Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte und System

der

Staatswissenschaft.

In drei Theilen.

Von

Dr. F. J. Buß,

ordentl. öffentl. Professor der Staatswissenschaften, des Staats- und Völkerrechts an der Hochschule zu Freiburg und Mitglied der zweiten Kammer der Badenschen Landstände,

und

G. Ph. Hepp,

Professor des Völkerrechts an der Akademie zu Strasburg.

Zweiter Theil.

Geschichte der Staatswissenschaft

von

Dr. F. J. Buß.

Freiburg, Gebrüder Groos. | Karlsruhe, Ch. Th. Groos.

1839.

Digitized by Google

Geschichte

der

Staatswissenschaft,

dargestellt

nach den wichtigsten Entwickelungen derselben

in Staat und Schule,

als

vorwortliche Einleitung zu einer objectiven Staatslehre

von

Dr. F. J. Buß,

ordentl. öffentl. Professor der Staatswissenschaften, des Staats- und Völkerrechts an der Hochschule zu Freiburg und Mitglied der zweiten Kammer der Badenschen Landstände.

Freiburg, Gebrüder Groos. | Karlsruhe, Ch. Th. Groos.

1839.

Digitized by Google

Freiburg,
Universitäts-Buchdruckerei der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Geschichte der Staatswissenschaft

vom

Sturze des französischen Kaiserreichs bis zur Gegenwart.

Die französische Revolution und das Eroberungssystem des Kaiserreichs hatten den politischen Bau des Welttheils erschüttert. Vielfach leidend harrte er einer gründlichen Wiederherstellung; eine fast alle Staaten ergreifende Restauration trat ein; allein so tief hatte sich unter Napoleon's Herrschaft die Staatskunst materialisirt, daß sie wähnte, den durch den Nachlaß der sittlichen Lebenskraft krankhaft alterirten Organismus der Staaten durch ganz oberflächliche Heilversuche, durch Ablösung einzelner schadhaften Glieder und Einfügung anderer wieder zu kräftigen. Die moralische Zerrüttung, die hier verwüstet hatte, wurde nicht beachtet; die Legitimität wurde nur in der Spitze bedacht, und Territorialausgleichungen vollendeten das Werk dieses restaurirenden Materialismus. Wurden auch Garantien der Freiheit, wie z. B. die landständische Einrichtung, gegeben, so däuchte die Gabe dem Einen oder Andern zu reichlich oder zu karg, und die Parteien setzten sich mit dem Mißtrauen, diesem Princip des entarteten Constitutionalismus, zwischen die Krone und das Volk. So wurde in äußern Formen gesucht, was nur im Heiligthum der nationalen Gesinnung zu finden war.

Bei aller Aechtung der Napoleon'schen Regierungsweise wurde gleichwohl ihr administratives Abbild in den meisten Staaten beibehalten; die Omnipotenz der Souverainetät galt fort, die Mechanik der Geschäftsbehandlung, ohne Hemmung durch intermediäre, corporative Elemente, die man nachher, wie vorher, haßte und niederhielt, erfreute sich fortwährend der Gunst der zu einer neuen das Königthum vielfach überwachsenden so-

Digitized by Google

cialen Macht gewordenen Büreaukratie, die Verknöcherung zog das wenige Volksthümliche, das sich noch gerettet hatte, in einen das Volk immer mehr sich entfremdenden Formalismus; das Wirken der Repräsentation, von dem man noch Hülfe erwartete, ward in den gleichen Strudel hinabgezogen, oder hetzte sich in der Hitze der Parteiung an leeren Idealen ab.

Selbst in Frankreich, wo das Bedürfniß einer organischen Vermittlung zwischen der nächsten Vergangenheit und der Gegenwart am dringendsten mahnte, wurde von den wiedergekehrten Bourbonen ein falscher restaurativer Weg eingeschlagen, der nur zu sehr an den politischen Materialismus des Kaiserreichs erinnerte. Statt die bestehenden Interessen zu gewinnen, und zu Organen der bessern Ordnung zu machen, und sich wenigstens mit den verträglichen Elementen der Napoleon'schen Schöpfung zu vergleichen, übernahm es die Restauration, inmitten einer neuen politischen Welt die Leiche des alten Régime's zu erwecken mit den meisten seiner frühern Anhänge, jedoch noch mit der Zugabe vieler bequemer Einrichtungen des kaiserlichen Despotismus, z. B. der Unterdrückung der Gemeindeselbstständigkeit, der administrativen Tyrannei der willkürlich abgesetzten Beamten, der Gebundenheit der Departementalräthe, wozu noch kamen eine die innere Organisation der Staatsgesellschaft übersehende atomistische Wahlverfassung, eine übertriebene Wahlbeherrschung, und überhaupt die Unvermitteltheit zwischen der Staatsgewalt und der Nation. So stand die Restauration, welche, die Revolution und Napoleon verneinend, vergebens durch das ganze Chaos der revolutionären Sündfluth ihre Wurzeln in den dürren Grund der alten Monarchie zurücktreiben wollte, boden- und haltungslos mit ihrer Charte, diesem widerspruchsvoll dem unverhofften Augenblick der Wiedereinsetzung entstiegenen Uebereinkömmniß zwischen einer alten und neuen Welt, mitten in der wogenden Gegenwart des lebhaftesten Volkes da.

Die neuen legitimen Interessen nicht bloß bestehen lassen, sondern sie willig fördern, ihnen aber durch eine corporative Consolidation die Gediegenheit der frühern Zeit geben, den Staat aus der ledig-

Digitized by Google

lichen Bestimmung durch das Individuum zum Gebilde eines höhern freien Ganzen erheben, das war die Aufgabe der Restauration. Sie hätte den zerstreuten Elementen der Freiheit wieder organische Haltung geben sollen. Allein statt fortzuschreiten und zu organisiren, schritt die Partei der s. g. **royalistes purs** zu dem System von Ludwig XIV. zurück, und statt durch die Gesetze die Charte tiefer in das Leben des Volkes zu bilden, und der das Land furchtbar drückenden administrativen Tyrannei und dem Präfectendespotismus dadurch ein Ende zu machen, daß an die Stelle des Bureaukratismus eine größere Collegialverfassung der Beamtungen und an die der vorherrschenden Regierungsverwaltung eine sie mäßigende Theilnahme des Volkes in Folge einer eine geregelte Selbstständigkeit der Gemeinden und Kreise verbürgenden Municipal- und Departementalordnung gesetzt worden wäre, wurde die Charte als ein durch Zwang abgenöthigtes Zugeständniß angesehen, welche abzuschütteln die Absicht der Regierung, noch mehr aber der hinter ihr stehenden Partei des **bon vieux temps** war.

Die Bourbone hatten im Unglück nichts gelernt; sie waren selbst in England Franzosen des alten Schnitts geblieben. Ludwig XVIII., ein eklektisches Talent, hatte in der Befriedung Frankreichs die Tiefe seiner politischen Aufgabe nicht erkannt, sondern sah darin mehr das Werk einer pfiffigen Gewandheit, die vorliegenden drei Bestandtheile der Gesellschaft, die große Mehrheit der Nation, welche Freiheit wollte, und die Napoleonische Minderheit, welche ihre frühere Gewalt zu erhalten strebte, und die Partei der neueingebrachten Royalisten, welche Alles wollten, wechselseitig durch einander im Schach zu halten und zu lähmen. Der gewandte Monarch meinte es mit keiner dieser Parteien ehrlich; daher vereinten sich die beiden ersten Parteien gegen die letzte. Die Widersinnigkeit und Anmaßung der Aristokratie, welche den Riesenfortschritt eines Viertheiljahrhunderts abzuleugnen unvorsichtig genug war, ebnete Bonaparte'n zum zweiten Male den Weg zum Throne, und selbst die herbe Prüfung der hundert Tage hatte die Reaction nicht gesänftigt, sondern durch das Gefühl ihrer Unsicherheit nur entrüstet. Die Nation wollte die durch eine blutige Umwälzung so theuer erworbenen Interessen nicht aufgeben, die

Digitized by Google

Aristokratie die alten Rechte geltend machen, welche diese Interessen nun einmal nicht duldeten. Der König und das Ministerium waren durch die dämonischen Gewalten des Fortschritts und der Rückkehr zum alten Régime überwältigt. Sie konnten so wenig die constitutionelle Mitte halten, als es das Volk vermochte. Volk und Regierung standen auseinander. Die Nation konnte und wollte die materiellen Segnungen der Revolution, nämlich die größere Vertheilung des Grundeigenthums, gesichert durch das Verbot der Fideicommisse und Majorate, die Aufhebung der Feudalrechte, die Befreiung des Grundbesitzes und die dadurch bedingte Entstehung eines Standes freier Landwirthe, die Gleichheit vor dem Gesetze, trotz der bestehenden Timokratie bei der Deputirtenwahl, Einheit der Gesetzgebung, Unabhängigkeit der Gerichte, geordnete Einrichtung des Finanzwesens u. s. f. nicht verleugnen, sondern strebte im Gegentheil sie weiter zu entwickeln; die Reactionspartei wollte den Zustand vor 1789.

Frankreich fühlte sich, trotz seiner Sehnsucht nach Ruhe, durch die zweite Restauration beengt. Die Nation schien in zwei Völker aufgelöst, die gegen einander zu Felde lagen.

Die Kluft hatte die im Jahre 1815 ernannte **Chambre introuvable** durch ihren furchtbar reactionären Geist gezeigt, wo alle Maaßregeln des **ancien régime** nicht nur ohne Berathung angenommen, sondern sogar noch gefordert wurden, wie dieses die damals zu Stande gekommenen Gesetze, wie das vom 29. Oct. 1815, welches der Regierung die Macht einräumte, jene, die strafbarer Anschläge gegen den König und den Staat schuldig schienen, wenn auch bei gerichtlich unerwiesener Schuld, zu verhaften; vom 9. Nov. 1815, über die Bestrafung aufrührerischer Ausrufungen; vom 20. Dec., über die Wiedereinführung der Prevotalgerichte; vom 11. Jänner 1816, über die, gewiß noch am meisten zu entschuldigende Verbannung der Königsmörder, und jener, welche von Napoleon während der 100 Tage Aemter angenommen hatten, und vom 8. Mai, über die Abschaffung der Ehescheidungen zeigten. Es entstand eine Gährung in der Nation, welche durch die Ordonnanz vom 5. Sept. 1816 nachließ, die durch den Einfluß des Kaisers Alexander, der mit Unruhe auf das von der Regierung befolgte System blickte, erwirkt, die Kammer auflöste, und die

Digitized by Google

Zahl der Abgeordneten von 402 auf 258 herabsetzte. Diese Ordonnanz zeigte die constitutionnelle Absicht der Regierung. Das Ministerium wirkte zwar auf die Wahlen mit ehrlichen Mitteln der Abgeordneten ein, wie dieses in jedem repräsentativen Staat entschuldbar geschieht; allein die Wahlen fielen gleichwohl vorherrschend im Sinne der Nation aus. In der Adresse zeigte sich der Geist der Mäßigung, und die Kammer sprach darin den Dank für die Ordonnanz vom 5. September aus. Am 16. Nov. wurde ein Gesetzentwurf über die kirchlichen Dotationen eingebracht und von beiden Kammern angenommen. Wichtiger war das Gesetz über die Wahlen. Der eingebrachte Entwurf, welcher die Doppelwahl aufhob, wurde von drei Seiten bestritten:

1) weil durch ihn das politische Recht der Wahl auf eine zu kleine Menge Franzosen beschränkt sei, während die Doppelwahl weit mehre zugelassen habe;

2) weil die Charte das Vermögen als eine nothwendige Garantie für die Ausübung der politischen Rechte angesehen habe, durch die Bildung einer Wahlclasse aus den Staatsbürgern, welche von 300 — 700 Fr. Steuer bezahlen, aber gerade der Einfluß des Vermögens aufgehoben werde, der nur durch die Wahlberechtigung der Höchstbesteuerten eines Departements gerettet worden wäre, während durch den Entwurf gerade das Hauptgewicht in die Mittelclasse gelegt sei;

3) weil der Entwurf unzählige Schwierigkeiten im Einzelnen nach sich ziehe, z. B. die größte Ungleichheit in der Vertretung und daher eine Verschiedenheit im Wahlgeschäfte selbst.

Gleichwohl war die Basis dieses Gesetzentwurfs sehr zweckmäßig, und es war ein Sieg des Liberalismus, dieses Wahlgesetz erwirkt zu haben.

Am 7. Dec. wurden von dem Polizeiminister drei Gesetzentwürfe eingebracht; der erste über die individuelle Freiheit; der zweite über die Presse; der dritte, welcher bis zum 1. Jänner 1818 die periodische Presse von der Regierung abhängig forderte.

Der erste Entwurf war, obwohl noch ein Ausnahmegesetz, doch eine legislative Verbesserung durch die Fesselung der Willkür-

herrſchaft bei den Unterbehörden und durch die Aufhebung des Rechts, die Verbannung auszuſprechen.

Auch der zweite Entwurf über die Preßfreiheit war, mit einigen Amendements, eine Verbeſſerung des beſtehenden Syſtems, obwohl noch weit von einem guten Preßgeſetze entfernt, wie namentlich die Anwendung in nächſter Zeit gezeigt hat.

Die Berathung über den dritten Geſetzentwurf zeigte die ganze Auflöſung Frankreichs in ſeine politiſchen Parteien und ihre wechſelſeitigen politiſchen Beſchuldigungen.

Noch mehr zeigte ſich dieſes in der Discuſſion des Budgets, wo keineswegs die Sachfrage zur Sprache kam, ſondern nur das Intereſſe der Partei der Sprecher, wo namentlich eine Minorität wirkte, die das Miniſterium angreifen, den Miniſter aber in dem Beſitze ſeiner Mittel ſchonen wollte, welche die Steuerpflichtigen zu lindern ſtrebte, ſich aber dem Syſtem widerſetzte, das durch Hebung des Credits allein dieſe Linderung bei dem erſchöpften Zuſtande des Landes herbeizuführen vermochte.

In dieſen Verhandlungen zeigte ſich klar das Wirken der ſchon völlig organiſirten Parteien. Abgeſehen von jenen, welche die Charte nur als ein vorübergehendes, den Frieden augenblicklich gebendes, ſpäter aber widerrufliches Zugeſtändniß königlicher Gnade betrachteten, zeigen ſich uns um die Charte gruppirt drei Factionen, von welchen die eine ſie mit den Erinnerungen und Einrichtungen des alten Régime's zu verſöhnen ſuchte, überzeugt, daß das alte Syſtem ſich als ſolches nicht mehr herſtellen laſſe. Dieſe Partei wollte, da ſie die Revolution als einen Irrthum, als ein Verbrechen erkannte, die Charte zu einer Form aushöhlen, in welche ſie den Geiſt der alten Monarchie niederlegen wollte; allein dieſe Partei erwog nicht, daß zwiſchen ihrem Ideal und der Gegenwart die ganze Revolution lag, welche Alles umbildend, ein neues Frankreich ſchuf, und nun das alte verleugnete. Das Hauptgefühl der Revolution, das der Gleichheit, war ein nationales geworden, und verſagte jede Amalgamation der Charte mit der von ihr verworfenen Vergangenheit.

Die zweite Partei, hingegeben den neuen Intereſſen und der ſie führenden Charte, wollte ihren Sieg durch Ausnahmegeſetze

Digitized by Google

erzwingen; ihr erschien die erste Zeit nach der Constitution nicht geeignet, den Staatsbürgern alle Garantien derselben einzuräumen, und die theilweise Verletzung der Charte nothwendig, um sie vor gänzlichem Untergang zu bewahren. Allein Ausnahmegesetze haben nie eine Verfassung gerettet, zumal nicht in Frankreich, wo bekanntlich die Constitution des Jahres III nicht durch das sie beschränkende Gesetz vom 3. Brumaire, die vom Jahre VIII nicht durch die organischen Senatusconsulte gerettet wurde.

Die dritte Partei, welche in der Charte die Heiligung der guten Wirkungen der Revolution und die Verwerfung ihrer Frevel und Ungerechtigkeiten erblickte, erkannte in der Befestigung der Charte den Schluß der Revolution, und hoffte durch ihre Segnungen ihre nationale Begründung und dadurch die Einheit zwischen der Krone und der Nation zu stiften. Diese Fraction wollte die Entwicklung der Charte durch sich selbst, d. h. die Anwendung ihres Geistes auf alle gesellschaftlichen Einrichtungen. Die schaurige Erinnerung an den in der Kammer von 1815 herrschenden Geist, den eine moralisch starke, aber äußerlich schwache Minorität vergebens bekämpfte, und die großen Bedrückungen in der Verwaltung des Landes mußten mit den entstandenen Ausnahmegesetzen gegen die zwei ersten Parteien einnehmen: dieses zeigte sich auch in den Wahlen der Deputirten von 1817. Diese den Interessen und Ansichten der Nation zuwiderlaufende Verwaltung rief in den Wahlen Notabilitäten auf, welche die durch die politische Reaction am meisten verletzten materiellen Interessen der Industrie, des Handels und Grundbesitzes in die Kammer sandten, während die Vertreter der geistigen Interessen der öffentlichen Meinung nicht als Sieger, wohl aber als ehrenvolle Kämpfer aus dem Wahlstreite hervorgingen.

In der Kammer von 1817 fanden sich die nämlichen Elemente, wie in der vorjährigen, nur in anderer Stellung. Männer, welche man noch im Jahre 1815 als Gegner der Charte betrachtet hatte, hatten sich jetzt dieser genähert. Die frühern Vertheidiger der verfassungsmäßigen Freiheiten hatten sich von ihrer Unterstützung durch die Nation in allen Fällen überzeugt, in welchen sie die Interessen derselben vertheidigt hatten. Selbst die Anhänger des

Digitized by Google

Miniſteriums hatten in vielfacher Hinſicht eine andere Anſicht gewonnen. Die nämlichen Factionen in der Kammer hatten alſo theilweiſe eine andere Stellung, und da ein Theil wenigſtens beharrlich ſeyn wollte, ſo erſchienen untergeordnete Schattirungen von Factionen.

Die Regierung verließ übrigens ihre Bahn nicht; gedrängt durch die öffentliche Meinung, gab ſie jedoch die Ausnahmegeſetze auf, und zeigte dadurch nur eine um ſo größere Kluft zwiſchen wahrer Liebe zur wahren Verfaſſung und ihrem Hang zur beliebten Willkürherrſchaft. Der Gang des Miniſteriums war nicht ſicher, es war ein charakterloſes Schwanken, bis endlich die Ränke der Ultra's, welche durch die im Juli 1818 entdeckte Verſchwörung die Verbündeten in den Kampf gegen die Charte ziehen wollten, — eine Entdeckung gewährten, welche die Regierung beſtimmte, die Bahn der Verfaſſungsfreunde zu betreten. Die Wahlen von 1818 hatten ſich wegen der Unvorſichtigkeit der Contrerevolutionäre unter günſtigen Anzeichen für das Miniſterium eröffnet. Allein dieſes letztere verſäumte die günſtige Gelegenheit, die Stimme der Nation dadurch für ſich zu gewinnen, daß es die Vertheidigung des von den Ultra's angegriffenen Wahlgeſetzes übernahm. Gleichwohl ſtützte ſich das Miniſterium in der Seſſion von 1818 auf die conſtitutionelle Partei, welche durch ein gutes Preßgeſetz befriedigt wurde. Allein innerlich war ein tiefer Zwieſpalt zwiſchen dem Miniſterium und den Conſtitutionellen. Das Miniſterium verlor nach und nach ſeine Stützen in der Kammer der Deputirten. Gleichwohl war die Nation im Beſitze eines guten Wahl- und Preßgeſetzes, welche ihr eine beſſere politiſche Zukunft zu bereiten verſprachen, einſtweilen ruhig. Aber bei den Wahlen im Jahre 1819 erwachte der Kampf auf's Neue. Es wurden Männer gewählt, der Verfaſſung ergeben, zum Beweiſe, daß das beſtehende Wahlgeſetz nur mit einem die Verfaſſung und die Nationalintereſſen liebenden Miniſterium beſtehen konnte, und daß alſo die Miniſter entweder ihr Syſtem ändern mußten, oder die Regierung das Miniſterium wechſeln, oder das Wahlgeſetz zurücknehmen mußte. Zu ſehr empfand das Volk die Reaction und die für ſie wirkende theokratiſche Partei, zu ſehr empfand

Digitized by Google

es das Bedürfniß, daß um die Charte sich nationale Einrichtungen erhöben, welche ihre Segnungen dem Volke auch in der Verwaltung brächten, und sie der Untergrabung der Ultra's entzögen, — zu sehr kannte die Nation das System einer den Thron umschließenden geheimen Regierung, ganz verschieden von der gesetzlichen, und diese auf jede Weise lähmend. Nicht gemildert, sondern noch misbräuchlicher gehoben ward der Büreaukratismus, welcher jeden Schatten einer selbstständigen Gemeinde- und Provinzialverfassung aufhob, und jede autonomische Corporation so haßte, daß nicht einmal die ganz unvolksthümlich zusammengesetzte Nationalgarde ihre Führer wählen durfte, so daß diese, statt eine Schutzanstalt gegen jede Aeußerung des Factionengeistes zu seyn, das gelehrigste Werkzeug der Willkürherrschaft wurde. Keine Partei war befriedigt; der Adel klagte über seine Zurücksetzung, das Volk umgekehrt über die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit. Vor den Stimmen der Parteien war der Ruf des Kerns des Volkes überhört; seine Interessen galten nichts. Der Liberalismus, auf formellem Boden befangen, übersah die dringenden Interessen der Nation, und konnte es in Frankreich am unbemerktesten thun. Der Ultraroyalismus wollte die Charte vernichten. Dazu kam noch die äußere politische Stellung Frankreichs im europäischen Staatensystem, da die Regierung sich am 12. Nov. 1818 an den Bund der europäischen Hauptmächte anschloß, und am 15. Novbr. die Erklärung des christlichen Völkerrechts als das Princip der neuern äußern Politik unterzeichnete. Frankreich konnte diese Politik der ihm als Eroberer des Gebietes der großen Nation unvergeßlichen Besieger nicht billigen, zumal es die Rückwirkung dieses äußern politischen Systems auf die innere Staatsleitung bestimmt erkannte. Daß unter diesen Umständen weder das Ministerium selbst geändert werden, noch dieses sein System wechseln würde, ließ sich voraussehen. Das Wahlgesetz ward zum Opfer bestimmt, da es, als den Liberalismus zu sehr begünstigend, seine Gegner im Centrum und noch mehr auf der dem Centrum sich annähernden rechten Seite hatte. Das Ministerium war übrigens getheilt: drei Minister nahmen ihre Entlassung. Das wieder ergänzte Ministerium

Digitized by Google

schritt nun zur Modification des von ihm erst noch vertheidigten Gesetzes. Die Minister waren bereit, das Gesetz aus persönlicher Neigung zu vernichten, aber ihrer Verlegenheit über das an seine Stelle zu setzende System kamen die Metaphysiker und die Verehrer der engl. Politik zu Hilfe, und brachten dem freudigen Ministerium das für Frankreich nicht berechnete System der siebenjährigen Parliamente Großbritanniens. Allein die Nation verletzte die Aenderung der Charte, in welcher sie eine Bürgschaft ihres Rechtszustandes ersah. Die Opposition erhob sich gegen diese Siebenjährigkeit, welche dem Minister eine halbjährige Bemühung für die Bestechung der Kammerglieder und eine siebenthalbjährige ministerielle Harmlosigkeit gewährt hätte. Das Ministerium hätte sich gerne zwei Jahre abfeilschen lassen, und sich einstweilen mit einer Fünfjährigkeit befriedigt. Allein Committenten und Deputirten wiesen diese Capitulation zurück. Die Presse, welche kräftig für das Interesse der Nation rücksichtlich der Wahlform gesprochen hatte, sollte gefesselt werden; wahrscheinlich lagen noch andere Ausnahmegesetze in Aussicht; da trat ein Ereigniß, die Ermordung des Herzogs von Berri am 13. Februar 1820, ein, das, so einsam es sich erwies, dem constitutionellen System als eine gefährliche Krise entgegen trat, und zu diesem Zwecke von der Partei der royalistischen Ultra's auch mit großer Gewandtheit ausgebeutet wurde. Der gräßliche Mord ward der Einwirkung der constitutionellen Grundsätze zugeschrieben; die kräftigste Niederdrückung einer sich so gefährlich erweisenden Lehre wurde offen in der Kammer gefordert. Jetzt glaubte die Partei der äußersten Rechten die Zeit genaht, wo sie die Zügel der Regierung ergreifen, die constitutionelle Partei entwurzeln, und den ihr eben so sehr, als den Liberalen, verhaßten Minister Decazes stürzen könnte. Der schwache, aber wohlgesinnte, Minister wurde von den Fanatikern offen als Mitschuldiger an dem Verbrechen Louvel's angeklagt. Am 15. Februar legte er seinen Entwurf des Wahlgesetzes und noch die Entwürfe zweier Ausnahmegesetze vor, — sein letztes Zugeständniß an die Partei, welche ihn opferte; er hatte durch seine Halbheit die Mehrheit in der Kammer verloren, und trat am 18. Februar 1820 ab.

Digitized by Google

Frankreich sah bange der Erneuerung des Jahres 1815 entgegen.

„Schwingend auf der Tribüne," sagt Etienne, „seinen blutigen Dolch, bedeutet man dem Lande, als Todtenopfer seine kostbarsten Rechte darzubringen; alle seine Freiheiten werden zugleich angeklagt, die Mitschuldigen des Meuchelmörders gewesen zu seyn; die geheimen Haftbriefe, die Censur, die doppelte Wahlstimme werden als nothwendige Sühne gefordert, und der Geist der Faction, geschickt, die Katastrophen auszubeuten, weiß die Entrüstung und den Schrecken zu benützen, welchen stets ein großes Verbrechen erregt."

Allein die Weisheit des Königs brachte die Partei von 1815 zur Besinnung; sie wagte keinen der Männer furchtbaren Andenkens zum Ministerium vorzuschlagen, sondern Richelieu, einen Mann voll Rechtschaffenheit und hoch verdient um Frankreich, das er aber, lange aus ihm entfernt, in seiner neuen Gestaltung zu wenig kannte, um in dem allgemeinen Geiste des Landes, welches nur seine theuer errungenen Interessen und gesellschaftlichen Stellungen bewahren wollte, nicht eine Richtung zur Revolution zu erkennen, was den trefflichen Staatsmann, der patriotisch fremden Einfluß abwies, abhielt, sich auf die Nation zu stützen, welche ihm doch allein hätte Haltung und Kraft leihen können. „Nicht kennend," sagt Benj. Constant von ihm, „die Franzosen und Frankreich, lebend unter der Beherrschung eines Hofes, welcher seinen Blicken Alles entstellte, — — mußte er durch einen stufenweisen und raschen Abfall unter die Herrschaft einer Faction sinken, die er Anfangs sich fern gehalten hatte."

So ward er der Opferpriester der verfassungsmäßigen Rechte der Nation, der individuellen Freiheit, der Freiheit der Presse, der die Vertretung des Volkes und seiner Interessen zulassenden Wahlordnung.

Der Entwurf des Ausnahmegesetzes über die individuelle Freiheit verlangte für die Minister die Gewalt, auf bloßen Verdacht des Hochverrathes, auf einen von drei Ministern unterzeichneten Befehl, jeden Angeklagten verhaften zu lassen, worauf er spätestens binnen drei Monaten vor Gericht gestellt werden

Digitized by Google

ſollte. Hier war es, wo mit den kräftigſten Rednern der Oppoſition Foy, entrüſtet darüber, daß man die gräßliche That, welche die Gelegenheit zu dem Geſetze bot, der Nation anſchuldigte, unter der Bemerkung „**que les monstres marchent seuls dans la nature**“ behauptete, daß die gewöhnlichen Geſetze dem Aufruhr genügend vorbeugen, und daß die Geſellſchaft in ſich ſelbſt Elemente der Erhaltung genug enthalte, wenn die öffentliche Gewalt ſich ohne Schild und ohne Schwert zeige. Er zeigte in der Berathung vom 6. März 1820, daß die von einem argwöhniſchen Herrſcher gegebenen Geſetzbücher die Staatsgewalt mit den größten Vorſichtsmaßregeln umgeben; er zählt die Menge der von der vollziehenden Gewalt willkürlich abſetzbaren Beamten vom Feldhüter bis zum Präfecten auf, welchen der **Code d'instruction criminelle** die gerichtliche Polizei übertragen habe; er zeigte, wie der Art. 235 dem Eifer der königlichen Gerichtshöfe einen extraconſtitutionellen Wirkungskreis einräumte, wodurch ſie aus Richterſtellen zu Verwaltungsbehörden würden; er erwähnt das gefährliche Capitel 7 des I. Buches, zeigt, wie der **Code pénal** bei dem Hochverrath den Complot und das Attentat einander gleichſtellt, und führt die ſtrengen Art. 104, 105, 106 als hinlängliche Garantien der Willkür an. Der Redner zeigte, wie verſchieden rückſichtlich der Natur der Gewalt und der Stimmung der Unterthanen der conſtituirte Deſpotismus und das Ausnahmeregime ſind. Richtig wies er nach, daß in dem Frankreich des neunzehnten Jahrhunderts die nothwendige Bedingung des Deſpotismus war, daß der Deſpot die Nation von einem Wunder des äußern Ruhmes zum andern führte, und durch die innere von der hohen Polizei gewaltſam erhaltene Ruhe, die aber keine Ordnung war, die Nation für die entriſſene Freiheit entſchädigte. Jetzt, wo das Blendwerk des äußern Ruhmes gefallen ſei, könne nur noch eine niederträchtige Polizei mit dem Werkzeug der Willkürherrſchaft wirken, welcher die Verantwortlichkeit der Miniſter in der Vollziehung nicht ſteuern könne; Richter, Geſchworene, Abgeordnete ſeien nicht mehr ſicher, wenn ihr redlichſtes Urtheil dem Miniſterium misfallen würde. Er zog dann eine glänzende Parallele zwiſchen der Ermordung Heinrichs IV. und dem vorliegenden

Digitized by Google

Ereigniſſe. Gleichwohl habe man damals die fanatiſchen Prediger nicht verbannt, die Regierung ſei damals viel zu weiſe geweſen, um ihre Grundlage zu erſchüttern. Er ſchloß, nachdem er mit edlem Grimm den Verdacht des Mordes, den man auf die alten Vertheidiger des Vaterlandes hatte wälzen wollen, zurückgewieſen hatte, mit den Worten: „Es ſteht nun der Weisheit der Kammern zu, gegen die Wuth der Parteien einen Thron zu vertheidigen, welchen das Unglück der Treue nur ehrwürdiger und theurer gemacht hat. Scheuen wir uns, meine Herren, indem wir ein verhaßtes Geſetz machen, ohne daß es nützlich iſt, an der Stelle des öffentlichen Schmerzens andere Schmerzen zu erregen, welche den erſten vergeſſen machen ſollten. Der Prinz, welchen wir beweinen, verzieh ſterbend ſeinem ehrloſen Meuchelmörder. O! wie würde ſeine Seele ſich entrüſtet haben, wenn er die Bangigkeit des Unſchuldigen hätte vorausſehen können! Machen wir, m. H., daß der Gewinn eines erhabenen Todes nicht für das königliche Haus und für die öffentliche Moral verloren ſei. Die Nachwelt möge uns nicht vorwerfen, daß an der Leiche eines Bourbon die Freiheit der Bürger geopfert worden ſei, um als Hekatombe zu dienen. Das Staatswohl verbietet es, die franzöſiſche Ehre empört ſich darüber, die Gerechtigkeit ſchaudert darob. Ich ſtimme für die Verwerfung des Geſetzentwurfes.“

Auch Benj. Conſtant nahm dieſes Ausnahmegeſetz in ſeiner am folgenden Tage gehaltenen Rede als Ausdruck eines geſchloſſenen contrerevolutionären Syſtems, und zeigte, daß ſelbſt die Gegner der nationalen Richtung von Villèle, von Caſtelbajac, Joſſe de Beauvoir, de la Bourdonnaye, früher ein ſolches Ausnahmegeſetz verworfen hatten.

„Dieſe Maaßregel,“ ſagte der Redner, „ſo wie die beiden andern, welche man uns vorlegt, bilden einen Theil eines voraus bedachten, entworfenen, angekündigten Syſtems, welches nach nichts Geringerem ſtrebt, als die ganze gegenwärtige Regierung umzuſtürzen, die Charte abzuſchaffen, an die Stelle unſerer Einrichtungen die abſolute Monarchie zu ſetzen. Getrennt von einer beklagenswerthen Erinnerung, müſſen Sie dieſes Syſtem prüfen, und das koſtbare Blut, das auf immer bedauernswerthe Blut,

Digitized by Google

das vergoſſen wurde, darf nicht zum Vorwande dienen, um einer ſchuldloſen, untadelhaften Nation, welche ſchaudernd vor dieſer Unthat zurückbebt, Ketten anzulegen."

Der Redner zeigte dann, daß gerade die, welche von einer ſittlichen Beſſerung der verdorbenen Geſellſchaft fortwährend ſprechen, durch dieſes Geſetz die geſellſchaftliche Moral untergraben. "Meine Herren," ſagte er, "das Geſetz, das man Ihnen vorſchlägt, iſt der Ruin nicht bloß der Freiheit, ſondern auch der Gerechtigkeit, der Moral, des Credits, der Induſtrie, des Wohlſtandes von Frankreich. Es gibt keine Tugend, welche nicht durch ein ſolches Geſetz entwürdigt, kein Intereſſe, welches nicht dadurch verkümmert würde. Wenn ich Menſchen, die vielleicht ſich bereiten, um für dieſes Geſetz zu ſtimmen, von väterlicher Gewalt, von Heiligkeit der Ehe, von der Nothwendigkeit häuslicher Bande reden höre; wenn ich wieder andere von Speculationen und Handel reden höre, ſo werde ich von ihrer Verblendung beſtürzt.

Die väterliche Gewalt! Aber die erſte Pflicht eines Sohnes iſt, ſeinen unterdrückten Vater zu vertheidigen, und wenn Sie einen Vater aus der Mitte ſeiner Kinder reißen, wenn Sie dieſe letztern zwingen, ein feiges Stillſchweigen zu beobachten, was wird aus dem Erfolge Ihrer Grundſätze und Ihrer Geſetzbücher, Ihrer Rednereien und Ihrer Geſetze?

Die Heiligkeit der Ehe! Aber auf eine im Dunkel gehüllte Anzeige, auf einen bloßen Verdacht hin, in Folge einer von Miniſtern im Drange der Geſchäfte und mit der ſchmählichen Sorgloſigkeit der Gewalt ergriffenen Maaßregel, trennt man einen Gatten von ſeiner Frau, eine Frau von ihrem Gatten?

Die häuslichen Bande! Aber die Heiligung der häuslichen Bande iſt die individuelle Freiheit, die gegründete Hoffnung, mit einander zu leben, in dem Aſyle, welches die Gerechtigkeit den Bürgern gewährt, frei zu leben.

Der Credit, der Handel, die Induſtrie! Aber jener, welchen Ihre Miniſter verhaften laſſen, hat Gläubiger, deren Vermögen ſich auf das ſeinige ſtützt, bei ſeinen Unternehmungen betheiligte Geſchäftsgenoſſen. Die Wirkung ſeiner Verhaftung iſt nicht bloß der augenblickliche Verluſt ſeiner Freiheit, ſondern auch die Unter-

Digitized by Google

brechung seiner Speculationen, vielleicht sein Ruin. Dieser Ruin erstreckt sich auf alle Theilnehmer an seinen Interessen; er greift noch weiter; er erschüttert alle Sicherheiten. Wenn ein Individuum leidet, ohne daß es seine Schuldlosigkeit beweisen konnte, und ohne daß es eines Verbrechens überwiesen wurde, so glauben sich Alle bedroht, und mit Recht; denn die Garantie ist zerstört. Man schweigt, weil man Furcht hat; aber alle Verträge leiden darunter. Die Erde zittert, und der schwankende Boden droht nicht weniger, denken Sie daran, den Palästen der Herrscher, als der Strohhütte der Unterdrückten."

Der Redner zeigte dann, daß ein Theil der Versammlung an eine revolutionäre Tendenz glaube; er aber glaube an eine contrerevolutionäre Tendenz, die sich in gewissen Symptomen ankündige; er glaube, daß der Abgrund der Contrerevolution sich öffne.

„Ich verstehe," sprach er, „meine Herren, unter Contrerevolution ein System, das stufenweise sämmtliche Rechte, sämmtliche Garantien angreifen wird, welche die Nation 1789 wollte, und welche sie 1814 erhalten hatte. Ich verstehe unter Contrerevolution die Rückkehr der Willkürherrschaft, so wie sie 1788 bestand, und so wie sie durch die drei Gesetze, welche man Ihnen vorschlägt, bestehen wird; denn das, was das Régime von 1788 bezeichnete, das waren die Censur, die Bastille, dem Volke gegen seine Wahl und ohne seine Bewilligung aufgedrungene Organe. Nun aber, wenn wir die drei vorgeschlagenen Gesetze haben, werden wir sowohl die geheimen Haftbriefe, als auch die Sklaverei der Presse und ohne freie Wahl dem Volke aufgedrungene Organe haben.

Ich glaube, daß die so betriebene Contrerevolution sich im ersten Augenblick wird verstellen können, als schone sie das, was man die materiellen Interessen der Revolution nennt; hingegen ich bin überzeugt, daß sie sich nicht lange zu diesen unbequemen Schonungen verdammen, und daß keines der durch die Verträge von 30 Jahren hier geschaffenen Interessen vollständig geachtet werden wird.

, Die Erfahrung aller Zeiten, zumal einer unseligen Revolution,

Digitized by Google

in mehr als einer Epoche lehrt uns, daß, wenn eine Regierung einer Partei nachgibt, diese Partei nicht zögert, sie zu unterjochen. Sie werden mir das, was ich hier auf dieser Tribüne heute sage, bezeugen. Ja, m. H., der Damm, welchen mit Unentschiedenheit und Schlaffheit das gegenwärtige Ministerium der drohenden Contrerevolution entgegensetzt, er ist auf dem Punkt, gebrochen zu werden. Das Ministerium selbst sieht es vielleicht noch nicht voraus. Aber alle Gesetze, die Sie noch machen werden, wird die Contrerevolution benützen. Ich wende diesen Grundsatz auf das gegenwärtige Gesetz an, verglichen mit jenem von 1817. So sehr das Gesetz von 1817, ich will nicht sagen mit Gerechtigkeit — denn die Gerechtigkeit hat nichts mit solchen Gesetzen gemein — sondern mit Rückhalt vollstreckt wurde, so sehr wird das vorliegende mit Heftigkeit und Strenge vollzogen werden. Was 1817 nur unregelmäßig war, wird 1820 schrecklich seyn. Was 1817 nur im Princip fehlerhaft war, wird 1820 in der Anwendung entsetzlich seyn. Ich mußte so reden, m. H., weil ich so denke, und ich hatte noch einen andern Grund, meine Meinung zu sagen.

Ich habe immer als beneidenswerth das Loos der Freunde der Freiheit angesehen, welche im Anfange des revolutionären Wüthens zuerst getroffen wurden. Das Schicksal hat sie davor bewahrt, Zeugen noch größeren Wüthens zu seyn. Das Loos derer, welche die ersten Opfer der Contrerevolution seyn werden, wenn sie durchgeht, würde mir auf gleiche Weise als beneidenswerth erscheinen; sie werden diese Contrerevolution nicht in allen ihren Schrecknissen sehen.

Meine Herren, zwei Wege stehen Ihnen offen. Seit zwei Jahren sind die Repräsentanten der Nation selbst dann, wenn die Minister davon abirrten, auf der constitutionellen Linie gewandelt. Werden Sie aus derselben heraustreten wollen? Werden Sie in die Ausnahmegesetze einlenken wollen? Der Convent, das Directorium, Bonaparte haben durch Ausnahmegesetze regiert. Wo ist der Convent? wo ist das Directorium? wo ist Bonaparte?"

Selbst Chateaubriand in seiner in der Pairskammer zwar

nicht gehaltenen, aber dazu vorbereiteten und seine Abstimmung motivirenden Rede, stimmte gegen den Gesetzentwurf, den er unter Berufung auf die römische Dictatur und auf die britische Suspension der **Habeas corpus**-acte zwar — freilich nur von seinem Standpunkte — als rechtlich zulässig anerkannte, aber wegen der factischen Verhältnisse als unpolitisch verwarf, weil es zu den Gesetzen, mit welchen die Regierung bewaffnet ist, nur eine unmächtige Willkür hinzufügen würde. „Wollen Sie," sagte er, „alle Gefahren entfernen, so steigen Sie zur Quelle des Uebels zurück; geben Sie der Religion ihren Einfluß zurück; bringen Sie das große Eigenthum wieder zu Ehren; machen Sie die Demokratie Ihrer Gesetzbücher, die Individualität Ihrer Systeme verschwinden; geben Sie den Agenten der Staatsgewalt einen monarchischen Impuls; lassen Sie jene wahrhafte öffentliche Meinung wieder erscheinen, welche man beständig unterdrückt hat, und Sie werden bald der Meuchelmörder und der Verschwörer entledigt seyn."

Er behauptet, daß die Regierungen durch Verstärkung der Gewalt sich selbst nicht verstärken; das Heil der Gegenwart hänge mehr von der Verwaltung, als von den Gesetzen ab; bei der allgemeinen Bedrohung von Europa retteten nicht die Ausnahmegesetze. Das einzige Mittel einer erfolgreichen Vertheidigung sei, sich dadurch innerhalb der öffentlichen Freiheiten zu halten, daß man zu ihrer Hilfe die rechtlichen Leute und die Kräfte der Moral und Religion aufrufe. Diese Stellung sei unerstürmbar; sie dürfe man nicht verlassen, wenn man nicht dem Feinde einen entschiedenen Vortheil einräumen wolle. Es gebe in Frankreich Menschen, deren Interessen sich außerhalb der legitimen Monarchie gebildet haben; diese müsse man schonen zum Wohle des Vaterlandes, welches erstere als Herrscher nur die Söhne des heil. Ludwig verbürgen, da sie allein jene Stärke des Rechts haben, welche Jeder fühle, und welche den politischen Stürmen jeden Vorwand nehme, weil sie allein auf jener Höhe stehen, die keine Selbstliebe erreiche, und wo alle Ansprüche ersterben; denn was würde, wenn man die Legitimität zurückziehen würde, bleiben, als eine Republik, welche bald eine gräßliche Anarchie und dann eine Militärherrschaft mit ihrem blutigen Adler und

Digitized by Google

dem Gefolge seiner Knechtschaften werden würde. Man solle daher sich hüten, wegen der augenblicklichen Besorgnisse jene repräsentative Regierung zu sehr anzugreifen, welche ohne Zweifel ihre Uebelstände, wie alle andern habe, aber der natürliche Uebergang von den alten Ideen zu den neuen Ideen, der Haltpunkt zwischen der Monarchie und der Republik sei; durch Abtragung ihrer Grundsätze würden sicher die Katastrophen, welche man verhüten müsse, nur beschleunigt werden.

Revolutionen würden durch zwei Mittel erzeugt, durch maaßlose Hingabe an eine Institution, oder durch zu großen Widerstand gegen dieselbe. Durch Ergebung an den populären Impuls komme man zur Anarchie, zu den Verbrechen, welche deren Folge sind, zum Despotismus, welche ihre Strafe ist. Durch zu schroffen Widerstand gegen den Geist eines Zeitalters könne man gleicherweise Alles brechen, auf einem andern Wege zur Verwirrung und dann zur Tyrannei kommen.

Die repräsentative Monarchie entspreche einem gealterten Volke, wo die Erziehung in alle Classen der Gesellschaft ungefähr gleiche Kenntnisse verbreitet und eine gewisse Anzahl politischer Ideen in Umlauf gesetzt habe. Ein alter Weiser habe die Quelle der Staatsgewalt in das Genie gesetzt; die repräsentative Regierung lasse die Gewalt aus der Intelligenz ableiten, ohne das absolute Princip der Souverainetät zu zerstören, welches in dem Monarchen ruhe. Bei einer solchen Regierung müsse früher oder später das Verdienst an das Steuer des Staates gerufen werden. Dieses sei die Regierung, welche, so zu sagen, durch sich selbst lebe, welche auf die Länge ihre Agenten und ihre Minister wähle. Ausnahmegesetze, welche das Wesen dieser Regierung, der einzigen gegenwärtig (außer dem Militärdespotismus) möglichen, entstellen, haben sicher eine Gefahr. Das ganze Uebel stamme daher, daß eine der drei Gewalten, die aristokratische Gewalt, in Frankreich fast nichtig sei, und die königliche Gewalt allein gegen die demokratische Gewalt ringen lasse.

Der Redner fragt dann, ob Fesseln, welche das Gesetz der individuellen Freiheit bereite, nicht auch der guten öffentlichen Meinung angelegt werden können, ob nicht die monarchischen

Digitized by Google

Blätter so viel geschadet haben, als die revolutionären, und erklärt, daß die Aufrichtigkeit seiner Bekenntnisse der Regierung beweisen werde, daß sie in seiner Verwerfung der Ausnahmegesetze gegen die individuelle Freiheit und gegen eine gerechte Preßfreiheit nur die natürliche Folge seines ganzen Lebens sehen solle.

Trotz einer so vielfachen Opposition gegen den Gesetzentwurf siegte doch das Ministerium.

Noch mehr aber bewies das innere Zerwürfniß der Parteien in der Nationalrepräsentation die Berathung über das zweite Ausnahmegesetz gegen die Preßfreiheit (**Loi sur la publication des journaux, écrits périodiques, dessins etc.**) vom 30. März 1820. Man sah, wie Vieles die Erringung der Preßfreiheit der liberalen Partei gekostet hatte, und daß sie mit dem gereiztesten Widerwillen die schwer errungene Trophäe eines langen Kampfes aufzugeben gesonnen sei. Uebrigens verletzte das Gesetz alle Parteien, wie wir dieses schon aus der vorhin erwähnten Aeußerung Chateaubriand's sehen. Nachdem daher die Gegner Anfangs den Angriff auf das Ganze des Entwurfes organisirt hatten, und dabei unterlagen, suchten sie sogar noch die Trümmer durch häufige Amendements zu retten.

So hatte Benj. Constant im Eingange seiner Rede vom 23. März 1820 den Angriffsplan des Ministeriums zu enthüllen gesucht, um durch die Eröffnung der Aussicht der kommenden ministeriellen Verwaltung die Stimmung des Hauses gegen den Entwurf aufzurufen.

„Diejenigen," sprach er, „welche die Maßregel, über die Sie berathen, vorschlagen, diejenigen, welche sie unterstützen, die, welche sie entworfen, wissen vollkommen, was daran ist, und was sie wollen. Die Minister hoffen in dieser Maßregel ein Mittel zu finden, zu verhindern, daß, wenn sie die willkürliche Gewalt, mit der Sie dieselben reichlich begabt haben, misbrauchen, um Jeden, der ihnen misfällt, einzukerkern, dieser Misbrauch nicht öffentlich angezeigt werde. Ebenso hoffen sie, wenn gegen alle Erwartung das Wahlgesetz, welches dieselben Sie annehmen lassen werden, das Thor dieses Hauses Leuten offen lasse, welche

Digitized by Google

nicht ihre Geschöpfe wären, ein Hinderniß in den Weg legen zu können, daß die Wahlen des Volkes auf dieselben fielen, indem sie dieselben mit Verleumdungen umgeben, und ihnen die Verantwortung untersagen. Unsererseits sehen wir in diesem Entwurfe die Zerstörung der Charte, die Verletzung aller Principien, die Rückkehr zum Régime der willkürlichen Monarchie, und alle Gründe, deren prunkvolle Aufstellung man uns aufzudringen sich bemüht, erscheinen uns nur als eine weitere Verhöhnung und eine Beschimpfung."

Der Redner machte dann das Ministerium auf eine Folge aus der Unterdrückung der Preßfreiheit aufmerksam, die bei dem Régime der Ausnahmegesetze doppelt nahe liege: nämlich seine Unkunde über den Zustand des Landes, der ihm dann nur noch durch das unverläßige Organ amtlicher Berichte dargestellt werde; er wolle zum Beweise dieser Wahrheit nicht zum Raisonnement greifen, denn das Raisonnement sei der Freiheit zu ähnlich, um noch jetzt zulässig zu seyn; auf Thatsachen wolle er sich berufen, weil Thatsachen sich unter allen Régimen gleich blieben; man könne, wie es sich zeige, die Charten der Völker in Stücke zerreißen: aber alle Willkür der Welt vermöge nichts gegen Thatsachen; er wolle erinnern an die Ereignisse zu Lyon im Jahre 1817, wo Frankreich auch unter ähnlichen Ausnahmegesetzen geschmachtet habe, in welche Stadt, nachdem man aus dem wahren oder falschen Grund einer ausgebrochenen Verschwörung eingekerkert, gerichtet, verurtheilt, vollstreckt hatte, die Regierung eingestandenermaßen deßwegen, weil sie nicht gewußt habe, um was es sich handelte, den Marschall Marmont zur Untersuchung an Ort und Stelle abgeordnet habe. Hätte damals die Preßfreiheit bestanden, so wäre Monate früher der Schleier gelüftet worden. Das Ministerium sei bei der Erhaltung der freien Presse wesentlich betheiligt, doch darum kümmere er sich nicht; aber bei diesem neuen Régime, welches eigentlich das alte mit seinen geheimen Haftbefehlen, mit seiner Censur, seinen oligarchischen Wahlen sei, sei auch das Volk betheiligt, und in dieser Beziehung frage er die Minister, ob es ihre Absicht sei, Frankreich zu regieren, ohne es zu kennen; sei dieses ihre Absicht, so sei allerdings die Aufhebung der Freiheit der Journale ein

Digitized by Google

ſicheres Mittel, ſie zu erreichen: fänden ſie es aber der Mühe werth, 28 Millionen Bürger zu hören, und ſie nicht nach blos ungewiſſen Angaben und vielleicht falſchen Berichten zu ſtrafen, ſo müſſen ſie die Tageblätter freigeben. Den freien Umlauf dieſer aufheben, heiße ſie in die Hand des Miniſteriums legen, d. h. es ermächtigen, in die Journale einrücken zu laſſen, was ihm belieben werde. So habe das Miniſterium unter der Herrſchaft eines ähnlichen frühern Ausnahmegeſetzes gegen die freie Preſſe gewirkt, und dadurch ſeine Wahlumtriebe gefördert; was aber noch mehr ſey, im Jahr 1818 verleumderiſche Artikel in die Blätter der Cenſur gegen mehre hochgeſtellte Beamten, die einer Verſchwörung angeklagt worden waren, einrücken laſſen, und über ganz Frankreich verbreitet, ohne daß es den in dem Artikel Angegriffenen erlaubt worden wäre, eine Widerlegung einzurücken.

Der Einwurf, daß dieſes ſich bei dem jetzigen Miniſterium nicht erneuern werde, bedeute gar nichts; man fordere ſeit vierzehn Tagen ſ. g. Vertrauensgeſetze; er könne kein ſolches gewähren: denn das Miniſterium, von welchem dieſe That geſchehen ſei, ſei gerade von dem gegenwärtigen Miniſtervorſtande präſidirt worden, und der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ſei damals Siegelbewahrer geweſen.

Durch das Geſetz gegen die individuelle Freiheit habe man alle Perſonen der Willkür der Miniſter blosgeſtellt; durch die Aufhebung der Tageblätter werde man alle Reputationen der Willkür derſelben Preis geben: die von dem Miniſter des Innern ausgegangene Verheißung einer anodynen Cenſur werde durch die Natur der Sache widerlegt: die Cenſoren erfreuten ſich keiner Unabhängigkeit: man zahle ſie, um das zu ſtreichen, was man nicht gedruckt haben wolle; man werde ſie bezahlen, um das nicht zu ſtreichen, was man gedruckt haben wolle: kurz die Regierung habe das Monopol der Streichungen und der Schmähung: die Freiheit der Lehrmeinungen gehe unter. So werde es mit der Freiheit der Preſſe gehen, wie mit der Verwaltung: man wandle auf den Irrwegen Bonaparte's, nur ohne den blendenden Ruhm und die Ruhe der Einheit. Umſonſt gründe man ſich auf

das Staatswohl: das sei auch die Sprache des Convents gewesen, als er die Freiheit der Presse fesselte, und vor den Lehren der Journale nicht regieren zu können erklärte. Wo sei die Republik, obwohl sie alle Mittel der Selbsterhaltung angewandt habe, die das Ministerium jetzt empfehle? Allerdings hätten die Tageblätter die Grenzen der Schicklichkeit überschritten: die sich so nennenden royalistischen, welche mit der Sprache der Demagogen von 1793 Europa schreckten; allein gegen die Blätter reichten die Repressivgesetze aus. Das Gesetz vom 15ten d. M. sey ein Rückschritt: ein solcher sey auch das der Berathung unterliegende, welches um so heilloser sey, weil es das Gericht der öffentlichen Meinung über die Ausnahmegesetze sich auszusprechen hindere. Man arbeite an einer Gegenrevolution, aber diese gelinge nimmermehr. Die Vertheidiger der Contrerevolution hätten noch vor einem Vierteljahr, als sie rügten, was ihren Lehren nicht gemäß war, Spanien als Beispiel angeführt. Dort seien keine Schranken für die Staatsgewalt, keine geduldeten Revolutionaire, keine Tageblätter, welche die liberalen Ideen in alle Dörfer tragen, keine von der Staatsreligion getrennte Gesetzgebung, kein demokratisches Wahlgesetz. Im Gegentheil besitze Spanien alles, was die Freunde der Contrerevolution dem Lande geben wollen: das gegenwärtige Gesetz gegen die individuelle Freiheit sei nur ein schwaches Abbild von den Maaßregeln, welche die festen Schlösser, die Klöster, die Galeeren bevölkerten; die gegenwärtigen Beschränkungen der Presse hätten die Inquisitoren lächeln gemacht; das oligarchische Wahlgesetz werde nie den hohen Rath von Castilien aufwiegen, und gleichwohl sey in Spanien eine Revolution erfolgt. Nie würden Ausnahmegesetze den Kampf gegen das bestehen, was Frankreich seit 30 Jahren gewollt habe, und was es noch wolle. Nichts sei stark, als das Nationale; daher sollen sich die Contrerevolutionaire nationalisiren; und vor Allem den Thron nicht denationalisiren: und so stimme er gegen den antinationalen Gesetzentwurf in dessen Gesammtheit.

In der Berathung über den gleichen Entwurf zeichnete Foy mit seiner einfachen Beredsamkeit die Lage des neuen Frankreichs, die Geschichte der Restauration und die dadurch bedingte Aufgabe

der bourboniſchen Dynaſtie, und verwarf von dieſem Standpunkte das Geſetz gegen die Preſſe, als den Intereſſen des neuen Frankreichs widerſprechend.

„Nachdem, ſagte er, eine furchtbare Revolution die Geſellſchaft ans Licht gebracht, und alle Principien der Thätigkeit erweckt hatte, welche ſeit einem Jahrhundert ſchlummerten, iſt es Niemanden gegeben, zu ſagen, wo die Bewegung der Geiſter ſtehen bleiben werde. Wenn auch eine kräftige Hand den Strom zu bemeiſtern ſchien, ſehet nur näher, ſie hat ihn nicht einmal gehemmt, ſondern ihm nur einen andern Lauf gegeben.

Da ein gewiſſer Grad von Aufregung nunmehr mit unſerm geſellſchaftlichem Zuſtand weſentlich verbunden iſt, ſo iſt die Regierung, welches ihre Form immer nur ſeyn mag, verurtheilt, den Folgen davon ſich zu unterwerfen. Unſere Mißgeſchicke im J. 1814 hatten, indem ſie den Geiſt der Eroberung auf uns zurückwarfen, das neue ſiegende Syſtem gebrochen, nach welchem wir ſeit mehren Jahren lebten. Die Rückkehr des alten Herrſcherhauſes mußte unvermeidlich für unſere Intereſſen und Gewohnheiten einige Beſorgniſſe erwecken. Es ſöhnte uns zwar mit Europa wieder aus; aber dieſe Wohlthat, lebhaft gefühlt in den Tagen nach der verlornen Schlacht, mußte bald einem großen Volke läſtig werden, welches gewöhnt war, den Frieden ſeinen Feinden zu dictiren. Was hatte bei dieſer Stimmung der Gemüther das Haus Bourbon zu thun, um ſeine alten Wurzeln in den Boden des neuen Frankreichs zu ſchlagen?

Seine Haltung war ihm nach den Erinnerungen ſeiner eigenen Größe vorgezeichnet. Stets zogen die Könige Frankreichs an der Spitze der Intereſſen der Krone gegen die Angriffe der Ariſtokratie; es beſtand eine natürliche Uebereinſtimmung zwiſchen der öffentlichen Freiheit und dem Muſtercharakter der Fürſten, welche ein langes Unglück der Staatsgewalt entwöhnt hatte. Die Charte ward uns gegeben, ein Zeichen des Friedens und der Vereinigung; allein das conſtitutionelle Régime, von ſeiner Geburt an durch den zurückſchreitenden Gang der Inhaber der Gewalt entſtellt, und bald nachher durch die politiſchen Stürme geſtürzt, erhob ſich erſt wieder im Jahr 1817 durch das Wahlgeſetz;

Digitized by Google

damals forderte die Masse des Volkes nur Vertrauen und Freiheit. Unsere Jugend stürzte sich auf die Laufbahn der Industrie mit einem Feuer, welches durch das Leiden der Zeit nicht zurückgestoßen wurde: sie überschwemmte die Schulen, sie drängte sich um die öffentlichen Lehrstühle, als wenn der philosophische Gedanke zum ersten Mal von dort hätte ausgehen sollen; es bestand bei uns ein offenbares Streben zu den Künsten, und die Theorien des Friedens und die Ausbeutung des Gebietes der Charte boten jedem edeln Ehrgeize hinlängliche Nahrung.

Was sollte bei solchen Elementen des öffentlichen Glückes ein Ministerium, würdigend die Gegenwart und ahnend die Zukunft, thun? Die nationale Bewegung unterstützen, ohne sie leiten zu wollen; von den öffentlichen Aemtern Diejenigen beseitigen, welche sich zu Unterdrückern gemacht hatten, und Jene, welchen es nicht gegeben ist, zu begreifen, was die Staatsgewalt in einem freien Staate ist, edel und offen in die repräsentative Regierung einzutreten. Die Nation forderte durch ihre Wünsche die Erfüllung der Versprechungen, welche ihr gemacht worden waren; sie verlangte die Aufhebung der Gesetzbücher, welche die politischen Associationen ächten, und die Jury zu der Alternative bringen, entweder nur eine unwirksame Einrichtung zu seyn, oder der Staatsgewalt als Werkzeug zu dienen; sie seufzte nach einer Organisation der Gemeinden, der Departemente, der Nationalgarden, welche über das Königreich die Lebensprincipien ausstreuen sollte, deren Anhäufung an einem einzigen Punkt eine zu thätige Gährung erzeugen könnte; es war nothwendig, daß alle Bestandtheile der repräsentativen Regierung in Thätigkeit gesetzt wurden, wenn auch nicht auf einmal, doch wenigstens in so nahe auf einander folgenden Zwischenräumen, daß der Genuß dessen, was man schon besaß, nicht dazu diente, den Mangel dessen fühlbar zu machen, was man noch nicht besaß."

Daß Foy hier die Wünsche der Nation ausgesprochen und den Gang des Ministeriums mit Recht als antinational angeklagt hatte, zeigte vorzüglich der Umstand, daß die von der linken Seite streng geschiedenen und seit dem J. 1818 s. g. Doctrinaires schon unter dem am Ende seiner Verwaltung in die Ausnahme-

Digitized by Google

geſetze einlenkenden, und von den Ultra's dafür ſchlecht belohnten Decazes ſich der linken Seite annäherten, und im Gegenſatz der rechten Mitte, in welcher die miniſteriellen gemäßigten Royaliſten ſaßen, das linke Centrum bildeten. Deſſen ungeachtet ging das Geſetz durch; weniger Pasquier, an dem man die Gunſt für reactionäre Maaßregeln gewohnt war, als der früher zur Fraction der Doctrinäre gehörige unabhängige Deſerre, welcher früher als Abgeordneter des Oberrheins in der Kammer von 1815 die übertriebenen Maaßregeln der ultraroyaliſtiſchen Mehrheit muthig bekämpft, von 1816—1818 mit würdiger Unparteilichkeit den Vorſitz in der Kammer geführt, und als Juſtizminiſter unter der Verwaltung von Decazes deſſen verfaſſungsmäßiges Syſtem kräftig unterſtützt, die Preßfreiheit vertheidigt, und wie in ſeiner Rede vom 23. März 1819 die Parteiumtriebe der Ultra's laut gerügt, ſo am 17. Mai deſſelben Jahres das trotzige Begehren der äußerſten Linken um Zurückberufung ſämmtlicher Königsmörder durch ſein entſchiedenes Jamais verweigert hatte, errang durch ſein Vertrauen bei der Nation und einem großen Theil ihrer Vrrtreter die Mehrheit.

Der Liberalismus erlitt durch dieſe Ausnahmegeſetze, von welchen das erſtere ſchonend, das zweite aber ſehr willkürlich, namentlich zur Wahlbeherrſchung, angewandt wurde, zwei große Niederlagen: allein die größte Niederlage, welche bis zu ſeiner Entwurzelung gehen ſollte, war die Abänderung des beſtehenden Wahlgeſetzes, welches die Liberalen ſtets für die koſtbarſte Eroberung ihres politiſchen Kampfes gehalten hatten.

Das Miniſterium von Richelieu, welcher mit vieler perſönlicher Biederkeit und einem mehr ritterlichen als nationalen Patriotismus mehr Gefühl für die Unabhängigkeit, als für die Freiheit der Nation verband, und bei der beſtehenden Kriſe immer mehr unter die Herrſchaft der Partei von 1815 kam, hatte von dem Miniſterium Decazes die Aufgabe als Legat erhalten, das Wahlgeſetz zu ändern, jedoch in einem ſehr verſchiedenen Sinne. Der Entwurf von Decazes beabſichtigte die miniſterielle Gewalt auf Koſten der nationalen Mitwirkung zur Wahl zu verſtarken: der Entwurf des jetzigen Miniſteriums, vorgelegt von Lainé,

Digitized by Google

hingegen wollte eine elective Timokratie gründen: die Seele des Entwurfs war das Privileg in schroffem Gegensatz gegen den eingewurzeltsten Grundsatz der Revolution, den der Gleichheit. Die Absicht beider Entwürfe beherrscht auch ihre einzelnen Bestimmungen. Die Hebung der ministeriellen Gewalt forderte in dem Entwurfe von Decazes die Fünfjährigkeit, die auf einen bloßen Schein hinaus kommende Bildung des Büreau's, die öffentliche Abstimmung und alle andern in dem Entwurfe ersichtlichen Maaßregeln, um die mißfälligen Bewerber zu beseitigen. Zwar liegt auch in diesem Entwurfe schon eine Annäherung zu dem oligarchischen Geiste des zweiten, weil der Oligarchie der Reichen die Wahl von 142 Abgeordneten eingeräumt ward; allein diese waren doch noch die Minderheit.

Hingegen hat der Entwurf Lainé's diese Begünstigung der Oligarchie, welche in dem ersten Entwurf nur als ein beiläufiges Zugeständniß erschienen war, zu seinem Hauptgedanken und zur Seele aller Bestimmungen erhoben.

Die bisherige Zahl der Deputirten sollte nämlich von 258 auf 430 vermehrt, und von diesen 258 durch die Bezirkscollegien und 172 von den Departementscollegien gewählt werden. Die Departementscollegien sollten von den höchst besteuerten Wählern, die einen Viertheil aller Wähler des Departements bildeten, und folglich zwei Male, einmal im Bezirks-, das anderemal im Departementscollegium stimmten, zusammengesetzt seyn. Der Entwurf gab also die Wahl an das große Eigenthum; und so groß war die Verletzung der politischen Gleichheit, daß, obwohl die durch diesen Entwurf berufenen Wähler und Wählbaren nur ein Vierzigstel der Staatsabgaben bezahlten, sie doch die andern 39 Theile der Steuern Bezahlenden von dem Wahlrechte ausschlossen, und daß die Zahl der Wählbaren auf 16,062 herab sank.

Die Doctrinäre und Liberalen fanden in dem Entwurfe daher nur den Weg, den maaßlosesten Sieg der Oligarchie in Beziehung auf alle nationalen Interessen zu bereiten; daher diese Collegien der Höchstbesteuerten, welche in den meisten Departementen aus den alten Grundherren bestanden: daher die Doppelabstimmung, vermöge deren der Candidat der Minderheit im Be-

Digitized by Google

zirkscollegium siegend aus der Wahlurne des Departementalcollegiums hervorgehen kann.

Man hat richtig bemerkt, daß die Tendenz beider Entwürfe schon durch die Darstellung der Motive derselben hindurchblicke. Bei Decazes geht Alles auf die Fünfjährigkeit; ein ganzes Drittheil seines Vortrages beschäftigt sich mit ihrer Vertheidigung: denn nach ihm (man sehe dessen **Exposé des motifs du projet de loi présenté par M. Decazes le 15 février**) „kann „keine Wahlform den Uebelstand der jährlichen Erneuerungen „aufwiegen (p. 29).... Bei einem solchen System, bei dieser „periodischen Regelmäßigkeit von Aufregung und Wechseln, ist „jede öffentliche Ordnung unmöglich (p. 30).... Die Integral-„Erneuerung gestattet einzig befestigten Regierungen, den anti-„socialen Factionen zu widerstehen (p. 33)." Um diese Quinquennalität, welche bei Decazes die erste Bedingung des neuen Gesetzes war (p. 47), kümmern sich Lainé und Siméon in seinem **Exposé des motifs** für den zweiten Entwurf nicht mehr: ihre Tendenz war die Begründung der Herrschaft der privilegirten Minderheit über die Nationalmasse. Auch die Sprache beider Begründungen zeigt deutlich die beiden Zeiträume an: die von Decazes in seinem **Exposé** redet noch von der „Erhaltung der „wohlerworbenen Rechte, von der Vertretung aller Arten des Ei-„genthums, aller Interessen (p. 14);" hingegen der Bericht von Lainé (p. 13) setzt sich über die erworbenen Rechte kühn hinaus, „indem es sich bei der Gesetzgebung nicht darum handle, ob sie „frühere Rechte ändere, sondern lediglich darum, ob sie gute „Gründe für die Abänderung derselben habe."

Decazes entschuldigt noch die von seinem Entwurfe dem großen Eigenthum eingeräumten Vorrechte: „das hohe Eigenthum „soll das ihm verliehene Recht nur mit Beistimmung der minder „besteuerten Wähler besitzen (p. 49); der gerechte Antheil des „Einflusses, welchen die großen Steuerpflichtigen nothwendig er-„halten müssen, darf weder ein auf das Vermögen gegründetes „Vorrecht, noch eine Abtragung der wohlerworbenen Rechte der „Wähler seyn (p. 48).... Das große Vermögen soll durchaus „keine Prärogative seyn; denn sie soll einer Wahl bedürfen, um

Digitized by Google

„ein Recht zu werden (p. 49). Die Wahlcollegien sollen sich „unabläßig erinnern, daß sie von ihren Mitbürgern gewählt wor„den sind, um in dem Interesse Aller zu wirken, die Rechte „Aller zu gewährleisten (p. 54—53)."

Ganz anders Siméon — er spricht das Privilegium aus, und Lainé (Rapport p. 16) erkennt geradezu den Unterschied der Stellung des Arrondissements- und Departementscollegiums an, nennt ihn aber die Folge eines ohnehin schon bestehenden factischen Unterschiedes, als wenn die zufällige Ungleichheit auch noch ihre Verstärkung durch das Recht erhalten sollte, um recht drückend zu werden, und die Macht der Natur und des Zufalls zur Siegerin über die Freiheit zu machen. Eigenthum ist Eigenthum — und ein gesammeltes Eigenthum Mehrer muß, wenn dem Eigenthum politisch ein Einfluß gegeben werden soll, denselben nicht minder besitzen, als die gleiche Masse Eigenthums in der Hand eines Einzelnen, ausgenommen die durch die Zahl der Eigenthümer bedingten Modificationen des politischen Moments. Das große Eigenthum begünstigen heißt das mittlere reizen, und so die Hauptklasse der Staatseinwohner den politischen Einrichtungen entfremden. Allein der Entwurf befriedigte sich noch nicht mit dieser ausschließlichen Herrschaft des großen Eigenthums, welche das Vermögen durch die natürliche Anziehungskraft des Vermögens an die todte Hand des Reichthums bringt, und so die Wähler immermehr decimirt, sondern bei der Doppelwahl wollte der Entwurf noch die Herrschaft der Minorität, daher außer der Substitution der Höchstbesteuerten für die eine bestimmte Steuersumme Bezahlenden noch die weitere Bestimmung, daß, wenn die größte Mehrheit aller Bezirke die nämlichen Wahlcandidaten hätte, die Collegien der Höchstbesteuerten die durch die kleinste Minderheit Vorgeschlagenen vorziehen sollen, vorziehen können; denn nur so war man ganz sicher, antinationale Candidaten durchzusetzen. Allein die Ersetzung der 1000 Fr. Steuer Zahlenden durch die Höchstbesteuerten bot noch einen andern Vortheil, nämlich die Erleichterung der Wahlumtriebe; in jedem Departement kennt man nämlich die eine Steuer von 1000 Fr. Zahlenden, nirgends aber kennt man die Liste der Höchstbesteuerten: daher in letzterer

Digitized by Google

Beziehung die Verwaltung in ihrer Wahlbeherrschung unbeaufsichtigt verfahren konnte.

Kurz in dem Entwurf von Decazes erblickt man das Ministerium, wie es, unzufrieden mit der Kammer, gerne die Wahlen beherrscht hätte, und daher die Contrerevolution nur indirect begünstigte, während die unmittelbare Zurückführung derselben die Seele des Lainé'schen Entwurfes war.

So wurde er auch von der linken Seite aufgefaßt, namentlich in der kräftigen Rede Foy's vom 15. Mai 1820, welcher, wie alle Liberalen, das System der Doppelwahlen verwarf.

„Meine Herren, sagte Foy, die repräsentative Monarchie ist die Regierung des Königs und der Mehrheit, nicht der numerischen eines großen über ein weites Gebiet verbreiteten Volkes, sondern der Mehrheit der Versammlungen, in welchen das Recht ruht, Wahlen zu treffen oder Berathungen vorzunehmen, die zusammenwirken, den Nationalwunsch auszudrücken. Geschriebene oder nicht geschriebene Gesetze bestimmen überall die Bedingungen der Fähigkeit und den Umfang der Attributionen, nach welchen man in die Gewalten der Gesellschaft eintritt.

In unserm Lande hat man das Alter und den Steuersatz als Zeichen der Fähigkeit zu wählen und gewählt zu werden, angenommen.

Die Kammer der Abgeordneten ist durch ihr Recht, die Minister anzuklagen und vor Gericht zu stellen, durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die Berathung der Staatsausgaben und durch ihre Abstimmung über die Staatsauflagen, zumal aber durch den Wiederhall ihrer Tribüne, die Kammer der Abgeordneten ist unermeßlich in unserer politischen Ordnung. Ein absorbirender und reflectirender Heerd der öffentlichen Meinung, würde sie sich bald die gesammte Souverainetät aneignen, wenn keine Hemmungen für ihre möglichen Eingriffe bestehen würden. Die Charte hat diese Hemmung geschaffen, sie verleiht der Krone das Recht, die Kammer der Abgeordneten unter der Verbindlichkeit aufzulösen, im Verlaufe von drei Monaten eine neue zu berufen. So kann der König zu allen Zeiten von der bisweilen factiösen

Digitized by Google

Mehrheit der Wahlkammer an die nothwendig gewissenhafte Mehrheit der Wahlcollegien Frankreichs die Berufung ergreifen.

Das Gesetz, welches die Organisation dieser mächtigen und zahlreichen Appellationshöfe bestimmt, die den Zweck haben, in letzter Instanz über die größten Interessen zu sprechen, welche nur immer berathen werden können, dieses Gesetz steht fast dem Grundgesetze gleich. Es wird sich der Vollkommenheit nähern, wenn alle jene, deren Fähigkeit die Charte zugegeben hat, ihre Wahlrechte ausüben werden, wenn die Stimmen unmittelbar den Personen und den Functionen sich anschließen werden, welche der endgiltige Zweck derselben sind. Dann wird man den Geist der Faction, welcher nichts Anderes als der Kampf Einiger gegen Alle ist, mit Schrecken vor dem Ausdrucke des Gesammtwillens zurückweichen sehen. Es werden der Absicht und dem Ergebnisse nach wirkliche und wahrhafte Wahlen Statt finden, und es wird nicht das Wahlgesetz seyn, welches sie gemacht haben wird. Das Wahlgesetz wird nur ein Werkzeug gewesen seyn, gleich anwendbar für alle herrschenden Meinungen.

In friedlichen Zeiten wird ein solches Gesetz selten die Beamten der vollziehenden Gewalt in die Kammer bringen, weil die Wähler vor Allem unabhängige Abgeordnete wählen werden, Abgeordnete, welche ein Interesse haben, die Beutel der Steuerpflichtigen zu schließen und nicht aufzubinden; aber es wird dorthin Jene bringen, welche örtliche Notabilitäten, und besonders die ehrenhafte Verwendnng eines großen Vermögens der Achtung ihrer Mitbürger auszeichnen.

In Zeiten der Aufregungen werden die Wahlen das Gepräge des Geistes tragen, welcher die Gesellschaft zu der Zeit beseelen wird, wo sie geschehen werden. Wenn man endlich einen dieser Stürme beschwichtigt hat, welche die Stellungen und Vermögenslagen umstürzen, und welche die Existenz der größten Zahl nur auf Kosten der Privatvermögen verbessern, so werden Sie die Abstimmungen von selbst dahin streben sehen, die verstümmelten Klassen mit jener Zartheit zu trösten, welche die gefühlvollste und hochherzigste der Nationen

Digitized by Google

auszeichnet. Wenn die Irrthümer oder die Leidenschaften des Despotismus den Staat seinem Untergange nahe gebracht hätten, so würden die Wahlen natürlich den Eiferern für eine unbeschränkte Freiheit sich zuwenden, und die demokratischen Lehren würden in den demokratischen Collegien genehm und besonders gesucht werden. Wenn das Land plötzlich von den Fremden angegriffen worden wäre, so würde man sich nicht wundern, den Haß, welchen sie erregt haben würden, auf die Männer zurückfallen zu sehen, welchen man Einverständnisse mit ihnen zutraut, und als Abgeordnete andere Männer in die Kammer treten, welche durch das Schwert und das Feuer dieser nämlichen Fremden getroffen worden waren.

Wenn endlich der Fürst Gesetze der Garantie für die begründeten Interessen und für die erworbenen Rechte gegeben hätte, welche unversöhnbare Gegner in einer Klasse von Bürgern gefunden hätten, und wenn diese Klasse von Staatsbürgern, in Städten und auf dem Lande, an der Spitze aller Hierarchien die neuen Institutionen bedrohen würde, so dürfte man nicht staunen, wenn der Geist der Oertlichkeit augenblicklich vor der Gefahr schweigen würde, welche die Institutionen liefen, und wenn die erschreckten Wähler in die Ferne gingen, um den Arbeiten des Studierzimmers diesen oder jenen eifrigen Beförderer der der Nation theuren Grundsätze zu entziehen, und seinem Pfluge den ausdauernden Patriarchen der Freiheit und der Ehre zu entreißen.

Das ist, meine Herren, das Gesetz vom 5. Februar 1817, das ist das Gesetz der Wahrheit, der Spiegel der öffentlichen Meinung, und diese Meinung ist nicht zu fürchten. Es will die Ruhe und die Freiheit, den König und die Charte. Das Gesetz wurde kurze Zeit nach unsern verhängnißvollen Katastrophen in Wirksamkeit gesetzt, und die Wahlen haben Jene zurückgewiesen, welche das Gerücht als die Urheber unserer letzten Leiden bezeichnete. Wenn andere Factionen den den Gemüthern gegebenen Impuls benützen würden, um andere Leiden auf andern Wegen herbeizuführen, so liegt das Heilmittel in dem erhaltenden Instinkt des Wahlkörpers; beruhigende Lehren würden bald die verderblichen Lehren aufwiegen, und unfehlbar sie überwinden. Die

Digitized by Google

hunderttausend höchstbesteuerten Wähler Frankreichs stellen sich dar. Es ist nicht erlaubt, dem Kern einer Nation den Plan eines Selbstmordes zuzuschreiben.

Die königliche Eingebung, welche die Charte von 1814 dictirte, hat im Jahr 1817 das Wahlgesetz erzeugt. Alsbald brachen in Schmähungen und unheilvolle Vordeutungen die alten Feinde des neuen Frankreichs und alle Jene aus, welche es dem Könige nicht verzeihen konnten, uns die Charte gegeben, und die Charte, das Werk der Revolution, geheiligt zu haben. Im Jahr 1820, wie in den frühern Jahren, wären die Rufe der Faction der kleinen Anzahl vor dem majestätischen Widerstand der öffentlichen Macht erstorben, wenn der Schwindelgeist nicht plötzlich die Räthe der Krone ergriffen, und die absichtlich dem constitutionellen Glauben mitgetheilte Erschütterung uns nicht in das Schwanken der Systeme gestürzt hätte. Ein damals mächtiger Minister urtheilte in jener Zeit, daß, wenn das Gesetz vom 5. Febr. die Wahlen fort bestimmen würde, die Mehrheit in dieser Kammer ihm entgehen würde, und er säumte nicht, das Gesetz und vielleicht das Land dem Bedürfniß zu opfern, welches er hatte, seine Gewalt zu behaupten.

Andererseits träumten Männer, welche der Freiheit befreundet, aber zu sehr geneigt waren, sich von speculativen Ideen zu nähren, daß in dem Streite der Leidenschaften man sie als Vermittler nehmen, und daß dieses Uebergewicht der Stellung ihnen dienen würde, unsere repräsentative Regierung zu erweitern, und sie in Erz zu gießen. Die Nation erschrack, durch unbesonnene Argumentationen Alles in Zweifel gezogen zu sehen, was als Uebereinkömmniß und Verehrtes unter uns besteht. Die wahren Freunde des Throns schauderten, als man wagte, die Charte zu berühren, und als man versuchte, sie zu deroyalisiren, um sie in die Stellung eines gewöhnlichen Gesetzes zu bringen. Aus diesen verschiedenen Combinationen entstand, nach langen Geburtswehen, ein Gesetzentwurf in 47 Artikeln. Man legte Ihnen denselben in einer Zeit des Schmerzens vor."

Der Redner zeigte dann, daß in dem Ausschusse über den Entwurf Mehre das Gesetz vom 5. Februar als ausreichend be-

Digitized by Google

trachteten, die Mehrheit aber bei ihrer Anerkennung der Trefflichkeit des Wahlgesetzes, aus Nachgiebigkeit nur secondäre Modificationen zuließ, unbeschadet der beiden Hauptgrundsätze der bestehenden Wahlordnung: der directen Wahl und der völligen Gleichheit der Rechte unter Jenen, welche die durch den Artikel 40 der Charte geforderten Bedingungen in sich vereinigen.

Der Redner entwickelte dann, daß die Commission den Gesetzentwurf nach seinen Bestandtheilen unterschieden, und dann blos die Bestimmungen angenommen habe, welche mit der Charte und dem Gesetz vom 15. Febr. nicht in vollem Widerspruche standen; selbst die widersprechenden habe sie erst nach reifer Berathung verworfen. Da habe sich aber die politische Scene verändert; der leitende Minister sei verschwunden, das Opfer einer lange her wirksamen geheimen Regierung; an die Stelle des Entwurfs vom 15. Febr. sei ein anderer getreten, im Schooße der Commission selbst habe sich ein großer Widerspruch entwickelt. Er wolle die einzelnen Artikel durchgehen, ihren Nutzen und ihr Verhältniß zur Charte darstellen.

Der Art. 1 stelle ein Departementscollegium und Bezirkscollegien auf.

Diese Trennung der Wahlmasse in Sectionen, welche nicht unmittelbar und nach der nämlichen Dimension zur Ernennung sämmtlicher Abgeordneten, welche das Departement wählen solle, mitwirken, sei der Charte zuwider: man habe sie aber dadurch begründen wollen, daß man hiedurch angeblich zwei Uebelständen vorbeugen wollte; dem einen, der Hinderung vieler Wähler, ihre Rechte wegen der Entfernung vom Wahlorte auszuüben; dem zweiten Fehler, daß die in großer Anzahl versammelten Menschen unter dem Joche fremder Einflüsse stünden, welche auf einzelne oder in kleinen Versammlungen vereinte Menschen nur wenig einwirkten. Den ersten Fehler vermeidend, bringe die Regierung die Wahlen vor die Thüre. Allein es frage sich, ob die Bezirkswahlen noch Wahlen seyen: man habe das bestehende Wahlsystem angeklagt, daß der ungleiche Kampf der Wähler vom Lande gegen die in der Hauptstadt des Departements die Abstimmung der

Digitized by Google

erſteren unnütz mache, allein der Art. 8 des Geſetzes vom 5ten Februar gebe ja der Regierung das Recht, den Wahlort zu beſtimmen, welches ſie auch häufig anwende.

Der zweite Grund, nämlich der der Beherrſchung großer Wahlverſammlungen, zeige den Noviziat Frankreichs in der repräſentativen Regierung: ein gewiſſer Grad von Aufregung gehöre zu ihrem Weſen.

Man habe von einem Comité directeur der letzten Wahlen geſprochen; allein die Miniſter hätten das Beiſpiel einer ſchlechten Wahlbeherrſchung gegeben: jede Meinung, jeder Inbegriff von Intereſſen habe ſein Comité directeur. Die geſchloſſenſte, weil kleinſte, Partei brauche, um die Wahlen zu beherrſchen, nur in die Anſicht der Mehrheit der Wählenden einzutreten, mit der Nation zu gehen.

Der Art. 2 nehme die höchſtbeſteuerten Wähler in dem Verhältniß eines Fünftheils von der Geſammtheit, und ſtelle es als Departementscollegium auf, welches nach dem Art. 5 die Abgeordneten in die Kammer ernenne. Dadurch ſei das Recht, die Abgeordneten zu ernennen, welches durch die Charte allen 500 Fr. Steuer Zahlenden verliehen ſey, einer andern Bedingung, welche von Ort zu Ort ſich ändere, unterworfen.

Wo ſei die legislative Ermächtigung, willkürlich das Eigenthum in ein großes und ein kleines zu theilen, als wenn nicht beide verhältnißmäßig zu den öffentlichen Laſten beitrügen? Die Charte habe den Cenſus unwandelbar beſtimmt, die Rechte der Wähler haben den nämlichen Urſprung, wie die der Abgeordneten, welche nur die Ausübung derſelben regeln könnten.

Ueberall ſeien die großen Eigenthümer die einzig Wählbaren, nun ſollen ſie gar noch die einzigen Wähler ſeyn. Außer Freiheit und Ruhm ſey das Höchſte für die Franzoſen die Gleichheit. Man möge immerhin ſagen, daß die höhern Klaſſen die Zierrath einer Monarchie ſeien, daß die Fortdauer der Familien die Dauer der Reiche verbürge, und daß ihr Uebergewicht für die Erhaltung der Freiheit nöthig ſei; das Volk glaube es nicht; die Geſchichte Frankreichs ſei nur ein langer Krieg des dritten Standes und des Königthums gegen den Adel; die letzte Schlacht dieſes Krieges werde

Digitized by Google

hoffentlich mit der völligen Befreiung des dritten Standes gekrönt werden.

Und sollte jetzt das Monopol der vorzüglichsten unter den von der Charte eingesetzten Gewalten Jenen eingeräumt werden, welche sich stets durch ihren Haß gegen die Charte und die neuen Einrichtungen ausgezeichnet haben? Würde nicht die Krone des Erfolgs ihres Rechts, die Wahlkammer aufzulösen, verlustig gehen? Und die Pairie, deren Acclimatisirung in dem Lande der Gleichheit so schwierig sei, sollte nicht vor dieser verfassungswidrigen Aristokratie erbleichen, welche schon jetzt ihre Zukunft vorbereite, Zeuge sei der sonderbare Vorschlag, der in diesen letzten Tagen in der andern Kammer in Erwägung genommen wurde, zur Errichtung erblicher Electorate zu ermächtigen!

Wenn der Gesetzentwurf auf zwanzigtausend Wähler das Recht beschränkt, welches die Charte hunderttausenden verlieh, was werde aus den achtzigtausend Entsetzten?

Der Art. 3, welcher sie in die Bezirkscollegien vertheile, die nicht weniger als fünfzig Mitglieder haben können, und der Art. 4, welcher diesen Collegien auftrage, Candidaten in gleicher Anzahl, wie das Collegium ihres Departements, vorzuschlagen, enthielten die Errichtung eines Privilegiums zu Gunsten der kleinen Bezirke, und die Vernichtung eines durch die Charte erworbenen und kraft des Gesetzes vom 5. Februar ausgeübten Rechtes zum Schaden von achtzigtausend Bürgern.

Denn nach dem neuen Gesetzentwurfe bestehe die Wahl aus dem Vorschlag und der Ernennung. Die Vorschlagenden und Ernennenden wirken allerdings zur Wahl zusammen; allein die ersteren, d. h. die Stimmberechtigten in den Bezirkscollegien, wirken ausschließlich zum Vorschlage; die letztern, d. h. die Stimmberechtigten in den Departementscollegien, wirken ausschließlich zu der Ernennung mit.

Allein die Charte rufe schon die 300 Fr. Steuer Zahlenden zur Ernennung der Abgeordneten, welche durch die von dem Gesetzentwurfe vorgeschlagene verfassungswidrige Combination der Candidatur ihnen entzogen werde. Diese Candidatur habe mit der kaiserlichen nur den Namen gemein: zwar haben auch dort

Digitized by Google

Departements- und Bezirkscollegien bestanden: aber beide seien an Rechten gleich, ohne Einwirkung auf einander gewesen, und haben ihre Wahl dem Senat oder vielmehr der Person unterworfen, deren Orakel der Senat wiederholte.

Die Candidatur stelle nicht den Despotismus eines Mannes, sondern den einer Klasse auf; sie sei uns durch die Ordonnanz vom 15. Juli 1815 außer der Charte und mit dem ausdrücklichen Willen, sie zu verletzen, gegeben worden.

Der Minister des Innern habe zwar in seiner Darlegung der Motive zu S. 12 gesagt, daß die höchstbesteuerten Wähler in die Kammer nur Abgeordnete schicken könnten, welche die Candidatur der größten Zahl der Wähler ihres Bezirkes erwirkt oder erhalten haben, aber der §. 2 des Art. 4 enthalte eine Bestimmung, daß bei Ermangelung einer genügenden Zahl von Candidaten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, das Departementscollegium seine Wahl einstellen, und sogar alle Wahlen auf die Candidaten der Minderheit leiten dürfe; ja es könne dann kommen, daß sogar eine Stimme einen Candidaten machen könne, und es stehe daher nur bei dem Collegium, von oben herab, ohne Unterschied, seine Wahl auf die wahrhaften Candidaten oder auf die unechten, auf die mit eilf hundert Stimmen, oder auf die mit zehn Stimmen zu richten. Solche Täuschungen lassen sich einem aufgeklärten Volke nicht bieten. Nie würden die Wähler der Charte zu sich sagen lassen: Ihr sollt die Candidaten ernennen; und andere Wähler werden kommen, die die von euerer Mehrheit ernannten Candidaten verwerfen werden; der Paragraph habe offenbar zur Absicht, der im obern Collegium vorherrschenden Mehrheit in dem untern Collegium Uebereinstimmungen und folglich zu machende Wahlen zu verschaffen. Diese niedern Wahlen seien nur scheinbare Collegien, durch welche man die achtzig Tausende entsetzter Wähler glauben machen möchte, daß sie auch noch etwas in Frankreich gelten; allein die List sei zu grob.

Ein solcher Entwurf sei keiner Besserung fähig. Die Minderheit des Ausschusses habe zwar Amendements gegeben, welche er vortrage, nicht in der Absicht, ihre Annahme zu erwirken,

Digitized by Google

sondern blos, um zu beweisen, daß von den verschiedenen Graden der Widersinnigkeit die Mehrheit stets die größten gewählt habe.

Der Redner zählt diese Amendements auf, und wiederholt geradezu, daß man ein solches Gesetz der Lüge ungebessert verwerfen solle: er könne die Meinung mancher patriotischen Stimmen nicht theilen, daß man, obwohl das vorliegende Gesetz ein Gewebe von Widersinnigkeiten und Trug sei, es doch als ein Heilmittel der gegenwärtigen Leiden betrachten müsse, später werde man in bessern Tagen wieder zu dem Gesetze vom 15. Februar zurückkehren.

„Und ich, fuhr er fort, ich sage Ihnen, diese besseren Tage werden nie kommen. Sie werden nicht kommen, wenn die Charte verletzt, und die Nation unter das Joch des Privilegiums zurückgebeugt werden wird. Und wissen Sie, meine Herren, was versucht werden, was in einem ganz nahen Zeitraume kommen wird, wo eine Faction eintreten wird, wo eine Faction, nachdem sie die Mehrheit in dieser Kammer erlangt haben wird, ohne Hinderniß und ungetheilt über Ministerien, den Schatz, die bewaffnete Macht verfügen wird? Glauben Sie, daß irgend ein erworbenes Recht für Jene heilig seyn werde, welche Güter oder wenigstens reichliche Entschädigungen zu erlangen, und eine politische Existenz wieder zu gründen haben? Glauben Sie, daß es die Verständigen unter ihnen seyn werden, welche die Andern regieren werden? Mögen sie heute auch nur die Herrschaft wollen, sie werden sich verleitet finden, morgen die Gegenrevolution zu wollen. Ein Zeitpunkt kommt, wo es keinen möglichen Halt auf dem Wege der Abgründe gibt.

Aber man muß es den furchtsamen Menschen sagen, damit sie nicht zu spät auf ihre Kosten einsehen, daß die Furcht eine schlechte Rathgeberin ist. Wenn die Complotte der Aristokratie ganz frisch entdeckt werden, so wird auch der Widerstand schrecklich seyn, und der Gesetzentwurf selbst organisirt diesen Widerstand. Sehen Sie nicht, daß man nicht ungestraft aus der politischen Reihe die durch die Abstimmung der Bürger erwiesenen faktischen Superioritäten streiche? Sehen Sie nicht, daß die

öffentliche Meinung gereizt wird, mit jedem Tage in der Reizung steigt? Sehen Sie nicht, daß man die Bezirkscollegien den Departementscollegien, die Candidaten der Mehrheit den Erwählten der Minderheit, die Männer der Nation den Männern des Privilegiums entgegenzusetzen suche? Zwei Nationen, zwei Lager, zwei Fahnen; sehen Sie, das gibt uns der Gesetzentwurf.

Bleiben wir stehen, meine Herren, so lange es noch Zeit ist. Wir, die wir keine andere Charte, als die Charte, keinen andern König, als den König wollen, bleiben wir hier stehen, um den König und die Charte zu retten. Bewahren wir unser Wahlgesetz, welches das Volk mit Leidenschaft angenommen hat. Setzen wir unsere anderen Institutionen mit ihr in Uebereinstimmung. In der Organisation der Gemeinden, in der Anbildung der Departemental-Verwaltungen an die repräsentativen Formen werden die persönlichen oder ererbten Notabilitäten, die guten Namen und alle rechtmäßigen Einflüsse ihre Stellen finden; und hier ist es, wo die Abstimmungen des Volkes sie nehmen werden, um sie an die Leitung des gesellschaftlichen Körpers zu bringen. Allein wehe euch, wehe dem Lande, wenn aufrührerisch gegen die Beschlüsse des Schicksals Sie es wagen, die politische Macht anders wohin zu lagern, als wo die moralische Macht und die materielle Stärke sich finden. Den Thron an die Aristokratie lehnen, heißt eine Revolution beginnen, das Volk aufreizen, zugleich das Volk und den Thron verrathen.

Ich stimme für die Verwerfung des Gesetzentwurfes."

Vergebens verlangte die linke Seite die directe Wahl und die Gleichheit der Stimmen; erstere, weil jede andere Wahlart die Wahl von dem Willen trenne, aus welchem sie fließen solle, und sie diesem Willen entfremden, sogar sie ihm entgegensetzen könne, weil blos bei der directen Wahl die moralische und gegenseitige Verantwortlichkeit zwischen den Wählern und Abgeordneten bestehen könne; die Gleichheit der Stimmen aber, weil die Kammer keine Unterschiede einführen könne, die die Charte nicht angebe, keine Ungleichheiten, die sie nicht aufstelle; vergebens wandte man ein, daß die Nation, ruhig die Ordnung wünschend, gesetzlich die Wahlordnung vom 5. Februar genießen werde: die entgegen-

Digitized by Google

gesetzte Seite aber blos die Ausschließung und das Vorrecht, nicht blos einen verhältnißmäßig großen, sondern allen Einfluß wolle, daß sie wünsche, daß die Minderheit die Wahlen vollziehe: daß aber die Herrschaft der Minderheiten stets verderblich gewesen sei, wie die Minderheit der Patricier in Rom, welche den König verjagt und die Plebejer auf den heiligen Berg getrieben, wie die Minderheit in Großbritannien, welche die Ludisten und Radicale erzeugt habe; zudem sei die von dem vorliegenden Gesetzentwurfe begünstigte Minderheit eine Feindin der bestehenden verfassungsmäßigen Institutionen; vergebens suchte die linke Seite den Einwand, daß die Höchstbesteuerten unter Napoleon nicht geschadet haben, dadurch zu beseitigen, daß sie, wie die übrige Nation, unter seinem eisernen Arme gestanden haben; und daß also daraus, daß unter Napoleon die neuen Interessen von ihnen nicht gefährdet worden seien, noch nicht folge, daß diese Interessen jetzt nicht durch sie leiden werden. Napoleon selbst sei ein neues Interesse gewesen, und habe die neuen Interessen, nämlich die materiellen, zum Schaden aller moralischen Interessen gehoben; Napoleon habe als Sohn der Revolution alles von ihr Erzeugte schützen müssen, während unter der Restauration die natürliche Neigung der Regierung sich den alten Interessen zuwende; das alte Wahlsystem habe den Einfluß einer besitzenden und gewerbsamen Mehrheit eingeführt, die achtzig Tausende der reichsten Eigenthümer Frankreichs hätten die Macht der constitutionellen Regierung kräftig gehoben; allein die siebenzig Tausende, welche auf die niedern Stufen herabgestoßen würden, würden jetzt die natürlichen Verbündeten gegen die Regierung werden; die geächteten Interessen würden, in die Nation geworfen, der Zunder einer Aufregung, deren Folgen unberechenbar seien; die Stimme für einen solchen Gesetzentwurf sei eine Abstimmung für die Gegenrevolution und für den Bürgerkrieg; die Minister selbst würden durch die furchtbare Verantwortlichkeit erdrückt werden, welche sie dadurch auf sich genommen hätten, daß sie das Schicksal ihres Landes auf das Spiel gesetzt haben, und das Jahr 1815 los ließen; man müsse die Verwerfung des Gesetzentwurfes für das Wohl der Freiheit, der Charte, der Dynastie fordern, für das

Wohl jener Dynastie, welche die Charte gegeben habe, weil nur unter der bestehenden constitutionellen Dynastie jene Freiheit sich hoffen lasse, welche so sehr ersehnt worden sei, für das Wohl einer Dynastie, ohne welche man, zurückgeschleudert in die Stürme, die Zuckungen der Zukunft weder voraussehen, noch berechnen könne.

Alle diese Erklärungen und Beschwörungen verhallten erfolglos; eine Menge Amendements und Unteramendements wurden von den Liberalen versucht, selbst die Unruhen in Paris blieben ohne Wirkung; der Gesetzentwurf ging mit wenigen Modificationen durch, und zeigte seine unfehlbare Wirkung schon auf die erste Wahl von 1820, wo unter 220 neu gewählten Abgeordneten der Liberalismus nur einige und dreißig Bekenner zählte, so wie im Jahr 1821 von 87 gewählten zwei Drittheile der rechten Seite sich anschlossen, und in das übrige Drittheil sich die linke Seite noch mit dem Centrum theilen mußte. Die Anhänger des Alten, welche sich immer mehr zu einer compacten Masse consolidirten, purificirten die ganze Verwaltung, um jedes zweideutige oder auch nur unabhängige Element auszuwerfen. In einem Lande, wo ein so abhängiges Beamtensystem herrscht, wie in Frankreich, verjüngte jedes neue Ministerium subjectiv die ganze Verwaltung. Eine Menge Entlassungen im Civil- und Militärdienste verkündeten die Geburt eines jeden kurz lebenden Ministeriums, und steigerte dadurch nur die Unzufriedenheit, welche wiederholte Bewegungen und Verschwörungen erzeugte, zu denen die reactionäre Partei noch manche hinzulog, um eine Verschärfung des Systems herbeizuführen; die Häupter der rechten Seite in der Kammer säumten nicht, diese Maaßregeln der Strenge zu fordern, und wenn das Ministerium darauf nicht einging, dasselbe mit Anschuldigungen zu bestürmen, um die zu leerenden Sitze desselben einzunehmen. So traten am 21. Dec. 1820 Lainé, Villèle und Corbière als Ministerstaatssecretäre, wenn gleich ohne Portefeuille, doch mit Stimmrecht, witzig Minister genannt, **qui siègent en amateurs dans le cabinet de sa majesté**, in den Ministerrath ein. Das Ministerium glaubte dadurch eine Einwirkung auf die rechte Seite in der Kammer zu gewinnen; allein mit Entschiedenheit wiesen die rei-

Digitized by Google

nen Royalisten diese Beherrschung von sich, so daß das Ministerium von den beiden Seiten, der linken und der rechten, gleich heftig befehdet wurde. Der Kampf gegen das Ministerium vereinte so beide Extreme, von welchen das der rechten Seite in der Kammer das siegende wurde.

Weniger in Beziehung auf die innern Verhältnisse, wo übrigens die die angeblichen Verschwörungen stets benützenden Ultra's ihre reactionären Entwürfe, wie z. B. auf das Unterrichtswesen, ausführten, als in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, offenbarte sich der Kampf der feindlichen Meinungen, namentlich in Beziehung auf die constitutionellen Bewegungen in Spanien und Neapel.

In der geheimen Sitzung vom 2. März 1821 wurde sogar in der Kammer von der rechten Seite die Prärogative derselben bestritten, Erkundigungen über den Stand der auswärtigen Verhältnisse des Landes zu erbitten und zu erwirken. Mit Recht wurde erwiedert, daß trotz vieler Unterschiede zwischen der englischen und französischen Verfassung doch keiner rücksichtlich der Beziehungen zum Auslande bestehe. In beiden Ländern erkläre der König allein den Krieg, schließe den Frieden und die Bündnisse; in England sei im Gegentheil das diplomatische Corps noch inniger an die Krone geknüpft, weil es aus der Civilliste bezahlt werde, während es in Frankreich aus der Staatskasse seine Besoldung empfange. In England stellen die Abgeordneten Anfragen an die Minister über die Verhältnisse des Landes zu andern Ländern, und zwar mit Recht, weil sie an der Bildung des Gesetzes Theil nehmen, weil sie die Minister anklagen können, und vor Allem, weil sie die Auflagen bewilligen. Aus diesen hohen Attributionen stamme die allgemeine Ueberwachung der gesammten Staatsverwaltung; es liege sogar im Interesse der Mehrheit, die Opposition in diesem Punkte wie in vielen andern zu unterstützen; denn diese Mehrheit könne ihr Uebergewicht über das Ministerium nur dann bewahren, wenn sie die Prärogativen der Kammern unverkümmert erhalte.

So habe auch die französische Kammer das Recht, an die Minister Anfragen rücksichtlich der Stellung Frankreichs zu den

Ereigniſſen in Neapel zu richten, da man wiſſe, daß das franzöſiſche Cabinet, wenn auch mit Beſchränkungen, den zu Troppau gefaßten Beſchlüſſen der heiligen Allianz für das gemeinſame Wohl Europa's beigetreten ſei. — Die Kammer habe um ſo mehr das Recht, dieſes zu fragen, als das Syſtem der Regierung rückſichtlich dieſes Punktes auf die innere Regierung des Landes zurück wirke.

„Iſt," fragte ein ausgezeichneter Redner der linken Seite, „das unbeſtimmte und in ſeinem Begriff unklar aufgefaßte Bündniß einer beſchränkten Monarchie mit abſoluten Monarchien verfaſſungsmäßig, das Bündniß, wo allgemeine und öffentliche Formeln beſondern und geheimen Beſtimmungen, welche die Unabhängigkeit der Nationen verletzen, als Larve dienen; das Bündniß, welches bis auf den Grund der Regierung eines jeden Landes dringend, vielleicht ſchon gegenwärtig die ſtufenweiſe Vernichtung unſerer königlichen Charte ausgeſprochen hat, welche wir ganz und immer erhalten wollen?

Iſt das Bündniß politiſch, welches unſere andern Bündniſſe der Sympathie und Familie zerreißt; das Bündniß, welches an unſere Stelle in der Neigung unſerer Nachbaren England zu ſetzen ſtrebt, welches dieſes Mal verſtändig genug iſt, das innere Leben der Nationen nicht zu ſtören?

Wird durch dieſes Bündniß unſeres entwaffneten Frankreichs mit dieſen wandernden und kriegeriſchen Königen, welche ihre Soldaten nach Millionen zählen, das Gleichgewicht Europa's geſichert?"

Der Redner zeigte dann, daß der König von Frankreich der geeignete Mittler geweſen wäre, und fuhr dann fort: „Aber die unerläßliche Bedingung einer franzöſiſchen Vermittlung, gegründet auf die Charte und unſere europäiſche Achtung, war, daß in Frankreich die Charte kein leerer Name wäre, und daß die innigſte Uebereinſtimmung der Regierung mit den nationalen Intereſſen ihr die leichte Verfügung über eine Ehrfurcht gebietende materielle und die ausſchließliche Benützung jener moraliſchen Stärke ſicherte, welche ſich an unſere friſchen Erinnerungen knüpft, und welche noch das Hauptelement unſerer Macht

Digitized by Google

bleibt. So hoch wir durch Minister, die Staatsmänner waren, gebracht wurden, so tief sind wir durch die Schuld von Ministern herabgestiegen, welche die Besorgniß verzehrt, ihre Stellen zu behalten. Sklavin der Factionen im Innern, untergeordnet und furchtsam nach außen, hat die gegenwärtige Verwaltung nicht geahnet, sogar nicht einmal gemerkt, wie viele Mittel die Zerrissenheit der Politik ihr bot, um die Größe des Königs und Frankreichs wieder zu erwecken. Ja, m. H., man konnte, man könnte noch jetzt diese Größe wieder erwecken, und sie nicht mehr auf trügerische Eroberungen, die im Herzen nur den Wunsch nach Rache zurück lassen, sondern auf die Verehrung jener ewigen Gerechtigkeit gründen, welche das erste Bedürfniß der Könige und Nationen ist."

In einem spätern Vortrage kam der nämliche Redner auf die Verhältnisse Neapels zurück, und beschuldigte das Ministerium einer zweideutigen Politik, welche, winkelzügig und schmählich an sich, einem großen Volke nicht gezieme; es bestehe eine Nothwendigkeit für die constitutionellen Regierungen des Südens, sich unter sich zu verbünden gegen die Einfälle des Nordens... Diese constitutionellen Regierungen seien Spanien, Neapel, Frankreich; England selbst habe seine Erklärung in diesem Sinne abgegeben; Frankreich zwischen Italien, Spanien und England könne nicht neutral bleiben, und mitten in diesem allgemeinen Kriege müsse es eine Partei ergreifen: welches diese Partei immer auch sei, Frankreich müsse Frankreich seyn..... Man müsse eine Armee haben, und man habe keine Armee, so lange man nicht mit der Nation sei; denn die Nation sei die Armee, gegenwärtig sei Alles Eins.....

Daß aber auch die innern Verhältnisse durch diese Reactionen in einen stets schrofferen Gegensatz traten, zeigt namentlich die Erörterung über die durch die Charte verliehenen Rechte am 20. März 1821, wo die höchsten Fragen des öffentlichen Rechtes besprochen wurden, und die linke Seite erklärte, daß die Charte, reich an Elementen der Freiheit und des öffentlichen Wohles, nicht täglich geplündert werden dürfe; daß man irrig behauptet habe, daß das Recht, die Charte zu ändern, in der Charte selbst

Digitized by Google

liege, und man ſich, um dieſe Meinung zu behaupten, auf die Erklärung des geſetzgebenden Körpers von 1814 geſtützt habe, welcher, gewöhnt, der ſtumme Vollſtrecker der Beſchlüſſe der Macht zu ſeyn, ganz erſtaunt geweſen ſei, wieder aufzuleben, und in eine conſtitutionelle Exiſtenz einzugehen. Im Gegentheil Niemanden, weder dem König, noch dem Volke ſei es erlaubt, die Freiheit, die verfaſſungsmäßige Gleichheit zu vernichten, welche die Charte heilige. Nun ſeien aber die jüngſten Geſetze über die individuelle Freiheit, über die Tageblätter, über die Wahl der Abgeordneten Eingriffe in die Charte; das Miniſterium möge immerhin das Gegentheil ſagen; es beklage ſich über die häufige Hervorhebung der Ariſtokratie — eine Erinnerung an die erſten Tage der Revolution — allein das Wort erſcheine nur deßwegen, weil die Sache wieder erſcheine. Man frage, was die Ariſtokratie ſei? Die Ariſtokratie im neunzehnten Jahrhundert ſei der Bund Jener, welche verzehren wollen, ohne zu erzeugen, leben, ohne zu arbeiten; alle Stellen einnehmen, ohne im Stande zu ſeyn, ſie auszufüllen, alle Ehren an ſich reißen, ohne ſie verdient zu haben; daß ſei die Ariſtokratie.

Solche Aeußerungen reizten die Mehrheit in der Kammer nur noch mehr, und es gelang daher dem Großſiegelbewahrer Deſerre, in dem Reglement der Kammer einige Verſchärfungen gegen die heftigen Wechſelanſchuldigungen der Factionen in der Kammer durchzuſetzen, obwohl die Oppoſition die kräftigſte Einſprache erhob. Sie ſah die Abänderung des Geſetzes über die Ordnungspolizei der Kammer für ſehr wichtig an, weil ſie über die Freiheit der Erörterungen, über die Unverletzbarkeit oder Sklaverei des Gedankens entſcheide. Der Entwurf verletze die Würde der Kammer, weil er auf der Annahme beruhe, daß es unter den Abgeordneten Männer gebe, unerſättliche Liebhaber ausgedachter und fortgehender Scandale, begierig, die Kammer in die Anarchie zu ſtürzen, bereit, auf der Tribüne Verbrechen zu begehen, ſtrebend nach einer ungeheuern Zügelloſigkeit, zählend auf eine ungeheure Ungeſtraftheit, hartnäckig in der Bosheit, Widerſinnigkeit und Uebertreibung, welche trotz den Einſprüchen der ganzen Kammer ihrer Rüge ſpotten, und angeklammert an

Digitized by Google

die Tribüne, die Stätte der Versammlung von rohem Geschrei und unsinnigen Reden wiederhallen machen, und dennoch komme diese furchtbare Anschuldigung und der durch sie motivirte Entwurf daher, Meinungen geäußert haben, welche Andern mißfielen, und zu stürmischen Erörterungen und zu gut oder übel gemeinten Begehren des Rufes zur Ordnung führten; über diese habe aber die Kammer jedes Mal entschieden, und Alles sei wieder in das ordentliche Maaß zurück getreten.

Wären die Beschuldigungen richtig, welche der Bericht enthalte, so wäre es besser gewesen, die Kammer der Deputirten zu schließen. Man habe sich auf England berufen, und gesagt, daß das Haus der Gemeinen dort das Recht habe, ihren Mitgliedern das Wort zu untersagen, sie zu zwingen, den Sitzungssaal zu verlassen, sie ins Gefängniß zu schicken, und sie sogar auszuschließen.

Allein man habe nicht gesagt, daß die Stellung des Unterhauses in England eine ganz andere, als die der Deputirtenkammer in Frankreich sei. Das Haus der Gemeinen habe die Initiative, Ordnungsmotionen seien zulässig, jedes Parliamentsglied habe das Recht, die Minister sowohl über die Handlungen ihrer Verwaltung, als über alle Unterhandlungen mit dem Auslande zur Rechenschaft aufzufordern. Das britische Parliament habe unermeßliche Privilegien, unermeßliche Freiheiten; daß den Mißbrauch selbst einer so breiten Sprechfreiheit auch strengere Strafen treffen, sei natürlich, während die unendlich geringern Freiheiten der französischen Deputirten wahrlich keiner neuen Fesseln bedürften. In England finde der Ruf zur Ordnung nur in zwei Fällen statt, bei Beleidigungen gegen den König und bei Persönlichkeiten gegen Collegen, und zwar gegen alle Redner ohne Unterschied, selbst gegen Minister, nie aber gegen Meinungen, Lehren, Behauptungen, selbst nicht gegen die ungünstigsten Beurtheilungen der auswärtigen Mächte.

Der Bericht habe ferner gesagt, daß das englische Parliament zuweilen Mitglieder ausgeschlossen habe — gewiß ein sehr ministerielles Ideal. Allein dieses sei stets nur wegen Verbrechen geschehen; nur gegen Wilkes wegen aufrührerischer Grundsätze,

Digitized by Google

der aber nach dreimaliger Zurückweisung auch drei Male wieder gewählt worden sei, so sehr habe das Volk dieses Attentat des Hauses verworfen.

Das von England Gesagte gelte noch weit mehr von Nordamerika. Der Entwurf wolle nur die Herrschaft des Ministeriums in der Kammer begründen.

Drei Mittel sollen diesen Zweck erreichen helfen, nämlich: erstens dem Präsidenten der Kammer eine Gewalt zu geben, welche gegenwärtig die Kammer ausübe; zweitens dem mit dem Rufe zur Ordnung bedrohten Redner das Recht zu versagen, vertheidigt zu werden; drittens demjenigen, welcher sich zwei Male den Ruf zur Ordnung zugezogen habe, das Wort während der übrigen Zeit der Sitzung zu versagen. Allein gegen alle drei Mittel müsse Einsprache erhoben werden. Der Präsident könne und würde meistens parteiisch seyn; die Unparteilichkeit liege nicht in der Natur; das Gewissen sei parteiisch gegen das, was es für tadelnswerth halte; die Klugheit sei parteiisch gegen das, was sie gefährlich finde; die Meinung sei parteiisch gegen das, was ihr widerspreche. Ja wenn der Präsident seinem Charakter nach unparteiisch wäre, so würde er es durch seine Stellung werden: denn eine anscheinende Unparteilichkeit und eine versteckte Parteilichkeit gefalle der den Präsidenten bestimmenden Mehrheit; zudem sei das Begehren des Rufes zur Ordnung das Recht eines Jeden, das er auf seine Gefahr hin ausübe. Dieses Recht in die Hand eines einzigen nicht unfehlbaren Mannes legen, heiße auf das Recht der Kammer ohne Vortheil verzichten.

Das zweite Mittel sei noch schlechter berechnet. Gerade das Gegentheil hätte bestimmt werden sollen; denn die Erörterung werde um so ruhiger seyn, je weniger persönliches Interesse sich einmische. Gerade ein unbefangener Dritter sollte sprechen, während der Artikel des Entwurfes diesen ausschließe, und die erste Regel der natürlichen Billigkeit, die in allen Gesetzbüchern stehe, verletze, nämlich die, daß der Angeklagte Vertheidiger habe: dieser Widersinn sei aber das Gepräge eines Parteigesetzes.

Das dritte Mittel sei unzulässig; erstens, weil die Kammer

Digitized by Google

gar kein Recht dazu habe, indem die Analogie des engliſchen Parliaments aus den angeführten Gründen nicht anwendbar ſei; zweitens, weil das britiſche Parliament dieſes ſtrenge Mittel nur gegen jenen Redner anwende, welcher den König beleidige, oder ſeine Collegen beſchimpfe, während der Entwurf es gegen jeden Redner geſtatte, welcher ſich von der Frage entferne. Allein alle Fragen haben einen Zuſammenhang, wie dieſes am beſten die wahrhafte Erörterung eines Budgets beweiſe; allerdings ſei es ein bequemes Syſtem, alle Fragen zu zerſtückeln, um ſo die Ueberſicht des ganzen Syſtems einer miniſteriellen Verwaltung zu verhindern; es ſei der alte Grundſatz: divide et impera.

Die Würde der Kammer fordere die Verwerfung des Geſetzentwurfes, deſſen Annahme das erniedrigendſte Geſtändniß von Untergebenheit und Ohnmacht wäre; die Kammer würde dadurch dem ganzen Europa als in zwei Parteien, in Unſinnige und Strafbare, getheilt erſcheinen.

Die Würde der Regierung fordere die Verwerfung, weil ſonſt auf ihr der Verdacht ruhe, ſie habe dieſes ſchmähliche Opfer von der Kammer verlangt, und ihre Scheu vor der Tribüne laſſe auf geheime Plane ſchließen.

Das Recht fordere die Verwerfung, weil die Charte freie und vollſtändige Erörterungen wolle, wo alſo ein Mitglied der Kammer ſich von der Frage entfernen dürfe, um Dinge zu ſagen, die zu ſagen gut, nützlich, unerläßlich ſei.

Gleichwohl ſiegte das Miniſterium. Auch bei der Berathung über den Geſetzentwurf, welcher zum Zweck hatte, den Art. 351 des Strafgeſetzbuches, der die Entſcheidungen des Geſchwornengerichtes betrifft, abzuändern, fand das Miniſterium in beiden Kammern großen Widerſpruch. In der Pairskammer hatte ein edles Mitglied alle verſchiedenen Beſtimmungen der verſchiedenen Geſetzbücher durchgegangen, welche von dem Deſpotismus in Frankreich ererbt wurden; dort erging die Forderung der Wiederherſtellung der Anklagejury, die Einführung der Einſtimmigkeit oder einer größern Mehrheit in den Entſcheidungen. In der Kammer der Abgeordneten wurde erklärt, daß der ſcheinbaren Verbeſſerung des fehlerhaften Syſtems eines Verſchlimmerung zu Grunde liege;

Digitized by Google

gegenwärtig werde nämlich, wenn zwei Richter sieben Geschwornen sich anschließen, der von der einfachen Mehrheit der Geschwornen für schuldig Erklärte factisch von der Minderheit der Richter verurtheilt; der gegenwärtige Entwurf wolle die Verurtheilung dem Ausspruche der Mehrheit übergeben; allein das heiße gerade die Verantwortlichkeit der Geschwornen schwächen; denn der Geschworne, welcher sich doch noch gescheut hätte, der Minderheit den Angeklagten zu überantworten, werde ihn sorglos der Mehrheit der Richter übergeben. Auch bei dieser Scheinverbesserung sei das Institut des Geschwornengerichts an der Wurzel verletzt. Wo der Richter die Entscheidung der Thatfrage habe, sei die Entscheidung des Geschwornengerichts nicht mehr souverain; es selbst kein Geschwornengericht. Durch die Verbesserung an einem scheinbaren Geschwornengerichte würde die Kammer nur an dem gegen Frankreich ausgeübten Betruge Theil nehmen.

Daß die Erörterung über die kirchlichen Pensionen noch einen stärkern Kampf herbeiführen würde, ließ sich erwarten, weil die Liberalen den Klerus als einen Verbündeten der Aristokratie und einen Bestandtheil der geheimen Regierung schon lange erklärt hatten. Diese Discussion gab namentlich Anlaß, das Concordat vom Jahre 1817 auf das Schärfste zu rügen, im Gegensatz gegen die frühere Stellung der Kirche in Frankreich, namentlich in Folge des Concordats vom Jahre 1801 und des organischen Gesetzes vom 18. Germinal Jahr X., welche das System der gallicanischen Kirche den gegenwärtigen Zeiten angepaßt haben. Die Artikel 6 und 7 haben noch besonders den Recurs von Seite der Staatsbehörde gegen die Eingriffe der kirchlichen Gewalt an den Staatsrath eröffnet; das Gesetz habe nur Einen Klerus, den wirkliche Kirchenämter bekleidenden, anerkannt, die Universalität der Staatsgewalt geheiligt. Damit sei auch die Frömmigkeit in das Volk zurückgekehrt, und die Verehrung für die Geistlichkeit, welche sich auf ihren frommen Beruf beschränkte. Nach dem Umsturze der Napoleon'schen Herrschaft habe die Charte durch den Art. 68 das Concordat von 1801 und das organische Gesetz vom 18. Germinal Jahr X.

Digitized by Google

angenommen. Der Art. 5 habe verkündet, daß Jedermann seine Religion mit gleicher Freiheit bekennen dürfe, und für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz genieße. Der Art. 6 bezeichne zwar die katholische Religion als Staatsreligion; um aber jede Misdeutung auszuschließen, habe der Art. 7 bestimmt, daß auch die Kirchendiener der andern Bekenntnisse Gehalte aus dem königlichen Schatz beziehen sollen. So sei also keine Aenderung im kirchlichen Zustande durch die Restauration eingetreten, im Gegentheil habe man das baldige Eintreten von Verbesserungen erwartet, zumal die bessere und würdigere Stellung der niedern Geistlichkeit. Niemand aber habe Eingriffe in die Unabhängigkeit und Universalität der Staatsgewalt von Seite der Kirche befürchtet. Diese Eingriffe seien nun aber wirklich erfolgt, aber nicht von Rom aus, nicht von religiösen Secten, sondern von politischen Factionen, nicht durch ultramontanische Ideen, sondern durch ultramonarchische Ansprüche.

Die Gegenrevolution habe das Concordat von 1817 mit seinen Misbräuchen erwirkt, das eigentlich nur die Wiedererrichtung von 42 Bischofssitzen bezweckt habe, dessen Art. 6 die Existenz der gegenwärtigen Titularen gefährdete, und dessen Art. 12 die nahe Gründung der Klöster in Aussicht stellte, so wie die adelige Abstammung von einem Theile der Vorbereitungsstudien die Bewerber um Pfarrstellen in den bischöflichen und ummauerten Städten befreien sollte.

Eine allgemeine Entrüstung habe sich gegen diesen Act erhoben, welcher nicht nur für die gallicanischen Freiheiten, sondern für den ganzen gesellschaftlichen Zustand zerstörend sei, daher habe man auch nicht gewagt, das Gesetz, welches das Concordat verbindlich machen sollte, vor die Kammer zu bringen. Frankreich habe gesetzlich unter dem Concordat von 1801 fortgelebt, mit Ausnahme der vielen Verletzungen durch die Factionen.

So habe sich ein ambulirender Klerus gebildet, obwohl der Art. 33 des organischen Gesetzes allen Geistlichen die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen untersage, welche zu keiner Diöcese gehören.

Klöster hätten sich wieder erhoben, obwohl der Art. 2 jedes

Digitized by Google

kirchliche Institut außer den Domcapiteln und den Seminarien aufhebe.

Der Art. 39 habe bestimmt, daß für alle französischen Kirchen nur ein Katechismus bestehen solle, und gleichwohl seien eine Menge buntscheckiger Katechismen aufgekommen.

Die Art. 52 und 53 verboten der Geistlichkeit, in ihrem Unterrichte und in ihren Predigten Personen zu beschuldigen, und gleichwohl werden ungestraft von der christlichen Kanzel politische Lehren gegen die Charte verkündet.

Das Gesetz habe der Geistlichkeit nur den Unterricht in den Seminarien und diesen nur unter Beschränkungen gestattet; dagegen habe eine Ordonnanz vom 27. Februar 1821 das ganze System der öffentlichen Erziehung durch übermäßige Berechtigung der katholischen Geistlichkeit, zumal der Jesuiten, verkehrt.

Man habe dieses Alles ohne die Kammer gethan, und ihre Beistimmung für unnöthig geachtet; die Commission der Kammer selbst habe den irrigen Satz ausgesprochen, daß der König allein mit dem Papst die Bischofssitze errichten könne, und daß den gesetzgebenden Kammern nichts übrig bleibe, als die Sorge, den Bischof und das Bisthum zu dotiren.

Allein abgesehen von den Grundsätzen des alten französischen Staatsrechtes, wie es die Parlemente immer behaupteten, abgesehen von der Analogie des Kaiserreichs, dessen Beherrscher das Concordat den Kammern vorgelegt habe, sei nach der Charte die Mitwirkung der Kammern nothwendig, um auf eine allgemeine Weise die geringsten Interessen von einem einzigen Tage zu regeln, wieviel mehr bei einem so hochwichtigen Interesse. Die Kirche selbst sei bei dieser Mitwirkung sehr betheiligt; denn die ohne Mitwirkung der Kammern errichteten Bisthümer könnten weder bewegliche, noch unbewegliche Güter, noch Renten erwerben, weil das Gesetz vom 2. Jänner 1817 diese Fähigkeit nur den durch das Gesetz anerkannten kirchlichen Anstalten zuerkenne.

Der erste Fehler des ministeriellen Entwurfes liege daher in der Form, da er auf alte und neue Verbindlichkeiten gegründet

Digitized by Google

ſei, die mit dem heiligen Stuhle ohne Wiſſen der Kammern eingegangen worden ſeien, und nichts deſtoweniger dem vorgelegten Geſetze zur Grundlage dienen.

Der Entwurf ſei aber auch in finanzieller Hinſicht fehlerhaft; er fordere von den Abgeordneten eine Geldbewilligung für die Dotation der Biſchofsſitze, unbeſtimmt rückſichtlich der Summe und der Zeit, da die Kammer doch das Recht habe, jährlich alle Abgaben zu bewilligen.

Allein auch der dem Entwurf zu Grund gelegte Zweck — die Erhöhung des ſittlichen Einfluſſes der Religion — werde durch den Entwurf nicht gefördert; zwar hätte die Darſtellung der Beweggründe des Geſetzes als den erſten Fehler des gegenwärtigen Zuſtandes die Unzulänglichkeit der Gehalte der Seelſorger, als den zweiten die Verwaiſung der Pfarren, als den dritten den Verfall der Kirchen, und als den vierten den Mangel an Biſchöfen angegeben, deren Vermehrung der Geiſtlichkeit eine feſtere Richtung und der Kirche mehr Glanz geben würde.

Man hätte erwarten ſollen, daß das Geſetz ſelbſt dieſe Stufenfolge vom Nothwendigen zum Ueberflüſſigen beibehalten würde; allein es zeige ſich gerade das Gegentheil. Die Errichtung mehrer Biſchofsſitze ſei die Abſicht des Entwurfes, alſo die Erhöhung des Glanzes; wann aber habe mehr Frömmigkeit in Frankreich geherrſcht, zur Zeit der Ueppigkeit der Prälaten, oder zur Zeit ihrer Verfolgung, als die Verfaſſung gebende Verſammlung die Prieſter eidlich feſſeln wollte, und Ungunſt und Entbehrung den nicht ſchwörenden Prieſtern auflaſtete? Das alte Régime, welches den Biſchöfen in dem Reichthum die Ueppigkeit gab, ſei eben ſo fehlerhaft, als das revolutionäre Régime, welches den Geiſtlichen die Gehalte verweigerte. Die Seelſorger ſollen daher anſtändige Gehalte empfangen; wenn gleichwohl nachher die objective Stimme des Volkes noch Biſchöfe verlange, ſo werde auch dieſes Bedürfniß ſeine Befriedigung finden. Es gebe aber noch weitere Mittel, der Geiſtlichkeit ihren heilſamen Einfluß zu ſichern, nämlich man laſſe ſie unabhängig von der Politik und vereinige, wie das Chriſtenthum es wolle, die Religion mit der Freiheit.

Digitized by Google

Nach diesen Ansichten wies die linke Seite den Entwurf der Commission der Kammer, als verletzend die religiösen wie die politischen Rechte Frankreichs, zurück.

Eben so kräftig erhob sich die Opposition am 15. Juni 1821 rücksichtlich der Militärrechtspflege. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hatte nämlich schon im Jahre 1820 erklärt: „Eine Unvollkommenheit der Militärtribunale bestehe darin, daß eine Gerichtsbarkeit, welche nur die Militärvergehen treffen soll, dennoch sehr oft durch Connexität die bürgerlichen Personen mit Militärpersonen zusammen werfe — eine Vermengung, welche mit den wahren Grundsätzen der austheilenden Gerechtigkeit der constitutionellen Regierung im Widerspruche sei.“ Es war nun unter dem Kriegsministerium Saint Cyr's ein Militärgesetzbuch entworfen worden, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Charte; aber man hatte es verstümmelt, und daraus eine Menge Artikel gestrichen, welche die Rechte des Soldaten, und folglich die Rechte der Bürger feststellten. Es sei eine Reform des Militärgesetzbuches um so nothwendiger, als die bestehenden Kriegsräthe nach dem Gesetze vom 15. Brumaire Jahr V. nur bis zum Frieden giltig wären.

Ueberhaupt wurden, wie dieser Gegenstand, viele andere Interessen der Parteien bei der Erörterung des Budgets besprochen; namentlich ward auch ein strenges Gesetz gegen den Negerhandel verlangt, da die Strafe der bloßen Confiscation der Ladung und des Schiffes nebst der Unfähigkeit zu einem künftigen Commando für den Capitän nicht ausreiche. Trotz des entschiedenen Widerstandes wurde das Gesetz vom 31. März 1820 über die Censur der Tageblätter erstreckt. In der Deputirtenkammer wurde den Ministern vorgeworfen, daß ungeachtet ihres Versprechens, die Censur zur Stillung der Leidenschaften benützen zu wollen, die fünf Vierteljahre der Censur die Saturnalien der Verleumdung gewesen seien, wo weder die Privatehre der Bürger, noch die öffentliche Ehre der Kammer geschont geblieben sei, und in der Pairskammer mahnte Chateaubriand am 24. Juli 1821 die Minister, „in die gemeine Regel zurück zu treten, diesen Ausnahmegesetzen zu entsagen, welche das Ministerium allen Arten

Digitized by Google

von Angriffen und Verleumdungen aussetzen; es gebe nur drei Dinge, welche Frankreich die Ruhe sichern würden, und welche man nie trennen dürfe: die Religion, den Thron und die öffentlichen Freiheiten."

In der Erörterung über die Fortsetzung der Censur kam auch die Trennung zur Sprache, die im Ministerium eingetreten war, sowohl über den Geist der Verwaltung, als über die Theilnahme der Minister ohne Portefeuille an derselben. Villèle und Corbière traten aus. Das Ministerium, entschlossen sich zu behaupten, lenkte ein, um durch sein gemäßigtes System sich der Mehrheit der Kammern zu versichern; allein hier rächte sich das Wahlgesetz, welches die Royalisten begünstigte. Die meisten neu Eintretenden gehörten der rechten Seite an, so daß durch diese Schwächung der linken Seite und des Centrums die rechte Seite die Mehrheit bildete, und die Leitung der Kammer an sich riß. Jetzt entwickelte die rechte Seite ihre Opposition gegen das Ministerium, welchem auch die linke Seite nicht vertraute, weil sie in den Zugeständnissen desselben an sie nur ein bloßes Selbsterhaltungsmittel erkannte. So war das Ministerium dem System eines Doppelangriffes bloßgestellt, und daraus erklärt sich die Vereinigung beider Seiten, welche das politische Verfahren der Regierung auf dem Congresse in Laibach rücksichtlich Piemont's und Neapel's von ganz verschiedenem Standpunkte rügten, zu der Stelle in der Adresse der Deputirtenkammer an den König, vom 26. Nov. 1821, welche lautet: „Wir preisen uns glücklich, Sire, wegen der beständig freundschaftlichen Beziehungen mit den auswärtigen Mächten, in dem gerechten Vertrauen, daß der so kostbare Friede nicht durch Opfer erkauft werde, welche mit der Ehre der Nation und der Würde Ihrer Krone unverträglich sind." Der König mißbilligte die Stelle. Das Ministerium legte dann durch Deserre einen Gesetzvorschlag über die Verlängerung der Censur bis zum Ende der Sitzung von 1826 und einen fernern über die Preßvergehen vor.

Das Ministerium, von den Angriffen der rechten und der linken Seite gleichmäßig bedrängt, vermochte sie eben so wenig zu bekämpfen, als es den Muth hatte, die Kammer aufzulösen.

Es trat daher am 17. Dec. 1821 ab. Der strenge Royalismus besetzte das Ministerium mit Peyronnet, Montmorency, Victor, Corbière, Clermont-Tonnère, Villèle.

Die Ultraroyalisten freuten sich ihres Sieges, und die Opposition sah ihre Kraft immer mehr sinken. Die Censur sollte gesetzlich mit dem 5. Febr. 1822 aufhören; allein neue Beschränkungen drohten die freie Presse zu fesseln, und fanden auf der linken Seite großen Widerstand. Vorzüglich warf man den beschränkenden Gesetzen ihre Grundlosigkeit vor; vergebens suchte das Ministerium zu behaupten, daß politische und gerichtliche Thatsachen das Gesetz von 1819 als ungenügend erwiesen hätten. Man entgegnete, daß, wenn die freie Presse in der letzten Zeit etwas verschuldet habe, sie es sich gegen Privaten habe zu Schulden kommen lassen. Man müsse fragen, wo in der gegenwärtigen Zeit Erzeugnisse erschienen, wie sie das Ende des letzten Jahrhunderts befleckt hätten: ob im Jahre 1822 das Werk Holbach's erschienen sei; kommen hie und da Vergehen vor, so seien sie durch den Parteigeist hervorgerufen.

Es wurde den einer Uebertretung der Preßgesetze Angeklagten die Einrichtung des Geschwornengerichtes entzogen, welche, wie sehr richtig bemerkt wurde, wenn sie noch nicht in der Verfassung und in der Gesetzgebung bestanden hätte, für das Preßvergehen hätte geschaffen werden sollen, weil diese Vergehen schwankend und unbestimmt sind, wie das menschliche Denken, aus welchem sie stammen. Vergebens hatte Deserre, dessen Royalismus doch geprüft war, in der Deputirtenkammer, deren Sitzung er nicht anwohnen konnte, durch Frot de la Boulaye erklären lassen, daß er hier nur die Entscheidung des Geschwornengerichtes als zweckmäßig zugeben könne. Das Uebergewicht der rechten Seite unterstützte zu sehr die rechtsgelehrten Gegner des Geschwornengerichtes im rechten Centrum, Martignac und Bellart. Vergebens wurde ein Amendement dahin gemacht, die Minister zu verpflichten, den Kammern Rechenschaft von ihren Beweggründen für die Wiederherstellung der Censur zu geben. Denn nach dem Text des Gesetzentwurfes dürfe die Censur durch Ordonnanz und ohne die Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt nur im Fall schwerer und dringender Umstände wieder hergestellt

Digitized by Google

werden. Ein Krieg von außen, ein Aufſtand im Innern ſeien Dinge, welche man einer Nation nicht verbergen könne, und die Miniſter, welche in einem dieſer Fälle die Cenſur wieder eingeführt haben würden, müßten gedrängt werden, den Kammern und Frankreich zu beweiſen, daß ſie zu dieſer drückenden Maaßregel nicht unter eiteln und lügenhaften Vorwänden gegriffen haben. Sie hätten während der ganzen Erörterung unaufhörlich mit einer rührenden Aufrichtigkeit ihre Wünſche zu Gunſten der Freiheit der Preſſe vorgetragen. Für ihr Wohl haben ſie die Geldſtrafen verdoppelt; für ihr Wohl in die Geſetzgebung die Confiscation eingeführt; für ihr Wohl ihr das Geſchwornengericht entzogen, und ſie Richtern unterworfen, welche nicht nach dem Texte irgend eines Geſetzes ſprechen; für ihr Wohl die Berufung aufgehoben, welche den Verurtheilten in allen andern Rechtsſachen zugeſichert ſei; für ihr Wohl endlich haben ſie alle ſchützenden Formen weggenommen, alle hergebrachten Regeln umgeſtürzt, ein beſonderes Geſetzbuch geſchaffen, welches die Unbeſtimmtheit der Ausdrücke, die Eigenſchaft der Richter und ihre willkürliche Gewalt an die Seite derjenigen zu ſtellen geſtatten, welche vor einigen Jahren in Madrid und Liſſabon in Kraft waren.

Die liberale Partei zeigte die größte Unzufriedenheit in der Kammer, ſo wie in der Hauptſtadt und in den Provinzen, wo Unruhen ausbrachen, namentlich auch in den Garniſonen, und vorzüglich in einigen Departementen, wo häufige Brandſtiftungen die Bevölkerung beunruhigten. In Paris ſelbſt erregte der Unfug der Miſſionäre Bewegungen, und die Unruhen unter den Studenten hatten die Schließung der mediciniſchen Facultät, die bald aber wieder eröffnet wurde und eine neue Organiſation erhielt, und das Verbot aller Vorleſungen über neuere Geſchichte, Naturrecht und Philoſophie zur Folge. Die Ultraroyaliſten ergoſſen ſich in laute Anklagen über den Liberalismus, der dann umgekehrt die beſtehende Aufregung der Verletzung aller neuern Intereſſen durch die Gegenrevolution zuſchrieb.

In der Kammer war an ein Zuſammenwirken beider extremen Parteien zu einer die wahren Intereſſen der Nation beſorgenden legislativen Thätigkeit nicht mehr zu denken. Bei der

Digitized by Google

Abstimmung siegte stets die rechte Seite, und so verweigerte endlich die Opposition zu stimmen.

Einen klaren Blick in diesen Stand der Parteien gibt folgende Stelle aus dem von Foy am 15. April 1822 über das Finanzgesetz gehaltenen Vortrag, in welchem er die Aeußerung des Royalisten Delalot's, daß man alle Ersparungen in den Finanzen der rechten Seite verdanke, zurückweist.

„Der Redner," sagte Foy, „dem Hr. Delalot zu antworten versucht hat, hat eine sehr richtige Vertheilung der Ursachen des gegenwärtigen Zustandes der Gesellschaft gegeben. Er hat gesagt, daß die Vervollkommnung des Ackerbaues und der Wohlstand der Bauern das Werk der Revolution waren. Er hat eine Wahrheit gesagt. Die Revolution ist es, welche sie zu Grundeigenthümern gemacht, ihnen Felder, Gärten, gute Kleider gegeben hat. Von ihr kommt es, daß sie in Riemen gehängten Eilkutschen reisen; von ihr kommt es, daß sie glücklich sind; von ihr kommt es, daß sie Gewohnheiten der Wohlhabenheit angenommen haben, welchen sie sich nicht mehr leicht entwöhnen werden. Und warum genießt Frankreich trotz den Fehlern der Verwaltung noch dieser Ruhe? Deßwegen, weil das Eigenthum getheilt ist, weil es viele Grundeigenthümer gibt, und weil sie bei der Aufrechterhaltung der Ordnung betheiligt sind; deßwegen, weil sie an ihrem Boden hängen. Aber es komme nur ein Tag, wo man, um das große Grundeigenthum wieder zu begründen, das neue Eigenthum bedroht, es erscheine nur wieder das Privilegium, und Sie werden sehen, was kommen wird.

Der ehrenwerthe Redner hat dann gesagt, daß das Continentalsystem die Entwicklung unserer Industrie erzeugt hatte. Dieses ist eine unbestreitbare Wahrheit; er hat keine Lobpreisung der kaiserlichen Regierung, ihrer Gesetzgebung, ihres Despotismus gegeben: kein Gedanke daran ist ihm gekommen; aber er hat gesagt, daß sie unsere Fabriken vermehrt, ihren Erzeugnissen einen größern Werth gegeben, die Menschen vermehrt hatte, welche Wohlstand haben, die Mittelclasse und folglich die Zahl der Freunde der Charte und der Feinde der Bevorrechtigung vergrößert hatte.

Digitized by Google

Dieſer Redner hat allen Epochen ihren Antheil angewieſen; er hat hinzugefügt, daß der Credit das Werk der Reſtauration war. Ja, es iſt gemeinkundig, daß die Reſtauration die Charte erzeugt, daß die Charte die repräſentative Regierung erzeugt hat, und daß der Credit zum Weſen der repräſentativen Regierung gehört. So lange das Weſen der Regierung nicht entſtellt werden wird, werdet ihr Credit haben, aber wenn ihr es fälſchet, wird der Credit verſchwinden, und ihr werdet ihn nicht wieder finden, wenn ihr deſſelben bedürfen werdet.

Warum ſollte man nicht erſtaunen, uns den Ruf: Die Charte und Frankreich! vorwerfen zu hören. Man ſetzt dieſem Rufe den: Der König und Frankreich! entgegen.

Sollte alſo der König weder in der Charte, noch in Frankreich ſeyn? Heiligt nicht die Charte die monarchiſche Gewalt mit aller ihrer Energie und allen Folgen, die daraus ſtammen? Iſt nicht die Charte die königliche Charte, ſowohl nach dem Willen ihres Stifters, als auch nach ihrem Zweck als Inſtitution? M. H., die Charte und Frankreich! das iſt der wahre franzöſiſche Ruf. Wehe der Faction, welche es wagen würde, das Gegentheil zu ſagen; ſie würde beweiſen, daß ſie gegen die Charte und Frankreich iſt.

Man ſpricht uns von Uſurpation; von einem Uſurpator. Was will man im Ernſte damit ſagen? Uſurpator gegen wen? von welcher Sache? bedeutet es einen Uſurpator der Rechte der Nation? Wir ſind gleicher Meinung. Dieſe Rechte ſind unverjährbar; wer ſie angreift, ſei er mit einem Schwert bewaffnet, oder trage er ein Scepter, iſt ein Uſurpator; wir verabſcheuen ſie alle. Bedeutet es einen Uſurpator gegen die Regierungen, welche ihm vorangegangen ſind? Dieſes kann wahr ſeyn. Bedeutet es einen Uſurpator gegen die Bourbone? Aber es iſt jener, welcher der Wiederherſteller der Monarchie iſt.

Man ſollte doch endlich aufhören, mit dieſen werthloſen Worten Legitimität und Uſurpation zu prunken..... Nehmen Sie die Monarchie ſo, wie ſie die Charte uns gegeben hat.

Wer mehr will, als die Charte, weniger will, als die Charte, anders, als die Charte, der bricht ſeine Schwüre. Es iſt die

Digitized by Google

königliche, monarchische, constitutionelle Charte, welche wir Alle wollen.

Man spricht uns von Uneinigkeit und Trennungen; wer ließ sie entstehen? Erinnern Sie sich des Zustandes von Frankreich im Jahre 1813 und 1814; man seufzte unter einer unbeschränkten Gewalt; man war von der Geißel des Krieges getroffen; ohne Zweifel fühlte man, daß dieser Zustand nicht fortdauern konnte; allein wenigstens waren die Staatsbürger einig unter sich. Man kümmerte sich nicht um die Abkunft eines Individuums, seine Geburt, seine Meinung; der Friede herrschte wenigstens im Innern. Diesen Frieden, wer hat ihn gestört? Die Aristokratie, das Privilegium, welches alle Gestalten annimmt, um das Geld, die Stellen, die Vortheile für sich und für ihre Kinder zu kippern, es sind diejenigen, welche durch die Doppelabstimmung hier sind, trotz der Charte, trotz der Nation, und welche stets die Feinde der Nation und der Charte seyn werden."

Diese Spaltung durchdrang nicht bloß die Kammern — die Nation selbst bestand gleichsam aus einer neuen und einer alten Generation. Selbst die Pairskammer, welche in ihrer ruhigeren Stellung stets die Abirrungen der Parteien durch ein gewisses Gleichgewicht von sich abgewiesen, und dadurch eine segensreiche Wirksamkeit entwickelt hatte, neigte sich immer einseitiger zur Partei der Ultra's. Am 1. Mai 1822 wurde die Session von 1821 geschlossen.

Die Sitzung der Kammern von 1822 wurde am 4. Juni eröffnet. Unter 80 neu eintretenden Abgeordneten waren 49 ministerielle.

Diesen Ueberschuß hatte nicht bloß das Wahlgesetz, sondern noch die ausgedehnte ministerielle Einwirkung auf die Wahlen bewirkt. Die Opposition behauptete, daß man nicht nur mit der Unzufriedenheit des Königs, sondern mit Absetzungen gedroht habe, öffentliche Beamten ihr Ehrenwort habe geben lassen, daß sie für diesen oder jenen Candidaten stimmen würden; daß man Militäre als Wähler habe ins Gefängniß setzen lassen, weil sie nach ihrem Gewissen gestimmt hatten..... In einer Kammer, zu deren Wahlbesetzung die Minister eben so sehr durch Ver-

Digitized by Google

führungen und Bestechung, als durch die Fehler des Wahlgesetzes gewirkt hatten, durfte es der Finanzminister Villèle, der vorzüglich die Wahlumtriebe geleitet hatte, und an dem 4. Sept. Präsident des Ministerraths wurde, zuversichtlich wagen, das seit der Restauration übliche System eines bewilligten Steuerprovisoriums aufzugeben und ein definitives Budget zu Stande zu bringen, zu dem er schon am 11. Juni den Entwurf für 1823 vorlegte. Diese Sitzung ist wegen der vorherrschenden Leitung des Finanzministers, vorzüglich in finanzieller Rücksicht, wichtig. Uebrigens hatte Villèle die rechte Seite verlassen, und sich dem linken Centrum genähert, und trotz seiner royalistischen Gesinnung richtig erkannt, daß er im Sinn der reinen Royalisten das durch die neuen Interessen so sehr erstarkte Frankreich nicht leiten konnte, und so statt an die alte Aristokratie, sich an die neuern Interessen anschließen müsse. Außer den Douanengesetzen ist das über das Budget das wichtigste in dieser Sitzung, und bei Berathung des letztern kamen unter dem Artikel Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch die Ereignisse in Griechenland und Spanien zur Sprache, wo von der linken Seite die Unthätigkeit des Ministeriums rücksichtlich Griechenlands eben so hart gerügt wurde, als rücksichtlich Spaniens dessen von der spanischen Nation nicht gewünschte Einmischung. Hier war es, wo erklärt wurde, daß es für den Divan nur noch Russen, Oestreicher und Engländer, aber keine Franzosen mehr gebe, so wie rücksichtlich Spaniens in der Kammer die Aeußerung fiel, daß, wie die Vorgänger der Minister Frankreich am Schweife der heiligen Allianz nachgeschleift hätten, die gegenwärtigen Minister als die Vorhut derselben aufgestellt zu werden wünschten. Am 25. Juli 1822 sagte bei der Berathung der Kosten für den Gesundheitscordon gegen Spanien Benj. Constant gerade zu, daß man statt des Credits für diese medicinalpolizeiliche Anstalt offen hätte fordern sollen: Credit, um zu der Gegenrevolution bei einem benachbarten Volke und zu seiner Unterdrückung mitzuwirken. Am 27. Juli denuncirte der nämliche Deputirte bei der Berathung über die Bewilligung der Gelder für die geheime Polizei das Dasein der

Digitized by Google

Association der ſ. g. **Conservateurs de la légitimité**, und am 7. Auguſt reizte derſelbe durch die bei ſeiner Abſtimmung gegen die Taxe auf die Tageblätter gebrauchten Worte: „Ich werde bis an das Ende gegen die Jacobiner des Königthums kämpfen," die rechte Seite aufs Höchſte. In größter Spannung der Parteien wurde die Sitzung von 1822 am 17. Auguſt geſchloſſen. Allein die factionäre Reizung pflanzte ſich noch außer der Kammer fort. Der Generalprocurator Mangin in Poitiers hatte nämlich die Deputirten Foy, Laffitte, Kératry, Conſtant in der Anklagsacte gegen den General Berton als Mitſchuldige bei der Verſchwörung von Saumur angegeben. Schon in der Sitzung vom 1. Auguſt hatte Foy die Angabe als das Werk der contrerevolutionären Faction mit den Worten: „Dieſe Infamien ſind das Werk des Miniſteriums" erklärt, und eine Unterſuchung verlangt. Die verdächtigen Deputirten belangten Mangin als Verleumder; dieſer wurde aber durch das Urtheil des Caſſationshofes vom 24. Dec. 1822 freigeſprochen.

So hatte die Spannung der Parteien, welche nicht mehr die der Conſtitutionalität und des Königsthums, ſondern die des neuen durch die Revolution geſchaffenen und erworbenen Intereſſes und die des alten der Ariſtokratie waren, welches letztere, wie es früher zu ſehr ausgeſchloſſen worden war, jetzt zu ausſchließend wurde, eine Leidenſchaftlichkeit erreicht, die das politiſche Ereigniß, welches ſchon dieſe Sitzung ſo ſtürmiſch gemacht hatte, zur Niederlage der einen Partei aufrief: die Reſtauration Spaniens.

In der Rede, mit welcher der König am 28. Jänner 1823 die Sitzung von 1823 eröffnete, hatte er den Marſch von 100,000 Franzoſen zur Befriedung Spaniens verkündet. Mit aller Anſtrengung hatte die linke Seite bei der Berathung über das Anleihen von 100 Millionen nach der Erhaltung des Friedens gerungen; ſie hatte die Gefahren für die Induſtrie und den Handel hervorgehoben, die Noth wegen Vergrößerung der Auflagen und ruinirender Anleihen vorgehalten, ſo wie das Intereſſe Spaniens an dem Frieden, um ſeine Inſtitutionen zu befeſtigen und zu vervollkommnen. Es wurde behauptet, daß, wenn der Kampf zwiſchen Frankreich allein und Spanien beſtehen würde,

sich doch noch ein mögliches Ende voraussehen ließe; so aber sei der Krieg von außen Frankreich aufgezwungen, dem nichts dafür hafte, ob es den ausgebrochenen Brand bemeistern könne. Vergebens suche das Ministerium die Kammern zu bereden, es allein habe den Krieg für nöthig erklärt; der Krieg sei vom Congresse von Verona gekommen. Die französische Nation wolle den Krieg nicht; sie wolle die Werke des Friedens zur Erholung; sie wolle ihre Kinder, die für das Vaterland so lange gefochten hatten, am Heerde behalten. Auch die Regierung wolle den Krieg nicht, sonst hätten vor fünf Monaten die Feindseligkeiten angefangen; die Mittel dazu seien durch Anleihen aufgebracht gewesen. Selbst das Ministerium habe den Krieg nicht gewollt, und wolle ihn jetzt nur halb; sogar der Vorstand des Ministerrathes schaudere vor der ungeheuern Unternehmung. Es wurden sogar die Wechselfälle eines solchen Krieges in Spanien und die Wahrscheinlichkeit, die fremden Truppen der Alliirten zum dritten Male auf französischem Boden zu sehen, in drohende Aussicht gestellt.

Die linke Seite, die bei den neuen Wahlen an der Stelle ihrer 51 ausgetretenen Mitglieder nur sechs neue erhalten hatte, unterlag in dieser Sache, obwohl im Ministerrathe selbst eine Spaltung hierüber herrschte, da Villèle, der den Krieg misbilligte, in dieser Beziehung mit dem Herzog von Montmorency, welcher dem Congresse in Verona beigewohnt, und daher den Spottnamen **Duc de Vérone** erhalten hatte, zerfallen war, worauf der Herzog austrat und Chateaubriand zum Nachfolger im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhielt.

Es war eine schwere Aufgabe, den spanischen Krieg gegen eine so verschiedenartige Opposition zu vertheidigen, um ihn doch einigermaaßen in der öffentlichen Meinung gegen die politischen und strategischen Gründe, welche umsichtige Staatsmänner und erfahrene Generale, selbst ministerielle, mit glänzender Beredsamkeit geltend gemacht hatten, zu rechtfertigen.

In seiner am 25. Februar 1823 in der Deputirtenkammer gehaltenen Rede hatte Chateaubriand nach den Angriffen der Opposition 1) das Einmischungsrecht, als die Grundlage der Frage; 2) das Recht, von den Institutionen zu sprechen, welche Spanien

Digitized by Google

nützlich seyn können; 3) das Recht der Bündnisse und Verträge von Verona besprochen.

In Beziehung auf die Intervention bezieht er sich auf die Trennung der Völkerrechtslehrer in diesem Punkte. Jene, welche, wie Baco, Grotius, Pufendorf, die Lösung der Frage im Naturrecht gesucht haben, folgend den Alten, haben es für erlaubt gehalten, im Namen der ganzen Menschheit die Waffen gegen ein Volk zu ergreifen, welches die Grundsätze der allgemeinen Ordnung verletze.

Jene hingegen, welche die Sache vom civilrechtlichen Standpunkte zu lösen suchen, leugnen das Interventionsrecht. Die ersteren betrachten die Einmischung als eine Pflicht, die letzteren als ein Interesse.

Er stimme zu den letzteren; er bestreite das Einmischungsrecht. Dieses sei sein Princip, und dennoch vertheidige er die gegenwärtige Einmischung Frankreichs in Spanien. Allein das Princip erleide eine Ausnahme, mit deren Annahme es so laute: Keine Regierung hat das Recht, sich in die innern Angelegenheiten einer Nation einzumischen, außer in dem Falle, wo die unmittelbare Sicherheit und die wesentlichen Interessen dieser Regierung gefährdet sind. Hier erwache das Recht einer politischen Nothwehr.

Die Opposition habe sich gegen die Intervention auf England berufen, welches in Verona allein die Unabhängigkeit der Völker vertheidigt habe. Allein habe nicht England im Nov. 1793 vor der Eröffnung des Krieges mit Frankreich in der berühmten Declaration von White-Hall erklärt, daß es, obwohl es sich bisher gehütet habe, sich in die innern Angelegenheiten Frankreichs einzumischen, jetzt anders verfahren müsse. Denn jetzt, wo eine anarchische Regierung eingetreten sei, sei die Lage eine andere geworden, und der Friede könne zwischen England und Frankreich nur dann bestehen, wenn hier eine Regierung auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gegründet, und geeignet, mit den andern Staaten die natürlichen Beziehungen zu unterhalten, bestehe. So habe England 1793 gesprochen; so spreche jetzt die französische Regierung in Beziehung auf Spanien, dessen angebliche Volkssouverainetät und durch ein Militäraufruhr errichtete Constitution doch gewiß nicht als gesetzlich anzuerkennen

Digitized by Google

seien. Es sei zu befürchten, daß von der spanischen Revolution die französische nachgeahmt werde; die Symptome des Leidens seien vorhanden. Ferdinand sei ein Gefangener in seinem Palaste, wie es Ludwig XVI. gewesen sei. Es sei genug an den Königsmorden Karls I. und Ludwigs XVI., sonst würden sie zu Precedents einer Art von Verbrechensrecht werden.

Habe doch England das Interventionsrecht Oestreichs in Neapel durch das Rundschreiben vom 19. Jänner 1821 anerkannt. Wenn aber Oestreich das Recht habe, die spanische Constitution umzustürzen, so könne man Frankreich das Recht nicht bestreiten, diese Constitution in ihrem Mutterlande zu bekämpfen, wenn Frankreich durch sie gefährdet werde.

Es handle also einzig darum, ob dieses Letztere der Fall, also die Ausnahme von dem Verbot des Interventionsrechtes vorhanden sei. Dieses sei leicht zu beweisen; denn der Seehandel Frankreichs sei durch die spanische Revolution verletzt. Frankreich müsse wegen der aus der spanischen Anarchie entstandenen Seeräubereien in den amerikanischen Meeren Kriegsschiffe unterhalten. Mehre französische Handelsschiffe seien geplündert worden, und Frankreich habe die Seemacht nicht, um die Cortes zur Entschädigung zu zwingen.

Auch der Handel der an Spanien grenzenden Provinzen Frankreichs sei unterbrochen; so der mit Maulthieren, Getreide, Tüchern. Die französischen Consuln seien in ihrer Person bedroht, die französischen Schiffe aus den spanischen Häfen ausgeschlossen, das französische Staatsgebiet drei Male verletzt worden.

Die wesentlichen Interessen Frankreichs seien schon dadurch verletzt, daß es gezwungen sei, an den Grenzen Spaniens ein Beobachtungsheer zu unterhalten — eine Halbfeindseligkeit, welche alle Leiden des Krieges bringe, ohne die Vortheile des Friedens zu haben.

Man bestreite die Nothwendigkeit der Unterhaltung eines solchen Heeres, und fordere völlige Neutralität. Allein dürfe man die spanischen Banden auf dem Gebiete Frankreichs streiten und durch sie die diesseitigen Bewohner plündern lassen? Ein Sicherheitscordon müsse gezogen werden, eine Nothwendigkeit, welche die

Digitized by Google

engliſche Regierung ſelbſt anerkenne, in Folge des Rechtes der nationalen Selbſtvertheidigung, zumal gegen die moraliſche Anſteckung politiſcher Intriguen.

Dieſe von England behauptete moraliſche Anſteckung gefährde am meiſten die weſentlichen Intereſſen Frankreichs. Es beſtehen Einverſtändniſſe zwiſchen den Revolutionären auf ſpaniſchem und franzöſiſchem Boden. Dieſe Umwälzung ſtehe durchaus nicht vereinzelt auf der Halbinſel, wie die jüngſten Revolutionen in Neapel und in Turin bewieſen haben. Mit der Conſtitution der Cortes habe man die Regierung dieſer Länder umſtürzen wollen. Nicht die Völker wollten dieſe Conſtitution wegen ihrer Vortrefflichkeit; man habe ſie ſo wenig in Neapel gekannt, daß man ſogar einen Ausſchuß ernannt habe, ſie zu überſetzen. Lächerlich geboren, ſei ſie verächtlich zwiſchen einem Carbonaro und einem öſtreichiſchem Corporal verſchieden.

Auch in den Verhältniſſen der äußern Politik ſeien die weſentlichen Intereſſen Frankreichs eben ſo ſehr gefährdet. Frankreich könne in Spanien nicht mehr die Haltung der alten Verträge fordern, wohl aber eine Gleichheit wünſchen, welche nichts befürchten laſſe. Die Verfaſſung von Cadix führe aber nothwendig Spanien zur Republik, wodurch völkerrechtliche Verhältniſſe entſtehen würden, die in künftigen Kriegen die diesſeitigen Kräfte ſehr ſchwächen könnten. Vor der Revolution habe Frankreich nur eine einzige Grenze zu bewachen gehabt, ſpäter ſei es anders geworden, durch die Schweiz und Spanien ſeien die Eroberungsheere in Frankreich eingedrungen.

Was die Frage des Bündniſſes und der Congreſſe betreffe, ſo habe man in dem Congreſſe von Verona eine Verſchwörung der Tyrannen gegen die Freiheiten der Völker geſehen, wo Frankreich die Hilfe Europas erbettelt habe, um die Freiheit zu zerſtören. Er wolle den Herzog von Montmorency, den man ſpöttiſch den Herzog von Verona genannt habe, nicht vertheidigen, weil dieſes ihn ſchmähen hieße; ein Verbannungsgefährte des Königs, ein Freund des Herzogs von Berri ſei über den Verdacht erhaben, die Intereſſen ſeines Vaterlandes verrathen zu haben. Er (Chateaubriand) habe nur ſich ſelbſt zu vertheidigen; er

Digitized by Google

ſei als aufrichtiger Freund der öffentlichen Freiheiten und der Unabhängigkeit der Nationen mit Vorurtheilen gegen den Congreß nach Verona gekommen, habe aber nur Fürſten voll Mäßigung und Gerechtigkeit gefunden. In Verona ſei man ſtets von dem Grundſatz des Friedens ausgegangen. Die verbündeten Mächte haben nie von einer Bekriegung Spaniens geſprochen; wohl aber hätten ſie geglaubt, daß Frankreich in einer ganz andern Lage zu dieſem Kriege genöthigt werden könnte. Liege darin ein entehrender Vertrag für Frankreich? Eine Nation höre nicht auf, frei zu ſeyn, weil ſie Verträge habe. Wolle man aus den Franzoſen ein jüdiſches Volk machen, geſchieden von der Menſchheit? Man ſpreche von einer demüthigen Stellung Frankreichs gerade zu einer Zeit, wo Frankreich ſeine Stimme wieder im Rathe der Könige geltend mache.

Er ſei gegenwärtig ruhig über das Schickſal ſeines Vaterlandes, das durch ſeine Heere ſeine Freiheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen wiſſe.

Man habe die Stelle der Thronrede getadelt: „Damit es Ferdinand frei ſtehe, ſeinem Volke Inſtitutionen zu geben, welche es nur von ihm haben kann.“ Das Miniſterium habe von den Inſtitutionen ſprechen wollen, um zu zeigen, daß man Spanien ſeine Einrichtungen nicht aufdrängen wolle; allein die Volksſouverainetät könne man ſo wenig anerkennen, als die Legitimität des Militäraufruhres. Man habe die Cortesverfaſſung allerdings bisher anerkannt; allein ihr Mißbrauch für die Anarchie hebe dieſe Anerkennung auf. Deßwegen brauche ſich Frankreich aber nicht in die innern Inſtitutionen Spaniens einzumiſchen; es liegen Freiheiten genug in den Geſetzen der alten Cortes von Arragonien und Caſtilien. Spanien habe von Frankreich zwei Drangſale empfangen: Buonaparte und die Revolution; es ſolle ſich von der zweiten befreien, wie es den erſten zurück geſtoßen habe.

Die gegenwärtige Einmiſchung ſei aber nicht mit der Invaſion Buonaparte's zu vergleichen. Dieſer ſei als Uſurpator eingerückt, um einem Bourbon die Krone zu rauben; gegenwärtig aber ziehe ein Bourbon zur Befreiung eines Bourbonen

Digitized by Google

aus. Lasse man sich nur nicht irre machen; wenn sich nur Männer, deren Ansichten ehrwürdig seien, gegen den Krieg erheben würden, so könnte man zaudern; wenn aber sämmtliche Revolutionäre Europa's einstimmig nach Frieden rufen, so fürchten sie, daß sie in Spanien die letzte Zufluchtsstätte verlieren.

Chateaubriand vertheidigte am 15. März als Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Krieg noch gegen mehre Einwürfe in der Pairskammer.

Es wurde ihm eingeworfen, daß die wesentlichen Interessen Frankreichs nicht verletzt seien. Er erklärte dagegen, daß die große Gefahr für Frankreich in der moralischen Ansteckung liege — eine Frage, welche freilich Jeder nach seiner politischen Meinung beantworte; allein Niemand könne leugnen, daß die spanische Revolution an der Grenze Frankreichs aufgestellt, verderbliche Interessen und Erinnerungen erwecke, daß Frankreich, kaum geheilt von den Leiden einer 30jährigen Revolution, mehr als ein anderer Staat der Wiedererkrankung ausgesetzt sei, daß man in allen revolutionären Zeitungen Europas diesen Einfluß der Ansteckung verbreite. Hier müsse man vorbeugen und nicht warten, bis die Revolution käme, zu beweisen, daß man sie nicht durch leere Reden aufhalte.

Auf den Einwurf, daß die Constitution der Cortes ein Werk der spanischen Nation sei, erwiedert er nach dem Bericht eines englischen Augenzeugen, daß, so sehr die Nation den Cortes ihre Ungesetzlichkeit verziehen haben würde, wenn sie mäßige Reformen durchgeführt hätten, sich alsbald Widerstand in der Nation gezeigt habe, als sie die demokratische Tendenz ihrer Constitution erkannt hatte, und in ihrer Begeisterung erkaltete, weil der Zweck des Krieges geändert, und in den der Errichtung einer Demokratie und der Zerstörung der königlichen Gewalt verkehrt worden sei. Wenn also die Cortesverfassung weder dem Volke, noch dem König gefalle, dem sie aufgezwungen worden sei, so könne sie nur noch denjenigen gefallen, welche sie benützen, um ihr Vaterland zu verderben und die Ruhe der Welt zu stören.

Ein anderer Pair habe eine große Verschiedenheit zwischen dem gegenwärtigen Verhältnisse Frankreichs zu Spanien und dem

Digitized by Google

Englands zu Frankreich im Jahre 1793 gefunden, weil England damals einen Vertheidigungskrieg führte, Frankreich jetzt aber einen Angriffskrieg eröffne; allein es sei bekannt, daß bei einer Lage, wie der gegenwärtigen, auf diesen Unterschied sehr wenig ankomme. Zudem liege in der Erklärung von England im J. 1793 die Theorie der britischen Regierung über die Intervention; denn bei einem Vertheidigungskriege brauche der Angegriffene gar keinen Grund seiner Vertheidigung anzugeben.

Das schaurige Bild, das ein anderes Mitglied von der nächsten Zukunft Frankreichs zeichne, daß es würde erobert und alle seine Freiheiten würden zerstört werden, sei ein erträumtes. Auch einem edlen Herzoge, welcher behaupte, daß das Heer in Spanien einrücke, um die empörten Unterthanen an Fuß und Hand gefesselt ihrem Herrscher zu überliefern, müsse er erwiedern, daß dieser Krieg kein Krieg gegen die politischen Lehren, gegen die Institutionen Spaniens, als solche, sondern ein Vertheidigungskrieg gegen die Institutionen sei, von welchen Frankreich bekriegt werde. Der Redner habe sich gegen den Grundsatz erhoben, daß den Königen das Recht zustehe, Institutionen den Völkern zu geben, weil daraus gefolgert werden könne, daß die Könige das Gegebene ändern, oder auch gar nichts geben könnten; allein man könne diesen Einwand gegen den Satz des Redners, daß das Volk souverain sei, selbst kehren, da sich auch daraus folgern lasse, daß das Volk zu jeder Zeit das ändern könne, was es kurz vorher politisch festgestellt habe; ja, daß es seine Freiheit und Souverainetät einem Könige übergeben könne, wie dieses auch geschehen sei. Es beherrschen vielmehr zwei Principien die ganze gesellschaftliche Ordnung: die Souverainetät der Herrscher für die Monarchien, die Souverainetät der Nationen für die Republiken. Wenn man diese Principien verwechsele, so sei Alles verloren. Spanien sei nun aber einmal eine Monarchie: also kommen die Institutionen vom Könige; ob er sie aber allein, oder mit den von ihm frei anerkannten politischen Körpern geben dürfe, dieß sei eine andere Frage, die nicht hieher gehöre, da es hier genüge, das Lebensprincip der Monarchie angegeben zu haben.

Der nämliche Redner habe gesagt, daß er keine Solidarität

Digitized by Google

in den Dynastien anerkenne, also nicht einsehe, warum ein Bourbon den andern auf einem andern Throne vertheidigen solle; allein er habe hier offenbar den König und das Königthum, die Menschen mit den Sachen, das Privatinteresse mit dem öffentlichen, die Familie mit der Monarchie verwechselt. Alle Könige seien gegen einander gesammthaftbar, und sogar bis zum Blutgerüste.

Aus dem fernern Satze des Redners, daß man nur Verbrechen in der Zukunft sehen wolle, folge, daß man aus den erwiesenermaaßen schon geschehenen Gräueln nicht auf künftige schließen dürfe, also die Ereignisse abwarten müsse. Allein aus dieser Lehre würde, strenge genommen, folgen, daß man zwar das Verbrechen bestrafen, es aber nie verhüten dürfe. Allein die Gerechtigkeit sei eines jener ewigen Principien, welche dem Bösen in der Welt vorangegangen seien; nach der Ansicht des Gegners aber sei die Gerechtigkeit erst von dem Bösen erzeugt worden. Nach dem Gegner liege der Staatsgesellschaft eine ewige Ursache des Umsturzes zu Grunde; denn man würde stets nur das Recht haben, dem Staate erst dann zu Hilfe zu kommen, wenn er schon vernichtet seyn würde.

Eigentlich liege aber der Rede des Gegners die Lehre von dem Widerstandsrechte des Volkes zu Grunde. Die Lehre vom Widerstande zu erörtern, heiße sich der Gefahr aussetzen, die Welt umzustürzen.

Mit diesem Princip könne gar kein Staat, nicht einmal ein demokratischer, bestehen. Wo solle der Widerstand anfangen? Alle Unordnungen, alle Leiden, alle Verbrechen stammen aus diesem Recht des Aufruhrs, und man komme zur Anarchie, welche nur ein großer Widerstand gegen alle Gewalten sei. Frankreich habe viel von der als heilig verkündeten Pflicht des Aufruhrs gelitten; man könne noch einmal zu dem Bedauern jener Zeiten kommen, wo der Ruhm die Freiheit zur Stummheit verdammt hatte.

Man sieht, Chateaubriand hatte alle Gründe aufgeboten, um die starke Opposition gegen den Krieg zu widerlegen. Gleichwohl hätte er das Interventionsrecht von einem höhern Gesichts-

Digitized by Google

punkte auffassen können, und auch in Beziehung auf die andern Gründe, die er in diesem Hauptkampfe aufstellte, finden wir, daß hier der Minister der auswärtigen Angelegenheiten neben vielen schön vorgetragenen Wahrheiten, die namentlich durch ihre sittliche Schärfe wirken, viel politisch Schiefes und den andern Sätzen Widersprechendes vorträgt. Dieses konnte den Gegnern nicht entgehen, bei der Erörterung dieser für sie entscheidenden Lebensfrage, zumal da der Kampf gegen das Ministerium durch die Verstärkung der Gegenpartei ergiebiger zu werden drohte.

In dieser wichtigen Verhandlung kämpfte nämlich die linke Seite nicht isolirt; viele ihrer Gegner stritten wegen der Theilung im Ministerium auf ihrer Seite. Aller Parteihaß wurde losgelassen; und da war es, wo der Abgeordnete der Vendée, Manuel, der den Einmarsch der französischen Armee mit dem Einrücken des Coalitionsheeres verglich, in Folge dessen gewissermaaßen als Nothwehr die Hinrichtung Ludwigs XVI. erfolgt sei, die rechte Seite so entrüstete, daß die Mehrheit, ohne seine Vertheidigung zu hören, denselben am 3. März von der gegenwärtigen Sitzung ausschloß, und durch diese Verstümmelung der Nationalrepräsentation das Reglement offenbar verletzte. Manuel erklärte, daß er, da er ungesetzlich und nur durch factische Gewalt ausgeschlossen worden sei, auch nur der factischen Gewalt weichen werde. Er nahm am 4. März seinen Sitz als Abgeordneter wieder ein; eine Compagnie Nationalgarde unter dem Sergeanten Mercier, welche ihn aus dem Sitzungssaale führen sollte, verweigerte den Dienst; die Gendarmen vollzogen den Befehl. Bei weitem die meisten Mitglieder der linken Seite verließen die Sitzung, und die wenigen zurückgebliebenen, so wie mehre im linken Centrum, versagten die Abstimmung. Vergebens gaben 62 Mitglieder eine Verwahrung gegen die bloß von der Mehrheit der Kammer — einer geschlossenen Partei — beschlossene Ausschließung Manuel's ein: sie wurde nicht berücksichtigt. Daß bei einer solchen Verstümmelung der Kammer das Gesetz wegen des Credits von 100 Millionen und das wegen Einberufung der Veteranen, so wie die andern Theile des Finanzgesetzes leicht durchgedrückt wurden, versteht sich von selbst. 176

Abgeordneten stimmten nicht; aber ihr Schweigen war die lauteste Abstimmung; es war eine feierliche Verwahrung gegen das ganze System; selbst das rechte Centrum theilte diese Stimmung. Man hätte glauben sollen, daß solche reactionäre Triumphe die äußerste rechte Seite, die Faction Labourdonnaye, mit Villèle aussöhnen würden; allein er galt ihr nur als Renegat ihrer Partei; sie schalt ihn undankbar, halb. Die Ultra's wollten mehr. Labourdonnaye sah die Befestigung des Thrones nur in der Bekämpfung der constitutionellen Freiheit. Der Geist der Chambre introuvable, wo er als kräftigstes Mitglied der Feudaloligarchie gewirkt hatte, war in ihm nicht gemäßigt, sondern nur erstarkt. Jetzt schon deutete er auf die später zu erlangende Entschädigung der Emigrirten hin, da er die Veräußerung ihrer Güter illegitim nannte, was nicht bestritten werden kann. Um das constitutionelle Princip in Frankreich niederzuwerfen, und auf dessen Schwächung die Durchführung der Entwürfe seiner Partei zu gründen, verlangte er die Beschleunigung des Kriegs gegen Spanien, um dort das demokratische Princip zu stürzen, und Aehnliches in Frankreich zu bewirken. Der Krieg wurde eröffnet, und der halbjährige Feldzug, mit einstweiligem vollen Erfolg gekrönt, befestigte das Princip der Legitimität, zumal durch die Mäßigung der französischen Regierung. Villèle konnte daher das System seiner vermittelnden, jedoch mehr zum Aristokratismus hinneigenden, Verwaltung fortführen, wodurch er freilich keiner Seite genügte, und weßwegen seine Verwaltung das ministère déplorable genannt wurde.

Der Liberalismus sah sich in der Sitzung von 1824, die am 23. März eröffnet wurde, zur fast verschwindenden Minderheit herabgedrückt. In der Sitzung von 1823 hatten auf seiner Seite noch 110 gefochten, jetzt waren es noch 17 — so trefflich wirkte das Wahlgesetz, — unter ihnen freilich Benj. Constant, dessen Zulassung auf einen Antrag Dudon's, weil er nicht französischer Bürger wäre, und nicht die nöthigen Eigenschaften hätte, um in der Kammer zu sitzen, vergebens bestritten wurde, obwohl die Sache wegen der Wählbarkeit der Abkömmlinge der aus-

Digitized by Google

gewanderten Reformirten auf den Vorschlag Labourdonnaye's an einen Ausschuß gegeben worden war.

Weil das Jahr 1823 wegen des spanischen Krieges, der Frankreich über 400 Millionen Francs kostete, so forderte Villèle einen Nachschuß von 107 Millionen, der natürlich bewilligt wurde. So außerordentliche Finanzanstrengungen mußten aber nothwendig den Finanzminister, der als Vorstand des Ministerraths an keine Seite sich anlehnen konnte, und daher eine höchst unsichere Stellung hatte, und nur durch Verbesserungen in seinem Departement sich empfehlen und halten konnte, bestimmen, den Weg der Ersparung zu betreten; er schlug daher vor, die vom Staat creirten fünfprocentigen Renten durch dreiprocentige zu ersetzen: die s. g. Rentenreduction, welche freilich von den Liberalen so gedeutet wurde, daß sie die Fonds zur Entschädigung der Emigrirten liefern sollte. Die Maaßregel fand nicht nur in der öffentlichen Meinung, sondern auch in den Kammern eine starke Opposition. Man sah die Maaßregel als eine Operation jenes waglichen Handels mit Staatspapieren an, welcher die Gewinne, die die ehrenhafte Industrie gewährt, verschmäht; dessen Betreiber keine politische Meinung, keine moralische Ueberzeugung, kein anderes Vaterland, als die Börse haben.

Im Anfang des Jahres 1824 wurden die Staatspapiere sehr theuer auf den Märkten verkauft, wo man Geschäfte mit mit ihnen macht. Ein unerwarteter Schwung wurde dem Steigen der Course gegeben. Eine Art Fieber bemächtigte sich bei dem Steigen der Spieler. Die Manie der Darleihen lieferte, wie der Finanzminister sagte, Jedermann die Gelegenheit, seine Anleihen zu bezahlen. Man sagte der Finanzminister habe dieses Börsenfieber selbst erregt, und die Verwaltung der Finanzen unter den Schutz des Börsenspieles gestellt.

Es frage sich nun bloß, was mitten unter diesen vorübergehenden Umständen geschehen müsse. Der Finanzminister habe darauf geantwortet: Man müsse sie benützen, wenn sie in ihrer größten Stärke seien, wie die Klugheit immer wolle, daß man Alles gebrauche, was vor-

Digitized by Google

übergehend und flüchtig sei. Dieses sei ein wahrer Börsenstreich. Allein die Kammer habe edlere Pflichten, sie müsse ihre Eingebungen aus einer reineren Quelle schöpfen. Von diesem höheren Standpunkte müsse man den Vorschlag betrachten, das Interesse der Staatsrente um ⅕ herunter zu setzen, unter dem Anschein, den Renteninhabern die Befugniß der Zurückzahlung des Kapitals anzubieten.

Nach dem gemeinen Recht habe jeder Schuldner das Recht, seinem Gläubiger die Schuld zurück zu zahlen, und dieser die Befugniß, den Schuldner zu belangen, wenn er ihn in falscher Münze oder gar nicht bezahlen wolle.

Diese Gleichheit und Reciprocität bestehen aber nicht in den Verhältnissen, wo der Staat Schuldner und die Unterthanen Gläubiger seien. Hier müsse man nicht die Legalität, sondern das öffentliche Wohl und vor Allem jene Gerechtigkeit anrufen, welche in die Gewissen geschrieben sei, und über die Gerichte, Regierungen und die Völker selbst richte.

Der Vorschlag des Ministeriums lasse sich erstens nach der Gerechtigkeit, zweitens nach dem Wohl und Wehe des Landes, drittens nach den Mitteln zu seiner Ausführung betrachten.

Vor Allem müsse man aber die Analogie zwischen Frankreich und England, welche der Finanzminister finden wolle, abweisen. Wenn nämlich die englische Regierung leihe, so gewähre sie den Darleihern verschiedene Bedingungen. Die englische Staatsschuld sei daher in Fächer getheilt. Ganz anders sei es in Frankreich. Die Revolution habe alle frühern Schulden in eine einzige zusammengeworfen, die in das große Buch eingetragen sei. Die Anleihen unter der Restauration seien nur hinzugefügte Blätter. Die französische Schuld sei eine compacte und homogene. Ein anderer Unterschied sei: das englische Parliament leihe Capitalien; in Fankreich hingegen eröffnen die Kammern der Regierung einen Credit in Renten, und die Inscriptionen dieser Renten seien der den Darleihern gebotene Gegenwerth für das Geld, welches sie in die Staatskasse liefern.

Aus diesen Unterschieden gehe auch eine verschiedene Behand-

Digitized by Google

lungsart für die Schulden beider Länder hervor. Man könne nämlich die englische Schuld fragmentarisch behandeln; man könne einige Portionen zurückzahlen und sie in einander verwandeln. Diese Umwandlungen, stets partiell, voraus gesehen und angekündigt, seien meistens den Renteninhabern angenehm; widrigenfalls zahle man ihnen das ganze Capital zurück.

In Frankreich habe aber noch Niemand daran gedacht, die ganze Staatsschuld zurück zu zahlen; die Revolution habe sie nicht mit ihren Assignaten bezahlt, und das Kaiserreich nicht mit den Spolien der besiegten Könige. Die Gesetze unter der Restauration, welche noch zu Anleihen ermächtigt haben, haben aber nie von zurück zu zahlenden Capitalen, sondern bloß von zu veräußernden Renten gesprochen. Dieses sei die Meinung der Renteninhaber gewesen; abgesehen davon, ob sie gehörig begründet sei, sei sie aufrichtig und allgemein gewesen, und eine constitutionelle Regierung hätte sie auf jeden Fall nicht so trotzig beseitigen sollen. Diese ehrlichen Gläubiger hätten von Law an bis jetzt ein schweres Lösegeld bezahlen müssen, man habe sie von Bankerott zu Bankerott geschleift. Das Capital hätten sie noch schwinden lassen, jetzt aber störe man sie noch im Genusse der Interessen, welche ihr Vermögen bilden, von welchen ihr ganzes Dasein abhänge.

Welche Noth fordere eine so herbe Maaßregel? Es sei ja Friede. Man rühme den blühenden Zustand der Finanzen, der Staat habe ein ungeheures Einkommen; woher also diese besondere Auflage auf hundert und fünfzig tausend Bürger?

Man sage, daß die Maaßregel bloß zum Zweck habe, das Interesse der Staatsschuld mit dem der andern Geldanlegungen wieder in Einklang zu bringen; allein wo sei ein allgemeiner Typus zu finden?

Der Typus bei den Grundstücken sei nicht anzunehmen, weil dieses bevorrechtete Eigenthum noch viele andere nach dem Geldwerthe gar nicht abzuschätzende Vortheile, z. B. politische, gewähre. Bei allen andern Geldanlegungen trage das Geld mehr als 5 Procente; so auch im Auslande, mit Ausnahme Englands. Allein auch hier gelte die Analogie Englands nicht; denn Frankreich habe

Digitized by Google

als Finanzmacht ein umfassendes Gebiet und einen unbedeutenden beweglichen Reichthum, und dieser sei eigentlich nur in Paris bemerkbar. England hingegen habe bei einem beschränkten Gebiete einen unermeßlichen beweglichen Reichthum, und zwar ziemlich gleichmäßig über die ganze Fläche des Gebietes vertheilt.

Zudem sei Frankreich eine mit den andern Mächten des Festlandes enge verbundene Macht; daher sei sein Credit nicht bloß von der französischen Politik abhängig, sondern der Reflex des Credits der europäischen Coalition. England hingegen nehme von der Politik des Festlandes nur dasjenige, was seinen Interessen förderlich sei; seiner Inselage und seiner alten Freiheit verdanke es einen eigenen Credit, welcher auf dem ungeheuern Absatz der Industrie, auf der ungeheuern Masse der aufgehäuften Capitale, auf den ausgedehntesten materiellen und moralischen Garantien beruhe, welche je eine Staatsgesellschaft beschützt habe. Daher stehe der Capitalzins bei den Engländern immer niederer, als bei den andern Völkern Europa's.

Weil aber sonst überall der Zins höher stehe, so sei die Reduction in Frankreich eben so unnöthig, als ungerecht. Vergebens wende man ein, daß die Reduction keine gezwungene, sondern eine facultative sei; allein wo seien die Capitale aufgehäuft, um die effective und materielle Zurückzahlung einer Schuld von mehr als drei Milliarden zu bewirken? Wenn das baare Geld von ganz Europa in Masse nach Frankreich strömte, so würde sie nicht genügen.

Können aber die Gläubiger wirklich die Zurückzahlung, welche man ihnen auferlege, annehmen oder verweigern? Gesetzt, die Hälfte verlangte die Zurückzahlung des Capitals, — wo wollten sie das Geld anlegen; würde nicht die Ueberschwemmung einer Milliarde einen völligen Umsturz in allen Preisen zur Folge haben?

Diese Zurückzahlung sei daher eine leere Vorspiegelung. Das Ministerium wisse wohl, daß fast alle Renteninhaber die Reduction annehmen müssen.

Dieses sei eine Betrügerei, besonders wenn man den Entwurf mit den Finanzoperationen vergleiche, welche ihm voran-

Digitized by Google

gegangen seien. Diese kleinen Großbücher bilden nur einen Köder, um die Capitale aus den Provinzen nach Paris zu locken, und von ihnen eine Steuer von fünf Procenten zu erheben? Die Annuitäten von 1821, in Verbindung mit den Lotterien, seien nur ein Aufruf an die Leidenschaften des Volkes, so wie die Zerschlagung der Inscription von 50 Fr. in Parcellen von 10 Fr. nur ein Mittel, um den letzten Sparpfennig aus der Hütte des Taglöhners oder der Werkstätte des Handwerkers heraus zu locken, um ihn eines Tages decimiren zu können.

Dieser Tag sei eingetreten. Unruhe habe sich bei dem ersten Gerüchte von dem Gesetzentwurfe im ganzen Lande verbreitet. Belgien habe fast alle Renten, welche es besaß, verkauft; mehre Tage habe das Gedränge auf dem Büreau der Uebertragungen gedauert; die Bankscheine haben nicht mehr zu den Zahlungen ausgereicht. Namentlich die alten Rentner haben ihre Renten zuerst verkauft; Männer, welche der öffentlichen Rechtlichkeit die Ersparnisse ihres Handels und ihrer Arbeiten anvertraut hatten; Männer, ergeben dem Boden und der Erhaltung der Ordnung schon durch das Wesen der Mittel ihrer Existenz, für welche die Genauigkeit der Zahlung der Interessen der Rente gleichsam eine Entschädigung der vielfachen Verluste war, welche sie rücksichtlich ihres Capitals erlitten hatten. Zehn Jahre nach der Restauration sehen sie jetzt ihre ruhige Existenz umgestürzt, und sich von dem Minister auf den schlüpfrigen Boden der Finanzspeculationen gezogen.

Was würde bei einem solchen Umsturze in der Existenz von mehr als hundert tausend Franzosen die übrige Nation gewinnen oder verlieren?

Als Vortheile verspreche der Gesetzentwurf:

1) Minderung der öffentlichen Lasten.

2) Zunahme des Credits.

3) Verbesserung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, in Folge der Vermehrung und der bessern Anlegung der Capitale.

Allein zuvörderst könne die Ungerechtigkeit gegen Einen durch die Befriedigung tausend Anderer, die dadurch gewinnen, nicht

aufgewogen werden. In der Politik sei nur nützlich, was Allen nütze, ohne Einen zu drücken.

Die Begründung des Entwurfs spreche von Minderung der öffentlichen Abgaben; man wisse aber aus der Thronrede, zu welchem besondern Zwecke die durch die Reduction zu bewirkenden Ersparnisse verwendet werden sollen, — zur Entschädigung der Emigranten. Man plündere die Einen, um die Andern zu entschädigen. So viel sei gewiß, daß die jährliche Ersparung von 28 Millionen nicht eintreten werde. Der Gesetzentwurf erleichtere die Gegenwart gar nicht, wohl aber belaste er die Zukunft; denn der Staat anerkenne sich als Schuldner eines Drittheils über das Nominalcapital der wirklichen Schuld; dieses Drittheil betrage aber eine Milliarde. Daß man es aber mit den Rentnern nicht ehrlich meine, gehe aus dem Commissionsberichte hervor, wo es heiße, daß das eingeschriebene Capital nichts, gar nichts repräsentire, daß die Vermehrung des Capitals fern, und für den Staat gar nicht bestehe, daß dieses nur eine unergreifbare Eventualität sei.

Der zweite angebliche Vortheil der Maaßregel sei die Erhöhung des Credits. Die Beförderer des Finanzministers selbst sagen, daß das Creditsystem nicht monarchisch sei, weil es dem beweglichen Vermögen ein für die Macht des großen Grundbesitzes zerstörendes Uebergewicht gebe. Dagegen müsse man sagen, daß der Credit das Element der Macht der Staaten sei, obwohl er den Regierungen viele Gelegenheit zum Mißbrauche gebe.

Aber wie solle der Credit durch die Reduction wachsen? Der Finanzminister antworte, durch die Natur der Staatspapiere, welche man in Umlauf setze; wenn man eine Anleihe von 3 Procenten zu 65 einhandele, so koste es nur 4 Procente Interesse, und als wirkliches Capital stehe es einer Negociation von 5 Procenten gleich.

Allein könne man die Anleihen in drei Procenten zu 65 machen? Dieses könne man höchstens gegenwärtig, wo die Leute

an dem Fieber des Steigens leiden, nach dem Finanzminister sei dieses aber die Wirkung vorübergehender Umstände. Auf solche könne man aber doch keine bleibende Maaßregel bauen. Was nütze es, wenn jetzt dem Lande alle Capitalisten Europas ihr Geld anbieten, wo es dessen nicht bedürfe? Zur Zeit der Noth bedürfe man des Credits. Dann würde das Ausland seine Capitalien nicht anbieten; dann sei man auf die Hilfsquellen, den Credit des Inlandes angewiesen. Dieser Credit des Inlandes werde aber der Regierung fehlen, da man jetzt die Capitalisten willkürlich eines Fünftheils ihrer Renten beraube. Weit entfernt, den Credit zu heben, gehe derselbe durch die Beschneidung der Gläubiger auf immer zu Grunde.

Der dritte Vortheil der Reduction soll in der allgemeinen Verbesserung des Landes bestehen, obwohl der Finanzminister, berauscht von dem finanziellen Glanze seiner Operation, die politischen und moralischen Wirkungen derselben nur wenig würdige.

Wenn die Engländer das Interesse ihrer Staatsschuld herabsetzen, so stehe dieser Reduction die Erklärung gleich, daß das Interesse des Geldes in allen Zweigen des Nationalreichthums auf einen Satz herabgesunken sei, welcher demjenigen gleich sei, den man den Inhabern der Staatspapiere biete. So sei es aber nicht in Frankreich. Es sei zugestanden, daß das Interesse im Allgemeinen über 5 Procenten stehe; wenn man daher die Staatsrente auf 4 herabsetze, so heiße dieses die Capitale den Anlegungen im Ackerbau und in der Industrie zudrängen, welche bis jetzt für die Capitalisten weniger Reiz gehabt haben; also würden die Rentner zum eventuellen Vortheil der Ackerbauern und Gewerbsleute übermäßig besteuert. Allein werde wohl die Ungerechtigkeit gegen die Einen den beiden Andern wirklich nützen? dieses müsse verneint werden, weil ja die ministerielle Absicht sei, in der Rente die Capitale zurück zu behalten, welche schon darin seien, und dahin diejenigen zurück zu rufen, welche noch nicht dort seien. Wo anders sollen die Capitalisten ihre Gelder unterbringen? In Frankreich absorbire die allgegenwärtige Verwaltung Alles: den Bau von Straßen, Brücken, Canälen, die Posten, die Anstalten zur Erziehung und des öffentlichen Interesses. Die

Digitized by Google

Regierung häufe Monopol auf Monopol. Es bleiben also keine Privat- oder gesellschaftliche Unternehmungen übrig, in welchen die Capitale angelegt werden können.

Ohne Zweifel sei der Ueberfluß und die Wohlfeilheit der Capitale ein unermeßlicher Vortheil, weil die Erzeugungskosten sich unter die Capitalrente und den Arbeitslohn theilen; aber wo seien bei der Erzeugung die Verzehrer? Im Inlande fehle bekanntlich der Absatz für die Urproduction, und die Gewerke seien sehr gesunken, die Reduction der hundert tausend Rentner aber, welche durch die Maaßregel vielleicht über das Maaß eingeschüchtert seien, sei wahrlich nicht geeignet, den Absatz zu erweitern, da diese Rentner im Verhältnisse ihrer Beschränkung ihren Verbrauch beschränken würden.

In das Ausland habe das Ministerium dem Handel nicht einen einzigen Ausweg geöffnet, im Gegentheil durch sein System die bestandenen Kanäle noch geschlossen.

Wenn also auch zugegeben werden müsse, daß die Herabsetzung des Zinsfußes eine gesellschaftliche Wohlthat sei, so sei es aber andererseits eben so gewiß, daß diese Wohlthat nicht erlistet oder abgezwungen werden dürfe; der Nationalreichthum wolle selbstthätig und frei sich entwickeln. In dem vorliegenden Gesetzentwurfe sei Alles übertrieben, erzwungen, gefälscht; dieses zeige namentlich die außerordentliche Vollzugsart, welche der Minister fordere, ohne auch nur die Garantie zu bieten, seine Operation zu Ende zu führen.

Selbst in der Ausführung hätte der innerlich kranke Gesetzentwurf noch durch einige Modificationen sich mit der öffentlichen Meinung versöhnen lassen.

Finanzoperationen müssen langsam geführt werden; so hätte auch diese Maaßregel wenigstens ein Jahr vorher angekündigt werden sollen. In diesem Jahre hätte man sehen können, ob das Steigen der Fonds sich hielt, und ob es von vorübergehenden oder bleibenden Umständen abhing; im letztern Fall hätten die Staatsgläubiger andere Anlegungen suchen können; hätten sie keine bessere gefunden, so wäre dieses der Beweis gewesen, daß das vom Staat bis jetzt gezahlte Interesse übertrieben

gewesen war; die Herabsetzung hätte sich dadurch als gerecht erwiesen.

Um ganz gerecht zu seyn, hätte man die Herabsetzung theilweise dadurch bewirken sollen, daß man entweder die Masse der Staatsgläubiger in Sectionen theilte, welche man nach einander zum Wiederempfange des Capitals berufen hätte, oder aber dadurch, daß man jede Inscription in nach einander zurückzahlbare Brüche zerschlagen hätte. Dadurch hätte man ausländische Banquiers abgehalten, und zugleich sich die Macht gegeben, die Operation zu jeder Zeit einzustellen, wenn unvorhergesehene Ereignisse sie entweder für den Staat, oder für die Gläubiger schädlich machen sollten.

Gewiß wäre es besser gewesen, wenn die den fünfprocentigen Scheinen zu unterstellenden Papiere vor der Reduction ausgegeben worden wären; die neuen Scheine hätten in ihren Combinationen verwandelt werden können, um sie dem gesetzlichen Convenienze der Speculanten anzupassen; aber vor Allem hätte man die friedlichen Leute, welche wollen, daß die Rente für sie und ihre Kinder ein Ruhebett sei, beruhigen und ihnen Papiere verschaffen sollen, deren Capital ihnen gar nicht, oder doch nur in sehr fernen Zielen zurückgezahlt werden dürfe.

Ferner hätten die Anleihen, welche gemacht werden müssen, um die allmäligen Zurückzahlungen zu bewirken, mit Concurrenz und Oeffentlichkeit zugeschieden werden sollen, nicht bloß weil dieses das constitutionelle System fordere, und das Mittel sei, sie am wohlfeilsten zu erhalten, sondern auch weil die wechselseitige Einwirkung der Gesellschaften der Capitalisten auf einander selbst nach der Zuscheidung kennbar machen würde, ob die Operation natürlich, rechtschaffen und verständig sei.

Endlich wäre ein solches Gesetz auf die Gläubiger aller Art anwendbar gewesen; man hätte auf alle verschiedenen Arten derselben eine eigenthümliche und schonende Rücksicht nehmen können, was bei einem Gesetze wohl gefordert werden könne, welches das Vermögen von mehr als hundert tausend Bürgern betreffe, welches so wichtig sei, daß die Verordnung, die die Vernichtung jeder Freiheit im öffentlichen Unterricht enthalte, und der Entwurf,

Digitized by Google

die Laſten der Miliz zu vermehren, und der Umſturz der Charte durch die ſiebenjährige Wiedererneuerung dagegen in Schatten zurück treten.

Statt aller Maaßregeln, das Geſetz gelinder zu machen, habe das Miniſterium gerade das Gegentheil gethan; es habe eine auffallende Uebereilung bei der ganzen Operation ſich zu Schulden kommen laſſen; und Hr. v. Villèle, welcher 1817 ſich ſo ſehr gegen die Einmiſchung fremder Banquiers erhoben habe, habe den Telegraph zur Verfügung des Hauſes Baring in London geſtellt, um einen oder zwei Tage früher ſeinen Beitritt zu der großen miniſteriellen Operation zu erhalten.

Eine Folge der gleichen Haſt ſei geweſen, daß man aus dem Geſetzentwurf alle Einzelnheiten weggelaſſen habe, welche eine zu lange Berathung veranlaßt haben würden, und ſo habe man in einem einzigen Geſetzartikel die Grundſätze der Moral, die Intereſſen des Landes, das Vermögen und die bürgerlichen Rechte der Staatsbürger geſtrichen.

Hier habe die Kammer ihre Rechte geltend zu machen; ſie ſolle nicht dulden, daß der Finanzminiſter durch dieſe für ſein Intereſſe klug angelegte Operation ſich unentbehrlich, und ſein Miniſterium auch zu einem ſiebenjährigen mache; denn dieſes verlange der Miniſter, von welchem man ja nicht einmal wiſſe, ob er ſchon einen Vertrag wegen der Anleihen abgeſchloſſen habe. Man könne die Concurrenz fremder Banquiers nicht ausſchließen, wohl aber ihre Coalition, auf welcher letztern aber gleichwohl der Erfolg der ganzen Maaßregel beruhe, da der Miniſter ſehr gut wiſſe, daß man bei den Finanzen, wie bei der Regierung, wenn man mit einer compacten Maſſe Individuen und vereinzelte Intereſſen angreife, immer ſiegen müſſe.

Der Finanzminiſter werde ſonach in dem Sinne ſiegen, daß, weil die Mehrheit der Gläubiger auf die Verwandlung verzichten werde, er der Heimzahlung eines zu großen Capitals entgehen werde. Allein über dieſen Börſentriumph dürfe Frankreich ſich nicht freuen; er ſei nur ein verlarvter Bankerott, die ganze Operation ein Staatsſtreich.

Trotz dieſen Gründen wurde in der durch das Wahlgeſetz

dem Ministerium bequem zugeschnittenen Kammer der Gesetzentwurf angenommen, in der Pairskammer aber verworfen.

Jetzt war die Zeit gekommen, wo der schon von Decazes entworfene Plan der siebenjährigen, gänzlichen Erneuerung der Wahlkammer reifen sollte, was bei dem Geiste der Kammer nicht zweifelhaft seyn konnte. Mit einer gewissen Selbstgefälligkeit berief sich das Ministerium darauf, diese constitutionelle Narkose aus Großbritannien entlehnt zu haben; allein es hätte die britische Verfassungsgeschichte vergleichen sollen, und würde dann gefunden haben, welchen großen Kampf die Dauer des Parliaments von jeher erregt hatte, und daß, als im ersten Jahre der Regierung Georg's I. der siebenjährige Act und damit die Entartung der Volksvertretung eingeführt wurde, im Oberhause, wo die Bill nur mit einer Mehrheit von 35 Stimmen durchgegangen war, die überstimmten Lords eine besondere Verwahrung eingelegt hatten, — eine Verwahrung, welche in unsern Tagen die britischen Reformer wieder aufnehmen.

Die Opposition in der französischen Deputirtenkammer verwahrte sich gegen die Anwendung der Analogie des britischen Staatsrechts in so fern, als sie erklärte, in England werde die an und für sich schädliche Siebenjährigkeit dadurch unschädlich, daß sie mit einer Fülle öffentlich-rechtlicher Garantien umgeben sei, welche die Brücke zwischen dem siebenjährigen Parliament und dem es befruchtenden öffentlichen Geiste unterhielten. Ganz anders sei es in Frankreich, wo diese verfassungsmäßigen Schutzwehren fehlen.

Foy sagte in seiner Rede vom 4. Juni über die Siebenjährigkeit, daß sich habe erwarten lassen, daß bei dem Vorschlag einer neuen Gestaltung der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die öffentliche Meinung in lebhafter Thätigkeit sich regen würde; so sei es gewesen, als die den gesetzgebenden Kammern gemachten Vorschläge noch das Gepräge der Ehrlichkeit getragen hätten; gegenwärtig schweige aber Alles, nicht als wenn die Nation die Sorge für ihre Schicksale ablegte, sondern weil sie gesehen habe, wie man in letzter Zeit auf sie gewirkt habe. Aber das Schweigen der Nation sei auch eine Sprache; nie habe dieses

Digitized by Google

Schweigen ſtärker zu jenen geſprochen, welche ſie leiten: Ihr habt die Gewalt, und ihr verfügt über die materielle Macht; aber die Wirkſamkeit auf die Geiſter, die Mittheilung der Gefühle und der Ideen, die Sympathie der Gemüther, dieſe habet ihr nicht; es beſteht nichts Gemeinſames zwiſchen euch und uns.

Bei dieſer Stimmung wolle er als Abgeordneter nur eine einzige Seite der Frage über die ganze Erneuerung und die ſiebenjährige Dauer der Kammer der Abgeordneten behandeln, nämlich in einigen ihrer Beziehungen zuvörderſt zu der Charte, und dann zu dem auf dem Lande laſtenden Miniſterdeſpotismus.

Im Jahre 1814 ſei die königliche Gewalt in Frankreich erſchienen, reich durch ihre alten Rechte und ihren alten Urſprung, während ſie zugleich die neuzeitige Allmacht der Revolution und des Kaiſerreichs erbte. Sie ſei erſchienen inmitten einer Nation, wo der erſte Inſtinct, wie das erſte Bedürfniß der Staatsbürger geweſen ſei, von einander völlig unabhängig zu bleiben, ſelbſt wenn ſie dieſe Stellung mit einer ſtrengern Abhängigkeit von der Staatsgewalt erkaufen müßten. Damals ſei die Charte gegeben worden. Die Stände der Geiſtlichkeit und des Adels, die großen Körperſchaften des Richteramtes, die Vorrechte der Perſonen und des Eigenthums — Alles ſei ſeit 25 Jahren zerſtört worden. Die Charte habe nichts wieder hergeſtellt; ſie nehme den Menſchen in der Fülle ſeiner ſittlichen Würde; ſie verleihe allen Perſonen und allen Sachen genau die nämlichen Rechte und Vortheile, und um dieſe zu gewährleiſten, ſeien zwei Kammern eingeſetzt worden, welche mit dem König vereint die geſetzgebende Gewalt ausüben ſollen. Allein wie viele beſchränkende und vorſichtige Beſtimmungen begleiten die Theilnahme der Staatsbürger an der Ausübung der Souverainetät!

Die Kammer der Pairs ohne Oeffentlichkeit, ohne verfaſſungsmäßige Dotation, erblich oder nicht nach dem Willen des Monarchen, ohne gewöhnliche Gerichtsbarkeit, ohne andere äußere Rechte für ihre Mitglieder, als diejenigen, von welchen die freie Ausübung ihrer Functionen abhänge; die Kammer der Pairs, weit entfernt, auf die Höhe der engliſchen Pairie geſtellt zu ſeyn, beſitze nicht

Digitized by Google

einmal das Thätigkeitsprincip der alten französischen Parlemente, welche äußerlich lebten und sich beständig in ihrer Stellung forterhielten, oft der königlichen Gewalt zuwider.

Die Kammer der Abgeordneten sei in einem noch behutsameren Systeme aufgefaßt; sie solle das Erzeugniß der Wahl, diese aber den Höchstbesteuerten, d. h. höchstens 80,000 Wählern in ganz Frankreich anvertraut, die Wählbarkeit aber auf 8,000 beschränkt seyn. Man könne die Abgeordneten nur aus den Männern von einem Alter von 40 Jahren wählen; ihre gesetzgebende Gewalt sei todt oder stumm, wenn sie nicht Leben und Wort von der königlichen Iniatiative empfange. Es soll ihrer Versammlung verboten seyn, irgend eine Gerichtsbarkeit zu haben, eine Verbindung außerhalb der Kammer zu unterhalten, sogar sich als Körperschaft den Staatsbürgern zu zeigen. Hieraus sehe man klar, daß die Ansicht der Charte noch voll der Erinnerungen an die Frevel und die stürmischen Versammlungen des Volkes sei. Aber ein noch festerer Damm soll dem Einbruche der Demokratie entgegen gesetzt werden: die theilweise Erneuerung der Kammer, weil die Gewalt die öffentliche Meinung auf sich einwirken lassen solle, aber gesänftigt und möglich getrennt von übertriebenen Leidenschaften. Der Gesetzgeber habe gedacht, daß die herrschende Meinung in einer Versammlung, welche zu einem Fünftheil erneuert würde, nicht die schneidende und augenblickliche, sondern eine mittlere seyn würde, sich annähernd dem beständigen Ausdrucke der individuellen und allgemeinen Interessen; er habe gedacht, daß, wenn ein neuer Fünftheil sich in jedem Jahre den vier frühern Fünftheilen einverleibe, dieser von der großen Mehrheit die Einweihung in die Ueberlieferungen und in die Regeln empfangen, und zugleich ihnen die Offenbarung neuer und dringender Bedürfnisse der Bevölkerung bringen würde. So sei der nothwendige Grundsatz der Bewegung mit dem Grundsatze der Beharrlichkeit verschmolzen worden, der eben so ein Bedürfniß der Staatsgesellschaften sei, zumal in jenen, welche lange Umwälzungen bestanden haben.

Die Beharrlichkeit sei das Motiv, der Zweck, das System der Charte, oder vielmehr die gesammte Charte selbst. Und diese

Digitized by Google

Charte, das Palladium der Freiheiten, dieſes Heiligthum der Nation, behandele man gegenwärtig, wie ein Finanz- oder Grenzreglement. Sei es monarchiſch, im Namen des Monarchen machen, zerſtören, wieder machen und noch einmal zerſtören zu wollen, was, auf immer gegeben, und berufen zu ſeyn ſchien, Jahrhunderte zu überdauern? Eine Charte könne zwar nicht ewig ſeyn; allein zehn Jahre ſeien auch für die Dauer des Grundgeſetzes eines Reiches nicht ſechs Monden des Lebens eines Menſchen. Zwar ſeien nicht alle Artikel der Charte von gleichem Werthe; allein wer dürfe die Grundartikel von den reglementären unterſcheiden? Könnte nicht das Miniſterium die erſteren für die letzteren anſehen? Dürfe die Abänderung des Grundgeſetzes **ex abrupto** und wie eine miniſterielle Phantaſie kommen? Im Jahre 1815 habe wenigſtens eine vorbereitende Ordonnanz der Nation die Artikel angezeigt, welche die künftige Kammer abändern könnte; dieſes habe man 1824 nicht gethan. Die Wahlcollegien ſeien nicht davon unterrichtet worden, daß ihre Gewählten ſieben Jahre in der Kammer ſitzen würden.

Er, der Redner, glaube nachgewieſen zu haben, daß die Erneuerung um einen Fünftheil noch mehr in dem Geiſte, als in dem Buchſtaben der Charte liege, womit er aber nicht ſagen wolle, daß nicht auch andere Combinationen, welche die Sätze der Charte erweitern würden, Elemente der Stärke und Freiheit einſchließen könnten. Unter dieſe gehöre gerade die gänzliche Erneuerung der Wahlkammer. Unterſuche man, welche geſellſchaftlichen Bedürfniſſe ſie zu befriedigen berufen ſei, ſo finde man Folgendes: Es ſei das Streben der repräſentativen Regierung für einen großen Staat, überall her Notabilitäten aller Stufen auftreten zu laſſen. Vergebens ſuche man in der Staatsgeſellſchaft künſtliche Claſſificationen wieder zu errichten, welche die Zeit und die Revolution zerſtört haben, und die Bewegung der Geiſter dadurch zu hemmen, daß man in gewiſſen Familien das Eigenthum und das Vorrecht immobiliſire. Beſſer laſſe man die natürlichen und lebendigen Claſſificationen ſich ſelbſt anzeigen, und ohne Anſtrengung ſich in örtliche Inſtitutionen entwickeln, welche dem Unheil der Centralverwaltung entgegentreten, in ſelbſtkräftige

Digitized by Google

Gemeinden und in die für die öffentliche Thätigkeit so wichtigen Municipalräthe, kleine keimereiche Sphären in der großen gesetzgebenden Sphäre, aus welchen nicht mehr Büreaucommis, sondern politisch gebildete Männer für die Spitzen des gesellschaftlichen Gebäudes hervorgehen; erst dann entstehe eine wahrhaft repräsentative Regierung, weil sie von der ersten bis zur letzten Stufe der Berathung der collectiven Interessen repräsentativ seyn würde; dann dürfte man nicht mehr über die Schläfrigkeit einer Nation erschrecken, welche sieben Jahre lang der Gelegenheit beraubt seyn soll, ihre großen politischen Rechte auszuüben, wenn andere secondäre Wahlen hier die Liebe zum Vaterlande in dem Herzen der Bürger unterhalten würden.

In dieser Reihe der Ideen und in der Anpassung gewisser verfassungsmäßiger Aenderungen in Bezug auf das Alter der Abgeordneten und die Erhöhung der gesetzgebenden Verrichtungen in beiden Kammern könnte man die integrale und siebenjährige Dauer in der Wahlkammer auffassen. Allein alle diese Institutionen fehlen in Frankreich. Die Staatsgewalt sei hier allmächtig. Was sei aus den gesetzlichen Widerständen der Parlemente und anderer unabhängiger Körperschaften geworden? Welche verletzten Interessen werden sich zusammenstellen, um eine Masse gegen die Eingriffe zu bilden, von welchen sie nach einander getroffen werden? Nicht ein Theilchen der öffentlichen Macht liege anderswo, als in den Besoldeten der Verwaltung, die eine Nation in der Nation bilden, und zwar eine erobernde Nation inmitten der besiegten. Was haben die Verheißungen der Charte vor dieser Menge von Edicten des alten Régime's, von Gesetzen der Revolution, der Decrete des Kaiserreiches zu thun, wo die Staatsgewalt zugleich Waffen finde, die unerträglichsten Gewaltanmaaßungen auszuführen, und Gründe, sie zu rechtfertigen? Die Erziehung aller Alter, den Unterricht in allen Wissenschaften, alle Aemter, selbst die Spolien der Todten, Alles habe die Beharrlichkeit eines Willens an sich gerissen, welcher nicht der königliche sei, welcher alle Unabhängigkeiten vernichte. Das sei die kaiserliche Gewalt, von Fall zu Fall bis in die Hand der gegenwärtigen Minister geliefert.

Dieſe Miniſter bringen die Siebenjährigkeit. Allein ſeien die beiden Abſätze des Art. 37 der Charte unvereinbar? Lähme die theilweiſe Erneuerung die königliche Prärogative, die Wahlkammer aufzulöſen, da dieſelbe in 9 Jahren doch drei Male ausgeübt worden ſei?

Wollen vielleicht die Miniſter in dem Denken und in der Wirkſamkeit der Kammer mehr voran ſtellen, ſie, die ſtets geſtrebt haben, die Rechte der Kammern zu beſchränken?

Hindere die theilweiſe Erneuerung, zur Vollkommenheit der Geſetzgebung zu gelangen? Stets werden die Geſetze gründlich erörtert werden, wenn hohe geiſtige Kräfte in der Kammer walten, was immer geſchehe, wenn das Feld der Wahlen allen Anſichten geöffnet ſeyn werde. Unter der Herrſchaft der theilweiſen Erneuerung habe die Kammer das prachtvolle Gebäude des Credits geſchaffen und entwickelt, haben jene lichtvollen Erörterungen der Geſetze über die Preſſe, die Wahlen, die Recrutirung ſtatt gefunden, welche ſogar die Veteranen des britiſchen Parliaments mit Bewunderung erfüllt haben. Und doch kommen die zu machenden Geſetze von der königlichen Initiative. Was wollen alſo die Miniſter mit ihrer ganzen und ſiebenjährigen Erneuerung? Sie wollen dem Geſetze der Sterblichkeit entgehen, welches noch alle Miniſterien ſeit der Reſtauration überraſcht habe. Allein irren ſie ſich nicht; könne nicht auch in der ſiebenjährigen Kammer eine Minderheit erſtehen, welche zur Mehrheit erwachſen, und dann die Forderungen der öffentlichen Meinung geltend machen werde? Würde nicht die Kammer aufgelöſt werden, und würden dann die Mitglieder ſich nicht vor der großen Wahljury ſtellen müſſen? Allein welche Bürgſchaft habe man für die Geſetzlichkeit und Wahrheit der Wahlen? Würden nicht die Liſten für die Wahlcollegien von den Delegirten der Miniſter gebildet und gefälſcht werden? Wohin gehe dann der Recurs, um die falſchen Wähler zu beſeitigen, und die wahren herzuſtellen? An den Staatsrath, deſſen Mitglieder jedes Jahr nach dem miniſteriellen Winde erſcheinen und verſchwinden?

Und ſolche Wahlcollegien ſollen der Ausdruck des National-

Digitized by Google

willens seyn, sie, denen man die Ernennung des officiellen Candidaten gebiete? Nein. Die mehr oder minder lange Dauer und die bruchweise oder gänzliche Erneuerung der Wahlkammer seien nur besondere Arten des Daseins der repräsentativen Regierung; hingegen die Wahlen bringen ihr Leben oder Tod, je nachdem sie frei oder sklavisch seien. Man gebe sonach die Wahlen frei, man lasse die Gerichte und nicht die Verwaltungsstellen die Listen machen, und darüber entscheiden, es sollen die Stimmenmäkler an den Pranger der Gerechtigkeit gestellt werden, wie sie schon an dem der öffentlichen Meinung stehen. Dann erst könne man zum Vortheil des gemeinen Wesens in seinem Ganzen und in seinen Folgen das System der vaterländischen Institutionen, verstärkt durch die Siebenjährigkeit, vornehmen; bis dahin sei die Dauer und die Erneuerung nicht der Punkt, welcher am meisten über die öffentlichen Freiheiten entscheide, und bis dahin müsse man sich an den Wortlaut der Charte halten, und sich gegen den Gesetzentwurf erklären.

Am 8. Juni sprach über den nämlichen Gegenstand Benj. Constant, und stellte der Kammer folgende Betrachtungen vor: Alles, was nicht die politischen und individuellen Rechte betreffe, gehöre nicht in die Verfassung im eigentlichen Sinne; deßwegen bestehe die englische Verfassung schon seit anderhalb Jahrhunderten, während die französischen schon in ihrer Wiege erstorben seien, weil in England es nichts Constitutionelles gebe, als die Garantien für die öffentliche Ordnung und Freiheit, während die französischen Verfassungen für alles Mögliche haben sorgen wollen. Das Wohl und die Sicherheit der Individuen, wie der Völker, beruhen auf gewissen Grundsätzen, welche in allen Klimaten gelten, z. B. auf dem, daß Niemand ohne gerichtliche Verurtheilung bestraft werden könne. Eine Verfassung sei die Garantie dieser unwandelbaren Grundsätze, welche von allen Gewalten zusammen nicht abgeschworen werden dürfen, während es dem Vereine dieser Gewalten freistehen müsse, über alles das zu entscheiden, was diesen Grundsätzen nicht zuwider sei.

Wenn der Gang der Ideen unbemerkbare Aenderungen in den constitutionellen Formen herbeiführe, wie dieses sehr häufig

Digitized by Google

in England geſchehen ſei, ſo ſei dieſes eher ein Glück, als ein Schaden, weil die Einrichtungen nur in ſo fern gut ſeien, als ſie mit den Ideen ſich gleichmäßig entwickeln.

Wenn es aber, um eine Aenderung in der Verfaſſung zu bewirken, einer Abänderung der Verfaſſung ſelbſt bedürfe, ſo werde die Aenderung einiger Formen zu häufig die Verletzung aller Grundſätze.

Inmitten der gleich ſchädlichen Beweglichkeit und der nicht minder gefährlichen Starrheit ſolle man die verſchiedenen Gewalten an der Erhaltung der Verfaſſung betheiligen, und wenn alle Gewalten vereint die Erfahrung benützen wollen, um Aenderungen zu bewirken, welche die verfaſſungsmäßigen Grundſätze nicht verletzen, ſo ſei ihnen alle Freiheit in dieſer Hinſicht zu laſſen; denn wenn ſämmtliche Behörden dieſe Prärogative mißbrauchen, ſo komme dieſes daher, weil, abgeſehen von den zu befürchtenden Aenderungen, die Verfaſſung fehlerhaft geweſen ſei; denn wenn ſie gut geweſen wäre, ſo würden ſie derſelben das Intereſſe gegeben haben, ſie nicht zu mißbrauchen. So viel über Aenderungen an der Verfaſſung.

Was die Frage der gänzlichen Erneuerungen der Wahlkammer betreffe, ſo müſſe behauptet werden, daß die theilweiſe Erneuerung eine engherzige, furchtſame Idee ſei, welche durchaus nicht die Vortheile habe, die man ihr beilege, und welche in Frankreich nur in Folge einer übel verſtandenen Erfahrung Eingang gefunden habe. Die conſtituirende Verſammlung habe nämlich, indem ſie die gänzliche Erneuerung jeder geſetzgebenden Verſammlung beſchloß, die verderbliche Beſtimmung hinzugefügt, daß ſie ſelbſt nicht wieder wählbar ſei, wodurch lauter erfahrungsloſe, bloß nach Volksgunſt haſchende Abgeordneten eingetreten ſeien; — ein Umſturz, der aber nicht mit der völligen Erneuerung, ſondern mit der Unmöglichkeit der Wiedererwählung zuſammengehangen habe.

So habe die gänzliche Erneuerung, auf dieſe Art gefälſcht, nicht gewürdigt werden können, und doch habe der der theilweiſen Erneuerung gegebene Vorzug nur auf dieſer Erfahrung beruht. Im Jahre 1795 habe der Convent, der dieſes Syſtem

Digitized by Google

annahm, geglaubt, ⅔ von sich in der Versammlung beibehalten zu müssen, welche ihn ersetzte.

Von diesen sitzen gebliebenen Conventsgliedern sei der neu eintretende Drittheil erdrückt worden, in der folgenden Sitzung aber habe sich der neu eintretende Drittheil mit dem ersten Drittheil vereinigt, und dann umgekehrt zu Gewaltmaaßregeln gegen die Conventsglieder gegriffen.

Im nächsten Jahre sei ein Drittheil feindlich im entgegengesetzten Sinne an der Pforte des Raths der Fünfhunderte erschienen; allein die Mehrheit habe die Wahlen von halb Frankreich für nichtig erklärt; das Volk habe aber auf seiner Wahl beharrt. Jetzt seien die Wiedergewählten angenommen worden, und haben die Regierung umgestürzt.

Dieß seien die Folgen der theilweisen Erneuerung unter der Republik gewesen.

Unter der Restauration habe das Wahlgesetz Abgeordnete an diese Stätte gerufen, deren Geist mit dem der herrschenden Mehrheit sehr wenig übereinstimmte.

Zwei Reihen haben diese Abgeordneten verstärkt, und die neue habe ihnen wieder beizutreten geschienen. Dieses sei der Vortheil, welchen die Vertheidiger der theilweisen Erneuerung ihr zuschreiben, nämlich der, stufenweise und sturmlos die Mehrheit zu ändern.

Allein die Minderheit habe ihre Niederlage voraus gesehen, und das Wahlgesetz sei geändert worden.

Auch die gegenwärtige Lage spreche laut gegen die theilweise Erneuerung, so wie der wesentliche Zweck der repräsentativen Regierung.

Durch die Periodicität der Wahlen wolle man nicht bloß die Vertreter einer Nation hindern, eine von dem übrigen Volke getrennte Classe zu bilden, sondern man wolle auch die Verbesserungen, welche in der öffentlichen Meinung eintreten konnten, treue Organe geben.

Sei es aber nicht widersinnig, die Organe der bestehenden Meinung gegen die Meinung, welche nicht mehr bestehe, in die Minderheit zu bringen, und dadurch Zwietracht zu erzeugen?

Digitized by Google

Denn siege der stationäre Geist, so bestehe Unterdrückung; siege die Ungeduld, so folge der Umsturz.

Was aber die Dauer der gänzlich erneuerten Versammlungen betreffe, so sei die Frist eines Jahres zu kurz; denn bei dem gegenwärtigen Zustand der Gesittung solle die Ausübung der politischen Rechte die Staatsbürger nicht unabläßig von ihren besondern Interessen abhalten. Es bestehe nicht mehr die Stellung des Alterthums, wo das Dasein einer arbeitenden Sklavenclasse den Staatsbürgern politische Muße gewährt habe. Bei den Alten sei die politische Freiheit selbst ein Genuß gewesen, während sie jetzt nur die Garantie der Genüsse sei, wo es gewiß widersinnig wäre, ihr das zu opfern, was sie zu gewährleisten bestimmt sei.

Die zu häufige Ausübung der Rechte der politischen Freiheit mit dem ganzen stürmischen Gefolge der Factionen würden den Völkern der Neuzeit nur Verwirrung und Ermüdung bringen, weil jedes Individuum jetzt nur augenblickliche Abwendung von seinem Berufe ertrage. Deßwegen seien längere Zwischenräume nöthig. Die Aufregung, welche die Ausübung der politischen Rechte bringe, sei allerdings nützlich, sie reinige den Luftkreis, sie gebe den Einzelnen das Gefühl ihrer Wichtigkeit, und fessele sie an den Staat. Allein man solle der Nation Ruhezeiten lassen, in welchen die öffentliche Meinung sich aufklären und reifen könne.

Allein in einer Verfassung hänge Alles zusammen, und wenn daher eine Bestimmung derselben geändert werde, so müsse stets untersucht werden, ob diese Aenderung nicht noch andere nach sich ziehe.

Namentlich komme Vieles auf die Unterscheidung an, welche Bestimmungen dem Wesen, welche den Formen der Verfassung angehören. In der Charte liegen sie unter einander gemischt, und so könne man auf die Aenderung einer scheinbar kleinlichten Bestimmung sich berufen, um eben so die die wesentlichsten Rechte der Staatsbürger betreffenden Bestimmungen zu ändern. Dieses Letztere sei dann ohne Zweifel usurpatorisch; denn nie habe die Staatsgesellschaft und folglich auch nicht die sie vertretende Mehrheit das Recht, Alles zu thun. Denn nicht

Digitized by Google

Alles, was in der Form gesetzlich sei, sei seinem Wesen nach rechtmäßig.

So lange daher die Grundrechte, welche ewig seien, und die reglementären Bestimmungen, welche allein wandelbar seien, noch nicht getrennt seien, erlaube die Klugheit nicht, Jemanden eine Gewalt einzuräumen, welche drohen würde, die einen an sich zu reißen, unter dem Vorwande, die andern zu ändern. Diese Erwägungen stellen sich auch bei der Frage über den Vorzug der gänzlichen Erneuerung vor der theilweisen, der Erneuerung in entfernten Zwischenräumen vor der jährlichen dar.

Bei jeder dieser Annahmen sei die erste Bedingung, daß die Wahlen rein und frei seien. Bei der Unfreiheit der Wahlen sei jede Art der Erneuerung gleichgiltig, ja die jährliche Erneuerung sei noch besser, weil sie schnellere Abhilfe verschaffe. Bestehe die Wahlkammer aus frei gewählten Mandataren, so suche sie in dem öffentlichen Geiste jene Bewegung zu unterhalten, welche das Leben der repräsentativen Regierung sei.

Die Verhandlungen der Kammer zeigen der Nation, daß sie ihre Vertheidiger habe, und diese Ueberzeugung schütze sie sowohl vor dem Geiste des Aufruhrs, als dem der Entmuthigung; dann solle man ihr überflüssige Aufregungen ersparen: man gebe ihr eine Ruhe, die keine Lethargie sei. Sei aber die Kammer abhängig, so sei die Krise der jährlichen Erneuerung trotz ihren vielfachen Uebelständen zu wünschen. Das Fieber sei zwar eine Krankheit, aber immer besser, als der Zustand der Atonie.

Ehe also freie Wahlen bestehen, sei keine größere Dauer der Kammer zu bewilligen. Allein es gebe noch andere nicht minder nöthige Bedingungen. Die Vertheidiger des Gesetzentwurfes berufen sich auf England. Dieses Beispiel sei gut, weil dort mehre dieser andern Bedingungen erfüllt seien. Die Gefahr einer lange dauernden Kammer sei die, daß ihre Mitglieder, in stetem Verkehr mit den Ministern, das Gepräge eines ministeriellen Geistes annehmen. Gegen dieses Uebel sei in England gesorgt. Unermüdet und wachsam eröffne die Freiheit der Presse der Volksansicht eine zweite Tribüne, und das Geschwornengericht, die einzige wirkliche Schutzwehr dieser Freiheit, überwache und gewähr-

Digitized by Google

leiſte wiederum dieſelbe. Dieſe gehörig geſchützte Preßfreiheit fehle in Frankreich; und ſo lange man nicht eine Geſetzgebung ſehe, offen, unparteiiſch für Alle, einerſeits die öffentlichen Acte einer unabhängigen Beurtheilung frei gebend, und andererſeits das Privatleben der Staatsbürger vor Diffamation ſchützend, ſei keine Verlängerung für die Kammer zu geſtatten.

Eine eben ſo weſentliche Bedingung ſei die Nothwendigkeit, in der Hierarchie der Gewalten und unter dem Thron und der Legislatur Zwiſchenkräfte zu gründen, welche ihnen zugleich als Schranke und Stütze dienen.

Unter dem alten Régime und in allen monarchiſchen Ländern habe es Ortsbehörden, Provinzialverwaltungen, ſogar Privilegien gegeben, die zwar läſtig im Princip, aber ein Damm für die raſche Thätigkeit der centraliſirten Staatsgewalt geweſen ſeien.

Frankreichs revolutionäre Geſetzgeber haben den Boden nivellirt, und die Bauſtoffe für ihren neu zu errichtenden Staat zerbröckelt. Ein gewandter Autokrate habe ſich zum Vermächtnißnehmer ihrer Zerſtörungen aufgeworfen.

Die Reſtauration habe Frankreich in dieſer Lage gefunden und gelaſſen.

Noch jetzt ſtehen zwiſchen der Centralregierung und dem Volke nur ephemere Werkzeuge, beweglich, widerrufbar, oft fremd den Orten, wo ſie verwalten, die von der Meinung ihrer Mitbürger nichts zu fürchten, von der Gunſt der Staatsgewalt Alles zu hoffen haben.

Sei es nicht gefährlich, dieſe Centralgewalt noch zu verſtärken? So lange dieſe Mittelglieder zwiſchen der Staatsgewalt und dem Volke fehlen, müſſe man die jährlichen Wahlen vertheidigen, weil dann vielleicht durch einige Abgeordnete das Bedürfniß und der Wunſch der Oertlichkeit ihren Weg in die Kammer finden.

Es ſei jetzt der Zweck nicht, von der Organiſation der Ortsverwaltungen zu ſprechen, welche die Vortheile des Föderalismus und die der Monarchie vereinigen ſollen, um die Intereſſen der Fractionen zu ſchützen, ohne den Gang des Ganzen zu hemmen und zu unterbrechen; aber geſagt müſſe es werden, daß es ohne eine innere Organiſation, welche der Ordnung und der Freiheit

Digitized by Google

zugleich günstig sei, in Frankreich weder eine repräsentative Regierung, noch eine constitutionelle Monarchie, noch selbst eine Nation im wahren Sinne gebe; denn gegenwärtig bestehe die Nation nur in der Hauptstadt. Gerade dadurch, daß man in den entlegenen Theilen alles politische Leben zerstört habe, habe sich im Mittelpunkte ein kleiner Staat, allein thätig, allein einflußreich, gebildet. In der Hauptstadt ballen sich alle Interessen zusammen, dort regen sich alle Ehrsuchten; das Uebrige sei unbeweglich. Die Einzelnen, verloren in eine widernatürliche Geschiedenheit, fremd ihrem Geburtsorte, ohne Berührung mit der Vergangenheit, nur lebend in einer raschen Gegenwart, und wie Atome auf eine unermeßliche und nivellirte Ebene geworfen, lösen sich von einem Vaterlande ab, welches sie nirgend gewahren, und dessen Ganzes ihnen gleichgiltig werde, weil ihre Neigung auf keinem seiner Theile ruhen könne.

Deßwegen müsse das Amendement gemacht werden, daß bis zum Eintritte dieser Verbesserung die Errichtung einer lange dauernden Kammer zu verschieben sei.

Allein diese Errichtung mache noch andere Aenderungen in der Charte nothwendig. Das vierzigjährige Alter, welches der Art. 38 der Charte als Bedingung der Wählbarkeit aufstelle, könne für eine lange dauernde Kammer nicht mehr gefordert werden. Die verhältnißmäßige Mittelzahl im Alter der gegenwärtigen Abgeordneten sei 55; zwischen den 55 Jahren in Frankreich und den 21 Jahren in England gebe es eine Mitte. Es sei schade, daß Männer in der Kraft des Alters und in der Reife des Talents, und doch noch zu jung, um die Erinnerungen und Reizungen der Revolution mitzubringen, von der Kammer ausgeschlossen seien. Bei dieser späten Wählbarkeit sei keine parlementarische Erziehung möglich; denn man bereite sich in einem Alter von 20 Jahren nicht für eine Laufbahn vor, welche man erst zwanzig Jahre später betreten könne. So werde die ganze schon reife, aber noch nicht thätige Generation gegen die Verfassung gleichgiltig oder feindselig, weil die Institutionen sie enterben.

Da der scheinbare, zugestandene Zweck des Gesetzentwurfes sei, der Wahlkammer mehr Würde und Stärke zu geben, eine

Kammer aber nie wahre Stärke und Würde habe, wenn sie mit der Regierung nicht das Recht des Vorschlages theile, so müsse auch dieses Recht für die Kammer gewünscht werden, zumal da diese Theilung für die königliche Würde wesentlich sei; denn wenn der König vorschlage, so richte die Kammer über seine Vorschläge; wenn hingegen die Kammer vorschlage, so richte der König, was der Majestät der Krone mehr entspreche. Was nütze der Kammer die Kenntniß der Bedürfnisse des Landes, wenn ihr die Initiative verweigert sei? Was nützen Organe, wenn sie nur antworten können, und zum Stillschweigen verurtheilt seien, sobald man sie nicht frage?

Man werde doch die geheimen Vorschläge der Kammer nicht als Einwurf anführen wollen, dieses schwache Abbild der erstickten Initiative? Sie seien ohne nothwendiges Ergebniß, und in der Regel nur ein Beweis der Kammerunmacht mehr.

Noch bestehen die revolutionären, republikanischen, consularischen, kaiserlichen Gesetze; in den Gesetzbüchern angehäuft, schweben sie noch, wie im Dunkel, über den Häuptern der Staatsbürger, diese Verletzungen aller Interessen, aller Gefühle, und wenn nun die Abgeordneten Frankreichs eine lange dauernde Kammer geworden seien, sollten sie vor diesen Gesetzen bleiben, ohne mit der Initiative bekleidet zu seyn, ihre Abschaffung zu veranlassen? Ohne das Antragsrecht würden sie sich zu Vorschlägen genöthigt sehen, welche in das Dunkel eines geheimen Ausschusses verbannt seyn würden.

Ohne Initiative sei gar keine Kammer, am wenigsten eine lange dauernde, zu begreifen. Die Gefahr einer solchen Kammer sei die Bestechung und die Apathie. Sie müsse mit der Initiative bekleidet werden, damit sie nicht die Unmächtigkeit für sich anführen könne, um die Schwäche oder die Feilheit zu entschuldigen. Sie müsse an jedem Tage das Gute vorschlagen können, damit sie an jedem Tage das Gute sich vorwerfen könne, was sie nicht vorschlage.

Nachdem das Ministerium eine Grundveränderung vorgeschlagen habe, so sei es nothwendig geworden, die Bedingungen aufzustellen, ohne welche sie verderblich seyn würde. Ohne diese

Digitized by Google

Aenderung wäre es beſſer geweſen, die Unvollkommenheiten der Charte zu verſchweigen; jede Erſchütterung erſcheine gefährlich, und die Gewohnheit und die Dauer ſeien für Inſtitutionen Mittel der Vervollkommnung, welche die Gebrechen derſelben verbeſſern, weil man die Hinderniſſe umgehen lerne, ſtatt ſie umzuſtürzen, und weil zudem die Intereſſen ſich um das Beſtehende aufſtellen, und in der Praxis dasjenige erträglich machen, was in der Theorie als mangelhaft erſcheine.

Möge man immerhin ſagen, die Dauer der Kammer ſei nothwendig, vor Allem müßten die Abgeordneten, ehe ſie ſich gewiſſermaaßen ſelbſt wieder erwählen, ſich dieſer Wiedererwählung würdig machen; denn wenn ſie die Verlängerung der Vollmachten von ſich ſelbſt annehmen, wenn ſie dieſelben ohne unabhängige Wahlen, ohne Freiheit der Preſſe, ohne Municipalinſtitutionen, ohne Herabſetzung des Alters für die Wählbarkeit zum Deputirten, endlich ohne Initiative annehmen, ſo ſei dieſes reine Selbſtſucht. Wenn ſie aber den Schöpfer der Charte bitten würden, in dieſelbe die genannten Verbeſſerungen aufzunehmen, dann zeuge es von Uneigennützigkeit, und dann bereiten ſie einen Zeitraum vor, wo die Siebenjährigkeit der Kammer, ſtatt jetzt ein verſtümmeltes Werk zu ſeyn, zu dem Theile eines großen Ganzen geworden, heilſam ſeyn werde. Keine leere Furchtſamkeit möge die Kammer abhalten, dieſe Gelegenheit zu ergreifen, der Krone anzubieten und dem Volke zu verſprechen, endlich eine breite und geſetzmäßige Regierung zu gründen, wo die Staatsgewalt ſtark, die Schutzwehren feſt ſeien; wo alle Kräfte, auf dem Wege des Guten geleitet, ſich ungehemmt entwickeln; wo drückende Vorſichtsmaaßregeln nicht grundloſes Mißtrauen einflößen; wo alle geſellſchaftlichen Superioritäten ihren Einfluß und nur jenes Maaß von Einfluß haben, welches ihnen gebühre; wo die moraliſchen Bedürfniſſe des aufgeklärten Theiles eben ſo ſehr, als ſeine materiellen Bedürfniſſe befriedigt werden, und wo der ewige Bund der Vergangenheit und der Gegenwart, Ehrfurcht gebietende Erinnerungen und nothwendige Vervollkommnungen des Thrones mit Einem Worte und der Freiheit, dieſer zwei Nothwendigkeiten Frankreichs, durch die Ueberzeugung von ihrer

innigen Einheit sowohl die Feinde unterwerfen, welche gegen die Institutionen des Vaterlandes eine verstockte Selbstsucht aufreizt, als auch die Ungläubigen, welche von ehrenwertheren, aber nicht minder verderblichen Täuschungen beherrscht werden.

Das gesellschaftliche Gebäude bedürfe großer Ausbesserungen; überall begegne das Auge Trümmern, Ueberflüssigkeiten oder Lücken. Dadurch, daß die Kammer nichs Unvollständiges bewillige, sondern die Befriedigung der gegenwärtigen Bedürfnisse fordere, werde die Kammer von 1824, deren Entstehung so sehr umwölkt gewesen sei, strahlend hervorgehen, und den Dank des Volkes und die Huldigungen der Zukunft verdienen.

Die Trennung der linken Seite, von welcher ein Theil die völlige Erneuerung und die siebenjährige Dauer der Kammer platterdings verwarf, die andere aber sie als politische Maaßregel billigte, und nur wegen der Umstände bestritt, schwächte die ohnedieß gebrochene Opposition. Die Maaßregel des Ministeriums ging durch, so wie sich eine große Mehrheit für die übrigen Vorschläge des Ministeriums aussprach; nur der Gesetzvorschlag Labourdonnaye's über die Entschädigung der Emigranten war in dem geheimen Ausschusse der Kammer der Abgeordneten durchgefallen.

Die Sitzung von 1824 wurde am 4. August geschlossen, und schon am 14. August wurde die Censur der öffentlichen Blätter wieder eingeführt. Einen Monat später, am 16. Sept. 1824, starb Ludwig XVIII., nachdem er vergebens mit seinem Rest von Philosophie aus dem achtzehnten Jahrhundert, und seinen constitutionellen Reminiscenzen aus England als Schiedsrichter sich zwischen den alten und neuen Interessen in seinem Reiche aufzustellen gestrebt hatte. Jedenfalls offener, als er, aber dem ganzen Geiste seiner Nation und seiner Zeit mehr abgewandt, ergriff Karl X. den Zügel der Regierung. Mit Recht läßt ihn Lamartine in dem Chant du sacre sprechen:

Hélas! sur ce sable où nous sommes,
Quand tout mugit encore de ces tempêtes d'hommes,
Qui pourrait envier ce sceptre des humains?

Digitized by Google

C'est la foudre du ciel que porte un bras timide!
Qui toucherait sans crainte à cette arme perfide,
Prête d'éclater dans nos mains?

Die Lage war ſtärker, als der König. Ein Werkzeug in der Hand der adeligen und prieſterlichen Gegenrevolution, konnte er ſeine Erinnerung an ſeine Schickſale im Angeſichte des neuen Frankreichs nicht bewältigen. Er ſah in dem raſchen Fortſchritte der Intereſſen der Neuzeit nur Unheil, und mit dieſer feſten Ueberzeugung ſich ſelbſt als das Werkzeug der beſſernden, ſtrafenden Vorſehung erſcheinend, griff er in das Rad der rüſtig vorwärts treibenden Entwicklung der Geſellſchaft ein.

Dieſe politiſche Ueberzeugung hatte ſich bei ihm jedoch erſt ſpäter zu dieſer andächtelnden Idioſynkraſie gegen den Geiſt der neuen Zeit entwickelt. Nach dem Antritt der Regierung hatte er, der öffentlichen Meinung huldigend, die Befeſtigung der Charte verheißen, und ſchon am 29. Septbr. die Cenſur der öffentlichen Blätter aufgehoben. Durch gewandtes Laviren mit den den König beherrſchenden ariſtokratiſchen und theokratiſchen Factionen, und durch ſeine Gewandtheit im eigenen Departement, hatte ſich Villèle gehalten; Clermont-Tonnère, von Doudeauville und Damas waren ins Miniſterium getreten.

Die am 22. Dec. 1824 eröffnete Sitzung von 1825 war für das Miniſterium ein ſtetiger Sieg. Unter dieſen Triumphen war die lange gehegte Maaßregel der Entſchädigung der Emigranten, welche für ihre zum Vortheil des Staats veräußerten Güter 1000 Millionen Francs erhalten ſollten, eine Maaßregel, für deren Durchführung ſo lange und große Vorbereitungen gemacht worden waren. Weil hier die Partei des Alten die neuen Intereſſen unmittelbar verletzte, ſo war der Kampf nicht mehr bloß mittelbar, ſondern offen und ſcharf. Hier hielt gegen den Geſetzentwurf Foy ſeinen glänzenden Vortrag, am 21. Hornung 1825, worin er ſagte: Das Recht und die Gewalt ſtreiten ſich um die Welt; das Recht, welches die Staatsgeſellſchaft gründe und erhalte, die Gewalt, welche die Nationen unterjoche und brandſchatze. Man lege einen Geſetzentwurf vor, welcher zum Zweck habe, das Geld Frankreichs in die Hände der Aus-

Digitized by Google

gewanderten zu schützen. Haben die Ausgewanderten gesiegt? Nein. Wie viele seien ihrer?.... Zwei gegen Einen in dieser Kammer; Einer auf tausend in der Nation. Es sei sonach nicht die Gewalt, es sei das Recht, welches sie anrufen können.

Sie sagen und die Minister mit ihnen, daß in Beziehung auf sie das Eigenthum verletzt worden sei; allein dann solle man sie nicht bloß wegen des Grundeigenthums, sondern auch für die fahrende Habe, die nützlichen Rechte, die Renten jeder Art, für Alles das, was geraubt worden sei, entschädigen. Und rücksichtlich der unbeweglichen Güter komme nur wenig darauf an, um welchen Preis die Plünderer sie im Jahre 1793 zuerkannten, oder sie im Jahre 1795 schätzten; man müsse den Werth von 1825 ersetzen.

Wenn aber eine Plünderung statt gefunden habe, so sei sie nicht bei geschlossenen Thüren, sondern im Angesicht von ganz Frankreich geschehen. Der Verkäufer habe dem ersten Erwerber, und dieser den spätern Erwerbern nicht übertragen können, was er selbst nicht mit rechtmäßigem Titel besessen habe. Der gegenwärtige Inhaber sei, wie seine Vorgänger, ein Besitzer in bösem Glauben. Die Stellung eines solchen sei aber in der Gesetzgebung des Landes verzeichnet; er habe kein gesetzliches Recht auf den besessenen Gegenstand, er müsse die Erzeugnisse mit der Sache dem zurückfordernden Eigenthümer zurückgeben.

So würde das Recht nach der ministeriellen Annahme sprechen, so würde es richten, sollte auch der Staat in seinen Grundlagen erschüttert werden. Allein man beruhige sich; das Recht habe zu sprechen, aber anders, als die Ausgewanderten und die Minister, es vernichte die Ansprüche, welche die alten aus dem Besitze gesetzten Eigenthümer machen würden. Der Verkäufer habe rechtsgiltig verkauft; der Erwerber gesetzlich gekauft; er habe um einen ungeheuern Preis gekauft, wenn man die Wechselfälle von Mißhandlungen und Unglück in Rechnung bringe, welche er seit 32 Jahren durchgemacht habe. Er sei nicht bloß Besitzer in gutem Glauben, sondern unbestreitbarer Eigenthümer geworden.

Was sei also das Recht? Für die Handlungen der Regie-

Digitized by Google

rungen, wie für die der Privaten die Uebereinstimmung mit den positiven Gesetzen und mit jenen Grundsätzen ewiger Vernunft, welche die Grundlage der Gesetze aller Länder seien. Diese Gesetze, und man höre nur von den alten Gesetzen des Königreichs, diese Gesetze seien auf der Tribüne angerufen worden; vor denselben seien nur zwei Fragen zu lösen, erstens: War die Auswanderung freiwillig oder gezwungen? Zweitens: Was verlangten die Ausgewanderten von dem Auslande?

Auf die erste Frage werden sie antworten, daß die große Auswanderung von 1790 und 1791, welche neun Zehntheile der gesammten Auswanderung betrage, freiwillig gewesen sei. Auf die zweite Frage werden sie antworten: Den Krieg. Nun aber haben die Nationen den Trieb und die Pflicht der Selbsterhaltung. Die Nationen wollen an ihre Ewigkeit glauben, und bekämpften von jeher und bekämpfen noch jetzt die feindliche Auswanderung mit den schrecklichsten Strafen ihrer Gesetzbücher. Die erste dieser Strafen sei die Einziehung des Vermögens, eine harte, und mit den Feudalideen völlig übereinstimmende Strafe, welche, da sie im Staate nur Familien sehen wollen, sie, bald der Dienste eines ihrer Mitglieder gedenkend, bereichern, bald zur Sühne des Verbrechens ihres Vaters die Unschuld der Kinder bestrafen. Die Gütereinziehung sei in Frankreich eine gemeinrechtliche Strafe gewesen, mit deren Spolien man die Höflinge und die Männer am Staatsruder belohnt habe.

Gerade so haben es die Nationalversammlungen gemacht. Man wende zwar ein, daß die Confiscation 1790 aufgehoben worden sei; allein dieses sei nicht durch ein Edict des Königs, sondern durch einen Beschluß der Verfassung gebenden Versammlung geschehen. Dieses sei ein Revolutionsgesetz gewesen, welches durch ein anderes Revolutionsgesetz aufgehoben worden sei. Die gesetzgebende Versammlung habe 1792 die Gütereinziehung wieder hergestellt; und so sei in Hinsicht der Gesetzlichkeit das Ansehen beider Versammlungen von derselben Natur.

Wenn diese Rechtsgiltigkeit angegriffen, wenn den Versammlungen das Recht versagt werde, ein altes und verderbliches Gesetz

des Königreichs anzuwenden, welche dieses Gesetz bestimmt habe, so komme die Charte von 1814, welche neue Giltigkeit allen jenen Gesetzen gegeben habe, die Frankreich an dem Tage regierten, wo sie verkündet worden sei, den Gesetzen, welche der Auswanderung das Eigenthum entzogen haben, wie allen andern, und zwar so sehr, daß es späterer Gesetze bedurft habe, um die Emigrirten in das gemeine Recht wieder einzusetzen, und ihnen die Güter zurück zu geben, über welche der Staat noch nicht verfügt hatte. Die Charte habe zwar die Vermögenseinziehung auf ewig abgeschafft, aber sie wirke nicht zurück; sie habe dem Adel Titel, Rang, Ehren, nicht aber die aufgehobenen nutzbaren Rechte, Privilegien, seine eingezogenen Güter zurück gegeben. Noch mehr, sie habe durch ihren Artikel 9 alle Ansprüche der frühern Eigenthümer ohne die Hoffnung einer eventuellen Vergütung geächtet, und um ihre Berufung auf die Wohlthat des Art. 10 zu verhindern, welcher allen jenen, die Eigenthum zum öffentlichen Wohl abtreten, Entschädigung verspreche, habe sie besonders erklärt, daß die Entschädigung der Wegnahme vorausgehen müsse, was bei dieser vor 20 Jahren geschehenen Gütereinziehung der Fall gewiß nicht sei.

So sei die Auswanderung nicht die Gläubigerin Frankreichs; aber sie mache an das Königthum eine indirecte Forderung für ihre Treue, als wenn sie den König in den Palast seiner Ahnen zurück geführt hätte. Sie vergleiche ihre Rechte den Rechten des Thrones, spreche von einer Souverainetät der Grundeigner; allein solche factiöse Ansprüche dürfen keine Gleichheit und Gesammthaftbarkeit zwischen der Familie der Könige Frankreichs und andern Familien gründen. Es sei ein Hauptgrundsatz der erblichen Monarchie, daß der Thron der Nation gehöre, daß er mit ihr verschmolzen, mit ihr gleich sei. Die Privatvermögen gehen von Hand zu Hand, werden verkauft und zerschlagen für den Genuß der größten Zahl, und inmitten dieser glücklichen Bewegung beharre der Thron, untheilbar und unbeweglich, für die Sicherheit und Ruhe Aller. Habe auch ein Sturm den Monarchen von der Monarchie getrennt, so sei der Sturm vorüber gegangen, der Fürst sei dem Lande wieder gegeben worden. Es sei eine Schmähung

Digitized by Google

der königlichen Majestät, den König zum Gehilfen einer Meinung oder einer Partei zu machen; er soll allein an der Spitze der Neigungen und Glorien der Gesammtheit des französischen Volkes stehen.

Solche gesetzgeberischen Maaßregeln, wie die vorliegende, können sich nur durch ihre Uebereinstimmung mit den allgemeinen Interessen empfehlen. Nun halten es aber alle Verständigen nicht für gut, wenn zahlreiche Familien, ganze Classen von Staatsbürgern rasch von dem Reichthum zur Armuth herabsteigen; noch größer würde das Uebel werden, wenn es Veranlassung würde, den herabgekommenen Classen vorzugsweise die Staatsämter zu übertragen, und wenn so das Monopol der öffentlichen Macht und des Staatsvermögens für gewisse Familien gleichsam ein zweites Vermögen würde, mit der Bestimmung, Ersatz für das Vermögen zu leisten, welches die Revolution verschlungen habe. Allein der Ersatz sollte von der Nation gefordert, und nicht von denjenigen auferlegt werden, welche Richter und Partei in eigener Sache seien; er sollte weise nach den Hilfsquellen des Landes ermessen werden. Er sollte allen Leiden zufallen, und sollte in jeder Classe der Leiden zuerst diejenigen aufsuchen, welche die Unglücklichsten waren, und es noch seien; er sollte die aus dem Besitz Entsetzten, ihre Söhne, Enkel, vielleicht ihre Brüder und Schwestern trösten, nicht aber ferne Seitenverwandten berufen, ein Erbe zu empfangen, auf welches sie nicht gezählt haben. Der Ersatz sollte sich darin gefallen, die mäßigen Vermögen wieder zu errichten, welche außer der Behaglichkeit des Lebens eine örtliche Notabilität verleihen, nicht aber Ueberfluß und Größe wieder einzuführen. Vor Allem aber sollte er sich hüten, den Haß der Vergangenheit wieder auszugraben. Er sollte, mit Einem Worte, das Gesetz der Einigkeit und der Vergessenheit seyn.

In wiefern entspreche nun der zu berathende Gesetzentwurf den Bedingungen eines Entschädigungsgesetzes?

Für zweihundert Millionen, welche das republikanische Frankreich aus dem Verkaufe der Güter der Emigrirten gezogen habe, fordere man vorweg eine Milliarde, also den zwanzigfachen Betrag

des Deficits von 1789, welches die Revolution zum Ausbruche gebracht habe; einen Drittheil über die Kriegsentschädigung von 750 Millionen, zu welcher 1815 der Sieg des Auslandes Frankreich verurtheilt habe; mehr, als man bedürfte, um auf ein Mal alle königlichen und Departementalstraßen herzustellen, die Kanäle, Gefängnisse, Festungen zu bauen: auf die fünf Jahre, in welchen die Vertheilung der Milliarde geschehen werde, werde der Credit gefesselt, Frankreich könne nach außen weder sprechen, noch wirken; seine Stelle in Europa bleibe leer, als wenn es zum dritten Male erobert worden wäre.

Wohin werde diese Milliarde gehen?

Sie komme auf eine einzige Classe, auf zwanzig oder dreißig tausend Familien, und von diesen sei kaum ein Viertheil, Fünftheil, vielleicht bloß ein Sechstheil in den Departementen; Alles komme an den hohen Adel, an den Hof, nach Paris. Alles stürze in eine unproductive Verzehrung, und Jene, welche sie verzehren werden, seien schon jetzt bei weitem die Reichsten; zudem werden durch das Erbrecht sehr oft Ausländer zu diesem Vermögen gerufen werden.

Werde die Milliarde genügen?

Gewiß werden, wenn man so entschädige, so zahlreiche und ungeheure Anforderungen aus der neuern Zeit kommen, daß sämmtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögen Frankreichs nicht hinreichen werden, um den Betrag derselben zu bezahlen.

Zwar werde die Tagesordnung der Kammer die endelos wiederkehrenden Petitionen zurück weisen, die Geistlichkeit werde nicht auf der Stelle ihre Entschädigung fordern. Aber selbst für die Entschädigung der bloßen Auswanderung werde eine Milliarde nicht hinreichen.

Mit welchem Gelde werde man die Milliarde bezahlen? Mit Papier, das auf die Börse wandern müsse. Wieviel werde davon auf diesem schrecklichen grünen Teppiche bleiben? Wieviele von diesen nach einander liquidirten Parcellen werden nur erscheinen und verschwinden? Da stehe aber das verhängnißvolle Wort „Entschädigung," und das vorliegende Gesetz sei daher nur provisorisch. Jeder Entschädigte betrachte schon jetzt, im Hinblick

auf seinen Rechnungsauszug, das, was er binnen den fünf Jahren empfangen werde, nur als eine Abschlagszahlung an seiner Schuldforderung. Die Milliarde von 1825 sei nur die Vorgängerin von Milliarden, die man von den Nachfolgern der gegenwärtigen Minister fordern werde.

Woher werde man diese Milliarde und die andern Milliarden nehmen?

Die ersten Gelder der Kasse der Auswanderung werden durch die Beschränkung des Soldes von zwei hundert Generalen gewonnen, welche, obwohl sie die Ehre Frankreichs waren, entlassen worden seien; die Staatsgläubiger werden einen Theil des Capitals dadurch in diese Kasse legen, daß man sie zu den Inhabern der dreiprocentigen Renten werde wandern lassen; endgiltig aber werde die Auslage von den Grundstücken, den Capitalen und von der Arbeit erhoben, und ohne Unterschied von den Freunden und Feinden der Revolution gezahlt werden.

Sei das Land so reich, daß das Opfer einer Milliarde gar nicht fühlbar werde? In Paris sei ein solcher Scheinreichthum; aber in den Departementen sei es anders. Der Seehandel werde schwächer, die Hafen seien bis auf einen einzigen öde, wie zur Zeit der englischen Blokade; die Fabrikindustrie sei voll Besorgnisse, wenn sie die Thätigkeit der Erzeugung mit der Geringheit ihres Absatzes vergleiche, der durch die untergeordnete Politik des französischen Cabinets stets mehr geschmälert werde. Der Ackerbau sei gedrückt, da seine Erzeugnisse, auch um den wohlfeilsten Preis geboten, keine Käufer finden.

Gleichwohl ruhe eine andere Milliarde ordentlicher Auflagen auf dem Lande, im nämlichen Betrage, wie zur Zeit des Krieges. Mehre Departemente seien die Opfer antisocialer Monopole, und gleichwohl tragen die Budgets eines jeden Jahres noch fortwährend die Schmach der Lotterie und noch ungerechterer Abgaben.

Zudem sollen die Hilfsquellen, ob nun groß oder klein, verwendet werden, um die Einigkeit unter den Franzosen wieder herzustellen. Die letzte Wunde der Revolutionen, wie auch die erste der Gegenrevolutionen sei der Bürgerstreit; diesen entzünde man durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes nur um so

Digitized by Google

mehr. Dieſes ſei ein wahres Truggeſetz, weil es, obwohl es vornehm eine wahrhafte Entſchädigung ankünde, den Betheiligten nicht den vierten Theil des Verſprochenen geben, und ſie mit einer beweglichen Münze bezahlen werde, wo 60 immer 100 repräſentiren; ein Geſetz des Agioſpieles, weil es Menſchen, die mit einem Schauder vor den Trübſalen der Börſe geboren worden ſeien, zu Wetten auf das Steigen des Courſes verleite; ein Geſetz der Servilität, weil die Vertheilung der Gelder durch Verwaltungsausſchüſſe im Dunkel ohne Recurs an die Gerichte geſchehen werde, und die hohen Claſſen der Geſellſchaft der Willkür des Miniſteriums der Wahlen von 1824 werden Preis gegeben ſeyn, des Miniſteriums der Tilgung des öffentlichen Geiſtes, welches ſich zu dem Grundſatz bekenne, daß Parteilichkeit und Beſtechung Mittel der Regierung ſeien; ein Geſetz der politiſchen Verleugnung, weil in dem Augenblick, wo die vitalen Intereſſen der Nationen auf der Bühne der Welt berathen werden, Frankreich, ſeines Credits beraubt, in innern Kämpfen ſeine Schätze vergeude; ein Geſetz der Schmach für das franzöſiſche Volk, weil es durch die Verkündung, daß die dreißig tauſend Ausgewanderten ihre Pflicht gethan haben, die dreißig Millionen Zurückgebliebenen anklage; ein Geſetz der Reizung und des Haſſes; denn es beginne die Liſte der Ausgewanderten aufs Neue; es werde die Familien trennen, die Gerichte mit endloſen Rechtsſtreitigkeiten überſchwemmen, diejenigen nicht befriedigen, für welche es gemacht ſei, und ihnen den Fluch der Rentner, welche man plündere, und ſo vieler Unglücklichen zuziehen, welche mit ihren eigenen Forderungen zurück gewieſen, nicht nur nicht werden entſchädigt werden, ſondern noch auf ihre Koſten das privilegirte Unglück entſchädigen müſſen; ein Geſetz der Drohung für die Erwerber der Nationalgüter. Und hier liege das Hauptgebrechen der Maaßregel.

Dieſe Erwerber der Nationalgüter verfolgen Schritt für Schritt den Gang der herrſchenden Partei von 1820 bis jetzt; ſie vernehmen ängſtlich die gegenwärtige Berathung. Die Vertheidiger des gegenwärtigen Geſetzentwurfes greifen ihre Eigenthumsanſprüche an, verſagen dem in Gott ruhenden Könige das

Digitized by Google

Recht, welches er durch die Verleihung der Charte ausgeübt habe, sie wollen, daß man die Güter **in natura** zurück nehme, sie mit außerordentlichen Steuern belaste. Wenn das Ministerium Schutz vor diesem letzten Vorschlage verspreche, so könne man dieser Verheißung nicht vertrauen, weil es nicht in seiner Gewalt liege, sie zu halten. Es sei allgemein bekannt, mit welchen Zugeständnissen das Ministerium die Fortdauer seines armseligen Daseins erkaufe.

Die Reizung, welche dieses Gesetz erzeuge, werde nicht, wie Hr. von Martignac behaupte, schon wenige Tage nach der Erörterung desselben in der Kammer erlöschen, sie werde im Gegentheil fortdauern und noch wachsen; sie werde nämlich auf den Preis der Nationaldomainen eine unmittelbare Einwirkung haben.

Wenn die bewilligte Entschädigung nur eine freiwillige Unterstützung wäre, so würde die Lage der Erwerber der Nationalgüter beinahe die gleiche bleiben; allein die Entschädigung werde als ein Recht gefordert und gegeben. Das Gesetz mache die Ausgewanderten zu Gläubigern des Landes für den Werth ihrer verkauften Güter. Sie erhalten aber ihre Zahlung nicht ganz, sondern nur eine Abschlagszahlung. Man könne daher von ihnen keine Empfangsbescheinigung für das Ganze fordern, weil dieses von ihnen die Aufopferung eines gesetzlich geheiligten Rechtes fordern hieße. Vergebens wende man ein, daß die Forderung des Rechts vor dem Unmöglichen stille stehe; wer könne überhaupt, und zumal in Finanzsachen, den Punkt bestimmen, wo das Unmögliche beginne? Was gegenwärtig unmöglich sei, könne morgen leicht werden. Die Schuldforderung der Ausgewanderten werde, so fern sie den zwischen dem Betrage ihrer Entschädigung und dem wirklichen Werth ihrer verkauften Güter bestehenden Unterschied repräsentire, wenn auch nicht immer eintreibbar, doch wenigstens stets drohend seyn, und um so mehr, als die Gläubiger auf den gesellschaftlichen Höhen und in den Stellen der Gewalt stehen. Wo liege die natürliche Hypothek der Schuldforderung anders, als auf den Domainen selbst, welche die bleibende Ursache derselben seien? Welcher Eigenthümer werde unter der Last solcher Hypotheken, solchen Gläubigern gegenüber ruhig

schlafen? Wer werde von ihm Dienstbarkeiten und Plagen kaufen wollen?

So werde diese große Maaßregel der Entschädigung, abgesehen davon, daß sie den Staat mit ungeheuern Lasten belege, keine der Segnungen erzeugen, welche der Geist der Versöhnung davon erwartete. Es zeige sich darin nur Unordnung in der Gegenwart und Verwirrung in der Zukunft; an ein solches Werk des Unheils dürfe man sich nicht anschließen; ein solcher Gesetzentwurf sei zu verwerfen.

Ein anderer Redner der linken Seite faßte den Standpunkt für die Beurtheilung der Entschädigungsfrage von einer andern Seite auf, und wie er sagte, von dem Haupt- und einzigen Grunde, nach welchem die Auswanderung gerechtfertigt oder gerühmt worden sei.

Am 14. Juli 1789, wo Frankreich durch Ereignisse ernster Wichtigkeit erschüttert worden sei, habe der König seinem Volke eine Verfassung versprochen. Es habe der König durch öffentliche Erlasse diejenigen getadelt, welche auswanderten, um im Auslande Mittel gegen die Ordnung der Dinge aufzusuchen, welche an die Stelle des alten Régimes treten sollte. Er habe den Ausgewanderten die Rückkehr befohlen; sie gehorchten nicht, und ihre Vertheidiger sagen jetzt, daß der König nicht frei gewesen sei, und die Ausgewanderten, statt seinen Worten zu gehorchen, seinem Willen gehorcht haben.

Allein die Ereignisse vom 14. Juli, mit drei fluchwürdigen Verbrechen, haben noch nicht genügt, die Nichtfreiheit Ludwigs XVI. zu beweisen. Er hätte sich sagen sollen, daß es besser sei, Frankreich durch eine verständige und gemäßigte Verfassung zu beruhigen, als es durch offene Gewalt zu bändigen, zumal da nichts gegen seine geheiligte Person geschehen war. Diesen hochherzigen Entschluß müsse man um so mehr vermuthen, als man in seiner Erklärung vom 23. Juni (wo er doch sicher weder gefangen, noch bedroht gewesen sei), ganz besonders günstige Grundsätze für die öffentlichen Freiheiten finde.

Vergebens werfe man ein, daß man Aufruhr mit Strafen ersticken müsse, und daß Nachgiebigkeit nur eine falsch berechnete

Digitized by Google

Schwäche sei. — Der König habe nun einmal anders gedacht, und die Ausgewanderten haben durch die Mißbilligung und Nichtbefolgung der Befehle des Königs offenbar sich das Recht des Widerstandes angemaßt.

Vergebens wende man ein, daß die spätere Revolution die klägliche Voraussicht bestätigt habe; dieses sei leider durch die späteren Verbrechen geschehen; allein hier liege eine Verwechselung der Zeiträume vor.

Bekanntlich habe 1789 die Auswanderung begonnen, und diese erste Auswanderung habe durch ihr Beispiel und durch ein falsches Ehrgefühl die spätern von 1790 und 1791 hervorgerufen. Allerdings haben schon 1789 theilweise Unordnungen statt gefunden; allein diese haben die Unterthanen des Königs nicht ermächtigt, zu sagen, daß der König unfrei sei, und sich gegen seine Befehle zu erheben. Vielleicht habe die Auswanderung beigetragen, die schmerzlichen Ahnungen zu verwirklichen. Auf jeden Fall wäre es besser gewesen, wenn die Ausgewanderten, statt an den Ufern des Rheins unwirksame und treulose Hilfe zu erflehen, in Frankreich geblieben wären, und das treue Heer vergrößert hätten: dann hätten sie den König gerettet.

Und wenn der König in den allgemeinen Maaßregeln, welche er verkündet habe, nicht frei gewesen sei, folge daraus schon, daß er bei der Erlassung der Befehle, welche er den Ausgewanderten gegeben habe, nach Frankreich zurück zu kehren oder dort zu bleiben, auch unfrei gewesen sei? Könne man behaupten, daß er nicht aufrichtig gewünscht habe, daß ihnen Folge geleistet würde? Je weniger man glaube, daß er frei gewesen sei, desto mehr müsse man glauben, daß dieser Theil seiner Befehle aufrichtig gewesen sei. Er habe doch gewiß die Nähe seiner letzten Vertheidiger dem ungewissen Wechselfalle ferner, langsamer, zweifelhafter Hilfe vorziehen müssen.

Die Ausgewanderten haben die Befehle und das augenfällige Interesse ihres Königs mißachtet; einige unüberlegt, andere absichtlich, und diese letztern unter der Behauptung, daß es wichtiger sei, das Königthum, als den König zu retten. Was habe durch diese feine Unterscheidung die Auswanderung gethan? Sie habe behauptet, daß ihr individuelles Urtheil ihr sogar gegen den König das Recht

des Widerstandes verliehen habe; der Beweis davon sei, weil die unermeßliche Mehrheit Frankreichs, weit entfernt, dem Beispiele der Ausgewanderten zu folgen, sich um den constitutionellen Thron geschaart habe, in der Ueberzeugung, daß dieser Thron von einem König mit voller Freiheit besetzt sei. Die Auswanderung habe durch die Erklärung, daß sie den Willen des Königs besser kenne, als er selbst, und daß diese Kenntniß ihr das Recht gebe, sich gegen den Willen des Königs zu erheben, dessen Nichtseyn sie behauptet habe, das s. g. Widerstandsrecht ausgeübt.

Ueber dieses Recht gebe es zwei Lehren; die eine, welche es zulasse, es aber in mehr oder minder enge Schranken einschließe, die andere, welche jeden Widerstand für Aufruhr erkläre. Die Gegner haben bis auf diese Stunde das letzte System als das ihrige bekannt; wollen sie es mit einem Male aufgeben, und dadurch annehmen, daß, wenn irgend eine Faction, und wäre sie auch noch so klein, sich für überzeugt erkläre, daß der König nicht frei sei, diese Classe zum Aufstande ermächtigt sei? Eine solche Ansicht würde allen Factionsmännern einen Zwangsanspruch auf einen ewigen Aufstand geben. Bei dem Vorwande der Nichtfreiheit der Könige gebe es nichts Feststehendes in den Reichen mehr. Damit komme man in die Zeit des feudalrechtlichen Aufstandes gegen den König zurück, nur daß die Aufgabe jetzt viel leichter sei, weil man nur Einen Willen voraussetzen dürfe, um sich den Aufstand zu erlauben. Die Emigration habe in das 15te Jahrhundert zurückgeblickt, und mit einem viel schwächern Arme eine schwere Waffe aufheben wollen, welche aber viel stärkeren Armen entsunken sei; im Brechen habe die Waffe sie verwundet, Frankreich aber noch tiefere Wunden geschlagen. Nun könne aber das Aufstandrecht kein Monopol seyn; stehe es der einen Klasse zu, so gehöre es allen. Ein solcher Grundsatz führe zu schlechten Folgen, und so auch in der gegenwärtigen Erörterung. Schon habe man von der Gleichheit der Rechte der Emigration und jener des Monarchen, von Privatlegitimitäten und von der königlichen Legitimität gesprochen: — eine Sprache, welche unwillkürlich an jene zu berüchtigte Sitzung über die Gleichheit zweier Armstühle erinnere. So viele Demokratie liege in der Aristokratie,

Digitized by Google

welche die Hoffnung der Gewalt habe. Ein solcher Grundsatz gefährde Alles; er bedrohe die Charte, und schon habe er sie erschüttert; denn man habe in dieser Erörterung gesagt, Ludwig XVIII. habe durch die Verleihung der Charte über sich das Gesetz der Noth ergehen lassen. Eine solche Berufung auf die Nichtfreiheit des Königs sei aber eine Schmähung gegen das Königthum; denn die Pflicht des Thrones sei, mitten im Sturme unerschütterlich zu bleiben, und seine Unterthanen nicht durch erheuchelte Nachgiebigkeit und vorbedachte Widerrufe zu täuschen. Man brauche nur an die unselige Lage zu denken, in welche der König, welcher bewillige, um wieder zurück zu nehmen, die Masse einer Nation versetzen werde. Das Volk könne die Absicht des Königs nur aus dessen Reden und urkundlichen Acten entnehmen. Wenn der Monarch nun Institutionen heilige, und plötzlich werde erklärt, daß der König nicht frei gewesen sei, so werde die Hingebung ein Vergehen, der Gehorsam ein Verbrechen.

Zudem bestehe die scheußliche Gefahr für alle Meinungen; denn die Zurücknahme von heute lasse sich morgen wieder zurücknehmen. Ein solches System sei in der Moral, wie in der Politik, unzulässig. Es sei schrecklich für die Nation, welche es betrüge, und noch den Betrug strafe, es sei erniedrigend für die Monarchie; denn es heiße die Monarchie erniedrigen, wenn man den Meineid in eine Prärogative des Königthums umwandele.

In Beziehung auf den ersten Punkt, die Rechtfertigung der Auswanderung, brauche man ihre Absichten nicht zu beschuldigen; allein die Ausgewanderten haben auf jeden Fall ein gefährliches Beispiel gegeben, und dieses berechtige sie nicht zu einer Entschädigung.

Dann entstehe aber die weitere Frage: Sind die Ausgewanderten treue Diener gewesen? Die Treue fordere Beharrlichkeit; denn die Treue, welche ermüde, werde zur Untreue. Was werde aber erst aus einer Treue, welche sich nicht nur zurückziehe, sondern, zum Feinde übergehend, sich ihm durch seine Eide verpflichte, und dagegen Aemter, Ehren hinnehme? Diese Haltung sei nicht zu verdammen; so viele gemüthliche Bande und das zehrende Sehnen, den Boden der Heimath wieder zu

Digitized by Google

ſehen, ſeien giltige Rechtfertigungen; aber man ſpreche von Heroismus: dieſer müſſe das Alles opfern können. Man erwiedere darauf: der König habe es erlaubt: — eine großherzige und väterliche Erlaubniß; allein habe man ſie annehmen, nicht um ſo eher in der Nähe des Monarchen bleiben ſollen? Man ſage: Buonaparte's Dienſte ſeien deßwegen angenommen worden, um dem König zu dienen; man klage ſich aber dadurch nur eines vorbedachten Eidbruches an. Wolle man die Treue entſchädigen, ſo bedürfe man wahrlich keiner Milliarde.

So fallen die zwei beſondern Gründe für die Auswanderung weg. Wozu alſo ihr ausſchließliches Vorrecht auf eine Entſchädigung? Für die allgemeine Wiederverſöhnung, ſage man. Allein dieſem Zwecke huldige der Geſetzentwurf nicht.

Er werde nicht nur die Franzoſen nicht vereinigen, weil er auf alle Franzoſen, die gleichmäßig gelitten haben, eine ungeheure Laſt zu Gunſten einiger mehr als hinlänglich entſchädigter Leiden wälze, ſondern er errege durch die Sprache, welche in dieſer Erörterung über die Erwerber der Nationalgüter ergangen ſei, eine heftigere Feindſchaft, als je, zwiſchen den Erwerbern und den Ausgewanderten; denn es ſchaue überall ein ſyſtematiſcher Plan hindurch, Schimpf auf dieſe Erwerber zu werfen, ſie trotz der Charte zu einer Nachzahlung des Preiſes, alſo zu einem neuen Kaufe, anzuhalten. Das Miniſterium habe zwar dieſe unzeitige Entwicklung ungezügelter Hoffnungen widerlegen zu müſſen geglaubt; allein die Logik der Parteien ſei ſtärker, als die des Miniſteriums. Das Miniſterium ſage gewiſſermaaßen zu dieſen Erwerbern: „Wir ächten euch nicht, aber es gibt nicht eine Aechtung, die ihr nicht verdienet; wir plündern euch nicht, aber euch nicht geplündert zu haben, iſt ein Aergerniß. Ihr wiſſet nun, was wir denken. Gehet in Frieden und in Sicherheit, und nachdem ihr unſere Schmähung in euch gefreſſen habt, ſo glaubt an unſere Verheißung, weder euch, noch euere Güter anzugreifen.“ So habe man rückſichtlich der Vergangenheit die Schmähungen angehäuft, aber man habe auch noch das Vermögen bedroht; und das Geſetz, welches dieſe Schmähungen und dieſe Drohungen hervorgerufen habe, lege man als ein

Digitized by Google

Gesetz des Friedens und der Versöhnung vor! Sonderbare Verblendung! Man wolle hartnäckig eine fast begründete Versöhnung zerstören.

Als in Folge des Amnestie-Gesetzes von 1802 die Ausgewanderten zurückgekehrt seien, habe die Nation, ihrer Trennungen müde, sie als Brüder aufgenommen; jetzt aber sehe sie plötzlich, daß dieselben sich auf ihre Kosten entschädigen wollen!

Die Ausgewanderten seien Glieder der großen Familie gewesen; jetzt trennen sie sich von derselben, um eine besondere Classe, unter dem Namen: Entschädigte, zu bilden. Der Gesetzentwurf schaffe eine entschädigende Nation, eine entschädigte Fraction.

Zu Grunde gerichtete Rentner, geplünderte Negocianten, herabgekommene Gläubiger, von Anforderungen getroffene Bauern zahlen alle die Entschädigung, welche sie alle fordern könnten. Die Ausgewanderten allein empfangen sie; allein, entschädigt auf Kosten Aller, werden sie Allen allein gegenüber stehen. Das heiße ankünden, daß der Friede noch nicht geschlossen sei.

Zudem schwäche die Entschädigung Frankreich in seinen Verhältnissen zum Auslande. Es können Ereignisse eintreten, wo Frankreich der für die Entschädigung bestimmte Milliarde bedürfe, um seine Existenz, seine Ehre, sein Interesse zu wahren. Frankreich, gefährdet, erniedrigt, oder besiegt, könne dann zu seinen Gesetzgebern sagen: Ihr habet mich von der erhabenen Stelle in Europa herabsteigen lassen; durch euch bin ich nackt und wehrlos als Opfer den heuchlerischen oder wilden Ehrsuchten überantwortet worden, die mich beobachteten, um mich zu verschlingen.

Man solle sich keiner billigen Vergütung irgend eines Unglücks widersetzen, wohl aber gegen die Ungleichheit, gegen die ausnahmeweisen Vergütungen erheben. Die Ausgewanderten sollen in den Schooß der Nation zurücktreten, die Restauration ein Zeitraum einer wahrhaften Freiheit und einer gleichen Gerechtigkeit werden lassen, und nicht daraus den Sieg einer Partei machen, welche immer zu schwach gewesen sei, die Nation durch

Digitized by Google

ſich zu unterwerfen, und welche zu ſchwach ſeyn würde, um die Nation unter dem Titel der Eroberung zu erhalten.

In dem Vorſchlag, die Einregiſtrirungsgebühren zu Gunſten der Ausgewanderten, welche ihre Güter wieder ankaufen würden, zu erlaſſen, ſah die linke Seite nicht nur eine verfaſſungswidrige Ungleichheit der Beſteuerung, ſondern die Abſicht, durch ein nur ſcheinbar indirectes Mittel die Ausgewanderten in ihre Güter wieder einzuſetzen, oder ihnen eine weitere Entſchädigung zu bewilligen; während doch die Entſchädigung mit einer Milliarde nach dem Geſetzentwurfe endgiltig ſeyn, und die Erwerber der Nationalgüter völlig ſichern ſollte. Es ſei dieſes keine Ergänzung, zu dem Entſchädigungsgeſetze, ſondern ein Zuſchlag zur Entſchädigung, eine neue Laſt, entweder der Nation in Maſſe auferlegt, oder den Erwerbern der Nationalgüter ins Beſondere: der Nation, weil der Schaden des Fiscus von ihr getragen werden müſſe; den Erwerbern, weil die den Verträgen dieſer Art gewährte Gunſt eine auf Jene fallende Ungunſt ſeyn werde, welche ſich in ſolche Verträge nicht werden einlaſſen wollen.

Foy ſchätzte die Verkaufs- und Einregiſtrirungsgebühren auf 187,500,000 Fr., und behauptete, daß Frankreich nicht nur dieſe Millionen, ſondern noch viele andere in einer Zeit verlieren werde, wo der öffentliche Schatz die Beute des erſten Occupanten werde.

Die linke Seite ſah in dem Geſetze eine wahre Kriegserklärung. Die Käufer waren in der Erörterung Räuber und Verruchte genannt worden.

Bei dieſem großen Intereſſe, wo die ſchwierige Frage über die Giltigkeit der Handlungen einer Zwiſchenregierung, freilich einer einheimiſchen, mit ihrer Colliſion des Privatrechts und des Staatsrechts zur Entſcheidung kommt, aber eine Löſung zuläßt, welche alle Anſprüche befriedigt, konnte dieſe Löſung nicht eintreten, weil hier nicht der Geiſt des ruhigen Rechts und die höhere Idee des in einander übergegangenen alten und neuen Staates, ſondern der ſtarre Parteigeiſt zu Gericht ſaß. Wir haben die Stimmen der linken Seite für das neue Intereſſe gehört; vernehmen wir jetzt in der Pairskammer die Stimme der entgegengeſetzten Seite, und zwar aus einem Munde,

welcher für die Rechte der Legitimität in allen Lagen edlere Ansprüche erhoben hat: hören wir Chateaubriand, der am 11. April 1825 einen ganz ausführlichen Vortrag über diese Sache hielt.

Seine Meinung, sagte er, über die Nothwendigkeit eines Entschädigungsgesetzes für die Verletzung des Eigenthums sei hinlänglich bekannt; er habe es seit der Restauration in jedem Jahre gefordert. Die Regierung habe ihrem vorliegenden Gesetzentwurfe die Motive des Redners unterlegt, zumal darüber, daß die Verletzung des Grundeigenthums viel tiefer greife, als die Entziehung des beweglichen Vermögens; denn das Grundeigenthum sei die Grundlage des Staats, es regele die politischen Rechte; es sei die Grundlage aller Finanzgesetze, da es zuletzt alle öffentlichen Lasten trage, welchen sich die bewegliche Habe zum Theil entziehe; es beherrsche das gemeine Recht bei allen Völkern; es sei eine Schutzwehr und ein Pfand im Strafrechte; Gott habe ihm einen Charakter der Unschuld beigelegt; denn es verschwöre sich nicht mit seinem Herrn, es fliehe nicht mit dem Verbrecher.

Die Erde, welche den lebenden Menschen nähre, empfange den todten. Welche andere Art des Eigenthums verschmelze so innig mit dem Menschen?

Eine Einziehung der Grundbesitzungen in Masse sei lediglich das Recht der Eroberung, welches also eine Nation nicht gegen sich selbst ausüben könne. Die Expropriation zufolge des Rechtes der Eroberung bei einem fremden Volke erzeuge aber sogar Revolutionen, wenn diese Expropriation längere Zeit andauere, wie dieses die Willkür der Türken in Griechenland bewirkt habe.

Die Entschädigung sei folglich ein Gesetz der Gerechtigkeit, deren wichtigste Gründe eine Verkündung gefordert haben. Die Frage habe nur entstellt werden können, weil sie in eine Menge von Interessen eingreife.

Zwei Angriffe haben sich leicht voraus sehen lassen; es sei wahrscheinlich gewesen, daß man die Auswanderung und die Charte zu unterstützen haben würde; beide lassen sich aber vereinigen.

Warum wolle man in der Emigration nur den Adel sehen, wenn adelig zu seyn noch ein Verbrechen sei? Eine Menge nicht adeliger Franzosen, welche nie den Heerd verlassen haben, haben durch Confiscation

Digitized by Google

ihre Güter verloren, und die ganze Vendée, der Emigration gleich gestellt, sei durch räuberische Gesetze getroffen worden. Der Bericht des Ausschusses habe gezeigt, daß sogar die Spitale beraubt worden seien, weil sie scheinbar Frankreich verlassen haben, und die Todten wieder auferstanden seien, um sich in die Reihe der Geächteten zu stellen. So seien sechs und sechzig tausend Verurtheilte auf die Liste der Ausgewanderten gebracht worden! Sei also das vor dem Palast der Tuilerien errichtete Blutgerüst ein fremder Boden gewesen? Jene, welche es bestiegen haben, haben in der That ihr Vaterland verlassen; aber sei nicht der König an ihrer Spitze in dieses blutige Exil gezogen, um mit ihnen jenes zweite Reich zu finden, das andere Erbe des heiligen Ludwig?

Um die Theilnahme zu schmälern, welche eine Maaßregel der Gerechtigkeit einflöße, solle man dem Unglück nicht den Krieg erklären. Die drei Condé haben, um auf dem Felde von Berstheim zu kämpfen, das nämliche Recht gehabt, wie die römischen Senatoren zu Pharsalus; sie haben die alte Verfassung des Staates vertheidigt.

Aber auch die Vorwürfe gegen eine andere Classe der Franzosen bieten keine bessere Grundlage für das Entschädigungsgesetz, als die Schmähungen gegen die Emigration. Die eingezogenen Güter, verkauft, wieder verkauft, getheilt unter eine Menge Erben, besessen durch Geschlechter, die den ersten Unordnungen des Staats fremd seien, diese mit dem Schweiße dieser neuen Generationen befruchteten Güter haben, wenn nicht die Erinnerung, doch wenigstens den Charakter ihres Ursprungs, verloren; sie seien in den Verkehr des bürgerlichen Rechts eingetreten. Eine Menge von Rechtsverhältnissen ruhen auf diesem Grundeigenthum. Die Besitzer dieser Domainen seien überall, in den politischen, in den gerichtlichen und verwaltenden Körpern, in dem Heere, in dem Palaste des Königs. Das politische Gesetz habe sich mit dem gemeinen Recht in Einklang gesetzt. Die Charte habe den Verkauf der Nationalgüter bestätigt. Die beiden Kammern haben die Charte beschworen. Alle Franzosen haben durch die Annahme von Ehrenstellen und Aemtern den nämlichen Eid geschworen. Sollten diese Schwüre eitel seyn? Sollte man die Institutionen des Landes nur als einen Spott annehmen, wartend, bis der

Digitized by Google

Augenblick gekommen seyn würde, sie zu zerstören? Mögen die so Denkenden sich vor einer solchen Ansicht hüten; wenn sie nur bei der constitutionellen Monarchie stehen bleiben würden, so sei es nicht jene Monarchie, welche sie finden würden, nachdem sie einen Despotismus eines Tages durchgemacht habe.

Man solle daher keine Trennung unter die Bürger säen; Frankreich nicht in zwei Classen von Menschen theilen, in Getreue und Ungetreue; man solle aus einer Handlung der Gerechtigkeit keine Handlung der Anklage machen.

Seit 30 Jahren seien die Franzosen unterdrückt worden; Jene, welche dem König treu waren, seien es auch Frankreich gewesen, und Jene, welche Frankreich treu waren, seien es auch dem Könige gewesen. Alle haben für die Ehre des Vaterlandes gedient.

Daher könne in der vorliegenden Sache nur von dem Grundsatz des Eigenthums die Rede seyn, auf welchem die gesellschaftliche Ordnung beruhe. Es handele sich nicht darum, unter welchem Titel, aus welchem Grunde, wie und warum das Eigenthum verletzt, eingezogen und verkauft worden sei, sondern es handele sich von der Thatsache der Gütereinziehung selbst. Die Entschädigung sei weniger eine vergütende Maaßregel der Vergangenheit, eine tröstende für die Gegenwart, als eine Schutzmaaßregel für die Zukunft.

Frankreich solle sich eine edle Geldbuße auferlegen, damit in Zukunft die Gütereinziehungen nicht mehr möglich werden.

Dieses seien die gerechten Gründe für den Gesetzentwurf; er leide aber an großen Gebrechen, weil die Folgerungen desselben von jenen so verschieden seien, welche natürlich aus seinem Princip fließen sollten.

Wenn man den Gesetzentwurf näher untersuche, so verschwinde er beinahe. Vier Hauptfictionen dienen ihm als Grundlage:

1) Eine Fiction bei der Integralität der Entschädigung.

2) Eine Fiction bei den Mitteln der Abschätzung oder bei den zwei Kategorien des Art. 2 des Gesetzes.

3) Eine Fiction bei den Geldern, welche zum Dienst der Entschädigung angewiesen seien.

Digitized by Google

4) Eine Fiction bei der Zeitfrist, welche für die Liquidation vorgeschrieben sei.

I. Fiction: Fiction bei der Integralität der Entschädigung.

Der Gesetzentwurf bewillige eine Milliarde; sie genüge, weil sie den Werth des eingezogenen Grundeigenthums darstelle. Die Milliarde sei also wirklich eine völlige Entschädigung, aber bloß für den König, welcher sie vorschlage, für die Kammern, welche dafür stimmen, für die Nation, welche sie zahle. Der zu Entschädigende aber empfange sie nicht, und die Wirklichkeit verwandele sich ihm in eine Fiction.

Zuvörderst sei der Nennwerth der dreiprocentigen Renten, welche bei dem Capital einer Milliarde 30 Mill. bilden, kein Ersatz für den Sachenwerth; denn wie sie an der Börse steigen können, so können sie auch fallen, und wenn je die sämmtlichen Liquidationen vollzogen werden würden, so könnten die Entschädigten für ihre Milliarde nur eine Summe weit unter 600 Mill. empfangen haben.

Nehmen wir aber selbst 100 Millionen Gewinn für die Theilnehmer an dem Gesetzentwurf an, so komme das Entschädigungscapital nur auf 700 Millionen.

Da die Vertheilung in einem Zeitraum von fünf Jahren geschehe, so müsse man von diesen 600 oder 700 Millionen die mit einer theilweisen und successiven Zurückzahlung wesentlich verbundenen Verluste noch abziehen.

Nun denke man aber noch die mehr oder minder begründeten Ausstände der Regierung, als der Vertreterin eines Theiles der Gläubiger der Ausgewanderten, und die Einsprüche jenes andern Theils der Gläubiger, welche sich nicht durch die Nation liquidiren lassen wollten. Die Milliarde sei ohne Zweifel den zu Entschädigenden zu zahlen, nach Abzug aller Schulden; denn die Summe der verkauften Güter belaufe sich auf 1300 Millionen, die Schulden aber auf 300 Millionen, obwohl über diese verschiedene Berechnungen aufgestellt werden, so daß die von der Regierung liquidirten Schulden nach Einigen einen Viertheil der ganzen Entschädigung betragen, nach Andern 900 Millionen, von welchen 400 Millionen durch die Nation bezahlt worden seien, während die andern 500 das wohlerworbene Recht der nicht liquidirten

Digitized by Google

Gläubiger seien, wo also die zu Entschädigenden nur noch 100 Mill. erhalten würden. Auf jeden Fall schwanke die von der Nation bezahlte, und daher von der Entschädigungssumme abzuziehende Summe zwischen 300 — 500 Millionen. Die Liquidation dieser Schuld werde aber nach dem Gesetzentwurf, da sie ein unermeßliches Feld den annähernden Berechnungen offen lasse, auf eine Weise bewirkt, welche die Zuverlässigkeit der Entschädigung immer mehr angreife. Bekanntlich seien fast alle Beurkundungen aus der Zeit der Revolution fehlerhaft. Zudem seien die Liquidationen der Schulden durch die Departementsverwaltungen, durch das Generalconseil der Liquidation, und durch die Domainenverwaltung geschehen, lauter verschiedene Behörden, welche eben so viele verschiedene Systeme befolgt haben. Ferner sei die Regierung zugleich Richter und Partei; man habe kein Mittel der Controle; der zu Entschädigende sei völlig in die Willkür der Regierung gegeben.

Eine andere Ursache werde diese Willkür des Gesetzentwurfes noch steigern; die Streitfragen seien nicht durch Rechtsgrundsätze zum Voraus entschieden, obwohl sich viele Schwierigkeiten wegen einer Menge Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches in Betreff dieser Schulden zwischen der Regierung und den intervenirenden Parteien erheben werden. Der Gesetzentwurf sei in civilrechtlicher Hinsicht sehr schwach. Die Liqudation werde lange dauern; die Behörden werden inzwischen wechseln; der zu Entschädigende habe zwar den Recurs an die Gerichte; allein alles dieses verzögere die Liquidation seiner Entschädigung. Wäre es sonach nicht viel besser gewesen, die Bestimmungen über die Vertheilung der Schulden in das Gesetz selbst aufzunehmen, so wie den Betrag der Schulden?

Dann werde noch die ungeheure Summe von 69 Millionen, vermehrt mit allen Summen, welche nach der Liquidation unverwendet bleiben würden, zurückbehalten, und solle erst am Ende der ganzen Operation vertheilt werden.

Solle man noch von der ganzen Summe die durch eine doppelte Verwendung verschwindenden Summen abziehen, da die

nämlichen Güter zweimal eingezogen worden seien, dem ursprünglichen Besitzer und dem neuen Erwerber?

Endlich kommen noch Summen von Aechtungen und Verfallenheitserklärungen hinzu, die hoch angeschlagen werden würden, deren Schätzung aber im Gesetz vergessen sei.

Mache man alle diese Abzüge, so bleiben 531 Millionen unter die Berechtigten binnen fünf Jahren für die Integralität dieser Milliarde zu vertheilen.

Betrachte man aber die zweite Fiction, die Fiction der Mittel zur Abschätzung der Entschädigung, oder die der beiden Kategorien, so haben diese beiden Kategorien große Nachtheile. Dieses beweise schon die Gründung des gemeinsamen Fonds, welcher durch einen Verbesserungsvorschlag in den Entwurf gebracht worden sei, und factisch den Art. 2 desselben verwerfe.

Man wisse, daß zwischen den Kategorien Ungleichheiten der Vertheilung bestehen, von 1, 2, 3 und 4 des Werthes der Güter, bis zu 25 und mehr. Und gleichwohl seien, wenn man die Elemente der Grundlagen der Abschätzung analysire, beide beinahe gleich falsch. Man habe diese Uebelstände dieser Kategorien zu mindern gesucht; man habe die Errichtung von Departementsausschüssen vorgeschlagen; man habe die in der zweiten Kategorie stehenden Entschädigungsberechtigten in die erste bringen wollen, wenn sie Rechtsgründe für diese Umstellung haben würden; dieses sei aber zurückgewiesen worden, aus dem Grunde, weil man nicht wisse, wie viele Entschädigten sich in diesem Falle befinden würden, als wenn der Wille der Schuldner über die Rechte der Gläubiger verfügen könnte. So werde die ganze Liquidation ein Werk der Fiction.

Man sage, der Reservefonds werde das Gleichgewicht wieder herstellen; allein bei diesem System werde der Entschädigungsberechtigte von dem abgebrochenen Theile einer angeblichen vollen Entschädigung leben, deren Fiction sich einst in Wirklichkeit durch eine andere Art von Fiction umwandeln müsse, nämlich durch die eines gemeinsamen in Folge eines erst noch in unbestimmter Zeit zu machenden Gesetzes vertheilbaren Fonds, welcher in den Wechselfällen einer langen Zukunft gänzlich verschwinden könne.

Digitized by Google

Rückſichtlich der dritten Fiction über die zum Zweck der Entſchädigung angewieſenen Gelder ſei zuvörderſt zu bemerken, daß der Geſetzentwurf eine Schuld von einer Milliarde ſchaffe, und keine Hypothek dafür gebe, daß er das Daſein der dreiprocentigen Renten vorausſetze, welche nicht beſtehen.

Die Wege und Mittel der Entſchädigung ſeien die Ablöſung der Tilgungskaſſe und die Vernichtung der abgelöſten Renten; ferner die Ausſichten auf die Steigerung in dem Staatseinkommen. Allein ſo würden ſtatt 30 Millionen Renten nur 15 Millionen geſichert, und ſelbſt dieſe laufen Gefahr; denn bei wichtigen politiſchen Ereigniſſen würde entweder die Zahlung der Entſchädigung eingeſtellt, oder die Staatsauflage geſteigert werden. Und würde ein Krieg ausbrechen, ſo würde bei dieſer Beſtimmung der Tilgungscaſſe keine Anleihe zu Stande kommen. Man habe auf dieſen Einwurf geantwortet, daß man die Beſtimmungen rückſichtlich der Tilgungscaſſe ändern könnte; mit andern Worten, man würde gegen die Entſchädigten ſich als bankbrüchig erklären.

Man rechne auf einen Ueberſchuß der Staatseinkünfte; allein vor den betreffenden Budgets ſei dieſes ungewiß; worauf gründe man dieſe Erwartung? Auf die Steigerung der Verzehrung und auf die der Einregiſtrirungsgebühren. Allein der Umlauf des Vermögens im Innern von einer Hand in die andere ſteigere das Staatseinkommen nicht. Auch hebe die bewilligte Entſchädigung den Kaufpreis der eingezogenen Güter ſo wenig, als ſie ihren Umlauf verdoppele.

Habe man dieſes bewirken wollen, ſo hätte man keinen Geſetzentwurf vorlegen ſollen, welcher den Steuerpflichtigen, den Rentner, den Entſchädigten und den Erwerber der eingezogenen Güter zugleich erſchrecke.

Selbſt wenn man eine Erhöhung in den Einregiſtrirungsgebühren in Folge des Steigens der Preiſe der ehemals eingezogenen Güter annehme, ſo könne dieſes auf eine fühlbare Weiſe erſt nach der Vollendung der Operation beginnen. Zudem ſollen zufolge eines Verbeſſerungsvorſchlages zu Gunſten der Verträge zwiſchen den aus dem Eigenthum Entſetzten und den Erwerbern die Einregiſtrirungsgebühren ermäßigt werden. Man

Digitized by Google

habe freilich dagegen gesagt, daß die Minderung dieser Gebühren nicht den Vortheil der Staatskasse zerstören würde, weil sie nur rücksichtlich jener Verträge eintreten würde, welche nie zu Stande gekommen wären, wenn diese Minderung der Gebühren nicht bewilligt worden seyn würde; allein diese Antwort sei nicht gründlich.

Zuvörderst bestehen vier Fünftheile der Entschädigten aus kleinen Grundeignern, deren Ansprüche zusammen kaum einen Fünftheil der Entschädigungssumme wegnehmen. Für diese kleinen Grundeigner sei beinahe kein Rückkauf möglich, ob die Einregistrirungsgebühren gemindert seien oder nicht. Nur der letzte Fünftheil der Entschädigten bestehe aus den großen Grundeignern, die vier Fünftheile der Entschädigung, also 24 Millionen Renten, in Anspruch nehmen würden, wenn das Gesetz nicht das Gepräge eines Luftgebildes hätte. Diese würde sonach der ungeschmälerte Betrag der Einregistrirungsgebühren nicht abhalten, wenn sie anders ihre Familiengüter wieder erwerben wollten.

Endlich würde aber die Minderung der Einregistrirungsgebühren, wenn sie den Verkehr in den Nationalgütern vermehren könnte, gerade dadurch den Werth dieser Güter herabdrücken, weil das Angebot derselben zu groß seyn würde.

Allein ob die Befreiung von dem größten Theile der Gebühr diesen Verkehr vergrößern würde, sei erst noch zu bezweifeln; denn die Befreiung dauere nur fünf Jahre, die Liquidation aber länger; es werde daher einer der beiden Fälle eintreten: entweder werden die Erwerber gar nicht ihre Güter an die Emigrirten verkaufen, oder aber es werden solche Verkäufe eintreten, welche die andern Verkäufe dieser Güter hemmen oder mindern. In beiden Fällen bestehe kein Mehrwerth für die Entschädigung.

Die letzte Ursache, welche vollends die zum Zweck der Entschädigung angewiesenen Gelder chimärisch mache, sei der, daß sie aus einer dritten Art des Staatseinkommens, dem Börsenspiel, gezogen werden sollen, zu welchem die Entschädigten gerufen werden, um die noch übrigen 400 Millionen zur Ergänzung der Milliarde zu erobern. Allein diese verderbliche Quelle sei durch

Digitized by Google

den Gesetzentwurf über die Renten, welcher auf den über die Entschädigung folge, verstopft. Die dreiprocentigen Renten der Entschädigung, in Concurrenz mit den fünfprocentigen in dreiprocentige zu 75 verwandelten, seien todtgeborene. Das Gesetz über die Verwandlung der Renten sei der Tod für das Entschädigungsgesetz. Zwischen beiden Gesetzen bestehe eine traurige Connexität, die der Leiden, welche der Entwurf über die Entschädigung in der Erinnerung wieder auffrische, und die des Unglückes, welche der Entwurf über die Renten vorbereite.

Der Artikel V des Entwurfes verordne, daß die dreiprocentigen Renten jedem der Eigenthümer von Jahr zu Jahr zu einem Fünftheile eingehändigt werden sollen, und zwar solle der erste Fünftheil am 22. Juni 1825 eingeschrieben werden. Allein von heute (dem 11. April 1825) bis zum 22. Juni sei es beinahe unmöglich, daß auch nur irgend eine Liquidation statt finde, und noch unmöglicher sei es, daß bis zu dieser Zeit die Liquidationen für einen Fünftheil der ganzen Summe statt finden.

Ferner können die dreiprocentigen Renten der Entschädigung nicht in den ersten Momenten der Vollziehung des Gesetzes über die Verwandlung der Renten auf den Platz kommen; ebenso werden die dreiprocentigen zu 75 allein die erste Wirkung des Impulses der Kraft der Amortisirung empfangen, nicht aber die dreiprocentigen der Entschädigung. Zudem sei die Ordnung der Liquidationen gar nicht gesetzlich bestimmt; der Entschädigte könne zu jedem Fünftheil am Anfange oder am Ende eines jeden Jahres berufen, er könne sogar vergessen werden, und gleichwohl sei der Zeitraum der Liquidation für jeden Entschädigten sehr wichtig, weil demselben gemäß alle empfangenen Summen sich für ihn ändern, und er auf das Schlachtfeld kommen könnte, wenn sich Niemand auf demselben mehr befinde; aber gesetzt, ein Entschädigter käme durch Glück oder Bewerbung zu dem großen Segen, auf dieser neuen Roulette den Werth seines Vermögens auf das Spiel zu setzen, so sitze er hier an dem ungeheuern grünen Teppich alten Spielern und großen Capitalisten gegenüber. Auf jeden Fall aber könne er auf dieser Bahn des Verderbens vor dem 22. Juni d. J. nicht auftreten. Nun werden

Digitized by Google

aber viele fünfprocentigen Renten vor den dreiprocentigen zu 75 verwandelt worden seyn.

Die erste Frist, um diese Verwandlung zu bewirken, sei gerade an dem Tage ausgelaufen, wo die Auszahlung der ersten Dividende der Entschädigung beginnen sollte; sie sei jetzt auf 3 Monate erstreckt worden; allein auch diese Frist sei zu kurz, da die Verwandlung der fünfprocentigen Renten zu dreiprocentigen um sechs Wochen der Erscheinung der dreiprocentigen Rente der Entschädigung voraneile.

Wenn nun dieses schon dem ersten Fünftheil geschehe, der im ersten Jahre liquidirt werde, was werde erst den andern vier Fünftheilen geschehen?

Man müsse die Wechsel der menschlichen Vernunft beklagen! Wenn man dem Rentengesetze vorwerfe, daß es das Capital der Schuld erhöhe, so antworte man, daß dieses Capital nur fictiv sei; wenn man aber dem Entschädigungsgesetze vorwerfe, daß es nur 600 Millionen statt einer Milliarde gebe, so antworte man, daß vermittelst des Börsenspieles eine reelle Zunahme des Capitals von 400 Millionen eintreten werde. Sonach sei es die Lage des Gläubigers, welcher die Zunahme des Capitals fictiv oder reell mache. Ferner denke man, daß, um die 400 Millionen, welche der Milliarde abgehen, wieder zu finden, die dreiprocentigen Renten der Entschädigung bis zu ihrem idealen Pari steigen, und plötzlich und ohne Rückfall von 60 auf 100 Fr. sich erheben müssen, was eine Art Wunder voraussetzen würde; denn wenn sie unter 100 Fr. bleiben, so werde die Milliarde in dem nämlichen Verhältnisse unter ihrem Nennwerthe bleiben.

Endlich sei aber noch zu berücksichtigen die vierte Fiction, nämlich die bei der Zeitfrist, welche für die Liquidation vorgeschrieben sei.

Diese Liquidation solle nach dem Entwurfe binnen 5 Jahren beendigt seyn; allein eine scharfsinnige Berechnung habe bewiesen, daß die Untersuchung der vier hundert fünfzig tausend Ansprüche von Seite des Liquidationsausschusses eines Zeitraums von 30 Jahren bedürfte, um alle Entschädigungen zu vertheilen; gesetzt auch, daß der Ausschuß an jedem Tage sechzig Fälle erledigte.

Digitized by Google

Wenn man, ohne sich an diese Ironie der Ziffern zu halten, alle Liquidationen auf hundert tausend zurückführe, und annehme, daß der Ausschuß täglich acht Sitzung halten, und auf einen Fall 20 Minuten verwenden würde, so bedürfte es doch zur Beendigung aller Liquidationen einer Zeit von 10 Jahren. Allein diese Berechnung bleibe nach der Erwägung der Art. VIII, IX, X, XI, XII und XIII des Gesetzentwurfes weit unter der Wirklichkeit.

Ein Präfect eröffne die Operation; man denke sich bei ihm alle nöthigen Eigenschaften für das Geschäft vorhanden; gleichwohl könne ein einziger Irrthum die Liquidation Monate, Jahre lang hinaus schieben. Es beginne ein weitläufiger Schriftenwechsel zwischen allen Betheiligten. Komme endlich die Sache aus der Hand des mit der andern Verwaltung so sehr überlasteten Präfecten, so gelange sie an den Minister der Finanzen, welcher den Stand der Ueberschüsse, der Schulden u. s. w. beurkunde. Welche Verwicklung gestalte sich erst hier, und zwar nach der Natur der Sache?

Wer aber werde den Berechtigten (zumal da die Ordnung der Liquidation willkürlich sei) vor den Wendungen der Begünstigungen, Verzögerungen, Vergessenheiten, Partei-Interessen, der überall einschleichenden Bestechung schützen?

Die Liquidationen seien schwierige Angelegenheiten. In politischer Beziehung habe ein Ministerium Systeme, Bevorzugungen; es neige sich zu seinen Freunden. Seine Büreaus haben die nämliche Neigung.

Nach dem Finanzminister prüfe eine andere Commission von Neuem die Eigenschaften und Rechte der Zurückfordernden; im Fall der Bestrittenheit verweise sie die Parteien vor den Richter; ganz Frankreich könne vor die Schranke der Gerichte geladen werden.

Auf die Berufung des Forderungsberechtigten komme ein neuer und letzter Streit an einen Staatsrath, dessen Mitglieder unabsetzbar seien.

So könne die Entschädigung durch alle diese Behörden aufgehalten werden. Es seien vier hundert fünfzig tausend Fälle zu behandeln, und diese alle treten zu den centralisirten Geschäften,

Digitized by Google

unter welchen die Miniſter erliegen; und gleichwohl behaupte der Geſetzentwurf, daß eine ſolche Liquidation binnen fünf Jahren beendigt werden ſolle. Dieſe Verzögerungen haben aber verderbliche Folgen; ſie ändern in der That alle Bedingungen des Geſetzes.

Offenbar werden die verſchiedenen Fictionen, die zahlloſen mit dem Geſetzentwurfe verbundenen Uebelſtände im Verhältniß mit den zur Liquidation verwendeten Jahren ſich verdoppeln, verdreifachen, und was werde aus jenem Theil der Milliarde werden, welche wegen nicht Vollendung der Liquidation nicht vertheilt werden könne?

Werde man dieſe Ueberſchüſſe von Jahr zu Jahr für eine künftige Liquidation aufbewahren, oder gar ihre Beſtimmung ändern?

Die nämliche Frage entſtehe rückſichtlich der 3 Mill. eventueller Glücksfälle, welche für die Entſchädigung angewieſen werden. Auch dieſe werden die fünfjährige Friſt überſchreiten, um an einem angegebenen Punkt in der Zukunft die ungewiſſe Ausgebung einiger neuen Renten zu erwarten. Eine Summe, welche bald nach kleinen Summen liquidirt, deren Zahlung bald ganz eingeſtellt werde, bedrohe ohne Ende die Steuerpflichtigen. Während dieſer Zeit werde der gemeinſame Fonds anwachſen; was werde man mit ihm machen, während man auf ſeine Anwendung 8, 10 und 15 Jahre warten werde? Werde man eine verhältnißmäßige Summe für jeden Theil voraus erheben? Aber wie könne man wiſſen, ob die individuelle Vorausnahme gerecht ſei, ſo lange der Inbegriff der Liquidationen unbekannt bleiben werde?

Die dreiprocentigen Renten der Entſchädigung werden ihren ganzen Werth dadurch verlieren, daß ſie in einer langen Reihe von Jahren ſich zerſtreuen, während andererſeits die dreiprocentigen, ſtets bereit zu entſtehen, beſtändig die Börſe im Schach halten werden. Die Zahlung der Entſchädigung werde unregelmäßig werden, wie die Liquidation; dieſe letztere werde bald ſchnell, bald langſam gehen. Man werde nie wiſſen, welche Menge neuer Renten plötzlich ſich des Platzes bemächtigen werde, und

Digitized by Google

noch schlimmer sei es, wenn diese dem Publicum unbekannte Emission den bei der Liquidation angestellten Unterbeamten bekannt seyn werde.

Sonderbare Widersprüche! Die Liquidation könne ein halbes Vierteljahrhundert dauern, und gleichwohl gebe man den zu Entschädigenden eine so kurze Frist zur Geltendmachung ihrer Ansprüche! Was werde aus den durch diese Verjährung offen werdenden Summe werden, so wie aus jenen, welche sich frei finden werden? Werden sie der Regierung bleiben? Werden sie unter die Betheiligten vertheilt werden? Das Gesetz sollte dieses sagen, und sage es nicht.

Antworte man aber, daß diese Summen nur durch Fiction bestehen, so müsse man von der Milliarde der Entschädigung sowohl die 69 Millionen des Reservefonds, als auch die von dem Heimfall und den Verjährungen stammenden Summen und die schwankenden Summen der Schulden abziehen; man verliere sich in Abgründe.

So werde die Liquidation endlich die letzten Vorspiegelungen dieses Gesetzes verschwinden lassen, und sollte diese Liquidation zu Ende kommen, so müßte die Welt stille stehen, wie früher die Sonne auf das Gebot Josua's. Und wer wirke dieses Wunder? Zehn, fünfzehn Jahre, welch' ein Theil des Lebens! Werde dann Frankreich noch in der Lage seyn, in welcher es jetzt sei? Die gegenwärtigen Minister werden verschwunden seyn; nur das Andenken werde von ihnen bleiben.

Es seien in dem Dunkel dieses Gesetzes nur drei schreckende Wirklichkeiten zu erkennen: eine neue Milliarde Schulden für den Staat, ohne das vorgesetzte Ziel zu erreichen; die Schaffung dreiprocentiger Renten, um das Fußgestelle eines Gesetzes über die Rentenverwandlung zu bilden, und eine Dictatur über das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen Frankreichs.

Wenn man noch etwas der Kammer vorzuschlagen haben würde, so würde es darin bestehen, den ganzen Gesetzentwurf in einen einzigen Artikel zusammen zu fassen, welcher den Grundsatz der Entschädigung aufstellen, und die zur Bezahlung dieser Entschädigung nöthige Summe festsetzen sollte, mit der Erklärung,

Digitized by Google

daß die Vollziehung dieses Gesetzes auf die Art statt finden werde, welche durch ein Gesetz bestimmt werden würde. Dadurch würde man Zeit gewinnen, um dieses Gesetz möglich gut zu entwerfen.

Einzelne Verbesserungsvorschläge helfen hier nichts, sie greifen nicht an die Wurzel.

Zwei Hauptaufgaben bestehen: die drohende Willkür des Gesetzes zu verbessern, und zudem der Entschädigung einen wirklichen Fonds zu geben.

Bisher sei nur die materielle Beziehung des Gesetzentwurfes betrachtet worden; allein auch aus dem höhern Gesichtspunkte sei er eben so tadelnswerth; denn alle moralischen Einwürfe, welche man dem Gesetzentwurfe über die Rentenverwandlung mache, seien auch auf den Gesetzentwurf über die Entschädigung in seiner gegenwärtigen Gestalt, und nach seinem zugestandenen Zwecke anwendbar, und diese Rügen seien um so ernster, weil es sich nicht um eine Schaffung von Renten, das Ergebniß eines Anleihens, sondern um eine Entschädigung für das Grundeigenthum handele, welches man in ein bewegliches Vermögen der gefährlichsten Art verwandele.

Ferner sei es eine verderbliche Sache in der Moral, dem Unglück seine Würde zu entziehen, und jene Volksachtung zu zerstören, welche Menschen eigen sei, die durch große Opfer geehrt seien. Man habe gewiß die Ausgewanderten, diese achtungswerthen Opfer, nicht der Feindschaft ihrer Landsleute preisgeben wollen, und gleichwohl sei die gleichzeitige Erscheinung der zwei Gesetzentwürfe über die Renten und Entschädigung von der Art, die ungerechtesten Vorurtheile zu erzeugen. Vergebens sage man, daß die von dem Staat über die Rentner gewonnenen Vortheile nicht den zu Entschädigenden, sondern den Steuerpflichtigen zugehen, weil geglaubt werde, daß der Rentner den Steuerpflichtigen das zurückgeben müsse, was der Entschädigte empfange.

Das Entschädigungsgesetz hätte einsam stehen sollen, in sich selbst seinen Lebensgrund tragend, ein neuer Grundstein der Erbgüter, wieder gesetzt durch die Hand des Königs; ein Denkmal

der Sühne für das Eigenthum, bezeichnend den Schluß der Revolution.

Der Gedanke eines Gesetzes der Eintracht, der Sittlichkeit und Religion erfülle das Herz eines hochsinnigen Herrschers; dieser Gedanke trete mit diesen hehern Charakteren hervor. Was geschehe? Er werde in ein Parteigesetz, in ein Gesetz des Zufalls und der Trennung verwandelt.

Das alte Grundeigenthum Frankreichs, getödtet auf dem Papier, erstehe auf dem Papier wieder; es habe einer Staatsverschreibung ohne Werth als Hypothek gedient, es sei durch ein Staatspapier ohne Hypothek wieder erzeugt worden. Assignaten haben die Revolution begonnen, Arten von Assignaten sollen sie vollenden. Man gebe vor, Alles zu versöhnen, und mache Unterschiede des beweglichen Eigenthums, nachdem man Unterschiede des unbeweglichen Vermögens gemacht habe. Hätte man fünfprocentige Renten den Ausgewanderten gegeben, so würde diese neue Schuld, auf eine alte und solide Staatsvertheilung gestützt, ihren Ursprung sich in die gemeinsame Schuld verlieren gesehen haben. Allein zum Unglück habe man die Entschädigungsmaaßregel mit der Rentenreduction in Verbindung gebracht. Man gebe jetzt diese dreiprocentige Rente einem Familienvater, wie ein Eintrittsbillet in die Börse, mit den Worten: „Gehe und finde „wieder auf dem Wege des guten Glücks, was du der Ehre „geopfert hast. Wenn du von Neuem dein Vermögen verlierst, „den Pflichttheil deiner Kinder: wenn du noch etwas Kostbareres „verlierst, die Tugenden, welche dir dein erstes Darben gelassen „hatte, was kümmert uns dieses? An der Börse beziffert man „die Staatsverschreibungen, und nicht die Unglücksfälle."

In welcher Zeit lebe man? Man schlage religiöse Verordnungen vor, würdig der Strenge des zwölften Jahrhunderts, zugleich aber Finanzentwürfe, welche einer ganz nahen Zeit anzugehören scheinen; und gleichwohl müsse man mit sich übereinstimmen. Man könne nicht zugleich Spieler und Christ seyn; man könne nicht die Beschlüsse gegen die Kirchenentheiligung mit Maaßregeln des Agiospiels vermischen. Wenn die gegenwärtige Moral erschlafft sei, so sei die Religion nachsichtig; wenn aber die Religion

Digitized by Google

ſtreng ſei, ſo ſolle die Moral dieſe Strenge aufrecht erhalten, ſonſt werde dieſe in die Augen Aller ſpringende Folgewidrigkeit den Geſetzen jenen Charakter der Ueberzeugung nehmen, welcher ſie von den Völkern achten mache.

Der Geſetzentwurf über die Entſchädigung, in Verbindung mit dem über die Verwandlung und mit dem dritten über die Reduction der Renten, ſei nach einem Syſtem entworfen, von welchem Frankreich das Opfer werden würde. Es wäre hart, wenn die Vorſehung die Welt erſchüttert, unter das Schwert den Erben ſo vieler Könige gebeugt, die Heere Frankreichs von Cadix nach Moskau geführt, die Völker des Kaukaſus nach Paris geführt, zwei Male den rechtmäßigen König wieder eingeſetzt, Buonaparte an einen Felſen geſchmiedet hätte, und dieſes Alles zum Zweck, einige unbekannte Ausländer bei der Hand zu nehmen, welche kommen würden, zu ihrem Vortheil ein Geſetz der Gerechtigkeit auszubeuten, und aus den Trümmern des vaterländiſchen Ruhmes und der heimiſchen Freiheiten Gold zu machen.

Hatte ſchon bei dem Entſchädigungsgeſetze der Parteigeiſt das Wort geführt, und die für jeden Rechtliebenden entſchiedene Frage über die Pflicht der Regierung zur Entſchädigung der Ausgewanderten für die ihnen durch Confiscation entzogenen Güter in Zweifel geſtellt, ſo wagte es umgekehrt die theokratiſche Partei, die immer größern Einfluß auf den König gewann, und ihn und ſeine Umgebung ganz umgarnte, das Sacrilegiengeſetz, dieſe Erinnerung aus dem zwölften Jahrhundert, dem neunzehnten Jahrhundert an den Kopf zu werfen, und der Geſellſchaft zu zeigen, welche Schickſale man ihr bereite. Man weiß wahrlich nicht, welcher Theil einer Nation in religiöſer Beziehung mehr zu bedauern iſt, jener, welcher ein ſolches Geſetz zu geben für nöthig erachtet, und es ſo gibt, wie es gegeben wurde, oder jener Theil, welcher der Zuchtruthe eines ſolchen Geſetzes bedarf.

Es iſt ein gräßlicher Zuſtand eines Volks, wenn das Geſetz die Religion bringen muß. Eine tüchtige häusliche Erziehung mit Unterricht für alle Berufe, die Gründung einer öffentlichen Meinung mit ſittlichem Ernſte, die wiſſenſchaftliche Ausbildung des Klerus als höchſten Hüters der religiöſen Wiſſenſchaft, in

Digitized by Google

welche sich alles andere Wissen auflöst, das sind die Mittel der Hebung der Frömmigkeit eines Volks in einem Zeitalter der Intelligenz, welche selbst die stille, geheimnißvolle Tiefe des in dem menschlichen Gemüthe liegenden Glaubens wissenschaftlich durchdringen will, nicht aber die äußern Fesseln des Gesetzes, welches vielmehr von der Religion Schutz empfangen, als ihn derselben geben kann. Was Wunder, wenn ganz Frankreich, dieses angeblich atheistische Frankreich, hinter dem Gesetze die Ränke der theokratischen Coterie erblickte; was Wunder, wenn Männer, wie Chateaubriand, der mit seiner Gefühlsreligion, mit seiner dichterischen Dogmatik, seiner kosmopolitischen Romantik des Katholicismus ein Viertelsjahrhundert früher die Kirche gegen die widersinnigen Angriffe der entarteten Lenker seines Vaterlandes und des gottlosen Geistes jener blutigen Tage vertheidigt, und unter allen Verfolgungen, als Martyrer aller Régime und der Presse ihr Zeitalter und Volk wieder in die christliche Stimmung zurückgeleitet hatten, mit Entrüstung ein solches Gesetz der größten Veräußerung religiösen Sinnes zurückwiesen!

Zuvörderst, sagte Chateaubriand, müsse als eine unbestreitbare Thatsache angenommen werden, daß das einfache Sacrilegium gar nicht bestehe. Das Gesetz dürfe daher so wenig Bestimmungen dafür treffen, als das atheniſche Recht für den Elternmord.

Der erste Schuldige würde allerdings der Strafe entgehen, aber die Kirchenentweihung bringe, wenn sie auch die kirchliche Ordnung störe, den Staat nicht in eine plötzliche, drohende Gefahr, und wenn das Verbrechen eingetreten wäre, so würde das Gesetz nicht zu strenge seyn. Ein Ungeheuer könnte eben so sehr ein Kind auffressen; sei dieses ein Versehen des Gesetzgebers? Habe es ihm einfallen können, ein Gesetz zur Verhütung der Menschenfresserei in Verbindung mit der Schwelgerei zu machen?

Wenn daher der Titel I ausgelassen worden wäre, so wären viele Schwierigkeiten vermieden worden; man hätte dann nicht sagen können, daß die einfache Kirchenentweihung in den Sitten ein unbekanntes Verbrechen, so wie der Name derselben der Gesetzgebung fremd sei; man hätte nicht von einem Ausnahme-

Digitized by Google

geſetz ſprechen können, weil es factiſch den Bürgern eines ihrer ſchönſten Rechte, das Mitglied einer Jury zu ſeyn, entziehe. Man hätte nicht ſagen können, daß mit dem bürgerlichen Geſetzbuche das Strafgeſetzbuch und die Charte in Widerſpruch geſetzt werde, und aus den Sitten der Zeit heraustrete, um in Zeiten zurückzuſteigen, welche das Volk nicht mehr kenne.

Man hätte andererſeits die Kammer nicht der Unfrömmigkeit zeihen können, weil es die höchſte Frömmigkeit ſei, die einfache Kirchenentweihung als unmöglich anzuſehen. Hätte man durch eine Strafbeſtimmung für den Kirchenraub die im Strafgeſetzbuche beſtehende Lücke ausgefüllt, ſo hätte man allen Forderungen des Augenblicks genügt, Alles geleiſtet, was die gebildeten Menſchen und die Gerichte forderten.

Die Abſtimmungen in der Kammer ſtehen ſich beinahe gleich; die Einen wollen die Todesſtrafe für die einfache Kirchenentweihung, die Andern wollen ſie nicht.

Die erſteren erwirken die gewünſchte Strafe nicht. Der Entwurf habe auf eine merkwürdige Weiſe das Recht und die Thatſache geſchont: er ſage: Mit dem Tode ſollen beſtraft werden u. ſ. f. Dieſes ſei das Recht; aber er habe beigefügt: „Wenn das Verbrechen aus Haß oder Verachtung gegen die Religion verübt worden ſei,“ und der Ausſchuß habe ferner hinzugeſetzt: „öffentlich.“ Das ſei die Thatſache, in offenbarem Widerſpruche mit dem Rechte. Denn dieſe drei Umſtände werden nie zuſammentreffen, die Jury werde nie in Rückſicht auf die Abſicht ihr Schuldig ausſprechen.

Der Titel I des Entwurfes ſei daher ein Glaubensbekenntniß zu Gunſten der Hauptlehren der katholiſchen Religion, eine Erklärung, welche die Religion in das Geſetz aufnehme, und durch welche der franzöſiſche Glaube endlich aufhöre, atheiſtiſch zu ſeyn; allein unbegreiflich ſei ein Glaubensbekenntniß in einem Geſetz, ausgedrückt durch die Annahme eines verabſcheuungswürdigen Verbrechens und die Einſetzung einer Todesſtrafe.

Wolle man, daß dieſer Titel I nur eine auf das offene Feld geſtellte Scheuche ſei? Die Gottloſigkeit werde ohne Zweifel davor zurücktreten, Anfangs mit Schrecken; allein bald überzeugt,

Digitized by Google

daß sie die Strafe nicht erreichen könne, werde sie das Gesetz verhöhnen, und da die Strafloſigkeit der Kirchenentweihung factiſch zugeſichert ſei, ſo werde dieſe aus dem Geſetze ſelbſt hervorgehen, ſtatt von ihm unterdrückt zu werden.

Die drei Bedingungen des Haſſes, der Verachtung und der Oeffentlichkeit ſichern die Strafloſigkeit, weil ſie jenen Nichtigkeitsklauſeln gleichen, welche man in die polniſchen Eheverträge aufnehme, um den Vertrag ſchließenden Theilen die Möglichkeit der Ehetrennung offen zu halten. Dieſe Bedingungen ſeien eine offenbare Verwahrung gegen das Geſetz, des Ernſtes und der Aufrichtigkeit des Geſetzgebers unwürdig.

Das Geſetz ſei nützlich oder nicht. Sei es nützlich, ſo ſolle es offen ſeyn und nicht das Recht durch die That zerſtören.

Sei es unnütz, ſo ſolle man dieſes zugeſtehen, und das Geſetz zurückweiſen.

Sage man nicht gleich durch die drei berüchtigten Bedingungen: das Geſetz iſt hart, aber wir haben das Mittel gefunden, es unvollziehbar zu machen.

Man habe, um dieſe Widerſprüche zu retten, den Schuldigen für wahnſinnig erklären wollen, und um die Kirchenentweihung unter den drei Umſtänden zu verüben, müßte er es wahrhaftig ſeyn. In einigen Staaten Amerikas ſei der Vatermord für einen Wahnſinn erklärt. Der Verbrecher werde zu ewiger Einſperrung verurtheilt, und müſſe ſein Haupt das ganze übrige Leben verſchleiert tragen. Dieſe geſetzliche Fiction der Unſichtbarkeit des Geſichts eines ſolchen Ungeheuers ſei erhaben.

Die chriſtliche Religion ſei eine Religion, welche allen Orten anpaſſe, einfach bei den rohen Stämmen, aufgeklärt bei den geſitteten Völkern, unwandelbar in ihrer Moral und in ihren Glaubenslehren, ſtets aber im Frieden mit den politiſchen Geſetzen des Landes, wo ſie walte, ſtets angeeignet dem Zeitalter, und lenkend die Sitten, ohne ſie zu verletzen.

Dieſe Religion ſei eine Religion des Friedens, welche lieber verzeihe, als ſtrafe; eine Religion, welche ihre Siege ihren Begnadungen verdanke, und welche eines Blutgerüſtes nur für den Triumph ihrer Martyrer bedürfe.

Digitized by Google

Wenn der Gesetzentwurf nicht verbessert würde, so könne man unmöglich für ein Gesetz stimmen, welches die Humanität verletze, ohne die Religion zu schützen.

Von einem ganz andern Gesichtspunkte wurde von der linken Seite in der Kammer der Gesetzentwurf angegriffen, nämlich von dem, der durch die Charte allen Glaubensbekenntnissen gewährleisteten Gleichheit, da durch den Gesetzentwurf der katholischen Kirche eine besondere Vergünstigung wenigstens zugedacht werde. Es handele sich hier lediglich um die Bestrafung des Mangels an Ehrfurcht, welche aus dem Mangel an Glauben an den Lehrsatz der katholischen Kirche von der wirklichen Gegenwart Gottes stamme, mit Einem Wort, um die Bestrafung der Kezerei. Wenn das Ministerium durch dieses Gesetz der im Hintergrunde stehenden Faction nachgebe, so opfere es die Charte, und die Rechte der Gottesverehrungen, welche es zu schützen versprochen habe, und die Heiligkeit der Religion, und die Interessen der Menschheit und den Frieden Frankreichs. Daß die Charte durch diese Maaßregel geopfert werde, lasse sich durch den Wortlaut derselben nachweisen. Sie sage im Art. 5: „Jedermann bekennt seine Religion mit einer gleichen Freiheit, und erlangt für seine Gottesverehrung einen gleichen Schutz."

Die Vertheidiger des Entwurfs aber wünschen sich Glück, daß das Gesetz endlich dem Amalgam der verschiedenen Gottesverehrungen ein Ende mache, und zwar dadurch, daß der katholischen Kirche eine Garantie gegeben werde, welche die andern Kirchen nicht besitzen. Wo sei denn der allen Kirchen verheißene gleiche Schutz? Die Charte sei also verletzt. Der Art. 6, welcher die katholische Religion als Staatsreligion erkläre, enthalte nicht nur eine Abänderung des Art. 5, sondern nur eine Bestätigung desselben. Der Art. 5 nämlich sei eine Erklärung an die Gesammtheit der Franzosen; der Art. 6 mit seiner Anerkennung der katholischen Religion als Staatsreligion spreche an die Mehrheit der nämlichen Franzosen.

Auch lasse sich bei dieser Berathung seiner theologischen Streitfragen, wo die Kammer eher die Functionen der Väter der Kirchenversammlung von Nicäa, als die der Deputirten Frank-

Digitized by Google

reichs verſehe, beweiſen, daß nicht der beſondere Glaubensſatz der katholiſchen Kirche von der wirklichen Gegenwart Gottes in der Hoſtie dieſen privilegirten Schutz empfange, weil ſonſt auch die lutheriſche Kirche denſelben wegen ihrer Glaubenslehre von der Conſubſtantiation erhalten müßte, deſſen Schmähung aber doch nicht das Verbrechen der Kirchenentweihung, ſondern nur das der Störung des Gottesdienſtes aufſtelle.

Dieſer Geſetzentwurf eröffne Verfolgungen jeder Art den Weg; er ergreife Anfangs nur eine Handlung des Wahnſinnes, aber im Namen eines Glaubensſatzes; nur zu bald werde er jede gegen dieſen Glaubensſatz gerichtete Anfechtung ergreifen. Die kirchlichen Vereine, welche dieſen Glaubensſatz nicht werden anerkennen wollen, werden durch die That das verletzen, was man das religiöſe Geſetz nennen werde. Man werde vermöge der Folgerungen einer ſtrengen Logik von dem öffentlichen Sacrilegium zu dem geheimen, von dem materiellen Sacrilegium zu dem geiſtigen, zu dem Sacrilegium des Gedankens übergehen.

Dieſe Bahn des Fortſchritts ſei ſchon von mehren Vertheidigern des Entwurfs betreten worden. Werde eine Handlung der Entweihung vorfallen, ſo werde die Unwiſſenheit, die Leichtgläubigkeit, die Angeberei, der Haß, der Fanatismus aufſtehen; ihre Zeugniſſe werden abgenommen werden. Ein ſolcher Unglücklicher werde, weiß Gott, von welchem Gerichte gerichtet werden; denn alle Vertheidiger des Entwurfes ſprechen gegen das Geſchwornengericht, und ehren es durch ihr Mistrauen. Sie wollen eine beſondere Geſetzgebung für ein beſonderes Verbrechen, und folgerichtig; denn wenn man das Dogma in das Geſetz einführe, ſo müſſe man auch die Anwendung des Geſetzes Jenen überlaſſen, welche der Aufrechterhaltung des Dogma's vorſtehen.

Der Geſetzentwurf werde ſein Ziel nicht erreichen, aber der Vorwand zu tauſend einzelnen Bedrückungen, zu tauſend geheimen und vereinzelten Grauſamkeiten werden, für welche jetzt ſchon die Späherei ſich organiſire.

Der Entwurf verkenne die Geſetze der Humanität, und durch eine verhängnißvolle Anſteckung ſeien auch ſeine Vertheidiger dahin geriſſen worden, ſie zu verkennen. Seit dieſer des fünf-

zehnten Jahrhunderts würdige Gesetzentwurf erschienen sei, sei auch der Geist des fünfzehnten Jahrhunderts unbewußt aus seinem Dunkel hervorgetreten, und die niedergehaltenen Leidenschaften haben, so zu sagen, ihre Heimathluft wieder erkannt, und gierig dieselbe eingeathmet.

Dieser Entwurf, unter so frommem Schein vorgelegt, bestimmt, die Religion wieder zur neuen Blüthe zu bringen, sei vielleicht die größte Schmach, welche man der Würde der Religion habe zufügen können. Man brauche nicht von diesen gesetzlichen Formen zu sprechen, um das zu bewahrheiten, was das Heiligste und Hehrste der Mysterien der katholischen Kirche sei; sondern vielmehr von der Unduldsamkeit der falschen Religionen, welche dem Christianismus als Lehre aufgestellt worden sei; von frühern Verfolgungen zu Gunsten widersinniger Gottesverehrungen, welche man angeführt habe, um die Verfolgung in eine wahre Gottesverehrung zu bringen, von Aegypten, diesem Lande der Kasten, beherrscht durch eine alle Gewalt sich anmaßende Priesterschaft, welche den König tyrannisirte, das Volk unterdrückte, von diesem Aegypten, als Beispiel angeführt, weil es gegen die Mörder seiner Götter und welcher Götter! unbarmherzig gewüthet habe. Warum habe man nicht Julian, den Abtrünnigen, angeführt, welcher die morsche heidnische Staatsreligion gegen die Leuchte des Christenthums zu stützen gestrebt habe, und wo Alles, was nach Reichthümern, Würden, Gewalt geizte, sich in die Tempel gestürzt habe, nicht um den Göttern zu dienen, sondern dem Kaiser zu schmeicheln. Was sei erfolgt? Der Verfall der heidnischen Religion, welche durch die Anstrengungen ihrer Anhänger weit mehr, als durch die Angriffe ihrer Gegner in Mißachtung gesunken sei.

Das Ergebniß des vorliegenden Gesetzes werde nicht das nämliche seyn. Die ewige Wahrheit, das Christenthum, werde dadurch nicht zerstört werden. Aber geschehen sei das, was am geeignetsten wäre, dieses zu bewirken, wenn nicht Gott, der Stifter und Erhalter des Christenthums, es gegen die Vertheidiger dieses Gesetzes selbst vertheidigen würde.

Ein so gedachter, so entworfener, so vertheidigter Entwurf

Digitized by Google

könne unmöglich von der Kammer angenommen werden. Dieſes ſei kein miniſterieller Entwurf; er ſei demſelben durch eine der beiden Parteien aufgedrungen, welchen es diene, und welche es haſſe. Man müſſe ſagen, durch eine der beiden Parteien; denn es gebe deren zwei; aber es handele ſich nicht um die erſte, welche erlangt habe, was ſie gefordert; es handele ſich um die zweite, deren Forderungen viel ſchrecklicher ſeien.

Die dem Vermögen der Völker geſchlagenen Wunden können wieder vernarben; die der Humanität, der Religion geſchlagenen Wunden ſeien ewige Quellen von Leiden und Störungen. Der Geſetzentwurf müſſe verworfen werden.

Bei der Berathung des Budgets wurden die Vergeudungen der Staatsgelder, welche die Dienſte des franzöſiſchen Heeres in Spanien begleiteten, und welche aus den ungünſtigen Lieferungsverträgen, mit Händlern, ohne Garantie des Charakters und des Vermögens geſchloſſen, ſtammten, kräftig gerügt.

Die Kammer hatte in der Vorausſicht eines langſam fortſchreitenden Krieges 100 Millionen bewilligt. Dieſe Bewilligung wurde trotz des raſchen Erfolgs des Krieges um ſieben hundert Millionen überſchritten. Statt aus dem Körper der frühern Militärintendanz, welche trotz ihrer Verſtümmelungen noch viele Köpfe von großer praktiſcher Befähigung beſaß, einen Heerverwalter zu nehmen, wurde ein früherer Unteraufſeher der Revuen an die Spitze der Militärverwaltung geſtellt, und ihm wurden als Mitarbeiter dreißig junge, erfahrungsloſe Leute gegeben; die untergeordneten Stellen aber mit Leuten angefüllt, welche, wie in der Kammer der Abgeordneten geſagt wurde, vergeſſen hatten, ſich hängen zu laſſen. Die Hauptführung der Sache lag aber in den Händen des Generalentrepreneurs Ouvrard. Nicht in Paris, ſondern in Bayonne wurden die Hauptlieferungsverträge abgeſchloſſen; hier wurde eine Art von Heerverwaltungsrath aufgeſtellt, nach ſeiner Entſtehung und der Art ſeiner Verwaltung ungeſetzlich. Von ihm wurden die für den Staatsſchatz ſo verderblichen Lieferungsverträge vom 5. Mai abgeſchloſſen. Mit Recht wurde in der Kammer erwähnt, daß es für dieſe Heerverwaltung Geſetze gebe, und Beamten, die für ihre Vollziehung

Digitized by Google

verantwortlich seien: der Oberintendant und der Kriegsminister. Allein der erste, Sicard, sei beseitigt worden, und habe, nicht mehr als der Mann des Königs, nicht mehr als das Organ des Gesetzes, sondern bloß noch als Maschine die Lieferungsverträge unterzeichnet.

Der Kriegsminister sei zwar zu Bayonne gewesen, aber Alles sei ohne ihn ausgearbeitet worden; ohne seine Befehle, sogar ohne seinen [illegible]. Das Kriegsministerium sei in diesem Kriege von dem Finanzministerium völlig verschlungen worden; Alles sei durch den Präsidenten des Ministerrathes gegangen, und der Kriegsminister, Herzog von Belluno, habe sich gegen diesen heillosen Gang der Kriegsverwaltung verwahrt.

Man habe hierauf die Lieferungsverträge vom 5. April im Ministerrathe berichtigen wollen, weil sie noch nicht die ausdrückliche Billigung der Regierung erhalten hatten; allein Jene, welche diese Lieferungsverträge in Bayonne abgeschlossen hatten, sollten sie in Vittoria revidiren. Der Ministerrath habe diese Lieferungsverträge geradezu verwerfen, und den Befehl an die Militärintendanz ergehen lassen sollen, unmittelbar ihre Würde und Function wieder anzutreten. Für die Vergeudung der Staatsgelder sei daher der Minister der Finanzen verantwortlich, und zwar um so mehr, weil er den Kriegsminister völlig gelähmt habe. Denn seit der Baron Joinville als Commissär des Königs nach Madrid gesandt worden sei, sei die Leitung des Kriegsministers ganz weggefallen. Diese Sendung habe aber gar nichts bewirkt; sie habe nur die früheren Unordnungen geheiligt. Dadurch sei der Sieg Ouvrard's noch vollendet worden; bloß freiwillig sei er von seinem Vertrage abgetreten, und die Regierung habe ihm noch förmlich versprochen, seine Lieferungen nach dem Preise des 5. Aprils zu liquidiren und zu bezahlen. Hier eröffne sich für die Erörterung eine neue Bahn; man müsse rechnen.

Hiebei seien alle Grundsätze der Verantwortlichkeit der Rechner verletzt worden, weil die französischen Gesetze nur jenen Rechnungsschluß für giltig anerkennen, welcher in Folge einer Prüfung der Rechnung durch den Rechnungshof anerkannt worden sei. Da habe sich die öffentliche Meinung empört; man habe die Zahlungen an Ouvrard eingestellt, und die Liquidation an zwei Büreaus

Digitized by Google

übertragen, und von der Forderung von 67,135,993 Fr. 70 C. habe das erste Büreau 15,702,837 Fr. 90 C. gestrichen. Gleichwohl habe man die für Ouvrard günstigere Liquidation des zweiten Büreaus vorgezogen.

Ein beständiger Widerspruch habe zwischen dem Liquidirenden und Liquidirten statt gefunden. Wer entscheide in diesem Streite? Die Regierung sage: der Staatsrath; Ouvrard glaube, die Minister, weil es so im Vertrage bestimmt sei.

Dieser letztere habe offenbar Recht; und wenn er diese Rechtswohlthat zurückweise, so müsse man doch für die spanischen Handelsleute sorgen, welche wieder mit ihm gehandelt haben, und daher verlangen, als directe Gläubiger des Staats anerkannt zu werden. Hier erwache die Verantwortlichkeit der Minister, und diese müsse um so strenger durchgeführt werden, damit einerseits die ehrlichen Menschen sich nicht in Zukunft scheuen, mit dem Staat sich in Verträge einzulassen, und andererseits, daß ein heilsamer Schrecken in die Gemüther derjenigen dringe, welche versucht seyn würden, sich zu Genossen oder Beschützern der Schelmerei oder Betrügerei zu machen.

Die Minister seien doppelt verantwortlich, einmal für die Wahl der Leute, mit welchen sie unterhandeln, und dann für die Aufführung dieser Leute in Folge der mit ihnen abgeschlossenen Verträge.

Sie seien verantwortlich für die Wahl der Leute, selbst wenn diese Wahl nicht unmittelbar ihr Werk sei. Wenn die Urheber derselben ihre Vollmacht von den Ministern haben, wenn in dem Augenblick, wo diese Wahl den letztern übertragen werde, sie nicht die Vernichtung derselben ausgesprochen, sondern stillschweigend oder ausdrücklich sie angenommen haben, so seien sie dem Staate für ihre Folgen verantwortlich.

Sie seien für die Aufführung dieser Leute verantwortlich, wenn, nachdem die Vergeudungen einmal bekannt geworden seien, sie nicht ihre Gewalt angewendet haben, um diese Vergeudungen zu unterdrücken.

Der mit Ouvrard abgeschlossene Lieferungsvertrag sei durch einen Generalintendanten, der mit Vollmachten der Regierung

Digitized by Google

versehen gewesen sei, abgeschlossen worden, also auf die Verantwortlichkeit des Ministeriums eingegangen. Diese Wahl sei ferner das Werk des Ministeriums, weil es nie den Gewählten zurückgewiesen, und unter dem Vertrage seufzend, sich durch denselben gebunden erachtet habe.

Die Kammer habe es nicht mit Ouvrard, nicht mit dessen unmittelbaren Wählern, sondern lediglich mit den Ministern zu thun.

Gehe man aber von den Menschen zu den Sachen über, so habe sich, nachdem kaum die Wahl Ouvrard's zum Generallieferanten bekannt geworden sei, eine Menge ihn verdächtigender Einsprüche gegen ihn erhoben. Gleichwohl habe das Ministerium die Ernennung nicht zurückgenommen, sondern es habe einen andern Commissär abgeordnet, mit dem Befehl, die Bedingungen, wo möglich, zu ändern, nicht mehr aber auf die Vergangenheit zurückzukommen; es habe neuen Vergeudungen das Thor geöffnet. Man habe auf doppelte Weise das Ministerium entschuldigen wollen, einmal durch die Behauptung, daß bei dem Beginne des Krieges gar keine Zurüstung gemacht gewesen sei, und die dringende Noth die schweren Bedingungen auferlegt habe; das andere Mal durch die Erklärung des Präsidenten des Ministerrathes, daß acht Monate vor der Eröffnung des Feldzuges alle Maaßregeln ergriffen gewesen seien.

Bei der ersten Voraussetzung sei das Ministerium der gröbsten Nachlässigkeit schuldig, bei der zweiten des Vergehens, auf einen Mangel, welcher nicht bestanden habe, lästige Lieferungsverträge gegründet zu haben.

Allein beide Voraussetzungen, welche als Rechtfertigungen dienen sollten, seien mangelhaft; es sei nicht wahr, daß nichts gerüstet gewesen sei, und in sofern seien die Lieferungsverträge Ouvrard's unentschuldbar. Es sei aber eben so wenig wahr, daß Alles bereit gewesen sei, und in diesen Beziehungen seien die Minister der Unvorsichtigkeit schuldig.

Die Wahrheit sei diese: daß, als zum ersten Male die Rede von dem spanischen Kriege gewesen sei, im Ministerrathe selbst eine Trennung bestanden habe. Die Mehrheit habe den Krieg

Digitized by Google

nicht gewollt, daher seien die Rüstungen durch einen Minister allein, und daher ohne Regelmäßigkeit und Geschlossenheit geschehen. Bei dem Annahen des Kriegs habe die Masse der Kriegsmittel zwar vorgelegen, aber nicht geordnet, berechnet, verfügbar.

Als nun endlich die Mehrheit im Ministerrathe nachgegeben habe, und der Krieg beschlossen worden sei, so habe diese Mehrheit geglaubt, am Rande eines Abgrunds zu erwachen, weil keine Rüstungen geschehen seien; sie habe daher in der Hast und um jeden Preis die verlorene Zeit wieder gewinnen wollen, und ihre Zuflucht zu dem wunderthätigen Einflusse Ouvrard's genommen. Diese Folgerung halte sich noch an die günstigste Voraussetzung. Es lasse sich aber auch denken, daß diese Nothlage des Heeres nur vorgespiegelt worden sei, um vorbedachte Betrügerei zu entschuldigen.

Man möge aber eine Vermuthung hegen, welche man wolle, die gleiche Verantwortlichkeit ruhe auf den Ministern, und es sei die Pflicht der Kammer, in Beziehung auf sie das von der Charte verliehene Recht auszuüben.

Aber hier begegne eine Schwierigkeit. Jeder Minister sei für die Geschäfte seiner Abtheilung verantwortlich; hier aber habe der betreffende Minister gegen die Lieferungsverträge und ihre Vergeudungen sich verwahrt; der Kriegsminister habe immer die Auflösung dieser Verträge verlangt, aber einem geheimen Einflusse nachgegeben. Gleichwohl bleibe der betreffende Minister verantwortlich. Er hätte dem geheimen Einflusse widerstehen, und, sei dieses unmöglich gewesen, seine Entlassung nehmen sollen. Dieses sei eine letzte Pflicht, ein letztes Mittel: ein muthiger Austritt aus dem Ministerium sei ein sehr mächtiges Mittel, und es sei nur Schade, daß es so selten angewendet werde.

Auf dem Kriegsminister vom Jahre 1823 müsse in erster Linie die Verantwortlichkeit liegen; die andern Verantwortlichkeiten würden dann schon an das Licht treten. Man müsse feststehende Regeln und den verfassungsmäßigen Gang moralischer Erwägungen und vielleicht besondere Neigungen entgegensetzen.

Auf jeden Fall bleiben diese Folgerungen richtig.

Digitized by Google

In der Verwaltung des Proviantwesens für das französische Heer habe eine große Vergeudung des Staatsschatzes statt gefunden.

Diese Vergeudung habe entweder vermieden werden können, oder nicht.

Im erstern Fall habe es an dem Mangel früherer Vorsichtsmaaßregeln gelegen, wofür das Ministerium verantwortlich sei.

Im zweiten Fall sei das Ministerium verantwortlich, weil es ohne Noth lästige Lieferungsverträge abgeschlossen habe, die Ursachen jener Verschwendung, welche eine noch verwerflichere Duldsamkeit gegen die Dauer dieser Verträge auf ihre Höhe gebracht habe.

Selbst auch zugegeben, daß die Mehrheit des Ministeriums den Krieg nicht gewollt habe, so sei doch dasselbe zu rügen, weil es ihn nicht gewollt habe, wo es ihn hätte unternehmen sollen, oder weil es ihn unternommen habe, ohne ihn gewollt zu haben. Es habe so das Schicksal Frankreichs gefährdet, das Loos Spaniens erschwert, welches eine größere Aufrichtigkeit, eine größere Ehrfurcht gebietende Entwicklung von Kraft, eine festere Entschiedenheit über seine Lage aufgeklärt, und vielleicht zu einer viele Leiden verhütenden Nachgiebigkeit gestimmt haben würde.

Zweitens seien Männer von schlechtem Rufe, ohne Garantie, ohne Zahlungsfähigkeit durch den Delegirten der Minister gewählt worden, um mit dem Staate den Vertrag zu schließen, und ihn zu plündern. Es liege ein Vergehen der Minister in den Wahlen, ein Vergehen in den Verträgen, ein Vergehen in der Duldung.

Mögen auch einige dieser Leute den Gerichten übergeben worden seyn, die ministerielle Verantwortlichkeit bleibe für die Kammer Alles, was sie gewesen sei. Allein warten müsse man, bis die Gerichte gesprochen hätten; vielleicht müsse eine legislative Untersuchung der gerichtlichen nachfolgen. Der Antrag der Kammer müsse daher auf Vertagung lauten; die Ehre der Kammer fordere es, keine nachgiebige und voreilige Sanction einem Rechnungsgesetze zu geben, welche durch diese Erörterung als so behaftet herausgestellt worden sei. Was müßte Frankreich bei der Anerkennung eines solchen Gesetzes denken?

Digitized by Google

Die Vertagung gefährde nichts; nur aus schwacher Nachgiebigkeit gegen die Minister könnte die Kammer sie zurückweisen; sie solle hier ihre Unabhängigkeit beweisen, diese für gute und rechtschaffene Abgeordnete so nothwendige Eigenschaft, unerläßlich selbst für alle andern, welche sogar die Irrthümer adle.

Bekanntlich kam die Sache in der nächsten Session noch ein Mal vor.

Mit einem Angriff gegen das Budget endete der einfach große Redner Foy seine legislative Sendung in dieser Session. Als Krieger hatte er seinem ständischen Beruf in den Verhandlungen über die Beschränkung des Gehaltes der Ehrenlegion eröffnet, wo er Frankreich zugerufen hatte:

„Während eines Vierteljahrhunderts sind fast alle unsere Staatsbürger Soldaten gewesen; seit dem Frieden sind unsere Soldaten wieder Staatsbürger geworden. Erinnerungen, Gefühle, Hoffnungen, Alles war, Alles ist zwischen der Masse des Volks und unserer alten Armee gemeinsam geblieben. Auch die Worte, welche sich von dieser Tribüne erheben, um edle Leiden zu trösten, sind mit einer Gierde bis in die kleinsten Weiler aufgenommen worden. Es gibt ein Echo in Frankreich, wenn man hier die Namen Ehre und Vaterland ausspricht.“

Merkwürdig hatte der nämliche gleich große Krieger und Staatsmann für seine Kriegsgenossen die Laute seiner sterbenden Staatsberedsamkeit erhoben.

In der Sitzung vom 16. Mai 1825 griff er bei der Berathung des Kriegsbudgets die am 2. Dec., dem Jahrestage der Schlacht von Austerlitz, erfolgte Ankündigung, daß 150 Generale der alten Armee aufgehört haben, einen Theil des französischen Heeres zu bilden, als eine herbe, ungerechte, unpolitische und selbst die Ehre der Waffen zerstörende Maaßregel an. In seiner einfach edeln Sprache nannte er sie einen Kanonenschlag, aber einen Kanonenschlag, welcher zehn Jahre nach der Schlacht, zehn Jahre nach der erhabenen Verkündung der Einheit und der Vergessenheit komme. Der Kummer über die tantalische Arbeit, die Restauration zur Besinnung zu bringen, nicht die Saat der Wunden

Digitized by Google

hat das edle Herz des großen Mannes gebrochen, und es in dem Schmerz des Vaterlandes begraben.

Kaum war das Budget für 1826 angenommen, so erfolgte am 29. Mai die feierliche Krönung Karls X. zu Rheims — eine Parentation der alten Ordnung der Dinge mit den Blüthen des neuen Systems in Frankreich. Obwohl die großartig gehaltene Feierlichkeit ganz den Styl der alten Monarchie darstellte, so ward doch auch das neue Frankreich zur frommen Feier zugelassen, da der König schwur, nach der Charte zu regieren. Man erinnert sich bei diesem Feste unwillkürlich an die Stelle des Grundgesetzes von Lamego von 1181 für die portugiesische Monarchie, wo es heißt: „Et multitudo ibi erat de Monarchis et Clericis, et congregati sumus Lamegum in ecclesia sanctæ Mariæ Almacave, seditque rex in solio regio sine insigniis regiis, et surrexit Laurentius Venegas, Procurator regis, et dixit: Congregavit vos rex Alphonsus, quem vos fecistis campo in Auriquio — — ut dicatis, si vultis, quod sit ille rex. Dixerunt omnes: nos volumus, quod sit rex. — — Et dixit procurator: si ita vultis, date illi insigne. Et dixerunt omnes: Demus in Dei nomine. — — Et dominus rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus, qui me adjuvavit. Cum ista spata liberavi vos, et vici hostes nostros, et vos me fecistis regem et socium vestrum. Siquidem me fecistis, constituamus leges, per quas terra nostra sit in pace."

Von einem König, der seinen Regierungsantritt mit der Entfesselung der Presse eröffnet hatte, durfte die Charte ihre Heilighaltung erwarten. Die Unabhängigkeitserklärung von Haiti durch Verordnung vom 7. April 1825, so wie die stillschweigende Anerkennung der Unabhängigkeit der spanischen Provinzen in Südamerika und die Abschließung eines Schifffahrtvertrags mit Großbritannien, zeugten von der freien Höhe der Ansichten des Monarchen, und von seiner Sorge für das Hauptinteresse des neuen Frankreichs, die Industrie und den Handel.

Gleichwohl kam bei der Erörterung über die Unabhängigkeitserklärung von Haiti, die durch eine königliche Verordnung vom

Digitized by Google

17. April 1825 unter den Bedingungen im vollen Umfang der Regierung von Haiti gewährt wurde, 1) daß Haiti an Frankreich 150 Millionen Francs als Entschädigung der ehemaligen, jetzt in Frankreich sich aufhaltenden, Besitzer der Pflanzungen auf St. Domingo zahlen sollte; 2) seine Hafen dem Handel aller Nationen mit Forderung gleicher Abgaben von allen Flaggen öffnete, mit Ausnahme Frankreichs, welches nur den halben Betrag entrichten sollte, die wichtige constitutionelle Frage im März 1826 zur Sprache, ob nicht die Kammern bei der Abtretung von Theilen des französischen Staatsgebietes ein Widerspruchsrecht haben, — eine Bestimmung, welche in der Form eines Zusatzartikels vorgeschlagen worden war. Hier wurde namentlich behauptet, daß der vom Ministerium angenommene Unterschied zwischen dem Staatsgebiet auf dem festen Lande und dem in den Colonien, in Beziehung auf die vorliegende Frage nicht anzunehmen sei, obwohl die Politik in anderer Beziehung zwischen fernen Colonien, welche bei dem ersten Signale des Kriegs genommen und mehre Male wieder genommen werden können, und zwischen den constitutiven Theilen eines Reiches einigen Unterschied machen müsse. Ein Anhänger des Ministeriums habe behauptet, daß es nicht von einem Volke abhänge, die Unverletzbarkeit seines Gebietes zu beschließen, weil diese Unverletzbarkeit von der Vorsehung und dem Gott der Heere abhänge. Es sei wahr, in gewissen Fällen könne sich ein Volk verstümmeln, um den letzten Rest seines Daseins zu erhalten, welches schon dadurch precär und schmachvoll würde. Allein die Unmöglichkeit der Vertheidigung hänge wenigstens eben so sehr von der moralischen Stimmung eines Volkes, als von seinen materiellen Hilfsquellen ab, auf welche es nur scheinbar beschränkt sei, und welche oft in dem nämlichen Zeitpunkt, wo seine Feinde sie niedergeworfen zu haben glauben, eine plötzlich erwachte Kraft und heldenmüthige Anstrengungen ersetzen können. Ja der Grundsatz der Unveräußerlichkeit selbst sei vorzüglich geeignet, diese sittliche Stimmung zu erzeugen, den gesunkenen Muth wieder zu erheben. Eine Nation, welche tief überzeugt sei, daß sie gar keinen Theil des Gebietes aufgeben könne, werde in dem Gesetz eine Nothwendigkeit sehen, welche die physischen

Nothwendigkeiten im Gleichgewicht halten werde, und weil sie es für unmöglich halten werde, Landestheile abzutreten, so werde sie siegen.

Man könne einwenden, daß gerade der Antrag, bei einer Abtretung des Gebiets die Kammern sich einmischen zu lassen, diese Abtretungen als möglich voraussetze; allein es sei ein unendlicher Unterschied zwischen der feierlichen und öffentlichen Zustimmung der zahlreichen französischen Staatsbürger, welche von Frankreich gewählt seien, und zwischen den geheimen Verhandlungen eines Rathes von sechs oder sieben Ministern, welche gewöhnlich noch die Werkzeuge eines einzigen Ministers seien.

Schon die Aussicht, solche Abtretungen vorschlagen zu müssen, werde die Minister nöthigen, nicht leichtsinnig die Nothwendigkeit derselben anzunehmen.

Zudem sei es eine glückliche Maaßregel, wenn ein vom Glück verrathener König einem Feinde, welcher seine Stärke misbrauche, seine eigene Unmächtigkeit und dem Hochmuthe eines Siegers die Aussicht auf den von dem Willen seines Opfers unabhängigen Widerstand entgegensetzen könne.

Zudem habe man irrig bisher die Abtretung von Gebietstheilen als das Ergebniß der Noth dargestellt; dieses sei aber nicht immer der Fall, es können auch andere Gründe der Willkür unterschoben werden, und darin könne eine Ermächtigung liegen, in einem halben oder ganzen Jahrhundert Stück für Stück das Königreich zu verkaufen.

Die königliche Prärogative sei für die Freiheit in einer constitutionellen Monarchie unerläßlich; aber in Frankreich sei sie durch die Charte beschränkt. Nicht nur lege die Charte in die Attributionen der königlichen Prärogative nicht die Abtretungen von Gebietstheilen durch den bloßen Willen des Königs, sondern sie widerspreche folgeweise diesem durch mehre ihrer Artikel. Sie wolle nicht, daß der Monarch über das Leben, das Eigenthum, die Freiheit seiner Unterthanen willkürlich verfüge, sie ihrem natürlichen Richter entziehe, ihnen die schützenden Garantien nehme. Alle diese durch die Charte verbotenen Maaßregeln seien aber die unvermeidliche Wirkung der Abtretung von Gebietstheilen. Gewiß

Digitized by Google

dürfe dieſe Umſtürzung des rechtlichen und politiſchen Zuſtandes der Staatsbürger, welche durch den Grundvertrag rückſichtlich eines einzelnen Bürgers unterſagt ſei, nicht in Maſſe eintreten, ohne daß alle Inhaber der geſetzgebenden Gewalt mitwirken.

Die Verantwortlichkeit der Miniſter ſchütze hier nicht hinlänglich; man dürfe zwar nicht ſagen, daß dieſe Verantwortlichkeit eine Täuſchung ſei; denn dieſes hieße die Kammern anklagen, auf welchen eine natürliche Verantwortlichkeit ruhe; es ſei vielmehr bei einer Kammer, die aus frei gewählten und unabhängigen Abgeordneten beſtehe, die miniſterielle Verantwortlichkeit eine Ehrfurcht gebietende Wirklichkeit.

Aber in der vorliegenden Frage dürfte die Verantwortlichkeit, wenn ſie wirklich ſtatt finden ſollte, nicht ſo zögernd eintreten; denn die Beſtrafung des Miniſters würde das abgetretene Gebiet dem Vaterlande nicht zurückgeben.

Auch der Gegenſtand der Lieferungsverträge Ouvrard's für den ſpaniſchen Krieg kam wieder im April 1826 auf die Tagesordnung, und erregte heftige Erörterungen, ohne zu einem für die Steuerpflichtigen tröſtlichen Endergebniſſe zu führen.

Den größten Widerſtand erregte aber der Geſetzentwurf über das Vorzugsrecht der Erſtgeborenen bei Erbſchaften, und über die Subſtitutionen, weil dadurch die größte und ſicherſte Eroberung der Revolution, der Grundſatz der Gleichheit aller Franzoſen vor dem Geſetze, verletzt zu werden drohte. Obwohl für die Seſſion von 1826, welche am 31. Jänner eröffnet wurde, 31 Pairs zur Verſtärkung des Miniſteriums eingeſchoben worden waren, ſo verwarf doch die Pairskammer den Vorſchlag über das Erſtgeburtsrecht am 8. April. Auch in der Kammer der Abgeordneten, an welche nach einer berühmten Niederlage in der Pairskammer das verſtümmelte Geſetz gebracht wurde, erkannte und bekämpfte man ſelbſt noch in dem Trümmer den leitenden Grundſatz, und erkannte darin eine Zufluchtſtätte, von welcher aus in günſtigerer Zeit ein neuer Angriff verſucht werden würde.

Die Abſicht des Vorſchlages, wurde geſagt, laſſe ſich aus dem urſprünglichen Entwurfe und dem Geiſte des Ganzen ahnen; er habe der geſetzlich gewordenen Ungleichheit alle Wechſelfälle

Digitized by Google

gesichert; die Unfähigkeiten, zu testiren, die plötzlichen Todesfälle, das Irreseyn, den Blödsinn, alle menschlichen Gebrechlichkeiten, die Vergessenheiten, die Verzögerungen und die Nachlässigkeit, und diese Gehilfen, welche sich noch nie eine Gesetzgebung zugesellt habe, haben eine reiche Erndte heimlich eingeführter Vorrechte versprochen. Die Urheber des Gesetzentwurfes haben sich schon Glück gewünscht, auf eine gewandte Weise die gesetzliche Ungleichheit an die Stelle der gesetzlichen Gleichheit gebracht, d. h. die gesellschaftliche Stärke gegen dasjenige gerichtet zu haben, was sie aufrecht erhalten sollte.

Auf diesem Wege gehindert, haben sie sich auf die Substitutionen geworfen, und darin nur einen vorbereitenden Schritt für künftige aristokratische Eroberungen gethan, der aber bei aller Unvollkommenheit und Furchtsamkeit des Gesetzentwurfes schon ein unermeßlicher Rückschritt sei; denn er zerstöre das bürgerliche Gesetzbuch, die letzte Garantie der Rechte der Franzosen; denn der Grundsatz der Substitutionen liege nicht in dem Gesetzbuche, wie die richtige Auslegung der Art. 1048 und 1049, in Verbindung mit der des Art. 1050 zeige. Der Code wolle die Gleichheit; wenn er sie aus einem besondern Motive aufhebe, so wolle er, daß unmittelbar mit dem Aufhören des Motivs sie wieder hergestellt werde. Der Gesetzentwurf hingegen wolle das Gegentheil, er wolle, daß durch die Substitution Jemand allein begünstigt werde; dieses sei keine bloße Modification, sondern die Aufhebung des Code.

Der Gesetzentwurf sei der erste Kanonenschlag gegen die Institutionen, welche ein dreißigjähriger Sturm an Frankreich vermacht habe; eine Bresche in die grundgesetzliche Gleichheit, wo man von der Ansicht ausgegangen sei, die Industrie und das Grundeigenthum seien zwei unter sich wetteifernde und sogar feindliche Kräfte, man fürchte, das letztere möchte von der erstern überflügelt werden; man bilde sich ein, daß, je concentrirter das Grundeigenthum seyn werde, es nur um so vortheilhafter sich vertheidigen werde, und man glaube in den Substitutionen ein Mittel zu sehen, zu dieser wünschenswerthen Concentration zu gelangen.

Digitized by Google

Dieſes ſei die Hauptfrage, welche ſich in drei ſecundäre Fragen theile:

Stehen ſich Induſtrie und Grundeigenthum wirklich feindlich entgegen?

Iſt es für ein Land wünſchenswerth, daß das Grundeigenthum in den Händen einer kleinen Anzahl von großen Grundeigenthümern geſammelt ſei?

Sind endlich die Subſtitutionen entweder für das Grundeigenthum durch Steigerung ſeines Werthes oder für die Grundeigenthümer durch Gewährung eines Wohlſtandes günſtig?

Die erſte Frage müſſe verneint werden. Die Anſicht, daß das Grundeigenthum und die Induſtrie in einem Kampfe liegen, und daß in dieſem das Grundeigenthum geſichert werden müſſe, ſtamme aus einer Zeit, wo das Grundeigenthum allein geehrt, und die Induſtrie in einen untergeordneten Kreis verwieſen geweſen ſei.

Jene, welche an dieſen Erinnerungen einer verblichenen Zeit hängen, können nicht ohne einiges Aergerniß auf jene Capitaliſten blicken, welche über die Gegenwart verfügen, ohne in der Vergangenheit alte Wurzeln zu haben, auf jene Capitaliſten, Gläubiger der Könige, Beherrſcher der Politik.

Die Erfahrung und die Revolution beweiſen jedoch, daß das Grundeigenthum und die Induſtrie, je mehr ſie einer völligen Freiheit genießen, ſich um ſo inniger befreunden. Das Grundeigenthum liefere die Stoffe, die Induſtrie bearbeite ſie, und verdoppele dadurch den wirklichen Werth des Grundeigenthums und ſeiner Erzeugniſſe. Es beſtehe alſo zwiſchen dem Grundeigenthum und der Induſtrie ein Bund, ein Zuſammenwirken: durchaus keine Feindſeligkeit.

Alles Gerede gegen das induſtrielle Syſtem, das Ergebniß der Macht der Dinge, die Nothwendigkeit der Zeit, ſei eitel; man trete vergebens dieſer glücklichen Nothwendigkeit entgegen, glücklich, weil ſie ſtatt des Geiſtes des Raubes den der Wechſelſeitigkeit des Umtauſches bringe, ſtatt des Krieges den Handel, ſtatt des engherzigen Egoismus, welchen die Alten mit dem Namen der Vaterlandsliebe geſchmückt haben, Bande der Menſchenliebe und der

Digitized by Google

allgemeinen Verbrüderung. Es sei daher unklug, zu wollen, daß Grundeigenthum und Industrie einander den Krieg erklären; es sei eine Unwissenheit, zu behaupten, daß die Industrie revolutionär sei, weil das Grundeigenthum nicht mehr feudal sei; es sei eine Frechheit, die Interessen der constitutionellen Monarchie von jenen der Industrie trennen zu wollen. Die Industrie liebe die constitutionellen Monarchien, weil man in ihnen eben so viele Freiheit und Ruhe genießen könne, als unter den Republiken. Ruhe und Freiheit seien aber die Bedürfnisse der Industrie; sie bedürfe der Freiheit, um sich ihren Speculationen zu überlassen, der Ruhe, weil sie in ihrer unermüdlichen Thätigkeit aller Augenblicke bedürfe; die Zeit sei einer ihrer Schätze. Die Industrie könne sonach dasjenige nicht wünschen, was sie störe und in Armuth bringe.

Man werfe ein, daß die Industrie die Zerstückelung des Grundeigenthums herbeiführe, und auf diese Weise statt der frühern kleinen Anzahl großer Grundeigner eine zahllose Menge kleiner Grundbesitzer erzeuge.

Allein dieser Einwurf treffe nicht mehr die Sachen, sondern die Personen: zudem habe der von der Industrie vervielfältigte Uebergang des Grundeigenthums von einer Hand in die andere für das Eigenthum gar keinen Nachtheil. Rücksichtlich der Grundeigner komme aber Alles darauf an, ob es für sie besser sei, eine offene oder aber eine geschlossene Classe der Staatsbürger zu bilden. Gewiß sei das Erstere vorzuziehen. Die Herrschaft der Kasten sei vorüber; je weniger daher eine Classe der Staatsgesellschaft einer Kaste gleiche, desto besser sei es für sie. Der Charakter der Kasten sei aber das Monopol; je geheiligter das Grundeigenthum werden solle, desto mehr müsse man ihm jede Aehnlichkeit mit dem Monopol nehmen.

Zugleich liefere die Industrie denjenigen, welche ihr Grundeigenthum behalten wollen, mehr Mittel für diese Erhaltung. Wenn sie nicht hartnäckig der Bewegung der Zeit sich fern halten, wenn sie die Gelegenheiten der Bereicherung, die ihnen von der Industrie geboten werden, benützen wollen, so werden sie nicht so oft sich genöthigt sehen, ihre Grundbesitzungen zu veräußern.

Digitized by Google

Die Eigenschaft eines Gewerbmannes müsse sich gegenwärtig mit der eines Grundeigners vereinigen.

Die Verstückelung des großen Grundbesitzes sei an sich kein Uebel; abgesehen von der Frage über die Vortheilhaftigkeit des Ackerbaues im Großen oder Kleinen, stehe die Verstückelung in der Regel an jenem Punkte stille, über welchen hinaus dieselbe gefährlich zu werden drohe; wenn sie jetzt schon an dieser Stelle angelangt sei, so komme dieses von den großen Bedrückungen her, welche die arbeitende Classe in ihrer Eigenschaft als Proletarier erfahren habe, wo jede Erwerbung eines Morgens Landes ihr als eine Freistätte oder Aegide erscheine.

Auf jeden Fall mache diese Verstückelung des Grundeigenthums es nicht unfruchtbar.

In Beziehung auf die zweite Frage, ob es wünschenswerth sei, daß ein Grundeigenthum in der Hand einer kleinen Anzahl Grundeigner angesammelt werde, werde man sich für die Bejahung derselben auf die englische Aristokratie berufen; allein diese verdanke ihren Glanz ganz andern Ursachen, als ihrem allerdings großen Grundbesitz und ihren Substitutionen. Der Einfluß und der Ruhm der englischen Aristokratie sei eine Belohnung dafür, daß sich seit dem König Johann ein beträchtlicher Theil derselben mit den Volksinteressen verschmolzen habe; daher stamme seine Achtung in diesem industriellen und nivellirenden Zeitalter.

Und solle man die Ansammlung des Grundeigenthums in einem Zeitpunkt rühmen, wo von Zeit zu Zeit die eigenthumslose Classe sich erhebe, und nur mit bewaffneter Macht zur Ordnung angehalten werde? Man sage, sie erhebe sich nicht gegen die Schlösser, sondern gegen die Industrie und ihre Maschinen. Allein diese Verarmung der Proletarier liege in dem System der Concentration des Eigenthums.

Und sei nicht Großbritannien das einzige Land, wo die gänzliche Abschaffung des Eigenthums durch eine politische Secte vertheidigt und angestrebt werde, während in Frankreich der getheilte Grundbesitz an das Eigenthumssystem alle Interessen fessele?

Die Gegner berufen sich immer darauf, daß die Grundeigenthümer Stützen der gesetzlichen Ordnung seien; allein dieses

Verdienst stehe eher den mittlern Grundeignern, welche jede Ordnung verschlingen könnten, als den großen zu, deren Besitzungen, schon durch ihre Masse unerschütterlich, den Revolutionen trotzen. Die Geschichte zeige, daß die eigenthumslosen Menschen die Werkzeuge der Factionen sind; aber die Häupter der Factionen seien zu allen Zeiten große Grundeigner gewesen.

Die letzte Frage sei noch zu beantworten, ob die Substitutionen, sei es dem Eigenthum, durch Steigerung seines Werthes, sei es den Eigenthümern durch Erhaltung derselben in einem Zustande der Wohlhabenheit, günstig seien?

Was bewirken die Substitutionen? Sie entziehen demjenigen, welcher ein Interesse hätte, ein Grundeigenthum zu verkaufen, die Befugniß, es zu verkaufen; sie berauben denjenigen, welcher ein Interesse hätte, ein Grundeigenthum zu kaufen, der Befugniß, es zu kaufen. Durch sie finde es der Nichteigenthümer schwer, zum Grundbesitze zu gelangen; der Grundeigenthümer finde es unmöglich, sein Grundeigenthum durch seinen Credit zu verbessern.

Die Substitutionen rauben den Grundbesitzungen den Umsatz, welcher dadurch, daß er sich allen individuellen Berechnungen, Bedürfnissen und Speculationen anpasse, alle Vervollkommnungen begünstige.

Die Substitutionen erzeugen Rechtsstreitigkeiten, begünstigen die Betrügerei, schaffen Verlegenheiten, reizen die häuslichen Gehässigkeiten auf.

Es sei irrig behauptet worden, daß die Substitutionen die Familien erhalten; im Gegentheil seien die Familien mit Substitutionen unter dem Gewichte dieses lästigen und täuschenden Vorrechtes erlegen.

Richte man den Blick nach außen, so seien in allen Ländern, wo die Substitutionen am meisten in Kraft seien, die adeligen Geschlechter gehemmt inmitten eines trügerischen Wohlstandes, ohne Credit, trotz unermeßlicher, schecht angebauter Besitzungen, vor der Zeit einem stufenweisen Verfalle erliegend.

Ferner wirken die Substitutionen gefährlich auf die constitutionelle Ordnung des Staates; in ihnen zeige sich der Keim

Digitized by Google

einer Aristokratie, welche lediglich durch die Macht der Dinge mehr oder minder rasch die Wähler und die Wählbaren in ihren bevorrechteten Kreis ziehen, und so alle constitutionellen Bestandtheile der auf die Charte gegründeten Monarchie entstellen, den wählbaren Theil eben so erblich und noch oligarchischer machen würde, als die einzige und wahre Aristokratie, welche durch die Charte anerkannt sei, Verlegenheiten für den Thron dadurch bereiten würde, daß sie ihn, wie früher, durch eine Kaste substituirter Grundeigenthümer von dem Volke ablöse, dem nur Elend, Unzufriedenheit, Abneigung und davon abhängige Leiden bleiben; denn mit der Concentration des Grundeigenthums verbinde sich auch die der Aemter; mit dem Monopol des Landeigenthums das Monopol der Besoldungen.

Dieses wäre das alte Régime, aber nicht in seinem Glanze, sondern in seinen Bedrückungen und in seiner Ungerechtigkeit; ja dieses wäre noch ärger, als das alte Régime; denn dieses habe durch Einräumung alles Glänzenden an den Adel den niedern Ständen die gewinnbringenden Geschäfte überlassen. Jetzt zähle man unter den Mitteln, geschichtliche Namen im Glanze zu erhalten, Büreaus der Lotterie und den Handel mit Taback.

Aber was werde bei dem System der Substitutionen erst aus dem Adel werden? So oft in einem Lande eine vermöglichere Classe bestehe, welche sich eine bessere Erziehung und feinere Sitten geben könne, so gewinne diese dadurch eine gesellschaftliche Suprematie. Man müsse fragen, ob der Adel Frankreichs in diesem Falle sei? Werde die Frage bejaht, so gehöre ihm die Suprematie factisch, ohne daß er sie von Rechts wegen anspreche; werde hingegen die Frage verneint, so habe er diese gesellschaftliche Herrschaft weder thatsächlich, noch rechtlich; nicht thatsächlich, denn wenn es neben ihm noch gleiche oder höhere Classen gebe, so werden ihm diese dieselbe bestreiten; nicht rechtlich habe er diese Herrschaft, weil die Charte sie ihm versage.

Man solle die Dinge anerkennen, wie sie seien. Sieben und dreißig Jahre der Revolutionen hindurch habe eine Idee in allen Geistern festgewurzelt: die Idee der Gleichheit.

Eine despotische Gewalt habe, mit der Pracht der alten

Digitized by Google

Monarchie ſich umgebend, dieſe Idee angegriffen; die Maſſe habe dieſe veralteten Nachbildungen mit kaltem Blicke betrachtet, ſie nicht anerkannt, nicht an ſie geglaubt.

Die Reſtauration ſei eingetreten, mit der Reſtauration die Charte, und der Urheber der Charte habe die Stimmung der Gemüther vollkommen erkannt. Er habe die einzige Art der Ariſtokratie wieder geſchaffen, welche noch möglich ſei, weil ſie eine politiſche Gewalt und keine Ungleichheit, eine Garantie und kein Vorrecht ohne andern Zweck, als den der Befriedigung der Bevorrechteten, ſei.

Die königliche Huld habe in der Folge Titel ohne Recht und ohne geſellſchaftliche Suprematie, Erinnerungen an ein abgeſtorbenes Régime geſtattet; aber ohne ihnen eine Prärogative beizulegen. So ſei die Gleichheit, eine Leidenſchaft der Franzoſen zu allen Zeiten, die theure Eroberung der Franzoſen aus den Zeiten der Stürme, durch die Charte ihr verfaſſungsmäßiges Eigenthum geworden. Sie rauben wollen, führe zum Abgrund. Man könne ſie unterbrechen, aber je mehr ſie verletzt werde, deſto glänzender werde ſie wieder erſcheinen. Die Freunde der Gleichheit ſollen daher den erſten Verſuch, ſie zu verletzen, zurückweiſen. Es handele ſich nicht um einen kleinen Geſetzentwurf, ſondern darum, die Schlacht zu eröffnen zwiſchen der Gegenwart und der Vergangenheit, zwiſchen der heut zu Tage allmächtigen Induſtrie und einem Zuſtande der Dinge, welche mit der Induſtrie unverträglich ſei, und welcher das Eigenthum gefährden würde; zwiſchen den Ueberlieferungen, welche vierzig Jahre eines Abkommens und Inſtitutionen, welche zwölf Jahre ihres Beſtandes zählen.

Man drohe vergebens mit den Gefahren, welche über Frankreich ſchweben; dieſe Gefahren ſtammen nicht von der öffentlichen Meinung, welche man als irregeleitet darſtelle; ein einziges Geſetz, wie das vorliegende, ſei gefährlicher, als die Manifeſte der heftigſten Oppoſition.

Wenn man aber, zerſtörend die Freiheiten der Geſetzbücher Frankreichs, glaube, daß es genüge, den Gedanken zu feſſeln; wenn die Prüfung der Geſetze, die Erzählung der Acte der Kammer und die Betrachtungen, welche die Darſtellungen entſtehen laſſen,

Digitized by Google

von Neuem demjenigen vorgelegt werden müſſe, was man als das Schlechteſte unter gewiſſenloſen Schriftſtellern und talentloſen Schmarotzern finden könne; dann werde man, inmitten des allgemeinen Stillſchweigens, vielleicht augenblicklich über die Rechte und Grundſätze ſiegen, dann werde man, ohne dazu verurtheilt zu ſeyn, ſich auf dieſer Tribüne zu rechtfertigen, und ohne zu fürchten, durch freie Tageblätter entſchleiert zu werden, im Stande ſeyn, unſere Geſetzbücher zu verderben, ſie mit Subſtitutionen und Privilegien zu behaften, wie auch die Auflagen durch eine Verordnung zu erheben, die Schätze des Landes der gierigen Dürftigkeit einer zahlungsunfähigen Anarchie zu überliefern, mit Erfolg Schlingen den Staatsgläubigern zu legen, nach außen gegen die Chriſten, Helden und Martyrer als abtrünnige Zuchtruthen der Religion, zur Schmach der Armee, gleichgiltig zu ſeyn; im Innern des Reiches aber die Proteſtanten von Nimes mit Steinwürfen zu verfolgen, ohne daß es jemand Anderer wiſſe, als die Meuchler und die Opfer. Bedauern müſſe man die Sieger eines Tages, vor Allem aber bedauern ein Land, auf welches ſie ohne Grund die Stürme hereingerufen haben.

Noch ſtärker fielen die Erklärungen gegen das Miniſterium bei Berathung des Budgets im Mai 1826.

Der Siegelbewahrer wurde gefragt, warum die Inſtitution der Jury noch nicht organiſirt ſei.

Der Miniſter des Innern wurde gefragt, warum jene Departemental- und Gemeindeverwaltungen nicht gegründet worden ſeien, deren Mangel eine Heilloſigkeit für alle Provinzen ſei. Allerdings ſei ein ſolches Geſetz ſchwierig, weil es die örtliche Unabhängigkeit gründen ſoll, ohne die Wirkſamkeit der Regierung zu hemmen; aber in drei Jahren könne Alles geſchehen. Ein Miniſterium, welches binnen drei Jahren nicht ein gutes Geſetz machen könne, verdiene nicht drei Tage an ſeiner Stelle zu ſeyn.

Der Kriegs-Miniſter wurde gefragt, warum ſeit fünf Jahren nicht das Militärgeſetzbuch vorgelegt worden ſei, nachdem es doch eingeſtandenermaßen zur Vorlage bereit liege.

So habe in Beziehung auf die zu gründenden Einrichtungen, auf die geforderten und verheißenen Verbeſſerungen das Mini-

Digitized by Google

ſterium ſeit drei Jahren nichts gethan, und doch genieße es ſeit drei Jahren der Siebenjährigkeit. Habe es nur ſieben Jahre ſchlafen wollen? Nein für das Gute ſchlafe es, für das Schlimme wache es; ſeine Thätigkeit ſei eben ſo heillos, als ſeine Unthätigkeit.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten wurde gefragt, ob ſelbſt bei den zweckmäßigen Maaßregeln, wie z. B. bei der Unabhängigkeitserklärung Haiti's, in der Art der Verhandlung Würde, Gewandtheit, Offenheit gelegen habe?

Habe Frankreich ſelbſt dort, wo ſeine ſiegreichen Heere lagern, in Spanien, Einfluß, habe es der dortigen Regierung auch nur irgend eine Linie vorgezeichnet?

Sei Frankreichs Diplomatie bei den Intereſſen der Humanität glücklicher, als bei denen der Politik? Die Ruinen Griechenlands antworten: die ins Waſſer geworfenen Leichen der Martyrer, der Greiſe, der Frauen, ſprechen beredter, als alle Reden. Nichts habe das Miniſterium für die niedergetretene Menſchheit in Griechenland gethan.

In Beziehung auf alle Intereſſen habe das Miniſterium nichts gethan. Wenn man aber frage, was es gethan habe, ſo müſſe man antworten, es habe die Grundbeſitzer ins Elend geſtürzt, den Handel durch wahnſinnige Speculationen geſtört, die Staatsgläubiger ihres Unterpfandes beraubt, die Unternehmungen unterbrochen, die Preiſe herabgedrückt, und die Regierung gezwungen, ſchon einen Theil der arbeitenden Claſſe zu bezahlen, damit der Hunger ſie nicht zur Verzweiflung treibe.

Und welche Hilfe für alle dieſe Leiden verheiße das Miniſterium? Die Cenſur. Dieſe wolle es nicht für das Intereſſe des Landes, ſondern für ſich allein.

Kurz, das Miniſterium habe keines ſeiner Verſprechen gehalten; ſeine Politik ſei falſch; ſeine Verwaltung willkürlich; es habe keine Kraft, um das Gute zu thun, und die wenige, welche es noch habe, wende es oft zum Schlechten an. Einem ſolchen Miniſterium müſſen die Steuern verweigert werden.

Bekanntlich wurde die Cenſur hergeſtellt, zur größten Reizung des Publikums. Das Miniſterium legte in der Seſſion

Digitized by Google

von 1827 den Entwurf eines Preßgesetzes mit sehr strengen Bestimmungen vor; allein die Pairskammer, diese so oft bewährte Schutzwehr der verfassungsmäßigen Freiheiten in Frankreich während der Restauration, machte so viele und so wesentliche Verbesserungsvorschläge, daß das Ministerium diesen verstümmelten legislativen Leichnam zurückzog.

In der Kammer der Abgeordneten erlitt das Ministerium wegen dieses Gesetzentwurfes die schärfsten Angriffe. Schon die Berathung über die Abschaffung des Gesetzes vom 27. Frimaire Jahr VIII hatte wegen der Erschwerung des Bezugs der Tageblätter und der indirecten Minderung der Oeffentlichkeit den Vorkampf in der Sache eröffnet. Chateaubriand hatte den Art. VIII des Gesetzentwurfs über die Posten einer Mitschuld mit dem verhängnißvollen Gesetzentwurf über die Polizei der Presse angeklagt, während die Vertheidiger des Gesetzentwurfes diesem Artikel eine rein fiscalische Natur beilegten. Er hatte gesagt, daß es sich nur darum handele, ob man den Umlauf der periodischen Presse in einer constitutionellen Monarchie hemmen oder ermuntern solle; in einer Gesetzgebung, wo die Freiheit der Presse nur durch ein Privilegium bestehe, müsse die Zustimmung allem Jenem versagt werden, welches dieser Freiheit neue Fesseln anlege. Es liege in dem Art. VIII etwas Kindisches und Wildes, welches erröthen mache, als wenn Frankreich wieder barbarisch geworden wäre. Die Literatur bis in das Postzimmer verfolgen, heiße Undank mit Unvernunft verbinden. Die Freunde des Königthums sollen nicht vergessen, daß, als es ohne Soldaten gewesen sei, die Schriftsteller allein auf dem Schlachtfelde ausgeharrt haben, dort Blutzeugen ihrer Ueberzeugung geworden seien. Sie haben keine Belohnung gefordert, wahrlich aber auch keine Strafe erwartet. Warum die Literatur ächten? Sei sie schuldig, so strafe man sie! Man schaudere, einen Schriftsteller mit einem Galeerensträflinge zusammengekoppelt zu sehen. Selbst ein Anhänger der Gleichheit der Rechte könne nicht diese Gleichheit der Leiden fordern. Der Gesetzentwurf habe die Absicht, das Monopol der periodischen Presse in die Hände der administra-

tiven Gewalt zu bringen, von welcher Art dieſe auch ſei. Die Zukunft Frankreichs hänge von der Entſcheidung dieſer Frage ab.

Schon in der Deputirtenkammer hatte Conſtant den Geſetzentwurf über den Poſttarif die Vorrede, den Vorläufer, den Bundesgenoſſen eines andern Geſetzes genannt. Der Art. VIII ſolle nicht bloß den in den Tageblättern, Flugſchriften, Büchern entwickelten Gedanken, ſondern ſelbſt die gedrängteſte Anzeige der Schriften, in welcher dieſer Gedanke niedergelegt werden würde, treffen. Die Staatsbürger, die Handelsleute, die Unternehmer werden gehindert, ihre Arbeiten, Entdeckungen, ihre Erzeugungen einander mitzutheilen. Unter dem Vorwande, daß Tageblätter gefährlich werden können, habe man den Umlauf von Allem gehemmt, was das Unglück habe, gedruckt zu werden. Es ſei gerade eben ſo viel, als die Bürger in ihre Häuſer einſperren, weil es bisweilen Diebe in den Straßen gebe. Die Frage ſei die: Iſt es weiſe, gerecht, politiſch, durch Erhöhung der Poſtgebühr für die Tageblätter um mehr als die Hälfte den Umlauf der Journale der Hauptſtadt zu ſchmälern, und die Exiſtenz der Tageblätter der Departemente ganz unmöglich zu machen?

Hier erheben ſich zwei Fragen: Die Nützlichkeit der Tageblätter überhaupt und die der Tageblätter der Departemente ins Beſondere.

Die Tageblätter ſeien ein öffentliches Bedürfniß, ſie ſeien das einzige Mittel der Mittheilung zwiſchen den Einwohnern eines Landes, welche durch große Fernen getrennt ſeien; ſie ſteuere der mit großen Reichen weſentlich verbundene Gefahr, der Iſolirung der Individuen und ſogar der Provinzen, welche ſie hindere, die wechſelſeitigen Entdeckungen zu benützen. Die Regierung ſpreche ſtets von materiellen Mitteln des Verkehrs: die Tageblätter ſeien die großen Straßen und Kanäle, welche den geiſtigen Verkehr begünſtigen.

Die Tageblätter ſeien ferner eine unerläßliche Bedingung der perſönlichen Sicherheit.

In kleinen Staaten ſchütze die Gemeinkundigkeit der Ungerechtigkeit, welche die Staatsgewalt zwinge, die Ungerechtigkeit wieder gut zu machen. Aber in einem großen Lande komme

Digitized by Google

eine Ungerechtigkeit bloß durch die Tageblätter zur Kunde; sie seien das Rettungsmittel des Bedrückten.

Ihre Sache sei nicht die ihrer Verfasser, sondern die der Unterdrückten; sie seien ferner nützlich für die öffentliche Ruhe. Die scheinbare Aufregung, welche sie erzeugen, sei keine Gefahr, sondern eine Schutzwehr; die grundlose Aufregung ende mit Gleichgiltigkeit, die begründete mit Abhilfe. Was man als die Wirkung der Tageblätter auf die öffentliche Meinung ansehe, sei gar zu oft die Wirkung der Maßregeln, welche von jenen gerügt werden. Die Tageblätter sprechen die öffentliche Meinung aus; sie machen sie nicht; würden sie dieselbe schlecht aussprechen, so würde sie Niemand lesen. Man denke sich eine Staatsgesellschaft vor der Erfindung der Sprache; gewiß hätte die Entdeckung der Sprache in dieser Gesellschaft einen plötzlichen Ausbruch erzeugt. Sei nicht das Wort oft der Träger des Verbrechens? Wie das Wort, so können auch die Tageblätter an einer schuldhaften Handlung einen Antheil haben; dann strafe man sie, suche aber nicht durch eine listige Fiscalität alle Tageblätter todt zu schlagen, welche den ehrenhaften Beruf erfüllen, den sie allein erfüllen können. Namentlich für eine Regierung, wie die Frankreichs, seien die Tageblätter unerläßlich; sie bringen ihr mehr Kenntniß des Landes, als sieben Minister; sie enthüllen ihr die öffentliche Meinung, sie können sich täuschen, aber dieses geschehe selten; und selbst in ihren Irrthümern liege stets ein wenig Wahrheit. Und möge die Rede den abgetretenen, gegenwärtigen und künftigen Ministern nicht mißfallen; wenn ein Ministerium verabscheut sei, so geschehe es nur, weil es dasselbe verdiene. Ueber einige Thatsachen können die Tageblätter zufolge einer unvermeidlichen Unwissenheit irren, weil die Kenntniß der Thatsachen das Monopol der Regierung sei; aber rücksichtlich der Sache selbst zeige ihnen ein untrügbarer Instinct das Wahre, und wenn ein Ministerium nirgend Unterstützung mehr fände, wenn es genöthigt wäre, für seine Vertheidigung stets zu sprechen, und allein zu sprechen, wenn seine geheimen Anhänger sich von ihm lossagten, wenn seine anerkannten Anhänger es als ein Glück achteten, zu schweigen, wenn ein jeder seiner Vorschläge in der Nation einen

Digitized by Google

allgemeinen Schauder erregte, wenn seine Härten sich in Bürgerkronen verwandelten, wäre es dann nicht gut, daß die Meinung Organe hätte, welche die Regierung dadurch retten würden, daß sie dieselbe aufklärten?

Auch die Tageblätter der Departemente können nach der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht mehr bestehen. Nun liege aber eine der größten Wunden Frankreichs in dem Mangel jedes politischen Lebens, außer Paris. Dieses Leben solle eine repräsentative Regierung von einem Ende des Reiches zum andern verbreiten, wie diese Strömung des öffentlichen Geistes in England bestehe. „Daher komme es," sagte Delolme, „daß die britische Nation durch die Lebhaftigkeit, mit welcher Alles sich mittheile, so zu sagen, ein beseeltes und lebenvolles Ganzes bilde, bei welchem kein Theil berührt werden könne, ohne eine allgemeine Sympathie zu erregen, und wo die Sache eines Jeden wirklich die Sache Aller sei." Deßwegen solle die Regierung die Blätter der Departemente nicht unterdrücken, sondern begünstigen, sonst würden alle Oertlichkeiten Stätten ministerieller Willkür. Die Notabilitäten in den Departementen werden ihr Preis gegeben. Wenn dann die Wahlen kommen, wo werden für diese Notabilitäten die Mittel zum Kampfe seyn? Wo die Mittel, die Verleumdungen zurückzuweisen, welche die Beamten zu einer solchen Zeit verschwenden?

Deßwegen müsse man in den Departementen eine moralische Kraft schaffen, ihnen das Gewicht wieder geben, welches ihnen auf der Wage der innern Verwaltung gebühre. Dieses könne nur durch die öffentliche Meinung geschehen, deren Organ lediglich die Tageblätter seien.

Dieses schon genüge, um die Verwerflichkeit des Gesetzentwurfes zu zeigen; man könne daher auf die Betrachtungen verzichten, welche der Verband des gegenwärtigen Entwurfes mit demjenigen biete, welcher die Presse sowohl als Gewerbe, als auch als Quelle der Bildung und Stütze der Gesittung bedrohe. Allein der Zeitpunkt sei nicht mehr ferne, wo man den andern Entwurf von vorn angreifen, und wo Frankreich erfahren werde,

Digitized by Google

ob seine Bewohner, der Ruhm und die Zierde Europa's, wie die Sklaven der Scythen werden behandelt werden, welchen ihre Herren die Augen ausgestochen haben, um sie für sich arbeiten zu lassen.

Die größte Erbitterung erregte der Gesetzentwurf über die Polizei der Presse. Am 13. Febr. 1827 wurde in der Kammer der Abgeordneten geradezu erklärt, der ursprüngliche Entwurf der Minister behalte trotz aller Verbesserungsvorschläge, die man an ihn habe verschwenden wollen, jenes wilde Gepräge eines Despotismus, welcher durch die ihm sich widersetzende und ihn niederhaltende Gesittung sich gereizt fühle. Durch das Widerstreben des Ministeriums gegen jede Aenderung des ursprünglichen Entwurfes habe es die Aufgabe der Kammer leicht gemacht; sie sei das Organ einer allgemeinen Mißbilligung, welche sich gegen diesen Gesetzentwurf von einem Ende Europa's zum andern erhoben habe. Ganz Europa stimme in diese Rüge, und in England gebe es nicht einen Menschen, der nicht staune, daß außer dem sklavischen Asien oder dem wilden Afrika ein Land bestehe, wo solche Gesetzentwürfe erscheinen.

Die allgemeinen Grundsätze über die Freiheit der Presse seien festgestellt. Jedermann wisse, daß die Presse nichts Anderes, als die erweiterte Rede sei; daß die nämlichen Verbrechen und Vergehen sowohl durch die Presse, als durch die Rede begangen werden können; daß beide nur schuldhaft seien, wenn sie an einer schuldhaften That Antheil haben, und daß die Minister, welche in Frankreich die rechtmäßige Freiheit der Presse beschränken würden, sich in nichts von dem wilden Despoten unterscheiden, welcher in Constantinopel gegen die Rede wüthe, weil dort die Rede das Nämliche sei, was in Frankreich die Presse, als in sofern, daß sie noch mehr einen offenen Krieg gegen ihr Zeitalter, gegen ihre Nation den Bruch ihrer Eide, die Empörung gegen die Gesetze des Landes sich zu Schulden kommen lassen.

Jedermann wisse ferner, daß die Preßfreiheit nicht für den Vortheil der Schriftsteller, sondern für die Staatsbürger aller Classen bestehe.

Die Sache der Presse sei die der Rentner, wenn man sich

Digitized by Google

gegen sie bankbrüchig erkläre; der Unschuldigen, wenn man sie verhafte; der Handelsleute, wenn man sie durch eine falsche Politik ins Unglück bringe; der Protestanten, wenn man unter leeren Vorwänden, die Ausübung ihres Gottesdienstes aufhebe; der Beamten, wenn man sie, nachdem man sie verleumdet habe, absetze; aller Franzosen endlich, wenn man die Nationalwürde zu den Füßen des Auslandes ziehe, und man sich darin gefalle, sich als einen Mitschuldigen des anmaßenden Dünkels zu zeigen, welcher den Ruhm des Vaterlandes schmähe, nachdem man vierzehn Jahre um die Ehre gebuhlt habe, die Ketten mitzutragen, welche Alle mit Ungeduld getragen haben.

Frankreich wisse alles dieses; es noch ein Mal sagen, hieße es und die Kammer ermüden.

Allein wenn man sich geradeweg das Ziel gesetzt hätte, die Freiheit der Presse zu vernichten, so hätte man gerade zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe kommen müssen. Denn was müßte man für diesen Zweck thun?

Man müßte vor Allem gegen die Preßfreiheit die Besorgnisse und Interessen der Privaten erwecken, indem man sie fast einzig als Werkzeug der Verleumdung darstellte. Man würde diese Libellisten als der Gerichtsbarkeit unerreichbar darstellen, und von der Ehrlosigkeit schweigen, mit welcher sie umgeben seien.

Man müßte ihre Anzahl vergrößern, die Wirkung ihrer Schriften übertreiben, um auf die Preßfreiheit überhaupt den Schrecken zurückfallen zu lassen, welcher durch diesen besondern Mißbrauch verursacht werde.

Mit eben so großer Uebertreibung müßte man die anderweitigen Gefahren der Presse schildern, herausheben, daß nur irreligiöse, aufrührerische oder obscöne Werke erscheinen; man müßte ja nicht anerkennen, daß gerade diese Werke einer Zeit angehören, welche der Preßfreiheit nicht genossen habe.

In Beziehung auf die aufrührerischen Werke müßte man verschweigen, daß gerade zur Zeit der Censur Frankreich jährlich zwei oder drei Male von wahren oder falschen Verschwörungen

Digitized by Google

beunruhigt worden sei, und zur Zeit der Preßfreiheit der Ruhe genossen habe.

Hierauf müßte man untersuchen, wie eine umfassende Combination angelegt werden könne, um die Freiheit der Presse in allen ihren Theilen todt zu schlagen, und um das verhaßte Wort „Censur“ zu vermeiden, müßte man ein neues gleichlautendes Wort aufsuchen. Man müßte den Begriff der Hinterlegung travestiren und ihr als Zweck die vorläufige Untersuchung der Werke anweisen, und wenn der Einwurf erscheine, daß die vorläufige Untersuchung der Werke die Censur sei, so müßte man antworten, daß die Censur die Herausgabe hindere, während die vorläufige Untersuchung nur die Wegnahme des ersten aus der Presse kommenden Exemplars sichere, was, wie man sehe, der Herausgabe in gar nichts schade, außer daß ein Exemplar nicht ausgegeben werde.

Weil nun kleine Flugschriften den Untersucher täuschen könnten, so müßte man mit einer ungeheuern Auflage sowohl die Reclamationen der Opfer, als die Betrachtungen der guten Bürger belasten; man müßte dem Unglück das Recht der Beschwerde, der Unschuld die Befugniß zur Rechtfertigung verkaufen. Man würde darin noch einen andern Vortheil finden: einer zahlreichen Klasse, welche ein mäßiger Wohlstand mit Scharfsichtigkeit begabe, welche kostbare Bücher aber nicht anschaffen könne, würde die Bildung versperrt.

Freilich habe diese Mittelklasse alle guten Eigenschaften der Staatsbürger; die Tyrannei könne sich mit Proletariern und großen Herren abfinden; die Mittelklasse sei ihr verhaßt; man müsse sie verthieren oder zerstören; sie zu zerstören, ohne sie zu verthieren, sei schwierig, denn sie kenne ihre Rechte; 40 Jahre des Besitzes haben dieselben ihr theuer gemacht. Die Preßfreiheit diene ihr, sich daran zu erinnern, sie zu vertheidigen; man hindere sie, zu lesen; vielleicht werde sie dieselben vergessen; später hindere man sie zu sprechen, und so werde man sie ungehindert unterdrücken.

Zuletzt müßte noch der letzte Feind angegriffen werden, die Tageblätter, welche durch Gewohnheit ein Bedürfniß geworden

Digitized by Google

seien, welche als das Organ der verschiedenen Meinungen ein geistiges Band zwischen den Staatsbürgern bilden, ihnen zur gegenseitigen Verständigung dienen. Allein es soll kein Band unter ihnen bestehen; der Despotismus soll dann über diese isolirten Atome, wie über den Staub, sich wälzen.

Mahmud habe es rücksichtlich seiner Muselmänner verstanden. Die Kaffehäuser seien in Constantinopel ein materieller Vereinigungspunkt gewesen; er habe sie schließen lassen. Die Tageblätter bilden in Paris einen Punkt moralischer Sympathie; geradezu sie angreifen dürfe man nicht; man müsse also einen minder directen Weg gehen: man müsse die Tageblätter einer unausführbaren Organisation ohne Garantie unterwerfen, so daß die untergeordnete Behörde sie suspendiren könne. Diese vielen Unterbrechungen werden zugleich die Geduld der Schriftsteller und das Vertrauen der Leser ermüden, und durch eine Umkehrung aller Begriffe von Gerechtigkeit würde die Strafe der Anklage, selbst der falschen, folgen, und dem Urtheile vorangehen.

Man müßte ferner alle Verträge vernichten, den Betrug aufrufen und belohnen. Auf diesem Ocean von Schlamm würden besoldete Tageblätter erstehen, genöthigt durch Hungersnoth, der Tyrannei zu schmeicheln.

Endlich müßte jeder Drucker für jede Linie der Werke, welche er herausgebe, verantwortlich seyn, obwohl es eine Unmöglichkeit sei, daß er sie lese oder verstehe.

Man müßte noch weiter gehen: sich auf eine falsche Auslegung der bestehenden Gesetzgebung stützend, welche dem Drucker seine Concession nehme, wenn ihn ein richterliches Urtheil derselben beraube, müßte man behaupten, daß er sie auf jedes Urtheil, auch wegen der geringsten Uebertretung, verliere. Selbst gegen die mechanischen Operationen der Druckerei müßte man solche Bestimmungen häufen, daß jeder Druck unmöglich werden würde, weil, wenn solche Vorschriften vollzogen würden, vor dem Ablaufe der gesetzten Frist die Bogen bei dem Drucker in Stücke zerfallen würden.

Alles dieses müßte man thun, wenn man die Preßfreiheit von Grund aus zerstören wollte. An einem solchen Werke

Digitized by Google

fehle nichts; nur der Zweifel würde beunruhigen, ob es in der Welt eine Verſammlung von Menſchen gebe, welche fähig ſei, einen ſolchen Entwurf anzunehmen? Um ſie dazu zu ſtimmen, müßte man die freie Preſſe als eine wahre Peſt der Staatsgeſellſchaft darſtellen.

Was ſchlage nun das Miniſterium vor? Verlängere es nicht die Hinterlegung? Gründe es ſie nicht auf die Nothwendigkeit einer vorgängigen Unterſuchung? Sage es nicht, daß dieſe Unterſuchung keine Cenſur ſei? Wem werde man dieſe Unterſuchung vertrauen? Der Staatsbehörde gewiß nicht, ſondern den frühern mit Schmach bedeckten Cenſoren. Die ſchlechteſte Abtheilung der Polizei werde über die Bildung, das Denken, den literariſchen Ruhm Frankreichs richten. Wohl dürfe man erwarten, daß ein aus dem Zuchthauſe Entwichener über Montesquieu richten werde.

Warum belege das Miniſterium die Werke von fünf Druckbogen mit einem ſo übermäßigen Stempel? zugeſtandenermaßen, um ihre Verbreitung zu hindern; ſo mache es aus der Bildung des Monopol der Reichen. Dieſes paſſe zu dem Uebrigen; denn man entmuthige den wechſelſeitigen Unterricht, ſetze die Lehrer ab, mißhandele die Schüler, ſtürze die Schulen um.

Was die Tageblätter betreffe, ſo ſei der vorliegende Entwurf unausführbar, und doch beſtehe das Miniſterium darauf; warum? weil es keine unabhängigen Tageblätter wolle.

Das Miniſterium ſage, bei der freien Preſſe ſei es nicht möglich, zu regieren. Zu regieren, wie das Miniſterium regiere, ſei es allerdings unmöglich; ſo könne man nicht regieren, weder mit der Freiheit der Preſſe, ohne ſie zu knebeln, noch mit den conſtitutionellen Einrichtungen, ohne ſie zu zerſtören, noch mit der Pairie, ohne ſie dadurch zu entſtellen, daß man die königliche Prärogative in ein Werkzeug der Faction umbilde, und die Pairie auf der Tribüne ſchmähe; noch auch ſelbſt mit der in zahlloſe Fractionen geſpaltenen, richtungsloſen Kammer der Abgeordneten.

Unter den Miniſtern ſelbſt herrſche keine Uebereinſtimmung; der Eine erkläre Frankreich in der leidigſten Lage, der Andere ſpreche von der glücklichen Stellung des Landes. Miniſtern,

Digitized by Google

welche ſich ſelbſt nicht verſtehen, welche nicht einmal ihre Worte in Uebereinſtimmung ſetzen, um die Intelligenz der Kammer zu achten, dürfe die Repräſentation fernerhin nicht mehr anhängen; denn ſonſt müßte man dem Einen die Freiheiten des Landes hingeben, weil er die Lage deſſelben als arg darſtellt, dem Andern aber das Geld der Franzoſen bewilligen, weil er von der glücklichen Lage des Landes ſpreche.

Aus dieſer verſchrobenen Lage müſſe man heraustreten; die Kammer könne ihren Committenten nicht ſagen, daß ſie durch die Abſtimmung für die Siebenjährigkeit ihre Vollmachten nur deßwegen verleugnet habe, um in jedem Jahre einen Theil der Charte abzutragen. Den vorliegenden Geſetzentwurf könne die Kammer nicht annehmen; denn die gebildete Klaſſe werde dadurch zum Stillſchweigen verurtheilt, die arbeitende Klaſſe der Entbehrung hingegeben, die Abgeordneten der Kammer jedes Vertheidigungsmittels beraubt, wenn ſie das Miniſterium angreife, Werkzeuge, die zerbrochen worden ſeien, weil ſie zu nachgiebig geweſen ſeien. Die Regierung ſelbſt müſſe einſehen, daß ſie unnütze Sklaven geworden ſeien, und andere ſuchen, die weniger das Vertrauen verloren haben.

Die Kammer müſſe einen Entwurf verwerfen, welcher nie einer civiliſirten Verſammlung hätte vorgelegt werden ſollen.

Wie verdammend aber auch der reinſte Royalismus über dieſen Geſetzentwurf urtheilte, zeigte der umfaſſende Vortrag Chateaubriand's, den er für die Berathung der Pairskammer vorbereitet hatte, welchen er aber dort nicht hielt, weil der König durch eine Handlung der Gerechtigkeit zum zweiten Male rückſichtlich der Freiheit der Preſſe auf die Seite des Volkes trat.

Der edle Pair nannte den Entwurf geradezu ein hinterlaſſenes Werk des vierzehnten Jahrhunderts, und fand darin die Cenſur vor der Herausgabe, und richterliche Beurtheilung nach der Herausgabe gerade, als wenn gar keine Cenſur beſtanden hätte; Rückwirkung, Vernichtung oder Verletzung von Verträgen, Eingriff in das gemeine Recht; Aechtung der nicht periodiſchen Preſſe; offene Wege für den Betrug, Köder für die Habgier, Einladung zu beſondern Verräthereien, Aufruf und Ermuthigung zur Ränkeſucht, Ein-

Digitized by Google

mischung der Willkürherrschaft, Haß der Bildung, Widerwillen gegen die öffentlichen Freiheiten, Verwirrungen, Windungen, Dunkel.

Er nennt den Entwurf einen Leuchtthurm an den Grenzen einer Welt, welche endet, und einer Welt, welche beginnt, und entwickelte in seiner Rede vier Punkte, nämlich:

1) Das Gesetz sei nicht nothwendig, weil Frankreich eine Ueberfülle an Repressivgesetzen gegen die Mißbräuche der Presse besitze; weil die Gerichte ihre Pflicht gethan haben.

2) Die Verbrechen und Vergehen, welche man dem Gebrauche der Presse und der Freiheit der Presse zuschreibe, seien nicht durch die Presse und unter der Herrschaft der Preßfreiheit begangen worden.

3) Die Religion sei bei dem Gesetzentwurfe nicht betheiligt; sie finde darin keine Hilfe. Der Geist des Christianismus und der Charakter der gallicanischen Kirche widersprechen geradezu dem Geist des Gesetzentwurfes.

4) Das Gesetz gehöre diesem Zeitalter nicht an; es sei auf den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft gar nicht anwendbar.

Er schloß seine Rede mit den Worten: "Ich stimme gegenwärtig gegen das Ganze eines Gesetzentwurfes, welcher die Religion in Gefahr setzt, weil er diese Religion verleumden läßt. Ich stimme gegen einen Gesetzentwurf, welcher die Geistesbildung zerstört, und sich an den Rechten der menschlichen Intelligenz vergreift; ich stimme gegen einen Gesetzentwurf, welcher die kostbarste unserer Freiheiten ächtet; ich stimme gegen einen Gesetzentwurf, welcher dadurch, daß er das Werk des ehrwürdigen Urhebers der Charte angreift, den Thron der Bourbone erschüttert. Wenn ich tausend Stimmen gegen diesen ruchlosen Entwurf zu geben hätte, so würde ich sie alle geben, indem ich glauben würde, die erste meiner Pflichten gegen die Civilisation, die Religion und die Legitimität zu erfüllen."

Solche Angriffe in der Pairskammer, die den Entwurf zu einer wahren Leiche verstümmelten, bestimmten das Ministerium, denselben zurückzunehmen. Hoch wurde dieser constitutionelle Sieg über das s. g. ministère déplorable gefeiert, dessen Miß-

griffe beseitigend, der König das Bündniß und den Frieden zwischen der Regierung und dem Volke wieder herstellte. In der Wahlkammer wurde am 23. April 1827 ein Zusatzartikel zu dem Zweck vorgeschlagen, um die Commission der Rechte der Kammer mit dem Rechte zu bekleiden, die Minister ihr anzeigen, welche sie beschimpfen würden. Am Schlusse der Begründung rief der Antragsteller der Kammer zu:

„So errichten Sie denn einen Ausschuß, welcher etwas Achtungswerthes hat, einen Ausschuß, welcher nicht bei einigen Tageblättern stehen bleibt, welcher sich nicht ausschließlich dazu bestimmt, die Uebelstände zu beseitigen, welche man sehr bald vergessen würde, wenn Sie nicht die leidige Erinnerung daran verlängern würden. Errichten Sie diesen Ausschuß zu dem Zweck, daß Sie auch Ihre Ehre gegen die Staatsgewalt vertheidigen, und die Minister hindern, Sie zu beleidigen; oder wenn Sie meinen Verbesserungsantrag verwerfen, so verwerfen Sie den Vorschlag, den bedauernswürdigen Rest eines andern bedauernswürdigen Vorschlages, welcher mit einer einstimmigen Verwerfung von einem Ende Frankreichs zum andern gebrandmarkt wurde.

M. H., verhehlen Sie es sich nicht, Sie allein wünschen den einen zurück, und unterstützen den andern. Vor einigen Tagen habe ich zu Ihnen gesagt: Auf der einen Seite stehen die Magistratur, die Pairie, Frankreich; auf der andern das Ministerium und Ihre Mehrheit. Der Thron erschien neutral.

Jetzt hat der Thron sich ausgesprochen; er hat seine Minister entwaffnet; er hat durch einen neuen Act seinen Vertrag mit der Nation geheiligt. Werden Sie allein hartnäckig in einer bewunderungswürdigen Trennung beharren wollen? Wollen Sie, daß die Franzosen sagen: Der König hat uns gerettet, die Kammer der Pairs würde uns vertheidigt, die Magistratur uns geschützt haben; unser Heil, unsere Freiheit, unser Glück finden nur ein einziges Hinderniß, die Kammer der Abgeordneten?“

Noch schärfer sprach sich der nämliche Abgeordnete in der Verhandlung des Budgets am 9. Mai 1827 aus.

„Die Völker haben zwei Arten von Interessen, sprach er, die der Zukunft und die der Gegenwart; selbst dann, wenn die

Digitized by Google

ersteren bedroht sind, herrschen die zweiten. Jede Stunde hat Noth, für die Noth einer jeden Stunde zu sorgen. Die Bevölkerung am Vesuv arbeitet, pflügt, ärndtet, lebt in den Tag hinein. Beschäftigen wir uns denn mit dem Budget."

Und nun folgen die Klagen wegen des verfassungsmäßigen Daseins oder Nichtdaseins jenes geheimen Rathes, welcher um die Reihe eine Behörde und ein Phantom sei, da die Minister sich auf denselben berufen, ihn aber auch umgehen können, wegen des Staatsrathes, welcher Richter und Partei in einer Person sei, wegen der jährlichen Erhöhung der Kosten der Rechtspflege in Folge unvorsichtiger gerichtlicher Verfolgungen, verderblich für die Achtung und sogar für die Beständigkeit der Regierung, wegen der Nachsicht für Jene, welche Revolutionen dadurch hervorrufen, daß sie offen der Staatsgewalt die Verletzung ihrer Eide anrathen, indem unter den Augen der Regierung gedruckt werde, daß die Charte nur ein monströses Provisorium, ein treulos in das Land geschleuderter Zankapfel sei, und daß man, um die politischen Wunden Frankreichs zu schließen, die Kammern schließen müsse, daß die Legitimität und die Monarchie sie nur in ihren Schooß aufnehmen können, um sich herunter zu bringen und zu verzehren.

Ferner wurde geklagt, daß Frankreich in der auswärtigen Politik keine würdige Stellung behaupte: man brauche nur auf die Halbinsel zu blicken. Nach langem Rückhalte sei endlich das Ministerium hervorgetreten: der Rubicon sei überschritten: die Fahne des Ministeriums sei der Absolutismus, die Apostolischen seien seine einzigen Bundesgenossen; so zeige sich das französische Ministerium in einer Zeit, wo England, wenn auch nicht hochherzige, doch vernünftige Ideen zur Leitung des Staates gerufen habe, wo Portugal durch England gerettet worden sei; wo Rußland, in eine nationelle Politik wieder einlenkend, wenigstens thatsächlich von den ritterlichen Träumen des fünfzehnten Jahrhunderts zurückgekommen sei, wo Preussen seine Provincialstände ordne, wo die Niederlande die Entwicklung der individuellen und der Preßfreiheit zeigen; wo die secondären Staaten Teutschlands sich heben.

Alle diese schaaren sich auf die eine Seite: wen erblickt man auf der andern Seite? Spanien ohne Regierung, ohne Finanzen,

Digitized by Google

wo die gegenwärtigen Aufstände ungestraft bleiben, und bleibende Blutgerüste gegen die Erinnerungen der Vergangenheit errichtet seien; Frankreich, in welchem man alle Garantien vernichte — das sei Europa.

Dieser Stand der Dinge sei nicht tröstlich, und man müsse die Gelder für eine Diplomatie verweigern, welche Frankreich in eine solche Lage gebracht habe. Noch eine Menge Beschwerden erhob der Abgeordnete gegen das Ministerium in den andern Zweigen der Verwaltung, und schloß mit der allgemeinen Betrachtung:

„Das Ministerium hat den Rubicon überschritten: es kann sich in Zukunft nicht mehr in der verfassungsmäßigen Sphäre halten. Wo sollte seine Stütze seyn? In der Bevölkerung? Es hat sie beschimpft. In der öffentlichen Meinung? Es hat sie gegen sich empört. Bei den Pairs? Es kann sie nur dadurch auf seine Seite bringen, daß es ihre Institution entstellt. In der Magistratur? Sie widersteht ihm im Namen der Gerechtigkeit. In dieser Kammer? Es hat jüngst nach Anstrengungen, welche durch ihre Zudringlichkeit unschicklich waren, nur eine Mehrheit von zwanzig Stimmen erlangt.

Es klammert sich an den Thron an, welchen es täuscht, an den Thron, welchen es vom Volke trennt, wenn dieses Volk, über alle seine Freiheiten aufgeklärt, aber nur das Verständige und Mögliche wollend, strebt, sich mit der Monarchie zu verbünden, welche die Charte geschaffen hat. Das Ministerium widersetzt sich diesem Bündnisse, es will das Königthum für die Irrthümer und Vergehen des Ministerium's mithaftbar machen.

Es bestimmt das Königthum, ihm als Aegide zu dienen. Wenn es eine verhaßte Censur wieder einführt, wenn es Staatsstreiche wagt, so besorge ich gleichmäßig, daß seine Wirksamkeit verderblich und die Reaction unberechenbar sei.

Durch Verwerfung des Budgets weise ich für die Krone eine widernatürliche Gesammthaftbarkeit zurück. Ich trage, so viel an mir ist, dazu bei, den Fürsten zu schützen, und Frankreich zu retten."

Digitized by Google

Für die Verwerfung des Budgets stimmte auch Chateaubriand, nicht bloß aus Gründen, welche dem Gesetzentwurfe selbst entnommen waren, sondern wegen des Charakters der ganzen Verwaltung, welche, wie er sagte die alten Diener der Monarchie zurückstieß, ohne die Ideen des Zeitalters anzunehmen, welche die Dienste der alten Generationen strafte, und die Lehren der jüngern Generationen zurückwies, weil man unmöglich das Budget bewilligen könne, so lange man befürchten müsse, daß ein Ministerium aus Berechnung oder aus Schwäche einwillige, die Freiheit der periodischen Presse aufzuheben, oder wenn selbst die Einführung der Censur als eine nothwendige Folge, und um gesetzlich die Censur zu verlängern, den Versuch zu einer Störung in der Mehrheit der erblichen Kammer herbeiführen muß; von dem gegenwärtigen Ministerium drohe eine übermäßige Vermehrung der Pairs, und zwar bloß zum Zweck, heillose Gesetze durchzubringen. Darin liege eine wahre Verletzung der Charte: denn diese gestatte keine Auflösung der Pairskammer: ein übermäßiger Pairsschub sei aber auch eine Auflösung, nur in einer andern Form. Eine solche Auflösung hätte die verderblichsten Folgen: die Pairie würde entweder Alles oder Nichts werden: in beiden Fällen würde die Charte vernichtet seyn, und zwar für den Erfolg eines Augenblicks: bekanntlich sei das Ministerium nicht unsterblich. Wahrlich viel besser sei doch der Weg, nur vernünftige Vorschläge zu machen.

Was aber von der Pairskammer gelte, gelte auch von dem Pairshofe, so daß bei einer solchen Vermehrung der Pairs die Verantwortlichkeit der Minister ein völliges Trugbild würde.

Man werfe ein, daß man durch die Bestreitung des königlichen Rechts der Pairsernennung Eingriffe in die Prärogative der Krone mache: man wende das Beispiel Englands ein. Allein dieses Beispiel passe nicht auf Frankreich: denn die britischen Pairs, welche ihre Gewalt von dem normännischen Gesetze ableiten, vertreten das Grundeigenthum, was die französischen Pairs nicht thun: deßwegen können die englischen Pairs auch so zahlreich seyn, während die vorherrschenden Gemeinen die Abgeordneten der nationalen Freiheit und Industrie seien. Die französische Pairie hingegen sei ein aristokratischer Körper, um das Gleichgewicht zwischen der Gewalt der Krone und der Macht des Volkes zu erhalten, sie vertrete eher ein

Digitized by Google

Princip, als ein Intereſſe, deßwegen ſei die Beſchränkung der Zahl der Pairs in Frankreich eine unbedingte Nothwendigkeit, um den Werth einer Inſtitution zu erheben, welche die Zeit noch nicht geheiligt habe.

Allerdings könne auch die Zahl der Pairs vermehrt werden, aber langſam und mäßig.

Damit beſtreite man alſo der Krone das Recht der Pairsernennung gar nicht, und verletze alſo auch nicht die königliche Prärogative und den Artikel 26 der Charte: im Gegentheil verhüte man dadurch den politiſchen Selbſtmord der Regierung: denn, am Buchſtaben des Artikel 26 feſthaltend, könnte man 3 Millionen Pairs ernennen, und ſicher wäre doch der Geiſt des Artikels verletzt: folglich müſſe man den Miniſtern das Recht beſtreiten, Pairs ernennen zu laſſen, um eine Mehrheit zum Zwecke zu ändern, endlich die Inſtitutionen zu verderben und umzuſtürzen.

Das Miniſterium werde dieſe Beſorgniſſe der Wiedereinführung der Cenſur und einer Pairsvermehrung für Träumereien erklären: eine ſolche reelle Widerlegung wäre ein Glück für Frankreich, wo Alles leide, weil Alles in einer gezwungenen Stellung ſei. Man ſolle die gegenwärtige Ruhe ja nicht für den Zuſtand der Befriedigung halten. Es ſei nicht mehr das Volk, welches durch Leidenſchaften aufgeſtürmt, ſich eine verworrene Anſicht von ſeinen Rechten bilde, der aufgeklärte Theil der Nation wiſſe, was er mit eben ſo großer Feſtigkeit als Mäßigung wolle.

Die Frage ſei: Will man die ruhige Errichtung der öffentlichen Freiheiten, indem man ſich mit dem Zeitalter fortbewegt, oder will man bewirken, daß dieſe Freiheiten durch ihre eigene Kraft ſiegen, indem man verſucht, ſie zu zerſtören? Sie würden dann eben ſo leicht das mit ſich fort reißen, was vor ihnen ſeyn würde, wie ein Waldſtrom einen ſchwachen Damm bricht.

Würde die Kammer gegen das Budget ſtimmen, ſo würde in einigen Tagen Alles fertig ſeyn: entweder würden die Miniſter ihren Gang ändern, oder ſie würden gezwungen werden, abzutreten. Die Anwendung des großen verfaſſungsmäßigen Mittels würde ohne Anſtrengung das auflöſen, was die Zeit mit Gewalt brechen könne.

Digitized by Google

Die Völker wie die Individuen haben ihren Schicksalstag. Möge er für Frankreich glücklich seyn! „Allein wer möchte nicht zittern, setzte der Redner hinzu, wenn er uns aus den leichten Bahnen heraus treten sieht, welche zum Heile führen, um uns auf die holperigen Wege zu werfen, welche zum Abgrunde führen! Hängt diese übernatürliche Verblendung mit irgend einem verhüllten Plane der Vorsehung zusammen? Ich weiß es nicht; allein ich kann mich für den Thron, für die öffentlichen Freiheiten, für mein Vaterland, selbst für Sie, m. H., eines beunruhigenden Gefühls nicht erwehren, dessen Quelle ich aber nur in dem Herzen eines guten Franzosen und eines ehrlichen Mannes zu sehen bitte.“

Die Ahnungen des Redners waren nicht leer gewesen. Die Auflösung der Kammer der Abgeordneten erfolgte am 5 Nov. 1827, so wie die Ernennung von 76 neuen Pairs. Der Unwille der Nation wurde durch die Presse laut, und das Ministerium erlitt bei den Wahlen für die Kammer eine so große Niederlage, daß die Verwaltung Villèle's abtrat. Das neue Ministerium bestand aus Laferronnays, Portalis, Martignac, Roy, Hyde de Neuville, St-Cricq, Caux, Feutrier und Batismenil. In der äußern Politik suchte es sich der öffentlichen Meinung zu nähern: Spanien wurde von den französischen Truppen geräumt, so wie Morea von den türkischen durch ein französisches Heer: auch im Innern wurden die die Nation am meisten verletzenden Einrichtungen abgeschafft: durch eine Ordonnanz wurden die Jesuitencongregationen und ihre Collegien aufgehoben: durch ein neues Preßgesetz die Tendenzprocesse, so wie auch ein Gesetz gegen die Wahlumtriebe gegeben wurde. Alles dieses war nicht im Stande, das Mißtrauen der Nation zu beseitigen. Laferronnays trat aus dem Ministerium, Portalis wurde Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Bourdeau Justizminister. Am meisten zeigte sich die Unvermitteltheit zwischen der Verwaltung und der Vertretung, als Martignac 1829 einem so lange von ganz Frankreich erwarteten Bedürfnisse entsprach, und den Entwurf eines von der Opposition so oft und dringend verlangten Communal- und Departementalgesetzes vorlegte.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 9. Februar 1829 legte der Minister des Innern der Kammer den wichtigen Entwurf vor, und entwickelte die Motive desselben. Er gab zu, daß in der bestehenden Gemeindeordnung etwas Unvollständiges, Unregelmäßiges, Zusammenhangloses bestehe, welches beunruhige: bei der Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes sei man auf große Hindernisse der Sache und selbst der Vorbereitung gestoßen. Es habe sich vor Allem die Frage erhoben, ob man die bestehende Territorialeintheilung Frankreichs in Gemeinden, Cantone, Arrondissemente und Departemente lassen, oder eine neue schaffen sollte. Der erstere Weg sei gewählt worden, weil diese Eintheilung, wenn auch noch kein halbes Jahrhundert bestehend, doch schon in den Sitten der Nation eingetreten sei.

Nur ein Umstand sei zweifelhaft gewesen; mehre Publicisten haben geglaubt, die Verwaltung nach Cantonen könne vortheilhaft seyn, weil man oft in wenig bevölkerten Dörfern nur mit Schwierigkeit die Bestandtheile für den Gemeinderath finde. Gleichwohl habe man sich nicht entschließen können, einen Eingriff in den Gemeinden zu machen. Die Gemeinde sei in ihrem materiellen Daseyn keine Schöpfung der Staatsgewalt, sie sei nicht, wie das Departement, eine Dichtung des Gesetzes, sie sei der erste Bestandtheil der Staatsgesellschaft, der Gemeindeverband sei die Folge langer Gewohnheiten: deßwegen müsse man das *gesonderte* Daseyn der Gemeinde achten: dieses würde aber durch die Annahme des Cantonalsystems angegriffen. Der Cantonalrath ersetze auch den Gemeinderath nicht. Man müsse daher die Gemeinden und Arrondissemente beibehalten.

Was nun die Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung über die Ordnung der Gemeinden und Departemente betreffe, so haben sich vorzüglich zwei aufgedrängt, von welchen die erstere sich auf die Organisation der Körper beziehe, welche der Erhaltung der Interessen der Gemeinden und Departemente vorgesetzt werden sollen; die zweite betreffe die Attributionen dieser Körper.

Zwei Gesetzentwürfe enthalten das Ganze: der erstere beziehe sich auf die Gemeindeverwaltung, der zweite auf die Räthe der Arrondissemente und Departemente.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Stadt Paris und des Seinedepartements fordern zudem ein besonderes Gesetz.

Der Minister durchgeht dann die geschichtlichen Schicksale der Gemeinde von den Zeiten der Römer bis zur Revolution von 1789. Die constituirende Versammlung habe die Municipalitäten eingeführt durch das Gesetz vom 18. Dec. 1789: diese seien erstens jetzt keine bevorrechteten Oertlichkeiten mehr, sondern alle seien einem und demselben Régime unterworfen, zweitens seien sie nicht mehr eine Familienverwaltung der örtlichen Interessen, sondern sie werden ein Theil der Verwaltung des Staates. Endlich liege die Gemeindegewalt nicht mehr in der Gemeindeversammlung, sondern man habe von da an in ihrer Organisation die vollziehende und berathende Gewalt unterschieden. Dadurch sei das alte Régime für die Gemeinde abgeschafft worden.

Die Constitution des Jahres 3 habe ein neues System gebracht: dieses sei wieder durch die Constitution des Jahres 8 und das Gesetz vom 28. Pluviose des nämlichen Jahres aufgehoben worden, welche die Grundlage der bestehenden Organisation der Verwaltung bilden.

Betrachte man so die Bestimmungen für die Ordnung der Gemeinden, so seien sie nicht die Bestandtheile eines Gemeindegesetzes, sondern sie seien in einer Menge von Gesetzen, Decreten, Verordnungen gerstreut, welche von dem Convent, dem Kaiserreiche der Restauration stammen.

Dieser Zustand sei zwar nicht ganz unbefriedigend gewesen: jedoch sei diese Gesetzgebung unvollständig, sie gebe der Willkür einen großen Spielraum, die Lasten der Gemeinden seien nicht sorgsam bestimmt: es bestehe kein regelmäßiges Mittel, sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, und die höhere Verwaltung könne von ihnen Abgaben fordern, zu deren Tragung sie nicht verpflichtet seien: die unmittelbare Einmischung der königlichen Gewalt in die Verhältnisse der Gemeinden sei zu sehr in das Einzelne eingegangen, für die Trennung und Vereinigung der Gemeinden sei keine feste Regel gegeben: man habe

endlich ein Gemeindegesetz aus Einem Guſſe, im Geiſt der Zeit und der Bedürfniſſe, und eine größere Autonomie der Gemeinden gefordert.

Der Geſetzentwurf ſei auf dieſe Anſprüche in einem richtigen Maaße eingegangen. Der Geſetzentwurf habe folgende Hauptbeſtimmungen.

Der Municipalkörper zerfalle in zwei weſentlich verſchiedene Theile, in einen, welcher vollziehe, verwalte, Rechnung lege, in einen andern, welcher berathe, ſtimme, ſich Rechnung ablegen laſſe: der Municipalkörper beſtehe alſo einerſeits aus dem Maire und ſeinen Adjuncten, andererſeits aus dem Gemeinderathe: die Gewalt des erſteren Theiles gehe von der königlichen Gewalt aus, und die Ernennung derſelben geſchehe frei und direct durch den König oder ſeinen Delegirten. Dieſes ſei eine Folge des monarchiſchen und conſtitutionellen Princips. Man werde vielleicht auch bei dem Maire und ſeinen Adjuncten den Grundſatz der Wahl geltend machen, und ſich dafür auf den Zuſtand vor der Revolution berufen wollen. Allein damals ſei die Stellung des Maire's bloß örtlich geweſen, jetzt ſei er ein Glied der Verwaltung des Staates, durch ſeine Führung der Standesbücher, und als Beamter der gerichtlichen Polizei: nun habe aber der König nach der Charte allein das Aemterrecht: folglich müſſe er auch allein den Maire ernennen: zudem würde ſonſt die miniſterielle Verantwortlichkeit leiden. Das Geſetz ſtelle zudem gewiſſe Eigenſchaften für den zu Wählenden auf. Die Stellen des Gemeinderathes hingegen ſeien keine Verwaltungsämter, ſondern hier handle es ſich lediglich um die Einmiſchung der Geſammteigenthümer in die Verwaltung des Eigenthums: dieſe ſeien daher von der Gemeinde zu wählen: auch ſeien ſie zu allen Zeiten von der Gemeinde gewählt worden: ſie ſollen durch die Verſammlung der Notabeln der Gemeinde gewählt werden. Damit aber die Controle nicht in die Auflöſung des Gemeindeverbandes ausarte, ſo müſſen Vorſichtsmaaßregeln getroffen werden. Dahin gehöre zuvörderſt die, zur Wahl nur ſolche Bürger zu berufen, welche Garantien bieten: die Hauptgarantie ſei der Grundbeſitz; er ſolle die erſten Wähler liefern. Die Schöpfer des Geſetzentwurfes haben

sich zwei Systemen zugewandt: nach dem einen soll das Wahlrecht Jenen zustehen, welche eine bestimmte Auflage bezahlen: nach dem zweiten sollen die Wähler aus den Höchstbesteuerten der Gemeinde in einer abnehmenden Progression genommen werden. Das erste System soll eine sicherndere Garantie und mehr Stabilität bringen: allein ein bestimmter und gleichförmiger Steuersatz habe unverkennbare Nachtheile: denn entweder stelle man den Steuersatz nieder, und dann biete er nur noch eine Scheingarantie, oder man stelle ihn hoch: dann mehren sich die Schwierigkeiten: man werde dann Gemeinden finden, welche so wenige Wähler hätten, daß man ihnen unmöglich die Wahl übertragen könnte: in Städten hingegen werde die Zahl der Wähler so groß werden, daß man in die Gefahr von Volkswahlen komme.

Alle diese Verlegenheiten verschwinden bei dem System der Wahl der Höchstbesteuerten. Man wähle in jeder Landgemeinde die Höchstbesteuerten, und setze ihre Zahl in ein Verhältniß mit der Bevölkerung: z. B. die Zahl soll 30 von 500 Einwohnern, und 2 von 100 Einwohnern über 500 seyn.

So bilde sich der erste Theil der Wahllisten: allein das Grundeigenthum sei keineswegs die einzige Garantie — eine solche gewähren auch die Stellung in der Gesellschaft, der Beruf, das Amt: so sei es von jeher gewesen, daher sollen auch wählen die Pfarrer, Friedensrichter und ihre Ersatzmänner, Notarien, Doctoren und Licentiaten, die Officiere des Land- und See-Heeres die einen Ruhegehalt von wenigstens 600 Fr. genießen, ferner sollen die großen Grundbesitzer, welche ausserhalb der Gemeinde wohnen, das Recht haben, sich in der Versammlung der Notabeln durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten zu lassen: das nämliche Recht sollen die Minderjährigen, die Interdicirten, die Frauen haben, jedoch soll die Zahl der Höchstbesteuerten fest und von der der Vertretenen unabhängig seyn.

Auch die Pächter sollen berücksichtigt werden, welchen man einen Viertheil der Grundsteuer von dem Gute anrechnen solle, welches sie bebauen.

Digitized by Google

In den Stadtgemeinden bestehe die Versammlung aus den nämlichen Notabeln, nur in größerem Verhältnisse; nämlich 2 von 100 zu 3000, und 2 von 500 zu 20000. Hiezu müsse man noch die Notabeln rechnen, welche berufen sejen, die öffentlichen Funktionen und die nützlichen Berufe zu versehen.

Die verschiedenen Notabeln seien auch wählbar, jedoch so, daß ¾ aus der ersten Hälfte des Verzeichnisses der Höchstbesteuerten gewählt werden: nur dürfen in den Stadtgemeinden auch die Steuern gerechnet werden, welche in irgend einem Theile des Königreiches bezahlt werden. Die Gemeinderäthe sollen 25 Jahre alt seyn: sie werden auf 6 Jahre gewählt und seien wieder erwählbar: die Räthe sollen alle drei Jahre zur Hälfte wieder erneuert werden.

Die Auflösung der Gemeinderäthe solle durch den König ausgesprochen werden können, nur solle binnen vier Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Dieses Recht sei sowohl im Interesse der Gemeinden, als auch der Krone gegen Mißbräuche. Selbst das Gesetz vom Jahr 3 habe dieses Recht gegeben.

Da der jährliche Zusammentritt der Räthe zu einer vom König bestimmten Zeit auf 14 Tage statt finde, und eine ausserordentliche Versammlung nur vom Präfecten erlaubt werden könne, so seien alle Handlungen einer andern Versammlung nichtig, und die Theilnehmer an einer solchen Versammlung sollen mit der Interdiction des Rechts der Wiedererwählbarkeit zu den Municipalfunctionen auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Ferner müsse der Präfect, da die Verrichtungen des Gemeinderathes nur auf die Interessen der Gemeinde gehen, jede Ueberschreitung zügeln können, und dieses geschehe durch das dem Präfecten zustehende Recht der Suspension.

Der Gesetzentwurf bestimme ferner die Bildung der Liste der Notabeln. Alles gehe hier auf Oeffentlichkeit und Controle: der Maire beschließe hier im Gemeinderath: über die Berufung erkenne der Präfect im Präfecturrath. Der Anstände wegen der Zumessungen der Auflage, wegen des Genusses der staats-

Digitized by Google

bürgerlichen Rechte oder wegen des Wohnsitzes gehören an die Gerichte.

Was die Gemeindeverwaltung betreffe, so seien sowohl die Verrichtungen des Maire's und der Adjuncte, als die der Gemeinderäthe in dem Gesetzentwurfe dargestellt. Namentlich sei in Betreff des Gemeindeeinkommens eine beträchtliche Veränderung gemacht worden.

Unter den Gemeindelasten könne man drei Arten unterscheiden, unerläßliche, bestreitbare, facultative: diese Eintheilung sei von dem Gesetzentwurfe genau eingehalten worden: hierauf habe derselbe die Einkünfte, die ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt: unter die letzteren gehören die außerordentlichen Gemeindeumlagen und die Anleihen: die letzteren seien großem Mißbrauche ausgesetzt, vorzüglich sei dieses unter dem Kaiserreiche der Fall gewesen. Später sei bei Städten, deren Budget sich auf 100000 Fr. belaufe, ein Gesetz nothwendig gewesen, und bei Städten mit geringerem Budget der Wille des Staatsherrschers.

In Beziehung auf außerordentliche Umlagen habe der Gesetzentwurf ein System angenommen, welches den Zweck der Garantie und der Beschleunigung mit einander versöhne.

Jedes Jahr solle das Finanzgesetz die Schranke vermöge der Zuschlagssteuern, (centimes additionels) bestimmen, innerhalb welcher sich die außerordentlichen Umlagen halten sollen. Diese Schranke solle nach dem allgemeinen Stande des Landes, also nach dem Betrage der Staatsauflage bestimmt, und dann der Oertlichkeit angepaßt werden: der Präfect solle das Recht haben, die Abstimmung des Gemeinderathes, jedoch für einen bestimmten Betrag, zu bestätigen: und sei die Summe beträchtlich, so solle die Bewilligung des Königs eingeholt werden, und zwar immer dann, wenn die Gemeindeumlage die Hälfte der Staatsumlage übersteige. Auch für die Gläubiger der Gemeinden sei durch den Gesetzentwurf gesorgt, da er vorschlage, daß durch eine Verordnung des Königs eine außerordentliche Gemeindeumlage erhoben werden könne, welche jedoch den Betrag der Staatsauflage nie übersteigen dürfe.

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf gebe auch Bestimmungen über die indirecten Auflagen, über die Comptabilität der Gemeindegelder: er lasse eine passende Breite für die Verwendungen auf Ausbesserungen zu: die Genehmigung des Königs sei nach dem Entwurfe seltener und nur dann nothwendig, wenn es sich von dem Verkaufe, der Erwerbung und dem Tausche von unbeweglichen Sachen handle: in allen andern Fällen reiche die Genehmigung des Präfecten hin, wenn der Gegenstand nicht den Werth von 500 Fr. übersteige. Ebenso könne jetzt eine Schenkung oder ein Vermächtniß schon mit Ermächtigung des Präfecten angenommen werden, wenn der Betrag 3000 Fr. nicht übersteige, und keine Einsprache von Seite der Verwandten des Schenkers oder des Testators erfolge. Auch bei Vergleichen solle die Ermächtigung des Präfecten hinreichen, wenn ihr Gegenstand den Betrag von 3000 Fr. nicht überschreite.

Diese Erleichterungen verletzen das erhaltende Princip der Minderheit der Gemeinden in Nichts: die Obervormundschaft des Königs werde in richtigem Maaße durch einen Abgeordneten des Königs ausgeübt, welcher die Lage der Oertlichkeit kenne. So werden die Nachtheile der Centralisation beseitigt, ohne daß man ihre Vortheile verliere.

Auch die gerichtlichen Klagen, welche die Gemeinden erheben, oder die gegen sie erhoben werden, seien durch den Entwurf so bestimmt, daß die Interessen der Gemeinden und ihrer Gläubiger gleichmäßig geschützt seien.

Endlich enthalte der Gesetzentwurf Bestimmungen, welche die Existenz der Gemeinden betreffen. Viele derselben haben Grundvermögen, welches sie selbst verwalten, und ein unabhängiges Dasein, welches sie zu erhalten streben: andererseits gebe es in Frankreich 37367 Gemeinden, welche nicht einen mittleren Bevölkerungsstand von 852 Bewohnern haben: viele haben nicht einmal eine Bevölkerung von 50 Bewohnern: diese letzteren müße man mit andern verschmelzen: dafür müße der Gesetzentwurf ebenfalls sorgen, der bestimme, daß keine Gemeinde, deren Bevölkerung 300 Bewohner überschreite, mit andern Gemeinden vereinigt werden dürfe, außer mit Einwilligung ihres Gemeinderathes, und nach

Anhörung der Räthe der betheiligten Gemeinden, des Rathes des Arrondiſſements und des allgemeinen Rathes des Departements.

Die Gemeinden hingegen mit einer ſchwächern Bevölkerung ſollen ohne die Einwilligung ihres Gemeinderathes, ſondern nach der Anſicht des allgemeinen Departementalrathes, des natürlichen Schützers aller materiellen Intereſſen des Departements, mit andern Gemeinden vereinigt werden können.

Dieſe Unterſcheidung und die geſetzte Schranke werden als zweckmäßig erſcheinen.

Dieſes ſei der Geſetzentwurf über die Verwaltung der Gemeinden, bei deſſen Ausarbeitung das Miniſterium geſucht habe, den Gemeinden eine gebührende Theilnahme an der Leitung ihrer Intereſſen zu gewähren, und gleichwohl der Krone die Fülle der Thätigkeit und die Stärke zu erhalten, deren die öffentliche Ordnung bedürfe.

Hierauf gab Martignac die Motive für den zweiten Geſetzentwurf, die Arrondiſſements- und Departementsräthe betreffend, an.

Hier zeigen ſich Intereſſen ganz anderer Art, als bei den Gemeinden: während dieſe letzteren durch die Nachbarſchaft, durch das Geſammteigenthum, durch die Gemeinſamkeit der Intereſſen ſich bilden, ſeien die Arrondiſſemente und Departemente Vereine, welche durch die Geſetzgebung geſchaffen ſeien, zuſammengeſetzte, conventionelle Gemeinheiten, welche aber auch Garantien bedürfen.

Vor 1789 ſei Frankreich in Wahllandſchaften und in ſtändiſche Landſchaften eingetheilt geweſen; in den erſteren habe die Verwaltung und die Erhebung der Auflagen bloß den Delegirten des Königs zugeſtanden; die zweiten verwalteten und beſteuerten ſich ſelbſt.

So ſei die Sache geblieben bis zum Jahr 1778, wo für die Wahllandſchaften Provincialverſammlungen geſchaffen worden ſeien, welche zwar nicht ſo mächtig geworden ſeien, als die Stände, gleichwohl aber wahrhaft thätige Verwaltungen geweſen ſeien.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 22. Dec. 1789 habe alle Vorrechte der verschiedenen Provinzen zerstört, das Königreich in Departemente, Distrikte, Cantone und Municipalitäten eingetheilt, und alle Municipalitäten einer gleichförmigen Gesetzgebung unterworfen. Hier finde man zuerst jene so deutlich aufgestellte Unterscheidung zwischen der Staatsgewalt, welche verwalte und den Räthen, welche berathen und beaufsichtigen.

Die Constitution vom Jahr 3 brachte einige Aenderungen; die Distrikte seien abgeschafft, und die Municipalitäten cantonal geworden.

Endlich habe der Act von 28 Pluviose Jahr 8 und das Senatusconsult des Jahres 10 die Verwaltung auf die Grundlagen gestellt, welche sie behalten haben, mit der Aufstellung eines Präfecten für die Verwaltung des ganzen Departements, eines Unterpräfecten für die Verwaltung des Contonalarrondissements: dem Präfecten sei ein allgemeiner Departementsrath, dem Unterpräfecten ein Arrondissementsrath beigeordnet worden: nach dem Act des 28. Pluviose habe die Ernennung dieser Räthe dem Oberhaupt der Regierung zugestanden. Diese Bestimmung sei durch das Senatusconsult vom 16. Thermidor Jahr 10 abgeändert worden, welches den Wahlcollegien des Departements und Arrondissements aufgetragen habe, zwei Candidaten für jede Stelle zu präsentiren.

Hingegen habe das Decret vom 17. Jänner 1806 kaum noch den Schein einer Wahl beibehalten. Vom Jahr 1812 an seien keine Wahlcollegien mehr zusammengetreten; und so sei es auch bis jetzt geblieben, da auch nach der Charte durch die Macht der Dinge und in Folge eines bestehenden Herkommens die Ernennungen von dem König geschehen seien.

Dieses sei der Personalstand der Departements- und Arrondissementsräthe.

Ihre Attributionen nach dem Gesetze vom 28. Pluviose Jahr 8 und nach der spätern Gesetzgebung seien vierfach und folgende:

1) Die Vertheilung der directen Auflagen unter die Arrondissemente und die Entscheidung über die deßfallsigen Beschwerden, ohne daß diese Entscheidung einer Genehmigung bedürfe.

Digitized by Google

2) Die Abgebung ihrer Meinung über die Verwendung der Zusatzsteuern zu den den Departementen obliegenden, wandelbaren Verwendungen, und die Abstimmung über das Budget dieser Auslagen, das von dem Präfecten entworfen und von dem Minister des Innern zu genehmigen sei.

3) Die Bewilligung der freiwilligen Zusatzsteuern für Ausgaben zum Nutzen des Departements, wozu noch die Genehmigung des Ministeriums des Innern kommen müsse, welches jedoch die Bestimmung und Verwendung der facultativen Zusatzsteuern nicht abändern dürfe.

4) Die Aeußerung der Wünsche über die Bedürfnisse ihres Departements, betreffend Ackerbau und Handel, öffentliche Unterstützungen und Gefängnisse, Brücken und Straßen, Schifffahrt, öffentlichen Unterricht und die Verwaltung überhaupt. Der Bericht über diesen letztern Theil der Berathungen der allgemeinen Departementsräthe solle am Ende einer jeden Sitzung unmittelbar von dem Präsidenten an den Minister des Innern eingesandt werden, während die andern Operationen im Protocoll niederzulegen seien, das dem Präfecten vorgelegt werden solle.

Dieses seien die Pflichten und Prärogativen der allgemeinen Departementsräthe; die der Arrondissementsräthe seien die nämlichen vier, nur auf die Gemeinden angewandt.

In Beziehung auf beide seien aber mehre Wünsche laut geworden: erstens der, daß die Mitglieder beider Räthe gewählt werden sollen: zweitens haben sich Klagen darüber erhoben, daß die den Departementen aufliegenden Lasten durch das Gesetz nicht genügend bestimmt seien, und drittens, daß die Bestimmung, welche die Räthe ermächtige, ihre Ansicht über die Bedürfnisse ihrer Departemente zu äußern, so weit ausgelegt worden sei, als erstrecke sie sich auf die Politik und höhere Verwaltung.

In Beziehung auf den ersten Punkt, die Wahl, frage es sich, ob sie direct seyn, oder ob der König aus einer Liste von zwei Candidaten ernennen solle?

Da die Charte der Gesetzgebung hier freien Spielraum gelassen habe, so müsse das Wesen der Institution entscheiden.

Die Natur der den Departements- und Arrondissementsräthen obliegenden Geschäfte, das offenbare Interesse, welches die Bevölkerung, die die Räthe vertreten, an den besondern Angelegenheiten habe, die ihnen unterworfen seien, das Bedürfniß, einer als nöthig anerkannten Controle die sittliche Garantie ihrer Wirksamkeit durch ihre Unabhängigkeit zu geben, sprechen für das Wahlsystem, und die Nachtheile desselben lassen sich durch die Bildung der Wahlkörper und die Repressivmaßregeln heben.

Die Arrondissementsräthe sollen so viele Mitglieder haben, als das Arrondissement Cantone habe. Die Mitglieder dieser Räthe sollen durch die Cantonalversammlungen gewählt werden; diese bestehen:

1) aus den Höchstbesteuerten, welche ihren Wohnsitz in dem Cantone haben, und zwar aus je einem auf 100 Einwohner bis zu 5000, und aus einem auf 1000 Einwohner über 5000.

2) aus den Mitgliedern des Municipalkörpers einer jeden Gemeinde, welche zu diesem Zwecke von dem Municipalrathe im Verhältniß von Einem auf 500 Einwohner zu wählen seien.

Schon aus den Geschäften des Arrondissementsrathes gehe hervor, daß diejenigen, welche am meisten bei seinen Arbeiten betheiligt seien, nämlich die Höchstbesteuerten, ihre betreffenden Cantone vertreten; allein auch die geringeren Interessen sollen dabei vertreten werden: dieses geschehe durch die Mitglieder des Municipalkörpers.

Die Mitglieder des allgemeinen Departementsrathes seien unter die Arrondissemente vertheilt, und jedes Arrondissement wähle das Mitglied, welches ihm durch die Vertheilung zukomme. Vielleicht werde die Wahl nach den Cantonen gewünscht: allein da die Verrichtung der Departementsräthe sich über die Oertlichkeiten erhebe, so müsse auch die Wahl von einer höhern Gesammtheit, also von dem Arrondissement, ausgehen. Die Arrondissementsversammlung bestehe zuvörderst aus den Höchstbesteuerten, und zwar aus einem auf 1000 Einwohner: damit aber auch die andern Interessen, die der Cantone, hier ihre Vertretung finden, so sollen auch einige Mitglieder der Cantonalver-

Digitized by Google

sammlung durch dieselbe, und zwar drei für einen Canton, hinein gewählt werden.

Hier aber, wie bei den Arrondissementsversammlungen, sollen die gewählten Mitglieder aus der ersten Hälfte der Liste der Höchstbesteuerten genommen werden.

Nach diesen Bestimmungen enthalte der Gesetzentwurf noch die Regeln über die Dauer der Räthe, über die fractionelle Erneuerung derselben, über die Unzulässigkeitsgründe, und endlich über die Ausübung des dem König vorbehaltenen Rechtes der Auflösung, Alles nach der Analogie mit den Bestimmungen über die Municipalräthe; eben so die in gleichem Geiste gehaltenen Regeln über die Fertigungen der Cantons- und Arrondissementslisten und über die Haltung der Cantons- und Arrondissementsversammlungen.

Der zweite Theil des Gesetzentwurfes betreffe die Attributionen der Arrondissements- und Departementsräthe.

Der Arrondissementsrath mache die Vertheilung der Umlagen unter die Gemeinden des Arrondissements: er gebe seine Ansicht über die Gesammteinsprüche des Arrondissements und über die von den Gemeinden ausgehenden Anträge auf Minderung der Umlagen; er äußere sich über die Vertheilung der Departementalauflagen im Interesse des Arrondissements: über die Gemarkungsbegrenzungen und Vereinigungen der Gemeinden, er berathe über die Schwierigkeiten, die sich gegen Werke des öffentlichen Nutzens für mehre Gemeinden erheben; er gebe seine Meinung über die Nützlichkeit der entworfenen Arbeiten.

Der König berufe jährlich die Arrondissementsräthe: die Session zerfalle in zwei Hälften: in der ersteren sollen die Vorschläge verhandelt werden, welche dem Departementsrathe vorgelegt werden sollen, in der zweiten soll die Vertheilung des Betreffnisses der directen Auflagen unter die Gemeinden geschehen.

Es sei billig, daß die großen Eigenthümer eines Arrondissements diese Vertheilung machen; allein diese müsse druchaus geschehen, damit nicht die Vollziehung des Auflagengesetzes von der Willkür dieses Rathes abhänge: daher solle im Fall, daß

Digitized by Google

dieſe Vertheilung durch den Arrondiſſementsrath nicht geſchehe, ſie der Präfect im Präfecturrathe auf den Antrag des Unterpräfecten vornehmen.

Die Attributionen der allgemeinen Departementsräthe ſeien noch zahlreicher und wichtiger.

Dieſer Rath vertheile die Auflagen unter die Arrondiſſemente, und erkenne über die von den Arrondiſſementen und Gemeinden ausgehenden Anträge auf Minderung derſelben; er gebe ſeine Meinung über die Gemarkungsabtretungen, über die Vereinigungen der Gemeinden, über die gerichtlichen Klagen, welche die Gemeinden erheben und gegen ſie erhoben werden: er berathe über die Erwerbungen, Veräußerungen und Austauſchungen, und über die Vergleiche, welche das Departement betreffen; allein dieſe Beſchlüſſe müſſen durch den König genehmigt werden; er berathe über die Schwierigkeiten gegen die Errichtung von Werken öffentlichen Nutzens, welche ſich auf mehre Departemente beziehen, und regle die Vertheilung der Auflage unter ſie; in dieſem Falle ſei die Genehmigung des Präfecten nothwendig, der aber keine Abänderung machen dürfe.

Er berathe ferner über die Verwendung der Zuſatzſteuern, welche durch das Finanzgeſetz zur Zahlung von Auslagen für die öffentliche Ordnung den Departementen auferlegt werden, über die für das beſondere Intereſſe des Departements zu machenden Auslagen, über die Cadaſtergeſchäfte, er ſolle den Rechenſchaftsbericht des Präfecten über die Verwendung der durch die Budgets des Departements eröffneten Credite abhören und berathen.

Er könne endlich unmittelbar an den Miniſter des Innern ſeine Anſicht über den Stand und die Bedürfniſſe der verſchiedenen dem Departement obliegenden Dienſte abgeben.

Weiter können die Attributionen dieſes Rathes nicht gehen.

Hierauf zähle der Entwurf die auf den Departementen laſtenden Auflagen auf, die aus den Einkünften derſelben beſtritten werden müſſen; dieſe ſeien ordentliche und außerordentliche; auch hier habe der Entwurf den Mißbräuchen geſteuert.

Dieſes ſeien die beiden Geſetzentwürfe, in welchen das Mi-

Digitized by Google

nisterium dem Wahlsysteme eine große Ausdehnung gegeben habe, das bei Vielen vielleicht durch die es immer begleitenden Bewegungen im Volke Besorgnisse erwecke; allein die Gerechtigkeit habe die Wahl gefordert: die Charte solle eine fruchtbare Wahrheit werden.

Die Berufung der Bürger zur Bildung der Gesetze, die Freiheit der Tribüne, die der Presse, die Fortschritte des öffentlichen Unterrichtes, lauter Folgen der Charte, haben in alle Stände Frankreichs ein lebhaftes Interesse für die Angelegenheiten des Landes, und eine Art Bedürfniß eingeführt, durch Wünsche, Schriften, Handlungen daran Theil zu nehmen. Namentlich sei die politische Bildung des heranwachsenden Geschlechtes durch die Institutionen geschehen: alle Classen treibe eine wahre Ungeduld zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften. Diese rechtmäßige und natürliche Ungeduld müsse man dadurch befriedigen, daß man ihr eine örtliche Wirksamkeit eröffne, in welcher einiger Gewinn und einiger Ruhm sie lohne. Die Bewegung der Geister lasse sich nur mit Mühe beherrschen: man vertheile sie auf alle Punkte, gebe ihr wechselnde Nahrung, beschäftige sie vielfach: dadurch schwäche man sie, und mache sie heilsam.

Lauter Beifall ward dieser Erklärung des Ministers. Daß der Entwurf ein großer Schritt zur Verbesserung der Gesetzgebung, zur Entfesselung der unter einem furchtbaren administrativen Joche schmachtenden Gemeinden und Departemente war, ist unverkennbar. Die Grundideen des Entwurfs sind richtig: die Gemeinden und beigeordneten Vereine sollen eine verhältnißmäßige Autonomie genießen, weil sie eigene Interessen vertreten: auf der andern Seite sollen sie aber auch der letzte Ring an der Kette der Verwaltungsbehörden seyn: ob aber das Ministerium das richtige Verhältniß zwischen der Autonomie und der Staatsunterordnung getroffen habe, ist eine andere Frage. Auch die zweite vom Ministerium gehegte Ansicht, daß die Gemeindeverfassung im Ganzen nach dem Vorbilde der Verfassung des Staats angelegt sein müsse, ist richtig: zu bezweifeln aber, daß es die Analogie bei allen Verhältnissen richtig gefaßt habe, da der Ent-

Digitized by Google

wurf in dieſer Beziehung offenbar der Autonomie der Gemeinden zu nahe getreten iſt.

Man denke ſich aber auch das Miniſterium in mitten der Parteien voll ausſchließlicher Hoffnungen und Beſorgniſſe mit dieſer Ordnung der Gemeinden, Arrondiſſemente und Departemente beſchäftigt, die freilich ſeit der Reſtauration wiederholt gefordert worden war als Ergänzung der Verfaſſung eines Staates, der gerade in Beziehung auf das Gemeindeweſen von ſeiner Wiege an ſo wechſelnde Schickſale erfahren hatte!

Denn ſchon zur Zeit des ſinkenden römiſchen Reiches war die Vertretung der Gemeinde, die ſ. g. **Curia**, zu einem leidenden Werkzeuge der Steuererhebung herab geſunken.

Zur Zeit des mittelalterlichen Feudalismus waren die Gemeinden nach Innungen geordnete Wehrvereine, die mit dem Steigen des königlichen Abſolutismus bis auf unbedeutende Trümmer die Rechte ihrer Selbſtſtändigkeit verloren.

Im Jahr 1789 ſuchte man den Gemeinden ihre eigenthümliche Selbſtſtändigkeit wieder zu geben; allein man verband ſie leider mit politiſchen Functionen, durch welche ihr Schickſal an den Wechſel der Verfaſſungen gebunden wurde. Die Verfaſſung des Jahres 3 gab den nach Cantonen verwalteten Gemeinden zwar die Wahl ihrer Beamten, die aber gleichwohl willkürlich abſetzbar waren, und in ihrem Vermögen ſich vielfältig bedroht ſahen.

Das Kaiſerreich zerſtörte jedes Wahlrecht: das Staatsoberhaupt, Alles verflachend, ernannte die Maires, die Adjuncten, die Municipalräthe.

Die Reſtauration verkündete durch die Charte die öffentlichen Rechte der Franzoſen: allein die Inſtitutionen der Charte erforderten ihr nachgebildete Einrichtungen, in welchen ſie ihre Stütze finden ſollte. Die wichtigſte dieſer nachgebildeten Einrichtungen war die Gemeindeordnung, welche mit der Gewalt des Königthums die Befriedigung ſämmtlicher Intereſſen verſchmelzen ſollte. Allein an dieſer Verſöhnung ſollte der Entwurf

Digitized by Google

scheitern. Denn nachdem zuerst Dupin, der Aeltere, im Namen des zur Prüfung des Gesetzes über die Gemeinden niedergesetzten Ausschusses, den Bericht am 21. März 1829 erstattet hatte, drückte Sebastiani, der Berichterstatter über das die Arrondissements- und Departementsräthe betreffende Gesetz, am Schlusse seines Berichtes das Bedauern aus, daß die Commission für ihre Verbesserungsvorschläge nicht die Zustimmung des Ministeriums habe erwirken können, da es doch ihr eifriges Bestreben gewesen sei, rein und vollständig, ohne traurige Ausschließungen, ohne Wahldegradationen auf Frankreich die neue Segnung seines Königs herabkommen zu lassen, der die örtlichen Freiheiten durch diese Departementalcharte habe begründen wollen, wie sein Bruder hehern Andenkens die öffentlichen Rechte der Franzosen begründet habe.

Am 8. April kam die Uneinigkeit zwischen dem Ministerium und der Kammer der Abgeordneten zum Ausbruche.

Die Commission hatte darauf angetragen, die Arrondissementsräthe aufzuheben, während das Ministerium bei der ganz systematischen Haltung des Entwurfes auf der Beibehaltung dieses Mittelgliedes zwischen den Gemeinden und den Departementsräthen bestand. Die Commission suchte ihren Vorschlag dadurch zu begründen, daß sie es für schädlich erklärte, der Wahl von Räthen, welche keine positiven Attributionen haben, bestimmte Attributionen anzuvertrauen, wodurch der Arrondissementsrath zu einem Rathe herabsinke, der bloß seine Gutachten abzugeben habe: wenn das Ministerium dem Arrondissementsrathe auch noch die Entscheidung über die Reclamationen der Gemeinden zuweise, so müsse die Commission erwiedern, daß darüber die Departementsräthe eben so gut entscheiden könnten, zumal wenn nach dem Vorschlage der Commission die Mitglieder der Departementsräthe aus den Cantonen selbst genommen würden. Der Berichterstatter erklärte, daß die Commission nur den Theil des Einflusses, welcher den verschiedenen Räthen zustehe, habe vereinfachen wollen, um der Krone jenen Theil der Wirksamkeit zu erleichtern, welche sie auf die Verwaltung behalte.

Kaum hatte der Verbesserungsvorschlag der Commission bei

der Abstimmung die Mehrheit erhalten, so verließen der Siegelbewahrer und der Minister des Innern den Saal, und kehrten in der nämlichen Sitzung mit der Ordonnanz des Königs zurück, welche die Zurücknahme beider Gesetzentwürfe gebot.

So sollte Frankreich noch länger der Segnungen einer zweckmäßigen Gemeindeordnung entbehren. Nicht bloß der Streit über den vereinzelten Verbesserungsvorschlag, ein tieferer Zwiespalt hatte die Zurücknahme herbeigeführt, und damit eine neue Reizung in die Gesellschaft geworfen.

Diese fand ihre Organe in der Kammer bei der Berathung über das Budget. In der Sitzung vom 30. Mai sprach Audry de Puiraveau mit bitterem Spotte:

„Ich habe an der Anklage gegen die frühere Administration Theil genommen; ich hielt sie der Verschwendung in den öffentlichen Ausgaben schuldig. Der Betrag des Budgets, welches Sie jetzt berathen sollen, rechtfertigt sie aber in meinen Augen vollkommen, und ohne Zweifel auch in den Ihrigen, m. H.; ich bitte daher die Kammer, eine Entschädigungsbill und besondern Dank dem Hrn. v. Villèle wegen der Ausgaben zu votiren, welche er nicht gemacht hat; denn es ist leider gegenwärtig bewiesen, daß er sie noch weit mehr hätte erhöhen können. — — Man spricht von Ersparung, und man vergeudet; man spricht von öffentlichem Glück, und ich sehe nur Jene glücklich, welche an dem Budget Theil nehmen; man spricht von Wohlstand, und ich sehe allenthalben das Elend und den gelähmten Gewerbfleiß.“

Kératry sagte ausdrücklich: „Ich würde mich sehr täuschen, wenn in der nächsten Sitzung ein Budget jenem endlich, über welches wir berathen, angenommen werden würde. Seine Verwerfung wäre für uns Alle eine Gewissenssache. Die Nothwendigkeit würde auch ihr Wort reden. Jeder von uns will in der That mit Ehre leben; Jeder von uns wird wollen, daß die Nation Nation bleibe; daß der Thron als Thron aufrecht bleibe, und daß das Land nicht die Beute von Vergeudern werde, unter welchem Titel sie immer auch erscheinen.“

Der Redner entwarf dann ein langes Register der ministeriellen Sünden, und fügte hinzu:

„Das Land erwartet von den Räthen des Fürsten den Entwurf eines Gemeinde- und Departementalgesetzes, welches uns nicht unsere schon seit Jahrhunderten erworbenen Rechte raubt, welches die Humanität nicht schmäht, welches nicht eine Art politischen Materialismus heiligt, gegründet auf den alleinigen Besitz von unbeweglichen Gütern, nach einem Maaßstabe, der das bescheidene Eigenthum ausschließt; welches dasjenige berücksichtigt, was ein Jeder von uns mit dem nämlichen Rechtsgrunde in den Staat bringt, nämlich seine Einsicht, seine Arbeit, sein Leben als moralisches Wesen, und das von Geschöpfen, welche unter seinen Schutz gestellt sind; einen Entwurf endlich, in welchem anerkannt sei, nach dem schönen Worte, das Omer-Talant im Jahr 1648 zu dem jungen Ludwig XIV sprach, „der König habe von Frankreich die Herrschaft über Menschen von Herz und über Seelen empfangen."

Der General Thiard fragt beschuldigend die Kammer, ob sie der Erwartung der Nation entsprochen habe? und beantwortet die Frage mit Nein. „Sie hatte uns, sagte er, gesendet, um die Doppelabstimmung aufzuheben, verfassungsmäßige Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister, die Organisation der Gemeinden und die Verwaltung der Departemente zu erwirken; sie hoffte, daß das vorige Ministerium in Anklagestand versetzt würde; daß die Pariser Nationalgarde, welche den Muth der Franzosen wieder gehoben, und die Wahlen von 1827 vorbereitet hat, eine glänzende Genugthuung erhalten würde, daß das Gesetz der Kirchenentweihung zurückgenommen würde, und die indirecten Auflagen eine unerläßliche Herabsetzung erleiden würden.

Wie haben wir diese Hoffnungen erfüllt? Zuvörderst durch das Tabackmonopol, durch eine Indemnitätsbill für die pflichtvergessenen Minister und ihre Agenten: wir wagen es nicht, die Frage von den Getränken vorzunehmen; wir haben die gerechten Beschwerden der Ehrenlegion nicht in Erwägung genommen, und wir haben die Aristokratie dotirt und kirchliche Pairien gegründet. Die Hauptstadt ist noch ihrer Vertheidiger beraubt, welche sie 1814 und 1815 gerettet haben; die Novembermetzeleien werden ungestraft bleiben; und man beginnt selbst auf dieser Tribüne

Digitized by Google

von der Reduction der Renten zu sprechen. Diese Reduction, welche unsern Credit im Ausland erschüttern wird, wird den Ruin der Bewohner von Paris vollenden, welche im Vertrauen auf die Regierung an die Fortdauer der Verträge der Regierungen geglaubt haben."

Laffitte, welcher, bei der Frage über das Budget ganz heimisch, erklärte, daß die Finanzen den Grad der Stärke und des Lebens der Völker angeben, führte die Berathung auf den eigentlichen Boden der Ersparung zurück, welche er bei den Ministern, der hohen Geistlichkeit, bei dem Heere eingeführt wünscht, und von welcher er richtig behauptet, daß sie einmal zur Ordnung, und dann zur Herabsetzung der Staatsschuld führe. Allein richtig ordnete er die Finanzfrage der Betrachtung der höhern Politik unter, und nachdem er gezeigt hatte, daß in England gleichzeitig schon eine mäßige Erhörung der Stimme der Gerechtigkeit den drohenden Bürgerkrieg verhütet habe, vergleicht er mit diesem tröstlichen Bilde die beunruhigende Lage Frankreichs. „Was sind wir geworden, fragte der Redner, in dieser kurzen Zwischenzeit? Entledigt einer mit Frankreich antipathischen Administration, richteten sich unsere Wünsche, unsere Anstrengungen zur neuen Verwaltung; wir hofften; jetzt hoffen wir nicht mehr. Ungewiß über alle Fragen, zweifeln wir selbst an unsern Hilfsmitteln; die Ereignisse, welche wir mit Ruhe erwarteten, müssen wir jetzt fürchten; wir fühlen uns leidend und unglücklich.

Wie wenig hat diese Sitzung unsern Erwartungen entsprochen! Wir werden dem Lande keine jener Institutionen gegeben haben, welche ihm versprochen worden waren; wir werden die Zurücknahme ungeduldig erwarteter Gesetze aus Gründen gesehen haben, welche selbst die durch die Charte gewährleisteten Gesetze in Frage stellen; wir werden die Gemeinden und Departemente einer willkührlichen Verwaltung überliefert haben; wir werden keine der Finanz- und Verwaltungsfragen gelöst haben, von welcher Frankreich einige Linderung erwarten konnte; wir werden gar keine Ersparung gemacht haben; wir werden uns freiwillig in den Augen Europa's geschwächt haben;

Digitized by Google

endlich werden wir einen Unterschied zwischen der Einnahme und der Ausgabe gelassen, d. h. das Deficit votirt haben."

Der Redner hält die Rettung des Landes aus dieser düstern Lage für möglich, und zwar durch das einfache Mittel: mehr zu erzeugen und weniger auszugeben; aber er verzweifelt: „denn, wie er sagt, muß man, um mehr zu erzeugen, mit dem Lande gehen, und um nur so viel auszugeben, als man sollte, müßte man alle Mißbräuche entfernen. Werden es die Minister wollen? werden sie es können? Die Erfahrung beruhigt mich nicht. So viele Versprechungen sind seit 1814 verschwendet worden! Ich vertraue, wenn sie es wollen, auf ihre Absichten; aber ich glaube nicht an ihre Kraft."

In der Sitzung vom 2. Juni erklärte sich Martignac über die Stellung des Ministeriums, um den drei Tage hindurch gegen die Verwaltung ausgesprochenen zahlreichen Anschuldigungen zu antworten.

„17 Monate, sprach der Minister, sind verflossen, seit das Vertrauen des Königs, wenigstens durch unsere Hingebung gerechtfertigt, uns zur Leitung der Angelegenheiten berufen hat. Wir haben bei unserer Ankunft zwei Parteien vorgefunden.

15 Jahre waren verflossen, seit der König uns jene Charte gegeben hatte, welche bestimmt war, die Vergangenheit und die Gegenwart mit einander zu verknüpfen, ein Pfand der Versöhnung und der Hoffnung zu werden. Weit entfernt, daß sich die Meinungen angenähert hätten, schienen sich dieselben nur mit größerer Heftigkeit getrennt zu haben. Inmitten dieses Gegenstoßes war das vorgehende Ministerium gestürzt worden; es war verschwunden, fortgerissen durch einen Strom, welchen es noch dadurch geschwellt hatte, daß es gegen ihn zu beengende Dämme aufzuwerfen suchte.

Was sollten wir thun?

Uns an die Spitze einer Partei stellen, und sie gegen die andere in den Krieg führen? Den Haß verewigen, in einem Zustande fortwährender Feindseligkeit die Generationen erziehen, welche folgen sollten; auf immer zwei feindliche Lager in der

Mitte unseres Vaterlandes aufstellen, und es den Frieden bloß durch die Vernichtung eines Theiles seiner Kinder hoffen lassen?

So haben wir unsere Pflicht nicht verstanden.

Minister des Königs und zugleich Bürger unseres Landes, haben wir uns verpflichtet geglaubt, die Freunde des Thrones zu vermehren, verhängnißvolle Schranken niederzuwerfen, den Kreis des königlichen Vertrauens zu erweitern, endlich Menschen einander anzunähern, welche bestimmt sind, mit einander unter einem gemeinsamen Gesetze zu leben.

Wir haben zu den Einen gesprochen von dem König, seiner Güte, seiner Gerechtigkeit, seiner Liebe für seine Völker, von dem Schutze, welchen er Allen gewährt, von den Garantien, welche seine Gewalt allen unsern Freiheiten darbieten kann.

Wir haben gesprochen den Andern von der Charte, von dem Guten, welches sie stiftet, von der Nothwendigkeit, sich um sie sogar im Interesse des Thrones zu sammeln.

Wir wollten die Gerechtigkeit und die Stärke, die Vernunft und die Gewalt zusammen wirken lassen.

Ich begreife, daß, als wir auf diesem Wege fortschritten, die Parteien uns für unentschieden, unentschlossen halten konnten; aber ich begreife nicht, wie Andere, als sie, sich hierin haben irren können.

Die Unentschiedenheit spricht sich durch widersprechende Handlungen aus, durch Reden, in welchen ein verschiedener Geist waltet.

Man werfe den Blick auf Alles, was unsere ministerielle Bahn bezeichnet, und sage uns dann, wo sich der Widerspruch, die Veränderlichkeit, die Verleugnungen finden; bei welchen Anläßen wir von der Regel abgewichen sind, welche wir uns gezogen haben, von dem Geiste, in welchen wir eingegangen sind.

Alles, was wir für die Freiheit ohne Gefährdung der königlichen Gewalt thun konnten, haben wir offen, frei, von selber gethan.

Sobald wir die Gefahr zu sehen glaubten, blieben wir stehen mit Ueberlegung, Festigkeit, wie Männer, welche das zu erfüllen wissen, was sie für eine Pflicht achten. Was wir bis

Digitized by Google

jetzt gethan haben, werden wir auch ferner thun. Es liegt darin, ich darf es sagen, weder Unentschiedenheit, noch Unvorsichtigkeit, noch Schwäche; es liegt darin ein gefaßter Entschluß, ein beschlossener Plan, und die überlegte Absicht, nicht davon abzugehen."

Der Minister schließt seinen tief auf die Versammlung einwirkenden Vortrag mit den Worten: „Ich hoffe nicht, durch Darlegung dieser allgemeinen Bemerkungen die Gehässigkeiten zu entwaffnen, die Vorurtheile zu zerstreuen, die gefaßten Entschlüsse zu vernichten oder zu schwächen; aber unsere Gegner und wir, m. H., haben als Richter den König, die Kammer, unser Land. Vor diesem strengen, aber unparteiischen Gerichte wollen wir unsere Handlungen erörtern, unsere Grundsätze darlegen, Gerechtigkeit und Unterstützung fordern, und ohne ein vermessenes Vertrauen und ohne eine ungerechtfertigte Furcht berufen wir uns auf die königliche Weisheit, Ihre erleuchtete Vaterlandsliebe und die öffentliche Vernunft."

So hatte Martignac offen und ehrlich die Linie seiner ministeriellen Haltung angegeben, das diplopische System, zu welchem das Schicksal diesen edeln Geist verurtheilt hatte. Er konnte keiner der beiden Seiten genügen. Die Zugeständnisse, welche er der linken Seite gemacht hatte, wurden von dieser zwar gierig angenommen, aber, wie wir so eben gesehen haben, als ungenügend verschrieen. Die rechte Seite hingegen verdammte den Minister als verrätherischen Führer zur Anarchie. So sagte, um nun auch eine Stimme von der letztern Seite zu hören, in der Schlußberathung der Pairskammer über das Budget der Marquis von Villefranche: „In der kurzen Zwischenzeit von 18 Monaten so viele Rechte der Krone entzogen, so viele Prärogativen von derselben aufgegeben, so viele Zugeständnisse von ihrer Seite, so viele Verstärkungen der Demokratie gegeben, die gleichwohl murrt und klagt, als wenn sie Nichts errungen hätte, als wenn sie sogar geplündert worden wäre; endlich einen so unermeßlichen und für die constitutionelle Monarchie so verhängnißvollen Fortschritt: alles dieses wurde in der kurzen Zwischenzeit von weniger als zehn Jahren vollbracht. Ist dieses nicht genug, um die

Digitized by Google

traurigen Besorgnisse zu begründen, welche jeder Verständige und jeder Freund seines Landes theilen muß? Ist es nicht übrig genug, um die unbesorgtesten Gemüther zu bestürzen, wenn man die Minister auf der Tribüne beider Kammern wiederholen hört, daß sie den Gang, den sie befolgt haben, auch fernerhin befolgen werden, daß dieses ein gefaßter Entschluß, ein beschlossener Plan und eine überlegte Absicht sei. So sollte demnach das beklagenswerthe System der Zugeständnisse fortgesetzt werden, man sollte fortwährend jenem comité directeur gehorchen, dessen Dasein keinem Zweifel mehr unterliegt."

So sah sich das Ministerium Martignac zwischen die Scylla der Opposition und die Charybdis der Aristokratie hineingeworfen, und selbst auch in der auswärtigen Politik durch einen Doppeleinfluß, nämlich den russischen und englischen — übrigens nur eine Folge der innern Haltung — bedingt. Das Schaukelsystem war für es eine Nothwendigkeit — aber es war durch das ehrliche Gewissen Martignacs geleitet. Hätte der Minister einen tüchtigen Kern im Centrum der Repräsentation gefunden, so hätte er die Dynastie und die Freiheit gerettet. Aber die Repräsentation hatte ihr Gewicht schon auf die Extreme geworfen, und das ehrliche Ministerium ward das Opfer der Intrigue beider Seiten, von denen die eine demnächst das Ministerium, die andere später den Thron besetzte.

Die Sitzung der Kammer war am 31 Juli 1829 geschlossen worden. Das Glaubensbekenntniß des Ministers über die Ausgleichung der politischen Parteien hatte die fanatische Partei des Hofes und der Congregation, die nur nach dem Siege lechzten, gereizt. Sie suchten daher ein Werkzeug für die Leitung des Ministeriums, welches nicht nur die Puppe der heimischen Reaction, sondern auch der englischen, unter der beschränkten Leitung Wellingtons, sein sollte.

Sie fanden es in dem Fürsten von Polignac, der schon lange als französischer Botschafter in London den englischen Einfluß in die Diplomatie seines Vaterlandes einzuschwärzen gestrebt hatte. Er war alsbald nach der Schließung der Sitzung der Kammern nach Paris gekommen, um in die Sitze des vorigen

Digitized by Google

Miniſteriums, deſſen ſämmtliche Mitglieder die Entlaſſung genommen hatten, unter ſeinem Vorſitze das zehnte Miniſterium der Reſtauration einzuführen, welchem der König vergebens Martignac und Roy zu erhalten ſtrebte. Durch Ordonnanzen vom 8 Auguſt ward Polignac Miniſter Staatsſekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten; Courvoiſier ward Großſiegelbewahrer, Bourmont Kriegsminiſter; Rigny, der es aber ablehnte, Miniſter der Marine und der Colonien, Labourdonnaye erhielt das Innere, Montbel die geiſtlichen Angelegenheiten, den öffentlichen Unterricht und die Großmeiſterſtelle der Univerſität, Chabrol die Finanzen.

Aus dieſer Combination erſah die Nation den Ausgang des ſie drückenden Mißbehagens; jener ſpottende Geiſt, welcher für die Gewalt in Frankreich ſo oft die ſtillſchweigende oder laute Rolle der politiſchen Caſſandra übernommen hatte, Talleyrand, nannte das neue Miniſterium das unmögliche, und hatte damit das Urtheil der öffentlichen Meinung ausgeſprochen.

Die Verletzung der Charte lag in Ausſicht: überall organiſirte ſich für dieſen Fall der Widerſtand, namentlich in den das Land immer mehr umſtrickenden Steuerverweigerungsvereinen. Labourdonnaye, der hartnäckige Verfechter der Feudaloligarchie von jeher, rieth zur Strenge. Er fand im Miniſterrath Widerſpruch, und trat aus. Polignac ward am 18 Nov. 1829 Präſident des Miniſterrathes, und ſuchte vergebens durch conſtitutionelle Glaubensbekenntniſſe, durch materielle Unternehmungen zur Hebung der Induſtrie und den ſonſt für die Franzoſen ſo verführeriſchen Waffenruhm in der der Nationallehre wie der Humanität gleich huldigenden Heerfahrt nach Algier zu blenden. Er war der Nation als zu naher Verbündeter der Congregation bekannt und durch ſeine Verbindungen mit der engliſchen Verwaltung verdächtig. Was die Oppoſition Jahre lang im Geheimen an Parteiwiderſtand geſtaltet hatte, trat jetzt auf die Oberfläche. Die ihre Gefahr ahnende Preſſe ließ durch die zu oft erſcheinende Parallele zwiſchen den Bourbons und den Stuarts unmittelbar vor der Revolution von 1688 den Plan der Oppoſition zur Thronerhebung des Herzogs von Orleans deutlich durchſchimmern,

Digitized by Google

da von dieser Seite her nicht versäumt worden war, alle Schattirungen der Opposition mit einer quoique bourbonischen Coquetterie zu beglücken.

Mignet und Thiers, die beiden Geschichtschreiber der Revolution, haben lange Zeit vor der Juliusrevolution, zumal durch den von ihnen gestifteten und geleiteten National, diesen Wechsel der Dynastie verkündigt und eingeleitet. So waren die gewaltigen Vorbereitungen für den großen Kampf getroffen, als die Eröffnung der Kammern am 2. März 1830 die Krise beschleunigte. Der König hatte nämlich schon unter dem Ministerium Martignac bei der Berathung des Gemeinde- und Departementalgesetzes beschlossen, dem demokratischen Princip durchaus keine Zugeständnisse mehr zu machen, und wir haben gesehen, daß deßwegen der Entwurf zu diesem Gesetze zurückgenommen wurde, nachdem der Minister vergebens die Opposition zu bestimmen gesucht hatte, das fragliche Amendement aufzugeben. Diese Starrheit des königlichen Willens hatte sich an der Entschiedenheit der nationalen Opposition nur noch mehr gestählt, und ganz im Geiste des ancien régime und der Restauration, in welchem Ludwig XVIII der Nation die Charte octroyirt hatte, erklärte Karl X in der Thronrede: „Die Charte habe die öffentlichen Freiheiten unter die Hut der Rechte seiner Krone gestellt, es sei seine Pflicht, diese Rechte seinen Nachfolgern ungeschmälert zu hinterlassen. Sollten sträfliche Umtriebe seiner Regierung Hindernisse erregen, so werde er sie zu besiegen wissen." Hierauf erwiederte die berühmte Adresse der 221 Mitglieder der Wahlkammer, „daß die Uebereinstimmung der politischen Absichten seiner Regierung mit den Wünschen seines Volkes nicht vorhanden sei." Am 19. März wurde die Kammer bis zum 1. Sept. vertagt. Im Ministerrath selbst herrschte aber über die zu ergreifende Haltung der Regierung keine Uebereinstimmung. Die Mehrheit stimmte für die Strenge; die für Mäßigung stimmende Minderheit, Chabrol und Courvoisier, trat aus. Am 16. Mai trat Peyronnet, der Stifter des Kirchenentweihungsgesetzes von 1825, als Minister des Innern, mit ihm geistige Gewandtheit und rücksichtlose Entschlossenheit, ein System, ein. Mit der Ernennung Peyronnets, dessen Verstand übrigens das ministerielle System verwarf,

Digitized by Google

der aber seinem den Bourbonen ergebenen Herzen nachgab, hatte der König seine Krone dem Volke an den Kopf geworfen; denn die Beschränktheit faßte im Ministerrathe durch das Stimmenmehr die Beschlüsse, und Peyronnets muthige Kraft führte sie aus. Ohne Peyronnet wäre es in dieser Instanz der Krise ganz anders gegangen. Am Tage des Eintritts Peyronnets wurde die Kammer aufgelöst, die Wahl der neuen angeordnet, und diese auf den 3. August berufen. Frankreich, das die Früchte vierzigjähriger Schicksale sich nicht durch eine Handvoll **royalistes purs** und durch ein Paar extemporirte **coups d'état** entwinden lassen wollte, setzte der Verstocktheit Kraft entgegen, und wählte, trotz der am 13. Juni in einer königlichen Proclamation enthaltenen Verheißung der Aufrechthaltung der Charte, die 221 wieder. Jetzt entschloß sich das Ministerium gegen den Grundsatz der constitutionellen Taktik, welche dem Ministerium für den Fall, daß es die Mehrheit nicht für sich hat, gebietet, abzutreten, gegen die Mehrheit zu regieren.

So wenig kannte das Ministerium die Stimmung der Hauptstadt, der Parteien, des Landes und die Geneigtheit des Volkscharakters für glänzende Momente schneller Erfolge und die Abhängigkeit der Provinzen von der Alles leitenden und von allen Seiten politisch entzündbaren Hauptstadt. So wenig Aussicht hatte es für eine friedliche Beilegung der Sache, so wenig Vorbereitungen machte es für die Entscheidung auf ernsterem Wege.

Durch den Bericht vom 25. Juli 1830 schlug der Ministerrath, welcher die revolutionäre Unterwühlung des Landes der Preßfreiheit zuschrieb, und erklärte, daß der Art. 8 der Charte die Freiheit der Tagesblätter und periodischen Schriften nicht gewähre, dem Könige vor, aus der Verfassung herauszutreten, und nach dem Art. 14 der Charte die zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen des Landes zu erlassen.

„Man darf sich nicht verrechnen, sagte dieser Bericht, wir befinden uns nicht mehr in den gewöhnlichen Bedingungen der Repräsentativregierung. Die Grundsätze, auf die sie gegründet

ist, konnten inmitten der politischen Wechsel nicht unberührt bleiben. Eine stürmische Demokratie, welche bis in unsere Gesetze durchgedrungen ist, strebt an die Stelle der legitimen Gewalt zu treten. Sie verfügt über die Mehrheit der Wahlen durch das Mittel dieser Tageblätter und die Mitwirkung zahlreicher Verbindungen. Sie hat, so viel von ihr abhing, die regelmäßige Ausübung der wesentlichsten Prärogative der Krone, die der Auflösung der Wahlkammer, gelähmt. Schon dadurch ist die Verfassung des Staates erschüttert: Ew. Majestät allein bewahrt die Kraft, sie wieder herzustellen, und auf ihren Grundlagen zu befestigen."

"Das Recht, wie die Pflicht, ihre Aufrechthaltung zu sichern, ist das unzertrennliche Attribut der Souverainetät. Keine Regierung der Erde würde bestehen können, wenn sie nicht das Recht hätte, für ihre Sicherheit zu sorgen. Diese Gewalt besteht vor allen Gesetzen, weil sie in der Natur der Dinge liegt. Dieß sind, Sire, Maximen, welche sowohl die Sanction der Zeit, als auch die Anerkennung sämmtlicher Publicisten Europa's für sich haben."

"Aber diese Maximen haben noch eine andere, positivere Sanction, die der Charte selbst. Der Art. 14 hat Ew. Majestät mit einer hinlänglichen Gewalt bekleidet, allerdings nicht, um unsere Institutionen zu ändern, wohl aber um sie zu befestigen und sie unwandelbarer zu machen."

"Gebieterische Nothwendigkeiten gestatten nicht mehr, die Ausübung dieser höchsten Gewalt zu verschieben. Der Augenblick ist gekommen, zu Maaßregeln zu greifen, die im Geiste der Charte, aber außerhalb der gesetzlichen Ordnung liegen, deren sämmtliche Hülfsquellen erfolglos erschöpft worden sind."

"Diese Maaßregeln, Sire, säumen Ihre Minister, die deren Erfolg verbürgen müssen, nicht, Ihnen vorzuschlagen, überzeugt, wie sie sind, daß die Kraft dem Rechte bleiben werde."

Auf diesen Bericht erfolgten die berufenen Ordonnanzen, durch welche die Freiheit der periodischen Presse aufgehoben, die zum 5. August eingerufene Kammer aufgelöst, und die Wahlordnung eigenmächtig abgeändert wurde.

Digitized by Google

Diese Schritte waren verfassungswidrig, und wie der Ministerrath in dem angeführten Berichte selbst zugestanden hatte, „Maaßregeln, die außerhalb der gesetzlichen Ordnung liegen.“ Bekanntlich gibt es kein Recht zur Revolution, weder zu der, welche vom Thron ausgeht, noch zu der, welche vom Volke stammt; aber es gibt Nothzustände im Leben der Staaten, wo dasjenige Element, welchem ein klares Bewußtsein seiner selbst und seiner Umgebung leuchtet, sei es nun der König oder die Nation, die Waffe der Nothwehr ergreift, und die in der Krise liegende Gesellschaft, den moralischen Organismus des Staats, gleichsam durch den Sturm eines Rettungsfiebers, zur Genesung führt. Wie das Individuum, außerhalb des Kreises des gesetzlichen Staatsschutzes hinaus geworfen, das Recht der Nothwehr hat, und zwar als Recht, weil es dasselbe durch die Erlaubniß des Staats, aber unter der Gewissenshut des **moderamen inculpatæ tutelæ**, hat, so öffnet sich den gemeinsamen Interessen der Staatsgesellschaft die Zufluchtstätte der Revolution, und der moderirenden Gewalt der Souverainetät das Asyl des Ausbruchs aus der Verfassung, um durch diese souveraine Einmischung die Verschlingung der Gesellschaft zu verhüten. Allein weder der König, noch das Volk hat ein Recht zur Umwälzung: die Verfassungsbriefe wohlgeordneter Staaten geben es nicht, weil sonst die Anarchie gesetzlich geheiligt wäre: aber eben deßwegen können die Verfassungsbriefe diese Selbstvertheidigung auch nicht nehmen. In der Nothlage wurzelt das Gebot der Noth; aber über dem König, der ihm folgt, wie über dem Volk, das ihm gehorcht, steht als Richter das Gewissen des Bedrohten, das nach dem inwohnenden Sittengesetze, dem Organe der innigsten religiösen Ueberzeugung, spricht. Das Gewissen der Könige ist die letzte Zufluchtstätte der Völker, und das Gewissen der Völker das letzte Asyl der Könige.

Die Frage über die Juliusrevolution ist daher eine doppelte, eine moralische und eine politische. Die moralische selbst wieder löst sich in zwei Fragen auf. Erstens war eine Nothlage vorhanden, wo die moderirende Gewalt der Souverainetät die Verfassung durchbrechen darf und sogar soll, um die Gesell-

Digitized by Google

schaft zu retten? Zweitens, war der Monarch wenigstens von dem Vorhandensein einer solchen Nothlage überzeugt? Ich verneine die erste, glaube aber nach Allem die zweite bejahen zu dürfen. Namentlich war die Ansicht des Ministerberichtes rücksichtlich der Lähmung des königlichen Rechts zur Auflösung der Wahlkammer unrichtig. Durch dieses Recht ruft der Souverain die Nation zur Schiedsrichterin zwischen seinem Ministerium und der Mehrheit der Wahlkammer auf. Wählt das Volk die Abgeordneten der aufgelösten Kammer wieder, so hat es gegen das Ministerium entschieden, welches dann abtreten muß, außer in dem einzigen Fall, den wir oben bei Pitt sahen, wenn das Ministerium mit Zuversicht hoffen darf, in kürzester Frist die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, wo dann eine Auflösung der Kammer erfolgen darf. Der Herrscher stehe aber erhaben über beiden Theilen, und amalgamire sich nicht, wie Karl X. that, mit der einen Partei, deren Geschick er dadurch selbst auf sich nimmt. Die politische Frage hingegen ist die: Hatte die Regierung in der Nation noch einen so festen Stützpunkt, daß sie das Volk von der Auflösung überzeugen konnte, welche durch das Treiben der Factionen und zumal durch die Frechheit der Presse die Gesellschaft unmittelbar bedrohte? Der Erfolg hat diese Frage beantwortet.

Kaum waren die Ordonnanzen erschienen, so zeigte eine dumpfe Gährung die Regung des Volksgewissens. Es war gerade, wie wenn die Schatten aller abgeschiedenen, dem Volksgeist widrigen Maaßregeln aus den verflossenen anderthalb Jahrzehnten der Restauration über einmal das Auge der Pariser Bevölkerung getroffen hätten. Ich gebe Vieles bei dieser Entrüstung des Volkes der Unterwühlung des aufruhrschwangern Bodens einer riesigen Hauptstadt durch die vielseitigen Parteien zu, ich rechne Vieles auf die selbstsüchtige Racheluft der durch die Restauration verfehrten einzelnen und gesammtheitlichen Interessen, auf die Leidenschaftlichkeit der Franzosen für den Augenblick, und ihre beispiellose Gewandtheit in der Improvisation politischer Spektakelstücke, selbst auf die Verkümmerung augenblicklichen Eigennutzes: allein blind müßte derjenige seyn, welcher nicht hinter diesen Gebrechlichkeiten aller menschlichen

Digitized by Google

Thaten eine ungeheure moraliſche Selbſterhebung der Bevölkerung, einen wahrhaft hochherzigen Hintergrund gewahren würde. Selbſt die Mäßigung und die nur ſtufenweiſe verlaufende Entwicklung der Kataſtrophe zeigt die Pariſer als tüchtige Schüler im Fache der Revolution. Zuerſt widerſprach die Preſſe der miniſteriellen Auslegung des Art. 14 der Charte: die öffentliche Meinung verwahrte ſich durch das Organ von 44 Schriftſtellern gegen die Ordonnanzen. Die Eigenthümer der geſperrten Preſſen riefen zuvörderſt noch den Schutz des Geſetzes an, welchen ihnen der Handelsgerichtshof gewährte. Allein die Entlaſſung der bei den Preſſen beſchäftigten Arbeiter hatte die Erbitterung auf die Straßen geworfen, in den Demos, der in den modernen Hauptſtädten, dieſen Gefängniſſen der Souverainetät, durch die Abhängigkeit der Proletarier vom Augenblick und gereizt durch die Nähe des liederlichſten Uebermuths einer maaßloſen Verſchwendung für jeden Aufruhr ein ſtets bereites Werkzeug iſt. Die Polizei wird geworfen; jetzt ruft gegen den ausbrechenden Volksaufſtand Polignac die bewaffnete Macht auf. In den Sitzungen der Congregation hatte der Miniſter die bis zum Eckel wiederholte Phraſe gehört, daß die erſte Revolution lediglich durch Ludwigs XVI. Schwäche ausgebrochen ſei, als wenn die Mißhandlungen des Abſolutismus von Jahrhunderten keinen Anſpruch auf die Nemeſis der Geſchichte hätten. Etwas Napoleonismus wehte den Miniſter an. Die Waffen ſollten die Straßenemeute niederwerfen. Gut! Allein ſoll die Gewalt als Gewalt einſchreiten, ſo zeige ſie ſich ſtark! Gegen die leicht entzündbare Bevölkerung einer Hauptſtadt Marmont mit 6400 Mann! Erſetzt die Verſtocktheit den Erfolg der Waffen? Und iſt der Strauß um ſo ſicherer, weil er den Kopf vor dem Feinde verbirgt? Wies nicht die von 62 in Paris anweſenden Abgeordneten der künftigen Kammer unterſchriebene Proteſtation Guizot's vom 27. Juli und eine ähnliche Verwahrung von 50 Pairs auf eine Uebereinſtimmung der Bevölkerung hin, vor welcher ein getheiltes Miniſterium mit ſeiner Handvoll Soldaten verſchwand, und wo die von der aus Laffitte, Caſ. Périer, Maugin, Gérard und Lobau beſtehenden ſtändiſchen Deputation geforderte Entlaſſung des Miniſteriums, welches ſogar auch im

Digitized by Google

Fall seines Sieges hätte abtreten müssen, und die Zurücknahme der Ordonnanzen noch ohne Entwürdigung der Krone hätten zugestanden werden können. Wollte aber die Regierung siegen oder untergehen, warum am 29. Juli Mittags das Zugeständniß des schon entthronten Königs, das jetzt nur als eine ungeheure Ironie auf das eigene Unglück erschien? Ich weiß wohl, daß es leichter ist, in der Stille seines Arbeitszimmers mit der Feder den Plan einer Aufstandsbeschwörung zu zeichnen, als im Feuer der Entscheidung der den Kopf überwachsenden Ereignisse die Rechnung des Muthes zu führen: gleichwohl aber zeugt die ganze Haltung des Ministeriums theils von Leichtsinn, theils von Verblendung, überall aber von Würdelosigkeit. Dem Ministerium, wo ein Polignac und ein Peyronnet als constituirte Harmonie des Unverträglichen saßen, fehlte die Einheit des Geistes und der Muth. Diese Doppelsinnigkeit der Besiegten theilten die Sieger. Die Hochherzigkeit und die Ränkesucht leiteten die Juliusrevolution.

Der Hochherzigkeit gehörten die drei ersten Tage durch die Hingebung der kämpfenden, sterbenden Arbeiter und Schüler: der Ränkesucht und ihrer Selbstbestrafung gehörte der Rest der Woche und die ganze Folgezeit des Juliusfrankreichs von der Prägung des Bürgerkönigthums bis zu den legitimistischen Bußübungen 1836 in der Schweiz. Ich will nicht von den staatsrechtlichen Mißgriffen sprechen, an welchen die Juliusrevolution litt. Es ist bekannt, daß auch im französischen Staatsrecht der britische Grundsatz gilt, der König kann nicht Unrecht thun, und daß wegen der Ordonnanzen nach einem weitern Grundsatze des öffentlichen Frankreichs: Le Roi règne, le Roi ne gouverne pas, die verantwortlichen Minister, nicht aber der König, gerichtet werden konnten. Allein es ist ein sehr beschränkter Gesichtspunkt, solche weltgeschichtliche Erscheinungen in den Rahmen des Staatsrechtes spannen zu wollen, und zu glauben, daß so außerordentliche Bewegungen des Volkslebens an einem solchen Rahmen brechen und stehen bleiben. Das Volk war einmal in der Revolution.

Aber ganz anders stellt sich die Sache dar, wenn man fragt, wie die Legitimität der Revolution, daß ich so sage, die

Digitized by Google

Sache geschlichtet habe? Mit welchem Recht verwahren sich Schriftsteller als solche, mit welchem Recht die 62 zu Deputirten gewählten Individuen als Deputirte d. h. Mitglieder einer erst noch zu constituirenden Kammer gegen die Ordonnanzen, vor Allem aber, mit welchem Recht machen diese Fragmente einer weder nach dem gültigen Verfassungsrecht, noch nach dem angeblichen Princip der Volkssouverainetät zu Recht bestehenden Landesrepräsentation einen Generallieutenant, einen König, Aenderungen der Verfassung? So Etwas hätte eine Fraction des englischen Parliaments bei seiner legistischen Behutsamkeit nicht gewagt.

Allein wir dürfen nicht vergessen, wir sprechen hier von einer Revolution unter der lebhaftesten Bevölkerung, von der Lösung eines fünfzehnjährigen constitutionellen Kampfes, dessen Ende im Sturm der unverhofften Krise nicht constitutionell, sondern tragisch annahen sollte.

Und so muß manche Seite, die man vom Standpunkte des Verfassungsrechts rügen möchte, entschuldigt werden, wenn man sich in die stürmische Lage versetzt. Wo Alles aus den Fugen sich reißt, kann das constitutionelle Gleichgewichtssystem nicht helfen.

Alle Jene, welche Kämpfer in dem fünfzehnjährigen Streite gewesen waren, also auch die 62 erwählten Abgeordneten, erkannten in dem Anfang der Juliusrevolution nur eine Pariser Straßenemeute nach einem etwas colossalen Maaßstab; sie hatten kein Vertrauen zu der insurrectionellen Thatsache, und erst als der Widerstand reizte, und die Kopflosigkeit der Autorität in die rathloseste Schwäche einblicken ließ, erkannte man die Befähigung des Aufstands für eine weiter gehende Leistung. Allein dieses Erkenntniß war so überraschend, und überhaupt die Entwicklung so beflügelt, daß die Gewandtesten sich zu keinem Entschlusse durchhelfen konnten, sondern von dem Gang der Sache den sich von selbst ergebenden Rath erwarteten. Während nun die nach und nach sich zur Leitung der Katastrophe Ermannenden so da saßen, und die factische Inspiration erwarteten, kam dann freilich die Coterie Laffitte, welche schon lange unter der Restauration ihre Netze gesponnen hatte, zum Be-

Digitized by Google

wußtsein der Gunst des Augenblicks; in der furchtbar wachsenden Noth machte sie ihre Anerbietungen, die wie ein rettendes Brett von Schiffbrüchigen mit Hast erfaßt wurden, so gut wie andere angenommen worden wären, die sonst woher gekommen wären, nur nicht von Jenen, gegen welche der Kampf entbrannt war.

Was vorzüglich unmittelbar nach der Juliusrevolution den Anblick eines ungeheuern Principienabfalls der politischen Parteien darzustellen schien, war das Auseinanderwerfen derselben durch dieses Ereigniß, und der grenzenlose politische Skepticismus, der seither dort alle Gewissen benagt. Gerade dieses Sprengen der Parteien erklärt rückwärts und vorwärts den innern Charakter ihres Wirkens, ihre Vergangenheit und Zukunft. Gerade die Zersetzung der politischen Parteien durch die Juliusrevolution machte eine moralische Statistik derselben möglich.

Während der ganzen Restauration hatte eigentlich nur die rechte Seite ein geschlossenes politisches Credo, gleichmäßig auf ein sociales und religiöses Princip gestützt. Die Unwandelbarkeit der geschichtlichen Thatsache, in dem Königthum, der Quelle aller öffentlichen Freiheiten, verkörpert, und als Stützpunkt eine mächtige Aristokratie mit einem immobilisirten großen Grundbesitz, um den gewerblichen und demokratischen Geist niederzuhalten, verbunden mit den mächtigen Elementen einer stark gegliederten Hierarchie, und sich lehnend an eine durch alte historische Freiheiten gehaltene örtliche und landschaftliche Autonomie, — das war der Glaube und der Wunsch der rechten Seite; allein es war nicht mehr der reine sich hingebende Glaube, es war der Glaube der Ambition.

Ihr gegenüber nahm die linke Seite Alles in sich auf, was sich durch die Strebung der rechten gefährdet glaubte; eben deßwegen hatte sie kein geschlossenes gemeinsames Symbol, es war nur ein Trutzbündniß, welches Bürgerthum, Industrie und und Demokratie, und selbst noch Reste des Bonapartismus, also alles von der Rechte Abgewiesene umfing, und durch zeitgemäße Macht und gesammelte Masse eine furchtbare Coalition bildete, eben deßwegen aber auf ihre Fahne nur Losungsworte

Digitized by Google

des Kampfs eintrug, nämlich: unbeschränkte Freiheit der Presse, Beschränkung der Macht des Adels und der Geistlichkeit, Aenderung des ökonomischen Systems, Erweiterung des Wahlrechts, Gleichgewicht der Gewalten, Verantwortlichkeit der Beamten, Schmälerung des Budget's.

Auch hier fehlte der Glaube, weil die Tendenz der Linken nicht eine einheitliche, sondern eine gesammelte war, die nur die Noth des gemeinsamen Widerstands zusammen hielt.

Zwischen diesen beiden Parteien eingekeilt, stand das Königthum, das auch des Glaubens an seine gesellschaftliche Stellung entbehrte, und so haltungslos bald dieser, bald jener Seite zuschwankte, da es der Rechten die Stärke, der Linken den guten Willen nicht zutraute, und natürlich bei dieser traurigen Alternative endlich der ersteren zufiel.

Als nun die Tage der Prüfung gekommen waren, und die Regierung im Sturme verschwunden war, beschien das Nachleuchten des austosenden Gewitters die Wunden der auf der Wahlstatt gelagerten Parteien.

Die legitimistische Partei, die besiegte, sonst so geschlossen, gerieth durch die Noth ihrer Niederlage in die schlagendsten Widersprüche; ein Theil derselben, wüthend und trotzig, warf den Fluch auf die Wiege des neuen Königthums, und hoffte von dem ihm anhaftenden Mangel eines Princips inmitten der sich drängenden Verlegenheiten seinen raschen Untergang; er verweigerte fest sein Anschließen an die neue Ordnung der Dinge.

Der andere Theil der Legitimisten wollte die gegenwärtige Noth alsbald ausbeuten, und verbündete sich selbstsüchtig mit der demokratischen Partei, welche sich von der an das Staatsruder gelangten Partei des Bürgerthums verrathen hielt. Allein dieser Umsturz der Gesinnung mußte noch vollends das moralische Gewicht dieser Fraction zerstören.

Aber eben so große Umstürze erfolgten im Lager der liberalen Partei. Es umschloß die Constitutionellen unter der Restauration, die Leute von 89, 92 und die des Kaiserreichs, von den verschiedensten Ueberzeugungen, mit den abweichendsten

Idealen. Als daher das gemeinsame Ziel des Widerstands, die alte Monarchie, dahin sank, begann hier rasch die Zersetzung.

Die Patrioten mit Lafayette, der jetzt, wie vor 40 Jahren seine Stellung nicht für seine Ueberzeugungen zu nutzen verstand, ein praktischer Anachronismus, der sich selbst **le corps opaque entre le peuple et le pouvoir** nannte, wollten nichts Geringeres, als: „Die Volkssouverainetät an der Spitze der Verfassung, als Grundlage der Regierung anerkannt; — keine erbliche Pairie, aber zwei gleichartige Kammern; — völlige Erneuerung der Magistratur; — Municipal- und Gemeindegesetze nach dem breitesten Wahlprincip; — keinen Census der Wählbarkeit; — einen Wahlcensus zu 50 Fr.; — das Wahlsystem für alle niederen Magistraturen, namentlich für die Friedensrichter; — keine Privilegien, keine Monopole mehr; — völlige Freiheit der Gottesverehrungen und des Unterrichtes; — eine unentgeltliche Primärschule für jede Gemeinde; — völlige Freiheit der Presse, ohne Stempel, ohne Cautionstellung, ohne Versendungsgebühr für die Tageblätter; — das Schwurgericht für die Preßvergehen; — eine Anklagejury; — eine Nationalgarde mit dem Recht, alle ihre Officiere ohne Ausnahme zu ernennen; — Verantwortlichkeit der secundären Beamten ohne Ermächtigung des Staatsraths; — Alles dieses endlich bloß provisorisch angenommen und der Sanction der Nation vorzulegen, die allein fähig sei, sich das System einer Regierung aufzulegen, wie es ihr zusage."

Dieses Programm des Stadthauses mit Lafayette's Ideal **„un trône populaire entouré d'institutions républicaines"** befriedigte keineswegs die Erwartung der reinen Republikaner, welche statt eines solchen Schattenkönigs folgerichtiger eine Republik mit einem Präsidenten wollten, die aber nur dort wurzeln kann, wo die Gleichheit die Sitten und Ideen durch eine gemeinsame politische Erziehung in unbestrittenen Principien durchdrungen hat, es erfüllte aber mit tiefer Unruhe vor dem Auftauchen der untersten Massen der Bevölkerung das an das Steuer des Staats gelangte **Bürgerthum.** Rasch lehnte sich daher dieses, durch einen sichern Instinkt der Erhaltung gewarnt, an das

Digitized by Google

neugeschaffene Königthum, das es trotz seiner ursprünglichen Illegitimität als das Symbol des gesellschaftlichen Friedens verehrte und unterstützte, und so gewahrte man bald, daß man nur das Personal, nicht aber die Principien der Regierung gewechselt hatte. Auch die lautesten Tribunen der destructiven Journalistik, welche Ein Tag von der Esse der Tagespresse auf den Stuhl des Ministers gehoben hatte, fanden es ganz in der Ordnung, den Gewaltapparat der gefallenen Regierung gegen die neue Opposition anzuwenden.

Bei solchem moralischem und oft abgenöthigtem Verfall trat jetzt ein universeller Skepticismus in die Nation, und dieser, der sonst nur zerstört, rettete hier die neue Ordnung der Dinge.

Der Glaube an das constitionelle Gleichgewichtssystem war in wenigen Tagen zu Grabe gegangen, und der sociale Materialismus erhob mit dem Stolz des Beherrschers der Zukunft des Landes sein Haupt. Hatten in Frankreich nicht die bestimmtesten Principien zu den entgegengesetztesten Folgen geführt, der Titel von Napoleons Regierung, die Volkssouverainetät, zu einem militärischen Despotismus, der Titel der Herrschaft der Bourbone, das göttliche Recht, zur äußersten Freiheit? So wenig galt der Syllogismus des politischen Rationalismus. Kein Wunder, daß jetzt jeder Glaube an das constitutionelle Getriebe politischer Gewichte und Gegengewichte schwand, und überhaupt vor den übermächtigen socialen Interessen die Frage über die Regierungsform in den Hintergrund zurücktrat.

Sollte der neue König noch an die Prärogative der königlichen Unverletzbarkeit glauben, wenn er drei Sippen französischer Könige in der Verbannung wußte? Sollte der König sich auf die träge Domaine des leitenden Gedankens zurückziehen, und die verantwortlichen Minister schalten lassen, wenn Frankreich seine Könige so strafte. War nicht schon durch die Verstümmlung der der Erblichkeit beraubten Pairie, die dadurch zu einem erleuchteten, abhängigen Staatsrath eingesunken war, dem Constitutionalismus jede Haltbarkeit entzogen?

Der König hat sehr gut eingesehen, daß weil er im Princip kein Anrecht auf die Krone hatte, er ein solches durch seine

Digitized by Google

Handlungen erwerben, und sonach statt seiner Minister selbst eingreifen müsse. Mochte dagegen die Reminiscenz der constitutionellen Schule aufstreben, es half Nichts; Ludwig Philipp mußte in einem Land sich zum König der Nothwendigkeit machen, wo das Königthum der Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr ein volksthümliches Dogma, sondern bloß noch ein soziales Interesse ist, und er ist es geworden, und das Mysterium, welches die legitimen Könige vom Ursprung ihres Geschlechtes her umleuchtet, hat ihm die Vorsehung in der Gegenwart umkleidet, da sie sein Leben gegen die ausgesendeten Meuchler der von ihm gefesselten Factionen sichtlich behütet hat.

Muß auch die Staatslehre die Erbsünde des Ursprungs dieses Königthums des Bürgerstandes offen verkünden, wie wir dieses alsbald zeigen werden, mag man dessen Handeln Gewandtheit und Pfiffigkeit nennen: es hat seinen Noviciat durch die Vermittlung der organischen und nationalen Politik, und durch die Erhaltung des Friedens in Frankreich und Europa tüchtig bestanden, verhütend einen Principienkrieg, der die innersten Eingeweide der europäischen Völker hervorgerissen hätte. Es hat die Gegenwart gerettet, obwohl ihm die Zukunft noch manche harte Prüfung auferlegen wird. Es hat selbst, so weit es möglich war, die Aenderungen an der Verfassung thatsächlich wieder in das Geleise zurückgebracht, welche die Noth des Augenblicks in dem Werk constitutioneller Ueberrumpelung vom 7. August 1830 den Parteien als Zugeständnisse an den Kopf warf, jedoch am Ende noch mit Klugheit der Zukunft das reichere Legat bewahrend.

So hatte man den Eingang der Verfassung von 1814 gestrichen, da diese den Franzosen Rechte bewillige, die ihnen doch wesentlich zustehen, und so die Volkssouverainetät geheiligt, die bei den andern Bestimmungen der Verfassung unfruchtbar blieb, und deren Folgen zu ziehen, man den exoterischen Republikanern überließ. Besteht aber nicht die octroyirte Verfassung so gut, als die paciscirte auf der Anerkennung der Nation, und muß nicht in einer Monarchie bei beiden stets für die Krone gegen die Vertretung vermuthet werden, weil eben die Regierung das Princip der Thätig-

Digitized by Google

keit ist, die Landesrepräsentation aber nur Rechte der Garantie hat.

Wenn wir also auch zugeben, daß der Eingang der Charte von 1814 bei einem Volke gestrichen werden mußte, das in den Worten die Sache zu haben glaubt, so können wir dieses gleichwohl für keine große constitutionelle Eroberung anerkennen.

Verfehlt halte ich die Abänderung des Art. 16 der alten Charte: „Der König schlägt die Gesetze vor“ in den Art. 15 der neuen Charte: „Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Abgeordneten zu“.

Ich glaube dieses, selbst auf die Gefahr des Vorwurfs einer doctrinären Steifheit. Wer hat die gesammte Uebersicht eines durch ein Gesetz anzuerkennenden gesellschaftlichen Bedürfnisses? Die Regierung, mit ihrer das ganze Staatsgebiet überwachenden Gewalt der Oberaufsicht, oder die schon nach ihrer Eintheilung in zwei Kammern auf ein verschiedenes Princip gebaute Repräsentation, welche trotz ihres Mandats, bloß gesammtheitliche und keine fractionären Interessen zu vertreten, gleichwohl der Natur der Sache nach dem Particularismus huldigt? In der Regel gewiß bloß die Regierung. Wirft man aber ein, der König könne sonst in seiner parteilichen Abgeschiedenheit ein vom ganzen Volke gefordertes Gesetz nicht vorschlagen, so ist zu erwägen, daß es indirecte constitutionelle Zwangsmittel gibt, die Steuerverweigerung, die ernste, sittliche, öffentliche Meinung, welcher der Regent gewiß nicht lange widersteht.

Spricht nicht für diese Lehre jetzt schon eine fünfjährige Erfahrung in Frankreich? Hat das Land nur irgend eine bedeutende legislative Bereicherung von dieser Kammerninitiative gewonnen?

Betrachten wir ferner die Abänderung des Art. 32 der alten Charte: „Alle Berathschlagungen der Pairskammer sind geheim“ in den Art. 27 der neuen Charte: „Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich, wie die der Kammer der Deputirten“, so finde ich auch darin eine dem Wesen der Institution der Pairskammer zuwider laufende Bestimmung.

Digitized by Google

Es ist zwar natürlich, daß alles Oeffentliche im Gegensatz des Geheimen schon an und für sich Vertrauen gewinne; allein das Oeffentliche muß dann selbstständig sein. Und hat die französische Pairskammer nicht durch die Entziehung der Erblichkeit ihre Selbstständigkeit verloren? Nur ein erblicher und zugleich auf eine tüchtige Dotation gestützter Körper kann die hohe Bestimmung der Pairie erfüllen. Was ist ein auf Lebenslang unwiderruflich ernannter aber armer Pair, der in der Regel bei einem so genußsüchtigen Volke um Geld dienen wird? Und wird mancher Pair, welchen das Geld auch als Phokion finden würde, sich als Phokion auch der Kindesliebe gegenüber bewähren? Hat nicht die Pairskammer der alten Charte in Frankreich von 1814—1830 das meiste dieser Zeit angehörige Gute in der Gesetzgebung geleistet, und ist nicht die französische Pairskammer der neuen Schöpfung durch ihre Abhängigkeit von der königlichen Gewalt völlig um ihren Credit gekommen?

Möchten doch die Franzosen endlich einmal einsehen, daß ihr überheißer Schwindel von Gleichheit sie um ihre Freiheit bringe. So ist es leider mit dem spätern Gesetz über die Pairie vom 29. Dec. 1831, wie mit der frühern Erklärung der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Pairskammer gegangen. Daß die Kammer der Abgeordneten öffentlich sei, ist recht und nothwendig, damit das Volk über die Treue seiner Vertreter richte, sie unterstütze oder verleugne. Bemächtigt sich eine falsche Richtung einer auch durch ihre Popularität starken Abgeordnetenkammer, so hat die königliche Gewalt in der Auflösung ein gesetzliches Mittel, um von der schreienden Nation an die denkende die Berufung zu ergreifen. Ein solches Mittel gesetzlicher Abhülfe hat aber die königliche Gewalt nicht bei der unauflösbaren Pairskammer: wenn daher diese sich von dem Parteigeschrei in eitler Buhlerei nach Volksgunst am Schlepptau ziehen läßt, so wird sie ein rettungsloses unerstürmbares Lager der Anarchie und eine Verrätherin an der Nation.

Ist dieses Sorge für die Freiheit?

Und beschloß hier nicht die nämliche Partei die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Pairskammer, welche, um ihrer Schwach-

Digitized by Google

heit einen Schild zu geben, im Interesse ihres Parteiglaubens überall nach geheimer Abstimmung schreit?

Betrachten wir den Art. 32 der neuen Charte, welcher bestimmt: „Kein Abgeordneter kann in der Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 30 Jahre alt ist und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Eigenschaften besitzt", in Verbindung mit dem Art. 34.

Ich will mich, über die sophistische Vermäntelung der Wahlbedingungen im zweiten Satze und ihre Vorbehaltung für die künftige Intrigue weggehend, nur an das Alter halten.

Jedermann weiß, daß bei Bestimmung des Alters, das für öffentliche Berathungen befähigt, allein ein auf Anthropologie und erfahrungsgemäße Beobachtung des Volkscharakters gestütztes Urtheil entscheiden kann. Ein Engländer mit seinem ruhigen Phlegma ist in einem Alter von zwei Jahrzehnten und ein Teutscher mit drei dazu fähiger, als ein Franzose in einem Alter von vier. Dazu denke man aber in Frankreich noch die bis zum Entsetzen oberflächliche Bildung durch die Volks-, Mittel- und Hochschule, so daß man offenbar zur Ergänzung der parliamentarischen Befähigung noch eine ziemliche Zugabe der Bildung durch's Leben fordern muß. Eine Nationalrepräsentation muß auch in der Form einen würdevollen Ernst entwickeln. Wer hat sich aber, selbst in der französischen Abgeordnetenkammer der alten Charte, nicht auf den lärmvollen Marktplatz einer Stadt des südlichen Europa's versetzt geglaubt?

Will man allenfalls zur Rechtfertigung der Umwandlung der Vierzigjährigkeit in das Alter von 30 Jahren sich auf den Grund berufen, den früher schon Foy wahrlich nur als Scheingrund angeführt hat, nämlich die in der Revolution hartschlächtig gewordenen Herzen der alten Kinder der Umwälzung aus der Kammer zu bannen, und diese mit der politischen Unschuld der jungfräulichen Jugend zu erfüllen? Dann hätte man aber sich bemühen sollen, diese Jugend mit ernster Wissenschaft und mit des Ernstes der Zeit würdigen Bestrebungen zu erfüllen, statt ihre politische Erziehung der Gasse und den Clubbs im großartigsten Leichtsinn zu überlassen, und Jahre lang erst nach

Digitized by Google

der Juliusrevolution den ersten Lehrstuhl im Lande für das s. g. droit constitutionnel zu gründen, und zum Hohne Frankreichs, dieser s. g. Vorhut der europäischen Gesittung, durch einen Ausländer (Hrn. Rossi) besteigen zu lassen.

Doch so vieler Vornehmheit ist dieses alles zu vergeben. Aber daß die Lichter des Tages nicht sahen, daß sie durch den Art. 32 und den Art. 34, der das Alter der Wähler auf 25 Jahre bestimmt, der Freiheit, wie sie sie meinen, den Todesstoß gaben, das läßt sich von so alten Jüngern und so jungen Alten der Revolution, von diesen Colporteurs der Gleichheit, nicht begreifen. Dadurch haben sie das große Eigenthum, eine neue Pairie, und zwar erblich mit Kind und Kindeskindern in die Kammer der Abgeordneten gesetzt. Wer wird gewählt? Die Inhaber des großen Eigenthums, weil in den Wahlcollegien das große Eigenthum wählt. Denn wie selten wird ein Sohn einer Familie des Mittelstandes mit 25 Jahren 200 Fr. directer Steuer zahlen? Die jungen Wähler entscheiden als die feurigsten in der Regel die Wahl; sie werden für ihr Interesse, für die Vermögensaristokratie wählen. So sehr hat der Sinn für Gleichheit, entschieden der schärfste in Frankreich, den Sinn für Freiheit verdunkelt.

Wie unvorsichtig war es endlich, vom Standpunkt einer Partei — und diese hat doch offenbar das kritische Messer der Umbildner der Charte geführt —, die lange Reihe der Garantien des Art. 69 der neuen Charte bei einem Volke so rascher Verdunstung nicht wenigstens in den Hauptbestimmungen jetzt in der Geneigtheit des Augenblicks gesetzlich zu regeln, und als Ergänzungen der Charte anzuhängen. Das Bürgerkönigthum hätte ja Alles unterschreiben müssen, und hätte es unterschrieben.

Gleichwohl läßt es sich nicht leugnen, daß wahre verfassungsrechtliche Gewinne die neue Charte enthalte, um z. B. die Art. 6, 7, 13, den Schlußsatz des Art. 15, den Art. 17, den Schlußsatz des Art. 54 zu erwähnen. Schade, daß selbst diese Früchte des Sieges durch reactionäre Begleitung verunstaltet wurden, nämlich durch die einer wahren Aechtung gleichzustellende Streichung der von Karl X. geschaffenen Pairs, deren Schuß man,

als man noch der Schwächere war, fast stille angesehen hätte; ferner durch die Aufstellung dieser verstümmelten, gleichsam bonapartisch purificirten Pairskammer zu Richtern über die gefangenen Minister.

Allein lassen wir selbst diese wichtigen Fragen bei Seite, und halten wir uns an die Mitte des erstaunlichen Ereignisses, an die Gründung einer neuen Regierung. Die Republik hatte man mit Recht umgangen: ihre Schrecken lebten noch im frischen Gedächtnisse, und Frankreich hatte keinen Napoleon mehr als ihren Bändiger. Sollte Frankreich in einen Knäuel von Republiken zerfallen, allenfalls durch eine Föderation zusammen gehalten, oder sollte die Tyrannei der Hauptstadt die Einstimmigkeit in den Provinzen erzwingen? Und welcher Präsident, selbst einer einzigen Republik in Frankreich, könnte bei solchem Luxus des Lebens und der Leidenschaften das Ruder des Staates führen? Eine Revolution kann eine Regierungsform vernichten und eine andere schaffen, aber sie verwandelt das Volk nicht, das sich gleichbleibend die neue ihm befremdete Regierungsform sprengt. Und würde die monarchische Umgebung des Auslandes die französische Republik mit ihrer bekannten Sucht und der gebietenden Noth, die umgebenden Staaten zur eigenen Sicherheit zu republikanisiren, geduldet haben?

Also ward eine Monarchie beliebt, natürlich erstens in neuer Art, und zweitens mit neuer Dynastie. In ersterer Beziehung wurde eine Monarchie, umgeben mit republikanischen Institutionen beliebt.

Was ist dieses? Wahrlich weiter Nichts, als eine Redensart, und zwar noch eine theoretisch und praktisch hohle. Man braucht keinen hohen Standpunkt in der Staatslehre zu ersteigen, es genügt an der mechanischen Anschauungsweise, um zu wissen, daß ein Uebergewicht entweder des monarchischen oder des demokratischen Elements angebracht werden muß. Wo man es aber immerhin gründet, überall muß es kräftig sein, zumal in einem durch Factionen so zerrissenen Lande, wie Frankreich.

Stellt man es auf die monarchische Seite, was sollen dann die republikanischen Institutionen seyn? Doch offenbar

nur Rechte der Garantie für die gesellschaftlichen Rechte und Interessen. Diese gibt aber schon die constitutionelle Monarchie ihrem Wesen nach. Und wollen diese republikanischen Institutionen mehr seyn, wird nicht das monarchische Element sie verschlingen, und mit Recht?

Wirft man aber den Schwerpunkt auf das demokratische Element, so hat man in der That nichts Anderes, als eine Republik mit einem erblichen Präsidenten, eine Republik ohne die Vortheile ihres Wesens.

Vielleicht aber hilft diesen Mängeln der Sache die Trefflichkeit der neu gewählten Dynastie ab, nach dem angeblichen Worte Lafayette's zu dem neuen Regenten: „Sie sind die beste der Repupliken"? Wie lange muß man aber noch sagen, daß man in der Politik lediglich auf die Sachen, nicht aber auf die Personen sehen dürfe?

Hätten nicht die Leiter dieser Revolution, wenn sie nur einen Augenblick der ruhigen Erwägung der Lage der Sache gewidmet hätten, dem Ganzen einen andern Gang geben sollen? Die Revolution sollte doch gewiß für die Freiheit gemacht werden, und gewiß hatte die Freiheit der Presse, die treue Gehilfin der Minirer, Anspruch auf eine besondere Berücksichtigung.

Hat nun aber die Freiheit überhaupt, und zumal die der Presse in einem Lande, wo der Grundsatz der Gleichheit bis zur krankhaftesten Ueberspannung sich Alles verähnlicht hat, nicht eine neue Dynastie zu fürchten, weil diese von der Freiheit Alles zu fürchten hat? Wie kann eine neue Quasilegitimität auf die Schonung der Presse rechnen, wenn die gute alte Legitimität von ihr zerrissen worden, und diesem Werke der Euthanasie die Quasilegitimität nicht fremd geblieben ist? Mit Recht fragte Chateaubriand in der Sitzung der Pairskammer vom 7. August 1830: „Sollte eine Monarchie, die Bastardin einer blutigen Nacht, Nichts von der Unabhängigkeit der Meinungen zu fürchten haben? Wenn diese die Republik predigen können, Jene ein anderes System, fürchtet ihr nicht, bald zu den Ausnahmegesetzen greifen zu müssen, trotz den acht Worten, welche in dem Art. 8 der Charte gestrichen worden sind?"

Digitized by Google

Wird der neue König der Barrikaden sich den von dem Republikanismus gegebenen volkssouverainen Brudertitel verbeten können? Diese Fraternitäten, diese Mahnungen werden unangenehm; man will sich ihrer entledigen, man hüllt sich in allgemeine Fassungen von Versprechungen, diese führen zu Erklärungen, Vorwürfen; man schützt sich gegen diese durch Verwahrungen, und flüchtet sich vor solchen Zudringlichkeiten endlich in den dunkeln Winkel der Legitimität, die man früher mit Hilfe der entgegengesetztesten Bindewörter nicht stark und schnell genug auskehren zu können geglaubt hatte.

Im Anfang der Erlangung einer so unverhofften Herrlichkeit scheint Alles leicht zu gehen: allein die Folgezeit ist eine tückische Nemesis; sie bringt durch den Mund der vielen Getäuschten Manches an den unerwünschten Tag.

Allein hätte es nicht einen dritten Weg zwischen dem entthronten Greise einerseits und der Republik und einer neuen Dynastie andererseits gegeben? Konnte die mystische Kette des alten legitimen Herrscherstammes unter den Mißgriffen eines durch ein freches Ministerium mißleiteten Mitgliedes des Herrscherhauses leiden? Seit wann können moralische Personen bestraft werden? War Karl X. und sein Sohn entthront, oder hatten sie entsagt, so verfiel die Krone von Rechts wegen auf den Herzog von Bordeaux, jene Waise, welche man im Geiste des Volkes und der Interessen der Zukunft hätte erziehen, deren Regentschaftsrath und Vormund man hätte auf die haltbaren Sätze der Juliusrevolution verpflichten können. Ihr lächelt über diese verspätete Huldigung gegen die Legitimität im Munde eines kalten politischen Urtheils gegenüber der vom Volk verkündeten Volkssouverainetät. Allein was hat das Volk bei dem entgegengesetzten Gange gewonnen? Die furchtbarste, Jahre lange Unsicherheit aller seiner Verhältnisse, eine durchgreifende politische Selbstverzweiflung, den Selbstmord des Princips der Juliusrevolution, einen König, dessen Regierung trotz den manchfachsten Zugeständnissen und Einlenkungen noch nicht das häusliche Vertrauen der europäischen Legitimitat erringen konnte, nnd welcher im eigenen Reiche vor den Dolchen scheuß-

Digitized by Google

licher Meuchler weniger Schutz hat, als der letzte Leibeigene in dem absoluten Rußland. Solche Folgen ließen sich mit mittelmäßigem Verstande voraussehen, und es wäre der Männer des Tages nicht unwürdig gewesen, für den kommenden zu sorgen. Allein solche Sorgen waren keine Ränke: und für einen solchen Rückzug, der nur eine Art politischer Gewissenserforschung gewesen wäre, hatte man sich die Brücke schon abgetragen. Die königliche Waise mußte schon in ihrer Geburt verdächtigt seyn, und mit der bekannten Frechheit der französischen Libellistik wurde dieses dem leichtsinnigsten Volke der Erde eingeimpft, als wenn diese Unterrichteten sich bei der eigenen Zeugung den Bozzini'schen Lichtleiter gehalten hätten. So selten erheben sich die Sieger über ihren Erfolg; und so wenig liegt auf dem Wege der Ränkesucht die Wahrheit, daß die Zerbrecher der Waffe der factischen Gewalt ihre Stücke aufheben, und zum eigenen Schutze mit dem Kitt einer Quasilegitimität zusammen kleben. Man sagt, das Volk hätte keinen Bourbon im Augenblick sich gefallen lassen — ach wie viel hat es sich seither gefallen lassen! — die Eitelkeit ist kurz, ihre Folgen sind lang. Sollte der Haß gegen ein unschuldiges Kind — das für die Zukunft seines Landes zu erziehende Kind so glühend gewesen seyn, so hätte das Land auch keinen Quasibourbon ertragen. Man sollte, zumal in unsern Tagen, wo man alle geschichtlichen Erinnerungen knickt, und Nichts an ihre Stelle setzt, doch einmal zur Ueberzeugung kommen, daß das, was die Laune des Augenblicks gebärt, nicht in jene tiefe im Gedächtniß der unsterblichen Folge der Geschlechter lebende Tradition der erblichen Monarchie zurück greift, wo es sich um das warme, unreflectirte Gefühl eines Volkes, und nicht um die ephemeren Lehren eines doctrinären Eigennutzes handelt. Frankreich hat durch diesen Gang viele der möglichen Früchte verloren, welche die Juliusrevolution bei edlerer Richtung auf staatsrechtlichem Boden hätte tragen können. Die Revolution erhob sich, um das Régime der Heuchelei der Regierung zu stürzen, und warf sich in eine Richtung, wo das System der Heuchelei beinahe zum Gesetz der Nothwendigkeit wurde, der Regierung die moralische Anerkennung fast ganz entriß, und ihr nur die Anerkennung

Digitized by Google

der Pfiffigkeit ließ, die aber früher oder später nach einem tiefen Gesetz der moralischen Weltordnung sich ruinirt. Einen solchen innern Bankbruch empfindet freilich die Natur des französischen Volkes minder, und tröstet sich damit, einen pfiffigen König statt eines andächtigen an der Spitze zu haben. Teutscher Ernst würde sich wahrlich dabei nur wenig behaglich finden, und gleichwohl läuft man bei der wachsenden Enttäuschung Gefahr, für einen bornirten Gimpel gehalten zu werden, wenn man nicht dem französischen Abebnungswesen eines bodenlosen, von oben oder unten kommenden Absolutismus das Knie beugt, der nichts Individuelles, ich will nicht sagen das rege Leben der vielfach verschlungenen wechselseitig sich hebenden Körperschaften, sondern auch nur das selbstständiger Departemente und Gemeinden bestehen läßt, sondern jede landschaftliche und örtliche Selbstständigkeit unter dem Gifthauch der Centralisation mit ewig wechselnden Vorständen und ewigen Conflicten ertödtet. Wo soll ein sittliches öffentliches Wesen erwachen, wo die zur Sittlichkeit kräftigende Selbstständigkeit fehlt? Wo kann eine kräftige Reichsvertretung bestehen, wenn sie nicht in kräftigen Kreis- und Gemeindeordnungen wurzelt? Was ist das für eine selbstbestimmende Nationalität, wo man am Vorabend noch nicht weiß, ob am andern Tage die Mehrheit von ein Paar Stimmen die dumme Richtung des bon vieux temps oder die unbändigen intérêts de l'avenir aus der Urne der Deputirtenkammer herausspringen läßt, wo die Ultra's der einen Seite Nichts von Weisheit, und die Ultra's der andern Nichts von Mäßigung wissen wollen, wo die Einen ihr Bischen Kopf im ungeschicktesten Staatsstreiche an der Wand der Neuzeit zerschellen, und die Andern wie jener Liebende der Mythe statt der Göttin eine Wolke umarmen. So etwas schmerzt, aber es läutert, und es wäre ein Frevel, unter den Mißgriffen der Menschen der Vorsehung sichere Leitung zur Sittlichkeit des Volkes zu verkennen. Hätte die Juliusrevolution auch gar nichts Gutes geschaffen, als daß sie wie ein moralisches Meteor den faulen Dunstkreis des politischen Marasmus der Völker gereinigt und den Wahnsinn jener Stümper beleuchtet hätte, die sich erfrech-

Digitized by Google

ten, den Zeiger an der Uhr der Gesittung der Menschheit zu sperren, so wäre sie schon eine große Weltbegebenheit, und hätte das Recht ihres Sitzes unter den großen Thaten des Geschlechtes. Ich stimme hier ganz dem trefflichen v. Raumer bei, wenn er in seinen Briefen aus Paris und Frankreich im Jahr 1830 I., 116 sagt: „Das hitzige Fieber politischen Wahnsinns, wie es aus übertriebener und mißverstandener Freiheitslust entsteht, ist ein schnelles vorübergehendes, minder verderbliches Uebel, als das schleichende Gift, der Knochenfraß und Krebsschaden langer angewöhnter Sklaverei. Frankreich und England sind nach dreißig bis vierzig Jahren gesunder aus jener Krankheit hervorgegangen: wer will die Jahrhunderte Römischer oder Asiatischer Kaisertyrannei vorziehen? Ich verkenne keineswegs, wie ungemein viel in Frankreich noch tadelnswerth und ungesund ist, darf aber doch behaupten, Paris sey jetzt keuscher, züchtiger, thätiger, gescheidter, philosophischer, religiöser, als zur Zeit der verwerflichen Maitressen- und Ministerherrschaft unter Ludwig XV." „Aber freilich, fährt I., 125 v. Raumer fort, gibt's einzelne Thoren, die nach dem Schlechten und Geringen greifen, und das Große gern fahren lassen, so wie bei uns Manche alle politische Erneuung, Aussicht und Wiedergeburt willig daran gäben, wenn man ihnen Zwangsbier, Zwangsgemahl und Zwangsgesinde wieder zuwiese. Und diese auf dem schmutzigen Boden kurzsichtigen, irrigen Eigennutzes hinkriechenden Leute stellen sich an, als lebten sie auf der Menschheit Höhen, und als wären sie die Chorführer der höchsten Bildung und Gesinnung."

Die reactionäre Legitimität hat in der Juliusrevolution ihre Leidensprüfung bestanden, und ging gereinigter daraus hervor; sollte nicht auch das revolutionäre Princip seine Prüfung bestehen, um das Nichtige abzulegen, und aus einer factischen Macht des Umsturzes eine rechtliche Macht der Verjüngung zu werden? Und dazu war der erste Schritt, daß jene Nation, welche mit Blut ihre Ueberzeugung von den politischen Gegensätzen der Zeit durchfocht, die bei uns nur zum Widerstreit der Gedanken, und oft nicht einmal der Gesinnungen gelangen, den

Digitized by Google

falschen Glanz ihrer vollführten That ablegen, ihren moralischen Einfluß auf den Welttheil, den sie statt mit Gründen der Völkermoral mit dem Reizmittel selbstsüchtiger Verführung übte, verlieren, dadurch zur Selbsterforschung und durch diese zur Demuth gegen das Gericht der Geschichte und zur Bescheidenheit gegen ihre Schwesternationen gelangen mußte. Die Zeit für das Spielen der Rolle der großen Nation ist für Frankreich vorüber, und wenn auch in Teutschland einige sansculottische Verächter des Wesens des eigenen Volkes sie wieder auf den alten Thron als Muster für sich erheben wollten, so haben solche Irrungen ihre Berichtigung in dem verständigen Tact des Volkes gefunden.

Es bleibt uns trotz allen sie begleitenden menschlichen Schwächen die Juliusrevolution ein weltgeschichtliches Gericht, und eine wahre politische Tragödie, in welchen eine große gesammelte Gesinnung, ein im Kerne fester Wille vor dem Schicksale des Kampfes mit einer vielartigen Kleinheit im Ergebniß, nicht aber als warnendes Beispiel untergeht. Stets wird die bessere Menschheit gerne und nie kalt oder neidisch bei dem Ereignisse verweilen, und seine erbärmliche Ausbeutung vom 7. August 1830 bis zu Montebello's gegenwärtigen Mummereien in der Schweiz dem große Befriedigung findenden Sarkasmus der politischen Skeptiker überlassen.

Die Staatswissenschaft hat an diesen sechs Jahren nichts zu lernen, sondern nur zu rügen.

Nützlicher hingegen mag es seyn, unserem früheren Versprechen gemäß die Grundgedanken und Hauptbestrebungen der französischen Politik in einer Vergleichung sämmtlicher Verfassungen des Landes von der des Jahres 1791 bis zu der von 1814 aufzusuchen.

Ehe wir jedoch diese vergleichende Kritik übernehmen, müssen wir uns über gewisse Normen unseres Urtheils verständigen. Nach unserer Ansicht hat der Staatsverein im Gegensatz gegen den Rechtsverein, welcher letztere in den erstern aufgenommen und ihm angebildet wird, einen doppelten Zweck: er ist nämlich 1) Rechtsanstalt; 2) Entwicklungsanstalt.

Digitized by Google

Da nämlich der Rechtsverein vor dem Staatsverein besteht, so hat der letztere die Rechte des Individuums gegen andere Individuen — in den Staat aufgenommen, bürgerliche oder Privatrechte, zu gewähren: allein auch die Gesammtheit des Volkes als solche hat Rechte, öffentliche Rechte im weitern Sinn sowohl nach außen gegen andere Völker — Völkerrechte, als auch im Innern sowohl gegen die Regierung, als gegen die Einzelnen — öffentliche Rechte im engern Sinn.

Sowohl die Privatrechte als auch die öffentlichen Rechte sind der Zweck des Menschen im Staat, weil sie dessen schätzbare Interessen enthalten. Gleichsam als Mittel dazu verhalten sich die Rechte der Garantie, gleichviel, ob sie auf Seite des Volkes oder der Regierung bestehen. Man nennt diese Rechte der Garantie — diese gewissermaßen formellen Rechte die politischen, im Gegensatz der materiellen, welche öffentliche Rechte heißen. So bestehen also im Staat drei Classen von Rechten, bürgerliche, öffentliche, politische.

Die bürgerlichen und öffentlichen Rechte haben das mit einander gemein, daß sie allen Mitgliedern des Staats zustehen. Jeder Mensch im Staate hat im Privatrecht personen-, sachen- und verkehrsrechtliche Befugnisse; jeder Mensch im Staat hat im öffentlichen Recht die Denk-, Glaubens-, Sprech- und Druckfreiheit, die individuelle Freiheit, das Recht zur Gleichheit vor dem Gesetze, das Recht, seine Besteurung im Verhältniß zu seinem Vermögen zu fordern u. s. f. Ganz anders ist es mit den politischen Rechten, wie z. B. mit dem Recht, Wähler, wählbar, Geschworner u. s. f. zu seyn. Sie sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, welche nicht bei allen Mitgliedern des Staates sich finden, sie sind daher schon nach diesen factischen Voraussetzungen verschieden vertheilt, zumal aber auch nach der verschiedenen Regierungsform des Landes, so daß sie nirgend den Weibern, den Kindern, den Knechten und Mägden, den Irren zustehen.

Mit den öffentlichen Rechten haben aber die politischen Rechte das gemein, daß sie beide durch das nämliche Gesetz, das Verfassungsgesetz, bestimmt werden.

Digitized by Google

Jede Verfassung hat daher einen doppelten Inhalt, erstens öffentliche Rechte, die zu schützenden Interessen der Gesellschaft, die gesellschaftliche Organisation, und zweitens die Rechte der Garantie oder die politische Organisation, Einrichtung der Regierung.

Da nun aber die Interessen der Gesellschaft im jetzt gewöhnlichen Gang der Dinge mit den Interessen der Regierung im Kampfe begriffen sind, so wird sich der Geist einer Verfassung aus dem Uebergewicht, entweder des socialen oder aber des politischen Elements, am richtigsten würdigen lassen. Dieses zeigt sich am deutlichsten in den Verfassungsbriefen Frankreichs.

Betrachten wir die erste Verfassung dieses Landes vom 3. Sept. 1791, so finden wir, daß die bisherige Armuth des französischen Volkes an den öffentlichen Rechten die Ansprüche bestimmte, welche die Gesellschaft im Geiste der Philosophie des 18ten Jahrhunderts an den Staat machte. Wir haben oben gesehen, daß der Geist dieser Philosophie, welchem die Gabe der Wiederbegründung bestritten werden kann, während er die der Zerstörung im Uebermaaße besaß und bethätigte, der Geist dieser Philosophie, welche sich im Lehr- und Philosophenmantel an das Staatsruder setzen wollte, gerade zwei öffentliche Rechte, die Freiheit und Gleichheit, als die zwei Hauptaufgaben seines Berufes erkannte. Die wesentlichsten Verfügungen der constituirenden Nationalversammlung (vom 17. Juni 1789 bis 21. Sept. 1792), die ihre Didaktik in ihre Beschlüsse brachte, nämlich die Auswerfung einer Civilliste (von 25 Mill. Livres) für den König als höchsten Beamten des Staats, die Erklärung der Domainen des königlichen Hauses für Nationalgüter, die Aufhebung der Klöster und die Einziehung der Güter der Kirche, die Aufhebung des Unterschiedes der Stände, der Geburt und der Titel, der Zwang der Geistlichkeit zur Schwörung des Bürgereides, die Gründung eines Nationalgerichtes für die Aburtheilung der Verbrechen der beleidigten Majestät der Nation, die Aufhebung der drückendsten Abgaben für Lebensbedürfnisse, wie Salz, Tabak u. s. w. mit der Verlegung der Douane aus den Provinzen an die Grenzen des

Reiches, die Einführung der Grundsteuer, der Gewerbpatente, der Stempel- und Protokollgebühren, sind laute Bekenntnisse der Freiheit und Gleichheit nach der Auffassung der Philosophie des 18. Jahrhunderts, welche, nachdem sie die Gesellschaft umgewandelt hatte, nothwendigerweise sich auch zur Umwandlung der gesellschaftlichen Form des Staates getrieben fühlte, und sich bei der Entwerfung des Verfassungsgesetzes geltend machte. Wir finden daher in der I. Verfassung vom 3. Sept. 1791 ganz den Gedankengang der Nation: diese fühlte sich der s. g. öffentlichen Rechte beraubt; daß sie daher die Sicherstellung dieser an den Anfang der Verfassung stellte, war natürlich, und zwar völlig in dem dogmatischen Geiste ihrer Vertreter, welche die Tribüne mit dem Lehrstuhl verwechselten. Da die Gleichheit und Freiheit als Zweck des neuen Verfassungsvertrages galten, die Organisation der Staatsgewalt aber nur als Mittel für den Zweck, so war dadurch die Gedankenfolge der Verfassung gegeben.

An der Spitze der Verfassung steht daher die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, die Verkündung der Freiheit, der Gleichheit, der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums, des Widerstandes gegen Unterdrückung, der Volkssouverainetät, der Bildung des Gesetzes durch die Gesammtheit der Staatsbürger in Person oder durch ihre Vertreter, der Gewissensfreiheit, Sprech-, Schreib- und Druckfreiheit, des Rechtes, sich ruhig und unbewaffnet zu versammeln, des Petitionsrechtes, des Rechtes verhältnißmäßig gleicher Besteurung, der Verantwortlichkeit der Beamten als der Inhaber der vom Volk allein ausgehenden öffentlichen Gewalt, der Abschaffung aller Einrichtungen, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen würden.

Der I. Abschnitt mit der Aufschrift: die Grundeinrichtungen, welche die Constitution verbürgt, enthält dann mit wahrer dogmatischer Steifheit die constitutionelle Anerkennung der im Eingang erklärten natürlichen und bürgerlichen Rechte und einiger Folgen derselben, als der Garantie der Verkäufe der Nationalgüter, des Rechtes der Staatsbürger zur Wahl

Digitized by Google

ihrer Geistlichen, der Einrichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt, der Organisation einer öffentlichen Erziehung, der Einführung nationaler Constitutionsfeste und eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Der II. Abschnitt mit der Aufschrift: von der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Staatsbürger, theilt das als eins und untheilbar erklärte Reich mit Zerstörung des geschichtlichen Verbandes in 83 Departemente, diese in Distrikte, und diese in Cantone; er enthält die Bestimmungen über das Bürgerrecht, den Bürgereid, erklärt die Ehe für einen bürgerlichen Act, enthält Etwas von der Verfassung der Gemeinden, welche wie die Departemente sich unter der Aufsicht königlicher Commissäre selbst verwalten und die Municipalbeamten selbst wählen, und verspricht eine Gemeindeordnung.

Damit ist der I. Theil der Verfassung, die s. g. öffentlichen Rechte betreffend, vollendet.

Der II. und letzte Theil, bei weitem umfassender, behandelt die s. g. politischen Rechte, d. h. die Organisation der Staatsgewalt.

Der III. Abschnitt handelt von den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt, und zwar das I. Hauptstück von der gesetzgebenden Nationalversammlung, das II. Hauptstück von der königlichen Würde, der Reichsverweſung und den Ministern, das III. Hauptstück von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, das IV. Hauptstück von der Ausübung der vollziehenden Gewalt, das V. Hauptstück von der richterlichen Gewalt, und der Schluß von den Verhältnissen der französischen Nation zu den fremden Nationen, und von der Revision der constitutionellen Beschlüsse.

Die Verfassungsform ist eine repräsentative Monarchie mit republikanischen Einrichtungen, also die Monarchie des s. g. Stadthausprogramms vom Jahr 1830, so daß also nach der Partei des Fortschrittes 40 Jahre ohne constitutionellen Fortschritt den Franzosen abgelaufen wären.

Digitized by Google

Drei Hauptgewalten sind aufgestellt als Bestandtheile der einzigen, untheilbaren, unveräußerlichen und unverjährbaren, dem Volk allein zustehenden Souverainetät, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche. Die Verfassung handelt zuerst von den Inhabern dieser Gewalten, und erst später in besondern Abschnitten von der Ausübung derselben. Die königliche Würde kömmt im Sinn der Lehre von der Volkssouverainetät nur als ein Bestandtheil des gesetzgebenden Körpers und zwar erst nach dem populären Bestandtheil vor.

Die gesetzgebende Gewalt ist der immerwährenden, also vom König nie aufzulösenden Nationalversammlung, bestehend aus einer einzigen Kammer, anvertraut, die aus 745 auf 2 Jahre gewählten Repräsentanten gebildet ist, welche nach den drei Verhältnissen des Gebietes, der Bevölkerung und der directen Besteurung vertheilt und durch Wahlmänner gewählt werden, welche letztere selbst wieder in den Urversammlungen der activen Bürger ernannt werden. Alle Staatsbürger von 25 Jahren, welche eine 3 Taglöhne betragende directe Steuer bezahlen, und nicht Dienstboten sind, wirken zur Wahl der Wähler mit, und sind für alle Staatsdienste wählbar.

Um Wähler zu seyn, genügt es, Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Guts im Betrag einer bestimmten Anzahl Taglöhne (von ungefähr 50 Fr.) zu seyn.

Diese einzige Kammer hat das Recht des Vorschlages der Gesetze und der Auflagen, und darf nie mit Truppen umgeben werden.

Die vollziehende Gewalt, welche nach den Abtheilungen: 1) Bekanntmachung der Gesetze, 2) Verwaltung, 3) Auswärtige Verhältnisse, 4) Oeffentliche Gewalt, bestimmt wird, und wo sich auch die Bestimmungen über die Nationalgarde finden, ist einem erblichen unverletzbaren Könige anvertraut, der aber nur vermittelst der verantwortlichen Minister und Beamten handelt, und nur eine Leibwache von 1200 Mann zu Fuß und 600 zu Pferd halten darf.

Die richterliche Gewalt wird neuen Gerichten übergeben;

die Richter und selbst der öffentliche Ankläger werden auf bestimmte Zeit erwählt; die völlige Unabhängigkeit aller Gerichte, wie auch der Geschwornen, wird festgesetzt; die Friedensgerichte und ein Cassationshof werden eingeführt.

Dieses ist der wesentliche Inhalt dieser ersten Verfassung, welche den Hauptfehler hat, die beiden Bestandtheile des Staatsrechts, nämlich die s. g. öffentlichen Rechte und die davon wesentlich verschiedenen politischen Rechte in ein unrichtiges Verhältniß zu einander gebracht zu haben. Die Bildner dieser Verfassung, von dem Vorbild des nordamerikanischen Verfassungswesens zur falschen Anwendung auf fremdartigen Boden verleitet, und unfähig, sich der Einwirkung der Stimmung des französischen Volks zu entziehen, vergaßen über der Hervorhebung der s. g. öffentlichen Rechte die Sicherung der politischen Rechte, d. h. über der maaßlosen Einführung der Freiheit und Gleichheit und ihrer Folgen die Festhaltung der Ordnung durch eine kräftige Regierung, da doch ohne diese Alles nur zum Despotismus der Anarchie führen muß.

Gleichwohl hat die blutige Erfahrung in Frankreich von diesem Grundirrthum seine spätern Verfassungsbildner im Jahr 1830 und schon früher die Schöpfer der Verfassungen der Cortes in Spanien, Neapel und Portugal nicht überzeugt. Daß übrigens diese erste Verfassung in Frankreich nur eine so kurze Dauer hatte, daran trägt freilich auch der in übertriebener Selbstentsagung gefaßte Beschluß der ersten Nationalversammlung Schuld, daß kein Mitglied derselben in die am 1. Oct. 1791 zu eröffnende zweite Nationalversammlung, die s. g. gesetzgebende, gewählt werden sollte, wodurch die größten, zur Haltung des Ganzen allein befähigten Köpfe sich von der Gesetzgebung verbannt hatten.

Allerdings waren die Grundpfeiler des neuen Staatsgebäudes aufgestellt: allein die Durchführung des Geistes der neuen Verfassung in organischen Gesetzen mußte noch geschehen, und, was die Hauptsache war, die Befestigung des Verfassungswerkes im Gewoge der sie zu erschüttern bemühten Parteien. Dazu gehörte aber die Autorität eben sowohl der Intelligenz, als des

Digitized by Google

Charakters, worin die gesetzgebende Versammlung mit der Verfassung gebenden gar nicht verglichen werden kann.

Die vermittelnden Girondisten zwischen der Partei der unersättlichen Republikaner und der unverbesserlichen Royalisten konnten in der gesetzgebenden Versammlung eben so wenig das Princip der constitutionellen Monarchie durchführen, als die schwachen Minister die wenigen noch übriggelassenen Reservatrechte der königlichen Prärogative retten. Schon am 3. August 1792 überreichte Pethion im Namen der Pariser Sectionen der Nationalversammlung die Petition zur Absetzung des Königs, welche zwar die Mehrheit derselben verwarf; allein die im nämlichen Monat erfolgte Einkerkerung des Königs trieb die Parteiwuth weiter: der von den Urversammlungen gewählte Nationalconvent der am 21. Sept. 1792 an die Stelle der gesetzgebenden Versammlung trat, schaffte die schon vorher suspendirte königliche Gewalt ab, nach dem Schwur der Nationalversammlung vom 4. Sept. „daß sie alle Könige hasse und alle Königsmacht", und verkündete Frankreich als einzige und untheilbare Republik. Die Girondisten wurden durch die Bergpartei im Mai 1793 gestürzt, Robespierre trat an die Spitze der Republik und ein Abbild der gespenstigen Monstruosität dieses Räthsels der Natur war die zweite Verfassung Frankreichs (vom 24. Juni 1793), deren Rohheit und Lückenhaftigkeit nicht mehr das Werk einer irrenden Intelligenz, sondern die Machtgebote einer dummen Wuth zeigte, so wie die fratzenhafte Ueberspanntheit der spartischen Tugendgebote des Patriotismus die innere Lüderlichkeit dieses heuchlerischen Gesindels verrieth.

Auch an der Spitze dieser Verfassung steht die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, wie in der ersten, nur nicht mehr mit der gedrungenen, edeln Fassung der ersten, sondern, wie das alle Nachahmer verräth, mit der schwächlichen Sucht, den Gedanken der Vorgänger mit andern Worten zu sagen, und ihn dadurch seinem natürlichen Boden und der ihm von da anstammenden Kraft zu entziehen. Die ganze Einleitung dieser Verfassung stümper die erste nach, verräth aber durch Schwäche ihren schwächern Ursprung.

Digitized by Google

Ein wesentlicher Unterschied trennt aber die erste und zweite Verfassung. Die erste hat, wie wir gesehen haben, die Garantie der Rechte des Menschen und Bürgers unmittelbar nach der Erklärung derselben gesetzt, so daß die letztere als das natürliche, jene aber als das positive Recht erscheint. In der zweiten Verfassung hingegen wird erst am Ende, §. 122, der Inbegriff der öffentlichen Rechte ganz nach der Art einer Inhaltsanzeige nachgetragen, und die beiden unmittelbar nachfolgenden Sätze, nämlich §. 123: „die französische Republik ehrt die Rechtlichkeit, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Unglück. Sie stellt die Verfassung unter die Garantie der Tugenden", und §. 124: „die Erklärung der Menschenrechte und die Verfassungsurkunde wird eingegraben auf Tafeln in der Mitte des gesetzgebenden Körpers, und auf den öffentlichen Plätzen", führt uns wider Willen in eine Moral aus tausend und Einer Nacht bei einem Volke, dessen ganze Lage doch wahrlich geeignet war, seine Gesetzgeber zum Ernst der Wirklichkeit herabzustimmen.

Gehen wir aber zu der Bestimmung der politischen Rechte über, so finden wir dort, wo nichts mehr aus der I. Verfassung zu plündern war, Alles so vornehm mager, unverdaut und erbärmlich, daß darin ein wahres constitutionelles testimonium paupertatis vorliegt. Der Rahmen des Gedankengangs ist übrigens auch noch hier der der I. Verfassung. Zuerst wird gehandelt von der Republik, welche eine und untheilbar ist; von der Eintheilung des Volks, von dem Stand der Bürger, von der Souverainetät des Volkes, von den Urversammlungen, von der Nationalrepräsentation, von den Wahlversammlungen, von dem gesetzgebenden Körper, von dem Verfahren bei den Sitzungen desselben, von dessen Functionen, wo eine höchst mangelhafte und unlogische Eintheilung des Stoffes für die Gesetze und Beschlüsse versucht wird von der Bildung des Gesetzes, von der Ueberschrift der Gesetze und Beschlüsse, von den gegenseitigen Verhältnissen des Vollziehungsrathes und des gesetzgebenden Körpers, von den Verwaltungsbehörden und den Municipalitäten, wo die hoffärtig leere Bestimmung steht: „es besteht in jeder Gemeinde der Re-

Digitized by Google

publik eine municipale, in jedem Distrikt eine intermediäre, in jedem Depnrtement eine centrale Verwaltung"; von der bürgerlichen Rechtspflege, von der Strafrechtspflege, von dem Cassationsgerichtshofe, von den allgemeinen Steuern, wo der rührende patriotische Imperativ verlautet: "Kein Bürger ist von der ehrenvollen Verpflichtung ausgeschlossen, zu den allgemeinen Lasten zu steuern", von dem Nationalschatze, von der Rechnungsabnahme, von der Kriegsmacht der Republik, von den Nationalconventen, von den Verhältnissen der französischen Republik zu den auswärtigen Nationen, wo die kosmopolitischen Betheurungen wie Spott erscheinen, wie §. 118: "Das französische Volk ist der Freund und natürliche Bundesgenosse der freien Völker. §. 119: Es mischt sich nicht in die Regierungsangelegenheiten anderer Nationen. §. 120: Es dient allen um der Freiheit willen aus ihrem Vaterlande Vertriebenen zu einem Zufluchtsorte. Diesen verweigert es den Tyrannen."

Es ließ sich erwarten, daß eine Verfassung, welche das meiste Wesentliche so oberflächlich behandelte, und den Ernst der noch bestehenden richtigen Bestimmungen durch so pathetische Ergießungen als Scherz erscheinen ließ, sich nicht halten konnte. Die Schöpfer dieser Verfassung erkannten selbst, daß sie, um regieren zu können, suspendirt, und daß also anarchisch regiert werden müßte. Dieses that denn auch Robespierre mit Danton und Marat durch das Regime der Guillotine, wahrlich der einigsten und untheilbarsten Gewalt nach dem Schema der geistigen Einheit, der Vernunft, welcher die verthiertesten Schreckensmänner Feste feierten. Mit Robespierre's Fall am 9. Thermidor (27. Juli) 1794 stürzte das vom Wohlfahrtsausschusse durchgeführte Schreckensystem. Und jetzt sollte eine neue Verfassung die Gesetzlosigkeit fesseln und die Nation im Innern befrieden: eine Deputation von eilf Mitgliedern sollte die Verfassung entwerfen: ihren Entwurf legte am 23. Juni 1795 Boissy d'Anglas dem Nationalconvente vor, wobei er bemerkte, "daß, wenn eine repräsentative Verfassung Alles sey, was selbst die glühendste Freiheitsliebe für eine Nation von 25 Millionen Menschen fordern könne, daraus wenigstens folge,

Digitized by Google

daß dieſe Verfaſſung um ſo vollkommener ſeyn werde, je mehr die Wahlen des Volkes unmittelbar das Werk desſelben ſeyn werden;" daher ſetzt dieſe Verfaſſung an die Stelle der mittelbaren Wahlart die unmittelbare.

Nach dieſer Einführung der indirecten Wahlart ſollte man glauben, daß das demokratiſche Intereſſe in dieſer Verfaſſung vorwiege, allein gerade das Umgekehrte beabſichtigte ſie: der genannte Bericht rügte bitter die Verfaſſung von 1793, daß ſie die geſetzgebende Gewalt in Eine Kammer gelegt habe, ohne ſie geſetzlich zu zügeln, da die dem Volk in ſeinen Urverſammlungen vorbehaltene Sanction der Geſetze bei ſechstauſend ſolcher Verſammlungen nur ſelten ausführbar ſey; ebenſo rügte der Bericht die ſchwächende Vielköpfigkeit der vollziehenden Gewalt nach dem Syſtem der vorigen Verfaſſung: der Bericht fordert für die Zulaſſung zur Geſetzgebung Garantien für die Gründung einer Ariſtokratie der Beſten: Grundbeſitz, Unabhängigkeit d. h. Freiheit von Geſindedienſt, auch Leſen und Schreiben: der Bericht fordert die Zerlegung des geſetzgebenden Körpers in zwei Kammern, den Rath der Fünfhundert und den Rath der Alten, weil dieſe Theilung ſeine Berathungen läutere, weil beide Sectionen einander überwachen, er verwahrt ſich aber gegen die die Gleichheit zerſtörende Einführung einer erblichen Pairie, und will beide Kammern von dem Volke auf gleiche Weiſe und auf gleiche Zeit gewählt, und nur durch das Alter und die Gliederzahl verſchieden wiſſen, was hinreiche, um die geſetzgeberiſche Uebereilung, den einzigen Zweck dieſer Theilung, zu verhüten. Wie der Rath der Alten die Vernunft der Republik ſey, ſo müſſe der Rath der Fünfhundert die Einbildungskraft derſelben ſeyn: deßwegen habe jener, aus 250 Abgeordneten von 40 Jahren beſtehend, nur das Recht der Verwerfung und das der Annahme und Sanction der Geſetzentwürfe, während der aus 500 Abgeordneten von 30 Jahren beſtehende Rath der Fünfhundert allein den Vorſchlag und die Berathung der Geſetzentwürfe habe: nie dürfe dem Rath der Alten die Initiative zuſtehen: denn „Nichts könnte verhindern, daß eine Faction, die ſich im Rathe der Alten bildet, die öffentliche Meinung durch übertriebene Anträge zu gewinnen ſuche, und

mit der Kammer, die derselbe Rath zügeln soll, im Uebermaße wetteifere" eine Bemerkung, welche die Verbesserer der Charte von 1814 im Jahr 1830 hätte warnen sollen, die Sitzungen der Pairskammer für öffentlich zu erklären.

Zum Zweck der Gründung des Gleichgewichts der Gewalten fordert der Bericht Unabhängigkeit der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden, hingegen Abhängigkeit jener von dem Gesetze: die Vollziehung soll einem Directorium von fünf Mitgliedern zustehen, die jährlich zum fünften Theil verändert werden, wodurch die Kraft hinlänglich concentrirt, die Usurpation des einzelnen Mitglieds aber hinlänglich entfernt werde: das Directorium solle keinen constitutionellen Vorstand haben, sondern ein jedes der fünf Mitglieder soll ein Vierteljahr lang den Vorsitz führen, unterzeichnen, siegeln.

Man sieht, daß an dieser Verfassung die Doctrine der mechanischen Politik gearbeitet hat, wie dieses sich von Daunou, einem ihrer Hauptgründer, nicht anders erwarten ließ.

Betrachten wir ihre Structur. Sie beginnt, wie die beiden vorigen, mit einer Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers; allein der Satz der zweiten Constitution lautend:

„Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist der Aufstand des Volks und jedes einzelnen Theiles desselben das heiligste seiner Rechte und die höchste seiner Pflichten," fehlt gänzlich, und mit Recht. Auch das Recht der Bürger zur politischen Association ist verschwunden, und im Art. 362 steht ausdrücklich ihr Verbot, so wie im Art. 363 die Ausübung der politischen Rechte auf die Ur- und Gemeindeversammlungen beschränkt ist: der Art. 364 verbietet die Collectivpetitionen. Noch mehr, um der Ausübung der politischen Rechte eine Gewissenskette anzulegen, ist der Erklärung der Rechte eine Erklärung der Pflichten angeheftet: auf diesem erbaulichen Tugendspiegel stehen, als wenn die politische Forschung von Jahrtausenden Nichts wäre, die rührenden Gemeinplätze: „Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus folgenden zwei, von der Natur in alle Herzen eingegrabenen, Grundsätzen:

Thue Andern nicht, was du nicht willst, daß man

dir thue. Erzeige Andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest."

"Die Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Gesellschaft bestehen darin, sie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Gesetzen gehorsam zu leben, und die, welche dessen Organe sind, zu verehren.

Keiner ist ein guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Freund, guter Gatte ist."

Solche Salbadereien sollten die politische Tugend und die Moral wieder schaffen, welche man nicht bloß durch die schlechte Philosophie des 18. Jahrhunderts, sondern auch durch die Praxis vor und während der Revolution im Lande entwurzelt hatte. Solche Seichtigkeit sollte wiederbringen, was sie früher zerstört hatte!

Nachdem dann in der Verfassung selbst im Titel I. von der Eintheilung des Gebiets, im Titel II. von dem politischen Stand der Bürger, im Titel III. von den Urversammlungen, im Titel IV. von den Wahlversammlungen gehandelt worden ist, beginnt mit dem Titel V. (von der gesetzgebenden Gewalt) der Kern der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt steht zwei von den Bürgern gewählten und jährlich zu einem Drittheile zu erneuernden Räthen zu: dem Rath der fünfhundert 30jährigen Mitglieder mit der Initiative und Erörterung der Gesetze, und dem Rath der Alten aus dritthalbhundert vierzigjährigen Abgeordneten mit dem Recht der Verwerfung, Annahme und Sanction der Gesetze.

Alle Bürger, welche nur irgend eine Steuer zahlen, sind Mitglieder der Urversammlungen, und wählen Wahlmänner, durch welche die Abgeordneten in die beiden Räthe ernannt werden.

Als Wahlmänner sind alle wählbar, die als Eigenthümer, Nutznieser oder Miether ein unbewegliches Eigenthum haben, dessen Ertrag den Ortswerth von resp. 100, 150, 200 Taglöhnen beträgt.

Jeder Bürger kann zum Abgeordneten gewählt werden, und jeder Abgeordnete empfängt keinen Gehalt, sondern nur eine Entschädigung.

Digitized by Google

Diese Räthe können nicht durch die Regierung aufgelöst werden.

Die vollziehende Gewalt ist dem Directorium anvertraut, welches aus fünf von den Räthen erwählten Mitgliedern besteht, jährlich zum Fünftheil zu erneuern ist, und durch Minister handeln muß.

Die Richter, die Verwalter der Gemeinden und der Departemente und die Officiere der Nationalgarde sind wählbar.

Die Verfassung ist einer Revision unterworfen; der Antrag darauf muß von dem Rath der Alten ausgehen, und von dem Rath der Fünfhundert genehmigt werden.

Wenn in einem Zeitraum von 9 Jahren der Vorschlag des Raths der Alten, durch den Rath der Fünfhundert genehmigt, zu drei verschiedenen Zeitpunkten, deren einer von dem andern wenigstens 3 Jahre entfernt seyn muß, gemacht worden ist, so wird eine Revisionsversammlung, gebildet aus zwei Gliedern eines jeden Departements, berufen, deren Beschlüsse zur Gültigkeit aber noch der Genehmigung des Volkes bedürfen.

Wie unendlich weniger, als die beiden vorigen Verfassungen, aber die von 1795 von den öffentlichen und politischen Rechten die Rechte der Garantie derselben unterschieden hatte, zeigte die Zusammenwerfung der Sanction des öffentlichen Rechts der Franzosen mit den fremdartigsten Stoffen in dem den Schluß des Ganzen bildenden Titel XIV. Statt die Garantie in das Innere der Bestimmungen der Verfassung zu legen, wendet sich die Verfassung in einer wehmüthigen, weinerlichen Prosopopöe an die Zartheit des menschlichen Herzens, mit der es doch wahrlich die Politik am wenigsten zu thun hat.

"Das französische Volk, sagt der Schlußartikel 377, übergibt die Bewährung der gegenwärtigen Verfassung der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Vollziehungsdirectoriums, der Verwalter und der Richter, der Wachsamkeit der Hausväter, den Gattinnen und den Müttern (warum nicht den Hühnern und Gänsen, die doch das Capitol einst gerettet hatten?), der Liebe der jungen Bürger, dem Muthe aller Franzosen."

Wahrlich, eine Verfassung, welche die Hut so vieler und

Digitized by Google

und solcherlei Leute anruft und bedarf, hat sich das Schwanenlied selbst gesungen. Außer den formellen Hauptfehlern, nämlich dem, daß in dieser Verfassung eine Menge Gegenstände geregelt waren, die in gar keine Verfassung gehören, an deren Verwirklichung Niemand dachte, und zu denen Grégoire noch einen Codex des Völkerrechtes aufgenommen wissen wollte, und dem weitern, daß die Garantien der öffentlichen und politischen Rechte so karg bedacht worden waren, zeigte sich in der Sache selbst der große Fehler, daß die Selbstständigkeit des Directoriums zu sehr übertrieben worden war. Was heißt die leere Redensart des oben erwähnten Berichts des Ausschußes, welcher die Verfassung entworfen hatte: „Wir wollen die vollziehende Gewalt von dem gesetzgebenden Körper unabhängig, hingegen von dem Gesetze abhängig machen?“ Dieses Directorium, bestehend aus Barras, Lareveillère-Lepeaux, Rewbel, Letourneur und Carnot, das ausser dem letztern kein Mitglied von Geist und Charakter hatte, ergreift dennoch die Zügel der Regierung über ein ermüdetes, erschöpftes und entmuthigtes Volk, läßt den ersten Schimmer der Civilisation wieder durchdringen, und zeigt zum ersten Mal wieder die Hoffnung eines gesetzlichen Schutzes. Carnot organisirt das Heer: Bonaparte siegt in Italien und später in Egypten, Jourdan und Moreau vor den Thoren Wien's, und Hoche Frieden bringend in der Vendée und Bretagne. Wie Pilze schießen die bataviſche, helvetische, cisalpinische, ligurische, römische und parthenopeische Republik aus altgeschichtlichem Boden, demokratische Töchter zum Schutze der Mutterrepublik.

Das Völkerrecht bringt dieser die Anerkennung und die Erschöpfung der Feinde den Frieden.

Allein im Innern will das Directorium in feiger List und mit der Schwäche der Vermittlung Partei durch Partei erdrücken. Gegen das royalistische Uebergewicht, welches die Wahlen für den zu erneuernden Drittheil der Räthe den Royalisten gegeben hatten, erhebt sich die Verschwörung von Gracchus-Babeuf für die Wiederherstellung der Verfassung von 1793, den das Directorium nach der Art des Terrorismus niederschlägt.

Jetzt erhebt sich der Royalismus, und zwar in den beiden

Digitized by Google

Räthen, und fand in Carnot und Barthélemy, welcher letztere den ausgetretenen Letourneur ersetzte, die Gesinnung der Mäßigung.

Der Rath der Fünfhundert unter dem Vorsitze von Pichegrü und der Rath der Alten unter dem Vorsitze von Barbé-Marbois hatten schon den Tag für ihre s. g. legale Insurrection bestimmt, als durch einen militärischen Staatsstreich in der Nacht vor dem 18. Fructidor die Verschwörung scheiterte. 41 Abgeordnete der 500, 12 von den Alten, zwei Directoren, darunter Carnot, die Verfasser von 35 contrerevolutionären Tageblättern wurden legislativ nach Cayenne deportirt. Das Directorium entledigte sich von jetzt an immer mehr der Verfassung: der Wahlen des Jahres VI brachten in die Räthe eine fast demokratische Mehrheit: allein ein neuer Staatsstreich vernichtete durch die Anwendung des im Fructidor gegen die royalistischen Wahlen erlassenen Gesetzes diese Wahlen, wie die des Jahres V.

Diese neue Verfassungsverletzung, seine Verschwendungen, die Erneuerung des Kriegs, die Einführung der Conscription, die Kriegsunfälle Scherer's in Italien und Jourdan's in Teutschland steigerten die Reitzung gegen das Directorium aufs Höchste: die Wahlen des Jahrs VII verstärkten die Opposition: Rewbel mußte abtreten: an seine Stelle kam Sieyes. Gegen die Verfassung erklärten sich am 16. Juni 1799 die Räthe permanent. Die Verfassung selbst kam in Frage: für sie waren zwei Directoren, die Mehrheit der Fünfhundert, eine ziemlich starke Minderheit im Rath der Alten und die republicanischen Clubbs. Ihr Gegner ist Sieyes, der zur Ausführung des Staatsstreiches einen tüchtigen General sucht, nachdem der eitle Ideologe mit Hülfe Lucian Bonaparte's, des Präsidenten der Fünfhundert, und des Polizeiministers Fouché als Vorbereitung des Complots die Rückkehr des Schreckenssystems verkündet hatte.

Da landete am 17. Vendémiaire Jahr VIII (9. Oct. 1799) aus Egypten zu Frejus der räthselhafte Mann der Ausführung, Bonaparte, die Hoffnung aller Parteien, der Ueberlister Aller. Der 18. Brümaire stürzte die bisherige Verfassung, und brachte

die consularische, nachdem Bonaparte, Sieyes und Roger Ducos provisorisch als consularische Commission die Fülle der dictatorischen Gewalt an sich genommen hatten.

Zwei Commissionen, jede zu 25 Mitgliedern aus beiden Räthen, sollten den Entwurf der neuen Verfassung berathen; allein sie wurden auf den ersten Ventose vertagt, und sollten nie mehr zusammentreten.

Das Verfassungswerk wurde zwischen den beiden Leitern des Staatsstreiches, Bonaparte und Sieyes, verhandelt, und auch hier zeigte sich, wie immer, die Ueberlegenheit des praktischen Menschen über den Visionär der Abstraction. Sieyes schien der 18. Brümaire keine andere Bestimmung zu haben, als ihm Gelegenheit zu geben, Frankreich mit dem Gedanken einer nagelneuen Verfassung einsamer Meditation und einer formstreng abwiegenden politischen Statik zu beglücken. Der Schematismus seiner neuen Verfassung war folgender:

Frankreich hat in doppelter Reihe, nämlich in der der Verwaltung und des Richteramtes, drei Stätten der Organisation, nämlich erstens die Gemeinde, zweitens die Landschaft (das Departement), drittens den Staat. Die Gemeinde hat als Verwaltungsbehörde die Municipalität, als Gericht das Friedensgericht, die Landschaft als Verwaltungsbehörde die Volkspräfectur, als Gericht das Appellationsgericht: der Staat hat als Verwaltungsbehörde die Centralregierung und als richterliche den Cassationshof. Für diese drei Stufen bestanden drei Listen der vom Volke vorgeschlagenen Candidaten.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt ist der Proclamateur-Electeur, unabsetzbar, unverantwortlich, nicht verwaltender Regent im Innern, der, wie sein Name sagt, nur die Gesetze verkündet, und alle Beamten wählt, Vertreter der Nation nach aussen. Unter ihm wirkt unmittelbar ein berathender Staatsrath, welcher die vollziehende Gewalt leitet, und ein Ministerium, welches sie ausübt.

Die gesetzgebende Gewalt erhält ein Körper mit richterlicher Form. Die legislative Function ist in ihre Bestandtheile aufgelöst. Der Vorschlag und die Erörterung des Gesetzes besitzt der

Digitized by Google

Tribunat, der vor dem gesetzgebenden Körper die Interessen des Volkes bei dem Gesetze vertritt, wie der Staatsrath die Interessen der Regierung. Zwischen dem Tribunat und dem Staatsrath, wie zwischen zwei Parteien entscheidend, gibt der gesetzgebende Körper durch seine Entscheidung zwischen den beiderseitigen Urtheilen, wie durch ein richterliches Urtheil, das Gesetz. Wegen dieser Einrichtung der Gesetzgebung mußte aber nothwendigerweise eine verschiedene Wahl der verschiedenen Träger dieser Gewalt eingeführt werden. Wegen des Gegensatzes der vollziehenden Gewalt im weitesten Sinn und der gesetzgebenden war auch die Wahl ihrer Inhaber verschieden. Die Ernennung der Beamten der ersteren hatten nach den oben erwähnten drei Abstufungen nach Gemeinde, Landschaft, Staat drei sich selbst läuternde Instanzen. Die aus dem Zehntheil der Bevölkerung bestehenden Urversammlungen schlagen zu der Candidatur der Gemeindeliste vor. Durch sie gewählte Wahlcollegien wählen aus der Gemeindeliste die Landschaftsliste und aus diesem die Staatsliste der Candidaten. Aus diesen drei Listen nimmt der Proclamateur-Electeur seine Beamten, die also vom Volk vorgeschlagen sind, vom Volke aber auch dadurch abgesetzt werden, daß das Volk sie aus den drei Candidatenlisten streicht, deren erste je nach zwei Jahren, die zweite je nach fünf Jahren, und die dritte je nach zehn Jahren erneuert wird. Dieses ist die Art der Wahl bei den Regierungsbeamten. Hingegen bei der Wahl der lediglich Interessen des Volks vertretenden Träger der gesetzgebenden Gewalt wirkt ohne alle Einmischung des Proclamateur-Electeur bloß das Volk, wegen der Trennung des Vorschlags und der Erörterung der Gesetzentwürfe einerseits, und der Annahme derselben andererseits aber, in Beziehung auf beiderlei Functionäre auf eine verschiedene Weise.

Der auf lebenslang ernannte und an ein vielfach abgestuftes Verfahren gebundene Tribunat besteht aus den hundert ersten Candidaten der Nationalliste.

Der nur mit einer vorübergehenden Gewalt bekleidete gesetzgebende Körper wird von den Wahlcollegien unmittelbar gewählt.

Digitized by Google

Wie der Cassationshof als Einheitspunkt für das bürgerliche Recht besteht, so soll der Erhaltungssenat ein ähnlicher Einheitspunkt für das öffentliche Recht seyn, ein constitutionelles Geschwornengericht, nicht befehlend, nicht ausführend, sondern ein Appellationshof, an welchen entweder im Namen der Regierung der Staatsrath, oder im Namen der Nation der Tribunat die Berufung gegen die Annahme eines ihnen als verfassungswidrig erscheinenden Gesetzentwurfes ergreift. Um noch die letzte Gefahr von Seite des Charakters zu beseitigen, soll der Erhaltungssenat das Recht der Absorption haben, d. h. die Befugniß, einen Beamten, der zur Usurpation, oder einen Tribunen, der zur Demagogie hinneigt, in seine diese Ausartung beschwichtigende Mitte aufzunehmen.

Es war vorauszusehen, daß eine so verwickelte Verfassung der durch sie zu ordnenden Lage eben so wenig entsprach, als dem schlauen Bonaparte, der diese Zustände richtig zu würdigen verstand. Der Entwurf von Sieyes fand keine Annahme: es erschien die vierte Verfassung, die s. g. Consularconstitution vom Jahr VIII (13. Dec. 1799).

Betrachten wir das in dieser Urkunde aufgestellte Verhältniß zwischen den öffentlichen Rechten und den politischen, so finden wir die erstern sehr versäumt, die letztern aber in kräftiger Entwicklung, aber nicht für die Rechte des Volkes, sondern bloß für die Macht der Staatsgewalt, die in dieser Constitution eine kräftige elastische Organisation fand, während die öffentlichen Rechte der Franzosen erst im siebenten Abschnitt „Allgemeine Verfügungen“ systemlos zerstreut sind. Die Erklärung der Menschenrechte ist verschwunden, als überflüssig bei einer Verfassung, welche die bürgerliche Freiheit wirklich begründe, und ein repräsentatives Gepräge habe: der demokratische Geist ist gezügelt: die Stärke der vollziehenden Gewalt gekräftigt, zumal durch die bis an Aufhebung grenzende Beschränkung der nach den frühern Verfassungen von dem Volke in den Urversammlungen ausgeübten Wahlrechte. Die Beschränkung des demokratischen Princips, so eigensüchtig sie von Bonaparte angestrebt wurde, entsprach gleichwohl dem die Gesundheit des Staatskörpers schirmenden Instincte

Digitized by Google

des Volkes. Die bessere Mehrheit der Theilnehmer an der Revolution hatte diese bloß gegen die Autokratie des Königthums begonnen, nicht aber gegen das Königthum selbst, diese Grundlage des europäischen Staatslebens, da sie jenem nur eine der englischen Verfassung nachgebildete Gestaltung geben wollte: allein die dämonische Folgerichtigkeit des aller geschichtlichen Wurzeln beraubten politischen Raisonnirens, im Bunde mit der finstern Macht der Verhältnisse, hatte sie bis zur Zerstörung des Königthums im Wahn der Beseligung durch die Republik getrieben. Diese Beseligung war ausgeblieben: im Gegentheil hatte die Republik die von ihren Verehrern als die heiligsten gepriesenen Rechte verhöhnt. Der Glaube an die seligmachende Kraft der Republik war in der Masse der Nation erstorben, und nur eine dünne Minderheit schrieb das bisherige Unheil der bis dahin noch nicht gereiften Vollendung der Republik zu.

Wie bei der Vorlage der Verfassung von 1795 Boissy d'Anglas die früheren Verfassungen streng gerügt hatte, so geschah dieses auch jetzt wieder durch Boulay von der Meurthe, welcher das neue Verfassungsexperiment in dem Maaß vergötterte, als er die früheren Verfassungen als bloße Werke der Faction tadelte.

Die Verfassungsurkunde selbst besteht aus 7 Abschnitten: 1) von der Ausübung des französischen Bürgerrechtes, 2) vom Erhaltungssenat, 3) von der gesetzgebenden Gewalt, 4) von der Regierung, 5) von den Gerichtshöfen, 6) von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten, 7) allgemeine Verfügungen.

Man sieht schon aus der Inhaltsanzeige, daß mit Ausnahme einiger Fragmente im ersten und siebenten Abschnitt das Ganze lediglich von der Organisation der Staatsgewalt handelt; und selbst diese Ausnahmen stehen im wesentlichen Bezug zu dieser Organisation, z. B. die im ersten Abschnitt enthaltene Bestimmung über die Besetzung der Stellen der öffentlichen Verwaltung in dreifacher Stufenfolge. Hier heißt es im Art. 7: „die Bürger eines Gemeindebezirks bestimmen durch ihre Wahl diejenigen unter ihnen, welche sie für die Fähigsten zur öffentlichen Geschäftsführung halten. Hieraus entsteht ein Namens-

Digitized by Google

verzeichniß von Bürgern, die das öffentliche Vertrauen besitzen, welche dem Zehnttheil der Anzahl aller derjenigen, die das Stimmrecht haben, gleich seyn muß. Aus diesem ersten Gemeindeverzeichniß müssen die öffentlichen Beamten des Bezirks genommen werden." Art. 8: "Die in den Gemeindeverzeichnissen eines Departements genannten Bürger bestimmen gleichfalls den zehnten Theil aus ihrer Mitte. Dadurch entsteht ein zweites Vertrauens- das Departementalverzeichniß, aus welchem die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden müssen." Art. 9: "Die in dem Departementalverzeichniß genannten Bürger erwählen gleichfalls einen Zehnttheil aus ihrer Mitte. Hieraus entsteht ein drittes Verzeichniß von Bürgern dieses Departements, die zu öffentlichen Nationalämtern wählbar sind."

In der politischen Gliederung selbst bildet den Schwerpunkt der Erhaltungssenat, eine freilich schwache ganz unorganische Nachbildung des britischen Oberhauses. Er besteht aus 80 Mitgliedern, die unabsetzbar und auf lebenslang ernannt sind, und wenigstens 40 Jahre alt seyn sollen. Die Ernennung zur Stelle eines Senators geschieht durch den Senat, der unter 3 Wählbaren wählt, wovon der erste vom Gesetzgebungskörper, der zweite vom Tribunat, der dritte vom ersten Consul vorgeschlagen wird. Ein Senator ist auf immer für jede andere Stelle unwählbar. Alle oben erwähnten in den Departementen gebildeten Verzeichnisse müssen dem Senat zugeschickt werden; aus ihnen besteht das Nationalverzeichniß, aus welchem der Senat die Gesetzgeber, die Tribunen, die Consuln, Cassationsrichter und die Rechnungscommissarien wählt. Der Senat bestätigt oder vernichtet alle Verhandlungen, die ihm als verfassungswidrig von dem Tribunat oder von der Regierung angezeigt werden, wozu auch die Verzeichnisse der Wählbaren gehören. Zu der Unterhaltung und den Ausgaben des Senats sind bestimmte Gefälle von Nationaldomainen angewiesen, und der Jahresgehalt eines Senators, den er daraus bezieht, beträgt den zwanzigsten Theil des Gehaltes des ersten Consuls. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

Digitized by Google

Die gesetzgebende Gewalt ist auf folgende Weise gegliedert:

Die Gesetzentwürfe gehen von der Regierung aus, werden dem Tribunate mitgetheilt, und von dem gesetzgebenden Körper verworfen oder angenommen. Während der Vorlage kann die Regierung die Gesetzvorschläge zurücknehmen und sie abgeändert wieder vorlegen. Der Tribunat besteht aus 100 Mitgliedern, die wenigstens 25 Jahre alt seyn müssen, jedes Jahr zu einem Fünftheil erneuert werden, und stets wieder gewählt werden können, so lange sie auf dem Nationalverzeichnisse bleiben. Der Tribunat berathet die Gesetzentwürfe, stimmt für ihre Annahme oder Verwerfung, schickt aus seiner Mitte drei Sprecher, welche die Beweggründe seines über jeden dieser Vorschläge erklärten Wunsches dem Gesetzgebungskörper entwickeln: er zeigt dem Senate, aber bloß wegen Verfassungswidrigkeiten, die Verzeichnisse der Wählbaren, die Verhandlungen des Gesetzgebungskörpers und die der Regierung klagend an. Er legt seine Wünsche über die erlassenen und die zu erlassenden Gesetze, über abzustellende Mißbräuche, über Verbesserungen in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber wegen bürgerlicher und peinlicher Fälle, die bei den Gerichtshöfen anhängig sind, dar. Seine derartigen Wünsche haben keine nothwendige Folge, und verbinden keine öffentliche Gewalt zu einer Berathung.

Der Gesetzgebungskörper besteht aus 300 Mitgliedern, die wenigstens 30 Jahre alt seyn müssen. Ein Fünftheil derselben wird in jedem Jahr erneuert. In demselben muß sich aus jedem Departement wenigstens ein Bürger befinden. Ein austretendes Mitglied kann erst nach einem Jahr wieder gewählt, hingegen unmittelbar zu jeder andern Stelle mit Inbegriff der eines Tribuns, wenn es sonst wählbar ist, durch die Wahl berufen werden. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers dauern nur 4 Monate; doch kann er in den übrigen 8 Monaten von der Regierung ausserordentlich zusammen gerufen werden. Der Gesetzgebungskörper macht das Gesetz, indem er durch geheime Stimmensammlung und ohne die geringste eigene Verhandlung seiner Mitglieder über die Gesetzesvorschläge entscheidet, welche von den Sprechern

Digitized by Google

des Tribunats und der Regierung vor ihm erörtert werden. Die Sitzungen des Tribunats und des gesetzgebenden Körpers sind öffentlich: doch darf die Zahl der Anwesenden sowohl in dem einen als in dem andern nicht über 200 sich belaufen. Der jährliche Gehalt eines Tribuns ist 15,000, der eines Gesetzgebers 10,000 Fr. Jeder Beschluß des gesetzgebenden Körpers wird am zehnten Tag nach seiner Erlassung von dem ersten Consul verkündet, wenn nämlich inzwischen keine Berufung wegen dessen Verfassungswidrigkeit an den Staat geschehen ist. Diese Berufung findet gegen bereits verkündete Gesetze nicht Statt. Die erste Erneuerung des gesetzgebenden Körpers und des Tribunates geschieht erst im Laufe des 10. Jahres.

Die Regierung ist 3 Consuln, welche auf 10 Jahre ernannt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind, anvertraut. Jeder derselben wird einzeln mit der unterscheidenden Eigenschaft des ersten, des zweiten oder des dritten erwählt. Die Verfassung ernennt zum ersten Consul den Bürger Bonaparte, zum zweiten den Bürger Cambacérès, und zum dritten Consul Lebrun. Der erste Consul hat besondere Amtsverrichtungen, in welchen er erforderlichen Falls augenblicklich durch einen seiner Amtsgenossen ersetzt werden kann. Er verkündet die Gesetze, ernennt und entsetzt nach Belieben die Mitglieder des Staatsrathes, die Minister, die Gesandten, und die anderen auswärtigen Oberbeamten, die Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der Ortsverwaltungen und die Regierungscommissarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennt die Mitglieder der Straf- und bürgerlichen Gerichtshöfe, ausgenommen die Friedens- und Cassationsrichter, ohne jedoch sie absetzen zu können. In den übrigen Verhandlungen der Regierung haben der zweite und der dritte Consul eine berathende Stimme; sie unterzeichnen die Protocolle dieser Verhandlungen, um ihre Anwesenheit zu beurkunden, und können, wenn sie wollen, ihre Meinung darin eintragen, worauf die Entscheidung des ersten Consuls hinreicht. Der Gehalt des ersten Consuls ist für das 8. Jahr auf 500,000 Fr. festgesetzt: der Gehalt der beiden andern Consuln auf $^{3}/_{10}$ des Gehaltes des ersten. Die Regierung schlägt die

Gesetze vor, und macht die nöthigen Verordnungen, um deren Vollziehung zu sichern: sie leitet die Einnahmen und Ausgaben des Staates nach dem Gesetz, welches jährlich den Betrag beider bestimmt, und wacht über das Münzwesen: sie kann, wenn sie von einer Verschwörung gegen den Staat Kunde erhält, Vorführungs- und Verhaftungsbefehle gegen die Verdächtigen erlassen; sind diese aber 10 Tage nach ihrer Verhaftung nicht wieder in Freiheit gesetzt oder vor Gericht gestellt, so findet eine Anklage gegen den Minister wegen des Verbrechens willkührlicher Einkerkerung Statt. Die Regierung sorgt für die innere Sicherheit und äussere Vertheidigung des Staates, vertheilt die Land- und Seemacht: die dienstleistende Nationalgarde ist den Verordnungen der öffentlichen Verwaltung unterworfen: die seßhafte Nationalgarde nur dem Gesetze: die Regierung besorgt im Auslande die politischen Verhältnisse, führt die Unterhandlungen, unterzeichnet die Verträge jeder Art; jedoch werden die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge gleich Gesetzen vorgeschlagen, verhandelt, beschlossen und verkündet. Die geheimen Artikel eines Vertrages dürfen den öffentlichen nicht entgegen seyn. Der Staatsrath beschäftigt sich unter der Leitung der Consuln mit der Abfassung der Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit der Lösung der Schwierigkeiten, die im Verwaltungsfache sich erheben. Aus den Mitgliedern des Staatsrathes werden immer die 3 Sprecher genommen, welche im Namen der Regierung vor dem Gesetzgebungskörper das Wort führen. Die Minister besorgen die Vollziehung der Gesetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltung. Kein Act der Regierung hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist. Die Regierung kann als Staatsräthe und Minister nur solche Bürger erwählen und beibehalten, deren Namen auf dem Nationalverzeichnisse eingeschrieben sind. Die örtlichen Verwaltungen sind den Ministern untergeordnet, und Niemand kann Mitglied dieser Verwaltung werden oder bleiben, wenn er nicht auf der Gemeinde- oder Departementalvertrauensliste steht.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Rechtspflege bestimmt die Verfassung folgendes:

Jeder Gemeindebezirk hat einen oder mehre Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern auf 3 Jahre gewählt werden. Sie sollen die Parteien vereinigen, welche sie, wenn die Vereinigung nicht Statt hat, einladen, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter schlichten zu lassen. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind Gerichtshöfe erster Instanz und Appellationsgerichte errichtet: in den Straffachen, wo die begangenen Verbrechen eine entehrende oder Leibesstrafe nach sich ziehen, entscheidet ein erstes Geschwornengericht, ob Anklage Statt finde oder nicht. Wird die Anklage angenommen, so erkennt ein zweites Geschwornengericht über die That, und die Richter, aus welchen ein peinliches Gericht zusammengesetzt ist, wenden darauf die Strafe an. Gegen ihren Ausspruch findet keine Berufung Statt. Die Verpflichtungen eines öffentlichen Anklägers bei einem peinlichen Gericht werden durch einen Regierungscommissär versehen. Andere Verbrechen werden unter Zulassung einer Berufung durch die Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt. Für die ganze Republik besteht ein Cassationsgericht. Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz und die bei denselben angestellten Regierungscommissarien werden aus dem Gemeinde- oder Departementalverzeichnisse genommen, die Mitglieder der Appellationsgerichte und die bei denselben angestellten Commissarien aus dem Departementalverzeichnisse, die Richter, welche das Cassationsgericht bilden, und die bei diesem angestellten Commissarien aus dem Nationalverzeichnisse. Die Richter mit Ausnahme der Friedensrichter behalten ihre Stellen lebenslänglich, ausser wenn sie wegen pflichtwidriger Handlungen verurtheilt, oder nicht auf den Verzeichnissen der Wählbaren beibehalten werden.

Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten ist so geordnet: Die Stellen der Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, der Consuln und der Staatsräthe führen keine Verantwortlichkeit mit sich. Diese Beamten, so wie auch die Minister, werden aber wegen persönlicher, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen-

Digitized by Google

den Verbrechen vor den gewöhnlichen Gerichten verfolgt, nachdem es zuvor der Körper, zu dem der Angeschuldigte gehört, durch eine besondere Berathung genehmigt hat.

Die Minister sind verantwortlich: 1) für einen jeden von ihnen unterzeichneten, und durch den Senat für verfassungswidrig erklärten Regierungsact, 2) für den Nichtvollzug der Gesetze und der allgemeinen Verwaltungsverordnungen, 3) für die von ihnen gegebenen besondern Befehle, wenn dieselben der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind. In solchen Fällen gibt der Tribunat den Minister vor dem Gesetzgebungskörper an, welcher dann den Angeklagten vernimmt, und wenn er die Anklage begründet findet, ihn durch einen Beschluß vor den hohen Gerichtshof stellt, der ihn ohne Berufung und ohne Recurs um Cassation richtet. Der hohe Gerichtshof besteht aus Richtern und Geschwornen; jene werden vom Cassationsgerichte und aus seiner Mitte, diese aus dem Nationalverzeichnisse gewählt. Die Civil- und Criminalrichter werden wegen ihrer Amtsverbrechen vor den Gerichten verfolgt, an welche sie das Cassationsgericht, nachdem es ihre richterliche Acte vernichtet hat, verweiset. Die Regierungsbeamten, mit Ausnahme der Minister, können wegen ihrer Amtshandlungen nur in Folge einer Entscheidung des Staatsrathes verfolgt werden, und zwar vor den gewöhnlichen Gerichten.

Die allgemeinen diese Verfassung schliessenden Verfügungen, welche vorzüglich die öffentlichen Rechte der Franzosen enthalten, sind folgende:

Das Haus einer jeden auf dem französischen Gebiete wohnenden Person ist eine unverletzbare Freistätte. Zur Giltigkeit eines richterlichen Verhaftungsbefehles gehört: 1) daß darin ausdrücklich die Ursache der Verhaftung und das Gesetz, in Folge dessen dieselbe verfügt wird, bemerkt sey; 2) daß derselbe von dem Beamten herrühre, dem das Gesetz ausdrücklich die Befugniß dazu ertheilt hat; 3) daß er der verhafteten Person kund gemacht, und ihr davon eine Abschrift behändigt werde. Jede bei den Verhaftungen, Gefangenhaltungen oder Urtheilsvollziehungen angewandte Strenge, die nicht durch die Gesetze erlaubt ist, ist

Digitized by Google

Verbrechen. Jedermann hat das Recht, Einzelnbittschriften bei einer jeden eingesetzten Staatsgewalt, und besonders bei dem Tribunat einzureichen. Die bewaffnete Macht befindet sich wesentlich im Stande des Gehorsams; kein bewaffnetes Corps darf berathen. Die Verbrechen der Militärpersonen sind besondern Gerichten und besondern Gerichtsformen unterworfen. Wenn ein Aufruhr mit bewaffneter Hand oder Unruhen, welche die Sicherheit des Staats bedrohen, ausbrechen; so kann das Gesetz an den Orten und für die Zeit, welche es bestimmt, die Verfassung aufheben. Die Suspension kann in den nämlichen Fällen vorläufig durch einen Beschluß der Regierung, wenn nämlich der gesetzgebende Körper seine Vacanzen hat, ausgesprochen werden; doch muß letzterer in der kürzesten Frist durch einen Artikel desselben Beschlusses zusammen berufen werden.

Diese Verfassung soll unverzüglich dem französischen Volke zur Annahme vorgelegt werden, für diese Annahme wurde den Departementen nur eine Frist von 14 Tagen gesetzt; allein selbst diese war der Hast der Commissionen der Gesetzgebung zu lange, welche entschieden, daß die Verfassung alsbald in's Leben treten solle, angeblich, um dem provisorischen Zustande in Frankreich ein Ende zu machen.

Eine nähere Prüfung würde von den verschiedensten Seiten Manches an dem von seinen Erzeugern so sehr gepriesenen Verfassungswerke zu rügen gefunden haben, was die Erfahrung später für sich schon enthüllt hat. Gleichwohl war das politische Urtheil der Nation durch das häufige constitutionelle Experimentiren so abgestumpft und gleichgültig geworden, daß die Ruhe und Sicherheit bringende Verwaltung des ersten Consuls durch ihre großartigen Leistungen die Schattenseite des zurückgedrängten Verfassungslebens verdeckte. Eine gute Verwaltung ist überhaupt schon für sich geeignet, dadurch, daß sie den Menschen gleichsam wie eine öffentliche Atmosphäre umgibt, wegen der Mängel der Verfassung zu trösten, die nur in zurückgeschobener Ferne und ausnahmeweise in den nächsten Kreis des Bürgers eintritt; allein in Frankreich war nach den furchtbaren Stürmen des zurückgelegten Jahrzehnts der Revolution dieses doppelt der

Fall. Und gewiß hat die Verwaltung des ersten Consuls an Thatkraft, Einheit und Nachdruck, Unermüdlichkeit und Sicherheit das Aeusserste geleistet: die Ordnung kehrte zurück, je mehr die Vereinfachung und die eiserne Folgerichtigkeit des Verwaltungssystems wuchs: und die allenfallsigen Lücken verdeckte der Glanz der auswärtigen Politik, wo auf nie gesehene Siege Bonaparte den Tempel des Friedens gründete. Gewiß war Bonaparte's Verwaltungsart für die erste Zeit seines Consulats die richtige: allein nachdem die Regierung gesichert war, wurde das System verwerflich: es ruhte allein im Haupte des Staats, welcher seine Ansicht, seinen Willen durch die über die Trümmer der ertödteten Autonomie der Individualitäten und Oertlichkeiten gespannte Kette der Präfecturen, Unterpräfecturen und Mairien bis zu den untersten Extremitäten fortleitete, und so mit der Entseelung des Ganzen dem Centrum nicht die den einzelnen Theilen entzogene Kraft zulegte, da das in den Gemeinde-Bezirks- und Departementsräthen angeblich verkörperte demokratische Element nur ein Scheinleben hatte. Gerade diese Hinopferung des natürlichen Lebens der Individualitäten an die abstracte Gesammtheit war es, was schon den Kern der Consularverfassung bildete, welche Alles nur zum Zweck der Stärkung der Regierung ordnete, und selbst die noch bewilligten Rechte einzelner Organe durch eine rein mechanische Gliederung schwächte. Von der Art sind die im 1. Abschnitt dieser Verfassungsurkunde den Bürgern bewilligten Rechte der Wahl für eine kleine und bald darauf noch mehr beschränkte Zahl von Staatsstellen. Mit Recht sind die Urwahlen aufgegeben, und eine durch die Instanzen der Gemeinde-Bezirks- und Departementsverzeichnisse verlaufende Läuterung der Wahl angenommen: allein diese Einheiten sind gemacht, nicht aus dem Leben der Nation herausgewachsen, es sind hier keine Sachen, keine Stände, keine Interessen vertreten, sondern nur Subjectivitäten, das Volk ist eine ungegliederte Masse, — der Hauptfehler des constitutionellen Systems, — abgesehen davon, daß die Einzelnen nicht einmal im Stande sind, die für die Gemeindeverwaltung Tüchtigen auszuwählen. Ebenso haltungslos ist der hier eingesetzte

Digitized by Google

Erhaltungsſenat. Offenbar hatte man in dieſer politiſchen Combination ein Element der Dauer und Nachhaltigkeit, der Mäßigung und Ruhe zu gründen geſucht, als beſtehend aus ältern Männern, „in denen man jeden tugendhaften Ehrgeiz befriedigt, und welchen man es unmöglich gemacht hat, ſich neuen Entwürfen deſſelben hinzugeben, die man gewiſſermaßen lebendig auſſerhalb des Kreiſes des Lebens geſtellt hat, damit ſie von da, gleich Schutzgöttern, die Handlungen einer Welt bewachen, die ihren Leidenſchaften fremd geworden, und nur noch für ihre Vernunft und Weisheit vorhanden iſt.“ Allein einmal fragt es ſich hier, ob wohl das Alter von 40 Jahren eine Bürgſchaft für die Mäßigung, für den Geiſt der Erhaltung gibt: gewiß nicht, da politiſche Entwürfe, alſo auch die der politiſchen Bewegung gerade in dieſem Alter die Hülfe kluger Berechnung, die Bürgſchaft für ihre Ausführung, finden. Sodann aber kann unmöglich das Lebensalter der Individuen das Weſen eines ſolchen politiſchen Inſtitutes bilden: dieſes wäre ein künſtlich mechaniſches Surrogat für eine natürliche Kraft, z. B. für den Adel, deſſen ſelbſtſtändiges Landeigenthum ihn durch ein mächtiges Intereſſe an's Vaterland feſſelt, zugleich aber durch ſeine Stammerinnerung die irdiſche Unſterblichkeit der Nation vermittelt: ich will nicht ſagen, daß es am Schluſſe des erſten Decenniums der Revolution in Frankreich möglich geweſen wäre, den Adel wieder einzuführen, wohl aber daß eine ſolche Contrebalancirung zweier künſtlich geſchaffener Elemente, wie der Erhaltungsſenat und der geſetzgebende Körper dieſer Verfaſſung, keine geſunde Repräſentation vermittelt. Der Erhaltungsſenat erſetzte daher ein britiſches Oberhaus nicht, obwohl man durch die Anweiſung ſeines Gehaltes auf Nationaldomainen ihn an das Intereſſe des Grundeigenthums feſſelte, und durch die Unabſetzbarkeit und lebenslängliche Ernennung Garantien für ſeinen Charakter der Stätigkeit geben wollte. Gleichwohl war der Senat durch ſein Recht der Ernennung der Conſuln, Tribunen, der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, der Caſſationsrichter und der Rechnungscommiſſarien ein ſo gewichtvoller Körper, als es überhaupt die Einſetzung durch eine derartige Verfaſſung geſtattete. Die

Digitized by Google

Gliederung der gesetzgebenden Gewalt ist offenbar noch zu künstlich: allein glücklich ist die Trennung des gesetzgebenden Körpers in den Rath der Fünfhündert und in den Rath der Alten aufgegeben, und die Initiative der Gesetze der Regierung übertragen: zugleich sorgte die Bestimmung, daß jährlich nur ein Fünftheil des gesetzgebenden Körpers austreten solle, für eine größere Stätigkeit.

In der Einrichtung der Regierung bemerkt man die Größe der in die Hand des ersten Consuls gelegten Gewalt, gegen welche die der andern beiden Consuln beinahe verschwindet: ferner eine für die Zeitumstände eingeräumte Gewalt gegen Verschwörungen, eine gewisse Unbestimmtheit in der Abgrenzung der verschiedenen Ressorts der verschiedenen Ministerien, um dem ersten Consul freie Verfügung zu lassen, daneben aber die zweckmäßige Einführung eines Staatsrathes. Rücksichtlich der Einrichtung der Rechtspflege traten zu den früheren Instituten der Friedens- und Geschwornengerichte und des Cassationshofes noch die Appelhöfe. Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten erhielt bestimmte Beschränkungen. In Folge der Erinnerung an frühere Rechtlosigkeit sind in dem VII. Abschnitt das Asylrecht des Hauses und sehr in's Einzelne gehende Bestimmungen über der Garantien gegen willkürliche Verhaftung und Gefangenhaltung gegeben — ein Vorzug dieser Verfassung. Eben so zweckmäßig sind die Bestimmungen über die Verhältnisse der bewaffneten Macht, welchen aber für die damalige Zeit berechnete Verfügungen rücksichtlich der Belohnungen für das Heer angefügt sind. In noch sonderbarerer Abfolge, in einer wahren methodologischen Verwirrung folgen dann die Bestimmungen über das Nationalinstitut, über die Commission des Nationalrechnungswesens, über die Vollzähligkeit der Sitzung der Staatsbehörden, über die Verfassung der Colonien, die Suspension der Verfassung, das Verbot der Rückkehr der Ausgewanderten, den Heimfall ihrer Güter, die Gewährleistung des Besitzes der Nationalgüter und der Genehmigung dieser Verfassung durch das Volk, gleichsam, als hätte man durch den Ballast nicht hieher gehö-

Digitized by Google

riger Bestimmungen die in diesem Abschnitt aufgezählten öffentlichen Rechte in Hindergrund drängen wollen.

Offenbar hatte diese vierte Verfassung neben großen Fehlern doch wesentliche Vorzüge vor den drei ersten: die Erkenntniß der Mängel brachte die nächste Zeit; allein Bonaparte wollte diese nicht bessern, sondern strebte mit eiserner Strenge die Grundlage dieser Verfassung — die Stärkung der Staatsgewalt in der Person des ersten Consuls — zu vollenden. Die durch die Verfassung gebotenen Elemente des Widerstandes waren gegen solches Streben zu schwach; das stärkste noch, der Senat, war gefügig; Alles beugte sich um so mehr, als die Nation in ihrer völkerrechtlichen Erhebung ihre staatsrechtliche Verwundung vergaß, und Bonaparte mit der Gründung zweckmäßiger Einrichtungen solche verband, welche durch einen Schein von äusserer Analogie mit diesen wesentlich doch nur die Erweiterung seiner Macht zum Zwecke hatte. Neben dem, daß er Washington eine zehntägige Trauer der Republik weihte, unterdrückte er die Presse, angeblich als Feindin der Republik, führte die Specialgerichte als Schirmer des öffentlichen Wohles ein, neben dem, daß er durch sein Concordat die umgestürzten Altäre wieder erhöhte, gründete er durch seine Ehrenlegion seinen Heeradel.

Was Wunder, wenn nach solchen Vorbereitungen der Senat dem Wunsch des Tribunats, dem ersten Consul ein Zeichen der Dankbarkeit der Nation zu geben, willfahrend, denselben zum ersten Consul auf zehn Jahre erwählte, und das Amendement von Perignon, ihm die lebenslängliche Consulwürde zu verleihen, angeblich nach der Stimme des darum befragten Volkes annahm? Daß die Consularverfassung von diesem „Ausdrucke des Vertrauens, der Liebe und der Bewunderung des französischen Volkes“ auch etwas aufnähme, d. h. darnach abgeändert würde, war natürlich: daher der Beschluß des Erhaltungssenats vom 4. August 1802 zur Organisirung der Verfassung, einer des berüchtigten organischen Senatusconsulte. Es hat 10 Titel: 1) Von der Eintheilung des Gebiets. 2) Von den Cantonsversammlungen. 3) Von den Wahlcollegien. 4) Von den Consuln. 5) Vom Senat. 6) Von den Staatsräthen. 7) Vom gesetzgebenden

Körper. 8) Vom Tribunat. 9) Von der Rechtspflege und den Gerichtshöfen. 10) Von dem Begnadigungsrecht.

Tit. I. Jeder Friedensgerichtbezirk hat eine Cantonsverſammlung, jeder Gemeinde- oder Unterpräfecturbezirk hat ein Bezirkswahlcollegium: jedes Departement hat ein Departementswahlcollegium.

Tit. II. Die Cantonsverſammlung beſteht aus allen im Canton anſäßigen Bürgern, welche in die Gemeindeliſte eingetragen ſind. Der erſte Conſul ernennt den Präſidenten der Cantonsverſammlung, deſſen Amt 5 Jahre dauert, und welcher immer wieder gewählt werden kann. Die Cantonsverſammlung bezeichnet 2 Bürger, unter welchen der erſte Conſul einen zum Friedensrichter ernennt welcher ſeine Stelle 10 Jahre behält. In den Städten von 5000 Seelen präſentirt die Cantonsverſammlung 2 Bürger für jede Stelle im Gemeinderathe. Die Mitglieder der Gemeinderäthe werden von jeder Cantonsverſammlung aus der Liſte der 100 höchſtbeſteuerten Bürger des Cantons genommen. Die Gemeinderäthe werden alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert. Aus ihnen wählt der erſte Conſul die Maires und Adjuncten auf 5 Jahre, ſie können aber wieder ernannt werden. Die Cantonsverſammlung ernennt in das Bezirkswahlcollegium die Zahl von Mitgliedern, die ihr im Verhältniſſe mit der Zahl von Bürgern, aus welcher ſie beſteht, zugewieſen iſt, welche alle in dem Bezirke und Departemente wohnen müſſen. Die Regierung beruft die Cantonsverſammlungen, beſtimmt die Zeit ihrer Dauer, und den Zweck ihrer Zuſammenkunft.

Tit. III. Die Bezirkswahlcollegien haben ein Mitglied auf 500 im Bezirk, die Departementswahlcollegien eines auf 1000 in dem Departement anſäſſige Bürger: die Mitglieder der Wahlcollegien ſind lebenslänglich. Der erſte Conſul ernennt zu jeder Seſſion die Präſidenten der Wahlcollegien. Zur Bildung der Departementswahlcollegien wird in jedem Departement ein Verzeichniß der 600 höchſtbeſteuerten Bürger aufgeſtellt, von welchem die Cantonsverſammlung die Mitglieder nehmen muß, welche ſie zu dem Departementswahlcollegium zu ernennen hat.

Digitized by Google

Der erste Consul kann aus den Bürgern, welche zur Ehrenlegion gehören, oder Dienste geleistet haben, 10 Mitglieder zu den Bezirkswahlcollegien und 20 Mitglieder zum Departementswahlcollegium fügen, von denen 10 unter den 30 höchstbesteuerten Bürgern des Departements, 10 unter den Mitgliedern der Ehrenlegion oder unter den Bürgern, welche Dienste geleistet haben, genommen werden. Die Bezirkswahlcollegien schlagen dem ersten Consul zwei Bürger für jede erledigte Stelle in dem Bezirksrathe, und zwei für die Liste vor, von welcher die Mitglieder des Tribunats genommen werden. Die Departementswahlcollegien schlagen dem ersten Consul zu jeder im allgemeinen Departementsrathe erledigten Stelle 2 Bürger und 2 für die Liste vor, von welcher die Mitglieder des Senats genommen werden. Die Bezirks- und Departementswahlcollegien schlagen jedes 2 im Departement ansässige Bürger für die Liste vor, aus welchen die Mitglieder der Deputation im gesetzgebenden Körper ernannt werden müssen. Die Wahlcollegien versammeln sich nur kraft einer von der Regierung ausgegangenen Zusammenberufungsacte, und an dem ihnen angewiesenen Ort, nur zum bestimmten Zweck, nicht über die bestimmte Zeit: sonst kann sie die Regierung auflösen; die Wahlcollegien dürfen mit einander nicht correspondiren. Die Auflösung eines Wahlcollegiums bewirkt die Ernennung aller Mitglieder desselben.

Tit. IV. Die Consuln sind auf Lebenszeit ernannt, Mitglieder des Senats, und führen darin den Vorsitz. Der zweite und der dritte Consul werden auf den Vorschlag des ersten vom Senat ernannt. Der erste Consul schlägt einen zu der erledigten Stelle vor; wird dieser nicht ernannt, so schlägt er einen zweiten vor; wird auch dieser nicht angenommen, einen dritten, welcher ernannt werden muß. Auch kann der erste Consul seinen Nachfolger vorschlagen: er kann sein Votum in Betreff der Ernennung seines Nachfolgers im Archiv der Regierung niederlegen, damit dieser nach seinem Tode dem Senat präsentirt werde: der erste Consul kann dieses Votum aber auch wieder zurücknehmen: wird der vom ersten Consul Vorgeschlagene nicht ernannt, so schlagen der zweite und der dritte Consul

Digitized by Google

jeder einen andern, worauf denn einer von den letztern nothwendig ernannt wird. Das Gesetz bestimmt auf die Lebenszeit jedes ersten Consuls den Etat der Ausgaben der Regierung.

Tit. V. Der Senat bestimmt durch ein organisches Senatsconsult: 1) die Verfassung der Colonien. 2) Alles, was die Verfassung nicht vorgesehen hat, und was zu ihrem Gange nothwendig ist; 3) die Erklärung solcher Artikel der Verfassung, welche verschiedene Auslegungen zulassen. Durch Senatsconsulte schlechtweg wird, 1) das Geschornenamt in den Departementen, wo es nothwendig ist, auf 5 Jahre aufgehoben, 2) werden im Nothfall Departemente ausserhalb der Verfassung erklärt, wird 3) die Zeit bestimmt, innerhalb welcher Personen, die als einer Verschwörung verdächtig verhaftet worden, vor die Gerichte gezogen werden müssen, wenn sie es nicht in den ersten 10 Tagen nach ihrer Verhaftung worden sind; 4) werden die Urtheile der Gerichtshöfe vernichtet, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden; 5) werden der gesetzgebende Körper und der Tribunat aufgelöst: 6) werden die Consuln ernannt. Bei beiden Arten von Senatsconsulten hat die Regierung die Initiative: ihre Entwürfe werden in einem geheimen Rathe berathen, der aus den Consuln, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Großofficieren der Ehrenlegion besteht, welche der erste Consul zu bestimmen hat. Der erste Consul ratificirt die Friedensverträge und Bündnisse, nachdem er das Gutachten des geheimen Rathes eingeholt hat. Ehe er sie verkündet, gibt er dem Senat davon Kenntniß. — Die Ernennung der Senatoren steht dem Senat zu, der sie aus drei Candidaten wählt, die der erste Consul aus der durch die Wahlcollegien gefertigten Liste vorschlägt. Die Mitglieder des Oberverwaltungsrathes der Ehrenlegion sind Mitglieder des Senats, welches auch ihr Alter sey: der erste Consul kann aber, ohne an die Wahllisten gebunden zu seyn, durch ihre Dienste und Talente ausgezeichnete Bürger zu Senatoren ernennen. Die Senatoren können Consuln, Minister, Mitglieder der Ehrenlegion, Inspectoren des öffentlichen Unterrichtes seyn, und auch zu ausserordentlichen und zeitlichen Sen-

Digitized by Google

dungen verwendet werden. Die Minister haben Sitz im Senate, aber ohne berathende Stimme, wenn sie nicht Senatoren sind.

Tit. VI. Die Staatsräthe sollen nie die Zahl von 50 überschreiten; der Staatsrath theilt sich in Sectionen ab. Die Minister haben Sitz und berathende Stimme im Staatsrath.

Tit. VII. Jedes Departement soll eine seinem Bevölkerungsstand angemessene Zahl von Mitgliedern im gesetzgebenden Körper haben: die Regierung beruft, vertagt und prorogirt den gesetzgebenden Körper.

Tit. VIII. Die Zahl der Mitglieder des Tribunats wird auf 50 Mitglieder herabgesetzt: der gesetzgebende Körper und der Tribunat werden in allen ihren Mitgliedern erneuert, wenn der Senat ihre Auflösung erkannt hat.

Tit. IX. Es besteht ein Großrichter, welcher Minister der Rechtspflege ist, im Senat und im Staatsrath einen ausgezeichneten Platz hat, im Cassationshof und in den Appellationsgerichten den Vorsitz führt, wenn es die Regierung für gut hält, über die Gerichtshöfe, die Friedensgerichte und ihre Mitglieder das Recht der Aufsicht und der Rüge hat. Die Mitglieder des Cassationsgerichtes werden auf den Vorschlag des ersten Consuls vom Senat ernannt.

Tit. X. Der erste Consul hat das Recht der Begnadigung, welches er nach Anhörung eines geheimen Rathes ausübt.

Daß dieses organische Senatsconsult seine Sanction von der Annahme des Volkes erhalten sollte, hielt der Senat für überflüssig, weil die Menge so etwas nicht verstehe, weil die Annahme einer Sanction durch das souveraine Volk eine Lehre sey, die zu den Uebertreibungen der Zeit gehöre, in welcher sie geboren worden sey, weil die Ansicht der Bürger über die Verfassungsgesetze sich durch den allgemeinen Wohlstand ausspreche, und weil die Garantie der Rechte der Gesellschaft die Anwendung des Grundsatzes der Volkssouverainität in den Senat, dieses Band der Nation, lege.

Man sieht als herrschenden Gedanken dieses Senatschlusses die Absicht der Consolidirung der öffentlichen Zustände Frankreichs durchlaufen, obwohl Bonaparte's Wort an den Tribunat, der

Digitized by Google

ihm zu dieser Verfassungsänderung seine Glückwünsche darbrachte: „Die Festigkeit unserer Institutionen sichert das Schicksal der Republik“ wie ein Spott auf die nächste Zukunft Frankreichs erschien.

Alle Bestimmungen dieses Senatsbeschlusses gehen auf Erweiterung der Macht des ersten Consuls. Er ernennt die Präsidenten der Cantonsversammlung, die Maires und deren Adjuncten: der Präsident der Cantonsversammlung ernennt die Präsidenten der Sectionen, in welche die Cantonsversammlung sich theilt, wohl in der Regel im Sinne seines Ernenners: die Regierung bestimmt durch ein besonderes Reglement die Organisirung und Geschäftsordnung der Cantonalversammlung: so wie sie dieselbe beruft, ihre Dauer und ihren Zweck bestimmt. So ist fast die ganze Lokalgewalt in die Hand der Regierung und damit in die Hand des ersten Consuls gelegt. Er ernennt auch die Präsidenten der Wahlcollegien: ein großer Census beschränkt den Eintritt in die Departementswahlcollegien: auf die Bezirkswahlcollegien wirkt der erste Consul durch seine an keine Zeit gebundene Ernennung von Zusatzgliedern ein. Die so abhängigen Bezirkswahlcollegien schlagen zur Liste vor, aus welcher die Mitglieder für den Tribunat genommen werden, so wie die abhängigen Departementswahlcollegien zu der Liste vorschlagen, aus welcher der gefügige Senat besetzt wird. Die Wahlcollegien sind aber ferner durch eine strenge Geschäftsordnung der Regierung in enge Schranken gebannt, so wie ihnen jeder Verkehr unter einander verboten ist. So sind sie bequeme Werkzeuge in der Hand der Regierung: nicht minder ist auch die Besetzung der zweiten und dritten Consulsstelle fast ganz dem ersten Consul anheim gegeben, so wie das ihm verliehene Recht der Ernennung seines Nachfolgers noch besonders durch die Art der Bestimmungen gar zu sehr an die so verhaßte Erblichkeit der Staatsgewalt erinnert, so sehr der von dem Nachfolger zu schwörende Eid noch einige Reminiscenzen von 1791 auffrischt.

In Beziehung auf den Senat ist die Initiative bei allen organischen und andern Staatsbeschlüssen der Regierung überlassen, deren Erörterung im geheimen Rathe der erste Consul

durch die ihm überlassene Erwählung in diesen Rath entscheidet; den Senat selbst beherrscht er durch seine Einwirkung auf die Ernennung der Mitglieder desselben.

Der gesetzgebende Körper gelangte noch vollends in die Abhängigkeit vom ersten Consul durch die der Regierung, also vorzüglich ihm, zustehende Gewalt der Berufung, Vertagung und Prorogation dieses Körpers.

Der trotz dem vom ersten Consul auf seine Besetzung geübten Einfluß oft störrige Tribunat ist auf 50 Mitglieder beschränkt, so wie durch das dem bequemen Senat zustehende Recht der Auflösung des Tribunats und des gesetzgebenden Körpers diese Elemente des möglichen Widerstandes geschmeidigt werden.

Selbst das Palladium der Rechtspflege, die Unabhängigkeit, ist durch die Rechte des Großrichters bedroht, und damit die Ahmung der im ersten Consul tagenden Majestät auch äusserlich erscheine, ist ihm das Majestätsrecht der Begnadigung verliehen.

Die volle Erlangung der Majestät in der erblichen Kaiserwürde war jetzt der stufenweise gereifte Lebensgedanke des republikanischen Apostaten. Die im Hornung 1804 entdeckte Verschwörung von Georges, Pichegru und Moreau, angeblich gegen das Leben des ersten Consuls gerichtet, bestimmte zur Beschleunigung. In einer Rede voll Selbstwegwerfung, in welcher der Präsident des gesetzgebenden Körpers, Fontanes, dem durch den Schutzgeist der Nation wundersam Geretteten die Glückwünsche der höchsten Staatsbehörden darbrachte, erscheint schon die völlige Selbstaufgebung des feilen Senats in den Worten: „Ja, Bürger erster Consul, ich nehme ganz Frankreich zum Zeugen, es sieht sein Heil nur in Ihnen, es will aus dem Reiche der Vergangenheit nur herüberretten, was Sie selbst der Gegenwart nützlich und nöthig erachten: und in einer wegen dieser Verschwörung vom Senat an den ersten Consul gerichtete Adresse die ködernde Aussicht auf die Erblichkeit der Staatsgewalt: „Denkt man an Ihren

Untergang, lautet die Sklavenrede, dann gilt es Frankreich. — — Wir bedürfen Institutionen, die so combinirt sind, daß das System derselben Sie überlebt. Sie begründen eine neue Aera, aber Sie müssen sie verewigen: der Glanz ist Nichts ohne die Dauer. Wir können nicht zweifeln, daß dieser große Gedanke Sie beschäftigt hat: denn Ihr schöpferisches Genie umfaßt Alles, und vergißt Nichts: aber zaudern Sie nicht. Sie werden gedrängt durch die Zeit, durch die Ereignisse, durch die Verschwörer, durch die Ehrsüchtigen; in einem andern Sinn werden Sie es durch eine Unruhe, die alle Franzosen in Aufregung erhält. — — Ganz Frankreich ruft Ihnen zu: Großer Mann, vollenden Sie Ihr Werk, indem Sie es unsterblich machen, wie Ihren Ruhm! Sie haben uns aus dem Chaos gezogen; Sie machen, daß wir die Wohlthaten der Gegenwart segnen; verbürgen Sie uns die Zukunft!"

Darf man sich wundern, daß bei dieser nur stylistisch etwas mystischen Homilie Bonaparte, dieser positive Mensch, dem Sklaven antwortete: „Ich lade Sie ein, mir Ihre Gedanken ganz zu offenbaren," worauf der Senat, nachdem er dienstfertig zehn seiner Weisen aufgetragen hatte: **Videant consules, ne res publica detrimentum capiat**, durch Quasiinspiration mit dem jetzt freundlichen Tribunat einstimmig dem scheinbar überraschten Herrschsüchtigen vortrug: „Sie wünschen, Bürger erster Consul, unsere Gesinnungen und Gedanken ganz zu wissen. Der Senat denkt, es sey von dem höchsten Interesse für die französische Nation, die Regierung der Republik Napoleon Bonaparte als erblichem Kaiser zu vertrauen." In Carnot, der mit Bonaparte nur seinen strategischen Geist und das Grab in der Fremde theilte, in diesem unbeugsamen Cato Frankreichs, hatte die Republik ihr letztes einsames Veto gegen den Abtrünnigen, gegen die Abtrünnigen ausgesprochen.

Wie ein spöttischer Anachronismus lautet der Eingang des organischen Senatusconsultum's vom 18. Mai 1804, welches die erbliche Kaiserwürde Frankreichs auf Bonaparte und seine Nachkommen übertrug: „Napoleon, von Gottes Gnaden, und durch die Satzungen der Republik Kaiser der Franzosen, allen

Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß. Der Senat nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, hat beschlossen, und wir gebieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit den Staatssiegeln versehen, im Bulletin der Gesetze eingerückt, den Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugefertigt werde, auf daß dieselben es in ihre Protocolle eintragen, es beobachten und beobachten lassen, und der Großrichter, Minister der Rechtspflege, hat den Auftrag, für die Vollziehung zu sorgen. Gegeben im Pallaste von St. Cloud, den 28. Floreal, Jahr 12 und Unseres Reiches im ersten. Napoleon."

Daß in dem gegenwärtigen, wie in dem vorigen Statut kein System von öffentlichen Rechten, keine Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, sondern bloß eine politische Organisation gegeben ist, bedarf kaum der Bemerkung.

Der Inhalt der Constitution des Kaiserreichs ist folgender, enthalten in 16 Titeln: 1) Vom Kaiser, 2) von der Erblichkeit, 3) von der kaiserlichen Familie, 4) von der Regentschaft, 5) von den Erzämtern des Reichs, 6) von den Großbeamten des Reiches, 7) von den Eiden, 8) vom Senate, 9) vom Staatsrathe, 10) vom gesetzgebenden Körper, 11) vom Tribunate, 12) von den Wahlcollegien, 13) vom kaiserlichen hohen Gerichtshofe, 14) von der Gerichtsordnung, 15) von der Bekanntmachung, 16) von der Sanktion des Statuts.

Tit. 1. Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut: die Gerechtigkeit wird im Namen des Kaisers durch Beamte verwaltet, die er einsetzt. Napoleon Bonaparte ist Kaiser der Franzosen.

Tit. 2. Die kaiserliche Würde ist erblich in der directen natürlichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft Napoleon Bonaparte's, in männlicher Linie, nach dem Erstgeburtsrecht, und mit beständigem Ausschlusse des weiblichen Geschlechts und der Nachkommenschaft desselben. Napoleon kann Kinder oder Enkel seiner Brüder an Kindesstatt annehmen, wenn sie das 18te Jahr zurück gelegt haben, und er selbst im Augenblick der Adoption keine männlichen Nachkommen hat. Bekommt er später selbst Söhne, so können seine angenommenen Söhne erst nach seinen rechtmäßigen

Digitized by Google

Nachkommen zur Regierung gelangen. Den Nachfolgern Napoleons und ihren Nachkommen ist die Adoption verboten.

In Ermangelung eines Erben Napoleons geht die kaiserliche Würde an Joseph Bonaparte, und dessen männliche Nachkommen, und dann an Ludwig Bonaparte und dessen männliche Nachkommen über. Beim Abgang rechtmäßiger männlicher Erben der drei Brüder soll ein organisches Senatusconsultum die Titularen der Erzämter dem Senate vorschlagen, und dem Volke dieses zur Annahme vorlegen, den Kaiser ernennen, und die Regierung in der nämlichen Linie seiner Familie forterben.

Tit. 3. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie führen den Titel **französische Prinzen**: der älteste Sohn des Kaisers heißt **kaiserlicher Prinz**. Mit 18 Jahren werden sie Mitglieder des Senats- und Staatsraths. Ein Senatusconsultum ordnet ihre Erziehung. Sie dürfen sich nicht ohne Genehmigung des Kaisers vermählen. Napoleon bestimmt durch besondere Statuten die Pflichten jedes Mitgliedes der kaiserlichen Familie gegen den Kaiser, so wie eine Organisation des kaiserlichen Palastes.

Tit. 4. Der Kaiser ist bis zum zurückgelegten 18ten Jahr minderjährig; während seiner Minderjährigkeit gibt es einen Regenten des Reichs, den der Kaiser bestimmt. Während der Regentschaft und auch 3 volle Jahre nach der Volljährigkeit des Kaisers darf kein organisches Senatusconsultum erlassen werden. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kaisers alle Verrichtungen der kaiserlichen Würde: nur darf er keine Großwürdenträger, keine Großofficiere und keine Senatoren ernennen, und weder den Großrichter, noch den Staatssecretär absetzen.

Tit. 5. Die Erzämter des Reiches sind die des Großwählers, des Reichserzkanzlers, des Staatserzkanzlers, des Erzschatzmeisters, des Connetable und des Großadmirals; der Kaiser ernennt zu denselben, sie gewähren Ehren, die den französischen Prinzen zukommen, auf die sie auch unmittelbar folgen. Diese Erzämter können nicht genommen werden: die Inhaber derselben sind zugleich Senatoren und Staatsräthe. Sie bilden den Großrath des Kaisers, den geheimen Rath und den großen Rath der Ehren-

Digitized by Google

legion. Bei dem Senat und Staatsrath führt der Kaiser den Vorsitz, alle Acte des Senats und der Gesetzgebung werden im Namen des Kaisers erlassen, und unter dem kaiserlichen Siegel bekannt gemacht.

Tit. 6. Die Großbeamten des Reichs sind: 1) die Marschälle des Reichs, 2) die Inspectoren und Generaloberſten der Artillerie, des Ingenieurkorps, der Cavallerie und des Seewesens, 3) die bürgerlichen Großbeamten der Krone, welche der Kaiser bestimmen wird. Die Großbeamten können nicht abgesetzt werden: jeder Großbeamte führt in einem Wahlcollegium den Vorsitz.

Tit. 7. Enthält die Eide des Kaisers, des Reichsverwesers, der obern und untern Staatsbeamten.

Tit. 8. Der Senat besteht aus 1) den französischen Prinzen, die das 18te Jahr erreicht haben, 2) den Großwürdeträgern des Reichs, 3) aus 80 Mitgliedern, welche der Kaiser aus den von den Departementscollegien gefertigten Listen wählt, 4) aus Bürgern, welche der Kaiser zur Senatorwürde zu erheben beliebt. Der Kaiser ernennt den Präsidenten aus den Senatoren auf ein Jahr. Es besteht ein aus 7 vom Senat ernannten Mitgliedern bestehende Senatorialcommission der persönlichen Freiheit zur Verhütung willkürlicher Verhaftungen, und eine gleich besetzte Senatorialcommission für die Preßfreiheit, deren Geschäftskreis sich aber nicht auf die Schriften erstreckt, welche auf Abonnement gedruckt und periodisch ausgetheilt werden. Wer sich in einer dieser Beziehungen verletzt glaubt, kann sich mit seiner Beschwerde unmittelbar an diese Commission wenden, wo in beiden Fällen der Senat die Erklärung abgibt: „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N. N. willkürlich verhaftet ist, daß die Preßfreiheit verletzt ist.

Die Gesetzentwürfe, die der gesetzgebende Körper decretirt hat, werden noch am Tage ihrer Annahme dem Senat gesandt; jedes von dem gesetzgebenden Körper erlassene Decret kann durch einen Senator bei dem Senate angezeigt werden a) als bezwecke es, das Feudalsystem wieder einzuführen, b) als widerspreche es dem unwiderruflichen Verkaufe der Nationaldomänen, c) als sey es nicht nach den gesetzlichen Formen berathen, d) als taste es

Digitized by Google

die Vorrechte der Kaiserwürde und des Senates an. In den 6 folgenden Tagen kann der Senat auf den Bericht einer Specialcommission die Meinung aussprechen, „das Gesetz sey nicht zu verkünden.“ Die motivirte Berathung des Senats überbringt der Präsident desselben dem Kaiser, welcher den Staatsrath darüber vernimmt, über die Gültigkeit des Gesetzes entscheidet, und demnach dasselbe bekannt macht oder dessen Verkündung unterläßt. Die allgemeinen Vorrichtungen eines Wahlcollegiums und die partiellen, welche auf den Vorschlag der Candidaten zum Senat, gesetzgebenden Körper und Tribunat Beziehung haben, können nur durch einen Senatsbeschluß als verfassungswidrig vernichtet werden.

Tit. 9. Der Staatsrath theilt sich in 6 Sectionen: nach 5 Jahren Dienst erhält ein Staatsrath das Diplom als lebenslänglicher Staatsrath.

Tit. 10. Die austretenden Mitglieder des gesetzgebenden Körpers können immer wieder gewählt werden. Die vorgelegten Gesetzentwürfe werden an die 3 Sectionen des Tribunats gesandt.

Die Sitzungen des geheimen Rathes sind entweder ordentliche oder Generalcomités; in jenen hört der geheime Rath die Redner des Staatsraths und die Redner des Tribunats, und stimmt über den Gesetzentwurf, während in den Generalcomittées die Mitglieder des Körpers unter sich die Vortheile des Gesetzentwurfs erörtern, ohne Abstimmung. An dem Tage, wo der geheime Rath über den Gesetzentwurf stimmen soll, hört er in derselben Sitzung einen übersichtlichen Vortrag der Redner des Staatsraths über denselben.

Tit. 11. Tribun bleibt einer 10 Jahre: alle 5 Jahre tritt die Hälfte aus: der Präsident wird vom Kaiser aus 3 durch absolute Stimmenmehrheit erwählten Candidaten auf 2 Jahre ernannt. Der Tribunat ist in 3 Sectionen: der Gesetzgebung, des Innern und der Finanzen getheilt. Wenn Sectionen des Staatsraths und Tribunats einen Zusammentritt verlangen, so werden Conferenzen unter dem Vorsitz des Reichserzkanzlers oder des Erzschatzmeisters nach Beschaffenheit der zu untersuchenden Gegenstände gehalten. Die vom geheimen Rathe übersandten Gesetz-

Digitized by Google

entwürfe erörtert jede Section besonders, und zwei Redner von jeder der 3 Sectionen überbringen dem gesetzg. Körper das Gutachten ihrer Section mit Entwicklung der Beweggründe. Zu Generalversammlungen vereinigt sich der Tribunat nie, um Gesetzesentwürfe zu erörtern, sondern nur zu seinen übrigen Amtsverrichtungen.

Tit. 12. So oft ein Departementswahlcollegium zur Fertigung der Listen der Candidaten für den gesetzg. Körper schreitet, werden auch die Listen der Candidaten für den Senat erneuert. Jede Erneuerung macht die vorhergehenden Vorschläge unkräftig.

Die Großofficiere, die Commandanten und Officiere der Ehrenlegion sind Mitglieder des Wahlcollegiums in dem Departement, wo sie wohnen. Die Legionaire sind Mitglieder des Wahlcollegiums ihres Bezirks.

Tit. 13. Der hohe kaiserliche Gerichtshof erkennt 1) über die persönlichen Vergehen der Glieder der kaiserlichen Familie, der Inhaber der Erzämter, der Minister, des Staatssecretärs, der Großbeamten, Senatoren und Staatsräthe. 2) Ueber die Verbrechen, Anschläge und Complotte gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und des muthmaßlichen Thronerben. 3) Ueber die Dienstvergehen der Minister und Staatsräthe. 4) Ueber Dienstvergehen, Mißbrauch der Gewalt von Generalcapitainen in den Colonien, von Colonieprafecten und Befehlshabern in französischen Besitzungen außerhalb des Festlandes, von ausserordentlich angestellten Generaladministratoren oder Generalen zu Land und zu Wasser; 5) über Ungehorsam der Befehlshaber der Land- und Seemacht, die ihren Instructionen entgegen handeln; 6) über Erpressungen und Verschleuderungen der Präfecten des Innern in ihrem Amte; 7) über Pflichtverletzungen im Amte, die ein Appellations- oder ein peinliches Gericht, oder Mitglieder des Cassationshofes begangen haben; 8) über Denunciationen wegen willkürlicher Verhaftung und wegen Verletzung der Preßfreiheit. Der Sitz dieses Gerichtshofes ist im Senat, er hat den Reichserzkanzler zum Präsidenten und zu Mitgliedern die Prinzen, die Reichserz- und Großbeamten, den Großrichter, 60 Senatoren, die 6 Sec-

tionspräsidenten des Staatsraths, 14 Staatsräthe und 20 Mitglieder des Cassationshofs, einen Generalprocurator und einen Obergerichtsschreiber, die beide der Kaiser ernennt. Der Generalprocurator ist die Staatsbehörde in Verbindung mit 3 Tribunen, die der gesetzg. Körper jährlich aus 9 vom Tribunat vorgeschlagenen Candidaten wählt, und mit 3 Magistratspersonen, welche der Kaiser jährlich aus den Mitgliedern der Appellations- und Criminalgerichtshöfe ernennt.

Tit. 14. Die Präsidenten des Cassationshofes, der Appellations- und der peinlichen Gerichtshöfe werden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

Tit. 15. Der Kaiser läßt die organischen und die andern Senatusconsulte, die Acten des Senats und die Gesetze siegeln, bekannt machen und die executorischen Ausfertigungen der Urtheilssprüche verkünden.

Tit. 16. Dieser Vorschlag soll dem Volke zur Annahme vorgelegt werden, aber nur in Betreff der Erblichkeit der kaiserlichen Würde nach den Verfügungen des organischen Senatusconsults vom 18. Mai 1804.

Der Schluß schon zeigt, auf was es bei dem ganzen Werke abgesehen war. Man kann wirklich sagen: wie durch die drei ersten Verfassungen seit der Revolution der Staat an alle Individuen heimgegeben war, so sind in der gegenwärtigen die öffentlichen Rechte Aller an Einen gegeben. Dieser Eine ist der Kern, an den Alles in diesem Verfassungswerke anschießt. Das Ganze ist nur eine Hausordnung, höchstens ein Büreaureglement für den Kaiser: das Volk ist abhanden gekommen: der Kaiser hat es in sich aufgenommen, der sein Vorbild, den großen Karl mit seiner Tafelrunde, zu einem byzantinischen Kaiser mit einem wahrhaft morgenländischen Hofstaat verkehrt hat. So ist Frankreich von einem Aeußersten zum andern gelangt, von der populärsten Verflüchtigung zu der massenhaftesten Consolidation. Daß in dessen Zuständen, in dessen politischem Bildungsgang die Einherrschaft, ihre Erblichkeit, der Kaisertitel nicht (wohl aber der des Königs) pathologische Gebilde seyen, hat Portalis in seinem Bericht zu diesem Senatsbeschlusse ja sonnenklar

Digitized by Google

gezeigt, und Lacepède in dem seinigen nützlich angenommen, da dieser durch seine ichthyologischen Studien hinlänglich gelernt hatte, wie man das Geschlecht der Stummen zu behandeln, und durch seine naturgeschichtlichen Forschungen über die Reptilien, wie man zu kriechen habe. Wahrlich man braucht dieses servile Statut nur anzuschauen, um sich zu überzeugen, daß hier das ganze Vermächtniß der Revolution aufgegeben ist, ohne deßwegen in dem Hafen der Legitimität landen zu können. Schon der Eingang: „die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut," ist an diesem gleichsam an die lex regia des römischen Kaiserreichs erinnernden Statut launig. Die Gerechtigkeit erkennt ihre Quelle nur im Kaiser, sie wird durch Beamte verwaltet, die nur er ernennt. Die Hausverhältnisse sind in den Titeln II, III, IV, wie nach dem Fürstenrecht der ältesten Königshäuser geordnet, nur daß dem Kaiser eine größere Hausgewalt eingeräumt ist. In dem V. Titel von den Erzämtern, in dem VI. Titel von den Großbeamten des Reichs legt der Kaiser die Grundlage zu der neuen Hofgesindeordnung und dem neuen bald darauf mit großen Reichslehen und Majoraten ausgestatteten Feudalismus, mit welchem er den alten zu bekämpfen vorgab; der Senat (Tit. VIII.) ist so gegliedert, daß er völlig in die Hand des Kaisers gegeben ist, der auf die Besetzung desselben einen maßlosen Einfluß hat, zugleich aber auch durch die ihm zustehende Ernennung des Präsidenten für ein Jahr auf die Verwaltung dieser gefälligen Behörde einwirkt, über deren Berathungen dem Kaiser Rechenschaft abgelegt werden muß. Wie schwach für die politische und bürgerliche Freiheit, deren Wahrung doch der Kaiser in seinem Eide versprechen muß, gesorgt ist, zeigen die beiden in den Senat verlegten Commissionen der individuellen Freiheit und der Preßfreiheit, die es zu nichts weiter bringen können, als zur Erklärung: es walten starke Vermuthungen ob, daß ein Bürger willkührlich verhaftet, daß die Preßfreiheit verletzt worden ist. Die Garantieen, welche dem Senate gegen die Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers eingeräumt sind, zeigen, gegen was man sich zu schützen suchte, gegen die Wiedereinführung des alten Feudal-

Digitized by Google

ſyſtems (dieſes Widerſpruchs gegen die Gleichheit, die doch durch dieſes Statut ſo ſehr verletzt war), gegen den Widerruf des Verkaufs der Nationalgüter, gegen die Verletzung der Kaiſerwürde und des Senats — eben ſo viele Beweiſe des politiſchen Egoismus. Auch der Staatsrath (Tit. IX.) muß ſich durch die eröffnete Ausſicht auf Lebenslänglichkeit ſeiner Würde für die kaiſerliche Gewalt geſtimmt fühlen. Der geſetzgebende Körper (Tit. X.) iſt in ſeiner Function verkümmert, die in den Hauptſachen an den Senat, und bei unbedeutendern Punkten an den Staatsrath übergegangen iſt. Die Wahlcollegien (Tit. XII.) ſind durch die Großbeamten und Mitglieder der Ehrenlegion, die vermöge ihrer Würden Mitglieder derſelben ſind, beherrſcht. Der kaiſerliche hohe Gerichtshof iſt weder durch ſeine Zuſammenſetzung, noch durch ſein Verfahren ſehr geeignet, einen unabhängigen Staatsgerichtshof zu bilden.

Der Tribunat war noch als ein fähiges Element geſetzlicher Oppoſition belaſſen worden, aber ſchon am 19. Auguſt 1807 wurde derſelbe, nachdem der Gewalthaber deſſen ſ. g. Purificationen als unzulänglich gefunden hatte, durch ein organiſches Senatusconſultum aufgehoben, und die früher durch die Sectionen des Tribunats geführte Vorerörterung der Geſetzentwürfe ſollte fernerhin durch drei Commiſſionen des geſetzgebenden Körpers: die Commiſſion für die bürgerliche und Strafgeſetzgebung, die Commiſſion für die innere Verwaltung, die Commiſſion für die Finanzen geſchehen, und die Mitglieder des Tribunats ſollten bis zum Ablaufe der Dauer ihrer Würde in den geſetzgebenden Körper eintreten, ſo wie, um die bewegungsſüchtige Tendenz der Jugend zu beſeitigen, Niemand in den geſetzgebenden Körper vor dem 40ſten Lebensjahr eintreten ſollte.

So war alſo Frankreich nach anderthalb Jahrzehnten am entgegengeſetzten Ende von dem Ausgange ſeiner Revolution angelangt. Die Revolution hatte den durch die Eintragungen des Parlaments, ſo wie durch die Einmiſchungen der Generalſtaaten nur ſelten durchbrochenen Grundſatz der alten Monarchie, daß der Inhaber der vollziehenden Gewalt auch die ausſchließliche Quelle der Geſetzgebung ſey, abgeſchafft: das iſt der

Digitized by Google

souveraine Gedanke der Verfassung von 1791: diesen Gedanken führt die Constitution von 1793 über sich selbst hinaus, weil sie durch den Art. 62., der einen aus 24 Mitgliedern gebildeten Vollziehungsrath einsetzt, durch die Aufhebung der Einheit der Vollziehung die vollstreckende Gewalt selbst zersetzt: die Verfassung von 1795 nahm zwar noch immer die Erhabenheit der gesetzgebenden Gewalt über die vollziehende an; allein durch die Trennung des gesetzgebenden Körpers in zwei Kammern suchte sie einen Schirm gegen die ausschließliche Initiative und die Allmacht der gesetzgebenden Gewalt zu geben, so wie sie auch die Einheit der Vollziehung durch deren Vertheilung an fünf brach. Der Kampf zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ward jetzt durch Bonaparte erdrückt, indem er die Spolien beider an sich nahm, und schon dadurch wieder zum System der alten Monarchie zurückkehrte, da sämmtliche Elemente der Verfassung von 1799 nur ein Scheinleben hatten, ihr Senat seine Weisheit nur in der Resignation zeigte, der gesetzgebende Körper nur das Gesetz der Unterwürfigkeit verkündete, und der Tribunat bei jedem Widerspruch nur seine Unmacht erfuhr: das organische Senatusconsultum von 1802 schlug die Brücke zur Monarchie durch weitere Plünderung der Gesetzgebung zum Vortheil der Vollziehung, bis das vom 18. Mai 1804 den lange verheimlichten Raub in der Riesengestalt des Kaiserreichs enthüllte.

Wir haben oben gezeigt, wie Napoleon, um sich in seiner Herrschereinsamkeit selbst zu genügen, Alles fesselte, wie er auf die republicanischen Grundsäulen den cyklopischen Bau seiner Willkühr, auf die Revolution die Burg seiner Legitimität gründete. So großer Widerspruch rächte sich: Napoleon regierte nach der Kategorie der Quantität, nicht nach der der Qualität. Sein System hatte dem Lande nicht blos das Blut, sondern jede Kraft vampyrartig ausgesogen, und was er an der Beute fremder Völker in sein Reich geschleppt hatte, es wirkte nicht als gesunde Nahrung, sondern als entkräftende Uebersättigung. Nicht den heißen Llanen Spaniens, nicht den eisigen Steppen Rußlands, nur sich selbst erlag der Unmäßige. Er hatte die Apathie seines Volkes geschaffen, dadurch, daß er ihm alle Theilnahme an dem

Digitized by Google

Oeffentlichen entzogen, und aus seinem Reich ein Lager gebildet hatte, voll Ordnung, aber nicht der organischen, sich selbstbelebenden, verjüngenden, wiederbildenden, sondern des mechanischen Todes, mit dem innersten Wehe einer alles absorbirenden Centralisation.

Daß an dem Verräther Frankreichs seine ehemalige Getreuen Verräther wurden, war nur die abgeleitete Wirkung der allsehenden Nemesis. Sie folgten dem von ihm verkündeten Gesetze der Selbstsucht bei seiner Absetzung im Jahr 1814, so wie der Senat, welcher Ludwig 18. zurückrief, in der s. g. (5ten) Verfassung vom 6. April 1814 nur eine Bestätigungsurkunde für seine früher gemachte Beute entworfen hatte. Die Bestimmungen dieser nur Entwurf gebliebenen Verfassungsurkunde sind folgende:

Art. 1. Die französische Regierungsform ist monarchisch, nach der Ordnung der Erstgeburt bei dem männlichen Geschlecht forterbend.

Art. 2. Das französische Volk beruft frei auf den Thron Ludwig (XVIII.) und nach ihm die andern Glieder des bourbonischen Hauses nach alter Ordnung.

Art. 3. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an, der neue behält die seinigen erblich bei: die Ehrenlegion ist mit ihren Prärogativen beibehalten.

Art. 4. Die vollziehende Gewalt gehört dem König.

Art. 5. Der König, der Senat und der gesetzgebende Körper wirken gemeinsam zur Bildung der Gesetze mit. Die Gesetzentwürfe können gleichmäßig in dem Senat und in dem gesetzg. Körper beantragt werden; die Steuergesetze nur in letzterem. Der König kann ebenfalls die beiden Körper einladen, sich mit den Gegenständen, die er für angemessen hält, zu beschäftigen. Die Sanction des Königs ist zur Vollgültigkeit des Gesetzes nothwendig.

Art. 6. Der Senat darf nicht unter 150, nicht über 200 Mitglieder haben. Ihre Würde ist beständig, und nach der Erstgeburt des männlichen Stamms erblich. Sie werden durch den König ernannt: die gegenwärtigen Senatoren bleiben: es kömmt ihnen die vorhandene Eintheilung des Senats und der Senatoren zu. Ihre Einkünfte sind gleichfalls unter sie getheilt,

Digitized by Google

und gehen auf ihre Nachfolger über. Die erst zu ernennenden Senatoren können keinen Antheil an dieser Dotation haben.

Art. 7. Die Prinzen des Hauses sind von Rechtswegen Mitglieder des Senats.

Art. 8. Der Senat bestimmt die Fälle, wo die Erörterung der Gegenstände, welche von ihm verhandelt werden, bekannt gemacht oder geheim gehalten werden soll.

Art. 9. Jedes Departement ernennt auf 5 Jahre zum gesetzgebenden Körper die frühere Anzahl von Abgeordneten: diese werden in Zukunft unmittelbar durch die Wahlcollegien ernannt, welche beibehalten werden.

Art. 10. Der gesetzgebende Körper versammelt sich von Rechtswegen jedes Jahr den 1 Oct.: der König kann ihn ausserordentlich berufen, vertagen, auflösen: im letztern Fall aber muß spätestens in 3 Monaten ein anderer gebildet seyn.

Art. 11. Der gesetzgebende Körper hat das Recht zu discutiren. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Art. 12. Der Senat, der gesetzg. Körper, die Wahlcollegien und die Cantonsversammlungen wählen ihre Präsidenten aus ihrer Mitte.

Art. 13. Kein Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers kann ohne vorgängige Ermächtigung seines Körpers verhaftet werden. Das Urtheil über ein angeklagtes Mitglied des Senats oder des gesetzg. Körpers steht ausschließlich dem Senat zu.

Art. 14. Die Minister können Mitglieder sowohl des Senats, als des gesetzg. Körpers seyn.

Art. 15. Die Gleichstellung des Verhältnisses bei den Auflagen geschieht von Rechtswegen. Auflagen können weder eingeführt, noch erhoben werden, wenn nicht der gesetzg. Körper und der Senat zugestimmt haben. Die Grundsteuer kann nur für ein Jahr eingeführt werden. Das Budget des folgenden und die Rechnungen des verflossenen Jahres werden jährlich dem gesetzg. Körper und dem Senat bei der Eröffnung der Sitzung des gesetzg. Körpers vorgelegt.

Digitized by Google

Art. 16. Das Gesetz wird die Art und das Maaß der Aushebung für die Armee bestimmen.

Art. 17. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist gewährleistet. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden. Die Einrichtung der Geschwornen ist beibehalten, so wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Straffällen. Die Strafe der Vermögenseinziehung ist aufgehoben. Der König hat das Begnadigungsrecht.

Art. 18. Die bestehenden ordentlichen Gerichte sind beibehalten: sie können nur vermöge eines Gesetzes vermehrt oder vermindert werden. Die Richter sind es auf Lebenszeit und unveränderlich, ausgenommen die Friedens- und Handelsrichter. Die ausserordentlichen Commissionen und Tribunale sind und bleiben aufgehoben.

Art. 19. Der Cassationshof, die Appellationshöfe und die Tribunale erster Instanz schlagen dem König 3 Candidaten für jede erledigte Richterstelle in ihrer Mitte vor, von welchen der König einen wählt: der König ernennt die ersten Präsidenten und öffentlichen Ankläger bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. 20. Die im Dienst befindlichen Militärpersonen, die entlassenen Officiere und Soldaten, die pensionirten Wittwen und Officiere behalten ihre Grade, ihre Ehren und Pensionen.

Art. 21. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Alle Acte der Regierung werden von einem Minister unterzeichnet. Die Minister sind für Alles verantwortlich, was diese Acte Unrechtmäßiges gegen das Ansehen der Gesetze, gegen die öffentliche und Privatfreiheit und die Rechte der Bürger enthalten mögen.

Art. 22. Die Religions- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Die Diener des Cults werden gleichfalls besoldet und geschützt.

Art. 23. Die Preßfreiheit wird nicht beschränkt, die gesetzmäßige Unterdrückung der Vergehen ausgenommen, welche aus dem Mißbrauche dieser Freiheit hervorgehen könnten. Die senatorischen Commissionen der Preß- und individuellen Freiheit sind beibehalten.

Digitized by Google

Art. 24. Die öffentliche Schuld ist garantirt. Die Käufe der Nationalgüter werden unwiderruflich aufrecht erhalten.

Art. 25. Kein Franzose kann wegen geäußerter Meinungen oder wegen seiner Abstimmungen belangt werden.

Art. 26. Jedermann hat das Recht, individuelle Petitionen an jede constituirte Behörde zu richten.

Art. 27. Alle Franzosen können gleichmäßig zu allen Civil- und Militärstellen gelangen.

Art. 28. Alle wirklich bestehenden Gesetze bleiben in Kraft, bis sie gesetzmäßig aufgehoben werden. Das Gesetzbuch des bürgerlichen Rechtes soll die Aufschrift haben: **Code civil des Français.**

Art. 29. Gegenwärtige Verfassung soll dem französischen Volke in der vorzuzeichnenden Form zur Annahme vorgelegt werden. Ludwig soll als König der Franzosen ausgerufen werden, sobald er die Acte der Annahme der Verfassung beschworen und unterzeichnet haben wird, dieser Eid soll bei der Feierlichkeit wiederholt werden, wo er den Eid der Treue der Franzosen empfängt.

Schon eine oberflächliche Ansicht dieses Entwurfs zeigt, daß derselbe wieder mehre öffentliche Rechte gewährleistete, als die unter Bonaparte's Einfluß erschienenen Verfassungacte, die fast nur die politische Organisation der Regierung berücksichtigt hatten: allein gleichwohl bemerkt man, daß keine klare Sichtung der öffentlichen und politischen Rechte darin vorliege, und es erscheint beinahe diese Vermischung als absichtlich, um durch diese Trübung die Anmaßungen des Senats, seine allseitige Sorge für sich selbst zu verschleiern, die in den Art. 3, 6, 8 aber offen hervortritt. Daß auch etwas von den kaiserlichen organischen Senatusconsulten beibehalten wurde, wie die Wahlcollegien, die senatorischen Commissionen der Preßfreiheit und der individuellen Freiheit, forderte der Anstand, so wie die Billigkeit, daß, nachdem der Senat so reichlich sich selbst bedacht hatte, auch das souveraine Volk wenigstens einen glänzenden Lappen seiner frühern Herrlichkeit rettete, nämlich in der Bestimmung der freien Berufung Ludwigs durch das französische Volk (Art. 2.)

Digitized by Google

und der ihm zustehenden Sanction dieses Verfassungsentwurfes (Art. 29.). Nur Schade, daß Ludwig 18. weder von dieser Selbstausstattung des Senats, noch von dem republicanischen Ladenhüter der Volkssanction Etwas wissen wollte. Er war übrigens klug genug, sich anzustellen, als bemerke er diese constitutionelle Selbsucht nicht, indem er in seiner am 2. Mai 1814 aus Quen erlassenen Proclamation den Verfassungsentwurf bloß der Eile beschuldigte, und dagegen versprach, dem auf den 10. Juni zu berufenden Senat und gesetzgebenden Körper eine mit einem aus der Mitte beider Körper gewählten Ausschusse verfaßte Constitution mit den vorzüglichern öffentlichen und politischen Rechten vorzulegen, die in der Proclamation aufgezählt werden. Schon am 4. Juni 1814 wurde diese Verfassung in einer Sitzung des Senats und der Departementsabgeordneten verkündet, freilich aber in Formen, welche die diese mehr als das Wesen beachtenden Franzosen offenbar verletzen mußten, die richtig fühlten, daß diese Formen wesenhafte Folgen haben werden. Daß die Verfassung sich aus dem 19ten Regierungsjahre des Königs datirte, war natürlich, da dieser nach dem Grundsatz der Legitimität den Ring seiner Herrschaft unmittelbar an den letzten in der mystischen Herrscherkette anschließen mußte, daß aber das alte Régime bei diesem Anlasse seine Apotheose feierte, war wenigstens unklug. In der die Vorlage der Verfassung begleitenden Rede wurde Frankreich in's Gesicht gesagt, daß es durch seine Leiden gewitzigt, zu jener Regierungsform zurückgekehrt sey, welche 14 Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück gefördert habe: es habe die unerschütterlichen Pfeiler seiner alten Monarchie wieder gefunden, „der König im vollen Besitz aller ihm auf dieses Königreich angestammten Rechte wolle aber die ihm von Gott und seinen Vätern verliehene Macht selbst beschränken. Alles dieses hieß das neue, aus der Revolution herausgetretene, Frankreich mit seinen gerechten Interessen in's Gesicht schlagen: und die Art, wie in dieser Rede der Senat und der gesetzgebende Körper, diese wenn gleich nicht ganz würdevollen Vertreter dieses neuen Frankreichs behandelt wurden, nämlich als die wegzuwerfenden Schattengebilde des

verwelkten Kaiserreichs, welchen die königliche Gnade nur ein interimistisches Armensünderleben beließ, konnte dieser beginnenden Amortisation der Revolution in der aufgeregten öffentlichen Meinung keinen günstigen Eingang verschaffen.

Daß die wieder eingetretenen Bourbons, wie sie ihre Person an die moralische Person der früheren Könige anschlossen, ihre neue Regierung nicht an die der frühern Könige, sondern an die wesentlich umgebildeten Interessen der Nation hätten anschließen sollen, statt dessen aber das ganze Zwischenreich der Republik und des Kaiserreiches praktisch geleugnet haben, wurde oben S. DCCXXXIII ff. ausführlich gezeigt.

Der Eingang zur sechsten Verfassung vom 4. Juni 1814 enthielt schon die Weihsage des ganzen Ganges der Restauration. Hier wurde das ganze Verfassungswerk an die geschichtlich überlieferte verfassungsartigen Werke der früheren Könige angekettet, das Beispiel der königlichen Vorfahren als Richtmaaß aufgestellt: kaum ein Wunsch der Unterthanen nach einer neuen Verfassungsurkunde, und gleichwohl ein wesentliches Bedürfniß derselben anerkannt. Neben der richtigen Anerkennung der Nothwendigkeit einer starken Regierung, in welcher die Rechte und Vorzüge der Krone in ihrer ganzen Reinheit erhalten werden sollen, werden die Grundlagen der neuen Verfassungsurkunde in dem französischen Charakter und in den ehrwürdigen Denkmalen der vergangenen Zeitalter aufgesucht. Daher sey auch die Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit einem Bande umschlossen werde. Die Kammer der Abgeordneten solle aber ein Ersatzmittel der alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie der Kammer des dritten Standes seyn; so habe man sich bemüht, die Rechte der Zeiten wieder zusammen zu knüpfen, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während der Abwesenheit des Königs erlitten habe, im königlichen Gedächtnisse auszulöschen, da er nur wünsche, daß dieses in dem Buche der Weltgeschichte eben so zu bewirken wäre. So habe der König freiwillig und

Digitized by Google

in freier Ausübung der königlichen Gewalt sowohl für sich, als für seine Nachfolger auf ewige Zeiten seinen Unterthanen diese Verfassungsurkunde zugestanden, übergeben und bewilligt.

So anachronistisch diese Urkunde in die Vergangenheit und selbst in die Frankenzeit zurückgriff, so erinnerte sie doch in ihrer ganzen Einrichtung an die Zeit des Beginns der französischen Staatsumwälzung. Ganz im Gedankengange von 1789, anerkannte und gewährleistete diese Charte die öffentlichen Rechte in den 12 ersten Artikeln unter der Aufschrift: Oeffentliches Recht der Franzosen, während die folgenden fünf Abtheilungen die Organisation behandeln, und also die Folge der Stoffe in der Verfassung von 1791 einhalten, während in der vorletzten Abtheilung die besonderen vom Staat gewährleisteten Rechte stehen, und die letzten Artikel Bestimmungen von vorübergehender Wirksamkeit darstellen. Die Charte hatte also einen logisch und historisch gebotene Abfolge; nur darf man an eine Verfassungsurkunde nicht die symmetrische Systematik eines Lehrbuchs fordern. Die Bestimmungen dieser Charte sind folgende:

I. Abth. Oeffentliches Recht der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 2. Sie tragen ohne Unterschied nach dem Verhältniß ihres Vermögens zu den Staatslasten bei.

Art. 3. Sie können alle ohne Unterschied zu den Civil- und Militärämtern gelangen.

Art. 4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls gewährleistet; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, auſſer in den von dem Gesetze vorgesehenen Fällen, und in der Form, welche es vorschreibt.

Art. 5. Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

Art. 6. Indessen ist die römisch-katholische Religion die des Staates.

Art. 7. Die Diener der römisch-apostolisch-katholischen Religion, und jene der andern christlichen Gottesverehrungen erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze.

Art. 8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen

Digitized by Google

bekannt zu machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheiten verhindern sollen.

Art. 9. Alles Eigenthum ist unverletzlich, ohne irgend eine Ausnahme jener Güter, welche man Nationalgüter nennt, da das Gesetz keinen Unterschied zwischen denselben zugibt.

Art. 10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums aus dem Grunde eines gesetzlich nachgewiesenen öffentlichen Interesse's verlangen, aber nur nach einer vorgängigen Entschädigung.

Art. 11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Abstimmungen bis zur Restauration sind untersagt; die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und Bürgern geboten.

Art. 12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Recrutirung für die Land- und Seearmee wird durch ein Gesetz bestimmt.

II. Abth. Formen der Regierung des Königs.

Art. 13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem König allein gehört die vollziehende Gewalt.

Art. 14. Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

Art. 15. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem König, der Kammer der Pairs und der Kammer der Abgeordneten der Departemente ausgeübt.

Art. 16. Die Kammer schlägt das Gesetz vor.

Art. 17. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach dem Belieben des Königs, in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Abgeordneten, das die Auflagen betreffende Gesetz ausgenommen, welches zuerst in die Kammer der Abgeordneten gebracht werden muß.

Digitized by Google

Art. 18. Jedes Gesetz muß durch die Mehrheit einer jeden der beiden Kammern frei berathen und votirt werden.

Art. 19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle.

Art. 20. Ein solcher Antrag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden: jedoch muß er im geheimen Ausschusse berathen werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach Verfluß von 10 Tagen der andern Kammer zugefertigt werden.

Art. 21. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen, so wird er dem König vorgelegt. Wird er verworfen, so kann er in der nämlichen Session nicht wiederholt werden.

Art. 22. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

Art. 23. Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

III. Abth. Von der Kammer der Pairs.

Art. 24. Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Abgeordneten der Departemente zusammen berufen. Die Session der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit, wie die der andern.

Art. 26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die ausser der Zeit der Kammer der Abgeordneten gehalten würde, ist unerlaubt und nichtig von Rechtswegen.

Art. 27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; er kann ihre Würden ändern, sie auf Lebenszeit ernennen oder sie erblich machen, nach seinem Willen.

Art. 28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25sten, eine deliberative Stimme aber erst mit ihrem 30sten Jahre.

Art. 29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler

Digitized by Google

von Frankreich, und in dessen Abwesenheit von einem durch den König ernannten Pair präsidirt.

Art. 30. Die Mitglieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Pairs durch Geburtsrecht: sie sitzen unmittelbar nach dem Präsidenten, allein eine deliberative Stimme haben sie erst mit 25 Jahren.

Art. 31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Botschaft für jede Session ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

Art. 52. Alle Berathungen der Kammer der Pairs sind geheim.

Art. 33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und die Attentate gegen die Sicherheit des Staates, welche durch das Gesetz werden bestimmt werden.

Art. 34. Kein Pair kann in Strafsachen anders als mit Ermächtigung der Kammer verhaftet und durch sie gerichtet werden.

IV. Abth. Von der Kammer der Abgeordneten der Departemente.

Art. 35. Die Kammer der Abgeordneten soll aus den von den Wahlcollegien, deren Organisation durch Gesetze bestimmt werden wird, ernannten Abgeordneten zusammengesetzt werden.

Art. 36. Jedes Departement behält die Zahl der Abgeordneten, die es bis jetzt hatte.

Art. 37. Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre erwählt, und so, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theil erneuert wird.

Art. 38. Kein Abgeordneter kann in der Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt ist, und eine directe Steuer von 1000 Fr. bezahlt.

Art. 39. Wenn sich inzwischen in einem Departement keine 50 Personen, die wenigstens 1000 Fr. directe Steuer zahlen, vorfinden, so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die stärksten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, welche jedoch mit erstern nicht zugleich erwählt werden können.

Art. 40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Ab-

Digitized by Google

geordneten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine directe Steuer von 300 Fr. bezahlen, und wenigstens 30 Jahre alt sind.

Art. 41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt, und sind gesetzliche Mitglieder des Collegiums.

Art. 42. Wenigstens die Hälfte der Abgeordneten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

Art. 43. Der Präsident der Kammer der Abgeordneten wird von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von 5 Mitgliedern ernannt.

Art. 44. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; aber das Begehren von 5 Mitgliedern genügt, zu bewirken, daß sie sich zu einem geheimen Ausschusse bilde.

Art. 45. Die Kammer theilt sich in Bureaux, um die ihr von Seite des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen.

Art. 46. Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschusse vom Könige vorgeschlagen, und nicht in die Bureaux geschickt und darin berathen worden ist.

Art. 47. Die Kammer der Abgeordneten empfängt alle die Auflagen betreffenden Vorschläge, und nur, wenn dieselben darin zulässig befunden worden sind, können sie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

Art. 48. Keine Auflage kann ausgeschrieben oder erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt, und von dem Könige sanctionirt worden ist.

Art. 49. Die Grundsteuer wird nur für 1 Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können für mehre Jahre bewilligt werden.

Art. 50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen: er prorogirt sie, und kann die der Abgeordneten der Departemente auflösen: aber in diesem Falle muß er binnen 3 Monaten eine neue berufen.

Digitized by Google

Art. 51. Keine Verhaftung kann gegen ein Mitglied der Kammer während der Session und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen vorgenommen werden.

Art. 52. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Straffachen, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, verfolgt oder verhaftet werden, wenn nicht die Kammer vorher seine Verfolgung erlaubt hat.

Art. 53. Jede Petition an die eine oder die andere Kammer muß schriftlich gemacht und vorgelegt werden. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken zu überreichen.

V. Abth. Von den Ministern.

Art. 54. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Kammer der Abgeordneten seyn. Sie haben überdieß freien Zutritt in der einen und der andern Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Art. 55. Die Kammer der Abgeordneten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten.

Art. 56. Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und das dabei eintretende Verfahren bestimmen.

VI. Abth. Von der Gerichtsverfassung.

Art. 57. Alle Rechtspflege geht vom König aus; sie wird in seinem Namen von Richtern verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

Art. 58. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

Art. 59. Die dermalen bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es darf an ihnen Nichts geändert werden, als kraft eines Gesetzes.

Art. 60. Die dermalige Institution der Handelsrichter wird beibehalten.

Art. 61. Die Einrichtung der Friedensgerichte wird gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom König ernannt, sind nicht unabsetzbar.

Art. 62. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

Art. 63. Es können folglich keine ausserordentlichen Commissionen und Tribunale errichtet werden, unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichte nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte.

Art. 64. Die Verhandlungen in Strafsachen sind öffentlich, sofern diese Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und Sitten gefährlich ist; und in diesem Fall erklärt es das Tribunal durch einen Urtheilspruch.

Art. 65. Die Einrichtung der Geschwornen wird beibehalten; die Abänderungen, welche eine längere Erfahrung als nöthig herausstellen könnte, dürfen nur durch ein Gesetz bewirkt werden.

Art. 66. Die Strafe der Vermögenseinziehung ist abgeschafft, und soll nicht wieder eingeführt werden können.

Art. 67. Der König hat das Recht zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

Art. 68. Das bürgerliche Gesetzbuch und die dermalen bestehenden Gesetze, welche gegenwärtiger Charte nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

VII. Abth. Besondere vom Staate gewährleistetete Rechte.

Art. 69. Die Militärpersonen in Dienstthätigkeit, die Officiere und Soldaten im Ruhestand, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, Ehren und Pensionen.

Art. 70. Die öffentliche Schuld ist gewährleistet: jede vom Staat gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Art. 71. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an. Der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach Willkür in den Adelstand, aber er verleiht nur Rang und Ehren, ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

Art. 72. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innere Einrichtung und Decoration bestimmen.

Digitized by Google

Art. 73. Die Colonien ſollen nach beſondern Geſetzen und Reglements regiert werden.

Art. 74. Der König und ſeine Nachfolger ſchwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde treu zu beobachten.

Offenbar iſt dieſe Verfaſſungsurkunde von allen franzöſiſchen die innerlich beſte und äußerlich geordnetſte. Sie folgt der richtigen Eintheilung des Staatsrechts, indem ſie zuerſt die öffentlichen Rechte behandelt, und erſt ſpäter die Garantien derſelben, zumal in der Organiſation der geſammten Regierung, nachträgt: wir wollen übrigens nicht leugnen, daß einzelne Beſtimmungen eine andere Stellen hätten einnehmen ſollen: z. B. der Artikel 62 „Niemand kann ſeinen natürlichen Richtern entzogen werden,“ gehört offenbar nicht in die Abtheilung von der Gerichtsverfaſſung, ſondern unter die öffentlichen Rechte der I. Abtheilung, eben ſo der Art. 66, welcher die Strafe der Vermögenseinziehung abſchafft, ſo wie der Art. 11, welcher die Amneſtie für die Revolution enthält, gewiß nicht in die I. Abtheilung gehört. Die nämliche Verſetzung läßt ſich noch von mehren andern Artikeln behaupten. Allein eine ſolche Regelſtrenge iſt, wie geſagt, mehr Sache der Schule, als des Geſetzgebers, der mehr die politiſche Wichtigkeit der einzelnen Beſtimmungen, als ihren ſyſtematiſchen Rahmen zu berückſichtigen hat.

Was aber das Materielle der in dieſer Charte geheiligten Rechte betrifft, ſo iſt bis auf Weniges gewiß das rechte Maaß eingehalten. Es iſt aus der britiſchen Verfaſſung mit Glück das Uebertragbare gewählt, ohne die franzöſiſche Nationalität zu verſehren, welche in dieſer Charte eine bis an die innerſte Individualität des franzöſiſchen Weſens ſich anſchmiegende Huldigung empfangen hat. Wir haben wiederholt in dieſem Werke behauptet, daß der hervorſpringendſte der öffentlichen Charakterzüge der franzöſiſchen Nation das Gefühl der Gleichheit vor dem Geſetze ſey: dieſen leitenden Gedanken, dieſes poſitive Grundprincip des franzöſiſchen Verfaſſungsrechts hat der König weiſe an die Spitze der Charte als das Gepräge der franzöſiſchen

Digitized by Google

Nationaloriginalität gestellt in Art. 1, 2, 3, 71. Ein zweites Unterscheidungsmerkmal, obwohl bei weitem nicht so tief in's Mark des Volkes eingedrungen, wie das erstere, ist die individuelle Freiheit. Art. 4, 8.

Diese beiden Grundsätze beherrschen die öffentlichen Rechte der Franzosen: daß daher an der Spitze der Verfassung eine Art politische Ratihabition der Revolution, die diese Güter schuf, gestellt wurde, war klug. Art. 11.

Wie aber die Gleichheit Aller die öffentlichen Rechte der Franzosen beherrscht, so besteht ein positives Grundprincip für die politische Organisation Frankreichs, die Nationaleinheit eines compacten Reichs, welches die Revolution durch ihre alle Individualität abtragende mechanische Gebietseintheilung äusserlich darstellte, nachdem sie innerlich schon längst, wenigstens theilweise, bestanden hatte. Die Vereinigung beider Principien, der Gleichheit und der Nationaleinheit, diesen geschichtlich und statistisch einzig französischen Staatscharakter hat der Verleiher der Charte in ihren beiden Hauptabtheilungen, die Gleichheit in der Sanction der öffentlichen Rechte, die Nationaleinheit in der Organisation der Staatsgewalt getroffen, und damit der Verfassungsurkunde selbst eine Wurzel in der Nationalität seines Volkes gegeben. Weil aber diese Verfassungsurkunde das Werk einer Restauration war, so machte freilich in einzelnen Bestimmungen die Vergangenheit ihr Recht über die Gegenwart geltend, statt daß jene das Wesentliche der alten Ideen hätte beibehalten, aber den neuen anpassen sollen. Zu diesen Traditionen gehört der Art. 6, der die römisch-katholische Religion als Staatsreligion erklärt. Ich anerkenne die Nothwendigkeit einer Staatsreligion, da mir der Staat mehr als eine Schutzanstalt der Privatrechte ist, und die Religion schon durch den Charakter ihrer Gemeinsamkeit über die individuelle Sphäre hinaus greift und sich wesentlich als publicistisches Element anbietet, weil der Staat selbst in seiner höchsten Entwicklung in das Ewige hinein ragt, Staat und Kirche ihrer wechselseitig bedürfen; allein wenn der Staat wesentlich eine Staatsreligion fordert, so verlangt er doch keine Staatskirche, und so war es auf jeden Fall unpolitisch, in

Digitized by Google

einem Staat, der leider in allen seinen übrigen Elementen von dem Kirchlichen absieht, eine Staatskirche aufzustellen.

So heilsam die Initiative bei der Gesetzgebung der Regierung allein gegeben ist, so ist doch die vom Art. 20 geforderte Berathung des Vorschlags im geheimen Ausschusse verwerflich. Ebenso kann es nicht gerechtfertigt werden, daß nach Art. 63 die Prevotalgerichte beibehalten sind. Ob die Weglassung der näheren Bestimmungen über die Rechtspflege ein Fehler sey, läßt sich bezweifeln; systematisch sind sie gewiß nicht nothwendig, wohl aber mochten sie es nach den Verhältnissen des Landes seyn. Daß der Ausdruck Repräsentation in dieser Charte nicht vorkam, war gewiß kein Fehler, wenn die Vertretung nur selbst darin lag.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Verfassung im Ganzen gut war: leider wurde sie von den Parteien zerrissen, ihr Kampf riß die Regierung mit sich fort, der alte Streit zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt erwachte wieder. Die letztere ward von der ersten überwunden. — — Die Einziehung der Regierung in dem Parteienkampf, die Reaction einer Partei weit mehr, als die der Regierung einerseits und die durch die Besatzung der Heere der Verbündeten verletzte Eitelkeit der sich noch immer so wähnenden „großen" Nation führte das zweite Kaiserreich der 100 Tage ein. Napoleon sah ein, daß er Concessionen machen mußte: in welchem Sinne er sie machte, wurde oben S. DCCXXVIII ff. gesehen. Er stellte die Verfassung von 1799 mit ihren während des Kaiserreiches durch organische Senatusconsulte und kaiserliche Decrete bewirkten Veränderungen wieder her. Allein er stand nicht mehr da als der bewaffnete Befriediger der Revolution: ein aus dem Exil heimgekehrter König hatte dem von ihm in dieser Hinsicht richtig gewürdigten Volke mehr geboten, und ihm doch nicht genügt. Gezwungen beugt sich der Schismatiker der Freiheit auf den von ihm verlassenen Altar der Freiheit, und gab gezwungen die ephemere Zusatzacte vom 22. April 1815. Der Eingang derselben kehrt das Gewissen des Kaisers eben so heraus, wie die Charte von 1814 das Ludwigs 18. geoffenbart hatte. Wie dieser in seine dynastische, so ging Jener

Digitized by Google

in seine imperatorische Vergangenheit zurück: für den Zweck, ein großes europäisches Bundessystem zu gründen, dadurch dem Geiste der Zeit und der Gesittung der Welt zu dienen, habe er in der Gründung der Macht die innere Freiheit der Bürger Frankreichs verschoben: jetzt aber einerseits von der Vergangenheit das Heilsame bewahrend, andererseits um die Verfassungen des Reichs den Wünschen und Bedürfnissen der Nation und dem Stande des zu erhaltenden europäischen Friedens anzupassen, habe er sich entschlossen, der Nation eine Reihe von Bestimmungen vorzuschlagen, welche zum Zwecke haben, ihre Verfassungsacte zu ändern und zu vervollkommnen, die Rechte der Bürger mit allen ihren Garantien zu begleiten, um dem Repräsentativsysteme seine mögliche Ausdehnung zu geben, die Zwischenkörper mit aller wünschenswerthen Achtung und Gewalt zu versehen, mit einem Wort, um den höchsten Grad der politischen Freiheit und persönlichen Sicherheit mit der nöthigen Kraft und Centralisirung zu verbinden, damit das Ausland die Unabhängigkeit und die Würde der Krone ehre.

Der Anfang und das Ende dieses Satzes zeigen die Absicht des Kaisers. Macht war sein Ernst: die Freiheit war ihm aufgedrungen, ihm ein Scherz. Die Materienfolge ist hier wieder umgekehrt, der politischen Denkart des Kaisers ganz gemäß. Die Acte zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste von der politischen Organisation der Staatsgewalt in 5 Titeln handelt, die zweite aber in einem einzigen Titel die öffentlichen Rechte nachträgt.

Der Tit. I. „Allgemeine Verfügungen" theilt die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Kaiser und zwei Kammern, der erblichen Pairskammer und der vom Volk erwählten Kammer der Repräsentanten. Die Zahl der vom Kaiser unwiderruflich zu ernennenden Pairs ist unbeschränkt: Präsident der Pairskammer ist der Reichserzkanzler oder ein vom Kaiser zu ernennendes Mitglied der Kammer die Mitglieder der kaiserlichen Familie sind von Rechtswegen Pairs. Der Präsident der aus 629 wenigstens 25 jährigen Mitgliedern bestehenden Repräsentantenkammer wird von der Kammer ernannt, vom Kaiser bestätigt. Die Repräsentanten sind immer wieder wählbar: alle 5 Jahre wird die Repräsen-

Digitized by Google

tantenkammer erneuert. Ihre Mitglieder genießen während der Session die gewöhnlichen Garantien gegen Verhaftung: die Pairs werden von ihrer Kammer gerichtet. Alle Beamten mit Ausnahme der Rechnungsführer können Mitglieder der Kammern seyn, beider Sitzungen sind öffentlich: jedoch können sie sich in einen geheimen Ausschuß verwandeln, in der Pairskammer auf das Begehren von 10, in der andern Kammer von 25, oder bei beiden auf Verlangen der Regierung. Der Kaiser kann die Repräsentantenkammer prorogiren, vertagen, auflösen: im letztern Falle muß aber binnen 6 Monaten eine neue Kammer berufen werden. Die Pairskammer darf sich in der Zwischenzeit der Sessionen der andern Kammer nicht versammeln. Die Regierung schlägt das Gesetz vor; die Kammern können Zusätze vorschlagen: werden diese von der Regierung nicht angenommen, so müssen die Kammern über das Gesetz stimmen, so wie es ist. Die Kammern können um die Vorlage von Gesetzen bitten.

Tit. II. „Von den Wahlcollegien und von der Wahlart“ stellt mit einigen freiern Abänderungen die Wahlcollegien nach dem Senatusconsult vom 16. Thermidor Jahr 10 wieder her: so können die Repräsentanten ohne Unterschied in ganz Frankreich gewählt werden: nur der Ersatzmann muß aus dem Departement oder Bezirk seyn. Merkwürdig hat auch die Industrie und das Manufactur- und Handelseigenthum ein besondere Repräsentation.

Tit. III. Von dem Steuergesetz. Die directe Steuer wird auf 1 Jahr, die indirecten können auf mehre Jahre votirt werden. Keine Steuer kann erhoben, keine Anleihe gemacht, keine Schuld in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen, keine Domaine verkauft oder vertauscht, kein Militäraufgebot befohlen, kein Gebietstheil vertauscht werden es sey denn durch ein Gesetz. Der Vorschlag einer Steuer, einer Anleihe oder eines Mannschaftaufgebots kann nur in der Repräsentantenkammer geschehen, welcher auch zuerst das Generalstaatsbudget und die Rechnungsnachweisung über das vorige Jahr überbracht werden.

Tit. IV. Von den Ministern und ihrer Verantwortlichkeit. Alle Regierungsacte müssen von einem Minister

mit einem Departement contrasignirt seyn: die Minister sind dafür verantwortlich, so wie für den Vollzug der Gesetze: jeder Befehlshaber einer Land- oder Seearmee kann wegen Gefährdung der Nationalsicherheit oder Nationalehre von der Repräsentantenkammer angeklagt, von der Pairskammer, die hier eine discretorische Gewalt ausübt, gerichtet werden. Ehe sie den Minister in Anklagestand erklärt, muß sie aussprechen, daß die Untersuchung des Anklagevorschlags Statt habe, was erst auf den Bericht einer durchs Loos gebildeten Commission von 60 Mitgliedern geschieht. Wenn die Repräsentantenkammer nach den Erklärungen des vorgeforderten Ministers die Statthaftigkeit der Untersuchung gegen ihn erklärt hat, so wird einer neuen durch das Loos gebildeten Commission von 60 Mitgliedern ein neuer Bericht über die Versetzung in den Anklagestand erstattet: nach ausgesprochener Anklage ernennt die Repräsentantenkammer in ihrer Mitte 5 Commissäre, um der Anklage vor der Pairskammer Folge zu geben. Die frühere Bestimmung, daß die Agenten der Regierung nur vermöge einer Entscheidung des Staatsraths belangt werden können, soll durch ein Gesetz modificirt werden.

Tit. V. Von der richterlichen Gewalt. Die vom Kaiser zu ernennenden Richter sind unabsetzbar und lebenslänglich, mit Vorbehalt der Ernennung der Friedens- und Handelsrichter. Die Geschwornenanstalt bleibt. Die Verhandlungen in Strafsachen sind öffentlich. Die Militairverbrechen gehören vor Militairgerichte. Alle früher dem kaiserlichen Obergerichtshof zugewandten Verbrechen und Vergehen gehen an die gewöhnlichen Gerichte über. Der Kaiser hat das Recht der Begnadigung. Die vom Cassationshof verlangten Gesetzauslegungen werden in der Form eines Gesetzes erlassen.

Tit. VI. Rechte der Bürger. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich. Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen, Niemand anders als in den von dem Gesetz vorgesehenen Fällen eingekerkert, oder des Landes verwiesen werden. Die Freiheit des Gottesdienstes ist Allen zugesichert: alles Eigenthum und alle Schuldscheine auf den Staat sind unantastbar. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie

Digitized by Google

unterzeichnet, drucken zu lassen, ohne irgend eine vorgängige Censur, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit durch Urtheil der Geschwornen. Die Bürger haben das Recht der Petition, die Petitionen aber können nur individuell an die Regierung und die beiden Kammern gerichtet werden. Sie werden den Kammern unter der Gewähr eines Mitglieds, welches die Petition empfiehlt, eingereicht. Sie werden öffentlich verlesen; und wenn die Kammer dieselben in Berathung zieht, so werden sie dem Kaiser durch den Präsidenten überbracht.

Keine Festung, kein Gebietstheil kann anders, als bei dem Einfall einer fremden Macht oder bürgerlicher Unruhen, in Belagerungsstand erklärt werden, im ersten Fall durch einen Regierungsact, im letztern durch ein Gesetz. Das französische Volk erklärt überdieß, daß durch die Delegation seiner Gewalten es nicht gedenke, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinsetzung der Bourbone, selbst nicht bei der Erlöschung der kaiserlichen Dynastie, vorzuschlagen, oder das Recht, wieder herzustellen den alten Feudaladel oder die Feudal- und grundherrlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrschende Religionsausübung, oder die Befugniß, die Unwiederruflichkeit des Verkaufs der Nationaldomainen auf irgend eine Weise anzutasten.

Gewiß steht diese Acte in Beziehung auf methodische Anordnung hinter der königlichen Charte weit zurück: schon der Umstand, daß sie eine bloße Ergänzung ist, macht eine strengere Ordnung nicht möglich, abgesehen davon, daß die Haupteintheilung verschoben ist: allein auch in den einzelnen Anordnungen finden sich manche Mißstellungen. Die Bestimmung über die Entschädigung der Repräsentanten für Reisekosten und für die Session (Art. 11) gehört eben so wenig, als das in Art. 26 enthaltene Verbot, geschriebene Reden abzulesen, in die Verfassungsurkunde: ebenso sind unter dem von dem Steuergesetze handelnden III. Titel Gegenstände behandelt, die nichts mit dem Steuergesetz gemein haben; will man selbst noch die Aushebung der Mannschaft wegen der Eigenschaft der zu leistenden Dienste hieher zählen, so wie die Contrahirung einer Anleihe als eines

Digitized by Google

Surrogats der Steuererhebung, so gehören doch gewiß das Verbot der Verbriefung der Staatsschuld, des Verkaufs oder der Vertauschung der Domainen, oder des Austausches eines Gebietstheiles ohne ein Gesetz nicht hieher, sondern unter die Beschränkungen der vollziehenden Gewalt durch die Legislatur. Der Schlußartikel mit seiner Achterklärung der Restauration gehört doch sicher nicht unter die Rechte der Bürger.

Betrachten wir aber auch das Innere der Zusatzurkunde, so stellt sie nicht mehr den schönen Bau der königlichen Charte dar. Abgesehen, daß die schlechten organischen Senatusconsulte beibehalten sind, und die ganze Acte nur als ein ausnahmsartiger Zusatz erscheint, zeugt das Ganze nicht von dem schönen Ebenmaaße des königlichen Verfassungsbriefes. Man sieht die Hast der Abgedrungenheit. In einigen Bestimmungen ist zu viel, in andern zu wenig nachgegeben. So ist in Art. 8 das Alter der Repräsentanten und Pairs mit 25 Jahren zu gering, die Erneuerung der Repräsentantenkammer mit 5 Jahren zu selten: die Oeffentlichkeit der Pairskammer, in Art. 20 verliehen, hätte nicht gegeben, eben so wenig den Industrie- u. Handelsinteressen eine besondere Vertretung eingeräumt werden sollen, nachdem diese den andern socialen Interessen nicht zugestanden worden war. Die halbjährige Frist von der Auflösung der Repräsentantenkammer bis zur Berufung einer neuen ist zu lang. Die Ausübung des an und für sich so einfachen Petitionsrechts ist an zu große Förmlichkeiten geknüpft.

Andererseits sind aber auch einzelne Punkte hier besser gelungen, als in der Verfassung Ludwigs 18. So ist der unzweckmäßige Art. 31 derselben beseitigt worden, welcher bestimmt: „Die Prinzen können nur auf einen in einer Botschaft für jede Session ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden ist.“

Mit Recht ist die Zahl jener Kammermitglieder, deren Antrag nothwendig ist, um die Verwandlung der öffentlichen Sitzung in einen geheimen Ausschuß zu erwirken, vergrößert worden: mit Recht ist durch den Art. 32 die Beschränkung der königlichen

Digitized by Google

Charte (Art. 42), daß die Hälfte der Abgeordneten wenigstens aus jenen gewählt werden müsse, die ihren politischen Wohnsitz im Departement haben, aufgehoben. Die durch den Art. 35 eingeführten Beschränkungen der vollziehenden Gewalt mögen selbst in Beziehung auf das Aufgebot der Mannschaft bei des Kaisers Neigung als zweckmäßig erscheinen. Daß der Art. 62 keine Staatskirche aufgestellt hat, ist zweckmäßig, daß er aber eine allgemeine Freiheit des Gottesdienstes gewährt, also keine Staatsreligion anerkennt, zeugt von der, die ganze französische Staatsumwälzung bezeichnenden, hohlen Allgemeinheit. Die Bestimmung des Art. 66 wegen der Erklärung in den Belagerungszustand ist bei dem militärischen Geiste des Kaiserreichs nicht unangezeigt.

Obwohl der Kaiser dieser Zusatzacte die ihm gewiß nur formelle Sanction durch die Annahme von Seite des auf dem s. g. Maifelde versammelten Volkes gegeben hatte, so ward sie, nachdem der kaiserliche Stern zum zweiten Male bei Waterloo gesunken war, dennoch durch die ungeänderte Charte des zurückgekehrten Ludwigs 18. ersetzt. Unter dieser hätte die sociale Entwicklung Frankreichs freudig gedeihen können, wenn von Seite der Regierung und der politischen Parteien ein moralischer Ernst in der Leitung der politischen Schicksale des sonst in allen Richtungen mächtig fortschreitenden Volkes gewaltet hätte. Diese verhängnißvolle Bewegung der Restauration bis zu ihrem tragischen Ende haben wir oben S. DCCXXXIII ausführlich gezeigt. Ob eine politische Frucht die Juliusrevolution gelohnt habe, läßt sich, wie wir ebenfalls oben, Seite CMXXXVI ff., gesehen haben, nur mit Unterscheidungen beantworten; und in Beziehung auf die Abänderung der Verfassung — eine Frage, die wir dabei einigermaßen schon berücksichtigen mußten — mehr verneinen, als bejahen. Hier ist der Ort, diesen Beweis im Einzelnen zu führen.

Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, wie viel die Freiheit der Franzosen durch die Streichung des allerdings gar zu antiquarischen Einganges der Charte gewonnen habe: so wichtig die Aenderung als öffentliche Anerkennung der Lehre der Volkssouverainetät ist, so geringe praktische Wichtigkeit hat sie gezeigt.

Der Art. 6 ist eine Verbesserung.

Digitized by Google

Der Zusatz zu Art. 7: „Die Censur soll nie wieder eingeführt werden können," eine Nachahmung des Art. 1 der Amendments der nordamerikanischen Bundesverfassung, ist, überhaupt betrachtet als ein verfassungsmäßiger Gewinn zu betrachten, wenn man die unbedingte Preßfreiheit als das Heil der Völker anerkennt, — ein Satz, der in theoretischer Abstraction allerdings wahr, in der politischen Ausübung nothwendige Beschränkungen leidet. Namentlich in Frankreich wird diese allgemeine Freigebung der Presse praktisch um so weniger Früchte tragen, als bei der ins Mark des Volkes gedrungenen Frechheit der Presse, zumal der periodischen, die Regierung in einen Nothstand getrieben wird, in welchem sie sich um diese Clausel nicht kümmern kann, oder aber durch List sich auf indirectem Wege helfen muß: — ein Verfahren, welche das System der Regierung zugleich entsittlicht und entkräftigt.

Auch der Zusatz zum Art. 13, welcher dem König verbietet, die Gesetze selbst je zu suspendiren oder von ihrer Vollziehung zu entbinden, ist an und für sich allerdings gut, hat aber mehr nur einen gelegenheitlichen Werth, der sich aus der Ursache der Juliusrevolution erklärt. Eigentlich versteht sich dieser Zusatz von selbst, da nur jene Gewalt, welche die Gesetze giebt, sie auch aufheben kann: in gesellschaftlichen Krisen aber die Noth den Inhaber der vollziehenden Gewalt zwingt für seine und des Staates politische Selbsterhaltung diese Kette zu sprengen.

Gut und von der Nationehre gefordert ist der weitere Zusatz zum Art. 13, welcher bestimmt, daß eine fremde Truppe nur durch ein Gesetz zu dem Dienste des Staates zugelassen werden kann.

Kindisch ist die im Art. 15 der alten Charte bewirkte Veränderung der Worte „Abgeordnete der Departemente" in das bloße Wort: Abgeordnete, um ja noch die Idee der Repräsentation aus jeder Oertlichkeit zu entwurzeln, und in den blauen Dunst einer haltungslosen Allgemeinheit hinein zu treiben, ähnlich wie überhaupt die Umtaufung des Königs von Frankreich in den König der Franzosen die Würde des Monar-

Digitized by Google

chen gewiß nicht erhöht, sondern nur die subjective Auflösung jeder politischen Objectivität beurkundet hat.

Verkehrt aber und eine wahre Verschlechterung der Charte ist die durch das demokratische Princip bewirkte Abänderung der Art. 16 und 17 der alten Charte in den ersten Satz des Art. 15 der neuen, welcher den Vorschlag des Gesetzes dem König, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten einräumt, während ganz richtig nach dem Art. 16 der frühern Charte der König allein das Gesetz vorzuschlagen hatte.

Gesetze sind nichts Anderes, als bleibende, allgemeine Sanctionen gesellschaftlicher Bedürfnisse der Nation. Diese Bedürfnisse fühlt das Volk, wie die Regierung: die Regierung muß daher die Gesetzentwürfe durch die Ueberzeugung der Nation beurkunden lassen, welche durch ihre Vertreter den Gesetzvorschlägen zustimmt oder sie verwirft, und ebenso muß die Volksvertretung die nationale Erkenntniß der Nothwendigkeit eines gesellschaftlichen Bedürfnisses der Regierung vortragen: d. h. die Stände haben das Recht der Petition und Motion. Allein weiter geht das Recht der Stände nicht: die gesetzgebende Gewalt ist nicht zwischen dem König und den beiden Kammern getheilt: sie steht allein dem Könige zu: die Kammern haben nur eine neben bestimmende Kraft, die sich als Veranlassung, Zustimmung oder Verwerfung und Mitwirkung äussert; sie beschließen, sie verkündigen deßwegen die Gesetze auch nicht, so wenig ihnen die Initiative gebührt; denn diese gehört schon zur eigentlichen Gesetzgebung, in welcher das politische und technische Element unterschieden werden muß: daß die Stände nur in Beziehung auf das erstere, d. h. die Nachweisung eines durch die Gesetzgebung festzustellenden Bedürfnisses thätig seyn können, versteht sich von selbst: allein ganz anders ist es mit der technischen Function: eine so gemischte Versammlung, wie die der Stände, hat in der Regel nur wenige Glieder, welche zur technischen Function fähig, d. h. geeignet sind, die Befriedigung eines neuen socialen Bedürfnisses harmonisch in das Gebäude der übrigen Gesetzgebung einzufügen: gesetzt aber, es fänden sich auch viele legislative Köpfe in den Kammern, so fehlt ihnen die Fähigkeit der Position: d. h. sie

Digitized by Google

ſtehen nicht auf der Höhe der Ueberſicht der geſammten Staatslage, welche nur der Regierung und ihren höchſten Beamten eingeräumt iſt. Allein auch von dieſen innern Fehlern der Kammerinitiative abgeſehen, kömmt durch dieſelbe die Regierung in eine verkehrte Stellung zur Landesvertretung. Denn hat dieſe in Folge des Vorſchlages ein Geſetz ſchon ganz entworfen, ſo kann die Regierung ohne Gehäſſigkeit es kaum mehr verwerfen, ſelbſt wenn es Seiten hat, wegen welcher es ſich nicht künſtleriſch in den Bau der andern Geſetze einfügt, — eine Ungefügigkeit, welche ſich ſelbſt bei den von den Kammermitgliedern vorzuſchlagenden Amendements oft aufdrängt, die einzeln und für ſich betrachtet oft ganz zweckmäßig ſind, durch ihr Verhältniß zum Ganzen aber weſentlich entſtellt werden. In dieſer Beziehung war der ſpäter unterdrückte Art. 46 der alten Charte ganz zweckmäßig.

Der Satz des Art. 15, welcher beſtimmt, daß jedes Auflagengeſetz zuerſt von der Deputirtenkammer votirt werden muß, iſt ſachgemäß, und erklärt ſich durch die hiſtoriſche Entwicklung des Beſteuerungsrechtes.

Der Art. 17. der neuen Charte, welcher verordnet, daß, wenn ein Geſetzvorſchlag durch eine der drei Gewalten verworfen worden ſey, er in der nämlichen Seſſion nicht mehr vorgebracht werden dürfe, wird in den meiſten Fällen factiſch zu dem nämlichen Ergebniſſe führen, wie die Beſtimmung des Art. 21 der frühern Charte, welche das Verwerfungsrecht zweckmäßig nur dem König einräumt, nach welcher Verwerfung ein ſolcher Geſetzvorſchlag in der nämlichen Seſſion nicht mehr vorgebracht werden darf: allein nach einer organiſchen Theorie darf dieſes Veto durchaus nicht den Kammern eingeräumt werden, da nur die Regierung auf ihrer Höhe das Urtheil über die Nothwendigkeit einer legislativen Schöpfung hat.

Der Zuſatz zum Art. 22 nimmt von der Beſtimmung, daß jede Verſammlung der Pairskammer auſſerhalb der Zeit der Deputirtenkammer unerlaubt ſey, den Fall aus, in dem ſie als Gerichtshof verſammelt iſt, wo ſie aber nur richterliche Functionen ausüben kann.

Digitized by Google

Dieſes iſt eine zweckmäßige Beſtimmung, obwohl ich die Erhebung der ſtändiſchen Anklage der Miniſter von beiden Kammern und ihre Entſcheidung durch den höchſten Gerichtshof des Landes für zweckmäßiger achte, zumal das Genoſſengericht nicht mehr zu unſern Inſtitutionen paßt, und namentlich bei der Zuſammenſetzung der franzöſiſchen Pairskammer den Angeklagten gar keine Sicherheit gewährt.

Daß der Art. 27, welcher die Sitzungen die Pairskammer für öffentlich erklärt, verwerflich und bei der jetzigen Zuſammenſetzung der franzöſiſchen Pairskammer doppelt verwerflich ſey, wurde ſchon oben S. CMXLI ff. gezeigt.

Eben ſo verfehlt iſt die im Art. 32 beſtimmte Herabſetzung des Alters für die Uebernahme der Stelle eines Deputirten von 40 Jahren auf 30, und die der Wähler von 30 Jahren auf 25, wie ich ſchon oben S. CMXLII ff. nachgewieſen habe. Daß es unvorſichtig nach dem Geiſte der Verbeſſerer der Charte war, die Bedingungen der paſſiven und activen Wahlfähigkeit, über welche doch eine ſo feſte conſtitutionelle Erfahrung vorlag, der künftigen Geſetzgebung zu überlaſſen, iſt unbezweifelt.

Daß nach Art. 35 die Wähler die Präſidenten der Wahlcollegien ſelbſt ernennen, während dieſes nach der alten Charte der König that, ferner daß nach Art. 37 die Deputirtenkammer ihren Präſidenten ſelbſt wählt, während ihn früher der König aus 5 von der Kammer vorgeſchlagenen Candidaten nahm, ſind Aenderungen, welche wohl das demokratiſche Princip als eine Eroberung, nicht aber eine organiſche Staatslehre anerkennen wird.

Daß in Folge der an die Kammern gegebenen Initiative der Art. 47 der alten Charte weichen mußte, war folgerecht, daher ſchon früher um das Vorrecht der Abgeordnetenkammer rückſichtlich der Auflagengeſetze durch den Zuſatz zum Art. 15 der abgeänderten Charte geholfen werden mußte, daß jedes Auflagengeſetz zuerſt durch die Deputirtenkammer votirt werden ſolle. So enthält jetzt der Art. 40 der abgeänderten Charte die allgemeine Beſtimmung der Mitwirkung der Landesvertretung zur Steuergeſetzgebung, indem er ſagt: „Keine Auflage kann eingeführt oder erhoben werden, wenn ſie nicht durch

Digitized by Google

die beiden Kammern bewilligt und durch den König sanctionirt ist."

Daß durch den Zusatz zum Art. 54 die Errichtung aller ausserordentlichen Commissionen oder Tribunale untersagt ist, verdient Anerkennung. Den Art. 66: Die gegenwärtige Charte und alle Rechte, welche sie gewährt, sind der Vaterlandsliebe und dem Muthe der Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut," der an den Art. 377 der Verfassung von 1795 erinnert, muß man der Frischheit des Dankgefühles der Kammer gegen die die Juliusrevolution durchfechtenden Bürger und der Hoffnung auf künftigen Gebrauch eines Volksheeres zuschreiben, obwohl eine Nationalgarde als ständige Macht verwerflich ist, da das Heer der Regierung gehören muß, zwei Heere aber ein Mißstand sind, die Stellung des Volksheeres zugleich das Princip der bewaffneten Macht entstellt und zur Empörung reizt.

Den Art. 67: "Frankreich nimmt wieder seine Farben an. In Zukunft wird keine andere Cocarde mehr, als die dreifarbige, getragen" muß man der französischen Eitelkeit nachsehen.

Der Art. 68, welcher jede von Karl X. unternommene Pairscreation als nichtig erklärt, ist eine Widerrechtlichkeit: die Verheißung der Abänderung des Art. 23 der Charte in der nächsten Session ist ein schmähliches Zugeständniß an das demokratische Princip, welches 1831 die Institution der Pairie jämmerlich entstellt hat.

Die lange Reihe des Art. 69, ein wahres Don Juan'sches Tableau constitutioneller Schönheiten, erscheint wie Mose's Blick in das gelobte Land, während doch die Geneigtheit des Augenblicks die begeisterten Verfassungsmeister hätte mahnen sollen, schnell ihre Rechnung zu schließen. So aber verspricht der Art. 69 die gesetzgeberische baldige Besorgung folgender Ideale:

1. Die Anwendung des Geschwornengerichts auf Preß- und politische Vergehen.

2. Die Verantwortlichkeit der Minister und der andern Agenten der Regierung.

Digitized by Google

3. Die Wiedererwählung der Abgeordneten, welche zu besoldeten, öffentlichen Functionen befördert werden.

4. Die jährliche Votirung des Contingents der Armee.

5. Die Organisation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Nationalgardisten an der Wahl ihrer Officiere.

6. Bestimmungen, welche auf eine gesetzliche Weise den Stand der Officiere jeden Grades sowohl von der Land- als Seemacht sichern.

7. Departemental- und Municipaleinrichtungen, gegründet auf ein Wahlsystem.

8. Den öffentlichen Unterricht und die Freiheit des Unterrichts.

9. Die Abschaffung des doppelten Votum's und die Festsetzung der Bedingungen activer und passiver Wahlfähigkeit.

Um ja noch Alles in dem Kessel der Verjüngung zu vereinigen, bestimmt der Art. 70, daß alle Gesetze und Verordnungen, sofern sie den für die Reform der Charte angenommenen Bestimmungen entgegen laufen, jetzt und künftig nichtig und abgeschafft sind und bleiben."

So hatte sich die Nichtigkeit im Erfolge bewährt. Das nächste Jahr vernichtete denn auch schon die Pairie. Diese muß zu ihrem Kerne den Adel haben: denn dieser vermittelt durch die Abfolge seiner Geschlechter die Einheit des Bewußtseyns der Nation: dadurch grenzt er an die Unsterblichkeit des Königthums, wie er auf der andern Seite die Interessen mit der andern Staatsbürgerschaft theilt; er ist das vermittelnde Gelenk, schirmt auf der einen Seite die beharrliche Größe der Vergangenheit gegenüber den beweglichen Interessen der andern vom Nutzen des Moments lebenden Stände. So hängt er mit den Großen zusammen, bewahrt seine Verwandtschaftlichkeit zu ihnen, während er durch seine Vermögensunabhängigkeit die größte Sicherheit gegen die Unterdrückung gewährt, so daß diese ganz eigene Stellung ein eigenes Glied der Landesvertretung nöthig macht, die dann das gebührende Ebenmaaß zwischen dem Interesse der Erhaltung und dem der Erwerbung begründet, ohne in der Gründung eines todten Gleichgewichtes seine Bestimmung zu

erschöpfen, die es nur in der vitalen Ausgleichung zweier Lebenselemente findet, deren Gesundheit und Lebenskraft aber so mächtig ist, daß sie ohne die Gefahr der Entartung andere verwandte Elemente aufnehmen kann. Nur darf hiebei der Stamm des Adels nicht durch eine unbegrenzte Ernennungsbefugniß des Regenten abgetragen werden. Das Gesetz über die Pairie vom 29. Dec. 1831 hat daher dieses Institut, welches Frankreich während der Restauration so große Dienste geleistet hatte, tödtlich verwundet, da selbst die Verdienste der Notabilitäten des Staatsdienstes nicht die erbliche Unabhängigkeit des Adels ersetzen, welche allein die Wurzel einer kräftigen Pairie pflanzen. Dieses Gesetz gibt die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer dem König anheim der sie aber aus den Notabilitäten der Aemter, Würden oder öffentlichen Verdienste vom Präsidenten der Deputirtenkammer an bis zum Handelsrichter herab zu wählen hat (sehr unzweckmäßig) in unbeschränkter Zahl, nicht erblich, ohne Gehalt, Pension und Dotation, so daß durch die Ermangelung der materiellen Unabhängigkeit auch die corporative und politische fehlt. Die legislative Wirksamkeit dieser Pairie hat von der unglücklichen Stunde ihrer Geburt die verläßigste Kunde gegeben. Es zeigt sich hier wieder die nämliche hohle Allgemeinheit, wie in den Verfassungen der Revolution. Dem Gleichheitstaumel glaubte man in der Noth des Augenblicks die schöne Schöpfung der alten Pairie opfern zu müssen,

Melle soporatam et medicatis frugibus offam
Objicit. — — — .

Wir wollen die spätern constitutionellen Schicksale Frankreichs nicht weiter verfolgen, diesen Kampf nicht der Principien, sondern einer wechselseitigen Ueberlistung, der nicht ein Streit der Politik, sondern einer beschwichtigenden Taschenspielerkunst ist, wo keine moralischen Grundlagen politischen Friedens begegnen, sondern als Garantien der Ruhe die Ermattung und die behagliche Wirthschaft der materiellen Interessen gelten, höchstens unterbrochen durch den Wahnwitz einiger einsamen Banditen, welche als die pilzenhafte Propheten des in der Tiefe schlafenden Verderbnisses erscheinen.

Wohl aber lohnt es sich der Mühe, zu untersuchen, welche

politiſche Lehren ſich auf dieſem monotonen Boden einer unerlöſchlichen politiſchen Irritabilität gegründet haben. Darf es da noch wundern, wenn bei dem **salto mortale** von der Pantokratie eines Jeden, der ein menſchliches Geſicht hatte, wie ſie die Doctrine der erſten Revolution verwirklichen wollte, bis zur Monokratie des Napoleon'ſchen Säbels, und von dem Régime des göttlichen Rechts in der Reſtauration bis zum Régime des Coupon's, des gegenwärtigen Souverains der Franzoſen, der biſſige Courrier endlich zu dem verzweifelnden Sarkasmus gelangt, der Ludwig 18. den bekannten Brief an Ferdinand 7. von Spanien ſchreiben ließ, um dieſen zum Proſelythen des Repräſentativſyſtems zu machen.

„Ich liebe, ſchreibt der König, den Abſolutismus, aber rückſichtlich des Ertrages iſt das Repräſentativſyſtem doch beſſer. Ich befinde mich ganz herrlich bei demſelben; nur muß ich die Abgeordneten des Volkes zu wählen haben, wie es denn auch in unſerm Lande eingeführt iſt. Das nenne ich mir ein Schlaraffenland; es regnet Geld: fragen Sie nur meinen Neffen Angoulême; wir zählen nach Milliarden, oder zählen, bei meiner Treue, gar nicht. Alles geht von ſelbſt; da iſt ungezähltes Geld die Hülle und Fülle, und das göttliche Recht verliert gar Nichts dabei; wir thun darum nicht weniger, was wir, das heißt, unſere Höflinge, wollen. Ihre Cortes haben Ihnen die berathenden Verſammlungen verleidet; aber eine Schwalbe bringt noch keinen Sommer. Meinem höchſtſeligen Bruder ſind ſie auch ſchlecht bekommen; dieß hielt mich nicht ab, wieder darauf zurückzukommen, und ich befinde mich wohl dabei. Wollen Sie ein armer Teufel ſeyn, wie er, der um fünfzig armſeliger Millionen wegen. . . Welche Erbärmlichkeit! fünfzig tauſend Millionen, mein Vetter, machen mir gerade ſo viel zu ſchaffen, als eine Priſe Tabak. Vor meiner Reiſe in England dachte ich, wie Sie; ich liebte das Repräſentativſyſtem gar nicht; da merkte ich aber, was daran iſt. Wüßte es der Türke, wie ich, er würde es ſich nicht beſſer wünſchen, und aus ſeinem Divan zwei Kammern machen. Verſuchen Sie es einmal, lieber Vetter, und Sie werden mir dann ſagen, wie Sie das Ding finden. Sie werden bald ſehen, daß Ihre Indien, Ihre Galionen, Ihr Peru wahre Lumpereien gegen dieſe Erfindung

sind, gegen ein Budget, das ordentliche Deputirte erörtert und bewilligt haben. An den Worten Freiheit, Oeffentlichkeit, Volksvertretung stoßen Sie sich ja nicht. Das sind Benefizvorstellungen zu unserm Besten, die unermeßlich viel abwerfen, und gar nicht gefährlich sind, was immer man auch darüber sagen mag. Es ist eine Art Dampftopf, welcher in jeder Minute eine fette Suppe liefert, wenn man ihn zu behandeln weiß, aber zerspringt und Sie todt schlägt, wenn Sie es nicht verstehen; das ist die Geschichte: so ist es mit meiner Repräsentativverfassung. Nur zu rechter Zeit geheizt, nicht zu viel, nicht zu wenig, und es geht herrlich. Dafür lassen Sie nur Ihre Minister sorgen, und die Suppe ist — eine Milliarde." Wohl konnte Courrier im bittern Ernst seinen Franzosen zurufen: „Vous êtes non le plus esclave, mais le plus valet de tous les peuples."

Wenn wir jetzt die politischen Schulen in Frankreich betrachten, so müssen wir bemerken, daß wir schon oben Einzelnes vorgegriffen haben, um durch die Charakteristik einzelner Schriftsteller Richtungen zu bezeichnen, die sich uns in der politischen Entwicklung darstellten, und zwar nicht bloß für die Epoche der Revolution, welche den Lehren von Mirabeau, Sieyès, Condorcet Sanction gab, wo Werke, wie la morale universelle ou les devoirs de l'homme fondés sur la nature. (Paris 1790 2 Voll. 8vo.) und Volney's Catechisme du citoyen français (1793) die politische Zeitliteratur bildeten, sondern selbst für das Kaiserreich, da wir die zum Theil schon in dieser Zeit wirkende theologische Schule in de Maistre, de Bonald, später in de la Mennais, von Eckstein oben DCLX ff. und de Tracy als den Repräsentanten des americanischen Rationalismus schon unter der Restauration oben DCLI geschildert haben.

Zugleich muß bemerkt werden, daß die gegen den Napoleon'schen Geistesdruck sich erhebende Opposition weniger auf dem Gebiete der politischen, als der allgemeinen Literatur kämpfte, wie wir dieses oben S. DCCXXII ff. in den Vertretern der spiritualistischen Schule, von Chateaubriand und der Frau von Staël, gezeigt haben, die nur indirect die das Kaiserreich ver-

derbende Richtung des Materialismus bekämpften: denn eine unmittelbar politische Opposition ertrug der Kaiser nicht, und wie wenig er die Blüthe der politischen Studien wünschte, zeigt die 1807 bei der Organisation der Rechtsschulen erlassene Instruction für den Vortrag des Staatsrechts, der in der Woche Ein Mal gehalten werden sollte, wo es heißt; „La brieveté du temps de ce cours avertit assez le professeur, qu'il ne s'agit pas d'entrer bien avant dans la théorie de ces matières et que son enseignement doit sur tout s'appliquer aux connaissances positives et pratiques.“ Es durften nur Werke erscheinen, welche durch eine antirevolutionäre Richtung sich auszeichneten. Dahin gehören folgende: Institutions du droit de la nature et des gens par le citoyen Gérard de Rayneval, Paris an XI und die Principes de droit naturel appliqués à l'ordre social par I. P. Maffioli: Paris 1803 2 Vol. 8vo. Das erstere Werk ist ein Handbuch des Völkerrechts, dem es als höchsten Grundsatz das „principe de la conservation“ gibt, welcher, so wie die in diesem Buch versuchte Vertheidigung der despotischen Regierungsform oder vielmehr der absoluten Monarchie, dem ersten Consul zugesagt haben mag. Noch conservativer zeigt sich Maffioli's Schrift, welche im I. Buch eine politische Anthropologie, im II. Buch eine Betrachtung der Vernunft und eine Apologie der geistlichen Gewalt, im III. Buch eine Analyse des Wesens der Souverainetät gibt, wo er die Lehre von der Volkssouverainetät und dem Staatsvertrag, die Volksvertretung, die politische Freiheit und Gleichheit bekämpft, die monarchische Regierungsform und die Herrschaft der geläuterten öffentlichen Meinung vertheidigt. In die Kaiserzeit fallen noch die Werke: Du droit public et du droit des gens ou principes d'association civile et politique par J. J. Gordon. Paris 1807. Traité de droit contenant les principes du droit naturel et du droit des nations par C. J. Bonnin. Paris 1808.

Erst mit der Restauration der Bourbone wurden der lange eingeschnürten politischen Forschung die Flügel gelüftet, und erst von dieser Zeit stellt sich der Streit der Schulen in philo-

Digitized by Google

sophischer, naturrechtlicher und politischer Richtung in allen Formen der Entwicklung dar. Hier muß man aber, weil bei den Franzosen die scharfe methodologische Abtheilung nicht herrscht, wie in der teutschen Literatur, zur vollen Würdigung der politischen Literatur ihre doppelte Vertretung berücksichtigen, einmal wie sie auf der naturrechtlichen, und dann auf der streng politischen Seite sich darstellt.

An diese grenzen einerseits die Civilisten und Praktiker, andrerseits die philosophischen Schriftsteller als Pfleger der moralischen Wissenschaften.

Daß Jene Pothier's Oberflächlichkeit im Naturrecht noch nicht überwunden haben, ist bekannt, so wie daß das Barreau im Naturrecht sich in der Regel noch zu den gemeinsten Schulbegriffen bekenne, wie dieses die Schriften Dupin's beweisen.

Die Philosophen lassen sich nach Damiron's Vorgang in drei Schulen eintheilen, in die école sensualiste, die école théologique und die école éclectique.

Die Sensualisten oder Ideologen haben am wenigsten im Naturrechte gewirkt, und ganz im Geiste ihrer Schule, die sich mehr mit der Analyse des Erkenntnißvermögens, und zwar weniger vom psychologischen als physiologischen Standpunkt beschäftigt, wie dieses am besten Cabanis's Rapports du physique et du morale de l'homme éd. 4. Paris 1824 2 Vol. zeigen. Von diesem Boden aus konnte sie nicht zu der idealen Auffassung der Rechtsidee sich emporringen. Diese besteht dem Sensualismus gar nicht, welcher das Recht nur für eine Erfindung des mechanisch zwingenden Staats ohne sittliche Grundlage hält. So hatten schon Helvetius, Holbach, St. Lambert, Volney gelehrt: und Destutt de Tracy behandelt in seiner Ideologie Theil IV im Titel Traité de la volonté et des effets die Begriffe von Recht und Pflicht gar zu flüchtig ab. Nach ihm ist der Wille nur ein Modus des Empfindungsvermögens: aus dem Willen stammen die Begriffe der Persönlichkeit und des Eigenthums, sämmtliche Bedürfnisse des Menschen und die Mittel zu ihrer Befriedigung, die Begriffe des Reichthums und der Entbehrung, der Freiheit und des

Zwangs, der Rechte und Pflichten. Der Gedankengang ist folgerichtig, wenn nur der Grundgedanke richtig wäre. Wären Recht und Staat nur Gebilde der Sinnlichkeit, so wäre die Selbsterhaltung und das Wohlseyn das höchste Gesetz, und der Staat, der nach dieser Lehre erst durch einen Gesellschaftsvertrag der im Naturstand (état d'étrangere) befindlichen Menschen entsteht, nur Bedingung zu ihrer Verwirklichung.

Der auch zu dieser Schule gehörige Azaïs hat sein kosmologisches Compensationssystem auch auf die Moral übertragen, wo er auf ein symbolisches Gleichgewicht von Contraction und Expansion, einer Art socialer Systole und Diastole, die Begriffe von Recht und Staat und ihre Folgen spielend bezieht, so in seinem **Cours de philosophie générale 8 Vol.** und in dem **Précis du système universel.**

Die theologische Schule, welche die Offenbarung und die sie tragende Urtradition als die einzige Quelle der moralischen und also auch der rechtlichen und staatlichen Wahrheiten, und die Theokratie als die einzig zulässige Verfassung anerkennt, haben wir in politischer Beziehung schon oben in ihren Vertretern de Maistre, de Bonald, de la Mennais gewürdigt: das gründlichste und universellste Glied dieser Schule ist aber der Baron von Eckstein, der seit 1826 in seinem **Catholique** das Bekenntniß der theologischen Schule von Einer Mitte aus in dem ganzen Kreis des menschlichen Wissens durchzuführen strebte. Auch er führt Glauben, Wissen und Kunst auf eine Uroffenbarung zurück, die durch menschliche Willkühr, einen wahren Sündenfall, getrübt, durch den Universalismus der Wissenschaft wieder geläutert und hergestellt werden muß. Wie seine ganze Schule, ist er ein Feind der Vernunftspeculation und ein Verehrer der historischen Betrachtung im Recht und Staat und in der Gesetzgebung ein Todtfeind des rationalistischen Verfahrens.

Jünger der theologischen Schule sind noch Laurentie, Gerbet, Gerard, de la Marne, Bigot de Maroques.

Die dritte Schule ist die s. g. eklektische, weil sie ohne organisches System sich aus den andern Theorien nach den verschiedensten Seiten hin ihren Stoff für ihren s. g. rationa-

Digitized by Google

lisme spirituel aneignet, durch welchen sie sich als ihre eigentliche dogmatische Grundlage der sensualistischen Schule gegenüber stellt. Früher vorzüglich durch den von Royer Collard verbreiteten Einfluß der schottischen Schule, später durch die Einwirkung der teutschen Philosophie durch Cousin vorzüglich vermittelt, hauptsächlich aber durch ihren Kampf gegen die Jesuitenpartei gehoben, versammelt die eklektische Philosophie Vertreter der sonst verschiedensten Richtungen in ihrem Lager. Allein die meisten Glieder dieser zahlreichen Schule gehören mehr der theoretischen, als praktischen Philosophie und also nicht dem Naturrecht und der Staatslehre an. So pflegten Bérard, Main de Biran, Bonstetten, Virey mehr die Psychologie: de Gérando's, Droz's Schriften betreffen auch mehr die Philosophie: so auch die Schriften von Massias, namentlich sein Werk: **Rapport de la nature à l'homme et de l'homme à la nature, ou essai sur l'instinct, l'intelligence et la vie. Paris 1821 — 1823 4 Bde.** Im dritten Theile dieses Werkes behandelt er die Sociabilität: die erste Abtheilung dieses Theiles enthält eine Art Naturrecht, der zweite hingegen eine Darstellung der politischen Oekonomie. In einer nach Originalität durch gedrängte Lehrsätze ringenden Sprache trägt er Lehren vor, welche einer innern Gediegenheit entbehren, und an ihr Wachsthum auf dem verschiedensten Boden Anderer erinnern. Wahres ist mit Falschem vielfach gemischt, und eine gewisse Nichtverwandtschaft zwischen den einzelnen Theilen seines dogmatischen Gebäudes drängt sich allenthalben auf.

Durch diese Nichtübereinstimmung in Verbindung mit der aphoristischen Haltung gewinnen selbst wahre Sätze eine schiefe Stellung: z. B. der Satz „das Recht ist die Beziehung zwischen den Bedürfnissen und den Geistesvermögen" enthält eine tiefe Wahrheit, wird aber durch seine Unbestimmtheit unrichtig: noch mehr der Satz: „das Naturrecht ist die Beziehung zwischen Wesen der nämlichen Art und zwischen der Natur:" und der Begriff des Staatsrechts: „das politische Recht ist die Beziehung zwischen den constitutiven Gesetzen der Staatsgesellschaft und denen der Natur."

Der Gründer des eigentlichen philosophischen Rationalismus ist Royer Collard. Obwohl er nur sehr wenig geschrieben, und nur zwei Jahre, und zwar lediglich über die Sinnenwahrnehmung und da bloß in der Nachbildung der schottischen Philosophie gelehrt hatte, so ward dennoch der Name dieses Mannes einer der gefeiertesten seiner Nation. Weniger seine Bekämpfung der sensualistischen Schule, als seine politische Haltung erhöhte seinen Ruhm, und schon in seinem philosophischen Vortrag (von 1813), durch welchen er Reid's Theorie auf französischen Boden verpflanzte, zeigt sich die Hinüberneigung des Philosophen zu dem Staatsmann.

„Es ist eine Thatsache," sagt hier Royer Collard, „daß die „öffentliche und Privatmoral, daß die Ordnung der Staaten und „das Glück der Individuen in den Kampf der wahren und der „falschen Philosophie über die Wirklichkeit der Erkenntniß ver„wickelt sind. Wenn die Wesen der Zweifelhaftigkeit unterliegen, „welche Stärke verbleibt den Banden, welche sie einen? Man „theilt den Menschen nicht, man gibt nicht dem Scepticismus „seinen Theil; sobald er in den Verstand gedrungen ist, so be„wältigt er ihn ganz."

Seine politische Philosophie, mit ihrem Ernst und ihrer Gemessenheit, Eigenschaften, welchen die scharfe, bestimmte, dürre Sprache sich vollkommen aneignete, hatte durch dieses Gepräge der Gewissenhaftigkeit zur Zeit der so viele Schiffbrüche darstellenden Restauration für die Nation eine eigne Anziehung, und gewiß verdient ein so würdiger Charakter eine länger andauernde Achtung, welche ihm auch einige aufgetauchte republicanische Orgiasten nicht entziehen werden. Allerdings gleicht Royer-Collard's Vermittlung zwischen der Freiheit und der Legitimität, zwischen dem neuen und alten Frankreich mehr nur einem politischen Eklekticismus: allein seine Tadler haben es ebenso wenig zu einem organischen System der Politik in der Lehre gebracht, und die Nation eben sowenig im Leben. Allerdings gibt es eine lebendige Verschmelzung der Legitimität und Freiheit, und würdig ist Royer-Collard's Auffassung des Königthums in der am 10. Hornung 1820 in der Deputirtenkammer

gehaltenen Rede: „An dem Tage," sagt er," wo die Regierung „nur noch durch die Mehrheit der Kammern bestehen wird, an „dem Tage, wo in der That angenommen werden wird, daß „die Kammer die Minister des Königs zurückdrängen, und ihm „andere aufdringen kann, welche ihre eigenen Minister seyn „werden, an diesem Tage ist es nicht allein um die Charte, „sondern um unser Königthum, um dieses unabhängige König„thum geschehen, welches unsere Väter geschirmt und von welchem „allein Frankreich alles das empfangen hat, was es je an Frei„heit und Glück überkommen hat, an diesem Tage sind wir in „der Republik." „Die legitime Monarchie," sprach er in seiner Rede über das Wahlgesetz 1820, „und die Freiheit sind die ab„soluten Bedingungen unserer Regierung, weil sie die unbeding„ten Bedürfnisse Frankreichs sind. Trennen Sie die Freiheit „von der Legitimität, so gehen Sie in die Barbarei; trennen „Sie die Legitimität von der Freiheit, so führen Sie jene „schauerlichen Kämpfe zurück, in welchen beide erlegen sind."

Wie ehrlich diese seine Ueberzeugung war, zeigte sich dadurch, daß die Julirevolution, welche nicht bloß eine Dynastie, sondern auch politische Charaktere umstürzte, auf der alten Stätte sein politisches Gewissen fand: in seiner am 4. Oct. 1831 über die Erblichkeit der Pairie gehaltenen Rede sprach er muthig seine leider fruchtlose Ueberzeugung aus. „Es gibt Zeit„alter, sagte er, in welchen die Demokratie bei uns mit gleichem „Schritte vorangeht, wie die Civilisation, und die Julirevolution „hat ihren Fortschritt nur belebt, beschleunigt. Von der Ge„sellschaft, in welcher sie ohne Gegner herrscht, ist sie schon „dadurch in die Regierung eingebrochen, daß sie diese Kammer „zu einer Gewalt erhob, welche keine Schranken mehr kennt „.... Als mein edler Freund, Hr. de Serres, vor 10 „Jahren ausrief, die Demokratie strömt hoch an's Ufer, „da handelte es sich nur noch um die Gesellschaft; wir konnten „ihm antworten, und wir antworteten ihm: Danken wir der „Vorsehung dafür, daß sie zu den Segnungen der Gesittung „eine größere Anzahl ihrer Geschöpfe beruft. Gegenwärtig „handelt es sich um die Regierung. Soll die Demokratie sie

„allein constituiren, oder in sie so mächtig eindringen, daß sie im „Stande ist, die andern Gewalten zu zerstören oder zu unter„jochen? Mit andern Worten, ist die politische Gleichheit die „richtige und nothwendige Folge der bürgerlichen Gleichheit? „Ich will mich dem Raisonnement nicht überlassen; ich berufe „mich auf unsere Erfahrung. Zwei Male saß die Demokratie als „Souverainin in unserer Regierung; die politische Gleichheit war „in der Verfassung von 1791 und in der des Jahres III ver„ständig organisirt. Wahrlich weder an Einsicht gebrach es „ihren Schöpfern, noch an guten patriotischen Absichten, ich „anerkenne dieses gerne. Welche Früchte haben sie getragen? „Im Innern Anarchie, Tyrannei, Bankbruch, endlich den „Despotismus. Nach aussen einen Krieg, welcher länger als „zwanzig Jahre gedauert, mit zwei Invasionen geendigt hat, „und von welchem uns Nichts bleibt, als der Ruhm unserer Waf„fen: deßwegen, weil die Demokratie in der Regierung keine „Klugheit kennt, deßwegen, weil sie ihrem Wesen nach gewalt„thätig, kriegerisch, bankbrüchig ist.“

Noch feuriger bekämpfte den Sensualismus Cousin, der Schüler und Nachfolger Royer-Collard's, welcher durch seine große Beredsamkeit viel für die Hebung des philosophischen Geistes in Frankreich gewirkt hat. Cousin ist übrigens mehr ein literärischer, als ein schöpferischer Geist, wie die Blüthe und Frucht seiner Bestrebungen, sein „éclecticisme impartial appliqué aux faits de conscience“ zeigt.

Die Geschichte der Philosophie ist sein eigentliches Gebiet; darauf beziehen sich seine meisten Arbeiten: seine Herausgabe der noch ungedruckten Schriften des Proklos (5 Bde.), seine Uebersetzung des Platon (1822 ff.), seine vollständige Ausgabe von Descartes (1824, 6 Bde.). Allein die von ihm verheissenen Analysen über Platon und Descartes sind noch nicht erschienen: der Wechsel seines philosophischen Bekenntnisses, welcher sichtbar auf die einander folgenden Bände der Uebersetzung Platon's einwirkte, scheint ihn vor diesen Kritiken gewarnt zu haben, in welchen er den Weisen der alten und neuen Zeit an dem eigenen geschlos-

Digitized by Google

senen System hätte messen müssen, welches System Cousin selbst noch nicht errungen hat.

Denn das läßt sich gar nicht leugnen, daß Cousin seine philosophische Ansicht stets nach äussern Eindrücken gebildet hat, welche Eindrücke durch ihren Wechsel sich verdrängten, und damit die Ansichten. Um nun keinen Bankbruch zu leiden, mußte Cousin alle seine Bekenntnisse sammeln, daher sein mehr chronologischer als synchronistischer Eklekticismus, welcher aber keinen von einem innern Princip getragenen Organismus, sondern nur lose verbundene Bruchstücke offenbart, daher die Darstellung dieses Eklekticismus bedeutungsvoll in Fragmenten geschah (**Fragmens philosophiques. 1826, nouveaux fragmens. 1829.**) Cousin hatte auf Royer-Collards Bahn als jugendlicher Lehrer die schottische Philosophie ergriffen: Reid, Smith, Hutcheson, Ferguson, Dugald Stewart waren seine Führer gewesen: er forschte nach den Gesetzen des menschlichen Geistes, und um im nationalen Sinne der Philosophie die Sicherheit einer s. g. exacten Wissenschaft zu geben, schlug er die **observation intérieure oder psychologique** vor. Allein keine Philosophie der Welt erträgt diese Methode weniger, als die der schottischen Schule, dieser unbedingten Verehrerin des „innern Sinns."

Unendlich mehr mußte ihm in dieser Beziehung die scharfe Abstraction der Kant'schen Lehre zusagen, deren Doppelseitigkeit er aber, um ihr bei den in ihre Nationalität verliebten Franzosen Eingang zu verschaffen, einen Vertreter in dem Dualismus von Descartes gab, so wie er, von dem Geiste Kant's und Fichte's wenigstens angeweht, der in Kants Lehre liegenden Opposition und der von Fichte's System gefeierten Autarkie das angenehme Gewand einer politischen Richtung umhängte. So von dem Lehrstuhl verbannt, warf sich Cousin wieder auf das Gebiet der Gelehrsamkeit, und feierte jetzt, sie unendlich überschätzend, die alexandrinische Philosophie, deren Vertreter Proklos er bearbeitete.

Cousin's teutsche Reise (1824) brachte eine neue Katastrophe seines Glaubens. Nachdem er mit Hegel schon früher etwas bekannt

geworden war, wurde seine Gefangenhaltung in Berlin die Einweihung in Hegel's Lehre, deren Transpiration die Fragmente mit ihrer Annahme eines identischen Verbands des Menschen einerseits mit Gott, andrerseits mit der Natur hinlänglich beurkunden.

So hat Cousin eine Menge Phasen durchgemacht, ohne zu einem harmonischen System durchgedrungen zu seyn: sein Verdienst ist die Bearbeitung der Geschichte der Philosophie (**Cours d'histoire de la philosophie 1828**) für seine diesen Zweig der Wissenschaft so arg versäumende Nation.

Die Moralphilosophie hat Cousin seiner ganzen Richtung entsprechend minder berücksichtigt: nur im Argument des Gorgias (**Oeuvres de Platon. t. III. 1825 p. 142 ff.**) sprach er einige der uns hier berührenden naturrechtlichen Ansichten aus. Richtig leitet er alles Recht von der Idee der Gerechtigkeit ab, die dem menschlichen Geiste eingeboren sei, wie die Ideen des Wahren, Schönen und Guten — eine Ansicht, die er in der oben angeführten Geschichte der Philosophie näher entwickelt, wo er sich überhaupt den Grundsätzen der teutschen historischen Schule über die Entstehung des Rechts annähert, die ihm durch eine nationale Ueberzeugung, durch einen in einem Volke lebenden Glauben an das, was recht ist, verläuft.

In seiner politischen Anschauung schließt er sich an seinen Lehrer Royer-Collard an, legt sie aber, um sie seinem philosophischen Bekenntnisse anzupassen, in die bloß äusserlich bleibende Form seines Eklekticismus. Dieses zeigt die in der XIII. Vorlesung seiner Einleitung in die Geschichte der Philosophie, die, um in Frankreich zu gelten, nothwendig von der Politik Notiz nehmen muß enthaltene Beurtheilung der Charte von 1814. „Es scheint, „sagt er, auf den ersten Anblick, daß die Charte die vor dem „achtzehnten Jahrhundert bestandene gesellschaftliche Ordnung heilige, welche durch das achtzehnte Jahrhundert umgestürzt ward. „Wahrlich ich sehe in ihr einen König, eine mächtige Monarchie, „einen starken, geachteten Thron; ich sehe in ihr eine Pairs„kammer, bekleidet mit Vorrechten, umgeben mit allgemeiner „Verehrung; ich sehe in ihr eine Staatsreligion, welche uns als „Kinder von der Wiege aufnehmend, Jeden von uns schon

„frühe seine Pflichten, seine Bestimmung und das Ende des „Lebens lehrt. Es liegt sonach in der Charte ein Element, „welches nicht aus der französischen Revolution hervorgeht. „Es liegt doch in ihr, und es muß in ihr seyn, es muß sich in „ihr von Tage zu Tage mehr befestigen, und unaufhörlich die „Achtung und Macht wieder gewinnen. Allein liegt nur dieses „Element in der Charte? Nein, ich sehe neben dem Throne „eine Kammer der Abgeordneten, ernannt unmittelbar durch das „Volk, und zur Bildung aller Gesetze mitwirkend, welche alle „besondern Maßregeln gründet und ihnen Giltigkeit verleiht, so „daß Nichts im letzten Dorfe Frankreichs geschieht, in dem nicht „die Kammer der Abgeordneten die Hand hätte . . . Wir haben „daher hier einerseits ein Element des alten Régime's und an„dererseits ein Element der revolutionairen Demokratie . . . . „So sehe ich in der Charte alle Gegensätze; das ist, was gewisse „Leute beklagen. Es gibt Leute, welche an unserer Verfassung „nur ihre demokratische Seite bewundern, und welche sich dieser „bedienen möchten, um alles Uebrige zu schwächen; es gibt deren „andere, welche über die Einführung der demokratischen Ele„mente seufzen, und welche unablässig die monarchische Seite „der Verfassung gegen die demokratischen Elemente kehren, die „ihr zum Geleite dienen. Von beiden Seiten gleicher Irrthum, „gleiches Vorurtheil der Vergangenheit, gleiche Unkenntniß der „Gegenwart . . . . . Aber, Gottlob, es kündet Alles an, daß „die Zeit in ihrem unhemmbaren Gange nach und nach alle „Geister und alle Herzen in dem Verständnisse und in der Liebe „dieser Verfassung vereinigen werde, welche zugleich den Thron „und das Land, die Monarchie und die Demokratie, die Ordnung „und die Freiheit, die Aristokratie und die Gleichheit, alle Ele„mente der Geschichte, des Denkens und der Dinge umfaßt.“ „— — Die Folge von diesem Allem ist, daß, wenn die Ver„fassung und die französischen Gesetze sämmtliche entgegengesetzte „Elemente enthalten, verschmolzen in eine Harmonie, welche der „Geist selbst dieser Verfassung und dieser Gesetze ist, — halten Sie „mir diesen Ausdruck zu gut, — ein wahrhaftiger Elekticismus ent„steht. Der Elekticismus ist die Mäßigung in der philosophi-

Digitized by Google

„schen Ordnung und die Mäßigung, welche Nichts vermag in „den Tagen der Entscheidung, ist nachher eine Nothwendigkeit. „Der Eklekticismus ist die nothwendige Philosophie des Zeitalters."

Man sieht, Cousin fühlt und anerkennt das Bedürfniß einer harmonischen Verschmelzung der extremen Richtungen in der Philosophie und Politik: allein ihm genügt eine geordnete Juxtaposition, statt daß er zu einer organischen und geistigen Intussusception nach anthropologischem Typus vordringen sollte.

Ein Zeitgenosse Cousin's, Charles Renouard hat von 1819 an durch seine kritischen Bestrebungen vom rationalistischen Standpunkt aus gegen den Sensualismus auf dem Gebiete der moralischen Wissenschaften, zumal auch der Rechtsphilosophie, segenreich gewirkt. Ebenso wirkte im Geiste Cousins Jules Michelet, der auch die scienza nuova von Vico unter dem Titel übersetzte: **Principes de la philosophie de l'histoire, traduit de la scienza nuova de J. B. Vico, precédé d'un discours sur le système et la vie de l'auteur. Paris 1 Vol. 1827.**

Große Hoffnungen erregte ein Schüler Cousin's, Lerminier, bei seinem Auftreten. Es verfaßte im Globe einige Aufsätze über die Natur des positiven Rechts und seine nationale Wichtigkeit, wo er schon die verschiedenen Richtungen der juristischen Methodologie, nämlich die philosophische, historische, dogmatische und exegetische Methode hervorhob, so wie er auch den bekannten Streit zwischen Thibaut und von Savigny über die Gesetzgebung berührte.

Bald darauf erschien dessen **Introduction générale à l'histoire du droit. Paris 1829. 1 Vol.**, in welcher er vorzüglich seine Nation auf den Höhepunkt teutscher Rechtswissenschaft aufmerksam zu machen, und die verderbliche Rechtserlernung seines Vaterlandes zu bekämpfen suchte. Im Ganzen folgt er der Anschauungsweise der teutschen historischen Schule, die er aber in eine philosophische Rahme bringt. Er betrachtet das Recht eines Volkes als das Ergebniß seiner ganzen Geschichte, seiner geselligen Eigenthümlichkeit: sofern hat die Rechtswissenschaft ein historisches Element: allein sie hat auch ein phi-

Digitized by Google

losophisches, da die Ideen des Rechts der menschlichen Natur eingezeugt sind: daher diese angebornen Rechtsideen wie die Individuen, so die Völker beherrschen, und das Recht weder aus Zufall, noch aus Gewalt, noch aus der Nützlichkeit, sondern aus einer eigenthümlichen Idee des Gerechten entspringt. Nach diesen Grundansichten hat des Verf. allgemeine Einleitung in das Recht einen historischen und einen philosophischen Bestandtheil.

Allein der erstere schrumpft dem Verf. unter der Hand fast ausschließlich in eine Literärgeschichte des römischen Rechts zusammen; nur das Cap. 1 vom Rechte und seiner philosophischen Natur, das Cap. 2 vom Rechte und seiner geschichtlichen Verwirklichung und das Cap. 3, vom Rechte und seiner wissenschaftlichen Entwickelung und zum Theil der Schluß enthalten eine philosophische Dogmatik: die meisten Hauptstücke geben in üppigen Umrissen hingeworfene Gemälde der geschichtlichen Entwickelung der Wissenschaft, oder Umrisse der philosophischen Systeme.

Die historisch-philosophische Natur jedes Rechts ist das Ergebniß der Ansicht Lerminiers, so wie nach ihm der Bund der Philosophie und der Geschichte die Einheit der europäischen Rechtswissenschaft erzeugt.

„Wir sind von der Ansicht, sagt er am Schlusse, „ausgegangen, und sie hat sich auch in dieser Uebersicht der „Geschichte der Rechtswissenschaft bewährt, daß das Recht eine „Wissenschaft ist, die zwischen der Philosophie und der Geschichte in der Mitte steht. Von der erstern entlehnt sie die „höchsten Grundsätze, von der letztern ihre Wirklichkeit; durch „die Einwirkung beider erhält sie die ihr stets eigenthümliche „Gestalt: Philosophie und Geschichte, ein philosophisches und „historisches Element bilden die Grundlage des Rechts. Man „muß also dieses philosophisch und geschichtlich erforschen: philosophisch; denn wenn man die allgemeinen und höchsten „Rechtsgrundsätze nicht auf die menschliche Natur und ihre Grundtriebe bezieht, so weiß man Nichts; die verschiedenen Gesetzgebungen „sind nur Darstellungen und Variationen eines Thema, dessen „Geist und Wesen man nicht kennt. Das Recht muß aber auch

Digitized by Google

„geschichtlich erforscht und bearbeitet werden; ohne die Kenntniß „der Geschichte dessen, was vor uns war und lebte, bleiben wir „unwissend, unvollständig und selbst ungerecht; durch die Verach- „tung der Vergangenheit laufen wir Gefahr, unsere Gegenwart „und das noch bestehende Recht nicht zu begreifen. u. s. f."

Alles dieses ist sehr richtig, aber hier nicht zum ersten Mal gesagt. Es handelt sich um die Ausführung dieser Idee.

Hat dieses Lerminier in seiner 2 Jahre später erschienenen Philosophie du droit (2 Voll. Paris 1831) geleistet? Gewiß nicht, wir fanden auch in diesem Buche die nämliche Unbestimmtheit, wie in dem vorigen Werke, überall die Erinnerungen an die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Stellungen des Verfassers. Das Ganze erscheint als das Aggregat des Eklekticismus, über welchen der Verfasser, obwohl er über denselben den Stab bricht, nicht hinaus gedrungen ist, ist ein Haufe von Trümmern der verschiedenen Systeme.

Das Werk zerfällt in zwei Theile, von welchen der zweite in Buch IV. an die allgemeine Einleitung in die Rechtsgeschichte erinnert, da auch er Skizzen der philosophischen und politischen Systeme der alten und neuen Zeit enthält. Das übrige Werk hat folgende Abtheilungen: Buch I. vom Menschen als Einzelnwesen. Buch II. von der Gesellschaft. Buch III. von der Geschichte. Buch V. von der Gesetzgebung — eine Eintheilung, deren Grund sich schwer erklären läßt. Das Buch I., welches eine juristisch-politische Anthropologie seyn soll, (die allerdings an der Spitze jeder Rechts- und Staats-Philosophie stehen sollte) zerfällt in die Hauptstücke: 1. von der Individualität, 2. von dem Recht der Sociabilität, 3. von der Politik, 4. von der Wissenschaft, 5. von der Religion. Der Mensch wird als ein selbstbewußtes, Rechtsbedürftiges und Rechtgewährendes, von dem Streben nach Wissenschaft und Religion geleitetes Einzelnwesen dargestellt: allein vergebens sucht man nach einer positiven Analyse der Urgesetze der menschlichen Natur. Die Fackel der Anthropologie leuchtet dem eilenden Rhetor nicht. Die Genesis des Rechtsbegriffs verläuft ihm auf dem Weg der Collision mehrer Einzelnmenschen, indem der Eine von dem

Andern Recht fordert, und ihm das Gleiche gewährt. Freiheit soll die Ureigenthümlichkeit des Menschen seyn. Nach der Freiheit beherrschen den gesittigten Menschen noch die Wissenschaft, die in die a priori und a posteriori zerfällt, von welchen die letztere die schwerere ist, und die Religion, welche als Philosophie, Regierung und Ueberlieferung erscheint, obwohl der Verfasser die Theokratie verwirft.

Das II. Buch (von der Gesellschaft), eine Art Naturrecht und Staatslehre, enthält folgende Hauptstücke, 1. von dem Staat, von dem Gesetz, der Gewalt, der Freiheit; 2. vom Völkerrecht, Krieg und Frieden; 3. von der Familie, Ehe, Pflicht, Erziehung; 4. vom Eigenthum; 5. von der natürlichen und testamentarischen Erbfolge; 6. von den philosophischen Grundlagen der Strafgesetzgebung.

Die Gesellschaft ist dem Verf. die Uebereinstimmung aller ähnlichen Wesen, um gemeinsam an ihrer Entwicklung zu arbeiten, welche in der Erhaltung und in der Wiedererzeugung besteht — eine höchst vage Begriffsbestimmung. Der Staat beruht auf dem Gesetz (dessen Begriff hier an den falschen Montesquieu's erinnert), der auf die Staatsgewalt und die Freiheit sich gründet. Die Legitimität der Gewalt nach L. ein Feudalbegriff, gründet sich (nach St. Simonistischer Ansicht), auf das Verdienst, dessen Ermittlung nicht bestimmt wird. Die Freiheit soll nach L. zugleich individuell und allgemein seyn, sich weder in dem Egoismus der besondern Garantien, noch in der absoluten Gewalt des allgemeinen Willens concentriren, ohne daß aber die Grenzscheiden angegeben wären. In den folgenden 3 Hauptstücken behandelt L. die Hauptinstitute des Privatrechts mit polemischer Richtung gegen die in den hieher gehörigen Streitfragen geltend gemachten Ansichten, in Beziehung auf die väterliche Gewalt, die Ehescheidung, das Eigenthum, die testamentarische Erbfolge.

Im öffentlichen Recht beginnt er mit der religionsgeschichtlichen Betrachtung der Theorien über den Ursprung des Uebels, der sittlichen Freiheit, um die Lehre von der Verschuldung des Menschen zu begründen: nach L. soll die Strafe vergelten und bessern, er nimmt gegen Bentham an, daß die Gesetzgebung die Verbrechen erst schaffe.

Digitized by Google

Das Buch III. enthält L's Ansichten über die Rechtsgeschichte in besonderer Beziehung auf Frankreich. Es zerfällt in die Hauptstücke: 1. Rom, 2. Gesetze der Barbaren, Feudalität, 3. die Kirche, Reformation, das canonische Recht, 4. alte französische Monarchie, 5. englische Verfassung, 6. französische Revolution.

Das Buch IV. enthält Darstellungen und Beurtheilungen von Systemen; so treten hier als Vertreter von Schulen und Systemen auf: Platon, Aristoteles, der Stoicismus, der Christianismus, Macchiavelli, Hobbes, Locke, Spinoza, Kant, Fichte, Schelling, Hegel, Rousseau, Condorcet, de Maistre, Saint-Simon, B. Constant.

Das Buch V. enthält die Anwendung der Ergebnisse der frühern vier Bücher: 2 Hauptstücke betrachten die Gesetzgebung in ihrem Verhältniß zur Rechtswissenschaft und politischen Oekonomie: das dritte betrachtet die Frage über die Codification und spricht sich für die Einführung der allgemeinen Gesetzbücher aus; das vierte behandelt die Aufgabe der Gerichtsorganisation, worauf das Werk mit dem 5ten Hauptstücke schließt.

Beurtheilen wir das Werk als ein äußeres oder inneres System, überall entdecken wir eine unverkennbare Haltungslosigkeit, einen planlosen Eklecticismus der Form und des Wesens. Schon äußerlich zerfällt das Buch in zwei Theile, die sich lose aneinander schließen, ohne, wie es sein sollte, einander zu decken, sich wechselseitig zum Belege zu dienen: allein innerlich offenbart sich noch ein größerer Mangel an Zusammenhang. Man ist in der größten Verlegenheit, den Standpunkt anzugeben, von welchem der Verfasser seinen Stoff angeschaut hat, und es zeigt sich endlich, daß er gar keinen bestimmten Standpunkt hatte.

Das Buch nennt sich eine Philosophie des Rechtes: allein allgemein und so auch dem Verfasser ist bekannt, daß dieser Ausdruck literärgeschichtlich eine vierfache Bedeutung habe. Entweder ist sie ein Inbegriff von Vorschriften, wie sie die Vernunft des Inviduums aus der Idee des Rechts ableitet,

Digitized by Google

also das Erzeugniß der Speculation eines einzelnen Denkers, oder aber zweitens sie ist der Inbegriff der letzten Gründe aller positiven Rechte, die s. g. Philosophie der positiven Gesetzgebung, oder sie ist drittens die Entwickelungslehre des Rechts nach dessen Offenbarung aus der menschlichen Natur, eine Naturlehre des Rechts, oder die jurisprudentia universalis Mancher, oder sie ist endlich, und dieses ist die einzig richtige Auffassung des auch verbindlichen Naturrechts, der | Inbegriff der aus der sittlich rechtlichen Natur eines Rechts-Vereins freier Menschen logisch streng abgefolgerten und durch die Einwilligung der gebildeten Völker der Erde objectiv gewordenen Grundsätze und Bestimmungen für den in rechtlichen Verhältnissen thätig werdenden Willen der Menschen.

Jede von diesen vier Richtungen läuft durch das ganze System eines Denkers durch: bei Lerminier finden wir aber eine bunte chaotische Mischung der einzelnen Richtungen ohne scharfe Begrenzung, daher das Hohle und Schwankende des ganzen Buches. Zudem ist keine strenge Analyse in dem Buch, sondern ein lyrisches Hinwerfen der Züge, ohne Beweis und Ableitung.

Philosophisch nicht viel glücklicher, jedoch entschuldbarer, weil keine Geschlossenheit darstellend, sind die **Lettres philosophiques adressées à un Berlinois. Paris 1832.** Es sind eilf Briefe: der I. handelt von der moralischen Lage Frankreichs, der II. von der Philosophie der Restauration: Royer Collard; der III. von dem Eklecticismus: Cousin; der IV. von der Schule der Doctrinärs: Guizot; der V. behandelt die Frage: was ist eine Revolution? der VI. handelt von Krieg und Frieden; der VII. von den durch den Saint-Simonismus erhobenen Fragen; der VIII. von der Kirche und der katholischen Philosophie; der IX. von der legitimistischen Ansicht: von Chateaubriand; der X. von der französischen Demokratie: von Lafayette; der XI. von den französischen Constitutionen seit 1789: von den Beziehungen Frankreichs zu Teutschland.

Im ersten Briefe zeigt Lerminier, daß Frankreich keineswegs an einer philosophischen Apathie leide: Frankreich glaube

an sich und an Gott: es übe den Idealismus, Alles, was seinem Glauben wiederspreche, werfe es nieder, ohne Sorge, dadurch seine sociale Verfassung zu erschüttern. Allerdings zeige sich eine Anarchie der Geister, gerade aber wegen der Schwäche der bisherigen Theorien: die Philosophie bedürfe der Unabhängigkeit, sie dürfe sich nicht den Umständen anschließen, wie die Philosophie der Restauration: sonst gehe mit dem hinfälligen politischen Régime eine solche Bastardspeculation unter: so habe Royer Collard irrig die Charte von 1814 als nationell vortrefflich angesehen, und Cousin falsch seinen Eklecticismus auf die Charte bezogen. Die Juliusrevolution habe diese philosophischen Accommodationen zerstäubt. Nachdem diese philosophische Halbheit wie eine dürre Rinde abgefallen sey, habe die kräftige Jugend eine stärkere Nahrung für ihren Geist, ein würdigeres Ziel für ihr Handeln gesucht, daher der Republicanismus und der Saint-Simonismus, und damit der Ausbruch gegen die Freiheit und Wahrheit; daher die abweichenden Ansichten. Unter der Charte von 1814 habe man der Freiheit kaum ein gesetzliches Dasein gestattet: plötzlich sei sie mit der Juliusrevolution auf den Thron gestiegen, als die Königin der Gesellschaft, als ihr Princip, ihr positives, zeugendes Element, nicht mehr als eine blosse Schutzwehr. Jedoch solle die Revolution ihr Reich begründen, nicht bloß eine unfruchtbare Protestation seyn: sie solle weder bei der englischen Legalität, noch bei der americanischen Lehre in die Schule gehen: sie solle sich selbst angehören, sich festsetzen und beherrschen. Vergebens werde sie von Einigen wie von Salvandy (in der Schrift: **Seize mois, ou la Révolution et les Révolutionnaires 1831**) geschmäht, als bedrohe sie die Gesittung, die Wissenschaft, das Eigenthum: Salvandy habe bloß der Burke Frankreichs werden wollen, dieses aber sei voll des Lebens, des Glaubens an sich selbst der Zukunft: nie sei das Nationalleben reifer gewesen: von ihm lasse sich alles erwarten, nur der Selbstmord nicht.

Nach dieser Zeichnung des moralischen Geistes des neuen Frankreichs werden dann die gemäßigtsten Richtungen in der

Philosophie und Politik beurtheilt und verworfen, so im II. Brief die Philosophie der Restauration in ihrem Vertreter Royer-Collard: sie genüge Frankreich nicht mit ihrer Armuth an Grundsätzen und Ideen: im III. Briefe wird der Eklecticismus Cousin's verworfen, mit Recht; aber hatte Lerminier das Recht, über einen Eklectiker zu richten, er selbst ein Eklectiker, nur ein mehr ungeordneter? Guizot als Haupt der Doctrinäre wird als Verräther an Frankreich und dessen neuem Geiste betrachtet. Der V. Brief soll das Wesen der Revolution hervorheben: das XVIII. Jahrhundert sei das vorzugsweise philosophische gewesen: es habe mit der Tradition gebrochen, sich an und gegen die Könige gewendet; der Mensch habe angefangen, sich zu schätzen, die Gesellschaft habe Glauben an sich selbst gewonnen. Das habe Rousseau gewirkt, er habe die Contagion der Ideen gebracht; die französische Revolution sei die rechtmäßige Tochter der modernen Philosophie, der Sieg der neuen Ideen über die Tradition, die Juliusrevolution sei aber nur eine Phase der ersten französischen Umwälzung: 43 Jahre seien für Frankreich die ganze Vergangenheit: das Gedächtniß der Nation vergesse sie nie: selbst die Charte von 1814 sei nur ein Zauberkuchen gewesen, welchen man dem einzuschläfernden Löwen in den Rachen geworfen habe: die Juliusrevolution sei nur die siegreiche Wiederaufnahme der neuernden Bewegung. In diesem republicanisirenden Geiste sind auch die andern Briefe geschrieben. Die politische Philosophie Lerminier's kennt als ihren Höhepunkt die Lehre der Verfassung von 1791: damit ist sie gerichtet. Diese Briefe zeigen natürlich keine äussere Systematik: wie könnte man diese auch fordern, sagt doch der Verfasser selbst in dem Vorwort: „man suche hier nicht die Strenge „einer systematischen Entwicklung, ich plaudere frei und lehre nicht;“ allein sie zeigen auch kein inneres System, immer wieder kehren die nämlichen Gedanken, deren Originalität nur die Schminke der Sprache ist.

Geordneter allerdings ist Lerminier's Schrift de l'influence de la philosophie du XVIII. siècle sur la législation et la sociabilité du XIX. Das Buch zerfällt in 3 Abtheilungen,

von denen die erste hauptsächlich die Schilderung des philosophischen Geistes des XVIII. Jahrhunderts in französischen Repräsententen enthält, die zweite die europäische Wanderung dieses Geistes, zumal durch die Kabinete und seine Verwirklichung in der französischen Revolution bis zum Kaiserreiche darstellt, welche die dritte Abtheilung durch das Kaiserreich, die Restauration und die Juliusrevolution durchführt, worauf dann noch einzelne Hauptfragen in zusammenhangloser Folge besprochen werden. Jedoch zeigt sich die bei Lerminier gewöhnliche Planlosigkeit in der äußern Anlage auch hier wieder; gewiß wäre es der Absicht des Verfassers angemessener gewesen, den s. g. philosophischen Geist im ersten Theil auf dem literärischen Gebiete, im zweiten Theil seine Mittheilung an Europa, im dritten seine politische Verkörperung in Frankreich und in einem vierten die Resultate in den Hauptrichtungen der gegenwärtigen Gesellschaft nachzuweisen.

Der erste Theil des Buches zerfällt in 18 Hauptstücke, 1. Character des XVII. Jahrhunderts seit dem Tode Heinrichs IV. bis zu dem Ludwigs XIV. 1610 — 1715. 2. Anfänge der philosophischen Reaction. — Fénélon. 3. Kleine vermittelnde Schule. — Perrault. — Lamotte. — Doppelter Charakter Fontenelle's. 4. Erste Entwicklungen des philosophischen Geistes. — St. Pierre. — Massillon. — Steigende Macht der Ideen. 5. Einfluß England's. 6. Das 18. Jahrhundert zeichnet und offenbart sich unter vier Gestalten und durch vier Vertreter. 7. Philosophische Restauration der socialen Geschichte. — Montesquieu. 8. Verbreitung des Deismus, des gesunden Menschenverstandes und der Duldung. — Voltaire. 9. Encyclopädische Uebersicht der menschlichen Kenntnisse. — Diderot, ein enthusiastisches und pantheistisches Genie. — Es wird unterstützt von D'Alembert. 10. Philosophische Forderung der Rechte des Menschen und des religiösen Gefühls. — Neue und revolutionäre Politik. — Einführung der Volkssouverainetät. — J. J. Rousseau. 11. Mably. — Condillac. — Duclos. — Vauvenargues. 12. Terrasson. — Marmontel. — Holbach. — Helvetius. — St. Lambert. 13. Freret. — Boulanger. Dupuis. — Raynal. 14. Reflexionen.

Digitized by Google

II. Theil, 15. von dem politischen Europa. 16. von Preußen. 17. Friedrich. — Preussisches Gesetzbuch. 18. Von der östreichischen Monarchie. Maria Theresia. — Oestreichisches Gesetzbuch. — Joseph II. 19. von Rußland. — Katharina die Große. — Gesetzgeberische Reformen. — 20. Vom Süden Europa's. — Von Spanien. — Politik Alberoni's. — D'Aranda. Campomanes. 21. Von Portugal. — Carvalho de Pombal. 22. Von Italien. — Neapel. — von Tanucci. — Toscana. — Leopold. 23. Von der französischen Staatsgesellschaft. — Der Herzog von Choiseul. — Innerer Zustand der Monarchie. 24. Regierungsantritt Ludwigs 16. — Hoffnungen der Nation. 25. Turgot. 26. Einfluß America's. 27 Berufung der Generalstaaten. — Constituirende Versammlung. — Neue Aera von 1787. — Sieyes. — Mirabeau. 28. Schule der Gironde. — Vergniaud. — Frau Roland. — Condorcet. 29. Von dem Nationalconvent. — Robespierre. 31. Antidemokratische Reaction. — Bonaparte. — Consulat. — Bürgerliches Gesetzbuch. 32 Reflexionen.

III. Theil 33. Der Kaiser. 34. Von den Ideen unter dem Kaiserreich. — Von der Restauration. 36. Von den Ideen unter der Restauration. 37. Einfluß Teutschlands. 38. Revolution vor 1830. 39. Von der Religion. 40. von dem Christianismus. 41. Einfluß des Orients. 42. Von der Philosophie. 43. Von der Geschichte. 44. Von der Gesetzgebung. 45. Von der modernen Freiheit. 46. Von dem Verhältnisse der Ideen und der Sitten. 47. Schluß.

In diesen übersichtlichen Schilderungen von Zuständen und Systemen ist Lerminier sehr glücklich: die kühne Hinwerfung der in's Grobe gezeichneten Skizzen paßt ganz für die Lyrik seines Geistes und seiner Sprache, und es wäre gewiß ungerecht, die Sicherheit des sich zur Reflexion erhebenden Instinkts zu verkennen, mit welcher Lerminier aus einer Masse von Erscheinungen die leitenden Züge herausgreift, allein eine gewisse sich groß dünkende Nachlässigkeit überhebt sich der Mühe, diese Züge zur Einheit eines Systems emporzuläutern, mit diesem Sich gehen lassen verschwistert

sich dann der Leichtsinn, aus einzelnen Zügen den Geist des Ganzen abzuleiten, statt umgekehrt das Einzelne im Geist des Ganzen zu würdigen: vergebens sucht der Verfasser die innere Armuth mit der Originalität der stylistischen Wendungen zu verdecken, der speculative Bettler sieht aus dem Prunkmantel des Rhetors heraus. Man lese z. B. nur das Hauptstück über den Christianismus, diese krüppelhafte Vergreifung eines Gegenstandes, den die Wissenschaft so allseitig durchgearbeitet hat. Auf solchen Wegen gelangt man freilich zu Ergebnissen, wie sie der Schluß dieses Hauptstücks darstellt: „Gegenwärtig, heißt es hier, öffnen sich zwei Wege der Zu„kunft der Welt: zu schaffen ein sociales Reich nach der ganzen „Wahrheit, welche durch den Christianismus gepredigt ist; „dann selbst über die Begriffe des Christianismus hinauszugehen. „Alle Wahrheit, welche der Christianismus aufgefaßt hat, ist „gesellschaftlich nicht durchgeführt: das Dogma des Evangeliums, „die Gleichheit, ist nicht erfüllt; man betet es an, ohne ihm „wahrhaft zu gehorchen, und die nächste Zukunft der Geschichte „wird mit der politischen Herrschaft des von Jesus verkündeten „spiritualistischen Princips ausgefüllt seyn. Der Begriff des „Christianismus ist durch den Geist der Menschheit noch nicht „erschöpft, er hält sich für den Tag bereit, wo die praktische „Thätigkeit der Staatsgesellschaften alle aufgefaßten Wahrheiten „vollendet haben wird; schon jetzt denkt er über das Bekannte „hinaus, was ist die Vorsehung, wenn sie nicht gegen den „Menschen die unermüdliche Liebe ist?"

Also wird das Christenthum, wenn es vollendet werden soll, die Welt republicanisiren müssen: allein predigt es die Geltendmachung demokratischer Selbstsucht, oder die Vernunft? und gibt es nicht eine Demuth der Völker, der Geschichte?

Im Jahr 1835 erschien von Lerminier, welcher überhaupt das Verdienst hat, sein Volk auf die tiefere Richtung der teutschen Nation in Philosophie, Rechts- und Staatswissenschaft aufmerksam gemacht, und zur Betretung ähnlicher wissenschaftlicher Bahnen gemahnt zu haben, Au-delà du Rhin in 2 Bänden, wovon der erste von der Politik, der zweite

Digitized by Google

von der Wissenschaft handelt, und zwar jene unter den Abtheilungen: 1. Verkettung der Zeiten. 2. Allgemeine Ansicht. 3. Napoleon und Teutschland. 4. Teutschland und die Freiheit. 5. Von der Einheit. Dieser unter den Abschnitten: 1. Universitäten. 2. Philologie. 3. Geschichtschreibung. 4. Rechtswissenschaft. 5. Teutsche Philosophie. 6. Zwei Christianismen. 7. Literärische Lage. 8. Allgemeiner Schluß. Es sei dieses — ein Buch, dessen Held nicht ein Mensch, sondern ein Volk sei; das Wesen eines Buches sei aber Methode und Substanz, ein Satz, den der Verfasser bei allen seinen Büchern hätte verwirklichen sollen, den er aber bei seinem Gruße über den Rhein am wenigsten befolgt hat. Ich will auch hier eine Stelle aus der Abtheilung anführen, welche die sonderbare Aufschrift trägt: Die beiden Chyristianismen, unter welchen L. den Katholicismus und Protestantismus versteht. Aus dieser Stelle wird sich zeigen, daß er trotz des Anscheins einiger Wahrheiten doch die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden nicht ergriffen hat. „Setzen Sie, sagt er, die beiden Christianismen ein„ander entgegen, so werden Sie finden den Katholicismus „majestätisch ohne Energie, dogmatisch mit den alten Reich„thümern des menschlichen Geistes und der Furcht vor seinen „neuen Bewegungen, vergessend den demokratischen Geist, „welcher ihm die Herrschaft der Welt eingetragen hatte; Sie „werden sehen den Protestantismus inniger und weniger „social, angegriffen durch den Rationalismus, unbekümmert um „die Emancipation der Völker, hingegeben den Mächten und „befürchtend für sich selbst die Revolutionen. Das Hauptkenn„zeichen des Katholicismus ist sein Haß gegen die Philosophie; „das des Protestantismus ist seine Unfähigkeit, der Freiheit zu „dienen; die unmittelbare Schlußfolgerung ist, daß die Zu„kunft der Welt weder dem einen, noch dem andern an„gehöre."

Ist dieses der Katholicismus in der reinen Gestalt, wie ihn Teutschland in seinen bessern Schulen, in seinem Kirchenthume zeigt? Darf man den teutschen Katholicismus so nach französischer Anschauung darstellen? Wahrlich der

Katholicismus ist seinem Wesen nach eine tiefe Philosophie, die leider die beurtheilende Oberflächlichkeit nur nicht entdeckt: er allein hat ein constitutives System, zu welchem sich das System des Protestantismus nur als eine kritische Negation verhält, von welcher sich die besten Gottesgelehrten des Protestantismus selbst in neuerer Zeit zu erholen suchen, dadurch aber ihrem confessionalen Systeme ungetreu werden.

Allein L. sucht, da ihm weder der Katholicismus, noch der Protestantismus genügt, einen dritten Christianismus, dem die künftige Epoche angehöre, und findet diesen in dem Mysticismus, als wenn dieser nicht eine besondere functionelle Lebensrichtung des Katholicismus und Protestantismus selbst wäre.

„Wenn der Mysticismus, sagt er, elementar und einfach „aus dem Dualismus und den Wahrheiten, welche ihn theilen, „wird hervorgegangen seyn, so werden die alten Formen dessen „Geist und Feuer nicht mehr ertragen, sie werden fallen. Aber unter „(wahrscheinlich wollte der Verf. über sagen) dem christlichen Mysticismus besteht der Mysticismus des Unendlichen. So schön „auch die christliche Tradition ist, sie ist der Universalität der Dinge „nicht gewachsen. Die Menschheit kann sich nicht ewig in die hebräische Auffassung der Kabala und des Evangeliums einsperren. „Der Christianismus, so rein und so ätherisch man ihn auch darstelle, ist nur eine materielle Form im Angesicht der Idealität, ephemer im Angesicht der Ewigkeit. Aus allen Traditionen der Welt und aus der Begeisterung des menschlichen „Geistes sogar kann die wahrhafte Befriedigung der Menschheit „allein hervorgehen. Der Mysticismus des Unendlichen wird „durch eine nothwendige Superiorität den christlichen Mysticismus absorbiren. Ist dieses geschehen, so werden sich neue „Formen auf der verwandelten Gestalt der Erde erheben, „inmitten der bekehrten Menschen."

Welches ist aber das Unendliche, welches der Verfasser als heiliges Wort der Zukunft verkündet? Armer, trostloser Geist, der in der christlichen Offenbarung nicht Unendlichkeit genug findet, um an seine Stelle die eigene Schmalheit, die

enge Marke seines Geistes zu setzen sich erfrecht, die Unendlichkeit einer hohlen Redensart.

In diesem Jahre hat Lerminier noch geschrieben: **Cours d'histoire des législations comparées. Droit international. Époque romaine depuis Auguste jusqu'à la fin de Commode. Paris.**

Beurtheilen wir Lerminier's literarische Thätigkeit im Ganzen, so zeigt sich, daß trotz einer geistreichen Behandlungsweise in Allem, was er geschrieben hat, er dennoch die Erwartungen, die er bei seinem ersten Auftreten erweckte, nicht gerechtfertigt hat.

Ein ungemessenes Feuer, ein dunkles, sich mehr in einem sichern Instinkt, als in klarem Bewußtsein fortdrängender Wissenstrieb, ein chaotischer, ich möchte fast sagen, titanischer wissenschaftlicher Muth, verbunden mit einem glänzenden Luxus der Sprache, sind nicht selten die Verkündung eines gesegneten Geistes; es muß eine reiche, überwuchernde Masse vorliegen, an welcher sich die gestaltende Kraft des Geistes übt: allein die Orientirung, das sich selbst reflectirende Bewußtsein muß sich läutern, und eine dem innern Denken entsprechende Form organisiren, es muß sich ein System bilden, die Form wie der Inhalt sich selbst beherrschen. Wo diese Erscheinung nicht eintrifft, sondern mit den fortschreitenden, literärischen Schöpfungen immer eine grössere Unbestimmtheit, Grenzenlosigkeit, ein Zerfahren sich darstellt, zeugt dieses von einer getäuschten Hoffnung. Ich fürchte, dieses sei der Fall bei Lerminier. Weit entfernt, ein System zu gewinnen, ist er selbst in Beziehung auf das äußerliche System fortschreitend formloser geworden, und er muß diese Rüge um so mehr annehmen, als er Andern stets den Vorwurf des Eklecticismus macht. Ich weiß wohl, der französische Geschmack erträgt eine mehr schulmäßige, doctrinaire Darstellung weniger, aber eine innere Haltung, ein inneres System wünscht er. Bei Lerminier zeigt sich aber nicht blos diese wissenschaftliche Amorphie, er schritt auch nicht in der Gewinnung des wissenschaftlichen Stoffes fort; überall erscheinen die nämlichen Ansichten wieder, deren Wiederkehr sich

nicht durch den Rahmen eines hier nicht vorhandenen Systems entschuldigt. Das originale Gepräge des an die romantische Schule erinnernden Styles verdeckt nur im Anfang die innere Monotonie des unlebendigen Denkens.

Daß aber Frankreich auch eine äußere Systematik, eine dialectische Form im Sinn der teutschen Schule vortrage, das zeigt M. Th. Jouffroy, in welchem wir den Beginn einer bessern Richtung der Philosophie in Frankreich freudig begrüßen. Er ist bekanntlich ein Anhänger der schottischen Schule, die in Frankreich das Verdienst hat, den Uebergang von der naturalistischen Schule zur Schule des teutschen Spiritualismus, der von dem französischen ganz verschieden ist, zu bilden. Er hat mit Prevost und Buchon die schottische Philosophie durch die französische Bearbeitung der Werke Stewart's und Reid's zur Anerkennung zu bringen gesucht. Er hat in der Vorrede zu den **Oeuvres complètes de Th. Reid, chef de l'école écossaise; traduit de l'anglais, avec des morceaux extraits des leçons de M. Royer-Collard** (6 Voll.) und vorzüglich in der Vorrede zu den **Esquisses de philosophie morale par Stewart, traduit de l'Anglais.** 1 Vol. seine große analytische Gabe, seine methodologische Schärfe gezeigt. In dem letzten Buch ist eine Rechtslehre enthalten, die aber bloß eine Nachweisung des Rechtsgesetzes in der menschlichen Natur enthält, ohne ein Gesetz des Rechtes darauf zu gründen. Wir übergehen Jouffroy's **Mélanges philosophiques** als unmittelbar nicht hieher gehörig, und halten uns bloß an dessen: **Cours de droit naturel, professé à la faculté des lettres de Paris. (Paris 2 Voll. 1834, 1835)**, welcher aber, so weit er erschienen ist, und wie der Titel des II. Bandes auch selbst besagt, bloße **Prolégomènes au droit naturel** enthält. Der I. Band enthält folgende Vorlesungen: 1. Gegenstand und Eintheilung des Naturrechts. 2. und 3. Moralische Thatsachen der menschlichen Natur. 4. Systême, welche die Unmöglichkeit eines verbindlichen Gesetzes enthalten. — System der Nothwendigkeit. 5. Mystisches System. 6. und 7. Pantheistisches System. 8. Skeptisches System. 9. Widerlegung des Skepticismus.

Digitized by Google

10. Von dem gegenwärtigen Skepticismus. 11. 12. Von den Systemen, welche das verbindliche Gesetz verkennen oder entstellen. — Egoistisches System. — Hobbes. II. Band; 13. Egoistisches System. — Bentham. 14. Kritik Bentham's. 15. Egoistisches System. — Rückblick. — 16. Sentimentales System. — Smith. 17. und 18. Kritik Smith's. 19. Sentimentales System. Lehre vom moralischen Sinne. 20. Sentimentales System Rückblick. 21. Rationalistisches System. — Price. 22. und 23. Kritik Price's. 24. Rationalistisches System. — Wollaston. — Clarke und Montesquieu. — Mallebranche. — Wolf. Wir wollen, um unsere Charakterisirung Jouffroy's zu beweisen, nur die drei ersten Vorlesungen zergliedern, welche die Eintheilung des Naturrechts und die Analyse der moralischen Natur des Menschen enthalten.

Er betrachtet die menschliche Bestimmung als die des Individuums, der Staaten und der Gattung. Zwischen der Bestimmung des Menschen und dessen Natur besteht ein naher Verband, obwohl die Lage des Menschen nicht immer seine Natur rein entwickeln läßt. Vor diesem Leben besteht kein früheres, wohl aber ein späteres. Der Inbegriff der Regeln für das menschliche Verhalten ist Naturrecht im weitesten Sinn. Im Grund besteht hier nur eine Regel als Pflicht des Menschen, die seine Bestimmung zu erreichen: sie theilt sich nur ab nach den verschiedenen Beziehungen des Menschen: 1. zu Gott, 2. zu sich selbst, 3. zur Schöpfung, 4. zu seinen Mitmenschen; so erhält das Naturrecht oder die angewandte Moral eine vierfache Gliederung. Die erste Beziehung schafft die natürliche Religion, die zweite die persönliche Moral, die dritte das Sachenrecht, die vierte das eigentliche Naturrecht, dessen Grenzen nicht überall scharf gezogen sind, weil die hier zu betrachtenden Verhältnisse nicht gehörig unterschieden wurden. Von diesen Verhältnissen setzen einige die Thatsache einer Gesellschaft voraus, andere nicht. Ein Naturstand im gewöhnlichen Sinne besteht nicht; aber in einem gewissen Sinn gibt es einen vorstaatlichen Zustand, nämlich den der Familie, die sich zum Staat erweitert, obwohl zwischen der Familie und dem Staat Unterschiede bestehen, namentlich

Digitized by Google

der, daß der Zustand im Staat künstlich, der in der Familie nothwendig ist. Im Familienstand selbst gibt es zwei von der Gesellschaft unabhängige Beziehungen: 1. die des Menschen zum Menschen als Individuum der menschlichen Art, 2. die, welche die Familien unter ihren Mitgliedern erzeugt. Beide bilden das Recht der Menschheit (droit d'humanité) und das Familienrecht (droit de famille), welche, als von der Natur unabhängig, das Naturrecht (droit de nature) ausmachen. Allein selbst diese werden durch die Gründung des Staats modificirt: so entsteht das Privatrecht. Mit dem Staat selbst aber entsteht das öffentliche Recht, das auch eine naturrechtliche Seite hat, da es unter allen möglichen Staaten wesentliche, übereinstimmende Grundzüge gibt. Endlich stellt sich noch die Beziehung des einen Staates zum andern dar, die der Gegenstand des Völkerrechts ist. Die Abtheilungen der Rechtswissenschaft sind also: 1. Recht der Menschheit, 2. Recht der Familie, 3. Privatrecht, 4. öffentliches Recht, 5. Völkerrecht. Diesen Abtheilungen des natürlichen Rechtes entsprechen eben so viele des geschichtlichen. Das Naturrecht selbst hat einen Begriff von dreifachem Umfang. Im weitesten Sinn ist es ein Inbegriff der Regeln des menschlichen Verhaltens, die aus der Natur der Dinge stammen; im engern Sinn ist es ein Inbegriff von Regeln, die dadurch, daß sie dem Einen eine Pflicht auflegen, bei dem Andern ein entsprechendes Recht erzeugen; im engsten Sinn ist es der Theil der durch die Vernunft entdeckten Regeln des menschlichen Verhaltens, welcher dem positiven Recht entspricht. Der Verfasser wählt den ersten Begriff, und führt seine Behandlung des Naturrechts nach folgendem Schema durch: er beginnt mit der persönlichen Moral, fährt mit dem Sachenrecht fort: rücksichtlich der Beziehung des Menschen zu andern Menschen, beginnt er mit dem Recht der Natur, schreitet zum Gesellschaftsrecht und Völkerrecht fort, und endet mit der natürlichen Religion. Man sieht, daß hier die vier Beziehungen des Menschen 1. zu sich selbst, 2. zur Schöpfung, 3. zu den Mitmenschen, 4. zu Gott zu Grunde liegen.

Digitized by Google

Ich verkenne nun durchaus nicht, daß bei dieſen Eintheilungen, wie ſie dieſe Einleitung bietet, nicht alle Forderungen der Encyklopädie erfüllt ſind. Offenbar iſt der Begriff des Naturrechts, wie es hier gegeben wird, zu weit und zu unbeſtimmt: ſtreng genommen, giebt es nur drei Inſtanzen der Selbſtoffenbarung der Rechtsidee; nämlich 1. Privatrecht, 2. Staatsrecht, 3. Völkerrecht, oder wie man ſie richtiger nennen würde: Menſchen- Volks- und Menſchheitsrecht; das Menſchheitsrecht und das Familienrecht des Verfaſſers gehört unter das Privatrecht: wenn er ferner in ſeine Behandlung des Naturrechts die perſönliche Moral und dann die natürliche Religion hinein zieht, ſo widerſpricht dieſes offenbar einer ſcharfen, encyklopädiſchen Abgrenzung der Wiſſenſchaften. Der Begriff des Naturrechts iſt aber auch innerlich nicht richtig angegeben, und mag in keiner der drei von dem Verfaſſer angegebenen Bedeutungen, die nicht mit den oben S. MXLIII. f. angegebenen beſſern Begriffsbeſtimmungen der teutſchen Schulen zuſammenfallen, welche doch ſelbſt den Begriff noch unrichtig gefaßt haben. Auch die auf die Eintheilung des Naturrechts bei dem Verfaſſer weſentlich einwirkende und von ihm trotz ſeiner Verwerfung des Naturſtandes angenommene Unterſcheidung zwiſchen dem Familienſtand als einem natürlichen und dem Staatszuſtand als einem künſtlichen iſt unrichtig; denn wahrlich der Staat hat, wie die Familie, eine natürliche Grundlage, die Nationalität ſo gut, als die Familie, eine rechtliche Form. Dadurch, daß man den Staat als ein bloß künſtliches Gebilde annimmt, ſchleift man zur Hinterthüre alle Irrthümer wieder ein, die man durch die Verwerfung des Naturſtands zur Vorderthüre hinausgeworfen hatte. Der Naturſtand liegt mitten im Staat, der von der ſinnlichen wie von der ſittlichen Richtung der menſchlichen Natur gefordert wird, alſo naturgemäß iſt.

Ungeachtet dieſer Mißgriffe gewahrt man bei Jouffroy das Streben nach einer organiſchen Geſtaltung der Wiſſenſchaft. Dieſes zeigt ſich namentlich in ſeiner anthropologiſchen Begründung der moraliſchen Wiſſenſchaften, die er unter der Aufſchrift:

Digitized by Google

„moraliſche Thatſachen der menſchlichen Natur" in der II. und III. Vorleſung gegeben hat. Er hält ſie für nothwendig, um die bekanntlich ſehr beſtrittene Frage über die Exiſtenz eines Naturrechts zu beantworten. Die charakteriſtiſchen Unterſchiede der Weſen bildet ihre Organiſation, welche ihnen die Beſtimmung vorzeichnet: in dieſer letztern liegt ihr Wohl zu deſſen Erlangung ſie beſtimmte Fähigkeiten haben. So auch der Menſch, welcher Urtriebe hat, und dieſen entſprechende geiſtige Fähigkeiten. Beide haben eine doppelte Entwicklung, eine unbeſtimmte, natürliche und eine concentrirte, willkührliche. Die menſchliche Natur liebt als empfindend, was ihre Entwicklung fördert, ſie haßt, was dieſelbe hemmt. Dieſes ſind die Elemente des primitiven Zuſtandes, welcher von der Leidenſchaft ausſchließlich beherrſcht wird. Die beginnende Herrſchaft der Vernunft bewirkt eine völlige Umwandlung: ſie erkennt, daß es für den Menſchen eine Totalbeſtimmung gibt, die volle Befriedigung der menſchlichen Natur, das allgemeine Wohl, daß die Erreichung deſſelben aber unmöglich, und bloß die des größtmöglichen Wohls durchführbar iſt. Was uns zu dieſem führt, iſt nützlich, das Entgegengeſetzte iſt ſchädlich, ohne daß jedoch die Begriffe nützlich und gut und die Begriffe ſchädlich und böſe gleichbedeutend ſind. Ihnen entſprechen die Begriffe Vergnügen und Schmerz, das Gemeinſame in allen angenehmen Empfindungen iſt das Glück.

Wohl, Nützlichkeit, Glück ſind Begriffe, welche die Vernunft aus unſerer Natur erzeugt. Sie erleuchten die Vorgänge des innern Lebens des Menſchen, und zeigen ihm, daß das wahre Wohl nur durch Selbſtbeherrſchung zu erreichen iſt. Durch dieſe letztere tritt ein neues Princip des Handelns ein, nicht mehr ein Trieb, ſondern ein Motiv: die Erreichung des wohlverſtandenen Intereſſe's unſerer Natur wird der Zweck: Selbſtbeherrſchung das Mittel; allein dieſer zweite und höhere Zuſtand ſinkt oft in den erſten lediglich leidenſchaftlichen zurück, d. h. er wird egoiſtiſch: die Sittenlehre der Selbſtſucht muß aber aufhören, uneigennützig werden durch die Erkenntniß,

daß Andere ihre Wohlfahrt ebenfalls begründen wollen, und daß die Wohlfahrten der Einzelnen nur Bruchstücke des allgemeinen Wohles, der Ordnung sind. Allein die Vernunft tritt noch in eine höhere Entwickelung, zu Gott, dem Schöpfer dieser Ordnung. Die Moral gewinnt ein religiöses Element, diese allgemeine Ordnung ist der Gedanke, Wille, die Offenbarung Gottes. Hier entsteht der dritte Zustand, der eigentliche sittliche, in ihm die Tugend und die sittliche Güte. Allein zwischen den drei aufgezeigten moralischen Zuständen besteht eine Harmonie, welche durch diese Stadien hindurch eine stetige Veredlung anstrebt. Diese drei Zustände bestehen aber nicht in drei geschiedenen Zeiträumen, so daß der spätere den frühern aufhebt: sie bestehen elementar neben einander; allerdings geht der leidenschaftliche Zustand den beiden andern moralischen Zuständen voran, nicht aber der egoistische dem eigentlich sittlichen: die dunkle Erkenntniß des Sittengesetzes entsteht mit dem Auftreten der Vernunft, und bleibt bei den meisten Menschen durch ihr ganzes Leben auf dieser Stufe der Verdunkelung als Instinkt, als Sinn: allein es gibt auch eine lichte Erkenntniß des Sittengesetzes: das moralische Motiv und das egoistische sind gleichzeitig. Die vier Principien der menschlichen Natur: 1. die Urtriebe, 2. die Vermögen der menschlichen Natur, 3. die Herrschaft über diese Vermögen, 4. die Vernunft, wirken in jedem der oben angenommenen drei moralischen Zustände, und zwar auf folgende Weise: das Leben beginnt mit der Vorherrschaft der Urtriebe, diese wirken durch das ganze Leben fort, dessen Thätigkeit sie erregen. Dieses erste Princip ist die bewegende Kraft: das zweite bilden die Vermögen, die nicht mit dem Willen, als dem Vermögen der Freiheit, zu verwechseln sind, denn die Vermögen sind ein perennirendes, der Wille ein intermittirendes Element; das dritte Princip, die Herrschaft über unsere Vermögen, durch die Erfahrung nachgewiesen, entwickelt sich erst im Fortgang des Lebens, und erzieht die Freiheit. An diese drei Principien schließt sich als viertes die Vernunft an, welche an die Stelle der bewegenden Kraft das Motiv setzt, und doppelt

wirkt, indem sie einmal sich zur Erkenntniß der Idee unseres wohlverstandenen Interesse's erhebt, sodann den Weg zur Befriedigung desselben anweißt: allein die genannten Functionen der Vernunft erzeugen noch kein verbindliches Gesetz, dieses geschieht erst durch die Emporläuterung des Begriffs des Einzelnwohles zur Idee des (allgemeinen) Wohles an sich oder der allgemeinen Ordnung: diese wird erst ein verbindliches Princip, ohne welche das Wort Moralität ein Widerspruch wäre. Durch diese vier die ganze Willensthätigkeit umschreibenden Principien, die zu verschiedenen Zeiten in Wirksamkeit treten, entstehen für den Menschen verschiedene moralische Lagen. Die erste enthält bloß zwei Elemente, die Grundtriebe und die Vermögen: später schiebt sich zwischen beide die Freiheit ein, an welche sich dann die Vernunft anschließt, welche zwei Motive, nämlich zuerst das Einzelnwohl, und dann das Wohl an sich einführt.

Trotz dieser regelmäßigen Entwicklung zeigt sich ein äußerer Kampf, zwischen unserer Natur und ihrer äußern Lage, und ein innerer Kampf, so im primitiven Zustand zwischen den verschiedenen Leidenschaften und dem wohlverstandenen Interesse, in dem dritten Zustand zwischen dem Einzelninteresse und dem Wohl an sich: durch diese dreifach abgestuften Kämpfe zieht sich aber ein fundamentaler Kampf hindurch, der Kampf des Menschen gegen die Natur. Der Inbegriff dieser Kämpfe ist das Leben selbst, und doch waltet zwischen diesen kämpfenden Elementen eine tiefe Harmonie; denn das Sittengesetz stimmt mit dem wohlverstandenen Interesse überein, wie dieses mit den Urtrieben; auf der Oberfläche tobt der Kampf, in der Tiefe wohnt der Friede, und gleichwohl besteht zwischen den nachgewiesenen drei Motiven eine große Verschiedenheit. Folgt man den Leidenschaften, so sinkt man zum Thiere herab: nur durch die Erhebung zum wohlverstandenen Interesse wird der Mensch ein verständiges Wesen: moralisch aber wird er erst, wenn er freiwillig sich der Idee des Guten an sich unterordnet. Nach diesem Entwicklungsgange gibt es eine Rei-

Digitized by Google

henfolge von Gütern. Gut überhaupt ist die Erreichung der Bestimmung eines Wesens.

Die Befriedigung der Bedürfnisse der Natur des Menschen sind wirkliche Güter (biens réels): aus denselben entwickeln sich die empfindbaren Güter (biens sensibles), deren Inbegriff Glück heißt: über dieses erhebt sich noch das moralische Gut, d. h. die Uebereinstimmung der Entschließungen eines vernünftigen Wesens mit dem verbindlichen Gesetze, das die Vernunft gibt.

In den oben angegebenen drei Zuständen besteht ein wirkliches, und folglich empfindbares Gut und Uebel, aber auch das sittliche Gut ist empfindbar, das Gut erzeugt Freude und das Uebel Schmerz: das empfindbare Gut und Uebel bestände nicht ohne das wirkliche Gut und Uebel; denn ohne eine Bestimmung bestände kein Gesetz.

Alle diese einzelnen moralischen Thatsachen sind gleichsam die disjecta membra poëtæ, die Trümmer eines Ganzen: die verschiedenen Moralsysteme geben erst durch ihre Vereinigung und Versöhnung das wahre Moralsystem.

Nach diesen Grundsätzen werden dann in den folgenden Hauptstücken die verschiedenen Moraltheorien beurtheilt, und ihre Unhaltbarkeit und Einseitigkeit nachgewiesen.

Gewiß gewahrt man bei Jouffroy ein sicheres Streben nach einer lebendigeren, organischern Gestaltung seiner Wissenschaft, einen Widerwillen gegen Flachheit und leere Rednerei, ein strenges logisches Verfolgen der einmal ergriffenen Idee — Vorzüge, durch welche er der Wissenschaft seines Vaterlandes, die auf rechts- und staatswissenschaftlichem Gebiete so sehr eines gewissenhaften Ernstes bedarf, gewiß die wesentlichsten Dienste leisten wird. Gleichwohl finden wir bei Jouffroy, obwohl er von anthropologischem Standpunkt ausgeht, von welchem jede moralische Wissenschaft ihre Orientirung empfangen muß, noch nicht die evolutive Anthropologie, wie sie die teutsche Philosophie ausgebildet hat, welche in einer lebensvollen Auseinanderlegung den organischen Bau der menschlichen Natur enthüllt, und in genetischer Entwicklung das ganze geistige System seinen Proceß durchführen läßt: bei Jouffroy gewahren wir noch zu sehr den

Digitized by Google

hiſtoriſchen Ausgangspunkt ſeiner philoſophiſchen Ausbildung, die Nachwirkung der ſchottiſchen Schule, welche, obwohl ſie eine ſehr wichtige und von der neuern teutſchen Philoſophie viel zu ſehr vernachläßigte Seite des menſchlichen Weſens, das Gebiet der unreflectirten Pſyche, des innern, des moraliſchen Sinns, zur Anerkennung gebracht hat, gleichwohl darüber die niederere und höhere Richtungen der menſchlichen Seele verkannt, und ſo mit ihrer ſtark ausgeſprochenen Einſeitigkeit ſich doch nicht über den Standpunkt der empiriſchen Pſychologie empor gearbeitet hat, welchen die teutſche Philoſophie längſt zurück gelegt hat. Daher entdecken wir bei Jouffroy auch die nämlichen Schwächen, wie bei der ſchottiſchen Schule, bei ſcharfer pſychologiſcher Analyſe doch den Mangel eines univerſellen Zuſammenhangs, eines lebendigen Ineinandergreifens. Dieſes läßt ſich bei der oben angegebenen Analyſe der drei Vorleſungen leicht nachweiſen. Wie unbeſtimmt iſt der Begriff des Naturrechts gehalten, wenn es heißt: es ſei der Inbegriff der Regeln für das menſchliche Verhalten: wahrlich Naturrecht und angewandte Moral ſind keine gleichbedeutenden Begriffe: die natürliche Religion, die perſönliche Moral gehören ſo wenig in das Naturrecht, als das Sachenrecht aus dem Naturrecht im engern Sinne ausgeſchieden werden darf, von welchem es vielmehr ein weſentlicher Beſtandtheil iſt. Eben ſo unrichtig iſt die Zurückführung des droit d'humanité auf die Familie, und falſch iſt die fünffache Zuſammenſetzung der Rechtswiſſenſchaft, da ſie weſentlich nur aus drei Zweigen beſteht. Auch der im Verlauf angegebene dreifache Begriff des Naturrechts iſt in allen ſeinen Beſtimmungen falſch. Auch die in der Analyſe der moraliſchen Natur des Menſchen angenommenen drei moraliſchen Zuſtände ſind nicht ſcharf geſondert, weil keine pſychologiſche Gliederung einleitete, ſondern, ohne die Organe zu ſchildern, ſie alsbald in den Proceß der Functionen hinein gezogen werden. Auch werden den in dieſen drei moraliſchen Zuſtänden vorherrſchenden Mächten Früchte ihrer Thätigkeit angewieſen, die in frühern Stadien der geiſtigen Entwicklung ſchon vorgebildet waren. So ſollen z. B. Wohl, Nützlichkeit, Glück Begriffe ſeyn,

Digitized by Google

welche erst die Vernunft erzeuge, während sie doch sämmtlich eine sinnliche Wurzel haben. So ist die Selbstsucht hier als eine höhere Entwicklung angesehen, die nicht im primitiven Zustande gewaltet habe, während doch gerade das sinnliche Stadium sich durch die Selbstsucht, wenn auch nicht die raffinirte, verständige auszeichnet: auch sind das religiöse und das vernünftige Element hier noch auseinander gehalten, während sie doch bei der höhern Auffassung sich in einander auflösen. Auch die Classification der menschlichen Güter zeigt keine organische Eintheilung, während sehr richtig am Schlusse dieser anthropologischen Skizze die Verschiedenheit der Moralsysteme in der einseitigen Auffassung gesucht wird.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir auf Jouffroy eine zuversichtlich wissenschaftliche Hoffnung gründen: sein Empirismus, der seine höhere Richtung noch befängt, darf uns nicht stören, wenn man bedenkt, in welchen Lande und nach welchen Vorgängen J. lehrt.

Wenn auch mit minder kritischer Gabe und nicht so mit dem Geist einer scharfen psychologischen Analyse ausgerüstet, als Jouffroy, steht doch höher an schöpferischer speculativer Kraft G. F. Schützenberger, in seinem so eben erschienenen Buche: **Études de droit public, Paris 1837**, er, den die reinere Brust teutscher Wissenschaft genährt hat. Obwohl er bescheiden seine Forschungen nur fragmentarische Studien nennt, so sehen wir doch einen tiefern Geist der Einheit durchziehen, und in ihm einen Pfleger der anthropologischen Rechts- und Staatslehre, wie wir selbst ihr System seit einem Jahrzehnt verfolgen, ein System, welchem täglich größere Verstärkung anwächst, das aber in den meisten seinen Bekennern theils einen eklektischen Charakter gewinnt, theils eine Anthropologie zu Grunde legt, welche keine umfassende tiefere, nicht Anthroposophie, sondern noch einseitig und in den Banden der empirischen Psychologie gefangen ist. Dieses ist auch bei Schützenberger der Fall, dessen Analyse der menschlichen Natur durchaus ungenügend ist, daher auch der Abschnitt, welcher des Verf. eigene Rechtslehre enthalten soll, nämlich der letzte, der Erwar-

Digitized by Google

tung nicht entspricht. Das Werk soll eigentlich das öffentliche Recht behandeln; sehr richtig hat der Verf. aber in einem ersten Theil das Wesen des Rechts betrachtet, worauf er in dem später erscheinenden zweiten Theil seine Ansichten über das Wesen des Staats und die geschichtliche Verwirklichung der Formen des Rechts und des Staats darlegen wird. Der erste Theil besteht neben einer kurzen Einleitung über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Recht aus folgenden Abschnitten: 1. Von dem Recht, betrachtet als eine Handlungsbefugniß, 2. Von dem Recht, als gleichbedeutend mit dem Gesetz und der Wissenschaft der Gesetze, 3. Von der Wesenheit des Rechtes, 4. Von dem Gerechten und Ungerechten, 5. Analyse, Synthese, Hypothese, 6. Anthropologische Synthese des Rechts.

In der Einleitung nimmt der Verf. unter den verschiedenen Bedeutungen des Worts Recht richtig eine Beziehung an.

Von dem Rechte, betrachtet als eine Handlungsbefugniß.

Diese setze eine Handlungsfreiheit voraus: deßwegen können auch aus der physischen Organisation des Menschen stammende Nothwendigkeiten nicht Rechte bedeuten. Es besteht sonach auch kein Nothrecht: Abwesenheit jeder materiellen Nothigung, Handlungsfreiheit, physische Möglichkeit, zu handeln oder nicht zu handeln, sind die erste Bedingung des Rechtes. Die Handlungsmöglichkeit, bestimmt durch eine moralische, schon durch ihre Natur über das individuelle Wollen erhabene Macht, constituirt das Recht. Es ist daher kein juristisches Verhältniß möglich, ausser wenn die Wirksamkeit der Handlungsmöglichkeiten durch eine Gemeinsamkeit der Ansicht über das Recht anerkannt wird, welche nie aus dem Conflikt der individuellen Ansichten hervorgehen kann. Das Recht beruht daher auf einer positiven Grundlage, dem Gesetze, als zweiter Bedingung.

Die Idee eines Rechts enthält endlich die eines möglichen Zwangs, welcher dessen Wirksamkeit sichern muß. Die Möglichkeit des Rechtszwangs ist daher die dritte Bedingung.

Daraus ergeben sich die Unterschiede zwischen der Moral und dem Recht: sie sind verschieden erstens durch ihren Ursprung, welcher bei der Sittenpflicht in der ganz individu-

Digitized by Google

ellen Idee ruht, die ein jeder sich von ihnen bildet, während die Rechtsverbindlichkeiten gleichförmig und gewiß durch das positive Gesetz bestimmt werden.

Der zweite Unterschied liegt in der respectiven Sanction: die Rechtsverbindlichkeiten können erzwungen werden, nicht aber die Sittenpflichten: hier allein liegt der Unterschied zwischen den vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeiten.

Ich glaube, daß Sch. das Richtige geahnt, aber durch das Beispiel der Schule verleitet nicht zur Darstellung der vollen Wahrheit durchgedrungen ist. Zu jedem Recht gehören zwei Bedingungen, eine materielle, d. h. ein Bedürfniß der socialen Natur des Menschen, sodann eine formelle d. h. die gemeinsame Anerkennung von Seite der durch das Recht zu verbindenden Menschen. Der s. g. Rechtszwang ist kein wesentliches Element des Rechts, sondern nur eine Folge des Consenses. Auch die Unterschiede zwischen der Moral und dem Gesetz sind von Sch. nur äusserlich und folgeweise angegeben. Wir fassen ihn so auf: Moral und Recht haben es mit dem menschlichen Willen zu thun. Die Kathegorien des Willens sind aber Freiheit und Nothwendigkeit, die aber in der Moral und im Recht im umgekehrten Verhältnisse stehen. Bei dem Recht ist der Stoff ein soziales Bedürfniß des Menschen, die Form ist die Freiheit d. h. der Consens Mehrer, dieses Bedürfniß so oder so zu befriedigen. In der Moral ist es gerade umgekehrt. Der Stoff ist hier eine Freiheit, d. h. die Möglichkeit, sittlich oder unsittlich zu seyn nach individuellem Entschlusse, die Form aber ist eine Nothwendigkeit, d. h. der innere Zwang durch das Gewissen. Aus diesem Grundunterschiede gehen dann als abgeleitet erst die von Sch. aufgeführten hervor.

Von dem Recht als gleichbedeutend mit Gesetz und der Wissenschaft der Gesetze.

Sch. nimmt den unrichtigen Begriff Montesquieu's vom Gesetz an, nach welcher die Gesetze im weitestem Sinn die nothwendigen Beziehungen sind, welche aus der Natur der Dinge stammen. Richtiger ist gewiß meine alle möglichen Gesetze umfassende

Begriffsbestimmung: Gesetz ist die allgemeine, dauernde Bestimmung einer niedern Kraft durch eine ihr verwandte und daher einwirkungsfähige höhere Kraft. Von dem Wesen der Nothwendigkeit, fährt Sch. fort, hängt dann das Gesetz selbst ab: so die physischen, so die geistigen, so die moralischen Gesetze. Man hat das Daseyn der letztern bestritten, weil bei ihnen die gebieterische Nothwendigkeit der physischen fehlt: allein bei den moralischen Gesetzen besteht ein Element, welches den physischen völlig abgeht, die Freiheit: man kann daher mit einer physischen Nothwendigkeit nicht die Nothwendigkeit vergleichen, welche die moralischen Gesetze nach sich ziehen: diese letztere bildet die Wahrheit, das Bewußtseyn. Die Existenz des Sittengesetzes ist eine Thatsache. Die Sinne überzeugen uns von der Aussenwelt, allein das Sittengesetz kann nicht als das Ergebniß der Vergleichungen der verschiedenen Sinnenempfindungen unter sich betrachtet werden, es muß vielmehr als das Maaß der Handlungen einschließend der Erfahrung voraus gehen: es wird durch das auf das Innere des Menschen sich reflectirende intuitive Vermögen des Geistes erkannt. Auf zwei Wegen wird die menschliche Erkenntniß erlangt, durch die Beobachtung der Thatsachen ausser uns, sodann durch die Beobachtung der Thatsachen, welche in uns vorgehen. Zwischen den auf diese beiden Arten erworbenen Erkenntnissen bestehen wesentliche Unterschiede: die durch die Selbstbeobachtung des Innern erworbenen Erkenntnisse zeichnen sich durch reine Geistigkeit aus: jede absolute Idee ist einfach und allgemein schon ihrer Natur nach, somit auch das Moralgesetz, das von den Moralvorschriften wesentlich verschieden ist; denn diese letztern sind Anwendungen auf verschiedene Umstände, und verlieren dadurch den ursprünglichen und allgemeinen Charakter. Die wenigsten Menschen erheben sich zur Absolutheit der Ideen: die Erziehung lehrt hier das Meiste, und das dogmatische und traditionelle Element herrscht daher vor: die Erziehung überliefert dem Individuum das geistige Erbe der Generationen, welche nicht mehr sind; zum Verständnisse dieser Ueberlieferung muß man aber das Leben der Vergangenheit selbst leben: es muß eine geistige Nachzeugung geschehen. Was die Erziehung für den Einzelnen

Digitized by Google

iſt, das iſt die Tradition für die Nation. Wie viele traditionelle Elemente enthält die neuere Civiliſation! Den Orient durch die Bibel, den Chriſtianismus durch die Evangelien, den Platonismus durch die Kirchenväter, die Ariſtoteliſche Philoſophie durch die Scholaſtiker, das römiſche Recht, die Literatur und die Künſte der Alten ſeit dem Wiedererwachen des Studiums des Alterthums, die Wiſſenſchaft und Poeſie der Araber in Folge ihrer Herrſchaft in Spanien, die Sitten des Nordens in der Entwicklung der germaniſchen Gewohnheiten. Die Vorſchriften der Moral, ein wichtiger Theil dieſer modernen Geſittung, haben jene Einflüſſe empfunden, wie die übrigen Kenntniſſe. Alle Urſachen, welche auf die phyſiſche und moraliſche Entwicklung der Nationen einwirken, wirken auch auf ihre Moral ein: wegen dieſer Modificationen hat man an der Exiſtenz eines abſoluten Moralgeſetzes gezweifelt. Allein glauben nicht alle Völker an dieſes Geſetz? Der Charakter der Einheit und Verſchiedenheit in den Moralſchriften hat zwei Gründe: einerſeits das abſolute Moralgeſetz, die Quelle der Einheit: andererſeits das hiſtoriſche traditionelle Element, die Quelle der Individualität. Das moraliſche Dogma gibt den moraliſchen Beziehungen eine neue Sanction, indem es an die Stelle der individuellen Anſicht die Geſellſchaft ſetzt, wodurch eine poſitive Gemeinſamkeit des Rechts entſteht, das mit der Moral und Religion noch in dieſen Zeiträumen in einem Geſetzbuch vermiſcht iſt, z. B. in allen morgenländiſchen Geſetzgebungen.

Als zweites Unterſcheidungsmerkmal ſtellt ſich die äuſſere Sanction auf, da die Uebertretung des Rechtsgeſetzes durch eine Zwangsgewalt geſtraft wird, nicht aber die des Sittengeſetzes. Das Wort Geſetz umſchließt daher den Begriff einer Nothwendigkeit. Erſt die Regeln, welche die verbindlichen Verhältniſſe der Mitglieder eines und deſſelben Staates beſtimmen, Regeln, ausgeſprochen durch die Staatsgewalt, deren Entſcheidungen durch eine ihre Vollziehung ſichernde Gewalt vollſtreckt werden, bilden das poſitive juriſtiſche Recht.

Digitized by Google

Von der Wesenheit des Rechtes.

Die bisher aufgezählten Bedingungen für das Recht sind nicht das Recht selbst: man muß weiter gehen, wie schon die Ansichten über die Staatsgewalt zeigen, welche ihr Ansehen dem vorzugsweise socialen Charakter ihrer Stiftung verdankt. Das Gesetz gilt als der Ausdruck eines socialen Gedankens der über den einzelnen Interessen erhabenen Staatsgewalt. Die Regierung muß diese Höhe behaupten zum Zweck der hohen Würdigung der socialen Interessen, und dann, um über der Selbstsucht zu thronen. Gegen die Unkunde und Selbstsucht der Gesetzgebung suchten die Völker Schutzwehren auf zwei Wegen, einmal in der angenommenen Identität des persönlichen Interesse's des Gesetzgebers mit dem socialen Interesse, sodann in der Abwägung aller persönlichen und gesellschaftlichen in der Gesetzgebung vertretenen Interessen, je nach ihrer resp. Wichtigkeit. Die auf dem ersten Wege angenommene Identität gründete man auf die Höhe gewisser Stellungen, z. B. des Königthums und der Erbaristokratie, welchen man die Einsicht und Redlichkeit in der Gesetzgebung zutraute. Sobald sich diese Annahme nicht mehr bewährt, entwickelt sich eine rasche Krise.

Das zweite System, durch die Abwägung der Interessen, bestand verschiedene Schicksale wegen des Gegenstoßes der Interessen, aus welchem ein Vergleich hervorging mit wechselseitiger Selbstaufopferung. Die beiden Extreme dieser Ansicht sind der Despotismus und die reine Demokratie, welche beide nur einer unentwickelten Gesellschaft zusagen, da die Willkühr eines Einzigen oder der Einzelnen nicht die Gerechtigkeit kennt und will, auf der allein das Ansehen der Gesetze beruht. Diese soll die Staatsgewalt suchen, wo sich aber in der Regel eine große Kluft zwischen der Lehre und Ausführung zeigt.

Das Königthum opferte die nationalen Interessen den dynastischen und erlag: auch die Aristokratie entartete entweder in eine drückende Oligarchie oder in eine willenlose Hofdienerschaft.

Digitized by Google

Die Demokratie wurde mit Recht stets als zweckmäßig für örtliche Interessen und schädlich für die allgemeinen anerkannt: auch die Theokratie, im Anfang und ihrem Wesen nach sittigend, hemmte später den Fortgang der Bildung. Alle Formen der Staatsgewalt zeigten sich ihrem Ursprung ungetreu, sie verfielen, und führten zu neuen Versuchen, die Gesetzgebung ihrem Berufe treu zu erhalten. Das System des Gleichgewichts der Gewalten zeigte sich in England als großartiger Keim einer nationalen Freiheit, und verpflanzte sich nach Frankreich.

Die Ungerechtigkeit der Gesetzgebung liegt aber nicht allein im Schooße socialer Krisen, sondern auch in der Bewältigung der öffentlichen Meinung durch die materiellen Interessen.

Dieses sind die Geschicke der gesetzgebenden Gewalt.

Die richterliche Gewalt hat ihren Beruf lediglich in der Anwendung der Gesetze auf Thatsachen. Zwar findet sich uranfänglich oft die Gesetzgebung mit dem Richteramt verbunden; aber mit dem Fortschritte der Zeit und der Bildung erlöscht diese elementare Einheit, das Richteramt löst sich von der Gesetzgebung bis auf die Auslegungsfälle ab. So zeigt sich im Reich der organischen Natur ein analoges Gesetz: der Keim verschließt den ganzen Reichthum der später sich entfaltenden Formen. Auch bei dem Richteramt fordert man Garantien für die gerechte Ausübung desselben. Der Richter kenne das Gesetz, die Thatsache, beider Wechselbeziehung. Die hieher gehörigen Garantien sind: positive Kenntnisse, Urtheil, Unabhängigkeit, Redlichkeit. Man suchte sie auf verschiedene Weise durchzuführen, z. B. in den verschiedenen Arten der Ernennung zum Richteramt: die Unabhängigkeit suchte man durch reifes Alter, durch ein- oder mehrfache Besetzung, durch Unentlaßbarkeit oder zeitliche Dauer des Richteramtes zu geben: man suchte Garantien in den Formen der Berathung und Entscheidung u. s. f. Das Axiom: **res judicata pro veritate habetur** gilt nicht mehr und nicht weniger, als die Präsumtion der Gerechtigkeit für die Gesetze. In der Rechtspflege, wie in der Gesetzgebung

Digitized by Google

gibt es Attentate. Regelmäßige Reformen sind schwierig, nie aber unmöglich. Die fehlerhaften Reformen tragen die Mittel der Regeneration in sich. Ueber den äusserlichen Umgebungen des Rechts, über seinen äussern Bedingungen erhaben steht aber das innere Element des Rechtes.

Von dem Gerechten und Ungerechten.

Es gibt ein mit der Thatsache nicht zu verwechselndes Princip des Rechtes, über welches Princip aber die verschiedenen Lehren auseinander weichen: man hat die Gesammtheit zerstückt, und es in einzelnen Theilen gesucht. Das ideale Ziel der Philosophie ist die Wiederherstellung der Harmonie unter den verschiedenen Systemen, durch den Einfluß eines höhern Princips.

Diese Vermittlung ist aber nicht die Leistung der Einzelnen, sondern eine sociale und säculare Arbeit. Von diesen Rechtslehren sind einige negativ, da sie die Thatsachen an die Stelle des Rechts setzen, die andern entziehen dem Rechte den absoluten Charakter, und weichen über den Ursprung des Rechtes ab.

Es wird dann von Sch. das System geschildert, welches die Thatsache mit dem Rechte verwechselt, und nachgewiesen, daß daraus nur Ein Ergebniß, die Negation des Gerechten, hervor gehe: es drängt sich die unvollständige Betrachtung der menschlichen Natur auf, welche hier verstümmelt ist. An die Stelle dieser moralischen Verstümmlung ist folgende anthropologische Analyse zu setzen

Der Mensch hat den egoistischen Trieb der Selbsterhaltung; allein der Egoismus als solcher ist antisocial, ferner ist der isolirte Mensch elend: nur in Gesellschaft vermag er die ihm feindlichen Mächte mit Erfolg zu bekämpfen. Die Staatsgesellschaftlichkeit ist daher der normale Zustand des menschlichen Daseyns, in welchen ihn nicht die Calcul der Ueberlegung geführt hat: nicht auf einem Raisonnement beruht der Staat, welches sich schon gar nicht hätte gestalten können, weil der Mensch des Naturstands zwischen dem staatlichen und unstaatlichen Zustand gar nicht hätte vergleichen können, sondern der Staat beruht auf den sympathischen Trieben. Der

Digitized by Google

Staatsverein ist daher eine ursprüngliche Folge der Organisation des Menschen. Die Ankündigung der beiden Triebe, der Selbsterhaltung und der Sympathie, zeigt sich schon in den Thieren niederer Organisation, und noch tiefer in der chemischen Wahlverwandtschaft. Aber auch die Geschichte ist hiefür ein redendes Zeugniß. In der Geschichte der socialen Institutionen ist der Typus der menschlichen Natur auseinander gelegt. In dem gesammten Geschlechte, wie in dem einzelnen Volke verläuft ähnlich, wie im einzelnen Menschen, der Kampf zwischen der Individualität und Universalität, bis endlich durch eine allmählig sich gestaltende Harmonisation letztere siegt. Individuum reibt sich an Individuum, Familie an Familie, Stamm an Stamm, alle diese reiben sich am Staat, und Staaten an Staaten. Die Unterordnung der verschiedenen Vermögen der Menschen unter eine höhere innere Einheit ist das höchste Gesetz seiner Entwicklung, ein ähnliches Gesetz beherrscht den socialen Organismus. Auch das Gedeihen der Staaten hängt von der Harmonisation ihrer verschiedenen Vermögen ab; denn der Staat ist nur ein erweiterter Mensch. Diese Harmonisation ist noch nicht vollendet: alle gesellschaftlichen Institutionen sind nur Annäherungen zur Lösung dieser Aufgabe. Wie läßt sich von diesem Standpunkt die Lehre richten, welche dem Menschen nur Ein Motiv, die Selbstsucht, gibt? Uns sei sie lediglich ein Mittel fortschreitender Reform. Allerdings finden wir in der Rechts- und Staatsgesetzgebung noch Reste der Selbstsucht, aber eine Philosophie der Geschichte ist dieses Symbol der Selbstsucht durchaus nicht.

Allein die Thatsache der Sociabilität umschließt noch nicht die Idee des Gerechten, obwohl der sociale Zustand für den Menschen der Naturstand ist, weßwegen der Verf. auch den Staatsvertrag als einen Traum verwirft, obwohl derselbe nach unsrer festen Ueberzeugung sich nachweisen läßt.

Ueberall hält ein eingebornes Gesetz die Creatur in ihrer normalen Schranke zur Abwehr jeder Entstaltung: so sicherte die Natur durch den Trieb der Sympathie auch das Seyn des Staates. Diese Sociabilität geht aber über die Anziehung

Digitized by Google

der Geschlechter, über die Anhänglichkeit des Familienbandes hinaus; allein nur der sympathische Trieb als solcher hütet das Wesen der Gesellschaft, die Verhältnisse, welche aus der Sociabilität sich entwickeln, unterliegen nicht mehr dem Triebe, sondern der Freiheit. Das Princip der Sociabilität kann daher nicht das des Gerechten und Ungerechten seyn.

Das letztere suchte man auch im Gefühle, und mischte dabei Wahres mit Falschem. Wahr ist diese Lehre zum Theil, weil das Gerechte, zu dessen Bildung alle Geistesvermögen zusammen wirken, keinem einzelnen Vermögen widersprechen kann: sie ist aber falsch, weil das Gefühl kein regulatives Princip werden kann. Zudem wird hier die Lösung des Problems nur hinausgeschoben; denn wer einigt zuletzt die Gefühle? Also bedarf es eines höhern Princips, da durch das Gefühl das Recht den Charakter der Allgemeinheit verlieren würde. Zudem werden Gefühle entweder durch äussere Eindrücke (reine Empfindungen) oder durch innere Ideen (symbolische Empfindungen) erregt. Also setzt das Gefühl des Gerechten, welches nothwendig auf einer symbolischen Empfindung beruht, eine Idee als erregende Potenz voraus, und so müssen wir uns demnach an die Ursache und nicht an die Wirkung halten.

Elegante Moralisten setzten die Erkenntniß des Gerechten in den gemeinen Menschenverstand der aber bei näherer Untersuchung nur der gleichzeitigen und übereinstimmenden Wirksamkeit der Geistesvermögen in dem engen Kreise der Bedürfnisse des Tages und der gewöhnlichen Erfahrung entspricht, aber kein Organ für die idealen Interessen der menschlichen Natur ist. Der gemeine Menschenverstand mag über die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der einzelnen Handlungen entscheiden, nicht aber über die in allgemeinen Ausdrücken gegebene Fragen.

Kühn und bis zum Extrem entschieden ist das von Bentham aufgestellte utilitarische System, welches sich alle anderen Principien des Rechts aneignend unterzuordnen strebt. Ihm ist die Nützlichkeit der einzige auf sociale Handlungen und Verhältnisse anwendbare Maaßstab. Diese Nützlichkeit liegt im persönlichen Interesse der Individuen und Völker: beide haben

Digitized by Google

sich oft nur in den Mitteln vergriffen, daher Klugheit nöthig ist. Die Absicht einer Handlung ist bei Bentham gleichgiltig. Eben weil aber das persönliche Interesse nach dieser Lehre entscheidet, so verliert das mit dem Nützlichen hier identificirte Gerechte den Charakter der Allgemeinheit: zudem kann das utilitarische System nicht einmal die verschiedenen Arten des Wohlseyns nach ihre wirkenden Ursache classificiren: so hat es kein anderes Verdienst, als seine Fortsetzung zum Extrem: seine ausschließliche Geistesthätigkeit ist die des Verstandes, die aber nur die Wahrheit die Form, die bloß dialektische Seite des Wissens behandelt, Ideen aber nicht schaffen kann, daher es auch Bentham nur zu Maximen, nicht zu Principien bringt: daher die tiefsten Metaphysiker mit Recht das Princip des Gerechten in der Vernunft suchen, so z. B. Kant's Rationalismus, welcher die Möglichkeit der Ausdehnung der Handlungsweise des Individuums zur Giltigkeit der allgemeinen Gesetzgebung fordert. Gleichwohl befriedigt Kant's Rechtslehre nicht. Nach ihm unterscheidet sich das Recht von der Moral lediglich durch die Möglichkeit des Zwanges, der nur auf äussere Handlungen anwendbar ist: daher nach Kant das Recht der Inbegriff der Bedingungen ist, nach welchen die Willkühr des Einen sich mit der des Andern ausgleichen kann: dieses geschieht so, weil das Hinderniß, das der dem Gesetz der allgemeinen Freiheit widerstrebenden Widerrechtlichkeit entgegengesetzt wird, nämlich der Zwang, eine Unterstützung der Freiheit ist.

Allein dieser Satz Kant's berührt das Recht nur als Form, nicht als Princip. Wie lassen sich aus dieser rein logischen Abstraction die verschiedenen Rechtsverhältnisse ableiten? Aus einem negativen Satz folgen keine positiven Principien.

Analyse, Synthese, Hypothese.

Diese drei Wege wurden von jeher vom forschenden Geiste gewählt.

Die Hypothese ist der Versuch, durch die dialectische Verkettung der Vernunftschlüsse die göttliche Synthese nachzubilden. Die Hypothese hat sich von jeher als das allein wahre System angekündigt, sie hat Alles zu erklären sich vermessen, nur sich selbst nicht zu rechtfertigen vermocht; sie hat zu kühnen geistigen Bestrebungen begeistert, so die Weisen des Morgenlandes, später

Digitized by Google

Platon und die Neuplatoniker: Spinoza's Pantheismus und Fichte's Idealismus wurzeln auf dem Boden der Hypothese, obwohl grundlos; denn man kann bei Spinoza fragen: Wie kann das Seyn an sich, dieses abstracteste also inhaltloseste Denken der Grund aller Wesen, die Fülle alles Inhalts seyn? Man kann bei Fichte fragen: Warum muß das Ich sich ein Nichtich entgegensetzen, wie kann ein bloßer Act des Ichs eine Wirklichkeit werden, während ganz gleichartige andere Acte bloße Erkenntnisse bleiben?

Auch Schelling bewegt sich auf der steilsten Höhe der Hypothese; allein wie kam sie auf diese Höhe? Die Analyse, die Demonstration sind in dieser Lehre geächtet, nur die Vernunftanschauung gilt: allein ist die Vernunftanschauung der Creatur die Anschauung der Wesenheit und Persönlichkeit Gottes? Diese Hypothese rechtfertigt nicht nur sich selbst nicht, sondern beantwortet auch nicht die wichtigsten Fragen: z. B. wenn nach Schelling die Schöpfung eine freie, sich ewig erneuernde That Gottes ist, wie können Freiheit und Nothwendigkeit in Gott verschmelzen? Was ist die positive Wirklichkeit der endlichen Persönlichkeiten, der Natur?

Hegel's System gründet sich auf die Hypothese der absoluten Identität des Denkens und Seyns. Die Entwicklung Gottes (gewissermaßen eine Theogonie) durch alle (zugleich dialectischen und reellen) Durchbildungen, um absoluter, selbstbewußter Geist zu werden, ist der Inhalt des System's Hegel's. Nach ihm sind das Recht und die ganze Geschichte nur vorübergehende Momente in der Genesis des Absoluten, daher der Satz: Alles was wirklich ist, ist vernünftig, und was vernünftig ist, ist wirklich, ein Satz, auf welchen man die Beschuldigung eines politischen Quietismus gegründet hat, die übrigens grundlos ist, da nach Hegel der Fortschritt nicht ausgeschlossen ist, weil Gott in uns denkt, und sich durch alle Gegensätze hindurch entwickelt.

Der Organismus des Staats ist nach dieser Lehre die wirklichste Form des absoluten Geistes, der Sittlichkeit.

Anthropologische Synthese des Rechtes.

Diese wird nothwendig, weil man das Verhältniß, die

es bestimmende Regel, den es verbindlich machenden Zwang als wesentliche Elemente des Rechtsbegriffs findet, die sämmtlich in der menschlichen Natur wurzeln. Das Verhältniß ist der Stoff des Rechts, es enthält die Handlungsmöglichkeit: die Sociabilität ist die erste Ursache des Verhältnisses. Der sympathetische Trieb erklärte zwar die Allgemeinheit des Verhältnisses durch die Naturnothwendigkeit, aber die Natur des Verhältnisses war dadurch noch nicht bestimmt; die Wesenheit der Regel fand sich wohl in der Idee des Gerechten, allein das Sittengesetz muß auf die einzelnen Verhältnisse angewandt werden. Der Geist allein wirkt das Gerechte nicht: alle andern Vermögen der menschlichen Natur müssen mitwirken. Auch der Zwang hängt von sehr verwickelten Verhältnissen ab: denn um juridisch, d. h. gesellschaftlich zu werden, mußte sich die Gesellschaft in den Staat verwandeln. Allein alles dieses sind nur fragmentarische Ergebnisse: ihre Einheit ist aufzufinden.

Der Mensch ist nur Mensch durch die organische Gesammtheit seiner Vermögen: die Idee seiner Persönlichkeit ist das Abbild seines Lebens, die Einheit der **disjecta membra poëtæ.** An diese letztern muß man sich halten.

Das juridische Verhältniß ist das einer Persönlichkeit zu andern Persönlichkeiten. Das Grundgesetz der Persönlichkeit ist folglich das höchste Princip des Rechts, dieses ist die freie und vollständige Entwicklung der Persönlichkeit. Die Verwirklichung dieses Gesetzes unterliegt wesentlichen Bedingungen. Die organische Einheit der Geistesvermögen gründet sich nur durch ihre Unterordnung: über die niedern müssen die höhern, über alle muß der Geist herrschen.

Die Association ist die zweite Bedingung für die Durchführung des Grundgesetzes der Persönlichkeit; denn wenn Jeder für sich und freiwillig dieses Grundgesetz ausführte, so wäre der Staat unnütz: die individuelle Autonomie würde genügen; wenn hingegen Keiner dieses Grundgesetz für sich ausgeführt haben würde, so würde das Zusammenseyn der Einzelnen ein Abbild der Unordnung seyn. In einer solchen, noch nicht Staat gewordenen Gesellschaft, würden sich bei einem Streit Einzelner die Meisten für Jene

Digitized by Google

entscheiden deren Ansprüche ihnen als dem Grundgesetz der Persönlichkeit gemäßesten erscheinen würden, und eben so nach einem natürlichen Zuge für den Schwächern. Die Einsicht und der Wille der Gesellschaft werden so das Unvermögen der Einsicht und des Willens der Individuen ergänzen: die sociale und juridische Autonomie tritt an die Stelle der individuellen und moralischen Autonomie: die Gesellschaft wird Staat.

Die sociale Autonomie erstreckt sich nicht auf alle Verhältnisse, sondern nur auf die für das Daseyn und die Entwicklung der in einer Gesellschaft vereinigten Persönlichkeiten wesentlichen Bestimmungen. Alle diese Verhältnisse zusammen bilden den vollständigen Abriß des Rechts in seinen sämmtlichen Entwicklungen.

Der Mensch findet sich in einem nothwendigen Verhältnisse zu der Sachenwelt, daher die rechtliche Ordnung des Eigenthums und aller dazu gehörigen Rechte.

Die Verbindung des Manns und des Weibes, diese Grundlage der Familie und unmittelbar des Staates, hat einen Natur- und einen Sittengrund, und bedarf einer rechtlichen Anordnung, daher das Eherecht und Familienrecht, und die daran geknüpfen Statusrechte.

Die Freiheit des Menschen bestimmt die Verträge, daher das vielfach verzweigte Recht der Forderungen.

Alle diese Gruppen der Rechte einen sich zur größern des bürgerlichen Rechtes.

Aber dem nämlichen Gesetz, dem der Einzelnmensch unterworfen ist, unterliegt auch die Gesellschaft. Die Gesellschaft, als Persönlichkeit betrachtet, heißt Staat. Er ist der moralische und personificirte Ausdruck der Gesellschaft, das organische Erzeugniß aller Vermögen des Menschen, die Durchführung des socialen Willens unter der Leitung einer Regierung, der wahrste, vollendetste Ausdruck der menschlichen Entwicklung.

Das Recht ist das Gebilde der Natur, der Geschichte und der sittlichen Freiheit, eben so der Staat: er hat zur Naturgrundlage die Familie, die Gesellschaft: diese letztere mußte aufhören, eine Agglomeration von Individuen zu seyn, d. h. sich in den Staat verwandeln, der eine Gemeinsamkeit geschichtlicher

Digitized by Google

Elemente zur Basis hat: diese Elemente einigen sich aber nur dann in der socialen Persönlichkeit, wenn die Gesellschaft durch die successive, geschichtliche Anerkennung des Gesammtwillens eine Association geworden ist, in deren Begriff schon die Freiheit, d. h. die Zustimmung zu den verbindlichen Regeln liegt, welche der sociale Wille geheiligt hat. **Consensus omnium pro salute omnium.** Die Wesenheit dieser Zustimmung liegt in der geschichtlichen Anerkennung der für die Existenz und Entwicklung des Staats als einer freien, sittlichen, friedlichen Association wesentlichen Bedingungen.

Diese Zustimmung ist kein Urvertrag, und kein unabänderlicher Vertrag, welcher auf ewig Solche bindet, die ihn nie abgeschlossen haben. Dieser Vertrag erneuert und verwandelt sich stetig: sein Charakter ist wesentlich historisch, von dem Wechsel der Persönlichkeiten abhängig. Dieser Vertrag führt sich in den socialen Institutionen aus: der Fortschritt der Cultur führt zu neuen Bedürfnissen, Verhältnissen und ihrer Vertretung.

Die Persönlichkeit des Individuums kömmt in stets neue Beziehungen zur Persönlichkeit des Staats, während die Willen, deren organische Einheit dieser gewährt, für Conflicte Raum gestattet, deren Gefahren zu verhüten sind. Die Summe der für diesen doppelten Zweck angenommenen Regeln bildet das **öffentliche und Verwaltungsrecht.**

Die Gesellschaft sanctionirt die Verhältnisse, welche für das Dasein und die Entwicklung der Persönlichkeit des Einzelnen und des Staates nothwendig sind, und der Zwang zur Beobachtung der diese Verhältnisse bestimmenden Regeln ist eine unmittelbare Folge des Grundgesetzes der Persönlichkeit. Das Strafrecht ist der stärkste Ausdruck des Zwanges: die Strafe steht mit der Wichtigkeit der angegriffenen Rechte im Verhältniß: sie ist rechtmäßig, weil die Einsicht und der Wille der Gesellschaft ihre Nothwendigkeit anerkannt haben. Die Repression ist Haupt-, Besserung Nebenzweck.

Endlich steht die Persönlichkeit des Staats im Verhältniß zur Persönlichkeit anderer Staaten. Es bedurfte einer über diesen Völkerpersönlichkeiten erhabenen Autorität, um ihre Ver-

Digitized by Google

hältniſſe juriſtiſch zu machen Das Völkerrecht liegt noch in ſeinen Elementen.

Die Entwicklung des Rechts folgt nothwendig der der Perſönlichkeit. In entſtehenden Staaten iſt ſie ganz einfach, eben ſo der Organismus der Regierung, Verwaltung und des Gerichtsweſens.

Dieſe ſcheinbare Einfachheit verſchließt den Keim unendlicher Entwicklungen, deren Wurzeln in die Vergangenheit zurück reichen, und deren Zweige in die Zukunft hinausragen: ſo wachſen Recht und Staat in erſtaunlichen Verhältniſſen, ſie das Erzeugniß eines Geiſtes und Willens, der hoch über dem Geiſte und dem Willen der Individuen ſteht.

Sehr richtig kömmt Sch., nachdem er, wenn gleich nicht umfaſſend, das Ungenügende der andern philoſophiſchen Standpunkte nachgewieſen hatte, auf die anthropologiſche Syntheſe, mit welcher er die andern einſeitigen Entwicklungen zu einem innerlich und äußerlich harmoniſchen Ganzen verſchmelzen zu können hofft. Allein bei der Würdigung ſeines Standpunktes wird es vor Allem nothwendig ſeyn, zu beſtimmen, was ihm die Anthropologie bedeute. Bekanntlich gibt es ſo verſchiedene Anthropologien, daß man mit dem Wort nur die Gemeinſamkeit der Bezeichnung des Gegenſtandes dieſer Wiſſenſchaft angibt, durchaus aber nicht den Geiſt und die Richtung der Bearbeitung, die in den verſchiedenen anthropologiſchen Syſtemen herrſchen; unſere Ueberzeugung ſteht aber feſt, deß nur eine ſolche Anthropologie als die Begründung der Rechtswiſſenſchaft angenommen werden dürfe, wie ſie in der neuern Zeit mit dem Namen Anthroposophie bezeichnet worden iſt, da ſie allein eine ſpeculative, treue Reconſtruction des wirklichen Weſens des Menſchen, nach ſeiner Höhe und Tiefe, ſeiner Innerlichkeit und Aeußerlichkeit, kurz ſeiner Einheit in allen ſeinen Entwicklungen iſt. Hat nun des Verf. Anthropologie dieſen Höheſtand erſchritten? Wir glauben, dieſe Frage verneinen zu müſſen. Zwar gemahnt es uns oft, in einzelnen Aeußerungen, daß er an dieſen höhern Standpunkt ſtreife, aber eingenommen hat er ihn ſicher nicht: dieſes geht auch daraus hervor, daß er nirgend eine organiſch geſchloſſene anthropologiſch

Digitized by Google

Syntheſe niedergelegt hat, ſondern, wie wir dieſes bei vielen naturrechtlichen und ſtaatswiſſenſchaftlichen Verſuchen der neuern Zeit gewahren, durch poſitive Analogien auf einzelne Züge der menſchlichen Natur zurück weiſen läßt, welche Züge aber kein feſtes wiſſenſchaftliches Endergebniß gewinnen, eben weil ſie in keiner ganzen Conſtruction wurzeln, ſondern in ihrer fragmentariſchen Vereinzelung beharren. Es entſteht dann eine Vermengung des Poſitiven und Speculativen, welche nicht als wiſſenſchaftliches Moment anerkannt wird, ſondern nur die Geltung eines Bildlichen, eines Metaphoriſchen gewinnt, und dann weder die innere Selbſtrechtfertigung des Speculativen noch die ruhige Gediegenheit des Poſitiven hat. So müſſen wir nun auch die Arbeit des Verf. beurtheilen. Ihm ſind die Elemente des Rechts das Verhältniß, die Regel, der Zwang, während man doch in demſelben die Uebereinſtimmung eines äuſſern Zuſtandes oder Handelns (welches man Verhältniß nennen kann) mit einem Geſetz für den im geſellſchaftlichen Zuſtand thätigen Willen des Menſchen finden muß. Das Wort Regel iſt ſchon nicht hinlänglich beſtimmt, und der Zwang in dem hier angenommenen poſitiven Sinn läßt ſich als immanentes Element des Rechtsbegriffs gar nicht nachweiſen: er iſt bloß ein abgeleiteter Begriff: denn erſt, wenn die Regel, das Geſetz von dem Willen der dadurch zu Verbindenden anerkannt iſt, entſteht der Grund, den Einzelnen zur Treue gegen ſeinen eigenen Willen, d. h. zur Befolgung des von ihm anerkannten Geſetzes zu nöthigen.

Das Verhältniß aber, welches der Verfaſſer als ein Element des Rechtsbegriffs darſtellt, iſt zu mechaniſch aufgefaßt; man muß hier vielmehr von der Betrachtung ausgehen: wie zwiſchen der Erkenntnißſeite im Menſchen und der Natur eine Verwandtſchaft beſteht, ein wechſelſeitiges Entſprechen, worin das des Erkennens Fähige mit dem des Erkanntwerdens Fähigen lebendig zuſammen tritt, und ſo die Erkenntniß erzeugt, ſo beſteht eine ſolche Verwandtſchaft zwiſchen der Willenſeite im Menſchen und der Natur, eine Analogie zwiſchen dem des Wollens Fähigen und dem des Gewolltwerdens Fähigen, in deren lebendiger Wechſelbeziehung das Gewollte entſteht, das Ethos, das nun entweder ein

Digitized by Google

sittliches oder rechtliches ist. Nur in einer solchen prästabilirten Harmonie liegt die Möglichkeit eines Rechtsverhältnisses. Statt dieser Ableitung hat aber der Verf. nach dem mechanischen, in der Rechtswissenschaft üblichen Verfahren alsbald sich nach einer Aeusserlichkeit umgesehen, und den Zwang, und daher, die Sociabilität als die erste Ursache des Rechtsverhältnisses anerkannt: sie ist es freilich äusserlich, aber die Begründung muß über das Aeusserliche hinaus kommen. Die Naturwurzel des Staats wurde richtig in den sympathetischen Trieb, den der Geselligkeit, gelegt; allein der Staat hat seinen Gipfel im Ewigen, in einem göttlichen Element: die Sittlichkeit fordert den Staat vom idealen Standpunkt, weil der Mensch erkennt, daß er seine Ausbildung nur in der Geselligkeit erreichen kann, allein auch von dem spiritualistischen Standpunkt, weil der Staat ein Metatyp des göttlichen Prototyps ist. Der Mensch ist als Mittler zwischen die Natur und Gott gestellt: in dieser Vermittlung liegt seine Freiheit überhaupt, und so auch seine politische: der Mensch kann nicht in seiner Willkür den Staat wollen oder nicht wollen: er muß ihn absolut wollen, weil er seinem sinnlichen und geistigen Wesen eingezeugt ist: aber den bestimmten Staat kann er wollen oder nicht wollen, und seiner eigenen Natur nach wollen oder nicht wollen, und hier ist die Stelle, wo der Staatsvertrag in diesem Sinne eingreift, d. h. die Anerkennung des Menschen, daß der bestimmte Staat mit seinem eigenen gesammten Wesen übereinstimme. Wir müssen also das Wesen des Rechts nicht in dem Verhältnisse der Persönlichkeiten zu andern Persönlichkeiten, sondern in der Persönlichkeit selbst suchen, und in dem Grundgesetz derselben, welches der Verf. richtig in die freie und vollständige Entwicklung der Persönlichkeit setzt. Richtig verlangt der Verf. eine der einheitlichen Hierarchie der geistigen und moralischen Vermögen der menschlichen Natur nachgebildete sociale einheitliche Hierarchie. Zu diesem Zwecke fordert der Verf. als zweite Bedingung des Rechtsverhältnisses die Association, den Staat, den er von der Gesellschaft als erster Stufe unterscheidet, so daß des Verf. Gesellschaft unserem Rechtsvereine

und deſſen Aſſociation unſerem Staatsvereine entſpricht. Allein auch dieſer Uebergang der Sociabilität in die Aſſociation iſt bei dem Verf. kein lebendiger, ſondern der ganz mechaniſche der Schule. Weil nämlich durch die Selbſtſucht und Leidenſchaft die Ordnung der durch die Sociabilität Vereinigten geſtört werden, und die individuelle Autonomie die Störung nicht beſeitigen könne, ſo müſſe an die Stelle der individuellen und moraliſchen Autonomie eine ſociale und juridiſche geſetzt werden. Alſo iſt auch hier wieder die Bedürftigkeit des Rechtsſchutzes die zeugende Urſache des Staats. Der Staat enthält alſo ſtatt des Werthes einer freien Natur- und Gottesordnung nur wieder eine teleologiſche Würde, er wird ein Nothbehelf gebrechlicher Menſchen, daher der Staat auch nicht das geſammte Leben des Menſchen bedingen, leiten und heiligen, ſondern nur unterbrochen bei gewiſſen Verhältniſſen und Intereſſen einſchreiten ſolle. Obwohl der Verf. in den Rechtsverhältniſſen einen vollſtändigen Abriß des Rechts in ſeinen ſämmtlichen Entwicklungen und ſeine innige Beziehung zu dem Grundgeſetze der Perſönlichkeit erkennt, ſo iſt hier doch gar keine lebendige, organiſche Ableitung und Entwicklung, keine geiſtige Nachzeugung zu finden: nirgend erſcheint die Nachbildung der durch den Staat vermittelten, und von ſeiner Einheit bedingten Berührung zwiſchen dem Menſchen und ſeiner Außenwelt, ſondern das Eigenthum, das Familienrecht, und die Fordrungsrechte werden nach dem herkömmlichen Standpunkt der Coexiſtenz ohne tiefere anthropologiſche Begründung betrachtet, und aus ihnen das bürgerliche Recht begründet: eben ſo mechaniſch wird das Kirchenrecht angeſchoben, und daran das Staatsrecht gefügt. Der Staat wird hier gründlich der Typus und das Gebilde der menſchlichen Perſönlichkeit, der wahrſte vollendetſte Ausdruck der menſchlichen Entwicklung genannt: und hier mit Anerkennung des Elementes der Freiheit, da der Verf. den **Consensus omnium pro salute omnium**, fordert, obwohl der Verf. den Staatsvertrag nicht zugibt, ſondern nur eine ſtillſchweigende mehr hiſtoriſch verlaufende, mit den Entwicklungen der Perſönlichkeit ſich ſucceſſiv verwandelnde Anerkennung. Allein von dieſer tiefern Begründung fällt der Verf.

Digitized by Google

wieder plötzlich auf die Stufe zurück, auf welcher ihm der Staat nur als der Begründer des Zwangs erscheint, welcher sich im Strafrechte offenbart. Endlich wird das Völkerrecht noch angehängt, das dem Verf. noch in den ersten Elementen zu liegen scheint, weil kein Zwang über den collectiven Persönlichkeiten der Völker steht.

Nach der bisherigen Ausführung zeigt es sich offenbar, daß keine anthropologische Syntheſe durch dieſes Werk gegeben iſt, obwohl es die Nothwendigkeit einer ſolchen fühlt, und ſtellenweiſe auch Ahnungen derſelben gibt, die aber nur gar zu bald wieder von den mechaniſchen, ſtehenden Begriffen der Schule verſchlungen werden.

Immerhin aber erregt es unſere Freude, daß ſchon das Bedürfniß einer anthropologiſchen Rechts- und Staatslehre durchbricht: kündet ſich ein ſolches Bedürfniß einmal in einer Nation entſchieden an, ſo ſucht und findet es auch ſein Organ: in Jouffroy meldete es ſich vom Boden der empiriſchen Pſychologie der ſchottiſchen Schule, in Schützenberger von der Höhe der teutſchen Anthropologie.

Ein ungeheurer Fortſchritt hat ſich ſeit zwei Jahrzehnten in den philoſophiſchen und moraliſchen Wiſſenſchaften in Frankreich ausgeſprochen, obwohl die Praxis noch wenig Notiz davon genommen hat.

Wie wenig hatte noch die durch königliche Ordonnanzen vom September 1819 bewirkte Gründung der Lehrſtühle des Natur- und Völkerrechts in Paris (ſchon die Zuſammenwerfung beider Lehrzweige war ein ſchlimmes Zeichen) zu einer ſchöpferiſchen Aufnahme dieſer Wiſſenſchaften begeiſtert!

Burlamaqui und Vattel waren von den literäriſchen Todtengräbern wieder ausgegraben worden, und nur die neuen Etiquetten hatten die noch beſtehende, wenn gleich nur mercantiliſche Zeugungskraft beurkundet. Als ſchwache Verſuche im Naturrecht waren damals folgende Werke erſchienen: **Elémens de la science de droit à l'usage de toutes les nations et de toutes les classes de citoyens u. ſ. f. par M. Lepage, Paris 1818, 1823. 2 Vol.**, eine verfehlte Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaften: **Pré-**

liminaires du droit, ou introduction à un traité de législation par. M. Rey. Paris 1819. 1 Vol.: auch ein an eine juriſtiſche Encyklopädie ſtreifender Abriß des Naturrechts: ferner Desſelben Traité des principes généraux du droit et de la législation: dann die Introduction à l'étude philosophique du droit par L'herbette. Paris 1819, 1 Vol., dem das Recht nur als la morale de raisonnement erſcheint, und der an die Spitze ſeines droit général die Gleichheit ſtellt, (Tit. I.) im Tit. II. überſchrieben l'homme en société dem Staat und dem Recht die Entſtehung aus einem Vertrag (ausſchließlich) gibt, kurz die ganz negative Richtung eines hohlen Rationalismus beurkundete. Hierher gehört ferner der Précis de la science du droit naturel et du droit des gens, contenant après la definition et les principes des lois naturelles et la refutation des systèmes, le tableau des lois primitives de la nature humaine, appliquée à l'homme en société, puis aux nations, par Malepeyre. Paris 1829, ein trauriges, eklektiſches Gemenge aller Schulen und Grundſätze. — Dieſen Standpunkt hat hoffentlich die Literatur der Rechtsphiloſophie in den literäriſchen Stimmgebern der Nation auf immer verlaſſen, um durch eine reifere, gediegenere Schöpfung die ſonſt ſo große practiſche Befähigung der Nation in der Rechtsanwendung zu veredeln.

Gehen wir jetzt über zur Betrachtung und Würdigung der eigentlichen Politiker und Publiciſten, die, abgeſehen von der philoſophiſchen Begründung durch praktiſche Gewandheit und äuſſere Darſtellung Vielen als leitende Muſter galten und noch gelten. Wenn es auch ſchwierig iſt, dieſe vielartigen Zeugen des öffentlichen Geiſtes und der politiſchen Parteiung Frankreich's in beſtimmte, zuſammenhängende und doch individuell geſchiedene Ordnungen zu ſtellen, da die Einen reine Theoretiker, die andern Träger der wechſelreichen, öffentlichen Parteimeinung ſind, die Einen rein doctrinär entweder auch dem Gebiete der Philoſophie oder der Geſchichte oder der Rechtswiſſenſchaft die Staatslehre anbauen, die Andern hingegen die Politik mit beſonderer Rückſicht auf das poſitive Staatsrecht des Landes pflegen, wenn es auch bei der minder rein theoretiſchen Haltung der franzöſiſchen Literatur ſchwieriger iſt, alle Richtungen in eine innere encyclopädiſche

Digitized by Google

Ueberſicht zu gliedern, ſo glaube ich doch, daß ſich alle politiſche Geſinnungen und Richtungen in folgende fünf Reihen oder Schulen eintheilen laſſen: 1. die ſpiritualiſtiſche (theologiſche), 2. die hiſtoriſche (legitimiſtiſche), 3. die rationaliſtiſche (liberale), 4. die materialiſtiſche (utilitariſche), 5. die eklektiſche Schule, welche letztere ſich aber noch nicht zur organiſchen, anthropologiſchen erhoben hat.

Als Mitglieder der ſpiritualiſtiſchen Schule ſind vorzugsweiſe zu betrachten die Anhänger der theologiſchen Schule, Bonald, La Mennais und le Maiſtre, von Eckſtein, von welchen ſchon oben die Rede war, Ballanche, de Viel-Caſtel und von anderer Seite die St. Simoniſten. Gleichwohl herrſcht trotz der durchlaufenden Einheit eine reiche Individualität, ſo wie eine Entwicklung in den einzelnen Mitgliedern der Schule, die nicht bloß in die Manchfaltigkeit, ſondern ſelbſt in's Divergente geht. Wie weit liegen de la Mennais's ſpätere politiſche Anſichten und deſſen frühere auseinander, und gleichwohl ſind ſie nur die Elemente eines Grundgedankens! Wie weit weicht von Eckſtein, ein geborner Däne, den wir aber wegen ſeiner auf Frankreich beſchränkten literäriſchen Wirkſamkeit zu den Franzoſen rechnen, von den übrigen Häuptern der theologiſchen Schule ab! Denn obwohl er das Criterium aller Wahrheiten nur in der Sanction der Kirche, und zwar in der katholiſchen ſieht, welcher er allein Univerſalität, Einheit, Unabhängigkeit zuerkennt, und den Proteſtantismus nur als eine Negation, als eine ihre Strafe in ſich tragende Spaltung betrachtet, ſo gründet er doch die Kirche auf die breiteſte Grundlage der Freiheit: er erlangt einen freien Glauben, denn das Freiſte ſei der Geiſt, und er fordert daher neben der höchſten abſoluten Wahrheit die höchſte perſönliche Freiheit: eben daher will E. auch die Trennung der Kirche vom Staat: die Kirche wirke und beſelige durch innere Wahrheit: ſie bedürfe des Zwangs des Staates nicht, der Staat aber ſelber bedürfe des Zwangs nicht: die Ueberzeugung der Geiſter ſei die ausreichendſte Gewalt, alle andern Gewalten ſeien mechaniſch, deßwegen hängen auch alle bisher aufgetretenen politiſchen Parteien an bloßen Idolen.

Digitized by Google

Es gebe eine große, universelle Wahrheit: sie müsse an das Ruder gesetzt werden, namentlich in Staaten, in welchen ein allgemeiner politischer Skepticismus alle Grundlagen der Gesellschaft erschüttere, z. B. in Frankreich. Hier könne die Monarchie nur durch Freiheit, die Religion nur durch Duldsamkeit wieder erobert werden; Freiheit und Duldsamkeit müssen hier aber auf so großen Grundlagen angelegt werden, daß die Strebungen aller falschen Parteien davor erzittern. Diese Freiheit erziehe die Wahrheit, und diese zernichte den Preßzwang, der nur Faulheit und Dummheit erziehe, und die Preßfrechheit, welche das Heiligste schände, Unehrbarkeit, Verleumdung und Betrug erzeuge. Die Staatskunst müsse sich eines hohlen, unvereinbare Größen vereinigenden Rationalismus entschlagen, sich an die Individualität der Völker und ihren Zusammenhang mit der Vergangenheit halten, eine Aufgabe, welche das bestehende, repräsentative System nicht erkenne, nicht löse.

Niemand wird die Großartigkeit der Ansichten von Eckstein, seine Unabhängigkeit von den Parteien verkennen: aber zu einem System haben sich diese Ansichten nicht gegliedert, sie sind eine kühne Kritik, die mit einer heilsamen Umbarmherzigkeit in die Tiefe der Wunde der Gegenwart hinabblickt, ohne sie schließen zu können.

Auch **Ballanche** (in seinen **Palingénésies** und **sur les institutions sociales**) hat eine Richtung gewählt, welche, obwohl im Kreise der theologischen Schule verlaufend, gleichwohl von der Richtung der andern Glieder dieser Schule abweicht, und sich der Ansicht der historischen Juristenschule Teutschlands annähert. Nach E. besteht auch im Leben der Völker und Staaten eine göttliche Prädestination. Die Natur des Menschen ist für die Geselligkeit geschaffen, es liegt in der Geselligkeit, wie in dem Leben und in der Sprache, eine mittelbare göttliche Offenbarung: die socialen Institutionen sind göttlichen Rechts. Eben weil aber der Staat in dem Wesen des Menschen gegründet ist, so hat er den Staat nicht erfunden, sondern nur entwickelt: der Staat ist kein Gebilde der menschlichen Willkür: die Antisocialität ist die Folge der Entartung der menschlichen Natur, wie die Naturre-

Digitized by Google

ligion. Staat und Glaube ſind geoffenbart, und auf die erhabenſte Weiſe im Chriſtenthum, welches die Socialität am meiſten gefördert hat, und dadurch die Geſittung und Freiheit. Aber das Chriſtenthum wurde oft mißverſtanden: viele geſellſchaftlichen Einrichtungen des Mittelalters, die mit dem Chriſtenthum beſchönigt wurden, waren weſentlich unchriſtlich: ſo auch der ſtrenge Glaubenszwang: das wahre Chriſtenthum muß namentlich in unſerer Zeit dem Staat wieder Weihe geben: Alles ringt nach dieſer ſocialen Weihe durch Begründung einer neuen katholiſchen Einheit, ohne aber den Staat und die Kirche in einander aufzulöſen, welche zwei getrennte Reiche ſind, wo namentlich nicht die Religion zur bloßen Polizeianſtalt herabgewürdigt werden darf. Möge der Papſt ſeine neu zu begründende Herrſchaft auf das Reich des Geiſtes erbauen, das hoch und hehr über der Geſammtheit der Staaten ſteht. Jedes Volk empfange von dieſer Höhe die ihm von Gott angewieſene Sendung: nur durch ihre Erfüllung wandelt das Geſchlecht die Bahn des Fortgangs, der nie ſprungweiſe, ſondern nur allmälig verläuft. Wer in dieſe Entwicklung der Völker hemmend eingreift oder ſie übertreibt, führt die Revolution ein, welche nur eine Unterbrechung des Geſetzes der Entwicklung iſt. Eben aber, weil die Entwicklung ſtätig iſt, erben Reſte früherer Sitten und Zuſtände in die ſpätere Zeit fort, welche nur allmälig ausgeworfen werden. An dieſes Geſetz der Stätigkeit iſt auch die Freiheit gebunden, welche daher ſtets begrenzt iſt. Die Regierung muß daher dieſes Geſetz der Entwicklung ausſprechen, wenn ſie der wahre Ausdruck deſſen iſt, was iſt, wenn ſie aber zugleich noch mehr iſt. Hier ſind zwei Abwege zu vermeiden: betrachtet man die Gewalt auf dem Throne lediglich als perſönlich, ſo könnte ſie, wenn ſie bloß perſönlich wäre, nur Perſönliches ſchaffen, dann aber dem Charakter ihrer Gemeinſamkeit nicht genügen: betrachtet man aber die Gewalt auf dem Throne bloß als abſtract, als übertragen, und gibt man dem Konigthum zur Grundlage nur den Auftrag, ſo verliert es ſeine Höhe, ſeine Freiheit; denn nach der Lehre von der Volksſouverainetät gibt es im Staate bloß die Gewalt des Volkes, alſo eine einzige ohne Schranke und ohne Gleichgewicht, folg-

Digitized by Google

lich Tyrannei: dieſe Gewalt des Volks iſt aber nicht bloß durch ihre Ungebundenheit verderblich, ſondern auch durch ihre Quelle in dem Volke. Der Souverain muß über dem Volke ſtehen, aber in dem Intereſſe, in dem Geiſt dieſes letztern herrſchen, weil ſonſt Knechtſchaft entſteht. Die Annahme der Volksſouverainetät ſtammt aus gleicher Quelle, wie die Annahme der Naturreligion, in einer Ablöſung vom Göttlichen. Dieſe wurde herbeigeführt durch Verkennung der hiſtoriſchen Vergangenheit. Dieſe wurde troſtlos aufgefaßt, ihre Ueberlieferungen wurden des Vertrauens beraubt, ſo daß der hilfebedürftige Menſch ſich in die Zukunft flüchtete. Allein die Zukunft iſt für unſere Erkenntniß eine ganz andere, als für unſere Sitten: die letzteren hängen noch mit der Stärke vollksthümlichen Gefühles an der Vergangenheit, während die Erkenntniß einen unermeßlichen Fortſchritt gemacht hat, und im ſocialen Gebiet das Moraliſche und Religiöſe allen Einfluß verlor. . Die Revolution hoffte Alles von den Meinungen, Nichts von den Sitten: deßwegen iſt ſie geſcheitert. In den Sitten wurzelt aber vorzüglich die Individualität der Völker, die von dem ſocialen Pantheismus gehaßt wurde. Dieſe Disharmonie in der Entwicklung der Einzelnen und Völker iſt das Wehe der Zeit, deſſen Heilung nur von der Zukunft erwartet werden muß, welche bei dem Abſterben einzelner geſellſchaftlicher Einrichtungen nicht verzweifeln darf. Alle irdiſche Divergenz löst ſich aber in der Einheit der göttlichen Vorſehung auf, die ihre Vertretung auf der Erde haben muß, die das Leben der Völker in rein religiöſer Herrſchaft ſeiner groſſen Beſtimmung entgegen führen ſoll.

Wir geben das Meiſte dieſer geiſtreichen Anſichten B's zu: allein auch hier müſſen wir, wie bei v. Eckſtein bemerken, daß bloß die eine Richtung des Staatslebens hervorgehoben, und mit den andern Seiten deſſelben nicht in Einklang gebracht iſt.

In vielen Zügen ſtimmt B. mit den Anſichten des Saint-Simonismus ein, zu deſſen Darſtellung wir hier übergehen.

Die Schriften, aus welchen dieſes Syſtem enthoben werden muß, ſind auſſer der **Exposition de la doctrine de Saint-Simon** die Werke des Stifters ſelbſt:

Digitized by Google

Introduction aux travaux scientifiques du 19e siècle, 2 Voll. 4. 1808.

De la réorganisation de la société européenne. 1814 (gemeinſam mit Thierry).

L'industrie. 1815 — 1817 (mit Thierry,) 4 Voll. 8.

L'Organisateur. 1819. 1 Vol. 8vo.

Le Politique. 1820. 1 Vol. 8.

Le système industriel. 1 Vol. 8., und Catéchisme des industriels.

Sur les élections. 1820.

Les Stuarts et les Bourbons 1822.

Discours aux jurés 1822.

Les opinions philosophiques, politiques et industrielles 1825.

Le nouveau Christianisme 1825.

Im Nachlaſſe St.-S. fand man: **La science de l'homme, la Gravitation, le discours de Socrate und Mémoires sur la vie de Saint-Simon.**

Dieſes philoſophiſch-politiſch-theologiſche Syſtem zeigt vorzüglich drei Hauptſeiten, namentlich 1. eine neue Religionslehre, 2. eine neue Auffaſſung der Geſchichte der Menſchheit, 3. eine neue Theorie des Eigenthums, mit Aufhebung des Erbrechts im bisherigen Sinne, in Verbindung mit einer induſtriellen Organiſation durch ein univerſelles Bankenſyſtem.

Alle dieſe verſchiedenen Entwicklungen laufen aber in der Religionslehre Saint-Simons zuſammen, welche, wie die Quelle, ſo der Hauptpunkt dieſes Syſtems iſt.

Betrachten wir, ſagt die neue Lehre, den Zuſtand unſers Welttheils, ſo finden wir eine allgemeine Auflöſung, ein großes Lager feindlicher Gegenſätze; ein tiefer Kampf brennt in den Grundlagen der Geſellſchaft, ſowohl in den höhern, als niedern Intereſſen.

Die Religion iſt zerriſſen: der Katholicismus iſt im Innern und nach Auſſen bekämpft: ein Proteſtantismus hat ſich erhoben, beginnend mit dem Abfall der gallicaniſchen Kirche und endend mit dem Atheismus. Eben ſo zeigt die Politik alle möglichen Gegenſätze, die alte Monarchie liegt im Kampfe mit der Oppo-

Digitized by Google

ſition, beginnend mit dem Widerſpruch des ſcheuen Doctrinärs bis zur Freiheit des Republicaners. Gleiche Kämpfe zeigt das ſtille Feld der Kunſt, zumal der Dichtung. Hier gedeiht nur noch die Elegie, die größte Vereinſamung des Gefühls, und die Satyre, das Kind der tiefſten Selbſtzerriſſenheit.

Noch zerſtörender iſt er der unter dem Namen Mitwerbung ſich verzehrende Kampf der Egoismen auf dem Boden der Induſtrie.

Dieſe Zerriſſenheit auf dem Gebiet der Religion, Wiſſenſchaft, Politik, Kunſt und Induſtrie hat eine gemeinſame Quelle, den Abfall von einer gemeinſamen Macht, den frechen, im Egoismus entarteten Individualismus. Wer kann, wer ſoll hier retten? Nur eine neue ſociale Lehre, welche die Leitung der ſentimentalen, wiſſenſchaftlichen und materiellen Thätigkeit übernimmt. Dieſe Geſellſchaftstheorie hat Saint-Simon geoffenbart, geſtützt auf die Natur und Geſchichte. Er hat die geſammte Menſchheit als Ein Ganzes, ſich durch die Abfolge der Geſchlechter darſtellend, betrachtet, und ihr Lebensgeſetz entdeckt. Dieſes iſt nicht die Norm eines ſtätigen Fortſchritts, ſondern einer Schwankung zwiſchen entgegengeſetzten Entwicklungen. Die Weltgeſchichte zeigt einen Wechſel zwiſchen zwei Zeiträumen, zwei organiſchen und zwei kritiſchen. In den organiſchen Zeiträumen folgt die Menſchheit ſelbſt bewußt einer ihre geſammte Thätigkeit leitenden Beſtimmung, welche die geſammte ſociale Organiſation, Verfaſſung, Regierung und Verwaltung als Bedingung für die Erreichung dieſer Beſtimmung durchdringt, und ſchon dadurch die Staatsgewalt legitim macht. Die Religion iſt in den organiſchen Perioden die herrſchende Norm, die geſellige Syntheſe.

In den kritiſchen Perioden hingegen anerkennt die Menſchheit keine letzte Beſtimmung und keine gemeinſame Ueberzeugung. Sie bezeichnet eine allgemeine Disharmonie zwiſchen Erkenntniſſen, Sitten und Bedürfniſſen der Geſellſchaft. Die Erziehung und Geſetzgebung ſchwanken, die Herrſcher ſind nicht mehr die Vertreter der Gewalten einer wahren ſocialen Hierarchie. Die weſentlichen Kennzeichen der kritiſchen Zeiträume ſind die Selbſt-

Digitized by Google

ſucht und der Unglaube, ſie zerſtören, aber gründen nicht. Sie ſind die verneinenden Kinder der organiſchen Zeiträume, welche letztere alle Aufgaben der Menſchheit in großartigem Maaße gelöst haben. Jeder organiſche Zeitraum hat ſeinen eigenthümlichen poſitiven Charakter, während die kritiſchen ſich nur durch die gemeinſame Verneinung und Charakterloſigkeit auszeichnen. Die kritiſchen Zeiträume zerfallen aber in zwei Zeitabſchnitte. Im erſten eint ſich eine ſtets anwachſende Abtheilung der Geſellſchaft zur Bekämpfung der überlieferten ſittlichen und ſtaatlichen Ordnung. Der zweite Abſchnitt zeigt die Erſtorbenheit alles Gemeinſamen, das die Selbſtſucht in lauter Individualitäten aufgelöst hat.

Die Geſchichte zeigt ſeit der griechiſchen Urgeſchichte zwei organiſche und zwei kritiſche Perioden. Der erſte organiſche Zeitraum, beſeelt durch den Polytheismus, endet mit dem Beginn der helleniſchen Philoſophie. Der erſte kritiſche Zeitraum beginnt mit der Entwicklung der griechiſchen Philoſophie und verläuft bis zur Entſtehung des Chriſtenthums, womit der zweite organiſche Zeitraum beginnt, und bis zur Kirchenreformation des 16ten Jahrhunderts dauert. Von Luther beginnt der zweite kritiſche Zeitraum, der noch fortdauert. Moſe, Orpheus, Numa ſind Vertreter organiſcher, Luther, Descartes, Voltaire und die franzöſiſchen Revolutionäre Vertreter kritiſcher Zeiträume.

Gegen das Ende eines jeden kritiſchen Zeitraumes erwacht eine allgemeine Sehnſucht nach innerer und äuſſerer Befriedigung: ſo gegen das Ende des erſten kritiſchen Zeitraums: dieſe Friedensſehnſucht ſtillte das Chriſtenthum. Jetzt iſt die europäiſche Menſchheit im zweiten Abſchnitt der letzten kritiſchen Periode, ergriffen von einer tiefen Sehnſucht nach einer verſöhnenden, neuen, ſittlichen und ſtaatlichen Ordnung. Dieſen Frieden bringt ein neuer Chriſtianismus, die Lehre St. Simon's.

Durch dieſen Uebergang der organiſchen und kritiſchen Zeiträume in einander offenbart ſich ein großes Entwicklungsgeſetz, das des ſtätigen Ueberganges von dem Zuſtande des Antagonismus zu einer univerſellen Aſſociation, mit deren Eintritt die dritte Periode anhebt. Bei aller ſcheinbaren Verwirrung und Rückſchreitung zeigt ſich eine allmälige Läuterung

durch die in der Tiefe wirkende religiöse Entwicklung, welche von engem Standpunkte beginnend sich in stetig wachsenden Kreisen erweitert. So schloß sich der Fetischismus an die Familie, die Vielgötterei an die einzelne Stadt, das Judenthum an ein einzelnes Volk, das Christenthum umfaßt die ganze Menschheit. So ist die christliche Kirche die größte aller Associationen: aber ihr Reich war bloß ein geistiges, dessen Wirksamkeit das Materielle noch nicht durchdrungen hat. Die Erweiterung der Religion war daher eine lediglich geistige.

Einen ähnlichen Gang der Ausbreitung nahm die Geselligkeit, der Staat: er schloß sich im Anfang und bei den ältesten Völkern an die Familie; die Familien lagen aber im heftigsten Antagonismus gegen einander. Die Familien einen sich zu einer Gemeinde (cité), die Gemeinden zur Nation: die Nationen zu einem Völkerbunde. Die europäischen Völker bilden einen solchen Völkerverein, gegründet und gestützt auf die Kirche. Der Antagonismus glüht aber zwischen Nationen, Völkerbünden, Kirchen fort: daher wie ehedem Familienkriege, so später National- und Religionskriege. Dieses Gesetz des Antagonismus beherrscht aber auch das Leben der Einzelnen. Es beutet ein Mensch den andern aus, und zwar im Zustand der Rohheit zuerst um's Leben, dann um die Freiheit, woher die Sklaverei des Alterthums und die Leibeigenschaft der germanischen Stämme entstanden: die erstere wurde durch das Christenthum, die letztere durch den Philanthropismus der Neuzeit gemildert und aufgehoben. Allein eine andere Sklaverei und Leibeigenschaft besteht jetzt, die der Arbeiter. Der Antagonismus hat sich im Verlaufe vom esclave zum serf und von diesem zum ouvrier gemildert, allein mehr der Form, dem Gesetze, als dem Wesen, der Wirklichkeit nach. Der Arbeiter ist ein Sklave seiner Armuth. Diese letzten Reste des Antagonismus sollen weichen, diese wechselseitigen Ausbeutungen müssen schwinden: es muß eine definitive Organisation der Menschheit in wissenschaftlicher, künstlerischer und industrieller Richtung eintreten. Die christliche Religion ist unfähig, diesen socialen Umschwung durchzuführen, sie hemmt ihn vielmehr. Die Kirche hat seit langer Zeit der Fahne

Digitized by Google

der Macht gefolgt, und ihre Grundsätze nicht auf die materiellen Verhältnisse der niedern Volksklassen ausgedehnt, abgesehen davon, daß auch manche ihrer Lehrsätze aus dem Glauben der Völker weggestorben sind. Der Katholicismus opfert das irdische Leben dem künftigen auf, und hat zudem seit der Zulassung der Glaubensfreiheit alle Wirksamkeit verloren. Wie der Feudalismus, ist die Theokratie durch die Weltweisen und Rechtsgelehrten erschüttert worden: der Protestantismus dagegen lebt nur durch Secten fort, leidet an der Beherrschung der Kirche durch den Staat, an knechtischer Gelehrsamkeit und lähmender Mystik. Der Gegner des Katholicismus ist der Liberalismus: er setzt den Idealen des Katholicismus die Carricaturen der seinigen entgegen: der christlichen Brüderschaft die republicanische, der Gleichheit vor Gott die Gleichheit vor dem Gesetze, dem Ansehen des Glaubens das der öffentlichen Meinung, der Unfehlbarkeit des Papstes die des Königs, der christlichen Liebe die Philanthropie, welche tanzend Almosen gibt. An die Stelle der christlichen Liebe trat Mistrauen, an die Stelle des Glaubens die Gleichgiltigkeit, an die Stelle des Glaubens soll aber der wissenschaftliche Beweis, an die Stelle einer auflösenden Staatskunst aber eine erbauende, organisirende treten. Der Liberalismus, welcher bei dem in die Gesellschaft hinein organisirten Mistrauen nur auf Garantien gegen den Misbrauch der Staatsgewalt sinnt, heilt nicht gründlich, weil er das Uebel selbst nicht angreift, sondern es durch seine Anerkennung stärkt, da Mistrauen Mistrauen hervorruft: er schließt nur einen einstweiligen Vergleich zwischen zwei unversöhnlichen Feinden, dem monarchischen Absolutismus und der Volkssouverainetät. Die Staatslehre soll nicht die Unabhängigkeit der Bürger, sondern ihre Abhängigkeit von dem Staate kräftigen: nicht die Umwälzung soll die kranken Zustände der Gesellschaft bessern, sondern die friedliche Entwicklung. Der Zweck des Staats ist nicht die Freiheit, sondern die Wohlfahrt im Gedeihen aller nützlichen Bestrebungen zur Befriedigung aller Bedürfnisse der Gesellschaft und der Einzelnen. Alle Autoritäten des Liberalismus sind verbraucht, seine Thaten verwelkt, Früchte des Heils hat er nie getragen. Die Wunden hat er gezeigt und aufgerissen, keine hat er

geschlossen, mitten unter seinen Siegen verzweifelt er in seiner Ohnmacht: Zweifel, Argwohn, Furcht, Klage, Anklage sind die Verrichtungen seines impotenten Lebens. Die Sendung eines die Gesellschaft organisirenden Geistes besteht darin, so wie Christus den Geist frei gemacht hat, so die bisher verworfene Materie, die Natur, die Zeitlichkeit zu befreien, zu erlösen, wieder zu befähigen. Die neu zu gründende Religion muß nicht bloß den religiösen Glauben, sondern auch die Sittenlehre und Staatskunst umfassen; sie soll der collective Gedanke des gesammten Geschlechtes seyn; denn die Wissenschaften sind nur die Mittel zur Erkenntniß der Gesetze, durch welche Gott die Welt beherrscht. Die älteren Religionen setzten ihr Göttliches in die Vergangenheit, die neue Religion muß es in die Zukunft setzen: sie nimmt alle historischen Gotteslehren in gesteigerter Bedeutung auf. Der Fetischismus wird zur Offenbarung Eines Gottes: die Vielgötterei zeigt sich als Fülle der göttlichen Attribute in Einer Person: der jüdische Gott wird aus einem nationalen Gott ein Gott des ganzen Geschlechts: der pantheistische wird zum persönlichen Gott. Auch die Regierungsformen gehen in den Veredlungsproceß ein: die neue Religion verschmelzt die Theokratie, Monarchie, Aristokratie und Demokratie in Eine umfassende Verfassungsform: es soll bestehen die Theokratie, aber nicht starr, sondern fortschreitend, die Monarchie, aber nicht erblich, sondern nur für die Zeit der höchsten Befähigung, die Aristokratie, aber nur die der Würdigen: die Demokratie als Norm der Zulässigkeit der Würdigen zum Genusse der öffentlichen Rechte. Kirche und Staat sollen künftighin unter einer Gewalt stehen, welche alle Richtungen des Menschen begreift: das höchste Gesetz für die neue Herrschaft sei: Ständige Verbesserung des Looses der zahlreichsten und ärmsten Classe in geistiger, sittlicher, natürlicher Beziehung. Das Haupthinderniß der Durchführung dieses Ideals ist die Erblichkeit, an ihre Stelle trete als höchste Norm für die Vertheilung der Sachenwelt das Gesetz: Jedem nach seiner Fähigkeit und der Fähigkeit nach ihren Werken. Die Grundlage des künftigen Rechtes sei das persönliche Verdienst. Die Ungleichheit der Fähigkeit in der sittlichen, wissen-

Digitized by Google

ſchaftlichen und gewerblichen Welt ſei die einzig zuläſſige: der Lohn werde nach den Werken der Fähigkeit zugemeſſen: die **justitia distributiva** werde nicht dem Jenſeits vorbehalten, ſondern ſchon hier verwirklicht. Nicht ein agrariſches Geſetz, nicht eine Gütertheilung, nicht eine allgemeine Gütergemeinſchaft (wie z. B. Babeuf, Owen ſie wollen), nicht eine Aufhebung des Privateigenthums (im Sinne Hugo's), ſondern bloß die der Erbfolge ſoll eintreten. Das Eigenthum hat keine ſtarre Verfaſſung, ſondern ändert ſie mit jeder geiſtigen Umwälzung, mit jeder ſocialen Umwandlung, und ſtets zum Fortſchritt: die Bevorrechtung iſt ſtets gewichen einer breitern Baſis der Gleichheit. Mit der Sklaverei ſank das Eigenthum am Menſchen, dann die Leibeigenſchaft, das Recht der Erſtgeburt, die Ausſchließung der Frauen u. ſ. f. Auch das Eigenthum ohne die ſie begeiſtigende Arbeit ſinkt täglich, ſo die Grundrente, der Zinsfuß. Die Vollendung des Eigenthumſyſtems iſt die Stiftung einer Ordnung, in welcher nicht die Familie, ſondern der Staat die Fonds der Gütererzeugung an die Fähigſten vertheilt. Das Princip des Erbrechts der Blutverwandſchaft ſoll durch das der Erblichkeit nach der Fähigkeit erſetzt werden. Das Erbrecht iſt eine Erſetzung des Erblaſſers, alſo iſt derjenige Erbe, welcher zu dieſer Erſetzung des Verſtorbenen am fähigſten iſt: der Beruf entſcheide, den Gelehrten beerbe der Gelehrte, den Künſtler der Künſtler, den Gewerbtreibenden der Gewerbtreibende. Dieſe Umwandlung des Eigenthumsrechts geſchehe aber nicht durch eine Umwälzung, ſondern durch eine Metamorphoſe der Ueberzeugung. So wird nicht nur die Gerechtigkeit, ſondern auch das Wohl der Menſchheit und die Vollkommenheit des Gewerbweſens befriedigt. Es iſt gerecht, daß, wer Nichts thut, Nichts habe, ungerecht aber, den Müſſiggänger auf Koſten des Arbeiters leben zu laſſen. Müſſiggang, Armuth, Bettelei hören in Folge des neuen Eigenthumſyſtems auf. Nur der Arbeiter empfängt Güter, nicht zur Verzehrung, ſondern zur neuen Gütererzeugung. Nach dem beſtehenden Syſtem geſchieht die Vertheilung der Capitale für die Gütererzeugung durch den Zufall: daher beſitzt ſehr häufig der geeignete Erzeuger die Capitale nicht, ſeine Kraft geht unbenützt unter, wenn nicht ein

Digitized by Google

Capitalist sich der Fähigkeit desselben erbarmt, deßwegen hebt sich auch die Industrie nicht: dieser elenden Lage macht der Grundsatz: Jedem nach seiner Fähigkeit ein Ende: Gerechtigkeit, Nützlichkeit, die Entwicklung der Menschheit fordern die Einführung dieses Grundsatzes. Nur in dieser Reform des Eigenthums liegt das Heil unserer Zeit. Was helfen alle politischen Garantien, diese Gaben der neuen Freiheit, den leidenden Massen? Der Grundsatz des politischen Quietismus: Laßt sie gewähren hilft nicht: die Regierung muß rettend eingreifen: überhaupt ist nicht die Vereinzelung, so sehr angepriesen von der neuen Freiheit, sondern die Leitung der Einzelnen durch die Gesammtheit das politisch Gute. So auch auf dem industriellen Gebiete. Es soll hiefür ein allgemeines Banksystem unter der Leitung der Regierung stehen mit einer streng gegliederten Hierarchie. Jeder Staat hat eine Centralbank, bei welcher das gesammte Nationalvermögen eingetragen ist: unter ihr stehen Landschaftsbanken, unter diesen Cantonsbanken, und unter diesen endlich Gemeindebanken. Das durch jeden Todfall erledigte Vermögen wird durch die Bankdirection jedesmal dem Fähigsten zugetheilt, von dem dieser einen Theil behält, während er den andern Theil dem Staat zur Tragung seiner Lasten abgibt, namentlich zur Unterhaltung der Nichterzeugenden. Diese Letztern, wie Gelehrte, Lehrer, Künstler u. s. w. sind, obwohl sie nicht industriell sind, in der industriellen Hierarchie von hoher Wichtigkeit, da sie einmal die Bevölkerung befähigen, sodann den das Nationalvermögen vertheilenden Directoren den Beruf eines Jeden anzeigen. Damit aber die Fähigsten an die ihrer Fähigkeit würdigen Stellen gelangen, muß eine allgemeine, sittliche, der menschlichen Entwicklung gemäße Erziehung bestehen, damit die die Fähigkeiten und Berufe erkennende Erkenntniß gebildet, und die Resignation gegen das Verdienst erweckt werde. Diese Erziehung muß nicht bloß die Jugend, sondern auch das reifere Alter ergreifen, und eine herrschende Ueberzeugung schaffen: diese Erziehung soll doppelt seyn, eine allgemeine, welche alle Mitglieder des Staats empfangen, und eine besondere berufliche, welche jeden Einzelnen in seinem besondern Berufe vervollkommnet. Dieser letztere setzt

Digitized by Google

Vereine, analog den alten Innungen, nur freier, voraus. Auch der Beruf der Erzieher ist ein besonderer, in welchem aber der Lehr- und der Priesterstand sich so verschmelzen, wie in der neuen Religion Recht, Politik, Sitten- und Glaubenslehre.

Auch die Gesetzgebung, welche nach diesem System nur Sanction ist, ist wie bei Bentham, nicht bloß strafend, sondern auch lohnend, und folgerecht nach dem System der Vergeltung: sie soll sogar Tugend zu erzeugen streben, und gilt insofern als eine Ergänzung für die Erziehung. Die Gesetzgebung folgt den socialen Umwandlungen, in der durch St.-Simon's System zu begründenden organischen Periode wird die privatrechtliche Gesetzgebung eben so sehr einschwinden, als sich die öffentlichrechtliche erweitert. Das Strafrecht erhält hier den Zweck der Verhütung: das Richteramt soll von Standesgenossen, aber von den Höhern über die Niedern, ausgeübt werden, so daß der Gelehrte über den Gelehrten, der Künstler über den Künstler, der Gewerbtreibende über den Gewerbtreibenden richte. Die Rechtspflege gleiche dem Gang der Administrativjustiz, die Seele desselben sei die Inquisitionsmaxime. Die Regierungsform ist die monarchische: die Hoheprieſterwürde und das Königsthum seien in Einer Person vereinigt: eine solche Regierung des Würdigsten und der Würdigsten wird nicht nur Gehorsam, sondern auch Ehrfurcht und Liebe gewinnen.

Es wäre sehr ungerecht, in dem Systeme Saint-Simon's nicht eine Reihe von charakteristischen Wahrheiten großartiger Auffassung zu finden: allein dieses System leidet an jener Schwäche, welche die meisten Systeme solcher Theoretiker behaftet, an dem Mangel praktischer Durchführbarkeit — ein Mangel, der dann stets auch die Richtigkeit der Lehre in Zweifel setzt: so hat das System seine Stärke in der Kritik, seine Schwäche in den für die Hebung des Uebels berechneten Vorschlägen.

Sehr richtig erkennt St.-S. in den gegenwärtigen gesammten Zuständen Europa's eine Auflösung, einen tief umwühlenden Krieg aller Bestrebungen: richtig erkennt er die Quelle dieses universellen Leidens des Welttheils in dem von jeder Positivität, jeder übergeordneten Autorität sich ablösenden Individualismus,

Digitized by Google

in einem dämoniſchen Hang zum Negativen, zur Deſtruktion: Selbſtſucht iſt das Motiv der Zeit. Richtig unterſcheidet und würdigt St.-S. die organiſchen und kritiſchen Zeiträume der Weltgeſchichte, welche letztere er namentlich irreligiös nennt. Die religiöſe Rehabilitation der Menſchheit iſt alſo das vorzüglichſte Heilmittel. Ich gebe dieſes zu, anerkenne aber dieſes Heilmittel in der Art, wie es geboten wird, nicht an; denn nur das Chriſtenthum, nach allen ſeinen Seiten und in ſeiner Tiefe gewürdigt, kann hier retten; allein gerade durch das Syſtem von St.-S. wird der Chriſtianismus verkannt: es ſoll über denſelben hinaus geſchritten werden. Es wird dem Chriſtenthum vorgeworfen, daß es ſich nur auf das Geiſtige, nicht aber auf das Materielle bezogen habe: allein erhöht das Geiſtige, wenn es in der Menſchheit geweckt wird, nicht auch das materielle Menſchliche, dringt dieſes Geiſtige nicht ſelbſt in die Natur, und bildet ſich dieſelbe an? Was hat das Chriſtenthum durch Miſſionäre und Klöſter nur für den Anbau der Erde gethan, was hat es durch den von ihm belebten Aſſociationsgeiſt im Mittelalter Großes geſtiftet, von den himmelanſtrebenden Domen bis zum hilfeſpendenden Spitale? St.-S. gibt zwar zu, daß das Chriſtenthum die Sklaverei geſchwächt und vernichtet habe; allein es ſei die Hörigkeit an die Stelle der Sklaverei, und der Pöbel der Arbeiter an die Stelle der Leibeignen getreten: allein liegt denn in dem gleichen Reichthum Aller das Glück, die Beſeligung, und hat nicht die Kirche von dem Schöpfer gezogene Schranken zu achten und als heilig zu verkünden? St.-S. wirft der Kirche mit Unrecht vor, daß ſie ſich ſtets an die Mächtigen gehalten habe: noch öfter hat ſie die unterdrückte Schwäche unterſtützt: er wirft ihr dogmatiſche Lücken in der Aufgebung von Glaubensſätzen vor; das hat aber die Kirche nicht gethan, ſondern der jeder geiſtigen Auffaſſung unfähige Rationalismus und Indifferentismus der Zeit: er tadelt den Katholicismus, daß er das irdiſche Leben dem künftigen opfere, darin huldigt er nicht nur dem höchſten Geiſte der göttlichen Offenbarung, ſondern auch dem tiefſten Zuge des menſchlichen Weſens: er rügt das Chriſtenthum, daß es noch nicht den Krieg von der Erde verbannt habe: er verräth aber auch dadurch

Digitized by Google

wiedet, daß er das dem geistigen Princip widerstrebende böse Princip nicht würdigt, obwohl gerade in diesem Kampfe der wesentliche Charakter des irdischen Lebens liegt: er verkennt, daß, so lange dieser Gegensatz dauert, auch die Folgen desselben andauern müssen, und daß unter diesen Folgen der Krieg eine hohe Bedeutung hat. Der Hauptirrthum der St.-Simonistischen Lehre bei der Verkennung des Christenthums ist also der, daß sie eine unmittelbare Beherrschung aller irdischen Verhältnisse durch die Kirche fordert, während diese mit Recht ausser dem religiösen Gebiete nur eine mittelbare Wirksamkeit anspricht. Daß der Protestantismus in den Augen St.-Simon's keine Anerkennung findet, sondern als in stetem Widerspruche mit sich befangen, durch Staatsherrschaft im Aeussern und Mystik im Innern leidend dargestellt wird, versteht sich von selbst, und richtig ist allerdings die Betrachtung des Protestantismus als einer Negation, einer Kritik. Auch das dem Katholicismus entgegengesetzte Princip wird mit Recht der schöpferischen Impotenz beschuldigt. Eben so richtig wird alles negative Verfahren auf allen andern Gebieten des Staats verworfen, und daher die s. g organischen Zeiträume der Weltgeschichte als Fortschritt gepriesen, die kritischen Perioden als Verfall und Rückgang verdammt.

Allein diese Unterscheidung zwischen organischen und kritischen Zeiträumen der Geschichte ist, obwohl sie besteht, viel zu schroff gehalten. Wie in der menschlichen Natur neben der glaubenden Vernunft der bestreitende Verstand besteht, so verweben sich auch in der Geschichte die positiven und negativen Bestrebungen: sie laufen neben einander her: die einen werden in bestimmten Zeiträumen die andern überwiegen: wo die positiven vorherrschen, ohne aber die negativen aus ihrem Maaße zu drängen, entsteht das Heil der Zeit, wo aber das negative Princip sich aller Stellungen bemächtigt, und das positive bewältigt, sinkt die Zeit in's Arge, was aber gewöhnlich eine Reaction der völlig unbeschränkten Herrschaft des positiven Princips ist. Diese natürliche Beiordnung hat S.-S. verkannt, und diese Verkennung hat die Annahme seiner Perioden im Ganzen entstellt, so wie auch ihre Abgrenzung im Einzelnen verzogen. Wie er kann durch den helle-

Digitized by Google

niſchen Polytheismus einen organiſchen Zeitraum beſtimmen laſſen, da dieſer ſelbſt die Einheit des Göttlichen zerſtückte und das überlieferte Einheitliche immer mehr zerriß, und liefen nicht auch durch die zweite Periode, welche St.-S. vom Beginn des Chriſtenthums bis zum XV. Jahrhundert ſich erſtrecken läßt, neben der ſich darſtellenden kirchlichen Einheit die heftigſten Anſtrebungen gegen dieſe Einheit in ſtürmiſchen Ketzerſtreitigkeiten, in dem Schisma der griechiſchen Kirche und in dem das Gelenke der geſchichtlichen Entwicklung des Mittelalters bildenden Kampfe zwiſchen dem Papſtthum und dem Kaiſerthume, zog nicht das negative, beſtreitende Princip durch? Zudem zeichnet auch nicht der als Merkmal der organiſchen Zeiträume angegebene innere Friede alle Inſtitutionen dieſer Zeiträume aus, gewiß nicht die ſtarre Kaſtenabſperrung der Inder und Egypter, nicht die Hörigkeit des Mittelalters, weil jede compacte Geſtaltung ohne Geltung der in ihr enthaltenen organiſchen Unterſchiede den Keim der Auflöſung in ſich trägt. Gerade an dieſem Fehler leidet aber die St.-Simoniſtiſche neue ſociale Organiſation, welche die geiſtliche und weltliche Macht vermiſcht und in die Hand eines Prieſterkönigs niederlegt; dadurch entſtände ein furchtbarer Abſolutismus, welcher die Weiterbildung der Menſchheit tödlich verletzen würde. Gibt doch St.-S. ſelbſt zu, daß trotz dem von ihm als allein herrſchend angenommenen Antagonismus ein wahrer Fortſchritt des Menſchengeſchlechtes Statt gefunden habe: nur iſt ihm dieſer Fortgang zu langſam, daher er durch ſeine definitive Organiſation beſchleunigt werden ſoll, welche ihre Umwandlung der austheilenden Gerechtigkeit auf die Fähigkeit und das Verdienſt gründen ſoll, während dieſe durch das bisherige Syſtem der Erblichkeit verſäumt geblieben ſeyen. Die neue Schule ſieht vollkommen ein, daß ihre Geſellſchaftsumbildung nothwendig eine Reform des Eigenthums nach ſich ziehen müſſe: ſie nimmt daher dieſe Reform ſelbſt dadurch vor, daß ſie den Staat zum alleinigen Eigenthümer macht, der nach dem Maaß der Fähigkeit die Einzelnen zu Nutznießern aufſtellt. Ich leugne nicht, daß der für die neue Lehre angerufene Satz, daß, wer Nichts thue, auch Nichts haben ſolle, eine tiefe Wahrheit verhülle, die

Digitized by Google

dem ausgebildetſten Privatrechte, dem römiſchen, nicht fremd war, das bekanntlich als das höchſte Princip des Sachenrechts die æquitas, d. h. die verhältnißmäßige Gleichheit zwiſchen dem Fleiße und dem Beſitzthum anerkennt. Allein das Eigenthum iſt nicht bloß ein Mittel zum Erwerb, ein Capital, ſondern auch eine Quelle des Genuſſes. Und wer bedarf des Genuſſes mehr, als der Unfähige, den ſelbſt im Genuſſe ſeine Unfähigkeit plündert? Und ſoll nicht der Eigenthümer, der ſeine Habe dem fähigen Fleiße ſeiner Perſon oder ſeiner Ahnen verdankt, ſeinen Nachfolgern, dieſem ſich fortpflanzenden Selbſt, ſie als äuſſere Fortpflanzung mitgeben?

Und geſetzt, das Syſtem der Fähigkeit ſei das richtige, wer erkennt, wer würdigt, wer wählt den Fähigſten? Einmal läßt ſich die Fähigkeit nicht immer und nicht vollkommen erkennen: ein Reſt bliebe in der Hand des Zufalls, und im Fall die Fähigkeit ſich auch erkennen ließe, würde der Erkennende ſo viele Willensreinheit beſitzen, das durch jeden Tod erledigte Beſitzthum dem als fähig Erkannten auch wirklich anzuweiſen? Eine ſolche Leidenſchaftloſigkeit beſteht unter Menſchen ſo wenig, als die Durchſicht der Fähigkeiten. Allein die Fähigkeit iſt ein ſehr relativer Begriff: geht ſie bloß auf die Erkenntniß, nicht auch auf den Willen, in welchem vorzüglich der Fleiß wurzelt, nicht auch auf das Gefühl, das bekanntlich folgerichtiger iſt, als der Verſtand und der Wille? Unterliegt ferner die ſelbſt nachgewieſene Fähigkeit nicht geiſtigen und körperlichen Entartungen z. B. durch Laſter und Krankheit? Wenn die Lehre ſagt: aus den Werken läßt ſich die Fähigkeit erkennen, ſo muß ja ſchon für die Erzeugung der Werke der Erzeugende Eigenthum haben. So viele Hinderniſſe ſetzen ſich dieſer Eigenthumsreform entgegen, ſelbſt wenn die Fähigſten an der Spitze der Regierung ſtänden. Allein kommen dieſe an die Spitze der geſellſchaftlichen Hierarchie? Die Mehrheit iſt unfähig: ſie läßt freiwillig die ihr überlegene Fähigkeit nicht an das Ruder gelangen. Und welche eine allgegenwärtige, einſchnürende Gewalt würde in die Hand der Regierung gelegt! Das ganze Princip der individuellen Berechtigung, der Geltung als Menſch, dieſe koſtbare Frucht des Chriſtenthums, dieſes höchſte

Digitized by Google

Motiv des germaniſchen Rechts- und Staatslebens, würde dieſer an Platon's Staat erinnernden Staatsomnipotenz und Allregiererei geopfert. Da aber auch die Fähigkeit allein den Prieſterfürſten beruft, ſie aber ein höchſt unbeſtimmtes, wandelbares Princip iſt, ſo würde inmitten dieſer ſtarren Conſolidation eine Unregelmäſſigkeit, ein Schwanken eintreten, welches die ganze Gründung zerſtören und alſo bei weitem nicht die Folgerichtigkeit im Denken und Handeln erzeugen würde, welche bei dem beſtehenden Syſteme ſich darſtellt.

Dieſes neue Syſtem ſoll vorzüglich durch die gemeinſame Ueberzeugung, dieſe aber durch die gemeinſame Erziehung eintreten, daher der Unterricht ſowohl ein allgemeiner, als auch ein beruflicher ſeyn ſoll: allein es wird der allgemeine Unterricht durch ſeine Richtung an die Einzelnen ſchon ein beſonderer, daher auch die allgemeinen Lehren ſich in allen Völkern und Zeitaltern anders geſtalten: will man aber dieſe Beſonderheiten abtragen, wie dieſes St.-S. in Beziehung auf den Geſchlechtsunterſchied thut, indem er die Weiber in den Wirkungskreis der Männer einweist, ſo ſtumpft er durch dieſe Naturwidrigkeit gerade die fruchtbarſten Fähigkeiten ab. Auf einer andern Seite nimmt aber St.-S. gerade die Geltung dieſer Individualitäten an, ſo bei der Rechtspflege, die ihm mit Recht nicht bloß eine ſtrafende, ſondern auch lohnende iſt, wo der Gelehrte durch den Gelehrten, der Künſtler durch den Künſtler, u. ſ. f. gerichtet wird.

So iſt St.-S's. Lehre ein Syſtem, das nicht nur die Cultur der Völker, ſondern ſelbſt die Natur zum Gegner hat, ähnlich dem Utopien des Thomas Morus und dem Code de nature von Diderot. Daher iſt die ganze mit großem Lärm verkündete Erſcheinung auch ſo meteorartig verſchwunden. Das Lehrgebäude ſelbſt iſt nicht neu, ſondern die einzelnen Elemente ſind entlehnt, zumal aus der teutſchen Philoſophie in ihren Entwicklungen durch das letzte halbe Jahrhundert, obwohl St.-S. von Teutſchland ſagt: que la science générale était encore dans l'enfance dans ce pays. Der Bau ſelbſt mit ſeiner Verleugnung der individuellen Freiheit und dem Machen von oben herab nach einem Verſtandesſchema, dem nicht einmal das Leben einer Idee inwohnt, iſt

Digitized by Google

dem schon durch seine Idee unendlich höher gestellten Platon'schen Staate entnommen. Nur das praktische Eingreifen in die Politik des Staats und die Verkündung durch ein apostolisches Lehramt ist eigenthümlich, so wie die geheimnißvolle Ansicht von der Sendung des neuen Propheten, Saint-Simon, der sich selbst für den Gründer einer neuen Ordnung in dem alternden Europa hielt, und noch in der Stunde seines Todes froh verkündete: „Ayez courage, la poire est mûre, vous la cueillerez; la dernière partie de nos travaux, la partie réligieuse sera méconnue quelque temps. Parceque le Catholicisme s'est montré contraire à la science, on croira d'abord qu'il en doit toujours être ainsi de toute réligion. Mais allez toujours et rappelez-vous, qu'il faut de la passion pour faire de grandes choses. La poire est mûre, vous la cueillerez."

Was aber dem System den Zugang zu seiner, wenn auch bloß ephemeren, Geltung eröffnete, war der sittliche Drang des französischen Volkes nach der Erlösung aus seinem bloß negativen religiösen und politischen Glauben, ein höheres sittliches Bedürfniß, welchem das neue großsprecherische System mit seiner Verheißung einer der neuen Bildung verschwisterten Religion mit der Hilfe, für den Pauperismus der täglich anwachsenden Proletarier, und mit der Vorspielung einer geistreichen Speculation hoffnungsvoll entgegenkam. Allein die Zeit, welche die Fähigkeit der Menschen wie der Systeme wägt und richtet, hat dem Saint-Simonismus seine retribution selon ses oeuvres gewährt, sie hat ihn verurtheilt.

Unmittelbar an die spiritualistische oder theologische Schule der Politik schließt sich die historische oder legitimistische Schule an. Die letztere unterscheidet sich von der ersteren vorzüglich dadurch, daß die erstere in der Gesellschaft eine, ich möchte fast sagen, statistisch auseinander gelegte Offenbarung des göttlichen Princips annimmt, oder die Einschaffung desselben in die Gesellschaft vermittelt und anstrebt, daher dem staatlichen Leben die Weihe des Glaubens durch eine die weltliche Herrschaft enthaltende geistliche Gewalt zu geben bemüht ist. Die historische oder legitimistische Schule hingegen nimmt eine successive

Digitized by Google

in organiſchen Zeiträumen verlaufende Offenbarung des göttlichen Princips an, jedoch ſo, daß ihr eine relative Uroffenbarung die vorzüglichſte iſt, welche mit der Fortentwicklung der Geſchichte immer mehr verdämmert, verworrener, zerriſſener wird, in dem Maaß, wie ſich die erkennende Reflexion von der vollen, maſſenhaften, lebendigen Urüberlieferung ſcheidet, und dadurch unſicherer wird: daher die hiſtoriſche Schule die Urzeit mit ihrem ſichern Volksinſtinkte den ſpätern Zeiträumen der geiſtigen Entwicklung vorzieht: die Schule anerkennt den ſtillen Fluß der rechtlichen und politiſchen Gewohnheit, die Selbſtentwicklung der lebendigen Staatseinrichtungen für heilſamer, als das ſelbſtbewußte und willkürliche Eingreifen des politiſchen Machens an: daher die Pietät gegen das Alterthum, gegen die Vergangenheit, daher die Angſt vor ihrer Verletzung durch die undankbare Nachwelt, daher das Mißtrauen in die Fähigkeit der Gegenwart, und der Glaube an die Unſterblichkeit der im Volksleben und zwar in ſeiner tiefern Gefühlsſeite wurzelnden öffentlichen Einrichtungen.

Dieſe Schule geräth aber mit ſich ſelbſt in Widerſpruch; denn wenn die Geſchichte die lebensvolle Entwicklung eines providentiellen Planes iſt, ſo läuft dieſer als Geiſt des Lebens der Nation durch alle Zeiträume fort, vom Urbeginn bis zum Ende der Tage jedes Zeitalters; jedes Volk wirkt etwas zu dieſer großen Arbeit, ein individuelles Moment, welches bleibt, und das Daſeyn der geweſenen Zeiten und Völker beurkundet: dieſes Gewirkte iſt aber nichts Todtes, kein Caput mortuum, ſondern ein lebendiges Glied, welches Leben wirkt und das Leben über ſich entſcheiden läßt. Dieſe Momente darf man aber nicht feſtbannen, ſonſt ſterben ſie in der allgemeinen Bewegung ab, ſondern man muß ſie in den Gang der Metamorphoſe hineinziehen, wodurch ſie, im Ganzen ihrer erſten Beſtimmung treu, im Fluſſe des fortſchreitenden Lebens eine höhere Geltung gewinnen, eine höhere Bildungsſtufe erringen. Die Grundtypen der ſocialen Inſtitutionen bleiben, die Gedanken, die Namen der Entwicklungen, aber ſie erſcheinen wiederkehrend in vollendeterem Gebilde. Verſchmähen die ſtaatlichen Einrichtungen, in dieſen Lebensproceß einzugehen, ſo verfaulen ſie, und ſterben ihrem Zwecke ab. Dieſes zeigt ſich bei

Digitized by Google

allen großen, geschichtlichen Schöpfungen, welche nie die Form als ihren Kerker anerkannten: so bei der Kirche, bei dem Königthum, dem Adel, der Schule. Sie bewegen sich fort mit dem Leben selbst, und nur dort, wo diese Bewegung stockt, droht Gefahr. Es besteht hier ein ganz analoges Gesetz, wie bei der physiologischen Reproduction: die Art rettet sich im Wandel der Substanz, die sich ansetzt und ausscheidet. Und da wurzelt also der große Fehler der historischen und legitimistischen Partei, daß sie, statt das Heilige in den Geistern der Institutionen zu verehren, die der Zeit und zwar einem beschränkten Zeitraume angehörigen Körper dieser gesellschaftlichen Stiftungen anbetet. Während der historische Fluß in allen andern Verhältnissen fortrauscht, soll er hier gestaucht werden, ohne zu bedenken, daß es eine synchronistische Solidarität der Gesellschaftseinrichtungen gibt, so daß nur so Verwandtes sich erträgt. Es besteht sonach nicht bloß eine chronologische Verwandtschaft durch schöpferische Abfolge, sondern auch eine gleichzeitige Assimilation, welche tief einwirkt, und dem gesellschaftlichen Leben das Siegel aufprägt. Diese Gesetze der Stetigkeit und Verwandtschaft walten nicht bloß bei der ruhigen Entwicklung der Dinge, sie brechen zumal bei großen Kreisen mit Macht hervor: sie zeigen sich nicht bloß im gesunden Leben der Staaten, sondern bedecken auch das kranke Leben der Völker mit ihrer Larve. Selbst das Gift kann nur wirken, wenn es die Wirksamkeit des Heilmittels sich anlügt. Hat eine Revolution in einem Volke Platz gegriffen, hat sie Zustände geebnet, Krankhaftes erzeugt, und kommen später die früher verdrängten, gesunden Elemente zurück, so können sie sich nicht plötzlich in den veränderten gesellschaftlichen Boden einsenken, zumal wenn sie keine verwandten Ansatzpunkte mehr vorfinden, sondern sie müssen ihren Standpunkt erst allmälig wieder gewinnen, sich die Gesinnung assimiliren; so tritt das Alterthum mit allen seinen Gliedern nur durch Vermittlung wieder ein, die alte Sitte, der alte Glaube, die erbliche Ueberlieferung, die alte Weisheit, der Geist der Vergangenheit mit dem Zauber der Unsterblichkeit. Allein dieser Geist findet, wo seine Kette einmal gesprengt ist, eine furchtbare Masse des Widerstands, den Geist der Neuerung,

Digitized by Google

frech, selbstvermessen, mit dem nicht minder blendenden Zauber der Zukunft.

Die Hoffnung ist so mächtig, als die Erinnerung, jene ist praktischer, diese beschaulicher: beide sind durch das Gefühl erregt und bewehrt. Zeigt sich da im gebotenen Vergangenen nicht ein Fortschritt im Rückschritt, so wird die Gabe verschmäht. Die Verachtung dieser Lehre hat die legitimistische Partei in Frankreich ihre Erfolge gekostet. Sie hat, weit entfernt, die wahre organisch-historische Politik zu pflegen, die alte Satzung, das Herkommen, den zu einer bestimmten Zeit fixirten Zustand als Norm für die Gegenwart und Zukanft aufgestellt, sie hat den conservativen Geist der teutschen Juristenschule nicht zu ihrem Leiter gemacht, sondern die Reaction der Haller'schen Schule, die zwar löblich den hohlen Liberalismus bekämpft und das hohle und halbe Juste-milieu geisselt, aber auch diejenigen inconsequenten Revolutionäre nennt, welche eine organische Weiterbildung der in ihrer Individualität gepflegten politischen Elemente fordern und anstreben, jede Unterordnung des Privatrechts unter das öffentliche Recht für einen Frevel erklärt, und die Geschichte zu einer Statistik eines socialen Gottesackers macht. Freilich kann man zur Erklärung und Entschuldigung dieser falschen historischen Schule der Legitimisten in Frankreich, welche, wie Löbell sagt, die Geschichte zu einem Steinbilde macht, anführen, daß das bis zur Verrücktheit emporgeschraubte Gegenextrem der Levellers sie zu dieser unnatürlichen Starrheit getrieben hat, allein die Legitimisten hätten bedenken sollen, daß diese Gleichmacher in Frankreich, dieser **tabula rasa** der Revolution, das Feld behaupten, im Besitze sind, die Vertheidiger des historischen Princips also vor allen Dingen an noch lebensfähige Formen des Gesellschaftslebens ihre Strebungen anknüpfen, diesen aber die Richtung des Fortschritts geben müssen, um allmälig die Nation in den gesunden Gang organischer Entwicklung hinüber zu ziehen. Die historische Partei hätte dieses um so mehr thun sollen, als leider überhaupt die politischen Entwicklungen Frankreich's eine Unruhe und Leidenschaftlichkeit als wesentlicher Grundzug auszeichnet, der es nie zum Ansatz einer freudigen Frucht kommen läßt. Es ist

dieſes der gewiſſermaßen hiſtoriſche Fluch dieſer Nation. So lagen in der Neige des Mittelalters, das ſich gegen ſein Ende aus der Iſolirung ſeiner politiſchen Elemente heraus und in eine ſie alle lebendig umſchlingende Staatseinheit hinein ſehnte, verheißungsvolle Keime zu einem organiſchen Staatsleben vor, das aber gleichwohl nicht entſtand. Es gilt hier das Wort von E. Alletz in ſeinem Werke: de la démocratie nouvelle p. 35: „Es iſt „dem franzöſiſchen Charakter eigen, das Wort Luthers zu recht„fertigen: der menſchliche Geiſt gleiche einem trunkenen Reiter, „welcher, nachdem er ſich von der einen Seite erhoben habe, „auf die andere hinüber ſinke. Wir ſchlagen hin und her wie der „Klöppel einer Glocke; unſer Bogen iſt immer zu ſtraff geſpannt, „und der Pfeil ſauſt und verfehlt das Ziel.“ Der Geiſt des Eigenwillens und der Selbſtſucht riß ſtets über das Maaß der gegebenen Zuſtände hinaus, und hatte die Noth zu etwas Gemeinſamen zuſammen geſchaart, ſo wußten die Franzoſen mit der zufällig gewonnenen Errungenſchaft Nichts anzufangen. Die Mäßigung, ihre Weisheit und Kraft fehlen. Nur Ein Beweis dieſer Beobachtung iſt die Geſchichte Frankreichs. In ihrem Beginn erſcheint das Volk roh und frei. Die Nation regierte ſich ſelbſt in bewaffneten Volksverſammlungen. Dieſe wurden durch einen Rath von Biſchöfen und Kriegshäuptern erſetzt. Sie zu gewinnen, gab der König Lehen, ſpäter Gerichtsbarkeit auf denſelben (587), endlich ihre Erblichkeit (650). Der Adel löst ſich vom Volke, vom König ab, er iſt auf ſeinem Grunde ſelbſt König. Hausbeamte entthronen den König: der Feudalismus ſpinnt ſein Netz über das Reich: an beiden Enden der Lehenkette ſtehen der König und das Volk, gleich ſchwach, gleich erdrückt, Karl der Große bringt Ordnung, ſtirbt vor Vollendung ſeines ungeheuern Werks, unausgebaut von ſeinen Nachfolgern: mit dem größten Mann ſtirbt die Freiheit der Nation. Endlich bricht die Feſſel des Lehenweſens: Ludwig, der Dicke, verkauft den Beſitzern ſeiner Domainen das Recht der Vertheidigung gegen die räuberiſchen Grundherren, die Gemeinden entfeſſeln ſich, und Ludwig XI. zieht die Großen vor das Gericht der Krone. Philipp der Schöne beugt ihren Trotz, wie er durch Benutzung der Stände-

verſammlung den Widerſtand ſeines kecken Gegners Bonifacius niederwirft, und ſo ſein Sohn Karl durch Entziehung des Heerbefehls.

Die gebeugten Großen, der gedrückte Klerus und die Gemeinen treten zur Beſchränkung der Königsmacht zuſammen. Ein Jahr vor der für Frankreich ſo verhängnißvollen Schlacht von Poitiers (1356) erringen ſie ihre magna charta durch ihren Beſchluß unter König Johann, daß keine Auflage ohne Einwilligung der Nation erhoben werden dürfe. Allein dieſe verfaſſungsmäßige Eroberung bleibt — als neuer Beweis der politiſchen Bildungsunfähigkeit der Nation — unbenutzt. Das Königthum, nachdem es ſeine Niederlagen gegen England verſchmerzt hatte, erhebt ſich aufs Neue, beraubt Paris ſeiner Gemeindefreiheit und beſchatzt ſchrankenlos das Land. Der Adel ſchließt ſich an den König, der zum Zweck der Ordnung bei Ermangelung einer innern Selbſtordnung zur Unbeſchränktheit getrieben wird. Das Volk gewinnt einen ſchwachen Schutz durch das Parlement, welches ſeine Beſtimmung, Vollſtrecker der Geſetze zu ſeyn, in eine legislative Weite ausdehnt, ſich an die Stelle der Generalſtände ſetzt. Das XVI. Jahrhundert befeſtigt durch Kriege die Staatsgewalt. Der Gehorſam des Kriegs wird Gehorſam im Frieden, der Ruhm verdeckt die Wunden der Freiheit der leichten Nation, und die geſänftigte Geſittung bringt leichtere Bande. Allein in den in Folge des Proteſtantismus entſtandenen Religionskriegen erhebt ſich der Adel zur kurzen Unabhängigkeit, wie der Feudalismus unter Franz II., Karl IX. und Heinrich III. wieder aufzuleben ſtrebt. Das Königthum tritt auf einige Zeit zurück, um unter Heinrich IV. deſto rüſtiger einzuſchreiten. Unter Ludwig XIII. wirft der eiſerne Richelieu in der Noth der Zeitlage dieſen Widerſtand nieder: aber in der Austilgung der ſtürmiſchen Elemente, im Zurückdrängen des Heranwuchernden beurkundet ſich noch keine organiſche Staatsleitung, dieſe muß heilen, nicht tilgen. Dieſe deſtructive Politik erbt Ludwig XIV., der den Satz: L'état c'est moi zu verwirklichen beginnt, deſſen Ausführung auf entgegengeſetzter Seite erſt die Revolution vollendet.

Unter Ludwig XV. erwacht die Nation, weil die moraliſche

Digitized by Google

Fäulniß die Bande der Autorität löst: die Opposition der Parlemente und der Literatur, zumal der s. g. Philosophie beginnt: die Ahnung des da kommenden Wechsels tagt in dem Geist des Volks, und dieser Riese entschüttelt die Bande: wie ein reifes Blatt sinkt alles Geschichtliche: die Wuth der Emanipation, gestachelt durch einen hohlen Kosmopolitismus, wirft den Riesen auf den Welttheil, den er wie mit den Waffen, so mit dem Gifte der lügenhaften Freiheit besiegt, die er am heimischen Heerde erschlagen hatte. An dem in diesen bakchischen Orgien der Revolution schwelgenden Volke bewahrheitet sich Cicero's Wort de republica III. 33: „Est tam tyrannus iste conventus quam si esset unus; hoc etiam tetrior, quia nihil ista, quæ populi speciem et nomen imitatur, immanius bellua est.“; dieses Volk rottet die edelsten Keime nationaler Freiheit, das organische Staatsleben, aus, hierin mit dem absoluten Königthum Ludwig's XIV. einstimmend. Gelagert an sein Siegesmal, eine ganze Welt, wird das Volk von dem Sieger geknebelt, durch den Völkersieg blutet die Wunde der Freiheit: das Kaiserreich wird gebrochen, das Reich einer geordneten Freiheit hebt an, es wird von den Parteien gestört: eine neue Umwälzung an der Hand der Mäßigung soll das neue Heil bringen, welches nach den Zeugnissen ihrer größten Vertheidiger ausbleibt. Das Ansehen des Königthums ist gefallen, allein auch das der Gesetze: das Volk fürchtet, aber verachtet die Regierung. Nationale Schranken als gesetzliche Garantien gegen die Macht der Krone fehlen: die Krone hat Alles absorbirt: die historischen Gegenmächte sind abgetragen: die Kluft des Vermögens ist schmaler geworden, aber die Angenäherten hassen sich, unvermittelt durch Bande einer festen Rechtsordnung: den einzigen Schutz hofft man von der Gewalt. Die Gesellschaft ist ruhig, nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Ermattung: überall Leidenschaft, nirgends die Ruhe des Schaffens. Das Gute des frühern Zustands ist aufgegeben, das Nützliche der neuen Stellung noch nicht gewonnen. Deßwegen will der eine Theil Rückkehr zum Alten, der andere Fortschritt in eine finstere Zukunft, ein Fortschritt, der nicht erkannt, nicht gewollt, sondern unwiderstehlich, eine logische Folge der Gegenwart ist,

Digitized by Google

ein Fortschritt zur vollendeten Demokratie, welcher von dieser Partei ein Jahrhunderte langes Leben geweihsagt wird, so lang, als das Leben der Adelsherrschaft, des Königsthums war.

In einem solchen Lande, wo alles Geschichtliche in sämmtlichen Bereichen des Staatslebens so völlig abgetragen ist, hat die historische oder legitimistische Partei eine besonders schwierige Aufgabe. An was soll sie anknüpfen? Vergangenes kann sie nicht zurück zaubern: das Bestehende zur Vergangenheit zurückzubilden, der restaurative Proceß, geht an und für sich nicht, und auch nicht wegen des nationalen Argwohns. Hier gibt es nur Einen Weg, den, das gegenwärtig Bestehende fest zu stellen, es historisch zu machen, wo, wenn nur ein Anhaltspunkt gegeben ist, an diesen politischen Krystallisationspunkt, vom gesunden Trieb des politischen Organismus geleitet, alles Haltbare sich anschließt, so daß wieder eine geschichtliche Grundlage unter den schwankenden Elementen des socialen Zustandes gewonnen wird.

Allein dieser Weg wird im Feuer der Parteileidenschaft, die stets ausschließlich ist, verschmäht, und die Folge davon ist, daß diese falschen historischen Antiquitäten in die politische Gegenwart hinein tragen, die von dem Volk ausgeworfen werden, weil es darin die Herrschaft der Privilegien wittert, oder, da auch das demokratische Element sein Geschichtliches hat, durch eine Inversion auf die demokratische Bahn gerathen. Die geschichtliche Politik hat ihre Folgerichtigkeit noch nicht gefunden.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung erweist sich auch an der historischen oder legitimistischen Partei in Frankreich, und an keinem Charakter mehr, als an Chateaubriand, den wir als Vertreter dieser Partei, als den ausgezeichnetsten, wenn auch nicht als den strengsten, hier betrachten. Zu der Zusammenhanglosigkeit des Parteicharakters trat noch seine Subjectivität, die als eine vorwaltend dichterische der Nothwendigkeit einer eisernen Durchführung des politischen Glaubens, der unabwendbaren Bedürfnisse der socialen Nothwendigkeit nicht genügte: daher war auch die ganze Dauer der politischen Function dieses Mannes ein fortlaufender Parteiwiderspruch, jedoch mit einem durchlaufenden Grundgepräge, so daß Einheit und Wandel auch durch das Leben

Digitized by Google

dieſes Schriftſtellers erklärt werden. Eine tief elegiſche Schwermuth geht durch das ganze Sein dieſes Charakters: er denkt, fühlt und handelt für Ruinen, ſchafft ſelbſt Ruinen, bildet ſein Leben ſelbſt zur Ruine. In der Bretagne, reich an Trümmern der Vergangenheit, geboren, in jenen Haiden voll eines großen düſtern Naturlebens, wie ſpäter einer ritterlichen Aufopferung für das Königthum, ſog Ch. jene ſtille träumeriſche Liebe zur Natur und Geſchichte ein, welche den Zauber ſeiner Werke bilden. Seine Jugend ſah die Revolution, und tauchte in jene Schwermuth, die in dieſer edeln Natur einen vollen Nachklang fand. Den Aechtungen der Revolution, die ſein Liebſtes begrub, entronnen, durchwanderte er den Boden der jungen amerikaniſchen Freiheit, und die Urwälder der neuen Welt, dieſe ſtille Stätte einer eigenen Art der Naturſtaaten. Aus der Einſamkeit dieſer großen Natur eilt er nach Rom, zum Grabe einer Welt, und in unerſättlichem Wanderungstrieb, mit dem raumloſen Inſtincte eines Zugvogels über die Trümmer Sparta's und Athen's an das Grab des jüdiſchen Volks, an die Wiege des Geiſtes, zur Gruft des Erlöſers. Der Pilgrim der Bretagne ſaß auf den Trümmern Karthago's, um zu den Trümmern ſeines Vaterlandes heimzukehren. Ein ſo Lebender, ſo Begabter mußte ſo ſchreiben, wie er ſchrieb, der Dichter der Wehmuth. An ſeinen Lippen hing Frankreich, er traf eine Lücke des Nationalgemüthes, und wurde der Schöpfer des franzöſiſchen Spiritualismus. Als ſolchen und in ſeiner literäriſchen Bedeutung haben wir ihn ſchon oben S. DCCXXIII ff. betrachtet Hier beſchäftigt er uns als Politiker. Wir durchgehen raſch ſeine nicht politiſchen Werke, wie die **Mélanges historiques**, 1 Band enthaltend die **Mémoires sur le duc de Berry, Le roi est mort: vive le roi!, De la Vendée, notices nécrologiques** und die **politique historique**, ferner die **Études historiques ou discours historiques sur la chûte de l'empire romain, la naissance et les progrès du christianisme et l'invasion des barbares.** 2 Bände und den dritten Band der **Études historiques** oder die **Analyse raisonnée de l'histoire de France.**, die **Voyages** 1 Band, und zwar **Voyage en Amérique**, dann **Voyage en Italie, Voyage à**

Digitized by Google

Clermont; Voyage au Mont-blanc, dann das Itinéraire de Paris à Jérusalem, 2 Bände, dann die Romane Atala, René, le dernier Abencerage, dann den Génie du Christianisme, 2 Bände, die Martyrs 2 Bände, die Natchez 2 Bände, die Mélanges littéraires. Wir deuten diese Reihe Werke, als in die Geschichte der Literatur gehörend, bloß an, und beschäftigen uns genauer bloß mit dem Essai historique sur le révolutions 2 Bände, den Mélanges politiques, 2 Bände, und den Opinions et discours.

Der Essai historique sur les révolutions, ein Jugendwerk Ch's, will die Fragen beantworten:

I. Welches waren die früher in den Regierungen der Menschen vorgegangenen Umwälzungen? Welches war damals der Zustand der Gesellschaft, und welches der Einfluß dieser Umwälzungen auf das Zeitalter, in welchem sie ausbrachen und auf die Jahrhunderte, welche auf sie folgten?

II. Gibt es unter diesen Umwälzungen einige, welche durch Geist, Sitten, Aufklärung der Zeiten sich mit der französischen Revolution vergleichen können?

III. Welches sind die ursprünglichen Ursachen dieser letzten Revolution, und die, welche deren plötzliche Entwicklung bewirkt haben?

IV. Welches ist nun die Regierung Frankreichs? Beruht sie auf wahren Principien und kann sie fortbestehen?

V. Wenn sie fortbesteht, welches wird ihre Wirkung auf die Nation und die andern Regierungen Europa's seyn?

VI. Wenn sie zerstört wird, welches werden die Folgen davon für die gleichzeitigen Völker und für die Nachwelt seyn?

Auch die Methode des Werkes gibt Ch. im Eingange desselben an. Er will erforschen:

1) Die entfernteren Ursachen einer jeden Revolution;

2) ihre geschichtlichen und politischen Seiten,

3) den Zustand der Sitten und Wissenschaften dieses Volkes insbesondere und der Menschheit überhaupt zur Zeit dieser Umwälzung;

4) die Ursachen, welche ihren Einfluß ausdehnten oder beschränkten.

Digitized by Google

5) endlich die Beziehungen oder die Unterſchiede zwiſchen der jeweiligen beſchriebenen Staatsumwälzung und der franzöſiſchen Revolution, auf welche letztere alle dieſe Ereigniſſe der Geſchichte bezogen werden ſollen.

Dieſe Unterſuchungen erfüllen den größten Theil der vier erſten Bücher.

Das V. Buch, ein Zwiegeſpräch, behandelt die vierte Frage. Abgeriſſene Einzelnheiten finden ſich im erſten Theile des VI. Buchs, der zweite Theil dieſes Buchs enthält die Wahrſcheinlichkeiten über die beiden letzteren Fragen.

In der Einleitung unterſucht Ch. auch noch die Bedeutung des Worts Revolution, ſie iſt ihm nur eine gänzliche Verwandlung der Regierung eines Volkes entweder aus der Monarchie in die Republik, oder aus der Republik in die Monarchie. Er nimmt daher nur fünf Revolutionen des Alterthums, und nur ſieben des neuern Europa's an. Die erſten fünf ſind: die Gründung der Republiken in Griechenland; ihre Unterwerfung unter Philipp und Alexander; der Sturz der Könige zu Rom; der Sturz der Volksregierung durch die Cäſaren; endlich der Umſturz ihres Reichs durch die Barbaren.

Die ſieben neuern ſind: der Freiſtaat Florenz, der der Schweiz, die Wirren Frankreichs unter dem König Johann, die Ligue unter Heinrich IV., die Union der belgiſchen Provinzen, die Leiden Englands während der Regierung Karls I. und die Erhebung der Vereinigten Staaten Nordamerika's zu einer freien Nation.

So ſehr man nach dieſer faſt an ein Lehrbuch erinnernden Einleitung eine ſyſtematiſche Behandlung des Stoffes erwarten ſollte, ſo findet ſich doch dieſe keineswegs. Eine Grundſtrebung läuft durch, die franzöſiſche Revolution als ein Werk phantaſtiſcher Verkehrtheit darzuſtellen: mit dieſer Umwälzung, als dem Mittelpunkt der Unterſuchung, werden auf die ſpielendſte Weiſe die abweichendſten Züge der Geſchichte des Alterthums zuſammen geſtellt. Trotz dieſes Vergreifens der hiſtoriſchen Parallelen, unſtatthaft ſchon wegen des ganz verſchiedenen Geiſtes des Alterthums und der Neuzeit, ſind doch viele Vergleichungen treffend und überraſchend. Wir führen nur einzelne dieſer Vergleichungen an,

Digitized by Google

ohne uns über ihren Werth oder Unwerth auszusprechen. So werden verglichen im I. Band I. Theil, Hauptstück 1, die Entstehung der griechischen Republiken und der Staatsvertrag, im §. 4. die Ursachen des Umsturzes des Königsthums bei den Griechen und Franzosen, im §. 5. der Zustand von Kodrus bis Solon und der unmittelbar nach der französischen Revolution, im §. 13. — 18. Sparta und die Jacobiner, im §. 18. der Charakter der Athener und Franzosen, im §. 22. bei der atheniſchen Poesie Simonides, Fontanes, Sappho, Parny, Alkaios, Aisopos, Nivernois, Solon, beide Rousseau, §. 23. in der spartischen Poesie erster Gesang von Tyrtaios, Lebrun, zweiter Gesang: Marseiller Hymne. Spartischer Chor: Strophe der Kinder, Loblied auf Harmodios, Grabschrift auf Marat; §. 24. Philosophie und Politik. Die Weisen; die Encyklopädisten, Meinungen über die beste Regierung: Thales, Solon, Periander u. s. f. J. J. Rousseau, Montesquieu. Moral: Solon, Thales, La Rochefoucauld, Chamfort, Parallele zwischen J. J. Rousseau und Heraklitos. §. 31. Karthago und England, §. 25. Zwei Parteien im Senat von Karthago: Hanno, Barca, §. 33. Minderheit und Mehrheit im britischen Parliament, §. 34. Fox. Pitt. §. 35. Hannibal, Marlborough, Hanno, Cook, §. 46. — 50. die drei Zeitalter des Scythenlandes und die drei der Schweiz. §. 51. Macedonien, Preußen. §. 53. Tyrus, Holland. §. 58. die Künste in Persien, Teutschland. Poesie. Kreeshna. Klopstock. §. 60. Politische Lage Persiens zur Zeit des medischen Krieges, Teutschlands zur Zeit des republikanischen Kriegs. Darius, Joseph, Leopold u. s. f. Im §. 68. wird dann der allgemeine Unterschied zwischen unserem Zeitalter und dem der republicanischen Revolution in Griechenland hervorgehoben; im §. 70. folgen dann die Reflexionen über diese Vergleichungen, zumal über die bürgerliche (politische) Freiheit, deren Dasein Ch. bezweifelt. Er nimmt eine unbestimmte Unruhe als die Ursache aller Revolutionen an, die Quelle dieser Unruhe vermuthet er in dem Bewußtseyn eines andern Lebens, einem geheimen Streben zur Gottheit; diese Unruhe wachse durch schlechte Sitten, bis sie Staaten umstürze. Mit Recht sucht er die Haupturſache

Digitized by Google

der französischen Revolution in der Verdorbenheit der Sitten, welche jedes alternde Volk ergreife, in dem bei einem schwachen und guten König und unfähigen Ministern nothwendigen Schwanken der Systeme. Während die Schwachheiten der Regierung den Geist des Volkes entrüsteten, sei die Zerrüttung des moralischen Zustandes auf das Höchste gestiegen, zumal durch Verbreitung der verdorbenen und verderbenden bürgerlichen Ehelosigkeit, durch Zerstörung des Familienlebens, durch das Umwuchern einer gräßlichen Selbstsucht, und durch das Entziehen der Hoffnung eines bessern Lebens durch die philosophischen Henker. In einer solchen Lage, einsam in der Welt, zerfressend nur ein leeres und einsames Herz, habe der Franzose nach dem ersten Wahnbilde greifen müssen, das ihm eine neue Welt gezeigt habe, und in diesem Fortschritt zu einer allgemeinen Auflösung habe man nach den Idolen des Alterthums gegriffen, nach dem lykurgischen Staate, nach der antiken Demokratie. Individuelle Unabhängigkeit, das sei der innere Ruf unserer Seele, bürgerliche Freiheit sei ein Traum, ein künstliches Gefühl, das wir nicht haben. Jede Regierung sei ein Uebel, ein Joch, deßwegen dürfe man sie aber nicht zerbrechen, und weil es unser Loos sei, Sclaven zu seyn, so soll man die Ringe der Kette eines Königs oder von Tribunen nach Zeiten und Sitten reihen. Ch. beschwört am Schluße des Bandes I. seine Mitbürger, zur Monarchie zurückzukehren, nachdem er in diesem Bande die republicanische Revolution Griechenlands und ihre Folgen erforscht hatte. Im II. Bande betrachtet Ch. die Revolution Philipps und Alexanders, also die Tyrannen Athens, Dionys von Syracus, Agis zu Sparta, die griechischen Philosophen, ihren politischen und religiösen Einfluß, die Geschichte des Polytheismus, und als Parallele den Convent in Frankreich, die flüchtigen Bourbons, Ludwig XVI. die Philosophen der Zeit und deren Einfluß auf ihr Zeitalter, die Geschichte des Christenthums und des Klerus. Als Gewinn und Folgerung aus dieser Uebersicht stellt Ch. folgende Betrachtungen auf:

1) Es gebe nichts Neues in der Geschichte, die französische Revolution habe ihre geschichtlichen Vorbilder.

Digitized by Google

2) Aus den Schickſalen der alten Geſellſchaft laſſe ſich auf die der neuern von der franzöſiſchen Revolution erzeugten, alſo auf ihre Unhaltbarkeit ſchließen.

Es ergebe ſich folgende politiſche Anthropologie:

Der Menſch beſtehe aus zwei weſentlich verſchiedenen Organen, dem Kopf und dem Herzen. Das Herz fühle, der Kopf vergleiche, das Herz urtheile über das Gute und Böſe, der Kopf über die Verhältniſſe und Wirkungen; die Tugend ſtamme aus dem Herzen, die Wiſſenſchaften aus dem Kopfe: die Tugend ſei die befolgte Wiſſenſchaft, die Wiſſenſchaft die aufgeklärte Natur, das Laſter und die Tugend erſcheinen nach der Geſchichte als eine gegebene Summe, welche weder ſteige, noch falle, die Wiſſenſchaften hingegen als unbekannte Größen, welche ſich unabläßig frei machen. Was werde aus dem Syſtem der Vervollkommnung?

Es gebe nur zwei Principien der Regierung: die allgemeine Verſammlung des Volks und das Gegentheil. Im erſten Fall ſei der Staat eine Republik, in zweiten eine Monarchie. Wenn das Volk ſich theilweiſe verſammle, ſo bleibe die Conſtitution monarchiſch oder ein Verein kleiner Republiken.

Die Stimmeneinheit ſei dann nicht die Stimme des Volkes, ſondern eine Sammelzahl von Stimmen. Jede dieſer kleinen Republiken ſei dann für ſich ein beſonderer politiſcher Körper: ſo ſei auch Frankreich (1797) mit ſeinen Verſammlungen keine Republik, da dieſe nicht das geſammte Volk vertreten. Die politiſche Freiheit beſtehe gar nicht: Sparta habe ſie anders, als Athen verſtanden, und anders als beide die übrigen griechiſchen Städte. Man ſage, die Bürger ſeien Sklaven, aber Sklaven des Geſetzes, allein ob das Geſetz oder der König zur Guillotine ſchleppe, ſei gleichgiltig. Der ſtaatliche Zuſtand ſei dem Naturſtand ſo entgegen geſetzt, daß in dem erſteren die Schwachen zur Regierung ſtreben, während in dem letztern der Starke herrſche. Wir ſollen daher Menſchen, ſittlich frei, ſittlich vollendet werden, was wir nur werden, wenn wir aufhören, menſchlichen Inſtitutionen aller Art leidenſchaftlich anzuhängen. Die Menſchen kommen aus dem Nichts, gehen in das Nichts; der Tod ſei ein

Digitized by Google

großer See, gegraben mitten in die Natur: die menschlichen Leben münden in denselben als eben so viele Flüsse, und aus dem nämlichen See tauchen andere Geschlechter, die wieder in ihren Ursprung zurücksinken. Suchen wir daher wenigstens die Wahrheit, und so auch die politische. Nach dieser Wahrheit sei der Wilde allein frei, er kenne keine Abhängigkeit, weder von einem Hofe, noch von einem Volkstiger. Man spreche dem Wilden die Anmuth des Lebens ab; Allein heiße es Nichts, sich ungestraft stets groß, stets trotzig, stets frei zu zeigen, keine Ständeunterschiede zu kennen, sich nicht in der Nothwendigkeit zu sehen, einen Theil seines Lebens hindurch seine Gefühle zu verbergen, und im andern Theile des Lebens die socialen Laster und Abgeschmaktheiten anzuschauen? Die politischen Körper seien nur Haufen verfaulter und zerfetzter Leidenschaften, das Beste sei noch mit der Larve des Anstands bedeckt, wie ein übergrünter Mist.

Nur Eine Freiheit bestehe, eine kostbare, himmlische, die der Natur: wie sie verkünde eine Nacht unter den Wilden Canada's, und mit dem Gemälde ihrer heiligen Ruhe schließt Ch. das Gemälde der Stürme der Gesellschaft, der Revolutionen.

Schon in diesem Jugendwerke Ch—s zeigt sich die ganze Charakteristik des Mannes als Politikers: das Buch hat die nämlichen Vorzüge und Fehler, wie seine spätern politischen Schriften, ja wie seine politische Wirksamkeit selbst. Er ist zu sehr Dichter, seine Phantasie, wie sein Leben, zu sehr Nomade, seine beschreibende Kraft durch große Naturanschauung zu sehr genährt, und bei tiefem Gefühl zu äußerlich, um sich in einen gegebenen politischen Zustand hinein zu denken, und dessen Folgerichtigkeit auszuspinnen, er ist zu wenig speculativ, um dieser äußern Entwicklung eine innere psychologische Grundlage zu geben, und ist durch eine poetische Unabhängigkeit zu sehr getrieben und verzehrt, um glauben zu können, daß die menschliche Natur mit ihrem schwelgenden Reichthum sich in einer staatlichen Form entwickeln könne, daher er den Reichthum des bürgerlichen nur scheinbar widernatürlichen Lebens mit der Armuth des nur äußerlich reichen Lebens der Wilden der kanadischen Urwaldung willig tauscht. Dieses Umschlagen aus der conventionellen Form in den Strom der

freien Natur gewährt aber den Schriften Ch—s den unendlichen Reiz, den übrigens weniger das romantische als das idyllische Element erzeugt, so wie Ch. überhaupt mehr Auffassung für die Größe der Ausdehnung, als für das innere Wehen der Natur hat. Ein solches Abspringen zeigt sich auch in dem Versuche über die Revolutionen: von dem politischen Getriebe engt sich der Fluß der Betrachtung immer mehr, bis er in die Erinnerung an eine wehmüthige Empfindung in der Einsiedelei einer Sternennacht unter Wilden im Gemüthe zusammenrinnt. Diese Gutmüthigkeit und die Störrigkeit der Unabhängigkeit haben Ch. auch später als Staatsmann bezeichnet.

Politische Geschichte, wie der **Essai sur les révolutions**, enthält auch der III. Band der gesammelten Werke Ch—s, die **Mélanges historiques**, welche die **Mémoires sur le duc de Berry** in 2 Theilen, **Le roi est mort; vive le roi!**, **De la Vendée** und **Les Quatre Stuarts** enthalten. Wie fast jede Schrift des Verf. Politisches enthält, so auch diese.

Die Denkschrift über den Herzog von Berry ist eine edle legitimistische Feier des Lebens und Todes dieses guten, unglücklichen Prinzen. Nachdem Ch. noch am Schluße des II. Theils das Bild des Prinzen gezeichnet hatte, so schließt er mit der politischen Würdigung dieses schauderhaften Greuels, verübt von einem Auswürfling der Revolution. „Ziehen wir, sagt der Verf., „wenigstens aus unserem Leiden eine nützliche Lehre, und sie sei „die Moral dieser Schrift.

„Es erhebt sich hinter uns eine Generation, die kein Joch „erträgt, feindlich allen Königen; sie träumt die Republik, und „ist durch ihre Sitten unfähig der republicanischen Tugenden. „Sie schreitet voran; sie drängt uns, stößt uns voran, bald „wird sie unsere Stelle einnehmen. Buonaparte hätte sie zer„malmen können, durch ihre Sendung auf das Schlachtfeld, „indem er ihrem Drang das Wahnbild des Ruhmes bot, um „sie zu hindern, das der Freiheit zu verfolgen; allein wir, wir „haben nur Zweierlei den Thorheiten dieser Jugend entgegen zu „setzen: die Legitimität, bewacht von ihren sämmtlichen Erinne„rungen, umgeben von der Majestät der Jahrhunderte: die repra-

Digitized by Google

„ſentative Monarchie, geſetzt auf die Grundlagen des großen Ei-
„genthums, vertheidigt durch eine kräftige Ariſtokratie, befeſtigt
„durch alle moraliſchen und religiöſen Mächte. Wer dieſe Wahr-
„heit nicht einſieht, ſieht nichts, und rennt in den Abgrund:
„auſſer dieſer Wahrheit iſt Alles Theorie, Luftgebilde, Täuſchung.

„Jene alſo, welche ſich nicht durch alle Gefühle der Ver-
„ehrung, Bewunderung und Liebe an die königliche Familie ge-
„feſſelt fühlen ſollten, müſſen wenigſtens durch ihr perſönliches
„Intereſſe zu ihr halten. Das Blut eines Bourbon vergießen,
„heißt die Adern des Vaterlandes öffnen: in dem gegenwärtigen
„Zuſtand der Dinge iſt die Legitimität ſogar das Leben Frank-
„reichs. Denken Sie ſich, berechnen, verbinden Sie alle Arten
„der illegitimen Regierungen, ſo werden Sie als Endergebniß
„nichts Mögliches, Nichts finden, was uns nur einen Schein
„von Dauer, die erträgliche Exiſtenz einiger Jahre oder auch
„nur einiger Monate bietet. Sind die Bourbons zurückgezogen,
„ſo verſchwindet das Recht; dann öffnet ſich die ungeheure Bahn
„der Thatſachen, welche alle ein gleiches Recht haben, Sie
„zu unterdrücken. Die Legitimität iſt in Europa das Heilig-
„thum, in welchem die Souverainetät ruht, durch welche allein
„die Regierungen beſtehen. Verhüllen Sie dieſes Heiligthum,
„und die Souverainetät iſt nur noch eine Gottheit ohne Aſyl,
„ausgeſetzt mitten unter Ruinen den Verwüſtungen aller Ehr-
„ſuchten." — —

„Wenn der Tod des Herzogs von Berry uns ſo laſſen
„ſollte, wie wir ſind, wenn er uns Nichts über die Koſtbarkeit
„des Blutes unſerer Könige lehrte, über die Gefahr der Lehren,
„welche das Verbrechen Louvel's erzeugt haben, ſo vertraue man
„doch unſerer Pietät die Aſche unſeres erlauchten Prinzen. Wir
„wollen an irgend einem fernen Geſtade den Keim der Legiti-
„mität beiſetzen: die an dieſe Aſche anhängliche Tugend wird
„bald einen Staat von Franzoſen bilden, welche ihr gefolgt
„ſeyn werden, und ſie werden dem Richterſpruch entrinnen,
„welchen der Himmel endlich Völkern ohne Verſtändigkeit, Völ-
„kern widerſpänſtig gegen die Erfahrung ſpricht."

Eine melancholiſche Erfahrung hat dieſe Verkündigung des

edeln Vertheidigers des Thrones gerechtfertigt: die Aſche des legitimen Herrſchers ruht in fremder Erde, aber nicht ausgetragen von den Verehrern der Legitimität, ſondern von ihren Feinden: Frankreich wird aber an ſich die Wahrheit des weiſen Wortes erfahren: das Grab der Könige iſt das Grab der Welt. Dieſe Wahrheit mahnt uns vorzüglich bei Durchleſung der kleinen Flugſchrift Ch—s: **Le Roi et mort: vive le Roi!**, worin er die irdiſche Unſterblichkeit des Königthums an dem Sarge Ludwigs XVIII. feiert, und in dem Ausruf: der König iſt todt: es lebe der König!, in dieſem Ruf des Schmerzens und der Freude ein doppeltes politiſches Princip: die Erblichkeit der ſouverainen Familie, und die Unſterblichkeit des Staates feiert, und den von Ludwig XVIII. zu Karl X. durch das ſaliſche Geſetz vermittelten Uebergang der Krone betrachtet, wo er den Stamm der königlichen Linie Frankreichs mit der Eiche vergleicht, von welcher der Dichter ſagt:

. . . Immota manet: multosque nepotes,
Multa virum volvens durando sæcula vincit.

Auch in der Schrift **de la Vendée (1819)** worin Ch. erzählt, was die Vendée für die Monarchie gethan und gelitten habe, und was hingegen die Miniſter für die Vendée gethan haben, zeigt er die Schickſale der legitimiſtiſchen Treue.

„Die alte Verfaſſung Frankreichs, ſagt Ch., war durch die „Tyrannei angegriffen, durch den Geſchmack an den Künſten, „und durch die wohllüſtigen Sitten der Valois geſchwächt, unter „den erſten Bourbons durch die Glaubensreformation und die „Bürgerkriege verſchlechtert, durch das Genie Richelieu's nieder„geworfen, durch die Größe Ludwigs XIV. gefeſſelt, endlich „durch die Verdorbenheit der Regentſchaft und die Philoſophie „des 18ten Jahrhunderts zerſtört. Die Revolution war vollen„det, als ſie ausbrach: es iſt ein Irrthum, zu glauben, daß ſie „die Monarchie umgeſtürzt habe; ſie hat nur die Ruinen um ſich „geſtreut, — eine Wahrheit, bewieſen durch den geringen Wi„derſtand, welchen die Revolution gefunden hat. Man hat getödtet, „wen man wollte; man hat ohne Anſtrengungen die ſtärkſten „Verbrechen verübt, weil es in der That nichts Beſtehendes gab.

Digitized by Google

„und weil man auf einer erſtorbenen Geſellſchaft wirkte. Das „alte Frankreich erſchien in der Revolution nur noch in dem „Heere Condé's und in den Provinzen des Weſtens lebend. „Eine Handvoll Edelleute, befehligt durch den Abkömmling des „Siegers von Rocroi ſchloß würdig die Geſchichte des franzöſi„ſchen Adels, und die Vendéer Bauern zeigten Europa die alten „Gemeinden Frankreichs."

„Es iſt gut, daß dieſes letztere Gemälde den Menſchen unter „die Augen gelegt werde: es wird die Völker und die Könige „belehren." Denn er beweist den Undank, mit welchem die Miniſter des Königs dieſe treue für die Legitimität verblutete Provinz gelohnt haben, dieſe Vendée, „welche der Convent frei ließ, „welche er von den Requiſitionen und Conſcriptionen befreite; „die Vendée, welcher er geſtattete, ihre Waffen und ſogar die „weiße Cocarde zu behalten; die Vendée, deren Schulden er „bezahlte, und deren Hütten wieder zu erbauen er verſprach, „dieſe Vendéer, welche Buonaparte ein Volk von Rieſen nannte, „und in deren Mitte er eine Stadt mit ſeinem Namen erbauen „wollte; die Vendéer, welche der Uſurpator mit Achtung behan„delte; die Vendéer, deren Loyalität er anerkannte, deren Kinder „und Wittwen er verſorgte." —— die Vendéer, deren Tugend „zu zerſtören, Niemand gegeben iſt, welche dem Schwert und „Feuer des ſchrecklichen Convents widerſtanden hat, und welche „auch widerſtehen wird den traurigen miniſteriellen Agenten, „unbekannten Verräthern der hundert Tage, Spionen, Polizei„commiſſären, welche unvergängliche Trümmer nicht zerſtören „werden, ähnlich den kleinen Schlangen, welche ſich zu Rom „in dem Unterbau des Coliſeums verſtecken, und dieſe großen „Ruinen nicht zerſtören können: — ſie ſind machtlos gegen die „unſterblichen Namen der Führer der Vendée, welche die Ge„ſchichte vorzeichnet, wie der unbekannte Bildhauer, der die „Namen der Gefährten des Leonidas auf die Leichenſäule in den „Thermopylen grub."

Selbſt die **notices nécrologiques** feiern Notabilitäten theils der frühern Zeit, theils legitimiſtiſchen Ranges, ſo La Harpe, Fontanes, De Saint-Marcellin, Ranſouty.

Digitized by Google

Endlich ſteht in den **Mélanges historiques** unter der Aufſchrift **Politique historique** die Geſchichte der vier Stuarts. Dieſer Gegenſtand iſt ſeither urkundlicher und umfaſſender, z. B. von Guizot behandelt worden: doch bewahrt die Arbeit Ch—s im Charakteriſtiſchen und Pathetiſchen dieſes tragiſchen Stoffes Vorzüge, die nur ihm eigen ſind. Ich habe ſchon oben geſagt, daß die Melancholie der Natur und Geſchichte in Ch. ihren Jeſaias finde. Er behandelt dieſen Gegenſtand nach den Abtheilungen: Jakob I., Karl I., Henriette Maria von Frankreich, von der Eröffnung des langen Parliaments bis zum Anfange des Bürgerkrieges, Cromwell, vom Beginne des Bürgerkrieges bis zur Errichtung der Republik, wahrhafter Bericht von dem Tode des Königs von Großbritanien mit der Rede Sr. Majeſtät, gehalten auf dem Blutgerüſte unmittelbar vor ſeiner Hinrichtung, die Republik und der Protectorat, der Protectorat, Richard Cromwell, Karl II., Jakob II. Kein Stoff konnte Ch. mehr zuſagen, als die Geſchichte der vier Stuarts, „deren geſammte „Herrſchaft in England nicht länger war, als das Leben eines „alten Mannes: wo 83 Jahre zum gänzlichen Verſchwinden von „vier Königen genügten, welche auf den Thron der Eliſabeth „mit dem Verhängniß, den Vorurtheilen und den Leiden ſtiegen, „welche an ihrem Stamme hafteten," kein Stoff erweckt eine tiefere geſchichtliche Wehmuth, als der Untergang eines Herrſchergeſchlechts, welches gleichſam die Geſellſchaft ſelbſt in die Gruft hinab zieht, und in den von eigener oder Ahnenſchuld gequälten oder vom Geſchick mißhandelten Sprößlingen verwittert, wie das ſtuartiſche in dem Prätendenten Eduard und in dem Cardinal York, welcher letztere, eine Ruine, in der Stadt der Ruinen ſtarb, in Rom, welches beiden Brüdern ein Grab ſchuldete in dem Staub ſo vieles Großen.

Und merkwürdig und erſchütternd iſt die Analogie zwiſchen den beiden Aechtungen der Stuarts und Bourbone — zum Beweis, daß ein Volk, das einmal die Legitimität verletzt, an der Hand frevelnder Parteien leicht auf die früher betretene Bahn zurück gleite. Es gibt eine Analogie der Herrſcherfehler, wie der Völkerſünden.

Digitized by Google

Eben so wichtig für Politik sind Ch—s **Études historiques**, 3 Bände, welche Band 4, 5, 6 der gesammelten Werke erfüllen. Die ersten zwei Bände der geschichtlichen Studien enthalten die **Études ou discours historiques sur la chute de l'empire romain, la naissance et les progrès du christianisme et l'invasion des barbares**. Der dritte Band enthält die **Analyse raisonnée de l'historie de France**. Das erste Werk eröffnet eine Einleitung, die für uns wichtig ist, da sie den Geist des ganzen Buches darstellt, und deren Hauptzüge folgende sind:

„Drei Wahrheiten bilden die Grundlage des Staatsgebäu„des: die religiöse, philosophische und politische Wahrheit. Die „erstere ist die Kenntniß eines einzigen Gottes, geoffenbart durch „einen Gottesdienst, die zweite ist die dreifache Wissenschaft der „geistigen, sittlichen und natürlichen Dinge. Die dritte ist Ord„nung und Freiheit: die Ordnung ist die Souverainetät, ausgeübt „durch die Gewalt: die Freiheit ist das Recht der Völker. Je weniger „der Staate entwickelt ist, desto verworrener sind die drei Wahrhei„ten: aber sie zerstören sich nie: immer erhebt sich eine Stimme, diese „drei Wahrheiten zu verkünden, deren völlige Wissenschaft und „Anwendung die Vervollkommnung des Staats erzeugen, der stets „fortschreitet. Bei der Untersuchung der politischen Wahrheit muß „man die Begriffe der Vergangenheit beseitigen.

„Die Freiheit besteht nicht ausschließlich in der Republik. „Die drei Regierungsformen, Monarchie, Aristokratie, Demo„kratie sind Spielereien der Schule in Beziehung auf den Genuß „der Freiheit: diese findet sich nicht in der Form, sie ist natür„lichen, nicht politischen Rechtes. Jeder empfing sie bei der Ge„burt als individuelle Unabhängigkeit; daher ist die Souverai„netät weder des göttlichen, noch des Volksrechtes: die Sou„verainetät ist die durch die Gewalt, d. h. die im Staat zuge„lassene Gewalt, errichtete Ordnung. Der König ist Souverain „in der Monarchie, der aristokratische Körper in der Aristokratie, „das Volk in der Demokratie. Diese Gewalten sind unfähig, „die Souverainetät an Etwas zu geben, was sie nicht sind: es „gibt weder einen König, noch eine Aristokratie, noch ein Volk „zu entthronen. Deßwegen kümmere sich der Geschichtschreiber

„nicht um dieſe Formen: er beurtheile Völker und Könige nach „ihrem Zeitalter. Die Freiheit iſt ein Princip, welches ſich nie „verliert: wenn es ſich verlöre, ſo würde die politiſche Geſellſchaft „aufgelöst, allein die Freiheit, obwohl gemeinſam, wird oft „uſurpirt, ſo in Rom. Die Revolutionen haben nur Einen „Grund und Zweck, den Genuß der Freiheit, entweder für einen „Einzelnen, oder für einige Einzelnen, oder für Alle. Wenn „die Freiheit zu Gunſten eines Menſchen erobert wird, ſo wird „ſie Despotismus, welcher die Knechtſchaft Aller und die Frei„heit eines Einzigen iſt: wenn ſie für mehre errungen wird, „ſo wird ſie Ariſtokratie; wenn ſie für alle errungen wird, ſo „wird ſie Demokratie, welche die Unterdrückung Aller durch Alle „iſt; denn dann beſteht eine Verwechslung der Staatsgewalt „und der Freiheit, des Regierenden und Regierten."

„Bei den Alten war die Freiheit eine Religion: ſie hatte „ihre Altäre und Opfer: ſie war ſtreng, roh, unduldſam, fähig „der größten Tugenden, wie aller ſtarken Ueberzeugungen, wie „der Glaube."

„Bei den Neuern iſt die Freiheit die Vernunft: ſie iſt ohne „Begeiſterung: man will ſie, weil ſie allen zuſagt, den Königen, „deren Krone ſie dadurch ſichert, daß ſie die Gewalt regelt, den „Völkern, welche nicht mehr nöthig haben, ſich in die Revolu„tionen zu ſtürzen, um das zu finden, was ſie beſitzen."

Nachdem der Verf. in dieſer Einleitung auch die philoſophiſche und religiöſe Wahrheit betrachtet hat, ſo nimmt er die geſchichtliche Analyſe der gegenwärtigen Cultur in der Zergliederung der drei neben einander beſtehenden Welten der Geſchichte, nämlich der alten, der chriſtlichen, der barbariſchen Welt vor, einer ſocialen Trinität, aus welcher ſich die einheitliche Geſellſchaft gebildet hat, welche gegenwärtig die gebildete Erde bedeckt.

„Um dieſe zu würdigen ſind die zeugenden Principien der „Thatſachen aufzuſuchen, nämlich die religiöſe, die philoſophiſche „und politiſche Wahrheit. Die politiſche Wahrheit iſt nur die „Ordnung und Freiheit, welches immer auch ihre Formen ſeien. „Die philoſophiſche Wahrheit iſt die Unabhängigkeit des menſch„lichen Geiſtes, ſie hat ſonſt die politiſche und zumal die religiöſe

Digitized by Google

„Wahrheit bekämpft; Princip der Zerstörung in der alten Ge„sellschaft, ist sie das Princip der Dauer in der neuen Gesell„schaft geworden, weil sie sich mit der vervollkommneten und „religiösen Wahrheit in Uebereinstimmung findet.

„Die religiöse Wahrheit ist die Kinntniß eines einzigen durch „den Gottesdienst geoffenbarten Gottes. Der wahre Gottesdienst „ist der, welcher die Natur der Gottheit und des Menschen am „besten erklärt; durch diesen Grund allein ist der Christianismus „die wahre Religion, er hat die Gestalt der Welt erneuert."

„Der Christianismus ist nicht der starre Kreis von Bossuet; „er ist ein Kreis, der sich in dem Maaße erweitert, wie sich die „Gesellschaft entwickelt; er erdrückt, erstickt Nichts; widersetzt „sich keiner Erkenntniß, keiner Freiheit.

„Das ist das Gerippe, welches mit Fleisch bekleidet werden „muß. Will man sich in dem Labyrinthe der neuern Geschichte „zurecht finden, so knüpfe man den Faden an die Verkündigung „des Evangeliums, oder an die allgemeine Einweihung der Men„schen in die geistige und sittliche Wahrheit: an die Ankunft der „Barbaren."

In dieser Ausführung ist gewiß viel Wahres: um Ordnung und Freiheit dreht sich gewiß das Leben des Staats, eben so richtig ist die Annahme des Fortschreitens der Gesittung der Völker, sehr richtig betrachtet der Verf. die Monarchie, Aristokratie und Demokratie als bloße Formen; allein in Beziehung auf den Inhalt vergreift sich der Verf.; dieser ist ihm lediglich die Freiheit: wo bleibt die Ordnung? Die Verfassung, das heißt, der höchste Geist und letzte Zweck der moralischen Person des Staats, ist der eigentliche Inhalt der Regierung, welche die Verfassungsform ist. Der Begriff der Freiheit selbst erscheint ihm aber einseitig als individuelle Unabhängigkeit. Auch die Souverainetät ist nicht richtig aufgefaßt: sie ist das Anrecht auf den Besitz der Staatsgewalt: sie steht streng genommen dem Zweck der moralischen Person des Staates zu. Es erscheint auch in diesen Betrachtungen ganz der Charakter des Verf., ein sicherer Instinct, welcher sich aber nicht zu einer scharfen systematischen Durchführung aufhellt. In dem III. Band der historischen Stu-

Digitized by Google

dien, der **analyse raisonnée de l'histoire de France**, ist ein lebendiges namentlich auch die inneren Elemente des Volkslebens beachtendes Gemälde der französischen Geschichte, jedoch noch mit der Beengtheit der pragmatischen historischen Schule.

Selbst die Reisen des Verf. (VII. Band der Sammlung) können uns in politischer Beziehung nicht gleichgiltig sein, so z. B. die Vorrede, wo er S. VI. die ungeheure Erleichterung des Reisens und des Verkehrs durch Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphe beschreibt, und am Ende sich fragt, ob diese Erleichterung des Verkehrs gut sei, ob sie nicht die Eigenthümlichkeit der Nationalitäten untergrabe? Mit Recht antwortet er, daß die gute alte Zeit ohne Zweifel ihr Verdienst habe, daß aber ein politischer Zustand deßwegen nicht besser sei, weil er hinfällig sei, sonst müßte der Despotismus China's und Indiens der vollendetste seyn: die Bewunderung des Stillstehenden beruhe auf einem doppelten Irrthum über die Wahrheit der Thatsachen, weil man irrig die frühern Sitten für besser als die gegenwärtigen halte, und dann über die Natur des Menschen, weil man nicht sehen wolle, daß der menschliche Geist einer Vervollkommnung fähig sei. Endlich huldige man auch da Vorurtheilen, man sehe immer nur die einzelnen Völker, von einander abgelöst, nicht aber die Gesammtheit der Völker als eine große Familie, welche sich der nämlichen Bestimmung annähere. In dieser allgemeinen Bewegung solle man die der Gesellschaft erkennen, welche ihre besondere Geschichte abschließe, und ihre allgemeine beginne.

Die Reisen, die hier beschrieben sind, sind die in Amerika, die in Italien, die fünf Tage zu Clermont und die zum Montblanc. Die Reise in Amerika ist vorherrschend ethnographisch: erst gegen das Ende ist von den politischen Einrichtungen der Wilden Nordamerika's die Rede, und zwar bei den Natchez, wo der Despotismus im Naturstand beschrieben wird. Der Verf. bemerkt, daß fast immer der Naturstand mit dem Zustand der Wilden verwechselt worden sei: man habe sich die Wilden irrig ohne Regierung, bloß in Familien zerstreut, dargestellt: man finde bei den Wilden und so auch bei denen Nordamerika's vielmehr den Typus aller von den gebildeten Völkern gekannten Regie-

Digitized by Google

rungsformen, von dem Despotismus bis zur Republik, durchgehend durch die beschränkte oder unbeschränkte Wahl- oder Erbmonarchie: auch kennen sie den Föderalismus. Die politischen Gesetze entstehen vor den bürgerlichen, die Gewalt werde vor dem Recht geordnet, weil die Menschen sich zuerst vor der Willkühr schützen müssen: die politischen Gesetze entstehen also mit dem Menschen von selbst: die bürgerlichen erst durch die Gewohnheiten: der Religionsbrauch verwandle sich mit der Zeit in ein Gesetz: auch das Privateigenthum, unbekannt bei Jägervölkern, führe zu bürgerlichen Gesetzen: die Verbrechen gegen Sachen und Personen werden durch die Familie, nicht durch das Gesetz bestraft: die Rache sei hier die Gerechtigkeit. Die Völker der Indianer seien in Stämme getheilt: jeder Stamm habe ein erbliches Haupt, verschieden von dem Kriegshaupt, das gewählt werde, wie bei den alten Germanen. Die Räthe der indianischen Völker bestehen aus den Stammhäuptern, Kriegshäuptern, Matronen, Sprechern, Weissagern, Aerzten; allein diese Räthe wechseln nach der Verfassung der Völker: die Berathungen seien sehr manchfach, aber geordnet. Die Verfassungen wechseln übrigens bei den verschiedenen indianischen Völkern. Ueberall, wo der Despotismus herrsche, bestehe eine Art physische Civilisation, eine Sorge für sinnliches Wohl: allein auf eine gewisse Stufe gelangt, stehe diese Bildung still: so bei den Natchez, welche aus Mexiko ausgewandert waren, den Despotismus zwar durch eine Revolution gebrochen, jedoch stets eine absolute Monarchie beibehalten haben. Bei den Muscogulschen hingegen im Osten der Natchez zeige sich die beschränkte Einherrschaft im Naturstand. Sie haben einen König oder vielmehr Magistrat, den Mico, wählbar und unabsetzbar, der seine Wahl dem Verdienste verdanke. Neben ihm stehe ein Rath der Alten, die ihn auch wählen, so wie die Krieger ihn beschützen: der König gebe die Gesetze, der Rath der Alten vollziehe sie: dieser letztere stehe unter der unmittelbaren Leitung des großen Gauklers, der diesen Rath misleite. Das Kriegshaupt, unabhängig vom Mico, habe eine unbeschränkte Macht über die bewaffnete Jugend, welche Gewalt er nur in Fällen der Noth an den Mico abtrete. Auch der Föderalismus gelte hier.

Digitized by Google

Die Republik im Naturstand stelle sich bei den Huronen und Irokesen dar. Die Regierung, äusserst verwickelt, bestehe aus drei Räthen, dem der Helfer, dem der Alten, dem der Krieger. Jede Familie sende einen Abgeordneten in den Rath der Helfer, erwählt von den Weibern, oft selbst ein Weib. Der Rath der Helfer sei der höchste Rath: gleichwohl gehe die Berufung an den Rath der Alten, der auch der Vermittler zwischen dem Rath der Helfer und dem der Krieger sei. Auch hier sprechen besondere Redner in den Versammlungen.

So sucht Ch. unter den Stämmen der Wilden die letzten Urbilder der Verfassungsformen der gebildetsten Völker auf, obwohl er auch hier mehr auf die Aeußerlichkeit, auf die Formen, als auf das innere Leben, den Geist dieser elementaren Staatskeime sieht, namentlich nicht gehörig berücksichtigt, ob diese unvollkommenen Institutionen Trümmer früherer aufgelösten Staaten sind, die aus einem Urzustand der Gesittung in die Verwilderung sanken, oder aber die sich erhebenden Anfänge einer der Rohheit sich entwindenden Bildung.

Am Schlusse der Reise in Amerika fügt Ch. Betrachtungen über die weltgeschichtlichen Folgen der Entdeckung America's hinzu: als die vorzüglichste erscheint ihm die Freiheit: die Freiheit der Vereinigten Staaten beweise, daß es zwei durchführbare Arten von Freiheit gebe: die eine komme der Kindheit der Völker zu, die Tochter der Sitten und Tugend, so die Freiheit der Wilden America's: die andere entstehe im reifern Alter der Völker, die Tochter der Einsicht und Vernunft, so die Freiheit der Vereinigten Staaten, welche an die Stelle der Freiheit des Indianers trete. Werde aber America diese Freiheit behalten? Werde nicht seine Union sich auflösen? Werde nicht diese fortwährende Einwanderung einer fremden Bevölkerung in die Länge die Gleichartigkeit seines Stammes aufheben? Die Errichtung der Freistaaten Südamerica's sei für die Vereinigten Staaten eine Gefahr, weil zwischen beiden Krieg entstehen werde, in welchem ein großer Heerführer in den Vereinigten Staaten die Staatsgewalt an sich reißen könne. Uebrigens werde die Freiheit nie ganz aus America verschwinden, und dieses sei ein Vortheil der aus der Einsicht stammenden Frei-

Digitized by Google

heit vor der aus den Sitten entstehenden Freiheit. Die letztere ersterbe, wenn ihr Princip sich ändere, was immer geschehe: sie beginne vor dem Despotismus in den Tagen der Unberühmtheit und Armuth, und verliere sich in dem Despotismus und in den Zeiten des Glanzes und des Prunkes.

Die Freiheit als Tochter der Einsicht glänze noch nach Zeitaltern von Unterdrückung und Verderbniß, sie schreite mit dem Princip voran, welches sie erhalte und erneuere: die Bildung wachse mit der Zeit, sie die erzeugende Kraft und unversiegbare Quelle der Freiheit. Endlich haben die Vereinigten Staaten eine fernere Schutzwache: ihre Bevölkerung nehme noch nicht den achtzehnten Theil ihres Gebietes ein: America bewohne noch die Einsamkeit: noch lange werden seine Einöden seine Sitten, und seine Einsichten seine Freiheit sein. Anders sei es mit den spanischen Freistaaten Americas. Sie seien unabhängig, von Europa getrennt: allerdings ein unendliches Ereigniß, aus welchem aber nicht unmittelbar die Freiheit stamme.

Die übrigen in diesem Bande enthaltenen Reisen sind hier zu übergehen.

Das **Itinéraire de Paris à Jerusalem** (VIII. IX. Band der Sammlung) enthält als Zugabe die begeisterte **Note sur la Grèce**, welche die von der kalten Politik der von der Humanität geforderten Befreiung Griechenlands entgegengesetzten Gründe siegend widerlegt: als solche Gründe waren geltend gemacht worden:

1) Das türkische Reich sei als ein wesentlicher Bestandtheil Europa's am Wiener Congresse anerkannt worden,

2) Der Großherr sei der rechtmäßige Herrrscher Griechenlands, die Griechen seien daher Aufrührer.

3) Die Vermittlung der Mächte könnte politische Schwierigkeiten herbeiführen.

4) Es dürfe im Osten Europa's keine Volksregierung begründet werden.

Der Reisebericht selbst gehört nicht hierher.

Ich übergehe den X. Band der Sammlung, als enthaltend: **Atala, René, die Aventures du dernier Abencerage, Dargo, Duthons, die lettres sur l'Art du Dessin dans les Paysages,**

Digitized by Google

die Pensées, Reflexions et Maximes, die Poésies und Poëmes divers, und gehe zur Betrachtung des Génie du Christianisme über, 3 Bände (Band XI. — XIII. der Sammlung), in welchem er die Trümmer des Christenthums sammelte, der gläubigen Sehnsucht eines Theiles der Nation entgegen kam, den vielen gebrochenen Herzen das Heilmittel des Glaubens reichte, und im Hintergrunde des Heiligthums, welches er enthüllte, die alte Monarchie mit der Krone des heiligen Ludwig zeigte: es ist dieses das Werk, welches selbst Buonaparte zum Verbündeten machte, als er seine Herrschaft mit einer religiösen Weihe heiligen wollte, obwohl er zur Zeit seines Sturzes erklärte, der Geist des Christenthums habe seiner Gewalt am meisten geschadet.

Von diesem Hauptwerke Ch—s, das übrigens auch wieder die Einheit eines Planes vermißt, gehört übrigens nur das XI. Hauptstück des VI. Buches des III. Bandes hieher, wo der Verf. unter den von dem Klerus und der christlichen Religion überhaupt der Gesellschaft geleisteten Diensten auch die Einwirkung auf die Staatskunst und Regierung darstellt. Die Gewohnheit, sagt er, welche der Geistlichkeit in den Nationalversammlungen der Neuzeit den ersten Rang gewähre, beruhe auf der Ansicht des gesammten Alterthums, das der politischen Existenz eine religiöse Grundlage gegeben habe. „Haud scio, sage Cicero de Nat. Deor. l. II., an „pietate adversus deos sublata, fides etiam et societas humani „generis et una excellentissima virtus justitia tollatur.“ Der Einfluß der Kirche auf den politischen Körper sei auch stets der öffentlichen Wohlfahrt und Freiheit günstig gewesen. Die Natur scheine im Moralischen und Physischen nur Ein Mittel der Schöpfung anzuwenden, nämlich Stärke und Sanftheit zu mischen. Alle Gesetzgebungen des Alterthums zeigen dieses System der Opposition, das den politischen Körper erzeuge: bei diesem Körper sei von diesen entgegengesetzten Elementen das eine in den Sitten des Volkes, das andere in den diesem Volke zu gebenden Institutionen. Sei das Volk furchtsam und schwach, so müsse seine Verfassung kühn und stark sein; sei es trotzig, stürmisch, unbeständig, so soll seine Regierung sanft, gemäßigt, unwandelbar sein; so sei die Theokratie für die Egypter keineswegs gut, hin-

Digitized by Google

gegen in Rom vortrefflich gewesen: denn ein Kriegervolk, das die Menschen nicht fürchte, müsse wenigstens die Götter fürchten. Was von den Römern gelte, gelte auch von dem französischen Volke, welches nicht der Aufregung, sondern der Rückhaltung bedürfe. Der Christianismus sei im politischen Körper Frankreichs ein mäßigendes Element, daher auch hier der Klerus stets die schöne Bestimmung eines Vermittlers erfüllt habe: die Geistlichkeit habe die Geister besänftigt, die abschweifenden Beschlüsse verhütet: sie allein habe von den Kirchenversammlungen her die Fähigkeit der Rede, der Berathung und Würde gehabt: ihre Friedenssendung habe die Unterdrückung der Könige, die Unterwürfigkeit des Volkes und den Trotz des Adels fern gehalten, sie habe in großartigen Ideen gelebt: zwischen den Adel und die Gemeinen gestellt, sei die Geistlichkeit, weil sie von den Großen Alles, von den Bürgern Nichts zu fürchten gehabt habe, der natürliche Vertreter der letztern gewesen: dieser ehrwürdige Klerus habe in den Generalständen abwechselnd die Sache des Volkes gegen den Adel und die des Staatsherrschers gegen die aufrührerischen Großen vertheidigt, und dadurch sich mit dem Haße des Monarchen, der Aristokratie und des Volkes beladen.

Dieser christliche Klerus habe gegen die Hungersnoth und gegen das eigene Wüthen durch den Gottesfrieden unsere Ahnen geschützt, und das Abendland nicht die Beute der Türken werden lassen. Rom habe seine Bullen gegen das spanische Wüthen in Südamerica geschleudert, und die Kirche nie die Sklaverei unter ihren Kindern anerkannt: durch das Fürstengericht habe allerdings Rom die Grenze seiner Gewalt überschritten, aber der Menschheit gedient, dem Königthum einen Zügel, dem Volk einen Schild gegeben.

Wenn mitten in Europa ein Tribunal bestände, welches im Namen Gottes die Nationen und Monarchen richten und die Kriege und Staatsumwälzungen verhüten würde, so wäre dieses Tribunal das Meisterwerk der Politik und die höchste Stufe der socialen Vollkommenheit: die Päpste seien auf dem Punkte gewesen, diesen schönen Traum zu verwirklichen. Montesquieu habe sehr gut bewiesen, daß der Christianismus der willkührlichen

Digitized by Google

Gewalt entgegengesetzt sei, und daß seine Grundsätze mehr bewirken, als die Ehre in den Monarchien, die Tugend in den Republiken und die Furcht in despotischen Staaten. Tacitus habe eine aus dem Volke, dem Adel oder einem Einzigen gemischte Regierungsform für ein glänzendes Luftgebilde gehalten: unter dem Christenthum habe sich dieses Ideal verwirklicht, übrigens auch bei den Wilden, welche er beschrieben habe. Das Christenthum, welches das vollkommenste moralische Gleichgewicht vermittle, habe auch das vollkommenste politische Gleichgewicht begünstigt. Montesquieu habe das Princip der englischen Regierung in den Wäldern Germaniens ersehen; einfacher hätte man es wohl in der Theilung der drei Stände erblicken können, die in allen großen Monarchien des neuern Europa's bestanden habe. England habe, wie Frankreich und Spanien, mit seinen Generalständen begonnen: Spanien sei zu einer unbeschränkten, Frankreich zu einer gemäßigten, England zu einer gemischten Monarchie übergegangen. Ja die Cortes der ersten Nation haben mehre Vorrechte genossen, als die Generalständen des zweiten, und das Parliament der dritten, und gleichwohl sei das freiste Volk unter die unbeschränkteste Regierung gefallen, während die Britten aus ihrer Sklaverei sich der Unabhängigkeit angenähert, und die Franzosen, die nicht sehr frei, aber auch nicht sehr unterworfen gewesen seien, fast an der nämlichen Stelle beharrt haben.

Diese Theilung der drei Stände, völlig unbekannt den Alten, habe bei den Neuern das repräsentative System erzeugt, eine der 3 oder 4 Entdeckungen, welche eine andere Welt geschaffen haben, jenes repräsentative System, welches zum Theile von kirchlichen Institutionen stamme, einmal, weil die Kirche das erste Bild derselben in ihren Versammlungen, die aus dem Papst, den Prälaten und Abgeordneten des niedern Klerus zusammen gesetzt gewesen seien, geboten habe, sodann, weil die christlichen Priester dadurch, daß sie sich nicht von dem Staate trennten, einer neuen Klasse der Bürger die Entstehung gegeben habe, welche durch ihre Vereinigung mit den beiden andern Ständen die Vertretung des politischen Körpers nach sich gezogen habe.

Digitized by Google

Das Christenthum sei aber seinem ganzen Geiste nach der Freiheit vorzugsweise günstig: es heilige die sittliche Gleichheit, die einzige, die sich predigen lasse, ohne die Welt umzustürzen; die christliche Religion habe den physischen Menschen in den moralischen Menschen umgewandelt. Alle großen Grundsätze Roms und Griechenlands, die Gleichheit, die Freiheit finden sich in unserer Religion, aber angewandt auf die Seele und den Geist, und betrachtet in erhabenen Verhältnissen.

Bei dem kleinsten christlichen Volke lasse es sich angenehmer leben, als bei dem berühmtesten Volke des Alterthums, ausgenommen Athen, welches reizend, aber schrecklich ungerecht gewesen sei. Ein innerer Friede lebe bei den Nationen der Neuzeit, eine beständige Uebung der ruhigsten Tugenden, welche man nie am Gestade des Ilissos oder der Tiber gesehen habe, so daß, wenn die Republik des Brutus oder die Monarchie des Augustus plötzlich aus dem Staube erstünde, wir vor dem römischen Leben zurück schaudern würden. Endlich verdanke man, wie schon Montesquieu bemerkt habe, dem Christenthum ein gewisses Staats- und Völkerrecht, und setze er hinzu, die Abschaffung der Sklaverei.

Die **Martyrs**, 2 Bände (XIV. XV. der Sammlung), sind hier wie die **Natchez** 2 Bände (XVI. XVII. der Sammlung) zu übergehen, obwohl jenes Werk dem Verf. Verfolgungen von Napoleon zuzog, der in dem Bilde des Galerius und in dem Gemälde des Hofes von Diocletian Anspielungen zu erkennen glaubte.

Wichtiger für die Politik sind schon die **Mélanges littéraires**, 1 Band (XVIII. der Sammlung), da unter diesen kritischen Aufsätzen einige mit politischem Inhalte begegnen.

Dahin gehört der Aufsatz: **De l'Angleterre et des Anglois (1800)**. Hier sucht Ch. das Geheimniß der englischen Sitten in der Mischung des französischen und teutschen Blutes, so daß die Einfachheit, Ruhe, Verständigkeit, der schlechte Geschmack der Teutschen mit dem Glanz, der Größe, der Kühnheit und Lebhaftigkeit des französischen Geistes vereinigt sei. Ch. betrachtet dann die politischen Parteien Englands, und unterscheidet neben der mini-

Digitized by Google

ſteriellen und der der Oppoſition noch eine dritte, die er die anglicaniſche nennt, anhänglich der alten Sitte und dem alten Glauben.

Ferner gehört dahin der Aufſatz über Bonalds **législation primitive** (1802). Um dieſes Werk zu würdigen, ſagt Ch., müſſe man das Urgeſetz erforſchen, welches ſchon Cicero de leg. lib. II. geſchildert habe als die **Lex . . . rerum omnium princeps, expressa natura, ad quam leges homnium diriguntur, quæ supplicio improbos afficiunt, et defendunt et tuentur bonos.** Bonald glaube, daß Gott den Menſchen überhaupt, und nicht dem Menſchen ins Beſondere eine gewiſſe Anzahl eingeborner Gefühle gegeben habe, welche für die Gründung der geſelligen Ordnung durchaus nothwendig ſeien. Dieſes ſei durch das Wort geſchehen, welches dem Menſchen gelehrt worden ſei, und welches er nicht habe erfinden können, das Wort ſei aber dreifach, Gebärde, Rede und Schrift. Daß das Wort geoffenbart ſei, beweiſe ſich dadurch: 1. weil das Wort zuerſt gedacht werden müſſe, ehe der Gedanke geſprochen werden könne, 2. weil der Taubgeborne, der das Wort nicht höre, ſtumm ſei, 3. weil, wenn das Wort erfunden wäre, es keine nothwendigen Wahrheiten geben würde. Nur durch die Offenbarung des Wortes gebe es eine poſitive Satzung, und daher die Lehre des Weiſen: **Legem neque hominum ingeniis excogitatam neque scitum aliquod esse populorum, sed æeternum quiddam.** Ch. ſetzt dieſer Lehre einige Zweifel entgegen. Er glaube an eine Naturſprache, und an eine Erzeugung des Wortes durch den Gedanken: auch müßte im künftigen Leben das Wiſſen um die Idee erſterben, da das Wort zu ſeiner Bildung der Organe bedürfe. Ganz ſtimmt aber Ch. den Anſichten Bonald's bei über die Erziehung, ſowohl die häusliche, als die öffentliche durch geiſtliche Körperſchaften von Unverehlichten, mit Recht ſtimmt Ch. ſeinen Anſichten über den Vorzug des Studiums der alten Sprachen und Schriftwerke vor dem verflachenden Realismus bei, der es ſo weit gebracht habe, daß ein ſolcher ſiebenjähriger Naturaliſt den Menſchen ein Säugethier mit vier Gliedern genannt habe, von welchem zwei in Hände auslaufen.

Digitized by Google

Hieher ist noch zu rechnen die Kritik über die **Essais de morale et de politique** des Grafen Molé. Dieses Werk, sagt Ch., habe zum Zweck, zu zeigen, daß eine einzige Regierungsform dem Wesen der Menschen zusage: deßwegen handle es in seinem I. Theil von der Natur des Menschen, im II. Theil von der entsprechenden Regierungsform. Hier werde gezeigt, daß der Mensch in Gesellschaft leben müsse, daß es eine Art göttlicher Nothwendigkeit, künstliche Regierungsformen und eine natürliche Regierung gebe, daß die Sitten die Quelle der Gesetze seien. Sehr richtig nehme M. eine Harmonie zwischen der Wirksamkeit der Seele und des Leibes an. Zweifelhaft aber sei die Ansicht Molé's, daß die unbeschränkte Monarchie die einzig naturgemäße Regierungsform sei, so daß M. alles Gute der Engländer ihren Sitten vor 1688, alles Schlimme der Regierung und des Volkes aber der bestehenden Verfassung zuschreibe. Das letzte Hauptstück enthalte Betrachtungen über den Geist der Völker und den Zweck der Staaten, der die Wohlfahrt sei. Hier seien aber mehre Irrthümer, z. B. die Behauptung, daß es einen Grad der Gesittung gebe, welcher den Despotismus ausschließe, während doch das mit der Civilisation voranschreitende Sittenverderbniß die Sklaverei bereite, irrig sei die Ansicht, daß die Urgesellschaft, wenn sie zu zahlreich sei, einen Staatsvertrag schließe.

Nun kommen wir zu den eigentlich politischen Werken Ch-s, ich meine die **Mélanges politiques** 2 Bände (Band XIX., XX. der Sammlung) und zu den **Opinions et discours** (Band XXI. der Sammlung). Die Andeutungen, die wir bisher mehr zerstreut über die Politik Ch—s gegeben haben, sammeln sich hier zu größern Bildern, die aber in ihren Grundzügen ganz den bisherigen Andeutungen gleichen. Es zeigt sich die nämliche Ungeschlossenheit, die nämliche Wandelbarkeit, der Hang zu Gegensätzen, zugleich aber eine Größe der Gesinnung, ein Adel für alles Nationale, welche mit der gerügten Zusammenhanglosigkeit versöhnt: und dieser Charakter des politischen Schriftstellers ist auch der seines politischen Lebens. Offen für alles Große, konnte Ch. dem Einfluß des wirklich Großen in Napoleon nicht entgehen: aber er diente dem Manne der Gewalt nicht, und wenn

Digitized by Google

ihn die eigenthümliche Größe des Kaisers auch hinriß, und auf Augenblicke zu dem Throne hinzog, so führte er getreu den Kampf gegen die Richtung der kaiserlichen Regierung fort, welcher er von jeher widersprochen hatte. Irrthümer konnten eine gewisse Ungleichheit, eine Lückenhaftigkeit in der Politik Ch—s zeigen: allein seine Gesinnung blieb sich gleich, und er seinem Glauben treu.

Furchtbar ist seine Invective **De Buonaparte et des Bourbons** (30 März 1814). Ch. gesteht selbst, daß er Napoleon schrecklich mit der Hand eines Weltgerichts gezeichnet habe, blind für die unleugbare Größe des Mannes: allein es habe eine Schlacht gegolten, entscheidend für das Vaterland, wie denn auch Ludwig XVIII. gestand, daß diese Flugschrift ihm für ein ganzes Heer gekämpft habe. Man muß übrigens, um gegen Ch. nicht ungerecht zu werden, mit dieser Zeichnung Napoleons die schöne Parallele vergleichen, welche Ch. zwischen Washington und Buonaparte zog (**Voyage en Amérique p. 22. ff.**) Mit Recht stellt Ch. Buonaparte als Genie hoch über Washington, jenen als späten Mitwerber Alexanders und Cäsars, der seinen Fuß auf den Nacken der Könige setze: eine Stille umhülle W—s Handlungen, das Wirken dieses Mandatars der Freiheit der Zukunft, der auf dem Schlachtfeld keine Gräber, sondern eine Welt hinterlassen habe. Buonaparte hingegen habe auf einer alten Erde gekämpft: wie die Götter Homer's wolle er in vier Schritten an das Ende der Welt gelangen; in die Geschichtsbücher aller Völker zeichne er seinen Namen, werfe im Siegeslaufe Kronen seiner Familie und seinen Kriegern hin, und, gelehnt an eine Welt, schmettere er mit der einen Hand die Könige, mit der andern den revolutionären Riesen nieder: aber mit der Anarchie erdrücke er die Freiheit, und verliere endlich die seinige auf seinem letzten Schlachtfelde. Jedem sei nach seinen Werken gelohnt worden: W., der eine Nation zur Unabhängigkeit erhoben habe, schlummere als zurückgezogener Magistrat ein, umgeben von der Verehrung des Vaterlandes und aller Völker: B., der einer Nation ihre Unabhängigkeit geraubt habe, sterbe auf den Gluthfelsen des Oceans kronlos, leidlos und mit ihm erst der Schrecken vor ihm. Der Freistaat W—s bestehe, das Reich B—s sei zerstört. W. und B. seien Söhne der Re-

Digitized by Google

publik, jener ein treuer, dieſer ein untreuer, der Verräther ſeiner Mutter: W—s Name werde mit der Freiheit wachſen, auch B—s Name werde von der Nachwelt genannt ſeyn, aber ohne Segen. W. ſei der Vertreter ſeines Volkes geweſen, ſeines Wiſſens und Wollens, er habe gewollt, was er habe wollen ſollen, daher der Zuſammenhang und die Ewigkeit ſeines Werkes: ſein Daſeyn ſei mit dem ſeines Volkes verſchmolzen: B., berufen zur Wirkſamkeit auf das gebildetſte, tapferſte Volk der Erde, habe nicht der Beſtimmung ſeines Vaterlandes und ſeiner Zeit gedient: ſein Genie habe der neuen Zeit angehört, ſein Ehrgeiz dem Alterthum, er habe nicht erkannt, daß die Wunder ſeines Lebens den Werth eines Diadems an Werth übertreffen; maaslos ſei er bald voran, bald rückwärts geſchritten: ſeine Sympathie habe ihn an die Menſchheit gefeſſelt: er habe ſie zu befreien verheißen, und habe ſie gefeſſelt, er habe ſich von ihr abgelöst, ſie ſpäter von ihm; ſein Ruhm rage wie ein Denkmal der Ewigkeit in der Wüſte einer weltgeſchichtlichen Einſamkeit. Wer den Eroberer Europa's und den Geſetzgeber Nordamerica's geſehen habe, wende ſeinen Blick von der Bühne der Welt: einige Hiſtroonen, welche weinen oder lachen machen, verdienen keine Beachtung.

Unendlich ſtrenger iſt Napoleon in der genannten Flugſchrift behandelt. Der Verf. hält nicht das Weltgericht der Geſchichte, ſondern ſchwingt die Geiſſel der Nemeſis. Streng hat man von dieſer Schrift geurtheilt: „Nie wurde die Wahrheit, ſagte man, beredter verrathen, als hier. In dieſem Faktum ſtrömt die Lüge in Fülle; ſie herrſcht hier mit einer glänzenden Unverſchämtheit: wiſſentlich iſt der Schriftſteller ungerecht, unbillig, ohne Schaam und ohne Zügel; ſeine Feder iſt nur eine wüthende Waffe, mit welcher er die Niederlage eines niedergeworfenen Feindes vollenden will. Er vergiftet die Wunden Frankreichs, erweitert ſie, ohne Zweifel, um behaglicher jene königliche Hand zu der Linderung zu führen, welche uns von unſern Leiden wie von den Kröpfen heilen ſollte.“ Im Eingange dieſer Flugſchrift wird das ſchwarze Verhängniß gezeichnet, das über Napoleon in den jüngſten Tagen herein gebrochen war: eben ſo findet man dann die Revolution geſchildert, und als ihren treuloſen Erben Buonaparte, ſeinen Verrath an der Freiheit, an dem Vaterland es wird,

Digitized by Google

der Mord an dem Herzog von Engien, der Schauder Frankreichs über diesen Frevel, der Meuchelmord an Pichegrü, der Krieg in Spanien, die Gefangennehmung des Papstes gemalt: Frankreich in jener Zeit als die Stätte der Lüge erklärt, die Entwicklung des öffentlichen Geistes, der Literatur, der Künste, der öffentlichen Meinung zu Gunsten des Tyrannen wird gerügt, die Polizei als die Gegenwart einer bürgerlichen Hölle gebrandmarkt, der Betrug und die Stille als die beiden großen Mittel der Bethörung des Volkes genannt. Mit furchtbaren Zügen wird das von dem Kaiser eingerichtete Erziehungs- und Schulwesen geschildert, als ein Bann für die Sittlichkeit, als eine Zerstörung Frankreichs in den Grundlagen, als eine Bildung der Söhne zu Mameluken, ohne Gott, ohne Familie und ohne Vaterland. Die Grundsätze seiner Verwaltung seien in die verschiedenen Classen der Staatsgesellschaft eingedrungen, als Träger des Lasters, der Ungläubigkeit, der Genußsucht, des Geistes der Unwahrheit, der Gewaltthätigkeit und Herrschsucht, so daß Frankreich in kurzer Zeit eine Höhle von Straßenräubern geworden wäre: die Revolution mit allen ihren Schrecken sei diesem Zustand des Despotismus vorzuziehen gewesen. Man habe die Verwaltung Buonaparte's gerühmt; wenn eine gute Verwaltung in statistischer Genauigkeit bestehe, dann sei die B—s groß gewesen: allein im Innern sei sie verderblich, kostspielig, feindlich gegen die Industrie und den Handel gewesen, er selbst habe Alles an sich gerissen, das Seewesen vernachläßigt, die Colonien verloren. Nicht seine Gesetze haben die Blüthe des Ackerbaus geschaffen, sondern die aus der Revolution stammende Theilung des Grundbesitzes, die Abschaffung der Feudalrechte: eine maaßlose Besteurung habe das Land ausgezehrt: sogar die Verkrüppelung, die Armuth, der Tod, die Erziehung, die Künste, die Wissenschaften haben steuern müssen: B. habe sogar an der Suppe der Armen vier Millionen erkargt: er habe durch die Verwaltung der Leichenbegräbnisse sogar die Leichen besteuert. Das Eigenthum sei des Schutzes der Gesetze beraubt gewesen: der gesetzgebende Körper habe ein einziges Mal gewagt zu sprechen, und er sei aufgelöst worden. Sei aber das Eigenthum ungesichert gewesen, so sei die

Digitized by Google

bürgerliche Freiheit noch mehr unterlegen: die Commission zur Besichtigung der Gefängnisse, für die Preßfreiheit und die individuelle Freiheit seien der bitterste Spott des neuen Tiberius gewesen. Mit der Conscription habe sich aber der Despotismus gekrönt, das Gesetzbuch der Conscription sei der Codex der Hölle gewesen. Die Generationen Frankreichs seien wie ein jährlicher Holzhieb gefordert worden, aber nicht bloß der regelmäßige Hieb, sondern auch der der Zukunft. Nicht mehr das gesetzliche Alter habe entschieden, man habe auf das welkende Alter, auf die Kindheit gegriffen: mobile Colonnen haben wie der Tod die Provinzen durchzogen, um die letzten Kinder zu nehmen, eine gräßliche Inquisition habe auf die militärischen Opfer gelauert, Väter haben den Leichnam ihres Sohnes herbeigeschleppt, um zu beweisen, daß sie diesen Sohn nicht lebendig liefern könnten.

Man habe die Conscribirten erste Materie und Fleisch für die Kanonen genannt: B. habe selbst sich seines Einkommens von dreihunderttausend Mann gerühmt. Er habe in den eilf Jahren seiner Regierung mehr als fünf Millionen Franzosen geopfert, mehr als alle bürgerlichen Kriege durch drei Jahrhunderte gekostet haben, und gleichwohl habe man zu sagen gewagt, daß er nur den Luxus der Bevölkerung verbraucht habe. Diese Entvölkerung habe Frankreich der Invasion bloß gestellt, noch mehr, sie habe Europa in die Barbarei zurückgestoßen: denn die Conscription habe die Gewerke, Künste und Wissenschaften verödet: auch die benachbarten Nationen, welche die Noth zur Aufstellung gleicher Heere gezwungen habe, haben ihrerseits die Civilisation aufgegeben: die Conscription habe wie die Bande der Völker, so die der Familie gesprengt: die Kinder selbst, indem sie sich dem Tode geweiht gesehen haben, seien verdorben worden: Religion und Sittlichkeit seien ihnen fremd geblieben, so wie die Gefühle der elterlichen Zärtlichkeit und Sorge; daher diese Verhärtung der Seele, die Gleichgültigkeit des Gefühls, die Selbstsucht.

Das sei die Verwaltung B—s im Innern gewesen. Allein nicht glänzender habe sich die äußere Politik B—s gezeigt, die er selbst mit den Worten bestimmt habe: Politik, das heiße

mit den Menſchen ſpielen. Das Continentalſyſtem, dieſes Syſtem eines Narren oder eines Kindes, ſei nur der Vorwand für ſeine Kriege geweſen: er habe der Herr der Welt werden wollen, ſo ſehr er auch ſtets von der Freiheit der Meere geſprochen habe. Er habe weder die Zeit noch die Mittel erwogen, um den Plan der Continentalſperre durchzuführen; er habe ſämmtliche Colonien der Welt den Engländern gegeben, und habe ihnen in Südamerika einen größern Markt eröffnet, als derjenige geweſen ſei, den er denſelben habe verſchließen wollen. Um ſeinen Plan durchzuführen, hätte er die Welt erobern müſſen.

In Bezug auf ſeine Kriege, ſein Verhalten zu den Kabineten Europa's zerſtöre die geringſte Prüfung den Zauber. Man denke an ſeinen Verrath in Spanien, der ſich an B. furchtbar gerächt habe; der Brand von Burgos habe den Moskau's erzeugt, und die Eroberung des Alhambra habe die Ruſſen in den Louvre geführt.

Die gleichen Fehler habe er in Rußland begangen. Statt die Jahreszeit und die Hilfsmittel zu berathen, habe B. einen Monat auf der Aſche der heiligen Stadt der Ruſſen geſchlafen: ein Hauch Gottes habe ſein Heer vernichtet.

Aberwitzig in der Verwaltung, verbrecheriſch in der Politik, was habe dieſer Fremdling gehabt, die Franzoſen zu verführen? Seinen militäriſchen Ruhm? Allerdings ſei er ein Schlachtengewinner geweſen, nicht aber habe er das Hauptwerk der militäriſchen Kunſt durchgeführt, die Vertheidigung eines großen Landes mit einem kleinen Heere; gerade als hätte B. Frankreich an die Verbündeten verkauft, ſo ſchnell habe er die Hauptſtadt der gebildeten Welt von ſeiner verhaßten Gegenwart befreit. Sei es aber nicht das größte Verbrechen, ein Land dem feindlichen Einfall zu überliefern? Schrecklich ſei die Saat der Schlachtfelder geweſen, und für wen ſo vieles Morden, ſo viele Schmerzen?

Für einen Fremdling, der nur deßwegen ſo verſchwenderiſch mit franzöſiſchem Blut geweſen ſei, weil er ſelbſt nicht einen Tropfen dieſes Blutes in ſeinen Adern gehabt habe. B. habe ſich im Unglück zu mittelmäßig gezeigt, als daß ſein Glück das

Digitized by Google

Werk seines Geistes hätte sein können: sein Erfolg sei die Frucht der Macht der Nation gewesen: wenn Gott auf Erden die Vollstrecker göttlicher Strafgerichte sende, so sei Alles vor ihnen geebnet: wolle Gott aber ein Reich retten und nicht strafen, so setze er den rechtmäßigen Herrschern desselben Hindernisse entgegen, die ihrer Tugenden würdig seien.

B. sei ein falscher großer Mann gewesen; denn die Natur habe ihn ohne Eingeweide gebildet. Der Hauptzug seines Charakters sei ein eiserner Wille, aber lediglich für die Ungerechtigkeit: er selbst sei ein geschichtlicher Histrione gewesen, prunkend mit einer erschlichenen Originalität, und haschend nach der Darstellung der Universalität seines Genie's: ein Kind der französischen Revolution, trage er eine schlagende Aehnlichkeit mit seiner Mutter. Er verachte souverain die Menschen, weil er sie nach sich beurtheile; er halte sie für schlecht, daher sein System der Verschmelzung des Ehrlichen und Schlechten in seiner Regierung: daher sein Hang, die Menschen durch das Recht der Schande sich zu gewinnen, daher die Massen ihm Alles, die Individualitäten aber Nichts gelten: so hasse er jedes Glück, jede Ueberlegenheit, jeden Geist, jede Tugend, selbst den Ruf eines Verbrechens.

Wegen dieser innern Verarmung habe ihn, den bloß das Glück gehoben habe, das Unglück lediglich als einen Abentheurer bloß gestellt.

Als B. das Direktorium verjagt habe, so habe er es gefragt: was es aus dem so glänzenden Frankreich gemacht habe? Diese Frage könne man jetzt an ihn stellen: und er sollte noch unter den Gräbern herrschen? Nein, Frankreich wolle nicht mehr den Moloch anbeten, es wolle nicht mehr seine Conscription, Polizei, Censur, seine nächtlichen Fusilladen, seine Tyrannei. Nicht mehr die Nation allein; nein, das Menschengeschlecht klage ihn an, fordere seine Kinder von ihm zurück, der inmitten der Gesittung durch das Schwert Attila's und die Grundsätze Nero's habe herrschen wollen. Er solle also das eiserne Scepter niederlegen: wenn Frankreich aber B. verwerfe, so solle ihn der König ersetzen.

In dem unmittelbar auf diese schriftstellerische Aechtung B—s

folgenden Aufsatze mit der Ueberschrift: „Die Bourbone“ feiert er dann im Gegensatz gegen das Napoleon'sche Reich das legitime Königthum in seinen Vertretern bis herab zu Ludwig XVIII., dem Grafen von Artois, den Herzogen von Angoulême, Berry, Orleans, dem Prinzen von Condé, dem Herzog von Bourbon, zeigt dann, daß die Wiedereinsetzung des Hauses Bourbon nicht bloß für Frankreich, sondern für ganz Europa nothwendig sei.

Dieses Letztere strebt Ch. auch in dem Aufsatz „von den Alliirten“ zu beweisen, wo er Buonaparte der völkerrechtlichen Treulosigkeit beschuldigt, und die Erhaltung des Weltfriedens von der Wiederherstellung des rechtmäßigen Herrscherhauses in Frankreich abhängig erklärt.

Unter der Aufschrift: „Compiègne, Avril 1814“ schildert Ch. den Einzug Ludwigs XVIII. in das Schloß von Compiègne mit der ganzen Gemüthlichkeit seiner Treue an der Vergangenheit.

In der Flugschrift: **De l'état de la France, au 4 octobre 1814**, mahlt er das damalige Glück Frankreichs nach einem so großen Sturme, gegeben und vermittelt durch den wiedergegebenen rechtmäßigen Herrscher; Ch. vertheidigt dessen Regierung gegen die falsche Anschuldigung politischer Reactionen, gegen den Vorwurf der Constitutionellen, daß die gegebene Constitution nicht freisinnig genug sei, gegen den Tadel der alten Royalisten, daß Frankreich gar keiner Constitution bedurft habe; den erstern müsse man antworten, daß die Hauptgrundlagen der Freiheit gegeben seien, diese aber durch die Zeiten hindurch sich entwickeln müsse: den letztern aber müsse man erwiedern, daß die für ihre Zeit allerdings treffliche frühere Constitution des Königreichs ihre Elemente verloren habe, also nicht herstellbar sei, zumal die Fortentwicklung der Nation die frühern Ständeunterschiede abgeebnet habe, so daß jetzt an die Stelle der Ritterehre die Menschenwürde, an die Stelle des Adels des Individuums der Adel der Gattung treten müsse. Eine gewisse Hitze in der öffentlichen Meinung müsse man wegen der Jähe des Ueberganges nachsehen: es werde der Nation schwer, zur Pflicht, zur Ruhe zurückzukehren.

Digitized by Google

Die Regierung des Königs sei jetzt schon stärker, als die eiserne Buonaparte's: die Fesseln der Polizei seien gefallen: die Regierung des Königs kenne keine Rache, kein Mißtrauen: sie vertraue ihrem Rechte.

Von größerem Umfange und Belange sind die **Réflexions politiques (Décembre 1814)**, obgleich der Verfasser in diesen 23. Hauptstücke enthaltenden Schrift auch nur wieder ein Zeitinteresse behandelt, nämlich die beginnende Restauration vertheidigt. Die ersten 5 Hauptstücke sind gegen die der Hinrichtung Ludwigs XVI. Schuldigen gerichtet: die Hauptstücke 6—9 sprechen für die Emigration: das H. 9 behauptet die wachsende Beruhigung des Landes durch die Restauration. Das Hauptstück 10 untersucht die Frage: ob der König die früheren Formeln in den vom Throne ausgehenden Acten wieder annehmen solle, welche Ch. vom Standpunkt der erblichen Monarchie bejaht, da Frankreich keine Wahlmonarchie bilde: überhaupt aber sei es gerathen, die Gegenwart an die Vergangenheit anzuschließen, was der britischen Freiheit ihre nachhaltige Geltung sichere. Das Hauptstück 11 vertheidigt die Stelle einer Proclamation Ludwigs XVIII., welche sagt, daß Jedermann seine Stellen behalten dürfe, gegen den Vorwurf, daß man doch einige Personen entlassen habe, da sie doch vernünftig nicht mehr habe sagen können, als Jeder werde seine Stelle behalten, so fern nicht entscheidende Gründe gegen ihn vorliegen, und der Geist der Partei solle nicht die Stellen vergeben. Das Hauptstück 12 rechtfertigt die verbündeten Mächte: ihre Heere seien nicht von Ludwig XVIII. nach Frankreich berufen worden, sondern durch Buonaparte; sie seien nur gekommen, um ein großes Zeugniß ihrer Mäßigung zu geben: nicht aber, um die Ehre des Vaterlandes zu kränken. Das Hauptstück 13 sucht zu erweisen, daß die Charte Ludwigs XVIII. beiden Ansichten, welche Frankreich theilen, entspreche.

Diese beide großen Classen seien jene, welche nicht genöthigt seien, zu arbeiten, um zu leben, sodann jene, welche das Vermögen in einen Zustand der Abhängigkeit setze. Die letzteren bedürfen guter Gesetze, die erstern neben den guten Gesetzen noch der Achtung. Dieses letztere sei die Folge der Gleichheit, welche

Digitized by Google

in der Erziehung und in dem Vermögen eingetreten sei. Seit 60 Jahren haben sich auch die Franzosen gewöhnt, über Alles frei zu denken, und seit 20 Jahren alle Theorien verwirklicht, und so viele gescheiterte Versuche haben die Ideen einer gesetzlichen und rechtmäßigen Unabhängigkeit überlebt; ihnen müsse man eine unschädliche Wirksamkeit anweisen. Deßwegen habe der König die Charte geboten.

Andererseits könne man die Erinnerungen nicht abreißen, und die Gefühle der alten Royalisten nicht in die Formen des Raisonnements des Tages treiben. Man müsse sonach eine Art der Regierung auffinden, bei welcher die Politik unserer Väter das bewahren könne, was sie Ehrwürdiges habe, ohne die Bewegung der Zeitalter zu hemmen: diese Regierung verheiße die Charte. Sie sei also keineswegs eine exotische Pflanze, ein zufälliges Ereigniß des Augenblicks, sondern das Ergebniß unserer gegenwärtigen Sitten, ein Friedensvertrag zwischen den beiden Parteien, welche die Franzosen getheilt haben, ein Vertrag, bei welchem eine jede der beiden Etwas von ihren Ansprüchen abgebe, um zum Ruhm des Vaterlandes beizutragen.

Die Hauptstücke 14 und 15 enthalten die Einwürfe der Constitutionellen gegen die Charte. Sie werfen ihr Unvollständigkeit vor, als wenn nicht ihr Musterbild, die britische Verfassung, Jahrhunderte durchwachsen hätte. Man sage: es sollte ein Ministerium, und es sollten nicht bloß Minister sein, man übertreibe den Einfluß der Minister. Allein zuvörderst seien sie verantwortlich, zweitens könne kein unfähiger Minister bei einer repräsentativen Verfassung lange bestehen. Man verdächtige ihre Ehrlichkeit; allein gegenwärtig liege es im Interesse der Regierung, an der Spitze der Dinge zu gehen, und sich nicht zwingen zu lassen, ihnen zu folgen: kleinlichte Ablistung helfe Nichts. Man sage: eine arme, macht- und einflußlose Opposition genüge nicht, den ministeriellen Einfluß im Gleichgewicht zu halten. Allein wenn die Opposition in Frankreich durch Vermögen und den Patronat der Familien auch nicht so mächtig sei, wie in England, so sei sie dagegen durch die Stärke der in Frankreich viel lebhafteren öffentlichen Meinung gekräftigt.

Digitized by Google

Man frage: Was ist ein Adel, welche nicht der der Pairskammer ist? Hier müsse man erklären: Montesquieu habe als Seele der Monarchie die Ehre und der Republik die Tugend gegeben: die Ehre ruhe nach ihm aber vor Allem im Adel. Da aber in einer gemischten Monarchie die constituirten Körper zur republikanischen Seite der Regierung gehören, die eine (die Kammer der Pairs) zur Aristokratie, die andere (die Kammer der Abgeordneten) zur Demokratie, so folge, daß die beiden Körper zur Grundlage die Tugend d. h. die Freiheit haben, ohne welche keine politische Tugend bestehe. Allerdings ruhe das Princip der Monarchie in der Krone, allein diese bedürfe als Schutzwache des Adels: nun aber bestehe der Adel nicht bloß aus einem Princip, sondern aus zweien, der Ehre und der Tugend oder der Freiheit. Wenn er als Körper und in Beziehung auf die Monarchie überhaupt handle, so lasse er sich durch die Ehre leiten, und sei monarchisch; wenn er hingegen für sich selbst und nach der Natur seiner eigenen Constitution handle, so werde er durch die Freiheit bewegt, er sei republikanisch, aristokratisch. Dieses erweise die Geschichte des vaterländischen Adels. Der Adel, in der Kammer der Pairs vertreten, habe auf immer dieser Charte sein Princip der Freiheit, seine republikanischen und aristokratischen Rechte überliefert, während er nach außen, als Erhalter des Princips der Ehre, die wirkliche Grundlage der Monarchie, und so im Ganzen mit dem Wesen der gegenwärtigen Regierung nicht unverträglich sei. Die Hauptstücke 16—19 suchen die Einwürfe der Royalisten gegen die Charte zu entkräften. Diese wenden ein: Gerade die Aufklärung, Freiheit, Gleichheit haben Frankreich in alle Leiden gestürzt. Allerdings, erwiedert Ch., seien diese Namen zum Schlechtesten mißbraucht worden: allein schlechter Mißbrauch verhindere nicht den edlen Gebrauch, und zwischen der Anarchie und dem Despotismus liege eine verständige, heilsame Mitte.

Die Royalisten wenden ferner ein: Der Name Constitution sei schon eine Lächerlichkeit: die Verfassungen seien Kinder der Sitten und der Zeit; die Verfassung Englands lasse sich nicht ungestraft nach Frankreich verpflanzen. Ch. erwiedert: die durch

Digitized by Google

die Charte gegebene Verfassung sei keineswegs etwas durchaus Neues, von England Entlehntes. Schon die Alten haben an die aus dem monarchischen, aristokratischen und demokratischen Princip gemischte Regierungen gedacht: Pythagoras und Aristoteles, Polybios, Cicero und Tacitus: Lykurgos habe in Sparta eine solche gemischte Regierung gegründet, und das Christenthum habe diesen schönen Traum der größten Geister des Alterthums zuerst verwirklicht. Montesquieu finde diese Form in den dämmernden Forsten Germaniens. Zudem sei sie den Sitten der Gegenwart gemäß: sie sei die Verfassungsform des Mittelalters gewesen. In Frankreich habe sie wegen des zwischen den repräsentativen Elementen gebrochenen Gleichgewichtes nur nicht dem natürlichen Entwicklungsgang folgen können, wie in England, und so habe das Parlement von Paris ein Stück des Vertretungsrechts der allgemeinen Reichsstände an sich gerissen: ursprünglich sei die ständische Verfassung Frankreichs und Englands gleich gewesen.

Die Royalisten deuten ferner auf die vielen Constitutionsversuche, und auf die daraus zu folgernde Unfähigkeit der Nation zu berathenden Versammlungen.

Ch. erwiedert: Die vielen Fehlgriffe enthalten noch nicht die Unmöglichkeit eines guten Griffs. England habe auch viele Verfassungsproben durchgemacht. Eben so ungerecht sei der Schluß auf die Unfähigkeit der Nation zu berathenden Versammlungen. Die Franken, welche Anna Comnena nach Constantinopel ziehen gesehen habe, mit der gleichen Gemüthsart, wie die jetzigen Franzosen, haben auch Baroniérathe, Provincialversammlungen, allgemeine Reichsversammlungen der **Langue d'oil** und der **Langue d'oc** gehalten, vier oder fünf Jahrhunderte früher haben die Franken auf dem März- und Maifelde entschieden, und noch früher in den nachtigen Waldungen des alten Germaniens, und ein Volk, welches Minister und Magistrate, wie Suger, Nogaret, Pierre de Cugnières, Sully, L'Hospital, de Thou, Mathieu Molé, Lamoignon, d'Aguesseau; Publicisten, wie Bodin und Montesquieu; Redner, wie Massillon und Bossuet, erzeugt habe, sollte sich nicht auf die Gesetze und die

Digitized by Google

Beredtsamkeit verstehen? Habe nicht ein Viertelsjahrhundert unsern öffentlichen Geist bewährt?

Die Royalisten wenden endlich ein: Frankreichs Continentallage nöthige es, ein starkes Heer zu halten: hänge dieses von den Kammern ab, so werde man geschlagen sein, ehe noch die Kammer berathen habe, hänge es von der Krone ab, so werde diese es gegen beide Kammern gebrauchen.

Allein, frägt Ch., werden bei einer drohenden Invasion die Kammern und die öffentliche Meinung einer für die Ehre so empfindlichen Nation dem König das Heer verweigern, und ist ein feindlicher Einfall so unvorgesehen? Zudem könne man der vollziehenden Gewalt in Frankreich eine viel größere Stärke belassen, als in England, weil Frankreich größer, und den Combinationen der auswärtigen Politik mehr ausgesetzt sei: hier müsse die Monarchie, ganz frei nach innen, ganz militärisch nach außen bleiben.

Deßwegen werde aber der König das Heer nicht mißbrauchen, um das Land stets zwischen der Sklaverei und der Eroberung zu halten. Die öffentliche Meinung halte solche Bedrückung fern: sie habe schon unter der alten Monarchie geschützt: und zudem lasse sich bei allem Schutze nicht Alles verhüten: auch die Politik habe ihre Mysterien, und es wandele etwas Schicksalartiges, Geheimnißvolles unerklärbar in den menschlichen Angelegenheiten.

Das Hauptstück 19 läugnet die Möglichkeit, in Frankreich die alte Regierungsform herzustellen: denn es gebe eine Gesammtmeinung, eine europäische öffentliche Meinung, welche ein Volk in den Gang der andern Völker, in den Gang der Menschheit einzwänge. Bei dem ungeheuer raschen Verkehr sei jetzt die Isolirung unmöglich. Die Menschen haben eine gewisse Masse von Erkenntnissen gemeinsam gemacht, welcher sich kein Volk entziehen könne, welcher der König durch Verleihung der Charte gehuldigt, in der er aber nur Freiheiten geheiligt habe, die schon im frühern Frankreich, wenn gleich in anderer geschichtlichen Gestalt, bestanden, und eine Verfassung mit einem herrlichen Gleichgewicht der drei Stände gebildet haben, — eine Verfassung, nach

Digitized by Google

welcher die Menschen weniger nach politischen Eintheilungen, als nach ihren Pflichten geordnet gewesen seien; leider sei aber dieses schöne Gebäude eingestürzt. Man dürfe nicht mehr darnach fragen, ob es vollendeter, dem Geiste der Nation zusagender gewesen sei, als der gegenwärtige Zustand, sondern man solle im Leben von dem Punkt ausgehen, zu welchem man gelangt sei. Eine Thatsache sei eine Thatsache. Die alte Zeit sei einmal hinabgegleitet in die Gruft; die Elemente der alten Monarchie seien durch die Zeit und durch unsere Leiden zerstreut: der Geist des Jahrhunderts sej überall in den Kopf und selbst in das Herz Jener gedrungen, welche sich am wenigsten davon angesteckt glauben. Sie sollten sich daher der neuen Verfassung anschließen, weil sie an und für sich gut, weil sie das abgenöthigte Ergebniß der Sitten des Jahrhunderts sei, weil endlich die verhängnißvolle Nothwendigkeit die andere zerstört habe, und weil man sich der Nothwendigkeit nie entziehe.

Das Hauptstück 20 strebt zu beweisen, daß die neue Regierung im Interesse Aller sei, und zeigt ihre Vortheile für die Leute früherer Geltung.

Wolle man, sagt Eh., der Mann seines Vaterlandes sein, so müsse man der Männ seiner Zeit sein, d. h. mit Beseitigung seiner eigenen Ansichten Allem das Wohl seines Vaterlandes vorziehen. Man solle die Sitten nicht nach der Regierung, wohl aber die Regierung nach den Sitten beugen.

Diesen letztern Charakter theile gerade die Charte, und es frage sich jetzt nur noch, ob sie den Interessen der Unterthanen und des Monarchen günstig sei?

Der Adel könne nicht klagen, weil ihm die Charte Alles verbürge, was in seinem frühern Sein Wesentliches gelegen habe, und habe sie ihm Einiges entzogen, so habe sie es mit Anderem ersetzt. Die Charte gebe ihm Freiheit und Ehre, jene zwei Bestandtheile, welche eigentlich den Adel bilden. Einige entzogene Feudalrechte seien durch wichtige politische Rechte ersetzt.

Der hohe Adel aber, der durch den Sturz der aristokratischen Gewalt das Meiste eingebüßt habe, sei in den Besitz seiner Rechte zurückgetreten, da er die Pairskammer bilde. Der Adel

Digitized by Google

sei dem ursprünglichen Geiste seines Standes wieder zurückgegeben worden.

Das Hauptstück 21 sucht zu zeigen, daß die zahlreichste Klasse der Franzosen durch die Charte befriedigt sein müsse; denn sie gewähre die Freiheit, die mit so vielem Blute erkauft worden sei, sie gewähre die gute, sie versage die schädliche Freiheit.

Das Hauptstück 22 weist nach, daß auch der Thron seine Sicherheit und seinen Glanz gefunden habe. Der König sei gesetzlicher Herrscher über das Leben, die Kinder, das Vermögen der Unterthanen in seinem einheitlichen Reiche: hinter den beiden Kammern, könne ihn nichts erreichen, sei er vereint mit den Kammern so sei seine Stärke unerschütterlich. Die Stürme seien für die Minister, der Friede, die Ehrfurcht und die Liebe seien für ihn: der erhabene Stamm der Könige Frankreichs habe unwandelbar auf seinem Throne die Generationen, Revolutionen und Sitten des Landes zu seinen Füßen wandeln gesehen; er sei beinahe französischer, als die Nation selbst.

Der Schluß der politischen Betrachtungen räth die Anschließung an die neue Regierung, und mahnt, dem neuen Geschicke zu folgen nach der Erndte des großen nationalen Kriegsruhmes, den großen Verheißungen des Schicksals für den kräftiger, männlicher, ernster, gläubiger gewordenen Volkscharakter, für die reifere öffentliche Meinung. Eine Idee habe die Revolution überlebt, nämlich die Idee einer politischen Ordnung, welche die Rechte des Volkes schütze, ohne die der Herrscher zu verletzen.

Weil die **Réflexions politiques** die Staatslehre des Verf. auf Frankreichs Zustand im Beginn der Restauration angewandt darstellte, systematischer sie aber seine Schrift **de la Monarchie selon la charte**, gewissermaßen die Fortsetzung der **Réflexions**, enthält, so wollen wir, ehe wir unser Urtheil darüber entwickeln, alsbald zur Analyse dieses Werkes übergehen, indem wir den mehr nur für die damalige Zeitgeschichte wichtigen, und auf die Grundsätze der Réflexions politiques gebauten **Rapport sur l'état de la France au 12 Mai 1815, fait au Roi dans son conseil à Gand** mit dem §. 1 **Actes et décrets pour l'intérieur**, §. 2 **Extérieur**, §. 3 **Reproches faits au gouvernement royal**, §. 4

Digitized by Google

Esprit du gouvernement, sodann den Aufsatz de la dernière déclaration du Congrès (Gand, le 2 juin 1815), und den Rapport fait au Roi dans son conseil sur le décret de Napoléon Buonaparte du 9. Mai 1815 übergehen.

Die zwei ersten Hauptstücke der Schrift De la Monarchie nehmen aus den Réflexions politiques den Grundgedanken auf, daß die constitutionelle Regierung für Frankreich eine Nothwendigkeit sei. Das Hauptstück 3 zeigt als Elemente der repräsentativen Monarchie die vier: das Königthum oder die königliche Prärogative, die Pairskammer, die Deputirtenkammer, das Ministerium. Das Hauptstück 4 stellt als Grundsatz über die königliche Prärogative auf, daß in den Acten der Regierung Nichts unmittelbar vom König ausgehen dürfe.

Das Hauptstück 6 enthält die Anwendung dieses Grundsatzes: Die königliche Prärogative müsse in Frankreich stärker sein, als in England: man habe diese Prärogative dadurch zu stärken gesucht, daß man ihr die Initiative ausschließlich beigelegt habe, wodurch man sie aber nur geschwächt habe; denn dadurch, daß der Gesetzentwurf, welcher den Namen des Königs an der Stirne trage, in den Kammern Abänderungen erleide, sei das geheiligte Ansehen des Königthums, als des Irrthums fähig, gefährdet.

Allerdings hat diese Form etwas Widriges, und schon Benjamin Constant hat die Richtigkeit der Bemerkung Ch—s. anerkannt, weil durch die Einmischung des königlichen Namens in die Verhandlungen die königliche Gewalt aus ihrer die Parteien überschwebenden, vermittelnden Stellung gerückt werde. Ch. findet es daher für nothwendig, daß die königliche Verordnung für das vollendete Gesetz vorbehalten werde, und nicht für den Gesetzentwurf, welcher nur die Arbeit der Minister sei: und dieses sei um so mehr anzunehmen, als bei der Verrückung der Ordnung weder der König, noch das Volk gewinne, sondern lediglich die Minister, welche sich hinter den Schild der unverletzbaren Gewalt zurückziehen. Die Ansicht Ch—s. unterstützt auch die Charte von 1814, welche im Artikel 16 sagt: Der König schlägt das Gesetz vor, nicht aber: Der König schlägt die Gesetzentwürfe vor. Dabei ist aber doch nicht

Digitized by Google

zu übersehen, daß eben die ministerielle Gewalt eine übertragene ist, welche schon bei den Vorbereitungen der legislativen Werke an ihre Quelle erinnern soll; zumal in der Regel der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs bleibt, weil im entgegengesetzten Fall er vom Ministerium zurückgezogen wird.

Im Hauptstück 7 sucht Ch. dem Einwurf zu begegnen, daß, wenn die Kammern allein die Initiative haben, oder sie dieselbe mit der Krone theilen, die Wuth der Gesetzmacherei eintreten werde, wie zur Zeit der constituirenden Versammlung: er sagt, der Geist Frankreichs habe sich völlig verwandelt, damals habe man zerstören wollen, jetzt wolle man wieder herstellen; die Verfassung habe gewechselt; damals habe sie zwei gleichartige legislative Räthe gezeigt, jetzt stelle sie zwei aus verschiedenen Elementen gebildete, sich das Gleichgewicht haltende Kammern dar; die Geschäftsordnung gebe schon der legislativen Ueberwucherung die nöthigen Schranken, und der König könne das Gesetz verwerfen, die Kammern auflösen. Uebrigens solle ja dem König die Initiative nicht entzogen werden, er solle dieselbe bei großen Anlässen üben: nur solle er sie auch den Kammern lassen, welche sie durch das Recht des Antrages auf ein Gesetz freilich mit geheimer Entwicklung der Motive schon factisch ausüben. Allein alle diese Gründe Ch—s können die Unhaltbarkeit der Ertheilung der Initiative an die Kammern nicht beseitigen. Die Initiative, ein unbestimmtes Wort doctrinärer Erfindung, wahrscheinlich durch De Lolme, welches sowohl das Recht des Antrags auf ein Gesetz, als die Vorlage eines Gesetzentwurfes bedeutet, kann doch nur jener Gewalt zustehen, welche auf der Höhe steht, daß sie alle socialen Interessen durch eine stufenweise Emporläuterung von den Einzelninteressen zu den Arten- und Gattungsinteressen entwickelnd, an der Einheit des Staatszwecks ermißt. Eine solche Gewalt ist aber nur die Regierung, welche unparteiisch über allen Gruppen der Interessen steht, die echten will, und welche, allein im Besitz aller nöthigen statistischen Angaben, die echten Interessen erkennt. Wenn auch das englische Parlament seit Heinrich VI., die unbeschränkte Initiative besitzt, so ist dieses eben nur eine der vielen Anomalien dieser so merkwürdigen Verfassung, die

Digitized by Google

ihr Correctiv in dem gesunden und politischen Tact der Nation finden: durfte doch das schottische Parlament nur the heads of the bill vorschlagen, und verlangten doch jüngst die alt hergebrachten Stände des Herzogthums Lauenburg das Recht der Verkündung der Gesetze, was doch gewiß keine Staatslehre vertheidigt: so vielartig entwickelten sich die ständischen Verfassungen in der reichen Erfahrung.

Mit Recht eifert Ch. im Hauptstück 8 gegen den geheimen Antrag auf ein Gesetz, als dem Princip der Oeffentlichkeit, dieser Seele der repräsentativen Regierung, zuwider, und will statt ihrer die Einräumung der Initiative an die Kammer, was aber nicht nöthig ist, da die Uebelstände der Geheimhaltung des Antrags schon durch die Gestattung der Entwicklung in öffentlicher Sitzung beseitigt werden.

Im Hauptstück 9 sucht Ch. zu beweisen, daß die Einräumung der Initiative an die Kammern die Interessen des Königs begünstige: denn die Krone bringe dann nur noch populäre Gesetzentwürfe ein: die strengen Gesetze überlasse sie den Kammern. Allein diese Theilung werden sich die Kammern nicht gefallen lassen; die Kammern werden nach der Popularität haschen, und die Krone, welche in kritischen Lagen zunächst die Selbstrettung übernehmen muß, wird dann nur die gehässige Noth vorfinden, die strengen Gesetze beantragen zu müssen: zudem gibt es eine falsche Popularität, die nicht die Interessen der Staatsgesellschaft, sondern die der Parteien beachtet und verkündet.

Im Hauptstück 10 wird dieser Wechsel der Gesetzentwürfe von der Krone in die Kammer, und zurück, als ein endeloses Spiel dargestellt: allein dieses zeigt die Erfahrung nicht: ein fähiges Ministerium weiß das Interesse des Landes herauszufühlen, und so beschränkt sich der Streit zwischen der Krone und den Kammern auf wenige Hauptfragen, die schnell ihre Entscheidung finden, widrigenfalls der ganze Entwurf zurückgenommen wird.

Das Hauptstück 11 strebt die Unverträglichkeit der Initiative und der Sanction des Gesetzes einzigen in einer Hand zu beweisen: in diesem Falle billige oder misbillige die Krone ihr eigenes

Digitized by Google

Werk: sei es nicht viel besser, daß die Kammern das Gesetz vorschlagen, und der König es richte? Erst dann erscheine er als der große und erste Gesetzgeber. Allein Jedermann weiß, daß der Gesetzentwurf das Werk der Minister ist: dadurch, daß ihn der Fürst der Controle der Kammer aussetzt, controlirt er nur die Arbeit der Minister. Das Ministerium kann irren: der Irrthum wird durch die Kammern berichtigt. Zeigt sich das Ministerium in einer Reihe von Entwürfen irrend, d. h. von der nationalen Ansicht abweichend, so entsteht die Annahme seiner Unfähigkeit oder Böswilligkeit, und das Ministerium wird entlassen.

Das Hauptstück 12 antwortet auf den Einwand, daß in der repräsentativen Monarchie der König ein Schattengebilde sei: er sei vielmehr unbeschränkter, als seine Ahnen, verantwortlich nur Gott, Oberhaupt oder äußerlicher Bischof der gallicanischen Kirche(?), Vater aller einzelnen Familien durch den öffentlichen Unterricht, oberster Gesetzgeber, erhaben über das Gesetz durch sein Begnadigungsrecht: höchster und alleiniger Inhaber der vollziehenden Gewalt, Herr über das Heer, über Krieg und Frieden, folglich der Erste in religiöser, sittlicher und politischer Ordnung. Ziehe er seine königliche Hand zurück, so stocke Alles; strecke er sie aus, so gehe Alles voran: er sei so sehr Alles durch sich selbst, daß, wenn man den König wegnehme, Nichts mehr erübrige.

In den Hauptstücken 13 und 14 handelt Ch. von der Pairskammer und ihren nöthigen Vorrechten, von denen der französischen nach Ch. noch wesentliche fehlen, nicht in ihren Sonderinteressen, sondern in denen des Königs und des Volkes: man hätte aber bei der allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes der Erblichkeit der Pairie doch nicht alle Pairs erblich machen, sondern einem Theil bloß lebenslänglich die Pairswürde verleihen sollen, um diese zu ermuntern, durch ihre Verdienste die erbliche zu erwerben: nur sollte man für die Pairs den Gebrauch der Substitutionen nach dem Erstgeburtsrecht mit der Erbloosung wieder herstellen: dann würde die adelige Erbe sicherer den Adeligen ausmachen, als der politische Wille: ohne Privilegien und Grundbesitz sei die Pairie ein bedeutungsloses Wort, eine zwecklose Einrichtung. Habe die Pairskammer weniger Ehren und Grundeigenthum, als die Kam-

Digitized by Google

mer der Abgeordneten, so sei das Gleichgewicht gestört, und das demokratische Prinzip herrsche.

Auch müssen die Sitzungen der Pairskammer öffentlich sein, weil sie sonst nicht die hinreichende Einwirkung auf die öffentliche Meinung haben: auch das Interesse der Minister fordere diese Oeffentlichkeit, weil der gesetzliche Angriff gegen die Minister in der Abgeordneten-Kammer beginne, so wie ihre Vertheidigung in der Pairskammer geschehe. Beide müssen öffentlich vorgehen.

Untersuchen wir aber die Stellung der Pairskammer nicht im Allgemeinen, sondern in Beziehung auf Frankreich, so ist die Nothwendigkeit der Pairskammer dort augenfällig; denn überall, wo sich das Interesse des Volkes, und das ist bei jedem höhern Stand der Gesittung der Fall, in ständisch gegliederte Interessen zerlegen läßt, sollten eigentlich so viele Kammern bestehen, als organisch geschiedene Interessenmassen sich nachweisen lassen, und so würde sich allerdings eine Vertretung nach ständischen Curien gestalten: allein da an sich jede Gruppe von Interessen diese Vertretung fordern könnte, die Gesammtheit dieser Vertretungen aber auch functioniren muß, so folgt, daß, um diese Funktionen zum Beschluß zu bringen, sie möglich zur Einheit zu steigern sind, was aber, mit Ausnahme der kleinen Staaten, wo eine einzige Kammer genügt, in der Regel nur zu einem ständischen Dualismus führt, nach welchem eine Kammer gegen die andere das nöthige Veto hat. In diese Doppelgliederung lassen sich auch die verschiedenen Interessen einordnen, und es wird dabei die nöthige Staatseinheit erhalten. Die Gegenstände der Verhandlung werden gründlicher berathen, die Besserungslust ist bei dem gezwungenen Durchgang durch zwei Körper gezügelter, die Tendenz der Erhaltung wiegt vor, zum Heil des Staates, da die Sammlung der Weisheit der Vergangenheit größer ist, als die kurze Weisheit der Gegenwart: zwei Kammern verhüten in der Regel das Veto der Regierung, da durch die gegenseitige Kritik der Kammern die Ansichten beider sich selbst berichtigen, und der höhern ausgleichenden Macht des Gesammtinteresses sich unterordnen.

Beide Kammern müssen aber auf einem qualitativen, nicht bloß auf einem quantitativen Unterschiede beruhen; denn der

Digitized by Google

Vortheil zweier bloß nach der Zahl der Mitglieder abgetheilter Kammern, wie in Norwegen des größern Standschaftskörpers (Odelsthing) und des kleinern (Lagthing), wo der letztere mit ¾ Glieder das Recht der Einsprache gegen ¾ des erstern hat, nämlich die reifere Berathung, ließe sich am Ende durch eine gute Geschäftsordnung sicherer erreichen. Als Grundlage einer Pairskammer müssen landesgeschichtliche conservative Elemente, aber begabt mit der Kraft des Fortlebens, gewählt werden, so der Adel mit seiner ewigen Ansäßigkeit und seinen das Land durchrankenden Familienerinnerungen, und gesichert, wie Ch. will, durch Majoratsverfassung, zugleich aber auch mit seiner Offenhaltung für neues ragendes, mit der Pairie zu lohnendes Verdienst, und für die höchsten Kirchenwürden und den höchsten Staatsamtadel.

Im Hauptstück 15 behauptet Ch., daß die Kammer der Abgeordneten vollkommen geordnet wäre, wenn die Gesetze über die Wahlen und über die Verantwortlichkeit der Minister gemacht wären. Sie dürfe nicht dulden, daß sich die Minister dem Princip nach für unabhängig von den Kammern erklären, und für die Verwaltung bloß dem König verantwortlich seien. Vielmehr dürfen die Kammern die Minister um Alles befragen: diese müssen immer antworten, oder ihre Verweigerung der Antwort mit einem Staatsgrund rechtfertigen: sie müssen immer kommen, wenn die Kammern es wünschen. Zur Erlangung dieses Ergebnisses gebe es ein ganz einfaches Mittel: das Ministerium müsse über die Mehrheit verfügen, und mit ihr gehen; ohne dieses gebe es keine Regierung. Diese Begründung Ch—s ist im Ganzen richtig: nur gibt es auch Fälle, wo selbst in streng constitutionellen Saaten das Ministerium seine Stelle behaupten muß, wenn selbst die Mehrheit gegen es gestimmt hat; nämlich dann, wenn die Mehrheit durch augenblickliche Verführungen der wahren nationalen Meinung ungetreu geworden ist.

Im Hauptstück 16 sucht Ch. mit Recht zu beweisen, daß die Kammer der Abgeordneten collectiv sich auswärts durch die Tageblätter achtbar machen soll: so lange die Presse gefesselt sei, seien die Minister für Schmähungen der Kammern verantwortlich, sei sie aber frei, so sollen die Abgeordneten das Recht haben,

den Schmäher vor die Schranken zu rufen, oder vor den Gerichten belangen zu lassen. Vor Allem sei aber die Freiheit der Presse nothwendig (Hauptstück 17); denn die repräsentative Regierung sei die der öffentlichen Meinung, welche also der Organe bedürfe: hier seien zwei Gerichte, das der Kammern, vor welchem die besondern Interessen der Nation beurtheilt werden, und das der Nation selbst, welche außerhalb die Kammern richte: beide bedürfen der freien Presse. Die Presse in den Händen der Polizei verrücke das constitutionelle Gleichgewicht zwischen der Gewalt der Kammern und der des Ministeriums (H. 18—19), weil dann das Gewicht der öffentlichen Meinung auf die Seite des Ministeriums neige, das sie gegen die Kammern mißbrauche; denn das Ministerium lasse dann nur seine Reden und Handlungen in den Kammersitzungen loben, die Vorträge der Abgeordneten werden entstellt. So entstehe eine falsche öffentliche Meinung: und man müsse entweder auf die repräsentative Regierung oder auf die Censur verzichten.

Allein die Freiheit der Presse habe ihre Gefahren (H. 20.); hinter ihr müsse eine lex immanis der Verantwortlichkeit des Schriftstellers stehen. Die Redaktoren der Tageblätter, dieser gefährlichsten Waffe, sollen eine Caution stellen, in einem Capital, das eine directe Steuer von 1000 Fr. voraussetze, als Haftung für die Geldstrafen, gerade im Betrage des Census für die Stelle eines Abgeordneten: denn auch eine Zeitung sei eine Tribüne, weßwegen ihr Redner eine Bürgschaft für seine Anhänglichkeit an die bestehende Ordnung geben müsse. Diese Maßregel mindere auch die Zahl der Tageblätter, und dadurch die wirkliche Gefahr: die Meinung der Kammern, die des Ministeriums und die des Publicums würden dann in ihrer ganzen Wahrheit erkannt werden. Auch werde die Freiheit der Presse in Beziehung auf die Minister nicht störend und beunruhigend wirken (H. 21); denn constitutionelle Minister werden nicht die Verfassung gefährden, um einigen persönlichen Unannehmlichkeiten zu entgehen: sie seien keine reizbare aristokratischen Herren, sondern Beamten eines constitutionellen Königs in einer repräsentativen Monarchie, welche ihren Angriff überleben; haben sie Tagblätter gegen sich,

Digitized by Google

ſo haben ſie andere für ſich. Die Miniſter brauchen nur Männer von Talent zu ſein, und das Publicum und die Mehrheit der Kammern auf ihre Seite zu bringen, und die Tageblätter werden ſie ſchützen, da ſie mit der öffentlichen Meinung gehen. Zudem ſei in einer Regierung nicht Alles für die Miniſter gemacht: man müſſe das wollen, was im Weſen der Inſtitutionen liege, unter welchen man lebe.

Endlich werde die Freiheit der Preſſe die Miniſter von einer leidigen Verantwortlichkeit gegen die fremden Regierungen entbinden.

Kein Schriftſteller hat eine größere Pflicht, dankbar gegen die Preſſe zu ſein, als Chateaubriand, der ſo ergiebig mit ihr gewirkt, und dem ſie ſo unvergänglich gelohnt hat; auch finden wir, daß er ihre Entfeſſelung treu in verſchiedenen Stellungen gefordert habe. Gleichwohl hat er hier ihre Bedeutung als ſtaatsbürgerliche Erziehung, als Erſatz für das hohe Sittengericht alterthümlicher Cenſur, ihre Bedingungen und directe und indirecte Entgiftung nicht tief genug aufgefaßt, ſo wie ihre verſchiedene Verflechtung in Staaten verſchiedener Macht und Art, und das Ergebniß, daß die Mißbräuche der Preſſe in dem Maße der ſteigenden Geiſtes- und Sittenreife des Volkes einſchwinden, ähnlich wie die Fähigkeit zur Hemmung der Freiheit der Preſſe mit anwachſender Beflügelung des Verkehrs abnehme.

Solle aber die Kammer der Abgeordneten ihre Rechte und Würde erkennen, und daher die Freiheit der Preſſe fordern, ſo ſolle ſie auch die Schranke ihrer Gewalt anerkennen, alſo das Budget nicht machen (H. 22), was weſentlich zur königlichen Prärogative gehöre; das ſchlechte Budget könne ja die Kammer verwerfen, das theilweiſe gute theilweiſe annehmen.

Den Hauptgrund hat Ch. überſehen: es iſt der nämliche, welcher überhaupt der vollziehenden Gewalt die Initiative der Geſetzgebung einräumt, während Ch. den untergeordneten angibt, daß die Kammer das Budget beurtheilen müſſe: mache nun die Kammer ſelbſt das Budget, ſo könne ſie keine Rechenſchaft über ihr eigenes Werk fordern, und das Miniſterium ſei in dem wichtigſten Theil der Verwaltung unverantwortlich, ab-

Digitized by Google

geſehen davon, daß es zur bloßen finanziellen Vollzugsbehörde herabgeſunken, den Plan der Kammer nicht eifrig unterſtützen, ſondern eher hemmen werde.

In den nächſtfolgenden Hauptſtücken (23—30) ſpricht Ch. von dem Weſen des Miniſteriums in einer repräſentativen Monarchie, nachdem er in den vorgehenden von der Repräſentation des Landes, obgleich, wie wir geſehen haben, ſehr lückenhaft geſprochen hatte.

Es ſei ein Vorzug der repräſentativen Monarchie, ſagt der Verfaſſer (Hauptſtück 23), das Talent ans Staatsruder zu rufen, und ſo eine Zwangsberblichkeit der Bildung zu ſchaffen. Ein ſchwaches Miniſterium könne ſich in den Kammern nicht halten. Hier müſſe das Miniſterium ſo oft wechſeln, bis es den Einklang mit der öffentlichen Meinung in den Kammern und im Lande gefunden habe, die daher auch principium et fons des Miniſteriums ſei, das alſo in der Regel aus der Mehrheit der Kammer der Abgeordneten hervorgehen müſſe.

Das Miniſterium müſſe eine Einheit haben (H. 25), nicht als ob nicht Männer mit abweichenden politiſchen Anſichten in ein Miniſterium eintreten könnten, wo ſie aber durch Ausgleichung ihrer Meinungen eine ſogenannte Coalition bilden ſollen, ſondern ſofern die Lenker des Staatsruders nur in einem Geiſte regieren dürfen.

Wohl könne die Krone einzelne Mitglieder des Miniſterraths wechſeln, allein die für ſie eintretenden Mitglieder müſſen wenigſtens mit den bleibenden ein gleichartiges Verwaltungsſyſtem bilden. Das Miniſterium müſſe zahlreich ſein, weil die Laſt der Geſchäfte nicht die Fähigkeit der Tragung derſelben überwiegen dürfe: bei der Vermehrung gewinne man 1) durch Theilung der Arbeit, 2) durch Vermehrung der Vertheidiger des Miniſteriums in und außer den Kammern, 3) durch Minderung der ſich zum Miniſterium drängenden Ehrſuchten.

Die nöthigen Eigenſchaften eines Miniſters in der conſtitutionellen Monarchie, von welchen die Hauptſtücke 27, 28, 29 handeln, ſeien Beredſamkeit, Geſchmeidigkeit des Charakters, Menſchenkenntniß, Geſchäftsgewandtheit, Feſtigkeit in ſeinen Entwür-

Digitized by Google

fen, Schärfe in der Auffaſſung des wechſelnden Geiſtes der Kammern, Kunſt in der Converſation und im Leben, die Gewandtheit des Salon's. Wer aber Vorwürfen einer gewiſſen Art bloß ſtehe, könne überall, wo eine Tribüne beſtehe, nicht an die Spitze der Verwaltung geſtellt werden.

Auch die Lehre vom Miniſterium iſt durch Ch. ſehr leicht und lückenhaft behandelt, und gar nicht auf den Grund ſeines Weſens zurückgeführt, nämlich auf die neben der königlichen Unverantwortlichkeit ſich als nothwendig darſtellende Verantwortlichkeit der unmittelbar den königlichen Willen ausführenden Miniſter, aus welcher doch ſelbſt die von Ch. behandelten Einzelfragen nur entſchieden werden können. Der neuere Staat hat ſich, ſo ſehr wir auch die rein abſtracte Auffaſſung des Königthums, wie ſie z. B. Hegel mit Wegſetzung von der herrſchenden Perſönlichkeit gegeben hat, verwerfen, zu einem über den beſtehenden König hinaus gehenden Selbſtbewußtſeyn empor gerungen, zu einer immanenten Einheit, welche ſich in den Trägern ihrer übertragenen Gewalt noch eben ſo lebendig darſtellt, als ſie die Verhütung ihres Abfalls in's Böſe beſeitigt, und von dieſer Seite zu dem: **The King can do no wrong** trieb. Kann der König geiſtig nicht fehlen, und wird doch im Regieren gefehlt, ſo fehlt ſeine Hand, der Miniſter, und beſchließt der König im einheitlichen Zweck des Staats, ſo muß die einheitliche Staatsvernunft einen einheitlichen Staatswillen in der miniſteriellen Einheit bethätigen. In dieſer Beziehung hätte hier die miniſterielle Verantwortlichkeit unterſucht werden ſollen, die ſowohl die Geſetzlichkeit als Zweckmäßigkeit der Handlungen betrifft, die bekanntlich dreifach iſt, politiſch, ſtrafrechtlich, civilrechtlich, zu deren Durchführung dreierlei gehört: ein Gericht, ein Gerichtsverfahren und der Verzicht des Regenten auf Begnadigung und Abolition, wo aber auch eine Entſchuldigung für die Geſetzüberſchreitung des Miniſters ſpäter eine **bill of indemnity** begründen kann. Da aber Ch. ſeine Lehre von der repräſentativen Regierung immer in Anwendung auf Frankreich vorträgt, ſo hätte er dieſe Punkte, namentlich die Miniſteranklage, nach der Verfaſſung ſeines Landes unterſuchen ſollen, wo er gefunden

Digitized by Google

haben würde, daß, obwohl Ludwig XVIII. in der Charte hier die britische Verfassung nachbilden wollte, er doch aus dem Grunde, weil die Pairskammer nach ihren Elementen unvergleichbar mit dem britischen Oberhause, kein für einen Staatsgerichtshof hinlänglich starkes Moment war, den einstimmigen beiden Bestandtheilen der Legislatur die Anklage, einem von ihnen unabhängigen besondern Gericht aber die Entscheidung hätte übertragen sollen, auch schon deßwegen, damit die Legislatur nicht Ankläger und Richter zugleich sei. Er würde ferner gefunden haben, daß, weil diese Garantie der Trennung nicht eingetreten war, eine andere in der scharfen Begriffsbestimmung der in die Anklage fallenden Verbrechen: **trahison** (Verrath), **concussion** (Verbrechen der Erpressung), **prévarication** (Pflichtvergessenheit) gesucht worden sei. So hätte die Verantwortlichkeit der Minister, dieses seltene, anschauliche Surrogat für eine stille Hut durch den ewig wachen politischen Geist einer Nation, dem Verfasser reichen Stoff der Betrachtung geboten, um diese Hemmung fürstlicher Verkennung des Gerechten bei aller reichen Entfaltung königlicher Macht auf dem Boden des Guten als eine kostbare Errungenschaft der politischen Erfahrung der neuern Zeit zu würdigen.

In den Hauptstücken 30—36 ist von dem Ministerium der Polizei die Rede. Ein Ministerium der allgemeinen Polizei, sagt Ch., sei überflüssig; denn wenn die Charte, welche die individuelle Freiheit gründe, befolgt werde, so sei die allgemeine Polizei ohne Wirkung und Zweck: sei aber die individuelle Freiheit durch ein vorübergehendes Gesetz aufgehoben, so bedürfe es nicht der allgemeinen Polizei, um das Gesetz zu vollziehen: sie sei zum Mindesten unnütz. Die allgemeine Polizei sei eine politische Polizei, sie ersticke oder entstelle die öffentliche Meinung, und verletze die repräsentative Regierung in der Wurzel. Eben deßwegen sei aber auch ein Minister der allgemeinen Polizei gar nicht an seinem Platz, weil er der Mann der Willkür sei (H. 31): diese Polizei erhebe sogar Steuern außerhalb des Budgets, nämlich von den Spielen, von den Tageblättern, von den Huren, was der Charte Art. 47 und 48 widerspreche (H. 32). Allein

Digitized by Google

sie mische sich selbst in das Gerichtswesen, wieder gegen die Charte Artikel 64; denn wenn einige Agenten der Polizei sich in eine Straffache als freiwillige Mitschuldige verwickelt finden, um Anzeiger werden zu können, und wenn die Angeschuldigten bei der Instruction des Prozesses diese doppelte Schändlichkeit hervorheben, so verbiete die Polizei den Tageblättern, von diesem Theil der Verhandlungen zu sprechen, so daß die Oeffentlichkeit nur für den Angeklagten bestehe (Hauptstück 33). Und diese schweren Nachtheile vergüte sie nicht durch andere Vortheile: noch nie habe sie eine Verschwörung entdeckt: die ganze neuere Geschichte Frankreichs beweise dieses (Hauptstück 34). Die allgemeine Polizei sei hingegen sehr gefährlich: die Geheimnisse der Regierung liegen in der Hand der Polizei: sie kenne ihre schwachen Seiten, den Punkt des Angriffs: sie könne dieses Vertrauen zum Verderben des Staates mißbrauchen, und diese Aussicht stelle sich um so mehr dar, als die Agenten der Polizei in der Regel nur wenig achtbare Männer seien, und von da aus eine allgemeine moralische Fäulniß das Land bedrohe. Der Minister der Polizei sei aber um so furchtbarer, als seine Gewalt in die Attributionen aller anderen Minister eindringe (H. 35). Sei aber diese allgemeine Polizei nothwendig, so solle man sie möglich gefahrlos machen, was dadurch geschehe, daß sie den Magistraten übergeben werde, und unmittelbar von dem Gesetz ausgehe (H. 36).

Man sieht hier wohl, daß Ch. von der sogenannten allgemeinen oder hohen Polizei spricht, welche sich gewöhnlich in Staatsstreichen entwickelt, wie sie zumal unter Napoleon durch Künstler erster Größe ausgebildet worden ist. Allein er hätte auch hier von diesem faulen Auswuchs auf den gesunden Stamm der Polizei zurückgreifen sollen, und dann würde er gefunden haben, daß die Polizei allerdings dadurch, daß sie die Collisionen zwischen der Staatsgewalt und der Freiheit der Einzelnen im Staate, als Entwicklungsanstalt betrachtet, nach der Forderung des Staatszwecks entscheidet, zwar oft für die Einzelnen unangenehmen Zwang bringt, für das Ganze aber als Kirchen-, Schul-, Gesundheits-, Vermögens- und Rechtspolizei stets segenreich

Digitized by Google

wirkt: daß aber die Polizei, sofern sie unter Anderem auch zur Sorge für die Sicherheit des Staates berufen ist, hier in der Noth die Rechte verletzt, ist zu entschuldigen, und daß es in der Regel nicht geschehe, dafür kann durch Garantien gesorgt werden. Daß übrigens Ch. auf das allgemeine Gebiet der Polizei einging, erklärt sich daraus, daß die Polizei in unserem Sinn die Attributionen des Polizeiministeriums bei weitem überschreitet, und die sämmtlichen Ministerien, mit Ausnahme der der auswärtigen Angelegenheiten, der Rechtspflege und der Finanzen befaßt.

Die vier letzten Hauptstücke des I. Theils (§. 37 — 40) geben die allgemeinen Grundsätze für die Haltung constitutioneller Minister an. Der erste und nöthigste sei, offen die politische Ordnung anzunehmen, in welche man gestellt sei, ihren Gang nicht zu hemmen, die Unannehmlichkeiten derselben zu tragen; die Freiheit nicht als eine Feindin der Sittlichkeit und der Religion zu betrachten, sich vor den Reactionen zu hüten, ob sie nun physisch, d. h. mit Gewalt durchzuführen, oder moralisch seien: einsame politische Meinungen, die laut werden, nicht als Anzeigen einer allgemeinen Meinung oder eines ausgesonnenen Planes zu betrachten, sondern die Ergebnisse und die Thatsachen abzuwägen. Ferner sollen die Minister in der Verwaltung der Verwaltung der öffentlichen Meinung folgen, welche ihnen durch den Geist der Kammer der Abgeordneten angegeben sei: sie sollen dem Geist der parlementarischen Mehrheit sich beugen, oder ihn ändern. Die Minister sollen in die Kammern gehen, weil sie die von ihnen eingebrachten Gesetzentwürfe dort vertheidigen sollen, da sie sonst unvertheidigt bleiben. Dieses sind Sätze, die sich von selbst verstehen.

Der II. Theil der Schrift **de la monarchie selon la charte** ist bestimmt, die im I. Theil aufgestellten Grundsätze auf die Verhältnisse in Frankreich und seine neueste Geschichte seit der Restauration fortlaufend anzuwenden, obwohl dieses schon im I. Theil zerstreut geschehen ist: allein man hat nicht ganz mit Unrecht behauptet, daß diese Anwendung nicht scharf geschehen sei, weil im zweiten Theil oft die Regeln des ersten verläugnet

Digitized by Google

werden. Ueberhaupt zeigt sich aus der ganzen Schrift, daß es nicht die Gabe des Verfassers ist, ein dogmatisches System in einem einheitlichen Guße aufzustellen: nicht die dialektische Bewegung des Gedankens verewigt Chateaubriand, sondern nur das Leben einer rege auffassenden Einbildungskraft mit dem Hintergrund einer coeln durch ihre Hochherzigkeit selbst oft irrenden Seele.

Der II. Band der **Mélanges politiques** (der Gesammtausgabe Band XX) enthält einige kleinere politische Aufsätze, für welche sich Ch—s ganzes Wesen mehr eignet. Zuerst kömmt die kleine Schrift: **Le vingt et un janvier mil huit cent quinze.** Das Ganze ist ein Aufruf an Frankreich, den Todestag des königlichen Blutzeugen Ludwigs XVI. würdig zu feiern, durch Errichtung von Denkmalen für das Unglück und die Reue. Der zweite Aufsatz: **de l'excommunication des comédiens** spricht gegen diese der Bildung und den Sitten der Zeit widersprechende Maßregel. Der dritte Aufsatz: **de la guerre d'Espagne (12 Octobre 1823)**, preist diesen Krieg in Beziehung auf strategische Kunst, als Probe für die Treue des Heeres, als erste Führung eines Krieges in Frankreich unter einer regelmäßig organisirten constitutionellen Regierung, im Angesichte der Preßfreiheit, eines sechsmonatlichen Krieges, der zwei Revolutionen mit Einem Streich niedergeschmettert, zwei Könige der Hand der Factionsmänner entrissen, Frankreich zum militärischen Rang der großen Mächte Europa's wieder erhoben und die Unabhängigkeit des Vaterlandes gesichert habe. Europa habe mit Staunen auf ein Heer geschaut, welches dem Lande Nichts gekostet habe, durch das es befreit worden sei. Eine weite Ferne trenne das Frankreich von 1815 von dem Frankreich von 1823, eine volle Wiedergeburt. Die Franzosen eines jeden politischen Glaubens müssen an diesem neuen Ruhme Frankreichs Theil nehmen: für die einen sei er ohne Flecken, denn er schmücke den legitimen Thron, für die andern sei er ohne Gefahr, denn er werde nicht mehr die Freiheit zerstören.

Der vierte Aufsatz handelt **du système politique suivi par le ministère**, eine Art Motion über den Zustand der Nation,

Digitized by Google

welche der Verfaſſer mit einer freimüthigen Anrede an Frankreich über die Blindheit einer es irre führenden Partei eröffnet, die der Luftkreis des Hofes verwirre. „25 Jahre haben genügt, ſagt er, um die Legimität und die Uſurpation aus dem nämlichen Palaſte zu räumen, die eine mit ihrer alten Monarchie von 14 Jahrhunderten, die andere mit ihrem Rieſenreich von 14 Jahren: *Transivi, et ecce non erat.* Nichts iſt dauerhaft, als die Religion und Gerechtigkeit: zum Glück war der Thron Ludwigs XVI. auf die Grundlagen gebaut, und aus dieſem Grund ward er auch wieder errichtet. Ach! geſtatten wir nicht, daß er neuen Stößen ausgeſetzt werde; wachen wir über die Krone des beſten, ehrwürdigſten der Herrſcher; erhöhen wir wieder unſere Altäre; ändern wir unſere Sitten; beſſern wir unſere Geſetze durch Gründung unſerer Freiheiten; ermüden wir nicht die Geduld des Himmels, aus Furcht, die Zahl jener Nationen zu mehren, welche für Fehler geſtraft wurden, die ſie nicht bekennen wollten, und für Verbrechen, welche ſie noch nicht genug beweint haben.“

Der fünfte Aufſatz: „**Remarques sur les affaires du moment**“ enthält eine Reclamation an die öffentliche Meinung für die Royaliſten.

Von den **Lettres à un Pair de France** ſtellt der erſte (vom 8. November 1824) den Kampf der öffentlichen Meinung gegen das Miniſterium zur Zeit des Regierungsantritts Karls X. dar; der zweite (vom 2. December 1824) behandelt die Frage der Entſchädigung der Emigrirten.

Hierauf folgen mehre kleine Schriften über die Preßfreiheit, welche Ch. zu jeder Zeit ſeines politiſchen Lebens als eine Schutzwehr der conſtitutionellen Regierung ſo entſchieden gefordert hat, daß, wie der Verfaſſer ſelbſt ſagt, ſie beinahe die einzige Angelegenheit ſeines politiſchen Lebens war. Dieſe Schriften ſind:

1) **De la censure que l'on vient d'établir en vertu de l'art. 4 de la loi du 17 mars 1822;**
2) **De l'abolition de la censure;**
3) **Lettre à Mr. le radacteur du Journal des Debats, sur**

Digitized by Google

le projet de loi relatif à la police de la presse, 4 Janvier 1827;

4) Du rétablissement de la censure par l'ordonnance du 24 Juin 1827;

5) Opinion sur le Projet de loi relatif à la police de la presse;

6) Marche et effets de la censure.

In dem dernier avis aux électeurs (Paris 5. September 1827) ruft Ch. die Bürger zu den Wahlen auf, um dem verderblichen miniſteriellen Syſtem ein Ende zu machen, welches der Krone ſchade, die Freiheiten ertödte, die Meinungen unterdrücke, die Geiſter trenne, die Dienſte ſtrafe, die Gewerbsthätigkeit zerſtöre, die Literatur verfolge, mit keinem Gefühle Frankreich's ſympathiſire.

Die wichtigſte dieſer kleinen Schriften, welche Ch. wieder ganz in der Mitte ſeines politiſchen Glaubens und Fühlens darſtellt, iſt ſeine feurige Flugſchrift de la restauration et de la monarchie élective, die ihm der Sturz dreier Souveraine abgedrungen hat, wo er, die politiſchen Pulſe ſeines Vaterlands greifend, die Fackel der Wahrheit unter die ſchachernden Parteien ſchleudert, der Gegenwart beraubt, nichts vor ſich habend, als eine ungewiſſe Zukunft über dem Grabe, vereinſamt in der Reſtauration, vereinſamt nach der Reſtauration, unabhängig von Allem, wie ein verſpäteter Mönch, der aus dem Dachfenſter ſeines Sühnkerkers die letzte Predigt an die Vorübergehenden hält, die ihn nicht hören werden.

Allgemeine und beſondere Gründe haben, ſagt Ch., ihn gehindert, der Juliusmonarchie zu huldigen: hätte die Reſtauration 1796 oder 1797 Statt gefunden, ſo hätte Frankreich keine Charte erlangt: Buonaparte habe das Feld des Todes und der Trümmer gepflügt, um die conſtitutionelle Freiheit zu ſäen: die Reſtauration hätte ſich vermittelſt der Charte halten können: hätte man die Legitimität, dieſe menſchgewordene Gewalt, mit Freiheiten geſättigt, ſo hätte man ſie zu gleicher Zeit leben gemacht, wo ſie Frankreich gelehrt hätte, dieſe Freiheiten zu regeln: aber ſie habe Gewalt zu Gewalt fügen wollen, und ſei durch die

Digitized by Google

Ueberwucherung ihres Princips untergegangen, sie, das geeignetste Mittel der politischen Erziehung. Der Weg der Juliusrevolution sei allerdings kürzer, aber nicht so sicher. Es gebe zweierlei Revolutionen: eine Minderheit derselben wolle die Revolution mit der Freiheit, eine ungeheure Mehrheit die Revolution mit der Staatsgewalt. Nicht die Freiheit, sondern die Gleichheit und der Ruhm seien die vitalen Leidenschaften Frankreichs: es sei ein Soldat. Man habe die Freiheiten nur gewollt, als Opposition gegen eine unbeliebte Regierung: diese sei gefallen, und erhoben habe sich wieder der Hunger nach Gewalt: die gegenwärtige Regierung sei in der Lage eines unbedingten Bedarfs des Ruhms oder der Ausnahmegesetze: sie lebe durch die Presse, und die Presse tödte sie: eine neue Regierung sei wie ein Kind, das nur in Gängelbanden laufen könne; solle man aber die Nation, diesen furchtbaren Säugling, welcher das Blut in den Armen des Sieges in so vielen Bivouacs gesogen habe, in das Wickelzeug zurück schnüren? Nur ein alter, tief in die Vergangenheit gewurzelter Stamm könnte unbeschädigt von den Stürmen der Preßfreiheit gepeitscht werden. Nur mit der Legitimität gedeihe die Freiheit, wie die Revolution bezeuge: man werde sehen, was sie unter der Wahlmonarchie werden werde. Die Verlegenheiten dieser Regierung verrathe jeder Augenblick: sie sympathisire nicht mit den absoluten Continentalmächten, sondern nur mit den Völkern. Sie wandle unter drei Drohungen: dem revolutionären Gespenst, einem Kind, welches am Ende einer langen Reihe von Gräbern spiele, einem Jüngling, welchem seine Mutter die Vergangenheit und sein Vater die Zukunft gegeben habe.

Sage man, was man immer wolle, die 15 Jahre der Restauration mit ihren Fehlern, ihrer Dummheit, mit ihren Versuchen des Despotismus, dem Uebelwollen ihres Geistes seien dennoch die freiesten Jahre Frankreichs seit dem Beginn seiner Geschichte. Frankreich lebe seit 6 Monaten wie durch ein Wunder, bloß durch den Fortschritt seiner Vernunft, den es unter der Charte gemacht habe. Die Restauration habe Frankreich den Glanz der Kunst, die Schöpfung einer Kriegsmarine, die

Digitized by Google

Befreiung Griechenlands, die Eroberung Algier's, ein unermeßliches Industrievermögen gebracht. Man spreche von der Erniedrigung, in welcher Frankreich im europäischen Völkerkreise geschmachtet habe: allein diese Schmähungen gegen die Restauration lassen glauben, daß Buonaparte seinen Staub abgeschüttelt, das Eiland, welches ihm als Grab diente, in's Meer versenkt habe, und in drei Schritten über die Pyramiden, über Austerlitz und Marengo zurückgekommen sei. Habe denn die arme Legitimität der Restauration kein Blut in den Adern gehabt: habe sie es nicht gewagt, von der Bidassoa nach Cadix zu ziehen, wider den Willen Englands? Habe sie sich nicht zu Gunsten Griechenlands gewaffnet? Habe sie nicht Algier erobert unter den Kanonen Malta's, und erklärt, daß sie diese Eroberung nur herausgeben würde, wann und wie sie wollte? Die gegenwärtige Regierung trotze einer andern Gewalt: sie weise Belgien zurück, lasse die Polen schlachten wider den Willen der Nation, lasse Oestreich Parma, Piacenza, Modena, vielleicht Bologna und das Uebrige wider den Willen der Nation: so verdiene sie sich die Legitimität bei den legitimen Regierungen, wie ein Ritter seine Sporen, nicht mit der Lanze in der Faust, sondern mit abgenommenem Hut. Wenn durch die Restauration gedrückte Personen von ihr mit Entrüstung sprechen, so seien sie zu begreifen: wenn aber die Speichellecker der Restauration ihre Verhöhnung im Angesicht der Welt zur Schau tragen, so sei dieses zu stark: sie sollen den Spott für sich behalten, und wissen, daß die wahren Freunde der Restauration von ihr nur die Ehre und Freiheit angenommen haben. Die Diplomatie habe ihre Ehrfurcht dem Frankreich der Restauration gezollt, und doch habe der großartige Plan der äußern Politik in diesem Land der erbärmlichen Eifersuchten nicht zur Vollendung gebracht werden können. Wo habe die gegenwärtige Regierung ihre Thaten erhebender völkerrechtlicher Größe? Nicht den Kopf, sondern das Herz solle man hoch tragen: man spreche von der Erniedrigung Frankreichs, und man liege selbst auf den Knien.

Und dieses System der Nichtintervention sei eine leere Prahlerei von Ministern, die sich doch stets in die belgischen

Verhandlungen eingemiſcht haben. Sei nicht Oeſtreich in die aufrühreriſchen Länder Italiens eingerückt? Eine Regierung ſolle keine hochfahrende Lehren verkünden, wenn ſie dieſelben nicht durchführen könne. Man brauche ſich nicht zum Kämpen aller aufrühreriſchen Völker der Erde aufzuwerfen: Frankreich habe ruhig bleiben können: wenn es ſich aber als Zeugen der Freiheit angeboten habe, bei jedem Zweikampf zwiſchen dieſer Freiheit und der Staatsgewalt, ſo ſolle es da ſein, um die Sache durch ſeine Vermittlung oder ſein Schwert zu ordnen.

Solle man deßwegen zum Kriege rathen? Vielleicht vor wenigen Monaten, jetzt aber, wo die Juliusbewegung ihr Erſchütterndes verloren habe, und zu einer gemeinen Revolution eingekrochen ſei, nicht mehr.

Der Gegenwart fehle jetzt nur die Vergangenheit. Die Räumung Saint-Cloud's von einem einzigen Manne habe unendlich viele Millionen, die republicaniſche Weihe mehr, als je eine königliche Krönungsfeier gekoſtet: die verbannte Familie, die Erbin eines Jahrtauſends, habe nach ihrem Rücktritt eine ungeheure Leere gelaſſen.

Man ſage, daß durch den Sturz der Legitimität das Princip der Wahl gewonnen habe; allein die Wahl gehöre in die Kindheit des Staates, wo alle anderen geſetzlichen Garantien mangeln: auf der Stufe weiterer Geſittung verliere die Wahl ihren erſten Vortheil, den Herrſcherwechſel, und behalte nur die Gefahren ihrer Beweglichkeit und Laune: die Wahl ſei jetzt vorübergehend in der vorübergehenden königlichen Perſon. Man gehe einer allgemeinen Umwälzung entgegen: denn gehe die politiſche Strebung der Völker voran, ſo werden ſich die Nationen in einer gleichen Freiheit, ſtocke aber dieſe Umbildung, in einem gleichen Despotismus abebnen. Er wolle nicht der thränende Prediger einer ſentimentalen Politik ſein, obwohl er mit dem Auge durcheilend den Raum, welcher den Thurm des Tempels vom Schloſſe zu Edinburg trenne, ohne Zweifel ſo viele Drangſale aufgehäuft finden würde, als Jahrhunderte auf einem edeln Stamme ruhen: die Charte ſei zerriſſen worden von den Thoren der Legitimität, Frankreich ſei mit dem

Digitized by Google

Interdict belegt worden: dafür sei gerechte Strafe ergangen: trotz diesem Allem sei das Greifen zu einer Rache ohne Vorsicht und ohne Schranken eines der verhängnißvollsten Ereignisse, welches die Freiheiten, wie den Frieden der Welt haben treffen können.

Was wollen wir, noch mehr Gleichheit, als wenn nicht die Ungleichheit der Natur entstammte, die Gleichheit von der Revolution am gräßlichsten verhöhnt worden wäre, und die Nation nur noch als Gleichheit des Mordes angegrinset hätte!

Was möchte diese alte royalistische Partei, voll Ehre und Ehrlichkeit, deren Verstand aber wie eine lichtlose Kerkerhalle sei? Was möchten endlich die unentschiedenen Mittelgänger?

Er glaube weder an die Völker, noch an die Könige, wohl aber an die Intelligenz und an die Thatsachen, welche die ganze Staatsgesellschaft bilden: für sein Vaterland beklage er einen zu raschen Umsturz: er hätte gewünscht, daß man bei der Unschuld und dem Unglück stehen geblieben wäre: die Schranke wäre schön gewesen: man hätte das Kind des Wunders in den Ideen der Zeit erziehen, den Ansichten und Bedürfnissen des Vaterlandes zubilden, die Charte und Gesetze zum Segen der Nation ändern können, und in der Fülle des Ruhmes und der Freiheit wäre diese Regierung eine der größten Zeiträume in der Geschichte der Nation geworden.

Man frage, ob man bei Heinrich V. hätte stehen bleiben können, da er doch immer unter der Einwirkung der Ränke des alten Hofes geblieben wäre? Gewiß: wenn man ihn nur mit den starken erprobten Männern der Vergangenheit, mit allen Talenten und der ganzen Jugend umgeben hätte: diese hättenden Einfluß eines einsamen alten Königs abgewehrt.

Zudem hätte man noch immer den 6ten August machen können, und gesetzt, es sei nützlich gewesen, diese auf dem französischen Boden um die Reihe ihres Vaters, ihrer Krone, ihres Grabes beraubte Waise zu entsetzen, könne man nicht fragen, ob Frankreich jetzt seiner Zukunft sicherer sei? Auf jeden Fall hätte hier ein Nationalcongreß entscheiden sollen: das französische Volk überspringe stets das Ziel. Die gegenwärtige Regierung

Digitized by Google

ſchütze ihn, wie einen ruhigen Fremdling; er verehre ihr Oberhaupt, ihre Miniſter, wie ſie es verdienen: allein alles dieſes ändere die Natur der Thatſachen nicht: er könne der beſtehenden Regierung nicht dienen, weil er befürchte, daß ſie nur durch die Unterdrückung der Freiheit zur Ordnung gelangen, und durch Schützung der Freiheit in Anarchie ſinken könne. Er werde glücklich ſein, wenn er ſich täuſche. Vielleicht führe die politiſche Abgebrauchtheit zur Ruhe. Gott gebe es! Frankreich möge frei, glorreich, blühend ſein, gleichviel, durch wen und wie, und er werde den Himmel ſegnen!

Das ſeien die allgemeinen Gründe, welche ihn die Wahlmonarchie nicht anerkennen laſſen: noch leichter ſeien ſeine perſönlichen Gründe zu begreifen: er habe nicht mit ſich ſelbſt in Widerſpruch treten, nicht ſeine lange Vergangenheit gegen ſeine kurze Zukunft waffnen, nicht bei jedem von ihm zu ſprechenden Worte erröthen, ſich nicht mehr ohne Schaam wiederleſen können wollen. Die Juliustage haben ihm Alles geraubt, nur die öffentliche Achtung nicht: ſie habe er ſich bewahren wollen.

Der Beſchluß, welcher die entthronte Familie auf immer von dem franzöſiſchen Gebiete verbanne, enthalte für ihn die Nothwendigkeit, ſich öffentlich und auf immer vom Beſtehenden zu trennen. Auch würde er vergebens ſeine Stelle in den verſchiedenen Kategorien der Perſonen ſuchen, welche ſich der gegenwärtigen Ordnung der Dinge angeſchloſſen haben.

Es gebe Leute, welche im Gefühle ihres Talentes und ihrer Tugend ihrem Vaterlande haben dienen müſſen, als es ihnen nicht mehr möglich geweſen ſei, die Regierungsform aufrecht zu erhalten, welche ſie vorgezogen haben: er bewundere ſie, allein ſo hohe Gründe entſprechen weder ſeiner Schwäche, noch ſeiner Unzulänglichkeit.

Es gebe Leute, welche die Entthronung Karls X. und ſeiner Familie aus Pflicht ausgeſprochen haben, in der Ueberzeugung, ſo am beſten für das Heil Frankreichs zu ſorgen: ſie haben Recht gehabt, weil ſie überzeugt geweſen ſeien: er ſei es nicht geweſen, habe alſo ihrem Beiſpiel nicht folgen können.

Es gebe Leute, welche ihre Laufbahn nicht unterbrechen,

Digitized by Google

Familienintereſſen nicht gefährden können, weil es der Regierung gefallen habe, Thorheiten zu machen: allerdings; allein die Vorgänge ſeines Lebens hindern ihn, dieſe allgemeine Regel zu befolgen.

Es gebe Leute, welche die Dynaſtie der Bourbone verabſcheuen, und ihre Verbannung geſchworen haben: er glaube, daß es endlich an der Zeit ſei, mit den Aechtungen zu enden: er habe als Miniſter und Geſandter alle Dienſte der Familie Buonaparte's erwieſen; es ſcheine ihm, daß die Freiheit dem Ruhme in's Geſicht ſchauen müße.

Es gebe Leute, welche, an die Souverainetät des Volkes glaubend, ihr den Sieg haben erringen wollen; er glaube weder an das göttliche Recht, noch an die Souverainetät des Volkes, aber auch nicht an das Recht, Jemanden einen König aufzudringen.

Es gebe Leute, welche allen Regierungen von der einen und untheilbaren Republik an bis zu Ludwig Philipp herab geſchworen haben: er ſei nicht ſo reich.

Es gebe Leute, welche ihr Wort im Julius auf den Grèveplatz geworfen haben, wie jene römiſchen Geißhirten, welche unter den Ruinen Gleich oder Ungleich ſpielen: ihnen ſei die letzte Revolution ein Würfelſpiel für Gewinn geweſen, da ſie einen Jeden für einen Gimpel und Dummkopf halten, der nicht die Politik auf Privatintereſſen zurückführe: er ſei ein Gimpel und ein Dummkopf.

Es gebe Haſenfüße, welche zwar nicht haben ſchwören wollen, welche aber ſchon ſich und die Ihrigen erwürgt geſehen haben, wenn ſie nicht ihren Eid geſtottert hätten; das ſei eine phyſiſche Schwäche, welche er noch nicht gefühlt habe; er wolle ſie abwarten.

Es gebe Großherren des Reiches, vereint mit ihren Penſionen durch heilige, unlösbare Bande, welches auch die Hand ſei, die ſie reiche: da nun die Penſionen, für ſie wahre Sacramente, auf dem Staatsſchatz fortgehaftet haben, ſo ſeien ſie dem nämlichen Staatsſchatz zur Laſt verblieben. Er ſei an die Eheſcheidung

mit dem Glück gewöhnt: zu alt für daſſelbe, verlaſſe er es, aus Furcht, es möchte ihn verlaſſen.

Es gebe hohe Barone des Throns und Altares, welche die Ordonnanzen nicht verrathen, aber aus Entrüſtung, daß der Despotismus geſcheitert ſei, ein anderes Vorzimmer aufgeſucht haben; ihm ſei es unmöglich, ihre Entrüſtung und ihren Aufenthaltsort zu theilen.

Es gebe Leute von Gewiſſen, welche nur eidbrüchig ſeien, um eidbrüchig zu ſein, welche, weichend der Gewalt, gleichwohl für das Recht ſeien: ſie weinen über dieſen armen Karl X., welchen ſie zuerſt durch ihre Rathſchläge in's Verderben gezogen, und dann durch ihren Eid zum Tode gebracht haben; wenn aber je wieder er oder ſein Stamm erſtehe, ſo werden ſie die Donnerkeule der Legitimität ſeyn: er aber ſei immer fromm bis in den Tod geweſen, und folge dem Leichengeleite der alten Monarchie, wie der Hund des Bettlers.

Endlich gebe es biedere Ritter, welche Dispenſationen von der Ehre und Patente für die Untreue in der Taſche tragen: er habe deren keine.

Er ſei der Mann der möglichen Reſtauration, der Reſtauration mit allen Arten der Freiheit geweſen: die Reſtauration habe ihn für einen Feind gehalten: ſie ſei untergegangen, er folge ihr in das Geſchick. An der Spitze der jungen Generationen wäre er verdächtig: hinter ihnen ſei ſeine Stelle nicht: der Nothwendigkeit habe über ihn gerichtet: ſein Leben zur geeigneter Zeit enden, ſei eine nothwendige Bedingung für den Staatsmann. Nur im Falle einer auswärtigen Invaſion in das Vaterland würde er wieder dem Vaterlande helfend nahen: heute würde er ſein Leben dem Kinde des Leidens opfern; morgen ſeine Stimme erheben, um die Franzoſen gegen das Ausland zu verbünden, welches Heinrich V. auf ſeinen Armen zurückbrächte. Seine Stimme werde vielleicht läſtig ſein: allein man höre in politiſchen Dingen ihn zum letztenmale zu Gunſten einiger Häupter, die man ächten wolle. Im Auguſt habe er für den Herzog von Bordeaux eine Krone gefordert: jetzt verlange er für ihn nur die Hoffnung eines Grabes in der Heimat.

Digitized by Google

Kann irgend eine Erinnerung geächtete Könige trösten, so ist es die, so loyale Diener besessen zu haben, wie wir einen in Chateaubriand sehen. So edel erscheint er allerwärts, als einsamer Waller in der Urwaldung Nordamerika's, als unsteter Flüchtling der Revolution, als Pilger zum heiligen Grab, als königlicher Rathgeber in Gent, als Minister, als Botschafter vor dem päpstlichen Conclave, als Pair, als stiller Heimwanderer: er ist der Politiker des Gefühls, des Gewissens.

So vertritt Chateaubriand die historisch-legitimistische Partei mehr von der elegisch-gemüthlichen Seite, neigte aber als homo novus mit der einen Seite stets dem jungen Frankreich, dem glorreichen Sohne der Revolution, zu, und warf dadurch einen Widerspruch in sein Leben, der alle seine Mißgriffe als Staatsmann erklärt, und ihn von allen Parteien suchen, von allen zurückstoßen ließ, der aus seinen Staatsschriften einen schön gebundenen Strauß von politischen Widersprüchen macht: er wird durch seine Befehdung des Ministeriums Villèle auf kurze Zeit der Verleugner seines vergangenen Lebens, entvölkert das Lager des Royalismus, trifft ihn ins Herz, um wieder als alter Diener seine Leiche zu geleiten; so ist er, der Sänger des Vergänglichen selbst ein Mann des Uebergangs, durchweht von stiller Sehnsucht nach gefallener Größe, erreicht vom großen Gruß der Zukunft, und daher nur zum Theil Legitimist.

Ganz und mit der nachhaltigen Zähigkeit eines Jahrhunderte durchrankenden Geschlechtsstolzes, ein unbeugsamer Recke der Feudalität und ehrlich, wie ein Paladin am Throne des Königthums, stellt sich Reynaud, Graf von Montlosier dar.

Von dem Adel der Auvergne zu den allgemeinen Reichsständen 1789 gesandt, setzte er sich alsbald auf die rechte Seite, einer der muthigsten Kämpen für die einstürzenden Institutionen, aber in seiner Ehrlichkeit schonungsloser Feind der Schwachheiten seiner Partei. Vulcanisch, wie die Berge seiner Heimat, die er als Geognost beschrieb, kämpfte er unter der Fahne von Cazalès und Maury, nicht als folgsamer Parteigänger, sondern als selbstständiger unbändiger Ritter, furchtlos selbst unter dem Drohen eines aufgehetzten Pöbels: so sah man ihn in jener be-

Digitized by Google

rühmten Sitzung der constituirenden Versammlung, welche dem König das Recht des Kriegs und Friedens entzog, mit einer wahren Wuth auf die ungerechte Linke losstürzen; so stand er, ein verspäteter Ritter des alten Frankreichs im jungen, gleich am Anfang, gleich am Schlusse der constituirenden Versammlung: nachdem er die Protestation gegen die Constitution „das Werk der Finsterniß, des Zorns und der Wirre“ unterzeichnet hatte, ging er nach Koblenz, wo er aber bei der Emigration nur die Verdächtigung seines Sinnes fand. Er übernahm 1796 die Leitung des royalistischen **Courrier de Londres**, der aber in Folge einer Sendung M—s nach Paris (1800) seine politische Richtung wechselte. Nach dem Sturze Napoleons gab er sein Werk **de la Monarchie française** heraus, in welcher Staatsgeschichte er die Anwendbarkeit der Feudalideen auf die gegenwärtige Zeit annahm, obwohl er in der Schrift **de la Monarchie depuis le retour des Bourbons p. 147, 189, 494**, „die Miene des Hohns, mit welchem die wiedererwachten Menschen der Gegenwart genossen; die Miene des Hohnes, mit welchem sie die Zukunft zeigten,“ auf das Schärfste rügte.

Allein das Werk über die Monarchie hatte unter dem Sturm der Ereignisse nur schwachen Erfolg, da trotz edler Grundsätze das Buch eine Menge undurchführbarer Vorschläge, unweiser, unvolksthümlicher Lobpreisungen der erstorbenen Institutionen enthielt. Vorzüglich reizte aber das Buch, welches den Katholicismus als die hehrste Religion auf Erden feierte, die Priester, deren Verweltlichung er auf das furchtbarste rügte, da er, der Vertheidiger der Krone und des Adels, das Eindringen des Klerus in die Staatsleitung als das wahre Verderben für den Staat erkannte.

In gleichem Geiste schrieb er gegen die Congregation sein **Mémoire à consulter**, seine **Dénonciation aux cours royales**, seine **Lettre d'accusation**, und seine **Pétition à la Chambre des Pairs**: gegen den Gang der andern Legitimisten, welche stets den Klerus als eine Stütze des Thrones erkennen, will M. ihn ausweisen, und zur rein religiösen Widmung zurückführen.

Sein Buch **des Mystères de la vie humaine** ist übrigens das Werk seiner Zukunft, in welchem er die Räthsel des mensch-

Digitized by Google

lichen Lebens nach allen Seiten seiner Entwicklung hin aus der Lehre des allgemeinen Lebens ableitet, ein Buch, welches allen wissenschaftlichen Schulen fremd, eine analoge Anschauung durch alle Stufengänge der Schöpfung vom Boden der Nothwendigkeit auf die steilste Höhe der Freiheit empor führt. Dieses Buch, in seiner eigenthümlichen Stellung zu den Schulen Frankreichs, betrachten das menschliche Leben als eine Abhängigkeit vom allgemeinen Leben der Schöpfung, deßwegen muß nach ihm, um das menschliche Leben zu deuten, zuerst das Leben des Alles erforscht werden.

In diesem All bestehe unter vielen andern Systemen ein eigenes planetarisches System, in welchem die Sonne der Mittelpunkt, die Erde ein Theil sei, zwischen Sonne und Erde herrsche eine beständige Wechselwirkung, und sonach walten drei Lebensprincipien: 1) das solare, als Kraft der Sonne, 2) das terrestrische, als Kraft der Erde, 3) das himmlische, als Kraft des Alls; die Thiere und Pflanzen haben sich durch eine besondere Combination der Sonnen- und Erdkraft gebildet: das menschliche Leben theile sich in das thierische und geistige Leben: daher bestehen im Menschen zwei besondere Geister, ein thierischer, gebildet aus dem Sonnen- und Erdprincip, dienend allen innern Bewegungen der Organisation — nothwendiger Geist, der andere, sich allmälig aus diesem entwickelnd, gewissermaßen dessen Ueberwucherung — überwuchernder Geist, als Emanation des himmlischen Princips im Beginn der Schöpfung und in gewöhnlichen Beziehungen zu dem nothwendigen Geiste: dieser werde vollkommen geboren, während der überwuchernde das ganze Leben hindurch unwissend, Kind bleibe, und eben deßwegen ein künftiges Leben ahnen lasse.

Das Glück des Menschen aber hänge von drei Grundsätzen ab: 1) seinen Willen zu thun, daher die Quelle einer großen Bewegung in und außer ihm; 2) mit einem Andern zu seyn, vermittelst dessen er sein Dasein dadurch erweitere, daß er sich das Sein eines Wesens außer sich aneigne; 3) in Uebereistimmung zu sein, vermittelst dessen er, als im Frieden mit sich und seiner Umgebung befindlich, dahin Kräfte geben und daher solche empfangen könne. Der Inbegriff der

Digitized by Google

häuslichen, bürgerlichen und politischen Gesetze hänge von diesem Gesetze ab. Wir folgen natürlich dem Verfasser nur auf dieses Gebiet (Livre VII, de la vie des peuples).

Das Leben des Staats entwickelt er von seinen embryonischen Formen an: das Haus — domus — führe zum Eigenthum — dominium — und dieses zur Herrschaft — dominatio: Begriffe, die alle auf domare, die Bändigung der Natur zum Vortheil des Menschen, also auf Gewalt zurückgehen: auch werden Haus und Staat gleich beherrscht: also sei das Haus, nicht die Familie, das erste Element eines Staates, der Ansäßigkeit fordere. Rücksichtlich der Bildung der Organe des Staates zeige sich auf dem Gipfel eine Obergewalt mit stufenweise sich abgliedernden Untergewalten, jede mit eigenen Rechten: für diese Gewalten und Rechte sei ein großer Vortheil das Vermögen, aus den höhern Gewalten Licht und Hilfe zu schöpfen, was der Ursprung der Freiheit werden könne. Da diese Gewalten und Rechte abgestuft seien, so könne dieses die Hierarchie der Stände schaffen: und da in den Bewegungen dieser Elemente Ordnung noth sei, so könne hier das Gesetz entstehen. Es gebe also eine Geschichte der Bildung der Gewalt, der Rechte, der Freiheit, der Stände, die alle zur Bildung des politischen Lebens zusammentreten müssen. Die Gewalt sei nun das Ergebniß einer gewissen Ueberlegenheit unter den Menschen, ein Gemische von Autorität und Stärke, sie sei beweglich, ein Ansatzpunkt von Interessen: die Bewegung der Interessen, welche sich beständig um die Gewalt drängen, um daher Schutz oder Wachsthum zu erlangen, gebe die Idee von Rechten: das Recht sei aber kein Erzeugniß des Gesetzes, des Urtheils, der Gewalt, sondern in den ersten Elementen das Eigenthum seiner selbst, sodann das Eigenthum selbst oder seine Ausdehnung auf andere Eigenthume. Andere Rechte entstehen aus gesellschaftlichen Eigenschaften, so die rein häuslichen Rechte.

Der den häuslichen Rechten nöthige Schutz bringe die bürgerlichen Rechte zur Erscheinung: die Eigenschaft eines Bürgers entstehe aus der Fülle der häuslichen Rechte, das Bürgerrecht stehe aber nicht bloß den Individuen, sondern auch den

Digitized by Google

Körperschaften zu: welche letzteren auch die politischen Rechte durch Repräsentanten ausüben, die sonst nur den Großen zustehen. Von der Spitze des Staats, zu der man so gelangt sei, laufen zwei Reihen von Bewegungen, wie zwei Hauptschlagadern herunter, die eine des Schutzes für die Rechte und Bedürfnisse der Bürger, die andere der Verwaltung für die Rechte und Bedürfnisse der Regierung. Auf dieser doppelten Linie halten sich die Regierung und die Macht stets in dem Maße der Interessen und Bedürfnisse, und wie diese erstarken und erschwachen, so erstarke und erschwache auch die Regierung. Dieses System der Rechte bilde in einem Staate die Freiheit: irrig habe man die Freiheit im Zustande des Wilden gesucht: allein schon das erste Element der Freiheit, die Sicherheit, ermangle dort: auch zur Beschwichtigung der Wirren in diesem kleinen Reiche bedürfe es einer höhern Autorität für einzelne Fälle als Gericht, für allgemeine als Gesetz: die Möglichkeit, diese Autorität in den besondern Fällen eintreten zu lassen, sei die bürgerliche Freiheit. Allein neben der häuslichen und bürgerlichen Freiheit erscheine auch die politische. Um nun die Schwierigkeit, der politischen Freiheit eine Stütze zu bringen, zu besiegen, habe man die Souverainetät zerlegt durch die sogenannte Theilung der Gewalten, damit sie einander überwachen und zügeln, ohne zu bedenken, daß der Souverain es gleichmäßig für jeden Einzelnen und für die ganze Nation sei, daß das Organ nicht wichtiger sein könne, als der Körper: man habe das Wesen der Freiheit selbst nicht betrachtet. Auch die häusliche Freiheit sei keine Theilnahme an der Autorität des Familienoberhauptes, die bürgerliche Freiheit sei keine Theilnahme an der Autorität des Magistrats, folglich könne auch die politische keine Theilnahme an der souverainen Autorität sein. Man habe in der Trennung der Gewalten einen Schutz für die politische Freiheit gründen wollen: allein man habe diesen Schutz nicht dort gesucht, wo er wirklich sei: da das sociale Leben, wie das individuelle, aus einem Umlaufe bestehe, so müsse das Höchste vom Untersten, und das Unterste vom Höchsten einen Impuls empfangen. Stützen der politischen Freiheit seien ihre durch alle

Digitized by Google

Formen geheiligten Formen, das gesammte System der Freiheiten, das beständige und nothwendige Nebeneinanderbestehen einer doppelten Hierarchie, die eine, um die Rechte zu vertreten, die andere um sie zu richten: so stamme vom Gipfel der für die bürgerliche Freiheit nothwendige Schutz, und von der Grundlage der für die politische Freiheit. So laufe neben der Hierarchie der Rechte eine Hierarchie der Freiheiten, welche nichts Anderes sei, als eine Hierarchie der Gewalten für den Schutz der Rechte: beide geben den Begriff einer andern Leiter, welche die Hierarchie der Range constituire. Es gebe nämlich in der natürlichen, wie in der gesellschaftlichen Ordnung, so viele Ungleichheiten, als es an die menschliche Lage geknüpfte Vorzüge gebe: die Freiheit, einer der größten dieser Vorzüge, biete die nämlichen Unterschiede; eine Freiheit, belastet mit schuldigen und gewöhnlichen Diensten, wie die der Dienstboten, stehe über der Sklaverei, aber unter der vollen Freiheit: Vorzüge der genannten Art, und damit Rang geben Aemter, Reichthum, Bildung, Muth, Tugend: solche Rangunterschiede entstehen auch unter den Berufen, von denen einige edel seien, andere nicht: solche Unterschiede finden sich wieder in den Häusern, Städten, selbst in den Völkern; denn es gebe große, hochherzige, weise, gebildete, und schwache, feige, unwissende, rohe Völker: auch der Natur biete diese Unterschiede. Im Verfalle der Reiche werde bisweilen die Abschaffung aller Range und aller Gewalten gefordert, ausgenommen den Rang und die Gewalten des Fürsten. Dieses sei ein Mißgriff: denn wie lassen sich verschiedensten Charaktere und Eigenschaften ausgleichen? Und wenn sich diese Unterschiede bei den Einzelnen nicht ausgleichen lassen, wie sei es möglich, zu verhindern, daß die Familien und Körperschaften daran Theil nehmen? Die Vorsehung habe dieses nicht gewollt: sie habe alle Arten von Superioritäten auf die Erde geworfen, um einander zu unterstützen, und nicht, um sich zu bekämpfen: auch verdiene keiner der Vorzüge, vereinzelt betrachtet, vollkommen unsere Achtung: deßwegen sollen sie mit einander verbunden werden: die Natur habe noch zwei andere Gründe, die Rangunterschiede hervortreten zu lassen, nämlich durch augenfällige Zeichen zu heiligen,

Digitized by Google

was groß und schön sei. Von der Höhe der Gesellschaft, dem Adel, bis herab zu ihrer Grundlage, dem Volke, ordne sich Alles nach seiner Wichtigkeit, seinem Umfang, seiner Würde: die Range entstehen sonach aus Rechten, und bilden, erhalten und zeichnen die Verfassung eines Staates: wären die Stände in einer Nation gehörig gebildet und die Range passend unterschieden, so hätte sie schon dadurch eine Verfassung. Die Verfassungsbriefe eines Landes zeigen seine materiellen Formen; die Range verrathen seine innere Organisation.

Nun komme noch der Begriff des Gesetzes zur Betrachtung: nach den allgemein geltenden Ansichten sollte man glauben, daß das Gesetz Alles beherrsche: allein das sei falsch: es mische sich nicht in die Handlungen der Individuen, gebiete dem Einzelnen nicht: vielmehr gebiete dieser dem Gesetz: dieses mische sich nicht in das Innere des Hauses. Der Familienvater sei Souverain seiner Frau, seiner Kinder, seiner Diener, seiner Thiere. Man spreche oft von einem Gesetz über die Erbfolge: allein diese sei das Erzeugniß der Ordnung der Dinge, oder vielmehr der Vorsehung, und nicht des Gesetzes: während die Sichel der Zeit Tod auf Tod folgen lasse, lasse die Liebe durch die Ehe Leben auf Leben folgen: die Familie und das Eigenthum seien gleich unsterblich: Leben und Eigenthum bleiben keinen Augenblick erbenlos. Auch in andern Verhältnissen, die man gewöhnlich durch das Gesetz geordnet glaube, lasse sich dessen Wirkung nicht erkennen. Wenn nämlich im Laufe der Zeiten Individuen, Häuser, Körperschaften sich vervielfältigt haben, so bedürfe es allerdings einer Behörde, ihre Streitigkeiten zu schlichten; dieses setze aber Richter und keine Gesetzgeber voraus. Seien die Handlungen der Bürger unschuldig oder gleichgiltig, so bedürfe es schon an sich keines Gesetzes: allein auch dann nicht, wenn sie schuldhaft seien; denn die bürgerlichen Rechte achten die Bürger nicht wegen des Gesetzes, sondern aus Billigkeit. Gleichwohl sei die Wirksamkeit des Gesetzes im Staate erforderlich, und zwar aus folgenden Gründen: Da in einer äußerst verwickelten socialen Organisation die Rechte bestritten und verkannt werden

Digitized by Google

können, so bedürfen sie von Seiten einer höhern Einsicht zum Zweck ihrer Erläuterung einer Erklärung der Billigkeit.

Weil ferner in einer äußerst verwickelten socialen Organisation die Rechte in ihren Bewegungen sich verwirren können, so bedürfen sie von Seiten einer höhern Weisheit einer Erklärung der Ordnung, die sie leite. Man glaube insgemein, das die Funktionen des Richters und Gesetzgebers sehr verschieden seien, da sie doch eine große Verwandtschaft mit einander haben: ein richterliches Urtheil sei nur eine höhere Erklärung der Billigkeit, angewandt auf einen besondern Fall. Weil nun ein solcher streitiger Fall oft wiederkehren könne, so gebe man das Urtheil zum Voraus durch das Gesetz, das daher gleichsam ein großer Richterspruch, angewandt auf einen allgemeinen Fall, sei. Oft könne aber nur durch vorbeugende Maßregeln geholfen werden, die dann der Souverain für das größte Gesammtwohl auflege.

So sei das Gesetz in dem Leben der Staaten ein Accessorium, das allerdings oft sehr nützlich sein könne, das aber nie seinen accessorischen Charakter verlieren dürfe.

Nicht alle Völker haben Gesetzgebungen besessen: diese seien in der Regel nur aufgeschriebene Rechtsgewohnheiten gewesen: das Gesetz mache also nicht in einem Staate die Gewalt, die Rechte, den Willen, die Rangunterschiede, die Institutionen, nicht die Staaten, sondern es mache sich mit ihnen und wie sie, von Tag zu Tag durch den Trieb der Interessen und Bedürfnisse.

Allein die bisher aufgezählten Organe müssen durch eine Seele zur Individualität gebildet werden: ein unsichtbares Band gestalte die individuellen Sitten, binde die Familien zu besondern Hausſitten, ein anderes Band stelle sich als körperschaftlichen Geist dar, ein anderes viel stärkeres und aus allen andern Banden gewobenes Band bilde als öffentlicher Geist das unermeßliche Gewebe, aus welchem, wie aus einem ungeheuren Bündel, das geheimnißvolle Leben der Staaten erwachse. Die Lebensmitte der großen politischen Organisationen sei jenes allgemeine Gesetz, welches die gesammte Natur umfasse, und wel-

Digitized by Google

ches als Seele der Nationen den öffentlichen Geist darstelle, bestehend aus dem, was in dem Bewußtseyn der Einzelnen als Einheit lebe; der öffentliche Geist führe auf seinen Grundton den Ton der Einzelngeister zurück: er stimme die Gewalten zu einander, diene ihnen als Regulator, stärke und nähre die Sitten, vertheile Schande und Rüge, Glanz und Ruhm, trage das Doppelscepter des Ruhms und Aergernisses in der Hand, über die Throne, und gebe selbst dort Kronen dem Verdienste, und Schrecken der Ungerechtigkeit.

Die Senate, Gerichte, die bürgerlichen und religiösen Körperschaften, Stände, Kasten haben, wie die Einzelnen, ihren besondern Geist, ihre ständigen und gleichförmigen Ansichten und Strebungen: eben so haben die Völker ihr inneres Bewußtsein, ihren Stolz, ihre Leidenschaften, bis zu ihrer Selbstsucht, welchen sie Vaterlandsliebe nennen. In allen Punkten gleiche die Constitution der Völker der menschlichen.

Der erste und vorzügliche Grund des menschlichen Lebens sei eine doppelte Verbindung des nothwendigen Geistes, durch welchen das Leben, und des überwuchernden Geistes, durch welchen das Denken verlaufe: eine solche Verbindung der beiden Geister offenbare sich auch im Leben der Völker; der nothwendige Geist seien die Sitten, der überwuchernde der Staatsherrscher: denn die Sitten stehen allen habituellen Bewegungen stets vor, sie wandeln auf der stets gezogenen Bahn, sie berathen nie: ihre Stärke sei der Enthusiasmus, ihr Fieber das Scandal, ihre Vertheidigung die Wuth und der Fanatismus: der Staatsherrscher hingegen berechne, wäge, berathe, er sei der Kopf des Staats, sein Licht, seine Vernunft. Ein Heer bedürfe einer Vorwache, der menschliche Leib habe als solche das Auge: auch das Leben der Völker bedürfe einer solchen Vorhut: sie bilde der Fürst.

Der Geist könne nicht begreifen, daß eine so ungeheure Maschine, wie der Staat, sich spontan, und durch die Natur der Dinge ordne: allein auch hier verhalte sich der Staat, wie alle andern Organisationen. Das Bedürfniß, welches das Genie erzeuge, werde mit ihm ein großer Erfinder: das Bedürfniß habe die Sprache

Digitized by Google

gezeugt, den Bau der Staaten gezeichnet: aus dem Widerstreit erwache der Friede und die Ordnung.

In diesem System sei wie in der allgemeinen Ordnung der Natur das Verschleierte das Wahre, Wesentliche, Positive: während die heraustretenden Formen der Wichtigkeit entbehren.

Nach dieser Einleitung behandelt von Montlosier seine Theorie vom Leben der Völker in acht Hauptstücken.

In dem I. Hauptstück entwickelt er seine allgemeinen Ansichten über die Formen und das Wesen der Regierungen. Die Geschichte, sagt er, zeige Staaten mit den verschiedensten Lebensläufen, Staaten groß, mächtig und beglückend mit schwachen Verfassungen, und umgekehrt: ein Beweis, daß auf die constitutionellen Formen nur wenig ankomme: die Völker, welche einen so sichern Instinct, als die einzelnen Menschen haben, wissen sehr wohl, daß ihr Dasein nicht in diesen Formen liege: diese Formen müssen sich durch den Staat machen, nicht aber das Leben durch die Formen. Ein Theil des Volkes, der von der Händearbeit lebe, werde durch das Bedürfniß beherrscht: der andere Theil hauptsächlich durch den Gedanken; die arbeitenden Klassen können sich nicht durch den Gedanken, sondern nur durch die Sitten leiten lassen: der überwuchernde Geist des Staats, d. h. der Staatsherrscher, lasse sich also nicht aus diesen Klassen nehmen, sondern bilde sich, sogar in den reinen Demokratien, in den hochstehenden Klassen; es bilde sich eine Aristokratie, und aus dieser gehe der König hervor: das wahre Leben des Staates sei eben so wenig in den Formen, als in dem Staatsherrscher, es liege in der natürlichen Bewegung der durch die Billigkeit geregelten und durch das Bedürfniß bewegten Interessen, in der diesen Bewegungen gegebenen, durch Erfahrung und Gewohnheiten geheiligten Ordnung, endlich in der treuen Anhänglichkeit an diese Gewohnheiten, die ein durch die Sitten geheiligtes gemeinsames Band geworden seien. Dieses sei das harmonische Leben eines Staates. Damit es sich aber so gestalte, müssen sich von oben die Institutionen zusammen ordnen und vereinen. In einem Lande mit einer solchen Harmonie der bürgerlichen und politischen Elemente bilde sich allein ein öffentlicher Geist,

Digitized by Google

und mit ihm eine wahre Vaterlandsliebe, welche beide Ländern mit innerer Opposition der Interessen und Institutionen fehlen, ein Mangel, welcher die größten Staaten zur Auflösung und zum Falle führe: man schreibe solche Umstürze dieser oder jener kleinen sichtbaren Ursache zu, während ihre Quelle im Herzen des Staates selbst liege, und man sicher sein dürfe, daß sie entweder irgend einer großen Unordnung in den Sitten, oder irgend einer großen Störung in der Gewalt, oder endlich einem Conflict zwischen den Sitten und der Gewalt entstammen.

In dem Hauptstück II entwickelt der Verfasser die allgemeinen Ansichten über die Sitten, betrachtet als wesentliches Element des Lebens der Völker. Die Sitten heiligen sich durch die Ueberlieferung, verbreiten sich durch die Nachahmung, werden angegriffen durch das Aergerniß; allein man wisse nicht, wie die Gemeinsamkeit der Gefühle sich erzeuge, welche eine Nation wie eine Ansteckung ergreifen, ohne daß die sie bildenden Einzelnen, welche doch so wenige Beziehungen mit einander gemeinsam haben, sich vorher darüber vereinigt haben, gemeinsame Gefühle, welche als Enthusiasmus, Aergerniß, Fanatismus hervortreten, man wisse nicht, wie jene Convenienz entstehe, welche in den Manieren guter Ton, in den Künsten guter Geschmack, in den Gefühlen Anstand heiße. Dieses Gesetz umfasse die gesammte Natur, und stamme aus dem geheimen Princip, welches die Mittheilung Aller vermittle. So erscheinen die Sitten unter mehren Beziehungen, als individuelle, häusliche, öffentliche Sitten. Die Menschen ahmen sich nach, die verschiedenen Zeiten unseres Lebens ahmen sich selbst nach: unser Glück und Ehre bestehen darin, daß die Gegenwart mit unserer Vergangenheit, und beide mit unserer Zukunft in Einklang stehen, was den Charakter bilde. Diese Uebereinstimmung, die den Einzelnen, wie die Luft, umströme, zeige sich auch in der Familie und im Hause, und bilde die häuslichen Sitten: ja sie umfasse die Völker als große Sympathie. Diese Wirksamkeit der Sitten sei meist den Weltweisen und Gesetzgebern entgangen, und sei doch für die letztern so unermeßlich wichtig, da man nicht durch die Gesetze entscheiden solle, was durch die

Digitized by Google

Sitten entschieden werden müsse: der menschliche Geist sei beschränkt, das Herz unermeßlich: dieses herrsche mehr in den Urzeiten der Staaten, jener in der Zeit der Civilisation, ohne aber im Stande zu seyn, die Herrschaft der Sitten zu untergraben, daher die Völker unnütze Neuerungen abweisen, und durch Verweigerung nothwendiger durch die Sitten geforderten Neuerungen in Krisen gerathen. Ein ewiges Schwanken der Natur binde Festes und Wechselndes; es sei unvermeidlich, daß die politischen Gewalten wechseln, wie die bürgerlichen, diese, wie die Gesetze, die Gesetze, wie die Sitten, die Sitten, wie die Gewohnheiten, die Gewohnheiten, wie die Zeiten. Allein durch den Fluß der Zeiten hindurch scheine sich Etwas von den alten Zügen einer Nation zu bewahren, die Form wenigstens bleibe, wenn auch die Wirklichkeit heraus geschwunden sei. Nach diesen Grundsätzen gebe es zwei Klippen für die Völker, die Neuerungen und Reformen. Jene beflügeln den Schritt einer Nation der Zukunft entgegen: die Reformen hingegen lassen sie zur Vergangenheit zurückschreiten: beide stören die Ruhe eines Volkes, indem sie ihm entweder neue Institutionen bei alten Gewohnheiten oder alte Gewohnheiten bei neuen Institutionen geben. Gesetze und Verfassungen kommen außer Gebrauch, wenn die neuern Verhältnisse sie nicht mehr anwendbar machen: daher auch der Fehler geschriebener Verfassungen, die nur wenig helfen, wenn sie unbestimmt seien, und sehr hemmen, wenn sie zu bestimmt seien.

Das Hauptstück III betrachtet die Spaltungen zwischen den Sitten, dem Staatsherrscher und den niedern Gewalten.

Diese Spaltung sei oft ein Gegenstand der Ehrbegierde für die Staatsgewalt: und was als eine Gabe der Gesittung erscheine, sei oft nur eine Tyrannei gegen die Sitten: die Scheelsucht, welche sich bisweilen von Seite des Staatsherrschers gegen die Sitten erhebe, habe für die Staaten so gefährliche Folgen, wie die Scheelsucht des Fürsten gegen die niederen Gewalten; denn das, was die höchste Gewalt bilde, verschmelze sich durch unmerkbare Abschattungen in die Hierarchie der niedern Gewalten.

Digitized by Google

Hierin sei das Alterthum sorglos gewesen, während in den neuern Zeiten mit größtem Argwohn die Fürsten auf die repräsentativen Körper, auf die Ansprüche der Grundeigner und der Städte blicken, weil sie in Allem, was sich ihnen mit einiger Consistenz annähere, einen Rivalen erblicken. Deßwegen bieten die wechselseitigen Eingriffe der Hauptgewalt in die besondern Gewalten, und dieser in die Hauptgewalten in der Geschichte einen eigenthümlichen Anblick: sie zeigen, wie große Staaten zu ihren ersten Elementen zurückkehren: wie diese Elemente sich wieder annähern, und von Neuem große Staaten bilden.

Das Hauptstück IV gibt die Anwendung dieser Grundsätze, und zuvörderst des Willens bei den Nationen.

Die Alten haben sich viel mit der Auffindung der besten Regierung beschäftigt, und eben so die Neuern: die nämlichen Regeln, welche für die Individuen gelten, bestehen auch für die Staaten: bei den Individuen gebe es drei Verhältnisse: seinen Willen thun, d. h. seines ganzen Daseyns genießen; mit einem Andern sein, d. h. es erweitern; in Uebereinstimmung seyn, was uns in Stand setze, unsere Fähigkeiten zu genießen. Auch die Nationen haben einen Willen, ihre Gesetze, Sitten, Staatsgebiete zu vertheidigen: sie müssen mit andern Völkern zusammen sein, daher eine Menge von Verträgen: endlich gebe es auch für die Nationen eine Uebereinstimmung, ein harmonisches Leben, welches sich nach den Umständen stärken oder schwächen könne. Freiheit und Sklaverei seien für die Nationen das Nämliche, wie für die Individuen: eine Nation und ein Individuum ohne Willen seien Sklaven. Der Wille einer Nation lasse sich unter drei Gesichtspunkten betrachten: in ihren auswärtigen Beziehungen, in ihrer innern Polizei, in ihrer Rückwirkung auf die Regierung. In ersterer Beziehung können die Streitigkeiten zwischen Völkern, wenn sie der Vernunft unterworfen werden, nur auf zwei Weisen entschieden werden, entweder nach dem Text der Völkerverträge, oder in ihrer Ermangelung durch das Gefühl der Billigkeit, welche man bei den Nationen unter dem Namen des Völkerrechtes generalisirt habe. Da aber das Interesse auch bei den Völkern die Vernunft trübe, so müsse der Krieg entscheiden, was die Vernunft nicht habe

Digitized by Google

richten wollen: in allen diesen Fällen folge aber die Lage der Völker stets dem Range ihrer Willen. Eine Nation, welche ihren Willen vor einer andern beuge, sei eine sklavische.

Allein der Wille einer Nation müsse nicht bloß nach außen geehrt, sondern auch im Innern ungehemmt sein. Die beste Regierung sei jene, unter welcher man am meisten das thue, was man wolle. Die Kunst, die Menschen zu regieren, sei lediglich die Kunst, sie ihren Willen thun zu lassen, wobei aber Jeder den Willen des Andern ehren solle: deßwegen könne die Freiheit, welche nichts Anderes, als das Eigenthum des Menschen auf seine Person und seine Fähigkeiten sei, durch Gesetze bestimmt werden. Die Gesetze seien die dem Gesammtinteresse gemäß den Willen gegebenen Richtungen. Bei ihrer Unterstützung durch die Religion und die Sitten werden die Gesetze in einem Staat immer nur wenig zu thun haben. Wo Religion und Sitten fehlen, müsse die Furcht sie ersetzen. Wenn die Bürger in Familien, die Familien in Berufe und Körperschaften wohl geordnet seien, lasse diese beständige Ueberwachung einer Menge besonderer und gewissermaßen häuslicher Polizeien den Gesetzen und der Regierung nur wenig zu thun übrig; bei dem Sinken der Sitten hingegen bedürfe es einer großen allgemeinen Polizei.

Sei eine Nation aber auch in den auswärtigen und innern Beziehungen vollkommen geordnet, so könne sie noch Besorgnisse gegen die Regierung hegen: es bedürfe einer Macht gegen die Leidenschaften der Individuen und der Häupter. Die Herrscher können nämlich einen Willen gegen ihre Unterthanen haben, den sie durch den Wortlaut der Gewohnheiten und der Verfassung des Landes vertheidigen, und durch Waffengewalt geltend machen. Auch die Völker vertheidigen, wenn sie einen Willen gegen ihren Herrscher haben, denselben durch den Wortlaut ihrer Gewohnheiten, Charten und Privilegien, welchem Willen sie durch das Recht der Auflagenbewilligung, durch die Macht großer Körperschaften, der repräsentativen Versammlungen, aber stets erfolgreicher durch das Scandal und die Macht der öffentlichen Sitten Geltung verschaffen. So sei die Macht stets die Garantie des Rechtes. Anfangs geben einfach lebende Völker ihrer

Regierung sich vertraulich hin: es bilde sich oft der Despotismus oft entwickle sich ein großer Kampf zwischen der Staatsgewalt, welche sich erweitern, und dem Gehorsam, welcher sich verengern wolle: wenn diese letztere Richtung siege, so trete eine geschriebene Verfassung gewöhnlich an die Stelle der verworrenen Verfassung der Ueberlieferung. Verständige Völker regeln in der neuen Verfassung nur die drei Punkte: die Vergeudung der Finanzen, die Unstätigkeit der Gesetze, die Willkürstreiche der Staatsbehörde. Der erstern werde durch die Bestimmung vorgebeugt, daß die Auflage bewilligt und der Finanzminister zur Rechnungsablage angehalten werde; um der Unstätigkeit der Gesetzgebung zu steuern, könne das Volk fordern, daß der Fürst einen Senat berathe: so vermittle den Herrscher und die Volksmasse ein Fonds von Weisheit, welche beide durchgehen müssen, um sich zu mäßigen, zu läutern, so daß die Begehren der Unterthanen an den Fürsten, und die des Fürsten an das Volk gelangen. Was die Staatsstreiche betreffe, so sei ihr gewöhnliches Regiment unhaltbar, als Ausnahmeregiment seien sie aber gefährlich: ein Staat, wo Nichts mehr sich von selbst zu ordnen, und durch die eigene Tendenz sich zu regieren wisse, wo die Staatsgewalt überall einschreiten müsse, stehe schon am Abgrunde; allerdings könne in großen Stürmen die Willkürgewalt Dienste leisten: aber im Allgemeinen würdigen willkürliche Befehle die Staatsgewalt herab, untergraben die Sitten, weil sie das öffentliche Gewissen unter das Schwert des Fürsten stellen, stören die Gewalten, und entwürdigen die Gerechtigkeit.

Allein zu weit solle ein Volk seinen Argwohn nicht treiben. Schwäche man die Regierung zu sehr, so mache man sie unfähig, zu schützen. Die politische Freiheit in diesem Sinne sei oft die Feindin der individuellen Freiheit.

Das Hauptstück V betrachtet das Verhältniß der Nationen unter sich. Die Völker müssen auch mit andern Völkern sein. Um die Mittel hiefür bestimmen zu können, müsse man zuvörderst wissen, was ein Volk sei. Ein Volk sei aber irgend eine Identität der Religion, der Regierung, der Sitten auf dem nämlichen Staatsgebiet. Allein in einigen dieser Punkte

können Völker übereinſtimmen, während ſie in andern abweichen. Unterſuche man mit einiger Aufmerkſamkeit dieſe verſchiedenen Punkte der Einheit und Trennung, ſo ſehe man, daß die Trennung am Beginn der Dinge, die Einheit aber an acceſſoriſchen Umſtänden hafte.. Kleinere Nationen nähern ſich im Gefühl der Gefahr zur gemeinſamen Vertheidigung an. Nichts aber ſei an ſich ſo ſchwer, als Staatenbünden Halt zu geben. Hier gelte die Regel: In dem Grade, als die Maſſen wachſen und die Organiſationen ſich verwickeln, werden ihre innigen Verbindungen ſchwieriger: die Völker können hier ihre Willen und Anſichten ſich nur durch Geſandten mittheilen. Solche Bünde, Werke der Leidenſchaft des Augenblicks, halten nicht. Föderativſtaaten haben daher eine ſchwierige Stellung, ſie erfordern für große Erfolge eine Concentration der Kräfte, und folglich eine innige Annäherung. Stärke man ſo die Aſſociation, d. h. die allgemeine Individualität, ſo ſchwächen ſich in Etwas die beſondern Individualitäten; nur große Gefahr einige ſie: nach ihrer Beſeitigung müſſen ſie in ſich ſelbſt zurückkehren; denn die Exiſtenz eines Volkes hafte vor Allem an der Art der Individualität, welche es ſich zu bilden gewußt habe; und um dieſe zu erhalten, müſſe das Volk ſich concentriren und nicht mittheilen; denn je weniger es bei ſich ſelbſt ſei, deſto mehr ſei es bei andern Völkern. Gerade der große Verkehr unter den europäiſchen Völkern verflache ihren Einzelcharakter, gebe ihnen eine gemeinſame Phyſiognomie, und könne endlich Europa zu einer föderativen Verfaſſung führen. Das ſogenannte politiſche Gleichgewicht, nämlich das der Mächte, ähnle ſchon dem innern Gleichgewicht der Staatsgewalten. So viel ſei gewiß, daß in der Stellung der Schwäche nur eine äußerſte Gewandtheit oder ein äußerſter Muth die Sicherheit des Volkes verbürgen können; dieſes geſchehe aber nicht durch Zerſplitterung ſeiner Energie in unnützen und vervielfältigten Verbindungen, ſondern dadurch, daß ſie ſich concentrire, iſolire und die öffentlichen Sitten auf die höchſte Stufe erhebe, könne eine Nation entweder jene Stärke erlangen, welche nicht der Thätigkeit bedürfe, oder jene Thätigkeit, welche die Stärke erſetze

Digitized by Google

Das Hauptstück VI handelt von dem Zustand der Einigkeit für die Nationen. Verliere ein Volk, sagt der Verf., die Einigkeit mit seinen Nachbarn, so komme es zum äußern Krieg; verliere es sie mit sich selbst, so komme es zur Anarchie. Die innere Einigkeit in einer Nation bilde sich vorzüglich aus der Einigkeit der Meinung und der der Gewalten. Der Inbegriff der Gewalten bilde den Souverain: man habe über den Ursprung der Souverainetät viel gestritten: darüber aber seien alle einig gewesen, daß die bürgerlichen Gewalten ein Ausfluß derselben seien: allein auch dieses sei irrig: die bürgerlichen Gewalten entstehen aus dem Bedürfnisse, Zeit und Gewohnheit verkitten in der Folge ihr Daseyn in dem Maße, als die Erfahrung sich von ihrer Nothwendigkeit überzeuge: so zeige sich schon in den Elementarstaaten das Bedürfniß der Richter, eines Senats, eines Heerführers, der später König werde: so entstehen die bürgerlichen Gewalten nicht aus den politischen, sondern umgekehrt: selbst die Uebereinkömmnisse und Charten seien nur Beurkundungen der schon vorher bestehenden Ordnung. Auch haben die Charten nicht die Macht, welche man ihnen beilege: sie haben noch nie ein Volk politisch tüchtig gemacht; man denke sich vielmehr in dem nämlichen Staat eine große Kriegsmacht, eine große richterliche Gewalt, und die der Eigenthümer bei der Berathung über die Auflagen, und man habe schon durch die Wirkung dieser drei Gewalten und ohne das Bedürfniß irgend einer Charte eine politische Constitution. Es müsse sonach zuvörderst eine Macht bestehen, um als Element in die Souverainetät einzutreten, und nothwendig eine bürgerliche Gewalt sein, ehe die politische Gewalt werden könne. Die Theilnahme der bürgerlichen Gewalten, als Stützen oder Elemente in der politischen Macht, bilde die beschränkte Monarchie. Der beständige Umlauf der Obergewalt durch den Kanal der Untergewalten bilde die Wesenheit derselben. Gewöhnlich bilde der Senat oder die erste richterliche Körperschaft die Functionen der Mittelgewalt: ohne einen solchen vermittelnden Körper höre das Volk auf, irgend einen Willen zu haben und auszusprechen; oder die Willen des Fürsten und die des Volkes seien unablässig in beständiger Beziehung,

Digitized by Google

wodurch aber eine Ebbe und Fluth der Eifersucht und Furcht, und dadurch von wechselseitigen Eingriffen drohe. So könne ein Fürst in völlige Nichtigkeit, ein Volk in völlige Knechtschaft sinken: der Staat löse sich in zwei Parteien auf, die in ewigem Kriege gegen einander liegen, wenn nicht große Collisionen durch Charten, Capitulationen, Verträge verhütet oder beendigt werden. Von der Zeit an, als es irgend einem Körper gelinge, einen Theil der Souverainetät an sich zu nehmen, stehe ein Staat, getheilt zwischen zwei Seelen, zwei öffentlichen Geistern, zwei Principien der Ordnung, der Bewegung und des Willens, am Rande des Abgrundes: die Anarchie werde sich der Gewalt in einem solchen Staate bemächtigen: nur eine ungeheure Kraftentwicklung nach außen, im Krieg oder im Welthandel, könne einen Staat dieser Art retten.

Das Hauptstück VII gibt neue Beweise für die Beziehungen zwischen dem menschlichen Leben und dem Leben der Völker. Ein Volk, sagt der Verfasser, müsse Willen, Verbindungen mit andern Völkern, innere und äußere Uebereinstimmung haben, ähnlich, wie das Individuum. Im Leben des einzelnen Menschen müsse der Wille, um einen achtungswerthen Charakter zu haben, sich aus Geist und Herz bilden: so bestehe auch kein wahrer Wille in einer Nation ohne die Theilnahme des Souverain's, ohne welchen überhaupt keine Nation bestehe: es könne keinen durch den Souverain ausgesprochenen nationalen Willen ohne die Theilnahme des Volkes geben, und noch weit weniger ohne die Theilnahme des Souverains. Die Aeußerung dieses Willens finde auf verschiedenen Wegen statt: zuvörderst könne in den Bewegungen nach außen die Theilnahme des Volkes nicht die gleiche sein, wie in denen nach innen: denn es sei im Innern zu sehr beschäftigt, um auch noch nach außen die nöthige Aufmerksamkeit entwickeln zu können: in den auswärtigen Beziehungen müssen alle Initiativen des öffentlichen Willens von dem Staatsherrscher ausgehen. Das habe auch der Instinct der verständigen Völker vollkommen begriffen.

Ganz anders sei es aber mit den innern Anordnungen und

Digitized by Google

Gesetzen: jene ergehen auf Anträge der Einzelnen: diese seien nur zum Voraus ertheilte Entscheidungen der Billigkeit für besondere Fälle: auch sie werden nur auf Anträge gegeben; bei den innern Verhältnissen übe natürlich als am unmittelbarsten betheiligt, am sichersten unterrichtet, die Masse des Volkes die Initiative durch die ihm gegebenen Organe aus.

Für das Glück der einzelnen Menschen seien ein aufgeklärter, starker, gerechter, sanfter Wille, seltenes Wollen, kluge Ueberlegung des Willens unerläßliche Bedingungen: sie gelten auch für den Willen der Völker: der erste ehrenhafte Charakter ihrer Verbindungen sei ihre Wahrheit, Gerechtigkeit und Ehrlichkeit: es sei ein unglücklicher Gedanke der Staatsmänner, in den öffentlichen Geschäften die öffentliche Moral zu beseitigen.

Das Hauptstück VIII betrachtet die Wichtigkeit dieser Regeln. Diese werden, sagt der Verfasser, oft verkannt von den Völkern, was ihnen Schmerz und Tod bereite, indem ihre Verletzung nur zu Spaltungen jeder Art, zu Aufständen und Zerreißungen führe. Hiebei lassen sich Zeiten der Stärke, der Schwäche, des Verderbnisses unterscheiden. In den Zeiten der Stärke können kräftige Bildungen aus diesen Zerreissungen entstehen, z. B. Holland, die Schweiz, die vereinigten Staaten. In Zeiten der Schwäche flüchten sich die mit Krisen bedrohten Staaten zu einer voll monarchischen Regierung, so Frankreich, Spanien, in neuerer Zeit Schweden und Dänemark. In den Zeiten des Verderbens erfolge nur eine gänzliche Auflösung. Vergebens rufe man dann gegen diese hier nach Religion, dort nach Despotismus, dort nach Demokratie, als wenn man diese angeblichen Rettungsmittel nur aus einem Magazin nehmen dürfte. Es gebe aber einen doppelten Despotismus: der natürliche bilde das Leben des Staates. Ob sich unter ihm der Fürst erhalte oder ob er verschwinde, der Staat werde nicht davon ergriffen: bei dem künstlichen Despotismus, der Wucherpflanze des Verderbens, ergreife der Umsturz die gesammte Nation, wobei sich alle Behörden allmälig bis auf Eine auflösen: endlich sinke auch diese letzte, und falle in die Hände der Menge. Sei dieses Demokratie, so habe sie einen besondern Charakter.

Digitized by Google

Zur Zeit der Stärke der Sitten können ſich die mittleren, die armen, die höheren Klaſſen vereinigen, und ſich durch ein großes öffentliches Skandal auf einmal erheben: ſie werden dann ein und daſſelbe edle Gefühl, eine und dieſelbe edle Geſinnung haben. Zur Zeit des Verderbniſſes werden ſie der gleichen Lehre huldigen, aber nur heuchleriſch. Dann gewinne das Wort Freiheit viele verſchiedene Bedeutungen: in den niedern Klaſſen werde es haben einen Sinn der Begierlichkeit, als Gleichheit des Reichthums: in den mittlern Klaſſen einen Sinn der Eitelkeit, als Gleichheit des Ranges: in den höhern Klaſſen einen Sinn des Stolzes, als Theilnahme an der Staatsgewalt. Jede dieſer Klaſſen hege aber einen verſteckten Gedanken: ſie können ſich gegen den Souverain erheben, dieſen ſtürzen: nach dieſem ſtürzen ſie die höhern Klaſſen und nach ihnen die mittleren, bis der geſammte Staat falle und ſich auflöſe.

Faſſen wir nun das Weſen der politiſchen Anſichten von Montloſier auf, ſo läßt ſich eine gewiſſe Tiefe derſelben nicht verkennen: es iſt die Tiefe der Beobachtung, oder vielmehr die Feinheit in der Würdigung moraliſcher Zuſtände, die überhaupt der franzöſiſchen Nation eigenthümlich iſt: aber es iſt nicht die Tiefe der Begründung. Dieſe dürfte man aber erwarten, wenn man den Hauptgedanken des geiſtreichen Buches erwägt, welcher darin beſteht, eine Einheit der Lebensentwicklung von der unterſten Lage der Natur bis empor zur ſteilen Höhe des geiſtigen Lebens der Menſchheit durchzuführen. Es iſt dieſes ein Verſuch, der an ähnliche in der teutſchen Literatur erinnert, wie z. B. an Steffen's Anthropologie, an Welcker's Univerſal- und juriſtiſch-politiſche Encyklopädie und Methodologie u. ſ. f., welche aber in der Regel daran ſcheitern, daß ſie im Verfolgen der Spuren der Natur, dieſe nachzuahmen verſäumen. Dieſe legt um den gleichen Keim der Einheit die Uebergänge umkleidenden Wechſelformen des Lebens, und läßt in der reichen Mannigfaltigkeit die typiſche Einheit zurücktreten: während umgekehrt die biologiſchen Verſuche der Literatur durch die zu ſchroff hervorgehobene Einheit den Reichthum der vorwuchernden Formen ſchematiſch einzwängen, und ſo die Natur vergewaltigen, abge-

Digitized by Google

ſehen davon, daß der gewählte Typus der Analogie zum Voraus verfehlt, nicht der Natur entnommen, ſondern ihr aufgedrängt wird: ſo daß dann mehr nur ein Spiel der Phantaſie entſteht, als lebendige Nachbildung.

Alles dieſes gilt von der Anſchauung Montloſier's. Iſt er ſelbſt auch Naturforſcher, wie er ſich durch ſeinen „**Essai sur la théorie des volcans d'Auvergne,**“ (**Paris 1783**) erwieſen hat, ſo iſt gleichwohl ſeine Naturanſchauung, wie ſie ſich in den Myſterien des Lebens darſtellt, ärmlich. Die Annahme des Gegenſatzes des himmliſchen und irdiſchen Princips in der Natur, und des nothwendigen und überwuchernden Geiſtes im menſchlichen Leben iſt viel zu weit geſpannt, und erinnert durch ihre unbeſtimmte Haltung an die Forſchungsanfänge einer joniſchen Naturanſchauung. Die Phyſiologie des Verfaſſers iſt noch viel zu ſehr in das Grobe gearbeitet, und ſticht zu ſichtlich von der Feinheit der eingeſtreuten einzelnen Beobachtungen des Lebens ab, um in die zarteſten Falten des menſchlichen und Völkerlebens dringen zu können. Es ſind die verſchiedenen Stadien der Entwicklung nicht hinlänglich durch Uebergänge vermittelt, und die Uebertragungen der Analogie ſind auf zu Ungleiches geſchehen. Auch erfüllen die drei Poſitionen, die der Verfaſſer für das Leben des einzelnen Menſchen annimmt, nämlich 1) ſeinen Willen thun, 2) mit einem Andern ſein, und 3) mit ſich ſelbſt in Uebereinſtimmung ſein, nicht den ganzen Reichthum der Stellungen und Entwicklungen des menſchlichen Lebens, ſo daß durch die Unterordnungen aller unter dieſes Schema ein naturwidriger Zwang entſteht. Sind nun dieſe Grundſätze, auf welche das Ganze gebaut iſt, nicht zureichend, ſo kömmt nothwendig in die geſammte ſpätere Darſtellung eine verſchiebende Willkür, namentlich auch in die Lehre von dem Leben der Völker. Trotz dem enthält dieſes Buch eine Fülle großer Anſichten: vor Allem erfreut in dem politiſchen Theil deſſelben das ſtete Streben, über die äußern politiſchen Formen hinaus in das Leben des Staates, in die Sitten, in die das politiſche Leben bedingende Naturnothwendigkeit einzudringen: daher das Zurückführen des

Digitized by Google

Staats auf frühere Vereine, z. B. der Familie u. s. f. Nur werden dann die Formen oft als völlig lebensarm geschildert, was die echten Formen nicht sind. Wir können also in dieser Schrift keine organische Staatsphysiologie, sondern bloß Elemente dazu erkennen.

Was die Stellung des Verfassers unter den politischen Parteien betrifft, so gehört er der historischen Schule an, da er eine geschichtlich gegliederte ständische Ordnung, mit vorwiegender Geltung der Vergangenheit annimmt, an welche sich die Gegenwart anzubilden habe, da er ferner der Aristokratie den Kern der Staatsleitung einräumt. Gleichwohl würde man irren, wenn man hier eine carricaturartige Geltendmachung des Geschichtlichen suchte: es zeigt sich hier ein ähnlicher Widerspruch, wie bei Chateaubriand: aus der Hauptmasse mittelalterlicher Meinungen brechen Ansichten des neuerungssüchtigsten politischen Rationalismus hervor: ich erinnere nur an des Verfassers Ansicht von der gesetzgeberischen Initiative, an die Ausschließung der Geistlichkeit von der Ausübung politischen Einflusses u. s. f., wo also wieder die Feudalität des XIX. Jahrhunderts erscheint, ohne daß aber diese scheinbaren Widersprüche im System des Verfassers als grundlos auftreten, so sehr sie in der Parteistellung desselben auch als solche erscheinen mögen.

Wie das historische Princip der Politik und die es vertheidigende Schule nur auf dem Standpunkt der Relativität beharrt, und so einer Ergänzung von Seite des entgegengesetzten relativen Elementes bedarf, so schließt sich als dieses das rationalistische oder liberale Princip und die es einseitig vertretende Schule an, und behauptet in dem Organismus des politischen Lebens und der staatswissenschaftlichen Lehre eine selbstständige Stelle.

Dieser politische Rationalismus hat eine doppelte Seite, eine mehr speculative, wie sie sich in den naturrechtlichen und politischen Schulen, zumal Teutschlands, ausspricht, und dann eine praktische, wie sie sich in dem Wirken der politischen Parteien, namentlich in den gesetzgebenden Versammlungen der europäischen Staaten, offenbart. Von dem speculativen

Digitized by Google

Rationalismus haben wir schon oben gesprochen: er hat mit dem religiösen Rationalismus das gemein, daß er der Gegner des Positiven ist. Er huldigt lediglich der logischen Nothwendigkeit; in sofern er nur das als giltig anerkennt, was aus dem abstracten Denken gefolgert werden kann. Das positiv Bestehende wird von ihm nicht als gerechtfertigt anerkannt, da es ihm etwas Zufälliges ist: er wendet die logische Richtigkeit nicht bloß auf die Formen, sondern auch auf das schöpferische Wesen der Dinge selbst an: so wird ihm der Verstand, nicht die Vernunft, zur einzigen Offenbarung, von welchem die ganze wirkliche Geschichte absorbirt und nach welchem sie gemessen wird. So wird nicht einmal das schmale Ich, sondern des Ich's schmaler Verstand der Schöpfer und Regulator der Dinge: Gott und Natur und des Menschen anderseitiger Reichthum verschwinden; der logische Verband von Grund und Folge schafft und entscheidet Alles, und da der Grund in dem Verstand liegt, so wird dieser das Urprincip der Schöpfung: der unpersönliche Verstand schafft die Welt, das unpersönliche Weltgesetz erhält sie: von freiem Willen, freien Thaten Gottes, von einem persönlichen Gott ist hier gar keine Rede: der reiche, tiefe durch die Schöpfung und Geschichte strömende Geist weicht nach dieser Ansicht einer hohlen Allgemeinheit des Denkens: die göttliche Objectivität der Vernunft geht in der Subjectivität des Individuums unter, die Geschichte wird nur ein unabsehbares Feld menschlichen Irrens, und an die Stelle des unendlichen Lebens tritt der Mechanismus der Formel. Daher fehlt auch dem Rationalismus jede lebendige Einheit: denn die logische Einheit bringt es bloß zu einem Aggregat, durchaus zu keinem System; ein Bund zwischen dem Selbstbewußtsein und der Objectivität bleibt unmöglich, das philosophische und das geschichtliche Wissen fließen nicht in einander, die Ahnung von der Welt als Geschichte, als dem sich offenbarenden Reich Gottes, welches im ewigen Flusse die ewige Einheit des göttlichen Princips darstellt, bleibt verschlossen.

Ist es nun die Ursünde des philosophischen Rationalismus, das logisch Nothwendige zum Kriterium, und die un-

Digitized by Google

persönliche Vernunft oder vielmehr den Verstand zur Quelle der Wahrheit zu machen, ist es das Grundgebrechen des theologischen Rationalismus, den großen freien Thaten des sich offenbarenden Gottes nur mit dem Verstande, nicht einmal mit der Vernunft zu nahen, welche letztere allein Ideen versteht, und so die Offenbarung nicht zu wissen, sich aber in diesem Nichtwissen stolz zu spreitzen, so beurkundet der politische Rationalismus in allen seinen Zügen mit seinen beiden Brüdern die unverkennbare Verwandtschaft. Mit dem Verstand tritt er zu den ewigen Gestalten des gesellschaftlichen Lebens: sie sind ihm nicht durch den Lauf der Zeiten herab aus der Ewigkeit heraus in die Ewigkeit hineingebaute Organismen der Ideen, von Gott ergangene Offenbarungen und hinein gegründet in die Natur, zur freien Anbildung der Menschheit: nein, sie sind Conceptionen des ewig wechselnden menschlichen Verstandes, wie er in den Individuen hervortaucht: sie sind Werke der Willkür. Da bei diesen Schöpfungen aber Alles von dem Verstand, von der Willkür des Einzelnen ausgeht, so sind alle Vereine politischer Art nur Agglomerationen solcher einzelnen Verständigkeiten und Willkürlichkeiten, und da Jeder nur von seinem Verstande, seiner Willkür ausgeht, so braucht er auch den Verstand und die Willkür Anderer, die neben ihm bestehen, nur zu achten und als bindend anzuerkennen, sofern sein Verstand es für gut findet, und seine Willkür: daher folgerichtig die Annahme der Einzelnsouverainetät, die dann zur Volkssouverainetät zusammengekittet wird, daher die Aufstellung der numerischen Repräsentation: braucht aber der Verstand und die Willkür des Individuums den Verstand und die Willkür der Mitlebenden sich nicht gefallen zu lassen, so brauchen sie noch vielweniger den Verstand und die Willkür der Gewesenen, der schwachen Todten, zu achten: daher die Abweisung der Geschichte, die ihnen nur als ein Friedhof gewesener Verständigkeiten und Willkürlichkeiten erscheint, gegen den Verstand der Nachlebenden, der Gegenwart aber als eine modervolle Riesengruft von Verstandlosigkeiten und Willkürbedrückungen. Ist das Individuum, sein Verstand, seine Willkür der Herrscher, so muß es auch die Gegenwart sein, die

gleichsam ein weltgeschichtliches Individuum gegen die Weltalter der Vergangenheit ist. Daher stammt auch der bettelarme Hochmuth des politischen Rationalismus oder Liberalismus: die lebenssaftige Wurzel des Volksgefühls ist ihm abgedorrt: in die Höhe der die Objectivität allein erkennenden Vernunft kann er sich nicht erheben, und so kränkelt er in der dünnen zehrenden Luft der Reflexion, immer einlaufender und verschrumpfender: es nahen ihm von Zeit zu Zeit Anwandlungen seiner Schwäche, und da er vom Zweifel lebt, so erkrankt er auch am Zweifel: bei allem hitzigen Selbstmachen sieht er die Verkrüppelung des Selbstgemachten: denn macht Einer etwas bloß für sich und aus sich, und nicht für etwas Höheres und aus etwas Höherem, so verachtet er das Gemachte; denn der Mensch selbst achtet sich nie als sich, sondern als etwas Höheres, als einen gewesenen Reinen oder noch werdenden Vollkommenen. So wird, weil die Selbstsucht das Schaffende war, das Mißtrauen das Zerstörende und die Nichtigkeit die Strafe.

In keinem Lande hat sich dieser Prozeß der Nichtigkeit warnender, strafender vollzogen, als in Frankreich, und zu keiner Zeit mehr, als in jener, wo dieser Liberalismus gesiegt hatte, wo das Volk in schrecklicher Enttäuschung erkannte, daß es statt der vorgespiegelten Göttin eine Wolke umarmt hatte. Dieser rasche Wechsel von Täuschungen und Enttäuschungen entspricht der krankhaften Wetterlaunigkeit der politischen Verwandlungen in diesem Lande. Wir haben gesehen, wie den Träumen einer grenzenlosen Freiheit, wie sie in der ersten Revolution aufgegaukelt waren, die Tyrannei der Guillotine gefolgt war, und als segnende Ordnung selbst der Militärdespotismus Napoleons begrüßt ward: der Siegesrausch der großen Nation endete mit der Invasion des Auslandes, und des Kaisers Weltreich schrumpfte in fünf Schuhe Grab auf seinem Kerkereilande ein. Von Täuschungen umschmeichelt, traten die Bourbone in das Reich ihrer Väter, unter ein an neuen Täuschungen sich labendes Volk: anderthalb Jahrzehnte reichten hin, den vieljährig heimatlosen Bourbonen den Pilgerstab der Verbannung wieder zu reichen. Die Juliussonne versprach der Freiheit einen günstigen Tag,

Digitized by Google

schien aber nur so hell, um die Enttäuschung Aller heller zu zu beleuchten. Man hatte die Dynastie gewechselt, den Stuhl verrückt, unter gleichen Menschen, gleichen Leidenschaften, gleicher Noth. Der eigentliche Herrscher der Gesellschaft war geblieben: der Egoismus. Hatte die keuchende Gruppe der Selbstsuchten gesiegt, so war mit dem Besiegten die Einigkeit verschwunden, sie fuhr auseinander, um unter sich selbst zu wüthen: und so ergab sich, daß Jene, welche dem Volke eine volle Schale des Glückes der Zukunft verheißen, sich selbst aber die Spolien des Ganzen zugedacht hatten, kaum den Bettlerlappen ihrer Popularität retteten. Die Noth war geblieben, die Noth zu retten. Der eine Theil der Opposition setzte sich, nachdem der greise König in die Verbannung gegangen und seine Gehilfen in ihr Nichts zurückgesunken waren, auf die geleerten Stühle, und herrschte viel strenger nach altem Regiment, als die Verjagten. Der andere Theil der Opposition wollte statt Täuschung Wahrheit, und da sie in dem König ihrer Hand später nicht das Werkzeug ihres Wunsches erkannten, so entfesselten sie gegen ihn den Meuchelmord, um aus dem Blute der Quasilegitimität den Pilz der Republik aufschießen zu lassen.

Ueber diesen beiden Fractionen, den hitzigen Anhängern des Juliusthrones, und seinen kalt fanatischen Gegnern, von denen die Einen ihren Glauben, die Andern ihre Hoffnungen verloren haben, steht der Adel und die Geistlichkeit, beide der herrschenden Dynastie abgewandt: der erstere hat aber seine politische Wirksamkeit dadurch geschwächt, daß seine edelsten Glieder durch die ihnen vom Gewissen gebotene Verweigerung des Eides sich selbst ein unmittelbares, übrigens schon durch frühere Schicksale geschwächtes Eingreifen in die Politik versagt hatten: jene aber, welche minder gewissenhaft geschworen hatten, zu den Anhängern des Juliusthrones wenigstens für die nächste Zeit sich geschaart haben. Zudem sind bei dem in Frankreich allein ununterbrochenen politischen Triebe der Nivellirung der Stände die Bande aller Anhänglichkeit zwischen Volk und Adel gelockert, und manche Besorgnisse materieller Art mit dem zu hoffenden Sieg des alten Regiments verknüpft. Die Geistlichkeit kann

Digitized by Google

vor der Hand für die Legitimität auch nur vorbereitend wirken; sie muß bei der allgemeinen Entwurzelung des religiösen Gefühles streben, die ersten Wurzeln gläubiger Gesinnung von unten empor zu pflanzen, sie muß dort, wo die größte Gefahr droht, nämlich bei dem niedern Volk, das geistiger und äußerer Hilfe so sehr bedarf, retten und helfen: sie kann also für ihre im Hintergrunde ruhenden legitimistischen Plane auch nur mittelbar wirken, ihre Zukunft erst vorbereiten. Allein so viel läßt sich nicht verkennen: eine große religiöse Umwandlung wird vorbereitet, und um so begieriger angenommen, als alle Parteien an dieser religiösen Veredlung Theil nehmen. Der Industrialismus hat die Menschen zu sehr verweltlicht: diese gährende, immer hilflose, stets politisch brauchbare Masse wird eine wahre Gewalt: es dringt sich das Bedürfniß auf, sie zu organisiren: Viele suchen dieses Werk durch ökonomische Mittel zu gründen: Andere durch polizeiliche Maßregeln: Viele aber, und gewiß mit Recht, schreiben die Macht, eine so verwahrloste Bevölkerung mitten unter Trümmern der Vergangenheit, unter dem Gewoge der Parteiungen zu ordnen, lediglich der Religion zu, weil sie allein es vermag, unter den hinfälligen Bewegungen der Zeit an ein Ewiges zu mahnen, und das Gefühl der Resignation in die Brust gießt, durch welche allein eine zur Arbeit verdammte Klasse die Schwere ihres irdischen Looses mit der Hoffnung einer tröstlichern Zukunft auszugleichen vermag.

Diese religiöse Restauration wird von den verschiedenen Parteien zu verschiedenen Zwecken ausgeführt: welche sie für ihren Sieg zunächst ausbeute, ist ungewiß: allein sicher wird sie ein Segen sein.

Zwischen den Anhängern und Feinden des Juliusthrones lagert sich in politischer Gleichgiltigkeit der Mittelstand, erschöpft von den politischen Illusionen, er will Ruhe, Ruhe um jeden Preis, weil er an die Verheißungen der Unruhe den Glauben verloren hat, weil er für die Werke seines Materialismus der Ruhe bedarf. Er fand die Vorspiegelungen des Liberalismus erlogen, manche Beschuldigungen der alten Dynastie als Verleumdungen, da sie die neue eben so gut treffen, viele Beschrän-

Digitized by Google

kungen gemacht von der verstoßenen Regierung, als nothwendig, und die Schuld des verjagten Königs im selbstgemachten wiedergekehrt, alle politischen Charaktere verbraucht, widerlegt durch sich selbst in Lehre und That, die Märtyrer der Restauration im lärmenden Zank um Stellen und Gehalte, überall die bitterste Selbstironie. Alles dieses führt zu einer politischen Narkose, welche auch die dem bestehenden Königthum feindlichen Factionen in ihre Abspannung hinein zieht, und so ist Louis Philipps Wort: **à présent la royauté est une necessité pour tout le monde et elle a besoin de personne**, eine Wahrheit, nicht ohne große Selbstbescheidenheit. Darin liegt aber gerade die Bestätigung und Widerlegung des Liberalismus, bestätigend dadurch, daß das Königthum nur noch eine nackte Garantie der Ruhe ist, widerlegend aber, da es aller andern politischen Garantien, der Kammern und der Presse nicht mehr bedarf, sondern als Fatum des Staatslebens genügt, dem König eine Weite einräumt, in welcher er persönlich und allein das Ganze leitet, und so einen Absolutismus darstellt, dem die Erhaltung der Schwebe der Garantiegewalten zum Spiele dient. Dadurch sind Kammern und Presse und die öffentliche Meinung als gaukelnde Wahngebilde von dem Schlund eines riesenhaften Materialismus hinabgezogen worden, den die Regierung nährt, ohne zu bedenken, daß seine Uebersättigung sie in Krisen führen werde. Denn die angestammte glühende Naturkraft der Nation wird sich zur Selbsttheilung ermannen, und Jenem dienen, der dem Geiste dient: jede vermittelnde Macht ist schwach, und so wird die gegenwärtige Schweberegierung ihre Wiege verleugnen und ihr Wesen ändern müssen, nicht ohne Gefahr für ihren Bestand.

So sehen wir in jenem Staat, in welchem der politische Rationalismus oder Liberalismus am ungehemmtesten sich entwickelte, seine Selbstzerstörung am offensten; und man braucht nur diese geschichtliche Darstellung aufzufassen, um darin auch die Genesis und die Lebensgeschichte des Liberalismus als Lehre zu begreifen.

Weil der Liberalismus von der Autorität des Einzelwillens ausgeht, und also nur anerkennt, was dieser geschaffen hat, so

Digitized by Google

ist er nothwendig ein Gegner des geschichtlich Ueberlieferten, des der menschlichen Natur eingebornen Göttlichen, des ihr von der Natur eingezeugten Sinnlichen und Gefühls, dreier gewaltiger Mächte. Da der Verstand und die Willkür seine Kräfte sind, beide aber bloß regulativer und nicht constitutiver Art, so ist der Liberalismus nicht schöpferisch, er kann schon seinem Wesen nach Nichts gründen: er kann es aber auch deßwegen nicht, weil seine Macht, die Willkür, wechselt, wie der Tag, und die Geburt des vorigen Tages am andern schon bestattet. Weil er Nichts schaffen kann, so kann er auch nicht geistig nachschaffen, d. h. erkennen, weil er nicht in das Innere der Institutionen vorzudringen vermag: als Verstand kann er nur Verstand, Aeußeres, Logisches erfassen, daher sein Haften an politischen Formen, an Garantien: um aber etwas zu gelten, verkündet er die Formen als das Wesen, die Hemmungen für die Kräfte, die Schranken für das Leben. Seine Natur ist kritisch, und das ist sein Vorzug, sein Sieg, den man anerkennen muß: auch diesen verkennen, ist unehrlich, schädlich: Form und Wesen liegen nicht auseinander, sondern ergänzen sich wechselseitig. Bilden die Formen sich nicht fort, so ergreifen sie entartend selbst das Wesen: und so ist der Liberalismus eine kritische Läuterung der Politik. Seine Höhe erringt er in einem Staate, wo die entgegengesetzten Systeme sich übermächtig vordrängen, und er jetzt den zerstörenden Andrang durch seine kritische Opposition zurückhält. Dann kann es kommen, daß in einer Nation, in welcher nach der Regel der Rationalismus nur die dünnste Klasse der Reflexionsmenschen ergreift, und weder das große Volk in seinem gesunden geistigen Instinct, noch die höheren Klassen mit ihren wissenschaftlichen Interessen anspricht, dennoch durch ein allgemein erwachendes Mißtrauen sich der Liberalismus der größten Mehrheit mittheilt, und so national wird. Glücklich, wenn dann dieser Rationalismus seine kritische Schranke anerkennt, bloß umwandelnd wirkt.

Diese Selbstmäßigung widerspricht zwar dem Wesen des politischen Nationalismus, kann aber durch solide nationale Richtungen erzielt werden, wie in Großbritannien, wo er die ange-

Digitized by Google

borene Zerstörungsluſt nur in vorübergehenden Kriſen, wie in den beiden engliſchen Umwälzungen, übt. Ein Unheil iſt es aber, wenn er die zu umwandelnden, zu beſchränkenden Mächte zerſtört, und ſo zum Selbſtſchaffen neuer ſocialen Mächte aufgerufen wird. Hier verräth ſich raſch ſeine Impotenz, ſein früher edel erſchienener Kampf tobt jetzt als verwirrende Selbſtſucht, und ſeine Höhe wird ſein Grab. So erſcheint ſein Loos in Frankreich ſeit der Juliusumwälzung, nachdem er bis zu dieſer Kriſe durch die Sympathie des Volks ein nationaler geweſen war.

Als Vertreter dieſes nationalen Liberalismus bezeichnen wir nun Benjamin Conſtant, deſſen politiſche Wirkſamkeit der Tod in Momente löste, wo der nationale Liberalismus in den Afterliberalismus umbeugte, und Conſtant, von der Gefahr des mißbräuchlichen Liberalismus verſucht und ſchon umgarnt vom Tod wahrhaft erlöst wurde, in deſſen oft aufſcheinender Klarſichtigkeit er auch das kommende Loos ſeiner und ſeiner Partei erkannte, und ausſprach in ſeinem letzten Worte: „**tant de popularité justement acquise!**

Niemand war zur Vertretung des politiſchen Liberalismus geeigneter, als Conſtant. In der Schweiz 1767 geboren, dem reformirten Religionsbekenntniſſe angehörig, empfing er ſeine erſte Bildung in Nordteutſchland: er erſchien in Beginn der Revolution in Paris, wo er 1796 vor dem Rath der Fünfhundert die Sache ſeiner Glaubensgenoſſen vertrat, und in ſeinen Schriften, wie in der „**De la force du gouvernement actuel de la France 1796**“, ſchon die Stellung ſeines politiſchen Lebens im Kampfe einerſeits gegen die Anarchie, andererſeits gegen den Deſpotismus ergriff. Als Tribun wirkte er für conſtitutionelle Freiheit in Oppoſition gegen den erſten Conſul ſo kräftig, daß er 1802 aus dem Tribunat beſeitigt und verbannt wurde. Nachdem er 1813 ſeine Schrift: „**De l'esprit de conquête et de l'usurpation**“ gegen Napoleons Militärdeſpotismus geſchrieben hatte, kam er 1814 nach Paris zurück, um für die Sache der Bourbonen muthig zu kämpfen. Gleichwohl trat er als Staatsrath während der 100 Tage in die Dienſte Napoleon's, und arbeitete an der Conſtitution des Maifeldes: 1819 kam er in

Digitized by Google

die Kammer der Abgeordneten, wo er die constitutionellen Grundsätze beharrlich gegen die Reaction vertheidigte, mit großer Verwaltungskenntniß, mit feiner Ironie und sicherer Taktik, im Anfang seiner parlementarischen Laufbahn mit Mäßigung, später bei dem täglich sich verstärkenden Uebergewicht des Aristokratismus mit wachsender Bitterkeit und Reizung, jedoch mit solcher Einhaltung seiner frühern Grundsätze, daß er 1830 die Gründung einer Republik als dem geistigen Zustand und der gesammten industriellen, mercantilen, politischen, militairischen und geographischen Lage Frankreichs zuwider, und durch alle diese Momente nur die constitutionelle Monarchie angezeigt erklärte. Indem wir von Constants andern Werken, namentlich seinem Hauptwerke „**De la réligion considérée dans sa source, ses formes et ses développemens**“ absehen, die alle einen teutschen Grundzug verschlungen in seiner französischen Eleganz darstellen, halten wir uns lediglich an seine staatswissenschaftlichen Leistungen.

In seinem Werke: „**De l'esprit de conquête et de l'usurpation dans leurs rapports avec la civilisation européenne**“ betrachtet er die beiden Drangsale für die Gesittung, den Eroberungsgeist und die Usurpation.

Das Hauptstück I. handelt von den Tugenden, die mit dem Krieg in gewissen Zeiträumen des gesellschaftlichen Zustandes verträglich sind. Der Krieg, sagt Constant, habe auch große Vortheile, entwickle schöne Fähigkeiten, gebe kostbare Genüsse, bilde zu hohen Tugenden, aber nur dann, wenn er das natürliche Ergebniß der Lage und des Nationalgeistes der Völker sei: ein solches kriegerisches Volk könne auch seine Tugenden bewahren: allein das Wesen der Neuzeit zeige den Krieg als einen Widerspruch gegen den Charakter und die Lage der Völker: dieses weist das Hauptstück II., von dem Charakter der modernen Nationen rücksichtlich des Kriegs nach. Jetzt bilde die Menschheit ein enge verflochtenes Ganze: an die Stelle des Kriegs sei der einigende Verkehr getreten: der Zweck der gegenwärtigen Völker sei die Ruhe, neben der Ruhe der Wohlstand, und als Quelle des Wohlstands die Industrie. Das Hauptstück III. Von dem

Geiſt der Eroberung in dem gegenwärtigen Zuſtand Europa's zeigt, daß eine Regierung, welche jetzt ein europäiſches Volk zur Eroberung drängen würde, ihm einen naturwidrigen Impuls gäbe, da unſere Zeit Alles nach der Nützlichkeit würdige. Das Hauptſtück IV. ſpricht von einem Kriegerſtamme, der nur aus Intereſſe handle: der eben, weil jetzt jede Nation nur nach dem Nutzen rechne, lediglich die rohſte Selbſtſucht zeigen würde: die Selbſtſucht trenne aber, nur die Gleichheit der Anſicht binde: die Selbſtſucht würde eine ſolche Räuberſchaar auflöſen.

Eine andere Urſache der Entartung für den Kriegerſtand bei dem Eroberungsſyſtem ſchildert das Hauptſtück V, das Spiel ſeines Berufes: für jeden Spieler verſchwinde aber die geſicherte Zukunft und die Sittlichkeit. Nach Hauptſtück VI wirkt aber der Einfluß dieſes kriegeriſchen Geiſtes auch auf den innern Zuſtand der Völker; denn ein ausſchließender Körperſchaftsgeiſt bemächtige ſich immer der Vereine, die eine andere Beſtimmung haben, als die andern Menſchen, gefährlich für die Grundſätze der Ordnung und der friedlichen Freiheit: es bilde ſich eine Militärrechtspflege als Feindin aller ſichernden Formen: ein anderer Nachtheil der Bildung eines ſolchen kriegeriſchen Geiſtes (Haupt. VII.) ſei der durch ihn geübte Zwang gegen die Regierung, auf dieſem ſo mühſam gebildeten Syſtem zu beharren; ebenſo ſehr ſeien aber durch dieſe Macht die abſoluten Regierungen bedroht. Verderblich ſei die Wirkſamkeit einer erobernden Regierung auf die Maſſe der Nation (Hauptſt. VIII): denn ſie fordere von dieſer Maſſe leidenden Gehorſam und Opfer, ſo daß ſie ihre Vernunft trübe, alle ihre Ideen verwirre: denn die Regierung müſſe, um die dem Krieg in unſerer Zeit widerſtrebende Nation dazu zu treiben, zu Sophismen greifen: ſie ſpreche von der nationalen Unabhängigkeit, Ehre u. ſ. f., wie ſie das unerſchöpfliche Wörterbuch der Gleißnerei und Ungerechtigkeit an die Hand gebe: und dieſe Haltung ſei das nothwendige Ergebniß der Stellung einer ſolchen Regierung: ſie banne wie die Logik aus den Geiſtern, ſo die Humanität aus den

Digitized by Google

Gemüthern: das Völkerrecht würde nur ein Codex der Expropriation und Barbarei, und diese Ansteckung des Lügengeistes ergreife zuletzt das ganze Volk. Um die Wirksamkeit der Lüge zu ergänzen, seien Zwangsmittel nöthig (Hauptst. IX); denn da Niemand der anerkannten Lüge glaube und ihren Verpflichtungen freiwillig folge, so müsse die Regierung, um den allgemeinen Widerstand zu brechen, hiezu einen Haufen Feiler zur Späherei und Angeberei dingen, welche dann alle Bande des Vertrauens selbst zwischen Vater und Kind sprengen, und die Opfer ihres Werkes durch Unmäßigkeit und Verschwendung zu ihren Thaten drängen. Allein es gebe noch andere Nachtheile des kriegerischen Systems für die Bildung und die gebildete Klasse (Hauptstück X), die selbst die Hoffnungen der Zukunft in ihrem Keime ergreifen. In gewissen Zeitabschnitten des Lebens lassen sich die Unterbrechungen der Bildung nicht mehr vergüten; reiße man den Jüngling in den Krieg, so werde selbst die Frucht seiner frühern Erziehung zerstört: und so sinke die Nation in eine moralische Entwürdigung. Ganz anders sei es bei Vertheidigungskriegen. Von dem Gesichtspunkt, unter welchem eine erobernde Nation gegenwärtig ihre eigene Erfolge betrachten würde, (Hauptstück XI) würde sich darstellen, daß die Nation eine stumme Zuschauerin bei den Eroberungen bleibe: man würde im ganzen Reich nur einen langen Monolog der Staatsgewalt hören, dem nur die stumpfe Gleichgültigkeit der Masse antworte. Die Wirkungen der Eroberungen auf die besiegten Völker (Hauptst. XII) seien jetzt nicht mehr so drückend, wie im Alterthum; allein gleichwohl noch verheerend genug, da die jetzigen Eroberer wollen, daß ihr Reich nur eine gleichförmige Fläche mit den nämlichen Gesetzbüchern, Maßregeln, Verordnungen und zuletzt mit der gleichen Sprache darstelle. Diese Gleichförmigkeit (Hauptst. XIII) habe immer in einer für die Rechte und die Freiheit der Menschen gemachten Umwälzung am meisten gefallen, weil eben die Gewalt eine solche Symmetrie ungehemmt ausbeuten könne: sie biete die größte Gelegenheit für die Tyrannei, und sei diese

Digitized by Google

Gleichförmigkeit im erobernden Staate begründet, so pflanze sie dieser in die eroberten Länder fort. Diese Gleichförmigkeit entziehe aber der Nation ihre innersten Kräfte: denn jede Generation erbe von ihren Ahnen einen Schatz moralischen Reichthums, dessen Verlust sei für ein Volk ein unberechenbares Uebel, da man ihm seine Stärke und Würde raube. Seien auch die spätern gebotenen Gesetze besser, als die der Vorfahren, so heiligen doch diese letztern mehr die Sittlichkeit des Volkes; denn der Mensch folge den überlieferten Ordnungen, wie den Regeln der physischen Natur: und die Gewohnheiten stören, heiße die Interessen verletzen: nie lassen sich die Völker unter ein gleiches Maaß stellen: selbst in lange verwachsenen Staaten sehe man von Zeit zu Zeit den Patriotismus der Oertlichkeit wieder erstehen, die ihre Denkmale, Chronik, Geschichtsschreiber habe: diese Anhänglichkeit an die Ortsgewohnheiten hänge mit allen uneigennützigen, edeln und frommen Gefühlen zusammen. Bloß die Manchfaltigkeit sei Organisation und Leben; die Gleichförmigkeit sei Mechanismus und Tod. Und da nun die Eroberung diese tödtende Gleichförmigkeit anstrebe und fortpflanze, so verstümmle sie die unterworfenen Völker in ihrem innern Heiligthum. Man spreche immer von großen Reichen, diese bestehen aber nur als Abstracta, als Wirklichkeiten bestehen nur ihre Provinzen; große Reiche haben aber stets große Nachtheile, weil ihre Gesetze nur von dem Bedürfniß des Centrums ausgehen; und die Interessen der entlegenen Landestheile mishandeln. Diese Wuth der Gleichförmigkeit wirke aber von den Besiegten auf die Sieger zurück. Alle verlieren ihren nationalen Charakter, das Ganze werde eine träge Masse, und die Ordnung der Dinge räche sich für ihre Mishandlung durch Reactionen.

Das unvermeidliche Endziel der Erfolge einer erobernden Nation (Hauptst. XIV) sei aber ihr Untergang; denn ein allgemeiner Haß waffne sich gegen sie, die auf keine Hilfe rechnen könne, am wenigsten von Seite ihrer andern Unterthanen: Friede, Unabhängigkeit, Gerechtigkeit sei die Loosung des Angriffs; zu spät erkenne der Eroberer, daß er die Degradation der Welt überschätzt habe; das Menschengeschlecht werde ihm ein

Digitized by Google

Räthsel, und alle sittlichen Mächte erheben sich gegen ihn aus ihren Gräbern. Und so seien die Ergebnisse des kriegerischen Systems in der gegenwärtigen Epoche (§. XV), daß die Handelsvölker des neuern Europa's von den Eroberungen nichts zu hoffen haben, die im Gegentheil alle socialen Garantien erschüttern, alle Arten der Freiheit, alle Interessen, Sicherheiten, Vermögen bedrohen, die gerichtlichen Formen verderben, die werdenden Geschlechter entsittlichen, die Völker in verachtende und verachtete theilen, künftige Zerstörungen durch vergangene vorbereiten, und durch die Leiden der Gegenwart die Leiden der Zukunft erkaufen.

Untersucht man diese zum Zweck der pathologischen Anatomie der Politik von dem Verfasser in dem I. Theil gemachte Zergliederung des Eroberungsgeistes, so überzeugt man sich, daß sie das Uebel nicht bis in seine letzten Nachwirkungen und krankhaften Erzeugnisse und eben so wenig nach allen Richtungen seiner Zerstörung hin verfolgt hat: allein der Hauptfehler ist der, daß der Verf., was doch bei jeder Würdigung einer krankhaften Bildung nothwendig ist, nicht das Ideal der Gesundheit vorher aufgestellt hat, an dem das krankhafte Gebilde gemessen werden kann, wo sich dann die Entartungen von selbst ergeben hätten. Auch die Vergleichungen des Alterthums mit der Neuzeit sind zu allgemein und nicht bis ins Einzelne hinein richtig. Im Ganzen herrscht weniger der Geist einer speculativen oder historischen Tiefe, als vielmehr die Gewandtheit einer feinen psychologischen Beobachtung, die immer nur einzelne Seiten statt der vollen Objectivität erfaßt. Daß aber die Beobachtung des Verfassers sicher ist, hat er in dem meisterhaften Hauptstück von der Gleichförmigkeit gezeigt, welche fast als ein Widerspruch gegen den politischen Rationalismus erscheinen könnte, wenn man nicht wüßte, welche Leidenschaft die Centralisation im Geiste des Mannes war, gegen welchen diese Gelegenheitschrift gerichtet ist.

Der II. Theil des Werkes handelt von der Usurpation, macht sich daher die staatsrechtliche Frage zum Gegenstand, wie der I. Theil die völkerrechtliche. Das Hauptstück I soll den genauen Zweck der Vergleichung zwischen der Usurpa-

Digitized by Google

tion und der Monarchie geben. Man müsse, sagt der Verf., eine regelmäßige Regierung hier mit einer regelwidrigen vergleichen: man brauche die Republiken nicht zu schmähen: die des Alterthums begeistern noch jetzt, und die neuern haben auch ihre schönen Zeiten gehabt: andererseits könne man aber auch seine Huldigungen den Monarchien unserer Tage nicht versagen, in welchen ein wechselseitiges Vertrauen Fürst und Volk verbinde: und England, auch eine Monarchie, biete seinen Bewohnern eine beglückende Freiheit. Hingegen die Usurpation biete den Völkern weder die Vortheile einer Monarchie, noch die einer Republik: die Usurpation sei keine Monarchie; denn es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der Usurpation und der Monarchie (Hauptst. II): die jetzige Monarchie in Europa sei eine durch die Zeit abgeänderte, durch die Gewohnheit gemilderte Institution, umgeben von Zwischenkörpern, welche sie zugleich stützen und beschränken, und ihre regelmäßige und ruhige Transmission mache die Unterwerfung leichter und die Macht weniger verdächtig. Der Monarch sei gewissermaßen ein abstraktes Wesen, eine Tradition mehrer Jahrhunderte.

Die Usurpation hingegen sei eine Gewalt, die durch nichts gemildert sei, geprägt mit der Individualität des Usurpators, der durch die Opposition, die zwischen ihm und den frühern Interessen sei, in einem beständigen Zustand von Mistrauen und Feindseligkeit sein müsse. Die Monarchie sei keine Bevorzugung eines Menschen auf Kosten des andern, sondern eine zum Voraus schon geheiligte Suprematie: die Usurpation hingegen fordere von Allen eine unmittelbare Abdication zu Gunsten eines Einzigen. Auch sei man erst nach der zweiten Generation erblicher Monarch; vorher sei die Usurpation noch das Gebilde der Revolution: ein Monarch, der den Thron seiner Ahnen besteige, thue dieses nicht aus eigenem Willen, sondern als der Einzige seiner Art, unvergleichbar allen Andern. Der Usurpator müsse sich vergleischen lassen, er müsse seine Erhebung rechtfertigen, um sie nicht als Schicksalsloos betrachten zu lassen. Zu diesen Nachtheilen der Stellung kommen noch die Fehler des Charakters: welche Leidenschaften müssen sich hier aufbieten lassen! Ein Monarch

Digitized by Google

komme auf eine edle Weiſe auf den Thron: der Uſurpator durch Koth und Blut. Die Erziehung der Prinzen bereite ſie langſam zur Regierung vor: der Kopf des Uſurpators ſei nie ſtark genug, um dieſe plötzliche Erhebung zu ertragen: es liege etwas Wunderwirkendes in dem Bewußtſeyn der Legitimität, die den Uſurpator wie ein Geſpenſt verfolge. In der ganzen äußern und innern Verwaltung zeigen ſich Unterſchiede, zum Nachtheil der Uſurpation, zum Vortheil der Monarchie. Ein König brauche ſein Heer nicht ſelbſt zu befehligen, der Uſurpator hingegen müſſe immer an der Spitze ſeiner Prätorianer ſtehen, um nicht aufzuhören, ihr Idol zu ſein. Die Uſurpation bedürfe der bewaffneten Macht, um ſich zu gründen, ſich zu erhalten: daher die ewigen Kriege des Uſurpators. Der Ruhm eines legitimen Monarchen wachſe durch die ihn umgebenden Glorien, da er keine Mitwerbung zu fürchten habe: der Uſurpator müſſe ſeine Werkzeuge entwürdigen, damit ihm nicht daraus Rivalen erſtehen: deßwegen ſei auch die Uſurpation koſtſpieliger, als die Monarchie, weil jene Alles bezahlen müſſe. Ein Monarch könne an der Spitze eines alten und glänzenden Adels beſtehen, da er, wie dieſer, reich an Erinnerungen ſei; nicht ſo der Uſurpator, der ſich einen neuen Adel ſchaffen müſſe.

Keineswegs laſſe ſich aber von den Vortheilen einer ſchon anerkannten Erblichkeit auf die Möglichkeit ſchließen, die Erblichkeit zu gründen; denn die Erblichkeit entſtehe in dem Zeitalter der Einfalt oder der Eroberung, nicht aber inmitten der Civiliſation, in welcher ſie ſich nur erhalte. Alle Inſtitutionen, welche einen Zauber enthalten, ſeien nicht das Werk des Willens, ſondern der Umſtände. Ein neuer Adel entbehre des Glanzes. Eben ſo ſei es mit den das Volk vertretenden Verſammlungen: der König von England ſei in der Mitte ſeines Parliaments ehrwürdig, weil er die lange Reihe ſeiner Ahnen vertrete: ein Uſurpator ſei aber zu diminutiv, um nicht von ihnen verdunkelt zu werden, wenn er nicht ſelbſt ſchrecklich werde. Was von dem Adel gelte, gelte auch von den Grundeignern: ſie ſeien die natürlichen Stützen eines legitimen Monarchen, die gebornen Feinde eines Uſurpators: Regierung und Grundbeſitz ſollen aber

Digitized by Google

einig sein. So bestehen also die wesentlichsten Unterschiede zwischen der Usurpation und der Monarchie: denn was die zweite stärke, bedrohe die erstere. Die bisherigen Gründe gelten auch für die Republiken, wenn sie lange Zeit bestanden haben. Es gebe sogar eine Beziehung, in welcher die Usurpation verhängnißvoller, als der unbedingteste Despotismus sei (Hauptst. III.): der Despotismus sei offen und verbanne alle Formen der Freiheit: die Usurpation sei trügerisch, und fälsche die Freiheit: es gebe eine Hoffnung der Erlösung von dem Despotismus; die Usurpation aber demoralisire das Volk und mache es auf immer der Freiheit unfähig und unwürdig. Deßwegen könne die Usurpation in unserer Zeit der Civilisation nicht mehr bestehen (H. IV.); sie sei ein Anachronismus, wie das System der Eroberungen. Die Republiken bestehen durch das tiefe Gefühl, welches jeder Bürger von seinen Rechten habe, durch das Glück, die Vernünftigkeit, die Ruhe und Kraft, welche die Freiheit verleihe: die Monarchien hingegen durch die Zeiten, Gewohnheiten und die Heiligkeit der vergangenen Geschlechter. Nun könne aber die Usurpation nur durch die individuelle Ueberlegenheit des Usurpators entstehen, es könne aber diese Ueberlegenheit in gewissen Zeiträumen der Geschichte nicht entstehen, während in andern die Regierung der Völker dem ersten besten Einzelnen gehöre, der sich darstelle: dieser Unterschied stamme nicht bloß aus der Ermattung, die sich der Menschen nach langen Wirren bemächtige, sondern auch aus dem Gange der Gesittung. Stehe diese nieder, so gehorche das Volk, wie eine Heerde, nicht nur dem Ausgezeichneten, sondern selbst dem durch den Zufall Vorgeschobenen: stehe die Gesittung hoch, so höre die Legitimität des Zufalls auf: die Vertheilung der Bildung hemme die Suprematie der Einzelnen: zwar fordere jedes Zeitalter seinen Vertreter: allein je entwickelter die Gesittung sei, desto schwieriger lasse sie sich vertreten. Allein auch bei einer hohen Gesittung bedrohe in jedem Zeitraum eine besondere Gefahr die Menschheit, und durch diese werde dann die Usurpation wieder möglich: das habe Napoleon's Usurpation gezeigt. Die Usurpation könne sich

nicht durch die Stärke halten (Hauptst. V.); denn der Despotismus, welcher sich nur in Zwischenräumen und kritischen Zeiten üben lasse, sei bei der Usurpation ein fortdauernder Zustand: der Despotismus sei ein dritter Anachronismus; denn habe man auch gesagt, daß unsere Generation sich in den Despotismus willig ergebe, so komme diese Resignation daher, weil man ihr eine Freiheit geboten habe, für die sie nicht fähig sei, und weil man ihr unter dem Namen der Freiheit die ärgste Tyrannei gereicht habe. Die Art der Freiheit, welche man den Menschen am Ende des letzten Jahrhunderts angeboten habe, (Hauptst. VI), sei von den Republiken des Alterthums entlehnt gewesen: dort sei die Freiheit größtentheils active Theilnahme an der Staatsgewalt gewesen: bei der Kleinheit des Staatsgebiets habe jeder Bürger daran Theil nehmen können, und er habe zu diesem Zwecke gerne seine Privatunabhängigkeit geopfert, so wie die bürgerliche Freiheit. Ganz anders sei es aber in den Staaten der Neuzeit: hier sei die Repräsentation nothwendig. Die Hinopferung des Selbstregierens sei nicht so schmerzlich; denn die ganze Gesittung der Gegenwart habe die Privatunabhängigkeit als das höchste Gut der Neuzeit aufgestellt: die meisten Genüsse bestehen jetzt im Privatleben, und wollten wir die Alten nachahmen, so würden wir also mehr opfern, um weniger zu erhalten: auch leben wir nicht in einer ewigen Jugend, und seien daher keiner anhaltenden Begeisterung fähig: materieller Genuß, der Feind des Enthusiasmus, sei der Wunsch, die Richtung unserer Zeit.

Diese wesentlichen Unterschiede seien von den modernen Nachahmern der Republiken des Alterthums verkannt worden (Hauptst. VII): so sei bei der umgekehrten Absicht gleichwohl Rousseau's **Contrat social** die Anleitung zu allen Gattungen des Despotismus: Mably's Werk über die Gesetzgebung sei ein wahrer Codex der Tyrannei, welcher nicht bloß die Handlungen, sondern selbst noch die Gedanken der Bürger erfassen wolle, der Gewalt und Freiheit verwechsele und letztere nach allen Richtungen durch Gesetze knebeln wolle: so sehr haben diese Reformatoren Frankreichs die individuelle Freiheit, dieses Hauptgut

Digitized by Google

der Neuzeit, verkannt. Eben so verfehlt seien die Mittel gewesen, welche man angewandt habe, um den Neuern die Freiheit der Alten zu geben (Hauptst. VIII). Diese Alterthümler, wüthend geworden, daß die Modernen nach der angebotenen idealen Art nicht frei werden wollen, haben ihre Bedrückungen verdoppelt, und an die Stelle der Irrthümer Verbrechen gesetzt: sie haben den Despotismus als unerläßlich verkündet, um die Freiheit zu gründen: diese sei aber nie gekommen, sondern nur leere Formen. Die Extreme berühren sich nicht bloß, sondern sie folgen sich auch: und so habe die s. g. Erziehung zur Freiheit zur Regierung des Schreckens geführt. Deßwegen setze aber die Abneigung der Neuern für diese angebliche Freiheit in ihnen noch nicht die Liebe des Despotismus voraus (Hauptst. IX): der Despotismus sei eine Regierung, wo der Wille des Herrschers das einzige Gesetz sei: noch vor zwei Jahrzehnten habe keine solche Regierung in Europa bestanden: in Frankreich erst sei sie gegründet worden, als Herrschaft der Willkür. Man habe folgende Sophismen zu Gunsten der Willkürherrschaft eines Einzigen angeführt (Hauptst. X): das Interesse eines einzigen Herrschers sei stets mit dem seiner Unterthanen übereinstimmend: allein abgesehen von der Erfahrung, weichen diese beiden Interessen, wenn sie auch an den Enden der Linie zusammentreffen, in der Mitte aus einander: sodann sei, wenn die Uebereinstimmung des Interesses selbst auch zugegeben werden müßte, noch die Frage, ob die Garantie, welche es uns gebe, untrüglich sei? Endlich sei aber die Regierung, welches immer auch ihre Form sei, factisch nicht bei dem Herrscher, sondern bei den Beamten, die nicht immer mit ihm ein gleiches Interesse haben. Um das System, welches man aufstellen wolle, zu vertheidigen, müsse sich nicht die Identität der Interessen, sondern die Universalität der Uneigennützigkeit nachweisen lassen, also die gleiche Uneigennützigkeit des Herrschers, wie der ganzen politischen Hierarchie: wie nur ein Glied in der großen Kette abweiche, entstehe die Gefahr. Betrachte man aber die Wirkungen der Willkürherrschaft auf die verschiedenen

Digitized by Google

Seiten des menschlichen Daseins (Hauptst. XI), so störe sie den Menschen in dem Besitze seiner sämmtlichen Mittel der Ruhe und des Glücks. Sie zerstöre die Sittlichkeit, weil keine Moral ohne Sicherheit bestehe: die Menschen streben stets, sich des Schmerzes zu entledigen; wenn das, was sie lieben, bedroht sei, so wenden sie sich von demselben ab, oder sie vertheidigen es; die öffentliche Meinung und die Gerechtigkeit gehe unter der Willkürherrschaft unter: nur das Geld beuge noch diese Herrschaft; man stürze in eine grenzenlose Genußsucht: alle edeln Bande des Zusammenlebens lockern sich: selbst Credit, Handel und Industrie gedeihen nicht: alle Meinungen seien gefährdet, alle Sicherheiten. Die Leiden des Einzelnen steigern sich zur Allgemeinheit: die Willkür erhebe sich zu einem vollständigen und regelmäßigen System.

Die Willkürherrschaft habe aber auch die verderblichsten Wirkungen auf die geistigen Fortschritte (Hauptst. XII). Habe eine Nation eine gewisse geistige Höhe erstiegen, so könne sie unter der Willkürherrschaft allerdings noch einige Zeit aus dem geistigen Capitale zehren: allein das wiedererzeugende Princip sei vertrocknet: an die Stelle der wahren Wissenschaft trete die Eitelkeit sophistischer Kunst: gegen diese erhebe sich als Erbe der zerstörten Freiheit noch einige Opposition, die aber mit jedem Tage mehr erlahme, bis endlich die Gewalt die Bahn des Gedankens endgiltig verriegeln, und nach dem Verschwinden der an das Denken gewohnten Generation die nachfolgende dem Denken ersterben würde: dieses Denken in der strengen Wissenschaft befruchte aber nicht bloß diese, sondern auch die Gewerbe und den Handel; der Arbeitstrieb des Menschen erlahme ohne den Stachel der Meinung; diese geistige Paralyse ergreife selbst den kriegerischen Muth, der nur für eine gewisse öffentliche Meinung kämpfe; das Denken sei das Princip von Allem; das Gift, das den Geist bedrohe, ströme verheerend in die entferntesten Theile; man spreche von einer Kreisbewegung des Geistes, welche die Völker verhängnißvoll zwischen Licht und Dunkel auf- und abwandern lasse: allein der wahre Grund dieser Wechsel sei die Unfähigkeit der mensch-

Digitized by Google

lichen Intelligenz, ſtehen zu bleiben, ſie ſtrebe vor oder zurück: nur ſchwer aber könne die Regierung die natürliche Thätigkeit der gefeſſelten öffentlichen Meinung durch ihre eigene Thätigkeit erſetzen. Einmal ſei eine ganz künſtliche Erregung theuer zu unterhalten: zugleich ſei dieſe künſtliche Erregung mehr nur ſcheinbar, als wirklich: endlich theile ſich die Lethargie einer Nation, in welcher keine öffentliche Meinung beſtehe, ihrer Regierung mit, was immer dieſe auch mache: gegen ſie erhebe ſich aber trotz allen dieſen Hemmungen ein Kampf; denn immerhin werden doch geiſteskräftige Menſchen geboren: dieſe theilen ſich unter der Willkürherrſchaft in zwei Claſſen: die Einen, ihrem urſprünglichen Berufe treu, werden die Staatsgewalt angreifen; die Andern werden ſich dem Dienſte der Selbſtſucht zuwenden: die Einen werden aufrühreriſch, die Andern verdorben: man werde ſie ſtrafen, aber für ein unvermeidliches Verbrechen: denn ſie haben dieſes erſt geſucht, nachdem man ihnen die natürlichen Bahnen verſperrt habe.

Auch die Religion leide unter der Willkürherrſchaft (H. XIII), dieſe letzte Stätte der Zuflucht. Offen werde ſie nicht verfolgt, aber geheim in die Entartung geführt. Bald empfehle man ſie von oben als nothwendig, um ſie dadurch zu entwürdigen; bald mache man ſie zur Sclavin der Tyrannei. So viele Entwürdigungen könne die Religion nicht tragen: die Gemüther wenden ſich von ihr. Alle dieſe Verkehrtheiten bewirken aber daß die Menſchen ſich freiwillig nie in die Willkürherrſchaft unter irgend einer Form zu ergeben vermögen (Hauptſt. XIV): die ſ. g. Anarchie der Revolution ſei eine Willkürherrſchaft geweſen, wie der Despotismus Napoleon's; denn beide zerſtören die Garantien und die Formen, nur heuchle der Despotismus ſie: beide führen den Zuſtand der Wildheit in den ſocialen Zuſtand ein: allein die Anarchie verſetze Alle in dieſen Zuſtand, der Despotismus nur ſich allein. Die Nation ſei aus Ermattung von den innern Krämpfen unter die Tyrannei geſunken; allein nur vorübergehend und wider Willen. Der Despotismus werde oft als Mittel der Erhaltung für die Uſurpation angeſehen (H. XV):

Digitized by Google

allein dann müßte der Despotismus sich selbst halten können; dieses widerlege aber die ganze neuere Geschichte: dieser Erfolg sei auch ganz natürlich; denn die Institutionen, welche als Schranken der Gewalt dienen, dienen ihr zugleich als Stützen. Der Despotismus habe drei Aussichten: entweder empöre er das Volk, das ihn dann umstürze, oder er entnerve das Volk, das dann dem es angreifenden Auslande erliege, oder es verfaule, ohne Angriff von außen, schmählich in sich selbst, und keine Gewaltthätigkeit könne es retten. Man brauche auch nur die Wirkung der ungesetzlichen und despotischen Maaßregeln selbst bei den regelmäßigen Regierungen zu betrachten (Hauptst. XVI). Wenn eine regelmäßige Regierung sich die Anwendung der Willkür erlaube, so opfere sie den Zweck ihres Daseins den Maaßregeln, welche sie ergreife, um es zu erhalten: wenn die Staatsgewalt die Genüsse des Staatslebens bedrohe, welcher Zweck bleibe noch dem Staate? Vielleicht erhasche er auf einige Zeiträume einen factischen Vortheil, der sich aber dadurch aufhebe, daß die Willkür jetzt die allgemeine Staatspraxis werde: die Zahl der Feinde der Staatsgewalt wachse mit der ihrer Opfer, und die Regierung selbst stelle sich den Factionen gleich: man rühme die Nützlichkeit der ungesetzlichen Maaßregeln; allein die Geschichte wisse nichts davon; man halte das Interesse des Staats, die Gefahren der Langsamkeit, das öffentliche Wohl entgegen; allein das fluchwürdigste System schmücke sich mit diesen Worten. Es gebe politische Krisen, aber sie beherrsche man nicht mit Gewaltthätigkeiten, sondern gerade mit den schützendsten Garantien der Gerechtigkeit: denn so überlasse die Regierung ihren Feinden das Gehässige der Ungesetzlichkeit, und erwerbe durch ihren ruhigen Gang das Vertrauen der furchtsamen Masse. So zeigen sich als Ergebnisse der bisherigen Betrachtungen rücksichtlich des Despotismus folgende (H. XVII): bedrohen schon bei einer regelmäßigen Regierung ungesetzliche Maaßregeln ihren Bestand, so verfehren sie die Dauerhaftigkeit bei dem Despotismus auf das Gefährlichste. Strenge halte die unterdrückte Meinung nicht nieder: einsame große Seelen über-

Digitized by Google

leben und vererben den Haß des Despotismus, bis dieser durch ihn falle. Es bestehen aber neben diesen allgemeinen Ursachen auch noch besondere, welche den Despotismus zumal in unserem Zeitraum der Gesittung unmöglich machen (§. XVIII); es seien die nämlichen, welche den kriegerischen Geist und die Verpflanzung der Freiheit der Alten in die Neuzeit unmöglich machen. Die Menschheit erhebe sich gegen jede Gewalt, die ihre Genüsse und ihre Ruhe störe: der Handel mache die Wirkung der Willkürherrschaft auf unser Daseyn viel bedrückender, weil dieses viel mannichfaltiger sei. Der Handel gebe dem Eigenthum eine neue Eigenschaft, den Umlauf, der vor dem Despotismus sicherer sei. Da der Handel zugleich den Credit schaffe, so mache er die Staatsgewalt abhängig von der öffentlichen Meinung, die den Stand des Credits bestimme. Aus den nämlichen Gründen sei die individuelle Existenz weniger in die politische Existenz hineingezogen, und so von Klippe auf Klippe stoßend, komme der Despotismus zum System der sclavischen Unterwerfung, der Eroberung uud der Weltmonarchie. Da die Usurpation sich nicht durch den Despotismus halten könne, da der Despotismus selbst sich gegenwärtig nicht halten könne, so bestehe gar keine Aussicht auf Dauer für die Usurpation. (Hauptst. XIX).

Eine regelmäßige Regierung setze sich in eine gefährliche Lage, wenn sie zum Despotismus strebe: allein sie habe doch die Gewohnheit für sich: die Hindernisse für den Despotismus stammen hier aus der Regelmäßigkeit der Regierung: die Usurpation finde keinen so methodischen Widerstand. Komme eine regelmäßige Regierung von Eingriffen zur Mäßigung und Gerechtigkeit zurück, so wisse ihr Jedermann Dank; mäßige sich aber der Usurpator, so gelte dieses als Schwäche: so könne die Usurpation weder ohne den Despotismus bestehen; denn alle Interessen erheben sich gegen ihn, noch durch den Despotismus; denn der Despotismus könne sich nicht halten: so sei die Usurpation auf die Dauer unmöglich. In Frankreich habe sie sich in neuester Zeit mit allen Mächten verdorbener Art umgeben:

Digitized by Google

gleichwohl habe sie sich als hinfällig erwiesen. Nie wende sich ein Volk von dem ab, was wahrhaft die Freiheit sei: denn dieses Abweichen setzte die Liebe der Erniedrigung, des Schmerzes und des Elendes voraus: dieses streite aber gegen die Natur.

In einem Nachtrag wendet Constant seine Theorie der Usurpation auf Napoleon's Geschick im Jahr 1813 an: besiegte legitime Könige verlieren ihre Würde nicht, während besiegt Buonaparte alle seine Eroberungen von sich geworfen habe: der Thron eines legitimen Königs wurzle in dem Herzen eines jeden Unterthanen, hingegen der Usurpator sitze mit dem Schrecken auf einem illegitimen Throne, wie auf einer einsamen Pyramide.

In den zwei hinzugefügten Hauptstücken der IV. Auflage handelt Constant zuerst von den Neuerungen, den Reformen, von der Gleichförmigkeit und der Stätigkeit der Institutionen (Hauptst. I), und von den Entwicklungen über die Usurpation (Hauptst. II). In Beziehung auf den erstern Gegenstand sagt der Verfasser, daß aus seiner Empfehlung der Verehrung der Vergangenheit nicht die Mißbilligung der Institutionen des Fortschrittes folge, obwohl bei Neuerungen Behutsamkeit räthlich sei. Eine Verbesserung sei nur heilsam, wenn sie dem Nationalwunsche folge: gehe sie ihm voraus, so wirke sie verderblich, und gefährde das ganze gesellschaftliche Gebäude. Man schütze die Schwierigkeit der Abhör der öffentlichen Meinung vor; allein man lasse ihr nur die freie Aeußerung, und dann lasse sie sich leicht vernehmen. Sodann umbilde die Meinung unmerklich in der Praxis die Gesetze und Einrichtungen, welche ihr widersprechen. Das zeige die Geschichte des 18. Jahrhunderts unverkennbar: sie zeige es in Portugal unter dem rasch ändernden Pombal, in Oestreich unter dem seine Reformen für die Humanität übertreibenden Joseph II. Noch belehrender sei die Geschichte der constituirenden Versammlung. Die öffentliche Meinung habe damals seit langer Zeit mehre Reformen gewünscht: blindlings habe diese Versammlung dem Wunsche nachgegeben, zu rasch, zu weit gehend. Diese Beeilung habe der öffentlichen Meinung mißfallen, und diese habe die umstürzenden Beschlüsse dieses Körpers mißkannt. In Ruß-

Digitized by Google

land hingegen seien seit dem Regierungsantritte Alexanders die Verbesserungen langsam und stufenweise, und stets werde dort die Theorie von der Praxis eingeleitet. Um das Mißbräuchliche abzuschaffen, müsse man es ablegen lassen, aber nicht es abzulegen zwingen.

Von der Einförmigkeit gelten die gleichen Grundsätze. Neben einigen Vortheilen habe sie unendlich mehr Nachtheile. Alle socialen Einrichtungen seien nur Formen, angewandt für das größte Wohl und die größte Vervollkommnung der Menschheit: eine dieser Formen sei mehr werth, als alle andern: könne man sie friedlich einführen, so zeige sich ein wesentlicher Gewinn, nicht aber wenn ihre Einführung des Zwangs und der Strafgesetze bedürfe.

Die Frage über die Gleichförmigkeit der Gesetze sei noch zarter: diese sei in einem Lande, dessen verschiedene Provinzen alte, unter sich abweichende Satzungen haben, nur durchführbar, wenn diese letzteren abgeändert werden: hier dürfe man nicht auf die geographische Abgrenzung, sondern man müsse auf die moralische Anhänglichkeit an die ererbten Gesetze blicken. Das freiste Land Europa's, Großbritannien regiere sich nach sehr verschiedenen Gesetzen, die jede Grafschaft besonders habe: die Gerechtigkeit werde dadurch keine andere; denn die Gesetze seien nicht die Gerechtigkeit, sondern nur die Formen ihrer Verwaltung. Eine solche Manchfaltigkeit dürfe nicht als Muster in der Theorie dienen: allein wenn man schon bestehende Elemente anwende, so müsse man alle vor dem geschaffenen und durch die frühern Institutionen geschützten Interessen beachten. Die moralischen Wesen lassen sich nicht den Regeln der Arithmetik oder des Mechanismus unterwerfen. Deßwegen brauche man aber die Stabilität nicht zu begünstigen: dieses sei der nämliche Irrthum; denn in beiden Fällen bestreite man die Rechte der öffentlichen Meinung: die Einen wollen sie nicht abwarten: die Andern wollen nicht mit ihr gehen. Das sei der Fehler der Regierungen und der Publicisten, daß, wenn sie in einem gewissen Zeitraum Institutionen gewahren, welche einmal nützlich gewesen, und jetzt schädlich geworden seien, glauben, daß sie deßwegen schädlich geworden seien, weil

Digitized by Google

sie von ihrer ursprünglichen Reinheit abgefallen seien, während sie jedoch gerade dadurch entartet seien, daß sie mitten im Flusse der Ideen starr verblieben. Da der Gang der Menschheit stufenweise verlaufe, so sei jede gewaltthätige Neuerung gefährlich: da er aber fortschreite, so sei jede gewaltthätige Hemmung auch gefährlich: deßwegen müsse man sich zu unmerklichen Aenderungen wenden, und der Zeit gehorchen, der Gerechtigkeit und Freiheit treu bleiben, zugeben, daß viele Dinge sich ohne die Regierung entwickeln, der Vergangenheit ihre Selbstvertheidigung und der Zukunft ihre eigene Vollendung vertrauen.

In dem Schlußhauptstück „Entwicklungen über die Usurpation" bestreitet Constant die seinem Buch von zweierlei Gegnern gemachten Einwürfe. Die Einen haben gerügt, daß er in allen nicht erblichen Regierungen usurpatorische erkannt habe: die Andern haben die Unvermeidlichkeit der von ihm angenommenen Folgen der Usurpation geleugnet. Die Rüge der Erstern würde er vermieden haben, wenn er gesagt hätte, daß ein Usurpator nur Jener sei, welcher, ohne sich auf den Nationalwillen zu stützen, sich der Staatsgewalt bemächtige, oder welcher, mit einer beschränkten Gewalt bekleidet, die ihr gezogenen Schranken umstürze. Dieser nationale Wunsch lasse sich allerdings schwer ermitteln: allein ein Volk wisse, wann es ein Usurpator regiere: eine Regierung wisse, wann sie nicht usurpatorisch sei. Es gebe überhaupt zwei Arten von Legitimität, eine positive, die aus einer freien Wahl stamme, und eine stillschweigende, weil die Gewohnheiten, die sie erzeuge, und die Vortheile, welche sie verschaffe, sie zum Nationalwunsch machen: die erstere sei die verführendste in der Theorie, aber auch die entstellbarste. Der zweite Vorwurf, daß er seine Zeichnung der Usurpation Buonaparte's zur Zeichnung der Usurpation überhaupt erweitert habe, sei ungegründet, könne aber von ihm hier am Schlusse des Werkes nicht entkräftet werden, weil diese Widerlegung eine vereinzelte geschichtliche Vergleichung des Usurpators Frankreichs mit allen frühern Usurpatoren voraussetze.

Das gleiche Urtheil, welches wir über die I. Abtheilung dieses Buches gefällt haben, gilt auch von der zweiten. Bei

vielem Geiſtreichen, welches über die einzelnen Seiten des behandelten Gegenſtandes gegeben wird, iſt nirgends auf die letzten Grundſätze zurückgegangen: die Folgen der Uſurpation ſind aufgenommen, wie ſie ſich einer ſcharfen Beobachtung darſtellen: aber ſelten ſind ſie auf ihren Grund zurückgeführt. So z. B. iſt die Vergleichung der Uſurpation mit der legitimen Monarchie in Hauptſtück I und II nicht vom Standpunkt der geſchichtlichen Verwachſung des Fürſten und Volks in der Vorzeit aufgefaßt, wo alſo nothwendig das Volk durch die Bedrohung der ihm geſchichtlich überlieferten Intereſſen, die es viel ſicherer mit ſeinem Gefühle auffaßt, aufgeſchreckt wird, und ſich gegen den Uſurpator wendet.

Auch die Vergleichung der Freiheit des Alterthums und der Neuzeit (Hauptſt. VI, VII, VIII) und ihre praktiſche Verwechſelung in der franzöſiſchen Revolution iſt nicht von der Tiefe aus gegriffen: Conſtant hätte von der Individualität der Völker und Zeitalter, von dem innerſten Weſen der alten Weltanſchauung und der chriſtlichen ausgehen ſollen, ſtatt in einigen relativen Zügen die Unterſchiede der alten und neuen Freiheit zu zeichnen: und dann würde ſich auch ergeben haben, warum ſich dieſe Freiheit des Alterthums den neuern Staaten nicht aufdringen laſſe: dieſe müßten ſich nämlich ſelbſt aufgeben, wenn ſie dieſe Freiheit aufnehmen würden. Selbſt das am beſten gehaltene I. Zuſatzhauptſtück von den Neuerungen, Reformen, von der Gleichförmigkeit und Stätigkeit der Inſtitutionen iſt bei aller Richtigkeit des Ergebniſſes in der Begründung nicht ganz gelungen, obwohl dieſe von dem richtigen Grundſatz ausgeht, daß das Leben der Völker nicht nach den Regeln der Arithmetik oder Mechanik zu meſſen ſei. Es iſt dieſe Gelegenheitsſchrift nicht aus der Tiefe heraus gearbeitet, obwohl ſie eine objective Anſchauung verräth, die in ſpäterer Zeit von der Parteiſtellung des Verfaſſers vielfach getrübt worden iſt.

Wir gehen jetzt zur Beurtheilung des wichtigſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Werkes Conſtant's über, zu ſeiner **Esquisse de constitution** (1814), welche auch in des Verfaſſers **Collection complète des ouvrages publiés sur le Gouvernement**

Digitized by Google

représentatif et la Constitution actuelle de la France, formant une espèce de Cours de politique constitutionelle, à Paris 1818 voranſteht, und auch die im Mai 1815 abgeſondert erſchienenen **Principes de politique, applicables à tous les gouvernemens représentatifs et particulièrement à la constitution actuelle de la France** in den angehängten Zuſätzen als einzelne Excurſe aufgenommen hat. Der Verfaſſer geſteht in dem Vorwort zu ſeiner Skizze einer Verfaſſung, daß er in der raſch gefertigten Arbeit keine Verkettung der Ideen, d. h. keine formelle Geſchloſſenheit eines dogmatiſchen Syſtems darzuſtellen gedenke, ſondern daß es ihm mehr gelte, die Wichtigkeit der weſentlichſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Fragen für Frankreich darzuſtellen. Dieſe Hauptfragen betreffen: das Weſen der königlichen Gewalt, die Entlaſſung der Miniſter, das Veto, die Auflöſung der repräſentativen Verſammlungen, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, die Verantwortlichkeit der Miniſter, die Wirkung der Initiative, je nachdem ſie den Volksvertretern gegeben oder verſagt ſei, die Zulaſſung der Miniſter als Mitglieder der Verſammlung dieſer Vertreter, die Gehalte der Volksvertreter, die Organiſation der bewaffneten Macht, die Ausübung der politiſchen Rechte, die Wahl durch das Volk, die Freiheit der Preſſe.

Man ſieht, es ſind hier ſo ziemlich die conſtitutionellen Heilmittel erſchöpft, mit welchen, wie der Verfaſſer glaubt, die Freiheit voll und ganz unter einer conſtitutionellen Monarchie beſtehen kann, wo die königlichen Vorrechte ſtark gegliedert ſein müſſen, weil die Sicherheit des Herrſchers eine der Schutzwehren der Freiheit, dieſe Sicherheit aber nur die Folge des Bewußtſeins einer hinreichenden Stärke iſt. Die conſtitutionellen Gewalten (Hauptſt. I) ſeien: die königliche, die vollziehende, die repräſentative, die richterliche Gewalt. Er unterſcheide von allen andern Gewalten die königliche als eine beſondere, und erſehe in dieſer Unterſcheidung den Schlüſſel der ganzen politiſchen Organiſation; die monarchiſche Gewalt enthalte nach Clermont-Tonnerre als zwei geſchiedene Gewalten die vollziehende und die königliche: die gewöhnlich angenomme-

Digitized by Google

nen 3 Staatsgewalten, nämlich die vollziehende, gesetzgebende und richterliche müssen zusammen wirken, jede in ihrem Kreise: wenn sie aber sich kreuzen und stören, so müsse es eine sie wieder in ihre Ordnung zurückführende Kraft geben, die sie aber überschwebe. Eine solche neutrale Gewalt sei die königliche, eine vermittelnde, ohne irgend ein Interesse, das Gleichgewicht zu stören, wohl aber ganz betheiligt, es zu erhalten. Allerdings dürfe die königliche Gewalt nicht den Kreis der andern Gewalten sich anmaßen, und dadurch unterscheide sich eben die constitutionelle Monarchie von der absoluten. Das sei bisher der Fehler fast aller Verfassungen gewesen, keine solche neutrale Gewalt geschaffen, sondern die Summe der Autorität in eine der activen Gewalten gelegt zu haben: sei die gesetzgebende Gewalt damit bekleidet gewesen, so sei die Allmacht der Gesetzgebung entstanden: habe man sie der vollziehenden Gewalt beigelegt, so habe es zum Despotismus geführt. Die Geschichte Roms und Carthago's warnen hier: die constitutionelle Monarchie habe allein diese Aufgabe gelöst: aber man verliere diesen Vortheil wieder unter der Hand, wenn man die königliche Gewalt zur bloß vollziehenden herabdrücke, oder aber die vollziehende zur königlichen Gewalt steigere: dann werden tausend politische Fragen unlösbar z. B. die über die ministerielle Verantwortlichkeit; obwohl die vollziehende Gewalt von dem König ausgehe, so sei sie doch nicht mehr König, so wie die repräsentative Gewalt nicht mehr Volk sei, obwohl sie von dem Volk ausgehe. So sei gewissermaßen die königliche Gewalt die richterliche Gewalt unter den activen Staatsgewalten.

Rücksichtlich der königlichen Vorrechte (Hauptst. II) gelten die Sätze: I. Die königliche Gewalt liegt in den Händen des Königs: II. Der König ernennt und entläßt die vollziehende Gewalt. Diese Entlassung der vollziehenden Gewalt sei in den Republiken und in den unbeschränkten Monarchien eine unlösbare Aufgabe, weil beide Formen nicht zwischen der vollziehenden und der königlichen Gewalt unterscheiden; sie löse aber die constitutionelle Monarchie: in ihr werde die vollziehende Gewalt entlassen, ohne gestraft zu werden:

Digitized by Google

zwiſchen der Entlaſſung und Beſtrafung der vollziehenden Gewalt beſtehe der nämliche Unterſchied, wie zwiſchen der Auflöſung der repräſentativen Verſammlungen und der Verſetzung ihrer Mitglieder in den Anklageſtand: Miniſter und Repräſentanten werden eher zum Widerſtande greifen, als ſich ſtrafen laſſen. III. Die königliche Sanction iſt nothwendig, wenn die Beſchlüſſe der repräſentativen Verſammlungen Geſetzeskraft haben ſollen. Die Gewalt, welche über den Vollzug der Geſetze wachen ſolle, müſſe den Geſetzen, die ſie für gefährlich erachte, ſich widerſetzen können; denn ohne dieſe Schranke könnte eine Claſſe von Menſchen die ſchädlichſten Geſetze machen, und ihre Vollzieher würden ſich mit ihrer Unſchuld rechtfertigen: ſo aber ſetzen ſich der Fürſt und die Miniſter mit ihrer Erfahrung entgegen: ein Fürſt ohne dieſe Gewalt des Widerſtandes ſänke in Schwäche und Verachtung, würde aber zudem die von ihm mißbilligten Geſetze nicht eifrig vollziehen. Ferner würde, wenn die vollziehende Gewalt das Veto nicht hätte, eine Ueberfluthung der Geſetzgebung eintreten, die dem doppelten Hange einer Körperſchaft ſchmeichle: dem Bedürfniſſe, thätig zu ſein, und dem Vergnügen, ſich für nöthig zu halten: ſo ſei das Veto ſowohl für die Würde des Herrſchers, als für die Vollziehung der Geſetze ſelbſt nöthig: es müſſe aber endgiltig, nicht bloß aufſchiebend ſein; denn das letztere führe in den meiſten Fällen zur Widerſinnigkeit.

IV. Der König kann die repräſentativen Verſammlungen vertagen, und diejenige Verſammlung auflöſen, welche von dem Volk gewählt iſt. In einem großen Lande ſei die Freiheit ohne repräſentative Verſammlungen nicht durchführbar; allein dieſe letztern müſſen beſchränkt ſein, da ſie ſonſt in die größte Entartung ſinken: eine ſolche Verſammlung ſei, unbeſchränkt, viel gefährlicher, als das Volk. Vergebens zähle man auf die Stärke einer verſtändigen Mehrheit, eine compacte Minderheit erringe immer den Sieg. Deßwegen dürfe man aber repräſentative Verſammlungen nicht aufgeben, weil ſonſt das Volk ſeine Organe, die Regierung ihre Stütze, der Staatscredit ſeine Sicherheit verliere: ſie allein ver-

Digitized by Google

mitteln das Leben in einem Staatskörper: deßwegen sollen diese Versammlungen frei, ehrfurchtgebietend, belebt, allein beschränkt sein, die beschränkende Kraft müsse außer sie verlegt werden: das königliche Veto genüge hier nicht: die Auflösung allein helfe, die keine Beleidigung des Volkes, sondern bei freien Wahlen eine Berufung an dasselbe sei: bei einer Versammlung welche sich beharrlich weigere, irgend ein Bedürfniß zu befriedigen, und bei einer Regierung ohne das Recht der Auflösung verschwände jedes Mittel der Verbesserung der Verwaltung.

V. Die Ernennung der Richter steht dem König zu. Ein Volk, dem die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt fehle, lebe in dem dem Staatszwecke widersprechendsten Zustand. Diese Unabhängigkeit sei aber nur durch die Unabsetzbarkeit der Richter gesichert, so wie durch das Verbot der Einmischung irgend einer Staatsbehörde in die Richtersprüche: der König solle die Richter ernennen, und ihr Gehalt erhöht werden.

VI. Der König hat das Recht der Begnadigung. Dieses sei nothwendig wegen der Allgemeinheit der Gesetze: die Thatsachen wechseln ewig, die Satzung bleibe: nun könne das Gesetz als allgemeines richtig sein, nicht aber in seiner Anwendung auf einen besondern Fall: diese Ausgleichung bewirke die Begnadigung.

VII. Der König entscheidet über Krieg und Frieden, jedoch so, daß in keinen Vertrag mit einer ausländischen Macht eine Bestimmung aufgenommen werden kann, welcher auf die Lage oder die Rechte der Bürger im Innern des Königreichs einwirkt.

Ueber diese Bestimmung seien Alle einig.

VIII. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig.

Hauptstück III. Von der vollziehenden Gewalt oder von den Ministern.

I. Die vollziehende Gewalt ist Ministern anvertraut.

II. Diese Minister schlagen die Gesetze in ihrem Namen in der repräsentativen Versammlung und

Digitized by Google

zugleich mit den andern Gliedern dieser Versammlung vor.

III. Die Minister unterzeichnen in ihrem Namen alle Acte der vollziehenden Gewalt.

IV. Die Minister sind verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit der Minister sei nur bei der Unterscheidung der königlichen Gewalt von der vollziehenden möglich. Nur ein erblicher Monarch könne und solle unverantwortlich sein; denn er sei ein besonderes, ewiges Wesen, getrennt von den Bürgern des Staates. Seine Würde sei ein Familieneigenthum, welches er dadurch aus dem Kampfe herausziehe, daß er sein Ministerium aufgebe. Alles dieses fehle der höchsten Gewalt in einer Republik: deßhalb müsse hier dieselbe verantwortlich sein, obwohl diese Verantwortlichkeit hier nur eine Täuschung sei.

V. Die Verantwortlichkeit der Minister hebt die ihrer Beamten nicht auf, und diese Verantwortlichkeit beginnt für den Urheber unmittelbar von dem Act an, welcher der Gegenstand derselben ist.

Gelte diese Erweiterung der Verantwortlichkeit nicht, so sinke diese letztere zu einem bloßen Scheine herab.

Das Hauptstück IV handelt von der repräsentativen Gewalt.

I. Die repräsentative Gewalt ruht in zwei Kammern.

II. Die I. Kammer ist erblich, wird durch den König ernannnt, und die Zahl ihrer Mitglieder ist unbeschränkt.

Solle die Erblichkeit des Thrones fest stehen, so müsse eine Klasse der Unterthanen die Erblichkeit der königlichen Stellung theilen, außer in der Despotie. Hingegen in unserem keine Despotie zulassenden Zeitalter müsse jede politische Körperschaft verfassungsmäßige und bestimmte Prärogativen genießen. Wäre die Pairie nicht erblich, so müßte eine Art ihrer Ernennung bestimmt sein. Solle der König sie ernennen, so werde sie der Kammer, durch Volkswahl bestellt, das Gleichgewicht nicht halten können; die Lebenslänglichkeit stärke sie nicht hinlänglich:

Digitized by Google

ferner müsse die Zahl der erblichen Pairs unbeschränkt sein: denn sonst könnte sich ja in der Pairie selbst eine Partei bilden, welche, da sie der Regierung, wie dem Volke unauflösbar gegenüber stände, nur durch den Umsturz der Verfassung selbst gestürzt werden könnte: wenn man die durch zu häufigen Pairsschub eintretende Entwürdigung der Pairie vorschütze, so bedenke man nicht, daß dadurch der Herrscher gegen sein eigenes Interesse handeln würde.

III. Die II. Kammer wird direct von dem Volke gewählt.

Erst seit der französischen Revolution sei die directe Wahl in Ungunst gefallen: früher sei sie von allen freien Völkern und zu allen Zeiten vertheidigt worden. Zwei Ursachen haben zu dieser Verdächtigung der directen Wahl mitgewirkt, einmal die, daß die eigentliche Volkswahl in Frankreich eigentlich nie bestanden habe: man habe nur Wählerversammlungen eingeführt, die aber nicht zahlreich genug gewesen seien, und in denen auch Nichts die Mitglieder elektrisch ergriffen habe: auch zeichnen große Wahlversammlungen die wahren Notabilitäten aus, während es zur Erwählung unbedeutender Menschen nur genüge, keine Feinde zu haben. Auch müsse die Wahl, solle sie volksthümlich sein, wesentlich frei sein, welche Freiheit in Frankreich nicht bestanden habe. Die zweite Ursache der Verdächtigung der directen Wahl sei die, daß keine der französischen Verfassungen der gesetzgebenden Gewalt Grenzen gezogen habe, wo bei dieser Unbeschränktheit der Volkssouveränetät die unerhörteste Willkürherrschaft entstanden sei: diese habe man irrig der directen Wahl, nicht aber dem Wesen der Gewalt der gesetzgebenden Versammlung zugeschrieben. Die Wählerversammlungen seien aber nach den verschiedenen Verfassungen Frankreichs stets unglücklich eingerichtet gewesen. Die Consularconstitution habe zwei Wahlarten eingeführt: die Institution der Verzeichnisse der Wählbaren habe eine reine mechanische Oligarchie geschaffen, sei daher auch bald abgeschafft worden: die sie ersetzende Wahlart habe aber die Grundlage der Wahlart in Nichts geändert: immer sei es ein Senat, welcher

Digitized by Google

ernenne, und eine Nation, welche nicht ernenne. Die Wählercollegien seien aber gar nicht frei: die Wahl selbst geschehe durch den Senat. Man habe dieses damit rechtfertigen wollen, daß nur Jene, welche das Gesammtinteresse durchblicken, die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung wählen können und sollen; allein was sei das Gesammtinteresse Anderes, als ein Vergleich unter den Theilinteressen, als die individuellen Interessen selbst, insofern sie wechselseitig außer Stand gesetzt seien, sich zu schaden? Wenn nun die Wähler von oben die einzelnen örtlichen Interessen nicht kennen, so entarte die ganze Vertretung. Je größer ein Staat, je stärker die Centralgewalt sei, desto mehr sei ein einziger Wahlkörper unzulässig, und die directe Wahl unerläßlich. Allein die Ernennung der Volksvertreter durch einen Senat habe auch noch andere Nachtheile: sie zerstöre 1) eine der größten Segnungen der repräsentativen Regierung, die Einführung häufiger Beziehungen unter den verschiedenen Classen der Staatsgesellschaft, die nur aus der directen Wahl hervorgehen können. 2) Die Ernennung zu den repräsentativen Functionen, welche durch einen Senat geschehe, strebe, den Charakter der Bewerber um diese hohen Funktionen zu verderben oder wenigstens zu schwächen. Ein wenig zahlreicher Wahlkörper lasse sich leicht gewinnen, nicht aber das ganze Volk. Vergebens schütze man die bei Volkswahlen unvermeidlichen Unordnungen vor: in England gewahre man nichts dieser Art, und wenn in Frankreich Solches zu befürchten sei, so komme es gerade daher, weil man in Frankreich das Volk stets hindere, gesetzlich eine öffentliche Thätigkeit zu entwickeln. So könne lediglich die Volkswahl die nationale Vertretung mit einer wahrhaften Stärke bekleiden, und sie in der öffentlichen Meinung tiefe Wurzeln schlagen lassen.

IV. Die Kammern haben die Initiative zugleich mit der vollziehenden Gewalt. Der Zweck einer repräsentativen Versammlung sei, die Bedürfnisse des Volks auszudrücken, welche sie kennen müsse: allein diese Kenntniß nütze ihr nichts, wenn ihr die Initiative versagt sei. Bei der Gründung eines Gesetzes sei die Vereinigung einer großen Anzahl

Digitized by Google

von Gesetzgebern nützlich, weil die Gesetze das Ergebniß einer Menge von Ideen sein sollen: nicht so sei es bei der Verwerfung eines Gesetzes; denn die Kenntniß seiner Fehler sei nur ein Urtheil. Die vollziehende Gewalt fühle besser, was schlecht wirken könne: die repräsentative Gewalt hingegen entdecke besser, was gut wirken könne: die erstere solle daher mehr hemmen, die letztere mehr vorschlagen. Jedoch solle die Initiative der vollziehenden Gewalt nicht entzogen werden; denn es müsse auch für die Bedürfnisse des Volkes gesorgt werden. Ohne die Initiative würden die Minister Sklaven sein, wie es ohne sie auch die Volksvertreter sein würden.

V. Die in den Kammern vorgeschlagenen Gesetze werden dort öffentlich erörtert. Die repräsentative Monarchie setze als ihre Lebenskraft die Oeffentlichkeit voraus.

VI. Die Minister können Mitglieder repräsentativer Versammlungen sein, und die Mitglieder dieser Versammlungen können Minister werden, wenn sie sich einer andern Wahl unterziehen, und vorausgesetzt, daß die Zahl der in der Kammer sitzenden Minister nur ein Procent betrage.

Große Vortheile gehen aus der Zulassung der Volksvertreter zu den Stellen des Ministeriums hervor; denn, wenn die Mitglieder der repräsentativen Versammlungen nicht Minister werden können, so werden sie die Regierung als ihren natürlichen Feind betrachten: können sie aber Minister werden, so werden sie bloß die Menschen, nicht aber die Institutionen angreifen. Die Anwesenheit der Minister in den Versammlungen sei aber auch noch in andern Beziehungen vortheilhaft. Sie erörtern hier selbst die für die Verwaltung nöthigen Beschlüsse, und bringen Kenntnisse mit, welche lediglich die Ausübung der Regierung geben könne. Die Opposition erscheine dann nicht mehr als eine Feindseligkeit, die Beharrlichkeit entarte nicht in Eigensinn: die Staatsgewalt huldige so der Vernunft. Wenn die Minister Mitglieder der repräsentativen Versammlungen seien, so werden sie auch leichter angegriffen, wenn sie schuldig seien; denn man brauche ihnen nur zu antworten: eben so

Digitized by Google

können sie sich auf der Stelle rechtfertigen. Vereinige man die Individuen, ohne aufzuhören, die Gewalten zu unterscheiden, so gründe man eine harmonische Regierung, statt zwei Lager unter den Waffen zu errichten. Daraus ergebe sich ferner, daß ein unfähiger oder verdächtiger Minister seine Macht nicht behalten könne, wie in England ein Minister abtreten müsse, wenn er sich in der Minderheit befinde.

VII. Keine geschriebene Rede darf in einer der beiden Kammern abgelesen werden. Denn nur so werden die Redner einander antworten, und eine wahre Erörterung einleiten, während sonst nur Reden gehalten werden, um einen Eindruck zu machen, was man auf jeden Fall dem mittelmäßigen Kopfe unmöglich machen müsse.

VIII. Die Mitglieder der repräsentativen Gewalt werden nicht bezahlt. Bei der umgekehrten Einrichtung werde der Gehalt bald die Hauptsache, und die Vertreter versuchen dann jedes Mittel, um sich in ihrer Stelle zu erhalten. Auch sei eine gewisse Vermögensunabhängigkeit für den Vertreter des Volkes wünschenswerth. Gebe man aber den Abgeordneten keinen Gehalt, so müsse man ihre Funktionen um so wichtiger machen.

IX. Die Mitglieder der II. Kammer sind unbeschränkt wieder wählbar. Diese Möglichkeit einer ununterbrochenen Wiedererwählung sei allein die eines Abgeordneten würdige Belohnung. Nichts sei der Freiheit mehr zuwider und zugleich der Unordnung günstiger, als die gezwungene Ausschließung der Volksvertreter nach dem Ablauf ihrer Funktionen; denn schwache Mitglieder werden sich möglich wenige Feinde für die Zeit ihres Rücktritts machen wollen. Die unbeschränkte Wiedererwählung begünstige die allein dauernden Berechnungen der Moral. Zudem zeige jedes Land keinen so großen Ueberfluß an öffentlichen Charakteren, um die erprobten abzuweisen, was auch für die Undankbarkeit einer Nation zeugen würde.

X. Keine Zurückberufung, Ausstoßung oder Ausschließung kann gegen die Mitglieder der II.

Digitized by Google

Kammer Statt finden, außer in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen.

Keine Fraktion des Volkes könne ihren Mandatar aus der Kammer zurückrufen, weil er ja nicht die Interessen dieser Fraction, sondern die Gesammtinteressen des Landes vertrete. Eben so zweckwidrig wäre die Einräumung des Rechts an die Versammlung selbst, die ihr gefährlich erscheinenden Mitglieder auszustoßen; denn dann würde die Kammer ein Lager der Parteileidenschaft. Eben so unräthlich sei es, die Versammlungen selbst zu Richtern der Moralität ihrer Nachfolger zu machen; denn diese Lehre zerstöre die Wirkungen der Wahl, deren Zweck sei, die Herrschaft der öffentlichen Meinung durch die periodische und freie Erneuerung ihrer Organe zu gründen. Eine mit dieser Prärogative bekleidete Versammlung könnte das Volk zwingen, nur Männer zu ernennen, den Grundsätzen zugethan, zu welchen sie selbst bekannt haben würde.

XI. Die Wiedererneuerung der II. Kammer geschieht ganz, alle fünf Jahre, oder in dem Fall einer Auflösung durch die königliche Prärogative. Die Ernennung der Kammer habe zum Zweck, nicht bloß die Ablösung derselben vom Volke zu hindern, sondern auch den in der Zwischenzeit eintretenden Verbesserungen der öffentlichen Meinung treue Organe zu geben. Nun sei es offenbar verkehrt, die Organe der bestehenden Meinung in der Minorität zu belassen: nur sollen die Wahlen nicht zu häufig sein, die Dauerhaftigkeit sei ohnehin durch die Pairskammer vertreten.

Das Hauptstück V handelt von der richterlichen Gewalt.

I. Die richterliche Gewalt besteht aus Richtern und Geschwornen.

II. Die Geschwornen werden aus den Bürgern ausgeloost, die berufen sind, die politischen Rechte auszuüben.

III. Die Geschwornen sprechen über die Thatfrage: die Richter wenden das Gesetz an.

Man greife in Frankreich das Schwurgericht wegen des Mangels an Eifer, wegen der Unwissenheit, Sorglosigkeit und

Frivolität des Volkes an: man beschuldige also nicht die Institution, sondern die Nation. Allein wenn die Einrichtung innerlich gut sei, so werde die Nation schon Eifer für sie gewinnen, wenn sie ihren Werth durch Uebung erkannt haben werde, und ihre Gleichgültigkeit für die öffentliche Verwaltung, die Selbstsucht, der Mangel an öffentlichem Geiste werden weichen. Man sage, der Geschworne könne seine innigste Ueberzeugung von den Urkunden, Zeugen u. s. f. nicht trennen, wie dieses doch nöthig sei; allein diese letztern seien ja nur Elemente der Ueberzeugung. Man wende ein, daß wenn die Geschwornen ein Gesetz zu streng finden, sie den Angeklagten frei sprechen werden; allein das Interesse, welches der Geschworne als Staatsbürger habe, werde ihn schon vor einem flüchtigen Mitleid schützen: es liege in dem Menschen eine gewisse Hochachtung vor dem geschriebenen Gesetze, und es bedürfe mächtiger Gründe, dieselbe zu überwältigen: sei aber ein Gesetz bis zur Rohheit streng, so wäre doch gewiß die Institution ständiger Richter, welche die Gewohnheit mit diesem barbarischen Gesetze aussöhnen würde, statt ein Vortheil zu seyn, ein Verderben. Man sage endlich, daß die Geschwornen ihre Pflicht versäumen werden, bald aus Furcht, bald aus Mitleid; allein geschehe dieses aus Furcht, so sei dieses ein Fehler der Polizei, die sie vor der Privatrache nicht schütze; geschehe es aber aus Mitleid, so sei das der Fehler des zu strengen Gesetzes.

Aus dem Ganzen gehe hervor, daß man gerade aus den Gründen, wegen welcher man Frankreich das Schwurgericht versagen wolle, es ihm geben solle, um diese Gründe, eben so viele Fehler der Nation, zu bessern.

IV. Jede Errichtung außerordentlicher Gerichte, jede Aufhebung oder Abkürzung der Formen sind verfassungswidrige und strafbare Handlungen.

Die Formen sind eine Sicherheit, ihre Verkürzung folglich eine Schmälerung der Sicherheit, eine Strafe gegen einen Angeklagten, der noch nicht überwiesen sei. Ferner seien die Formen entweder nothwendig, oder unnütz; seien sie nothwendig, warum beschneide man sie in den wichtigsten Processen:

Digitized by Google

seien sie aber unnütz, warum beobachte man sie in den gewöhnlichen Processen? Das Dilemma sei klar: sei die Uebereilung nicht gefährlich, so sei die Langsamkeit überflüssig: sei die Langsamkeit nicht überflüssig, so sei die Uebereilung gefährlich.

V. Die Mitwirkung der constitutionellen Gewalten macht diese Handlungen nicht rechtmäßig.

VI. Jede Schärfung der Todesstrafe ist untersagt.

VII. Die Verfassung läßt gegen die Schuldigen nur die Todesstrafe, die Einsperrung, die Deportation in hiefür bestimmte Colonien zu. Die Deportation sei am zweckmäßigsten. Die meisten Vergehen entspringen aus einer Art Zwiespalt zwischen uns und den staatsgesellschaftlichen Einrichtungen: diese Opposition wechsele in ihren Gestalten, sie durchgreife alle Klassen der Staatsgesellschaft; wirke aber dort am gewaltigsten, wo die mindeste Bildung bestehe, und werde schwächer mit dem Alter, mit der Abkühlung der Leidenschaften, der wesentlichern Würdigung des Lebens und der Schwächung des Bedürfnisses der Unabhängigkeit. Habe nun Jemand in dieser Gespanntheit ein Verbrechen verübt, so wäre es doch gewiß das Erste, ihn in eine seinem bisherigen Leben fremde Oertlichkeit zu verbringen, wo er das gesellschaftliche Leben von Neuem beginnen könnte: die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten habe Nachtheile aller Art. Einmal habe der Staat gegen den Verbrecher nur das Recht, ihm jede Möglichkeit zu schaden abzuschneiden, und dieses führe bis zur Todesstrafe: allein nie könne der Mensch unfreiwillig seine Kräfte veräußern; denn dieses würde zur Sklaverei führen: ferner sei die Auflegung der Arbeit als einer Strafe ein gefährliches Beispiel: es sei eine Entehrung der ganzen arbeitenden Klasse, sei aber die Arbeit der Sträflinge übermäßig, so gehe sie in die Todesstrafe über. Sei auch die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten keine raffinirte Todesstrafe, so sei sie ein Grund der Verschlechterung, weil dann der Verbrecher milder behandelt sei, als der unschuldige Arbeiter. Endlich sei der ganze Strafapparat, immer öffentlich ausgelegt,

Digitized by Google

für die staatsbürgerliche Gesellschaft verletzender, als für die Schuldigen selbst: der Staat habe kein Recht, uns mit einer ewigen Mahnung an Verdorbenheit und Schmach zu umgeben.

Das Hauptstück VI handelt von der bewaffneten Macht.

I. Die bewaffnete Macht steht unter der Verfügung der vollziehenden Gewalt, welche gehalten ist, sich in dieser Beziehung nach folgenden Regeln zu benehmen:

II. Die bewaffnete Macht ist in drei Klassen getheilt: Linienheer, Nationalgarde, Gendarmerie.

III. Das Linienheer ist bestimmt, für die äußere Sicherheit des Staats zu wachen. Es wird dort aufgestellt, wo diese Sicherheit bedroht werden kann, d. h. an den Grenzen.

IV. Die vollziehende Gewalt hat nicht das Recht, es im Innern zu verwenden, außer im Fall offenen Aufruhrs.

V. Selbst in diesem Fall ist sie genöthigt, alle diese Umstände einer Untersuchung zu unterwerfen.

VI. Diese Untersuchung tritt von Rechtswegen ein, und die beiden Kammern sind, sobald die Nachricht von diesem Act der vollziehenden Gewalt eingelaufen ist, gehalten, aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 21 Mitgliedern zu ernennen, dessen Hälfte, mehr eines, ausgeloost wird, um zu dieser Untersuchung zu schreiten.

VII. Die Nationalgarde ist bestimmt, die öffentliche Sicherheit im Innern eines jeden Departements zu schützen.

VIII. Sie darf die Grenzen ihres Departements nicht überschreiten, außer im Falle eines Aufruhrs, oder in dem einer Invasion.

IX. In diesem Fall ist die vollziehende Gewalt den nämlichen Regeln rücksichtlich der außerordentlichen Verwendung der Nationalgarde unterworfen, wie rücksichtlich der Linienarmee.

Digitized by Google

X. Die Gendarmerie ist bestimmt, die Privatsicherheit zu schützen. Sie verfolgt und verhaftet die Verbrecher.

XI. Die Gendarmerie darf zu keinem andern Zweck verwendet werden, außer in dem schon vorhergesehenen Fall des Aufruhrs oder der Invasion.

XII. Die oben angegebenen Regeln für die außerordentliche Verwendung der Nationalgarde und des Linienheeres gehen auch auf die außerordentliche Verwendung der Gendarmerie.

XIII. Jeder Befehlshaber oder Officier der Gendarmerie und jeder Gendarme, welcher Bürger zum Verbrechen aufgereizt hat, um sie anzuzeigen, unterliegt den Strafen, welche das Gesetz gegen das so provocirte Verbrechen ausspricht.

XIV. Das Gesetz bestimmt in jedem Jahr die Zahl der bewaffneten Macht und die Art der Aushebung.

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen sagt Constant, daß in Frankreich die Verrichtungen der dort bestehenden drei Classen der bewaffneten Macht sich oft vermischen, während sie doch durch strenge Grenzlinien geschieden sein sollten. Ein Bürgerheer scheine ihm dort möglich zu seyn, wo eine Nation in enge Grenzen eingeschlossen sei. Aber ein weites Reich fordere von Seiten der Soldaten eine Unterordnung, die sie zu passiven Organen mache. Bürger in ihrer Heimath, werden die Bürgersoldaten sonst überall nur Soldaten sein. Sie im Innern eines Landes verwenden, heiße dieses Land allen Gefahren bloß stellen, mit welchen eine große Heeresmacht die Freiheit bedrohe.

Die bewaffnete Macht habe drei verschiedene Zwecke: einmal, die fremden Heere zurückzutreiben, sodann die Privatvergehen im Innern zu unterdrücken, endlich die Aufstände nieder zu halten. Den ersten Zweck erfülle das Linienheer, den zweiten die Gendarmerie, den dritten die Nationalgarde.

Im VII. Hauptstück handelt Constant von den politischen Rechten.

Digitized by Google

I. Die politischen Rechte bestehen darin, Mitglied der verschiedenen nationalen Autoritäten, Mitglied der örtlichen Behörden der Departemente zu seyn, und zu der Wahl dieser verschiedenen Behörden mitzuwirken.

II. Fähig sind, die politischen Rechte auszuüben, alle Franzosen, welche entweder ein Grund- oder Gewerbseigenthum, welches eine bestimmte Auflage bezahlt, oder eine Pachtung zufolge eines hinlänglich langen und nicht aufhebbaren Pachtvertrags haben, und welche durch diesen Besitz nicht eines Gehaltes bedürfen, der sie von einem Andern abhängig macht.

Ein Unterschied zwischen den Bewohnern eines Staatsgebiets in Beziehung auf den Genuß der politischen Rechte müsse eintreten, und zwar nach dem Grade der Einsicht und der Betheiligung am Gemeinwesen. Deßwegen könne wegen des Mangels an Bildung und Interesse auch die vom Taglohn lebende Klasse der Arbeiter nicht zum Genusse der politischen Rechte zugelassen werden, weil sie nicht die Muße zur Bildung haben. Würde man den Lohnarbeitern politische Rechte einräumen, so würden sie dieselben benützen, um das Eigenthum an sich zu reißen, statt es auf regelmäßigem Wege durch Arbeit zu erwerben. Repräsentative Versammlungen müssen aus Eigenthümern bestehen, weil das Volk nur ihnen Liebe zur Ordnung, Gerechtigkeit und Erhaltung zutraue. Allein nur eine gewisse Größe des Eigenthums gebe hier die nöthige Garantie: wenigstens müsse es das oben angegebene Maaß erreichen.

Das Hauptstück VIII spricht von den individuellen Rechten.

I. Alle Franzosen besitzen individuelle, von jeder politischen Autorität unabhängige Rechte.

II. Diese Rechte sind:

1) die persönliche Freiheit;
2) die Aburtheilung durch das Schwurgericht;
3) die religiöse Freiheit;
4) die Gewerbefreiheit;
5) die Unverletzbarkeit des Eigenthums;
6) die Freiheit der Presse.

Was die letztern betreffe, so habe der Mensch zwei Mittel, seine Gedanken zu offenbaren, das Wort und die Schrift: allerdings wäre es nützlich, wenn man die Schädlichkeit des Worts beseitigen und ihm lediglich seine Nützlichkeit belassen könnte: allein der Vortheil der Ueberwachung werde zu theuer erkauft, und so habe die Staatsgewalt eine Unterscheidung aufgestellt, welche ihre Herrschaft über das Wort genehmer und rechtmäßiger mache: die Aeußerung einer Ansicht könne in einem besondern Fall eine so unfehlbare Wirkung hervorbringen, daß sie sich als eine Handlung betrachten lasse, die dann als schuldhaft zu bestrafen sei. Eben so können Schriften als Theil einer schuldhaften Handlung der Strafe unterworfen werden, während sie sonst einer völligen Freiheit genießen. Gebe man die Nothwendigkeit zu, die Aeußerungen der Meinungen als Meinungen zu unterdrücken, so müsse entweder die Staatsbehörde gerichtlich nach bestimmten Gesetzen verfahren, oder es müssen Prohibitivmaßregeln aufgestellt werden, welche von dem gerichtlichen Wege entbinden. Im ersten Fall aber werden die Gesetze umgangen werden; denn die Materie könne auch in politischer Beziehung nie auf den Geist wirken: nun aber habe die Staatsgewalt als solche nur Materie zu ihrem Dienste, für welche der Gedanke und sein Ausdruck ungreifbar seien. Im zweiten Fall aber werde die Willkür zu voller Herrschaft erhoben, welche eben so sehr die nothwendigsten Wahrheiten ersticken als die verderblichsten Irrthümer unterdrücken könne. Weil sonach in den großen Staaten der Neuzeit die Freiheit der Presse das einzige Mittel der Oeffentlichkeit sei, so bilde sie, welches immer auch die Formen der Regierung seien, die einzige Schutzwehr der Bürger.

III. Die Constitution untersagt jede Handlung, welche die oben angegebenen Rechte verletzt, willkürliche Verhaftungen, die Stellung unter die Aufsicht, Einsperrungen, Verbannungen.

IV. Da die verfassungsmäßigen Gewalten nur durch die Verfassung bestehen, so können sie dieselbe nicht suspendiren.

Das Hauptstück IX mit der Aufschrift: „Von dem, was nicht constitutionell ist“ stellt folgenden Artikel auf:

Digitized by Google

Alles, was nicht zu den Grenzen und respectiven Attributionen der Gewalten, zu den politischen und zu den individuellen Rechten gehört, bildet keinen Theil der Verfassung, sondern kann durch die Zusammenwirkung des Königs und beider Kammern abgeändert werden.

Die Dauer der englischen Verfassung und die rasche Hinfälligkeit der französischen Verfassungsurkunden erkläre sich nur daher, daß, während die englische Verfassung nur die Garantien der gesellschaftlichen Ordnung und der öffentlichen Freiheit behandle, die französischen für alle gegenwärtigen und künftigen Vorkömmnisse zu sorgen sich bemühen. Eine gute Verfassung sei aber das dringendste der öffentlichen Bedürfnisse; um die Nachtheile einer unvollkommenen Verfassung zu beseitigen, müsse man sie verletzen. Um aber zu wissen, ob eine Constitution gut sei, müsse man sie versuchen: die Erfahrung allein sei ihr Prüfstein. Weil nun die Leiden der Völker meistens von Mißbräuchen der Staatsgewalt kommen, und die Verfassung ihnen als eine Garantie gegen diese Mißbräuche erscheine, so erheben sie dann constitutionelle Schranken gegen alle theilweise Unordnungen, und gerathen dadurch in einen unablässigen Kampf mit der Verwaltung. Deßwegen solle die Verfassungsurkunde nur wahrhaft Verfassungsmäßiges enthalten. Das Glück der Staaten und die Sicherheit beruhen auf gewissen zu allen Zeiten und an allen Orten geltenden Grundsätzen. Eine Verfassung sei nur die Garantie dieser Grundsätze, denen auch sämmtliche Staatsgewalten zusammen nicht abschwören dürfen, während diese vereint über Alles sich aussprechen dürfen, was diesen Grundsätzen nicht zuwider sei. Eine Verfassung, welche eine Menge reglementärer Bestimmungen enthalte, werde sicher verletzt werden, und zwar nicht bloß in kleinen, sondern auch in großen Dingen. Die Beschränkung der constitutionellen Artikel habe den Vortheil, daß man dann alles, was nicht in diesen Artikeln enthalten sei, ändern könne, ohne die öffentliche Meinung durch diese Aenderungen aufzuschrecken, oder den Staat zu erschüttern. Die Institutionen müssen immer mit den Ideen

Digitized by Google

im Ebenmaaß seyn: für die Stätigkeit selbst sei die Möglichkeit einer stufenweisen Besserung der Starrheit der Constitutionen weit vorzuziehen; denn je gesicherter die Aussicht auf eine Vervollkommnung sei, desto schwächern Haltpunkt finden die Unzufriedenen: eben deßwegen solle man die Bestimmungen der Verfassung beschränken, um Vieles aus ihr wegzulassen, das sich dann ändern lasse: für eine Nation sei Nichts dauerhaft, sobald sie angefangen habe, nachzudenken, außer was sich durch das Raisonnement rechtfertige und durch die Erfahrung bewähre. Die Constitutionen machen sich selten durch den Willen der Menschen: die Zeit mache sie; sie führen sich allmälig und unmerklich ein. Gleichwohl fordern oft Umstände, eine Verfassung zu machen: dann aber solle man nur das Unerläßliche in sie aufnehmen: man solle der Zeit und Erfahrung Raum lassen, damit diese beiden umbildenden Mächte die schon errichteten Staatsgewalten in der Verbesserung dessen, was schon gemacht worden sei, und in der Vollendung dessen, was noch zu thun erübrige, leiten.

Zu diesen Bestimmungen seines Entwurfes einer Verfassungsurkunde hat Constant Zusätze und Noten gegeben, welche theilweise aus seinen **Principes de politique, applicables à tous les gouvernemens représentatifs et particulièrement à la constitution actuelle de la France** und aus andern seiner früher erschienenen Werke genommen und theoretische Ausführungen der wichtigsten Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind; sie verbreiten sich über folgende Gegenstände: Ueber die Volkssouverainetät und ihre Grenzen, über die Municipalgewalt, über die königliche Gewalt, das Begnadigungsrecht, das Recht des Kriegs und Friedens, über den Vorschlag der Gesetze im Namen der Minister allein, über die Unterzeichnung der Erlasse der ministeriellen Gewalt durch die Minister allein, über die Erblichkeit der Pairie, über das Verbot der Ablesung geschriebener Reden in der Kammer, über die Ernennung der Geschwornen, über die außerordentlichen Gerichte, über den Satz, daß das Zusammenwirken aller Gewalten der Verletzung der Formen nicht rechtmäßig mache, über die Schärfungen der Körperstrafen, über

Digitized by Google

die Todesstrafe, über die Einsperrung, über die Organisation der bewaffneten Macht, über die Nothwendigkeit einer den Kammern obliegenden Untersuchung rücksichtlich der außerordentlichen Verwendung des Linienheeres, über die Nothwendigkeit der Bestrafung der Staatsbeamten, welche zum Verbrechen aufreizen, über die Kriegsgerichte, über das Eigenthum, über das s. g. geistige Eigenthum, über die individuellen Rechte, über die persönliche Freiheit, über die religiöse Freiheit, über die Gewerbefreiheit, über die Unverletzbarkeit des Eigenthums, über die Verbannung, über die Suspension und Verletzung der Constitutionen.

In diesem ganzen Entwurf einer Verfassungsurkunde, bei den vielen in diesen Excursen behandelten Fragen geht B. Constant von der Annahme eines politischen Gleichgewichts der Staatsgewalten aus: er blickt auf die britische Verfassung, die er aber nicht aus ihren Wurzeln zur Entwicklung führt, sondern als die gewordene politische Schwebe annimmt. Gewiß würde man aber irren, wenn man glauben würde, er habe dieses äußere Gerüst auch mit britischem Element erfüllt: nein, nur das Gerüste nimmt er als erprobten Apparat aus England: die innern Kräfte entlehnt er der teutschen Philosophie, deren Psychologie, und zwar mehr die empirische, er sich aber bloß aneignet, und der Geschichte Frankreichs. Er gibt also allerdings seinen constitutionellen Formen Substrate, psychologische Momente, Kräfte, Strebungen, Leidenschaften, aber läßt nicht, wie es doch die wissenschaftliche Construction fordert, politische Formen und Wesen zumal aus einer höhern Einheit, aus einer gemeinsamen Quelle entstehen, sondern nachdem das Gerüste aufgestellt ist, kömmt der politische Mechaniker, und leitet die es bewegenden Kräfte zu ihrem Wechselspiele ein, wiegt sie ab, damit Bewegung und Ruhe sich zu einem stätigen Ganzen vereinen, jedoch mit sichtbarer Begünstigung der Bewegung. Bei dieser Bewegung wirkt aber vorzüglich die erlebte Geschichte Frankreichs ein. Constant sieht fortwährend die Staatsgewalt als eine drohende Macht an, gegen welche er einen ewigen Argwohn nährt; daher zeigt sich bei ihm, wie bei allen Liberalen, diese Ueberschwängerung mit

Digitized by Google

constitutionellen Garantien, die allerdings als Schranke gut wirken, die aber, wenn sie die Gesinnung ersetzen sollen, sich als erfolglos bewähren.

So sind Freiheit, die individuelle Freiheit, die Freiheit der Religion, des Denkens, des Unterrichts, der Rede und Presse, des Verkehrs und der Gewerbe die ewigen Aufgaben und Aengsten dieses politischen Verdachts, der sich leicht erklären läßt, wenn man erwägt, wie diese Freiheiten durch die Schreckensregierung, das Directorium, das Kaiserreich und die Restauration gehemmt und zerstört worden waren. Solche Einseitigkeit ist dann entschuldigt, aber doch verkehrt, da der beständige Kampf, in den sich der Verfasser politisch gerufen sah, ihn von der Höhe einer wissenschaftlichen Anschauung nicht hätte herabziehen sollen. Allein so hat sichtbar die Parteifehde auf die Theorie eingewirkt und den Verfasser bestimmt, lediglich die von ihm praktisch geschützte Seite des Lagers auch theoretisch zu befestigen; darüber hat er vergessen, den gesammten Bau des Staates zu überschauen, und für alle Theile in harmonischer Architektonik zu sorgen: vielmehr erschien dem Verfasser das Leben des Staates als ein Kampf, der Zweck der Staatsgesellschaft als Schutz und Garantie.

Diesen Zug der socialen Garantien zu entwickeln, ist die Aufgabe der politischen Schriften des Verfassers, in deren Lösung derselbe einen Reichthum der Betrachtung, eine Vielseitigkeit der Untersuchung zeigt, die beweist, daß der Forscher das Ideal seiner Zeit, seines Vaterlandes behandle.

Diese Richtung beurkundet auch seine Schrift: **De la liberté des brochures, des pamphlets et des journaux, considérée sous le rapport de l'intérêt du Gouvernement.** Hier zeigt er zuerst die Unmöglichkeit, in Frankreich dem Umlauf der Ideen ein Sperrsystem entgegen zu stellen: deßwegen müsse die Regierung den Flugschriften unter Verantwortlichkeit der Verfasser und Drucker volle Freiheit gestatten, weil die Censur der Regierung wie dem Volke den unermeßlichen Vortheil entziehe, die öffentliche Meinung zu vernehmen. Diese sei aber zumal für die Gesetzgebung unerläßlich, da die Uebereinstimmung der Gesetze mit der Stimmung des denkenden Theils der Nation

Digitized by Google

den Gesetzen die relative Vollkommenheit sichere, welche auf diesem Gebiete oft besser sei, als die absolute

Aber auch die Tageblätter sollen von der Censur frei sein, die zwar viel stärker, universeller und gleichzeitiger wirken, als die Flugschriften, und zugleich leichter zu unterdrücken seien, deren Censur aber für die Regierung nur noch verderblicher wirke; denn unterwerfe die Regierung die Tageblätter der Censur, so mache sie sich factisch für Alles verantwortlich, was die Tageblätter sagen, ferner nöthige jede Indiscretion die Staatsgewalt zu Erklärungen, welche Ableugnungen gleichen: die Censur der Tageblätter gebe dem, was sie Falsches und Ungeeignetes sagen, einen größern Einfluß, so wie das, was sie Nützliches, der Regierung Günstiges enthalten, seine Wirkung verliere, da es als von der Regierung dictirt erscheine. Sodann besitze die Regierung, wenn sie nur privilegirte Vertheidiger habe, nur eine beschränkte Zahl derselben, und oft nicht einmal die geschicktesten. Endlich lese das durch seine Geschäfte zerstreute Volk in Frankreich meist nur die sich ihm selbst darbietenden Tageblätter: die Meinung des ganzen Landes sei der Wiederschein der Meinung von Paris: diese Centralisation der öffentlichen Meinung sei gefährlich, weil sie dreißig Millionen Menschen jedes politische Leben, jede freiwillige Thätigkeit, jedes eigene Urtheil nehme, wo dann die Regierung ihre Basis nicht im ganzen Lande, sondern nur in der Hauptstadt habe. Deßwegen solle die Regierung, um größere Sicherheit zu gewinnen, in Frankreich eine von der Hauptstadt unabhängige, starke, richtige öffentliche Meinung gründen. Dieses sei aber durch die Tageblätter zu erreichen, welche aber frei sein müssen, weil sie unfrei keine öffentliche Meinung bilden. Die Freiheit der Tageblätter würde Frankreich ein neues Dasein geben, es mit seiner Verfassung, seiner Regierung und seinen öffentlichen Interessen identificiren, ein nie gesehenes Vertrauen und einen befruchtenden Umlauf der Ideen und politischen Erkenntnisse erzeugen, und durch die Verbreitung der politischen Bildung in allen Theilen des Reiches verhindern, daß eine vorübergehende Aufregung in der Hauptstadt das Ganze nach sich reißen, der Regierung auf

Digitized by Google

allen Punkten des Staatsgebietes treue Vertheidiger heranbilden. Man wende ein, daß diese Entfesselung der Tageblätter der täglichen Diffamation und Verleumdung ein Feld eröffnen: allein die Preßfreiheit sei vielmehr durch die Darstellung der Unschuld eine Schutzwehr für die Ehre eines Jeden: dies sei ein Verbrechen, das nur durch die Gesetze zu strafen sei: zudem seien die Journalisten am leichtesten von dem Gesetz zu erreichen, weil sie bekannt seien. Die minder bedeutenden Angriffe der Tageblätter seien aber zu verwinden: die zu große Empfindlichkeit sei eine Schwäche. Man wende ferner ein, daß die Freiheit der Presse in einem berühmten Zeitraum der französischen Revolution bestanden habe, die Regierung aber gerade damals, um ihren Umsturz zu verhüten, zur Gewalt habe greifen müssen; allein die Tageblätter haben damals nur die Regierung angegriffen, um sich zu vertheidigen, weil sie wohl gewußt haben, daß die Regierung sich gerüstet habe, sie anzugreifen.

Wenn man sage, daß die Freiheit der Tageblätter für die Regierung nothwendig sei, so verstehe man nur eine gerechte Regierung: eine solche sei aber das Directorium nicht gewesen, das durch seine Beschränkung der Freiheit der Tageblätter einen nur zu seinem Untergang führenden Sieg errungen habe.

Sei aber die Freiheit der Tageblätter schon für die Regierung so nothwendig, wie viel wichtiger sei sie noch für die Freiheit und die individuelle Sicherheit: die Oeffentlichkeit sei die einzige Schutzwehr gegen die Willkür.

So sieht man auch hier wieder, daß Constant die Freiheit der Presse fast ausschließlich aus dem Gesichtspunkt einer Garantie gegen die Mißbräuche der Regierung betrachtet habe; allein sie läßt sich viel richtiger als eine Erzieherin des öffentlichen Geistes einer Nation darstellen, wo sie aber gewisse Voraussetzungen und Bedingungen fordert, eine Seite, die Constant anerkennt, wenn er zeigte, daß die Preßfreiheit heilsam der Centralisation des öffentlichen Geistes seiner Nation in der Hauptstadt entgegen wirke.

Eine ähnliche Behandlung zeigen Constant's **Observations sur le discours prononcé par S. E. le ministre de l'Intérieur**

en faveur du projet de loi sur la liberté de la presse. In dieser Rede hattee Montesquiou das Gesetz vom 21. Oct. 1814, das eine Censur für die Werke unter 20 Bogen einführte, vertheidigt. Diese Vertheididung wird von Constant bis zu den einzelnen Sätzen beurtheilt, namentlich der große Irrthum des Redners gerügt, daß die Frage über die Freiheit der Presse eher eine literärische als eine politische sei, und dann nachgewiesen, daß der Minister, dem der Haupteinwurf entgangen sei, denselben auch nicht beseitigt habe, ferner daß er, da anerkannt das Gesetz nicht rein repressiv sei, die constitutionelle Frage gegen den Entwurf entschieden habe, weil die Verfassung nur Repressivgesetze gestatte: daß endlich der Eingang des Gesetzentwurfes, welcher das Gesetz als eine Ergänzung, nicht aber als eine Ausnahme darstelle, mit seinem Inhalt im Widerspruch sei, und daß auf jeden Fall dieser Widerspruch keine Sanction erhalten könne.

Eine andere constitutionelle Garantie behandelt die Schrift: **De la responsabilité des Ministres.** Hier sucht Constant im I. Hauptstück eine strenge Begriffsbestimmung der Verantwortlichkeit zu geben, und untersucht die Fragen: Was ist eigentlich Verantwortlichkeit? welches ist ihre Sphäre? welche sind ihre Grenzen? auf welche Vergehen der Minister geht ihre Zuständigkeit? und welche Vergehen gehören nicht zu ihr? Im Hauptstück II prüft er die Bestimmungen der französischen Charte über die Verantwortlichkeit. Im Hauptstück III zeigt er die Vortheile des gegebenen Begriffs der Verantwortlichkeit rücksichtlich der gegen die untergeordneten Staatsbeamten zu ergreifenden Maßregeln.

Im Hauptstück IV widerlegt Constant den Einwurf, daß, wenn man die den Ministern untergeordneten Staatsbeamten als verantwortlich für ihren Gehorsam strafe, man sie ermächtige, immer zuerst die Maßregeln der Regierungen zu beurtheilen, ehe sie dieselben vollziehen.

Im Hauptstück V handelt Constant von einigen Ansichten, die 1814 in der Kammer der Abgeordneten geäußert worden waren, im Hauptstück VI von der eigentlichen Verantwortlichkeit, im Hauptstück VII von der Erklärung, daß die Minister

Digitized by Google

des öffentlichen Vertrauens unwürdig sind, im Hauptstück VIII von dem Gerichtshofe, welcher die Minister richten soll, im Hauptstück IX von der Versetzung der Minister in den Anklagestand, und von der Oeffentlichkeit der Discussion, im Hauptstück X von der Betreibung des Processes, im Hauptstück XI von den gegen die Minister auszusprechenden Strafen, im Hauptstück XII von der Frage, ob das dem König zustehende Begnadigungsrecht beschränkt werden dürfe, wenn es sich von verurtheilten Ministern handle? Im Hauptstück XIII wird das Ergebniß der ausgeführten Ansichten in Bezug auf die Wirkungen der Verantwortlichkeit dahin angegeben, daß die Minister oft werden angezeigt, bisweilen angeklagt, selten verurtheilt, fast nie gestraft werden, ein Ergebniß, welches, obwohl es die Verantwortlichkeit zu vereiteln scheine, doch dieselbe als eine mächtige Schutzwehr gegen die Willkür der Verwaltung stehen lasse; denn der Zweck der Verantwortlichkeit sei, die Macht schuldhaften Ministern zu entziehen, und in der Nation durch die Wachsamkeit ihrer Vertreter, durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und durch die Ausübung der Preßfreiheit, angewandt auf die Analyse aller ministeriellen Acte, einen Geist der Prüfung, ein ständiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, eine fortwährende Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, mit Einem Wort, ein lebhaftes Gefühl des politischen Lebens zu unterhalten. Das seien die Vortheile der Verantwortlichkeit, nicht aber einige Einsperrungen und Hinrichtungen.

In der Flugschrift: **De la doctrine politique, qui peut réunir les partis en France**, räth er nach dem großen Schiffbruch aus den auf dem Meere treibenden Trümmern der Gegenwart Alles zu sammeln, was sie Kostbares zeigen, die Erinnerung an geleistete Dienste, an hochherzige Handlungen, getheilte Gefahren, gelinderte Schmerzen, statt die wenigen Bande zu sprengen, neue durch diese ehrenwerthen Erinnerungen zu knüpfen. Man solle keine Classe ausschließen, den Adel in die Charte eintreten lassen, ihm aber nicht rathen, sich derselben zu bemächtigen; dieses würde ihm nie gelingen, er würde die Seg-

Digitized by Google

nung der Freiheit verlieren, ohne die Vortheile der Eroberung zu erlangen; denn der Geist des Zeitalters und noch mehr der Frankreichs ringe nach voller Gleichheit: was die Nation fürchte, sei die Herrschaft der Willkür: was sie wolle, seien Garantien dagegen. Bei den Worten Freiheit, Garantie, Verantwortlichkeit, gesetzliche Unabhängigkeit der Presse, Schwurgericht, Achtung vor dem Gewissen, erwache diese Nation. Das sei ihre Atmosphäre u. s. w. Jahre voll Leiden, List und Gewaltthätigkeit haben ihre Natur nicht geändert; sie sei, was sie gewesen sei, sie werde sein, was sie sei: nichts werde sie ändern.

Im ähnlichen Geiste und in gleichem Streben nach immer vollern Verwirklichung constitutioneller Garantien ist auch die **Histoire de la session de la chambre des députés depuis 1816 jusqu'en 1817** aufgefaßt, wo Constant vorzugsweise das Gesetz über die Wahlen, den Gesetzentwurf über die individuelle Freiheit, den über die Freiheit der Presse, den über die Freiheit der Tageblätter, den über das Budget, diesen Kampfplatz der politischen Parteien nach dem constitutionellen Verfahren der repräsentativen Versammlungen bespricht.

Die Frage der Preßfreiheit behandelt Constant aus dem Gesichtspunkt der vaterländischen Gerichtsübung in der im Juli 1817 erschienenen Flugschrift: **Questions sur la législation actuelle de la presse en France et sur la doctrine du ministère public, relativement à la Saisie des Ecrits et à la Responsabilité des Auteurs et Imprimeurs.** In dieser Schrift, in welcher Constant zum vierten Mal die Freiheit der Presse vertheidigt hat, entwickelt er die zeitige Doctrin der Staatsbehörde in einer Analyse der wesentlichsten die Sache berührenden Fragen, und sucht zu erweisen, daß die Grundsätze, welche die Advocaten des Königs als Basis ihrer neuen Lehre angenommen haben, für diese Freiheit zerstörend, dem Buchstaben der Charte und dem Geist der positiven Gesetze zuwider seien. Man solle aber den bestehenden Gesetzen treu sein, ihnen mehr Bestimmtheit und Milde geben, nicht aber die alten Gesetze ausgraben, diese unbekannte Rüstkammer, in welcher barbarische Verordnungen im Hinterhalt lauern, um auf das erste Zeichen hervorzutreten.

Digitized by Google

Der III. Band des Lehrgangs der constitutionellen Politik enthält zuerst die im September 1817 erschienene Flugschrift: **des élections de 1817**, in welcher er die damalige politische Stimmung Frankreichs von seinem Standpunkte zeichnet, und seine Hoffnungen wegen des erkennbaren Wiedererwachens des öffentlichen Geistes verkündet. Damit im Zusammenhang steht die auf eine praktische Wirksamkeit berechnete, und in einem volksthümlichen Ton geschriebene Flugschrift: **Entretien d'un électeur avec lui-même**, und die zwar nur ein persönliches, aber mit den Hauptinteressen der politischen Gegenwart in Verbindung gebrachtes Verhältniß besprechende **Réponse de B. Constant aux attaques dirigées contre lui durant les élections**, wo er die politischen Principien in ihren Vertretern Lafitte, C. Perrier, Lafayette, Manuel und in sich selbst darstellt, indem er sagt, daß, wenn die Wähler ihn ehren, sie der individuellen Freiheit, der Freiheit der Presse und der Sicherheit der gerichtlichen Garantien ihre Huldigung darbringen.

In den **Lettres à M. Odillon-Barrot, avocat en la cour de cassation, sur l'affaire de Wilfrid Regnault, condamné à mort**, beleuchtet Constant nicht bloß den Prozeß Regnault's, zu dessen Begnadigung er durch diese Briefe mächtig beigetragen hat, sondern einige mit dieser cause célèbre in nächster Verbindung stehenden Hauptfragen, wie den Einfluß der Bildungsart des Schwurgerichts, das Verfahren der Staatsbehörde, das Gewicht der Berichte der Polizei bei den Gerichten.

Eine ähnliche Richtung, zumal gegen das Treiben der Polizei, zeigt auch des Verfassers **Lettre à M. Odillon-Barrot sur les procès de Lainé, entrainé au Crime de Fausse Monnaie par un agent de la Gendarmerie, et condamné à mort**, welche ebenfalls eine Strafmilderung für den Angeklagten zur Folge hatte. Ereignisse aus dem damaligen Treiben der Parteileidenschaften behandeln des Verfassers **Exposé de la prétendue Conspiration de Lyon en 1817** und die **Lettres à M. Charles Durand Avocat, en réponse aux questions contenues dans la troisième partie de son ouvrage, intitulé: Marseille, Nimes et ses Environs, en 1815.**

Digitized by Google

Bedeutender ist Constants Flugschrift: **Des élections de 1818**, durch welche er auf die Deputirtenwahlen vermittelst der Darstellung der Aufgabe der nächsten Session zu wirken strebte. Hier zeichnete er die Zustände Frankreichs, seine äußere Stellung, die innere Lage, er besprach die abgeschafften Ausnahmegesetze, das Recrutirungsgesetz, das Concordat, den Zustand der Preßfreiheit, die Censur der Tageblätter, andere noch nicht bewirkte Verbesserungen, worauf er zu der Wahl der Abgeordneten zurückkehrt. Diese können aus drei Classen der Staatsbürger genommen werden, aus den Anhängern des alten Regiments, aus den Ministeriellen, und aus den Constitutionellen: nur letztere sollen gewählt werden. Das neue Wahlgesetz könne, wenn es unterstützt werde, eine neue Nation schaffen: es habe die Privilegien abgeschafft, die politischen Rechte, d. h. die Fähigkeit, durch ihre Wahlen auf die Verwaltung des Staats einzuwirken, seien vorzugsweise der Industrie hingegeben, diesem Centrum praktischer Bildung, der Unabhängigkeit, des Geistes der Gleichheit, des Patriotismus. Ihr komme es zu, durch ihre Wahlen die constitutionelle Freiheit zu befestigen, das einzige für ihren Wohlstand nothwendige Element; indem sie ihre eigenen Interessen besorge, werde sie das Wohl Aller begründen.

Auf diese Gelegenheitsschriften folgt die ihrer Entstehung nach in eine viel frühere Zeit, wo nämlich Frankreich der Schreckensregierung ein Ende machte, gehörige Abhandlung: **des réactions politiques**. Der Verfasser hat sie in den Lehrgang der constitutionellen Politik wieder aufgenommen, theils wegen ihres allgemeinen Inhalts, theils weil die Restauration ihm als eine Reaction erschien. Er handelt im Hauptstück I von den verschiedenen Arten der Reactionen, deren er zwei annimmt, Reactionen gegen die Menschen, und Reactionen gegen die Ideen; im Hauptstück II spricht er von den Pflichten der Regierung bei den Reactionen gegen die Menschen, als deren erste er die Gerechtigkeit und Festigkeit aufstellt; im Hauptstück III von den Pflichten der Regierung bei den Reactionen gegen die Ideen, wo er vor Allem Behutsamkeit und Passivität empfiehlt;

Digitized by Google

im Hauptstück IV von den Pflichten der Schriftsteller bei den Reactionen gegen die Ideen, deren erste die Opposition gegen solche Reactionen sei, im Hauptstück V und VI von dem Verhalten der gegenwärtigen Schriftsteller, wo er die Gruppen jener zeichnet, welche den Ideen der Freiheit abgewandt sind; im Hptst. VII von den Principien, von deren Rehabilitation Constant das Heraustreten aus jenem Reiche der Umstände erwartet, in welchem man sich so vielfach gedrückt fühle, die Abwendung von dem Persönlichen und die Hinwendung zu den Ideen allein, im Hptst. VIII von der Willkürherrschaft, welche den Verlust jeder politischen Institution bringe, die mit der Existenz einer Regierung, betrachtet in Rücksicht ihrer Einsetzung, unverträglich, für die Existenz einer Regierung rücksichtlich ihrer Wirksamkeit gefährlich sei, und der Existenz einer Regierung hinsichtlich der Sicherheit der Individuen, welche sie bilden, gar keine Garantie gebe. In dem einen Rückblick auf das Ganze gewährenden Schlußhauptstück IX erklärt Constant, daß er in dieser Schrift dreierlei bezweckt habe, vor den Reactionen zu warnen, der Willkürherrschaft vorzubeugen, zu den Principien zurück zu führen.

Auch die kleine Schrift: **Essai sur la contrerévolution d'Angleterre en 1660**, welche zur Zeit der Republik erschienen war, erscheint mit Abkürzungen wieder in dieser Sammlung, deren III. Band sie beschließt. Nachdem er in gedrängter Kürze die Geschichte dieser Gegenrevolution, welche später viel besser von Andern beschrieben worden ist, gegeben, und als ihre Erfolge die Beraubung der Erwerber der Nationalgüter in Irland, die Kriegsverwüstungen in Schottland, die Justizmorde in England angegeben hatte, erklärt es Constant als das Gesammtinteresse aller Klassen der Franzosen, eine solche Contrerevolution zu verhüten: er beklagt den Mangel des öffentlichen Geistes, der sich nur dadurch erwecken lasse, wenn man die Verleumdung verstummen mache, nicht durch Prohibitivgesetze, sondern durch Maßregeln gegen die Willkürherrschaft, durch einen Bund der Sittlichkeit unter allen Bürgern, welcher durch Errichtung eines Gerichts der öffentlichen Meinung dem Unschuldigen Schutz gewähre: nur die öffentliche Meinung bilde ein Volk, sie sei

Digitized by Google

das Band der Menschen, die Grundlage der Moral, die Belohnung der Tugenden; es müsse unter allen Bürgern eine Solidarität des Reputation entstehen.

Der IV. Band des Lehrganges der constitutionellen Politik eröffnet sich mit dem **Éloge de Sir Samuel Romilly, prononcé à l'Athénée royal de Paris, le 26. Déc. 1818**, dieses großen britischen Rechtsgelehrten, hier mit Recht das lebendige Gesetz genannt, der sich zur Aufgabe seines Lebens der Verbesserung der vaterländischen Strafgesetzgebung gemacht, daneben aber auch die Vervollkommnung vieler andern Theile der englischen Institutionen z. B. die Parliamentsreform angestrebt, stets für die individuelle Sicherheit und gegen die Härten der **Alien-Bill** gekämpft, und für die Aufhebung der Negersclaverei und der Satzungen religiöse Unduldsamkeit in der Emancipation der Katholiken gewirkt hatte.

Auf diese gut geschriebene Lobrede folgten als Fortsetzung der oben erwähnten parlementarischen Chronik die **Annales de la Session de 1817 à 1818**, in welcher die Hauptzwecke der Constant'schen Politik besonders hervorgehoben werden: hier kommen zur Betrachtung: I. eine Statistik der Parteien der Kammer unter der Aufschrift: Gegenwärtige Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten, II. die Berufung der Kammern, die Rede des Königs, die Addressen beider Kammern, III. der Antrag des Hrn. **de Serre**, der Gesetzentwurf über die Freiheit der Presse, IV. die Erörterung der Deputirtenkammer über diesen Gesetzentwurf. V. Am Schluß erklärt Constant, er müsse enden, weil die Geschichtschreibung Thatsachen voraussetze, die Kammer aber nur auf glänzende Reden, nicht auf praktische Erfolge zeigen könne.

In der darauf folgenden Flugschrift: **Du discours de M. de Marchangy, avocat du Roi, devant le tribunal de police correctionelle, dans la cause de M. Fiévée** rügt Constant die neue Lehre der Staatsbehörde rücksichtlich der Vergehen der Presse, so wie er in dem Aufsatz **de la Proposition de changer la loi des élections** sich gegen die Aufhebung dieses Gesetzes erklärte, welches erst die repräsentative Regierung in Frankreich

Digitized by Google

dadurch begründete, daß es die Wahl der Menge, die sie nie weise treffen kann, entzog und in die Hand der Gebildeten und Fähigen legte.

Hierauf folgt die im königlichen Athenäum zu Paris gehaltene Rede: **De la Liberté des Anciens comparée à celle des Modernes**, offenbar eine der gelungensten Arbeiten des Verfassers. In diesem Vortrag stellt Constant die schneidendsten Unterschiede zwischen der antiken und der neuzeitigen Freiheit auf, nachdem er zuvörderst gezeigt, daß die Verwechslung dieser zwei Freiheiten die Ursache vieler Uebel der französischen Revolution gewesen sei, worauf er die Wichtigkeit der Untersuchung der Frage für die Völker mit repräsentativer Verfassung nachweist, warum den freien Völkern des Alterthums diese Regierungsart fast völlig unbekannt geblieben sei, die weder die Nothwendigkeit derselben zu fühlen, noch ihre Vortheile zu würdigen vermocht haben, und welche ihre sociale Organisation dahin führte, eine ganz andere Art von Freiheit zu wünschen.

Die Neueren verstehen unter der Freiheit für Jeden das Recht, nur den Gesetzen unterworfen zu sein, in Folge des willkürlichen Willens eines Einzigen oder Mehrer weder verhaftet, noch eingesperrt, noch irgendwie mißhandelt werden zu können; für Jeden das Recht, seine Meinung zu sagen, sein Gewerbe zu wählen und zu treiben, über sein Eigenthum zu verfügen, es selbst zu mißbrauchen, ohne Einholung einer Erlaubniß zu gehen, zu kommen, ohne von seinen Beweggründen und Schritten Rechenschaft abzulegen: für Jeden das Recht, mit Andern zusammen zu treten, entweder um über seine Interessen zu berathen, um den Gottesdienst zu begehen, welchen er und seine Genossen vorziehen, oder auch bloß um seine Zeit auf die seiner Neigung, Laune entsprechendste Weise zu erfüllen: endlich das Recht für einen Jeden, auf die Staatsverwaltung einzuwirken, sei es durch die Ernennung sämmtlicher oder gewisser Beamten, sei es durch Vorstellungen, Bitten, Begehren, welche die Staatsgewalt mehr oder weniger berücksichtigen müsse.

Die Freiheit der Alten habe hingegen darin bestanden, collectiv, aber direct mehre Theile der gesammten Souverainetät

Digitized by Google

auszuüben, auf dem Markte über Krieg und Frieden zu berathen, mit den Fremden Bündnisse zu schließen, über Gesetze abzustimmen, Urtheile zu sprechen, die Verwaltung der Magistrate zu prüfen, sie vor das Volk zu laden, sie anzuklagen, zu verurtheilen oder frei zu sprechen: mit dieser Freiheit haben aber die Alten die völlige Unterwerfung des Individuums unter die Gewalt der Gesammtheit für verträglich erachtet: deßwegen sei dort fast jeder der Genüsse, welche als ein wesentlicher Bestandtheil der Freiheit der Neuzeit gelten, vermißt worden: alle Privathandlungen seien streng von der Obrigkeit überwacht, nichts sei der individuellen Unabhängigkeit, sowohl in Bezug auf die Meinungen, als auf die Industrie, und zumal auf die Religion überlassen gewesen: ja selbst in die häuslichsten Verhältnisse habe sich die Staatsgewalt eingedrängt. Die Gesetze haben die Sitten geregelt, und da diese Alles ergreifen, so habe es nichts gegeben, was nicht durch die Gesetzgebung geregelt worden sei.

So sei bei den Alten das Individuum, dieser Souverain in den öffentlichen Angelegenheiten, in seinen sämmtlichen Privatverhältnissen Sclave gewesen. Bei den Neuern hingegen sei das Individuum, unabhängig in seinem Privatleben, selbst in den freisten Staaten nur scheinbar Souverain. Seine Souverainetät sei beschränkt, fast immer ausgesetzt, und wenn es in bestimmten aber seltenen Zeiten, in welchen es noch von Vorsichtsmaßregeln und Schranken umgeben sei, diese Souverainetät ausübe, so geschehe es immer, um sie niederzulegen.

Die Gründe dieser tief eingehenden Unterschiede seien folgende: Alle Republiken des Alterthums seien kleine Staaten gewesen, und diese Kleinheit sei die Quelle eines kriegerischen Geistes geworden, der dann, um thätig sein zu können, die Sclaverei vorausgesetzt habe, damit Feldbau und Gewerke den Sclaven sich haben übertragen lassen. Hingegen zeige die neue Zeit nur größere Staaten, und trotz der Theilung Europa's in viele Staaten, bestehe doch in diesem Welttheil unter verschiedenen Namen und Regierungen eine gleichartige Masse der Bevölkerung, deren Trachten nach Frieden gehe: dieser Unterschied führe zu

einem andern. Der Krieg walte vor dem Handel: Krieg und Handel seien nur zwei verschiedene Mittel für den nämlichen Zweck, nämlich zu besitzen, was man wünsche: es habe eine Zeit kommen müssen, in welcher der friedliche Handel den gewaltthätigen Krieg ersetze: diese Zeit sei die unserige.

Endlich sei die Sclaverei in Europa erloschen. Der nothwendige Erfolg dieser Unterschiede sei dieser:

1) Der Umfang eines Landes mindere um eben so viel die politische Wichtigkeit, welche jedem Einzelnen zufalle. Der unbekannteste Republikaner des Alterthums sei eine Macht gewesen, während der persönliche Einfluß eines Bürgers unserer Zeit ein unbemerkbares Element des Gesammtwillens sei, welcher der Regierung ihre Richtung aufdrücke.

2) Habe die Abschaffung der Sclaverei der freien Bevölkerung die Muße zur Selbstbesorgung politischer Angelegenheiten entzogen.

3) Lasse der Handel nicht, wie der Krieg, im Leben des Menschen Zwischenzeiten der Unthätigkeit. Endlich flöße der Handel der Menschen eine warme Liebe für die persönliche Unabhängigkeit ein.

So könne die Neuzeit nicht mehr die Freiheit des Alterthums genießen, welche in der thätigen und beständigen Theilnahme an der collectiven Gewalt bestanden habe, während die neuzeitige Freiheit der ruhige Genuß der Privatthätigkeit sei. Die Alten haben freudig Vieles für die Erhaltung ihrer politischen Rechte geopfert, und haben in ihrem Bewußtsein von ihrer persönlichen Wichtigkeit für die Staatsleitung eine reiche Entschädigung gefunden. Diese Entschädigung bestehe nicht mehr für die Bürger der gegenwärtigen Staaten. Verloren unter die Menge, bemerke der Einzelne fast nie den Einfluß, welchen er ausübe: nie präge sich sein Wille dem Ganzen auf, nichts erweise in seinen eigenen Augen seine Mitwirkung. Die Ausübung der politischen Rechte biete daher der Gegenwart nur einen Theil der Genüsse, welchen die Alten darin gefunden haben, zugleich haben die Fortschritte der Sittigung, das Handelsstreben des Zeitraums, der Wechselverkehr der Völker ins

Digitized by Google

Unendliche die Mittel des Privatwohlstandes vermehrt und verwandelt. Daraus folge, daß die Bürger der jetzigen Staaten ihrer individuellen Unabhängigkeit mehr anhängen müssen, als die Alten; denn die Alten haben, als sie diese Unabhängigkeit den politischen Rechten opferten, weniger hingegeben, um mehr zu erhalten, während die Gegenwart, wenn sie das gleiche Opfer brächte, mehr geben würde, um weniger zu gewinnen. Der Zweck der Alten sei die Theilung der Staatsgewalt unter alle Bürger des nämlichen Vaterlandes gewesen: der Zweck der Neuern sei die Sicherheit in den Privatgenüssen, sie nennen Freiheit die durch die Institutionen diesen Genüssen bewilligten Garantien.

Aus diesen Gründen habe sich die politischen Anachronismen mehrer Leiter der französischen Revolution so verderblich erwiesen, welche die Freiheit des Alterthums in das neue Frankreich haben verpflanzen wollen, herangebildet durch J. J. Rousseau und Mably, und die geglaubt haben, daß Alles vor dem Gesammtwillen weichen müsse, und daß alle Beschränkungen der individuellen Rechte durch die Theilnahme an die Staatsgewalt reichlich ersetzt seien. Dieser Kampf gegen die Sitten der ganzen neuern Zeit habe das kaum gegründete Gesellschaftsgebäude zum Sturze gebracht: die Nation habe nicht gefunden, daß ein realer Antheil an einer abstracten Freiheit der Opfer werth sei, welche man ihr auferlegt habe. Folgende Wahrheiten seien unbestreitbar:

Die individuelle Unabhängigkeit sei das erste Bedürfniß der Neuern, folglich dürfe man von ihnen nie die Aufopferung dieser fordern. Daher dürfe auch keine der Institutionen des Alterthums in den neuern Staaten eingeführt werden, welche die individuelle Freiheit hemmen, z. B. der atheniſche Ostracismus, die römische Censur, die Staatserziehung. Man solle sich diesen antiken Reminiscenzen entschlagen, und eine den neuern Zeiten gemäße Freiheit wollen: die individuelle Freiheit sei die wahre Freiheit der Neuzeit, und die politische Freiheit bloß ihre Garantie, insofern aber unerläßlich; nur solle man den Völkern der Gegenwart nicht zumuthen, ihr die Gesammt-

Digitized by Google

heit ihrer individuellen Freiheiten zu opfern. Man solle die Garantie nicht schwächen, sondern den Genuß der Privatfreiheit erweitern: man solle nicht auf die politische Freiheit verzichten, sondern die bürgerliche Freiheit mit andern Formen der politischen Freiheit fordern: die Regierungen sollen sich keine unrechtmäßige Gewalt beilegen, aber als aus einer rechtmäßigen Quelle entsprungen dürfen sie weniger als je eine willkürliche Oberherrschaft ausüben die Völker besitzen noch die ewigen Rechte, die Gesetze zu bewilligen, über ihre Interessen zu berathen, ein integrirender Bestandtheil des socialen Körpers zu sein, aber die Regierungen haben neue Pflichten, die Fortschritte der Gesittung, die durch die Jahrhunderte bewirkten Aenderungen gebieten der Staatsgewalt größere Ehrfurcht vor den Gewohnheiten, Neigungen, vor der Unabhängigkeit der Individuen. Diese Vorschrift sei nicht nur eine Pflicht der Regierung, sondern sie liege auch in ihrem Interesse; denn wenn die Freiheit, welche den Neuern zukomme, von der des Alterthums verschieden sei, so sei der Despotismus, welcher bei den Alten möglich gewesen sei, nicht mehr in der Neuzeit durchführbar; jetzt vernachlässige man bisweilen die socialen Garantien, lasse aber die individuelle Freiheit nimmer kränken. Der Handel mache die Wirkung der Willkürherrschaft drückender, als früher, weil sie mannigfaltigere Verhältnisse treffe; allein er mache die Willkürherrschaft auch leichter scheitern, weil er die Natur des Eigenthums verwandle, das durch diese Aenderung fast ungreifbar werde. Der Handel gebe nämlich dem Eigenthum eine neue Eigenschaft, den Umlauf, ohne welchen es nur Nutznießung sei: diese könne die Staatsgewalt entziehen: der Umlauf hingegen setze dieser Wirksamkeit der Staatsgewalt ein unsichtbares und unbesiegliches Hinderniß entgegen. Die Wirkung des Handels befreie aber nicht bloß die Individuen, sondern mache durch die Schöpfung des Credits sogar die Staatsgewalt abhängig, da der Credit von der öffentlichen Meinung abhänge; durch den Credit seien gegenwärtig die Individuen mächtiger, als die politischen Gewalten. Aus dem nämlichen Grunde sei jetzt auch die individuelle Existenz weniger in die politische Existenz verwoben, da die Individuen ihre Schätze

Digitized by Google

in die Ferne verpflanzen, und bei den durch den Handel sich immer mehr abgleichenden Nationalitäten überall eine Heimath finden.

So bedürfe bei uns die Freiheit, die von der des Alterthums wesentlich verschieden sei, einer andern Organisation, als im Alterthum: daher stamme auch die Nothwendigkeit des repräsentativen Systems. Dieses selbst sei nichts Anderes, als eine Organisation, vermittelst deren eine Nation auf einige Individuen entlade, was sie selbst nicht thun könne, oder wolle. Deßwegen sollen aber die Völker, welche für den Zweck, die ihnen gebührende Freiheit zu genießen, zum repräsentativen System greifen, eine thätige und beständige Aufsicht über ihre Vertreter üben, und sich das Recht vorbehalten, in nicht zu lange von einander getrennten Zwischenräumen sie zu beseitigen, wenn sie den Erwartungen nicht entsprechen, und die mißbrauchte Vollmacht zu widerrufen.

Denn daraus, daß die Freiheit der Neuzeit von der des Alterthums abweiche, folge, daß sie auch von einer Gefahr anderer Art bedroht werde. Die Gefahr der Freiheit der Alten sei gewesen, daß sie, einzig bedacht, sich den Antheil an der Staatsgewalt zu sichern, die individuellen Rechte und Freiheiten zu leicht hingegeben haben: die Gefahr für die Freiheit der Neuzeit sei, daß die Völker, zu tief in den Genuß der Privatunabhängigkeit und in die Erreichung ihrer Privatinteressen versenkt, zu leicht auf ihre Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt verzichten. Allein nicht bloß die Wohlfahrt, sondern auch die Vervollkommnung sei der Zweck der Menschheit, und die politische Freiheit das mächtigste Mittel dieser Vollendung; denn sie erhöhe dadurch, daß sie allen Staatsbürgern ohne Ausnahme die Prüfung ihrer heiligsten Interessen unterwerfe, ihren Geist, veredle ihr Denken, und gründe unter ihnen eine Art geistiger Gleichheit, welche den Ruhm und die Macht eines Volkes bilde.

Deßwegen solle in der Gegenwart kein Volk eine der beiden betrachteten Freiheiten aufgeben, sondern beide mit einander verschmelzen lernen: die Institutionen sollen die Bestimmung der Menschheit erfüllen: sie erreichen ihren Zweck um so mehr, als

Digitized by Google

sie die möglich größte Zahl der Staatsbürger zu der höchsten sittlichen Würde erheben. Das Werk des Gesetzgebers sei noch nicht vollendet, wenn er das Volk bloß ruhig und zufrieden gemacht habe; die socialen Institutionen sollen auch die sittliche Erziehung der Staatsbürger vollenden. So sehr sie auch ihre individuellen Rechte achten, ihre Unabhängigkeit schonen, ihre Beschäftigungen nicht stören, sollen sie gleichwohl ihren Einfluß auf das Gemeinwesen feststellen, sie berufen, durch ihre Entscheidungen und Abstimmungen zur Ausübung der Gewalt mitzuwirken, ihnen ein Recht der Controle und Aufsicht durch die Aeußerung ihrer Meinungen zu sichern, und sie dergestalt durch die Uebung zu diesen erhabenen Funktionen bildend ihnen zugleich die Lust und die Fähigkeit geben, dieselben zu besorgen.

Unleugbar hat dieser Vortrag die zwei extremen politischen, Richtungen der alten und neuen Zeit richtig getroffen; gleichwohl haften aber dieser Abhandlung bedeutende Mängel an: so tief gehende Züge eines Weltalters werden nur erkannt wenn man sie in ihrer genetischen Entwicklung darstellt; wäre der Verfasser darauf eingegangen, so würde er das Christenthum und das Mittelalter mit der Arbeit der Vermittlung beschäftigt gefunden haben. So aber werden hier die Zustände beider Weltalter als feste hingestellt, und nur aus gleichzeitigen Ursachen erklärt, während die Politik der Alten ohne das Vorausgehen des Orientalismus eben so unbegreiflich ist, als die Politik der Gegenwart ohne das Christenthum und das Mittelalter. Bei dieser genetischen Behandlung würde aber auch das praktische Ergebniß der Arbeit bedeutend gewonnen haben. Allerdings hat Constant dasselbe richtig angegeben, wenn er für die Gegenwart die Combination beider Arten der Freiheiten, der antiken und modernen fordert; allein die Art dieser Verschmelzung ist nicht berührt: und sichtbar hat Constant auch hier, wie überall, die individuelle Freiheit zu sehr hervorgehoben, für welche die politische nach der Ansicht der Neuern nur eine Freiheit der Garantien ist. Die Anschauung des Alterthums, welche im Staat die Verkörperung einer Idee, und trotz der politisch praktischen Freiheit der Individuen eine den Einzelnwillen enthobene Macht erkannte,

Digitized by Google

hat eine tiefe Wahrheit, welche leider dem praktischen Staatswesen der Neuzeit fehlt; nur muß diese politische Macht und Autorität, welche gewissermaßen der Geist des Staates ist, nicht mehr eine unbedingt zwingende, sondern eine mit der Freiheit der Einzelnen verträgliche Macht sein, so daß der Staat zwei Elemente, ein nothwendiges und freies hat: nothwendig, insofern der Zweck des Staats ein vernünftiger, also bleibender ist, nothwendig, insofern der Staat als die Form des Volkslebens, wie dieses, eine Reihe unbeweisbarer Nothwendigkeiten gewissermaßen zu seiner Naturbedingung hat, nothwendig, sofern der Staat auf eine historische Grundlage gebaut ist. Diese geistige, natürliche und geschichtliche Nothwendigkeit ist nun durch die Einzelnwillen nicht zu beseitigen: diese müssen sie anerkennen, können sie aber vermöge ihrer nach dem Maße der Fähigkeit abgestuften politischen Berechtigung allmälig modificiren. Das ist die Verschmelzung der Freiheit der Alten mit der der Neuern, wo jene in eine analoge vergeistigte erhöht ist, da geschichtlich eine gleiche Erscheinung nie wiederkehrt.

Auf diese Rede folgt dann die Fortsetzung der parlementarischen Chronik unter der Aufschrift: **Session des chambres de 1818 à 1819**, in welcher er mit Recht vor Allem die Erörterung über das Wahlgesetz hervorhebt, und dann die Erzählung mit der Erklärung abbricht, daß er die Verhandlungen einer Kammer nicht mehr beurtheilen könne, nachdem er selbst Mitglied derselben geworden sei. Auf seine Wahl zum Abgeordneten im Sarthedepartemente beziehen sich die beiden den Lehrgang der constitutionellen Politik beschließenden **Lettres à MM. les habitants du Dept. de la Sarthe**, in deren ersterem er seinen Wählern ein politisches Glaubensbekenntniß ablegt, in dem er die Freiheit der Gewissen, der Industrie, der Presse, Gehorsam gegen die Gesetze, die Sicherheit der Individuen, die Heiligkeit der gerichtlichen Formen, die Unabhängigkeit und die unparteiische Zusammensetzung der Schwurgerichte, die Rechte der Gemeinden als die unerläßlichen Bedingungen einer jeden guten Regierung erklärt, und die Aufrechterhaltung der Charte mit allen ihren Grundlagen und allen ihren Folgen

Digitized by Google

anzustreben verspricht. Die Stärke der Menschen liege in den Principien: ein politisches Leben müsse aus Einem Stück sein, und ein Abgeordneter sei für alle Ungerechtigkeiten verantwortlich, gegen welche er sich nicht erhebe. Constant legt dann seine Ansicht über die der Kammer, in welche er gewählt wurde, vorgelegten Gesetzentwürfe dar, und beklagt dann die Centralisation der politischen Meinung und Besprechung auf die Hauptstadt.

In dem zweiten Schreiben weist er nach, wie er seinen Versprechungen als Abgeordneter treu geblieben sei, und daß er selbst nach der Schließung der Session als Vermittler für seine Committenten bei den Staatsbehörden, in seinen Schriften aber als Vertreter der allgemeinsten Interessen der Freiheit und Frankreichs aufgetreten sei. In letzterer Beziehung geht der Verfasser auf eine Schilderung des äußern und innern Zustandes Frankreichs ein: der letztere sei erträglich: das Land genieße in hohem Grade der Freiheit der Presse, auch die individuelle Freiheit habe mehre Siege errungen. Neben diesem Guten bestehe aber auch noch das Uebel, die verderbliche Wirksamkeit einer der Charte feindlichen weitverzweigten Partei, welche die Wiederherstellung des Vertrauens hinaus schiebe, deren Bestehen künftige Erschütterungen zur Ahnung bringe, obwohl die Nation die Charte und die constitutionelle Regierung liebe. Constant geht hierauf zu den Interessen des Sarthedepartements über, an welche er seine Verheißungen über die Leistungen der nächsten Kammersitzung knüpft, zumal in Beziehung auf das Schwurgericht, die Organisation der Nationalgarde, die Municipalitäten, die Garantien der individuellen Freiheit: das sei der einzige Wunsch, der einzige Plan, die einzige verständige Möglichkeit: man solle ehrlich die constitutionelle Regierung versuchen, mit allen Bedingungen, welche die Charte biete. Von Allen befolgt, genüge die Charte der Freiheit. Deßwegen solle man in der Charte bleiben. Die Nation wolle keine Umwälzung. Niemand wisse, was das Schicksal den Menschen vorbehalte, und man vermöge nicht zu vermeiden, was unvermeidlich sei: allein man sei doch nur für das verantwortlich, was man hervorgerufen habe, und man tröste sich über Alles, außer über Gewissensbisse.

Digitized by Google

So erscheint Constant in diesem seinen Wählern abgelegten Glaubensbekenntnisse wieder als der Vertheidiger der Garantien, wie ihn denn auch seine Wirksamkeit in der Kammer bis zu seinem Tode sich selbst getreu erwiesen hat. Diese Garantien sind allerdings die Eine Seite, der Eine Ausdruck der Freiheit, und es kann Zeiten geben, wo ihre Wichtigkeit vorzugsweise hervortritt, wie in der Zeit politischer Reactionen, zur Zeit der Wirksamkeit des Verfassers. Allein sie erfüllen doch nicht das Ganze, und ihre gedeihliche Uebung setzt tiefere Grundlagen voraus.

Sehr wichtig für die Geschichte der Restauration und als praktische Darlegung der politischen Grundsätze des Verf. sind dessen **Mémoires sur les cent jours en forme de lettres**, 1820, welche in zwei Theilen und mit Actenstücke erschienen, und von welchen im Jahr 1829 eine mit einer Einleitung vermehrte zweite Ausgabe erfolgt ist. Hier sind die Fragen behandelt: Welches waren die wahren Ursachen des Triumphs Bonaparte's am 20. März? Welche Art von Popularität sicherte diesen Triumph? Welche Mittel konnte man ihm entgegenstellen? Welche Partei legte unübersteigbare Hindernisse in den Weg, zu diesen Mitteln zu greifen? Sollte nicht diese Partei nach ihrem System der Entmuthigung und Apathie die geheime Absicht gehegt haben, Bonaparte'n freies Feld zu lassen, um Frankreich noch einmal unter der ganzen Wucht des Auslandes zu erdrücken, so wie andere Fragen über die Regierung in diesen hundert Tagen, über die Anstrengungen der Freunde der Freiheit, ihre Sache zur siegreichen zu machen; über die Aussichten auf das constitutionelle Königthum nach der zweiten Restauration und die Partei, welche diese Aussichten getrübt hat. Zugleich wird hier Napoleon mit seinem innern politischen Zwiespalt in der größten Krise seines Lebens geschildert. Der Brief I. gibt den Zweck dieser Briefe an: der Brief II. handelt von dem Zustand Frankreichs im Augenblick der Landung Bonaparte's 1815, der Brief III. von den Umtrieben der contrerevolutionären Faction bis zu diesem Zeitraum, der Brief IV. von dem Geständnisse der Fehler der königlichen Regierung durch ihre Minister

Digitized by Google

selbst, der Brief V. von der Anstrengung der constitutionellen Partei zu Gunsten der königlichen Regierung, der Brief VI. von der Art der Popularität Napoleons bei seiner Rückkehr von der Insel Elba, der Brief VII. von dem Benehmen der constitutionellen Partei im Augenblick der Gefahr, Brief VIII. von der Abreise des Königs, Brief IX., davon, daß vor dem 20. März keine Verschwörung bestanden hatte.

Der II. Theil enthält folgende Briefe: Brief I. Zustand Frankreichs und Lage der Freunde der Freiheit nach der Abreise des Königs, Brief II. Erste Zusammenkunft des Verfassers dieser Briefe mit Bonaparte, Brief III. Erste Besprechungen mit Bonaparte über die entworfene Constitution und erste Ursache der Fehler dieser Verfassungsurkunde, Brief IV. Fehler der Zusatzacte, Brief V. Ansicht Bonaparte's über die Pairie, Brief VI. Schlimme Eindrücke, welche die Fehler der Zusatzacte auf die öffentliche Meinung machten, Brief VII. Regierung der hundert Tage, VIII. Fortsetzung der Darstellung der Regierung der hundert Tage.

Man sieht dem Inhalt dieser Briefe sehr wohl die Zeit an, in welcher sie erschienen sind, den Beginn der parlementarischen Laufbahn des Verfassers, der gereizt durch das herrschende politische System im Einzelnen nicht die nöthige Unparteilichkeit in der Würdigung der Verhältnisse behauptete, vor Allem gewahrt man aber die Bemühung des Verf., seine Haltung während der hundert Tage zu rechtfertigen. Er hatte unmittelbar nach der Landung Napoleons im Golf Juan seine unbedingte Verwerfung gegen die kaiserliche Partei ausgesprochen, und sich alsbald nach dem Einzug Bonaparte's in Paris derselben angeschlossen. Er behauptet, diesen jähen Uebergang, diesen offenbaren politischen Widerspruch nur aus dem Grund sich aufgeladen zu haben, um eine ehedem furchtbare Gewalt zu beschränken, und mitzuwirken, der Wiederherstellung ihres frühern Despotismus ein Hinderniß entgegen zu setzen. Die Frage aber, warum Constant seinen rechtmäßigen Herrscher habe verlassen können, beantwortet er in diesen Briefen mit den Gründen, 1) daß die Minister

Digitized by Google

des Königs nicht das Vertrauen der Nation genossen haben, 2) daß die unpopulären Handlungen des Ministeriums die Abneigung für den Thron erzeugt haben, 3) daß die von den constitutionellen Royalisten geforderten Maßregeln von der Faction zurückgewiesen worden seien, welche es gewagt habe, die Restauration ausschließlich zu ihrem Vortheil auszubeuten, obwohl der Hof wiederholt die feierlichsten Verheissungen gegeben habe. Constant setzte Jenen, welche ihn des Verraths beschuldigten, die von ihnen verschuldete Aufgebung des Throns zu einer Zeit entgegen, wo sie noch Vertheidigungsmittel genug besessen haben. Sie haben ihm erwiedert, daß er doch nie auf Bonaparte hätte zurückkommen sollen, den er gerade vorher in der öffentlichen Meinung zu schmähen gestrebt habe. Auch hierauf hat Constant erwiedert, daß er im Angesicht der ausländischen Invasion nur dem Mann sich habe anschließen können, welcher in dieser Noth allein noch das Vaterland habe retten können — eine Selbstverleugnung, die Viele nicht begriffen haben, welche vielleicht dadurch aber begreiflicher wird, daß Constant in Napoleon eine politische Sinnesänderung annahm, oder durch das Unglück des sonst großen Mannes geschmeidigt worden war. Viel schwieriger ließe sich Constant's Antheil an Napoleon's Zusatzacte entschuldigen: daß aber sein Antheil an der Redaction sehr gering gewesen sein muß, zeigen seine im Augenblick ihrer Verkündung erschienenen **Principes politiques**, eine wahre Kritik der neuen Verfassung. Seine legislative Thätigkeit vom Jahr 1819 an, wo er in die Kammer der Abgeordneten trat, und als eines der thätigsten Mitglieder der constitutionellen Opposition glänzte, wie seine **Discours prononcés à la chambre des députés** 1827 — 1833, drei Bände, beweisen, seine so aufreibende Parteiführung in der Kammer, haben ihn nicht gehindert, entscheidende politische Interessen oder die wichtigsten Gegenstände der Wissenschaften zu behandeln. Zu jenen gehören seine kleinen Flugschriften: **Des motifs qui ont dicté le nouveau projet de loi sur les élections** 1820, in welchem er diesen Entwurf als ein Werk der Contrerevolution verwirft, als eine Zerstörung alles dessen, was Frankreich schon errungen gehabt habe, alles dessen, was

es noch hoffen konnte, alles deſſen, was ihm verſprochen, beſchworen worden ſei: ferner gehört dahin die Flugſchrift: **Pièces relatives à la saisie de lettres et de papiers dans le domicile de MM. Góyet et Pasquier, l'un juge, et l'autre agrégé au tribunal de commerce du Mans, avec quelques réflexions sur la direction de la police générale, 1820**, ferner die: **De la dissolution de la chambre des députés, et des résultats que cette dissolution peut avoir pour la nation, le gouvernement et le ministère 1820**, worin Conſtant namentlich die vom Miniſterium vorgegebene Anarchie im Lande beſtreitet: ferner die **Lettre à M. le marquis de Latour Maubourg, ministre de la guerre, sur ce qui s'est passé à Saumür le 7. et 8. octobre 1820**, und die **Note sur la plainte en diffamation, adressée à MM. les conseillers membres de la cour de cassation contre M. Mangin procureur-général près la cour royale de Poitiers 1822.**

Mehr der Wiſſenſchaft gehören an der **Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri 1823**, welchen er unternahm, einerſeits um dem Andenken dieſes Menſchenfreundes eine Huldigung zu bringen, andererſeits um die Anſichten deſſelben weiter zu entwickeln oder zu berichtigen. Der Inhalt des Buches betrifft Politik, Geſetzgebungswiſſenſchaft, Polizei, Volkswirthſchaft und Regierungswirthſchaft, Strafverfahren, Erziehungslehre und Religion. Der Verfaſſer des Commentars huldigt im Ganzen dem Grundſatz des **Laissez faire** und **laissez passer** während Filangieri überall die Einwirkung der Regierung fordert; gewiß aber hat Conſtant ſeinen im Allgemeinen richtigen Grundſatz zu weit ausgedehnt, wenn er von der Regierung nur eine negative Haltung fordert. Ferner will Filangieri der Staatsgewalt die Sorge vertrauen, ſich ſelbſt Schranken zu ſetzen, während nach Conſtant dieſes den Vertretern der Nationen zuſtehe; denn, ſagt dieſer, die Zeit ſei vergangen, in welcher man geſagte habe, daß man Alles für das Volk und nichts durch das Volk thun ſolle. Die repräſentative Regierung ſei nichts Anderes, als die Zulaſſung des Volkes zur Theilnahme an den Staatsgeſchäften; ſonach müſſe jetzt durch

Digitized by Google

es Alles gehen, was für es geschehe. Die Verrichtungen der Staatsgewalt seien bekannt und bestimmt. Nicht von ihr müssen die Verbesserungen ausgehen, sondern von der öffentlichen Meinung, welche übergehen an die Masse des Volkes durch die Freiheit, mit welcher ihre Aeußerung umgeben sein solle, von dieser Volksmasse zu Jenen zurückgehe, welche sie als Organe wähle, und so in die repräsentativen Versammlungen emporsteige, welche sich aussprechen, und in die Räthe der Minister, welche vollziehen. Auch hier ist von Constant die Regierung zu einer viel zu passiven Stellung verurtheilt. Wer anders als die Regierung auf ihrer Höhe kann den Zweck des Staats zu jeder Zeit tiefer erkennen, in der Fülle ihrer statistischen Kenntnisse die Mittel zu dessen Erreichung richtiger wählen? Sollte sie der öffentlichen Meinung, welche zu oft nur eine fragmentarische ist, nur folgen, nicht aber sie leiten, wenn sie dieselbe als irrend erkennt?

In den **Mélanges de littérature et de politique**, 1829 hat Constant seine kleineren Aufsätze gesammelt, welche in frühern Zeiten in periodischen Sammlungen erschienen waren, vermehrt mit einigen neuern Arbeiten. Jedoch sind jene Aufsätze, welche nur vorübergehenden Interessen angehörten, nicht aufgenommen: so z. B. ff. **1) De la force du gouvernement actuel de la France et de la necessité s'y rallier, en Suisse 1796. 2) Des Effets de la terreur 1797. 3) Discours prononcé au cercle constitutionnel le 9 ventose an 6, 1798. 4) De l'état de France et des bruits qui circulent 1819. 5) Appel aux nations chrétiennes en faveur des Grecs 1825.** Es erscheinen darin neben Kritiken und Schriften über Philosophie und schöne Literatur ff. politische Arbeiten: **1) De la puissance de l'Angleterre durant la guerre et de sa détresse à la paix jusqu'en 1818.** Hier zeigt er, daß England sich während der langen Kriegszeit einer Industrie zugewendet hatte, welche den Krieg als dauernden Zustand zur Grundlage hatte: mit dem Eintreten des Friedens sei diese Grundlage gewichen, seien diese Kanäle verschwunden, die veränderte Richtung habe nicht alsbald neue gefunden, die Steuern haben die Gehemmten erdrückt. Allein

Digitized by Google

dieſe Kriſe habe keine äußeren Gefahren erzeugt, welche die elaſtiſche Verfaſſung, der nationale Patriotismus und Stolz beſeitigen: beſorglicher ſei allerdings die innere Lage geweſen: die Reichen ſeien unter der Steuerlaſt, die Arbeiter unter der Arbeitloſigkeit erlegen: allein die Induſtrie habe ſich wieder ermannt: nur frage es ſich, ob nicht dieſe Kriſe Folgen für eine der weſentlichſten Grundlagen der Staatsverfaſſung dieſes Landes haben werde? England ſei im Grund nur eine ungeheure, reiche und kräftige Ariſtokratie: dieſe an ſich unfreie Geſtaltung habe ſich in der Uebung gemildert, die britiſche Ariſtokratie ſei nie die Feindin des Volks geweſen: für ſich ſorgend habe ſie ſtets auch für das Volk geſorgt, ſo von der Entwerfung des großen Freibriefs an bis zur Revolution von 1688: zugleich habe der Patronat des engliſchen Adels über die abhängige Volksklaſſe ein faſt erbliches Band der Anhänglichkeit geſchlungen; ſo ſei in England die Ariſtokratie der Maſſe der Nation nicht verhaßt geworden. In mitten dieſer Combination der Freiheit und der Ariſtokratie, dieſer Clientel und dieſes Patronats ſei die Noth eingetreten, und die Sparſamkeit der Herren habe einen Keim der Veränderung in die Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung gelegt: denn das Volk leide nur eine Supremacie höherer Klaſſen, wenn ſie ihm nützlich ſei: nachdem nun die britiſche Ariſtokratie nur die Vortheile, nicht aber die Laſten ihres Patronats über die niedern Klaſſen habe behalten wollen, ſo ſei ein großer Theil des Volkes, welcher früher die Stütze der Ariſtokratie geweſen ſei, ihr Gegner geworden. Dieſe Wirkung habe zu einer zweiten geführt: bisher habe nämlich ein Theil der engliſchen Ariſtokratie offen die Freiheit vertheidigt: jetzt aber ſei ſie durch den Fortſchritt der demokratiſchen Richtung erſchreckt: und ſo habe die eigentliche Oppoſition das Vertrauen der Maſſe verloren. Was die Folge dieſer tiefgehenden Veränderung betreffe, ſo ſei es widernatürlich, daß das Gleichgewicht ſich erhalte, wenn die Gewichte der beiden Wagſchalen ungleich geworden ſeien.

Der Erfolg hat allerdings dieſe Betrachtungen Conſtants beſtätigt: jedoch liegt gewiß dieſer politiſchen Aenderung der allgemeinere Gang der europäiſchen Civiliſation mehr zu Grund,

Digitized by Google

als bloß der Uebergang des Kriegs in den Frieden und die damit verbundene Krise der Industrie.

Der dritte Aufsatz **Du parlement anglais sous Cromwel, et du Tribunat dans la constitution de l'an 8 jusqu'à son épuration** enthält eine politisch historische Parallele zweier politischen Zustände beider sonst so verschiedenen Länder. Der Hauptfrevel der englischen Umwälzung habe nicht das Parliament, sondern das Heer verschuldet: eben so sei auch der Tribunat bis zu seiner Reinigung im J. 1802 den Servilitäten gegen Bonaparte fremd geblieben. Der Verf. zergliedert dann die Spaltung der Parteien nach einer im Namen der Freiheit gemachten Staatsumwälzung im Allgemeinen und besonders in der französischen Revolution.

Der fünfte Aufsatz: **Fragmens sur la France du 14. Juillet 1789 au 31. Mars 1814** durchgeht die wichtigsten geschichtlichen Phasen Frankreichs, den 14. Juli 1789, welcher das alte Regiment, diese Mischung von Verdorbenheit, Willkür und Schwäche gestürzt, nicht aber den Nationalcharakter zu ändern vermocht habe, den 9. Thermidor, an dem die Revolution nur die Oberfläche gebessert, im Grund aber Nichts verändert habe, den 18. Brumaire, in welchem Frankreich und Europa Bonaparte als Befreier begrüßt haben, der aber nur die möglich größte Gewalt angestrebt habe. So sei 1789 die herrschende Idee gewesen, Alles zu zerstören, um Alles zu verjüngen: am Ende des Jahres 1794, alle Greuel des Jahres 93 zu strafen, im Jahr 1800, keine Freiheit mehr zu wollen, weil die Freiheit Böses gestiftet habe. Eine Nation aber, welche von einem jungen Kriegshaupt Sklaverei gewollt habe, habe nach Wunsch bedient werden müssen. Bonaparte habe als Despote sich allein stürzen können: seine sich so nennenden Besieger seien nur seine Sklaven gewesen: wer nur die materiellen Kräfte im Jahr 1812 verglichen hätte, würde 100 gegen 1 für Bonaparte gewettet haben: Europa sei in zwei scheinbar sehr ungleiche Theile gesondert gewesen: auf der einen Seite England, Spanien und Rußland, auf der andern Frankreich, ganz Teutschland, Italien, Schweiz und das Schweden zu neutralisiren be-

Digitized by Google

ſtimmte Dänemark: die Lage Frankreichs ſei glänzend geweſen, es habe zu Bundesgenoſſen alle Regierungen, zu Feinden nur die Völker gehabt: im Glück bedeute der Haß der Völker nichts, im Unglück ſei er aber unbeſiegbar. Dem aus Rußland flüchtigen Kaiſer ſeien die Fürſten Anfangs treu geblieben, im Intereſſe ihrer Selbſterhaltung: das erſte Intereſſe der Völker ſei aber die Unabhängigkeit, die jedes Volk nur ſich ſelbſt verdanken könne, deßwegen haben ſich die Völker gegen ihren Unterjocher erhoben. Die nämlichen Urſachen haben aber Napoleon auch in Frankreich geſtürzt, das Gefühl der Ermattung und die Abneigung ſelbſt gegen die Siege. Der Sturz Bonaparte's ſei wohl von der Reſtauration der Bourbone zu trennen, an die man nicht gedacht hätte, wenn man ſonſt einen tauglichen Thronbewerber gefunden hätte: dieſe Reſtauration ſei eingetreten: ſie hätte in der neuern Regierung dem Princip treu bleiben ſollen, welches ſie herbeigeführt habe, nämlich der Liebe zur Freiheit, und dieſem Princip in ihren Verhältniſſen zu den mit ihr verbündeten Herrſchern Hilfe leihen ſollen: dann hätte ſie Stärke und Achtung nach außen, Liebe und Vertrauen im Innern gewonnen.

In wiefern wir dieſem Urtheile Conſtant's beiſtimmen, zeigt unſer früheres Urtheil über die Reſtauration.

Der ſiebente Aufſatz **de M. Dunoyer et de quelques-uns de ses ouvrages** gibt eine kritiſche Charakteriſtik dieſes Publiciſten, welcher in dem **Censeur européen** mit Comte eine ſo kräftige Vertheidigung der Verfaſſungsgarantien unternommen hatte, zumal aber eine Beurtheilung ſeines Werkes **de l'Industrie et de la Morale dans leurs rapports avec la liberté**, das den Satz enthält, daß die Regierung dann ſchlecht ſei, wenn die Nation es ſei. Conſtant bekämpft dieſen Satz mit den Gründen, daß die Regierungen nicht immer aus den Nationen hervorgehen, weil ſie ihnen oft durch die Eroberung aufgedrungen werden, oft aber auch das Erbe einer Vergangenheit ſeien, deren ſämmtliche Elemente durch den unvermeidlichen Fortſchritt der Geſittung zerſtört worden ſeien. Zweitens liege es im Weſen der Regierung, ſtille zu

Digitized by Google

ſtehen, während es in dem der Nationen liege, fortzuſchreiten: ſo könne eine Nation viel beſſer werden, und ihre Regierung ſehr ſchlecht bleiben. Allerdings könne man bisweilen die Fehler der Regierungen den Nationen zuſchreiben, weit öfter müſſe man aber die Regierungen der Fehler der Nationen anklagen.

Conſtant berichtigt einen andern Irrthum Dunoyer's, welcher aus Conſtant's Behauptung, daß der Menſch, zu einer übermäßigen Geſittung gelangt, einige Generationen hindurch degradirt erſcheine, geſchloſſen hatte, daß er wolle, daß die Civiliſation zurückgehen könne, während Conſtant das Gegentheil behauptet. So viel aber gibt dieſer zu, daß die Civiliſation, welche dem Menſchen größere Genüſſe verſchaffe, und ihn an die einmal von ihm gewonnene Stellung feſſele, zur Stabilität ſtrebe, und mehr zur guten Ordnung, als zur ſittlichen Tugend führe: die gute Ordnung ſei aber mehr ein Mittel, als ein Zweck. Dieſe Richtung bewältigend, ſolle man edle, uneigennützige Gefühle im Volke wecken: die drohendſte Gefahr einer übertriebenen Geſittung ſei eine berechnende Reſignation, welche die Freiheit untergrabe. Vergebens berufe ſich Dunoyer auf die Abſtammung des Worts Civiliſation von dem Wort civitas, als mache ſie die Menſchen bloß für den Staat geeigneter: ſie bezeichne vielmehr das, was den Mitgliedern des Staats eine größere Summe von Genüſſen ſchaffe. Dieſe Genüſſe gerade überlebe wohl der individuelle Muth, nicht aber der öffentliche. Deßwegen ſolle man aber die Civiliſation nicht verfluchen, nicht hemmen: ſie liege in dem Geſchicke der Menſchheit: ihre Nachtheile ſeien vorübergehend, eine höhere Geſittung werde dieſe beſeitigen: die Civiliſation ſei die Lanze des Achilles, ſie heile die Uebel, welche ſie verurſache.

Der Begriff der Freiheit, den Dunoyer beſtimme, als den Zuſtand, in welchem der Menſch ſeine Fähigkeiten gebrauchen könne, ohne Hinderniſſen zu begegnen und Andern zu ſchaden, ſei ſehr richtig: aber unrichtig ſei es, wenn er die Freiheit als ein der Menſchheit weſentlich zuſtehendes Recht leugne. Schon Bentham habe die

angeborenen Rechte verworfen, und an ihre Stelle die Nützlichkeit gesetzt; denn nach ihm nehme Jeder das Naturrecht in dem Sinne, wie es ihm zusage: allein Bentham bekenne selbst, daß die Nützlichkeit eben so vielfacher Deutung fähig sei. Das Princip der Nützlichkeit habe aber noch andere Gefahren; denn es erwecke im Geist des Menschen die Hoffnung eines Gewinnes und nicht das Bewußtsein einer Pflicht; der Nutzen habe seine Grade, nicht aber die Pflicht: ferner sei das Recht ein Princip, eine Ursache, der Nutzen nur ein Ergebniß, eine Wirkung. Man müsse daher den Begriff der Rechte beibehalten, weil er deutlich, logisch sei, den innigsten Gefühlen entspreche, die Unterdrückten zu einer rechtmäßigen Nothwehr ermuthige, und jene edeln Leidenschaften erwecke, deren allerdings friedliche Zeiten entbehren, welche man aber für Zeiten der Unterdrückung bewahren müsse. Wir werden später bei der Beurtheilung Bentham's zeigen, daß die Ansicht Constant's die richtige sei, auch noch aus ganz andern Gründen, als aus denen, die er angeführt hat.

Dunoyer sei Anhänger des neuen Systems über die Verschiedenheit der Rassen, nach welchem die natürliche Niedrigkeit der Rasse ihre Angehörigen auch zur geistigen und sittlichen Niedrigkeit verurtheile, während umgekehrt die organische Höhe der Rasse diese auch auf eine geistig sittliche Höhe stelle.

Diese Ansicht sei ebenso gefährlich, als dienlich, die größte Unterdrückung zu unterhalten: zudem seien alle Rassen vervollkommnungsfähig. Dieses Letztere ist allerdings richtig: allein, wenn eine Wahrheit, wie die des Rassenunterschieds auch gefährlich ist, so bleibt sie doch Wahrheit.

Viel besser, fährt Constant fort, bekämpfe Dunoyer die falschen Lobpreisungen des Zustands der Wilden, wie sie Rousseau, Raynal, Mably versucht haben: das sei eine traurige Freiheit, welche jede Vervollkommnung untersage: die Freiheit bestehe nicht darin, daß man in Enthaltsamkeit zu leben wisse, sondern daß man seine Bedürfnisse mit Leichtigkeit und Mäßigung zu befriedigen verstehe. Eben so richtig seien die Bemerkungen Dunoyer's über die fortschreitende Entwicklung der Staaten

Digitized by Google

aus dem Zustand des Wilden, und die Bekämpfung einer politischen Schule, welche die Menschheit wieder unter die Autorität zurück beugen, und einen industriellen Papismus gründen wolle, in der Divergenz der Meinungen und Anstrengungen nur Anarchie sehe, und durch eine geistliche Macht die Einheit des Denkens wieder herbei führen wolle, wie de la Mennais und de Maistre.

Der achte Aufsatz: **De Madame de Staël et de ses ouvrages** enthält eine Charakteristik dieser berühmten Frau, mit welcher Constant in so engem Verkehr gelebt hatte. Ich übergehe hier das Persönliche, ebenso Constant's Urtheil über diejenigen ihrer Werke, welche der schönen Literatur angehören, ich berühre bloß jene Seite der Kritik, welche die **Considérations sur la révolution française 1818** und die **Dix années d'exil** betrifft. Mit Recht rühmt Constant an dem ersteren Werke, in welchem sich die Liebe der Verfasserin zu ihrem Vater (Necker) und die Bewunderung für die britische Verfassung aussprechen, daß es die französische Revolution nicht als ein vorübergehendes Ereigniß, sondern als eine der großen Epochen der gesellschaftlichen Ordnung betrachte, und beweise, daß ihre Ursachen weit über 1789 zurück gehen.

In Bezug auf das andere hinterlassene Werk der Frau von Staël **Zehn Jahre der Verbannung** sucht Constant die beiden Vorwürfe zu entkräften, die dieser Schrift gemacht worden waren, nämlich den, gegen Napoleon ungerecht gewesen zu sein, und den, vergessen zu haben, was sie, selbst geächtet, Frankreich geschuldet habe.

Die neunte Abhandlung ist überschrieben: **De Godwin et de son ouvrage sur la justice politique 1793.** Dieses Werk, sagt Constant, welches sich zur Aufgabe mache, das einzige Grundgesetz zu bestimmen, welches den Institutionen der Völker, wie den Beziehungen der Einzelnen, als Regel dienen solle, diese politische Gerechtigkeit zerfalle nicht nach der gewählten Eintheilung des Verfassers, wohl aber einem Wesen nach in drei Abtheilungen, eine metaphysische, eine moralische und eine eigentlich politische.

Die Metaphysik Godwin's sei falsch und gemein, da sie

Digitized by Google

den Menschen nach aristotelisch-locke'scher Ansicht zu einem bloßen Spiegelbild der Außenwelt mache: noch fehlerhafter sei seine Moral, da sie der abstracten Gerechtigkeit alle Bewegungen und Regungen der menschlichen Natur unterwerfe, und so eine gefühllose Starrheit fordere. So bleibe die politische Abtheilung allein noch wichtig. Auch diese hege große Irrthümer, namentlich den Grundirrthum, daß die Regierung ein nothwendiges Uebel sei; denn die Regierung habe eine ihr eigenthümliche Sphäre, innerhalb welcher ihre Wirksamkeit segenreich sei: überschreite sie diesen Kreis, so entstehe allerdings ein Uebel: allein dann sei es die Usurpation, nicht aber die Regierung. Aus diesem Grundirrthum, daß die Regierung ein nothwendiges Uebel sei, habe Godwin gefolgert, daß man derselben möglich wenig bedürfe: allerdings bedürfe man ihrer nicht außerhalb ihres Kreises, innerhalb desselben könne sie aber nicht zu sehr bestehen: ja Godwin sei endlich so weit gegangen, zu behaupten, es werde eine Zeit kommen, wo gar keine Regierungen mehr bestehen würden. So verfehlt aber die allgemeine Lehre Godwin's sei, so viele fruchtbare Wahrheiten enthalte sein Werk, namentlich schärfe er glücklich das **Laissez faire** ein, Niemand habe genügender den gefährlichen Satz widerlegt, daß es nützliche Irrthümer geben könne, Niemand habe siegreicher die politischen Parteien entlarvt, welche die Staatsgewalt nur deßwegen zu beschränken suchen, weil sie dieselbe nicht selbst besitzen. Das große Verdienst Godwin's sei, alle Fragen freimüthig zu behandeln, ungeschreckt von ihren Folgerungen, und die Revolutionen zu bekämpfen.

Der zehnte Aufsatz handelt **de la Littérature dans ses rapports avec la liberté**, wo Constant zeigt, daß, um Ideen von Freiheit zu haben, sich ein Schriftsteller nicht nothwendig gewissen Formen einer gesellschaftlichen Organisation anzuschließen brauche, welche Jedermann für die Freiheit mehr oder minder günstig halte. Constant zeigt sodann, daß die Blüthe der römischen Literatur unter Augustus nicht dessen Absolutismus zuzuschreiben sei, sondern den Trümmern der Freiheit, weil die Fortschritte der Literatur, wenn auch nicht an einer

ausgesprochenen und verbürgten Freiheit, doch aber an einer Bewegung in den Geistern haften, welche den Erinnerungen, dem Besitze der Hoffnung, dem Gefühle der Freiheit nicht ganz fremd seien.

In der eilften Abhandlung: **De la jurisdiction du Gouvernement sur l'éducation** vertheidigt Constant die Ansicht, daß im Fache der Erziehung, wie in Allem, die Regierung nur überwachen, verhüten, nicht aber fesseln und leiten, sondern Hemmungen beseitigen solle, eine Ansicht, die nur in gewissen Beziehungen richtig ist.

Der dreizehnte Aufsatz: **De M. Fox et de M. Pitt** enthält eine sehr glückliche Parallele zwischen diesen beiden großen politischen Antipoden, und der vierzehnte: **De la Révolution anglaise de 1640 à 1688** zeichnet die politischen Tendenzen dieses Ereignisses, und die politischen Lehren, die aus demselben zu ziehen sind.

In der fünfzehnten Abhandlung: **Des effets du régime, qu'on a nommé révolutionnaire, relativement au salut et à la liberté de la France** bekämpft Constant die oft zu hörende Meinung, daß die ungesetzlichen Maßregeln der Strenge, welche einige Epochen der französischen Revolution befleckt haben, der Freiheit gedient haben, statt ihr zu schaden, daß damals der Staat hätte untergehen müssen, wenn nicht die Regierung eine blutige geworden wäre.

Die siebenzehnte Abhandlung: **De la perfectibilité de l'espèce humaine** vertheidigt die Vervollkommnungsfähigkeit der Menschheit, deren Annahme uns allein vor der unfehlbaren Aussicht auf eine völlige Zerstörung schütze, die jede Gesittung wegtilgen würde, welche allein gesicherte Verbindungen unter den Generationen stifte. Der Verfasser weist diese Vervollkommnungsfähigkeit psychologisch und historisch nach: für die innere Vervollkommnungsfähigkeit, d. h. für die Moral spreche die Abschaffung der Sklaverei: für die äußere aber eine Menge von Erfindungen von der Entdeckung des Sonnensystems bis zu der der mechanischen Anwendung des Dampfes: die vier großen Revolutionen, die Zerstörung der theokratischen Sklaverei, der

Digitized by Google

bürgerlichen Sklaverei, der Feudalität und des privilegirten Adels seien eben so viele Schritte zur Wiederherstellung der natürlichen Gleichheit: die Vervollkommnungsfähigkeit des Menschengeschlechts sei nichts, als die Strebung zur Gleichheit, die aber gewiß nur eine verhältnißmäßige sein darf.

Die achtzehnte Abhandlung: **De la division des propriétés foncières** geht von dem Grundsatz aus, daß die socialen Institutionen nach ihrer Einführung mit frühern Gewohnheiten und Gesetzen zu kämpfen haben, bis sie sich diese allmälig assimiliren. So sei der große Segen der französischen Revolution die Einführung der Mittelklasse in die Staatsverwaltung, durch diese Wiederherstellung der Gleichheit der Rechte sei aber noch nicht die Gleichheit des Vermögens hergestellt worden, und durch dieses Letztere sei die Aristokratie in Frankreich noch immer mächtig: deßwegen müsse man im Interesse der constitutionellen Monarchie die Vertheilung des Vermögens, zumal des Grundeigenthums begünstigen. Das Grundeigenthum gewinne dadurch an Anbau und Werth. Die Gleichheit der Antheile bei den Erbschaften, die Wirkung der Handelsoperationen, die Unabhängigkeit der Industrie werden durch die Verdreifachung des Vermögens Frankreichs es in die Hände bringen, welche es werden verdient haben, und welche es in dem Sinne der Freiheit gebrauchen werden.

Die französische Revolution hat nun allerdings zu der Theilung des Grundeigenthums geführt, wie umgekehrt diese die Schöpfungen der Revolution erhalten hat; allein daß man im Interesse der constitutionellen Monarchie fort und fort die Theilung begünstigen müsse, ist ein Satz, der hier viel zu absolut gefaßt ist: er geht nur bis zu einer Grenze, über welche hinaus die constitutionelle Monarchie politisch großen Grundbesitz fordert, um dadurch Elemente der Unabhängigkeit zu schaffen, z. B. für die Vertretung, abgesehen von den nationalökonomischen Vorzügen großer Güter, wenn sie im gehörigen Verhältniß zu den mittlern und kleinen Gütern stehen; diese Verflüchtigung der Habe widerspricht überhaupt einer organischen Staatslehre.

Der neunzehnte Aufsatz: **Des erreurs que l'histoire favo-**

Digitized by Google

rise sur les gouvernemens absolus et les gouvernemens populaires untersucht die Frage, warum die nämlichen Fehler, welche als die Schandmale der Häupter von Volksregierungen dargestellt werden, bei den Monarchen als entschuldbar gelten, und findet den Unterschied darin, daß bis zur Stunde die Geschichtschreiber uns nur falsche Begriffe über die absoluten und Volksregierungen haben geben können; denn die Geschichte werde aus gleichzeitigen Urtheilen über die Individuen und Epochen gebildet: nun wagen die Zeitgenossen die absoluten Regierungen nur dann zu beurtheilen, wenn sie sanft und gemäßigt seien. Weil hingegen, wenn es Erschütterungen bei den Volksregierungen gegeben habe, diese Regierungen untergegangen seien, so habe man sie nach ihrem Sturz strenge gerichtet. Ferner unterdrücken die unbeschränkten Regierungen ihre Unterthanen ruhig im Einzelnen, ohne Lärm: die Volksregierungen hingegen im Sturm und in Masse. Die absoluten Regierungen loben, die Volksregierungen verleumden sich: die despotischen Fürsten folgen sich, ohne einander zu stürzen: bei den Volksregierungen folgen sich die Factionen nur, indem sie sich stürzen; bei der Anarchie der Volksregierungen seien die Hochstehenden am meisten bedroht, während unter den absoluten Regierungen der Druck auf der niedern Klasse ruhe; bei den populären Regierungen seien die Versammlungen, welche die Staatsgewalt ausüben, fast immer in zwei Theile geschieden, und der Tadel setze sich neben das Lob: bei den absoluten Regierungen, welche nur Ein Oberhaupt haben, finde der Tadel werder Raum, noch Vorwand: gebe es bei den Volksregierungen Freiheit, so genieße und schweige man; herrsche dort Tyrannei, so dulde und murre man: unter einem unbeschränkten Herrscher dulde und danke man. Ein neues Geschlecht erhebe sich zur neuen Schöpfung der Geschichte: sie leiste einen großen Dienst der Menschheit; denn die Geschichte habe nur zu lange gedient, sie zu täuschen und zu entwürdigen.

Dieser Aufsatz ist offenbar aus einem zu parteiischen Gesichtspunkt aufgefaßt: namentlich ist bei den gegenwärtigen Mitteln der Oeffentlichkeit und durch die moralischen Schranken der

Digitized by Google

Gewalt eine so ungerechte Einseitigkeit, wie sie hier behauptet wird, ganz unmöglich.

Am Schluße steht noch eine Sammlung von **pensées detachées** politischen Inhalts, meist über Stabilität und Fortschritt, constitutionelle Monarchie und ihre Garantien, mit immer mehr entschiedenen Neigung zur Seite der Bewegung.

Betrachten wir endlich das Lieblingswerk Constant's, das Buch: **De la réligion considérée dans sa source, ses formes et ses développements**, 5 Bände. Paris 1824—30, in dessen nähere Analyse, da dessen Gegenstand eigentlich nicht hieher gehört, wir, wie gesagt, hier nicht eingehen können, ein Werk, in welches er alle Forschungen seines Lebens über Moral, Völkerglück und ewiges Leben der Menschheit niederlegte, das er mit seinem Leben schloß, so müssen wir trotz der darin erkennbaren Kraft, Genauigkeit und Fülle und des Glanzes der Darstellung doch erklären, daß dieses Buch in seiner ganzen Grundlage verfehlt ist, daher es auch so strenge Rügen von Seite der Vereher und Verächter der Religion erfahren hat. Der Grundgedanke des Werks ist ein unglücklicher: Constant wollte nämlich das religiöse Gefühl als solches in sich selbst, und abgelöst von seiner Quelle, der Offenbarung, erfassen, er wollte in diesem religiösen Gefühl nur eine Thatsache der menschlichen Natur erklären, so daß der letzte Grund der Religion versäumt, die Ansicht des Verfassers über denselben verschleiert bleibt. Sodann bewegt sich der größte Theil der Untersuchung über die Nützlichkeit des formlosen religiösen Gefühls: es ist aber eine ganz unorganische Ansicht, wenn der Verf. die Religion jeder Form entkleiden, von der Priesterschaft ablösen will, wenn er nur das religiöse Gefühl, in seiner Urreinheit aufgefaßt, für die Quelle jeder sittlichen Ordnung und Größe hält, während, wenn es in seine organische Umgebung trete, damit seine Trübung beginne. So erscheint dem Verf. das religiöse Gefühl erst dann, wenn ihm die Kastenfessel der Priesterschaft abgestreift werde, als eine wahre Schutzwehr der Freiheit. „Der Mangel an religiösem „Gefühl, sagt er, begünstigt alle Anmaßungen der Tyranncі. „Der Zeitraum, in welchem das religiöse Gefühl aus der Seele

Digitized by Google

„der Menschen schwindet, grenzt immer nahe an den ihrer „sklavischen Unterwerfung. Gläubige Völker konnten Sklaven „sein, kein ungläubiges Volk konnte frei sein.“

Mit dieser falschen Grundansicht, daß der Mensch für sich ohne eine Uroffenbarung die Religion entwickle, hängt aber eine Menge vergriffener Folgerungen zusammen. So erscheint dem Verf. die Religion als nothwendig progressiv, d. h. wandelbar und vorübergehend, statt daß die Religion sich gleich, nur ihre Auffassung eine entwickelnde ist. Bei Constant geht aber die Religion selbst eine Reihe von Entwicklungen durch, wie der Staat vom Zustand des Wilden an die Theokratie, die bürgerliche Sklaverei, Feudalität, Adelsherrschaft durchschreitet, wie die Wissenschaften, die Moral, die Industrie: wenn Alles für das Dasein eines Gesetzes des Fortschrittes zeuge, so müsse auch die Religion fortschreiten: die nämliche Religion könne nicht einer wilden Horde und einem gebildeten Volke zukommen. Man sieht, Constant verwechselt hier die Religion als Gegenstand mit deren geistigen Auffassung, der Religionswissenschaft. Eben so irrig ist Constant's Behauptung, daß, wenn es im Interesse der Religion liege, mit der geistigen Entwicklung gleichmäßig fortzuschreiten, dieses nicht das Interesse der Priesterschaft sei, da die Unwandelbarkeit der Lehren ihre Stärke bilde, und der Fortschritt ihre Macht erschüttere: Wie oft war die Priesterschaft die Trägerin der Gesittung, wer Anderer hat im Mittelalter die Leuchte der Wissenschaft erhoben, als die Geistlichkeit? Daß das Gegentheil sich auch zeigte, war Entartung.

Schon aus dem Angeführten ergibt sich, daß Constant von einer innern Entwicklung der Religion keine gesunde Anschauung hatte, weil er die innere Einheit des religiösen Selbstbewußtseins und der Offenbarung nicht erkannte, und den Parallelismus ihrer Entwicklungsgesetze. Hätte er diese Coincidenz der natürlichen und übernatürlichen Offenbarung eingesehen, so würde er auch die Grundlehre von einer anfänglichen reinen Erkenntniß und Verehrung Eines Gottes angenommen haben, „zu welcher Religion, wie Fr. Creuzer

Digitized by Google

ſagt, ſich alle nachherigen, wie die gebrochenen und verblaßten Lichtſtrahlen zu dem vollen Lichtquell der Sonne verhalten.“

So erſcheint uns Conſtant auf dem religiöſen Gebiet ganz als der nämliche, wie auf dem politiſchen Felde. Wie er auf dieſem nur die Freiheit, die individuelle Freiheit, die Garantien des bürgerlichen, des Privatlebens, die Unabhängigkeit des Menſchen, des Geiſtes, der Ueberzeugung unter jedem Regiment, dem der Revolution, des Kaiſerreichs, der Reſtauration gefordert und darin nur die eine Hälfte der politiſchen Güter angeſtrebt hatte, das Staatsleben nur als ein Kampf würdigend, über den negativen Gütern die poſitiven des Staats, über den Waffen das Kampfwürdige überſehend, ſo betrachtet er die Religion, dieſen höchſten Gedanken, dieſes erhabenſte Gefühl, dieſen heiligſten Willen der Menſchheit nur in ihren Bruchſtücken, einmal nur als einſeitiges Gebilde des Menſchen ohne göttliche Stiftung und Mitwirkung, andererſeits nur als ſubjectiv und zudem noch abgelöst von ihrer hiſtoriſch organiſchen Umgebung. Betrachtet Conſtant die Religion auch nicht mehr als eine förmliche Betrügerei, als welche ſeine leichtſinnigen Landsleute im 18. Jahrhundert ſie verhöhnten, ſo zieht er ſie doch, da er das Weſen und die Form der Religion mechaniſch aus einander hält, ſtatt ſie organiſch zu verſchmelzen, in den ganzen Strom der Wandelbarkeit, wie die Politik, weil nach Conſtant auch alle religiöſen Inſtitutionen nur Schöpfungen der Subjectivität ſind. So tobt auch hier der Kampf zwiſchen Weſen und Form; die Gegenwart ringt auch auf religiöſem Boden gegen die Vergangenheit, und gegen dieſe beiden rüſtet ſich die Zukunft: der gläubige Geiſt ſtreitet gegen das Prieſterthum und ihre angebliche Feßlung. Auch hier kam Conſtant nicht zum Frieden, und wie ſein politiſcher Wunſch Schirm und Schutzwehr war, ſo iſt ſeine religiöſe Sehnſucht Schutz vor poſitiver Geſtaltung des gläubigen Gefühls, und die politiſche und religiöſe Freiheit bloß ein Widerſtand. So ſehr hat die Anſchauung des Liberalismus in Verbindung mit dem Geſchick des eigenen Lebens den Geiſt dieſes Denkers für die Erkenntniß des Poſitiven, des Objectiven und Organiſchen abgeſtumpft.

Digitized by Google

Ich habe mich absichtlich bei der Würdigung Constant's länger verweilt, um die Einseitigkeit seiner politischen Denkart, welche der größte Theil der Politiker der Gegenwart theilt, an einer geistig so reichen Persönlichkeit darzustellen. *)

Am niedersten unter den politischen Denkweisen steht der politische Materialismus. Während die spiritualistische Schule Hülle des geoffenbarten Gesetzes auffaßt, als ein Gebilde der den Staat als eine Vorsehung, die historische Schule aber eine Selbstentwicklung der socialen Institutionen annimmt, die rationalistische oder liberale Schule hingegen dieselben lediglich als aufeinander folgende Erzeugnisse des subjectiven Verstandes aber doch noch in einer logischen Abfolge und in geschlossenen Gruppen betrachtet, müht sich der politische Materialismus mit lauter zerrissenen Einzelnheiten ab. Ich will nicht von jener hieher gehörigen unwürdigen Anschauung des vorigen Jahrhunderts reden, die den Menschen zu einem bloßen Naturgebilde herabwürdigt, und die auch jetzt noch hie und da auftaucht, sondern nur von jenen Versuchen bald theoretischer, bald praktischer Art, die empirisch den einen oder andern socialen Punkt aus seiner Umgebung herausreißen, und ihn mit seiner Zersplitterung zum Ansatz ganzer nationalen und menschheitlicher Entwicklungen machen, indem sie von der höhern Einheit und Ganzheit des menschlichen Wesens im Einzelnmenschen und in der Menschheit völlig wegblicken. Das ist der politische

*) Eben deßwegen, weil Constant der hoch begabte Vertreter einer politischen Gesinnung und Richtung ist, welche gegenwärtig den ausgesprochenen Glauben des teutschen Liberalismus bildet, nur geistreicher, gewandter und manchfaltiger, als dieser in Teutschland erscheint, habe ich eine Bearbeitung seiner politischen Schriften unternommen unter dem Titel: „Sämmtliche politische Werke von Benj. Constant. Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. F. J. Buß. Freiburg im Breisgau bei Fr. Wagner 1835.“ Von dieser Sammlung sind bis jetzt 2 Bände erschienen: die übrigen werden jetzt nach längerer Unterbrechung folgen: ein fortlaufender Commentar und eine der Lebensbeschreibung Constant's angehängte Gesammtkritik wird die obigen kritischen Andeutungen weiter ausführen und begründen.

Digitized by Google

Materialismus in seiner eigentlichen Wüste, wenn so eine einzelne abgerissene Folge und Erscheinung zum Princip des Ganzen erhöht wird. Nicht nur wird dann jedes Höhere im Staat und Menschen schmählich verstümmelt, sondern es werden praktisch die stümperhaftesten Versuche gemacht, die in der Gegenwart die Menschheit zerrüttende Unbehaglichkeit zu heilen, Versuche, denen man zum Voraus einen lächerlichen Untergang verkünden darf, weil sie auf der völligsten Verkennung der menschlichen Natur beruhen.

Als Vertreter in dieser materialistischen Richtung zeigt sich in Frankreich jene Lehre, welche die Unterschiede der Staaten von dem Rassenunterschiede der Völker, von der Sklaverei, dem Klima, von der Beschäftigungsart, von einer bestimmten Einrichtung der Industrie abhängig erklärt, und jene, welche den Staat, dieses geistige Wesen in die Gewalt so vieler einzelnen Egoismen hingibt, als es Bewohner des Staats gibt.

Wir wollen für jede dieser Abstattungen des politischen Materialismus einen Vertreter der neuern Literatur näher betrachten.

Auf den Rassenunterschied der Völker führt die Staatslehre zurück V. Courtet, de l'Isle in seinem Werke: **La science politique fondée sur la science de l'homme ou étude des races humaines sous le rapport philosophique, historique et social. Paris 1838.**

Der Verfasser sucht seine Lehre auf folgende Weise zu begründen. Die politische Wissenschaft sei der Wissenschaft von der Association, das erste Element dieser aber der Mensch, folglich ruhe die Staatswissenschaft auf der Wissenschaft vom Menschen: dieser erscheine zuerst unter dem Gesichtspunkt der Rolle, welche er in Beziehung auf die Gesammtheit der belebten Körper erfülle, sonach als naturgeschichtliches Wesen zu einer Art gehörig, und zugleich als Individuum: in beiden Eigenschaften sei er nur durch die doppelte Würdigung seiner physischen Charaktere und seiner Sitten zu erkennen; eben so müsse der Mensch als König der Schöpfung zuerst in seiner physischen

Gestaltung, dann in seinen moralischen Aeusserungen betrachtet, es müsse die Wechselwirkung des Menschen auf die Aussenwelt und dieser auf jenen gewürdigt werden. Das seien die Haupteintheilungen der Wissenschaft vom Menschen, und folglich die Hauptbestandtheile der wahren Staatswissenschaft, die zuletzt fast alle Wissenschaften umschließe. Bis zur Stunde habe aber diese Staatswissenschaft kein System, weil ihr die Grundlage fehle: man habe bisher in der Wissenschaft vom Menschen nur die von dem Individuum, nicht aber die von der Art gepflegt, und in dem Individuum nur das moralische Wesen gesehen: die physiologische Kenntniß des Menschen sei völlig vernachlässigt worden, während doch gerade die Kenntniß von den Arten und den Varietäten der Menschengattung die Geschichte der Menschheit, und wegen der Mischung der Bevölkerung die der Staaten erkläre. Man sei durchaus nicht auf die angeborenen Anlagen (dispositions natives) eingegangen, der organische Unterschied der Individuen sei völlig übersehen worden, und so habe man im Allgemeinen den Klimaten, den Gebräuchen, den Erziehungssystemen die Arten der Regierungen und die socialen Zustände der Völker zugeschrieben. Da erheben sich aber die beiden Hauptfragen: Sind die Menschen wirklich von Natur alle gleichartig, und hängt in Nichts das Schicksal der Völker, wie der Individuen von ihren angebornen Eigenschaften, von ihrer innern Natur ab? Die erstere müsse verneint, die letztere bejaht werden. Man habe bis jetzt den gesammten Menschen im Individuum gesehen, während er in den Rassen zu suchen sei; man habe bisher die Geistesvermögen des Menschen untersucht, während für die Staatswissenschaft die physiologische Verschiedenheit der Völker auf die Verschiedenheit ihrer socialen Stellungen zu erforschen sei: man habe bisher die Politik in Fragen über Personen und Regierungen zusammen gefaßt, während sie doch auf allgemeine Thatsachen zurückzuführen sei. Man müsse die politische Metaphysik verlassen, man dürfe nicht bei den Einflüssen der Aussenwelt auf den Menschen stehen bleiben, da derselbe nicht bloß als das Werkzeug äusserer Impulse zu betrachten sei,

Digitized by Google

sondern als ein mit einer thätigen und innern Kraft begabtes Wesen. Der Mensch weiche in den angeborenen Fähigkeiten nach der Rasse ab, welcher er angehöre, d. h. nach den Unterschieden der Organisation, welche aus der Manchfaltigkeit der Rassen entstehe, folglich müsse man zu dem Einflusse des Klima's, der örtlichen Umstände, der Gebräuche, Religionen, kurz zu allen äußern Einwirkungen den Einfluß der Rasse, welcher der menschlichen Natur eingeboren sei, beifügen. So sei als Grundlehre der Staatswissenschaft die die Rassen unterscheidende Anthropologie aufzustellen, und aus ihr seien die politischen Folgerungen abzuleiten, zumal die Antworten auf die großen Fragen der Politik unserer Tage in Beziehung auf die socialen Ungleichheiten, die Grundsätze des Eigenthums, der Erblichkeit, die verschiedenen politischen Regierungsweisen, ja selbst die Geschichte und Politik Frankreichs.

In diesem Geiste behandelt der Verfasser in dem I. Theil die allgemeinen Grundsätze der Anthropologie oder der Naturgeschichte der Menschenrassen, und zwar im Hauptst. I. die Verschiedenheit der Behandlung der Naturgeschichte der Menschenrassen bei den Alten und bei den Neuern, so bei Linée, Büffon, im H. II., die allgemeine Stufenfolge der Wesen, und die Abstufung in dem Menschengeschlechte selbst, so wie die hieher gehörigen Ansichten von Ch. Bonnet, Lamark, Ch. White, Camper, im H. III. die Hauptvarietäten der Menschengattung nach Blumenbach und W. Lawrence, im H. IV. die neue Eintheilung der Rassen von Virey nach dem System Camper's, von Bory de Saint-Vincent und A., im H. V. die Mischung mehrer Rassen auf dem nämlichen Boden, das physische Ergebniß der Kreuzung mit Rücksicht auf das Werk Prichard's, in H. VI. die historische Wichtigkeit des Studiums der Menschenrassen mit Bezug auf das Werk von W. F. Edwards, im H. VII. die Frage: Besteht eine natürliche Ungleichheit der Intelligenz unter den verschiedenen Menschenrassen? im H. VIII. die ersten politischen Anwendungen der Grundsätze mit Rücksicht auf die Meinungen von Ch. Dunoyer, Benj. Constant

Digitized by Google

und Ch. Comte, worauf dann der Verf. im H. IX. aus den frühern Untersuchungen ff. Schlüsse zieht:

1) Alle Wesen sind nach einer und derselben Leiter abgestuft, und diese Abstufung erstreckt sich nicht bloß vom Menschen zu allen niedern Ordnungen organisirter Wesen, sondern auch vom Menschen zum Menschen.

2) Die Zwischenpunkte der Abstufung, welche man in dem Menschengeschlechte entdeckt, sind keine anderen, als die verschiedenen Menschenrassen.

3) Diese Rassenunterschiede bestehen nicht bloß unter sich entfernten Nationen, welche Form, Farbe, Sprache und andere Charaktere unterscheiden, sondern auch in einer und derselben Gesellschaft, in der allmälige Mischungen vorgehen, und in welcher wir gleich merkwürdige Varietäten der Organisation wieder finden.

4) Aus der Mischung der Rassen entstehen Mestizen: gleichwohl habe nach dem gewöhnlichen Gang der Gesellschaften diese Mischung nicht zum Ergebnisse, die Urtypen völlig zu zerstören: denn für dieses Ergebniß müßten die Bedingungen der Kreuzung strenger sein, als sie es in der That sind, und zudem müßten die sichtbaren Züge einer Rasse sich nie auf eine unregelmäßige Weise wieder erzeugen: die Typen offenbaren sich freilich collectiv nicht mehr, sie erleiden partielle Entstellungen; aber immer finden sie sich bei gewissen Individuen, und so zu sagen, von Ungefähr wieder.

5) Die Erforschung der Rassen hätte gewissermaßen nur einen anatomischen Werth, wenn die Staatsgesellschaften überhaupt nicht durch eine Mischung verschiedener Bevölkerungen gebildet würden. Da aber diese Mischungen die häufigste und erwiesenste geschichtliche Thatsache sind, so läßt es sich unmöglich leugnen, daß die Kenntniß der physischen und moralischen Wirkungen, welche sie zur Folge haben, nicht in ihrem Endergebnisse eine der sichersten Grundlage der Staatswissenschaften sei.

6) Im Menschen enthält die physische Verschiedenheit die moralische Verschiedenheit, und diese letztere hat noth-

wendig die Ungleichheit der Geistesvermögen zur Folge. Wenn wirklich die Rassen, wie die Individuen, nicht mit gleich entwickelten Organen begabt sind, wenn sie namentlich in ihrer Hirnbildung von einander abweichen, so ist es unmöglich, daß der Gebrauch und die Combination ihrer Organe gleiche geistige Ergebnisse erzeugen. Wenn nun mehre Rassen auf dem nämlichen Boden vereinigt sind, und eine Gesellschaft zusammen bilden, so muß einerseits schon ihr bloßes Nebeneinanderbestehen ohne Kreuzung, und andererseits ihre beständige Verschmelzung durch die Kreuzung zum Ergebniß haben, daß ihre natürliche Ungleichheit sich beständig durch eine Ungleichheit der Stände in die Gesellschaft hinüber tragen wird, daß, wenn eine bloße Juxtaposition besteht, diese Ungleichheit der Stände sich so lange erhalten wird, als die Kreuzung nicht vorgehen wird, und daß, wenn dieses Letztere geschieht, sie sich allmälig im directen Verhältniß der durch die Verschmelzung bewirkten natürlichen Identification verwischen wird.

Dieses doppelte Zusammenwirken organischer Ursachen erklärt nach dem Verfasser den größten Theil der Erscheinungen, welche die allgemeine Ordnung der Staatsgesellschaften darstellt. Schon durch die Organisationsunterschiede der Rassen weichen diese auch in der Virtualität und folglich in der providentiellen Bestimmung ab: mit Einem Wort, das Verhältniß der Rassen unter sich, der Grad ihrer Ungleichheit, die wandelbaren Bedingungen ihrer Verschmelzung werden den größten Einfluß auf die Natur der menschlichen Institutionen ausüben. Warum trägt ein großer Theil der Menschheit willig und still das Joch der Sklaverei? Weil die Ungleichheit der natürlichen Macht der Rassen die Ungleichheit ihres socialen Ranges entscheidet. Durch die Mischung der Rassen sind nach dem Verf. jene großen hierarchischen Eintheilungen entstanden, welche in Beziehung auf die Gesammtheit der Staatsgesellschaften sich den individuellen Unterscheidungen analog zeigen, welche in jedem auch nur kleinen Staat unvermeidlich sind.

Nach diesem Gesichtspunkt gibt Courtet, de l'Isle im II. Theile seines Buches die politische Anwendung der Grundsätze seiner

Anthropologie und stellt die verschiedenen Ergebnisse der Mischung der Rassen dar. Er betrachtet im Hauptstück I. den Ursprung der Sklaverei, die Verschiedenheit der Formen der Staatsgesellschaft: das Regiment der Kasten, die eigentliche Sklaverei, die Feudalsklaverei und den mehr oder minder vollkommenen Zustand der Gleichheit. Im Hauptstück II untersucht er das Wesen des Kastenregiments in Indien, im Hauptstück III das der Sklaverei in den Vereinigten Staaten Nordamerica's, im Hauptstück IV das Wesen der Feudalsklaverei, wie sie in Europa und besonders in England bestanden hat, im Hauptstück V das Streben zur socialen Gleichheit, die Geschichte und Politik Frankreichs.

In der den II. Theil endigenden Conclusion générale faßt der Verfasser die Grundansicht seines Werkes in folgende kurze Sätze zusammen: Wo ungleiche Rassen vereint sein werden, werden sociale Unterschiede das Verhältniß ihrer Ungleichheit ausdrücken. Die Ergebnisse dieser Nachweisung seien:

1) Die Europäer haben überall und immer die Rassen überflügelt, mit welchen sie sich vereinigt haben;

2) die Asiaten haben die Neger unterjocht, die Völker von der malayischen Rasse, sie haben die Stämme der Indianer America's, wenn nicht unterworfen, doch in jeder Rücksicht übertroffen;

3) die Indianer America's haben die Neger in der Sklaverei gehalten;

4) die Neger Afrika's haben keinen fremden Stamm, sondern sie haben sich untereinander unterworfen: unter ihnen selbst habe wahrscheinlich keine directe Sklaverei bestanden, wohl aber unbestreitbare, schreckliche Vorzüge: die Verhältnisse natürlicher Ungleichheit scheinen nicht zu bleibenden Unterschieden führen zu können.

Steige man von den Rassen zu den Varietäten, Stämmen, Familien herab, so werden am Ende nur noch individuelle Ungleichheiten bestehen, welche noch mit erkennbaren Unterschieden in der physischen Organisation zusammen fallen.

So finde man 1) daß bei den unabhängigen Urvölkern Africa's ihre erſten und vielleicht einzigen ſocialen Unterſchiede auf die Unterſchiede der Stämme zurückgehen, und ſo ſei das Hauptband dieſer wilden Horden die aus ihrer organiſchen Verſchiedenheit hervorgehende Ungleichheit.

2) Bei den Völkern der malayiſchen Raſſe ſeien die auf die Raſſenunterſchiede gegründeten ſocialen Unterſcheidungen ebenſo nachgewieſen: in Oceanien beſtehen zwei Völker nebeneinander in Einem Land;

3) auch in der americaniſchen Raſſe beſtehen unverkennbare Unterſchiede z. B. zwiſchen den Indianern des Nordens und denen des Südens, und eine ſehr ſcharfe Ungleichheit in der Ordnung der Stämme;

4) auch in Aſien erſcheine die Ungleichheit der Varietäten des Menſchengeſchlechtes noch unbeſtreitbar: ſo bei der Nation der Hindu's, welche durch die Aſſociation mehrer Stämme ſich gebildet habe, die ſich in Kaſten abgetheilt, welche dann, ſich nicht miſchend, fortbeſtanden haben;

5) in Europa ſeien die Völker am gemiſchteſten: die celtiſchen, ſlaviſchen und germaniſchen Stämme haben ſich hier bei den ungeheuern Umbildungen der frühern Staaten ſehr oft verſchmolzen. Obwohl durch dieſe Miſchung und Kreuzung eine Aenderung der urſprünglichen Charaktere der Völker bewirkt, und der allgemeine Geiſt Europa's erzeugt worden ſei, dargeſtellt durch die Gleichheitslehren des Chriſtenthums, deſſen Verbreitung ſelbſt nur die Folge der durch die Verſchmelzung der Raſſen geſchaffenen natürlichen Verhältniſſe der Gleichheit ſei, ſo beſtehen dennoch in Europa noch Ungleichheiten der Raſſen, zwar minder, als in den andern Erdtheilen, weßhalb auch die europäiſchen Inſtitutionen allgemeiner auf die Grundſätze der Gleichheit gegründet ſeien, und eine größere Gleichförmigkeit der Sitten, des öffentlichen Geiſtes und der Civiliſation beſtehe.

Dieſe Inductionen ſtreben beſonders dahin, die Anſichten der Publiciſten unſerer Zeit zu ändern und zu erweitern; denn nehme man dieſe Inductionen als richtig an, wie man müſſe, ſo verlieren die metaphyſiſchen Zänkereien über die Theo-

Digitized by Google

rieen und die Grundsätze der Regierung! ihre Wichtigkeit: kein politisches Regiment könne in der Abstraction als das beste betrachtet werden: statt der leeren Formeln der politischen Ideologie solle man die Menschen, die Unterschiede der Bevölkerung, die wandelbaren Bedürfnisse der Volksklassen erforschen: das Volk wolle nicht die Freiheit, sondern die Gleichheit. Man müsse die Regierungen nach dem Grade der Ungleichheit würdigen, welche sie zulassen: die Schlagworte der Politik seien: Kastenregiment, — Sklaverei, — Feudalsklaverei, — Pauperismus, — endlich mehr oder minder vollkommener Zustand der Gleichheit. Auf diesem Wege komme man zu folgenden Ergebnissen:

1) das Kastenregiment habe seine Quelle in einem Unterschiede der Rassen;

2) die eigentliche Sklaverei stamme aus der Association zweier von Natur ungleichen Rassen;

3) das Feudalregiment, nur eine gemilderte Sklaverei, habe seine Quelle in den Unterschieden der Bevölkerungen;

4) das gegenwärtig in Europa sichtbare Streben nach Gleichheit sei nur eine Folge der Kreuzung der Rassen, welche die Aufhebung der Standesunterschiede hervorgerufen habe, die nicht mehr auf persönliche Ungleichheiten gegründet seien.

Endlich können schon deßwegen, weil die Grundlagen einer jeden Umbildung vor allem in den organischen Verhältnissen der Klassen und Individuen beruhen, die Staatsgesellschaften sich nur durch eine neue Mischung der Rassen wieder zusammensetzen. Dieses Ergebniß der Untersuchung bestätige sich auch in der Geschichte Frankreichs mit ihren zwei Zeiträumen. In dem einen erscheine eine Vielheit von Stämmen, und sonach auch von socialen Classificationen: in dem zweiten zeige sich eine, wenn auch nicht gleichartige, doch durch die Mischung verschmolzene Bevölkerung und daher der Geist der Gleichheit unter den Klassen und die stufenweise Abschaffung der großen erblichen Unterschiede.

So bewähre sich im Allgemeinen und Einzelnen das neue auf die socialen Verhältnisse anwendbare Axiom: das Menschengeschlecht muß betrachtet werden als das Hirn der organischen Reiche, und die zahllosen Varietäten, aus welchen es besteht,

Digitized by Google

sind, so zu sagen, eben so viele besondere Organe, welche abgestufte und providentielle Verrichtungen haben.

Darnach könne er ausrufen: Gebt mir Menschen und Länder, und ich will euch einen Staat machen: wolle man einen Staat mit vollkommener Stabilität, so werde er ungleiche Rassen vereinen, die Gewalt der stärkern Rasse einräumen, die schwächere unterwerfen, und jede Mischung untersagen: wolle man hingegen einen Staat mit vollster Gleichheit, so werde er virtuell gleiche Menschen vereinen: wolle man endlich einen zwischen diese beiden Extreme gestellten Staat, so werde er Rassen in nicht so stark ausgesprochenen Verhältnissen mischen. So entstehe die große Manchfaltigkeit der Sitten, Stände, Gefühle nie aus dem Zufall. Das erste Element jeder Gesellschaft sei der Mensch, und der Mensch sei durch seine natürliche Verschiedenheit die erste Ursache aller Unterschiede der socialen Formen.

Nachdem wir jetzt den Gedankengang des Werkes von Courtet de l'Isle in seinen Hauptzügen verfolgt haben, müssen wir die Richtigkeit desselben prüfen. Hier müssen wir zuvörderst anerkennen, daß dar Verf. ganz richtig den Menschen zum Ausgangspunkt der Politik gewählt hat, — eine Ansicht, die ich meiner Staatslehre von jeher zu Grund gelegt habe, die ich deßwegen auch die anthropofophische nenne. Der Verf. will die Natur des Menschen ergründen, ehe er die Grundsätze der Staatslehre aufstellt, und ihre Anwendung und deren Folgen nachweist. So weit treten wir ihm vollkommen bei. Allein von diesem gleichsam methodologischen Punkte an scheiden sich unsere Wege, und wir müssen den Verf. der ausgesprochensten Einseitigkeit zeihen. Wir widersprechen schon seinem Grundsatz, daß eine universelle Gradation der Wesen von dem Gestein bis zur elementarsten Pflanze, von dieser bis zum rudimentärsten Thiere, und von diesem bis zur Krone der irdischen Schöpfung, dem Menschen, sich emporziehe. Eine genauere Forschung würde dem Verf. gezeigt haben, daß die Naturkörper keine emporsteigende linienartige Scale, sondern ein vielverschlungenes Netz bilden. Aus dieser Eintheilung, welche die Arten auf sich wech-

Digitized by Google

felseitig aufnehmende Leitern stellt, folgert der Verf., daß die Abstufung, welche zwischen zwei benachbarte Arten eintritt, auch in der nämlichen Art bestehe, wodurch er zu der Annahme der verschiedenen Rassen des Menschengeschlechts gelangt, die nach ihm nicht nur in verschiedenen Zonen, sondern im nämlichen Lande bestehen. Der Verf. gehört zu jenen, welche schon im Beginn verschiedene Rassen annehmen, indem sie den Einfluß des Klimas auf die spezifischen Charaktere der Thiere als nichtig ansehen, und glauben, daß die Kreuzung der Rassen die Urtypen nicht verwische. Ich kann mich hier in die Aufzählung der Gründe für die entgegengesetzte Meinung von der Einheit der Abstammung des Menschengeschlechtes nicht einlassen: nur Eines will ich erwähnen: man kann von der jetzigen Einwirkung des Klimas, die allerdings jetzt nicht mehr die Rassenunterschiede zu verwischen vermag, nicht auf frühere Weltalter schließen, für deren kräftigeres elementareres Planetarleben so viele Reste der Urzeit unbestreitbar zeugen. Schließt aber der Verf. von der unwandelbaren Ungleichheit der menschlichen Rassen folgerichtig auf die Ungleichheit ihrer Intelligenz fort, die sich im abnehmenden Verhältnisse von der kaukasischen bis zur Negerrasse vertheilen soll, so ist auch diese Folgerung unrichtig, wenigstens in dem Umfang, wie sie hier auftritt. Ich gebe zu, daß der Europäer die höchste speculative, abstracte Intelligenz hat; allein gibt es nicht auch eine tief in die Natur verschlungene Erkenntniß, eine magisch auf diese einwirkende und mystisch sich aus dieser reflectirende Geistesmacht? diese findet man aber gewiß nicht bei dem speculativen Europäer, wohl aber bei dem noch fast fötusartig an der Bärmutter der Natur haftenden Neger. Es zeigt sich also auch bei den Menschenrassen nicht eine aufsteigende Linie, sondern wieder eine netzartige Verschlungenheit: die Geisteskraft ist organisch und evolutiv an die verschiedenen Rassen vertheilt, und es ist durchaus nicht zu rechtfertigen, wenn bei einer sich immer mehr von der Natur entfesselnden Macht, wie die Intelligenz, das so unermeßliche Entbindungsmittel, die geistige Uebung, nicht in Anschlag gebracht wird. Wenn aber der Verf., auf die Unwandelbarkeit oder doch auf die ständige Fort-

Digitized by Google

dauer der Raſſenunterſchiede in einem beſtimmten Zeitraum, in Einem Volke, auf Einem Gebiete geſtützt, folgert, daß dadurch eine Ungleichheit der Geiſtigkeit und damit der politiſchen Stellung fordaure, ſo daß die Stände der ſocialen Hierarchie nur Vertreter der neben einander beſtehenden Raſſen ſind, die Ariſtokratie der Reſt einer höher geſtellten Raſſe, das gemeine Volk ein Fragment einer niedern Raſſe iſt, ſo zeigt ſich hier ein völliges Verkennen der menſchlichen Freiheit, der lebendigen Wechſelwirkung der Geiſter, eine Verſtoffung des Geiſtigſten, wie nur ein blindes Verrennen in einen Grundſatz ſich dieſelbe zu Schulden kommen laſſen kann. Ich gebe zu, daß die Verſchiedenheit des Stammes ſich durch eine Nationalität hindurch ranke, wie eine tiefeinſchneidende Naturwurzel; aber um dieſen Kern treiben in größerer oder geringerer Freiheit andere Kräfte und Mächte, welche ſie ſo überwalten, daß die Wirkſamkeit der Stammbeſonderheit überſehen werden konnte: die Cultur mit ihrem Wandelfluſſe ändert ſtetig und ſicher, ſo daß die Einheit der Lebensmitte ſich umkehrt, und, ſtatt in organiſcher Hülle, ſich im Geiſtigen bewurzelt. Es iſt eine ſtarre, roh mechaniſche Anſchauung, bei dem von der Erde entbundenſten Weſen, dem Menſchen, Alles bis in das entlegenſte Gebiet der Freiheit von den Banden der Organiſation bedingen zu laſſen, und wo ſich an einem Volke Unterſchiede zeigen, Unterſchiede, die periodenweiſe hervor- und zurücktreten, dieſe als Folge organiſcher Unterſchiede zu erklären, z. E. zu behaupten, daß, weil Frankreich der Verſchmelzung der Raſſen durch Kreuzung, und daher der Gleichheit der Intelligenz, Befähigung und der Rechte zuſchreite, dort für Alle ein gleicher Antheil von Mitteln beſtehen müſſe, um zu Vermögen oder zur Staatsgewalt zu gelangen.

So weit geht die ſchroffe Folgerung, die vor keinem Schluſſe zurück bebt. Allein wir erkennen hierin nichts, als eine grundloſe Paradoxie, und, was noch ärger iſt, einen groben Materialismus. Iſt nicht die Politik die Lehre vom Staat, und der Staat jene eigenthümliche Lebensform eines Volkes, in welche es ſeine ganze Erkenntniß, ſein ganzes Fühlen, ſein volles Wollen nie-

Digitized by Google

derlegt, in welche sich nicht nur die reiche Gegenwart einer Nationalität auswirkt, sondern die sogar die Ueberlieferung der Vergangenheit und die Ahnung der Zukunft aufnimmt? Und was wird der Staat unter der Hand des Verfassers? Ein Gehäuse einer bloß von der Natur bedingten Entwickelung eines durch organische Schranken festgehaltenen Rassengemengs; denn nach dem Verf. bedingt der physische Unterschied den moralischen und den intellectuellen: also ist dem Verfasser jede geistige Potenz nur ein Erzeugniß der somatischen Organisation, die Lücke zwischen Thier und Mensch schwindet ihm aus, die bestimmte Organisation, die Stammgehörigkeit eines Volkes verdammt es zu einem starren Grad der Gesittung, den es nur überspringt, wenn es sich mit andern Rassen kreuzt. Der Verf. anerkennt keinen Geist im Menschen, der ihm von Gott eingebildet, die Natur als willige angeeignete Stätte annimmt: daher sind ihm auch alle sittlichen und geistigen Bewegungen einer Nation nur Folgen organischer Zustände und Aenderungen: eine starre Aristokratie ist ihm die Erscheinung einer hochgestellten, sich von jeder Vermischung mit einer niedern fern haltenden Rasse: das Streben nach politischer Gleichheit, wie es in Frankreich zu unserer Zeit offen sich darstellt, ist ihm nur die Wirkung der Abebnung der Rassen durch vielfache Kreuzung. Die Geschichte beklagt eine so arge Verstümmelung ihrer Kunde, die Wissenschaft aber erhebt sich laut gegen solche Meinungen. Ist das ganze geistige Erbe der Menschheit nur die Frucht höherer thierischer Organisation, warum zeigt sich bei der Menschheit nicht der ewige Stillstand der Thierheit, diese Monotonie der Jahrtausende? Sollte sich diese ungeheure Kluft zwischen der Menschheit und Thierheit bloß durch den vollendeteren Bau des Menschen erklären lassen? Da widerspricht die Anatomie. Dieser Unterschied stammt daher, weil in dem Menschen ein göttlicher Geist wohnt, wesentlich verschieden von der an den Leib gebundenen Seele, die auch dem Thiere eigen ist. Die ewige Kreuzung der Rassen, aus welchen der Verf. die geistige Erregung allein entbindet, müßte nach meiner Ansicht eine organisch und stetig fortlaufende Entwicklung gerade stören und abmatten. Und zeigt

Digitized by Google

nicht die tägliche Erfahrung in unsern Staaten, daß stammbedingte Unterschiede der Stände gar nicht bestehen? Ergänzt sich z. B. die Priesterschaft in der europäischen Menschheit nicht seit Jahrhunderten aus dem Volke, und eben so der Adel?

Aus diesem Allem geht hervor, daß der Verf. ein an sich richtiges Moment, den Bestand typischer Unterschiede in der Menschenart, nämlich den der Rassen, zu den übertriebensten Folgerungen benützt, und einen Materialismus in denselben bekannt hat, den die Wissenschaft durchaus nicht zugeben kann. Allein es wäre ungerecht, wegen dieser ausschweifenden Schlüsse die zu Grunde liegende Thatsache und ihre politische Wichtigkeit zu verkennen. Es läßt sich durchaus nicht leugnen, daß ein tiefer Verkehr zwischen der Erde und der Menschheit, und zwischen Stamm und Volk bestehe. Nirgend schmerzlicher als hier zeigt sich der Mangel einer tiefgehenden Anthropologie. Ich habe schon in meinem Sendschreiben an Hrn. E. Alletz S. IV ff.*) gezeigt, daß die Völker einerseits in dem Boden der Naturnothwendigkeit wurzeln, die zu einer organischen Besonderheit führt, so daß man in terrestrischer Beziehung die Völker nach Erdtheilen und in organischer nach Stämmen unterscheiden muß? Allein diese Besonderheit läßt sehr gut eine geistige und seelische Differenz der Völker nach Erdtheilen und Stämmen zu, da jedem Erdtheil und jedem Stamm eine eigene Offenbarung des Geistes ward, die Trümmer einer Uroffenbarung, die, weil sie in Naturunterschiede eintrat, nothwendigerweise eben so zu geistigen Varietäten führen mußte, wie die nämliche organische Art in die verschiedenen Varietäten auseinander lief, welche wir Rassen nennen.

Den schlagendsten Beweis hiefür gibt die vergleichende Sprachenforschung, die nach den gründlichen Untersuchungen

*) In dem Werke: Die neue Demokratie oder die Sitten und die Macht der Mittelklassen in Frankreich, von E. Allez. Im Auszug bearbeitet von Dr. F. J. Buß. Nebst einem Sendschreiben des Letztern an den Verfasser über die gegenwärtige Weltlage und die Grundansicht seines Werkes. Karlsruhe, 1838.

Digitized by Google

der Humboldte, eines Fr. Schlegel, Balbi, Abel Remusat, Gulianoff, Merian, Whiter und Klaproth alle Sprachen nur als die trümmerhaften Mundarten einer verlorenen Ursprache erklärt. Ich nehme gerne das Herreinragen eines Naturgrundes in die Webe der Völkerleben an: nur setze man den viel mächtigern Geist, der, wie im Einzelnmenschen, so in den Völkern lebt, nicht zur Ruhe, und bedenke, daß die eigenthümliche Cultur, welcher Courtet de Lisle irrig nur eine organische Geburtsstätte anweist, selbst nach der materiellen Genesis des Verf. eine lebendige Macht ist, die sich immer weiter zeugt, sich in jeder Generation vergeistigt, und ihren materiellen Zeugungsort immer mehr verleugnen wird. Nach diesem Allem gebe ich dem Rassenunterschiede eine politische Wichtigkeit, aber nur eine beschränkte.

Vorzugsweise dieser Richtung gehören auch die Hauptwerke Ch. Comte's an, nämlich dessen **Traité de Législation ou exposition des lois générales suivant lesquelles les peuples prospèrent, dépérissent ou restent stationnaires; II. édition revue et corrigée. Paris 1835, 4 Voll.** (I. Ausgabe 1827) und der als Fortsetzung dieses Werkes zu betrachtende **Traité de la propriété. Paris 1834, 2 Voll.** Der Verf. bekennt selbst, daß der **Traité de la Législation** seinem Titel nicht entspreche, da er durchaus nicht eine vollständige Darstellung der Wissenschaft, sondern nur die Prolegomena derselben enthalte, oder das, was der zweite Titel des Werkes anzeige, die Darstellung der allgemeinen Gesetze, nach welchen die Völker gedeihen, verfallen oder stille stehen. Allein auch dieses ist nicht begründet, da hier gerade die Einseitigkeit der Ansicht des Verfs. entgegen tritt, die an einem übrigens gewissenhaft gehaltenen Materialismus kränkelt. Der Verf. hat sich, was doch der Gründer einer Gesetzgebungswissenschaft gewiß thun muß, die Natur eines Volkes nicht nach allen ihren Richtungen vorgestellt, sondern, von einer empirischen Beobachtung ausgegangen, blieb er in diesem Empirismus hängen, wodurch die ganze Arbeit verzogen wurde. Diesen Ausgangspunkt gibt der Verf. in der Vorrede zu dem Traité de législation mit den Worten: „Der Verf. hat zu bemerken geglaubt, daß die Völ-

Digitized by Google

ker und die verschiedenen Classen, in welche sie sich theilen, beständig dahin strebten, sich auf die Weise zu organisiren, daß sie den Mitteln ihrer Existenz alle mögliche Kraft gaben." Indem nun der Verf. den Einfluß zu bestimmen suchte, welchen auf die sociale Organisation und auf die davon abhängigen Gesetze die von den verschiedenen Klassen der Völker angewandten Existenzmittel ausüben, stieß er auf die Frage, welche Umstände die Wahl dieser Mittel bestimmen? Eben so mußte er der Wechselwirkung der Nationen auf einander Rechnung tragen, welche einen starken Einfluß auf die sociale Organisation einer jeden derselben und auf alle Gesetze ausüben, welche die natürlichen Folgen derselben sind; er suchte die Ursachen, das Wesen uud die Ergebnisse dieser Wechselwirkung nachzuweisen. Die Rassenunterschiede mit den von Einigen behaupteten wesentlichen Differenzen der Sitten und Intelligenz, als noch nicht ausgemacht, umgehend, hat er bei seinen Untersuchungen stets nur Nationen der nämlichen Rasse verglichen, jedoch hat er zu bemerken geglaubt, daß die nämlichen Ursachen bei allen Nationen ähnliche Wirkungen erzeugen, und daß sie sonach durch ihre Natur den nämlichen Gesetzen des Verfalls oder des Gedeihens unterliegen. So viele und große Modificationen die Völker in ihrem Leben erfahren, vor Allem übe der Zustand, welchen sie verlassen, immer einen langen Einfluß auf den folgenden Zustand ein, und so sei die Gegenwart ohne die Vergangenheit nicht zu erklären.

Aus diesem Allem sieht man, daß Comte das Leben der Nationen stets nur von Aeußerlichkeiten bedingen läßt, ohne einen präformirten Keim der Individualität der Völker anzunehmen: allein bei seiner Methode mußte diese Befangenheit erscheinen, weil er die rein empirische Methode, die nicht einmal für die Naturwissenschaften ausreicht, obwohl dort vorherrschen soll, geradezu an die moralischen und politischen Wissenschaften anlegt, die er im I. Buche seines Werkes als die allein zulässige zu vertheidigen sucht. Schon die Uebersicht des Plans seiner Gesetzgebungswissenschaft zeugt von diesem empirischen Standpunkt des Verfassers.

Das Buch I. handelt von der Anwendung der Analyse

auf das Studium der Rechtswiſſenſchaft und Moral, und von den in dieſen beiden Wiſſenſchaften angewandten Syſtemen, das Buch II. von der Natur der Geſetze, von der Beſchreibung der Elemente, welche ſie conſtituiren, von den Wirkungen, welche ſie erzeugen, und von den Arten der Einwirkung derſelben auf die Menſchen: das Buch III. von der Vervollkommnung und Verſchlechterung des Menſchen. — Von der Unterſcheidung der verſchiedenen Menſchenarten. — Von den Urſachen, welchen die Erzeugung dieſer Arten oder Varietäten zugeſchrieben wird. — Von der durch die Völker verſchiedener Arten unter verſchiedenen Breitegraden erlangten Entwickelung. — Von dem Einfluſſe der Oertlichkeit, des Waſſers und des Klima's auf dieſe Entwickelung. Das Buch IV. handelt von den erſten Gegenſtänden, an welchen ſich die menſchlichen Fähigkeiten entwickeln. — Von den Beziehungen, welche zwiſchen der Vertheilung der verſchiedenen Menſchenarten auf der Oberfläche der Erde und zwiſchen der Vertheilung ihrer Unterhaltsmittel beſtehen. — Von der natürlichen Theilung der Völker. — Von dem Einfluſſe, welchen auf die Geſittung die Natur und die Lage des Bodens, die Leitung der Gewäſſer und die Temperatur der Atmoſphäre ausüben. — Parallele zwiſchen den Völkern verſchiedener Arten und zwiſchen den barbariſchen und geſittigten Völkern. — Von der Entwickelung einiger beſonderer Fähigkeiten bei den verſchiedenen Menſchenarten. — Von den Urſachen dieſer Entwickelung. — Von dem Urſprung der Sklaverei. Das Buch V handelt von der Hausſklaverei (d. h. jenem Zuſtand, in welchem die arbeitende Klaſſe das Eigenthum der Ariſtokratie geworden iſt) betrachtet in den Thatſachen, welche ſie bilden, und in den Wirkungen, welche ſie in Beziehung erzeugt auf die phyſiſchen, geiſtigen und ſittlichen Fähigkeiten der verſchiedenen Klaſſen der Bevölkerung, auf den Reichthum, die Natur der Regierung und auf die Verhältniſſe der Nationen unter ſich. — Von einigen Gattungen von Aſſociationen, welche ſich der Sklaverei annähern.

Die Ungeſchloſſenheit der hier aufgezählten Momente, das Unorganiſche in der Structur des Werkes darf man dem Verf. nicht vorwerfen, da er ſelbſt daſſelbe für unvollendet erklärt, und

Digitized by Google

es durch nachzuliefernde Arbeiten auszubauen versprochen hat — ein Versprechen, das er mit seinem **Traité de la propriété**, von ihm selbst als eine Ergänzung seiner Gesetzgebungswissenschaft erklärt, zu erfüllen begann, an dessen völliger Lösung ihn aber ein frühzeitiger Tod gehindert hat: allein in dem schon Gelieferten vermißt man die organische Anlage des Ganzen, das spätere lebendige Einfugen aufzunehmen hätte bereit sein sollen. Nicht nur fehlt aber die äußere symmetrische, lebensvolle Gestaltung, auch die innere lebendige Entwickelung wird vermißt. Ich will, weil es mich zu lange aufhalten würde, die Fülle der hier aufgehäuften empirischen Thatsachen sichtend in einer Analyse auszuziehen, um von dem innern Geiste des Buches Zeugniß zu geben, das Hauptstück I des II. Buches von der Natur der Gesetze betrachten, in welchem, wie in einem Kern, das Bild des ganzen Gegenstandes des Werkes eingeschlossen sein sollte.

Der Gedankengang des Verfassers ist folgender: Da die Menschen die nämlichen Bedürfnisse und die nämlichen Fähigkeiten haben, so nehmen sie dieselben Sitten an, so oft sie sich in der nämlichen Lage befinden, die nämliche Bildung und die gleichen Mittel besitzen, so handeln die Mitglieder eines Volkes, wenn sie fast zur nämlichen Gesittung gelangt seien, alle fast gleichmäßig gegen einander: zu dieser Gleichförmigkeit trage das Dasein zweier Tendenzen im Menschen bei, die eine, Andere zu bestimmen, nach seiner eigenen Art sich zu benehmen, und die weitere, Andere nachzuahmen: diese Gleichförmigkeit sei bei rohen Völkern größer, bei gebildetern geringer, obwohl die bei diesen erscheinenden Unterschiede nicht so groß seien, als die Ungleichheiten, welche sie erzeugen. Diese verschiedenen Arten zu sein und zu verfahren, welche ein Volk von seiner eigenen Natur, von seinen Fähigkeiten, Bedürfnissen, von dem Stand seiner Kenntnisse, von seiner Lage annehme, seien das Ergebniß der Gesetze, welchen es gehorche, und weil ein Volk ohne irgend eine Art, zu sein und zu verfahren, nicht bestehen und nachwachsen könne, so lasse sich kein Volk ohne Gesetze oder Sitten denken. Die Erforschung der Gesetze, welchen ein Volk unterworfen sei, sei aber nichts Anderes, als die Erforschung der Kräfte, welche die

Digitized by Google

Art bestimmen, nach welcher dieses Volk bestehe, sich erhalte und fortdaure. Diese Gesetze, d. h. diese Kräfte, liegen in den Menschen selber oder in den Dingen, welche sie umgeben, nicht aber in den Büchern, welche nur die Beschreibung des Bestehenden enthalten: die Gesetze eines Volkes seien nämlich in ihm, und machen einen Theil von ihm, wie seine Sitten, Bedürfnisse, Leidenschaften, Ideen, Physiognomie aus, wie eine solche Form einem solchen materiellen Gegenstand angehöre. Diese Wahrheit werde nicht durch die Beobachtung gestört, daß bei einem Volke die Gesetze wechseln, und doch das Volk das nämliche bleibe, und daß die Gesetze beharren, obgleich das Volk wechsele; denn es gebe bei allen Völkern Gesetze, welche wechseln, allein eben so gewiß wechseln die Völker mit ihnen. Nicht nur wechseln die Völker in jedem Augenblick, wenn man sie in Masse betrachte, sondern jedes Individuum wechsele von einem Augenblicke zum andern. Sonach dürfe man daraus, daß die Völker dieselben zu bleiben scheinen, während einige der Gesetze, denen sie unterworfen seien, wechseln, oder daraus, daß die Gesetze unwandelbar bleiben, während die Bevölkerung sich erneuere, nicht schließen, daß die Gesetze eines Volkes nicht eine Macht seien, deren Elemente theilweise in ihm ruhen, und welche die Art oder die Bedingungen seines Daseins bestimmen. Die Elemente der Macht, welche die Gesetze eines Volkes bilden, können nur in ihm oder außer ihm sein; seien sie in ihm, so wohnen sie seiner eigenen Natur, wie seine Ideen oder seine Affecte ein; seien sie außer ihm, so könne man sie nur in andern Völkern oder in materiellen Sachen finden. Alle Völker haben ungeschriebene Gesetze gehabt: nehme man nun nicht an, daß diese Gesetze ein Theil ihrer selbst, und daß sie eine Modification ihres Daseins seien, so müsse man fragen, wo und was sie gewesen seien, ehe man ihre Bestimmungen aufgeschrieben habe? Es bestehe aber ein großer Unterschied zwischen einem Gesetz und der Aufschreibung der Bestimmungen desselben Gesetzes, der zum großen Unglück der Völker oft verwechselt worden sei. Es reiche nicht hin, um eine Bestimmung als Gesetz gelten zu machen, daß ein Fürst oder eine Versammlung sie feierlich von einem

Digitized by Google

Pergamentblatt verkünde. Um zu entscheiden, ob etwas ein Gesetz sei, d. h. eine Macht, welche die von ihm angekündigten Wirkungen erzeuge, müsse man sich fragen, welches die Elemente der Kraft seien, aus welchen es bestehe? welches die Menschen, bei welchen diese Elemente bestehen? gegen wen sie wirken können?

In der physischen Welt gebe man den Namen Gesetz einer jeden Macht, welche auf eine beständige und regelmäßige Weise wirke, deren Wesen man aber fast immer nicht wisse: in der moralischen Welt gebe man ebenfalls den Namen Gesetz jeder Kraft, die auf eine beständige und regelmäßige Weise wirke: man könne sie beurtheilen nach den Thatsachen, die deren Dasein offenbaren: man könne sie bisweilen sogar bis zu einem gewissen Punkt zerlegen, bei welchem man aber stehen bleiben müsse, weil man über diesen nicht hinaus sehe. So sei das Gesetz eine Macht, welche gewisse Arten, zu wirken oder zu verfahren, bestimme; dieses Macht sei aber selten ein einfaches Wesen, sondern bestehe immer aus einer Menge von Kräften, welche zu dem nämlichen Zwecke zusammenwirken, und die man besonders prüfen müsse, wenn man einen vollständigen Begriff von dem Ganzen haben wolle. Die Schrift, vermittelst welcher man die materielle Thatsache, welche ein Gesetz erzeuge, beschreibe, sei Nichts, als der Ausdruck der Ansicht einer gewissen Anzahl Menschen: dieses sei keine erste Ursache, sondern eine Wirkung und ein Mittel: selbst die Ansicht dieser Menschen sei nicht mehr eine erste Ursache, sondern das Ergebniß der durch eine Menge verschiedener Ursachen auf sie gemachten Eindrücke. Man müsse sonach unter die ein Gesetz bildenden Elemente selbst die Kräfte setzen, welche auf eine Regierung wirken, und sie bestimmen, entweder gewisse Handlungen zu gebieten, oder andere zu verbieten. Diese Ursachen seien sogar der beträchlichste Theil der Macht, welche wir mit dem Namen Gesetz bezeichnen, wenn sie auf die Mitglieder der Gesellschaft wie auf die Regierung selbst wirken.

Die auf einen Theil der Bevölkerung durch einen andern Theil vermittelst des Beispiels oder bloß durch den Einfluß der Meinung ausgeübte Wirkung sei ein zweites Element des Gesetzes; denn sie bestimme die Handlungsweise einer beträchtlichen

Digitized by Google

Anzahl von Personen: der Mensch sei ein nachahmendes Thier, was theilweise seine Vervollkommnungsfähigkeit ausmache: er wolle selbst aber auch nachgeahmt werden, und verwende darauf die verschiedenen Arten seines Einflusses. Diese Wirkung und Gegenwirkung, welche eine Nation auf sich ausübe, trage viel dazu bei, ihren verschiedenen Mitgliedern einen gleichförmigen Gang zu geben.

Die religiösen Ueberzeugungen tragen oft bei, eine gewisse Art von Handlungen zu bestimmen: in dieser Beziehung seien sie in gewissen Fällen auch eines der Elemente der Gesetze.

Die Beschreibung, welche eine Regierung von der zu vollziehenden Handlung gebe, und die Verkündung dieser Beschreibung gehören auch zu diesen Elementen; sie tragen bei, die zu vollziehende Handlung allgemeiner und regelmäßiger zu machen: sie fügen zu dem Einflusse des Beispiels und der Meinung die der Autorität; diese Beschreibung und diese Verkündung, in gewissen Formen gemacht, erhalten oft schon für sich allein den Namen Gesetz: dieses sei der gemeine Sinn dieses Wortes.

Die Beamten, welche richten und vollziehen, seien gleichfalls Kräfte, welche die Thatsachen miterzeugen, die die Regierung beschrieben habe, und welche folglich einen Theil des Gesetzes ausmachen.

Der Einfluß, welchen Nationen und Regierungen auf einander ausüben, trete als Macht auch unter die Elemente, aus welchen sich gewisse Gesetze bilden, und besonders die Gesetze in Bezug auf die Organisation und die Vertheilung der Staatsgewalten; dieser Einfluß sei bisweilen sogar der Haupttheil derselben.

Endlich seien die verschiedenen physischen Umstände, in welche sich die Menschen versetzt sehen, und welche ihre Lebensart, ihre Ideen, Sitten, ihre wechselseitigen Verhältnisse bestimmen, auch Mächte, welche zu den Elementen des Gesetzes gehören, so die Natur und die Lage des Bodens, die Temperatur der Atmosphäre, die Leitung der Gewässer und andere ähnliche Umstände.

Die meisten dieser Umstände ließen sich noch weiter zerlegen, was übrigens nichts nützen würde, weil man immer auf einfache Thatsachen stoßen würde, die unerklärlich bleiben. Aus

Digitized by Google

dieſem Allem geht hervor, daß ein Geſetz ein Bündel verſchiedener Kräfte ſei, welche in gegebenen Fällen immer ähnliche Wirkungen hervorbringen.

Dieſe Kräfte, deren vereinte Wirkung die geſetzliche Macht bilde, können nicht immer zugleich zu dem nämlichen Ziele zuſammen wirken, oder nicht mit einer gleichen Energie, ſondern bisweilen ſich entgegen wirken. Es wäre eine leere Frage, welches gerade der Moment ſei, wo ſie aufhören oder anfangen, ein Geſetz zu bilden; nur ſo viel ſei gewiß, daß, wenn die Kräfte, deren Hauptelemente hier aufgezählt worden ſeien, nicht mehr Energie genug haben, um die Wirkung hervorzubringen, die deren Ergebniß ſein ſollte, kein Geſetz mehr beſtehe.

Die bisherige Analyſe der Unterſuchung Comte's über den Begriff des Geſetzes zeigt, daß er durch die von Rechtsgelehrten und Politikern feſtgehaltene formelle Auffaſſung dieſes Begriffes nicht befriedigt iſt: er ſucht eine lebendige Anſchauung deſſelben zu gewinnen, was rühmliche Anerkennung verdient. Es ſcheint im Beginn ſeiner Unterſuchung auch, daß er das Richtige greife: allein gar zu bald gewahrt man, daß er ſowohl das Innere dieſes Grundbegriffs, als auch ſeine äußere Stellung nicht getroffen habe.

Wer den Begriff Geſetz ſo auffaſſen will, wie er an die Spitze einer Geſetzgebungswiſſenſchaft geſtellt werden muß, muß von dem Leben des Alls in deſſen lebendigem Verband mit Gott, von der Individualität der Creatur und von der Stellung des Menſchen zwiſchen Gott und Natur ausgehen.

Nur Verwandtes kann auf einander wirken: die Welt wäre geſetzlos, wenn ſie nicht mit Gott verwandt wäre: dieſe Verwandtſchaft, die ſich in den Kräften vorzugsweiſe offenbart, ſchlingt ſich von dieſer höchſten Form herab bis zu der Verwandtſchaft der niederſten Gebilde, und weil dieſe Verkettung durchläuft, iſt mittelbar das Niederſte mit dem Höchſten verwandt, und dadurch das Leben des Ganzen vermittelt. Dieſes entfernte Aufeinanderwirken der Geſchöpfe entzieht ſich aber dem Blicke, und die dadurch bedingten Geſetze bleiben uns deßhalb verſchleiert: nur das Verhältniß der ſich nahe ſtehenden Gebilde tritt klarer hervor, und enthüllt das es bedingende Geſetz. Wo

Digitized by Google

aber ein Gesetz waltet, sind folgende Bedingungen nothwendig: es müssen zwei Kräfte in Wechselwirkung sein: damit diese Wechselwirkung eintrete, müssen beide Kräfte mit einander verwandt sein, weil die Wechselwirkung durch diese Verwandtschaft vermittelt ist: weil aber das Gesetz einen Zwang voraussetzt, stets aber nur Höheres Niederes zwingt, so muß eine Kraft die herrschende, die andere die beherrschte sein; weil aber diese Ordnung auch gestört werden kann, die Störung aber nicht die Regel bildet, so muß die Art der Einwirkung eine allgemeine, bleibende sein. So ist denn das Gesetz, wie ich schon an einer andern Stelle gezeigt habe, die allgemeine, nothwendige, dauernde Bestimmung einer niedern Kraft durch eine ihr verwandte höhere, und dadurch auf sie einwirkungsfähige Kraft. Diese Begriffsbestimmung paßt auf alle Arten der Gesetze, auf die der Natur, wie auf die moralischen und politischen, erweist sich aber namentlich sehr fruchtbar für die Auffassung der menschlichen Gesetze.

Betrachten wir den Menschen, so erscheint er uns als ein Wesen, das zwischen Gott und die Natur gestellt ist. Das göttliche Gesetz bindet als das höchste den Menschen, wie die Natur, unbedingt; die Naturgesetze binden nur die leiblichen Kräfte des Menschen, von dessen Geiste bis zu einer immer weiter hinaus rückenden Grenze selbst Bestimmung annehmend: die Menschen neben einander gestellt, und auf einander wirkend, bestimmen sich durch Gesetze, die aber an und für sich, bei der Gleichheit der menschlichen Natur, nur durch Uebereinkunft entstehen könnten, wenn sich nicht auch das Menschliche zu einem Höhern und Niedern bilden könnte, wo das Niedere mit dem Höhern der Art nach verwandt, und nur durch den Grad verschieden, von dem Höhern willig das Gesetz empfängt.

Aus dieser vollen Mitte des Lebens muß der Begriff des Gesetzes entwickelt werden, wenn er der lebendige Keim des vielverzweigten Organismus der Gesetzgebung eines Volkes werden soll, und es ist eine dringende Forderung der Wissenschaft, die der Verf. theilweise im §. IX. des lois inhérentes à la nature humaine einigermaßen auch anerkannt hat, den Begriff des Staats- und Rechtsgesetzes mit dem metaphorischen Begriff

der Natur-, Lebens-, Sitten- und Religionsgesetze in organischen Verband zu bringen. Erst durch diese Entwickung erhalten die zerstreuten, mechanisch zusammengestellten, theilweise richtigen Bemerkungen des Verfassers über die Natur der Gesetze ihre begründete Haltung, während sie jetzt oft nur als Behauptungen erscheinen, und sogar sich als unbedeutend darstellen.

Der Verfasser geht von einer richtigen Grundidee aus, wenn er fordert, daß die Gesetzgebung die Natur der Sache treffen, und daß die Gesetzgebungswissenschaft nur eine Wissenschaft von Thatsachen sein müsse. Dieses Greifen der Sache selbst zeigt Comte auch durch die Verspottung des Witzworts von Voltaire: „Wollt ihr gute Gesetze haben? Verbrennet die eurigen und macht „euch neue", indem er sagt, der Rath Voltaire's sei jenem ähnlich, welchen man einem Menschen geben würde, welcher sich über seine Häßlichkeit beklagte: Willst du eine schöne Gestalt haben? Verbrenne dein Bildniß, und lasse dir ein anderes machen; denn wenn ein Weiser zu einem durch bloßes Gewohnheitsrecht geleiteten Volke sagen würde: Deine Gesetze sind schlecht, werfe sie ins Feuer, so müßte man, um die Gesetze zu verbrennen, die Menschen selbst verbrennen. Gewiß muß der Gesetzgeber die Natur der Sache, die innerste Seele der Verhältnisse auffassen: darin stimme ich dem Verfasser völlig bei; allein eben deßwegen muß er die ganze, volle Natur der Sache aufnehmen, und nicht bloß die materielle Seite derselben, wie Comte in der Regel gethan hat: eben deßwegen muß man Menschen und Völker nicht vorzugsweise von der Natur und Aussenwelt beherrscht darstellen: sondern man muß den Menschen in der reichen Fülle seines geistigen, seelischen, leiblichen und körperlichen Lebens begreifen, d. h. die Seiten und Richtungen, wo er ein göttliches Element offenbart, und dadurch Göttliches aufnimmt und verbreitet, wo er an die somatische Organisation gebundene Geisteskräfte äußert, wo er ein ganzes System organischer Gebilde und physiologischer Funktionen darstellt, und durch die bestimmte materielle Mischung und Zusammensetzung seines Körpers mit der Natur zusammenhängt —

Digitized by Google

vier Richtungen, die das Volk gleichfalls, nur in höherer Dignität, als der einzelne Mensch, wieder darstellt. So nur wird ein Volk in seinem Verhältnisse zu Gott, zur Natur, zur Menschheit richtig gestellt, sein Ausgang liegt vor, wie sein Ziel, seine Geschichte gewinnt ihre Erklärung, wie sein Verhältniß zu seiner geographischen Lage, seine Stellung zu den Nebenvölkern, und, was das Entscheidende ist, die Nation erringt ihr lichtes Selbstbewußtseyn, ohne welches eine Gesetzgebung stets nur ein stümperhaftes Stückwerk bleibt.

Aus Allem geht hervor, daß Comte weder die äußern objectiven, noch die innern subjectiven Gesetze und beider Wechselwirkung erkannt, und eben so wenig die daraus abzuziehenden Rechts- und Staatsgesetze richtig aufgefaßt habe, so daß seine Arbeit durchaus nicht als ein System der Gesetzgebungswissenschaft, sondern nur als zerstreute Prolegomena zu einer solchen angesehen werden kann.

Der gleichen materialistischen Richtung gehören auch die Werke des Mitarbeiters von Comte in dem **Censeur européen**, nämlich Ch. B. Dunoyer's an, z. B. dessen Buch: **L'Industrie et la morale, considérées dans leurs rapports avec la liberté. Paris 1825. 1 Vol.**

Dieses Werk, welches als Grundgedanke der Satz durchdringt: daß die Völker nur frei werden, wenn sie gewerbfleißig und sittlich werden, wobei er aber unter dem gewerblichen Leben, das er materialistisch als Vorbedingung des sittlichen betrachtet, allerdings jenes Leben versteht, in welchem sich nicht bloß die Künste, welche uns bereichern, sondern auch das Wissen und die Tugenden, die uns ehren, zur höchsten Blüthe entwickeln können, behandelt in einer Einleitung den Zweck, Plan und die Methode des Werkes, in dem H. I. den Begriff der Freiheit, in dem H. II. den Einfluß der Rasse auf die Freiheit, in dem H. III. den Einfluß der Cultur auf die Freiheit, im H. IV. die Freiheit, welche mit dem Leben der wilden Völker verträglich ist, im H. V. die Freiheit, welche mit dem Leben der Nomadenvölker verträglich ist, im H. VI. die Freiheit, welche mit dem Leben der Sklaven be-

Digitized by Google

ſitzenden Völker verträglich iſt, im H. VII. die Freiheit, welche mit dem Leben der Völker mit Privilegien verträglich iſt, im H. VIII. die Freiheit, welche mit dem Leben der durch die Leidenſchaft für Stellen beherrſchten Völker verträglich iſt, im H. IX. die Freiheit, welche mit dem Leben der rein gewerbtreibenden Völker verträglich iſt, im H. X. die Hinderniſſe, welche ſich der Freiheit in der Induſtrie entgegen ſtellen, oder die Schranken, auf welche ſie in der Natur der Dinge ſtößt, im H. XI. die Schlußfolgerungen und die Einwände dagegen.

Die Hauptanſichten des Verfaſſers ſind folgende: Freiheit ſei der Zuſtand, in welchem der Menſch ſich befinde, wenn es ihn ankomme, ſich ſeiner Fähigkeiten ohne Hinderniß bedienen zu können, der Menſch könne nur in der Sphäre frei ſeyn, welche ſeiner Thätigkeit durch die Natur eröffnet ſei: in dieſer Sphäre ſei ſeine Freiheit beſchränkt durch ſeine Unwiſſenheit, ſeine Laſter, Widerrechtlichkeiten: je weniger ihn dieſe Schranken beengen, deſto freier ſei er, mit einem Wort, je mehr er in allen Richtungen ſeine Fähigkeiten entwickelt und deren Gebrauch geregelt habe: das Maaß der Freiheit ſei die Civiliſation: die Freiheit ſei nicht die politiſche, ſondern ſie beſtehe aus allem dem, was ein Volk an savoir-faire und savoir-vivre beſitze. Wenn alle Menſchen um ſo freier ſeien, als ſie mehr Bildung beſitzen, alle Menſchenraſſen aber der Cultur fähig, es aber nicht in demſelben Grade ſeien, ſo ſeien auch alle Raſſen der Freiheit fähig, aber auch nicht in gleichem Grade; denn die Freiheit hänge vor Allem von der natürlichen Vollkommenheit unſerer Fähigkeiten ab. Wenn nun aber die Raſſe auf die Freiheit einwirke, ſo thue dieſes noch mehr die Cultur: es ſey völlig falſch, daß die Civiliſation, welche nicht bloß die Fortſchritte der Künſte, der Wiſſenſchaften, des Reichthums, ſondern auch die der Moral bezeichne, die Menſchen zur Entartung führe: nie ſei ein Volk durch Ueberfülle der Geſittung untergegangen: ſeien Völker ins Grab geſtiegen, ſo ſei dieß aus Mangel an wahrer Geſittung geſchehen, und weil zu ihrer Zeit die Rohheit noch in der Mehrheit geweſen ſei: die Störungen in der Staatsgeſellſchaft ſeien das Symptom eines Mangels und nicht der Ueberfülle der Geſittung: obwohl

Digitized by Google

aber die Freiheit eines Volkes nicht immer seiner Civilisation gleich stehe, so sei doch jedes Volk um so freier, als es gesittigter sei: deßwegen seien die Wilden am wenigsten frei: auch das Nomadenleben sei der Freiheit nur ein wenig günstiger, als das der Wilden: die Völker, welche Sklaven besitzen, seien freier, als beide; jedoch könne man nur mit großer Beschränkung annehmen, was man von ihrer Cultur, zumal von der der Römer, gesagt habe: denn nur mit der Industrie und den Capitalen der besiegten Nationen habe dieses Volk die meisten seiner Werke ausgeführt: sein ewiges Kriegsleben habe dessen Fortschritte gehemmt: gleichwohl sei die Sklaverei im Anfang ihrer Gründung ein Fortschritt gewesen: die Idee, die Sklaverei abzuschaffen, habe im Alterthum nicht entstehen können: im Mittelalter habe sich durch die Feudalherrschaft die Sklaverei gemildert, und dadurch habe sich der Uebergang zu der Herrschaft der Privilegien gebildet, welche allerdings der Sklaverei vorzuziehen gewesen sei, da die menschliche Industrie kräftiger, die Sitten und die gesellschaftlichen Beziehungen unter der Herrschaft der Privilegien haben besser werden können: die Revolution habe in Frankreich diese Herrschaft der Privilegien zerstört, da sie alle Berufe und Arbeiten der öffentlichen Mitbewerbung überlassen habe: die Leidenschaft für Stellen habe neben andern Ursachen die Entstehung der Freiheit aus diesem neuen gesellschaftlichen Zustande gehindert: sie erhebe eine riesenhafte Administration, welche alle Privilegien der Stände und Körperschaften erbe, die Steuern ins Ungeheure anschwelle, die Regierung aufrufe, alle Institutionen zu verderben, und allenthalben die Uneigennützigkeit und den Muth tilge, welche noch fähig wären, diese Bureaukratie zu stürzen. Aus diesem Zustande könne man nur auf zwei Wegen heraustreten: man müsse entweder zu der Herrschaft der Privilegien zurückkehren, oder zur Herrschaft der Industrie voranschreiten: das Volk müsse industriell werden: ein gewerbetreibendes Volk sei aber jenes, bei welchem die arbeitenden Classen eine entschiedene Gewalt über die herrschenden erlangt haben, bei welchem nicht mehr die Leidenschaft für die Gewalt, sondern die für die Arbeit herrsche, wo die Regierung selbst den Charakter einer Gewerbsunterneh-

Digitized by Google

mung für die Gesammtheit trage: die nordamerikanischen Freistaaten bieten das Muster eines auf Industrie gegründeten Staates dar: die Industrie hebe die Intelligenz am meisten, so wie auch die Sittlichkeit: kurz, das gewerbliche Leben sei jenes, in welchem die Menschen ihre Kräfte mit dem größten Umfang, der meisten Mannichfaltigkeit und Vollkommenheit gebrauchen, in welchem sie sonach am freisten werden: übrigens genießen auch hier nicht alle die gleiche Freiheit, weil sich nicht alle gleichzeitig entwickeln können: jedoch tilge die Herrschaft der Industrie die künstlichen Ungleichheiten, um die natürlichen desto schärfer hervorzuheben: schon die Ungleichheit der Geistesfähigkeiten schaffe sehr große Ungleichheiten, und es lasse sich unmöglich die Entstehung einer armen Classe verhüten: die Ungleichheit des Vermögens führe alle übrigen Ungleichheiten herbei: es lassen sich aber die socialen Superioritäten nicht nur nicht zerstören, sondern es sei dieses nicht einmal wünschenswerth, wenn sie nur die Folgen eines sittlichern und aufgeklärteren Gebrauches der Fähigkeiten seien: auch schließe die Industrie die socialen Ungleichheiten nicht nur nicht aus, vielmehr gehöre das Dasein derselben zu ihrem Wesen: nur seien die Ungleichheiten hier viel weniger fühlbar.

Die Hemmnisse der Freiheit liegen durchaus nicht in den Inhabern der Staatsgewalt, und was man deren Tyrannei nenne, sei nur die Tyrannei irgend eines Vorurtheils oder irgend eines Lasters des Publikums: die Hindernisse der Freiheit seien einmal die Privatfehler, sodann die Unwissenheit der Staatsbürger, in deren Macht es immer liege, frei zu werden; denn ein Mensch könne auf eine seiner Freiheit nützliche Weise sich, seine Umgebung, und selbst das gesammte Publikum umbilden: frei aber sei der Mensch stets nur im Verhältniß der Vollkommenheit seiner Fähigkeiten. Aus dem gegebenen Gemälde der Lebensalter der Staatsgesellschaft seien aber nachstehende Folgerungen zu ziehen: Der Mensch habe nie freiwillig und planmäßig seinen Zustand geändert, sondern stets durch die Macht der Dinge geleitet. Der Gang des Menschen sei auf den Wegen der Arbeit nicht freiwilliger gewesen, als auf denen der Gewaltthätigkeit: der Mensch hätte nie gearbeitet, wenn er nicht durch den

Digitized by Google

Sieg gezwungen worden wäre, und andererseits würde die Arbeit keinen Fortschritt gemacht haben, wenn nicht die Ungerechtigkeit und Frechheit des Siegers nieder gehalten worden wären: aus dieser doppelten Anstrengung seien zwei verschiedene Bewegungen hervorgegangen, die eine der Hebung des Geistes der Industrie, die andere des Verfalles des Geistes der Zwangsherrschaft, daher der Verfall der herrschenden, und der Fortschritt der arbeitenden Classen: die Hauptbewegung der Industrie führe uns zum industriellen Leben, und je mehr wir uns diesem nähern, desto mehr Freiheit gewinnen wir.

In einem zweiten Theile des Werkes sei noch die Industrie nach den verschiedenen Ordnungen der Verrichtungen und Arbeiten zu untersuchen, welche sie im Landbau, in den Künsten, in dem Handel u. s. f. umfasse, es seien dort die Bedingungen auseinander zu setzen, unter welchen es den Menschen möglich werde, in diesen verschiedenen Arten der Thätigkeit frei zu werden, und zu zeigen, wie die Freiheit eines Jeden zu der aller Uebrigen beitrage. Dieses hat der Verf. auch in einem spätern Werke geleistet.

Untersuchen wir dieses Buch, so finden wir, daß der Verf. allerdings eine Menge von Wahrheiten gründlich entwickelt hat, daß ein klarer Geist die Arbeit durchweht; gleichwohl hat er aber die Untersuchung nicht auf ihren tiefen Grund zurückgeführt. Schon der Grundgedanke des Werkes, daß wir nur frei werden, wenn wir gewerbfleißig und sittlich werden, hat eine große Unbestimmtheit, zumal wenn unter Sittlichkeit, wie hier, das savoir-faire, und unter Industrie das savoir-vivre verstanden wird.

Es sind dieses sehr unbestimmte Begriffe; die Politik hat nicht bloß die der Natur zukommendste Lebens- und Organisationsart aufzusuchen; sie umfaßt vielmehr das gesammte Leben eines Volkes, die Einrichtung seiner Staatsgewalt und die Freiheit seiner Mitglieder nach allen Richtungen des socialen Lebens, von dem gewerblichen bis zum kirchlichen empor; aber sie beschäftigt sich nicht bloß mit der passendsten Lebensart: eben so schwankend ist der hier gegebene Begriff der Industrie und

s industriellen Volkes, als welches der Verf. jenes
it, „bei welchem die herrschenden Klassen sich zuletzt in
eitenden aufgelöst haben: oder vielmehr jenes, bei wel-
„..... die arbeitenden Klassen eine entschiedene Gewalt über die
„herrschenden Klassen erlangt haben; jenes, wo nicht mehr die
„Leidenschaft für die Gewalt, sondern für die Arbeit herrscht,
„wo die Bevölkerungen, statt sich eine gewisse Masse von be-
„stehenden Reichthümern zu bestreiten, gleichzeitig ihre Kräfte
„anstrengen, um neue Reichthümer zu schaffen: wo die Arbeit das
„einzige zugestandene Mittel ist, sich zu bereichern, und wo die
„Regierung selbst den Charakter einer Gewerbsunternehmung hat,
„mit dem einzigen Unterschiede, daß diese Unternehmung, statt
„auf die Rechnung von Privatpersonen oder Gesellschaften gemacht zu
„werden, auf Befehl und auf Rechnung der Gesammtheit ausge-
„führt wird, welche dieselben Leuten ihrer Wahl, und zu Preisen und
„unter Bedingungen zuscheidet, welche sie für die günstigsten hält."

Man braucht nur dieses hier gebotene industrielle Ideal zu betrachten, in welchem die Regierung als eine Gewerbsunternehmung dem Wenigstnehmenden zugeschlagen wird, um über den furchtbaren Materialismus dieser Politik und über eine die reiche menschliche Natur so arg verstümmelnde Einseitigkeit der Anschauungsweise zu erschrecken, und sich mit dem bekannten Worte des Evangeliums zu trösten, daß der Mensch nicht bloß von Brod lebt, sondern auch von jedem Wort, das aus dem Munde Gottes geht. Dieses Ideal einer Regierung, und dazu eine Moral als savoir-faire, macht uns wahrhaft nicht nach der Freiheit sehnen, die nach dem Titel dieses Buches mit dieser Industrie und Moral in Rapport gesetzt wird, obwohl wir gerecht zugeben, daß der Verf. zwischen diesen Monstruositäten heraus manches Wahre gesagt hat, das aber durch seine Zerstreuung unter so vieles Schiefes oft eine gewisse Verziehung offenbart.

Ich erkenne an, daß die Beschäftigungsart eines Volkes eine tiefe, weite Wirkung auf die Sittlichkeit und das Staatswesen desselben äußere, zumal auf die Massen entscheidend einwirke; aber diese Beschäftigungsart ist nur eines der vielen Momente, die sich in die Einwirkung auf moralische und poli-

Digitized by Google

tische Zustände einmischen: wenn nun bloß das Eine Moment hervorgehoben, und alle andern zurückgedrängt werden, so muß nothwendig ein Zerrbild, und zwar ein sehr materialistisches, entstehen.

Auf dem nämlichen materialistischen Gebiete, aber im Kampf mit dem bestehenden System der Industrie, welche ganze Massen der Bevölkerung nach Helotenart unter den Zwang großer Gewerbsunternehmer, dieser Zwangsherren der Neuzeit, beugt, steht die Schule von Charles Fourier. Dieser edle Mann sah in dem Lande der losgebundensten Selbstsucht, nach einer von der Revolution durchwühlten Zeit, in eine furchtbare Verwilderung ohne Unterricht, ohne wahre religiöse Pflege, hingesunken den größten Theil der Bevölkerung seines Vaterlandes: er sah, wie der wüste Egoismus der höhern Klassen, welche, wie Dunoyer richtig bemerkte, die Leidenschaft nach Stellen verzehrt, den Pauperismus, diesen Krebs der Gegenwart, mitleidlos fortwuchern läßt, wie eine in polizeilicher Beziehung vielfach verkommene Gesetzgebung aus einer, wenigstens hier, falschen Verehrung für die persönliche Freiheit, durch Erleichterung der Heirath der Armen, durch die Straflosigkeit für außereheliche Schwängerung und andern derartigen legislativen Leichtsinn die Fortpflanzung dieses Uebels nicht nur nicht hemmt, sondern vielmehr noch begünstigt: statt nun die Staatsgesellschaft durch die höheren Mächte der Religion, Sittlichkeit, des Unterrichts und eines politischen Systems der Ordnung wieder zu verjüngen, und mittelbar dadurch die arbeitenden Klassen in eine glücklichere Stellung zu bringen, glaubt Fourier, auf dem Boden der Industrie die Rettung zu finden: er sucht das Uebel in der Vereinsamung des einzelnen Arbeiters, wie die gegenwärtige Industrie sie zeigt, und will nun durch eine andere, nämlich societäre, Organisation der Arbeit helfen, er nimmt also zweierlei Industrien an, wie er sagt, la **fausse industrie morcelée, repugnante, mensongère, et l'antidote l'industrie naturelle, combinée, attrayante, véridique, donnant quadruple produit et perfection extrême en toutes qualités**, er will die erstere, nämlich die falsche, durch die letztere, die wahre, ersetzen.

Digitized by Google

Scheinbar mit der Saint-Simoniſtiſchen Schule verwandt, innerlich aber von ihr ſehr verſchieden iſt die Richtung von Ch. Fourier. Auch ſie beabſichtigt eine völlige Umwandlung der geſammten ſocialen Wiſſenſchaft und des Geſellſchaftslebens, und zeugt auf's Neue von einem tiefen Heilungstrieb in der franzöſiſchen Nation zur Reform ihres öffentlichen Lebens. Schon im Jahre 1808 ſchrieb F. die Théorie des quatre mouvemens, welche aber unter dem äußern Glanze des Kaiſerreichs nur wenig beachtet wurde, vergebens rang dieſes ſocietäre Syſtem 1814 nach praktiſcher Durchführung; auch die Periode des Eklecticismus war ihm ſo wenig günſtig, als der Saint-Simonismus, deſſen Parodie auf den Katholicismus, deſſen Angriffe auf das Eigenthum und die Staatsgewalt F. in ſeiner Flugſchrift gegen die Schlingen und den Charlatanismus der Secten Saint-Simon's und Owen's rügte, obwohl er mit dieſen Lehren einen gleichen Zweck, eine integrale Reorganiſation der Geſellſchaft theilt, überzeugt von der radicalen und abſoluten Unzulänglichkeit aller politiſchen Parteien, und von der praktiſchen Durchführbarkeit ſeiner Lehre, durch welche er den Müßiggang durch anziehende Induſtrie abſchaffen, die Aſſociation und Ordnung durch die individuelle Benützung der Fähigkeit einrichten, die Fähigkeit durch die Abſtimmung Aller erweiſen, Jedem nach ſeinen Werken vergelten will, ohne die Erblichkeit zu zerſtören, welche das Kapital dadurch erhält, daß die Lehre die gewerblichen Unternehmungen einer einheitlichen und ſocialen Leitung unterwirft, und die Menſchheit als in große Geſellſchaftshandelſchaften vertheilt, auffaßt.

Dieſes ſind die Grundſätze der ſocietären Oekonomie. Die Lehre macht Anſpruch auf die Geltung eines ſtreng philoſophiſchen Syſtems, und die Methode, welche F. aufſtellt, als im gemeinen Verſtand der Menſchheit liegend, und durch die Reflexion der Weiſen angenommen, iſt allerdings die richtige: man muß, ſagt er, über die Einheit des Syſtems ſpeculiren, und glauben, daß Alles in dem Univerſum verbunden iſt, das Gebiet der Wiſſenſchaft im Ganzen erforſchen: auf dem Wege der Analyſe und Syntheſe fortſchreiten, vom Bekannten zum

Unbekannten durch die Analogie fortgehen, sich an die Natur und an die experimentale Wahrheit anschließen. Mit dieser Methode glaubt F. das allgemeine und mathematische Gesetz aller Bewegungen und der Vertheilung der Wesen nach einer festen Ordnung in Gruppen und Serien von Gruppen, von dem Infinitesimal im Großen bis zu dem Infinitesimal im Kleinen gefunden zu haben, ein Gesetz, nach welchem die sociale Bewegung so gut, und durch die nämlichen Mittel gelenkt würde, als die siderale Bewegung.

Was nun den mathematischen Anspruch der Lehre betrifft, so halte ich diesen hier, wie bei allen derartigen mathematischen Analogien, für erschlichen: ich gebe zu, daß bei allem Körperhaften eine Seite der Mathematik anheim falle, die der Größen, aber von diesem auf das Qualitative schließen zu wollen, ist unbegründet.

Mehr Anerkennung verdient der positive Anspruch der Lehre, in Beziehung auf die Deutung der Thatsachen und Erscheinungen, namentlich in der Geschichte der Menschheit und der Staaten, obwohl auch hier eine große Einseitigkeit sich offenbart, nämlich die Betrachtung erhebt sich nicht über die dynamische, und beruht dann auf der keckſten Analogie von der Naturdynamik auf die Freiheit des Geistes, welche gar zu oft statt Wahrheit Schein, wenn auch bestechenden, erzeugt. Die ganze Wissenschaft wird hier zur Wissenschaft der Bewegung, von der nothwendigen in der Körperwelt bis empor zur schwindelnden Firne des Geistes. Es besteht nach F. ein allgemeines Gesetz, welches durch Anziehung alle Körper zum Gleichgewichte treibt, es besteht nur ein Princip, das der Harmonie, es offenbaren sich aber vier Bewegungen, nämlich die sociale (passionelle), die animalische (instinctive), die organische und materielle.

Nach Fourier wird der Mensch mit Neigungen und Leidenschaften geboren, die nothwendig durch die Natur gegeben sind, und welche, da die Menschen jedesmal nur handeln, um ein Bedürfniß und eine Neigung zu befriedigen, die Quelle aller

socialen Verhältnisse sind. Das passionelle System ist nach Fourier der Schlüssel der gesammten Gesellschaftswissenschaft.

Da das Individuum mit Bedürfnissen geboren ist, die ihre Befriedigung gebieterisch fordern, so liegt das Gute und Böse der Handlungen nach F. nicht im Innern des Menschen, sondern lediglich in den socialen Lagen, die den menschlichen Bedürfnissen entweder mit den übrigen Interessen übereinstimmende Befriedigungsmittel bieten oder nicht, und im erstern Fall gute, und im zweiten böse Handlungen erzeugen. Das Uebel ruht also nach Fourier ausschließlich in der Gesellschaftslage: und es ist sonach Pflicht der Gesellschaft, dem von Gott gewiß mit größter Harmonie angelegten passionellen Organismus eine eben so harmonische Fülle äußerer Befriedigungsmittel anzuweisen.

Es muß nach ihm eine allgemeine Einheit, eine Bestimmung der Menschheit geben, welche in der passionellen Sphäre Alles mit der geordnetsten Harmonie anzieht, so daß das Gesetz der Anziehung der Hauptträger der Ordnung ist. Wie nun die materielle Anziehung die Himmelskörper um eine höhere Einheit rotiren läßt, und das Gleichgewicht der Bewegungen überwacht, so muß eine passionelle Anziehung das Gesetz der Gesellschaft sein. Es müssen alle Kräfte der Menschen durch einen individuellen Reiz, eine moralische Anziehung um höhere Mittelpunkte der Bestimmung sich bewegen, daher die praktische Forderung des Systems ist, die Kräfte der Individuen aus ihrer Vereinsamung zu erlösen, sie zu sammeln und zu einer großen Harmonie dadurch zu gliedern, daß man kleinere Einungen*) stiftet, und sofort diese von Stufe zu Stufe bis zum Organismus der Menschheit gliedert.

Man hat in Frankreich, wo in einer entwurzelten Gesellschaft die größten intellectuellen und moralischen Verkehrtheiten mit einem wahren Heißhunger (einer Art pathologischen socialen Bulimus) verschlungen werden, den Fourierismus mit den gröb-

*) Phalanstères, von denen jeder mindestens 400 Familien, aus Ackerbauern, Handwerkern, Künstlern und Gelehrten bestehend, auf einer Geviertmeile umfaßt, und deren schon einzelne ohne Erfolg, oder doch mit sehr zweifelhaftem, gegründet worden sind.

Digitized by Google

sten Sarkasmen bedeckt, und den Stifter mit einem hochmüthigen Mitleid kaum angehört und zu Grabe geleitet; allein so sonderbar und gegen die bestehende Ordnung das ganze System da steht, so sehr es die ganze Richtung der Zeit verletzt, so enthält dieses System doch eine Fülle von tiefen Wahrheiten, und steht, als Ganzes betrachtet, als ein merkwürdiges Denkmal einer tief in die Gesellschaft hinabdringenden Reaction gegen die Richtung des ganzen XVIII. Jahrhunderts und des ersten Drittheils des neunzehnten da. Offenbar war der Geist der neuern Zeit der der Zeugung eines zerstörenden Egoismus gewesen: Entfesselung des Einzelnen von der Autorität der Vergangenheit, der Ueberlieferung, Entbindung von der beherrschenden Einheit fester, gediegener Körperschaften, anmaßlicher Eingriff des Einzelnen in Rechte, die nur einer Gemeinde zustehen können, das Haschen nach Garantien für das Individuum gegen die rechtmäßige Gewalt der durch die Natur selbst gestifteten Vereine, das war das Treiben und Drängen der Menschen in der kirchlichen Reformation des sechszehnten Jahrhunderts, wie in der doppelten englischen Umwälzung, und in der französischen Revolution, wie in den ihr nachfolgenden politischen Katastrophen dieses Jahrhunderts. Alles Körperschaftliche wurde zertrümmert, oder siechte, wo es wunderbar errettet wurde, nur noch als Form und Schein fort: die Behaglichkeit des Umschlungenseins von einer solchen Körperschaft, der ruhige, durch den Zweck und den Geist dieser Einungen gehaltene und lebensvoll sich entwickelnde Gang, welcher unbewußt jedes Mitglied der Einung der höhern Bestimmung der Gesellschaft unterthänig gemacht hatte, erloschen, ein unordentliches Stoßen und Gegenstoßen machte seit diesem Untergang des Korporativen selbst jeden Fortschritt gefährlich und segensarm, und als das Uebel der Vereinzelung, wie in neuester Zeit, zur Höhe drang, ergriff das allgemeine Gefühl der Vereinsamung die Einzelnen, wie die Massen, und erzeugte jene sociale Unbehaglichkeit, welche von einem tiefen Leiden der Gesellschaft zeugt. Ist es sonach ein Wunder, wenn in jenem Lande, wo dieser egoistische Vereinzelungsprozeß am tiefsten gedrungen ist, sich auch am dringendsten die Rufe nach Erlösung erheben, wenn dort die

Digitized by Google

Ueberzeugung alle Geiſter niederwirft, daß mit abſtracten Theorien in dieſem Stadium der Menſchheit nun und nimmermehr zu helfen iſt, und daß der Egoismus, wie er namentlich im Gewerbe und Handel hüllenlos hervortritt, zu der liebloſeſten Vereinzelung geführt hat. Den kritiſchen Theil der Lehre Fourier's, ſeine ſociale Pathognoſie, ſeine Diagnoſtik der politiſchen Leiden gebe ich, trotz ihrem furchtbaren Gemälde des kranken Geſellſchaftsorganismus vollkommen zu; allein da das Syſtem auf praktiſche Durchführbarkeit Anſpruch macht, ſo muß es nicht bloß beurtheilen und niederreißen, ſondern auch aufbauen können, und hier ruht, wie ich glaube, die Wunde des Syſtems. Ich kann ihm nicht einmal die Wirkungen als ſegenreich zugeben, die ein Anderer ihm zueignen wollte: ich meine die durch die Hervorhebung und Begünſtigung der paſſionellen Anziehung hervorgerufene Reaction „gegen die abſtrakte Askeſe und Mortifikation der katholiſchen Kirche"; denn dieſe bei gehöriger Einrichtung trefflich erziehende kirchliche Askeſe iſt leider aus dem ſocialen Leben verſchwunden, und es bedarf alſo gegen ſie, die gar nicht, geſchweige in ſchädlichem Uebermaße beſteht, keiner Einſchränkung: ſodann iſt die Aſſociation nach dem Syſtem Fourier's keine Entbindung von der Einzelſelbſtſucht und eine Hingebung an ein Höheres für ein Höheres, ſondern eine Gemeinſamung für ſinnliche Zwecke, alſo eine Koppelung vieler Einzelſelbſtſuchten zu einer nachhaltigern Befriedigung einer collectiven, und nicht bloß extenſiv, ſondern auch intenſiv geſteigerten Sinnlichkeit, abgeſehen davon, daß durch die Vernachläſſigung der geiſtigen, ſittlichen und gläubigen Sphäre der menſchlichen Natur die Menſchheit im Großen, ſo wie die wahre Individualität durch dieſe Routine eines raffinirten Hedonismus ſchändlich mißhandelt iſt.

Die univerſelle Conception dieſes Syſtems verdient Anerkennung, wenn nur die charakteriſtiſchen Unterſchiede der verſchiedenen Glieder der Vergleichung treuer hervorgehoben worden wären, während jetzt durch die ſpielende Analogie die verſchiedenſten Dinge zu einer ſcheinbaren Einheit zuſammengezwängt werden: ſo z. B. wenn Fourier ſagt: „Es gibt nur Eine Wiſſenſchaft, die der Bewegung, und Ein Geſetz, das, welches alle Körper durch

Digitized by Google

die Anziehung zum Gleichgewicht drängt, es gibt nur Ein Princip, das der Harmonie, welches eine Anzahl verschiedener und hierarchischer Wesen voraussetzt, wo die einen durch ihre Beziehung zu den andern in Gruppen und Reihen von Gruppen vertheilt sind." Ich sage, es ist ein Verdienst des Systems Fourier's, die fortlaufende Einheit im All anzuerkennen, aber seine Analogie übersieht über der Aehnlichkeit der Erscheinungen nur gar zu oft die Unterschiede derselben. Wenn es z. B. heißt: „Es gibt eine Analogie zwischen allen Ursachen, allen Wirkungen „und allen Reihen, aus welchen die universelle Bewegung besteht: „die universelle Bewegung ist aus vier Aesten und dem Haupt„stengel zusammengesetzt, und diese sind:

„1) die materielle, 2) die organische, 3) die aromale (die „der unwägbaren Flüssigkeiten), 4) die instinctuelle, 5) die frei„willige oder passionelle Bewegung, die das Leben der Mensch„heit ist", so sieht man z. B. nicht ein, warum die aromale Bewegung hier besonders ausgeschieden wird, da sie offenbar zur materiellen Bewegung gehört.

Gehen wir zur praktischen Seite der Sache über, so sehe ich in der societären Theorie auch nicht das Mittel gegeben, welches zu besitzen sie vorgab, 1) den Müßiggang durch die anziehende Industrie abzuschaffen, 2) die Association und die Ordnung durch die Freiheit einzuführen, 3) die Fähigkeit durch die Abstimmung Aller nachzuweisen, 4) nach den Werken zu vergelten, ohne die Erblichkeit aufzuheben, 5) die Kapitale als Sondereigenthum zu erhalten, so sehr auch die gewerblichen Unternehmungen einem unitarischen Regiment unterworfen werden; denn das ganze System beruht auf der Aufgabe: „die Arbeit anziehend genug „zu machen, damit die Männer, die Frauen und Kinder leiden„schaftig, und ohne Hilfe der Moral und des Hungers dazu „hingezogen werden": diese Aufgabe läßt sich aber durch eine Institution durchaus nicht lösen, man mache Gruppen und Serien nach Altern und Geschlechtern, man ordne kurze und abwechselnde Arbeitszeiten an, man mache den Reiz und den Gewinn zu Anziehungsmitteln für die Arbeit, man vereine und hierarchisire den Menschen nach Verwandtschaften des Charakters

Digitized by Google

und den Anrechten der Fähigkeit, setze sie in directe oder indirecte Uebereinstimmung, durch Identität, Contrast oder Rivalität, das erwartete Ergebniß, die industrielle Anziehung oder die Verbannung des Müßiggangs wird nicht erfolgen; es gibt eine Menge Arbeiten, welche nicht in Folge einer Anziehung, sondern lediglich eines Zwanges verrichtet werden, es gibt Arbeiten, welche sonst wenig anziehend, nur in Folge einer langen Uebung zur zweiten Natur werden, wie z. B. der Bergbau, welcher dann aber seine Arbeiter mit dem festesten Band einer fast dichterischen Neigung an sich zieht, was nie geschehen würde, wenn diese spielende Abwechslung der Arbeit, wie sie das System Fourier's vorschlägt, eintreten würde. Es liegt nach dieser Ansicht eine tiefe Verwandtschaft zwischen dem Menschen und Beruf; allein sie muß der Wille des Einzelnen heraus finden, im Treffen oder Nichttreffen desselben ruht des Menschen Glück oder Unglück. Nicht durch äußere Institutionen, sondern durch eine Umstimmung der Gesinnung wird die Krankheit der Gesellschaft gehoben: errichtet Phalansterien, prachtvoll, wie die Prunkpaläste von Versailles, oder regelmäßige, wie die Kasernen der Gegenwart, und sperret die hierarchisirte Menschheit hinein, sie werden zu Nichts verhelfen, sondern nur ein weiterer Zeuge neuerer Verkehrtheiten sein; erwecket wieder das religiöse Bewußtsein, die sittliche Ordnung der Bevölkerung, gebt ihr wieder die Scheu vor einer höhern, nicht selbst gemachten Autorität, und pfleget den Sinn einer christlichen Demuth statt der Selbstsucht in Kirche, Staat und Beruf, welche euere schlechte Philosophie und euere atheistische Politik künstlich aufgezogen hat, und ihr braucht nicht die Natur durch kindisch spielende Künstlichkeit zu verkehren, um eine heilige und heilig geachtete Ordnung zu stiften.

Wie groß aber die Sehnsucht nach einer solchen lebendigen Ordnung in Frankreich ist, das beweiset gewissermaßen selbst die Aufmerksamkeit, welche sich dort dem System Fourier's zugewandt hat.

Denn um diese Lehre, welche der begeisterte Stifter in der **Théorie des quatre mouvemens, 1 Vol. 1808**, in dem

Digitized by Google

Traité de l'association domestique-agricole, 2 Vol. 1822 in dem Sommaire du traité de l'association, 1823, in Le nouveau-monde industriel et sociétaire, 1 Vol. 1829, und in La fausse industrie, 1835 entwickelt hatte, hat ſich eine vielgliedrige Schule, die École sociétaire, gebildet, und mehre Jünger derſelben haben die neue Lehre ſchon durch ihre Schriften weiter verbreitet, ſo *Just Muiron* in den Procédés industriels 1824, und in den Transactions sociales, réligieuses et scientifiques de Virtomnius, 1832, *A. Transon*, Théorie sociétaire de Ch. Fourier, 1832, *C. Pellarin*, de la Médecine dans l'ordre sociétaire, *A. Maurize*, Danger de la situation actuelle de la France, 1833, 1 Vol., *Jules Lechevalier*, Études sur la science sociale, 1832—1834, 1 Vol., *Lemoyne*, Association par Phalange, 1834, *Berbrugger*, Conférences sur la Théorie sociétaire, 1834, *Baudet-Dulary*, Crise sociale, 1834, Me. *Cl. Vigoureux*, Parole de Providence, 1834, *Vr. Considerant*, Considérations sociales sur l'Architectonique, 1834, und Destinée sociale, Tome premier, II. édit., 1837, *F. Villegardelle*, Besoins des Communes, und Accord des intérêts et des partis, 1836, Débacle de la Politique, Trois discours prononcés à l'hôtel-de-ville, par *Dain*, *Considerant* et d'*Isalguier*, La Réforme industrielle, 1832—1833, 2 Vol.

Der geiſtvollſte Vertheidiger dieſer Lehre, welche in der monatlich erſcheinenden *Phalange* das Organ der ſocietären Schule findet, iſt Victor Conſiderant, welcher in dem angeführten Werk: Destinée sociale, von dem bis jetzt der erſte Band erſchienen iſt, die Lehre des früh dahin geſchiedenen Meiſters dem Verſtändniſſe zugänglicher gemacht hat.

In der die Einleitung ſeines Werkes eröffnenden Déclaration ſchildert er die Gegenwart mit den Worten: „Wir ſind in einem Jahrhundert, wo die Kriege, die politiſchen Stürme, die unſinnigen und grauſamen Reactionen der Parteien, das Elend und die großen Leiden, welche bis jetzt das Loos der Menſchheit in allen Zeiträumen ihrer Entwickelung geweſen ſind, ſich in eine ganz kurze Zeit und mit einer erſchreckenden Stärke zuſammengedrängt haben. Auch

iſt das Gefühl des ſocialen Elends gegenwärtig vielleicht entwickelter, als es je war: der Schmerz wird herber empfunden, das Uebel ſpricht lauter, und man begreift allenthalben die dringende Nothwendigkeit einer Heilung." Er nimmt als Thatſache an, „daß alle ſocialen Verfahren, welche aus dem philoſophiſchen Arſenal hervorgegangen ſind, Geſetze und Syſteme, auf weſentlich falſchen Grundlagen beruhen, weil ſie unter ſich widerſprechend, wandelbar und ſchwankend ſind." Ein zweiter Abſchnitt des Buches enthält die Beſtimmung eines ſocialen Zwecks, das Ideal einer vollkommenen Staatsgeſellſchaft, und bezeichnet als irdiſche Beſtimmung des Menſchen die Verwaltung (*gestion*) ſeiner Erdkugel. „Auf dieſer „Welt, ſagt er, würde eine unitariſche Regierung der Mittelpunkt der „großen induſtriellen Operationen ſein, welche durch die Na„tionen der verſchiedenen Feſtlande unternommen würden; ſie „wäre der Höhepunkt der adminiſtrativen Hierarchie, welche wie „ein Netz über die ganze Erdkugel geſtellt wäre; ſie würde die „induſtriellen Heere leiten, deren unermeßliche Arbeiten zum „Zwecke hätten, auf der Oberfläche der Erde tiefgehende Aende„rungen zu bewirken, wie die Wiederbeholzung abgeholzter Ge„birgsketten, der Anbau ungeheurer Wüſten, die Anlegung von „Straßen erſter Art, die von der Hauptſtadt der Welt zu den „Hauptſtädten des Feſtlandes ausſtrahlen und dieſe unter ſich „verbinden. Dieſe Centralregierung würde durch ihre einheit„liche Verwaltung die Güterzeugung und Verzehrung der Feſt„lande in ein Gleichgewicht bringen, und die Handelstauſche ihrer „reſpectiven Lebensmittel und Erzeugniſſe leiten. Mit Einem „Wort, ſie würde ſämmtliche allgemeinen Angelegenheiten der „Erde, alle Operationen der Geſammtheit leiten; ſie würde der „hohe Gewerbsregulator derſelben ſein.

„Sodann würdet ihr um die Centralregierung Regierungen „des zweiten Ranges gruppirt ſehen, welche nach der nämlichen „Art die Verwaltung der verſchiedenen Feſtlande leiten, durch „leicht zu machende Statiſtiken die gewerblichen Beziehungen ihrer „großen Gebietsſprengel ordnen, und die Austauſchungen ihrer „Erzeugniſſe bewirken würden.

Digitized by Google

„Darnach Regierungen des dritten Ranges an der Spitze „dieſer neuen Gebiete; hierauf in dieſen letztern die Regierungen „der Reiche, und unter dieſen die Provinzial-, Departemental- „und Communal-Verwaltungen, deren Functionen analog ſein „würden."

Dieſes irdiſche Abbild der ſphäriſchen Hierarchie wird dann weiter ausgemalt mit den Congreſſen der verſchiedenen Stände und den durch Aſſociationen ernannten Regierungen als Gérances, und es wird dieſem Utopien Niemand wenigſtens die Regelmäßigkeit der Gliederung bis ins Einzelne herab abſprechen, da nach dieſem Syſtem, und gewiß richtig, die Organiſation der Gemeinde der Eckſtein des ſocialen Gebäudes iſt, ſo umfaſſend und vollendet es auch immer ſein mag.

Denke man ſich zu dieſer äußern Organiſation, glaubt der Verfaſſer, noch die Organiſation der Arbeiten und die verhältnißmäßige Vertheilung der Erzeugniſſe an jedes Individuum nach ſeiner Mitwirkung zur Gütererzeugung pro rata des beſondern Einſatzes von Jedem an Kapital, Arbeit und Talent, ſo werden, weil durch dieſe Organiſation jedes Individuum in ſocialer Hinſicht emancipirt, unabhängig und frei würde, die ſegensreichen Folgen dieſer Geſellſchaftsorganiſation ſein:

Allgemeiner Friede, freundliche Verhältniſſe unter den Nationen;

Organiſation aller nützlichen Arbeiten;

Harmonie des individuellen und collectiven Intereſſe's;

Entwickelung aller Fähigkeiten;

Verſchmelzung aller Klaſſen;

Vollkommene Freiheit des Individuums im Schooße der allgemeinen Ordnung, und durch die allgemeine Ordnung:

Induſtrielle Anziehung und Einheit der Wirkung.

Das Werk des Verf. ſelbſt zerfällt in zwei Theile, I. Kritik, II. Organiſation. In der I. Abtheilung: Allgemeine Gebrechen der gegenwärtigen Geſellſchaft, Hauptſtück I., zeichnet der Verfaſſer die Gebrechen unſerer gewerblichen Verfahrungsweiſen, eine Kritik, die auf das Wort Fourier's hinauskömmt: „die arme Civiliſation macht rieſenhafte Anſtren-

Digitized by Google

gungen für Nichtse." Er zählt dann alle unproductiven Arbeiten auf, wozu er alle für die Sicherheit des Staats unternommenen rechnet, der gegenwärtig eine Menge Sciſſionäre (d. h. mit dem Staat Zerfallene), wie Bettler, Huren u. ſ. f. und Müßiggänger erzeuge, die Arbeiten des Richteramts, der Polizei, die der Schaaren der Regie, der Sophiſten, des Handels: alle dieſe für den Wohlſtand unproductiven oder zerſtörenden Kategorien würden bei einer ſocialen, normalen und harmoniſchen Organiſation radical verſchwinden. Im II. Hauptſtück beſchreibt der Verfaſſer die allgemeinen Gebrechen unſerer commerciellen Verfahrungsweiſen, zuerſt die anarchiſche Mitwerbung, er klagt den gegenwärtigen Handel an, daß er: 1) die Gütererzeugung und Verzehrung unter dem Joch halte, 2) den Geſellſchaftskörper beraube durch ſeine unermeßlichen Gewinnſte, die er von dem Zehrer und Erzeuger erhebe, durch die Fälſchung der Erzeugniſſe, durch die Ueberführung des Marktes, in Folge deren eine Menge der Güter zu Grunde gehe, durch einen grenzenloſen und unverſchämten Wucherzins, durch zahlloſe Bankbrüche, durch die Möglichkeit, nur dann zu kaufen, wann der Erzeuger aus Noth verkaufen müſſe, durch eine beträchtliche Entziehung von Capitalen, ein Fehler, der in der Agiotage ſeinen höchſten Ausdruck habe, durch den wucherlichen Aufkauf: ſo bilde der ganze Handel nur eine mercantile Anarchie, einen Schmarozer, einen ſocialen Vampyr, und dieſer Krämergeiſt, welcher Betrug ſei, hauche in alle Adern des Geſellſchaftskörpers nur Verderbniß und Selbſtſucht, in die Gütererzeugung den Betrug. Allein die gegenwärtige Geſittung erzeuge nicht nur die genannten Uebel, ſie erzeuge auch einen Widerwillen vor der Gewerbsthätigkeit: damit die allgemeine Induſtrie ihren Gang habe, und die Menſchheit lebe, bedürfe man entweder der Sklaven, die man durch die Peitſche des Aufſehers zur Arbeit treibe, oder unglücklicher ſ. g. freier Menſchen, die man durch Hunger und Elend zur Arbeit zwinge, oder endlich wahrhaft freier Menſchen, welche aus Luſt arbeiten: nur im letzten Fall ſei die Freiheit möglich. Von dieſer Zerriſſenheit der Geſittung, von dieſem Morcellement civilisé ſeien die neuen

Digitized by Google

Plagen das nothwendige Ergebniß, welches Fourier dargestellt habe in seinem

Tableau des Fléaux Lymbiques.

Indigence.	**Intempéries outrées.**
Fourberie.	**Maladies provoquées.**
Oppression.	**Cercle vicieux.**
Carnage.	
Et en pivot.	**Égoïsme général.**
	Duplicité d'action.

So sei die gegenwärtige Gesellschaftsform den allgemeinen Interessen der Individuen und Nationen zuwider, durch sie verarme und verhungere der Gesellschaftskörper.

Diese sociale Zersetzung heile keine Metaphysik, keine Moral, keine politische Oekonomie, Nichts aus der Vergangenheit, sondern hier sei ein neues Heilmittel aufzusuchen.

In der II. Abtheilung gibt der Verf. die aufeinander folgenden Entwickelungen der Menschheit in ihren ersten socialen Perioden, und zwar im H. I. die allgemeine Formel der Bewegung, und zwar in dem von Fourier entworfenen Schema einer figurativen Curve, in welchem zwischen dem aufsteigenden Uebergang oder der Geburt, und dem absteigendem Uebergang oder dem Tode vier Phasen, nämlich die erste oder die Kindheit, die zweite oder die Jugend, die Höhe oder Reife, die dritte Phase oder die Neige und die vierte oder die Altersschwäche unterschieden werden.

Das II. Hauptstück enthält eine Prüfung der vier Perioden vor der Civilisation: die Kindheit hat nämlich nach Fourier vier Perioden: 1) den Edenismus, 2) die Wildheit (sauvagerie), 3) den Patriarchat und 4) die Barbarei. Das III. H. gibt eine Analyse der Entwickelungen der Civilisation, und stellt nach Fourier folgende Formel der Bewegung der Civilisation auf:

Digitized by Google

FORMULE DU MOUVEMENT DE LA CIVILISATION.

(Nouveau Monde, pag. 480.)

ENFANCE OU Iᵉ. PHASE.

Germe simple, Mariage exclusif ou monogamie.
— *composé*, Féodalité patriarcale ou nobiliaire.

PIVOT, *Droits civils de l'épouse.*

Contrepoids, Grands vassaux fédérés.
Ton, Illusions chevaleresques.

ADOLESCENCE OU IIᵉ. PHASE.

Germe simple, Priviléges communaux.
— *composé*, Culture des sciences et arts.

PIVOT, *Affranchissemᵗ. des industrieux.*

Contrepoids, Système représentatif.
Ton, Illusions en liberté.

VIBRATION ASCENDANTE.

APOGÉE OU PLÉNITUDE.

Germes, Art nautique, chimie expérimentale.
Caractères, Déboisemens, emprunts fiscaux.

DÉCLIN OU IIIᵉ. PHASE.

Germe simple, Esprit mercantile et fiscal.
— *composé*, Compagnies actionnaires.

PIVOT, *Monopole maritime.*

Contrepoids, Commerce anarchique.
Ton, Illusions économiques.

CADUCITÉ OU IVᵉ. PHASE.

Germe simple, Monts-de-Piété ruraux.
— *composé*, Maîtrises en nombre fixe.

PIVOT, *Féodalité industrielle.*

Contrepoids, Fermiers de monopole féodal.
Ton, Illusions en association.

VIBRATION DESCENDANTE.

Digitized by Google

Aus dieſer Tafel zieht der Verf. folgende Schlüſſe:

Daß die beiden Schwingungen, die auf- und die abſteigende der Periode der Civiliſation, wie in den beiden Hälften des menſchlichen Lebens, unter ſich, im Verhältniß zu dem Gipfelpunkt ſymmetriſch ſind;

Daß die Civiliſation mit einer Feudalität anfängt und endet;

Daß die Phaſen der aufſteigenden Schwingung eine Minderung der perſönlichen oder directen Knechtſchaften, und die beiden Phaſen der abſteigenden Schwingung die Zunahme der collectiven oder indirecten Knechtſchaften bewirken;

Daß in den beiden äußerſten Phaſen ſich ein Verhältniß des Schutzes der Höhern zu den Niedern darſtellt, in der erſten Phaſe durch den ritterlichen Geiſt, und in der letzten durch die Täuſchungen in der Aſſociation;

Daß in den Mittelphaſen, wo die Kräfte minder ungleich ſind, die Zeit reich an Krieg und Umwälzungen iſt, und daß die Umwälzungen des Anſteigens einen politiſchen, die des Abſteigens einen induſtriellen Charakter haben;

Daß die Natur der durch die Civiliſation gegebenen Gegengewichte nur ein unſtändiges Gleichgewicht erzeugt;

Daß die Täuſchungen der aufſteigenden Schwingung (Ritterweſen und Freiheit) einen Charakter des Edelſinns, die des Verfalls den eines unedeln geſellſchaftlichen Materialismus tragen;

Endlich, daß die providentielle Aufgabe der Civiliſation die Schöpfung der Wiſſenſchaften und Künſte, der Werkzeuge der Macht und des Glücks der Menſchheit, iſt; daß aber dieſe Geſellſchaft unfähig iſt, dieſes Glück und dieſe Macht zu erzeugen; deßwegen müſſe bei der aufſteigenden Schwingung der Fortſchritt ſich durch die Entdeckungen in den Künſten, Wiſſenſchaften und in den techniſchen Verfahrungsweiſen der Induſtrie ermeſſen; in der abſteigenden Schwingung aber durch die Erfindung der Inſtitutionen, welche die Civiliſation ihrer vierten Phaſe zudrängen, oder durch die Erfindung von Inſtitutionen, welche zur Folge haben würden, raſch entweder den Garantiſmus oder eine noch vorgerücktere und glücklichere Periode zu verwirklichen;

Mit Einem Worte, der Fortſchritt müſſe ſich ermeſſen wäh-

Digitized by Google

rend der ganzen Dauer der socialen Kindheit durch die Gesammtheit der Thatsachen, deren Zusammenwirken strebe, der Menschheit die Investitur mit der unitarischen und harmonischen Verwaltung zu geben, welche sie über ihre Erde auszuüben bestimmt sei.

Am Schlusse dieser Betrachtungen erklärt der Verf., daß der gegenwärtige Zustand Frankreichs eine Civilisation der dritten Phase, noch stark angeklammert an die demokratischen Täuschungen und Streitigkeiten der zweiten Phase sei, daß die Macht der Dinge, die auf die freie Mitwerbung gegründete industrielle Bewegung Frankreich gegen die vierte Phase drängen, wohin die Regierung strebe, während die republikanische Partei es gegen die zweite ziehe, und die legitimistische Partei zu der ersten zurückschreite: Frankreich solle aber sich zu einer höhern Periode aufschwingen, ohne durch die socialen Schändlichkeiten der vierten Phase zu wandeln: dieser Zustand sei außerordentlich kritisch, und da er, nur mit geringem Unterschied, der des gesammten Europa's sei, so sei das Dasein der Civilisation stark gefährdet.

In dem IV. ergänzenden Hauptstücke spricht der Verf. von der Bewegung, welche die europäische Civilisation zu der industriellen Feudalität dränge: es herrsche eine furchtbare neue Aristokratie, welche das Land unter ihrer Gewalt halte, und erlogen seien die Lobpreisungen der liederlichen Presse an die Nation, daß Frankreich reich, glorreich, schön, aufgeklärt sei; denn Frankreich sei arm, weil es zwei und zwanzig Millionen Hungernder mit einem Tagelohn von sechs und sieben Sous, und vier Millionen mit einem von eilf Sous habe; es sei nicht glorreich, weil der Krämergeist Alles verbraucht habe, was Edles im französischen Geist gelebt habe, und weil die französische Nation gegenwärtig die lächerlichste und abgehunzteste Europa's sei; es sei nicht schön, weil es häßlich vor Elend in seinen Städten und auf dem Lande sei; es sei nicht aufgeklärt, weil es sechs und zwanzig Millionen Bewohner zähle, die nicht einmal lesen und schreiben können, wohl aber sei es thöricht und verkehrt, weil es die elenden Schwätzer seiner Tagespresse noch anhöre mit ihrem Lug und Trug. Des Verfassers Glaubensbekenntniß

ſei einfach dieſes: Jede Partei habe Mittel und Menſchen: die bisher von den Parteien vorgeſchlagenen Mittel ſeien völlig werthlos: was die Zuſammenſetzung einer jeden Partei betreffe, ſo ſei das Juſte-Milieu der Ausdruck der Geſinnung des Bürgerthums und ſeiner Intereſſen, ſo wie es dieſelben begreife: für es ſei der gegenwärtige Zuſtand der Dinge ein vollendetes Ideal: zudem haben ihm dieſe Grundſätze den politiſchen Einfluß errungen; und da es gegenwärtig die Gewalt habe, ſo finde es, daß Alles das Beſte unter der beſten der möglichen Regierungen ſei: dieſes Syſtem unterſtütze einerſeits die Furcht vor revolutionären Störungen, andererſeits die politiſche Enttäuſchung Jener, welche ſich von der Eitelkeit conſtitutioneller Wechſel überzeugt haben, und welche, verzweifelnd, etwas Beſſeres zu erringen, das Beſtehende gefährlichen Luftgebilden vorziehen. Sodann kommen die Mittler in Folge einer politiſchen Gleichgiltigkeit, und zuletzt die wenigen Verſtändigen, welche, die Unfruchtbarkeit der politiſchen Erethismen begreifend, und einſehend, daß wirkliche Verbeſſerungen von den Regierungsformen unabhängig ſeien, die ſociale Frage erheben, und ſie auf die Trümmer der alten Politik ſetzen: dieſe ſociale Partei ſei die gewiſſenhafteſte Vertheidigerin der Regierung.

Die Anhänger der Republik ſeien überhaupt feurige Charaktere, die einen ehrſüchtige Selbſtlinge, die andern voll edler Hingebung an ihr erträumtes Ideal einer Republick, ihre politiſche Anſicht durch die Etymologie des Worts von **res publica** rechtfertigend.

Die dynaſtiſche Oppoſition habe kein Syſtem, keine Anſicht, keine Idee, nur Wind und Worte. Das Lager der Legitimität habe allerdings eine ſcheinbare Theorie und eine gewiſſe Logik, wenn ſie die erbliche Monarchie als die Garantie der Beſtändigkeit und Dauer verkünde; allein dieſe Schlußfolgerung gelte nur ſo lange, als thatſächlich eine Dynaſtie ihre moraliſche Macht auf die Nation äußere, wenn aber die Verehrung der Ueberlieferung ſich in ihren Haß und ihre Verachtung verwandelt habe, ſo ſei dieſe Legitimität in ihrer Wurzel zerſtört: die ſocietäre Schule aber wünſche die Fortdauer und Befeſtigung der be-

Digitized by Google

ſtehenden Regierung, weil dieſe alle wirklichen Verbeſſerungen zulaſſe. Es handle ſich hier darum, ein ſociales Problem zu löſen, eine Combination von Intereſſen zu finden, eine Erfindung zu machen, nicht aber um kleinliche Streitigkeiten über Regierungsformen.

Ehe man aber in die Darlegung der ſocietären Grundſätze und der Ergebniſſe ihrer Anwendung eingehe, müſſe man folgende Sätze als richtige Folgerungen der Kritik der beſtehenden Geſellſchaftsordnung annehmen:

Daß die Civiliſation aus ihren Ländereien, Capitalen, wiſſenſchaftlichen Mitteln u. ſ. f. nur einen unendlich ſchwachen Gewinn ziehe,

1) weil ſie eine Menge von Köpfen und Armen von der Gütererzeugung abhalte, welche ſie nur zum Zerſtören oder Nichtsthun verwende;

2) weil ſie die größte und verderblichſte Anarchie in den productiven Arbeiten erzeuge:

3) weil ſie unermeßliche Capitale und Schaaren von Agenten für die Gütervertheilung, genannt Handel, abſorbire, welche ungeheure Gewinnſte von dem Geſellſchaftskörper vorerhebe, ohne Etwas zu erzeugen;

daß die Civiliſation, ſtatt, wie es gerecht ſei, die Erzeugniſſe des Betriebs im Verhältniſſe zum Capital, zur Arbeit und zum Talent dadurch zu vertheilen, daß die Einen die Andern an dieſen drei Elementen der Gütererzeugung Theil nehmen laſſen, immer mehr und mehr die Spolien des Arbeiters und den Preis ihres Schweißes in der Hand der Geldmenſchen ſammle. Dieſer Zuſtand der Dinge ſchmälere maaßlos das Wohlſein, welches aus der Convergenz der erzeugenden Kräfte hervorgehen würde, deren Divergenz außerdem beſtändige Störungen erzeuge, und die Zukunft mit Unheil und revolutionären Stürmen ſchwängere.

Endlich daß die Civiliſation die Eigenſchaft habe, alle Einzelintereſſen unter ſich und mit dem Intereſſe der Maſſe zwieträchtig zu machen; überall den Haß und den Krieg zu ſäen; die Menſchen, und, wären ſie alle Engel, zur Anwendung von Trug, Gewalt,

Digitized by Google

Druck in allen ihren Beziehungen zu zwingen; in der Gesammtheit dieser Verhältnisse, und bis in die kleinsten Einzelnheiten die Vorherrschaft der Unredlichkeit zu gründen; die Verkehrtheit der Sitten zu hegen; die Einzelnen und ihre Leidenschaften gegen einander zu stoßen; endlich durch diese verderblichen Combinationen den allgemeinen Egoismus und die Falschheit der Handlungsweise zu entwickeln, welche die Hauptcharaktere der umstürzenden Gesellschaften seien.

In der II. Abtheilung des Werkes, welche die Aufschrift: Organisaton führt, entwickelt das I. Buch die organischen Grundsätze, und das I. Hauptstück gibt die Stellung des socialen Problems, indem es erklärt, daß die ersten, die sociale Harmonie erzeugenden, Bedingungen folgende seien:

1) die Schöpfung großer Reichthümer durch eine neue Organisation der Arbeiten des Hauses, des Landbaues, der Manufaktur, der Wissenschaft, des Handels u. s. w.;

2) die gerechte Vertheilung der Gewinnste auf sämmtliche Köpfe, im Verhältniß der Mitwirkung eines Jeden zur Erzeugung, geschätzt pro rata seines Einsatzes an Capital, Arbeit und Talent;

3) endlich müssen und können allein von der industriellen Organisation der elementaren Gemeinde diese beiden Ergebnisse herkommen: habe man dieses Grundproblem der Harmonie der innern Verhältnisse der Commune gelöst, so werde man auch noch die Harmonie der äußern Verhältnisse dieser Commune lösen können und müssen, und dann werde das große sociale Räthsel, welches die Natur dem Schöpfergeiste der Menschheit vorlege, das Gesetz des Glückes, entdeckt: die universelle Harmonie werde erreichbar sein. Im H. II. sucht der Verf. den Satz zu beweisen, daß die Association die Vortheile des großen und des kleinen Eigenthums verbinde, und ihre beiderseitigen Mängel hebe, indem er aus den von ihm aufgestellten Thatsachen folgert:

1) daß die Verstückelung des Grundbesitzes an und für sich der Gütererzeugung sehr ungünstig sei, und daß die letzte

Digitized by Google

Folge dieſer fortlaufenden Grundtheilungen die Vernichtung des Landbaues ſein würde;

2) daß der Betrieb im Großen ſich im Gegentheil wunderbar zu einer guten Verwaltung, zu allen Verbeſſerungen und Erſparniſſen eigne, welche man im Landbau einführen könne;

3) daß die Theilung der großen Domänen der Macht des Geiſtes des Eigenthums ins klare Licht geſetzt habe, welcher in einen eifrigen Menſchen — wann er berufen werde, auf ſeine eigene Rechnung zu arbeiten — den nämlichen Menſchen verwandle, welcher früher nur ein armer, trauriger und fauler Geſelle geweſen ſei, als er noch um Lohn für die Rechnung des großen Eigenthümers gearbeitet habe.

Man müſſe daher darauf denken, den Geiſt des Eigenthums, ſo glücklich und ſo mächtig bei dem einen dieſer Syſteme, mit den eben ſo glücklichen, eben ſo mächtigen Dispoſitionen zu verbünden, welche die Methode des Betriebs im Großen bei dem andern offenbare; man müſſe durch die Aſſociation das Maximum der Gütererzeugung beabſichtigen; damit man aber auch noch die zweite Bedingung für die Erzeugung der Harmonie erreiche, müſſen die Freiheit, die Individualität und der Geiſt des Eigenthums ihre Rechnung finden, und ſich bei dieſer Organiſation des Ganzen mächtig entwickeln können: demnach könne man z. B. dieſes Problem ſo zuſammen faſſen:

In Arbeiten der Cultur, des Haushalts, der Fabrication, Erziehung u. ſ. f. vierhundert ungleiche Familien zu aſſociiren, um den combinirten Anbau einer Geviertmeile Bodens zu beſorgen.

Das H. III. handelt von der Aſſociation und Genoſſenſchaft, und ſagt, daß die letztere dort vorhanden ſei, wo Individuen unter einem für Alle ſtreng gleichen Regimente vereinigt ſeien, indem es an Alle die nämlichen Tagewerke, die nämlichen Strafen, die gleiche Vergeltung, die nämliche Nahrung, u. ſ. w. vertheile; das Weſen der Genoſſenſchaft ſei alſo die Gleichheit: das Verfahren der Aſſociation erzeuge alle Segnungen der Sparſamkeit, der guten Verwaltung, der Einigkeit des Sonderintereſſe's mit dem Geſammtintereſſe, der Gerechtigkeit: die ſich feind-

Digitized by Google

seligsten Familien fühlen sich dadurch bestimmt, sich gegenseitig ein Gutes zu thun, gemeinsame Interessen zu haben. Das H. IV. gibt einen Ueberblick von der materiellen Einrichtung einer Phalange.

Das II. Buch der Organisation gibt die materielle Anordnung der Phalangen, und zwar das I. H. eine Parallele der Gütererzeugung in den beiden Ordnungen, in der societären und in der verstückelten, und beschreibt zuerst den Zweig der häuslichen Arbeiten, die Küchenzurüstungen, die Bleiche, den Keller und Speicher, sodann den Zweig der Arbeiten des Landbaus, wo zugleich von der Abschaffung des Diebstahls und der Prozesse die Rede ist, den Zweig der Manufakturarbeiten, wobei zugleich die Frage über die Maschinen untersucht wird, den Zweig der Handelsgeschäfte, den Zweig der Verwaltungsarbeiten: das II. H. enthält sociale Betrachtungen über den Wechsel in der Baukunst, wo nach dem Gedanken Fourier's, daß es rücksichtlich der Bauten, wie der Staatsgesellschaften, für jede sociale Periode besondere Methoden gebe, gefolgert wird, daß die sociale Entwickelung, welche die Menschheit in harmonischen Perioden führen werde, uns Paläste dort bringen werde, wo die Civilisation nur ihre Häuser von Koth und Speichel zu bauen verstanden habe.

Das III. H. schildert uns das Phalanstère, von welchem als Titelvignette eine Zeichnung gegeben ist, ein wahres Abbild der Harmonie, „nicht mehr die Kathedrale, oder das Stadthaus, das Collegium, das Theater, die Stadt- oder Landwohnung, das Schloß, die Manufactur, die Börse u. s. w., sondern dieses Alles zugleich, Alles vereint, combinirt, unitarisirt, bildend ein Ganzes mit den Contrasten und den tausend Harmonien einer Welt. Hier müsse man das Wasser, das Feuer, das Licht, den Granit und die Metalle harmonisiren: die Kunst werde in ihrer reichen Hand sämmtliche Elemente zu vermählen haben; dieses werde eine Schöpfung sein! Sodann Orchester mit tausend Partien, Chöre mit tausend Stimmen: Hymnen und Lieder gesungen durch Massen; choregraphische Entwickelungen, getanzt durch Bevölkerungen!"

Das IV. H. schildert die Zweckmäßigkeit und Ersparungen der phalansterischen Architektonik, und stellt als Aufgabe, die den

Digitized by Google

Bedürfniſſen des individuellen und ſocialen Lebens entſprechendſten architekturalen Lagen zu finden, und nach den Erforderniſſen dieſer Bedingungen den Typus der Wohnung einer Bevölkerung von achtzehnhundert Perſonen aufzuſtellen, — für eine Bevölkerung, welche der Einheit des Anbau's des Bodens entſpreche, und welche ſo die elementare Zelle des großen ſocialen Bienenkorbs bilde: das architektoniſche Syſtem ſei aber nur ein beſonderer Fall des allgemeinen ſocialen Problems, welches ſo geſtellt werden müſſe: Da der Menſch mit ſeinen angebornen Bedürfniſſen, Strebungen und Neigungen gegeben ſei, die Bedingungen des ſeiner Natur am meiſten zuſagenden ſocialen Syſtems zu beſtimmen, und ſo werde es ſich zeigen, in der Erfahrung, wie es in der Theorie ſchon nachgewieſen ſei, daß die zerſtückelte Architektonik ſchädlich und zerſtörend ſei, während die ſocietäre Baukunſt alle Bedingungen der Sparſamkeit, Geſundheit, des Vergnügens erfülle, alle Zwecke befriedige, und der Kunſt, welche durch die andere getödtet werde, eine unverhoffte und unerhörte Zukunft eröffne.

Das H. V. behandelt die Anordnung der Culturen, welche nach dem Syſtem in Reihen von Klaſſen zerfällt, wie Haushalt, Landbau, Fabrication, Erziehung, Wiſſenſchaften, ſchöne Künſte, u. ſ. w., wo dann die Klaſſenſerien wieder in Ordnungsſerien ſich verzweigen, z. B. der Landbau in die Anpflanzung der Wälder, Wieſen, Felder, Baumgärten, Raſenbeeten, ſo daß die organiſirte Induſtrie in natürlicher Methode, in logiſcher Ordnung, gar nicht der Anarchie des civiliſirten Induſtrialismus gleiche, ſondern durch zahlreiche, verſchlungene, fröhliche Vereine, in hinlänglich kurzen und wechſelnden Sitzungen wirke, welche Vereine, Gruppen genannt, ſich verbinden, und in den Serien der verſchiedenen Ordnungen hierarchiſiren.

Und ſo ſchließt dieſe phantaſtiſche Organiſation der Induſtrie, von welcher der entzückte Verfaſſer am Ende des Buches verkündet: „Dieſes iſt zu ſchön, um nicht möglich zu ſein!"

Wir aber ſagen: das iſt zu regelmäßig, zu mechaniſch, um bei einer mit Freiheit begabten Natur, wie die des Menſchen es iſt, möglich zu ſein.

Digitized by Google

Auch in Considerant's entwickelterer und mehr exoterischer Form ist die Lehre Fourier's der wissenschaftlichen Anerkennung nicht näher getreten, obwohl hier die vielen gesunden Gedanken der Lehre, die wahrheitsvolle Schärfe der Kritik des socialen Systems der Gegenwart, und eine erfolgreiche Bekämpfung der gegenwärtigen politischen Oekonomie, welche letztere sich von dem Skelett abstrakter Schulbegriffe noch nicht abzulösen wagend, in ihrer Beschränktheit noch weit entfernt ist, eine wissenschaftliche Construction darzustellen, entschiedener hervortreten, und mit diesen Vorzügen jene metallische Gediegenheit verbunden ist, in welcher der Meister den Grundgedanken seiner Lehre bis in die feinsten Verzweigungen ausarbeitet, so daß Idee und Ausdruck einander wechselseitig tragen und stärken. Fourier ist der Oken der socialen Wissenschaft: wie nämlich Oken den Gedanken der Einheit unverwandt durch alle Reiche der Natur hindurch trägt, wie er den Grundtypus seiner Naturanschauung von der Lehre von den Elementen bis in die gespaltenste Sippeneintheilung nachbildet, die Gedrungenheit seiner Anschauung in einer metatypischen Kunstsprache nachfügt, so sehen wir Fourier das Schema seiner Anschauung der Menschheit bis zur Küche und zum Keller ungeirrt fortentwickeln, und das Eigenthümliche seiner Anschaunng in einer eigenthümlichen Kunstsprache vor das Auge des Betrachters stellen. Die Einheit waltet mit ihrer Fülle von Analogien durch das ganze System. Allein es erhebt sich die Hauptfrage, ob die Grundidee die richtige ist, und diese müssen wir entschieden verneinen. Die Natur des Menschen ist hier offenbar entwürdigt, bloß ihre materialistische Seite ist hervorgehoben: wir begegnen auch hier dem groben Sensualismus eines Bentham, Volney, Cabanis u. A., nur dichterischer gehalten und mit eherner Folgerichtigkeit durchgeführt: gerade dieses Forttreiben der Lehre bis zu den äußersten Grenzen, offen und unverhüllt, ist ein Verdienst, weil hier die Falschheit der Ansicht unverkennbar herantritt, obgleich sie schon in der Mitte ruht; denn die passionelle Anziehung, diese von dem sideralen System entlehnte Analogie, „diese leidenschaftige Anziehung", welche der Meister schildert, „als den durch die Natur vor der Reflexion gegebenen, und trotz

„des Widerstandes der Vernunft, der Pflicht und des Vorurtheils be„harrenden Impuls" macht den Menschen und die Menschheit lediglich zu einer Maschine, raubt dem Menschen seine Stellung als Selbstzweck, entzieht ihm die Persönlichkeit: diese Lehre trägt die Brücke zwischen dem Diesseits und Jenseits ab; denn nach Fourier muß die Glückseligkeit des Menschen schon hienieden verwirklicht werden; der schönste Vorzug des Menschen, sein Sehnen nach dem Ewigen, das Gefühl seiner Unvollendetheit, sein fragmentarisches Wesen, welches auf eine künftige Vollendung deutet, wird hier verwüstet. Mit diesem Wegfallen des Ewigen fällt aber auch die lebendige Einheit weg, nach welcher die Lehre strebt: denn bei den verschiedenen sinnlichen Individualitäten wird sie doch nicht gefunden werden sollen: das Gesetz kömmt stets von oben, nicht aber von den Gefühlsschwankungen, welche in Jedem zu jeder Zeit wechseln: bloß aus der Sichselbstaufopferung an ein Höheres stammt die Arbeit, die nichts Anderes ist, als ein Bestreben, die Außenwelt und die innern Unvollkommenheiten den Bedürfnissen der wahren, allseitigen menschlichen Natur anzupassen. Nur so erklärt es sich, daß durch eine tugendhafte Askese Arbeiten freudig ausgeführt werden, zu welchen ein bloßes sinnliches Gefühl nie hinziehen wird: diese geistige Frömmigkeit übt mit Hingebung die von Fourier selbst anerkannten **travaux répugnans**, und sicherer als die **corporation tirée de l'enfance**, durch welche sie Fourier als ein Werk hoher Philanthropie ausführen lassen will. Die Pflicht ist ein ganz anderer Sporn für die Arbeit, als ein das Gefühl erregender Reiz, der nur bei genialen Schöpfungen und dort in höherer Art eintritt, nicht aber bei gewöhnlichen Arbeiten, da, wie Mac-Culloch bemerkt, kein Mensch Thätigkeit und Fleiß ihrer selbst wegen liebt. In seiner vollen Kenntniß der menschlichen Natur sagt Tacitus: „**Languescet industria, intendetur secordia, si nullus ex se metus aut spes, et securi omnes aliena subsidia expectabunt, sibi ignavi, nobis graves.**"

Es trägt schon das die Auflösung in die Association dieses Systems, daß der Egoismus, der dadurch doch allein vergöttert ist,

Digitized by Google

zum Bande dieſer Gemeinſamkeit gemacht wird, deren Nothwendigkeit hier ſo entſchieden gefordert wird.

In der Nachweiſung der Nothwendigkeit einer wirkſamern Gemeinſamkeit, auf deren Mangel die treffliche Kritik des gegenwärtigen Geſellſchaftszuſtandes gebaut wird, liegt das Hauptverdienſt der Lehre. Allein das hier gebotene Gegenmittel, welches das Zurücktreten jeder Beſonderheit fordert, zerſtört die Hauptgrundlage unſeres Weltalters, die individuelle Freiheit, und wird an dieſer Klippe ſcheitern, wie der Plan einer allgemeinen Staatserziehung. Daß dieſe individuelle Berechtigung jetzt zu ſehr hervorgetreten iſt, daß ſie das corporative Leben in ſeiner Mitte tödtlich getroffen hat, iſt gewiß: eben ſo verkenne ich nicht, daß der wirthſchaftliche Betrieb unendlich erfolgreicher durch Aſſociationen als durch Einzelbeſtrebungen gefördert werden würde; allein nur eine Beiordnung der individuellen und ſocietären Tendenz kann hier innerlich vermittelt helfen: die letztere, für ſich allein hervortretend, würde mit einer weſentlichen Richtung der Menſchheit in Kampf treten, und, geſetzt ſie würde ſiegen, nur collective Egoismen ſchaffen. Nur die Erweckung der Anhänglichkeit an eine wahre, höhere, Allen gemeinſame Autorität kann die Menſchen organiſch gliedern: die Aſſociation mit den Motiven des Fourierismus würde nur Actiengeſellſchaften und ihr anarchiſches Treiben erzeugen, eine Selbſtſüchtigkeit, gegen welche gerade Fourier ſo edel in die Schranken getreten iſt.

Ich kann hier nur Michel Chevalier beiſtimmen, wenn er in ſeinen **Lettres sur l'Amérique du Nord, tome II. p. 307.** ſagt: „Wenn ich die für den Fortſchritt in Frankreich günſtigſten Bedingungen zu beſtimmen hätte, ſo würde ich ſagen, daß ſie darin beſtehen, ihn unter der religiöſen Begeiſterung zu unternehmen, ſeine Vollendung in den meiſten Fällen den conſtituirten Gewalten, den centralen und den localen, und vor Allem dem Königthum zu vertrauen, ihn vorzüglich vermittelſt Inſtitutionen zu bewirken, welchen der doppelte Charakter der Einheit und hierarchiſchen Aſſociation aufgeprägt iſt, und welche unmittelbar im Schoos der großen Aſſociation, die der Staat iſt, begriffen ſind, oder unter dem Schutz mächtiger, ſecundärer

Aſſociationen, welche ſelbſt ſämmtlich an den Staat gebunden wären."

Ich gebe zu, daß das Princip der Aſſociation bei uns noch manchfaltiger Anwendungen fähig iſt; allein überall muß die Idee ſorglicher Unterſtützung, der chriſtlichen Liebe vorſchweben: daher iſt vor Allem dieſer Geiſt der Brüderlichkeit zu erwecken: die furchtbar anwachſende Bevölkerung mit ihren Maſſen drängt zu ſolchen Inſtitutionen: aber dieſe werden nicht gedeihen, wenn nicht das Gefühl der Gemeinſamung in dem Herzen der Bevölkeruug erwacht iſt, wenn nicht die Solidarität der verſchiedenen Stände des Volkes ſich fühlbarer macht. Zwiſchen dem Bürgerthum und dem Proletariat gähnt eine ungeheuere Kluft, da der Arbeiter in den Augen des Bürgers zu einer Maſchine herabgedrückt iſt, welche, unbrauchbar geworden, auf die Seite geworfen wird. Die in neueſter Zeit wieder erwachende Religioſität hat dieſer neuen Sklaverei einige vorſorglichen Anſtalten abgewonnen, die Gründung von Fabrikſpitälern, die Errichtung von Fabrikſchulen, die Ueberwachung der Sittlichkeit, die Beförderung je nach der Fähigkeit und den guten Sitten, der Verzicht der Fabrikherren auf den Selbſtverkauf von Fleiſch und geiſtigen Getränken, die Errichtung von Bewahranſtalten für die Fabrikkinder, die von Sparkaſſen, die den Arbeitern gewährte Theilnahme zu gewiſſen Procenten an dem Gewinn u. ſ. f.: alle dieſe deuten auf eine wahre induſtrielle Organiſation, die wohlthätiger und haltbarer ſein wird, als die von Fourier vorgeſchlagene.

Zu der formell materialiſtiſchen Schule, die ich der bisher betrachteten reell materialiſtiſchen Schule entgegenſetze, zähle ich die Vertheidiger der Republik, nämlich jene Politiker, welche, ſchon irrig das ganze Geſellſchaftsleben an die Regierung, und ſogar an eine Form derſelben feſſelnd, die republikaniſche als die beſte aller möglichen Regierungsformen erklären: unter ihnen iſt dann wieder der Unterſchied, daß einige das Nahen der Republik als eine nothwendige geſchichtliche Thatſache erklären, welche unabwendbar durch die Entwickelung der Dinge herein tritt, während Andere es als eine Aufgabe der Völker verkünden, trotz der entgegenſtehenden Hinderniſſe, das Ideal der Republik zu ver-

Digitized by Google

wirklichen. Ich halte diese Republikaner für Materialisten, weil sie in dem Staat nicht den Träger einer Idee, sondern nur die Form des Nebeneinanderbestehens der auf einem Theil der Erde lebenden Einzelmenschen sehen, welche, nach dieser Lehre sich gleich, eben so viele Constituenten des herrschenden Gesammtwillens sind. Diese Einzelwillen, mit aller ihrer Befangenheit, Trübung und Verkehrtheit, versammeln sich hier mechanisch zu dem Gesammtgesetz, das den Staat beherrschen soll: es wird hier nicht, wie bei der spiritualistischen Schule, in dem Staat eine providentielle Entwickelung verehrt, welche der Mensch in gläubiger Ehrfurcht hinnehmen soll, es als ewiges Schicksal anerkennend, in dieser Gesellschaft geboren zu sein: sondern der Staat erscheint hier als das Gebilde der gerade ihn zu machen entschlossenen Einzelmenschen, folglich als das Werk der zufälligsten Menschlichkeit: es ist dieser Partei der Staat auch nicht, wie der historischen Schule, die unbewußt aus der vollen, sich im Instinct sicher fühlenden Nationalität herauswachsende Lebensform für ein besonderes Volk, sondern diese nationale Besonderheit und dieser geschichtliche Beruf wird von der republikanischen Partei geradezu verworfen und zerstört, da sie, lediglich mit der zu findenden Regierungsform beschäftigt, und von innern wesentlichen Unterschieden wegsehend, nur der Menschen schlechtweg bedarf, um ihren Staat aufzubauen: diese Partei erreicht nicht einmal die Höhe der politischen Idealisten, der liberalen Schule, welche doch noch gewisse Abstractionen gewisser Zeitalter und Klassen zu verwirklichen strebt, da die Republikaner bei der strengen Durchführung ihrer Lehre nur den Willen der gegenwärtigen Bevölkerung, der Bewohner ihres Staates berücksichtigen. Daß sich da aber nur der wüste, trübe Niederschlag der Gemeinheit finde, ist natürlich, da die Ungebildeten immer die Mehrheit bilden, und auch in Zukunft stets bilden werden, weil die meisten, falls sie auch selbst die Anlage, Mittel und Neigung zur Bildung haben würden, nicht einmal die Zeit fänden, sie anzuwenden.

Ich weiß wohl, daß viele Anhänger der Republik diese Herrschaft der Gemeinheit nicht wollen, und daher mit gleißender Schminke das Bild ihres Götzendienstes bedecken: allein diese

Gemeinheit liegt im System innerlich und unheilbar. Ich habe an einem andern Orte, in meinem schon oben S. mccLxxviii angeführten Sendschreiben an Herrn Eduard Alletz, S. xciv ff. diese republikanische Tendenz gewürdigt, indem ich zeigte, daß die Demokratie zwei Stadien durchlaufe, ein kritisches, das fruchtbringend ist, und ein constitutives, wo sie sich als zum Schaffen unfähig erweist, und nur zerstört. Es ist ein furchtbarer Irrthum, wenn diese Kämpfer der Demokratie glauben, daß die Idee und der Zweck des Staates still stehe und warte, bis durch allen möglichen Schub das Volk zu ihm hinauf gehoben sei: nein, mit der Gesittung der Nation rückt auch die Idee und der Zweck des Staats hinan, und wenn die Massen auch unaufhaltsam vorrücken, so bleiben sie doch in gleicher Ferne von ihm; man kann diesen Massen daher nie eine unmittelbare Mitwirkung bei der Regierung des Staats, man kann ihnen ferner nie ein allgemeines Stimmrecht einräumen, sondern nur eine implicite Aufnahme des Interesse's ihrer besondern Stellung, wo man ihnen übrigens möglich die verdiente Selbstverwaltung gebe, in den allgemeinen Staatszweck. Das fordert die Gerechtigkeit, das fordert das Wohl der Massen. Es ist gänzlich falsch, das Ganze aus den einzelnen Theilen entstehen, und von diesen beherrschen zu lassen, umgekehrt müssen diese von dem Ganzen, der Einheit der Einzelnen, die Leitung empfangen. Sagt doch schon Aristoteles in *Πολιτικων Α*, einer Staatslehre, welche Hunderte der modernen Bücher dieser Wissenschaft aufwiegt: „*Καὶ προτερον δε τῇ φυσει πολις ἡ οἰκια και ἑκαστος ἡμῶν ἐστι· το γαρ ὁλον προτερον ἀναγκαῖον ἐιναι τῶ μερους· ἀναιρεμενου γαρ τῶ ὁλου, οὐκ ἐσται πες ἐδε χειρ, ἐι μη ὁμωνυμως, ὡσπερ εἰ τις λεγει την λιθινην· διαφθαρεῖσα γαρ ἐσται τοιαυτη. Παντα δε τῷ ἐργῳ ὡρισται και τῇ δυναμει· ὡστε μηκετι τοιαῦτα ὀντα ἐ λεκτεον τα αὐτα εἶναι, ἀλλ ὁμωνυμα. Ὁτι μεν ὐν ἡ πολις φυσει προτερον ἡ ἑκαστος, δῆλον.*“

Wir wollen nun von den vielen Schriften dieser Schule nur einige einer raschen Analyse unterwerfen, mit der Bemerkung, daß selbst von den hier gewählten Vertretern dieser Ansicht

hie und da die beschämenden Folgerungen der demokratischen Partei vermieden werden.

Als Vertreter Jener, welche die Demokratie als eine nothwendige Folge der Entwicklung unsers gesellschaftlichen Zustandes ansehen, ohne gerade ihr Nahen zu wünschen, im Gegentheil es befürchtend, gehört A. v. Tocqueville, welcher in seinem berühmten Werk de la démocratie en Amérique der Statistiker der Demokratie geworden ist. In der Einleitung zu diesem Buche legt er seine Beobachtung nieder, daß die Gleichheit der Stände, welche der Mittelpunkt des nordamerikanischen Lebens sei, von Tag zu Tag der Demokratie das Uebergewicht zu geben drohe: die herannahende große demokratische Revolution beurtheilen nicht Alle auf die nämliche Weise: die Einen, sie nur für eine Zufälligkeit nehmend, hoffen sie noch hemmen zu können, während Andere sie für unwiderstehlich halten, da sie ihnen als die beständigste, älteste und dauerndste Erscheinung der Geschichte vorkomme. Die Geschichte Frankreichs zeige durch sieben Jahrhunderte nur ein fortlaufendes Streben zur Gleichheit: und dieses Streben sei nicht bloß Frankreich eigen: es gehöre der ganzen christlichen Welt an. Ueberall habe man die verschiedenen Vorfälle des Lebens der Völker zum Gewinn der Demokratie ausfallen gesehen: die Freunde und Feinde der Demokratie haben ihr in die Hände gearbeitet: so sei die stufenweise Entwickelung der Gleichheit der Stände eine providentielle Thatsache, mit den Charakteren einer solchen bezeichnet, allgemein, dauerhaft, unaufhaltsam: nie könne eine sociale Bewegung, welche so weit herstamme, durch die Anstrengungen einer Generation aufgehalten werden: die Demokratie, welche das Lehenwesen zerstört und die Könige besiegt habe, werde nicht vor den Bürgern und Reichen zurückweichen. Wohin wir gehen, wisse Keiner; denn schon fehlen die Glieder der Vergleichung: die Stände seien in unsern Tagen unter den Christen gleicher, als sie es zu irgend einer Zeit und in irgend einem Lande gewesen seien: so hindere die Größe dessen, was schon geschehen sei, das voraus zu sehen, was noch geschehen könne: mit religiösem Schrecken fühle er, der Verfasser, die Anschauung dieser unaufhaltsamen Umwälzung, welche seit so vielen

Jahrhunderten alle Hemmniſſe hindurch ſchreite, und welche man noch gegenwärtig mitten unter den Ruinen, die ſie umher geſtreut habe, voran ſchreiten ſehe.

Gott brauche nicht zu reden, wo ſo ſichere Zeichen ſeines Willens ſprechen: es genüge, zu erforſchen, welches der gewöhnliche Gang der Natur und die beſtändige Tendenz der Ereigniſſe ſei: denn wenn die ſtufenweiſe und fortſchreitende Entwickelung der Gleichheit zugleich die Vergangenheit und die Zukunft ihrer Geſchichte ſei, ſo würde ſchon dieſe Entdeckung allein dieſer Entwickelung den geheiligten Charakter des göttlichen Willens geben, und ein Kampf gegen die Demokratie wäre ein Kampf gegen die Vorſehung ſelbſt. Die chriſtlichen Völker zeigen in unſern Tagen ein ſchreckendes Schauſpiel: die Bewegung, welche ſie dahin führe, ſei ſchon zu ſtark, um ſie hemmen zu können, und noch nicht raſch genug, um an ihrer Leitung zu verzweifeln, noch liege ihr Geſchick in ihren Händen, aber bald entgleite es ihnen.

Die Demokratie unterrichten, ihre Glaubensüberzeugungen, wenn es möglich ſei, wieder beleben, ihre Sitten reinigen, ihre Bewegungen regeln, allmählig die Wiſſenſchaft von den Angelegenheiten an die Stelle ihrer Unerfahrenheit, die Kenntniß ihrer wahren Intereſſen an die Stelle ihrer blinden Triebe ſetzen, ihre Regierung den Zeiten und Oertlichkeiten anpaſſen, ſie nach den Umſtänden und Menſchen geſtalten: das ſei die erſte Pflicht der Lenker der Geſellſchaft in der Gegenwart.

Für eine ganz neue Welt bedürfe es einer neuen politiſchen Wiſſenſchaft. Allein darum kümmern ſich die Regierungen nicht: ſie haben noch nie Etwas für die große ſociale Umwälzung vorbereitet: die mächtigſten, einſichtsvollſten, ſittlichſten Klaſſen der Nation haben ſich nie dieſer ſocialen Erſcheinung, ihrer Leitung zu bemächtigen geſucht; ſo ſei die Demokratie ihren wilden Trieben überlaſſen worden, wie ein verwildertes Kind: man habe ihr Daſein zu verkennen geſchienen, als ſie ſchon unverſehens ſich der Gewalt bemächtigt gehabt habe; da habe ſich vor ihr Jedermann gebeugt, man habe ſie als das Bild der Stärke angebetet, und als ſie endlich durch ihre eigenen Frevel geſchwächt worden ſei,

Digitized by Google

so haben die Gesetzgeber den unvorsichtigen Plan gefaßt, sie zu vernichten, statt sie zu belehren und zu bessern, und ohne sie in der Regierung unterrichten zu wollen, haben sie nur daran gedacht, sie von der Regierung zu drängen.

So sei es gekommen, daß die demokratische Revolution in dem Material der Gesellschaft vorgegangen sei, ohne daß in den Gesetzen, Ideen, Gewohnheiten und Sitten die Aenderung eingetreten sei, die nothwendig gewesen wäre, um diese Umwälzung nützlich zu machen. So haben wir die Demokratie, aber nicht das, was ihre Fehler mildern, und ihre natürlichen Vortheile hervortreten lassen solle; und sehend schon die Uebel, welche sie nach sich ziehe, kennen wir die Vortheile noch nicht, welche sie geben könne.

Als noch die königliche Gewalt, gestützt auf die Aristokratie, ruhig die Völker Europa's regiert habe, so habe die Gesellschaft mitten unter ihren Leiden mehre Arten des Glückes genossen, welche man in unsern Tagen nicht mehr begreife.

Die Macht einiger Unterthanen habe die Macht des Fürsten gehindert, tyrannisch zu werden, und die fast göttliche Verehrung der Könige habe sie gehindert, ihre Gewalt zu mißbrauchen. In weiter Ferne vom Volk habe der Adel wohlthätig seine Untergebenen geschützt, und ergeben habe das Volk diese Wohlthaten von ihm angenommen, und ihm seine Rechte nicht bestritten: die Sitten haben die Tyrannei beschränkt, und mitten unter der Gewalt eine Art von Recht geschaffen: und beide Klassen habe eine Art wechselseitigen Wohlwollens verbunden: der Gesellschaftskörper, so organisirt, habe Beständigkeit, Macht und Ruhm haben können: allein da mischen sich die Stände, die Domänen werden zerschlagen, die Gewalt theile sich, die Aufklärung verbreite sich, die Geister gleichen sich ab; der Gesellschaftskörper werde demokratisch, und das Reich der Demokratie erhebe sich friedlich in den Institutionen und Sitten.

Dann sei eine Staatsgesellschaft begreiflich, wo Alle, das Gesetz als ihr Werk ansehend, es lieben und sich ihm ohne Mühe unterwerfen würden, wo, da die Staatsgewalt als nothwendig, nicht aber als göttlich angesehen würde, die Liebe zum

Digitized by Google

Staatsoberhaupt nicht mehr eine Leidenschaft, sondern ein besonnenes und ruhiges Gefühl sein würde. Da Jeder Rechte haben, und sicher sein würde, seine Rechte zu bewahren, so würde zwischen sämmtlichen Klassen ein männliches Vertrauen und eine Art gegenseitiger Nachgiebigkeit entstehen.

Ueber seine wahren Interessen belehrt, würde das Volk einsehen, daß es, um die Wohlthaten des Staates zu genießen, auch dessen Lasten tragen müsse. Die freie Association der Staatsbürger könnte dann die individuelle Macht der Adeligen ersetzen, und der Staat wäre vor Tyrannei und Zügellosigkeit gesichert.

In einem so eingerichteten demokratischen Staat würde die Gesellschaft nicht unbeweglich sein: sondern die Bewegungen des Gesellschaftskörpers können dort geregelt werden und fortschreiten: wenn gleich man dort weniger Glanz finde, als im Schoos einer Aristokratie, so werde man dort auch weniger Leiden treffen; die Genüsse werden dort weniger extrem, und das Wohl werde allgemeiner, die Wissenschaften weniger groß, und die Unwissenheit seltener, die Gefühle nicht so stark, und die Gewohnheiten milder sein; man werde dort mehr Fehler, aber weniger Verbrechen bemerken.

In Ermangelung der Begeisterung und der Gluth des Glaubens werde die Einsicht und die Erfahrung bisweilen von den Bürgern große Opfer erwirken, das Gefühl wechselseitiger Unterstützung werde erstarken.

Die Nation, im Ganzen genommen, werde weniger glänzend, glorreich und stark erscheinen; aber die Mehrheit der Staatsbürger werde dort eines gedeihlicheren Looses genießen, und das Volk werde sich dort ruhig zeigen, nicht weil es verzweifle, besser zu werden, sondern weil es wisse, gut zu sein.

Wenn auch bei einer solchen Ordnung der Dinge nicht Alles gut und nützlich wäre, so würde sich die Gesellschaft doch alles das angeeignet haben, was jene Gutes und Nützliches bieten könne, und indem die Menschen für immer die socialen Vortheile aufgeben, welche die Aristokratie bieten könne, würden sie

von der Demokratie alle Güter empfangen haben, welche diese letztere ihnen bieten könne.

Was haben aber wir, wenn wir den gesellschaftlichen Zustand unserer Ahnen verlassen, und ihre Institutionen, Ideen und Sitten durcheinander hinter uns werfen, an ihrer Stelle gewonnen?

Der Zauber der königlichen Gewalt sei verblichen, ohne durch die Majestät der Gesetze ersetzt worden zu sein; in unsern Tagen verachte das Volk die Obrigkeit, aber es fürchte sie, und die Furcht entreiße ihm mehr, als ehemals die Ehrfurcht und die Liebe gegeben haben.

Die individuellen Existenzen, welche besonders gegen die Tyrannei haben kämpfen können, haben wir zerstört; die Regierung habe sich in deren Erbe gesetzt, und so sei auf die bisweilen drückende, aber oft erhaltende Stärke einer kleinen Anzahl Staatsgenossen die Schwäche Aller gefolgt.

Die Theilung der Vermögen habe den Armen und Reichen angenähert, aber zugleich doch neuen Haß unter sie gesäet, und die Stärke, nicht das Recht, gelte als der einzige Grund der Gegenwart, und als die einzige Schutzwehr der Zukunft.

Der Arme habe nicht mehr den Glauben seiner Väter zur Richtschnur seiner Handlungen, sondern die Lehre des Interesse's, ohne dessen Wissenschaft zu kennen, und sein Egoismus sei eben so arm an Einsicht, als ehedem seine Hingebung es gewesen sei.

Die Gesellschaft sei ruhig, nicht weil sie das Bewußtsein ihrer Stärke und ihres Wohlseins habe, sondern umgekehrt, weil sie sich für schwach und krank halte; sie befürchte zu sterben, wenn sie eine Anstrengung wage: Jedermann fühle das Uebel, aber Niemand habe den nöthigen Muth und die Kraft, um das Bessere zu suchen: man habe Sehnsucht und Leid, Kummer und Freuden, welche nichts Sichtbares, Dauerhaftes, erzeugen, ähnlich Leidenschaften der Greise, welche nur in die Impotenz auslaufen.

So haben wir aufgegeben, was der frühere Zustand habe Gutes bieten können, ohne zu erlangen, was der gegenwärtige Zustand Nützliches liefern könnte; wir haben eine aristokratische

Digitized by Google

Gesellschaft zerstört, und gefällig unter den Trümmern des alten Gebäudes verweilend, scheinen wir uns auf immer hier festsetzen zu wollen.

Die Vorgänge in der geistigen Welt seien nicht minder beklagenswerth.

Gehemmt in ihrem Gang, oder stützelos ihren unordentlichen Leidenschaften hingegeben, habe die Demokratie Frankreichs Alles umgeworfen, was sie auf ihrem Wege vorgefunden habe, das erschütternd, was sie nicht umgestürzt habe. Man habe dieselbe nicht allmählig der Gesellschaft sich bemächtigen gesehen, um in ihr ruhig ihr Reich zu begründen; sie sei inmitten der Unordnung und der Aufregung des Kampfes fortgeschritten. In dieser Hitze des Kampfes über die natürlichen Grenzen seiner Meinung durch die Ansichten und Frevel seiner Gegner hinaus getrieben, verliere Jeder selbst das Ziel seiner Strebungen aus dem Gesicht, und führe eine zu seinen wahren Meinungen und seinen wahren Trieben nur wenig passende Sprache: daher die sonderbare Verwirrung der Gegenwart.

Vergebens suche man in seinen Erinnerungen, man finde Nichts, was verdiene, mehr Schmerz und Mitleid zu erregen, als das, was unter unsern Augen vorgehe; es scheine, daß man in unsern Tagen das natürliche Band gebrochen habe, welches die Meinungen mit den Neigungen, und die Handlungen mit den Glaubensüberzeugungen vereinige; die Sympathie, welche zu jeder Zeit zwischen den Gefühlen und Ideen der Menschheit bemerkbar gewesen sei, scheine aufgehoben, und man könnte sagen, daß alle Gesetze der moralischen Analogie abgeschafft seien.

Man finde noch unter uns eifrige Christen, deren gläubige Seele sich gerne mit den Wahrheiten des andern Lebens nähre; jene werden gewiß zu Gunsten der Freiheit sich ereifern, dieser Quelle jeder sittlichen Größe. Der Christianismus, welcher alle Menschen vor Gott gleich gemacht habe, werde nicht ungerne alle Bürger vor dem Gesetze gleich sehen. Aber durch ein Zusammenwirken sonderbarer Ereignisse finde sich die Religion augenblicklich mitten unter die Mächte versetzt, welche die De-

Digitized by Google

mokratie umstürze, und es begegne ihr oft, die Gleichheit zurückzuweisen, welche sie liebe, und der Freiheit wie einem Gegner zu fluchen, während sie, dieselbe an der Hand nehmend, ihre Anstrengungen heiligen könnte.

Neben diesen gläubigen Menschen gewahre man andere, deren Blicke mehr zur Erde, als zum Himmel gewendet seien; Anhänger der Freiheit: nicht bloß, weil sie in ihr den Ursprung der edelsten Tugenden sehen, sondern vorzüglich, weil sie dieselbe als die Quelle der größten Güter betrachten, wünschen sie aufrichtig, ihre Herrschaft zu sichern, und die Menschen deren Segnungen genießen zu lassen: es sei zu begreifen, daß diese sich beeilen, die Religion zu ihrer Hilfe zu nehmen; denn sie müssen wissen, daß man das Reich der Freiheit weder ohne das der Sitten errichten, noch die Sitten ohne den Glauben begründen könne; allein sie haben die Religion unter ihren Gegnern wahrgenommen: dieses sei genug für sie: die Einen greifen sie an, und die Andern wagen sie nicht zu vertheidigen.

Die vergangenen Jahrhunderte haben niedere und feile Seelen die Sklaverei preisen gehört, während unabhängige Geister und edle Herzen ohne Hoffnung gekämpft haben, um die menschliche Freiheit zu retten. Allein jetzt höre man von Natur edle, freiheitstolze Menschen die Knechtschaft preisen, dagegen Andere feurig die Rechte der Humanität fordern, welche sie doch stets verkannt haben.

Man sehe tugendhafte Menschen an der Spitze der Bevölkerungen voll wahren Eifers für das Vaterland große Opfer bringen, und gleichwohl finde die Gesittung oft Gegner in ihnen; sie verwechseln ihre Mißbräuche mit ihren Wohlthaten, und in ihrem Geiste sei die Idee des Bösen unlösbar mit der des Neuen verbunden.

Hart an diese gerückt, sehe der Verfasser Andere, welche im Namen der Fortschritte bemüht, den Menschen zu versinnlichen, das Nützliche auffinden wollen, ohne sich mit dem Gerechten zu beschäftigen, die Wissenschaft weit vom Glauben, und das Wohlsein von der Tugend getrennt finden: diese haben sich die Kämpen der neuzeitigen Gesittung genannt, und sie stellen sich

Digitized by Google

frech an ihre Spitze, eine Stelle sich anmaßend, welche man ihnen überlasse, und von welcher sie ihre Unwürdigkeit verdränge.

Wo sind wir nun?

Die gläubigen Menschen bekämpfen die Freiheit, und die Freunde der Freiheit greifen die Religion an; edle Geister rühmen die Sklaverei, und knechtische Seelen preisen die Unabhängigkeit: ehrliche und gebildete Bürger seien Feinde aller Fortschritte, während Menschen ohne Patriotismus und Sitten sich zu Apostеln der Gesittung und der Bildung machen.

Haben also alle Zeitalter dem unsrigen geglichen? Haben alle diese moralische Wirre gesehen, wo das Gewissen nur noch ein zweifelhaftes Licht auf die menschlichen Handlungen werfe, wo Nichts mehr verboten, noch erlaubt, weder edel, noch schmählich, weder wahr noch falsch sei? Sollte der Mensch zu diesem geistigen Elend verurtheilt sein? Das könne der Verf. nicht glauben: Gott bereite den europäischen Staatsgesellschaften eine bleibendere und ruhigere Zukunft vor; der Verf. kenne zwar die Absichten der Gottheit nicht: aber er werde deßwegen nicht aufhören, daran zu glauben, weil er sie nicht durchdringen könne, und er müsse eher an seiner Geistesmacht, als an Gottes Gerechtigkeit zweifeln.

Es gebe ein Land in der Welt, in welchem die große sociale Umwälzung, von welcher die Rede sei, ihre natürlichen Grenzen fast erreicht zu haben scheine; sie sei dort auf eine einfache und leichte Weise verlaufen, oder vielmehr könne man sagen, daß dieses Land, Nordamerika, die Ergebnisse der demokratischen Umwälzung, welche unter uns vorgehe, sehe, ohne die Umwälzung selbst gehabt zu haben.

Die Auswanderer, welche sich im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in Amerika niedergelassen haben, haben gewissermaßen das Princip der Demokratie von allen jenen befreit, mit welchen es im Schooße der alten Staatsgesellschaften Europa's gekämpft habe, und haben es allein an die Gestade der neuen Welt verpflanzt. Hier habe es in Freiheit gedeihen, und fortschreitend mit den Sitten, friedlich in den Gesetzen sich entwickeln können.

Digitized by Google

Es scheine außer Zweifel, daß wir, früh oder spät, wie die Amerikaner, zu der fast völligen Gleichheit der Stände gelangen werden. Man dürfe durchaus nicht schließen, daß wir berufen seien, einst nothwendig aus einem solchen socialen Zustand die politischen Folgen zu ziehen, welche die Amerikaner daraus gezogen haben: auch dürfe man nicht glauben, daß sie die einzige Form der Regierung gefunden haben, welche sich die Demokratie geben könne; sondern es genüge, daß in Amerika, wie in Frankreich, der schöpferische Grund der Gesetze und der Sitten der nämliche sei, um uns ein ungeheueres Interesse zu geben, zu erfahren, was er in einem jeden der beiden Länder erzeugt habe.

Er, der Verf., wolle weder eine Lobrede auf den socialen Zustand Nordamerika's halten, noch überhaupt eine solche Regierungsform preisen; denn er gehöre zu Jenen, welche glauben, daß es fast nie eine absolute Güte in den Gesetzen gebe; er habe nicht einmal gewagt, zu urtheilen, ob die sociale Umwälzung, deren Gang ihm unwiderstehlich zu sein scheine, für die Menschheit segenreich oder verderblich gewesen sei; er habe diese Revolution als eine Thatsache angenommen, die vollendet, oder doch ihrer Vollendung nahe sei, und unter den Völkern, welche sie in ihrem Schoos verlaufen gesehen haben, habe er dasjenige aufgesucht, bei welchem sie die vollständigste und friedlichste Entwickelung erlangt habe, um klar ihre natürlichen Folgen zu unterscheiden, und, wenn es möglich sei, die Mittel zu gewahren, sie für die Menschen gewinnreich zu machen. Er gestehe, daß er in Amerika mehr als Amerika gesehen habe; er habe dort ein Bild der Demokratie selbst, ihrer Neigungen, ihres Wesens, ihrer Vorurtheile, ihrer Leidenschaften aufgesucht: er habe es kennen lernen wollen, und wäre es auch nur gewesen, um wenigstens zu wissen, was wir von ihm hoffen oder fürchten müßten.

So habe der Verf. im ersten Theil dieses Werkes die Richtung zu zeigen versucht, welche die Demokratie in Amerika, ihren Neigungen und fast zwanglos ihren Trieben überlassen, ganz natürlich den Gesetzen gegeben habe, den Gang, welchen

Digitized by Google

sie der Regierung geboten habe, und überhaupt die Macht, welche sie auf die Angelegenheiten erlangt habe.

Der Verf. habe wissen wollen, welches die von ihr erzeugten Güter und Uebel seien, die Vorsichtsmaßregeln, welche die Amerikaner angewandt haben, um sie zu leiten, und welche andere sie versäumt haben, und er habe die Ursachen zu unterscheiden gesucht, welche ihr gestatten, die Staatsgesellschaft zu leiten.

Des Verf. Zweck sei gewesen, in einem zweiten Theil den Einfluß nachzuweisen, welchen in Amerika die Gleichheit der Stände und die Regierung der Demokratie auf die bürgerliche Gesellschaft, auf die Gewohnheiten, die Ideen und die Sitten ausüben.

Nach diesem Plane handelt der Verf. in Band I. H. I. von der äußern Gestaltung Nordamerika's, im H. II. von dem Ausgangspunkt und seiner Wichtigkeit für die Anglo-Amerikaner, im H. III. von dem socialen Zustand der Anglo-Amerikaner, der wesentlich demokratisch ist, im H. IV. von dem Princip der Volkssouverainetät, im H. V. von der Nothwendigkeit, die Vorgänge in den einzelnen Bundesstaaten eher zu erforschen, als von der Regierung der Union zu sprechen, wo zugleich das Gemeindewesen, die Eintheilung in Grafschaften, und der Staat betrachtet werden, so wie dessen gesetzgebende und vollziehende Gewalt, und die politischen Wirkungen der dort herrschenden administrativen Decentralisation, im H. VI. von der richterlichen Gewalt, im H. VII. von der politischen Verurtheilung, im H. VIII. von der Bundesverfassung.

Im Band II. H. I. untersucht der Verf. die Frage, in wie fern man streng sagen könne, daß in den Vereinigten Staaten das Volk regiere, im H. II. handelt er von den Parteien in den V. St., im H. III. von der Preßfreiheit daselbst, im H. IV. von der politischen Association in den V. St., im H. V. von der Regierung der Demokratie in Amerika, im H. VI. behandelt er die Frage: welches sind die wirklichen Vortheile, die die amerikanische Gesellschaft aus der Regierung der Demokratie zieht, im H. VII. spricht er von der Omnipotenz der Majorität

Digitized by Google

in den V. St. und ihren Wirkungen, im H. VIII. von der Milderung der Tyrannei der Majorität in den V. St., im H. IX. von den Haupturſachen, welche ſtreben, die demokratiſche Republik in den V. St. aufrecht zu erhalten, worauf das H. X. noch einige Betrachtungen über den gegenwärtigen Zuſtand und die wahrſcheinliche Zukunft der drei Menſchenraſſen nachträgt, welche das Gebiet der V. St. bewohnen.

So iſt A. v. Tocqueville der Statiſtiker, ja der Anatome und Phyſiologe der Demokratie. Er wollte das Weſen, den Gang, das Leben, das Gewiſſen der Demokratie unterſuchen, nicht aber nach der Speculation der politiſchen Metaphyſik, ſondern in der treuen Anſchauung ihrer Entwickelung in einer großen Nation, in der üppigen Vegetation aller ihrer Veraſtungen, in den heißen, ſchwellenden Trieben ihrer jungen Kraft. Er gehört eigentlich nicht zu der politiſchen Partei der Republikaner, da er keineswegs die Regierung der Demokratie als die rationell legitime, nicht einmal als die nützlichſte anerkennt, im Gegentheil ſie in vielen Richtungen geradezu rügt: allein er gehört zu Jenen, welche die Tendenz zur Gleichheit, und hiermit zur Demokratie, als eine weltgeſchichtliche, ja ſogar als eine providentielle Thatſache anerkennen, und jeden Widerſtand dagegen für eitel anſehen. Er ſieht dieſes Gleichheitsbeſtreben als das ſouveraine Geſetz der Staatsgeſellſchaften an, als den Lebenskeim der künftigen Politik, und dieſe durch ſeine Erfahrung auf ſeiner nordamerikaniſchen Reiſe beſtätigte Thatſache war der Grund, der ihn beſtimmte, ſein Buch zu ſchreiben. Allein er freut ſich über dieſe Beſtätigung nicht: die Anſchauung dieſer unwiderſtehlichen Revolution, die Jahrtauſende hindurch an der Abebnung der Stände arbeitet, erfüllt ihn, wie er ſelbſt ſagt, mit einem religiöſen Schrecken: er ſieht den Finger Gottes darin, und erklärt geradezu die Hemmung der Demokratie als einen Kampf gegen Gott ſelbſt: den Völkern erübrige nichts, als ſich in den ſocialen Zuſtand der Gleichheit zu fügen, welchen ihnen die Vorſehung auferlege.

Ich weiß es wohl, daß es eine Partei von Geſchichtsforſchern gibt, welche die ſocialen Ereigniſſe und Kataſtrophen wie unhemmbare Gewitter über das Haupt der ſchwachen Menſch-

Digitized by Google

heit hinziehen lassen, und den politischen Quietismus der Regierungen rathen: ich weiß auch, daß diese Partei historischer Fatalisten vorzüglich aus einem gerechten Eckel gegen einen vermessenen Pragmatismus entstand, welcher, die Gottheit vom Webstuhl der Geschichte stoßend, seine hausgebackene Verständlichkeit darauf setzte: allein im Angesicht so großer Fragen muß man offenbar unterscheiden, ob gewisse geschichtliche Strebungen aus einer wahrhaft in der Menschheit ruhenden Fähigkeit stammen, oder nur die Fälschung und eine im Verlauf der Zeit eingetretene Entartung einer wesentlichen Richtung sind. Im erstern Fall bricht die Strebung durch, und alle Eindämmung wird ihre Strömung nur beschleunigen, im zweiten Fall hingegen wird die falsche Richtung eine Zeitlang forttreiben, nämlich so lange, als sie die Larve der Wahrheit trägt: sie wird aber stocken, sobald sie als falsch erkannt ist: weil aber das Falsche auf eine Zeit lang in das Leben der Völker sich versetzen kann, so ist es die Pflicht der Regierungen, eine solche falsche Richtung zu bekämpfen, und sie darf ihres endlichen Sieges gewiß sein.

Dieses ist der Fall bei der hier in Frage stehenden weltgeschichtlichen Thatsache der fortschreitenden Gleichheit der Stände.

Welcher Verständige wird es wagen, die tiefe Begründung der Gleichheit in der menschlichen Natur zu verkennen? Die Weltgeschichte zeigt, wie diese Gleichheit siegend vorangeschritten ist: die Despotie, ob erscheinend mit der Härte der Tyrannei oder mit der Milde einer patriarchalischen Gewalt, ist vor der Gesittung verschwunden: eben so die Theokratie und das Lehenwesen: die Sklaverei, von den größten Weisen des Alterthums als unerläßlich und vernunftmäßig vertheidigt, ist untergegangen, die Haussklaverei der Gattin und Kinder ward zerstört: die Kasten sind, wo die Civilisation sie berührte, eingesunken. Wer hat diese Siege der Gleichheit verliehen? Das Christenthum, das den Menschen als Menschen geheiligt hat. Seine Segenshand und die von ihm ausgehende Bildung haben im Kreise der Privatrechte und der öffentlichen Rechte in der engern Bedeutung des Wortes, die wir oben S. CXLII bestimmt haben, die Bürger unserer neueren Staaten gleichgestellt. Allein hat das

Christenthum und die christliche Cultur auch das Regieren, die Ausübung der Staatsgewalt, Allen zu gleichen Theilen hingegeben, wie es formell gleiche Theile der Privat- und öffentlichen Rechte angewiesen hat? Nein. Das Gegentheil sagen die heilige Schrift, die Vernunft, und die auf beide gestützte Cultur. Die politischen Rechte sind ungleich, und sollen ungleich bleiben.

A. v. Tocqueville hat, hierin einig mit den absoluten Vertheidigern der Demokratie, die beiden Entwickelungsstadien derselben zu unterscheiden vergessen, die Guizot so scharf unterschieden hat, das kritische und constitutive. In dem erstern Stadium hat die Gleichheit, geführt von der Kirche und deren Ideal, der Stiftung eines großen Brüderbundes, alle der Menschheit widersprechenden Unterschiede gebrochen, nachdem sie dieselben gerichtet und ausgeschieden hatte. Sie hat den Menschen in die reiche Fülle seiner Rechte zurückgesetzt, zu deren Genusse ihn seine Natur bestimmt: sie hat gesiegt und beglückt; allein die Gleichheit wollte nicht nur das Ungehörige kritisch ausscheiden; sie wollte für sich auch positiv wirken, sie wollte constituiren: da ward sie von der Kirche, ihrer bisherigen Pflegerin, verlassen: stolz und übermüthig hat sie sich gleichwohl an die Arbeit der Gründung gemacht: aber sie hat nicht gegründet, sondern zerstört, nicht bloß sich, sondern oft noch die Segen, die sie in ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit geschaffen hatte: sie mußte zerstören; denn um regieren zu können, muß der Herrschende den Zweck des Staates klar durchblicken, seine Zukunft erkennen, was nur vermag, wer seine Vergangenheit durchblickt, er muß aber nicht bloß erkennen, sondern auch das geistig Erkannte vernünftig wollen, und das tiefe Gefühl des Ganzen in sein Herrscherwerk tragen, und das soll die durch die Gleichheit an's Steuer gerufene Mehrheit vermögen? Gewiß nicht: die Menschen gleichen sich nicht in der Höhe, sondern in der Niederheit; was also die Mehrheit beschließt, ist nicht das Beste, oft nicht einmal das Gute, und weil es bewußt nicht das Beste, sondern nur das von den Meisten gewollte Mindergute ist, so hat es keine Verehrung: vergebens wendet ihr alle Hebel der Volksbildung an, um die Bürger euerer Staaten zu der Scheinhöhe eueres Staats-

zweckes aufzuwinden: wer kennt nicht des Lebens Noth, welche, selbst wenn Fähigkeit, Neigung und Wille die Menschen dazu hinziehen würden, den gebotenen Unterricht abweisen muß.

— — „Lucent genialibus altis
„Aurea fulcra toris, epulæque ante ora paratæ
„Regifico luxu: Furiarum maxima juxta
„Accubat, et manibus prohibet contingere mensas."

Selbst wenn ihr diese Hebung zu bewirken vermöchtet, würde es euch nicht helfen; denn mit der steigenden Bildung des Volkes steigt auch der Zweck seines Staates empor: es sind eben wieder nur die wenigen Aristen des Geistes, welche ihn den geistig Untergeordneten geben, und mit Recht geben: ihr aber hängt den Zweck des Staates, dieses Selbstbewußtsein eines Vernunftganzen, wie eine starre Leiche an euern leicht dahin polternden Staatskarren. Die Ungleichheit der politischen Rechte ist sonach der der Natur und der Vernunft gemäße, und von der Vorsehung gestiftete Zustand. Die Fähigen sollen herrschen, weil Jeder nur verwalten soll, was er versteht: es soll der Geist herrschen, und in seinem Namen seine Träger, also nicht die Mehrheit, sondern nur eine sehr kleine Minderheit. Es wäre das Grab der Gesittung, wenn die umgekehrte Regel zur Geltung käme. Die Furcht vor dem Eintritt eines solchen Unglücks ist der religiöse Schauer, welcher den Verfasser ergreift, und mit Recht ergreifen würde, wenn die Gefahr des Annahens der Demokratie begründet wäre. Aber selbst in Nordamerika, wo bei der Stiftung der Colonien Alles, Natur und Menschen, Gesinnung und Erinnerung, Rechtsgefühl und Religion, günstig für die Begründung der Demokratie wirkten, wo ihre Leidenschaften eine Ableitung in ein unermeßliches, die Bevölkerung abzumüden bestimmtes Gebiet haben, klagt der Verfasser als das die Demokratie begleitende Uebel die Omnipotenz der Mehrheit und ihre verhängnißvollen Wirkungen an, die legislative und administrative Unbeständigkeit, die Tyrannei der Mehrheit und den geringen Schutz gegen dieselbe, die Willkür der Magistratur, die nur ein blindes Werkzeug der Mehrheit sei, die Fesselung des Gedankens, da es überhaupt kein Land gebe, wo

Digitized by Google

weniger Unabhängigkeit und wahre Freiheit der Discussion herrsche, als in Amerika, wo die Mehrheit einen furchtbaren Kreis um das Denken ziehe, und in einer ewigen Selbstanbetung lebe, also auch in Ermangelung der Freiheit des Geistes kein literarischer Geist herrsche: hievon sei die Folge, daß schon gegenwärtig so wenige bedeutende Charaktere auf der politischen Bühne erscheinen, weil sie mit einem wahren Hofgeiste der Mehrheit schmeicheln müssen: diese Omnipotenz der Mehrheit sei das Gefährlichste für die Freiheit; denn jene Allmacht könne die Minoritäten zur Verzweiflung treiben, und sie zwingen, zur Gewalt zu greifen, wie denn auch Jefferson, dieser mächtige Apostel der Demokratie, die Tyrannei der Gesetzgeber in Amerika für die zunächst drohende Gefahr, und die Tyrannei der vollziehenden Gewalt erst für eine spätere Periode gefährlich gehalten habe.

Diese Gefahren begleiten die Demokratie selbst auf dem ihr günstigsten Boden, bei einer so durch und durch prosaischen und fast geschichtelosen Nation: welche Trümmer würde sie erst in Europa um sich streuen, wo die ganze Vergangenheit, alle historischen, materiellen und geistigen Verhältnisse gegen sie sich erheben!

Erhalten und entwickeln wir die Gleichheit in ihrer kritischen Richtung, in dem Kreise der Privat- und öffentlichen Rechte; entwickeln und stärken wir sie namentlich aber auch da nur als verhältnißmäßig und formell, in der Verfassung der Gemeinden, weil es für Jeden einen Kreis gibt, über den er autonomisch verfügen kann und soll. Hingegen auf der höhern Linie gewähre man nie einen unmittelbaren, sondern stets nur einen mittelbaren Einfluß den Massen.

Nicht mehr der ruhige, unparteiische Beurtheiler der nordamerikanischen Demokratie, wie A. v. Tocqueville, sondern ein entschiedener Vertheidiger der Ansicht von der Uebertragbarkeit der nordamerikanischen Einrichtungen auf die europäischen Zustände ist Achille Murat, ehemaliger Kronprinz beider Sicilien, jetzt Bürger der Vereinigten Staaten. Auch er hat zuvörderst eine, vorzugsweise politische, Statistik seines neuen

Vaterlandes in seiner **Esquisse morale et politique des États-Unis de l'Amérique du Nord, Paris 1822, 1 Vol.** an den Grafen Thibeaudau geschrieben, um unmittelbar darauf eine Theorie der republikanischen Regierungsform nach dem Muster Nordamerika's in der **Exposition des Principes du Gouvernement républicain, tel qu'il a été perfectionné en Amérique, Paris 1833**, zu geben. Er sagt es schon in der Zueignung der Briefe, daß er sie zu dem Zweck geschrieben habe, die nordamerikanischen Institutionen in Frankreich bekannt zu machen; denn diese Aufgabe werde mit jedem Tage wichtiger, sei doch eine Regierung, mehr oder minder jener ähnlich, der Punkt, gegen welchen Europa, nicht erst seit unsern Tagen, sondern schon seit der Wiedergeburt der Literatur gravitire. Die weiße Menschenrasse sei vorzugsweise vervollkommnungsfähig, sie sei ohne fremde Hilfe zu einem sehr hohen Punkt der Civilisation gelangt gewesen, als die einfallenden Barbaren des Nordens sie auf der Bahn rückschreiten gemacht haben: diese letzteren selbst aber haben bei der römischen Gesittung so große Bildung gewonnen, als durch sie die unterworfenen Völker verloren haben. Von da an sei der menschliche Geist nicht mehr zurückgeschritten, sondern habe alle seine Lebenskräfte daran gesetzt, die Wirkungen der nordischen Invasion zu tilgen, und die neuen Stoffe, welche die eingeführte Oekonomie gestört haben, harmonisch zu ordnen. Jahrhunderte seien zu dieser Arbeit nöthig gewesen: aber endlich sei sie ausgeführt worden. Die Wissenschaften seien wieder zur Höhe des Alterthums zurück, und über sie hinaus gestiegen, nicht aber die politischen Institutionen: selbst die Traditionen der Freiheit seien unter der Lehensklaverei verschollen: das Interesse zweier mächtiger Klassen, des Adels und des Klerus, habe sich jedem Versuche einer Verbesserung widersetzt; doch habe die Barbarei der fortschreitenden Bildung weichen müssen: da sei der Regierungsstoff getheilt, es seien die gemischten Systeme geschaffen worden, man habe Könige fort besoldet, aber unter der Bedingung, daß sie nichts thun sollten. Wohl haben die Barone die demüthigen Vorstellungen der Gemeinen angehört; diese seien aber immer muthiger geworden, und jetzt seien sie Alles, die

Digitized by Google

Barone aber Nichts, als ein verbrauchtes Baustück der auch schon verbrauchten constitutonellen Monarchien: diese seien aber höchstens zu einer Uebergangsregierung gut, um ein neues Geschlecht zum Genusse einer seinen Ahnen unbekannten Regierung vorzubereiten. Allein bekanntlich seien die besten Maschinen die einfachsten und am spätesten erfunden. Wie auf die Entfernung unnützen Räderwerkes die größten Vervollkommnungen in der Mechanik sich beschränkt haben, so müsse es auch in der sittlichen Ordnung der Dinge gehen. Man habe eine vernünftige Regierung gewollt, und wolle sie noch. Habe man sie erlangt? Habe man nicht die eine Tyrannei gegen die andere eingetauscht? Habe die wahre Freiheit, der wahre Nutzen bei dem Wechsel gewonnen? Diese Frage gehe nicht auf die Revolution von 1830, denn da wäre die Antwort gar zu leicht, sondern auf den ersten großen Aufschwung von 1789, und auf alle seitherigen Regierungsarten. Allerdings sei factisch ein großer Fortschritt geschehen, aber um einen zu theuern Preis. Man habe sich dahin verloren, eine metaphysische Freiheit zu suchen, und habe die praktische ganz hingegeben, auf die es doch allein ankomme. Nur in den Vereinigten Staaten habe man sie errungen. Er, der Verfasser, bewundere und liebe nicht so sehr die nordamerikanische Verfassung und Gesetzgebung, als den Grund, daß die V. St. diese Verfassung und diese Gesetze haben. Dieser sei das Princip der Selbstregierung des Volkes, das s. g. self-government. Er, der Verfasser, sei zufrieden, wenn nur das Volk regiere, auf die Form der Maschine komme sehr wenig an, wenn sie nur gebaut sei, um den mindesten Hauch der öffentlichen Meinung aufzunehmen und ihm zu gehorchen, sie möge dann stark und unwiderstehlich sein, wenn sie nur ohne Mittel sei, der öffentlichen Meinung den Gehorsam zu verweigern oder ihr zu widerstehen.

Dieses sei das große Problem, so befriedigend in Amerika gelöst: in Europa hingegen mache die Minderheit Alles: und doch kenne Jeder seine Angelegenheiten am besten, und irre er, so sei es seine Sache, und Niemand habe das Recht, ihn darin zu hemmen: er glaube, verhindern zu dürfen, daß Niemand ihn darüber schulmeisternd belehre, welches sein bestes Interesse sei, und ihn

Digitized by Google

despotisch zu zwingen, seine Einsicht fremder Erkenntniß zu unterwerfen, auch glaube er, daß das Gesammtinteresse das Ergebniß aller Sonderinteressen sei, und daß die Regierung ebenso das Ergebniß aller individuellen Willen sein müsse.

In Europa sei es aber nicht so. Dort wolle die Regierung zu viel regieren. Alles werde Stoff für die Regierung, wie für die Besteuerung. Ob es die Republik oder die Bourbonen seien, welche ihn durch die hohe Polizei überwachen lassen, die Briefe erbrechen, seine Tageblätter censiren, und die Lösung eines Passes fordern, wenn ihn die Lust zu einer Ortsveränderung ergreife, das sei kein Unterschied.

Was gewinne man bei einer Republik, wenn sie eben so tyrannisch, eben so theuer, eben so argwöhnisch als die Monarchie sei? Was liege daran, ob der Adel alt oder neu sei, so lange einer bestehe? Welches Interesse habe man bei einem Wechsel des Personals der Regierung, wenn seine Stimme eben so wenig Einfluß bei den neuangekommenen, als bei den frühern Inhabern der Staatsgewalt habe, wenn er seiner Abstimmung beraubt bleiben, oder wenn diese durch die erkauften oder eingeschüchterten Stimmen werde neutralisirt werden? Gegen alle diese Dinge möchte er eine Revolution gemacht sehen. Später werde dann noch Zeit sein, sich friedlich über die Form der Regierung zu besprechen. Unmittelbar nach der Julirevolution habe er geglaubt, daß die Sache gemacht sei: denn Lafayette, der die republikanischen Institutionen ganz nach amerikanischer Auffassungsweise verstehe, habe ihre Existenz verkündet. Er, der Verfasser, habe geglaubt, daß eine jede politische Polizei aufgehoben werden würde: daß jede Hemmung der Ortsveränderung der Staatsbürger beseitigt werden, die Wahl seiner Vertreter dem Volke selbst, nicht aber einer bürgerlichen Wählerariſtokratie gegeben werden würde: daß ein Wahlsenat die Kammer der Pairs ersetzen würde: daß die Initiative der Kammern künftighin die gewöhnliche Art der Vorlegung der Gesetze werden würde: daß das Petitionsrecht aufhören würde, ein bedeutungsloses Wort zu sein: daß die ministerielle Verantwortlichkeit, so wie die der niedern Beamten endlich würde eingeführt werden,

Digitized by Google

daß jede Cumulation von Stellen ſtreng würde verboten werden: daß der Handel durch die Abſchaffung der Monopole und der Schranken, die ihn bei jedem Schritt aus einer Gemeinde in die andere hemmen, würde frei gemacht werden: daß ein Zollſyſtem eingeführt werden würde, welches die Induſtrie ſchützen würde, ohne ſie auf widernatürliche Wege zu drängen: daß ein Budget würde vorgelegt werden, welches alle Ausgaben ſpecialiſiren würde: daß die Sinekuren würden abgeſchafft, die unnützen Ausgaben unterdrückt werden: daß man aufhören würde, auf die Discuſſionen der Gerichte in politiſchen Dingen einzuwirken: daß die Anklagenjuries würden wieder hergeſtellt werden: daß jedem Angeklagten würde erlaubt werden, eine Caution zu geben, außer bei Verbrechen, auf denen Todesſtrafe ſtehe: daß Mittel, analog den writs habeas corpus, mandamus und quo warranto würden erfunden werden, um die Freiheit der Staatsbürger zu ſchützen, die Vollziehung der Geſetze zu ſichern, und die Gewaltüberſchreitung der Staatsbehörden zu verhindern: daß die Gemeinden, die Städte, und ſelbſt die Departemente von der Centraliſation befreit werden und aufhören würden, unter einer Bevormundung zu ſtehen: daß ſie die Wahl ihrer Magiſtrate, die Verfügung über ihre Einkünfte, und das Recht, ſich ſelbſt zu beſteuern, haben würden, vorausgeſetzt, daß dieſes geſchehen würde, ohne den innern Handel zu hemmen: daß der Wille des regierten Volkes endlich überall an die Stelle des Wohlmeinens der Regierenden treten würde. Er, der Verf., habe gutmüthig geglaubt, daß auch in den auswärtigen Verhältniſſen ein Frankreichs würdiges Syſtem würde angenommen werden: daß es an keinem Complot der Könige Theil nehmen würde: daß es ſich durch keinen abſtracten Lehrſatz von der Intervention oder Nichtintervention die Hände binden, ſondern daß es hierin ſeinem Intereſſe und ſeinem Ruhm folgen würde. Er, der Verfaſſer, und Europa ſeien aber getäuſcht worden.

Er, der Verfaſſer, müſſe es wiederholen, die ſämmtlichen Regierungen Europa's, welchen Parteien ſie auch angehören, wollen immer zu viel regieren: ſo ſolle z. B. die vollziehende Gewalt, welches ihre Form auch ſei, nicht die öffentliche Mei-

Digitized by Google

nung leiten, sondern ihr folgen: sie solle nicht die Gesetze machen, sondern sie bloß vollziehen: wenn die Kammern, auf eine Art gewählt, daß sie wahrhaft die Vertretung der Nation seien, und ohne allen ministeriellen Einfluß, schlechte Gesetze durchgehen lassen, so sei dieses nicht ihre Sache: die Nation werde sich dann schon bessere Kammern wählen. Man solle ja nicht glauben, daß eine vollziehende Gewalt, welche als Grundsatz annähme, in Nichts die Meinung der Legislation zu leiten, sondern ihr zu folgen, welche einige Gesetze empfehlen, allein keines derselben vorschlagen würde, den Kammern es überlassend, von ihrer Initiative Gebrauch zu machen: welche gegen die Beschränkungen, die sie im Budget machen würden, gar keine Opposition erheben, sondern sich in den ihr gezogenen Schranken zu halten bemühen würde; welche für sie kein Geheimniß haben, sondern bereit sein würde, denselben ihre sämmtlichen Cartons zu öffnen, und ihnen alle Nachweisungen geben würde, welche sie verlangen würden, glaube man ja nicht, daß eine vollziehende Gewalt, die dieses thun würde, nicht bald die Freiheit in dem Lande herstellen würde, welches sie regieren würde?

Das habe Washington als erster Präsident gethan, er habe die Rolle geschaffen. Die Aufgabe der Regierung müsse unter Mehre vertheilt werden. Jeder solle sich mit seiner Aufgabe beschäftigen. Diese Regierung guten Glaubens bestehe gegenwärtig in Belgien.

Vergebens mache man den Einwand, eine solche Regierung lasse sich in Frankreich nicht einführen, weil der und der Herr nicht an der Spitze der Verwaltung bleiben könnte: desto schlimmer für ihn. Vergebens wende man ein, daß eine Menge geschickter und erfahrener Beamten, welche den Eid geschworen, und seit 40 Jahren allen Regierungen treu gedient haben, durch das Volk würden alsbald verworfen werden, da sie sein Vertrauen nicht haben. Wie sollte man dann regieren? Ohne sie. Er, der Verfasser, suche ja das self governement. Die Beamten, welche das Vertrauen des Volkes nicht haben, müssen eben entlassen werden: das Volk werde Leute genug finden, die bereit seien, seine Geschäfte zu verwalten, und werde sie gut zu wählen wissen. Allein das Volk, sage man, sei über seine eigenen In-

Digitized by Google

tereſſen nicht aufgeklärt genug, um gute Wahlen zu treffen? Vielleicht jetzt nicht, und wenn die gegenwärtige Ordnung der Dinge fortdauere, werde daſſelbe es nie werden. Das ſei, wie wenn man Jemand tanzen lehren wollte, und ihm die Füße feſſeln würde. Aber man ſolle nur ein Wahlſyſtem einführen, und in ganz kurzer Zeit werde ſich Jedermann gewöhnen, an das gemeine Weſen zu denken, die Wahlen bringen dann alle Fragen in Bewegung, und das Volk würde berufen, individuell und contradictoriſch dieſe Fragen zu entſcheiden, und würde ſich dabei unterrichten. Bald würden Tageblätter in jedem Departement entſtehen, um der Lokalpolitik als Vehikel zu dienen, und die verſchiedenen Wahlkandidaten zu unterſtützen. So würde jede Frage ſich an die Faſſung eines Jeden gebracht finden; die öffentlichen Angelegenheiten würden der ſtändige Gegenſtand der Geſpräche, und am Ende von drei oder vier Wahlen würde das Volk ſicher ſein, gute Wahlen zu treffen. Allein wird Europa, frage man, den Franzoſen geſtatten, ein vollſtändigeres Syſtem der Freiheit anzunehmen? Frankreich werde doch nicht der Ratification Europa's bedürfen, um bei ſich die Veränderungen vorzunehmen, welche es wolle: ſodann habe das freie Frankreich keine Feinde unter den Völkern: aber es ſolle uneigennützig ſein; denn für Frankreich gebe es keine dauernde Freiheit, kein bleibendes Gedeihen, wenn es nicht von großen, ſtarken, mächtigen, vor Allem aber freien Nationen umgeben ſei: deßwegen ſolle es den andern Völkern helfen, ihre Nationalität, ihre natürlichen Grenzen und ihre Freiheit wieder gewinnen: die Tendenz des Zeitalters ſei nicht bloß für freie Regierungen, ſondern auch für die Gründung großer Mächte und die Abſorption der kleinen: die Einheit der Sprache entſcheide die Grenze: die jetzt beſtehenden großen Heere ſollen in Zukunft nur noch zur Geſittung Aſiens und Afrika's dienen. Dieſe beiden Erdtheile ſeien groß genug, um ein weites Feld der franzöſiſchen Ritterſchaft zur Ernte des Ruhms zu bieten.

Allein dieſer allgemeine Friede unter den Zungen Europa's könne nur Statt haben, wenn die Nationen die Selbſtregierung erlangt haben; ſei er aber einmal gegründet, ſo könne

Digitized by Google

er so wenig mehr gestört werden, als der der innern Staaten Amerika's: schon gegenwärtig gebe uns die Union das beste Muster einer Regierung: hier sei Alles verständig, und gehe mit äußerster Leichtigkeit in den Kopf. Was den Verfasser allein gewundert habe, sei dieses, daß nicht alle anderen Länder auf die gleiche Weise regiert würden.

Hierauf gibt der Verfasser im Brief I. den allgemeinen Ueberblick und die Eintheilung der amerikanischen Union, als eine solche erkennt er die in Slave-holding States und in solche Staaten, die keine Sklaven halten, zweitens nach dem Volkscharakter in die Bewohner des Südens, des Nordostens, des Westens und des Centrums.

In dem Brief II., welcher die allgemeine Uebersicht fortsetzt, betrachtet er den Ursprung und die Geschichte der Parteien: deren zwei nach ihm in der Union bestehen, die Föderalisten und die Demokraten. Der Brief III. gibt eine Schilderung der neuen Niederlassungen, der Brief IV. vertheidigt die Sklaverei, die in der Ferne freilich eine ganz andere Physiognomie habe, als in der Nähe gesehen, da die Sitte die Härte des Gesetzes mildere: hier wird durch eine, für einen Vertheidiger der Menschenrechte im constitutionellen Gebiete höchst sonderbare Nachweisung des Rechts des Herrn auf seine Sklaven zugleich der Beweis versucht, daß in gewissen Zeiträumen des Staatslebens die Sklaverei eben so vortheilhaft für den Sklaven als für den Herrn sei. Der V. Brief handelt von der Religion, und gibt ein Gemälde ihres Zustandes in den V. St., wo sie völlig frei und unabhängig von der Regierung bestehe, ohne diese irgend zu hemmen. Im Brief VI. spricht er von der Rechtspflege, wo er auch von dem Ursprung und von den Arten des Rechtes, von dem Studium der Rechtswissenschaft, von den Gerichtshöfen und dem Gerichtsverfahren handelt. Der Brief VII. mit der Ueberschrift: „von den Gesetzen", bespricht die Frage von der Codification, wo er zwischen einem Gesetzbuch unterscheidet, das als eine Schranke für die Legislation gesetzt sei, und einem solchen, welcher nur dazu bestimmt sei, als ein Ausgangspunkt für das Gewohnheitsrecht zu dienen: ein Gesetzbuch der ersteren

Digitized by Google

Art sei immer schädlich, eines der zweiten wenigstens unnütz: übrigens seien die Rechtsgelehrten in den V. St. über die Frage getheilt: die gelehrtesten ziehen das **common law** schlechtweg vor, wie es bestehe. Der Verfasser theilt die Gesetze in drei große Klassen ab, in politische, in Straf- und bürgerliche Gesetze, die er nach einander bespricht, wo er bei den Strafgesetzen zugleich von der Todesstrafe, gegen deren Abschaffung er sich erklärt, und von dem Pönitentiarsystem spricht, und als Surrogat für die Todesstrafe höchstens die Deportation anerkennt. Im Brief VIII. spricht der Verfasser von dem Heer, von der Marine und den Indianern, im Brief IX. von den Finanzen, im Brief X. von den Sitten, den schönen Künsten und der Literatur.

Hier haben wir also wieder eine Statistik Nordamerika's, aber nicht die ruhige, objective, wie wir sie in dem Werke v. Tocqueville's gesehen haben, sondern eine parteiische, welche mitwirken soll, Europa zu republicanisiren. In wie fern das Buch geignet ist, den denkenden Theil der europäischen Bevölkerung nach diesem transatlantischen Staatenthum lüstern zu machen, werden wir später sehen, wenn wir zuvörderst noch einen raschen Blick in des Verfassers **Exposition des principes du gouvernement républicain, tel qu'il a été perfectionné en Amérique**, werden geworfen haben. Auch hier ist in der Widmung der Schrift an Jackson der Glaube ausgesprochen, daß die Partei des Fortschritts, der Zukunft, wie er sie nennt, sich allseitig in Europa rege, um eine, mehr oder minder der amerikanischen ähnliche, republicanische Ordnung zu erringen, sich aber durch eine völlige Unwissenheit rücksichtlich der praktischen Seite des Systems fortwährend gelähmt finde: diese praktische Einweihung will nun der Verfasser Europa geben, überzeugt, daß, wenn es den Völkern gelänge, sich zu emancipiren und ihre Regierung nach dem Plan der amerikanischen umzubilden, sie ganz gewiß noch eines viel höheren Wohlstandes genießen würden, als Nordamerika; allein in Europa könne nur durch eine gewaltige Katastrophe geholfen werden: die Nationen können hier nicht unmittelbar in den Genuß der Freiheit treten, sondern müssen eine Periode der

Dictatur durchgehen. Dieſes haben aber bloß die Regenten zu verantworten, die hier wahrhaft geſchmäht werden, natürlich zu dem von dem Verfaſſer eingeſtandenen Zweck, um Frankreich, dieſem unvergeßlichen Thule der Napoleoniden, die Augen für die Republik zu öffnen, für dieſe, wie er ſagt, beſte Regierungsform, weil ſie die öffentliche Ordnung am meiſten ſichere; denn der Gang der Regierung ſei bei dieſer Form einheitlich, beſtändig, weil er nicht bei jeder Regierung oder nach den Launen des Augenblicks, ſondern weil er nur dann geändert werde, wenn die Anſichten und Intereſſen der Mehrheit wechſeln, d. h. auf eine ſäculäre Weiſe: weil ſie ferner die meiſten Garantien gegen jede Revolution gebe, da ſie regelmäßige Mittel der Abhilfe gegen alle Mißbräuche gewähre, während bei den andern Regierungsformen, wo das Geſetz keine ſolche biete, das Volk gezwungen ſei, zu der rohen Gewalt zu greifen, um ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen. Der Name Republik ſei in Frankreich, wo die Regierung Ludwig Philipp's noch ſchlechter, als die der Reſtauration, und in directem Widerſpruch mit den Grundſätzen ihrer Gründung ſei, nicht populär, weil er an wenig Glück erinnere, obwohl die eigentliche Republik nie in Frankreich beſtanden habe, und weil ein Theil der republikaniſchen Partei ihre Lehren, gereizt durch das Benehmen der Regierung, übertrieben, und ſich ſogar mit den Saint-Simoniſten verbündet haben, während doch die politiſche Reform von der ſocialen ganz verſchieden ſei, weil jene bloß die Conſtitution der Regierung betreffe.

In der Einleitung ſchreibt er den Stillſtand der Cultur der einen Völker und die Fortentwickelung derſelben bei andern dem Raſſenunterſchiede zu: er nimmt drei ſociale Zuſtände der Menſchen an, den anarchiſchen, den despotiſchen und den civiliſirten, welche drei Zuſtände in verſchiedenen Ländern, oder in dem nämlichen Land zu verſchiedenen Zeiten beſtanden haben, allein ſtets habe die nämliche Raſſe das nämliche Syſtem befolgt: ſo z. B. habe der Neger ſtets in der Anarchie gelebt: der despotiſche Zuſtand folge nicht dem anarchiſchen, er beſtehe bei andern Raſſen ſeit unvordenklichen Zeiten: der civiliſirte aber finde in verſchiedenen Graden ſtatt, da einige Völker ſchon das

Digitized by Google

Gleichgewicht zwischen ihrer Gesittung und ihren sittlichen Bedürfnissen gefunden haben, und andere noch nicht, wie die Nationen Europa's: tausend innere Kriege, tausend Umwälzungen, tausend religiöse, sociale und politische Reformen beurkunden dieses, und diese große Bewegung werde nicht stille stehen, bis sich das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen des Volkes und seinen Institutionen werde gefunden haben. Dieser Zustand des Gleichgewichtes bestehe schon, wenigstens großentheils, in den Vereinigten Staaten Nordamerika's: die amerikanische Regierung sei eine ganz neue Erfindung, sie habe nichts mit den frühern und modernen Regierungen gemein; sie sei eine Regierung sui generis, zugleich demokratisch, repräsentativ und föderativ: in der glücklichen Uebereinstimmung dieser drei Principien bestehe die Schönheit dieser Regierungsform, die auf fast alle europäischen Nationen anwendbar sei. Im H. II. spricht der Verfasser von dem demokratischen Element, wo er unter dem demokratischen Princip eine Regierung versteht, welche nur im Interesse und nach der Ansicht der Regierten handle und handeln könne, ein Princip, welches als seine Grundlagen die Volkssouverainetät und die passive Unterwürfigkeit der Minderheit unter die Wünsche der Mehrheit annehme, und viele Folgen habe, nämlich die völlige Gleichheit aller Staatsgenossen in ihren Rechten und Pflichten, die Oeffentlichkeit u. s. f. Das H. III. handelt von dem repräsentativen Element, vermöge dessen alle Staatsbürger an der Regierung Theil nehmen, und da dieses bei großen Völkern nicht angehe, wenigstens durch Vertretung Theil nehmen; daher sei die Einführung des allgemeinen Stimmrechts nothwendig, welche auf drei Arten geschehe, indem entweder 1) die Nation auf einmal für alle Repräsentanten zugleich stimme, oder 2) nach den wahrscheinlichen Interessen der Bürger in verschiedene Klassen mit einer, jeder derselben zu gebenden, verhältnißmäßigen Anzahl von Repräsentanten eingetheilt werde, oder 3) in Bezirke zerlegt werde, jeder mit einer gleichen Bevölkerung und eine gleiche Zahl Vertreter abordnend.

Der erstere Weg sei unausführbar: das zweite Mittel würde eine willkürliche Schätzung der verhältnißmäßigen Stärke der

Parteien, der Ansichten und Interessen an die Stelle des Gleichgewichts, welches nach dem allgemeinen Stimmrecht beständig unter ihnen bestehe, setzen, und schneidende Farben ohne Uebergänge geben: so erübrige nur das letzte System; denn das auch noch vorgeschlagene System der Wahl nach Stufen, das sich auf die genannten Systeme zurückführen lasse, verwickle nur die Regierungsmaschine. Die Wahlen sollen nur auf kurze Zeit geschehen, die Vertreter sollen unbeschränkt wieder wählbar sein, es solle eine theilweise Wiedererneuerung stattfinden, und eine zweite Kammer bestehen, damit die Stabilität nicht fehle; die Mandate sollen nicht absolut bindend sein: Nichts solle die Wahl der Wähler hemmen, und keine künstliche Eigenschaft solle für die Wählbarkeit gefordert werden. Die repräsentativen Versammlungen seien entweder constituirende oder legislative, die ersteren sollen nur aus einer Kammer bestehen; denn die Nation sei eine, und ihre Entscheidung ertrage kein Veto. Für die legislativen Functionen sollen aber zwei Kammern bestehen, weil sie der Betrachtung der Angelegenheiten eine größere Reife geben, zu jähe Stöße in der Regierung beseitigen, das Geschäft theilen, und die Annahme jeder Maßregel aufhalten, über welche sich die Mehrheit noch nicht klar ausgesprochen habe, oder welche noch nicht gründlich genug untersucht sei.

Das H. IV. betrachtet das föderative Element. Alle bisherigen Bundesregierungen seien auf eine synthetische Weise construirt gewesen: selbst das Feudalsystem sei gewissermaßen nur eine Bundesregierung gewesen: auch die Vereinigten Staaten haben sich synthetisch gebildet, d. h. die Staaten haben vor der Union bestanden, und haben auf einen Theil ihrer Unabhängigkeit für die Form verzichtet; jetzt aber verfahre die Union analytisch, d. h. sie stifte aus ihrem Gebiete besondere Staaten: bei der synthetischen oder analytischen Bildung aber entstehe eine Rechtsabgrenzung zwischen der Centralregierung und den Staatsregierungen, die hier dann im Einzelnen dargestellt wird. Das H. V. handelt von den Corporationen, wo der Verfasser zu zeigen sucht, wie die Regierung einer Körperschaft, Gemeinde, Stadt, Provinz, und einer ganzen Nation constituirt werden

Digitized by Google

müſſe, damit jede von ihnen die dargeſtellten drei Elemente des öffentlichen Wohlſtandes vereinige.

Im H. VI. werden die Municipal- und Communalregierungen, und im H. VII. die Provinzialregierungen betrachtet: das H. VIII. beſchreibt die Centralregierung, die dann nach ihren verſchiedenen Richtungen im Innern, nämlich im H. IX. nach der geſetzgebenden Gewalt, im H. X. nach der richterlichen, im H. XI. nach der vollziehenden Gewalt unterſucht wird, worauf die Richtung der Regierung nach Außen in die Betrachtung gezogen wird, und zwar im H. XII. die auswärtigen Verhältniſſe, im H. XIII. die Armee und die Marine. Hierauf kömmt im H. XIV. die Betrachtung der Finanzen, im H. XV. die der ökonomiſchen Verwaltung, im H. XVI. die der bürgerlichen und der Strafrechtspflege, worauf, nachdem alle dieſe Seiten in einer nicht ganz logiſchen Abfolge behandelt worden ſind, in dem den Schluß des Werkes enthaltenden H. XVII. die Ueberſicht des Gedankenganges des ganzen Buches noch einmal vor das Auge geführt, und ſo die geſammte Heilsordnung mit echten Volksgründen dem Lande geboten wird, an welches ſich eigentlich das Buch gewendet hat, nämlich Frankreich.

„Alle Nationen, ruft ſcheidend der Verfaſſer aus, ſtreben zur Republik, und ſelbſt zur föderativen Form. Das iſt es, was die Aufmerkſamkeit des franzöſiſchen Volkes auf ſich ziehen, und zu tiefer Erwägung führen muß. In dieſem Augenblick ſind, nach den Vereinigten Staaten, welche unendlich vorangerückt ſind, da ſich Nichts einem unbegrenzten Fortſchritte entgegenſetzt, Frankreich und England die beiden geſittigſten Länder. Wenn aber in einigen Jahren Spanien, Teutſchland, und vorzüglich Italien, dieſes Land der Götter, ihr Joch endlich abſchütteln werden, ſo wird ein jedes dieſer Länder eine föderative Republik bilden. Was wird die eine und untheilbare franzöſiſche Republik inmitten dieſer drei Bünde machen, wenn jeder zwanzig Hauptſtädte, zwanzig Mittelpunkte der Geſittung, Frankreich hingegen nur Einen haben wird? Dieſe Länder werden ſich mit Straßen, Canälen bedecken; ihr Handel, ihre Manufacturen werden ſich ausdehnen, ihre Capitale ſich mehren und umlaufen mit einer

Digitized by Google

unermeßlichen Schnelligkeit und unter der Herrschaft individueller Mitwerbung, während in Frankreich jeder Fortschritt durch die Centralisation gehemmt sein wird. Wenn man den Fortschritt will, so kann man ihn nur unter der republikanisch-föderativen Form, die ich dargestellt habe, erlangen. Frankreich erwäge dieses, und gebe die Stelle nicht auf, welche es an der Spitze der europäischen Bewegung und des europäischen Fortschrittes einnimmt!"

So endet diese Vision der Zukunft, welcher nur die Erfüllung fehlt, und welcher sie, Gott wolle es geben, noch lange fehlen wird. Es ist immerhin eine beschränkte Ansicht, in den Formen das Heil des Wesens zu suchen, doppelt beschränkt ist sie aber, wenn man dem verschiedensten Wesen aller Zeiten und Orte die nämliche Form umkleiden will, wie dieses A. Murat, und mit ihm so Viele thun. Man kann von Nordamerika gewissermaßen sagen, was Harriet Martineau in ihrem Werke **Society in America** über die Union gesagt hat: **The United States have in deed been useful in proving these two things, before held impossible: the finding a true theory of government, by reasoning from the principles of humane nature, as well as from the experience of governments, and the capacity of mankind for self-government.**" Die Vereinigten Staaten waren, um mit Madison zu reden, „**useful in proving things before held impossible.**" Allein wenn man dieses auch zugibt, so wird man andererseits auch zugestehen, daß hier ganz eigenthümliche Verhältnisse, ja eine Fülle solcher Eigenthümlichkeiten bestanden, wie ich sie in meiner Bearbeitung von Story's Commentarien über die Verfassung der Vereinigten Staaten (Leipzig bei Hinrichs, 1838) im geschichtlichen Theile dargestellt habe. Man denke sich nur den religiösen Rigorismus der meisten Auswanderer, die meist wegen ihres Glaubens verfolgt sich an den dürren Küsten Neuenglands niederließen: ihren Haß gegen jeden Zwang und jede aristokratische Ueberlegenheit, ihre strenge Mäßigkeit, dann ihre abgetrennte Lage auf einem ungeheuern Ländergebiete, wo keines der Elemente alter Staaten und der nur bei der Dichtigkeit der Bevölkerung zu Tage tre-

Digitized by Google

chenden socialen Erscheinungen in ihre jugentlichen Verfassungen eindringen konnte, und so noch eine Menge anderer Umstände, und unter diesen die Zeit ihrer Unabhängigkeitserklärung mit den damals selbst im alten Europa aufglühenden politischen Idealen, die in Amerika wurzeln konnten, in Europa unfruchtbar abdorrten, so hat man die Erklärung über das Geheimniß der Selbsterhaltung der nordamerikanischen Verfassungen. Allein die Zeit eines halben Jahrhunderts ist ein kleiner Beitrag zu der Makrobiotik der Staaten, und ich zweifle, ob bei der maaßlosen Aufnahme der bunteſten Einwanderung der alte Kern der Anglo-Amerikaner sich als allein herrschend wird erhalten können; schon das Dichterwerden der Bevölkerung wird der Union manche socialen Erscheinungen bringen, wie sie die Staaten der alten Welt im vorangeschrittenen Lebensalter begleiten. Allein ist denn die nordamerikanische Staatsverwaltung wirklich so vortrefflich, wie sie so laut und allgemein gepriesen wird? Ich glaube die Frage von meinem Standpunkt mehrfach verneinen zu müssen, obgleich ich gerne zugebe, daß ein solches Urtheil, um als unumstößlich zu gelten, auf eigene Anschauung der nationalen Zustände gegründet werden muß. Betrachten wir alle Zweige der Cultur einer Nation, so werden wir dort die meisten verkümmert finden. Das kirchliche Leben ist bei allem religiösen Sinn des Volkes zerfallen: dem Individuum anheim gegeben, und hier entweder in die subjectivste Innerlichkeit sich einbildend oder aber verdorrend, treibt die Religion dort keine kirchlichen Institutionen: die Moralität ist namentlich in der Richtung, wo sie von der Mäßigkeit überwacht wird, höchst anerkennenswürdig, nicht aber in den andern Richtungen: die Schulbildung, namentlich der höhere Unterricht, steht auf einer niedern Stufe; die Rechtspflege hat fast die nämlichen Vorzüge und Gebrechen, wie in Altengland: das politische Leben ist sehr rege, obwohl nicht in dem Grade, wie gewöhnlich geglaubt wird, da selbst die Verehrer des nordamerikanischen Staatswesens über die politische Gleichgiltigkeit eines großen Theils der Bevölkerung klagen. Die Medicinalpolizei ist in einem traurigen Zustande: die ökonomische Cultur hingegen hat die üppigste Entwickelung, und zwar in einem sol-

chen Grade, daß sie den Maaßstab für alle andern Zweige der Cultur abgibt, und die Regierung z. B. nach ihrer Wohlfeilheit geschätzt wird. Ueberhaupt ist der Nutzen hier die Signatur der Dinge: nach ihm ringt in keuchendem Wettlauf das Volk, was ihm nicht dient, wird weggeworfen: die höhern Genien der Gesittung wandeln nicht unter diesen Pilgern des Augenblickes. Gleichförmig, prosaisch, monoton rinnt hier das Leben in einer Arbeit hin, die nur sich selbst im Wege ist und sich im Auge hat. Glaube, Wissenschaft und Kunst, und Alles, was von der Ewigkeit des Geschichtlichen lebt, finden hier keine Stätte. Selbst aber die Sucht nach Gewinn bebt hier in ewiger Angst, weil eine ungebundene Mitwerbung die Vermögen im Augenblick baut und abträgt. Was soll man aber von der Rechts- und Freiheitsgesinnung in den Staaten der Union sagen, in deren einer Hälfte die Pest der Sklaverei noch besteht, trotz den Worten der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten: „wir erachten „diese Wahrheiten für selbsteinleuchtend: daß alle Menschen „gleich geschaffen sind, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen „unveräußerlichen Rechten begabt sind"; und wo die Emancipationsversuche der Abolitionisten durch förmliche Aufstände der Gentry vereitelt werden, wo neben dem Bau eines rein rationalistischen Staatsrechts noch ganz die schwerfällige britische Formularjurisprudenz mit ihrer geschichtlichen Begründung und Verwickelung besteht? Was soll man von der dortigen politischen Freiheit sagen, wo eine geistige Minorität stets unter dem Joch der unerleuchteten Mehrheit einher geht, und wo selbst die politische Literatur die ganze Nüchternheit eines hohlen politischen Rationalismus darstellt, wo höhere Wissenschaft und Kunst betteln gehen, weil sie nicht unmittelbar dem dürrsten Utilitarismus dienen? Es ist hier die ganze unorganische Zerflossenheit eines bloß durch den Nutzen zusammen gehaltenen politischen Aggregats: das verletzte Rechtsgefühl hat sich in dem Unabhängigkeitskampf edel und muthig gegen seine Unterdrückung erhoben, es war die kritische Periode der Gleichheit: aber die organische Gestaltung, zu welcher sich ein solches Aggregat oft im Laufe der Zeit erheben kann, schwindet täglich bei der Masse der eintretenden fremd-

Digitized by Google

artigen Elemente zurück: die rationaliſtiſche Staatsphiloſophie der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat hier ihr abſtractes Bekenntniß unter den günſtigſten Verhältniſſen und Ausſichten ausgebaut, das Volk hat ſich ſeiner Selbſtſtändigkeit würdig gezeigt, die es übrigens in provincialer Beziehung ſchon unter der Herrſchaft Altenglands genoſſen hatte: es iſt in materieller Beziehung nach einem vorher nie geſehenen Maße vorangeſchritten: allein wie unverhältnißmäßig ging es in der geiſtigen Richtung voran! Man kann freilich ſagen: die Nation habe zuerſt den Kampf mit der Erde, in der Bändigung der mächtigen Natur auszuſtreiten: ſei dieſer ausgekämpft, ſo werde ſie auch das Feld des Geiſtes anbauen, was ſie theilweiſe auch bisher ſchon gethan habe: allein da wird das amerikaniſche Staatsrecht ſeine gefährliche Probe beſtehen müſſen: unmöglich kann die Nation bei dem gegenwärtig von ihr hitzig getriebenen Vermögensſchacher beharren, wo Jeder bloß arbeitet, um ſich ein Vermögen zu machen, das er bloß vergrößern will, und das er nur durch Arbeit und in der Arbeit genießt: es wird ſich auch hier das menſchliche Geſetz einſtellen, nach welchem der Menſch arbeitet, um zu genießen: damit aber treten die heitern Künſte des Genuſſes ein, und mit dem Genuß der Uebergenuß und die Prunkſucht; mit dieſen kann aber der einfache, nüchterne, mäßige politiſche Rationalismus nicht beſtehen, welcher die Verfaſſung der amerikaniſchen Union und Staaten erzeugt hat, da derſelbe eine Nation mit einer verwickelten und verfeinerten Geſittung nimmermehr befriedigt, zumal da der Kern der ſtrenggeſinnten Abkommenſchaft der ernſten Siedler Neuenglands ſchon von den ſüdlichen Staaten der Union, noch mehr aber von den Maſſen der vielſtämmigen Einwanderer aus dem nach hiſtoriſchem Recht regierten Europa, die mit dem Eintritt auf die nordamerikaniſche Erde nicht auch in die nordamerikaniſche Staatsgeſinnung eintreten, fortwährend mehr in die Minderheit geſtellt wird. Allerdings wird derjenige, welcher, wie Achille Murat, die Regierung als einen Mechanismus betrachtend, die einfachſte die beſte nennt, und den Staat als eine Aſſecuranzcompagnie anſehend, die wohlfeilſte Regierung als die vernünftigſte erklärt, nicht nur an die

Ewigkeit des nordamerikaniſchen Staatsweſens, ſondern auch an die Bekehrung der übrigen Welt zu demſelben glauben: allein zum Glück iſt der Staat mehr als eine Verſicherungsgeſellſchaft und die Regierung mehr als eine Maſchine, und ſo ſehr wir dem amerikaniſchen Staatenbund eine geſunde Fortentwicklung wünſchen, da wir nie Alles über den gleichen Kamm zu ſcheeren uns vermeſſen, ſondern uns der individuellen Manchfaltigkeit freuen, ſo erinnern wir uns gerade hier der inhaltstiefen Lehre des Polybios in dem Bruchſtücke des Buchs VI. ſeines unſterblichen Geſchichtswerkes, Hauptſtück 3: *περι διαφορων Πολιτειῶν*, wo er mit der Bemerkung, „daß es leicht ſei, das Erfahrene „zu verkünden: das Zukünftige aber vorauszuſagen, es aus dem „ſchon Geſchehenen deutend, nicht ſchwer" (*το τε γαρ ἐξαγγεῖλαι γινωσκομενα, ῥᾳδιον· το τε προειπειν ὑπερ τοῦ μελλοντος, στοχαζομενον ἐκ τῶν ἠδη γεγονοτων, εὐμαρες*), eine politiſche Biologie der Regierungen zeichnet, die von der Tiefe dieſes Staatsmannes zeugt, und worin er die phyſiologiſchen Wechſel und Lebensſtadien der Verfaſſungsformen darſtellt, deren er drei, die *Βασιλεια*, *Ἀριστοκρατια* und die *Δημοκρατια* unterſcheidet; richtig hält er eine aus dieſen dreien gemiſchte Form für die beſte („*δῆλον γαρ, ὡς ἀρισην μεν ἡγητεον πολιτειαν την ἐκ παντων τῶν προειρημενων ἰδιωματων συνεστῶσαν*"): im Grunde nimmt Polybios aber ſechs Staatsverfaſſungsformen an: „denn gewiß iſt, ſagte er, nicht jede „Monarchie gleich Königthum zu nennen, ſondern bloß die von „Freiwilligen eingegangene, und größtentheils durch die Einſicht, „oder durch Furcht und Gewalt geleitete, auch ſei nicht jede „Oligarchie für eine Ariſtokratie zu halten, ſondern jene, welche „nach Auswahl von den gerechteſten und verſtändigſten Männern „geleitet wird; ähnlich nicht Demokratie, in welcher die ganze „Menge ermächtigt iſt, zu thun, was ſie nur möchte und ſich „vornähme gegen das, was von den Ahnen ererbt und Sitte „iſt, die Götter zu verehren, die Eltern zu achten, den Aelteren „Ehrfurcht zu erweiſen, den Geſetzen zu gehorſamen: wenn „außer ſolchen Einrichtungen das der Mehrzahl Gutdünkende „ſiegt, ſo muß man dieſes Demokratie nennen: daher muß man

Digitized by Google

„ſagen, daß es ſechs Gattungen von Staatsverfaſſungsformen „gebe, drei, welche Alle häufig im Munde führen, und welche „jetzt gerade vorher erwähnt worden ſind, und drei mit dieſen „verwachſene, ich ſage die Monarchie, Oligarchie, Ochlokratie: „zuerſt nämlich entſteht die Monarchie ungekünſtelt und natürlich: „dieſer folgt, und aus ihr wird erzeugt mit künſtlicher Anord„nung und Berichtigung das Königthum; wenn dieſes in die „mit verwachſenen Uebel umſchlägt, ich ſage in die Tyrannei, ſo „entſteht aus dieſer Auflöſung wieder die Ariſtokratie, und wenn „dieſe nach dem Gang der Natur in eine Oligarchie ausartet, „und die Menge im Zorn die Frevel der Vorſtände rächt, ſo „wird der Demos erzeugt, aus dem Uebermuth und der Wider„rechtlichkeit dieſes aber wird im Lauf der Zeiten die Ochlokratie „vollendet.“

Polybios zeigt dann, daß, wenn ein Volk durch Ueberſchwemmung, Hungersnoth u. ſ. f. theilweiſe weggeſtorben ſei, und mit ihm die Gewerbe und Künſte, und jetzt die Bevölkerung aus dem gleichſam umſchloſſenen Samen ſich wieder verdichte, ſo ſei es natürlich, daß die in einen Verein Verſammelten, wie bei den Thieren (da dieſe wegen der Schwäche der Natur zur gleichen Gattung in Heerden ſich zuſammen halten) der durch Körperſtärke und Seelenkraft ſich Auszeichnende führe und beherrſche, wo dann die Grenze der Herrſchaft die Kraft ſei, die Herrſchaft ſelbſt aber Monarchie heiße: wenn zu dieſen Verfaſſungen im Laufe der Zeit die Erziehung und Gewohnheit komme, ſo werde dieſes die Herrſchaft des Königthums, und dann entſtehe zuerſt der Sinn für das Gute und Gerechte in den Menſchen, ſo wie auch der für das Gegentheil. Dieſe Geſinnung ſei der Urſprung des Königthums; denn nicht nur ihnen (den Königen), ſondern auch ihren Nachkommen bewahre man auf lange hin die Herrſchaft, überzeugt, daß die von ſolchen Gezeugten und Erzogenen ähnliche Grundſätze haben werden; wenn ſich dieſelben dann auch ihre Wohnſtätten befeſtigt, und Landbeſitz, theils der Sicherheit wegen, theils zum reichlichen Aufwand erworben haben, ſo ſeien ſie deßhalb noch nicht der Beſchuldigung und dem Neide unterlegen,

Digitized by Google

weil sie sich in Kleidung, Speise und Trank von den Andern nicht sehr unterschieden, und zugleich der Menge den Lebensunterhalt gegeben haben, und durch Erbschaft die Regierung erhaltend, damit auch das Nöthige für ihre Sicherheit, und mehr als das Nothwendige für ihren Unterhalt vorgefunden haben; erst als sie in Kleidung, Gastmalen und Wohllust ihren Uebermuth (ὕβρις) gezeigt haben, sei der Neid und Anstoß entstanden, der Haß entbrannt und die feindselige Leidenschaft, und aus dem Königthum die Tyrannei, der Anfang der Auflösung, und die Vereinigung zur Verfolgung der Herrscher geworden, welcher Bund nicht aus den Schlechtesten, sondern aus den Edelsten und Muthigsten entstanden sei, da diese am wenigsten die Frevel der Vorstände ertragen können. Wenn dann das Volk mit seinen Anhängern die Form des Königthums und der Monarchie von Grund aus zerstört habe, so folge die Aristokratie, weil das Volk seinen Führern die Gewalt belasse, die sie auch auf eine dem Gemeinwesen sehr zuträgliche Weise ausüben; allein die Nachkommen dieser Führer bleiben der Gesinnung ihrer Väter nicht treu, sondern verfallen in Habsucht und Geiz, in Schwelgerei und Wohllust, und verwandeln dann die Aristokratie in Oligarchie, und dann habe das Volk den Oligarchen ein ganz ähnliches Schicksal bereitet, wie den Tyrannen, indem es dieselben entweder ermordet oder verjagt habe: allein einen König sich zu setzen wage das Volk nicht, frühere Ungerechtigkeit noch fürchtend, allein es getraue sich auch nicht, das gemeinsame Wesen Mehren zu überlassen: „da ihnen die ganze Hoffnung „auf sich selbst übrig gelassen ist", fährt Polybios fort, „so ver„fallen sie auf diese, und verwandelten die Staatsform aus der „oligarischen in die Demokratie, sie nahmen die Vorsicht und „Treue des gemeinen Wesens an sich selbst. Und so lange noch „einige derjenigen, welche den Versuch des Vorrangs und der „Oberherrschaft gemacht haben, gerettet werden, die gegenwär„tige Verfassung willig annehmend, wird das gleiche Recht, „öffentlich zu verhandeln, und die Freiheit der Rede aufs Höchste „geachtet. Wenn aber Junge nachkommen, und den Söhnen „der Söhne wieder die Demokratie übergeben ward, dann

„ſuchen ſie, nicht mehr nach der Gewohnheit das gleiche Recht „öffentlicher Verhandlung und freier Rede hoch achtend, einen „Vorzug vor den Vielen zu haben: zumal fallen hierein die „im Vermögen Ausgezeichneten; wenn ſie übrigens darnach ſtre„ben werden, die Herrſchaft zu lieben, und ſie durch ſich und „durch die eigene Tugend erreichen können, ſo zerrütten ſie „das Vermögen, indem ſie die Mengen ködern und auf jede „Weiſe verderben. Von der Zeit an, wo ſie einmal die Vielen „zu Geſchenknehmenden und Geſchenkgierigen durch unſinnige „Ruhmbegierde machen werden, wird ſchon wieder die Ordnung „der Volksherrſchaft aufgelöst, und die Demokratie ſchlägt in „die Gewalt und die Fauſtherrſchaft um. Denn wenn die „Menge gewöhnt, Fremdes zu eſſen und Hoffnung zu haben, „von der Habe der Nächſten zu leben, einen muthigen und „kühnen Anführer nimmt, der durch Armuth von den Staats„würden ausgeſchloſſen iſt, ſo vollendet ſie dann die Fauſtherr„ſchaft, und dann übt ſie, zuſammengerottet, Morde, Verja„gungen, Vertheilungen der Ländereien, bis ſie, nachdem ſie „verwildert iſt, wieder einen Despoten und Monarchen findet. „Das iſt der Kreislauf der Verfaſſungsformen, das die Ein„richtung der Natur, nach welcher das Staatliche ſich verwandelt „und umſchlägt, und ſich wieder in das Nämliche endigt. Wer „dieſes ſicher erkannt hat, der wird ſich vielleicht in den Zeiten „irren, wenn er rückſichtlich der Staatsverfaſſung über die Zukunft „ſpricht: aber das Wie der Zunahme im Einzelnen, oder des „Verderbniſſes, oder wie ſie umſchlagen werde, möchte er ſelten „verfehlen, wenn er ohne Leidenſchaft und Neid den Ausſpruch „gibt.“

Rechnen wir ab, daß Polybios in dieſer politiſchen Biologie von den kleinern Staaten des Alterthums ſpricht, obwohl er auch ſchon den römiſchen Staat ſeiner Zeit ihren Regeln unterwirft, und tragen wir dieſem Unterſchied gehörig Rechnung, ſo müſſen wir ſagen, daß dieſer große Staatsmann mitten unter dem Gedränge ſeines vielbewegten praktiſchen Lebens eine unendlich tiefere wiſſenſchaftliche Anſchauung der Staatsverfaſſungsformen zeigt, als der genannte Lobpreiſer der Republik aus dem

Digitized by Google

XIX. Jahrhundert. Ueberall führt dieſer Weiſe des Alterthums die ſtaatlichen Formen auf das innere Leben der Geſinnung der von dem anzuſchauenden Staat umſchloſſenen Bevölkerung zurück: er führt das Kreiſen der Formen auf eine innere Kykloſe der von ihm mit anthropologiſcher Schärfe aufgefaßten politiſchen Geſinnungen im Denken, Fühlen und Wollen zurück: kurz, in ſeiner Darſtellung wogt und ſchwillt das Leben einer pragmatiſchen organiſchen Staatsanſchauung und die volle Beurkundung der Geſchichte. Es wandeln vor uns ſchöpferiſche Geiſter: die Geſinnung der Edeln und Gerechten zeugt hier z. B. die Monarchie, die ὕβρις die Tyrannei u. ſ. f.

Wie ganz anders, ſtarr, leblos, leichenſteif ſchleppen ſich die magern Begriffe und Abſtractionen von A. Murat. Hier haftet Nichts in dem vollen, warmen Leben des Volkes, ſondern Alles nur in dem Hirn eines abſtract den Staat aus ſeinen todten Elementen zuſammen klebenden politiſchen Mechanikers. Wenden wir aber die Ergebniſſe der politiſchen Anakykloſe von Polybios mit aller Rückſicht auf die innern Unterſchiede ſeines und unſern Zeitalters auf Nordamerika an, ſo wird auch dieſer unermeßlichen Förderation ein Tag des Wandels bevorſtehen. Man laſſe nur den Rieſenkampf der Bevölkerung mit der zu bändigenden wilden Natur ſeiner Vollendung zugehen, man laſſe nur die Bevölkerung zum Athem nnd die rieſenſtarke Arbeit zu ihrem Lohne, dem Reichthum, kommen, und in dieſem Ergebniß erlahmen, man laſſe den asketiſchen Bevölkerungskern Neuenglands durch die raſtlos anfluthenden Einwanderungsmaſſen überflügeln, wie er ſchon jetzt durch die Bevölkerung der ſüdlichen Staaten der Union im Gleichgewicht gehalten wird, dann wird man ſehen, ob einige abſtracte politiſche Begriffe, ſo heilſam ſie unter dieſen Verhältniſſen hier auch gewirkt haben mögen, im Stande ſind, dem heißen Muthe menſchlicher Leidenſchaften zu widerſtehen.

Wir haben in unſerem ſchon oben angeführten Sendſchreiben an Hrn. Allet̨ gezeigt, daß der Zuſtand der nordamerikaniſchen, wie der ihr politiſch entgegengeſetzten aſiatiſchen Menſchheit ein verzogener, der Natur des Menſchen nicht ent-

Digitized by Google

ſprechender, und daher nur durch die Gewalt oder die öffentliche Meinung künſtlich zu haltender Zuſtand ſei. In Aſien iſt das vom Anfang der Geſchichte bis zur Gegenwart herab reichende ſociale Princip die blinde, von der Wirkſamkeit des Individuums völlig unabhängige Herrſchaft des Schickſals, das im Herrſcher ſeine Vertretung hat: daher der ſklaviſche Gehorſam gegen dieſe unnahbare Macht, höchſtens unterbrochen durch die Entrüſtung der Wuth im unbeſonnenen Augenblick nach gräßlicher Mishandlung. Dieſes ſociale Princip greift mit ſo ſtarrer Folgerichtigkeit von dem Gipfel der Beherrſchung der Nation bis zur Herrſchaft des Hauſes durch, daß, wenn ſie auch in der Orgie der aufgereizten Wuth gebrochen wird, ſie unverwandelt ſich auf den Stuhl der Herrſchaft ſetzt, von dem gerade der Wütherich herabgeſtoßen ward, und dieſe Fortdauer des Princips ganz als gerecht gilt: ſo iſt alle Autonomie der Einzelnen von dieſer traditionell gefeſteten Einheit abſorbirt. In Amerika waltet gerade das Gegentheil: hier iſt die individuelle Unabhängigkeit das Entſcheidende, und herrſcht ſelbſt noch in dem Bundesgebilde vor: ein gemeinſamer Zweck und des Ganzen Einheit mag ſich aus dem Gewühl ſo vieler ſelbſtiſcher Unabhängigkeiten nimmermehr geſtalten. Beide Ordnungen, welche ihr Weſen in tauſend folgeweiſe Bildungen herrſchſüchtig übertragen, in alle Richtungen des Volkslebens und Cultur ſind aber eigentlich nur Unordnungen, weil jede das ſie zu ſänftigen beſtimmte Moment, ſtatt es in ſeiner Stelle aufzunehmen, erdrückt, während beide, Bindung und Freiheit, doch tief in der menſchlichen Natur verſöhnt und verſchlungen ruhen. Das politiſche Abbild dieſer menſchlichen Ordnung iſt die repräſentative, monarchiſche Ordnung Europa's, welches daher, wie in der Cultur überhaupt, ſo auch in der ſtaatlichen hoch über dem excentriſchen Aſien und Amerika ſteht, ſo daß es Frevel und Verkehrtheit wäre, die höher ſtehende Form Europa's auf das niederere Gebilde Amerika's zurückzuführen.

Nach dieſer Würdigung des genannten ſocialen Princips wird es unnöthig ſein, die Empfehlungen, welche A. Murat dem amerikaniſchen Staatenthume gibt, noch näher zu beurtheilen. Die meiſten

ihm als preiswürdig erscheinenden Seiten werden sich gegen das europäische System als unvollkommnere darstellen, die ihrem wahren Moment nach schon in den europäischen Staat aufgenommen sind, oder aber die wirklichen Vorzüge der politischen Zustände sind örtlich oder vorübergehend, und insofern auf andere Lagen nicht übertragbar. Ueberhaupt kömmt hier Alles auf den Standpunkt des Beurtheilers an: nimmt man den materialistischen an, wie dieses A. Murat thut, so erscheint die Regierung des Wenigstnehmenden und da nicht folgeweise als die beste: geht man aber von einem idealen Gesichtspunkt aus, und das soll man doch bei dem Staate, so wird die wohlfeilste Regierung in der Regel die schlechteste sein, wodurch übrigens der Verschwendung der Regierungen das Wort nicht gesprochen sein soll.

War schon von A. Murat die Verfassung der V. St. nur zum Zweck entwickelt, Frankreich das unmittelbar von ihm zu erfassende politische Ideal zu zeigen, so hat ein anderes Mitglied der republicanischen Schule, August Billiard in dem Werk: **Essai sur l'organisation démocratique de la France. Paris 1837**, diesem Lande schon eine förmliche demokratische Organisation vorgeschlagen. Der Verfasser, der von sich sagt: „**Démocrate par instinct, par ma position sociale, je le suis devenu encore davantage par l'étude et par réflexion**", nennt sein Buch ein Werk seines vollen Gewissens, das sich nicht an die Leidenschaften, sondern an die Vernunft seiner Mitbürger wende. In der Einleitung, wo der Verf. den Zweck und die Eintheilung des Werkes angibt, geht er von dem Grundsatz aus, daß die Regierung des Volkes durch das Volk ohne irgend eine Einmischung von Aristokratie und Königthum die einzige Regierungsform sei, welche Frankreich zusage: der große Umfang des Landes hindere die Einführung der Republik in demselben nicht: irrig nehme man an, daß in einem großen republicanischen System mehr Willkür, weniger Freiheit herrsche, als in einem kleinen: die Revolution in den Sitten sei durchgeführt, die Gleichheit der Stände sei in Frankreich am stärksten, der Haß der Willkür am ausgesprochensten: es sei nur noch die Revolution in den Regierungsformen zu bewirken. Frankreich habe

Digitized by Google

allerdings jetzt schon allgemeine Regeln für die Verwaltung und Regierung, allein sie seien nicht auf das Einzelne angewandt: alle bisherigen Verfassungen haben der Willkür den größten Spielraum gelassen, ohne welche Willkür das Königthum nie und nirgends bestanden habe. Diese Willkür sage nur Jenen zu, welche dabei gewinnen, nicht aber den Völkern, welche stets die willkürlose Republik wünschen: allein hinter den Bedürfnissen der Völker hinke stets die Regierungswissenschaft einher: allein eine Nationalversammlung, welche alle Geister des Landes in sich vereinen würde, müßte gewiß diese Wissenschaft einen so großen Riesenschritt vorwärts machen lassen, als die erste constituirende Versammlung: in Frankreich sei hiefür Alles geebnet, man brauche jetzt nur sich einen klaren Begriff von der demokratischen Regierungsform zu machen, und Frankreich nachzuweisen, daß künftighin nicht mehr die Republik, sondern die Monarchie unmöglich sei; denn eine andauernde Freiheit lasse sich in einem Staatsvereine durchaus nicht denken, dessen sämmtliche Glieder nicht auf dem Fuß der völligen Gleichheit stehen: so wenig als die physische Stärke, dürfe das Vermögen ein Grund der Ungleichheit sein: eine wahre Republik bilde sich nicht zum Vortheil der Farbe, des Adels oder des Eigenthums, sondern für die allen Menschen gemeinsamen Interessen und Bedürfnisse, für die Sachen, bei welchen Jeder auf den nämlichen Theil einen Anspruch habe: die Gleichheit sei das Princip einer guten republikanischen Regierung, die Freiheit die Folge davon. Jedes Individuum, das keine Ehrlosigkeit aus dem Staatsverein ausgestoßen habe, sei Bürger.

Die Republik solle die Zusammenwirkung aller Staatsbürger für die Führung und Vertheidigung der gemeinsamen Interessen sein. Keine von den Schwierigkeiten, welche sich der Wiedereinführung der republicanischen Regierung entgegen stellen, lasse sich lösen, wenn man nicht das Princip der Gleichheit ohne Beschränkung annehme. Man habe sich zuvörderst keine Rechenschaft von dem Unterschiede gemacht, welcher zwischen den Elementen eines großen und den Elementen eines kleinen demokratischen Staates bestehen müsse: zweitens habe man nicht

Digitized by Google

ſcharf genug das Weſen, die Attribute und die Grenzen der verſchiedenen Gewalten beſtimmt, aus welchen die republicaniſche Regierung beſtehe.

Endlich habe noch keine Verfaſſung hinreichende Garantien für die Aufrechterhaltung der Rechte gegeben, welche ſie verkünde, und für die treue Erfüllung der Pflichten, welche ſie den Bürgern auferlege.

So handle das Buch:

1) von den Elementen eines großen republicaniſchen Syſtems;
2) von der allgemeinen Regierung des Staats;
3) von den für die Regierung und die Staatsbürger nöthigen ſocialen Garantien.

Dieſe drei Abtheilungen umfaſſen die ganze Verfaſſung. Dazu müſſe noch gefügt werden die Organiſation der Stadt Paris, betrachtet als Sitz der Regierung. Eine beſondere Abtheilung müſſe den Einzelnheiten dieſer Organiſation gewidmet werden, und ergänze ſo den erſten Theil. Der zweite Theil handle von den Rechten und Pflichten, deren Erklärung das Princip, und deren Ausübung die Folge der Verfaſſung ſei.

So handelt der Theil I. von der allgemeinen Organiſation des Staats, und die Abtheilung I. von den Elementen eines großen republicaniſchen Syſtems, wie Gemeinden, Departemente, in Beziehung auf welche es die Aufgabe ſei, ein untheilbares harmoniſches Ganze der Intelligenz und der Stärke, der Gerechtigkeit und Freiheit zu machen: die Abtheilung II. handelt von der allgemeinen Regierung des Staats, und zwar im §. I. von dem Ausdruck des nationalen Willens oder von der geſetzgebenden Gewalt, in §. II. von der Vollziehung des Nationalwillens oder von der vollziehenden Gewalt: die Abtheilung III. handelt von den ſocialen Garantien, die Abtheilung IV. von der Organiſation der Stadt Paris. Der Theil II. entwickelt die Lehre von den Rechten und Pflichten, und zwar ſpricht die Abtheilung I. von einigen Rechten, z. B. von der Freiheit der Preſſe, von der Religionsfreiheit und dem Aſſociationsrecht, von der Handelsfreiheit, die Abth. II. von einigen Pflichten, ſo von dem Volksunterricht, von dem Kriegsdienſt und der bewaffneten

Digitized by Google

Macht, von dem Beitrage zu den Staatslaſten und von den Ausgaben der Republik, von den Einnahmen der republicaniſchen Regierung, von der Erhebung des öffentlichen Einkommens, von den Prämien, von den nicht eintreibbaren Steuerrückſtänden und den Reſtitutionen, von der Verwendung verſchiedener Auflagen auf die Ausgaben, von der Tilgung der Staatsſchuld. Am Schluſſe des Werkes wird das ganze rationaliſtiſche Waarenlager des Republicanismus in zwei Theilen als Organiſation und als Rechte und Pflichten noch einmal vorgeführt, meiſt nach dem Schema der Conſtitutionen der franzöſiſchen Revolution, mit der doppelten Grundlage der Volksſouverainetät und der Gleichheit der Staatsbürger, nur mit den Unterſchieden, die zwiſchen einem großen und einem kleinen republicaniſchen Syſtem beſtehen müſſen. Beide können ſich nur mit den gemeinſamen Intereſſen befaſſen: allein dieſe Gemeinſamkeit enthalte in einer großen und kleinen Republik ganz verſchiedene Intereſſen: die kleine ſei gar zu oft despotiſch, ausſchließend, unduldſam, die große nie: auch die Regierung müſſe in beiden verſchieden ſein, und ſo habe von vorn herein das beſondere Intereſſe von dem allgemeinen Intereſſe ſcharf unterſchieden werden müſſen: weil aber in der Republik alle Bürger an der Regierung Theil nehmen ſollen, ſo müſſe man die große Republik aus ſtärkern, intelligentern, aber ganz homogenen Einheiten bilden, die ſich alle in dem gemeinſamen Centrum des Staates vereinen. Die demokratiſche Regierung ſolle ſich nicht in mehre Zweige theilen, welche die nämlichen Verrichtungen haben, ſondern es ſeien dieſe im Verhältniß zu dem Umfang des Staatsgebietes und der Verſchiedenheit der Geſchäfte nach dem Grundſatz der Arbeitstheilung zu trennen. Drei Organe theilen ſich in einer großen Demokratie in die Arbeit: das eine wolle und gebiete, das andere vollziehe ohne Erörterung, das dritte ſei Richter des nationalen Rechtes, ganz verſchieden von dem Privatrichter: durch dieſe Schaffung eines Organs für jede Function ergreife das Volk alle ſeine Rechte wieder, während bei der frühern Verwirrung in der Ausübung dieſer Functionen das Volk machtlos geweſen ſei: jetzt erſt trete auch der Unterſchied zwiſchen dem Facultativen und Verbindlichen,

Digitized by Google

zwiſchen dem Proviſoriſchen und Bleibenden, zwiſchen den Mandaten des abſtimmenden Volkes und denen der Regierung ſcharf hervor: es zeige ſich ein harmoniſches Syſtem, das ſich ſelbſt halte und trage. Für alle dieſe Vorſchläge ſpreche ein Beiſpiel, eine Autorität der Erfahrung.

So ſei, wie ſie Frankreich bedürfe, die Republik ein zu löſendes, und zwar ein in nächſter Zeit zu löſendes Problem.

Die in Europa beſtehende monarchiſche Regierungsform ſei eine Anordnung der Willkür, von welcher die Völker Nichts zu hoffen haben: der Friede einiger Völker ſei nicht das Ergebniß der Ordnung, ſondern der Geduld und der Noth: Ordnung wahrlich ſei nicht dieſe Zerſtückelung des Staatsgebietes, welche dadurch, daß ſie die Einwohnerſchaft machtlos mache, ſie der meiſten Vortheile des Staatsvereins beraube, nicht dieſe Iſolirung der Intereſſen, dieſe Vermengung der Gewalten, dieſe Theilung der Willen, dieſe Ungleichheit der Rechte, dieſe Ungewißheit der Zukunft, und doch ſeien alle die Unordnungen die Lebensbedingungen der conſtitutionellen Monarchie. Das Königthum in der conſtitutionellen Monarchie ſei nichts Anderes, als die Willkür und der Druck, welche durch die Unmächtigkeit und die Unordnung der verſchiedenen Theile des politiſchen Körpers nothwendig geworden ſeien: die Völker aber leben von dem, was Könige tödte: die Völker bedürfen einer wirklichen Ordnung, nicht einer ſolchen, die von dem gebrechlichen Daſein eines Einzelnen abhänge.

Die Gleichheit ſei die Ordnung ſelbſt: eine Republik, gegründet auf dieſes Princip, ſei die einzige Regierung, durch welche ſich die Einigung der Kräfte und der Geiſter, die Verbindung der verſchiedenen Theile des Staatskörpers, die Einheit in dem Ausdrucke des Nationalwillens und deſſen Vollzug, die dem Staat wie dem Bürger nöthigen Garantien verwirklichen laſſen. Eine allgemeine, die Stimme der Menſchheit, rufe nach der Einführung der Republik.

Ich will zur Beurtheilung dieſer Articulation der Republik für Frankreich nicht mehr auf die Frage von der abſoluten Zuläſſigkeit der Republik, oder von ihrer Anwendbarkeit auf die

Digitized by Google

beſtehenden ſocialen Zuſtände des gegenwärtigen Europa's zurückkommen: ſie iſt von uns bisher ſchon beantwortet worden: ich will nur Frankreich in dieſer Beziehung betrachten. Es iſt bekannt, daß in dieſem Lande die ſociale und politiſche Frage ſcharf geſchieden wird; es geht dort unverkennbar ein tief eindringender Wandel in der Nation ſelbſt vor: die wichtigſten Momente der Geſellſchaft werden in Frage geſtellt, z. B. die Lehre vom Eigenthum: die Auflöſung des Beſtehenden wird nur noch durch die allgemeine Herrſchaft der materiellen Intereſſen vertagt: allein wie dieſe Nation ſich in Extremen bewegt, ſo hat das eine Aeußerſte das andere aufgerufen. Neben dem materialiſtiſchen Toben und Treiben erwacht eine religiöſe Reſtauration, die nur einer wiſſenſchaftlichen Geiſtlichkeit bedürfte, um ihren Sieg zu entſcheiden. Daß aus dieſer ſocialen Metamorphoſe auch eine politiſche Umbildung hervorgehe, iſt gewiß, ſicher aber keine dauerhafte Republik: man beruft ſich für deren Haltbarkeit auf die, in keinem Lande mehr, als in Frankreich ausgeſprochene Gleichheit: dieſe iſt in einem gewiſſen Sinne hier ſtark gegründet, und durch alle Zweige der Geſetzgebung geſchützt; allein ſie iſt mehr nur eine formelle: um mehr zu werden, fehlen ihr die wichtigſten Bildungsmittel: ſo eine freie autonomiſche Gemeinde- und Provincialverfaſſung: in keinem Lande beſteht eine ſtärkere adminiſtrative Centraliſation, als in Frankreich, die ſelbſt in den eifrigſten Mitgliedern der republikaniſchen Partei ihre Vertheidiger findet. Es fehlt ein durchlaufender Volksunterricht, der allein zu einer allgemeinen politiſchen Berechtigung die Brücke bildet, es fehlt vor Allem die habituelle Neigung, einem höhern geiſtigen und ſittlichen Ganzen, wie doch offenbar das Gemeinweſen es ſein muß, ſich hinzugeben. Kurz, es fehlen alle innern Elemente für eine Republik. Vergebens berufen ſich ihre Jünger auf die ſeit 1789 gemachten Erfahrungen: dieſe alle ſprechen gegen ihre Republik, am friſcheſten noch die Erfahrung ſeit der Revolution von 1830. War nicht Manches von dem republikaniſchen Ideal errungen, und was iſt daraus geworden? Man klagt die Liſt der Regierung an, dieſe demokratiſchen Keime erſtickt zu haben: man

glaube dieſes nicht: wo die Regierung ſo mißachtet iſt, wie in Frankreich, kann die Liſt ſelbſt am Steuer der Regiernng ſitzen, und ſie wird Nichts wirken, wenn ſie ſich nicht auf eine Mehrheit der Nation ſtützt. Die Regierung hat ſich mit den Trägern der materiellen Intereſſen verbündet, und dadurch die andern Parteien niedergeworfen.

Vor Allem aber widerſpricht der republikaniſchen Ordnung die Geſinnung der Nation: muthig und leicht erregbar und einer edeln Richtung fähig, hätte dieſes Volk durchaus die Beſtändigkeit nicht, mitten auf dem' hiſtoriſchen Boden der alten Monarchie ihr abſtractes Neugebilde im Kampfe mit tauſend geſchichtlichen Reſten und Erinnerungen, ja mit ſich ſelbſt, durchzuführen.

Bei ſolchen Umſtänden, die zu beſeitigen eine ſeculäre Arbeit wäre, halte ich die Gründung einer dauernden Republik in Frankreich für eine nationale Unmöglichkeit.

Denn, wenn das Volk regieren ſoll, ſo muß es ſo gebildet ſein, den Zweck des Staatsverbandes und die Mittel zu deſſen Erreichung zu erkennen: es muß ein Gefühl für dieſe Staatsordnung mit der Hartnäckigkeit einer dunkeln, aber warmen Neigung zu ihr in ſich tragen, es muß einen von dieſer Erkenntniß und dieſer Neigung bleibend zu erregenden Willen zur Erhaltung und Vertheidigung ſeiner Verfaſſung bethätigen — lauter Forderungen für den Beſtand der republicaniſchen Regierungsform, die das franzöſiſche Volk nicht hat, und, was entſcheidend iſt, nie erwerben kann, da dieſe Eigenſchaften ſeiner Nationalität widerſprechen, indem ſie eine Mäßigkeit, eine Nüchternheit der Geſinnung und eine Selbſtbewachung vorausſetzen, die ihr völlig fremd ſind.

Allein, könnte man fragen, wenn von unten hinauf, vom Volke aus mit ſeiner ewigen Noth die Gründung einer Republik in Frankreich nicht zu erwarten ſteht, ließe ſich dieſelbe vielleicht nicht von oben herab als eine Folge des Chriſtenthums begründen, da eine Regeneration des religiöſen Gefühls in Frankreich unverkennbar iſt? Die neueſte Geſchichte der politiſchen Parteien dieſes Landes zeigt, daß die politiſche Bewegung auch dieſen Weg gewählt hat, um die Republik von dieſer Seite der

Digitized by Google

Nation als eine wesentliche Folge des höchsten Interesse's zu empfehlen. Es hat sich ein kirchlicher Demagogismus eingestellt; der vorzüglich La Mennais zum Organ und Führer hat.

Wir haben diesen hochbegabten Mann schon oben als einen Athleten für eine ganz andere, wahrhaft entgegengesetzte Richtung, für die theokratische Staatsordnung mit dem muthigen Symbol seines Avenir in einer furchtbaren Opposition gesehen. Er hat indessen die Fahne, nicht aber seine Extravaganz gewechselt, ist aber innerlich, wenn auch nicht politisch, gleichwohl in mancher Beziehung derselbe geblieben, und sonach ist zu hoffen, daß er, so weiter Sprünge fähig, einen Sprung rückwärts, aber zur christlichen Tiefe, thun werde, welcher seinen Verehrern das Bild einer in sich folgetreuen Integrität retten, und so die Zahl jener Umstürze, an denen das gegenwärtige Frankreich, das jetzt auch den des edlen Lamartine zu betrauern hat, so ergiebig ist, um einen vermindern wird.

In seiner kometenartigen politischen Excentricität hat nämlich La Mennais in seinen frühern Tagen eine förmliche Theokratie angestrebt, d. h. die unmittelbare und äußere Unterordnung des Staats unter die Kirche mit Aufhebung der Selbstständigkeit der innerlich so sehr verschiedenen Zwecke beider Ordnungen, während doch die Trennung beider wesentlich ist, und nur eine mittelbare Heiligung des Staats durch die Kirche bestehen soll. Damals hatte De La Mennais, der in dem Wort: „la société n'est qu'une doute immense" die geistige Lage seiner Mitwelt in größter Wahrheit geschildert hatte, in seinem berühmten Werk: Essai sur l'indifference en matière de religion Europa ins Gesicht gesagt: „Die Gesellschaft ist atheistisch: das „politische Aggregat der Völker des neuern Europa's ist nur noch „eine Leiche; geben wir ihm den Glauben, so werden wir ihm „das Leben wiedergeben." Damals forderte de La Mennais die Beugung der individuellen Vernunft unter das starre Dogma der Autorität. „Die Sinne, das Gefühl und das Raisonnement", sagt er, „sind jedes für sich oder vereint, durchaus nicht un„trüglich; also kann der isolirte Mensch über nichts gewiß sein", darum war ihm damals jede Abweichung von dem sichtbaren

Oberhaupt der katholischen Kirche ein schuldhaftes Schisma, in welchem sich nach ihm auch die gallicanische Kirche befindet.

„Die Religion in Frankreich", sagt er, „ist völlig außerhalb der politischen und bürgerlichen Gesellschaft, und folglich ist der Staat ohne Gott." Hierin die Todeswunde nicht bloß für die monarchischen Institutionen, sondern auch für die Elemente jeder wahrhaften politischen Ordnung ersehend, sagte er: „Die fran„zösische Revolution ist aus dem Protestantismus entstanden; „die Protestanten, welche die Gewalt in der religiösen Gesellschaft ge„leugnet hatten, mußten sie nothwendig auch in der politischen „Gesellschaft leugnen, und in der einen und in der andern die „Vernunft und den Willen jedes Menschen an die Stelle der „Vernunft und des Willens Gottes, der unbeweglichen, uni„versellen Grundlage jeder Wahrheit, jedes Gesetzes, jeder „Pflicht setzen. Nachdem alle Bande, welche die Menschen „und ihren Schöpfer vereinigen, so gelöst waren, blieb von „der Religion nur noch der Atheismus, und für die Gesellschaft „die Anarchie.

„Das Morden ließ nach, allein die Lehren blieben; sie „haben keinen Augenblick aufgehört zu herrschen: ihre Autorität, „weit entfernt, schwächer zu werden, bewährt sich von Tag zu „Tag; sie werden eine Art nationalen Symbols, geheiligt durch „die öffentlichen Institutionen, und verehrt selbst von jenen, „welche sie lange bekämpft hatten; wenn Bonaparte den Katho„liken die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zurückgab, so blieb „der Staat während seiner Regierung nichts desto weniger „atheistisch, und Nichts ist seitdem an dem geändert worden, „was in dieser Beziehung bestand."

Und dieser Mann, ein so entschiedener Kämpfer für eine unbedingte Autorität, welcher der individuellen Ueberzeugung jede Geltung absprach, gilt in neuerer Zeit als ein Hauptführer der republicanischen Partei mit dem neuen Bekenntniß seines politischen Glaubens, den **Paroles d'un Croyant** und dem **Livre du Peuple**. Wie erklärt sich dieses Räthsel? Ich lasse nicht gerne einen politischen Charakter fallen, bis die Noth ihn mir aus der Hand reißt, zumal einen Charakter, im Leben so edel, so einfach,

so hingebungsvoll, der die höchsten, ihm angebotenen Würden seines Standes ausschlug, um in freier christlicher Liebe seinem Berufe leben zu können.

Ich glaube, der Schlüssel des politischen Lebens dieses Mannes liegt in dessen Büchern selbst.

Untersuchen wir die Worte eines Gläubigen näher, so stellt sich eine politische Ansicht heraus, die mehr den Schein als das Wesen einer christlichen Staatslehre, und trotz dem äußeren Gegensatze einen Zusammenhang mit des Verfassers früherem Glauben hat, der eben so wenig das innere Wesen der katholischen Kirche und ihre Staatsansicht erkannte, als er sie jetzt kennt, sondern früher, wie gegenwartig, außerhalb des lebendigen Kirchenthums sich bewegt. In den Worten eines Gläubigen I. stellt der Verf. den Abfall der Gegenwart von der Saat des Christenthums dar: die Erde sei wieder dunkel und kalt geworden; aber der Morgen beginne zu dämmern. In II. und III. stellt er die Wirkungen des Königthums dar, eine Schilderung, die offenbar nur auf das falsche Königthum geht, weil er aber von Königen überhaupt spricht, ungerecht ist. In IV. behauptet er die Gleichheit der Menschen: sie sollen sich lieben und nicht als Feinde behandeln; deßwegen seien alle Großen verflucht: wenn die Menschen sich lieben, so werden sie sich gegen die Großen vereinigen: der Unterschied nach Völkern hemme nicht die Wechselhilfe; denn alle Menschen stammen von Adam und haben einen gemeinsamen Vater im Himmel: wenn ein Glied geschlagen werde, so leide der ganze Körper. In V. wird der Unterschied zwischen dem Bestehenden und Gerechten nachgewiesen: nicht immer sei der Gestrafte ein böser Mensch, ein unterdrücktes Volk ein gewaltthätiges, es sei vielleicht ein Blutzeuge. Nach VI. finden die Thiere ihre Nahrung, weil keines das andere beraube, und sich mit dem begnüge, was seine Bedürfnisse befriedige. Gerechtigkeit sei das Leben, und Liebe sei ferner Leben und ein sanfteres und reicheres: die Menschen gleich unter sich, seien für Gott allein geboren: das Gesetz Gottes sei ein Gesetz der Liebe, und die Liebe erhebe sich nicht über die Anderen, sondern opfere sich den Andern. Nach VII. werde der

Digitized by Google

Menſch, wenn er einſam für ſich ſtehe, durch den Sturm der Macht zur Erde gebeugt: deßwegen ſollen die Menſchen zuſammentreten gegen die Unterdrückung: denn Gott habe weder Kleine noch Große, weder Herren noch Sklaven, weder Könige noch Unterthanen, ſondern alle Menſchen gleich geſchaffen.

Allein unter den Menſchen gebe es Einige, welche mehr Stärke oder Geiſt oder Willen haben, und dieſe ſuchen ſich die Andern zu unterwerfen, wenn der Stolz oder die Begierlichkeit in ihnen die Liebe zu ihren Brüdern ausgelöſcht habe: deßwegen habe Gott den Menſchen geboten, ſich zu lieben, damit ſie gemeinſam der Unterdrückung widerſtänden; denn was der Eine nicht vermöge, das wirken Viele.

In VII. wird das Loos der Arbeit geſchildert: durch die Sünde ſei der Menſch zur Arbeit verdammt, in der Arbeit aber ſei ein Schatz verborgen, die kommende Ruhe: den Menſchen habe Gott geboten, ſich zu unterſtützen, damit Alle leben durch Arbeit Erbarmen: allein ein verfluchter Menſch, ſchon vor der Arbeit und nach ihren Früchten gierig, habe einige ſeiner Brüder gefeſſelt, damit ſie für ihn arbeiten: ein noch verfluchterer habe ſie nicht mehr nährend, arbeiten laſſen, ihre Arbeit ſtets gemehrt und ihren Lohn ſtets geſchmälert, und ſie ſeien aus Noth geſtorben, Andere aber an ihre Stätte getreten. In IX. betrachtet der Verfaſſer das Eigenthum. Die Armuth komme nicht von Gott, ſondern ſei eine Tochter des Sündenfrevels, deſſen Keim in jedem Menſchen ſei, und der Knechtſchaft, deren Keim in jeder Geſellſchaft ruhe. Wie die Sünde verſchwinde, weiche auch die Armuth: nicht dadurch, daß man fremde Habe nehme, könne man die Armuth zerſtören: denn wie könne man, während man Arme mache, die Zahl der Armen mindern? Jeder habe das Recht, zu behalten, was er habe, ohne welches Niemand Etwas beſitzen würde: allein Jedermann habe das Recht, durch ſeine Arbeit zu erwerben, was er nicht habe, ohne welches die Armuth ewig ſein würde. Dieſe Betrachtung ſetzt der Verfaſſer in X. fort: Die Gerechtigkeit gebiete, das Recht des Nebenmenſchen zu achten, auch bisweilen wolle die Liebe, daß man ſogar das Seinige aufgebe wegen des Friedens oder

wegen irgend eines andern Guts: die Ordnung sei das Wohl, das Interesse Aller. Und die Völker, fährt er in XI. fort, haben nach der Quelle ihrer Leiden gefragt, und da habe es geheißen: diese sei die Sklaverei. Diese Schmerzensklage werde aber nicht erhört, weil jeder nur sich selbst liebe (XII.): die Könige treten aber auf das Kreuz, und rufen: Verflucht sei Christus, welcher die Freiheit auf die Erde zurückgeführt habe: daher rathen sie, daß die Religion Christi abgeschafft werde, und damit die Wissenschaft und das Denken, daß keine Kunde von Außen heran dringe, daß die Interessen der Völker und Landschaften getrennt werden, daß der Schrecken einer unerbittlichen Gerechtigkeit und gräßlicher Strafen walte, und daß die Kraft durch Wohllust gebrochen werde, und daß, damit Christus verlassen werde, die Priester durch Güter, Ehren und Macht gewonnen werden, und den Völkern gebieten, blindlings den Willen der Herrscher anzunehmen. (XIII.) Alle diese Frevel und Listen helfen aber nichts: es komme eine Zeit, da habe der Glaube und das Denken die Ketten der Völker gesprengt, da habe der Druck der Könige die Völker vereint, das Blut sei auf die Häupter derselben zurückgefallen, und das Verderbniß habe ihre Knochen zerfressen, und der Hauch der Freiheit ihre Gewalt bis zur Wurzel ausgedorrt. (XIV.) Der Mensch lebe nur einen Tag auf Erden, er solle im Frieden wandeln: der Friede sei aber die Frucht der Liebe: nicht aber walte dort die Liebe, wo so vielen Bedürftigen die Hilfe ermangle (XV.): zu fliehen sei der Gottlose und Ungläubige, die Gotteslästerung sei ein Seufzer der Hölle (XVI.); Gott verlasse die Gläubigen nie (XVII.): das Gebet aber erleichtere und befriedige die Seele (XVIII.); denn die Menschen haben nur Einen Vater, Gott, nur Einen Herrn, Christus: nicht aber seien die Mächtigen der Erde die Herren: keiner, der in die Welt trete, bringe mit sich das Recht des Gebietens: nur die Sünde habe die Fürsten gemacht, weil, statt sich zu lieben und zu helfen, die Menschen angefangen haben, sich zu schaden: da haben sie unter sich Mehre gewählt, die ihnen als die gerechtesten erschienen seien, um die Guten gegen die Bösen zu schützen, und ihre Gewalt

Digitized by Google

ſei eine rechtmäßige, weil es ſei die Gewalt Gottes, der wolle, daß die Gerechtigkeit herrſche und die Macht des Volkes, welches ſie gewählt habe: deßhalb ſei Jeder im Gewiſſen verbunden geweſen, ihnen zu gehorchen; allein es ſeien auch unter ihnen ſolche geweſen, welche durch ſich ſelbſt haben herrſchen wollen, wie wenn ſie höherer Abkunft als Andere geweſen wären: die Gewalt dieſer ſei nicht rechtmäßig, ſondern des Satans, der man widerſtehen müſſe: in der Wage des ewigen Rechtes wiege der Wille des Volkes ſchwerer, als der Wille der Könige: denn die Könige ſeien von den Völkern und für die Völker gemacht: der himmliſche Vater habe ſeine Kinder in Familien verbunden, und alle Familien ſeien Schweſtern; er habe ſie zu Nationen verbunden, und alle Nationen ſeien Schweſtern, wer dieſe trenne, thue das Werk des Satans. Was ſie aber eine, ſei erſtens das Geſetz Gottes, das Geſetz der Gerechtigkeit und der Liebe, und ſodann das Geſetz der Freiheit, welches auch das Geſetz Gottes ſei. Wenn daher einer zum Volke komme, und ſage: Du biſt mein: ſo ſolle es ſagen: Nein: wir ſind Gottes, welcher unſer Vater, und Chriſti, welcher unſer einziger Herr iſt. (XIX.) Die Freiheit ſei aber nicht ein Anſchlag, den man am Ecke der Straße leſe: ſie ſei eine lebende Macht, welche man in und um ſich fühle, der Schutzgeiſt des häuslichen Heerdes, die Schutzwehr der geſellſchaftlichen Rechte und das erſte dieſer Rechte: hüten aber ſolle ſich das Volk vor Jenen, welche ſagen: Freiheit, Freiheit, und welche ſie durch ihre Werke zerſtören. Wähle das Volk nicht ſeine Herrſcher, könne es nicht ſeine Kinder erziehen laſſen, von wem es wolle, könne es nicht zum Schutz ſeiner Rechte in Vereine treten, können die Bürger nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit von einem Orte zum andern gehen, die Früchte der Erde und der Arbeit ungehemmt gebrauchen, können ſie bei dem Schlafengehen nicht dafür ſtehen, daß ſie aus dem Hauſe fortgeriſſen und in den Kerker geworfen werden, ſo ſei das Volk nicht frei, ihm werde die Freiheit erſt leuchten, wenn es ſich von dieſen Knechtſchaften befreit haben werde (XX.). Die Heuchler ſagen: das Volk ſei unfähig, ſeine Intereſſen zu verſtehen, folglich müſſe man es ewig in der Vor-

mundschaft halten: wäre dieses, so stände der Mensch unter dem Thiere: allein Gott habe die Menschen nicht zur Heerde einiger anderer Menschen bestimmt, sondern zum freien brüderlichen Leben in der Gesellschaft (XXI.). Um frei zu sein, müsse man vor Allem Gott lieben, dessen Gesetz die Gerechtigkeit und Liebe sei, ohne welche keine Freiheit bestehe; denn die Freiheit werde durch die Ungerechtigkeit gestört: wenn Jedermann nur sich selbst lieben würde, so müßte der Arme, um leben zu können, den Reichen berauben, sonach werde die Freiheit durch die Liebe erhalten. Wenn Jeder Gott mehr als Alles, und den Nächsten wie sich selbst liebe, so werde die Knechtschaft von der Erde verschwinden. Die aber bei der Knechtschaft gewinnen, werden für ihre Forterhaltung die Lüge und die Stärke anwenden: sie werden die Willkürherrschaft Einiger über alle Andern als göttliche Ordnung verkünden; allein der Gott dieser Dränger sei der Satan, diese falsche Herrschaft erliege aber nicht der Ungerechtigkeit, sondern nur einem starken, unbeugsamen Willen, einem friedlichen und hochherzigen Muth. Aus einem Sklaven könne der Mensch des Verbrechens ein Tyrann, nie aber ein Freier werden. (XXII.) Deßwegen rufe die gedrückte Menschheit empor zum Herrn um Erlösung aus der Sklaverei der Diener des Fürsten dieser Welt, auf daß sie auferstehe aus dem Grabe, in welches die Völker unter einander geworfen worden seien. (XXIII.) Der Aufgang der Sonne der Geister künde sich an durch Zeichen: es nahen die Zeiten, wo die Könige auf ihren Thronen heulen, wo die Reichen arm sein werden, wo den Weisen ihre Wissenschaft nur noch als ein kleiner schwarzer Punkt erscheinen werde, und ein Licht werde vom Himmel strahlen, und bei dessen Schein werden die Menschen sich erst erkennen, und vermöge der Alles ausgleichenden Liebe werde es keine Großen und keine Kleinen mehr geben, sondern alle Familien werden nur Eine Familie und alle Nationen Eine Nation sein. (XXIV.) Die irdische Welt verschwinde wie ein Traum, und deßwegen solle sich die Liebe der Menschen der andern Welt zuwenden (XXV.); denn das Diesseits sei nur ein Schatten des Jenseits, die Erde nur das Schweißtuch der Natur, und der

Digitized by Google

Mensch sitze nur am Rande des Oceans der Wesen, dringe aber nicht in dessen Tiefen (XXVI.). Wer drängte liebend und verehrend sich um Christus? Das Volk, und wer verfolgte ihn? Die Schriftgelehrten und Pharisäer, die auch das Volk verführt haben, daher Christus für es gebetet habe: Vater, verzeihe ihnen; denn sie wissen nicht was sie thun. Gott habe ihnen seit achtzehn Jahrhunderten noch nicht verziehen, da sie ihre Qualen noch auf der Erde forttragen: aber an dem Herzen Christi genesen die kranken Völker wieder, und erlangen die Kraft, sich von ihrem Drucke zu befreien (XXVII.). Man habe Zeiten gesehen, wo der Mord des andersgläubigen Mitmenschen als ein Gott angenehmes Opfer gegolten habe: dieser Mord sei verflucht, man beginne zu verfolgen, wo man daran verzweifle, zu überzeugen: der Geist Jesu sei ein Geist des Friedens, des Erbarmens und der Liebe (XXVIII.). Der Mensch solle die Gerechtigkeit und Liebe hegen: die Wurzel des Streites sei zuerst schmutzige Selbstsucht, sodann schlechte Gesetze: das Gesetz Christi sei klar und heilig, nach welchem sich Jedermann leicht richten könne. Man gehe nicht an die Gerichte Jener, welche die Welt unterdrücken, sondern Greise seien Schiedsrichter (XXIX.). Die Familie Adam's sei zerrissen worden, und die Menschen der Ungerechtigkeit haben die Erde mit der Schnur gemessen, und die Einwohner, wie das Vieh, gezählt, und unter sich vertheilt, und sich ein eigenes Geld gemacht, und damit verkehrt, und sich um die Habe geplündert, und mit dem vergossenen Blut auf ein Stück Papier geschrieben: Recht, und auf ein anderes: Ruhm. Das Schwert sei gegangen und wieder gekommen. Der Friede werde aber wieder eintreten, und es werde Raum für Alle sein (XXX): die verdorbenen Nationen werden gierig trinken das Wort Gottes, und die Gerechtigkeit mit der Liebe, und der Friede und die Freiheit werden in ihrem Schooße keimen, und man werde nicht mehr die Stimme des Herrn und die des Sklaven, nicht mehr die Seufzer des Armen und der Unterdrückten, sondern nur Gesänge der Freude und des Segens hören. Gesegnet sei Gott, welcher diese Güter noch vor dem Tode gezeigt habe (XXXI.). Nicht

wie um die ſtarke Eiche ſich das ſchwache Epheu ſchlinge, ſammeln ſich die Armen um die Mächtigen der Erde. Die Armuth werde geſcheucht: ihnen nahen nur die Reichen und Schmeichler, die Träger des Verderbens (XXXII.). Furchtbarer aber als die Leiden der Unterdrückten ſeien die Qualen ihrer Zwingherren (XXXIII.). Die Uebel der Erde kommen nicht von Gott; denn Gott ſei die Liebe, ſondern vom Satan und deſſen Anhängern. Es gebe Menſchen des Haſſes, des Stolzes, der Habgier, des Raubes, des Mordes, der Furcht: alle dieſe haben den Frieden, die Sicherheit und die Freiheit auf Erden zerſtört: ſie ſeien unabläſſig zu bekämpfen: an der Stelle der Stadt des Satans ſei die Stadt Gottes wieder zu erbauen. In dieſer liebe Jeder ſeine Brüder, wie ſich ſelbſt, ſeien Alle gleich, beſitze Jeder ohne Furcht, opfere Niemand die Anderen ſich, und trennen ſich, wenn ein Böſer ſich einſchleiche, alle von dieſem, oder es vereinigen ſich alle, um ihn in Ordnung zu halten oder zu verbannen (XXXIV.). Wenn die Dränger der Völker ſich ſelbſt überlaſſen wären, ſo vermöchten ſie nichts gegen dieſe: ſo habe es Gott geordnet, damit die Menſchen beſtändig der Tyrannei wiederſtehen könnten: allein der Satan habe den Tyrannen eine Höllenliſt eingegeben, die Jugend zu waffnen, ihnen zwei Idole vorzuhalten, die Ehre und Treue, und das Geſetz des leidenden Gehorſams. Und die Herrſcher haben den Rath des Satans befolgt, und der Wechſelmord der Völker habe begonnen. Allein die, welche für die Unterdrücker gekämpft haben, werden für die Unterdrückten kämpfen (XXXV.). Und wenn der junge Krieger kämpfe für Gott und die Altäre des Vaterlandes, für die heilige Sache der Völker, für die geheiligten Rechte der Menſchheit, für die Entfeſſelung der Brüder, für den Armen, für die Niederwerfung der die Völker trennenden Schranken, für die Befreiung des Denkens, des Wortes und des Gewiſſens, für die ewigen, von oben herabgeſtiegenen Geſetze, für die Gerechtigkeit, welche die Rechte ſchütze, für die Liebe, welche die unvermeidlichen Uebel lindere, wenn der junge Soldat dafür kämpfe, damit alle im Himmel Einen Gott, und Ein Vaterland auf Erden haben, ſo ſeien ſeine Waffen geſegnet! (XXXVI.)

Digitized by Google

Nur derjenige könne das Leben wiedergeben, welcher das Leben gegeben habe: Gott allein gebe Allem das Gedeihen: Menschen, welche sich zwischen Gott und das Volk stellen, haben böse Absichten: denn von Gott allein komme die Kraft, welche erlöse, weil nur von Gott die Liebe stamme, welche vereinige: Nichts könne für das Volk ein Mensch thun, welcher nur sein Denken zur Regel und zum Gesetz habe, was alle Tyrannen auch thun. Die Freiheit bestehe nicht darin, daß dieser statt Jener herrsche, sondern darin, daß gar keiner herrsche. Jene, welche sagen, daß die Gerechtigkeit nicht von Gott, sondern von den Menschen komme, täuschen das Volk und sich selbst: und doch sei Christus der Herr, und Christus werde Alle befreien (XXXVII.); allein der Sieg komme nicht in einem Tag: die Freiheit sei das Brod, welches die Völker im Schweiße ihres Angesichtes gewinnen müssen, viele erschlaffen vor dem Tag der Ernte: nie aber dürfen die Völker die Hoffnung verlieren, sie sollen die Freiheit wenigstens ihren Kindern hinterlassen: die Gerechtigkeit und die Freiheit seien der größten Mühen werth (XXXVIII.): die Gerechtigkeit sei die Ernte und das Brod der Völker: die Freiheit sei der Reichthum, die Ruhe, der Ruhm der Völker: achte sie ein Volk gering, so erhebe man eine hohe Mauer um dieses Volk, damit sein Hauch nicht die übrige Erde verpeste. Für jene, welche eine Seele haben, sei die Freiheit die Belohnung der Seelen: ein Volk, welches mehr als Alles die Freiheit und Gerechtigkeit geliebt habe, solle auf immer auch die Gerechtigkeit und Freiheit besitzen (XXXIX.). Das gezähmte Thier sei vor dem wilden in seiner Wildheit Stolze nicht zu beneiden, der friedliche Waller in einem Reichsparke habe kein angenehmeres Leben, als der Flüchtling, der sich ein Vaterland suche, der Feigling, der seine sklavische Seele in seinem Bette verhauche, keinen wünschenswertheren Tod, als der feste Mann, welcher auf dem Blutgerüste Gott seine Seele frei zurück gebe, wie er sie von ihm empfangen habe. Die Arbeit sei überall, und das Leiden überall: nur gebe es fruchtbare und unfruchtbare Arbeiten, entehrende und glorreiche Leiden (XL.). Der Verbannte wandle unerkannt unter den Völkern, sei überall allein

in der Natur und unter den Menschen: Freunde, Gattinnen, Väter und Brüder gebe es nur im Vaterland. Allein der arme Verbannte solle nicht seufzen; Alle seien verbannt, wie er: das Vaterland sei nicht hienieden: was der Mensch für Vaterland halte, sei nur das Lager einer Nacht: er gehe irrend auf der Erde dahin. Gott möge den armen Verbannten geleiten! (XLI.) Das Vaterland sei jenseits. Dort liege ein Ocean unregsam, unermeßlich, unendlich, und in diesem Oceane drei Oceane; ein Ocean der Stärke, ein Ocean des Lichts, ein Ocean des Lebens; und diese drei Oceane, sich durchdringend, ohne in einander zu verströmen, bilden nur eine und dieselbe Einheit, untheilbar, schrankenlos, ewig. Und diese Einheit sei Der, welcher sei, und im Grunde seines Wesens binde ein unnennbares Band unter sich die drei Personen, den Vater, den Sohn, den Geist; und es sei dort gewesen eine geheimnißvolle Zeugung, ein geheimnißvoller Hauch, lebend, befruchtend, und der Vater, der Sohn, der Geist seien der, welcher sei. Und in der Tiefe dieses unendlichen Oceans des Seins schwimme und woge und dehne sich die Schöpfung, und die Wesen verketten sich mit Wesen und zeugen und entwickeln sich in ihrer unzählbaren Manchfaltigkeit, sich nährend von der Kraft, dem Lichte und dem Leben Dessen, welcher sei: da sei die Seele der irdischen Hülle entkleidet und wandle von Welt zu Welt, wie hienieden der Geist gehe von einem Gedanken zu einem Gedanken, und in dieser Quelle der Liebe, Weisheit und Macht selbst sei das Vaterland, wo die Seele, hingerissen auf den himmlischen Wogen in einer unnennbaren Entzückung einschlummernd, wo Christus zu Rechten seines Vaters sitze, strahlend von unsterblicher Glorie.

Betrachten wir dieses Manifest der Demokratie näher, so werden wir finden, daß allerdings bei La Mennais noch einiger Zusammenhang mit seiner frühern Lehre vorliege, obwohl nicht geleugnet wird, daß in anderer Beziehung die Richtung sich durchaus geändert hat. Früher, wie jetzt, hat La Mennais die Staatsregierung nur als eine provisorische Macht angesehen, welcher das Anrecht zur Herrschaft nur durch die Kirche gegeben

Digitized by Google

werde: dadurch hat er den selbstständigen Boden der politischen Autorität schon erschüttert: damals hat er auch schon das Princip der Gleichheit, aber in den Schranken der Autorität anerkannt: man kann daher jetzt nur sagen, daß er dieses demokratische Element seiner Schranke entledigt habe, und jetzt jenem ungesetzmäßigen und chaotischen Standpunkte zugetrieben worden sei, auf welchem allerdings seine Lehre eine gefährliche ist. Zwar hat er auch der demokratischen Macht eine Regel gegeben, aber nur durch die religiöse Stimme des Individuums, eine Regel, die, obwohl sie das Größte und Beste vermag, doch keine äußere gemeinsame Autorität hat, und insofern zur praktischen Herrschaft nicht geeignet ist: La Mennais hat sonach früher und jetzt das Christenthum, die Lehre seiner Kirche nicht in ihrer Tiefe erkannt. Der Katholicismus hat nicht jene starre, unlebendige Autorität, welche dessen kirchlicher Regierung La Mennais in seinen frühern Schriften gegeben hat: der Katholicismus hat namentlich nicht diese Autorität als sentiment universel, und so fern für die Gläubigen nur als Gesammtsumme der Einzelnmeinungen giltig; sondern der Katholismus erklärt seine Autorität göttlicher Stiftung, und insofern nicht durch den Gesammtwillen erst gründbar, sondern schon von Gott zum Voraus gegründet, und also nur der Anerkennung der gläubigen Annahme hingeboten, für welche das menschliche Gemüth bei der Schöpfung, und fortwährend durch die göttliche Gnade befähigt ist. Die schöpferische Befähigung und fortlaufende Begnadigung hemmt aber die menschliche Freiheit nicht, sondern gibt dieser nur das geordnete Maas. Dieses Maas ist aber ein göttliches: deßwegen kann es der Mensch annehmen, ohne sein Wesen dadurch knechtisch zu machen. Jetzt verlangt La Mennais für seine gleichheitliche Willkür, für seine wüthenden Selbstsuchten der Einzelnen auch eine Schranke: aber er nimmt diese nicht aus dem Göttlichen, sondern aus dem Menschlichen, und insofern bindet sie nicht. Denn jetzt stehen ihm die Welt des Diesseits und die des jenseits unvermittelt auseinander: die Gegenwart ist ihm ein lediglich provisorischer Zustand, abgefallen von der reinen Ordnung der Vergangenheit, der verlorenen Unschuld, und

Digitized by Google

in offenem Widerſpruch mit dem chriſtlichen Ideal der Zukunft. Statt daß er beide Faden der Kette der Geſchichte lebendig vermittelt, reißt er ſie freventlich ab, und wirft die Gegenwart in das illegitimſte Chaos. Deswegen weißt er auch dem normalen und abgefallenen Zuſtand zwei Principien an, jenem das Geſetz der Liebe, dieſem das der Gerechtigkeit: er zeigt aber gerade dadurch, daß er die wahre Gerechtigkeit nicht ergründet hat: die Gerechtigkeit iſt eine göttliche Eigenſchaft, wie die Liebe, die Gerechtigkeit iſt das Geſetz der Gegenwart, und iſt beſtimmt, ſich immer mehr in das Princip der Liebe aufzulöſen. Der Hauptfehler de La Mennais's liegt darin, daß er zwiſchen den Ausgangspunkt, den Urzuſtand und den Endpunkt, das Reich des Jenſeits in unbegreiflicher Verblendung das Chaos lagert, er verkennt daher durchaus das göttliche Reich: dieſes ſteht nicht nur an der Pforte der Geſchichte im Aufgang und Niedergang: nein, es erſcheint in der Geſchichte der Menſchheit: dieſes göttliche Reich iſt kein todtes Abſtractum, ſondern es iſt eine lebendige Macht, die die Völker in ſich aufnehmen will; es hat zu der Menſchheit ein doppeltes Verhältniß, das des Zwecks, dem die Völker zuſtreben ſollen, und das wirkliche Leben der Geſchichte, ſo daß das göttliche Reich in das Reich der Gegenwart als Offenbarung des künftig zu vollendenden Reiches hereinbricht, und die Führung der Menſchheit zu ihrem Ziele vermittelt. Es iſt alſo eine ganz unchriſtliche Anſchauung, die Gegenwart als gnade- und freiheitslos zu betrachten, da ja die göttliche Erlöſung ſich immerdar fortſetzt, und die Werkzeuge ſich weiht, durch welche ihr Werk durch die menſchliche Ordnungen heiligend hindurch dringt. Aus dieſem Grundirrthum, der am wenigſten einem Theologen zu verzeihen iſt, ſtammen alle übrigen Irrthümer von La Mennais als unabweisbare Folgerungen. Dahin gehört namentlich der das Buch durchlaufende Irrthum, daß der von dem Verfaſſer als unglücklich angenommene Zuſtand der gegenwärtigen Staatsgeſellſchaften lediglich die Frucht des Königthums ſei, das mit der ſchauderhafteſten Schmähung des zornglühenden Propheten gezüchtigt wird. Allein auch hier ſteht der Verfaſſer durchaus nicht auf dem chriſtlichen

Digitized by Google

Boden, nicht einmal auf dem philosophischen. Der Verfasser sagt geradezu heraus, daß die Freiheit nicht darin bestehe, daß Dieser für Jenen herrsche, sondern darin, daß Keiner herrsche, er spricht unverholen aus, daß die Fürsten Kinder der Sünde seien, was so begründet wird: die Menschen haben, statt sich zu lieben, einander beschädigt, und um dieses zu verhüten, sich die Gerechtesten zu Schützern erwählt; die Gewalt dieser Fürsten sei aber rechtmäßig, weil Gott und das Volk sie erwählt haben, oder vielmehr Gott durch das Volk: jetzt aber sei ihre Gewalt unrechtmäßig, weil die Fürsten durch sich selber herrschen, während sie doch nur durch und für die Völker herrschen sollen, deren Wille in der Wage des Rechts schwerer ziehe, als der Wille der Könige.

Diese scheinbare, dem gemeinen Verstande allerdings zugängliche Lehre von der Volkssouverainität ist aber weder christlich, noch philosophisch. Hätte der Verfasser statt seines gemachten poetischen Christenthums die Urkunden des wahren Christenthums berathen, so würde er eine unendlich verschiedene Anschauung von der Gewalt der Fürsten gewonnen haben. Er hätte aus der Stelle der heiligen Schrift (**Ev. Matth. Cap. XXII, 17—22, Ev. Marci XII, 14—17.**), wo von der an den Kaiser zu zahlenden Steuer die Rede ist, sehen können, daß der Erlöser die bestehende Obrigkeit schon als solche anerkannte, wenn er fragte: Wessen ist dieses Bild (auf der Steuermünze) und die Ueberschrift? und auf die Erwiederung der Pharisäer: es sei das Bild des Kaisers die Worte sprach: so gebet nun dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist: welche zwei wesentlich dem Ausgangspunkt und Ziel nach verschiedene, nicht aber sich entgegengesetzte Ordnungen anzeigen. Hätte de La Mennais den Römerbrief, **Cap. XIII, 1—8** berathen, so würde er gefunden haben, daß die Obrigkeit nicht ein Kind der Sünde, sondern von Gott geordnet ist: denn dort heißt es: „1. Jedermann sei den Obrigkeiten, die Gewalt über ihn haben, unterthan. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, und die bestehenden Obrigkeiten sind von Gott verordnet. 2. Daher wer sich der Obrigkeit widersetzet, der widerstrebet Gottes Anordnungen; die

aber widerſtreben, werden ihr Strafurtheil empfangen. 3. Denn die Gewaltigen ſind nicht furchtbar den guten Werken, ſondern den böſen. Willſt du nun die Obrigkeit nicht fürchten, ſo thue das Gute, ſo wirſt du Lob von derſelben haben. 4. Denn ſie iſt Gottes Dienerin, dir zu gut. Thuſt du aber das Böſe, ſo fürchte dich, denn ſie trägt das Schwert nicht umſonſt; denn ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin für den, der das Böſe thut. 5. Darum iſt es nothwendig, unterthan zu ſein, nicht allein um der Strafe willen, ſondern auch um des Gewiſſens willen."

Wie tief iſt hier durch Paulus das Weſen der Staatsgewalt bis in die Mitte des menſchlichen Weſens, das Gewiſſen, als von dieſem gefordert und mit ihm übereinſtimmend, nachgewieſen!

Eben ſo ſchärft mit der ganzen Kraft ſeiner einfachen Beweisart Petrus im 1ten Brief, **Cap. II, 13—18** die Pflicht des bürgerlichen Gehorſams im Hinblick auf den göttlichen Urſprung der Obrigkeit ein, wenn er ſagt: V. 13. „So ſeid denn unterthan aller menſchlichen Ordnung, um des Herrn willen: ſei es dem Kaiſer, der die höchſte Gewalt hat, 14. ſei es den Statthaltern, als welche von ihm ausgeſendet ſind zur Beſtrafung der Uebelthäter und zur Belohnung der Rechtthuenden. 15. Denn das iſt der Wille Gottes, daß ihr durch Rechtthun die Unwiſſenheit der unverſtändigen Menſchen zum Schweigen bringet: 16. als freie, und zwar die nicht zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit brauchen, ſondern als Knechte Gottes. Erzeiget Jedermann Achtung: liebet die Brüderſchaft; fürchtet Gott; ehret den Kaiſer!"

Der Verf. erwäge dieſe Stellen der heiligen Schrift, mit dem ganzen Reichthum der darin liegenden Folgerungen, die zu erforſchen und zu bethätigen er als Prieſter vor Allem berufen iſt, und urtheile dann über die Unwahrheit und Unwürdigkeit ſeiner gemeinen demokratiſchen Auffaſſung der Staatsgewalt. Hätte La Mennais nur in die Tiefe dieſer wenigen Stellen hinabgeblickt, abgeſehen von dem ganzen Geiſt der heiligen Schrift, von den mit ehernem Griffel in die Geſchichte eingegrabenen Wirkungen des Chriſtenthums auf das Leben der

Digitized by Google

Staaten, so würde er den Staat als eine ganz andere, die Natur des Menschen befriedigende göttliche und menschliche Institution verehrt, er würde eine Ahnung von dem göttlichen Erziehungswerk der Völker geschöpft, er würde gefunden haben, daß diese göttliche Erziehung die Völker mit ihren besondern Geistern und positiven Charakteren zum Bau des göttlichen Reiches im großen Wechselzuge rufe, daß jeder Nation ihr Beruf von Gott gegeben sei, den der Geist im Laufe der Zeit in die Form einführe. Wir leugnen deßwegen die Freiheit der Völker nicht, wir machen sie nicht mit Hegel zu bloßen Weltgeistleitern: sie können sich dem providentiellen Berufe hingeben, und werden dann der wahren Entwicklung sich erfreuen, oder sich ihrer Aufgabe entfremden, und dann verfallen: aber sie sollen, wenn auch vorweg, doch nicht allein von oben ihren Beruf empfangen: sie sollen auch die ihrer Natur eingezeugte Idee der Gerechtigkeit und die durch ihre Nationalität gebotenen Zwecke durchführen, so daß ihr Staat nicht nur seine göttliche Höhe, sondern auch seine natürliche Tiefe erlange: überall aber soll seine Eigenthümlichkeit sich die Form des Staates geben, weil nur durch die Entwicklung der reichen Individualitäten der Völker der Reichthum des göttlichen Lebens sich offenbart. Dieses Positive in dem lebendigen Flusse der Entwicklung ist die Seele des staatlichen Lebens, und die Regierung ist nur die selbstbewußte Thätigkeit, und die Gesetzgebung das Selbstbewußtsein der Nation. Jede Ablösung von diesem Nationalbewußtsein, trete sie von der Regierung, oder einem Theile des Volkes oder von dem Einzelnen ein, vergreift sich an dem innersten Heiligthum des Staats, raubt ihm seine göttliche und natürliche Weihe, und stößt ihn durch die Abstraction in die Schwäche des Todes. Nur in dem Positiven, als der Offenbarung Gottes und der Natur, behält das Leben der Völker seine Frischheit und in dem Spiel der Gegensätze die Rüstigkeit der Völkergeister. Das will aber gerade das Christenthum, das überall nur das Leben, nicht aber den Tod der Abstraction will. Indem es den Beruf der Völker von Gott gegeben, und die Nationalitäten als durch die von Gott geordnete Natur vorbestimmt an-

nimmt, hat es die großen Grundverhältnisse der Völker selbst geheiligt. Das Christenthum will diese Naturunterlage nicht läugnen, nicht wegziehen, sondern nur verklären. Deßwegen sind Jene wahre politische Todsünder, welche die Staaten zu bloßen Gehegen der menschlichen Willkür machen, den Staat lediglich auf Vertrag gründen, und die Gesetzgebung nur als Gemächte des aus Einzelnwillen zusammengeblasenen Gesammtwillens, den höchsten Selbstbegriff der nationalen Gemeinsamkeit, den höchsten Schwung des nationalen Geistes zur Geburt der licht- und willenlosen Menge machen. Deßwegen läuft aber bei der entgegengesetzten Ansicht die Freiheit des Volkes nicht Gefahr: denn die Freiheit ist nicht das Vermögen, nicht die Befugniß, zu wollen, zu thun, was man will, sondern selbstwillig sich dem von Gott gesetzten, sich angeeigneten Zweck seines Seins, oder seinem Beruf sich hinzugeben. Wie nur der Einzelmensch frei ist, wenn er dem Geiste dient, so nur ein Volk, wenn es seinem Berufe, dem eingezeugten Staatszweck gegen jede niedere Instanz dient. Der Mensch und Bürger hat das Recht, den von Gott und der Natur gesetzten Zweck durch seinen Willen zu modificiren, weil er ihn nur auf diese Weise sich aneignet, und weil er nur dem so angeeigneten, nicht aber dem fremden, gehorcht. Hat er aber hiebei das Moment seines Eigenwillens eingesetzt, so muß er dem Positiven, dem Zweck der Gemeinsamkeit, nicht dem der Menge, mittelbar dem Willen Gottes, und nicht der begierlichen Willkür der hinfälligen Menschen dienen. Denn der Staat ist nach Paulus eine göttliche Stiftung, und seine Obrigkeit ist Gottes Dienerin: Gott fordert den Gehorsam, und die Obrigkeit nur insofern, als sie die Stimme und die Hand Gottes ist. Göttliches wirkt aber auf Anderes nur, insofern in diesem selbst ein Göttliches ist: daher die hohe Pflicht der Herrschenden, das Volk im Göttlichen zu erziehen, weil nur der innerlich Freie äußerlich frei ist, und frei zu sein verdient. Insofern ist allerdings, wie La Mennais sagt, das staatliche Leben nur ein Schatten des Jenseits, allein dieser Schatten ist kein unheiliger: auch das Diesseits hat seine ewigen und heiligen Gesetze: und es ist völlig unwürdig und

ſchlecht, das von Gott geordnete Diesſeits zu misachten und zu zertrümmern, weil es nicht die Vollendung des Jenſeits iſt; es iſt verkehrt und verkehrend, die Prädicate des Jenſeits auf die diesſeitige ſtaatliche Ordnung anzuwenden, und aus dem Göttlichen das Gottloſeſte gewaltſam abzufolgern. Es iſt ein Frevel, ſo die Ordnung auseinander zu renken. So folgert La Mennais: weil Chriſtus allein der Herr ſei, ſo ſolle kein irdiſcher Herrſcher beſtehen! Aus den Sätzen: brüderliches Leben ſei der Zweck des Staats, (was ſehr unbeſtimmt lautet, und ſonach unbrauchbar iſt,) Liebe Gottes, Gerechtigkeit, ohne welche keine Freiheit ſei, aus dem Satze: Jeder ſolle Gott vor Allem, und den Nächſten wie ſich ſelbſt lieben, werden jetzt die demagogiſchſten Verkündungen der Gleichheit und Freiheit auf die loſeſte Art herausgedrückt: die Gleichheit Aller im Staat, weil Alle von Einem Adam ſtammen, und Einen Vater im Himmel haben, ſodann der Fluch auf die Großen: aus der Freiheit, die eine lebendige Macht ſein ſolle, gehet nach La Mennais als Inbegriff ewiger Rechte hervor der bekannte Waarenkatalog der liberalen Trödler der Zeit: die Befugniß Aller zur Wahl der Herrſcher, die Freiheit des Unterrichts, das unbeſchränkte Aſſociationsrecht, die unbedingte Gewerbsfreiheit, die locomotive Freiheit und die Befreiung der Unterthanen von der Verhaftung, die Freiheit des Worts und der Preſſe — faſt lauter Freiheiten, durch welche jede organiſche Staatsentwickelung gehemmt wird, und von welchen die meiſten nur dann zuläſſig wären, wenn das Volk auf der Höhe der Bildung ſtände, wo es ſelbſtbewußt den Staatszweck und deſſen Einführung in jedes örtliche und zeitliche Verhältniß erkennen und durchführen könnte, ein Zuſtand, der ſo wenig eintreten wird, als die von La Mennais geweihſagte Zeit, wo die Liebe Alle, Große und Kleine ausgleichen werde, wo Alle gleich ſein werden: freilich verkündet der kühne Seher ſchon für die Gegenwart die unbedingte Mündigkeit des Volks mit der merkwürdigen Begründung, weil es ſonſt unter dem Thier ſtehen würde: allein wie dieſes hätte unter dem eiſernen Joch geſchehen können, das er ſo furchtbar zeichnet, wo die Könige nach ihm das Kreuz verfluchen, Glauben und Wiſſen

verfolgen, wird er nicht leicht erweisen können: wir aber, die wir von der königlichen Gewalt eine ganz andere, höhere Ansicht, und von ihren Werken eine dankbare Anerkenntniß in uns tragen, wollen dem lehrenden Demagogen ganz einfach rathen, in seinem Vaterlande um sich zu blicken, wo er sich dann überzeugen wird, daß die Hälfte seiner Landsleute nicht lesen und schreiben kann, und es um so weniger lernen wird, als die von ihm gewollte Unterrichtsfreiheit weiter wuchern wird. Durch Schreiben und Lesen ist aber die Mündigkeit noch lange nicht gegeben. Und gleichwohl ruft er diesem Volke, das, wie Alle, zur Arbeit bestimmt ist, zu, die Arbeit sei die Frucht der Sünde, um seine Begierlichkeit zum arbeitlosen Genusse zu ködern, er mahnt dieses unmündige Volk zum Zusammentritt Aller gegen die Unterdrückung, die, wenn Alle gegen sie anstürmen, unterliegen müsse, er sagt dem Krieger die schönen Namen vor, für welche allein er zu kämpfen habe, und ruft die Massen zum Umsturz. Er nennt mit Recht als die Wurzel des Uebels die Selbstsucht: und steigert, statt diese zu bekämpfen, wo sie sich findet, künstlich die Menge zur gleichen Selbstsucht, da er alle wüste Leidenschaften der Menge entfesselt; denn alle diese Rufe zur Freiheit und Gleichheit, diese Verfluchungen des Throns und der Arbeit, diese Aechtung der Großen und des Besitzes sind nichts Anderes, als Lockungen des Pöbels an die Krippe des Genusses, die mit den Spolien der Autorität und des Besitzes vorher aufgefüllt worden ist. Denn die Uebel der Erde — und das sind nach La Mennais die Bedrückungen der Ungleichheit — kommen nach ihm nicht von dem Gott der Liebe, sondern vom Satan, seien also zu zerstören. Und um die Stadt Gottes wieder aufzubauen, und die kranken Völker an dem Herzen Christi wieder genesen zu lassen, räth dieser Priester Christi das Gegentheil von dem, was der Erlöser geboten hat, statt der Demuth die Selbstsucht, und um die Menschheit nicht trostlos verkümmern zu lassen, richtet er von der Schädelstätte jeder Ordnung, die unterginge, wenn sein Wahn Wirklichkeit würde, am Ende seines Umsturzprogramms den Blick von uns, die alle verbannt seien, zur Heimath der Menschen, zum Him-

Digitized by Google

mel, wo sich unter dem Flügel der Dreifaltigkeit Alles in Macht, Licht, Weisheit, Liebe, Leben auflösen werde.

Die politische Anschauungsweise des s. g. Gläubigen ist verkehrt durch die Grunddogmen der falschen Politik, nämlich von der lediglichen Begründung des Staats auf einen Vertrag, von der angeborenen, lediglich durch das Individuum zu beschränkenden, an sich aber unbeschränkten Freiheit, und hauptsächlich von der absoluten Gleichheit. Wir selbst haben schon wiederholt diese politischen Glaubenssünden bekämpft: lassen wir gegenwärtig Andere gegen sie sprechen; so sagt v. Bonstetten (Neue Schriften Bd. IV. S. 182 ff.): „Die Freiheit ist nur für denjenigen edel, der edel denkt, für den, der aufgeklärt ist. So wie bei'm einzelnen Mann das Recht, Alles zu thun, das größte Unglück ist, wenn er ohne Tugend, ohne Verstand, oder gar lasterhaft wäre: so ist auch das Recht, seinen Willen zu haben, sogar denselben als unverbrüchliches, heiliges Gesetz einer ganzen Nation auszusprechen, für ein Volk, das seinen Nutzen nicht kennt, das größte Verderben." — „So ist in demokratischen Verfassungen keine Hoffnung zum Bessern übrig, bis der Souverain, das Volk, gebildet ist."

Die falsche Gleichheit bekämpft gründlich F. H. Jacobi (Werke IV. Bd. S. 212 ff.) mit den Worten: „Wir haben nicht nach der Gleichheit zu suchen, wie diese zu bewirken sei, da auf sie keine Staatsverfassung sich gründen läßt, sondern nach der Ungleichheit, wie diese beschaffen sein müsse, damit ein Staat werde und sich erhalte. Welches ist die gute Ungleichheit, durch welche der Staat in Gesundheit aufblüht, und welches ist die böse, die sich wie eine Krankheit in ihm entwickelt, ihn, wenn sie nicht ausgetrieben wird, eben so gewiß zerstört, als ihn die ursprüngliche Gleichheit, wenn sie wieder die Oberhand gewänne, zerstören würde? — Die gute Ungleichheit wird da sein, wo das Bessere herrscht über das Schlechtere; die böse, wo das Gegentheil Statt findet. So ist es im einzelnen Menschen, so in der Vereinigung, die wir Staat nennen. Das Schlechtere hat sein Recht, wie das Bessere,

und die Gewalt eines Jeden soll sein, wie sein Recht. Darin besteht die wahre Gleichheit Aller, die Gerechtigkeit."

So verurtheilt schon eine scharfe Kenntniß der menschlichen Natur die Ansichten von La Mennais. Wie wird aber erst das Urtheil der religiösen Wissenschaft lauten, da sich die Politik des Gläubigen als eine religiöse geltend machen will? Dieser Spruch kann nur vernichtend sein, mag die Religion in der Gestalt von was immer für einer religiösen Staatstheorie zu Gericht sitzen, da alle nur Erscheinungen der Einen Religion sind. Die s. g. biblische Theorie verwirft diese Lehren, da die heilige Schrift, wie wir gesehen haben, der Staatsgewalt eine unmittelbar göttliche Abstammung gibt, und sie heiligt, selbst wenn sie auch hart ist: die s. g. religionsphilosophische Theorie verdammt diese Lehren, da jene den Staat als eine Anordnung Gottes zur Verwirklichung des göttlichen Reiches auf Erden betrachtet: die s. g. katholische Staatstheorie stößt sie zurück, da dieses Bekenntniß die Autorität der Staatsgewalt dem Christenthum am getreuesten auf das Höchste heiligt Die Staatslehre von La Mennais hat von der Bibel Nichts, als die Sprache: den Geist aber hat sie getödtet. Der Staat ist ein Abbild der göttlichen Ordnung und von Gott selbst geordnet: daher muß der Staat mit göttlichem Bewußtsein sich erfüllen, und alle seine Verhältnisse müssen auf den von Gott präformirten Verhältnissen ruhen; alle irdischen Reiche ruhen auf dem unsichtbaren göttlichen, welches sich im Laufe der Zeiten herein führt. Eben aber in diesem Zuge nach dem Einen Göttlichen ruht auch wie vorgebildet die Musterform der Regierung, die monarchische, und jede vollendete Regierung verschließt in sich wenigstens eine ideale Einheit: daß aber die, welche dieselbe verpersönlicht, die vollendetste ist, ist klar, weil jetzt erst dieser geistige Organismus geschlossen ist, da in einem wahren Lebensganzen jedes reale innere Moment sich auch veräußert. In der monarchischen Staatsform hat sich erst das Bewußtsein des Ganzen selbst errungen, und erfüllt dann den ganzen Zug der Aemter in organischer Abfolge mit dem Geist des Einen, der zugleich der Geist des Ganzen ist. Es ist dieses keine abstracte Einheit, sondern eine lebendige,

Digitized by Google

welche auch andere Momente, wenn gleich dieselben sich unterordnend, in sich aufnimmt. Es ist kein Moment herabgewürdigt, sondern alle der Einen Idee gehorchend, gewinnen diese Momente durch ihre Einordnung in die gegliederte Bildung, die Bedeutung und Würde des Ganzen, die Tauchung in die Idee, welche das Leben des Staates ist. Es waltet dann eine fruchtbare Gemeinsamkeit, der Alle gehorchen, weil es im Höchsten der Allen übergeordnete göttliche Geist ist: als Träger desselben erheben sich dann die nationalen Geister, untergeordnete Mittelpunkte der Gemeinsamkeit, in welchen erst die Kräfte des Einzelnen gedeihen und wirken, hier schlägt jenes Herz der Nationalität, welches die Fluth seines Lebens Allen zugießt, und von Allen zur neuen Ernährung zurückzieht. Nur in diesem Kreise des nationalen Lebens wachsen die starken Bande, welche Göttliches mit Menschlichem einen, und dieses als Träger von Jenem herausstellen. Hier zeigt sich sonach der große Irrthum Jener, welche, statt von dem Ganzen auszugehen, und damit den Einzelnen auszustatten, das Ganze bestehlen, um mit dem gestohlenen Prunk den armen Schelmen zu behängen, wo sich aber unter der diebischen Hand der Schatz in Tand verkehrt.

Dieses Treiben ist aber so verkehrt, daß selbst die Natur der Verstümmler sich dagegen empört, und lückenweise dann die gesunde Ansicht wieder durchbricht. Diese Erscheinung begegnet uns auch bei La Mennais in seinem jüngern **Livre du peuple.**

Die ganze Richtung theilt das Buch des Volkes mit den Worten eines Gläubigen, nur daß in jenem mehr ein elegischer Geist weht, während in diesen ein wüthender Prophet, mit der Peitsche des mörderischsten Sarkasmus bewehrt, die Schaale seines Zorns über die dem Fluche der Völker hingegebenen Häupter ergießt. Die Aetzkraft des Gifts ist hier gestumpft, aber das schlechte Gesötte ist geblieben. Das Buch zerfällt in zwei Hälften: in der ersten lehrt er das Volk dessen Rechte, bindet es los zur wilden, tobenden Bestie: im zweiten Theil, der von den Pflichten des Volkes handelt, bringt er den Kappzaum, um dies Ungethüm wieder mit Fug in seinen Zwinger zurück zu bringen.

Im Eingang des Buches grinzt uns wieder die Kluft zwischen dem Urbilde der Welt, der schönen, aus der Hand des Schöpfers getretenen, und zwischen der wüsten Gegenwart an. Diese Entartung habe Gott nicht gewollt, der die Menschheit als Eine Familie geschaffen habe: die Selbstsucht habe Gottes Werk zerstört, daraus sei die Trennung der Nationen von der Menschheit, die Scheidung der Völker in Reiche und Arme, die Zersplitterung in Stände hervorgegangen; die Arbeitenden seien das Volk: ohne das Volk sei kein Heil, keine Entwicklung, kein Leben; denn kein Leben sei ohne Arbeit, und die Arbeit sei überall die Bestimmung des Volkes; mit ihm würde die Gesellschaft verschwinden; es blieben nur einige Bevorrechteten übrig, die dann selbst arbeiten, d. h. Volk werden müßten. Und dieses Volk habe stets gegen die ihm gemachten Hindernisse der Verbesserung seines Looses zu kämpfen. Gott aber habe das Volk nicht zu bloßem Leiden verdammt; das Volk brauche, um ein besseres Loos zu erringen, nur wieder die universelle Familie zu bilden, fortschreitend sein Werk in der Menschheit zu verwirklichen. Allein das Volk solle nicht bloß seine Aufgabe, sondern auch die Mittel ihrer Ausführung erkennen, es müsse Recht und Pflicht lernen. Das Recht des Volkes sei es, sein Leben, seine Freiheit. Dieses Recht befreie, die Pflicht aber binde, und die Einheit sei das Leben, und die vollkommene Einheit sei das vollkommene Leben. Es gebe aber ein Leben des Körpers und eines des Geistes. Die Entwicklung dieses Doppellebens sei die freie Anwendung seiner Thätigkeit zu allem Jenem, wozu der innere Trieb in den durch die allgemeine Ordnung festgestellten Schranken treibe, und das sonach von der Freiheit wesentlich untrennbare Recht verschmelze sich mit derselben in seiner Ausübung. Es gebe keinen andern Herrscher für die Menschen, als Gott. Jeder Mensch bringe in die Gesellschaft schon sein Recht mit, und die Gesammtheit dieser gleichen Rechte, die für Alle die nämlichen seien, bilde das Recht des Volkes, das sociale Recht; denn das Volk sei die Gesellschaft, welche nur durch es bestehe, und keinen Augenblick ohne es bestehen würde. Das Volk habe sonach, wie das Individuum, das Recht zu leben,

Digitized by Google

sich zu erhalten und frei zu entwickeln. Die furchtbarste Ungleichheit habe aber diese Rechte des Volkes gebrochen; man habe es für eine Heerde, und die königliche Gewalt für die eines Vaters über immer unmündige Kinder, die rohe Gewalt als die Schiedsrichterin der Gesellschaft, das göttliche Recht erklärt. Das seien aber eitel Lügen: alle Menschen werden gleich und folglich unabhängig unter sich geboren; persönliche Unabhängigkeit und Souverainetät seien dasselbe; diese könne Niemand veräussern, weil er sich selbst als Mensch nicht aufgeben könne; aus der individuellen Souverainetät entstehe aber die collective Aller oder die gleich unveräusserliche Souverainetät des Volkes. Das Recht desselben sei, daß Niemand es regiere, ihm willkürlich Gesetze auflege; daß sie von ihm allein ausgehen, daß der Inhaber der Staatsgewalt ein bloß widerrufliches Amt bekleide, daß er der Diener des Volkes und Nichts weiter sei.

So sehen wir hier ganz die nämliche leichte Waare, wie in den Worten eines Gläubigen, nur etwas übersichtlicher und regelrechter geordnet. Wir wollen kein Wort weiter über diese mit volksthümlichem Reiz ausgestatteten Schiefheiten verlieren, und flüchtig den zweiten Theil des Buches des Volkes überblicken, der von dessen Pflichten handelt.

Weil in der Welt Alles zusammenhänge, und ein Mensch des Andern Hilfe bedürfe, und der Mensch, von andern Menschen abgelöst, im Schoos der Schöpfung eine Art Ungeheuer ohne Ursprung, ohne Band, ohne Name, ein schreckliches Unbestimmbares sein würde, so müsse diese natürliche Sympathie unter freien Geschöpfen durch die Pflicht verstärkt werden. Die Pflicht sei die Grundlage der Gesellschaft; das Recht sei selbstsüchtig, die Pflicht mittheilsam; das Recht sei heilig, weil es das erhaltende Princip des Individuums sei, die Pflicht sei heilig, weil sie das erhaltende Princip der Gesellschaft bilde. Es gebe allgemeine und besondere Pflichten. Es gelte die Hauptpflicht: der Mensch ist geheiligt für den Menschen; denselben in seiner Person, seiner Freiheit, seinem Eigenthum angreifen, heiße die Grundlage der Ordnung umstürzen, sei ein Verbrechen. Das Leben, die Freiheit, das Eigenthum des Mitmenschen achten,

ihm helfen, sein Leben, seine Freiheit, sein Eigenthum fördern, das seien zwei Gebote, welche im Wesen die Pflichten der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe enthalten.

An diese allgemeinen Pflichten schließen sich die besondern an, und zuerst die für die Familie. Die Ehe sei keine willkürliche, sondern eine natürliche Einrichtung, eine heilige Einigung, von welcher die Fortdauer der Menschheit abhänge; die Rechte der Gatten seien gleich, nur die Fähigkeiten und Verrichtungen verschieden; sie seien sich wechselseitig zur Hilfe; hohe Pflichten binden sie an ihre Kinder, nicht bloß zur Nährung des Körpers, sondern auch zu der des Geistes: nicht bloß durch Rede, sondern durch Beispiel. Aber auch die Kinder sollen ehren, lieben die Eltern, in ihrer Unerfahrenheit gehorchen der Führung elterlicher Weisheit. Die Geschwister sollen bethätigen das Band der Natur. Die Familie koste die sie einigende Liebe, als eine ferne Ausströmung einer künftigen, geheimnißvollen Glückseligkeit. Die Familien binde aber eine heilige Pflicht unter sich und an das Vaterland. Das Vaterland sei die gemeinsame Mutter, die Einheit, in welcher sich die vereinzelten Individuen verschmelzen, der geheiligte Name, welcher die freiwillige Verschmelzung aller Interessen in ein einziges Interesse, aller Leben in ein einziges ewig dauerndes Leben ausdrücke. Das werde das Vaterland aber nur durch die Selbstaufopferung eines Jeden an diese Gemeinsamkeit; denn die wahre Gesellschaft sei nur die Organisation der Brüderlichkeit; jede andere politische Institution enthalte etwas Verhängnißvolles und Illegitimes. Die erste Pflicht gegen das Vaterland sei die vollständige Durchführung des großen und heilsamen Princips der unbedingten Gleichheit der Rechte, aus welcher alle öffentlichen und Privatfreiheiten stammen, der unablässige Kampf gegen das Privilegium und dessen Kategorien. Denn der Zweck der Association unter den ursprünglich unabhängigen Familien sei nur eine stärkere Garantie der Gleichheit und Freiheit, die gesichertere Herrschaft der Gerechtigkeit, eine Vermehrung der Wohlfahrt durch die Entwicklung der unendlichen Fähigkeit zu erkennen und zu handeln, deren Keim die Menschheit verschließe. Dazu bedürfe es guter Gesetze, und das

Digitized by Google

Volk solle daher nicht ruhen, bis Alle zur Verfassung der Gesetze durch die Wahl Jener mitwirken, welche die Gesetze machen. Dem Vaterland sei bloß die Menschheit vorzuziehen; der ausschließliche Patriotismus, der nur der Egoismus der Völker sei, habe eben so viele verderblichen Folgen, als der individuelle Egoismus; jedes Volk schulde den andern Völkern Gerechtigkeit und Liebe. Die Menschheit sei das große Ziel, für welches die Völker wirken sollen. Die Gesammtheit der Pflichten heiße Religion, ein Band nicht bloß der Menschen unter sich, sondern auch aller Geschöpfe unter einander. Die Religion leugnen, heiße die Pflicht leugnen. Um die Pflichten zu erfüllen, müsse man daran und folglich an die Wahrheiten glauben, auf welchen sie ruhen. Ohne den Glauben gäbe es gar keine Pflicht; denn nur diese vereinige, Einheit sei aber das gemeinsame Streben zu einem gemeinsamen Mittelpunkt, und dieser sei nur das unendliche streng eine Wesen, von welchem Alles ausgehe und zu welchem Alles zurückkehre, Gott. Die erste Wirkung der Pflicht sei, die Leiden des Lebens zu mindern, eine weitere sei die Verwirklichung des Rechtes; denn um seine Rechte wieder zu gewinnen, sollen Alle gegen das Unrecht kämpfen; zu dieser Vereinigung treibe aber bloß die Liebe, die Pflicht. Keine Association könne aber gedeihen, wenn sie nicht das wechselseitige Vertrauen, die Rechtschaffenheit, die sittliche Aufführung ihrer Mitglieder zur Grundlage habe; die strenge Uebung der Pflicht sei nicht nur die unerläßliche Bedingung der Association, sondern die Pflicht ihr zeugendes Princip, da der Staat nur die organisirte Brüderlichkeit sei. Das Volk brauche bloß zu wollen, und die ungerechten Gesetze werden verschwinden; Nichts widerstehe der Einheit von Recht und Pflicht. Allein das Volk solle sich nicht über die Zeiten, nicht über die Dinge täuschen. Die vollkommne, unbedingte Gleichheit der Rechte sei begründet (diese letztern constituire die Ordnung selbst), aber die der Stellungen liege nicht in den Gesetzen der Natur, welche ihre Gaben ungleich unter die Menschen vertheilt habe, und dadurch die Entwicklung der Gesellschaft vermittle; selbst die Bewegung des socialen Lebens setze der Gleichheit der Vermögen ein unbesiegbares Hinderniß entgegen; wäre diese letztere am Morgen

eingeführt, sie sähe den Abend nicht mehr: ihr Mangel sei nicht zu beklagen; denn dieser ewige Wetteifer sei eine der Bedingungen der allgemeinen Wohlfahrt. Auch könne das Volk nicht plötzlich seinen elenden Zustand ändern, weil eine solche Gewaltthätigkeit, statt die Gesellschaft umzubilden, ihre Springfedern brechen würde. Sobald einmal das Volk der politischen Organisation die christliche Gleichheit der Rechte als Grundlage werde gegeben haben, so werde sich die von ihm gewollte und von Gott gebotene Regeneration in der materiellen, geistigen und sittlichen Ordnung von selbst vollführen. In der materiellen Ordnung handle es sich darum, der Arbeit das zu sichern, was ihr billig von den Gewinnsten der Arbeit selbst gebühre; dieses geschehe durch zwei Mittel: die Abschaffung der Gesetze des Privilegiums und die Verbreitung der Capitale, welche der Credit vervielfältige oder der Allen zugänglich gemachten Werkzeuge der Arbeit. Mit der Besserung der materiellen Lage der Arbeiter hebe sich aber auch ihre geistige Befähigung fortwährend, da es die directe Tendenz des Fortschrittes sei, den Menschen immer mehr zu vergeistigen; mit der materiellen und geistigen Vervollkommnung sei aber auf das Innigste die sittliche verflochten; denn fast alle Verbrechen, welche das Gesetz strafe, entstehen aus dem Hunger.

Aus den heiligen Grundsätzen der Gleichheit, der Freiheit, der Brüderlichkeit, werde, wenn sie einmal unerschütterlich festgestellt seien, die sociale Organisation stammen; die Privatinteressen werden sich allmälig in ein einziges Interesse, das Aller, verschmelzen, und die Religion, entkleidet von den veralteten Gewanden, welche sie bedecken, werde sich in ihrer Reinheit und ewigen Heiligkeit wieder zeigen. Die Gesellschaft werde aufhören, ein organisirter Kampf zwischen den verschiedenen Interessen zu sein; die christliche Liebe werde tief die Gesetze umwandeln; selbst jene Gesetzgebung, welche eingesetzt sei zur Repression der wahren Vergehen, werde ihren Charakter wechseln, und mild werden, im Verbrecher nur einen Kranken erkennen, und ihn zu bessern bemüht sein. Die Pflicht aber, welche die Einzelnen und die Familien vereine, werde gleichmäßig die Völker binden;

Digitized by Google

ſchon jetzt erkennen ſie ihre Intereſſen als die nämlichen; ein lebhafter Naturtrieb nähere ſie ſich an; bald werden ſie ſich wechſelſeitig helfen. Es nahe die Zeit, wo die Welt nur noch Ein Staat ſein werde, beherrſcht durch das nämliche Geſetz, das Geſetz der Gerechtigkeit und Liebe, der Gleichheit und Brüderlichkeit, künftige Religion des ganzen Menſchengeſchlechtes, welches in Chriſtus ſeinen höchſten und letzten Geſetzgeber begrüßen werde.

Die zahlloſen Leiden, welche aus den Gebrechen der Regierungen fließen, werden in dem Maße ſchwinden, als die öffentliche Vernunft an die Stelle des gegenwärtigen Herrſchaftsprincips das der freien Aſſociation als unmittelbare Folge der Volksſouverainetät ſetzen werde, der einzig wirklichen, der einzigen, welche eine gediegene, im Recht unerſchütterliche Grundlage habe. Dieſer Wechſel werde hinreichen, um die allgemeinen Urſachen des Krieges zu vernichten: denn was könnte noch tief den Frieden ſtören, wenn es keine Eroberungs-, Erbfolge- oder Handelskriege mehr geben werde?

Erlöst von der Geiſel des Krieges, auf welchen Anfangs eine vorübergehende Mitwerbung folgen werde, werden die Nationen das Intereſſe begreifen, welches ſie ſämmtlich haben, ihre Anſtrengungen beizuordnen, ihre Arbeiten zu organiſiren, damit das Glück der Geſammtheit und der Einzelnen möglich wachſe, ihre Leiden möglich ſchwinden; ganz ſei hienieden das Vollkommene nicht zu erreichen; denn das Leben des Diesſeits ſei nur eine nothwendige Vorbereitung für ein vollkommneres Daſein. Das Volk ſolle ſeinen Blick erheben: hienieden ſei die Arbeit, das zu vollbringende Tagewerk, jenſeits die Ruhe, die wahre Freude, der Lohn.

Auch hier zeigen ſich die Grundgebrechen der politiſchen Denkweiſe von La Mennais: die Annahme der politiſchen Gegenwart als innerlich widerrechtlich, weil durch die Selbſtſucht, zumal die der Herrſcher, verdorben, während er doch gerade die Selbſtſucht der niedern Claſſen aus ihrem Schlafe aufrüttelt, ſodann die Hinſtellung des göttlichen Reiches in die Zukunft, ja in das Jenſeits, als wenn die göttliche Weltordnung nicht zu jeder

Zeit beſtände, und ſelbſt das Uebel als Werkzeug des Guten anwändte, die gefährliche Köderung des lüſternen niedern Volkes mit der vagen Verheißung eines nahen Zuſtandes ſeiner ſchrankenloſen Herrſchaft, um ſo gefährlicher, je unbeſtimmter und verſchwimmender das vorgeſpiegelte Bild geboten wird, die Aufhebung jedes organiſchen Verhältniſſes durch eine Gleichheit, welche die von Gott geordneten Unterſchiede nach dem eine Gliederung der menſchlichen Einrichtungen fordernden Chriſtenthum und eben ſo die von der Natur der Dinge angezeigten und ausgeführten Beſonderheiten abträgt, das ewige Antreiben der Völker zu einer Verflüſſigung in die Menſchheit, in einen Weltſtaat, da jene doch die untergeordneten Nationalitäten auch in ihrer Individualität enthält, kurz die Aufſtellung einer tabula rasa durch das als chriſtlich verbrüderte Volk. Der Staat würde, wenn des Verfaſſers Träume reifen würden, keineswegs ein Organismus der Freiheit, ſondern ein Conglomerat der ungebildeten, leidenſchaftlichen Willkür der Menge, die Geſetzgebung eine Syllogiſtik der frechſten Begierlichkeit. Vergebens ruft der Verfaſſer zur Bändigung des Volkes im Gebrauche, oder vielmehr Mißbrauche der ihm leichtſinnig eingeräumten Rechte hinten herein den Kanon der Moral mit ihren Ketten. Dieſe Polizeiſittenlehre ſtellt nur vom Menſchen ſelbſt gemachte Pflichten auf. Das Volk gehorcht aber nur Nothwendigkeiten, und ſolche ſind ihm die Gebote Gottes und der Natur. Selbſtgemachtes ehrt und fürchtet das Volk nicht. Die Zucht bildet und bewahrt Völker, das Raiſonniren und Selbſtwollen dürfen höchſtens folgernde, nie aber conſtituirende Momente ſein. Die Vernachläſſigung dieſes Grundſatzes rächt ſich gegenwärtig an den Regierungen und Völkern: die meiſten dieſer in unſern Tagen gebotenen Philanthropien ſind förmliche Mishandlungen. Die Gewährung von Rechten ohne die Mittel ihrer Verwirklichung ſchafft die Uebervölkerung, den Pauperismus, die Zuchtloſigkeit, den Unglauben und die Verwilderung. Die weichmüthigen Geſellen der Politik werden die Henker der Menſchheit. Anders hat die Kirche gewaltet: ſie bot die Zucht und den Unglücklichen

Digitized by Google

die christliche Milde. Jetzt bietet man die Frechheit und den Hunger, Alles aber in gefälliger Form.

Das spätere politische Werk von La Mennais, Politique à l'usage du peuple, 2 Bändchen, 1839, ist nur eine weitere Ausbildung der Theorie des Verfassers rücksichtlich der wichtigsten Fragen des Tages, und der parlementarischen Politik der Gegenwart. Als Einleitung erscheint die Exposition sommaire de nos doctrines politiques, die wir als den neusten Ausdruck der Staatsgesinnung des Verfassers noch näher betrachten werden. Hierauf kommen die einzelnen Artikel, wie sie aus der Zeitschrift Le Monde ausgehoben wurden; so im Bändchen I die Aufsätze: 1) De la loi sur les attributions municipales, 2) De quelques projets de lois antisociales, 3) Tous les hommes naissent égaux en droit, 4) Affaiblissement de la puissance anglaise, 5) Des intérêts de la bourgeoisie, 6) Du système conservateur, 7) De la politique de l'esprit et de la politique matérielle, 8) Question d'Alger, 9) Loi sur les caisses d'épargne, 10) Du droit et du devoir, 11) Pourquoi les chambres ont si peu d'influence sur l'opinion publique, 12) Loi d'apanage, 13) Que peut faire le gouvernement? 14) Que le véritable conservateur c'est le peuple, 15) Emploi de la session, 16) Laissez passer la justice de Dieu, 17) De la fraternité humaine, 18) Allocation des fonds secrets, 19) Loi sur l'instruction secondaire, 20) Des pauvres, 21) Etat intérieur de l'Angleterre, 22) Qu'est-ce que la bourgeoisie? 23) Misère du peuple, 24) Apanage du duc de Nemours, 25) Du peuple.

Das Bändchen II enthält folgende Artikel: 1) Affaire d'Alger, 2) Caractère des journaux du pouvoir, 3) Mariages des princes, 4) De la crise ministérielle, 5) De la préoccupation exclusive des questions purement politiques, 6) De l'aristocratie du cens, 7) De l'inconnu en politique, 8) De la formation du ministère, 9) De la stabilité sociale, 10) De la reconstitution du ministère, 11) Presse doctrinaire, 12) De la politique et du progrès social, 13) Culte sanglant, 14) Des partis en Angleterre, 15) Des gouvernements constitutionnels, 16) Du système des majorités, 17) Du droit de grâce,

Digitized by Google

18) **Du système des doctrinaires**, 19) **Amnistie**, 20) **Des gouvernements européens**, 21) **De l'opposition dans la chambre**, 22) **De la justice politique**, 23) **Décomposition du gouvernement**, 24) **Ce que sont devenues les espérances de juillet**, 25) **L'Omnium, association de crédit général.**

Die Einleitung ist eigentlich nur ein politisches Glaubensbekenntniß der Tageschrift **Le Monde**, das als Seele alle Artikel derselben durchdringen soll.

Die Gegenwart, sagt der Verfasser, sei eine Zeit der Selbstsucht: allein deßwegen dürfe man doch nicht verzweifeln; wir Alle seien solidarisch haftbar bei den Geschicken der Menschheit, und unser eigenes Loos hänge theilweise von unserem Streben ab; man sei das, was man aus sich mache, man besitze nur die Frucht seiner Arbeit; trotz der scheinbaren allgemeinen Abspannung in Europa walte überall ein geheimes Ringen der Verjüngung, und eine unbesiegbare Ahnung einer nahen Umwandlung bewege alle Geister; Niemand träume unter diesen Ruinen eine dauerhafte Wohnstätte, und so sei die wahre Weisheit, die Bewegung zu fördern, welche man doch nicht zu hemmen vermöge. Gleichwohl dürfe man nicht zu viel an die Macht des Menschen glauben: er vermöge Vieles, aber nicht Alles. Die Menschheit, wie die Welt, habe ihre allgemeinen Gesetze, gegen die man fruchtlos ankämpfe, und nie sei die Wirksamkeit dieser souverainen Gesetze offenbarer, als in den Zeiträumen, wo die Völker, einer ihnen unbekannten Macht nachgebend, anscheinend blind auf ihrer ungeheuern Laufbahn fortgerissen werden, und das Ziel, nach welchem sie hinstreben, sei dann gewiß der Zweck, welchen ihnen der höchste Ordner anweise, der göttliche Zweck.

So bestehe eine sichere Regel, nach welcher man die Ereignisse würdigen könne. Was die unübersteigliche Tendenz der Menschheit störe, sei an sich schlecht und in seinen Folgen verderblich; was sie fördere, sei gut, und zuletzt immer heilsam. Nur in dieser hohen Betrachtung der Dinge walte eine wundersame Ruhe. Von hier aus sehe man, wie alle Fractionen des Menschengeschlechtes einer großen Einheit zugravitiren, welche sich früh oder spät bilden werde, weil sie das Endziel ihrer Bemühungen

Digitized by Google

und die Vollendung ihrer irdischen Geschicke sein werde. Es hieße daher, die providentielle Ordnung bekämpfen, wenn man sich in die Enge alter Nationalitäten, in einen ausschließlichen Patriotismus absperren wollte, welcher nur der Egoismus zwischen Volk und Volk sei. Die Völker sollen im Gegentheil sich immer mehr annähern, das Band einer allgemeinen Verbrüderung knüpfen. Sei doch dieses nur die Entwicklung des Princips der Sociabilität selbst, welches Gott bei der Schöpfung in den Menschen hinein gelegt habe, eine herrliche Gabe, weil sie die Quelle eines beständigen Fortschritts ohne ein anzuweisendes Ende sei. Die Sympathie, der Instinct, die Vernunft, die Erfahrung, Alles, nur nicht die bösen Eigenschaften, trage bei, die Völker auf diese Bahn zu drängen; nur die Interessen ihrer Häupter trennen sie, nicht ihre eigenen Interessen, die durch die Natur selbst so unter sich vereinigt seien, daß das Wohl eines Jeden mit dem Wohl Aller, und das Wohl Aller mit dem Wohl eines Jeden wachse, wie die Wissenschaft in dem Maaß fruchtbarer sei, als sie einer größern Zahl von Geistern zugänglich werde.

Sich vereinigen sei mehr leben, und was von dem Denken wahr sei, gelte gleichmäßig von der materiellen Ordnung. Schon die Handelsfreiheit würde in einem unberechenbaren Verhältniß das gemeinsame Vermögen und Wohl vermehren.

So seien die Gerechtigkeit und die Mildthätigkeit, aus welchen die Einigung hervorgehe, die beiden ersten Gesetze nicht bloß der moralischen, sondern auch der materiellen Ordnung. Diese beiden und noch dazu die Wissenschaft müssen errungen werden, und die Völker seien glücklich.

Wie sie aber in ihren wechselseitigen Beziehungen zur Einheit, als ihrem Endzwecke, streben, so habe jedes von ihnen sichtbar die nämliche innere Tendenz, d. h. ein Streben, sich nach dem künftighin der Menschheit unwiderruflich erworbenen Recht einer völligen Gleichheit der Rechte, und folgeweise einer von jeder willkürlichen Schranke entledigten Freiheit zu entwickeln, ausser wenn die Schranke durch die Gesetze der Natur, oder den Gesammtwillen gegründet sei. Die Gleichheit und

Freiheit seien daher die beiden Grundlagen, auf welchen bald das sociale Gebäude ruhen werde, und der Versuch, sie umzustürzen, sei daher eine Erschütterung der gesammten Zukunft, ein directer Angriff sogar auf das Leben der Menschheit.

Nun sei aber bekanntlich das alte Europa politisch auf das entgegengesetzte Princip gegründet, da die Völker angesehen worden seien, als gehören sie von Rechtswegen entweder einem Menschen, oder einem Stamme, oder einer höhern Klasse, die ihnen von Gott vorgesetzt worden seien, um sie zu beherrschen: daher eine Verkettung von Ungleichheiten, eine abnehmende Reihe von Rechten, deren erster Satz die Gewalt Eines oder Einiger, und deren letzter die mehr oder minder strenge Knechtschaft der Andern sei.

Vor einem halben Jahrhundert habe sich ein Kampf auf Leben und Tod zwischen diesen beiden entgegengesetzten Principien entsponnen; der Kampf dauere noch, und wachse täglich; das sei der Zusammenstoß zweier Welten, der Welt der Vergangenheit und der Welt der Zukunft; die Gleichheit werde aber siegen, weil sie die Natur für sich habe.

Frankreich, auf dieser Bahn der Verjüngung am weitesten vorgedrungen, habe gleichwohl sein Werk noch nicht vollendet; es habe zwar die alten Privilegien abgeschafft; allein es seien an deren Stelle neue getreten. Factisch eine reine Fiction, sei die Gleichheit selbst theoretisch von den Staatsmännern geleugnet worden, welche kein anderes sociales Band erkennen, als das hierarchische, und keine andere Hierarchie, als die auf die Ungleichheit der Rechte gegründete. Auf die Geburtsaristokratie sei die Geldaristokratie gefolgt. Ein ganzes System von Prärogativen sei auf diese Grundlage durch die Wahlgesetze gegliedert worden, welche der eigenthumlosen Intelligenz die politische Berechtigung rauben. Die Körperschaft der Wähler sei gegenwärtig das, was früher der Feudaladel gewesen sei, und ihr werde das Interesse des Volkes geopfert. Nie werde der Staat ruhig werden, bis die Gleichheit werde durchgeführt sein, und alle Vorsichtsmaaßregeln der Regierung gegen ihren Sieg werden erfolglos bleiben; denn die Menschheit schreite nie zurück, weil das Leben vor ihr

liege. Vielleicht habe die an die alte Ariſtokratie grenzende Claſſe in der neuen Geſellſchaft ihre Stelle zur Zeit nehmen müſſen; im Jahr 1789 habe das Volk geſiegt; gegen die demokratiſche Richtung habe das Schreckensſyſtem von 1793 eine Reaction bewirkt, welcher andere Reaktionen gefolgt ſeien, die 1830 die Revolution zu ihrem Ausgangspunkte zurückgeführt haben; dieſer Sieg über die alte Monarchie ſei das Werk der Mittelclaſſe geweſen. Nun verbleibe die Gewalt ſtets Jenem, welcher ſie erobert habe, er lege ſie weder nieder, noch theile er ſie. Die politiſche Vorherrſchaft des Bürgerſtandes habe daher in unſern Tagen eine nothwendige Phaſe in der allgemeinen Entwicklung gebildet; allein ſie werde kurz ſein, weil ſie einerſeits dem Princip widerſpreche, welches die Stärke des Bürgerſtandes ſelbſt in ſeinem Kampfe gegen das Privilegium gebildet habe, und andererſeits ſeine Intereſſen, da er dem Volke näher ſtehe, als der aus ſeinem Schooße hervorgegangenen Ariſtokratie, ſich mit den Intereſſen des Volkes verſchmelzen.

Eine vorſichtige Weisheit ſollte dem Volk einen friedlichen Weg zu ſeinem Ziele öffnen, wodurch ſchreckliche Uebel verhütet werden würden. Man fürchte die Gewaltſamkeit des Volkes; es ſei aber nur gewaltſam gegen hartnäckige Ungerechtigkeit.

Die gegenwärtige Politik ſei ein Gaukelſpiel vor den ungeheuern Fragen, von welchen die Zukunft der Geſellſchaft abhänge; ſie lebe von Stunde zur Stunde. Der Egoismus führe Alles auf die kleinlichſten Verhältniſſe des Individuums zurück. Dieſes Uebel verzehre die gegenwärtige Generation. Jedermann denke nur darauf, zu genießen und ſchnell zu genießen. Man fliehe jede Selbſtaufopferung, und gleichwohl werde nichts Großes, Nützliches, Dauerndes ohne Hingebung gewirkt. Das Volk allein ſei noch derſelben fähig, aber faſt es allein. Es müſſe ſonach die Männer für die Verjüngung der Geſellſchaft liefern.

Die geſammte Nation auf die Grundlage einer völligen Gleichheit der Rechte gliedern, und die ſecondären Geſetze dieſem Princip der Gleichheit anbilden;

die Arbeit organiſiren, und die Vertheilung ihrer Früchte ſo leiten, daß ſie, ohne irgend ein rechtmäßiges Intereſſe zu ver-

Digitized by Google

letzen, Allen zum möglich größten Vortheil gereiche: das sei die zu lösende Aufgabe der Gegenwart bei den Völkern, welche leben wollen.

Auch hier zeigen sich bei La Mennais neben den schon gerügten Fehlern andere, so die Ueberschätzung der menschlichen Macht und Freiheit, indem Jeder sei, wozu er sich selber mache, ein Satz, der sonderbar von der Warnung absticht, nicht zu viel an die Macht der Menschheit zu glauben, da die Menschheit, wie die Welt, ihre unwendbaren Gesetze habe, was ich vollkommen zugebe, nur bedauernd, daß der Verfasser diese Gesetze nicht objectiv erfaßt, sondern sie der Menschheit und der Welt aufgekünstelt hat: so die Ansicht von seinem Weltstaat, von seiner Gleichheit und Freiheit, von seiner Annahme eines völligen Bruches der Geschichte zwischen der Politik der Vergangenheit und der der Zukunft.

Doch gelten diese allgemeinen Betrachtungen des Verfassers nur als Einleitung zu seinen politischen Anschauungen der leitenden Fragen in der gegenwärtigen Staatsleitung Europa's, und namentlich Frankreichs, das als der leitende politische Koryphäe dieses Welttheils hier dargestellt wird. Als Aufgabe der Gegenwart wird die Erringung des Sieges des leidenden Volkes gegen die alte Aristokratie und gegen die neue, d. h. den Bürgerstand, aufgestellt, und zwar nicht bloß in Frankreich, sondern auch in England, wo der Verfasser den baldigen Triumph der radicalen Partei über die beiden Fractionen der Aristokratie, die Tories und die Whigs, diese Aristokraten der Industrie und des Handels, verkündigt.

Auch ich gebe zu, daß die drohende Uebervölkerung mit ihren Nöthen, dem Proletariat und Pauperismus, eine tiefe Wunde des gesellschaftlichen Körpers bilde; wenn man aber fragt, wer diesen Krebs hereingeführt und fortwuchern gelassen habe, so muß man geradezu antworten: die praktisch gewordene Ansicht der politischen Partei, zu welcher sich der Verfasser bekennt; sie hat durch ihre Entbindung des Volks von früher waltender Zucht, durch ihre lockenden Begriffe von Freiheit und Gleichheit, durch ihre falsche Verehrung der angebornen Rechte, durch ihre Erleichterung der Ehen, durch die von ihr verkündete

Strafloſigkeit für Unzucht, durch ihre religiöſe Aufklärung und den ganzen Bettel ihrer weichherzigen Philanthropie die geſunden Grundlagen des Staatsthums untergraben, und die noch weiter getriebene Staatsanſicht des Verfaſſers würde ſie völlig abtragen, wenn nicht die Natur ſo eitelem Werk eine Schranke ſetzen würde. Auf die Ankläger fällt die angeklagte Schuld zurück, und die Selbſtſucht, welche ſie rügen, haben ſie groß gezogen.

Wenn ich aber ſage, daß auch die Lehre von La Mennais zum Dienſte dieſer Selbſtſucht führen müſſe, ſo bin ich doch weit entfernt, ſie in ſeinem perſönlichen Wandel zu ſuchen, deſſen Hingebung in ihm ſo entſchieden den katholiſchen Prieſter bekundet, als ſeine politiſche Lehre ihn verleugnet, ein Widerſpruch, der in ſeinem Vaterlande, dieſem Boden der politiſchen und moraliſchen Umſtürze, nicht der einzige iſt.

Es iſt natürlich, daß in einem Lande, wo die von uns aufgeführten vier politiſchen Geſinnungen und Richtungen ſo ſchroff ſich gegenüber ſtehen, bei den geiſtig Matten in Folge einer Abſpannung eine Art von Eklekticismus entſteht, bei den tiefer in das Weſen des Menſchen aber Blickenden eine anthropologiſch organiſche, vermittelnde Anſchauung: dieſe letztere beſteht übrigens in Frankreich, wegen des Mangels einer tiefern Philoſophie, nur in blitzartigen Andeutungen, während der politiſche Eklekticismus durch die Abfolge der politiſchen Schickſale des Landes und durch die warnenden Extreme der einzelnen Parteien als eine Art Friedens aufgedrungen wird. So entſteht eine Art politiſcher Vermittlung, die ſich als politiſche Lehre und als politiſche Uebung verkündigt, und zwar als erſtere entweder mehr in den Formen, oder im Weſen.

Man ſieht, daß dieſe Lehre die eigentliche Theorie der conſtitutionellen, repräſentativen Monarchie iſt, die als ein Syſtem des Gleichgewichts zwiſchen der Gewalt der Regierung und der Freiheit der Unterthanen anzuſehen iſt.

Der Repräſentant der praktiſchen Richtung dieſer Lehre iſt die Schule der Doctrinäre. Dieſe Schule hat ihren Namen mit vollem Recht; denn ſie hat eine Theorie ihrer Politik, und zwar eine Theorie mit einer wenigſtens virtuell ſo feſten dogmati-

Digitized by Google

schen Geschlossenheit, daß sie alle Wechselfälle überdauert, und sich selbst dann, nachdem sie leitend für die Verwaltung Frankreichs geworden war, nicht aufgegeben hat. Diese Schule ist aber nicht erst ein Erzeugniß der neusten Zeit, sondern eine Ueberlieferung der Epoche vor der ersten Revolution. Sie ist nur die Fortsetzung jener wenig zahlreichen, aber gediegenen Partei, welche die britische Verfassung zum Vorbild, nicht nur für die Schule, wie Montesquieu und Delolme, sondern selbst für das Leben, wie Mounier und Malouet, genommen hatte. Allein diese Einführung einer auf dem fremden Boden erwachsenen Verfassung hat in Frankreich zu keiner Zeit feste Wurzeln geschlagen, weil eine Theorie, wenn sie auch noch so sehr abgewogen ist, nicht für die Leitung der Richtungen der politischen Parteien ausreicht; sollte sie diesen Erfolg haben, so müßte sie auf den breiten geschichtlichen Grundlagen ruhen, welche sie in England hat. Dort ist das politische Gleichgewichtssystem zwischen den Factoren der Staatsgewalt als solches aber gar nicht eingeführt, sondern von der Wissenschaft später erkannt, durch eine seculäre Ueberlieferung in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen, ein Stück der Nationalität selbst geworden: in Frankreich ward das ausländische Muster eingeführt, von der Mode ergriffen, bloß von Jenen angenommen, welche durch Studien sich dieselbe angeeignet hatten, aber durchaus nicht Eigenthum auch nur von Fractionen der Nation, daher auch bei jeder großen Nationalbewegung überflügelt. Die Nation im Großen konnte die Lehre nicht annehmen, weil sie nur durch Studien anzueignen war, dieses aber bei jedem Volk unmöglich ist, zumal bei dem französischen: allein selbst die theoretische Erfassung dieser politischen Lehre durch die Nation würde nicht genügen, weil bei der Anwendung das Gefühl und der Wille die Erkenntniß überwiegen, also hier eine Mäßigung, ein Gleichgewicht der praktischen Vermögen nothwendig wäre, die am wenigsten dem französischen Volke eigen sind: daher finden wir, daß in den Hauptperioden der französischen Politik dieses politische Gleichgewichtsystem von Ansichten geworfen wurde, die eine starke nationale Richtung hervorhoben, so bei der ersten Revolution von Mirabeau, wie jetzt von Thiers. Uebrigens hat die Lehre der doctrinären Schule, welche als das wahre System

Digitized by Google

der Vermittlung zwiſchen den bisher nachgewieſenen vier politiſchen Schulen angeſehen werden muß, wieder ihre beſondern Richtungen und Abſchattungen: von jenen iſt die eine mehr eine praktiſche, die andere eine theoretiſche, von dieſen die erſte eine mehr formelle, die andere eine mehr kosmopolitiſch pragmatiſche, die dritte eine mehr ideale, und die vierte eine materielle.

Die praktiſche Richtung des Syſtems der doctrinären Schule vertritt Fr. Guizot, der überhaupt als das Haupt der Schule gilt.

Man hat ſeine Laufbahn in drei Abſchnitte getheilt, in welchen allen er aber folgerichtig eine politiſche Grundidee und eine gleiche Tendenz verfolgte, ſo ſehr ihn die Leidenſchaft der neuern Zeit einer politiſchen Apoſtaſie zu beſchuldigen ſuchte.

In der erſten Periode, die mit der Reſtauration beginnt, nachdem Guizot vorher nur einige literariſche Verſuche geliefert hatte, ſehen wir ihn ſchon auf der Laufbahn der Verwaltung und als Publiciſten die vermittelnde Stellung zwiſchen den politiſchen Extremen einnehmen, jedoch mit einem ſichtbaren Hang für die Intereſſen der Staatsgewalt, mit einer unverkennbaren Anerkennung geſellſchaftlicher Nothwendigkeiten, mit einer ſtarken Anpaſſung ſeiner Lehren für gouvernementale Brauchbarkeit, ſo ganz nach der Art, wie es unter dem Kaiſerreich Sitte war, obgleich Guizot damals im Kampf gegen den Buonapartismus begriffen, für die Befeſtigung der alten Dynaſtie wirkte, einerſeits gelehnt auf die royaliſtiſche Legitimität, andererſeits auf die conſtitutionelle Nachahmung der engliſchen Verfaſſungsrechte: gerade aber, weil er kein ſ. g. reiner Royaliſt war, wurde er geſtürzt.

Jetzt hob er, — und damit beginnt der zweite Zeitraum ſeines politiſchen Lebens, in welchen ſeine großen hiſtoriographiſchen Leiſtungen fallen —, abgetreten von der Verwaltung, die andere Seite ſeiner vermittelnden Lehre hervor, die verfaſſungsmäßige Freiheit, und ſeine Schriften: **Du gouvernement de la France depuis la Restauration et du ministère actuel, 1821, und: Des moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France, 1821, De la peine de mort en matière**

politique 1822, Des conspirations et de la justice politique, 1821, zeugen klar von dieser Richtung, obgleich auch hier das Streben nach einer Vermittlung zwischen dem alten Regime und dem neuern Zustand nicht zu verkennen ist. Zugleich suchte er aber für seine Theorie eine geschichtliche Grundlage, daher seine Studien über die Gemeindeverfassung unter der römischen Kaiserzeit und über den socialen Zustand Frankreichs seit dem 5ten bis zum 10ten Jahrhundert, und über die Ursachen der constitutionellen Regierung in England, wie er sie in seinen geschichtlichen Vorlesungen entwickelte, daher sein Werk: **Histoire sur la révolution anglaise depuis Charles I jusqu'à Jacques II.** Ueberall zeigt sich in diesen Arbeiten ein Hang nach socialer Wirksamkeit, wie er dieses selbst in dem **Cours d'histoire de la civilisation française, tome I p. 36 ff.** ausspricht: „In den Studien," dieses sind Guizot's Worte, „welche wir „jetzt gemacht haben, handelt es sich um etwas ganz An„deres, als um das Wissen; die geistige Entwicklung kann, darf „gegenwärtig nicht eine abgelöste Thatsache bleiben: wir müssen „daraus für unser Land neue Mittel der Gesittung, für uns „selbst eine moralische Verjüngung gewinnen. Die Wissenschaft „ist allerdings schön, und ist wohl für sich allein der Arbeiten des „Menschen werth; allein sie ist tausend Male schöner, wenn sie „eine Macht wird, und die Tugend erzeugt. Das ist, was wir „damit zu machen haben: die Wahrheit entdecken, sie nach aussen „in äussern Thatsachen, zum Vortheil der Gesellschaft verwirk„lichen; sie im Innern von uns in Glaubensüberzeugungen ver„wandeln, die fähig sind, uns Uneigennützigkeit und moralische „Kraft einzuflößen, welche die Stärke und die Würde des „Menschen in dieser Welt sind, das ist unsere dreifache Auf„gabe, dahin muß unsere Arbeit gehen." Für diesen praktischen Zweck zur Behandlung aller Fragen der gleichzeitigen Politik gründete Guizot auch die **Revue française.**

Und damit bahnt sich die dritte Periode im Leben dieses Staatsmannes an, die mit der Juliusrevolution beginnt.

Diese Umwälzung war dem ruhigen Gleichgewicht der Schule der Doctrinäre schon als überstarke Bewegung entgegen; auf der andern Seite aber den letzten Aeusserungen der Schule ent-

Digitized by Google

sprechend, und daher von ihr im patriotischen Sinn, übrigens ohne Begeisterung, angenommen. Allein weil die siegreiche Revolution wie eine Alles dahin reißende Katastrophe ihre Grenzen übersprang, so mußte, um das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, der in die Verwaltung gerufene Staatslehrer die überflügelte Seite seines Gleichgewichtssystems wieder zur Geltung bringen: daher seine Bemühung, einen Rest von Legitimität zu retten, daher seine Fesselung der sich zu gründen bemühten Revolution: daher nahm er die Rolle wieder auf, die er unter der Restauration durchgeführt hatte, nur mit dem Unterschied, daß er an die Stelle der überlieferten Legitimität eine Legitimität neuen Gepräges setzte, und damit der weiter schreitenden Revolution gerade entgegentrat. Allein das Eigenthümliche seiner politischen Lehre, die innere organische Vermittlung, hat er, als Staatsmann immer in der Grundidee gleich, auch verkörpert, indem er die Ansprüche der alten Aristokratie, wie den Uebermuth der niedern Volksclassen zurückweisend, die Herrschaft des Mittelstandes als die Aufgabe der Gegenwart, und die Bildung der mittleren Classen für ihren Beruf als die nächste Verpflichtung der Verwaltung ausgesprochen hat. Man hat daher mit Recht Guizot's Politik eine innere, organische, die von Thiers aber eine äussere, nationale genannt, und Guizot hatte als politischer Historiker mit seinem wunderbaren Instinct für die Thatsachen sehr gut erkannt, daß eine Revolution ohne nachfolgende geistige Ordnung und Mäßigung einer dürren Haide gleiche. Daher hat Guizot als Minister die Idee zu verwirklichen gestrebt, welche die Doctrinäre stets ausgesprochen hatten, nach den Worten von Louis de Carné: „**la suprématie politique des classes moyennes, c'est le droit de l'intelligence au gouvernement de la société, la domination de la force civilisatrice et pacifique sur la force rétrograde ou brutalement novatrice.**“

So liegt allerdings in dem politischen Leben Guizot's eine Abfolge und Uebereinstimmung; er hat zwar den Umständen Zugeständnisse gemacht, ist aber nie seinem politischen Glauben untreu geworden: vor solchen Schwankungen hat ihn weniger die Theorie, als sein politischer Höhesinn, der Puritanismus

seiner politischen Gesinnung bewahrt, er hat seinem Gegner muthig in's Auge geblickt, und selbst sein Hang nach Macht ließ ihn die Quelle jeder eigentlichen Macht, der des Gewissens, nicht verkennen. Er hat seinen frühern Ausspruch bewährt: „Die Menschen widmen sich nicht den Menschen; sie reihen sich „unter das Banner gewisser Grundsätze und gewisser allgemeiner „Principien, welche zu vertheidigen sie nicht aufhören dürfen, „wenn sie ihre Sache ergriffen haben."

Es wird uns leicht sein, in Guizot's politischen Schriften die einzelnen Züge für dessen Zeichnung und die Belege für die als Politiker unbestreitbare Harmonie der politischen Laufbahn dieses Staatsmanns zu finden.

So finden wir die doppelten Elemente seines einen wahren Vergleich enthaltenden Systems in Beziehung auf die Idee der Legitimität klar ausgesprochen in folgender Stelle der oben angeführten Schrift: **Du gouvernement de la France.** „Es genügt „der Gesellschaft nicht, daß das Recht sich bei den Bürgern „finde, es muß ferner in der Regierung liegen. Das ist noch „wenig, daß jeder Mensch seine Freiheiten wie ein legitimes „Recht besitze und anspreche, wenn die Gewalt, welche den „Menschen gebietet, nicht auch in den Augen derselben ein „legitimes Recht ausübt. Wenn der Staatsgewalt allein das „Recht gehört, so ist die Gesellschaft verschwunden; wenn das „Recht der Staatsgewalt fehlt, und sich nur noch in den zer„streuten und abgelösten Individuen findet, so ist die Gesell„schaft aufgelöst. Da die Idee des Rechts nothwendig den Be„griff einer Beziehung mit sich führt, so müssen die Rechte „wechselseitig sein, damit sie sich wechselseitig bilden und be„schränken. Wo die Gegenseitigkeit fehlen würde, würde das „Recht bei Jenem, der es besäße, unfehlbar in Tyrannei aus„arten. Wo hingegen die Gegenseitigkeit vorhanden ist, bestehen „die Rechte zusammen, und knüpfen sich bald an das höhere „Princip, welchem sie entstammen, an die Idee und an das „Gefühl der Pflicht. Das Recht und die Legitimität sollen da„her überall sein, dann allein ist die Gesellschaft dauerhaft und „die Gewalt regelmäßig."

Digitized by Google

In der nämlichen Schrift gibt er in einem Hauptstück über die Legitimität, von welcher er sagt, daß sie, wenn sie eine heilsame Institution sein solle, alt sein müsse, weil sie sonst gar nicht bestehe, doch schon eine Andeutung des später näher entwickelten Begriffes von der Legitimität nach des Verfassers jetzigen Auffassung.

„Ich glaube, sagt er, weder an das göttliche Recht, noch „an die Souverainetät des Volkes. Ich kann hierin nur die „Anmaßungen der Stärke sehen. Ich glaube an die Souveraine„tät der Vernunft, der Gerechtigkeit, des Rechtes; hier ist der „rechtmäßige Souverain, welchen die Welt sucht, und welchen „sie stets suchen wird; denn kein Mensch, kein Verein von „Menschen besitzt sie, kann sie besitzen, ohne Lücke uud Schranke. „Die besten Regierungsformen sind jene, welche uns am sicher„sten stellen, und uns am schnellsten unter die Herrschaft ihres „heiligen Gesetzes voranschreiten machen. Das ist der Vorzug „der repräsentativen Regierung. Als ein Mensch sich für das „Abbild Gottes auf Erden ausgab, und aus diesem Grund „leidenden Gehorsam forderte, so hat er die Tyrannei gegründet; „als ein Volk sich kopfweise zählte, und die Allmacht der Zahl „verkündete, so hat es die Tyrannei gegründet. Von diesen beiden „Usurpationen ist die erste die frechste, die zweite die rohste.“

Gerade aber, weil er der Legitimitätt nicht bloß die Prärogative des Alters, sondern auch die des Geistes verlieh, fordert er für die mit dieser Legitimität bekleidete Regierung die Ehrfurcht des Volkes, und die Emporstellung ihres Ansehens über die Angriffe einer leichtfertigen Zeit.

„Was macht ihr,“ rief Guizot in der 1821 erschienenen Schrift: **Des moyens de gouvernement etc.**, aus, „ihr, die ihr ausspreche, daß die Staatsgewalt nichts ist, als eine Dienerin um Lohn, mit welcher man im Abstreich feilschen müsse, die man auf den niedersten Grad in Thätigkeit, wie in Gehalt bringen solle? Sehet ihr nicht, daß ihr durchaus die Würde ihrer Natur und ihrer Verhältnisse zu den Völkern verkennet? Wahrlich, man bringt einer Nation eine schöne Huldigung, wenn man ihr sagt, daß sie Subalternen gehorche, und das Gesetz

von ihren Dienern empfange! Oder sollten wohl die Nationen aus Wesen einer höhern Ordnung gebildet sein, welche, um sich frei höhern Arbeiten hinzugeben, unter dem Namen Regierung eine gewisse Zahl niederer Geschöpfe hätten, mit dem Auftrag, für sie die materielle Besorgung des Lebens zu übernehmen?

„Die höher stehenden Geister geben sich nicht her, sich so aus dem Besitz zu verdrängen, erniedrigen zu lassen. Sie fühlen die Gewalt in sich, und entrüsten sich über die Stellung, in welche man sie herabdrücken will. Sie zürnen über diese Frechheit der Menge, welche in den Magistraten nur ihre Unterthanen sehen will, und fordert, daß die Staatsgewalt sich vor ihr herabwürdige, ehe sie ihr gebiete. Sie sind viel zu stolz, um so die Herrschaft mit Hohn zu übernehmen; und da sie die Menschen aus Erfahrung kennen, da sie sämmtliche Wege wissen, auf welchen man sich ihrer bemächtigen will, so bieten sie ihre ganze Ueberlegenheit auf, um sie unbedingt zu beherrschen. Man möchte sagen, daß sie gegen die Gesellschaft eine Rache ausüben, daß sie sich in ihrem gereizten Zorne gesagt haben: Weil es nun einmal sein muß, daß das Volk oder die Staatsgewalt Sklave sei, so soll es das Volk sein, und nicht die Staatsgewalt; denn die Staatsgewalt bin ich."

„Das Gegentheil läßt sich nicht zugeben: man kann nicht gebieten und gehorchen, als Oberhaupt handeln und als Diener denken. Wenn die Staatsgewalt nicht mehr das Gefühl ihres Rechtes hat, wenn die Gesellschaft nicht mehr das Gefühl des Rechtes der Staatsgewalt hat, so haben sich die Gesellschaft und sie getrennt..... Man tritt nicht eher aus diesem Zustand heraus, als bis die Lehre von der servilen Stellung der Regierung vernichtet ist. Wenn die Staatsgewalt besteht, wenn die Gesellschaft anerkennt, daß die Autorität, welche sie regiert, ein Recht über sie hat, wie eitel erscheinen dann, wie rasch verschwinden sämmtliche falschen Folgerungen aus einer falschen Lehre, welche dadurch, daß sie als Princip aufstellt, die Regierung sei eine Dienerin, derselben nicht entbehren zu können bedauert, ihre Wirksamkeit auf die Gesellschaft bis auf das Minimum zu beschränken fordert, und Magistrate, Vorstände

Digitized by Google

nur unter der Bedingung haben will, daß sie Nichts, oder beinahe Nichts seien. Daß man diese ganze Theorie gegen eine Staatsgewalt, welche man abtragen will, richte, das begreife ich: das Werkzeug ist gut und seines Erfolges sicher. Aber daß man sie als Regel annehmen will, wenn es sich darum handelt, eine neue Ordnung zu gründen, eine dauerhafte Gewalt aufzustellen, das ist ein ganz großer Irrthum....

„Wenn eine solche Regierung wirklich besteht, und ihr kommet, um ihr frech von ihrem Gehalte zu sprechen, ihr kommet, derselben ihren Lohn vorzuwerfen, und sie aufzufordern, sich vor euch zu erniedrigen, um ihn zu erhalten, so wird sie euch sagen, daß sie die Angelegenheiten der Gesellschaft besorge, daß sie es wisse, und wolle, daß ihre Angelegenheiten gut besorgt werden."

Wahrlich, das ist eine würdige Sprache gegenüber der Revolution, und Guizot, der Minister, kann sich mit Selbstgefühl auf Guizot, den Publicisten, berufen, er kann mit Stolz das Jahr 1835 neben das Jahr 1821 stellen, und auf das Programm verweisen, welches er unter so schroffen Wechseln der Zeit und der Lagen, treu und mit sich selbst übereinstimmend, eingehalten hat.

Auch der hervorspringende Gedanke seiner Verwaltung, die Vermittlung des Sieges der Mittelclasse, trat bei Guizot nicht erst nach der Juliusrevolution vielleicht als Fessel der stürmischen Menge hervor, nein, schon bei der Vertheidigung des Wahlgesetzes vom 5. Hernung 1817, die Guizot, als Organ der Regierung, im Moniteur lieferte, hat er diesen Gedanken in klarer Bestimmtheit ausgesprochen, indem er nachwies, daß das Gesetz wirklich zum Ergebniß haben werde, in Frankreich das politische Uebergewicht des Mittelstandes zu gründen; im Jahr 1820 entwickelte er in den Reihen der Opposition durch alle seine politischen Schriften hindurch die Ansicht, daß die Revolution von 1789 der endgiltige Sieg der Mittelclasse über das Privilegium und die unbeschränkte Gewalt sei. Von 1820 an wurde er von der Partei des alten Regime's des Strebens beschuldigt, eine bürgerliche Monarchie, die Regierung der Mittelclasse zu gründen. So konnte Guizot in seiner in der Deputirtenkammer am 3. Mai

1837 gehaltenen Rede mit Recht von sich sagen: „Ich bin noch heute der politischen Idee getreu, die mich mein ganzes Leben hindurch geleitet hat. Ja! heute wie 1810, wie 1820, wie 1830 will ich, suche ich, unterstütze ich mit allen meinen Kräften das politische Uebergewicht der Mittelclasse in Frankreich, die endgiltige und regelmäßige Organisation dieses großen Sieges, welchen die Mittelclasse über das Privilegium und über die absolute Gewalt von 1789 bis 1830 errungen hat. Das ist das Ziel, auf welches ich beständig losgegangen bin, auf welches ich noch gegenwärtig losgehe."

In dieser Rede entwickelt Guizot seinen Gedanken näher und in Vergleichung mit den verwandten politischen Tendenzen der Zeit. Er verlange, fährt er fort, den endgiltigen Sieg des Mittelstandes in Frankreich; allein dessen Uebergewicht solle dauernd und ehrenhaft, und deßwegen der Mittelstand weder gewaltthätig, noch anarchisch, weder neidisch, noch unterwürfig sein; diese neue Demokratie wolle eine allgemeine Gerechtigkeit, eine Richtung nach oben, einen den Demokratien des Alterthums unbekannten Umfang; die gegenwärtige Mittelclasse sei nicht, wie die Bürgerschaft des Mittelalters, engherzig, neidisch, unruhig, quälerisch, alles zu sich herabziehend, nein, sie sei hochsinnig, selbstvertrauend, ihrer Zukunft sicher, erprobt; ihr Herz und ihre Gefühle seien die eines Siegers; diese Gefühle müsse man pflegen, ihr Herz erheben, sie soll ihren Kreis allen Superioritäten, den alten und neuen, öffnen, diese sollen diese Thatsache des Siegs der Mittelclasse annehmen; diese könne und solle aber Alles aufnehmen, was ihr fromme, selbst wenn es auch frühern Zeiten entstamme.

In der Kammersitzung vom 5. Mai 1837 kam er auf den nämlichen Gedanken zurück, und wies zumal den Vorwurf von sich ab, daß er durch die Mittelclasse selbst wieder einen bevorrechteten Stand schaffe; er habe, sagt er, obwohl er stets das allgemeine Stimmrecht, die Universalität der politischen Rechte, diesen überlebenden Rest aller revolutionären Theorien, verworfen habe, bei aller Anerkennung der Nothwendigkeit, die Mittelclasse zu gliedern, nie ihr Grenzen gezogen, weder eine höhere Classe,

Digitized by Google

noch niedere Stände unterschieden, sondern nur die allgemeine Thatsache ausgesprochen, daß in Frankreich eine Classe bestehe, welche nicht von der Handarbeit und dem Lohne lebe, welche Freiheit und Muße für das Denken habe; welche einen beträchtlichen Theil ihrer Zeit und ihrer Fähigkeiten den öffentlichen Angelegenheiten widme; welche nicht bloß das nöthige Vermögen für ein solches Werk, sondern zugleich auch die Einsicht, Unabhängigkeit habe, ohne welche dieses Werk nicht vollendet werden könne. Diese Mittelclasse habe keine starren, sondern verschiebbare Grenzen, die sich mit der politischen Fähigkeit erweitern oder verengern; die Regierung habe aber die Pflicht, die Fähigkeit zu erweitern, und damit auch die politischen Rechte der Nation, so daß in dem nämlichen Augenblick, wo die Regierung dem politischen Recht eine Schranke setze, sie auch bemüht sei, diese Grenze wieder zu verrücken, sie hinaus zu schieben, und so die ganze Nation zu erheben; seit sechs Jahren habe er gestrebt, die arbeitenden Classen zur Würde des Menschen zu erheben, Bildung unter ihnen zu verbreiten, das sei der Anfang jenes Werkes der Gesittung, jener Richtung nach oben, jener universellen Erhebung gewesen, welche bei der Natur des Menschen sich erreichen lasse. Er müsse daher die Anklage, als verfolge er ein engherziges, der Masse der Nation fremdes System, zurückweisen, obwohl er beharrlich die alten Vorurtheile von einer unbedingten Gleichheit verschmähe, welche überall der Tod der wahren Freiheit und Gerechtigkeit gewesen sei; in allen Ländern, wo die Demokratie gestürzt worden sei, habe sie ihren Sturz dadurch herbeigeführt, daß sie nicht das Gefühl ihrer Erhebung beseelt, daß sie sich nicht unablässig erhoben habe, daß sie nicht eine hierarchische Organisation der Gesellschaft anzunehmen verstanden, daß ihr die Freiheit nicht genügt, sondern daß sie die Nivellirung gewollt habe. Er werde diese Abgleichung stets bekämpfen, die gesammte Nation unablässig aufrufen, sich zu erheben, aber sie auch belehren, daß nicht Jedermann sich erhebe, nicht Jedermann bestimmt sei, sich zu erheben, und daß die Erhebung ihre besonderen Bedingungen habe, daß es Fähigkeit, Bildung, Tugend, Arbeit, und einer Menge Gründe bedürfe, welchen zu genügen,

nicht Jedermann gegönnt sei; wo aber diese Bedingungen vorliegen, solle sich auch das entsprechende Maaß politischer Berechtigung einstellen: so wolle es die vaterländische Charte; nicht für sich allein habe man die Rechte, welche man besitze, nicht für eine bestimmte Classe, nicht einmal für eine bestimmte Generation, sondern für seine Kinder, Enkel, Urenkel, die Jahrhunderte hindurch. Die großen Kämpfe der Nation seien beendigt, die Beute sei getheilt, der Friede geschlossen, der Vertrag sei die Charte und die Regierung, welche daraus hervor gegangen sei; er wolle nicht, daß das Vaterland wieder beginne, was es durchgemacht habe. Er nehme die Jahre 91, 92 an, die folgenden Jahre nehme er in der Geschichte an, er wolle sie aber nicht für die Zukunft, und er mache sich eine Gewissenspflicht daraus, das Vaterland zu warnen, so oft er es auf diese Seite neigen sehe; denn man falle stets auf die Seite, wohin man neige.

Das sei sein System, seine Politik, seine einzige Politik; in diesem Sinne verstehe er die Worte: Mittelclasse und Demokratie, Freiheit und Gleichheit; Nichts werde ihn von dem Sinn abgehen machen, welchen er ihnen beilege.

Hatte Guizot hier mehr mit der Gedrungenheit seines parlementarischen Ausdrucks seine Politik vor der Nation dargelegt, so hat er sie mehr dogmatisch in einer Recension zweier politischer Werke in der Revue française unter der Aufschrift: Die Demokratie in den neuern Gesellschaften*) entwickelt.

Die Ansicht der kleinen Schrift geht im Wesentlichen dahin: Der demokratische Zustand der französischen Gesellschaft gelte als eine vollendete, zugestandene, gesetzliche Thatsache, die nur noch geordnet werden müsse. Daran sei etwas sehr Wahres; aber auch etwas sehr Dunkles herrsche darin; denn solle eine einen socialen Zustand beherrschende und bezeichnende Thatsache gekannt und begriffen werden, so müsse sie lange gelebt, Jahrhunderte lang müssen sie studirt haben; der Sieg der demokratischen Gesellschaft schreibe sich aber erst von gestern her; allein trotz dem müsse man diese sociale Thatsache beachten, und dürfe

*) Ins Teutsche übersetzt von Runkel. Elberfeld, 1837.

Digitized by Google

ihre Lösung nicht träge abwarten; dieſe Thatſache ſei allerdings vollendet, aber doch nicht unbeweglich, nicht unabänderlich: deßwegen müſſe man ſie erforſchen. Die Wiſſenſchaft gebe den Begriff der Demokratie ohne Anſtand als die Regierung des Volkes; allein die Demokratie ſei die Frucht eines Kampfes, die Fahne der großen, niedergeſtellten Anzahl gegen die kleine, hochgeſtellte. In den alten Freiſtaaten habe die Demokratie als die größte Gefahr der Geſellſchaft gegolten, als die ungeregelte Herrſchaft der Armen über die Reichen, der Menge über den Kern der Stadt. Nach dem Sturz der römiſchen Welt haben die Dinge eine andere Wendung genommen: Gewalt und Zufall haben das geſellſchaftliche Leben großentheils beſtimmt; die große, erniedrigte Menge habe kein Volk, nicht einmal mehr einen Stand im Staat gebildet; die Herrſchaft der kleinen Anzahl habe ſich launenhaft und ordnungslos befeſtigt, und gleichwohl ſei inmitten dieſer rohen Unterdrückung die größte Emancipation durch den Sturz der Sklaverei vorgegangen, und die Freiheit habe ſich verbreitet. Dieſe befreite Bevölkerung habe ſich in eine Menge wunderbar verſchiedener und durch Güter und ſociale Rechte ungleicher Stände vertheilt, ewig durch innere Gährung erregt, und zwar nicht mehr bloß in der Enge einer Stadt, ſondern in täglich ſich vergrößernden Staaten, wo dieſe Bevölkerung wegen des Umfangs der Staaten nicht mehr habe unmittelbar in die Regierung eingreifen können. Dieſer demokratiſchen Bewegung ſei durch die Religion und Philoſophie eine nie geſehene Würde aufgeprägt worden. Das Chriſtenthum habe ſich auſſerhalb des Staates gebildet, und während der Dauer dieſer Trennung vom Staat zwei Grundlagen anerkannt: Brüderſchaft aller Menſchen im Glauben an den Erlöſer und Gleichheit aller Menſchen vor Gott. Obwohl aber der Staat chriſtlich geworden ſei, ſo ſeien doch die Kirche und der Staat getrennt geblieben, und bald entſtandene Kämpfe haben dieſe Trennung erhalten; die Kirche habe ſich aber beſtändig bemüht, die bürgerliche Geſellſchaft ſich immer mehr zu verähnlichen, und ſo die Brüderſchaft der Menſchen in Jeſu Chriſto und die Gleichheit der Menſchen vor Gott, und damit die demokratiſche Bewegung auszudehnen.

Als dieſe Richtung aber gefährlich zu werden gedroht habe, ſo habe die Kirche in ihrer Hierarchie, in ihrer Disciplin, in ihrer Hochachtung der beſtehenden Ordnung, in ihren Ideen über Urſprung und Natur der Macht den von ihr gegebenen demokratiſchen Aufſchwung zu mäßigen geſucht; ſo ſei ſie die Verbündete der kleinen Zahl gegen die Anſprüche der großen Menge geworden; allein der demokratiſche Aufſchwung habe fortgedauert, die Kirche ſelbſt habe die Maximen nicht verlaſſen, wodurch ſie groß geworden ſei; und als ſie ſich zurückgezogen habe, habe die Philoſophie es übernommen, das Werk der Religion fortzuſetzen; auſſerhalb und innerhalb der Kirche haben ſich zwei geiſtige Mächte zum Kampf gegen einander erhoben, die religiöſe und die der Laien, letztere die Sache der individuellen Rechte der freien Intelligenz vertheidigend, wie erſtere die allgemeinen Rechte der organiſirten Intelligenz früher unterſtützt habe. Die alten Grundſätze der Kirche ſeien jetzt verwandelt worden; unter der Philoſophie ſei die Brüderſchaft der Gläubigen zur allgemeinen Brüderſchaft der Menſchen, zur Humanität, und die Gleichheit der Menſchen vor Gott zur Gleichheit vor dem Geſetze geworden.

Unter dieſen Umſtänden haben ſich die neuern Geſellſchaften entwickelt. Materiell habe die Demokratie ſich ungeheuer ausgedehnt, alle Menſchen umfaßt; ſie habe im Namen Aller ihr Recht auf Alles verkündet; ſie habe viel gewonnen an materieller und moraliſcher Macht, an Kraft des Antriebs und der Verbreitung; ſie ſei auf der ſocialen Stufenleiter tiefer herab geſtiegen, als je in frühern Tagen, habe rohere Kräfte, gröbere Leidenſchaften, engere Ideen, blindere Anſprüche in ihren Dienſt angeworben; und dadurch Einigkeit, Vorſicht, Maaß, und damit die politiſche Fruchtbarkeit verloren; im Weſen ſei ſie ſich aber gleich geblieben — ein Krieg der großen, niedergeſtellten Menge gegen die kleine, hochgeſtellte Anzahl; dieſer Krieg habe unermeßliche Folgen gehabt, und ſeine Früchte ernte jetzt erſt die Welt: er habe zerſtört die Lehen- und Kaſtenherrſchaft und das ſ. g. göttliche Recht; allein nach dieſen koſtbaren Siegen habe die Demokratie nichts Poſitives gegründet; ſie bekenne zwei Principien: die perſönliche Souverainetät oder das Recht eines jeden Menſchen auf ſich

selbst, dann die Souverainetät der Zahl, die s. g. Volkssouverainetät. Allein welchen Werth haben diese beiden Principien als absolute Wahrheit, wie als Mittel gesellschaftlicher Ordnung? Und zuerst die persönliche Souverainetät? Jeder Mensch sei Herr seiner selbst, keiner sonach verbunden, den nicht von ihm selbst genehmigten Gesetzen zu gehorchen, daher habe Rousseau jede auf eine Vertretung gegründete Regierung geächtet; allerdings; aber Rousseau hätte weiter gehen sollen, und dann hätte er jede fortwährende Macht für widerrechtlich halten müssen, weil ja der Wille sich ändere, damit wäre aber nicht nur jede Regierung, sondern jede Gesellschaft vernichtet; denn der vorübergegangene Wille des Menschen werde ihm selbst ein fremder; gleichwohl habe man gestrebt, auf dieses Princip eine Regierung zu bauen, obwohl sich den Menschen ohne ihr eigenes Zugeständniß kein Gesetz auferlegen lasse, und bei jedem Gesetz nicht alle einzelnen Willensmeinungen erfahren werden können. Deßwegen haben Einige an die Stelle des Grundsatzes, nur aus eigenem Willen entsprungenen Gesetzen gehorchen zu dürfen, den andern Grundsatz gesetzt, nur den Gesetzen zu gehorchen, die von einer nach ihrem Willen entsprungenen Macht ausgegangen seien, wodurch die Repräsentation wieder hereingekommen sei.

Allein zur Schöpfung der gesetzgebenden Macht habe man nie Alle berufen, sondern die Frauen, die Minderjährigen, die Diener und Andere davon ausgeschlossen, da sie doch auch einen Willen und das Recht haben, nur einer legitimen Macht zu gehorchen.

Allein gesetzt, die Regierung wäre auf diese Weise begründet, welche Rechte auf die Individuen hätte diese Macht? Nach Einigen haben die individuellen Willensmeinungen durch die Schöpfung der legitimen Macht Nichts von ihrer Souverainetät verloren; nach Andern hingegen haben sich die individuellen Willensmeinungen durch die Schöpfung der allgemeinen Macht gleichsam in diese versenkt; allein dieses sei der reine, einfache Despotismus. Das erstere System sei minder furchtbar, weil die Thatsachen sich nie davon beherrschen lassen, aber auch nicht

feſter, weil, wenn die Einzelwillen, welche die geſetzgebende Gewalt geſchaffen haben, den Geſetzen gehorchen ſollen, ſie dadurch ihre Souverainetät einbüßen. Sonach könne das Recht der Völker auf eine legitime Regierung, das der Bürger auf die Freiheit, auf einem Princip nicht beruhen, das entweder die Geſellſchaft zu zerſtören, oder die Tyrannei zu begründen verdammt ſei. Das Uebel liege im Grundſatz ſelbſt; es ſei nicht wahr, daß der Menſch alleiniger Herr ſeiner ſelbſt, daß ſein Wille ſein legitimer Souverain ſei, daß ohne ſeine Zuſtimmung keine Macht, kein Geſetz ein Recht auf ihn habe; denn über dem Einzelnwillen ſchwebe ein gewiſſes Geſetz, welches Vernunft, Moral, Weisheit und Wahrheit heiße, dem er ſein Benehmen nicht entziehen könne, ohne ſeine Freiheit abgeſchmackt oder ſtrafbar zu benützen; allerdings habe der Menſch den freien Willen, der Vernunft zu gehorchen oder nicht; aber ſeine Vernunft ſei ihrerſeits von ſeinem Willen unabhängig, und richte nach der von ihr anerkannten Regel über den Willen, der ſich ihr nicht unterwerfe. Jedes Individuum erhalte alſo die es verpflichtenden Geſetze von oben, aus einer höhern Sphäre, als die der Freiheit ſei, wo der Streit ſich nicht zwiſchen dem erhebe, was der Menſch wolle oder nicht, ſondern zwiſchen dem Wahren und Falſchen, dem Gerechten und Ungerechten, dem Vernünftigen und Unvernünftigen; erſt wenn dieſe Geſetze in das Leben treten, erhebe ſich die Frage, ob der freie Wille den Geſetzen der ſouverainen Vernunft ſich fügen ſolle oder nicht? Die Souverainetät gehe nie von der Vernunft ab, um ſich dem Willen zugeſellen, alſo habe der Menſch nicht kraft ſeiner Freiheit die volle Souverainetät über ſich ſelbſt, ſondern als verſtändiges und ſittliches Weſen ſei er Unterthan der Geſetze, die er nicht mache, die ihn rechtlich verbinden, obſchon er als freies Weſen die Macht habe, ihnen nicht ſeine Zuſtimmung, wohl aber ſeinen Gehorſam zu verweigern. Wie werde nun der Wille, der in der perſönlichen Exiſtenz des Einzelnen nie deſſen legitimer Souverain ſei, es in der ſocialen Exiſtenz desſelben? Wie könne ein Wille, ſofern er bloß Wille ſei, auf einen fremden Willen ein Recht haben? Es ſei dieſes baarer Despotismus; auch in

Digitized by Google

dem socialen Verhältnisse sei die Quelle der Legitimität des Gesetzes höher, als der Wille des Gebietenden oder Gehorchenden.

Wer habe die Legitimität der väterlichen Gewalt bestritten, obwohl auch das Kind einen Willen habe? Diese Legitimität liege weder in dem Willen des Vaters, noch in dem des Kindes, sondern in der höhern, vernünftigen Intelligenz des Vaters. Warum entziehe man dem Irren die Freiheit, der doch den Willen fort behalte: was nun bei dem Kinde und Irren gelte, das gelte auch bei dem Menschen überhaupt; Vernunft und Gerechtigkeit haben ein Recht auf jeden Willen. Kein Mensch sei also Herr seiner selbst oder eines Andern, keiner habe das Recht, der Wahrheit den Gehorsam zu verweigern. So falle die persönliche Souverainetät; nicht begründeter sei aber die Souverainetät der Menge: diese sei eigentlich die absolute Macht der Mehrheit über die Minderheit, d. h. eine Tyrannei; das Recht der Menge leite sich aber doch nicht von der Gewalt her, die auf jeden Fall keine materielle sein könnte; vielmehr müsse die sich als legitim geltende Macht beweisen, sie sei und bleibe legitim, d. h. gerecht, weise, gewandt; dieser Beweis müsse sich durch äussere Zeichen darthun; die Mehrheit in der allgemeinen Stimmgebung sei diese nöthige Thatsache. Jeder Wille solle gefragt, jede Stimme gezählt werden, und die von der größten Anzahl angenommene Macht habe ein Recht auf den Gehorsam, weil sie ihre Legitimität erwiesen habe.

Allein die Mehrzahl in der allgemeinen Stimmgebung sei noch kein sicherer Beweis für die Legitimität der Macht; laut zeuge dagegen die Erfahrung. So wenig die Gewalt des Vaters, des Gatten unbeschränkt sei, weil diese Schranken nicht in gesetzlicher Form erscheinen, sondern von Gott in das Herz der Familienglieder geschrieben seien, so wenig liegen die Bürgschaften der Freiheit lediglich in demokratischen Einrichtungen und Formen. Selbst in den noch nicht umfangreichen Gesellschaften stehe das Recht der Stimmgebung bloß den Familienhäuptern zu: es gebe nämlich fortwährende und wandelbare, allgemeine und nicht allgemeine Rechte; erstere habe Jeder, letztere erwerbe man nur unter gewissen Bedingungen; die ersteren laufen alle

auf das Recht hinaus, nur einem weisen und gerechten Willen zu gehorchen; die wandelbaren Rechte liegen alle im Stimmrecht, d. h. im Recht, mittelbar oder unmittelbar über die Weisheit der Gesetze und der Macht zu urtheilen; dieses letztere müsse wandelbar sein, weil durch den Uebergang aus der Familie in die eigentlich s. g. Gesellschaft eine Veränderung vorgehe: denn die noch so einfache Gesellschaft habe andere Angelegenheiten, als die Gesellschaft, welche eine Fähigkeit erfordere, die Frauen und Minderjährigen nicht eigen sei, da die Vorsehung die Einen der häuslichen Existenz gewidmet habe, die Anderen aber die Fülle ihrer Fähigkeiten noch nicht erlangt haben.

Also naturgemäß und providentiell stehe ihnen das Stimmrecht nicht zu, die Fähigkeit sei das Princip, die nothwendige Bedingung des Rechts; diese Fähigkeit sei aber nicht bloß die intellectuelle, sondern ein Inbegriff von Fähigkeiten, Kenntnissen und Handlungsmitteln, die den ganzen Geist umfassen. Wo diese Bedingungen sich verbinden, da sei die politische Fähigkeit, wo die Fähigkeit fehle, sei das Recht nicht; folglich sei das Stimmrecht ein besonderes und wandelbares Recht; wie die Gesellschaft sich erweitere, so verengere sich das Stimmrecht, wenn die Fähigkeit bei den Menschen allgemeiner und höher werde, so erweitere sich das Stimmrecht.

Damit sei aber auch die theoretische und praktische Leere der Souverainetät der Anzahl und der allgemeinen Stimmgebung erwiesen. Sie sei so falsch, wie die persönliche Souverainetät; beide seien Waffen des Angriffs und der Zerstörung, sie erheben sich als neue Maximen gegen die alten der Lehensknechtschaft und des göttlichen Rechts; sie seien wahr als Negation, mächtig für die Zertrümmerung; allein keine aufbauende Macht, im Gegentheil, sie erzeugen die Anarchie der Geister, die Erschlaffung aller moralischen Bande, die Schwächung aller Ehrfurcht, die Schroffheit der Selbstsucht, die Erniedrigung und Beweglichkeit der Ideen, wie der Macht, die Hinneigung zu einer engen, ungeordneten Politik. Diesen beiden falschen politischen Grundsätzen solle man die wesentlichen, nothwendigen Grundsätze einer jeden regelmäßigen und festen Gesellschaft gegen-

Digitized by Google

über ſtellen; die ausdauernde Einheit des ſocialen Gedankens, dargeſtellt in der Regierung, die Ehrfurcht vor den Staatsgewalten, die geſetzliche Unterordnung des individuellen Willens, die Vertheilung der Rechte nach der Fähigkeit; die Garantie der Freiheiten auf allen Stufen der ſocialen Leiter, ſtets aber die Macht in der Höhe; das ſeien die von der Natur des Menſchen für die Geſellſchaft unter allen Regierungsformen geforderten Principien, die ſich aber nimmer mehr mit den Maximen der Tage der Kriſe, des Kriegs und der Zerſtörung vermitteln laſſen, daher man unter ihnen wählen müſſe. Die wahren Eroberungen der neueren Demokratie, die Beſchränkung aller Gewalten durch die Repräſentativverfaſſung, die bürgerliche Gleichheit, die gleiche Zulaſſung Aller zu den Staatsämtern, die Ausdehnung der individuellen Freiheiten bedürfen für ihr Gedeihen der Rückkehr zu den erhaltenden Grundſätzen der geſellſchaftlichen Ordnung; denn jetzt gebe es keinen Krieg mehr von unten nach oben, der Mehrzahl gegen die Minderzahl, kein Hinderniß mehr für die Einzelnen, wie für die Maſſen, hinauf zu ſteigen, als allein die natürlichen, dem menſchlichen Zuſtande anhaftenden Hinderniſſe. Was früher Demokratie geweſen ſei, wäre jetzt Anarchie; denn Jeder habe jetzt ſein Recht, ſeinen Platz, ſeine Zukunft. Erhebung und Ordnung ſeien das Bedürfniß der gegenwärtigen Geſellſchaft, Ideen, Ehrgeize, Gewohnheiten, ſociale Lagen, innere Neigungen — Alles müſſe ſich ordnen und erheben. Die alten demokratiſchen Angewöhnungen ſeien verderblich, weil ſie Perſonen und Sachen herabziehen; Erhebung ſei die Looſung für die Zukunft.

Die tiefe Wahrheit dieſer Phyſiologie und Biologie der Demokratie an ſich, ihre hiſtoriſche Durchführung und die Anwendung der ſo gewonnenen Ergebniſſe auf die Gegenwart Frankreichs drängt ſich der Betrachtung ſiegend auf. Es ſtellt ſich eine Beſtimmtheit der Anſicht, eine Feſtigkeit ſtaatlicher Geſinnung auf, die nur aus der Quelle einer lang gebildeten Ueberzeugung ſo mächtig hervorbrechen kann, und die ſich nur an wirklicher Staatsleitung ſo gediegen herausbilden konnte. Iſt dieſe praktiſche Tüchtigkeit nun allerdings als ein ſeltener Vorzug

anzuerkennen, und für die wissenschaftlichen Arbeiten des würdigen Mannes höchst glücklich zu nennen, so muß man andererseits doch auch bedauern, daß der nie ruhende Kampf zwischen der Regierung und den ihr gegenüber stehenden Parteien, zumal der aristokratischen und demokratischen, Hrn. Guizot, der in seinen politischen Schriften stets praktische Interessen, Tagesfragen bespricht, nur die horizontale Bewegung der Staatsmächte in relativer Stellung behandeln, die verticale Bewegung aber, daß ich sie so nenne, fast gänzlich übersehen läßt: die göttliche Seite des Staats nämlich, die providentielle Präformation staatlicher Zustände, so wie die materielle, terrestrische und ökonomische Seite des Volkes gehen bei ihm fast leer aus: daher vermißt man ungern eine das Leben lebendig nachbildende Methode: es zeigt sich hier nicht die somatisch-organische Betrachtungsweise, noch viel weniger jene, welche den Staat als einen Organismus des Ethos verehrt. Es stellt sich vielmehr ein politischer Dynamismus dar, welchen die Regierung als einen Kampf gegen feindliche Mächte betrachtet, und ihre Verhältnisse zu denselben mit dem stets ungenügenden psychologischen Scalpell zerlegt. Ich behaupte durchaus nicht, daß Herr Guizot diese Seiten völlig verkannt habe; er hat in seinen historischen Arbeiten oft dieselben beachtet, aber in dessen politischen Arbeiten sind sie über Gebühr zurückgedrängt, weil sie weniger Wichtigkeit für die politischen Tageskämpfe haben, und die Verschlungenheit in die zerrüttende Phthisis des Parteienkampfes, der selbst ihn, nach dessen Beitritt zur s. g. Coaliton, in neuster Zeit einem vielfachen Verdacht ausgesetzt hat, auf der Tribüne und mit der periodischen Presse wird sicher den hochverdienten Mann hindern, ein geschlossenes System seiner Betrachtung zu geben, für welche die zerfällten, vielfach zerstreuten Bruchstücke so hohe Verehrung, so warme Sehnsucht erwecken.

So bestimmt und scharf der politische Glaube Guizot's ist, so ist er in zu vielen Schriften zerstreut, und meist zu gelegentlich ausgesprochen, um auch ein äusseres System darstellen zu können. Mit der gleichen Gesinnung und in derselben Richtung geschrieben finden wir aber ein Werk, welches berechtigt ist,

Digitized by Google

sich als ein dogmatisches System aufzustellen, obwohl es, streng genommen, bloß mit der repräsentativen Monarchie und auch mit dieser nicht nach allen Seiten ihres Baues und Lebens sich beschäftigt. Wir meinen den in unserer Uebersetzung den dritten Band des gegenwärtigen Werkes bildenden **Essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif, pour servir d'introduction à l'étude de la science sociale, ou du droit et des sciences politiques. Par M. Ph. Hepp. A Paris 1833.** Wir brauchen sonach von diesem Buch nur eine gedrängte Skizze zu geben.

Ehe wir aber dessen Plan darlegen, müssen wir nach dem Bekenntniß des Verfassers in der Vorrede erklären, daß eigentlich das ganze erste Buch nicht in die Staatslehre, sondern in eine allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften gehöre, obgleich diese Ungehörigkeit durch den Uebergang zu dem zweiten Buch insofern wenigstens gerechtfertigt wird, daß der Staat alle Interessen der Menschheit, die eben so viele Gegenstände der Wissenschaften bilden, umfaßt.

Betrachten wir nun diese Universalencyklopädie, so müssen wir bei aller Anerkenntniß, daß sie vieles Vortreffliche enthalte, und namentlich eine in Frankreich seltene Wissenschaftlichkeit offenbare, gleichwohl aussprechen, daß sie nicht den neuesten Forderungen der Wissenschaft genüge, die man in Teutschland an eine Encyklopädie macht, und zwar weder dem organischen Gesichtspunkt, der eine innerlich gegliederte Gesammtanschauung der Wissenschaft verlangt, noch auch dem evolutiven, der in einem schöpferischen Proceß die einzelnen Gliederwissenschaften aus der sie begründenden Idee instanzenweise herausbildet. Wir finden auch den Mangel einer tiefen anthropologischen Begründung, obgleich wir wohl begreifen, daß der Verfasser seinen Zuhörern gegenüber sich nicht so tief einlassen konnte, als er wollte und vermochte. Der Verfasser hätte mit einer anthropologischen Begründungslehre das erste Buch eröffnen sollen. Den Uebergang zum zweiten Buch bildet der Satz, daß, wenn auch die Hauptrichtungen der Thätigkeit des Menschen, wie sie in dem encyklopädischen ersten Buche entwickelt worden sind, dem

Menschen alle positiven Elemente des Glücks und der Vervollkommnung geben, er doch in keiner dieser Thätigkeiten die Garantie für den Genuß dieser Güter finde; nach dieser Garantie strebe aber der Mensch, nach diesem negativen Element, welches ihm nur das gesellschaftliche Leben biete.

Diese Ansicht von der negativen Wirksamkeit des Staats ist aber einseitig, da diese auch eine positive Seite hat, welche später auch der Verfasser annimmt; denn der Staat ist nicht bloß eine Schutzanstalt, sondern auch eine Entwicklungsanstalt für alle socialen Interessen, welche durch die Gesammtkraft besser, als durch die vereinzelte des Individuums sich erreichen lassen. Um nun aber das negative Element des Staats für die positiven Elemente der menschlichen Thätigkeit zu finden, muß die gesammte Natur des Menschen untersucht werden, und daher enthält das zweite Buch mit Recht eine gesellschaftliche Anthropologie. Weil die Bedürfnisse der Menschen im Staat in Form von Gesetzen erscheinen, so handelt das Hauptstück I von den Gesetzen, deren Wissenschaft mit Recht die der gesellschaftlichen Nothwendigkeiten genannt wird, und in die Untersuchung der gesellschaftlichen Bedürfnisse des Individuums und der Gesellschaft als solcher zerfällt: erst durch die Befriedigung der Bedürfnisse Beider entstehe die gesellschaftliche Freiheit, die Freiheit sei aber nur im Staat möglich, und der Staat daher der Naturstand; nicht aber bestehe der Naturstand der Dichter, und der Naturstand nach der Auffassung der Philosophen sei durchaus kein Ideal, sondern nur eine Abstraction, für den gesellschaftlichen Zustand eine nothwendige, aber rein negative Regel, bestimmbar durch die gesellschaftliche Anthropologie, wie sich diese Jeder bilde, und zwar so, daß die reine gesellschaftliche Anthropologie, welche sich mit der Untersuchung der constitutiven socialen Vermögen der Menschen beschäftige, die Grundwissenschaft des Rechts, die angewandte sociale Anthropologie aber, welche auf Civilisation, Klima, Boden u. s. f. Rücksicht nehme, die Grundwissenschaft der Politik werde. Im Hauptstück IV wird von den Naturtrieben des Menschen für das Gesellschaftsleben ge-

Digitized by Google

ſprochen, und richtig behauptet, daß die dem Menſchen angeborne Selbſtſucht auf eine doppelte Weiſe gebrochen werde, einmal durch den ſittlichen Zwang, in ſeinen Nebenmenſchen Seinesgleichen anzuerkennen, und dann durch die natürliche Sympathie. Die doppelte Natur des Menſchen, die ſittliche und ſinnliche, mache ihn zum Guten und zum Böſen fähig, und verpflichte ſeine Mitmenſchen, ſeine Freiheit zu achten, und berechtige ſie, ihre Freiheit gegen deſſen Eingriffe zu ſichern; dieſe doppelte Natur werde deßwegen der natürliche Grund des geſellſchaftlichen Lebens; zugleich aber entſtehen Verwickelungen zwiſchen dem individuellen und geſellſchaftlichen Intereſſe, zwiſchen der dem Individuum nöthigen Freiheit und dem Verhinderungs- und Zwangsrecht der Staatsgewalt; ſo entſtehe die Aufgabe der Staatswiſſenſchaft, die Bedingungen einer Verſöhnung zwiſchen jenen beiden zu beſtimmen. Und damit iſt der Uebergang zu den beiden folgenden Büchern III und IV gegeben: denn das III. Buch entwickelt die Rechte der Individuen, und das IV. die der Geſellſchaft als ſolcher oder der Staatsgewalt.

Im Beginn des III. Buches wird der übrigens hier zu unbedingt ausgeſprochene Satz behauptet: die Geſellſchaft oder das bürgerliche Geſetz könne dem Menſchen keine poſitive Linie des Verhaltens vorzeichnen (was Sache des Sitten- und Religionsgeſetzes ſei), es ſolle ihm nur eine Breite der Wirkſamkeit ſichern — ein Satz, der aus dem von dem Verfaſſer zu enge aufgefaßten Zwecke des Staats ſtammt, der ihm vorzugsweiſe eine Rechts- und minder eine Entwicklungsanſtalt iſt. Der Staat, lediglich eine Garantieanſtalt, ſolle dem Menſchen geben eine Garantie

1) ſeiner abſoluten und nothwendigen Rechte,

2) ſeiner abgeleiteten, erworbenen oder hypothetiſchen Rechte; der geſellſchaftliche Menſch ſei in eine Sphäre geſtellt, welche alle Rechte umfaſſe, die er nur immer genieße, und innerhalb deren ſich ſo viele kleinere Sphären bilden, als der Menſch Stände (status) darſtelle. Dieſe einzelnen Sphären ſeien:

1) die der abſoluten oder primitiven Rechte, — ab-

solute, primitive wesentliche Sphäre, welcher der natürliche oder wesentliche Stand entspreche; das bürgerliche Gesetz gewähre die Unverletzbarkeit dieser Sphäre, indem es gewähre dem physischen Menschen die Erhaltung seines Lebens, dem geistigen und sittlichen Menschen die individuelle Freiheit und die persönliche Sicherheit, so wie die Freiheit der Meinung und die des Gewissens; dann komme

2) die Sphäre der abgeleiteten oder hypothetischen Rechte, welche die Rechte umfasse, die zu ihrer Entstehung die That des Menschen oder die des Gesetzes voraussetzen.

Je nachdem der Mensch gehandelt habe, oder je nachdem man bei ihm den Willen zu handeln voraussetze, theile sich die relative Sphäre wieder ab, in:

A. die Sphäre der erworbenen Rechte, Sphäre des Eigenthums, und

B. die Sphäre der zu erwerbenden Rechte, Sphäre des Erwerbungsrechtes; der Sphäre der abgeleiteten oder hypothetischen Rechte entspreche der bürgerliche oder secundäre Stand. Wolle man die Sphäre der Erhaltung (des Eigenthums) und die der Erwerbung nach ihren wesentlichen Merkmalen charakterisiren, so sei die Unverletzbarkeit der Charakter der primitiven oder absoluten Rechte und der erworbenen Rechte, soferne man diese letzteren auf eine gesetzliche Weise gebrauche, die Gleichheit aber der wesentliche Charakter der primitiven Rechte, und der zu erwerbenden Rechte oder des Rechts der Erwerbung; diese Gleichheit sei aber nicht die materielle, sondern die formelle, oder die vor dem Gesetze. Nach dieser doppelten Sphäre, nämlich der des Eigenthums und der der Erwerbung, gebe es nun auch eine besondere politische Richtung, ein Geist des Eigenthums und der Erhaltung, der das Element der Ordnung und Dauerhaftigkeit sei, während der Geist der Erwerbung, unfähig, der Gesellschaft als Grundlage zu dienen, sich in dem Aufschwung, in der fortschreitenden Bewegung, welche er allen Verhältnissen des Lebens aufpräge,

Digitized by Google

bethätige. Nach den formellen Sphären seien aber auch die materiellen Sphären zu ziehen, welche aus dem Inbegriff der Rechte entstehen, die durch die Gesetze an jede dieser Lagen geknüpft seien, und welche sich als Sphären des Individuums, des Staats und der Völker darstellen. So ergebe sich folgender Ueberblick der Sphären der gesetzlichen Existenz des Individuums in dem Verband der bürgerlichen Gesellschaft als ein System der wesentlichen Formen der gesellschaftlichen Freiheit:

I. Formelle Sphären der gesellschaftlichen Freiheit.
  A. Individuelle Sphäre der gesellschaftlichen Freiheit, Sphäre des Individuums:
    1) absolute oder primitive Sphäre, enthaltend die absoluten Rechte des Menschen
      a) auf sich selbst,
      b) auf äussere Gegenstände.
    2) Relative oder secondäre Sphäre:
      a) Sphäre der erworbenen Rechte,
      b) Sphäre der zu erwerbenden Rechte.
  B. Collective Sphäre der gesellschaftlichen Freiheit oder allgemeine Sphäre der Verträge.

II. Reelle oder materielle Sphären der gesellschaftlichen Freiheit oder bürgerliche Sphären:
  A. Sphäre der Familie, enthaltend:
    1) die Sphäre des Familiensohns,
    2) die Sphäre des Familienhauptes, welche wieder zerfällt: in
      a) Sphäre des Ehegatten,
      b) Sphäre des Familienvaters,
    3) Sphäre der Verwandtschaft.
  B. Sphäre des bürgerlichen Lebens, welche sich abtheile: in
    1) Sphäre der bürgerlichen Rechte, zerfallend: in
      a) Sphäre der Familie,
      b) Gemeindebürgerliche Sphäre,
      c) Sphäre des Eingeborenen,

Digitized by Google

2) Sphäre der individuellen bürgerlichen Garantien, welche doppelter Art seien:

a) allgemeine Garantien, wie das Recht der Selbstvertheidigung, das Petitionsrecht, das Recht der Berufung auf die öffentliche Meinung, das Auswanderungsrecht, das Recht, durch Seinesgleichen gerichtet zu werden.

b) Besondere Garantien, welche an die verschiedenen bürgerlichen Stellungen geknüpft seien, so das Recht des Recurses von der niedern Behörde an die höhere, das Recht der Belangung des pflichtvergessenen Beamten, die Belangung des Richters, die Nachsuchung der Revision, der Recurs zur Gnade oder um Strafverwandlung.

III. Sphären der öffentlichen und collectiven Garantien der gesellschaftlichen Freiheit, oder staatsbürgerliche und politische Sphären, da der Staatsbürger in folgende Sphären gestellt werden könne:

A. bürgerliche Sphären, die schon oben aufgezählt worden seien.

B. Oeffentliche oder politische Sphären, welche alle Rechte einschließen, vermöge deren ein Individuum an der Ausübung der Staatsgewalt Theil nehmen könne, und die verschieden seien, je nachdem das Individuum zum Vollzug des Gesetzes, oder aber zu dessen Bildung und Anwendung mitwirke; diese öffentlichen Sphären enthalten:

1) die Sphäre des Bürgers, welcher zur Vollziehung des Gesetzes mitwirke — Sphäre des Staatsbeamten, in welcher sich wieder unterscheiden lassen:

a) die Privatsphäre des Individuums in seiner Eigenschaft als Beamter,

b) die öffentliche Sphäre des Beamten, oder die Sphäre der öffentlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche er durch seine Amtsverrichtungen habe,

2) Sphäre des Bürgers, welcher zur Anwendung des Straf-

Digitized by Google

geſetzes mitwirke — Sphäre des Geſchworenen und die des Schwurgerichtes,

3) Sphäre des Bürgers, welcher zur Bildung des Geſetzes mitwirke, und zwar

a) Sphäre der Bürger, welche mittelbar zur Bildung der Geſetze mitwirken — Sphäre der Wähler,

b) Sphäre der Bürger, welche unmittelbar zur Bildung der Geſetze mitwirken,

1) Pairs.

2) Abgeordnete,

welche beide eine Privatſphäre, und eine perſönlich öffentliche Sphäre haben.

Nachdem nun der Verfaſſer in dieſer ſehr richtig und organiſch aufgefaßten Ueberſicht die bürgerlichen und politiſchen Rechte zuſammen geſtellt hat, ſo gibt er in einem Anhang zum Buch III einen geſchichtlichen Ueberblick über die Trennung und das Verhältniß der bürgerlichen und politiſchen Rechte durch die wichtigſten Revolutionen der Weltgeſchichte hindurch, welche die geſellſchaftliche Organiſation erlitten hat.

Mit dieſen Unterſuchungen hat der Verfaſſer den einen Factor des Staats, die Rechte der Bürger dargeſtellt, deren Inbegriff die Freiheit iſt; ganz entſprechend Schritt für Schritt behandelt er nun den zweiten Factor des Staats, die Staatsgewalt, auch hier von der Idee aus bis zu den Verzweigungen derſelben fortgehend. Hier nun gibt er der Staatsgewalt eine poſitive Wirkſamkeit, während er vorher ihr mehr nur eine negative gelaſſen hatte, weil ſie die ſelbſtſtändige Thätigkeit der Individuen in der Ausübung ihrer Rechte nicht hemmen dürfe.

Jede Gewalt, ſagt der Verfaſſer, ſei eine Thatſache, ehe ſie ein Recht ſei, ſonach ſei ſie eine Kraft, und als ſolche eines guten und ſchlechten Gebrauches fähig, die in ſich ſelbſt nicht die Regel ihrer Anwendung trage, folglich an ſich weder legitim, noch illegitim ſei — was ſie erſt durch die Art ihrer Anwendung werde; erſt unter dem Einfluße des Rechtes werde die Gewalt legitim, d. h. ſittlich nothwendig, abſolut und unwiderſtehlich. Eben deßwegen könne die Staatsgewalt als ſolche vor dem

Recht bestehen, und bestehe gewöhnlich vor ihm; die Delegation setze die Gewalt schon voraus; und so sei die Frage über den Ursprung der Gewalt als Thatsache ohne Interesse für das Wohl der Menschen, während die Frage über die Verträglichkeit der Gewalt und des Rechts, aus welcher die Grundsätze über die Anwendung der Gewalt und über die Garantie der Rechte fließen müssen, die Hauptfrage der gesellschaftlichen Oekonomie sei; die Lehre von der Schaffung der Gewalt durch die Delegation sei höchst gefährlich, weil sie eine der beiden großen gesellschaftlichen Nothwendigkeiten, die Fortbeständigkeit und Unverletzbarkeit der Garantie der Rechte, dadurch zerstöre, daß sie dieselbe von der subjectiven Abstimmung eines Jeden abhängig mache; durch die entgegengesetzte Annahme werde das Recht des Einzelnen gar nicht gekränkt, sein subjectives Urtheil über die Verträglichkeit der Wirksamkeit einer bestehenden Staatsgewalt mit seinen individuellen Rechten zu fällen. Es gebe daher einen Punkt, wo die Rechte der Staatsgewalt und die der Individuen zusammen grenzen; daher sei die Hut der wechselseitigen Schranken der Thätigkeit des Individuums und der der Staatsgewalt den Gesetzen als dem Ausdruck der Gesammtbedürfnisse anvertraut, die aus diesem Rechtsgrund allein als der Ausdruck des Gesammtwillens betrachtet werden, auf dem also der legitime Ursprung der Staatsgewalt keineswegs beruhe. Sonach sei das Gesammtinteresse der individuellen und gesellschaftlichen Entwicklung und Civilisation die legitime Grundlage der Staatsgewalt, und aus der unbedingten Pflicht des Menschen, seine Entwicklung zu sichern, ergebe sich für ihn die eben so unbedingte Pflicht, das gesellschaftliche Leben anzunehmen, und der Staatsgewalt zu gehorchen; die Gesellschaft könne daher weder in Hinsicht auf die Thatsache, noch auf die moralische Legitimität ihrer Entstehung, d. h. auf den Ursprung der Staatsgewalt als auf einem Vertrag beruhend angesehen werden. Allein die Staatsgewalt könne und müsse auf dem Gesammtwillen (vielmehr auf dem Gesammtinteresse) beruhend angesehen werden, in Bezug auf die Auslegung der Gesetze und auf die Anwendung der Thätigkeit der Staatsgewalt, auf die Leitung der gemeinsamen An-

Digitized by Google

gelegenheiten, wo sie wenigstens der negativen Genehmigung der Individuen bedürfe, welche also das Recht der Nichteinwilligung haben, und zu dem Behuf der Ausübung desselben den Recurs an die Obrigkeit, das Recht der Bitte und Beschwerde, die Preßfreiheit, das Auswanderungsrecht.

Sonach ergebe sich rücksichtlich dieser Theorie:

1) daß sie auf der Annahme der beiden empirisch nachweisbaren Thatsachen, nämlich der Existenz des Individuums und der der Staatsgewalt beruhe,

2) daß sie von der Annahme ausgehe, daß die Staatsgewalt und das Individuum nach der Vernunft sich richten, daß eine innige Beziehung zwischen der socialen und individuellen Freiheit und Wohlfahrt bestehe, und daß ein Volk nothwendigerweise in dem Maaß freier und glücklicher zu werden strebe, als es gebildeter und tugendhafter werde;

3) daß sie, auf der Wahrheit der Thatsache beruhend, der Einzelne, wie die Staatsgewalt könne irren, beide gegen die Verirrungen schütze,

4) daß sie das Individuum zum Gehorsam gegen die gerechte Staatsgewalt stimme, und daß sie dadurch, daß sie die Staatsgewalt über ihre Existenz beruhige, sie befestige, und der Freiheit günstiger stimme,

5) daß sie in allen Fällen des praktischen Lebens eine leichte Regel für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes an die Hand gebe.

An das Bedürfniß der Garantie der Staatsgewalt knüpfe sich die Lehre von der Legitimität als dem Ausdruck des Bedürfnisses der Fortdauer aller Rechte und Pflichten, welche durch die Gesetze an die verschiedenen Sphären der gesellschaftlichen Existenz geknüpft seien, je nach dem, was die Gerechtigkeit und das Wohl der Gesellschaft fordern (wo also der Begriff von der Regierungslegitimität als der höchsten auf alle anderen gesetzlichen Gesellschaftszustände von dem Verfasser scharfsinnig erweitert ist).

Allein es reiche nicht hin, den moralischen Verband zwischen der Staatsgewalt und den Individuen abstract nachzu-

Digitized by Google

weisen, sondern da der Instinct stärker das Volk leite, als Theorien, so müsse man die psychologischen Bande vorzugsweise beachten, welche in den verschiedenen Perioden das Individuum an die Staatsgewalt fesseln; so nur komme man auf die Principien der Regierung oder der Gesetze, wie sie schon Montesqieu angedeutet habe; denn nur bei der Gemeinsamkeit des Princips der Regierung und des Volkes sei der bürgerliche Gehorsam möglich; aus dieser Uebereinstimmung, und nicht aus einem Vertrag lasse sich die Wirksamkeit der Staatsgewalt erklären, die sich selbst geschaffen habe; darin liege die Legitimation der Gesellschaft und der Staatsgewalt, die später zur Legitimität werde.

Diese gemeinsame Gesinnung wechsle aber in den Perioden der psychologischen Entwicklung der Individuen und Völker in ihren Verhältnissen zu den Gesetzen, welche sie beherrschen, und zu der Natur der gesellschaftlichen Gewalt, und die Geschichte zeige unverkennbar einen Parallelismus zwischen der Entwicklung der Völker und der der Individuen; es wechseln bei beiden die Bedürfnisse, Zwecke und Ueberzeugungen. Völker und Einzelne durchleben eine Kindheit, wo alle ihre Begierden sinnlich seien, und ihr Wille bloß durch den Köder der Lust oder durch die Furcht vor dem Schmerz geleitet werde; in diesem Zeitraum sei das Recht für den Menschen nur die Thatsache, durch Anwendung seiner Kräfte in Besitz einer Sache oder eines Genusses, den er begehre, zu kommen, es sei das Recht des Stärkern. Allein das Gesetz der Fortentwicklung lasse den Menschen nicht in diesem Stadium beharren; die Uebersättigung an dem Aeussern werfe ihn auf sein Inneres zurück; da er aber geistig noch nicht seiner mächtig sei, so entringe er sich der Sinnlichkeit nur, um in die Gewalt der Phantasie und Schwärmerei zu fallen; der Hang nach dem Wunderbaren führe ihn zur Anerkennung der Gottheit, deren höchster geoffenbarter Wille sein Recht jetzt sei; es komme die Theokratie; die bürgerliche Gewalt sei durch die religiöse Gewalt beherrscht.

Allein auch aus diesem Stadium werde der Mensch durch das Gesetz der Entwicklung gedrängt; die Forschung zerstöre das

dunkle Walten der Einbildungskraft und des unreflectirten Glaubens, und seine Einzwängung in ihre Gebote, zur klar erkannten Last geworden, treibe ihn zur Selbstforschung, welche ihm allmälig den Unterschied zwischen der bürgerlichen und der religiösen Gewalt enthülle: diese Scheidung bewirke eine vollständige Aenderung in seinem bürgerlichen Dasein; er wolle sich der unmittelbaren Zwangsleitung der religiösen Gewalt entziehen, und der Gründer seines eigenen Schicksals in der moralischen, wie in der bürgerlichen Ordnung werden; in diesem Stadium betrachte der Mensch als sein Recht die ganze äussere Sphäre der Thätigkeit, deren er bedürfe, um auf eine den allseitigen Bedürfnissen seiner Natur entsprechende Weise nach Vernunft und Gewissen thätig zu sein. Das sei der sociale Mensch in seiner Reife, die dann in Altersschwäche sich auflöse, wo er unter das Joch seines ersten Zustandes zurücksinke, nur ohne die Hoffnung, sich dieser Entartung noch einmal zu entreissen.

Das sei die Entwicklung des socialen Menschen und der Societät, auf welche übrigens noch viele Momente, wie Klima, Boden, Lebensart u. a. einwirken, die um so ernsterer Natur seien, als ihre Wirkung der menschlichen Kraft mehr entrückt sei, obwohl man durchaus nicht an einen geschichtlichen Fatalismus, oder an eine blinde, physische Nothwendigkeit glauben dürfe, sondern nur an eine sittliche und psychologische Nothwendigkeit unter der Leitung einer göttlichen Vorsehung.

Uebrigens treten auch Störungen der erwähnten socialen Gesetze ein, da auch im nämlichen Volk und Staat nicht alle Mitglieder im gleichen Stadium der Entwicklung stehen, wodurch eine Divergenz eintrete, die den Beruf des Staatsmannes so sehr erschwere. Er habe sich über die bekämpfenden Tendenzen zu erheben, während der Parteimann gerade an die Spitze solcher einseitigen Strebungen sich stelle, und sie zum Aeussersten hinaus führe.

Bei den so gefährlichen Extremen der Souverainetät der Einzelwillen, welche nur Anarchie, und des göttlichen Rechtes, welches nur Despotismus sei, sei es besonders wichtig, die Verhältnisse der Thätigkeit zu untersuchen, welche zwischen

den Individuen und der Staatsgewalt in ihrer gleichzeitigen Entwicklung eintreten; die Natur der Garantien nachzuweisen, welche ihre wechselseitigen Rechte und Interessen nothwendig machen; so schreite die Regierung ein, und stelle sich als Mittelsatz zwischen die Individuen und die Staatsgewalt. Der große Zweck der Regierung sei die Garantie der Existenz und der Rechte der Staatsgewalt und der Individuen unter dem Schutz der Staatsgesetze; so werde die Thatsache der Existenz der Staatsgewalt zur Legitimität, und die Thatsache der Existenz der Individuen zur gesetzlichen Freiheit, und die absolute Gerechtigkeit verkünde sich in den Gesetzen als gesellschaftliche Gerechtigkeit; sie könne nur aus der Versöhnung zwischen den rechtmäßigen Bedürfnissen der Gesellschaft und denen der Individuen hervorgehen; daher stamme der Bund der Staatsgewolt und der Freiheit. Die Regierung oder das thätige Organ des Schutzes der Rechte der Staatsgewalt und der Freiheit habe daher folgende wesentliche Rechte und Pflichten:

1) die Gesetze zu machen, d. h. die gesellschaftlichen Bedürfnisse nachzuweisen,

2) die Gesetze zu vollziehen, oder die besten Mittel für die Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse anzuwenden,

3) die Gesetze anzuwenden, oder durch ihre Thätigkeit die Rechte der Individuen und die der Gesellschaft gegen jede Störung zu schützen, welche ihre Ausübung hemmen würde.

Die Thätigkeit der Regierung solle gleichmäßig die Interessen der Gesellschaft, oder die Staatsgewalt, und die Interessen der Individuen, oder die Freiheit beachten. Was nun die Garantien betreffe, welche das bürgerliche Gesetz an die Privatsphäre jedes Individuums knüpfe, und welche sich auf die Aufrechterhaltung des factischen Zustandes beschränken, so sei das Wohl, welches sie sichern, zwei Bedingungen untergeordnet, nämlich einmal der, daß die bestehenden Gesetze gerecht und gut seien, sodann der, daß sie treu aufrecht erhalten und beständig in dem für die Privat- und die öffentlichen Interessen günstigsten Sinne angewendet werden; daraus folge, daß in dem Staat ein offenbares Interesse dafür bestehe, daß diese beiden Bedingungen erfüllt werden, und

Digitized by Google

daß dieſes Intereſſe ein individuelles und ein collectives Intereſſe ſei: dieſer doppelte Charakter mache aus demſelben ein allgemeines Intereſſe, das ſich aus den Intereſſen der Individuen zu dem Intereſſe der Geſellſchaft empor läutere. So werde das allgemeine Intereſſe weſentlich zum Intereſſe der Geſellſchaft, und dann ſtehe es der Geſellſchaft zu, es anzuerkennen, zu verkünden, und mit allen Garantien zu umgeben, welche ſeine Aufrechterhaltung fordern. Dieſes allgemeine Intereſſe könne ſonach ausſchließlich entſtehen:

a) weder aus der Summe der individuellen Intereſſen; denn vor Allem müßten dieſe in Uebereinſtimmung gebracht ſein,

b) noch aus dem beſondern Intereſſe der Geſellſchaft als einer moraliſchen Perſon: und ſo könne das allgemeine Intereſſe verkündet und nachgewieſen werden,

a) weder durch das ausſchließliche Zuſammentreten aller Einzelwillen, das ja nur zufällig wäre, daher auch die rein demokratiſchen Formen unvollkommen ſeien,

b) noch durch das ausſchließliche Organ der Geſellſchaft, als moraliſcher Perſon, weil in dieſem Fall die individuellen Intereſſen weſentlich Gefahr laufen würden, ohne Garantien und Organ zu bleiben, daher die deſpotiſchen Formen ebenfalls weſentlich unvollkommen ſeien. Daraus gehe augenſcheinlich hervor, daß das allgemeine Intereſſe nur aus dem gleichzeitigen Zuſammenwirken der Geſellſchaftsgewalt und der für die Vertheidigung ihrer generaliſirten individuellen Intereſſen thätigen Individuen hervorgehen müſſe, daher nur die gemiſchten Regierungsformen das Intereſſe der Staatsgewalt und das der Freiheit ſichern. Wenn nun aber das Recht zu einer ſolchen gegenſeitigen Mitwirkung auch der Staatsgewalt und den Individuen weſentlich einwohne, ſo folge daraus noch nicht, daß dieſe beiden Individualitäten die unmittelbaren Organe dieſer beiden Intereſſen in ihrem wirklichen Ausdruck ſeien.

In Beziehung auf die Staatsgewalt müſſe man unterſcheiden: einmal repräſentire ſie die Geſellſchaft unter dem Geſichtspunkt der Einheit, habe eine abſolute Legitimität, und ſei unangreifbar und heilig; ſodann vertrete die Staatsgewalt

sich selbst, d. h. den Regenten; in dieser Beziehung sei die Staatsgewalt thätig, und müsse gesetzlich sein; d. h. verantwortlich für die Uebereinstimmung ihrer Handlungen mit dem allgemeinen Interesse, so wie dieses letztere durch die Gesellschaftsgesetze bestimmt sei. So sei die Staatsgewalt die directe Quelle der gesellschaftlichen Thätigkeit, und als personificirte Gesellschaft habe sie eine dreifache Garantie:

a) in der erblichen Uebertragung der Staatsgewalt,

b) in ihrer persönlichen Unverantwortlichkeit oder Unverletzbarkeit,

c) in der Fortdauer des Princips ihrer Thätigkeit, oder in der leitenden und höchsten Aufsichtsgewalt; man müsse zu diesem Behufe die Staatsgewalt unterscheiden als eine Staatsgewalt im Princip, und als eine solche in der Thätigkeit; die erstere müsse an die letztere ihre Attributionen der Leitung, der Theilnahme, und des Einflusses auf die regelmäßige Entwicklung der gesellschaftlichen Interessen wesentlich delegiren; denn nur dadurch werde die Staatsgewalt unverantwortlich, unverletzbar, Majestät, während die Staatsgewalt in der Thätigkeit verantwortlich und verletzbar sei. Wenn aber die Staatsgewalt im Princip die gewöhnlichen Functionen der Regierung an die Staatsgewalt in der Thätigkeit delegire, so verzichte sie doch nie, direct und souverain einzuschreiten, wenn die von ihr delegirten Organe ungesetzlich handeln, und sich mit den Bedürfnissen der gesetzlichen Ordnung in Zwiespalt setzen. Ihr souveraines Recht der Einmischung sei für die Gesellschaft, was das Recht der Selbstvertheidigung für das Individuum; über beiden walte als Richter bloß das Gewissen und als Regel das Sittengesetz; in solchen Nothlagen bestehe eine wesentlich höchste moderirende Gewalt.

Wie die Staatsgewalt im Princip ihre ordentlichen Regierungsfunctionen delegiren müsse, so müssen auch die Individuen die Rechte der Garantie für ihre Rechte delegiren, so daß alle Gewalten der Garantie, welche im gemeinsammen Interesse auszuüben seien, wesentlich delegirt werden müssen, und daß die Delegation allein regelmäßige und legitime Organe der Regierung

Digitized by Google

ſchaffe. Das laſſe ſich, wie es ſo eben für die Staatsgewalt bewieſen worden ſei, eben ſo leicht für die Individuen nachweiſen. Wegen der ihm einwohnenden perſönlichen Würde habe der Menſch ein absolutes Recht zur Freiheit; dieſes Recht, in ſeinem Princip unantaſtbar, werde im Handeln entweder durch das Recht, oder durch die Handlungen des Andern beſchränkt; wenn daher der geſellſchaftliche Menſch auch das abſolute Recht habe, zu handeln, ſo ſtehe aber der Geſellſchaft das gleich abſolute Recht zu, jede Handlung zu entfernen, welche ihr ſchaden würde, dieſe ſchädlichen Handlungen durch die Geſetzgebung zu beſtimmen, ſie ſtrafrechtlich zu verbieten; die abſolute Pflicht des geſellſchaftlichen Menſchen ſei in ſofern die, ſeine äuſſere Thätigkeit ſtreng nach den geſellſchaftlichen Geſetzen einzurichten; die abſolute Pflicht der geſetzgebenden Gewalt oder des Geſetzes ſei, eine volle Garantie den legitimen und collectiven Intereſſen der Geſellſchaft, wie denen des Individuums zu gewähren. Gerade aber weil die Pflicht des Schutzes dem Geſetze oder der Geſellſchaft nur für die legitimen Intereſſen des Individuums auferlegt ſei, nicht aber für den Willen als ſolchen, ſondern nur für den unſchädlichen Willen, ſo wohne keine abſolute bürgerliche Legitimität dem menſchlichen Willen als ſolchem ein, und die Willen als ſolche können daher nie Quelle der Rechte werden; damit ſei aber auch die theoretiſche Falſchheit und praktiſche Unrechtmäßigkeit der Souverainetät der Einzelwillen als directer Quelle der geſetzgebenden Gewalt oder der höchſten Gewalt bewieſen, ſonach könne 1) kein individueller Wille in ſeiner Privateigenſchaft ſich ein perſönliches Recht directer und verbindlicher Thätigkeit und Einmiſchung, bürgerlicher Wirkſamkeit in der Regelung und Nachweiſung des allgemeinen Intereſſe's anmaaſſen, 2) derſelbe habe kein Recht, bei der Beſtimmung des gemeinſamen Intereſſe's gehört zu werden, auſſer wenn ſein eigenes Intereſſe mit dem rechtmäßigen Intereſſe Anderer und mit dem geſellſchaftlichen Intereſſe verträglich ſei, 3) demnach hänge das Recht der Mitwirkung zu der Nachweiſung des gemeinſamen Intereſſe's gar nicht von dem Willen des Individuums, ſondern lediglich von dem unverjährbaren Rechte ab, welches es habe, in dem

gesellschaftlichen Leben die volle Garantie der rechtmäßigen Interessen seiner Natur zu finden, so daß der Schutz der Gesetze bloß den Interessen, nicht aber dem Willen des Menschen gebühre. Nur durch dieses Hauptprincip fallen die verhängnißvollen Theorien der Volkssouverainetät und des göttlichen Rechtes weg, und es ergebe sich die Grundwahrheit der politischen Ordnung, daß die Souverainetät in der Bedeutung einer unbeschränkten, uncontrolirten, ungezügelten, willkürlichen und launenhaften Gewalt durchaus nicht auf eine mit dem Recht vereinbarliche Weise bestehe und bestehen könne; denn der Keim derselben liege weder in dem Individuum, welches durch sein sittliches Gesetz bestimmt werde, noch in der Staatsgewalt als personificirter Gesellschaft, weil es keine Gesellschaft, folglich keine Staatsgewalt auſſer dem Rechte gebe. Das Princip der wahren Souverainetät sei das allgemeine Interesse, ihr Organ die Regierung. Wie nun das allgemeine Interesse zusammengesetzter Natur sei, so könne die Regierung nur aus beiden Bestandtheilen, welche unter der gesellschaftlichen Einheit vereinigt seien, gebildet sein. Dieses führe nothwendig zur repräsentativen Regierung und folgeweise zu jenem glücklichen Gleichgewicht der sittlichen und materiellen Interessen, welches den wesentlichen Charakter der Civilisation ausmache, während reine, extreme Formen der Regierung nur unvollkommen entwickelten Völkern anpassen.

Das seien Aussprüche des Rechtes; aber auch die Politik, welche das Bedürfniß habe, die Organe zu bestimmen, welche als die Ausleger des gemeinsamen Interesse's anerkannt werden sollen, komme auf gleiche Ergebnisse, auch sie fordere, daß die individuellen Interessen durchaus nicht auf dem Wege der Thätigkeit auftreten können, sondern einzig sich auf die Ausübung einer sehr wirksamen, directen, unveräusserlichen und unverjährbaren, aber wesentlich negativen Gewalt der Garantie beschränken sollen; der Gesellschaft und ihrem Organ gebühren die Initiative, die Thätigkeit, die Wahl der Mittel; das Recht der Individuen beginne erst dort, wo ihre Interessen gefährdet, oder nicht genügend erhört seien. Die Frage, ob die fundamentale

Gesellschaftsgewalt auf einer mehr oder minder großen Anzahl von Individuen beruhe, oder ob sie auf einen Einzigen concentrirt sei, eine reine Thatfrage, bleibe dem Gesellschaftsrechte fremd; denn dieses erkundige sich bloß nach der Existenz der Gesellschaft und der Garantien, welche sie den verschiedenen Interessen darbiete, deren Entwicklung sie sichern solle, und in seinen Augen sei jede gesellschaftliche Organisation legitim, gleich viel in welcher Form diese beiden wesentlichen Institutionen verwirklicht werden. Ganz anders betrachte diese Sache aber die Politik, welche untersuchen müsse, welche dieser Formen den Interessen, den geschichtlichen Vorgängen, dem Nationalgeiste dieses oder jenes Volkes am meisten anpassen: betrachte man nun diese Regierungsformen näher, so zeige sich, daß sogar in der reinen Demokratie die gesellschaftliche Souverainetät auf eine legitime Weise den Einzelwillen nicht einwohnen könne; denn die Einzelwillen gelten nur, sofern sie dem gesellschaftlichen Interesse gemäß seien; die Politik aber begreife einmal nicht, wie das allgemeine Interesse aus dem Kampf der reinen Privatleidenschaften und Privatwillen hervor gehen könnte, und dann vermöge sie nicht, die Garantien für die individuelle Existenz in einer Organisation zu finden, wo die gesellschaftliche Existenz selbst jeden Tag von der Beweglichkeit der Abstimmungen abhinge: so seien die reinen demokratischen Formen nicht bloß radical illegitim, sondern auch politisch verderblich, sie haben den Fehler, die Privatwillen den öffentlichen Interessen unterzustellen, das gesellschaftliche Princip schwankend zu lassen, und so die Unstätigkeit und Aufregung in alle Privat- und öffentlichen Verhältnisse eines Volkes zu werfen; zu dem gebe es kein Mittel, diesen Fehler zu neutralisiren: nur die Bildung, der gute Willen Aller könnte hier helfen, eine Voraussetzung, die nie eintreffen werde.

Auch die aristokratischen Formen theilen mit den demokratischen den Fehler, daß sie eine Souverainetät der Willen constituiren, und durch die Gewährung von Prärogativen an den aristokratischen Körper den Haß und die Reactionen des Volkes hervorrufen — Fehler, gegen welche die geringen Vorzüge dieser Form verschwinden.

Müsse man sich so gegen die polyarchischen Formen erklären, so dürfe man doch auch nicht leugnen, daß auch die Monarchie ihre Uebelstände habe, aber doch unendlich wenigere und bekämpfbare, und so könne sich die repräsentative Regierung mit Recht rühmen, die ausschließliche politische Form zu sein, welche unserem Zeitalter anpasse, und die Civilisation fördere, welche nichts Anderes sei, als der ruhige und parallele Fortschritt aller Vermögen unserer Natur zur Erreichung unserer Bestimmung, durch das freie Zusammenwirken aller Thätigkeiten und unter der Garantie der gesellschaftlichen Coexistenz.

Allein trotz aller Vorsicht gebe es ausserordentliche Umstände, wo ein gewaltiger Bruch der gesellschaftlichen Ordnung erfolge, Revolutionen. In diesen äussersten Nothlagen falle der Beruf, die Staatsgewalt zu reconstituiren, lediglich an die Macht der Umstände; überhaupt sei die Frage der Revolutionen eine Gewissensfrage, durchaus aber sei sie keine Rechtsfrage, und könne es nie werden.

Nachdem so Herr Hepp sein Gleichgewichtssystem zwischen der Freiheit der Individuen und zwischen der Gewalt der personificirten Gesellschaft oder der Regierung durchgeführt hatte, war es ein überaus glücklicher Gedanke von ihm, die gesellschaftliche Organisation oder den Mechanismus der repräsentativen Regierung auf einer Tabelle übersichtlich darzustellen, in welcher er den Grundriß des zweiten Theiles seines Werkes, in welchem auch das System der natürlichen und positiven Rechtsverhältnisse, die zwischen den Nationen bestehen, zur Darstellung kommen soll, anticipirt. Die große Uebersichtstafel giebt wirklich den Inhalt des ganzen Werkes, indem es einerseits von der Legitimität der in den Individuen personificirten gesellschaftlichen Freiheit, und andererseits von der Legitimität der in dem Staatsherrscher personificirten gesellschaftlichen Gewalt ausgeht, bei beiden die Privat- und öffentliche Sphäre unterscheidet, und bei der erstern Legitimität zu den Gewalten der gesellschaftlichen Garantie, und bei der andern Legitimität zu der Gewalt der gesellschaftlichen Thätigkeit vorschreitet; beide Seiten rücken dann mit ihren reichen Abtheilungen und Unterabtheilungen in der Mitte

Digitized by Google

zu den gemischten oder eigentlich sogenannten gesellschaftlichen Gewalten, zur Regierung des Staats zusammen, in welcher der Bund der Gewalt und der Freiheit sich darstellt, als Quell der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt. Wir stehen nicht an, diese Tabelle als ein Muster eines wissenschaftlichen Schematismus zu rühmen, der auf einen Blick die ganze Theorie des Werkes enthüllt.

Würdigen wir das Werk des Herrn Hepp im Ganzen, so müssen wir es für eine höchst gelungene Arbeit erklären; es ist ein dogmatisches System, aufgefaßt mit der größten Schärfe und einer begriffsmäßigen Strenge, die wir nur selten in der französischen politischen Literatur finden; es waltet hier eine Anerkennung der Heiligkeit der Autorität und der Unverletzbarkeit der Freiheit, welche von einem hohen Ernste, einer wahren moralischen Weihe zeugt, es ist eine Pietät für das Positive und zugleich eine Unbefangenheit der Forschung, eine Ehrlichkeit in den Principien dargelegt, die schon der Umstand beurkundet, daß, obwohl der größte Theil des Buches vor der Juliusrevolution geschrieben und gedruckt war, der Verfasser Nichts zu ändern brauchte, als er es nach ihr herausgab, sondern das Ganze als einen Beweis der Divination seiner Theorie für sich anführen konnte.

Allein ist das Buch eine geschlossene Staatslehre, ein System der Staatswissenschaft?

Diese Frage müssen wir mit Nein beantworten; das Ganze ist eine bloße Theorie über das Verhältniß der Freiheit zur Staatsgewalt, der individuellen Interessen zu den Interessen der Gesellschaft. Es ist eine Grundlegung des Regierungsrechts und der Regierungspolitik, auf welche in einem folgenden Theil das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspolitik erst folgen sollen. Allein nicht einmal das Regierungsrecht und Politik sind hier erschöpft; es ist bloß eine einzige Regierungsform, nämlich die der Monarchie, betrachtet; die anderen sind bloß im Vorübergehen berührt. Das Verfassungsrecht und die Verfassungspolitik fehlen, und damit mangelt die Grundlage des Ganzen. Die Verfassung ist der innerste Geist eines Staats; Regierung und Verwaltung sind nur Folgen; in der

Entwicklung der socialen Menschen, oder vielmehr der Menschheit, treten die verschiedenen Verfassungen nach einander in lebendiger Abfolge und Evolution auf; sie lassen sich doppelt auffinden, durch eine sociale Anthropologie und durch die Geschichte; beide Fundarten sollen sich ergänzen, was hier der Fall nicht ist. Es entwickelt sich hier, wo das Bedürfniß einer anthropologischen Construction doch erkannt ist, nicht eine den Menschen allseitig betrachtende Anthropologie, sondern theilweise jene empirische Psychologie, die so lange den Menschen verstümmelt hat; jenes tiefe, mächtige instinctive Gemüth, das die Masse der Nation in trübem, aber tüchtigen Gefühl an den Boden, in die Natur hineinzieht, wird hier nicht beachtet, ebenso wenig das Hineinragen eines Volkes in einen ewigen prädestinirten Beruf; die Individualität der Völkerseelen und Staatenberufe bricht nicht zu Tage, sondern es schafft hier die generalisirende Methode eines veredelten Rationalismus, hier aber mit edler Resignation und frommer Anerkennung einer moralischen Macht.

Bis auf wenige kurze Andeutungen einzelner Verhältnisse hat hier aber auch die historische Anschauungsweise geruht, und doch ist nach unserer innigsten Ueberzeugung es vorzüglich die historische Methode, welche der Staatswissenschaft Heil bringen muß. Das schmale Individuum mit seinem schmalen Maaßstab kann Staaten so wenig durch seine Combination und Abstraction wissenschaftlich deuten, als es sie durch dieselben schafft. Man setze an die Stelle des Urtheils des Individuums das Urtheil der Völker, das sie durch ihre staatlichen Schöpfungen bethätigen, man gehe forschend diesen Bildungen nach, und nicht ohne den Glauben, daß Gott zuletzt den Faden der Geschichte ziehe, und dann wird sich eine politische Offenbarung darstellen, der wir so gläubig vertrauen, wie der religiösen; man wird dann in der Welt nicht mehr die Stätte menschlicher Willkühr, sondern den Bau des göttlichen Reiches auf Erden sehen, als das sich gerade die Geschichte darstellt, in welche Gottes Gnade herabgreift, das Zeitliche an das Ewige emporzieht, und eine Erziehung des Menschengeschlechtes vollbringt, für jedes Volk besonders und für das ganze große Geschlecht zur unsterblichen Be-

Digitized by Google

ſtimmung. So vermißt man, wie viel Treffliches man auch der Arbeit des Herrn Hepp zuerkennen muß, die Grundzuſtände und die natürlichen Unterlagen des Bau's, die bedingenden Verhältniſſe des Lebens der Völker, die Umſtände, wie die Spitze und den Auslauf; die abſoluten Verhältniſſe fehlen; es iſt nur die relative Sphäre herausgegriffen, und von der Reflexion behandelt, jedoch mit Ahnung des Fehlenden und mit ſichtlicher feſter Beherrſchung des Gewählten, und einer moraliſchen Strebung, die ſein Werk hoch über die Leiſtungen der Schule des politiſchen Rationalismus ſtellt.

Gerade, was wir bei den beiden zuletzt betrachteten Schriftſtellern vermiſſen, das Hervorheben der politiſchen Individualität der Völker, das finden wir bei Louis de Carné, welcher außer den **Vues sur l'histoire contemporaine ou essai sur l'histoire de la Restauration 1838**, das Werk: **Des intérêts nouveaux en Europe depuis la Révolution de 1830, Paris 1838, 2 Vol.** herausgab, das er aus einzelnen Artikeln, die er in der **Revue des Deux-Mondes** mitgetheilt hatte, zuſammenſtellte.

Schon in der Vorrede, wo er erklärt, daß ihm Nichts an der Fornulirung ſeiner Anſicht in einer Reihe von Folgerungen liege, ſpricht er aus, ſo univerſell auch die Tendenzen eines Zeitalters ſeien, ſo zeige ſich doch jede Nationalität in ihrem eigenen Licht, und der gleichzeitige Genius ſpiegle ſich in der Geſchichte eines Volkes gewiſſermaßen nur durch ſeinen angeborenen Genius gefärbt ab.

Wenn der Publiciſt, welcher die Entwicklung der geſellſchaftlichen Erſcheinungen in der neuen Welt erforſche, ziemlich logiſch ihre Geſetze zu beſtimmen vermöge, um ſie auf ein urſprüngliches und ſchöpferiſches Princip zurückzuführen, ſo könne es doch ſo nicht im Schooße unſerer alten Geſellſchaften ſein. Sehr verſchiedene Einflüſſe des Urſprungs, des Glaubens, der Inſtitutionen haben dieſe letztere mit tiefen, wo nicht unauslöſchlichen Spuren durchdrungen, und ihre Jahrbücher ſeien für jedes Volk gleichſam eine lange Kette, deren Ringe ſeinen Gang gegen die Zukunft hemmen. Je größere Mühe die Nationen finden, ihre neuen Geſchicke zu gebären, deſto tiefer müſſe man

in die Vergangenheit zurückgraben, um dort das Geheimniß dieser mühevollen Entbindungen zu suchen.

Freilich stimmt es schlecht zu dieser die Individualität der Völker anerkennenden Ansicht, wenn es alsbald heißt, daß Frankreich, als geistiges Centrum, ja als das Hirn Europa's gegenwärtig mit mehr Wahrheit, zumal mit einer größern Expansionskraft als England, das Princip repräsentire, welches bestimmt sei, sich stufenweise die Institutionen, ja sogar die Nationalitäten selbst zu assimiliren; allein so Etwas muß man schon einem Franzosen nachsehen.

Der Verfasser behandelt dann die seit 1830 entstandenen politischen Zustände in Frankreich, Belgien, Teutschland, Spanien, Portugal, im Orient und Polen, wozu später ein Artikel in der Revue de Deux-Mondes noch England gefügt hat. So weit wir entfernt sind, alle oder auch nur die meisten Ansichten des Verfassers, zumal in Beziehung auf Teutschland, zu theilen, so müssen wir ihm doch eine hohe geistige Ueberlegenheit zuerkennen, mit welcher er die von dem Parteigeschrei der Gegenwart vielfach verworrenen Stoffe behandelt. Ohne ihm in dieses Gewirre der Ereignisse, die er sinnig zum Verständniß gruppirt hat, zu folgen, begnügen wir uns, nach der Ansicht des Verfassers die Ideen zusammenzustellen, welche diesen politischen Studien als Grundlage dienen, die allgemeinen Folgerungen, zu welchen sie führten, die verschiedenen Strebungen, in die sich Europa jetzt theilt, und die Grundsätze, welche diese Tendenzen beseelen.

Drei Lehren streiten sich nach der Ansicht des Verfassers um die Herrschaft der politischen Welt, und jede derselben begreife auf ihre Weise die Zukunft der Staaten und selbst das sociale Recht.

Die eine gründe, so zu sagen, die Souverainetät auf sich selbst. Diese letztere sei, weil sie sei, wie der Gott der heiligen Schrift; sie bedürfe keiner Investitur, sie sei keiner Autorität verantwortlich. Beschränkt lediglich durch die Zugeständnisse, welche sie gemacht habe, oder durch einige geschichtliche Freiheiten, welche so alt, wie sie seien, könne diese höchste Autorität

Digitized by Google

Thatsachen zu schonen haben; aber sie anerkenne gar kein Recht, vor welchem sie sich zu beugen hätte, keinen Willen, so allgemein er auch sei, der gegen sie aufkommen könnte. Das sei die Lehre von der Eroberung, das öffentliche Recht des alten, feudalen Europa's, welches gewisse Publicisten mit Lappen ausstaffirt haben, die aus der revolutionairen Rüstkammer geholt worden seien, welches aber in den großen Monarchien des Festlandes, wo es sich noch stark und lebenskräftig finde, mit einer oft wohlwollenden und väterlichen Aufrichtigkeit sich darstelle.

Dieses Recht herrsche in Rußland, auch noch in Teutschland, wo auch die constitutionellen Staaten gezwungen seien, es anzunehmen. Ihre Freiheiten stammen in der That aus einer bloßen königlichen Bewilligung, da kein Vertrag zwischen der Souverainetät und den Klassen abgeschlossen worden sei, welchen sie freiwillig irgend einen Theil ihrer eigenen Rechte delegirt habe.

Eine andere Lehre habe sich jener gegenüber entwickelt, und diese letztere vernichte die Staatsgewalt, wie die andere sie immobilisire. Diese Lehre sei die der numerischen Mehrheit, des Rechts nach dem Kopfe, die Materialisation jeder Gesellschaft. Daraus, daß das Christenthum die natürliche Gleichheit der Wesen, die aus der Hand des nämlichen Gottes hervorgegangen, um den Preis des nämlichen Blutes erlöset worden seien, verkündet habe; daraus, daß es die Kastenherrschaft von den heiligen Höhen des Calvarienberges niedergeschmettert habe, habe diese Schule die politische Gleichheit aller Mitglieder der Gesellschaft gefolgert. Sie gebe ihnen identisch die gleichen Rechte, ohne in ihrem persönlichen Werth das Maaß und die Regel dieser Rechte selbst zu suchen, und werde so dahin geführt, jede auszeichnende Unterscheidung der Sitten oder des Genies, der Sittlichkeit oder des individuellen Einflusses zu verwerfen oder zu verkennen.

Daher die Nöthigung, die Ungleichheit der Fähigkeiten unter den Menschen zu leugnen, indem man die Augen vor dem evidentesten Gesetze der Natur verschließe, oder versuchen, sie unter dem Niveau der größten Zahl verschwinden zu machen; das

heiße, die Alternative, widersinnig im Princip oder gesittungsfeindlich in der Wirksamkeit zu sein.

Dieses öffentliche Recht sei das Nordamerika's und jener unglücklichen südamerikanischer Freistaaten, welche in ihren geschichtlichen Vorgängen und ihrer religiösen Moralität kein Gegengewicht gegen die Wirksamkeit dieser furchtbaren Principien finden.

Zwischen diesen beiden Schulen erhebe sich eine dritte, welche auch von der christlichen Idee ausgehe, aber ohne sie durch eine unheilsvolle Anwendung zu fälschen.

Huldigend der Souverainetät des Geistes über die Materie, der der Bildung über die Zahl, mache diese Schule aus der präsumirten Fähigkeit das Maaß des Rechtes, aus der Unabhängigkeit die nothwendige Bedingung seiner Ausübung. Sie bestimme einen Census, um sich zugleich über die Freiheit und über die Bildung zu vergewissern, weil einerseits das Vermögen ein Mittel sei, sich dieselben zu verschaffen, und weil es andererseits gewöhnlich das nächste und sichere Ergebniß dieser Bildung selbst sei. Der Census sei zudem das einzige wahre Pfand gegen die Käuflichkeit der ernsten und sittlichen Ausübung des Rechtes.

Nach dieser Lehre müsse jeder Unterschied zwischen dem Grundeigenthum und der Industrie verschwinden; der Boden, welcher lange sogar das Zeichen der Souverainetät gewesen sei, sei nur noch ein Kapital, ein gesetzliches Pfand der Unabhängigkeit und des Unterrichtes. Die Erblichkeit verschwinde ferner aus allen politischen Institutionen, außer auf dem Gipfel des Staats, wo sie sich als ein höchstes und letztes Bild der socialen Fortdauer erhalte. Alle Range seien Allen offen, Jeder mache sich hier seinen Platz, je nachdem er ihn zu nehmen, und was noch schwieriger sei, zu behalten wisse.

Nichts sei starr in diesen Classificationen, Nichts unbeweglich in diesen Kategorien. Die Primärschulen, die Werkstätten und der Pflug, die religiöse Predigt und der wissenschaftliche Unterricht werben unablässig fort, um diese Range zu erweitern, und ihre Leeren auszufüllen. Alles, was sich durch Ar-

Digitized by Google

heit ein Geldcapital erwerbe, Alles, was mit diesem Capital sich Bildung verschaffe, trete von Rechtswegen in diese große politische Ordnung, deren nothwendigen Noviciat Wissenschaft und Arbeit bilden.

Das sei die Regierung der Mittelclassen, eine gewiß sehr unpassende Benennung, welche sich aber in dem Maaß Europa begreiflicher machen werde, als die Thatsachen sie mehr characterisiren werden, eine regelmäßige Form einer im Anfang ungeordneten Bewegung, die letzte Art der Versöhnung zwischen den neuen Interessen und den alten Institutionen.

Diese Idee, welche allerdings, wie alle anderen, auch ihre Tage der Verdunklung und Prüfung, ihre filzigen und armseligen Seiten habe, trete nichts desto weniger in dem gegenwärtigen Frankreich mit der ansteckenden Autorität eines Princips auf, sie erwecke in ihrer Nähe und weithin in die Ferne eine lebhafte und universelle Bewegung.

Großbritannien schließe sich ihr mit jedem Tage mehr an, indem seine Regierung den alten historischen Torysmus und den populären Radicalismus sich in gleicher Entfernung halte. Belgien habe jene Lage errungen, zu welcher es seine ganze Vergangenheit vorbereitet habe. Ganz Teutschland neige sich dahin, hier durch den constitutionellen Geist, dort durch die Vorherrschaft des industriellen Elements über den militärischen Geist. Rußland selbst sehe mit jedem Jahr die Zahl seiner Kaufmannsgilden zunehmen, während die der Leibeigenen abnehme, und die alten Bojaren das Heer und die kaiserlichen Vorzimmer verlassen, um in den südlichen Provinzen Zucker zu raffiniren und Baumwolle zu spinnen. Diesem Punkte strebe die spanische Halbinsel zu, er blicke, wie ein Stern des Friedens, in das blutige Dunkel dieses Landes herab. Ueberall endlich erzeugen sich in dem vollen Bewußtsein ihrer Stärke Interessen, welche bei uns aus dem revolutionären Zustand in den organischen und constituirten Zustand übergegangen seien.

Nachdem diese Thatsache allgemein anerkannt sei, erhebe sich die Frage, nach welchen Formen diese politischen Einflüsse streben, und in welchen Inbegriff von Institutionen sie sich ein-

Digitized by Google

zurahmen suchen würden. Man habe gesehen, wodurch die republikanische Schule, durch Verschmähung sogar der Gesetze der christlichen Gesittung, ihre Zukunft eingebüßt habe; das monarchische Element habe eine eigene Rolle in einer Zeit, wo das Königthum, zu einem bloßen socialen Interesse geworden, aufgehört habe, ein Glaube zu sein; zahlreiche Beispiele zeigen den centralisirenden Geist des Bürgerthums, und immer größere Anerkennung finde die Vitalität des französischen Verwaltungsprincips, welches Europa von Frankreich zu entlehnen gezwungen sei, selbst dann, wenn es auf das Beharrlichste das Element der politischen Freiheit von sich weise.

Die nachgewiesene allgemeine Bewegung der Interessen in Beziehung auf den innern Organismus der Staaten müsse auch zu einer neuen Basis bei den internationalen Beziehungen führen, da die künstlichen Berechnungen eines unmächtigen Gleichgewichtes nicht mehr ausreichen; es werde die Ehre des gegenwärtigen Jahrhunderts sein, welches das Wort des großen Räthsels, in welches es verwickelt sei, noch nicht habe, das unverlierbare Recht der wahrhaft lebenden Nationalitäten zu verkünden, sich als eine Gesellschaft zu organisiren, ohne von den diplomatischen Verhandlungen einen Rechtsanspruch zu entleihen, der höher wäre, als der ihres eigenen Willens. Die holländisch-belgische Sache und die griechischen Angelegenheiten seien bedeutende und die Zukunft verpflichtende Vorgänge, und andere umfassendere Anwendungen lassen sich ahnen.

Dieses sei das Werk der Zukunft, ein ungeheures Werk, welches Frankreich über sein langes Harren trösten, und ihm einen neuen Ruhm bereiten werde. Nur solle seine Regierung diesen nicht übereilen, dennoch aber an etwas Anderes, als an ihre Leiden jedes Tages denken, und sich bereit halten, wenigstens die Frucht zu ernten, wenn sie, gereift durch die Revolutionen und Zeitalter, fallen werde.

Man sieht, von Carné ist nicht in dem Streben nach einem strikten Dogmatismus befangen, er sucht die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Völker, die geschichtlichen Unterlagen ihrer Staaten zu erforschen, ihm ist die Zukunft nur eine umgewandte

Vergangenheit; er sucht aus den von ihm in bestimmte Gruppen gebrachten Volksthümlichkeiten selbst eine Aussicht in eine Organisation der gesammten Menschheit zu gewinnen, durch die Hervorhebung der richtigen Ansicht, daß ein veränderter innerer Organismus der Staaten auch zu einer neuen Basis für die völkerrechtlichen Beziehungen, zu einer größern Geltung der Nationalitäten als solcher führen müsse. Man erkennt, daß es dem Verfasser weniger um theoretische Ergebnisse, als um treue Darstellung sachlicher Verhältnisse zu thun ist. Insofern ist er in der politischen Literatur von Frankreich wirklich eine der bedeutendsten Erscheinungen. Er hat sich noch nicht zu einer innern versöhnten Klarheit durchgerungen, und gerade sein historisches Princip, seine individualisirende Anschauungsweise werden seinem politischen Glauben noch manche Modification bringen, so wie seine Emporhebung der französischen Suprematie dämpfen. Er wird auch in Beziehung auf die von ihm anerkannte und als gerecht erklärte Herrschaft der Mittelclassen manche Behauptung nach reiferer Durchbildung fallen lassen, so z. B. die der politischen Gleichstellung des Grundeigenthums und der Industrie, der Verwerfung der Erblichkeit in allen politischen Institutionen, außer bei dem Königthum, die der Herabwürdigung des Königthums zu einem bloßen socialen Interesse, die der allgemeinen Annahme des französischen Centralisationsprincips in der Verwaltung und einiger andern Vorurtheile.

Ein so reicher Geist, wie der von L. de Carné, wird auch diese Ungehörigkeiten nach und nach ausscheiden, und zu einer innern Harmonie gelangen.

Jene Fraction dieser vermittelnden Schule der Politik, welche sich den materiellen Interessen mehr zuneigt, und überhaupt die mehr irdischen Gründlagen des Völkerlebens, das ökonomische Moment, hervorhebt, findet einen sehr geistreichen Vertreter in Michel Chevalier, der sich namentlich in seinen **Lettres sur l'Amérique du Nord** ausgesprochen hat.

Nach dieser Grundansicht nimmt er ein geographisch bedingtes Wandern unserer Civilisation vom Morgenland ins Abendland durch eine Reihe von Stationen an, auf deren jeder sie

andere Glaubensüberzeugungen und Sitten, andere Gesetze und Gebräuche, eine andere Sprache, ein anderes Gewand, ein anderes hygiänisches und alimentäres Regime, ein anderes öffentliches und Privatleben angenommen habe. Dieser Lauf von Osten nach Westen werde von einem andern, dem der beiden biblischen Stämme Sem's und Japhet's, von Süden und Norden kommend, durchkreuzt.

Im Gegensatz unserer Civilisation wandere die morgenländische von Abend gegen Morgen: sie sei weniger rege, als die abendländische, weil sie weniger von dem Blute Sem's habe; diese beide Civilisationen werden durch die amerikanische vermittelt, welcher hohe Geschicke vorbehalten seien; diese Vermittlung der beiden Civilisationen sei die wichtigste weltgeschichtliche Thatsache; denn sie umfasse:

1) politisch die Association aller Völker, das Gleichgewicht der Welt,
2) religiös das Gesetz der ganzen menschlichen Familie, den wahrhaften Katholicismus,
3) moralisch das harmonischste Gleichgewicht der beiden Stammnaturen;
4) geistig die vollständige Encyklopädie und die universelle Sprache,
5) industriell einen definitiven Plan des Anbaues der Erdkugel.

Durch die neuerfundenen Communicationsmittel werden sich die beiden Civilisationen immer mehr mischen. Zwar habe die abendländische Civilisation in ihrem Lauf gegen Abend sich doch hie und da gegen Morgen gewandt, z. B. bei den Kreuzzügen; allein das seien bloß untergeordnete Bewegungen gewesen, die schnell zerflossen: jetzt aber könne die unbestreitbare Ueberlegenheit der Abendländer an Hülfsquellen jeder Art in das fernere Asien vordringen, und nachdem die Colonisation Amerika's jetzt vollendet sei, so könne Europa sich auch dem Orient zuwenden.

Die europäische Civilisation sei nach ihrem Stammesursprung entweder lateinisch oder teutonisch; das lateinische Europa umfasse die südlichen Völker, das teutonische die nordischen und

Digitized by Google

England; dieses sei protestantisch, jenes katholisch; die beiden Aeste, der lateinische und germanische, zeigen sich auch wieder in der neuen Welt, der erstere in Süd-, der andere in Nordamerika.

Bei dem ungeheuern Unternehmen der Annäherung der beiden großen Civilisationen Europa's und Asiens haben die germanischen und lateinischen Völker eine Aufgabe zu lösen; allein seit einem Jahrhundert sei die Ueberlegenheit von dem lateinischen Stamm an den teutonischen übergegangen, und selbst der slavische Stamm suche sich vor den lateinischen zu drängen; gleichwohl dürfe der lateinische Stamm bei diesen Vorgängen nicht unthätig bleiben, sonst verfalle er.

In Europa selbst gebe es zwei vermittelnde Nationen, Frankreich und Oestreich; ersteres habe eine germanische und lateinische Natur; in der Religion sei es katholisch aus Gefühl und protestantisch aus Laune, geistreich, wie die Teutschen, und geschmackvoll, wie die Südländer; Oestreich sei halb slavisch und halb germanisch, und lateinisch durch die Religion. Frankreich und Oestreich seien natürliche Vermittler, das eine zwischen den Germanen und Lateinern, das andere zwischen den Germanen und Slaven. Gleichwohl sei Oestreich vorzugsweise germanisch, Frankreich lateinisch. Wegen dieser gemischten Natur Frankreichs und Oestreichs lasse sich erwarten, daß, wo es sich um die Einigung der Bemühungen sämmtlicher Europäer zu einem gemeinsamen Ziele handeln werde, beide einen entscheidenden Einfluß üben werden, und aus ihrem offenen Zusammenwirken eine unwiderstehliche Kraft hervorgehen werde. Oestreich habe in Europa eine centralere Lage und eine Menge Berührungspunkte mit den verschiedenen Typen der abendländischen Civilisation; Frankreich aber habe eine homogenere Constitution und ein biegsameres Temperament, eine ausgesprochnere Physiognomie, eine entschiedenere Sendung, und vor allem eine stärkere Sociabilität; es bilde den Gipfel des lateinischen Stamms, dessen Schützer. Ihm stehe es zu, diesen Stamm in beiden Hemisphären wieder zur früheren Bedeutung zu erheben, und auf

das äußerste Morgenland durch Wiederbelebung des arabischen Stammes zu wirken.

In Allem, was sich auf die Arbeit beziehe, haben die Engländer und ihre Fortsetzer in der neuen Welt den lateinischen Stamm weit überflügelt, und Frankreich habe sich diese industriellen Fortschritte anzueignen; dieses verlange dringend nicht bloß die Pflicht Frankreichs, den Süden zu erziehen, sondern die innere Lage Frankreichs selbst.

Und in dieser Absicht handelt sodann der Verfasser in den Briefen, welche die beiden Bände seines Werkes erfüllen, in unsystematischer Abfolge von den Eisenbahnen, von dem Kampf des Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerika's! gegen die Bank, von der Demokratie, von der Aufrechterhaltung der Union, von den Bestandtheilen der nordamerikanischen Bevölkerung, von der Sklaverei, von den Wahlen, von der öffentlichen Meinung, von den Dampfboten, von den Communicationswegen, von der Arbeit, von dem Geld, von den Speculationen, von der Autorität und Freiheit, von der socialen Verbesserung, von dem Empire-State (New-York), von den Symptomen der Revolution, von dem Bürgerstand, wo eine äußere gelungene Vergleichung des französischen und nordamerikanischen Bürgerstandes gegeben wird, von der Aristokratie, von der Demokratie.

Wenn nun bei allen diesen Stoffen vorzüglich das wirthschaftliche Element hervorgehoben wird, weßwegen wir auch durch Chevalier die materialistische Seite der vermittelnden politischen Schule in Frankreich vertreten lassen, so ist er doch keineswegs ein Glied jener absolut materialistischen Schule, die wir schon oben bezeichnet haben. Man braucht z. B. nur die Schlußstelle des von der Demokratie handelnden 34sten Briefes zu lesen, um sich hiervon zu überzeugen. Hier heißt es:

„Wenn man aus der Ueberlegenheit der arbeitenden Clas-
„sen in den Vereinigten Staaten durchaus einen Schluß auf den
„Rang ziehen sollte, welcher in einer nahen Epoche den Civilisa-
„tionen Europa's und Amerika's vorbehalten ist, so wäre der

„einzige unabweisbare folgender: Wenn die englisch-amerikani-„sche Gesellschaft den Vorzug über die unserige besitzen sollte, „so wäre es nothwendig, daß sie Classen umschlösse, welche, „ohne die Copie unseres Bürgerstandes und unserer Aristokratie „zu sein, innerlich und äußerlich auf der nämlichen Höhe im „Verhältniß zu dem Volk im eigentlichen Sinn wären, wie „unsere höhern Classen im Verhältniß zu der großen Zahl un-„serer Bevölkerung; oder, mit andern Worten, es hängt von „uns ab, unserem socialen Zustand die Superiorität über den „der Vereinigten Staaten dadurch zu verschaffen, daß wir un-„sere Proletarier des Landes und der Städte des Elends, der „Unwissenheit und der Verthierung entledigen, in welche sie „versunken sind, und daß wir sie nach den nationalen Anlagen „und nach dem Charakter unseres Stammes entwickeln.“

Daß der Verfasser aber auch der religiösen Auffassung des Staates fähig ist, zeigt die schöne Stelle am Schlusse des 29sten Briefes **sur amélioration sociale**, in welcher er gezeigt hat, daß die verschiedenen Religionsbekenntnisse eine besondere Verwandtschaft zu den Regierungsformen haben. Hier heißt es: „Wenn ich die Bedingungen anzugeben hätte, welche dem „Fortschritt in Frankreich am günstigsten sind, so würde ich sa-„gen, daß sie darin bestehen, unter der religiösen Inspiration „ihn zu unternehmen, die Vollendung desselben in den meisten „Fällen den constituirter Gewalten, der centralen und den ört-„lichen, und vor Allem dem Königthum zu vertrauen, ihn haupt-„sächlich vermittelst Institutionen zu bewirken, welche den dop-„pelten Charakter der Einheit und der hierarchischen Association „haben, und unmittelbar in dem Schooße der großen Association, „welche der Staat ist, enthalten sind, oder im Schatten mäch-„tiger secondärer Associationen, welche selber alle an den Staat „geknüpft wären.“

Die dem politischen Spiritualismus zugewandte Seite der vermittelnden politischen Schule vertritt Eduard Alletz, Verfasser eines **Tableau de l'Histoire générale de l'Europe**, der **Esquisses de la souffrance morale**, eines **Essai sur l'homme, ou Accord de la philosophie et de la religion**,

Digitized by Google

und einer in der Encyclopédie catholique enthaltenen Universalencyklopädie, zumal aber des Werkes: De la Démocratie nouvelle, ou des mœurs et de la puissance des classes moyennes en France, 1837 *).

Alletz theilt mit Guizot, M. Chevalier, L. de Carné die Grundansicht von der Regierung der Mittelclassen. Er zieht aus seinen Untersuchungen über den gegenwärtigen Zustand, aus der Prüfung aller Elemente der socialen Organisation die Folgerungen:

Daß die Regierung der Mittelclassen eine mögliche Regierungsform sei;

daß sie sich zugleich von der rein aristokratischen, rein demokratischen und der bis jetzt bekannten gemischten Regierungsform unterscheide;

daß sie eine bewegliche Aristokratie aufstelle, oder, was noch richtiger sei, eine gemäßigte Demokratie gründe, und Montesquieu's Ausspruch verwirkliche: „Je mehr sich eine Aristokratie der Demokratie nähern werde, desto vollkommener werde sie sein;

daß diese Regierung nur unter der Bedingung möglich sei, sich mit dem Königthum zu verbinden;

daß sich endlich in Frankreich Aussichten auf Dauer, Mächtigkeit und Wohlstand eröffnen werden, wenn sich diese Regierung der Mittelclassen auf den Grundlagen befestige, welche ihr eigen seien, wenn sie sich sämmtlicher veralteten Formen der Regierung entledige, mit welchen sie zu verwechseln, einige ihrer besten, aber für die Vergangenheit eingenommenen Freunde den Fehler begehen.

Ich habe schon in dem Sendschreiben an den Verfasser mein Urtheil über diese Regierung der Mittelclassen ausgesprochen; ich

*) Von mir im Auszug bearbeitet unter dem Titel: Die neue Demokratie, oder die Sitten und die Macht der Mittelclassen in Frankreich von Ed. Alletz, nebst einem Sendschreiben des Bearbeiters an den Verfasser über die gegenwärtige Weltlage und die Grundansicht seines Werkes. Karlsruhe bei Groos, 1838.

Digitized by Google

glaube, daß sie in Frankreich gegenwärtig das Ruder des Staates führe; allein man macht aus der Sache gewiß zu Viel; es wird sich nämlich im Schooße dieser Mittelclasse durch natürliche Bedingungen wieder eine höhere Fraction bilden, welche aus moralischer Wahlverwandtschaft sich mit den frühern höhern Ständen, der Geistlichkeit, dem Adel und den Gelehrten verschmelzt; es werden damit nicht die ausgesprochenen Formen und Vorrechte einer socialen Aristokratie sogleich erscheinen; aber diese höhere Ausscheidung wird innerlich, geistig und moralisch die niederen Classen beherrschen; die Grenzen der Classen werden flüssig sein, und diese werden jede Superiorität aus den niedern Classen aufnehmen, welche Aufnahme einer der Hauptkeime der Vitalität der englischen Aristokratie ist; dem Geist gebührt nun einmal von Rechtswegen die Herrschaft über die Massen; es wird zum wahren Regieren eine Höhe der Erkenntniß, des Gefühls und Willens gefordert, die sich in dem Schooße der Mittelclassen nie findet, da die Mehrzahl an die Gewerblichkeit ihre Kräfte setzt, und die höhern Fähigkeiten in der Brache liegen läßt; es wird also in dieser Mittelclasse das Edlere sich in die Höhe wenden, und einen allerdings ehrenwerthen Rest mittlerer Kräfte sitzen lassen; es zeigt sich in der Gesellschaft ein Emporrücken aller Classificationen nach oben, und nicht ein Einbiegen der höchsten Extremitäten in die mittlere Stellung; die Hauptsache ist, daß der Eintritt in die höchste Classe keiner Individualität gesperrt sei, wenn sie die natürlichen und geistigen socialen Bedingungen bei sich nachweist. Man predige den Niedergestellten immerhin die Pflicht zur Erhebung; die unmögliche Erhebung zu fordern, ist eine Grausamkeit, weil man dadurch eine Art Verachtung über die niedern Stellungen ausspricht, und diese demüthigen Schicksale, die doch auch ihr Beglückendes haben, dem Volke verleidet. Eine geistige Aristokratie ist für alle Zeiten eine gesellschaftliche Nothwendigkeit, da die Unfähigkeit überall und zu jeder Zeit unglücklich macht. Eine solche Aristokratie hat aber nicht bloß natürliche Grundlagen, sie hat auch geistige und moralische Bedingungen, ohne deren Vorhandensein sie in ein leeres Gerüste ausartet.

Digitized by Google

Es ist Jedes nur ein Bestimmtes, und es gäbe kein Höheres ohne ein Niederes, und ohne diese beide kein Mittleres. Die Wurzel eines Gewächses kann nicht zugleich Blüthenkrone sein; im Reich der Freiheit kann nun freilich jeder Einzelne seinen Beruf selber machen; allein der Einzelne ist aber doch nur Träger eines bestimmten einzelnen der Berufe, deren Gesammtheit zur Bildung einer Gesellschaft nothwendig ist.

So viel in Beziehung auf den Grundgedanken des Buches; was die Eintheilung desselben betrifft, so hat der Verfasser in dem I. Bande gewissermaßen ein Inventarium über die französische Gesellschaft aufgenommen, nachdem er im I. Buch die Beziehungen des XIX. Jahrhunderts mit den frühern Jahrhunderten betrachtet und gefolgert hatte, daß Frankreich nicht nur keiner innern Auflösung, sondern einer Verjüngung entgegengehe. Die Eintheilung, welche er für die fünf den I. Band erfüllenden Bücher wählt, ist freilich eine sonderbare, nämlich die angeblich durch eine psychologische Analyse gewonnene Formel: Macht, Liebe, Wahrheit, Tugend, Unsterblichkeit, Thätigkeit, deren objective Geschlossenheit ich freilich nicht recht einsehe, obwohl der Verfasser behauptet, daß alle Zwecke der menschlichen Seele von diesem Rahmen begriffen seien. Dieses seien auch die Zwecke der Gesellschaft; denn eine Nation sei nur eine Menge von Seelen; nach dieser Formel allein lasse sich auch die nationale Physiognomie Frankreichs in dem Inbegriff der Dinge betrachten, welche die Nationalität ausmachen, und so müsse der erste Theil der Arbeit in sechs besondere Theile zerfallen. Wie aber die unter jede dieser sechs Beziehungen eingereihten Betrachtungen gerade unter diese und nicht unter eine andere Aufschrift gehören, läßt sich schwer einsehen.

Ich kann unmöglich auf die einzelnen Züge dieses nationalen Signalements eingehen; nur das will ich rühmend hervorheben, daß der Verfasser in der Regel mit glücklichem Griffe die höheren moralischen Mächte des Staats, namentlich die religiöse hervorgehoben, und die davon beherrschten nationalen Zustände mit sicherem Griffel gezeichnet hat. Ich gebe gerne zu, daß die Religion auch hier nicht in ihrer innern Höhe und

Digitized by Google

Tiefe angeschaut, sondern nur in ihrer Anwendung auf den Staat als politische Religiosität oder s. g. socialer Christianismus behandelt worden ist, da der Verfasser von der Bemerkung ausgeht: daß Frankreich seinen Glauben aus einem rein menschlichen Grund verlassen habe, nämlich um eine politische Form umzustürzen, und daß die Nation gegenwärtig wieder aus einem gleich menschlichen Interesse zur Religion zurückkomme, nämlich um ihre neue Institutionen zu befestigen; sie sei in jenes Alter der Reife gelangt, in welchem die Völker wie die Menschen zur Prüfung des Glaubens zurückkehren, welchen sie durch die Leidenschaften verloren haben, und eine eigene unbekannte Majestät an der Wahrheit finden, welche sie bei dem traurigen Lichte des Unglücks wieder sehen.

Zu diesen glücklichen Ausführungen gehören die Hauptstücke: von dem durch die Geistlichkeit geübten Einfluß, von der Ehe, von dem allgemeinen Skepticismus, von dem Fanatismus, von der Geistlichkeit, von dem schönen Beruf der Geistlichkeit, von dem socialen Materialismus, von den neuen Religionen, von der religiösen Reaction, von der priesterlichen Ehelosigkeit, von der Ehrfurcht vor der Geistlichkeit.

Hier hat Alletz eine höhere dem politischen Spiritualismus zugewandte Richtung beurkundet, obwohl er bei weitem dieselbe noch nicht durch alle Seiten durchgeführt hat, da doch jede Institution so gut ihre geistige, als natürliche Seite hat.

Nach den bisherigen Ausführungen können wir wirklich behaupten, daß die vermittelnde Schule der Politik in Frankreich, die als ihr Haupt G. Guizot verehrt, der diese Theorie als Staatsgelehrter und Staatsmann am schärfsten ausgeprägt hat, sich den früher dargestellten vier Schulen der Politik in vier Richtungen angenähert habe: nämlich Hepp vertritt die ideale dogmatische, L. de Carné die reale kosmopolitische, M. Chevalier die ökonomische, materialistische, und Alletz die spiritualistische Richtung, die einen mehr in Beschränkung auf ihre Nation, die anderen in allgemeiner menschheitlicher Auffassung, welche dem expansiven Geiste der französischen Nation entspricht.

Nachdem wir nun so die neusten Leistungen der Staatslehre in Frankreich betrachtet haben, die sich immer mehr von den formellen Fragen abwendet, und an die Lösung großer realer Fragen sowohl auf dem spiritualen, als materiellen Boden geht, und dadurch einen wahren Fortschritt zeigt, müssen wir jetzt die Staatslehre zweier Länder betrachten, welche sich wie zwei Wandelsterne um das französische Centralgestirne bewegen; ich meine Spanien und Italien. Diese beide haben ausser dieser literarischen Abhängigkeit auch noch das mit einander gemein, daß in beiden Nationen neben der äusserst reichen Grundlage einer üppigen Phantasie und einer habituellen Resignation der ergiebigste Fonds raisonnirenden Verstandes ruht. Diese nationale Eigenthümlichkeit bestimmt auch die Physiognomie der staatswissenschaftlichen Literatur dieser Länder.

Betrachten wir in dieser Beziehung Spanien, so werden wir in dieser psychologischen Charakteristik selbst den Schlüssel zur Erklärung der Schicksale des gegenwärtigen dynastischen Kriegs auf der Halbinsel finden, der auch wieder theilweise von der Literatur bedingt ist.

Es bestehen in Spanien zwei politische Parteien: die absolutische und die liberale. Jene will die Vergangenheit in ihrem ganzen Bestand, selbst mit den hergebrachten Misbräuchen erhalten, und dem Geist der Neuerung nicht den geringsten Boden gewähren, aus Furcht, am alten Bau zu rütteln.

Diese Partei ist sehr zahlreich; ihr hängt namentlich die Landbevölkerung mit dem zähsten geschichtlichen Instinct an, und schaart sich um Don Karlos mehr als den Vertreter bestimmter angestammter Interessen, als wegen eines exaltirten Glaubens an das Princip der Legitimität, daher diese Tendenz fortdauern und fortkämpfen wird, wenn auch der Prätendent scheitert.

Die andere Partei ist die liberale, welche dem Königthum von Isabella II anhängt. Diese Partei theilt sich in zwei ziemlich scharf getrennte Fractionen: die eine will die demokratisirende Cortesconstitution von 1812, während die andere

mit dem königlichen Statut die gemäßigten Gesinnungen der Constitution von 1837 theilt.

Die karlistische Partei will die Lehre von der absoluten Gewalt des Herrschers durchführen: weil aber ihr Symbol nur bereite Aufnahme bei der Landbevölkerung und der Geistlichkeit und auch da nur mit scheuer Zurückhaltung findet, weil sich die Regierung außerhalb der höhern und der industriellen Classe aufstellen will, und nur durch Reformen die Hilfsquellen erlangen könnte, deren sie platterdings bedarf, so ist der Sieg dieser Partei ein schwieriges, ja fast unmögliches Werk.

Ebenso schwer ist die Haltung der liberalen Partei, weil sie mit ihren französischen Ideen die Sympathie der Masse der Nation gegen sich hat. Zwar weissagen französische Publicisten mit kanonischer Sicherheit den Sieg des constitutionellen Princips nach französischem Schnitt; allein sie brauchen mit ihrem Gedächtniß kaum ein Viertelsjahrhundert zurück zu gehen, um zu wissen, daß französisches Wesen im Herzen der spanischen Nationalität keine Wurzel treibe; der französische Einfluß war vor dem spanischen Befreiungskrieg viel mächtiger, als jetzt, obwohl eine Menge spanischer Verbannten ihre in Frankreich geschöpften Inspirationen nach ihrer Heimkehr rüstig umsetzen; man täuscht sich hier meist durch eine Erklärung der socialen Erscheinungen, die auf einer offenbaren Verwechslung beruht. So viel ist gewiß, daß die spanische Monarchie einer vielfach veränderten Verwaltung bedarf, um die für ihre Erhaltung nöthigen Hilfsmittel aufzubringen. Es wird offenbar eine größere Centralisation nothwendig, obwohl die unbeschränkte Durchführung des Princips der administrativen Centralisation, welches das französische ist, in Spanien, wie überall, höchst nachtheilig wirken würde. Deßwegen nun, weil hier eine Annäherung an das französische Verwaltungssystem eintreten muß, wird gefolgert, daß dieses auch zur Annahme des französischen Verfassungs- und Regierungswesens führen müsse, was falsch ist, wie uns der Blick auf viele Länder belehrt.

Insofern ist allerdings das System Zea's in der Idee das richtige gewesen, wenn er die Annahme französischer Me-

thoden mit Verwerfung französischer Ideen verlangte, obwohl ein solcher Plan nur in dem Zustand einer ruhig sich entwickelnden Nationalität, nicht aber gegenüber einem Alles gefährdenden Umsturze sich durchführen läßt.

Es müßte zur Grundlage die alt-spanische Regierung genommen werden, allein mit so vielen Modificationen, daß die Ideen und Interessen der höhern Classen, so wie die der industriellen ihre Aufnahme fänden; die alt-nationale Partei hätte schon längst gesiegt, wenn sie sich nicht mit der beschränktesten Starrheit für die Beibehaltung, oder vielmehr Wiedererweckung der baaren Vergangenheit selbst mit dem Rost aller Mißbräuche und für die Abweisung jeder Reform ausgesprochen hätte. Diese lebendige Hereinbildung der Vergangenheit mit ihrer üppigen Hervorhebung der Sonderheiten landschaftlicher Selbstständigkeit und provincialer Autonomie durch einen mehr verallgemeinenden Uebergang in die Gegenwart, erscheint aber in Spanien um so ausführbarer, als die Nation einen ungeheuern Verstand, eine gewisse Schärfe und schneidende Klarheit in ihrem Denken hat. Es ist unendlich weniger die Gemüthlichkeit, als eine starre Willenskraft und eine stoische Resignation, welche die Nation an ihre ererbten Institutionen binden, und werden Reformen aufrichtig unternommen, und durch Begründung der allgemeinen Wohlfahrt bewährt, so wird sie das klare spanische Volk willig annehmen, und die Brücke zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart ist geschlagen; werden hingegen die erwogensten Gleichgewichtstheorien dargeboten, ohne einen Anfatzpunkt in der Nationalität zu haben, so lassen sie das Volk kalt, und sterben wurzellos ab. Also nicht von einem fremden eingeschmuggelten Verfassungsmuster muß hier angefangen und der Vergangenheit zugebaut werden, sondern umgekehrt geht der Weg von den geschichtlichen Einrichtungen aus, und öffnet sich allmälig den Interessen der Gegenwart. Man muß schon deßwegen die jetzt zu gebenden Einrichtungen in der Art des niedern Volkes bilden, als dieses mit der ganzen Zähigkeit des spanischen Nationalcharakters an ererbter Sitte und Art hängt, während die höhern Stände mit ihrer höhern Bildung, Gewandtheit und Versatili-

Digitized by Google

tät von der französischen Dynastie an, zumal auch durch den unermeßlichen Einfluß, den seit Ludwig XIV. französische Sitte auf die meisten Völker Europa's ausübte, und der unter Karl III. unter der Verwaltung eines Aranda, Campomanes, Florida Blanca vorherrschend wurde, so sehr an den Wechsel gewöhnt sind, daß sie ohne Schaden einen solchen Uebergang zur Aussöhnung der Nation, also zum Guten bestehen werden. Dieses wird um so mehr durchführbar sein, als selbst entschiedene Anhänger des alt-spanischen Systems durch ihre Tendenz zu einer Art politischen Rationalismus den Neuerungen sich nicht abgewandt zeigen. Die politische Literatur trägt die treue Ebenbildlichkeit der in Spanien waltenden Parteistrebungen, und ich kann daher die politischen Schriften der der französischen Richtung folgenden Schriftsteller Spaniens übergehen; muß aber um so eher einen Vertreter der echt spanischen politischen Anschauung aufführen. Diesen finde ich in Don Jose Maria de Zuaznavar, dem Verfasser des für die Rechtsgeschichte wichtigen **Ensayo historico-critico sobre la Legislacion de Navarra. En San Sebastian 1827**, 3 Theile. Hier sind auf eine zu dem geschichtlichen Inhalt des Werkes nicht ganz passende Weise zwei Aufsätze beigefügt, welche die Staatslehre des Verfassers bilden, nämlich als Einleitung in das Werk vor dem I. Theil eine Abhandlung **del estado natural y civil del hombre**, die aber in ihrer zweiten Abtheilung auf den geschichtlichen Boden zurücktritt, da sie von der **Forma de gobierno en la monarquia Godo-hispana** handelt; sodann im II. Band S. 273—303 eine Flugschrift über ein Tagesinteresse: **Discurso sobre las murmuraciones contra el Rey y sus ministros.** In dieser letztern kämpft er gegen das falsche Wissen der Zeit, klagt über den Mangel an Autorität, veranlaßt durch eine falsche Erziehung, über das Verderbniß der politischen Literatur durch eine selbstsüchtige Unzufriedenheit, über die Pflicht der Unterthanen, den Regenten zu gehorchen, die von Gott gesetzt, und nur ihm verantwortlich seien; sei ein Unterthan mit der Regierung nicht zufrieden, so solle er auswandern, oder sich mit seinen Beschwerden an den König

oder an dessen Gericht wenden, nicht aber öffentlich murren; jede Regierung habe Fehler und Vorzüge, die Fehler der Regierungen seien für den politischen Körper, was die Krankheiten für den menschlichen; deßwegen gebühre aber doch Gehorsam auch den unvollkommenen Regierungen nach den Lehren der heiligen Schrift, und es sei minder übel, die Mängel der Regierungen zu dulden, als die Wirkungen der Anarchie, die von jeder Staatsumwälzung unzertrennlich sei.

Betrachten wir den ersten Aufsatz ganz kurz!

Der Mensch lebe, sagt der Verfasser, in zwei Arten von Beziehungen; sein Dasein setze das der Eltern voraus, die ihm das Dasein gegeben haben, und seine Eigenschaften, die er auch bei seinen Mitmenschen beobachte, lassen ihn eine gewisse Aehnlichkeit unter den Individuen des menschlichen Geschlechtes erkennen. Die Beziehungen, welche der eigentliche Naturstand angebe, lassen sich daher auf drei zurückführen: Herkommen (procesion, procedencia), weil der Mensch nicht bestehen würde, wenn er nicht Eltern hätte, Gesellschaft (sociedad), weil er von der Geburt aus mit Jenen zusammengelebt habe, welche ihm das Dasein gegeben haben, Unterordnung (subordinacion), weil der Mensch in den ersten Jahren seines Lebens der Gewalt seiner Eltern unterworfen sein müsse; denn der Mensch werde hülflos geboren, zudem sei er unwissend und zum Fehlen geneigt, daher die Zeuger ihre Gewalt über die Kinder nach der natürlichen Vernunft und dem Rechte besitzen. So sei also der eigentliche Naturstand der Stand einer leitenden oder ungleichen Gesellschaft, in welchem die Väter und die Söhne leben.

Die Beziehungen, welche der uneigentliche Naturstand des Menschen angebe, seien die der Abstammung (linage), Gesellschaft (sociedad), Freiheit (libertad) und der Unabhängigkeit (independencia); die Abstammung, weil alle Menschen von einem Mann und einem Weib abstammen, Gesellschaft, weil, wenn nicht schon die von Gott verliehene Gabe der Sprache den Menschen als zur Geselligkeit bestimmt erwiese, die ganze Natur dieses schon verkünden würde, weil

Digitized by Google

der Mensch seine Bestimmung einsam nicht zu erreichen vermöge, sondern die Menschen für einander geschaffen seien, wie die Theile der Erde für einander durch Austausch ihrer Erzeugnisse; die menschliche Gesellschaft (im Gegensatz der bürgerlichen) sei daher dem Menschen natürlich.

Die dritte Beziehung, welche der eigentliche Naturstand anzeige, sei die Gleichheit unter den Menschen; sie beziehe sich entweder auf die wesentlichen Eigenschaften des Menschen, oder auf sein Vermögen, oder auf die ihm zu erweisende Achtung. Rücksichtlich der wesentlichen Eigenschaften der Menschen seien Alle ohne Zweifel gleich; die Gleichheit im Vermögen könne selbst schon vor der Gründung der bürgerlichen Gesellschaften aufgehoben werden; denn aus der bei der Schöpfung bestandenen allgemeinen negativen Gütergemeinschaft habe sich schon im Naturstande der Gebrauch des Eigenthums gebildet, um wie viel mehr erst habe sich in den bürgerlichen Gesellschaften eine Ungleichheit der Vermögen, der Classen und Stellungen bilden müssen; die bürgerliche Gesellschaft sei ein vielgegliederter moralischer Körper; wie nun im physischen Körper des Menschen für die verschiedenen Functionen verschiedene Organe bestehen, so auch im Staat für verschiedene Berufe verschiedene Stände; gleichwohl bleibe in Vielem die Gemeinsamkeit, und es walte eine sehr ausgleichende Vertheilung der Güter und Uebel unter die Stände, daher diese scheinbare Ungleichheit nicht verletze, abgesehen davon, daß in einem Staat mit durchgehender Gleichheit die Arbeit und mit ihr ihre Frucht, der Wohlstand, verschwinden würde. Allein auch durchgeführt ließe sich eine solche Vermögensgleichheit gar nicht erhalten, und zwar sowohl wegen der schlechten Aufführung der Einen, als auch wegen der Gewaltthätigkeit der Anderen. Könne aber eine geometrische Gleichheit in Gütern und Ständen nicht bestehen, so müsse man sich mit der moralischen Gleichheit begnügen, vermöge welcher Jeder in dem Besitz seiner Güter und in seinem Stande gesetzlich geschützt sei.

Auch in Beziehung auf den dritten erwähnten Gegenstand, die Ehre, gebe es keine Gleichheit, weil nicht Alle im

nämlichen Maaße die Eigenschaften besitzen, aus welchen die Achtung stamme.

So könnte selbst im Naturstande nur die Gleichheit rücksichtlich der wesentlichen Eigenschaften der Menschen bestehen.

In Bezug auf die Freiheit und Unabhängigkeit habe die Natur keinen Unterschied unter den Menschen gemacht, und blos die Leidenschaften, Schwäche, Bedürfnisse bestimmen die Menschen, nach den Planen des Schöpfers den bürgerlichen Stand, oder den ungleichen Zustand der Gesellschaft anzunehmen, d. h. einen Verein von Menschen mit einer gewissen Abhängigkeit von Einem oder Einigen der Gesellschaft, zum Zweck, daß diese Oberen Alles festsetzen, was sie für das Gesammtwohl förderlich erachten, leitend zu diesem Mittelpunkt den Gebrauch, den sie von der Freiheit, dem Vermögen und den andern Rechten, welche bei ihnen die Anderen niederlegen, machen sollen.

Aus dem Ganzen gehe hervor: Der Mensch lebe in der Welt in zweierlei Beziehungen, in den auf seine Eltern gehenden, nämlich Herkommen, Gesellschaft und Unterordnung; diese können nie aufhören; sodann in den Beziehungen zu andern Menschen, nämlich Abstammung, Gesellschaft, Gleichheit, Freiheit und Unabhängigkeit; diese können aufhören; so sei also der eigentliche Naturstand der einer leitenden oder ungleichen Gesellschaft, in welcher die Kinder mit ihren Eltern leben, und der Zustand der Unabhängigkeit oder gleicher Gesellschaft könne der uneigentliche Naturstand heißen als Gegensatz des bürgerlichen Zustandes, weil dieser ein zufälliger oder künstlich gemachter sei.

Die von Natur freien und unabhängigen Menschen können allein sich Andern in Gerechtigkeit und nach den Gesetzen der Vernunft unterwerfen, entweder durch eigenen Willen oder kraft Rechtes, welches sie Andern durch ihre Thaten gegeben haben, sie zu unterwerfen, und so gebe es nur drei Arten der Staatenbildung: weil die Menschen entweder I. sich freiwillig unter die Leitung Anderer gestellt haben, oder II. durch Anderer

Stärke unterworfen worden seien, deren natürliche Rechte sie haben verletzen wollen, oder III. weil sie durch ihre spätere Genehmigung die ungerechte That jener Mächtigen gerechtfertigt haben, welche sie mit Gewalt sich unterworfen haben. Die zweite dieser Arten stamme von der dem Menschen von Natur eingezeugten moralischen Macht, seine Rechte zu bewahren, und die erste und dritte gehen aus einer stillschweigenden Einwilligung der Unterthanen hervor, daher sich bei keinem Volke ein ursprünglicher Staatsvertrag finde.

Was die Ursachen der hypothetischen Gründung einer neuen bürgerlichen Gesellschaft betreffe, so haben sie Einige irrig in den Geselligkeitstrieb gelegt; allein daraus folge noch nicht, daß der Mensch in sich die nämliche Neigung fühle, um mit Andern in eine bürgerliche Gesellschaft einzutreten; denn er könne in einem geselligen Zustande, z. B. im ehelichen, elterlichen Verhältnisse leben, ohne die bürgerliche Gellschaft anzuerkennen.

Andere haben in den Bedürfnissen des Lebens die Ursache der Gründung der Staaten gesucht; allein der wirklichen Bedürfnisse des Menschen seien wenige, und diese durch solche Beschäftigungen zu befriedigen, welche auch außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft vorkommen.

Ebenso unbegründet, wie diese, seien auch die anderen Ansichten, welche den Ursprung der Staaten aus einem einzigen, allgemeinen und gleichförmigen Grunde ableiten. Noch am begründetsten sei die des Gesetzgebers der **Partidas**, welcher in der wechselseitigen Hülfsbedürftigkeit der Menschen den Ursprung des Staats erblicke, und bemerke, daß diese Hülfe nicht ohne Gerechtigkeit sein könne, welche blos durch Oberhirten gegeben werden könne, denen die Anderen willig gehorchen. So könne sich der Mensch gestimmt fühlen, einen ungleichen Stand der Gesellschaft anzunehmen, um bald Ruhe, bald Sicherheit, bald Bequemlichkeit, bald die Gesellschaft verschiedener Menschen, welche ohne ein Oberhaupt sich schwer erhalten lasse, zu erlan-

Digitized by Google

gen, bald treten auch mehre dieser angegebenen Gründe zusammen.

Auf jeden Fall sei die Untersuchung über die Ursache des Staats lediglich ein Gegenstand der Speculation; der Sohn werde an der Seite des Vaters geboren, und willige heranwachsend in die Gesetze des Staats ein; gewiß hätten die Menschen im Naturstande keine größere Rechtssicherheit, als die, welche ihnen ihre Einzelkräfte geben, und da diese letzteren beschränkt seien, so hinge sein Schicksal von der Gerechtigkeit seiner Mitmenschen ab; im Staat aber verzichte Jeder auf seinen eigenen Willen, und verpflichte sich, dem des Herrschers sich anzuschließen; indem sie so in sich den Fleiß und die Kräfte Aller vereinigen, versichern Alle ihr Leben, ihre Rechte und Freiheit. So sichere das bestimmte bürgerliche Recht den unbestimmten natürlichen Gesetzen eine von dem Joch der Leidenschaften und der Billigung der Menschen unabhängige Herrschaft.

Aus diesem Allem gehe hervor, daß, obwohl die bürgerliche Gesellschaft nicht der Naturstand des Menschen sei, es doch Nichts gebe, was den weisen Absichten seines Schöpfers gemäßer wäre, als diese organisirten Körper, welche unsere Bedürfnisse befriedigen, den Austausch der Erkenntnisse erleichtern, und uns endlich die Ruhe, die Sicherheit und Erhaltung unseres Lebens, unserer Glieder, Güter und Rechte gewähren. Auf einen Vertrag gründe sich aber der Staat nicht; die drei Artikel des eingebildeten Staatsvertrags nehme aber gewiß Jeder in Erwägung, welcher ausdrücklich oder stillschweigend einwillige, sich einer bestimmten Regierungsform zu unterwerfen, nämlich:

1) die Beschränkung der Gleichheit, Freiheit und Unabhängigkeit des uneigentlichen Naturstandes,
2) die Wahl einer Regierungsform,
3) die Wahl der Personen oder Familien für die Regierung.

Was nun die Beschränkung der Gleichheit, Freiheit und Unabhängigkeit betreffe, so lieben die Menschen von Natur ihr eigenes Wohl; allein die Leidenschaft verfehle

Digitized by Google

dieſes zu häufig, deßwegen müſſe ſich der Menſch in dem Maaße frei und unabhängig betrachten, als er ſich von der Vernunft leiten, und als er ſich mehr oder weniger den Erfolgen der Gewaltthätigkeit fremder Leidenſchaften ausgeſetzt ſehe. Nun könne der Menſch in der Unabhängigkeit ſeines Naturſtandes einen Theil ſeiner Freiheit abgeben, um ſich zu ſichern vor eigener und fremder Ungerechtigkeit. Aus dieſer Beſchränkung folgen unmittelbar zwei correlative Dinge,

1) die Verbindlichkeit eines jeden Staatsgenoſſen, der bürgerlichen Geſellſchaft zu gehorchen, und folglich die Schmälerung ſeiner natürlichen Freiheit,
2) die Rechte, welche die bürgerliche Geſellſchaft gewinne.

In Beziehung auf das Erſtere ſei die bürgerliche Freiheit ſehr verſchieden von der natürlichen; dieſe beſtehe in der Unabhängigkeit von jeder künſtlichen menſchlichen Gewalt, und jene in der Fähigkeit, Alles zu thun, was nicht dem Geſammtwohl zuwider ſei, das ſchon durch die Geſellſchaft oder ihre Vertretung geregelt und erklärt ſei. Daher erwerbe die bürgerliche Geſellſchaft ſchon durch den erſten Artikel des eingebildeten Staatsvertrags das Recht, den dieſen Vertrag ſchließenden Genoſſen Geſetze zu geben, und da der Geſetzgeber ſich ſtets an den Zweck der Geſellſchaft halte, ſo verdanke der Menſch den Geſetzen die Erhaltung der Freiheit, welche er ſich vorbehalten habe, als er den erſten Artikel des erwähnten Staatsvertrags ausdrücklich oder ſtillſchweigend unterſchrieben habe. Wirklich finden ſich in der Regel in den Geſetzen auch Entſcheidungen durch eine ruhige Vernunft, wie ſie der Einzelne ſelten habe; die Geſetze laſſen die Freiheit für das Gute, und entziehen ſie bloß für das Schlechte. Jede Regierungsart ſetze ſonach in der bürgerlichen Geſellſchaft das Recht voraus, den Unterthanen vorzuſchreiben, was ſie thun ſollen, da die Geſetzgebung auch das einzige Mittel ſei, die Uebereinſtimmung aller Einzelnen zu dem nämlichen Zweck zu erlangen; eben deßwegen müſſe man aber dem Geſetzgeber gehorchen, weil er gebiete, nicht weil als gerecht erſcheine, was er gebiete, ſo daß die Kraft des Geſetzes in der Autorität des Geſetzgebers beſtehe, weil, wie Tacitus ſage,

Digitized by Google

si, ubi jubeatur, quaerere singulis liceat, pereunte obsequio etiam imperium intercidit. Die bürgerliche Gesellschaft sei ein moralischer Körper, der nur einen einzigen Willen haben dürfe; sie besitze aber nicht bloß das Recht der Gesetzgebung, sondern auch den allgemeinen Fonds jener vereinigten Rechte, auf welche die Mitglieder des Staats bei ihrem Eintritt in ihn verzichtet haben, also die Majestät, Souverainetät, die oberste Gewalt.

Die große Schwierigkeit bei der Wahl der Mittel für das Wohl einer bürgerlichen Gesellschaft mache eine Regierungsform nothwendig, und der Vertrag, durch welchen sie angenommen werde, sei der zweite Artikel des s. g. Staatsvertrags. Die wahre Regierung müsse zwischen den beiden Extremen, dem Despotismus und der Anarchie, liegend betrachtet werden; man müsse gleichmäßig den Irrthum Jener vermeiden, welche sich zur Anarchie hinneigen, indem sie leugnen, daß die Gewalt der Regierung absolut sei, und den Irrthum Jener, welche mit dieser absoluten, gerechten und rechtmäßigen Regierung die willkürliche und despotische verwechseln. Die Republiken haben eine gleich absolute Gewalt, wie die absolutesten Alleinherrscher. Wenn aber die Gewalt einer jeden Regierung auch absolut sei, so könne doch ihre Ausübung beschränkt werden. Man müsse regelmäßige und unregelmäßige Regierungen unterscheiden; regelmäßig sei jene Regierung, in welcher eine einzige physische oder moralische Person die Staatsgewalt ausübe, unregelmäßig aber jene, in welcher eine physische oder moralische Person mit andern auf eine gewisse Art zusammentreten müsse, damit die absolute Gewalt wirksam werde, welche Alle, collectiv betrachtet, ausüben. Zu der ersten Art gehören die absolute Monarchie, die aristokratische und demokratische Regierungsform; zu der zweiten gehören jene unzähligen Regierungen, welche etwas mit den genannten zweien oder dreien gemein haben, wie z. B. die gemäßigte, beschränkte Monarchie. Alle diese Regierungsformen haben sowohl gemeinsame, als auch eigenthümliche Fehler; denn um eine vortreffliche Regierung zu bilden, müßte man einen republikanischen

Digitized by Google

König und ein royaliſtiſches Volk ſuchen; allein die Leidenſchaften unterhalten zwiſchen Herrſcher und Volk einen Kampf. So habe jede Regierung ihre Fehler. Die Regierung ſei an ſich fehlerhaft, wenn die Geſetze nicht den Sitten, Intereſſen, der Lage des Volkes zuſagen, kurz wenn ſie den Grundſätzen einer geſunden Politik entgegen ſeien.

Von Seite der Regierenden ſtammen die Fehler in der Verwaltung, wenn ſie nicht die gehörigen Talente für die Regierung haben, oder trotz des Beſitzes derſelben, nicht wie Väter, ſondern wie Tyrannen herrſchen; an den Regierten hafte der Fehler, wenn ſie, durch eiteln Prunk geblendet, mit geringerer Luſt den Inhabern der Staatsgewalt, als den durch ihre Geburt hochgeſtellten Perſonen gehorchen, oder wenn das Volk den Müßiggang liebe, und die Beſchäftigung im Berufe verſäume.

Neben dieſen gemeinſamen Fehlern habe jede Regierungsform wieder ihre eigenen; ſo die monarchiſche:

1) böſe oder ſchwache Fürſten,
2) Minderjährigkeit des Herrſchers, wenn die Krone erblich ſei,
3) häufige Miniſterwechſel, und dadurch Wechſel der Syſteme,
4) perſönliches Intereſſe der Miniſter, und bei Wahlmonarchien die Zwiſchenregierung.

In den Ariſtokratien ſehe man nur Eiferungen der Bürger in ihrem Ringen nach Würden und Reichthum; ſchon nach ihrer Natur unterhalte die Ariſtokratie eine ſehr ſchädliche Rivalität unter den Befehlenden, gleichviel, ob die Senatoren unter ſich einig ſeien oder nicht, weil ſie im erſteren Fall gegen die Freiheit des Vaterlandes ſich verſchwören, im letztern aber das Innere des Staats durch innere Kriege erſchüttern; endlich ſeien die Berathungen eines zahlreichen Körpers langſam, und ihre Plane unvorſichtig, ſo wie einige der Senatoren der Beſtechung der Nachbarmächte zugänglich.

Was die Fehler der Demokratie betreffe, ſo gebe es keine Schwäche, kein Gebrechen, keine Thorheit des einzelnen

Menſchen, deren nicht auch eine ganze Maſſe von Menſchen fähig wäre; bei Volksregierungen, wo natürlich ſtets die Zahl der beſchränkten Köpfe die größte ſei, gelte jede Ueberlegenheit als der Verfaſſung entgegen; daher der Neid und die Schmeichelei gegen den Pöbel, daher die Gelangung ſchlechter Bürger an das Staatsruder und die Verdrängung verdienter von demſelben; in ſeinen Verſammlungen laſſe ſich das Volk nicht von der Gerechtigkeit leiten, ſondern von der Gunſt: ſelbſt wenn es Gerechtigkeit übe, ſo geſchehe es nicht mit klarer Erkenntniß, ſondern aus Enthuſiasmus; es gebe bei ihm keine Einſicht, Vernunft, Klugheit und Genauigkeit.

Das ſeien die Gebrechen der regelmäßigen Regierungen; bei einer unregelmäßigen Regierung hingegen laſſe ſich ſchwer der Punkt des Gleichgewichts zwiſchen den Gewalten finden, in welche ſie ſich theile, und noch weniger laſſe es ſich in jeder Gewalt erhalten; deßwegen neigen ſich alle unregelmäßigen Regierungen immer etwas mehr zu irgend einer der drei erwähnten regelmäßigen Regierungen hin. Die Theilung der Gewalten ſei ein Princip der Veränderung und der Schwäche, eines Kampfes, der entweder ganz zur Anarchie oder zur Monarchie führe.

Die ſicherſte Regierungsform ſei ſonach jene, unter welcher der Menſch lediglich von den Geſetzen abhänge, indem er ſich ſicher befinde, ſo lange er ſie nicht verletze. In jeder Regierungsform ſei eine abſolute Gewalt bei dem Staatsherrſcher, und ein ſtrenger Gehorſam bei den Unterthanen nothwendig. Es wechſeln die Arten der Regierung nur in den verſchiedenen Combinationen, deren die gleiche Sache fähig ſei, ohne ihr Weſen zu wechſeln, und ſie nähern ſich in dem Maaß der politiſchen Vollkommenheit, als ſie mehr geeignet ſeien, die Herrſchaft der Geſetze über unſere Leidenſchaft zu begründen. In jeder Staatsverfaſſung gebe es eine gewiſſe Ordnung, welche darin beſtehe, alle Theile unter ſich zu binden, und ſie auf dieſe Weiſe zur Einheit zu bringen; bei jeder beſtehe eine erſte bewegende Urſache, eine bewegende Gewalt. Was in den abſoluten Einherrſchaften der Fürſt ſei, das ſei in den Demokra-

tien die Mehrheit der Bürger, und in den Aristokratien der Körper der Senatoren.

Um nun die Mißbräuche der bei der jeder Regierungsform nothwendigen absoluten Gewalt zu vermeiden, sei es von einigen Philosophen gefordert worden, daß jedes Volk geschriebene, sich immer gleich bleibende und stets geheiligte Gesetze habe, und daß die Regierenden keine größere Gewalt, als die des Gesetzes ausüben, Forderungen, die thöricht seien; denn hiezu müßte man die Menschheit von ihren sämmtlichen Schwachheiten und von dem Widerstreit der Ansprüche befreien; und die Regierung müsse sich nicht bloß mit einem geschriebenen Gesetze, der stummen Regel der Vernunft, sondern auch mit einer höhern Gewalt waffnen, welche die Auslegerin der Absicht des Gesetzes sein, und die ihre Gebote ertheilen müsse.

Ganz unrichtig habe die Ansicht der Griechen und Römer die Monarchie als an sich die Freiheit unterdrückend erklärt, und ebenso irrig habe man insgemein die Freiheit der Griechen und Römer für unbeschränkt gehalten; keine Regierung, von welcher Form sie immer auch sei, dürfe als despotisch gelten, so fern das öffentliche Wohl die Regel der Verwaltung sei; auch seien weder die Freiheit, noch der Despotismus Eigenschaften, die untrennbar von einer bestimmten Regierungsform seien; wenn die Verwaltung weise sei, so finde sich die Freiheit inmitten der Monarchien, und wenn sie parteiisch sei, so herrsche auch in den Republiken Despotismus. Ja im Allgemeinen sei die Monarchie allen andern Regierungsformen vorzuziehen; sie sei die natürlichste und älteste, die dauerhafteste, stärkste und der Trennung am meisten entgegen, welche die besorglichste Krankheit der bürgerlichen Gesellschaften sei. Welche Hülfsmittel enthalten nicht jene Staaten, welche von dem gleichen Geiste belebt, unter Einem Oberhaupt Einem Ziel mit geeinter Kraft zustreben? In einer Monarchie gebe es so große und so gute Räthe und Versammlungen, als bei einer jeden andern Regierungsform; allein dazu kommen noch die Vortheile vor den Aristokratien und Demokratien, daß nur Einer beschließe und vollziehe. Ein Monarch könne anticipiren, und habe in sich

Digitized by Google

Alles, was nothwendig sei, um sich nicht überraschen zu lassen. Aber eine Republik, welche Zeit und Gelegenheit abwarten müsse, lasse beide ungenützt verstreichen; während sie berathe, vollziehe der Monarch. Die Einheit erzeuge alle zeitlichen Güter eines Staats, während seine Uebel meist aus der Mehrheit der Regierenden stammen.

Andererseits bestehe das Glück eines Staates in dem Gesammtwohl seiner Mitglieder. Und bestehe dieses nicht vorzüglich in der Einigkeit der Familien, in der Entfernung aller Zerwürfnisse und innerer Kriege, und erhalte nicht die monarchische Regierung am besten die Unterordnung unter den verschiedenen Classen von Personen in einem Staat? Regiere der Adel, so unterdrücke er das Volk, und regiere dieses, so kränke es den Adel; und regieren beide zusammen, so entarte die Gewalt nur zu bald entweder in den Mißbrauch der Freiheit von Seite des Volkes, oder in die Unterdrückung der öffentlichen Freiheit von Seite des Adels. Freilich finde sich die Einheit in allen Regierungsformen, allein in den Aristokratien und Demokratien auf eine verwickelte Weise. Alle Verfassungen haben die nämlichen Nachtheile, wie die monarchische; diese letztere habe aber Vortheile, die den andern fehlen. Despotismus, Leidenschaften, Mißbräuche der Gewalt seien allen Regierungen gemeinsam; aber die Einheit des Gleichgewichtes zwischen Adel und Volk sei der Monarchie eigenthümlich. Außer der Minderjährigkeit der Könige seien alle andere Nachtheile der absoluten Monarchien mehr Fehler der Fürsten, als der Verfassung; nicht so bei den Aristokratien und Demokratien, wo sie der Regierungsform, wie den Regierenden, eigen seien. Die Fehler eines Regenten seien vorübergehend; der Nachfolger theile in der Regel nicht denselben Fehler; bei den andern Regierungsarten seien sie gleichsam unheilbar; denn die Nachkommenden schließen sich der früheren schlechten Mehrheit an. Allerdings sei bei der Monarchie die Minderjährigkeit des Thronerben ein großer Nachtheil, und diese die kritische Zeit der absoluten Monarchien, weil die Autorität eines Reichsverwesers nicht so kräftig sei, als die

Digitized by Google

eines Königs; aber gerade die Ursache dieses Uebels sei diese Ausnahme von der Stetigkeit.

Nach diesem Gesichtspunkt entscheide sich auch die Frage über den Vorzug der Erbmonarchie vor der Wahlmonarchie; die letztere wäre allerdings vorzüglicher, wenn die Bürger tugendhaft genug wären, um das Verdienst zu krönen; diese Vollkommenheit finde sich aber nicht, sondern bloß durch Gewalt oder durch Ränke gehe der Weg zum Thron der Wahl; noch weit gefährlicher, als die Minderjährigkeit des Thronerben bei der Erbmonarchie seien die Zwischenreiche bei den Wahlherrschaften; denn diese kehren nach dem Tode eines jeden Fürsten wieder; zudem seien bei der Wahlmonarchie alle weit aussehenden Entwürfe unausführbar wegen des Mangels der Stetigkeit der Regierungen, und während des Zwischenreiches sei die Nation in einem Zustand der Anarchie; der Ränkekampf beginne, entzünde alle Leidenschaften, und zerrütte alle Verhältnisse; endlich nahe die Zeit der Wahl; diese hänge von dem Urtheil über die persönlichen Verdienste der zu Wählenden ab, das äußerst schwierig und gefährlich sei, und oft mehr durch Privat- als öffentliche Interessen bestimmt werde; der Gewählte, der für seine Nachkommenschaft Nichts zu hoffen habe, sorge nur für seine Interessen: nicht so der erbliche Fürst, weil dieser, indem er für sein Reich wirke, auch zugleich für seine Nachkommen sorge; auch sehen die Großen auf den Erbfürsten nicht wie auf einen Ihresgleichen, sondern wie auf einen Höhern, und das Volk hege eine größere Ehrfurcht vor dem erblichen Herrscher in Rücksicht auf das Alter seines Geschlechtes, als vor dem gewählten.

Gehe man nun zum dritten Artikel des angeblichen Gesellschaftsvertrages einer neuen bürgerlichen Gesellschaft über, so beziehe sich dieser auf die Wahl der Personen, welchen die Verwaltung des Staates anvertraut werden müsse. Diese Wahl könne auf Familien oder bloß auf Einzelne gehen, woraus der Unterschied zwischen der Erb- und Wahlmonarchie entstehe, der sich übrigens auch in den Aristokratien zwischen den Senatoren

finde, welche es durch persönliche Wahl und jenen, welche es durch die Wahl der Familie werden.'

Der Mensch könne aber seine Einwilligung nicht bloß geben, um einen neuen Staat zu bilden, sondern sich auch einem schon gebildeten Staate einverleiben; es entstehe daher eine fortschreitende Incorporation durch Accession zu einer frühern bürgerlichen Gesellschaft, die schon mit einer anerkannten Regierung gebildet, und gewohnt sei, sich durch dieselbe zu regieren: so erneuere sich der Staatsvertrag stillschweigend und virtuell mit einem jeden Einzelnen, welcher sich dem Staat einverleibe, und zwar nach der zur Zeit seines Beitritts bestehenden Form; gefalle ihnen diese nicht mehr, so können sie auswandern. Man müsse die Fehler und Laster der Fürsten ertragen, wie Mißwachs und Pest. Gott gebe bisweilen Tyrannen den sie verdienenden Völkern.

Jeder, der diese Skizze einer Staatslehre liest, wird sich überzeugen, daß bei dem Verfasser, der zu den Anhängern der altspanischen Partei gehört, vorzugsweise ein raisonnirender Verstand vorherrsche, und daß hier durchaus nicht jene Unterwürfigkeit des Urtheils sich darstelle, welche man so gerne den Staatsgelehrten der historischen Schule beilegt, ja, daß hier gar kein Absolutismus der Staatsgewalt in der Ausübung, sondern nur, und zwar mit Recht, in dem Wesen und Ursprung behauptet wird. Wahrlich es hat in der altspanischen Monarchie eine ganz andere Freiheit bestanden, als in der Sklaverei der neu aufgetauchten antinationalen Parteien, und gewiß ließe sich die oben besprochene Versöhnung der Nation erwarten, wenn die meisten dieser Ansichten, wie sie der eben genannte Schriftsteller ausgesprochen hat, das Symbol der Glaubenspartei wären, was nun freilich der Fall nicht ist. Es handelt sich nirgends um Sklaverei, sondern um gesetzlichen Gehorsam, und darum, daß die Freiheit, welche eine Nation anzusprechen hat, die ihrige d. h. die aus ihrer Geschichte und Gesinnung hervorgehende, eben deßwegen aber nicht die abstracte der Schule sei, die gar keiner Nation, sondern nur einem Haufen verkommener Träumer zu-

Digitized by Google

ſagt, welche in ihr jeder ſelbſtſtändigen Nation nur die Knechtſchaft bringen würden.

Eine ſtaatswiſſenſchaftliche Dependenz Frankreichs iſt auch Italien, nicht als ob dieſer Nation gar keine Selbſtſtändigkeit in der Bearbeitung der Staatswiſſenſchaften eigen wäre; das Gegentheil würde ſchon Melchiorre Chioja durch ſeinen **Nuovo prospetto delle scienze economiche** beweiſen, der mit größter Unabhängigkeit der Kritiker der ökonomiſchen Anſichten der Welt wurde; ſondern in ſofern, als es doch vorzüglich franzöſiſche Ideen ſind, welche die italiäniſche Staatslehre durchdringen. Auch iſt es ganz die Eigenthümlichkeit der franzöſiſchen Nation, welche den Italiänern zuſagt. Selbſt in Oberitalien, wo die öſtreichiſche Herrſchaft, wie man glauben ſollte, den Einfluß der teutſchen Literatur geltend machen müßte, gewinnt dieſer teutſche Geiſt keinen Einfluß.

Man hört ſo häufig von der öſtreichiſchen Unterdrückung in Italien, daß man derſelben die Unmächtigkeit des moraliſchen Einflußes zuſchreiben möchte; allein nichts iſt unwahrer: die öſtreichiſche Herrſchaft hat Oberitalien nur Gutes gebracht, und wenn nicht all der Segen in's Leben trat, welchen die öſtreichiſche Regierung dort ſtiften wollte, ſo war die Schuld lediglich die Unbereitwilligkeit der italiäniſchen Bevölkerung. Es ruht in der öſtreichiſchen Regierung eine ererbte Milde, ein angeſtammtes Wohlmeinendes, wie andere Regierungen es ſelten bethätigen. Allein ſie übt ihr Gutes im Stillen ohne Geräuſch, während das theatraliſche Volk über den Alpen eben Lärm haben will; die ſteife, ruhige, pedantiſche, ſchwierige Verfahrungsart der öſtreichiſchen Beamten verräth eben eine proſaiſche, ſelbſtbehagliche Natur, welche den Welſchen anwidert, und verbunden mit den Erinnerungen der Geſchichte an die frühere Fremdherrſchaft, ihn empört. Es liegt kein Grund zur Unfriedenheit in den Leiſtungen, das Ganze kömmt nur der Art des Leiſtens zur Schuld; mehr Charlatanismus, weniger Schwerfälligkeit, mehr Lobhudelei, mehr äußere Kunſtpflege, kurz mehr Eingehen in die Neigungen des Volkes. Oeſtreich hat Oberitalien unendlich mehr gethan, als ihm Frankreich gethan hat, und wieder thun würde; allein das letztere würde

Digitized by Google

ſich ſchmeichelnd den italiäniſchen Geiſt aſſimiliren, ſchon an ſich verwandter durch ſein Genie und durch die Macht ſeiner Sitten.

Obwohl nun aber hiſtoriſche Erinnerungen in Italien noch ihren Zauber auf die zurückſtehende Gegenwart werfen, und das Geſammtitalien der Römerzeit, ob gleich nur als Abſtractum, noch mächtig auf die Phantaſie des Volkes wirkt, auch jede Stadt ihre eigene Chronik und ihre Chroniſten hat, ſo zeichnet doch ein Geiſt ſcharfer Analyſe, eine univerſelle und generaliſirende Tendenz die ſtaatswiſſenſchaftlichen Leiſtungen der Gelehrten dieſes Landes aus; es iſt auch hier, wie in Spanien, der Verſtand die vorwaltende Ader, aber nicht mit der Abgeſchloſſenheit des ſpaniſchen Geiſtes, wie ſie dort geographiſch ſchon bedingt iſt, ſondern offen und aufnehmend mit vieler Gelehrſamkeit und mit einer großen Bewandertheit in fremden Literaturen, dabei aber mit einem Rigorismus der Beſtimmtheit und Entſchiedenheit, wie wir ihn ſelten anderswo bemerken. Es iſt auch hier nicht möglich, auf alle Leiſtungen Italiens auf dem Gebiete der Staatslehre einzugehen, wir müſſen auch hier uns einen Vertreter des hochbegabten Volkes wählen.

Als Probe des neuſten Standpunktes der Staatslehre in Italien kann folgendes Werk von G. D. Romagnoſi (geſtorben 1835) **Dell' indole e dei fattori dell' incivilmento, Milano 1832**, gelten.

In dieſem Werk, das eigentlich nur einſchiebungsweiſe die Lehre vom Staat behandelt, hat Romagnoſi, der ſchon am Anfang dieſes Jahrhunderts durch ſeine **Introduzione allo studio del Diritto pubblico universale** (Parma 1805 und Mailand 1825) eine förmliche Staatslehre gegeben hatte, die ſtrenge logiſch raiſonnirende Methode oder vielmehr einen wahren politiſchen Rationalismus, jedoch ſtets mit hiſtoriſcher Beweisführung, befolgt, den wie ſo eben als Charakter der ſtaatswiſſenſchaftlichen Literatur Italiens angegeben haben. In ſofern wollen wir hier einen kurzen Auszug aus dem Werke über die Civiliſation rückſichtlich der politiſchen Seite des Gegenſtandes geben.

Im allgemeinſten Sinn ſei die Civiliſation (nach dem

Verfaſſer ein ſtaatswiſſenſchaftlicher Begriff, daher auch ſtammend von civilis, civitas,) jene Art des Lebens eines Staates, durch welche er die Bedingungen eines gebildeten und befriedigenden Zuſammenlebens zu bewirken ſtrebe: oder auch der geſammte ſociale Zuſtand; denn die Cultur, in deren Begriff man den der Civiliſation einengen wolle, ſei nur die natürliche Frucht der Geſundheit des Staatskörpers; die Civiliſation habe eine ökonomiſche, moraliſche und politiſche Seite. Sie habe vier Zeitalter, das der Thesmophoren, der Vornehmen, der Staaten und Nationen, und ihre Entwicklung habe ihre großen Geſetze. Die Civiliſation ſtehe zwiſchen zwei Extremen, der Barbarei und dem Verderbniſſe. Es frage ſich aber, ob, nachdem oben die Civiliſation als eine Art Lebens angeſehen worden ſei, der Begriff des Lebens auch auf den Staat übertragbar ſei? Allerdings ſei die Fiction eines einheitlichen Lebens des Staats anzunehmen, aber wieder auf eine Summe der Leben der in den Staaten auf einander folgenden Individuen zurückzuführen; das collective Leben des Staats als einer einheitlichen Perſon ſei eine Metapher, aber eine richtige; denn der Menſch entwickle ſich geiſtig erſt durch die Geſellſchaft, indem er den geiſtigen Reichthum nur durch die Tradition ſeiner Ahnen und Zeitgenoſſen gewinne, und ſich daher nicht in dem kurzen Lauf des individuellen Lebens, ſondern in Maſſe mit dem Lauf der Jahrhunderte entwickle; es beſtehe ein idealer Menſch der Jahrhunderte; der Einzelne lebe durch das Ganze, und je größer die Autarkie der Einzelnen ſei, deſto weniger einig, glücklich, mächtig ſei der Staat. Der Typus des Staatenlebens ſei der des Individuums, und die Entwicklungsperioden des letztern ſeien auch die der Staaten: die I. Periode zeige das Vorwalten der Sinne und Triebe, die II. das der Phantaſie und Leidenſchaften, die III. das der Vernunft und des perſönlichen Intereſſe's, die IV. das der Vorſicht und Socialität. So werden in der Erſchaffung und Erhaltung der collectiven Perſon des Staats die Privaten und Familien Symbole ihres Zeitalters, und es theilen ſich durch eine nothwendige Rückwirkung des Ganzen auf die Theile die Unſterblichkeit und Einheit des ſocialen

Körpers allen Privatverhandlungen mit, so daß alle Zeitgenossen unter sich und diese mit den Nachkommen so enge verbunden seien, daß sie in jedem Augenblicke eine einzige lebende Person darzustellen scheinen. Dieses Sichselbstdurchdringen zu einem Ganzen bewirke auch eine zweite Zaubermacht, der öffentliche Credit. Und so lasse sich allerdings von einem Leben der Staaten sprechen. Diese Art des Lebens eines Staates sei eigentlich das Consensuelle mit allgemeiner Ausgleichung der Nützlichkeiten, vermittelst der gesicherten Ausübung der gemeinsamen Freiheit. Es gebe aber keine angeborene Civilisation, sondern nur eine mitgetheilte.

Wenn oben die Civilisation als das Leben eines Staates, durch welches er die Bedingungen eines gebildeten und befriedigenden Zusammenlebens zu bewirken strebe, geschildert worden sei, so sei unter diesem Zusaminenleben kein sinnliches, sondern ein bürgerliches zu verstehen: es müsse gebildet sein, weil ohne Unterricht die Segnungen der Civilisation und die eigene Würde nicht erkannt würden, und keine sittliche öffentliche Meinung entstehen könnte. Andererseits sei die Bildung des Geistes und Herzens ein Gut, die Cultur eine Industrie der Talente und der Arten des Zusammenlebens. Das Zusammenleben solle endlich befriedigend sein, wo man das, was man wünschen könne, von dem, was man bewirken, und praktisch ausführen könne, unterscheiden müsse. Hier komme Alles auf die Mittel an, und so lasse sich die Lösung des Problems eines befriedigenden Zusammenlebens darauf zurückführen, unter gegebenen Umständen jenen Zustand zu finden, in welchem sich das Maximum des erreichbaren Guten mit dem Minimum des vermeidbaren Uebeln vereinige.

Dieses bilde aber nur einen idealen Maaßstab, als Kriterium für die Beurtheilung eines bestimmten Volkes: die beste Erhaltung mit der durchführbaren Vervollkommung stelle sich als das Ziel dieses Systems dar, bei jedem Volke aber wegen der Verschiedenheit der Völker verschieden. Trotz dieses Unterschiedes aber seien einige Bedingungen zu einem befriedigenden Zusammenleben unerläßlich, bei den Sachen, Personen und Handlungen

Digitized by Google

der Privaten, in der Ausübung der öffentlichen Gerechtigkeit, und vor Allem in der Festigkeit und Vertheilung der Grundordnung; die Privaten werden um so civilisirter sein, je mehr sie die Andern achten, und sich denselben achtbar machen werden, je mehr sie im Genusse des Credits arbeitsamer, und je wohlgesinnter sie gegen einander sein werden; allein ohne den öffentlichen Schutz, ohne eine freie Verbrüderung zwischen den Berufen und einen freien Uebergang von einer Klasse zur andern, ohne den freien Verkehr zwischen dem Grundbesitz und dem Handel, bestehe keine Civilisation.

Die Grundordnung sei aber nur gesichert, wenn ohne Gefährdung der nothwendigen Einheit der Hauptrichtung die Leute nicht in Körperschaften vertheilt seien, welche der örtlichen Thätigkeit angemessen seien, durch welche die Individualität bei der Gesammtheit sich geltend mache. Ohne diese Vertheilung der politischen Physiologie sei die nationale Vitalität nicht so begründet, wie es der gesunde Organismus des Staates fordere, und könne das Zusammenleben nicht befriedigend sein, weil sich die collectiven Persönlichkeiten gefesselt fühlen, und der individuelle Egoismus die Socialität ertödte.

Mit der wachsenden Civilisation wachsen die Bedürfnisse des innern und äußern Friedens; das sicherste Zeichen derselben sei ein lebhafter Verkehr unter den Völkern.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte werde die Civilisation gemäß dem Gesetze der Stetigkeit:

I. vorbereitet von der Natur,
II. verstärkt von der Religion,
III. gegründet von dem Landbau,
IV. geschützt von der Regierung,
V. erweitert von der Mitwerbung,
VI. befestigt von der Meinung,
VII. aufrecht erhalten von der Natur.

Eine natürliche Grundlage zeige sich überall für das Zusammenleben, so z. B. in dem Geselligkeitstrieb des Menschen; allein auch die Bedingungen eines nährenden Gebiets und eines günstigen Klima's müssen vorhanden sein. Anfangs wiege die

Digitized by Google

unbedingte Herrschaft der Natur vor; später schließe sie sich dem Menschen zur Cooperation an.

Nothwendig für die Civilisation sei auch die Regierung: Gebiet, Bevölkerung und Regierung bilden den Körper eines Staates, Meinung, Güter und Gewalt bilden die Seele der Person eines Volkes. Bei allen diesen Mächten bestehe ein unaufhörlicher vitaler Antagonismus; so gebe es eine gläubige und eine überlegte Meinung; bei den Gütern gebe es unbewegliches, industrielles und commercielles Eigenthum; bei der Gewalt unterscheide man die herrschende, welche nach Einheit, und die bürgerliche, welche nach Freiheit strebe, ohne jedoch die sociale Einheit zu brechen.

Aus diesen drei innern Principien entstehe die dreifache Zusammenwirkung der Einzelnen, der Körperschaften und Regierungen in der Leistung der solidalen Arbeit des Friedens, der Billigkeit und Sicherheit, und endlich die politische Macht des Staates. Die menschlichen Gesellschaften stehen zwischen zwei Extremen, der wilden Brutalität und der aggregirten Sklaverei; je näher die Völker dem Mittelpunkt zwischen diesen beiden rücken, desto civilisirter seien sie.

Wende man den Blick aber mehr ins Innere, so entdecke man die beiden höchsten Principien der Individualität und Socialität, welche letztere nur die umgekehrte Individualität, die vis vitae der Gesellschaft sei. Hier verzehre die Natur jene scheinbare Feindschaft, welche durch die individuellen Ansprüche und die sociale Mäßigung durchgehe; das Individuum läuternd, ergieße sie auch verschiedene Gewalten in den socialen Körper; in dieser Theilung und respectiven Vertheilung der Gewalten bestehe die ganze geheimnißvolle Kunst der Civilisation, nicht durch die Beschlüsse des Menschen, sondern durch den Gang der Natur gefördert. So sehen wir die Tendenzen der Einzelnen unendlich hinauswirken, aber durch die öffentliche Gewalt gemäßigt, welche übrigens eine habituelle Mäßigung und Schutz, und bisweilen Hülfe gewähren solle; die Civilisation weise daher jede positive Einmischung zurück, weil das Wachsthum der Civilisation das Werk der Natur allein sei.

Mit dem Wachsthum der Civilisation theilen sich die verschiedenen Berufe, welche sich auf die drei Grundgewalten der Güter, der Stärke und der Meinung beziehen; mit einem guten Gebiet, einem guten Klima, einem ersten Unterricht und mit der Gerechtigkeit entwickeln die drei Grundmächte die competente Corporatur der civilisirten Gesellschaft. Zur Macht der Güter gehören die Landbauer, Gewerker und Handelsleute, zur Macht der Gewalt die bürgerlichen und kriegerischen Waffen, jene wirkend für Gerechtigkeit und Ruhe, diese für äußern Schutz; zur Meinung die Gelehrten nach allen ihren socialen Functionen; diese Alle können aber nur durch das Ganze wirken, so daß einzig, untheilbar und solidal die Macht und Wirkung aller Classen, sowohl in Beziehung zur Gesammtheit der Bürger, als zu den Privaten sei; materiell wiege der Besitz vor, moralisch das Wissen, weil der Mensch, im Besitz der materiellen Mittel, so Vieles vermöge, als er wisse. Dieses Alles geschehe aber nur durch die freie universelle Mitwerbung. So verschaffe die Cultur die Befriedigung, und beide zusammen das gebildete und befriedigende Zusammenleben, und zwar durch eine fünffache Nacheiferung,

1) durch die prädiale,
2) die industrielle,
3) die mercantilische,
4) die doctrinelle,
5) die herrschaftliche.

Diese Wetteiferungen sollen gegen einander wirken, aber unter der Hand einer billigen Repression. Hier entstehe nun eine solche Verwicklung der Interessen, daß man glauben sollte, sie seien nicht mehr zu beherrschen; allein da entstehe eine öffentliche Meinung, nicht die der Speculation, sondern des Interesse's, welche eine genaue Rechenschaft über die Besorgung der Interessen fordere. So werde allerdings die Civilisation von der Meinung consolidirt und von der Natur aufrecht erhalten, weil die Civilisation nur eine entwickelte Formel der Natur selbst, das mögliche praktische System des Lebens der Staaten sei, wie dieses Leben durch den menschlichen Fleiß, gesichert von der Erfahrung, sich bewirken lasse.

Nachdem dann der Verfaſſer die verſchiedenen Arten auseinandergeſetzt hat, wie die Civiliſation eingeführt wurde, den Gebrauch der Meinungen über unſichtbare Mächte, die ſociale Erziehung, ihre Schwierigkeit, ſich zu emancipiren, die Bethätigung des Landbaulebens, die urſprünglichen perſönlichen Connexionen, die Bethätigung der Meinung und ihre natürliche Artung, die Naturphiloſophie in den verſchiedenen Zeitaltern, die bürgerliche Meinung in den verſchiedenen Epochen, die reſpective religiöſe Wirkſamkeit, Tugend und Selbſtſucht, die Verſchiedenheit der territorialen und perſönlichen Dispoſitionen in Bezug auf die öffentliche Meinung, die wiſſenſchaftliche Vervollkommnung, kömmt er wieder auf die Lehre von der Regierung zurück, und ſpricht von den urſprünglichen Regierungen in der Ordnung der Civiliſation, wobei er eine Abfolge von drei Formen der Regierungen annimmt. Von der Formation und von den ſucceſſiven Metamorphoſen, bemerkt Romagnoſi, hänge durchaus der mehr oder minder regelmäßige Gang der Völker ab, weil, je nachdem ſie die eine oder die andere Form des Staats wählen, der Fortſchritt oder der Stillſtand, oder die Auflöſung des Staates bewirkt werde. Sehe man von der Pädagogie der Thesmophoren und von einem reinen Eroberungsſtaate ab, und nehme man einen kleinen unabhängigen Stamm, ſo finde man eine urſprüngliche Form, welche ſowohl den Nomadenſtämmen, als den erſten ackerbauenden Staaten gemeinſam ſei. Hier geſchehe Alles unter einem Anführer, der zugleich auch Schiedsrichter ſei. Hier gebe es zwei Stellungen, eine innere und äußere. Die Familienhäupter haben über die Kinder, über das Weib und die Clienten die patriarchaliſche Gewalt; und bei der Verſammlung des Stammes haben ſie allein die volle Gewalt eines gebieteriſchen Willens; daneben ſei aber, da das Leben der Nomaden ein ſteter Kampf ſei, ein Haupt über die Kriegsmacht nöthig, welche unter ſeiner Anführung eine wandernde Aggregation bilde, und welches auch der Schiedsrichter über die Kriegsgenoſſen ſei. Allein den Vätern liege auch daran, was und wie und wozu es ausgeführt werde; deßwegen müſſe alles Wichtige in der Verſammlung der Väter berathen werden; Gewohnheiten bilden hier die factiſchen Ge-

Digitized by Google

setze, in welchen der Nothwendigkeit das mögliche Minimum der persönlichen Unabhängigkeit und der Familienherrschaft geopfert werde; daher die Aufstellung von Bedingungen für die Anführung, wo, wenn sie nicht eingehalten werden, der Stamm einen andern Häuptling wähle, oder sich mit einem andern Stamm vereinige. Hier zeige sich also ein Principat der Großen mit einem Primaten, nicht aber mit einem Herrn, was man Protokratie nennen könne. Erobere ein so geordneter Stamm ein angebautes und bevölkertes Land, so behalte eine solche Horde entweder diese erste Regierungsform, wie alle Barbaren im Mittelalter es gethan haben, oder aber sie theile unter die Unterhäuptlinge das Land, und errichte viele Herrschaften; damit entstehe aber noch keine Monarchie; denn die Körperschaft der Eroberer bleibe dieselbe; der herrschende Wille bestehe in diesem Körper mit dem Primaten fort; eine Monarchie wäre es nur, wenn der Anführer ohne Versammlung gebieten könnte.

Die Herrschaft dieses Primaten werde nach und nach aber minder willig ertragen; sie werde endlich von den Familienvätern abgeschafft, die jetzt in Gesammtheit den Staat regieren; damit werde die Regierungsform geändert, aber ohne Sprung, weil der herrschende Wille noch von den nämlichen Häuptern ausgeübt werde, ohne daß in der privaten, religiösen und politischen Verwaltung Etwas geändert würde; durch den Uebergang des Principats in die aristokratische Form sei aber kein Fortschritt in der Civilisation geschehen; dieser hätte sich vielmehr von der Protokratie erwarten lassen; denn ein geisteskräftiger Primate werde sich, um die Herrschaft der Mächtigen zu brechen, an das Volk zu halten suchen, dessen Interessen er dann begünstigen müsse. Durch diese Annäherung an das Billige fördere sich aber auch die Civilisation; und so habe oft der Primate die Volksmacht benützen müssen, um den ungerechten Widerstand der Aristokratie zu brechen, und darin bestehe die größte Wohlthat guter Monarchien.

Bei dieser Bekämpfung der Anmaßungen der Aristokratie zeigen sich aber drei Combinationen; diese seien:

Digitized by Google

1) die Wahl eines monarchiſchen Principats,
2) der Uebergang zur Demokratie,
3) die allmälige Beſchränkung der ariſtokratiſchen Anmaßung durch die Accommunation der Regierung.

Unter dieſen drei Wegen wäre der erſte der beſte; allein die Monarchie ſei in dieſen erſten Zeiten nicht durchführbar, weil die monarchiſche Gewalt in einer Zeit, wo ſich neben der allein beſtehenden Macht des Grundbeſitzes noch kein gewerblicher und Handelsbeſitz ausgebildet habe, keinen Stützpunkt habe würde.

Auch die Demokratie ſei in dieſer Zeit nur ein Schein; denn auch ſie ſei nur eine Herrſchaft eines Theils, und nicht die des Ganzen; zweitens habe eine ſolche Demokratie entweder feſte politiſche Stände und bleibende Geſetze, oder nicht; im erſteren Fall fühle ſich der Staat in ſeinem Fortſchritt gefeſſelt, und erleide von Zeit zu Zeit theilweiſe Revolutionen; im zweiten Fall gehe der Staat durch alle Stufen der Demokratie hindurch, von den Optimaten angefangen bis herab zur unterſten Claſſe, bis er endlich in die Gewalt eines Herrn falle, und ſo könne es hier bei dieſen Schwankungen und Contraſten nie zu jener Unification kommen, in welcher der Hauptcharakter der Civilität liege; allerdings werde in der Demokratie eine große ökonomiſche und geiſtige Entwicklung natürlich hervorgerufen, aber die mäßigende und Alles ins Gleichgewicht ſetzende politiſche Unification werde hier nicht bewirkt; und ſo erübrige nur noch der dritte Weg, die allmälige Gewinnung eines **jus aequum bonum**, welches gleichmäßig die Optimaten und das Volk regle: ſo müſſe man durch Vergleiche die Theilnahme an der politiſchen Prärogative gewinnen, um von da aus die geſetzliche bürgerliche Gleichheit zu bewirken; erſt wenn dieſes gelinge, komme ein Volk zur Conſtituirung der wahren Regierung des Staates; dieſes ſei keine gemiſchte Republik, ſondern eine **Forma sui generis**, eine Polikratie, d. h. Regierung des einheitlichen Staates.

Dieſe drei auf einander folgenden Formen,
1) die Protokratie,
2) die Ariſtokratie,
3) die Polikratie,

Digitized by Google

überschreiten aber die Sphäre eines Staates nicht, in welchem das Volk in Person auftrete, und gar keine Repräsentation kenne; die Repräsentation, welche bei jedem größern Volke eintreten müsse, gehöre einem andern bürgerlichen Zeitalter an; das Zeitalter der Thesmophoren, der Aristokraten und der Staaten, von welchen hier die Rede gewesen sei, bilden die Urperiode des ganzen universellen Ganges der Civilisation. Die Frage aber, welches die beste Regierungsform überhaupt sei, sei widersinnig; es gelte hier das Princip der Relativität.

Es zeige sich, daß die Civilisation im Anfang auf vereinzelte Familien wirke, und am Ende geordnete Gesellschaften herbeiführe, in welchen die Personen, Sachen und Handlungen geeinigt, in einander ergossen, wirkend und gegenwirkend, in einer innigen Einheit der Erkenntniß, der Willen und Kräfte seien. Hier wirken die Individuen, die Gesellschaft und die Regierung zusammen, um das gebildete und befriedigende Zusammenleben zu bewirken. Dem ersten Ende gehöre die Kindheit, dem letzten das bürgerliche Mannesalter der Staaten an; in der Mitte stehe die Jugend; der beseeltesse, lieblichste, glänzendste Theil des Lebens der Staaten seien die Mittelperioden. Die Entwicklung sei aber eine verschiedene; zu einer fortschreitenden, gediegenen und zur ersprießlichsten Civilisation sei ein natürlicher Beruf erforderlich; die Natur spiele hiebei eine große Rolle; im Anfang der Staatenbildung thue sie Alles, und nachdem die politische Kunst, eine Tochter der Natur, und welche auf die Natur zurückwirke, alle ihre Kräfte erschöpft habe, halte die Natur offenbar wieder die Wage der Staaten. In der ersten Epoche sei sie ein Funke, welcher in ein ungestaltiges, träges, dunkles Chaos schlage, um dessen Bewegung zu beginnen; in der letzten sei sie eine Sonne, welche ein harmonisches System mit Ordnung, Stille und Leichtigkeit regiere; sie allein sei es, welche in der Zwischenzeit des langen Kampfes zwischen der Unwissenheit und Wissenschaft, zwischen der Unmäßigkeit und Mäßigung, dem schlecht verstandenen Interesse und den erleuchtetsten Vorsichtsmaßregeln den Anstoß gebe, gegenwirke, und die moralische Welt antreibe, um sie auf der

einzigen Bahn der ewigen und unverletzlichen Billigkeit gemäß der belebenden und ins Gleichgewicht bringenden Ordnung in Gang zu bringen, welche in jedem System des Universums herrsche. Ein einziges großes Gesetz walte hier; dieses sei das beständige Streben aller Theile eines Staates und der Nationen unter sich zu dem Gleichgewicht des Nutzens und der Kräfte, vermittelst des Conflicts der Interessen und Vermögen, eines Conflicts, erregt durch die Wirkung der Reize, gemäßigt durch die Unthätigkeit, verewigt und beherrscht durch die beständigen Bedürfnisse der Natur, modificirt durch den verschiedenen, bleibenden und fortschreitenden Zustand, sowohl der Privaten, als der Bevölkerungen, ohne sich je von der Stetigkeit zu entfernen. Dieses Gleichgewicht müsse sich sowohl auf die physischen Sachen, als auf die Menschen, und die Nationen unter sich beziehen. Der vorherrschende Charakter dieses Gesetzes sei der Antagonismus der bewegenden Potenzen dieser in eine Gesellschaft vereinigten Menschen, unterworfen den Beziehungen der Einheit.

Die Wissenschaft der entgegengesetzten Extreme, die von der richtigen Mitte gemäßigt werden, werde sonach die Grundlage der politischen Weisheit bilden. Zwischen diesen Extremen bewege sich die Natur vom unentwickelten, rohen, compacten Zustand zum entwickelten, verfeinerten und vertheilten Zustand, jedoch dabei stets paarend die Einheit mit der Vielfachheit, die Einfachheit mit der Manchfaltigkeit, den Widerstreit mit der Eintracht, die Macht mit dem Wohlsein. Die entgegengesetzten Extreme gleichen sich in den Grundgesetzen, zeigen aber so viele und so große Unterschiede in ihren Formen und in ihren Ergebnissen, daß diese Extreme als entgegengesetzt erscheinen; gemeinsam sei beiden nur die Wirksamkeit einer Centralkraft, welche das große Ganze innerhalb den Grenzen eines harmonischen Lebens erhalte, durch welche, mit der Zerstörung fortschreitend zur Wiedererzeugung, die verschiedenen politischen Staaten in jene verschiedenen Lagen übergehen, in welche sie, getrieben von der Macht der Zeiten und Oertlichkeiten, kommen, und fortschreiten oder stehen bleiben, und rückwärts schreiten im Verhältniß der vorherrschenden Impulse.

Digitized by Google

So errege und vorbereite im Anfang, und erhalte und sanctionire am Ende die Natur die Civilisation; ein unbeschränkter Fortschritt sei ein Luftgebilde schon dadurch, weil die menschliche Natur durch den Organismus, den Boden, das Klima und die Triebkräfte beschränkt sei, und von selbst zur Ruhe neige.

Gewiß wird man in dieser Darstellung eine wahre begründende Physiologie des Staates finden; es ist aber auch hier, wie bei den italiänischen Pathologen, sie kommen nicht über das dynamische Princip hinaus; es ist das Leben nur die ewige Entgegensetzung extremer Kräfte; diese Lehre ist nicht einmal zum organischen, geschweige zum anthropologischen, oder gar zum providentiellen Gesichtspunkt vorgedrungen. Es ist ganz der Gesichtspunkt von Zachariä's dynamischer Staatslehre, überall voll Geist, aber nie bis zur versöhnenden Tiefe fortgetrieben, sondern im Gegensatz bis zum Ende befangen. Auch hier, wie bei Zachariä, herrscht die Geneigtheit vor, die Lehren der Staatswissenschaft mit naturwissenschaftlichen Tropen zu versinnlichen. Auch das zeigt sich, daß die tellurischen Kräfte und Einwirkungen, wie früher, in den s. g. Geschichten der Menschheit überschätzt werden. Ueberhaupt fehlt eine geschlossene Betrachtung des gesammten Cyclus des Lebens des Staates, und namentlich seiner höhern Entwicklung.

Portugal übergehen wir, daß es keine eigenthümliche politische Anschauung entwickelt, wie z. B. dieses die Schriften des im einseitigsten Liberalismus befangenen S. Pinhairo-Ferreira zeigen: so dessen **Breves observaçôes sobre a constituiçâo politica da monarchia Portugueza, Paris 1837**, und der **Cours de droit public interne et externe, Paris 1838, 3 Voll.**

Eine ihrem nationalen Geiste in großer Abgeschlossenheit getreue, nur die eigenen nationalen Zustände, und diese fast nur gelegentlich und praktisch betrachtende Staatslehre ist die englische. Bei keiner Nation ist die politische Literatur ein so scharfer Abdruck der nationalen Ideen mit Beseitigung aller Abstraction und des kosmopolitischen Generalisirens, als bei der englischen. Es wird dadurch ganz unmöglich, die politischen Schrift-

steller dieses Landes außerhalb der politischen Nationalentwicklung zu verstehen. Deßwegen haben wir schon oben eine kurze Uebersicht der britischen Verfassungsgeschichte geben müssen, und zum Verständniß der neuesten Reformereignisse und eines höchst merkwürdigen Uebergangs in der politischen Anschauungsweise in England müssen wir wiederholt den Schlüssel der Erklärung von der Geschichte borgen.

Wir haben oben die Sympathie eines ganzen Volkes dem Sarge Pitts nachfolgen gesehen, obwohl die Opposition ihn als den Verheerer des Landes betrachtete. Ungerecht würde man diesen Gründer einer praktischen politischen Schule würdigen, wenn man ihn nicht gegenüber der gewaltigen Lage betrachtete, welche ihm Manches aufdrang, was nicht aus seiner Gesinnung hervorging, sondern reines Zugeständniß an die Umstände war.

Im Beginn seiner frühen Laufbahn war er ein rüstiger Vertheidiger der Volksrechte, ein Feind der Mißbräuche, sparsam, und seine Verwaltung verfassungstreu und mäßig gewesen; als aber in Folge der französischen Revolution die parlamentarische Opposition offenbar die Sache der Demokratie zur ihrigen gemacht hatte, konnte er nur die Unterstützung der Aristokratie annehmen, oder er mußte vom Staatsruder zurücktreten. Als Freund des Vaterlandes konnte er nicht in dieser Krise das Schiff der Regierung dem Sturme hinwerfen; er blieb der Steuermann, und gegen ungeheure Kräfte ungeheure Anstrengungen aufbietend, spannte er jetzt den öffentlichen Credit auf eine unerhörte Höhe, und vertheilte die von diesem gebotenen Summen im In- und Ausland mit verschwenderischer Hand. In außerordentlicher Lage mußte er Außerordentliches wagen, und griff er oft auch über die Schranken der Verfassung hinaus, die Noth hatte es geboten, und das für England glorreiche Ende des furchtbaren Kampfes, an den er mit den Kräften des Landes die Blüthe seines Lebens gesetzt hatte, hat seine Entwürfe gekrönt; das Land, nicht mehr er, hat die Ernte genommen; und selbst der spätere Unwohlstand der Nation kann nicht ihm zugerechnet werden, der freilich ungeheure Schulden dem Lande auferlegt hatte, sondern der Verwal-

Digitized by Google

tung, welche seinen Sinking fund verschleuderte, und dessen ganzes Princip änderte.

Mit Pitt's Tod wurde sein Ministerium aufgelöst, und trotz der Antipathie des Monarchen trat die Opposition in dasselbe. Alles wünschte einen ehrenhaften Frieden, dessen Hoffnung auf dem in die Verwaltung eingetretenen Fox ruhte, der das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte; auch wurde wirklich eine Unterhandlung eröffnet, die aber an dem Territorialhunger der Napoleon'schen Familie scheiterte. Fox erklärte im Parliament: „Der erste Wunsch meines Herzens ist Friede; aber bloß ein solcher Friede, wie er unsere Verbindungen und unsern Einfluß auf das Festland bewahren, und nicht ein Jota an der Nationalehre zerstören soll". Zwar wurden neue Verhandlungen eingeleitet; allein die Stiftung des Rheinbundes war nicht geeignet, eine friedliche Gesinnung Napoleons gegen England zu bewirken, da dieser Bund nur ein Kriegsbündniß der verbündeten Fürsten für Napoleon war. Dadurch verstärkt, machte Frankreich höhere Forderungen als Preis des Friedens, wie gerade vorher, und Fox stieg in's Grab, ohne die Palme des Friedens seinem Lande gereicht zu haben. So stark war die Politik Pitt's in die nationalen Verhältnisse verwachsen, daß selbst sein größter Gegner sie sterbend durchführen mußte. Das Budget zeigte eine uneingelöste Schuld Englands und Irlands von 566,000,000 l., von welcher der jährliche Zins 27,500,000 l. betrug; nebst den Anleihen mußten die Steuern gesteigert werden, und es hatte der Haß des Volks und der Parteien noch keine Verwaltung so sehr verfolgt, als diese s. g. Verwaltung „aller Talente". Es wurden nun vielfache Maaßregeln zur größern Controle und Ersparung getroffen. Als rühmlich mußte übrigens dem neuen Ministerium seine Thätigkeit für die Abschaffung des Negerhandels angerechnet werden; zwar hatte schon Pitt, wie wir gesehen haben, die große Maaßregel eifrig betrieben, aber sie war stets an der Vorherrschaft der Interessen gescheitert; jetzt wurde die Ausfuhr der Sklaven aus den britischen Colonien vom Jänner 1807 an verboten: eine andere Bill ging durch, welche die Zunahme des

Digitized by Google

britischen Sklavenhandels dadurch hinderte, daß sie allen Schiffen verbot, sich in diesen Handel einzulassen, außer jenen, welche bereits zu demselben verwendet worden waren. Endlich erwirkte Fox noch eine Erklärung des Hauses: „daß, weil dieser Handel den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und gesunden Politik entgegen sei, wirksame Maaßregeln ergriffen werden sollten, ihm ein Ende zu machen, und zwar auf eine solche Weise und in einer solchen Zeit, wie sie für räthlich erachtet werden mögen.“ Fox erklärte im Parliament: „Wenn in den fast vierzig Jahren, während welcher ich einen Sitz im Parliament eingenommen habe, ich so glücklich gewesen wäre, dieses zu erreichen, und dieses allein, so würde ich denken, ich habe genug gethan, und ich würde mich vom öffentlichen Leben zurückziehen mit Befriedigung und mit der gewissenhaften Beruhigung, daß ich meine Pflicht gethan habe.“ Der Beschluß ging im Unterhaus mit 114 Stimmen gegen 15, und im Oberhaus mit 41 gegen 20 durch. Es erging noch eine Addresse beider Häuser an den König mit der Bitte, Maaßregeln zu ergreifen, um die Mitwirkung fremder Mächte zur Abschaffung des Sklavenhandels zu erwirken. Das war die freudigste Eroberung des parliamentarischen Lebens von Fox, die letzte Freude seiner glühenden Seele, die er bald darauf aushauchte. Die beständigen Angriffe auf seine Verwaltung, sein Stolz, fortzufechten unter der Fahne, die er aufgewickelt hatte, der ewige Andrang der Parteien, von mächtigen Geistern geführt, hatten seinen Körper gebrochen, der unter den Schlägen des ihn bewohnenden mächtigen Geistes erlag: wie Pitt, erdrückt im öffentlichen Leben, ruht er neben seinem großen Mitwerber in der Westmünsterabtei. Ein Verein von allen fashionabeln Fehlern in der anziehendsten Form, und so die Freude der Gesellschaft genannt, hatte er nicht jene Stetigkeit der Grundsätze, wie sein größerer Gegner; er vereinigte in sich Gegensätze, er war nach Mackintosh der mildeste der Menschen und der heftigste der Redner.

Seine Freunde erlagen der Macht der Umstände: das Ministerium ward nach dem Tode von Fox gewechselt, und das Parliament aufgelöst.

Digitized by Google

Die politische Lage verschlimmerte sich: abgesehen von einigen Vortheilen der britischen Flotte, war Preußen von Napoleon niedergeworfen, und Rußland durch seinen Krieg mit der Pforte von der Unterstützung desselben abgezogen. Das Parliament beschloß eine Verstärkung der See- und Landmacht, und dachte auf eine Verbesserung des Finanzwesens: der Plan des Lords Henry Petty wurde angenommen. Am 2. Jänner 1807 brachte Lord Grenville eine Bill für die gänzliche Abschaffung des Sklavenhandels ein; sie ging im Oberhaus durch, und im Unterhaus stimmten für die Maaßregel 283 gegen 16. Whitbread brachte eine Bill für die Abänderung der Armengesetze ein, welche er aber nicht durchsetzte.

Am 16. März 1807 wurde die Bill über die Abschaffung des Sklavenhandels zum dritten Mal verlesen und angenommen: es wurde beschlossen, daß kein Schiff für den Betrieb des Sklavenhandels aus irgend einem Hafen der britischen Besitzungen nach dem 1. Mai 1807 auslaufen solle, und daß kein Sklave nach dem 1. März 1808 in den Colonien an's Land gesetzt werden dürfe.

Auch die katholische Frage wurde von den Leitern der damaligen Verwaltung als eine hochwichtige betrachtet, scheiterte aber an den Gewissensscrupeln des Königs; eine Aenderung des Kabinets trat ein, und der größte Theil des Landes billigte die Maaßregel, da der althergebrachte Ruf „No popery“ von einem Ende des Reiches zum andern erscholl. Es erhob sich aber eine starke entrüstete Opposition von Seite der abgetretenen Minister, welche jedoch im Parliament abgestimmt wurde. Dasselbe wurde gleichwohl aufgelöst, weil die Stimmenmehrheit für die Verwaltung nur eine geringe war. Diese Maaßregel wurde vor der Opposition hart gerügt, so wie von Windham der Druck Irlands durch die bestehende Verwaltung, da kein Grund die Vereinigung Irlands mit England gerechtfertigt habe, als der Glaube, daß jedes Privilegium den Katholiken sicherer durch das vereinigte Parliament gegeben werden könne, als durch das besondere Irlands. Allein das Ministerium ward hier, wie die ganze Session hindurch, von einer großen Mehrheit unterstützt.

Es traten dann die unglücklichen Zeiten für die äußere Politik Englands durch die stets wachsende Uebermacht Napoleon's ein. Ich übergehe den ungünstigen Ausgang des zwischen Frankreich mit Rußland und Preußen geführten Kriegs, und den Frieden von Tilsit, Napoleon's Continentalsperre, seine Beschlüsse hierüber und eben so die britischen Geheimeraths Orders in diesem Betreff, das Bombardement Copenhagens, das Scheitern von Duckworth's Expedition nach Constantinopel, die Invasion Egyptens, die Unfälle in Südamerika und die Streitigkeiten Englands mit den Vereinigten Staaten; ich übergehe ferner die Entwicklung des großen nationalen Kampfes in Spanien gegen Napoleon und die Hereinziehung Englands in diesen glorreichen Kampf, der, nachdem er 1809 so unglücklich für Spanien sich darstellte, die feurigste Sympathie der englischen Nation erweckte.

In der Parliamentssession trat bei dem Anlaß einer Beschwerde Madock's gegen das Schatzamt rücksichtlich der Sitze im Parliament, und einer ähnlichen Ward's gegen die Verschwendung der Verwaltung Sir Francis Burdett mit einer Motion und dem Plan einer Parliamentsreform auf, da diese allein Vielen ein allgemeines und wirksames Hülfsmittel gegen die bestehenden Misbräuche zu sein versprach. Dagegen erhob sich Perceval: er nahm es als eine Thatsache an, daß das englische Volk gegen eine Parliamentsreform mehr vereinigt sei, als fast gegen jede andere Maaßregel, weil es dieselbe für unnöthig halte: auch würde Burdett's Plan nicht die von ihm erwarteten Wirkungen haben, so lange nicht die Constitution des menschlichen Geistes geändert, und von allen Vorurtheilen und Leidenschaften gereinigt sein würde. Der Plan des Antragstellers zerfiel in drei Theile. Der I. Artikel bestimmte, daß alle Freisassen und Hauseigner und Andere, welche directe Steuern an den Staat, die Kirche oder die Armen bezahlen, Wahlstimmen besitzen sollen; der II. Artikel enthielt die Bestimmung, daß eine passende Eintheilung der Orte, welche Repräsentanten in das Parliament zu senden berechtigt seien, aufgefunden, jede Abtheilung wieder getheilt werden, und jede Unterabtheilung ein Mitglied senden solle, wobei die Wahlen in den verschiedenen Kirchspielen alle an einem Tage

Digitized by Google

vorgenommen werden sollen; der III. Artikel fordert, daß die Dauer der Parliamente auf die Zeit beschränkt werden solle, welche der britischen Verfassung am meisten entspreche.

Es ließ sich erwarten, daß diese Reform in der Zeit, wo sie beantragt wurde, einer Zeit des Kampfes des Lands um seine nationale Existenz, nicht durchgeführt werden konnte.

Als das Parliament am 23. Jänner 1810 zusammentrat, beschloß es nach dem in der Eröffnungsrede enthaltenen Wunsch die fernere Unterstützung Spaniens und Portugals: am 9. Februar schlug Sir Samuel Romilly einige Aenderungen in der Strafgesetzgebung vor. Am 18. Mai legte Grattan eine Petition der irischen Katholiken vor, welche aber durch eine große Mehrheit verworfen wurde, so wie eine von Brande eingebrachte Motion auf die Parliamentsreform. Im Herbste 1810 wurde bei der eintretenden Geisteskrankheit des Königs die Regentschaftssache ganz nach dem Precedent von 1788 behandelt. Der Prinz von Wales eröffnete daher am 12. Februar 1811 das Parliament, in welchem die Verhandlungen über Religionssachen sehr wichtig wurden. In der Ansicht, daß der Prinzregent ihren Ansprüchen günstig sei, hatten die irischen Katholiken wieder eine Petition um ihre Emancipation eingebracht, welche aber wieder verworfen wurde. Diese Verwerfung brachte eine große Aufregung unter die irischen Unterthanen; sie hielten Meetings zum Zweck der Bildung eines Commitee's und der Eingabe von Petitionen um Zurücknahme der Strafgesetze, und überhaupt für kräftiges Zusammenwirken in der katholischen Sache. In dieser Zeit zeigte sich auch unter der Fabrikbevölkerung Englands schon jener Geist der Aufregung, welcher später in den furchtbaren Aufständen der Ludditen hervortrat.

Als im Jahr 1812 das Parliament wieder versammelt wurde, bildete der Kampf auf der spanischen Halbinsel den Hauptgegenstand seiner Thätigkeit; es war eine Zeit der Krise, wo die im Innern gräßlich um sich greifende Verarmung und die Last des spanischen Krieges so auf der Nation lasteten, daß eine kräftige Verwaltung Bedürfniß war; es war daher nicht zu verwundern, daß als Organ einer parliamentarischen Frac-

Digitized by Google

tion Lord Borington am 19. März die Motion machte, den Regenten zu bitten, eine kräftigere Administration zu bilden; bei der Berathung dieses Antrags zeigte sich die ganze Heftigkeit der Parteien, namentlich in Beziehung auf die katholische Emancipation, da das bestehende Cabinet auf das ausdrücklichste das Princip des Widerstands gegen die Ansprüche der Katholiken geltend machte. Lord Donoughmore beantragte in einer heftigen Rede die Bildung eines Commitee's über die Forderungen der Katholiken, und wurde kräftig von dem Herzog von Sussex unterstützt; gleichwohl wurde die Motion verworfen, und eben so eine ähnliche Grattan's im Unterhause. Trotz dem nahm später Canning die Sache der Katholiken wieder auf, und sein Antrag, in der nächsten Session den Zustand der Gesetze in Betreff der Katholiken in Erwägung zu ziehen, ging mit einer großen Mehrheit durch, während der gleiche von dem Marquis Wellesley im Oberhause gemachte Antrag nach einer scharfen Bekämpfung durch die Lords Eldon, Ellenborough und Sidmouth bloß mit der Mehrheit einer Stimme verworfen wurde.

Auf einen erneuten Antrag zur Bildung einer kräftigern Verwaltung kam endlich nach manchen Intriguen bei der Zusammensetzung eines Cabinets Lord Liverpool an die Spitze desselben, ein Mann, welcher der Nation gefiel, den namentlich eine weise Anhänglichkeit an die bestehenden Institutionen zu einer Zeit empfehlen mußte, wo schon ein gefährlicher Geist der Neuerung die Gesellschaft zu durchdringen begann, zu einer Zeit, wo das den ganzen Continent durchschallende Waffengeräusch eine Reorganisation der großen Politik verkündete. Die größte Kraftanstrengung wurde von England erwartet und geleistet; das Ausgabenbudget, das dem Parliament vorgelegt wurde, betrug nicht weniger, als für Irland 7,025,700 L. und für Großbritannien 55,350,648 L., für welches die Hülfsquellen des Landes reichten. Auf den Antrag des Lords Castlereagh wurden einige intolerante Statuten über Gottesdienst und dissentirende Prediger zurückgenommen.

Das Parliament wurde in diesem Jahre aufgelöst, wahrscheinlich um der katholischen Emancipationsfrage los zu werden,

Digitized by Google

wie denn dieses auch das Ergebniß der allgemeinen Wahl zeigte. Als das neue Parliament am 24. November zusammen trat, beschäftigten es hauptsächlich die Discussionen über den Krieg auf der Halbinsel, der Krieg Napoleon's gegen Rußland und der Streit mit Nordamerika. Neben der wichtigen Frage über die Erneuerung des Freibriefs für die ostindische Compagnie, welche auf eine die Selbstsucht dieser Handelsgesellschaft beschränkende Weise entschieden wurde, kam auch wieder die Frage über die Emancipation der Katholiken zur Verhandlung; am 25. Februar trug Grattan auf ein Commitee des ganzen Hauses zur Behandlung dieses Gegenstandes an, und nach einer fünftägigen Erörterung ging die Motion mit einer Mehrheit von 264 Stimmen gegen 224 durch. Am 9. März trat das Haus zu einem Commitee zusammen, Grattan beantragte zwei vorbereitende Beschlüsse, welche nach einer langen Debatte durchgingen, und am 30. April brachte Grattan eine Bill ein, welche am 7. Mai zum zweiten Mal verlesen werden sollte, was aber erst am 11. Mai geschah; am 24. Mai wurde sie wieder vor ein Commitee des ganzen Hauses gebracht, dessen Sprecher beantragte, daß eine Clausel in der Bill, welche den Katholiken beide Häuser des Parliaments öffnete, ausgelassen werden sollte, welcher Antrag mit einer Mehrheit von vier Stimmen angenommen wurde, worauf die Unterstützer der Bill sie fallen ließen. Dieser Ausgang der Sache erweckte in Irland die größte Entrüstung, und zog unüberlegte Schritte nach sich, so wie sich der bornirte Fanatismus eines Theils der britischen Protestanten in der Wiedererneuerung der Orangelogen darstellte.

Indem wir die großen Kriegsereignisse des Jahres 1813 und die dadurch herbeigeführten politischen Restaurationen und das Frohlocken der Nation über ihre durch große stetige Opfer errungenen Siege übergehen, müssen wir bemerken, daß diese nationale Begeisterung über das glückliche Ergebniß eines großen durchgeführten nationalen Widerstands nicht von den Katholiken Irlands getheilt wurde, da sie als Folge dieses Ausgangs des Kampfes, welchen sie muthig mitgefochten hatten, nur die Fortdauer ihrer pariaartigen Unterdrückung erkannten. Zwar hatte

Lord Castlereagh einen Emancipationsplan mit dem Cardinal Consalvi verabredet, welcher aber von den Iren mit Entrüstung verworfen wurde; und als nun die Widersetzlichkeit in Irland täglich stieg, wurden drückende Vorsichtsmaßregeln dagegen getroffen. Am 8. November trat das Parliament wieder zusammen, und die Thronrede behandelte vorzugsweise den Wiener Congreß, und die Streitigkeiten Englands mit Nordamerika, welche durch den am 4. December unterzeichneten Frieden von Gent beigelegt wurden.

Bei den großen am Wiener Congreß verhandelten Territorialfragen hatte England durch seine beispiellosen für die Rettung Europa's von dem Joch einer französischen Universalmonarchie gebrachten Opfer den größten Anspruch auf einen ergiebigen Ersatz; es erhielt diesen in dem Besitze Malta's, Gibraltars und des Caps, so wie in dem Protectorat über die jonische Inselrepublik. Zwar waren dieses nur kleine Gebietserwerbungen, allein sie befestigten den Dreizack des Meergottes in der Hand Englands, das durch seine ungeheuern Colonien in beiden Hemisphären sich als furchtbare Macht darstellt, zumal wenn man noch den moralischen Einfluß seiner Verfassung auf andere Völker erwägt, vermehrt durch die gelohnten Bemühungen für die Abschaffung des Sklavenhandels, erweitert durch seine Bibelgesellschaften, eben so viele Werkzeuge des Handels, und gehoben durch den Geist der politischen Freiheit, welche im Westen überall wie eifrige, so unfähige Nachfolger erweckte.

Wir schweigen von Napoleons kometenartigem Wiedererscheinen in Frankreich, dem jähen Sinken seines Gestirns, und Englands riesigen Anstrengungen zu dessen Untergang.

Allein so glücklich und mächtig England aus dem langen Kampf mit Frankreich hervorzugehen schien, so war doch im Laufe dieser Kriege, die alle Hülfsquellen eröffnet, und alle Kräfte der Nation entwickelt hatten, ein künstlicher überspannter Zustand an die Stelle einer natürlichen Entwicklung getreten; die größten Ungleichheiten rücksichtlich des Vermögens waren unter der Bevölkerung eingetreten; und aus den Trümmern von tausenden zerrütteten Vermögen hatte sich nur eines oder

das andere ragend erhoben. Die Regierung hatte vom Jahr 1809 bis 1815 679,789,973 l. ausgegeben, und die Nationalschuld betrug am Ende dieses Zeitraumes 864,822,441 l., und ihr Jahreszins 41,225,257 l. Mit dem Bedarf war die Kraft gestiegen, aber es war die Kraft der Ueberreizung, welche nur um so schneller in Abgespanntheit überging. England hatte in lang unterhaltenem System den Kampf nach aussen genährt, um nach dessen Schluß den Kampf im Innern zu beginnen. Der öffentliche Geist hatte in den langen Kriegen unerschütterlich das Wohl der Nation gehütet; aber jetzt begann der schwierige Uebergang aus dem Zustand des Kriegs in den des Friedens, der tief in alle Vermögensverhältnisse einschnitt. Manche Existenzen waren bloß durch den Krieg aufgetaucht, und konnten sich im Frieden nicht halten; andere erlagen durch das Versiegen einzelner Quellen des Nationaleinkommens, Handel und Gewerke litten durch ewiges Schwanken; die Märkte waren überführt, die Staatsschuld und der unsichere Stand des Papiergelds lagen wie ein lähmender Alp auf der Nation, mit welcher das Ausland vielfach in Mitwerbung trat. In dieser Lage der Nation fand die Selbstsucht der Parteien eine Bresche in die Institutionen des Landes, deren Mißbräuche durch den drohenden Gegensatz sogar vertheidigt wurden. Leicht hätte in so kritischer Stellung der Geist der Desorganisation die frevle Hand an das Vermächtniß der Vergangenheit, selbst an den gesunden Stamm der Verfassung legen können, wenn nicht auch hier, wie an so vielen andern Orten, die Mäßigkeit des Mittelstandes eingeschritten wäre. Gleichwohl ist hier das Uebel nicht mit der Wurzel ausgerissen worden, sondern bricht hie und da gespensterartig durch die socialen Wunden aus, wie uns der Verlauf der parliamentarischen Verhandlungen zeigen wird.

Als das Parliament im Februar 1816 eröffnet wurde, verlangte Brougham eine Abschrift der zu Paris abgeschlossenen heiligen Allianz, welche aber verweigert wurde, weil der Prinz Regent sie nicht unterzeichnet hatte. Die von dem Ministerium geforderte Aufstellung der großen Truppenmacht von 25,000 Mann für Irland führte zur Frage über die Nothwen-

digkeit dieser Maßregel. Diese wurde anerkannt, da das Land eine wahre Stätte von Unordnungen war. Die colossalste Rechtsverweigerung erhielt diese Zerrüttung, und die über dieses unglückliche Land verhängte Sklaverei rächte sich an seinen Gebietern. Die an ihm verübte Spoliation der katholischen Kirchengüter zum Vortheil der protestantischen Kirche, und das in diesem Reich geübte schmähliche System der Confiscation der Güter zum Vortheil weniger Ausländer, die nicht selbst im Lande wohnend, durch ihre Verwalter das arme Volk aussaugen lassen, hat die Herren des schönen Erin mit Fluch belastet, und jetzt zu einen systematischen Widerstand gegen alle Gesetze geführt, die nur den Geist einer rücksichtlosen Ungerechtigkeit athmeten, und da die Revision dieser Gesetze verworfen wurde, so mußte man zur Aufstellung eines Heeres in Irland greifen. Vergebens wurden in dieser Session Maßregeln zur Hebung des Landbaues gefordert, sie scheiterten an der Ueberzahl der gewerblichen und Handelspartei. Der Mangel, unter welcher ein großer Theil der Bevölkerung durch das allgemeine Stocken des Handels in Folge des Erlöschens des Monopols schmachtete, wurde durch Mißwachs noch erhöht; das Steigen der Preise der Lebensmittel, das Sinken der Arbeitslöhne und der Mangel an Beschäftigung wütheten verheerend unter den niedern Classen, und boten hitzigen Demagogen ein breites Feld für die Aussaat ihrer aufrührerischen Lehren, welche von der verschwenderischen Neigung der Verwaltung den Schein der Wahrheit borgten. So sehr war der Abgrund der Gesellschaft aufgewühlt, daß der Pöbel von seinen erhitzten Führern nicht nur gegen die Mißbräuche der Regierung, sondern gegen die höhern Classen überhaupt aufgeregt wurde. Gleichwohl hielt das Ansehen des Gesetzes selbst auch diese Haufen nieder, und die ersten Aufstände, welche ausbrachen, hatten ihren Grund offenbar in dem Elend der arbeitenden Classen, und wurden theils durch Privatwohlthätigkeit beseitigt, theils durch Waffenmacht unterdrückt. Bei der Eröffnung des Parliaments von 1817 besprach die Thronrede diese socialen Leiden, die Unmöglichkeit einer augenblicklichen Abhülfe, und drückte die Hoffnung

Digitized by Google

aus, daß die großen Quellen des Nationalwohlstandes über die Verlegenheiten der Gegenwart hinüberhelfen würden. Es fanden Beschränkungen im Staathaushalt statt, und man berieth die Mittel zur Aufhebung der Sinecuren. Die in Folge einer am 3. Februar vom Prinzregenten an beide Häuser ergangenen Botschaft über die Störung der öffentlichen Ruhe im Königreich niedergesetzten geheimen Ausschüsse legten am 18. und 19. Februar ihre Berichte vor, welche das Bestehen demagogischer Plane anerkannten. Die Habeascorpusacte wurde aufgehoben, und frühere Acte gegen aufrührerische Schritte wurden erneuert; und als sich in dieser Zeit der Geist des Aufruhrs nicht legte, wurde die Habeascorpusacte bis zum 1. März 1818 suspendirt.

Diese Session beschäftigte sich auch mit den Armengesetzen, ohne jedoch eine durchgreifende Reform ihrer unpolitischen Bestimmungen vorzunehmen.

Brougham beantragte auch die Befreiung des Handels. „Die Periode, sagte er, ist nun eingetreten, wo, nachdem der Krieg geendigt ist, und ungeheure Aenderungen in der ganzen Welt stattgefunden haben, es durchaus nothwendig wird, auf eine sorgsame, aber furchtlose Revision unseres ganzen Handelssystems einzugehen, damit wir mögen sicher, jedoch rasch befähigt werden, jene Fehler auszurotten, welche der Verlauf der Zeit veranlaßt oder entwickelt hat; unsere Fußstapfen zu verfolgen, wo wir dann finden werden, daß sie von der Linie einer wahren Politik abgewichen sind; unsere Gesetze nach der Aenderung der Umstände zu berichtigen und einzurichten, und manche Vorurtheile aufzugeben, welche gleich veraltet und sinnlos sind, die nicht zu dem vorgerückten Zeitalter passen, in welchem wir leben, und jenes gesunden Urtheils unwürdig sind, welches diese Nation auszeichnet.“

Am 12. Juli 1818 fand die Prorogation des Parliaments statt. Obwohl Großbritannien damals Manchem als ein sinkendes Fahrzeug erschien, so hat doch die geschichtliche Lebenskräftigkeit des Nationalgeistes und die gewandte große Masse der besitzenden und einsichtsvollen Bürger des Reichs jenes erhaltende Mittelmaaß bewahrt, welches Reiche erhält, und die

Digitized by Google

großen Leiden des Volks wandten nur den Blick des gebildeten Theiles des Volkes mehr auf die gefährlichen Wunden. Und daß es die der Verfassung einwohnende Kraft war, welche die Nation durch diese Krise führte, zeigte der Umstand, daß in so fährlicher Zeit keine jener hohen Fähigkeiten mehr an den Ruder des Staates stand, die es früher geleitet hatten; und gleichwohl war die parliamentarische Opposition zur wahren Nichtigkeit herabgesunken. Der Sieg des Ministeriums im langen Kampf gegen Bonaparte, und die Taktlosigkeit der Benützung der politischen Macht in der Hand der Opposition erklären dieses Sinken der letztern. Das Ministerium hatte in dem Kampf gegen Frankreich mehr Hartnäckigkeit, als Fähigkeit bewiesen; es hatte Bonaparte sich selbst zerrütten lassen, und zog bloß die Früchte von dessen politischem Selbstmord; so behielt das Ministerium die Gunst des Volkes bis zu den in die jüngste Zeit fallenden Beschränkungen der individuellen Freiheit. Allein die Opposition wußte jetzt so wenig, als bei mehren frühern Anlässen, ihre günstige Lage zu nützen, und das Auftauchen einer Reformerpartei im Parliament zog die Opposition ohne Ausnahme in Verdacht. Ueber die hergebrachte Whigpartei gingen jetzt mehre Fractionen des Parliaments hinaus, so die von Brougham geführte, die mehr neuerungssüchtig war, und dessen Reformgrundsätze vom Lord Cochrane weiter geführt wurden. So stand also die Opposition in zwei Lagern; das erstere hielt die bestehende Verfassung für alle Vorkömmnisse ausreichend; das letztere hingegen hielt die constitutionelle Maschine jetzt für durchaus ungenügend. Die gewöhnliche Opposition verlangte bloß einzelne Beschränkungen und Aenderungen in der innern und äußern Politik, und höchstens eine ganz oberflächliche Aenderung des bestehenden Hauses der Gemeinen, während die Reformer eine durchgreifende und auf einmal bewirkte Reform des Unterhauses verlangten, ohne jedoch jährliche Parliamente und allgemeines Stimmrecht zu fordern, wie dieses Cochrane im Hause, und Cartwright, Cobbett und Hunt außerhalb desselben verlangten, die alles Unglück des Landes von der schlechten Repräsentation herleiteten. Sie wähnten nämlich, daß, wenn die Mitglieder des Unterhauses

Digitized by Google

jährlich und durch allgemeine Abstimmung gewählt würden, einsichtsvollere und besser gesinnte Gesetzgeber in das Haus treten würden, ohne zu bedenken, daß die große Masse des Volkes die besten nicht wählen kann und nicht immer will, und daß die Menge nun einmal die großen vor das Parliament gebrachten Fragen nicht zu beurtheilen vermag.

Am 27. Jänner 1818 trat das Parliament zusammen: außer der Bewilligung einer allgemeinen Indemnitätsbill für jede von den Ministern zur Zeit der Suspension der Habeascorpusacte ergriffene Maßregel, durch welche Alle, welche eingekerkert und ohne Urtheil freigelassen wurden, jedes gesetzlichen Hülfsmittels beraubt sein sollten, ist in dieser Session noch Broughams Motion auf eine Untersuchungscommission in Betreff der Erziehung der ärmeren Classen merkwürdig. Es sollten 14 Commissäre ernannt werden, welche sich jedoch auf die Auffindung der mit der Erziehung in Verbindung stehenden mildthätigen Anstalten beschränken sollten.

Das Parliament wurde am 10. Juni aufgelöst, und obwohl die Schlußrede von der Beschwichtigung der Noth der niedern Classen sprach, so dauerte doch dieselbe, zumal unter der Fabrikbevölkerung, fort.

Als das neue Parliament am 14. Jänner 1819 zusammengetreten war, so machte Mackintosh, das menschenfreundliche Werk des jüngst verstorbenen Romilly aufnehmend, den Antrag, die so häufige Todesstrafe in manchen Fällen in andere Strafen zu verwandeln, welcher durchging. Diese Session beschäftigte sich noch ernstlich mit Finanzmaßregeln. Am 3. Mai kam, durch zahlreiche Petitionen hervorgerufen, die Frage der Emancipation der Katholiken vor das Haus, und zwar wieder durch Grattan. Allein auch jetzt fiel die Motion bloß durch eine Mehrheit von zwei Stimmen im Unterhaus, und im Oberhaus durch eine von 41 durch. Vergebens machte Grey noch einen andern Versuch zu Gunsten der Katholiken im Oberhause. Wilberforce beklagte sich über die Hindernisse, welche zwei große Mächte, Frankreich und Nordamerika der gänzlichen Abschaffung des Sklavenhandels entgegensetzten, und beantragte eine Addresse an den Prinz-

Digitized by Google

Regenten, seine Bemühungen für diesen großen Zweck zu erneuern; dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, wie ein ähnlicher des Lords Lansdowne im Oberhause. Am 13. Juli schloß der Prinzregent die Session, an deren Anfang die Minister schon eine Verbesserung der Lage des niedern Volkes verkündet hatten, obwohl die Ziffern der Kirchspielunterstützungen für die ärmeren Classen das Gegentheil zeigten. Es lagen dem Uebel tiefere politische und moralische Ursachen zu Grunde. Während des langen Krieges mit Frankreich hatte England durch seine Seemacht eine Masse Colonien an sich gerissen, in welchen die durch die Anleihen genährte Industrie des Landes einen ungeheuern Markt hatte; und so war der Krieg für England eine Quelle des Wohlstands, während der wiedergekehrte Friede, in welchem die Colonien an ihre Mutterstaaten zurückkehrten, und in welchem die Industrie der anderen Länder auch ihre Schwingen hob, und mit Mauthlinien sich schützen ließ, Großbritannien die Wege des Absatzes versperrte, und seine Arbeiter in Noth stürzte. Auch wurde nur ein sehr weiter Weg der Abhülfe eingeschlagen; denn statt daß die Steuern aufgehoben oder herabgesetzt wurden, welche am schwersten auf die arbeitenden Classen drückten, hob man die property tax auf; da aber noch eine Menge anderer Zahlungen an Privaten meist von den ärmern Volksclassen zu leisten waren, und zwar jetzt in einem um $^{2}/_{100}$ gestiegenen Curse, so steigerte auch dieser Curswechsel die Noth der ärmeren und arbeitenden Massen. Wie nämlich im Verlaufe des Kriegs eine doppelte Herabsetzung in dem Preise des Geldes stattgefunden hatte, eine durch das Sinken des Tauschwerthes des Goldes, und die andere durch ein übermäßiges Ausgeben von Papier, so zeigte sich jetzt ein doppeltes Steigen des Curses, das eine durch ein Zurückziehen des Papiers bis zu dem Grad, der geeignet war, das Sinken des Papiers zu verhüten, und sodann hinreichte, seinen Preis zur Höhe des gestiegenen Tauschwerthes des Goldes emporzubringen. Darunter litt das arbeitende Volk unendlich mehr, als es durch lindernde Maßregeln der Regierung gewann. Zu dieser materiellen Noth kam noch die Unzufriedenheit mit manchen

Digitized by Google

Maßregeln der Regierung, zumal das Volk immer mehr und mehr das Parliament als ein sklavisches Werkzeug der aristokratischen und ministeriellen Macht betrachtete. Dieses Mißbehagen beuteten schlechte Demagogen aus; sie regten das Volk auf, was ihnen weniger bei der dünnern landbauenden Bevölkerung, als in den Fabrikbezirken des Mittel- und Nordlands, und in einigen Theilen Schottlands gelang. In diesen beweglichen Massen gewann die Partei der Radicalreformer, wie sie sich selbst nannten, und welche in einer vollständigen Reform des Parliaments, nämlich mit jährlichen Parliamenten, allgemeinem Stimmrecht, und Wahl durch Ballotirung Hülfe für alle Leiden der Gegenwart verkündeten, immer größern Boden. Diese Partei berief sogar Weibervereine zur Mithülfe; in Birmingham ernannte sie in einer großen Versammlung der Arbeiter sogar einen „legislatorial attorney" als Vertreter dieser Stadt in dem Unterhaus. Gleiche ungesetzliche Versammlungen wurden in Leeds, Smithfield, Manchester, London gehalten, und die Entrüstung griff immer weiter, so daß endlich am 23. November das Parliament versammelt wurde, wo der Regent in der Eröffnungsrede seinen Schmerz über den im Lande sich zeigenden Geist der Aufregung aussprach; zu der Addresse wurden im Ober- und Unterhause Amendments gemacht, welche in traurigen Farben die Lage des Landes schilderten. Nachdem nun die versprochenen Belege für den Beweis der aufrührerischen Richtung von den Ministern vorgelegt worden waren, begannen diese das System ihrer Vertheidigungsmaßregeln darzulegen; diese waren die Beschleunigung der Strafprocesse, Strafbestimmungen gegen aufrührerische Libelle, die Auflegung einer Stempelabgabe auf alle Schriften unter einer bestimmten Bogenzahl, die Controle über Volksversammlungen, das Verbot geheimer Waffenübungen, die Ermächtigung der Magistrate, Waffen, die wahrscheinlich zu gesetzwidrigen Zwecken gebraucht werden sollen, wegzunehmen; alle diese Maßregeln, bis auf die vorletzte, wurden heftig angegriffen; die Strafe der Verbannung erschien hier zum erstenmal im englischen Recht. Diese sechs Acte gingen mit Acn-

Digitized by Google

derungen durch, nothwendig zur Erhaltung der Ehrfurcht vor dem Gesetze.

Hierauf machte der Marquis von Landdowne den Antrag auf die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung des Zustandes der Nation, namentlich der aufgeregten Bezirke, wo der Radicalismus mit der Noth hauste; er schlug vor die Aufhebung des Zolls von Artikeln, welche in verschiedenen Bezirken beträchtlich abgenommen haben, wie z. B. von Thee, und die Abschließung von günstigen Handelsverträgen. Die Motion wurde durch eine große Mehrheit verworfen, nachdem Lord Grenville erklärt hatte, daß die Aufregung des Landes nicht im Mangel, sondern in der revolutionären Verführung des Volkes wurzle. Da die Stimmung für die Parliamentsreform sehr ungünstig war, so verlangte Lord John Russel auch bloß die Uebertragung der Stimmrechte einzelner fauler Flecken auf große Städte; nahm aber den Antrag später selbst zurück.

Am 29. Jänner 1820 starb Georg III. nach einer sechszigjährigen Regierung, welche vom Volk vorzüglich verehrt wurde, weil er vom Lande das Gift der Grundsätze der französischen Revolution abgehalten, und im Innern mild und gerade die bürgerliche Freiheit gefördert hatte. Der neue König hatte schon als Reichsverweser die Fülle des Ruhms geerntet, und bestieg nun unter viel ungünstigern Aussichten den Thron. Nach der Bestimmung der Verfassung erfolgte die nach jedem Regierungswechsel hergebrachte Auflösung des Parliaments am 28. Hornung. Die neuen Wahlen gingen, obwohl die Aufstände unter den arbeitenden Classen fortdauerten, ziemlich ruhig vor sich, und das neue Parliament, mit der ganz gleichen Stimmung, wie das frühere, wurde am 27. April eröffnet. In dieser Session brachte Sir James Mackintosh sechs Bills für die Verbesserung der Strafgesetzgebung ein; drei derselben wurden zum Gesetz erhoben, und so das Statutenbuch des Landes doch von einigen Flecken roher Härte gereinigt. Auch legte Brougham, der sich schon durch die Beseitigung der Mißbräuche bei den Wohlthätigkeitsanstalten verdient gemacht hatte, seinen Plan für die Erziehung der Armen vor, welcher aber namentlich durch

Digitized by Google

die Empfindlichkeit der Diſſenters fiel. Holme Sumner wandte den Blick der Landesrepräſentation auf den Zuſtand des Landbaues, und da die Partei der Agriculturiſten, welche, geſtützt auf eine Menge von eingekommenen Petitionen, Beſchränkungen der Korneinfuhr forderte, von Seite der Vertheidiger der Fabrik- und Handelsintereſſen einen kräftigen Widerſtand fand, und namentlich von dem ausgezeichneten Kenner der politiſchen Oekonomie, Ricardo, jede Beſchränkung des Getreidehandels als verderblich nachgewieſen worden war, ſo wurde jede weſentliche Aenderung an den Korngeſetzen um eine Seſſion verſchoben.

Noch größeres Intereſſe erregten die eingereichten Petitionen der Stadt London und Glasgow zu Gunſten des freien Handels. Nicht nur unter den Staatswirthſchaftsgelehrten, ſondern auch unter vielen Mitgliedern des Handelsſtandes hatte ſich die Anſicht auf die Seite der Freiheit des Handels gewandt, welche früher, ſo lange England noch das Monopol des Handels behauptete, ſo hartnäckig von ihm zurückgewieſen worden war. Allein das allgemeine Stocken des auswärtigen Handels ſeit dem Eintritt des Friedens nöthigte zu dieſem heroiſchen Verſuche. Dem Unterhauſe hatte A. Baring die Petition der Handelsleute London's vorgelegt, und dabei entwickelt, daß die Freiheit des Handels dem auswärtigen Handel die größte Ausdehnung, ſo wie dem Capital und der Induſtrie die beſte Richtung gebe, und daß die Maxime des einzelnen Kaufmanns, auf dem wohlfeilſten Markte einzukaufen, und auf dem theuerſten Markte zu verkaufen, auch für den Handel der ganzen Nation gelten müſſe; gleichwohl hatte er keinen förmlichen Antrag geſtellt, was aber im Oberhauſe am 26. Mai von dem Lord Lansdowne geſchah, welcher in einer Rede, in welcher er die Aufhebung aller unbedingt prohibitoriſchen Zölle, eine Milderung der Schiffahrtsgeſetze, die Hebung des Handels mit Frankreich und die Oeffnung des Monopols der oſtindiſchen Compagnie forderte, die Niederſetzung eines Ausſchuſſes zur Unterſuchung des auswärtigen Handels beantragte. Der Graf von Liverpool ſtimmte im Namen der Verwaltung dieſen Grundſätzen bei, und ſprach

seine Ueberzeugung dahin aus, daß es für die Welt besser gewesen wäre, wenn diese Grundsätze von jeher gegolten hätten, und daß nur solche Ausnahmen zu dulden seien, welche die gegenwärtige Politik der Welt und die bestehende Landesgesetzgebung gebieten; nachdem er dem Vorschlag für einen Ausschuß seine volle Zustimmung gegeben hatte, ging der Antrag einstimmig durch.

Wir übergehen die wahrhaft für den britischen Nationalcharakter nicht ehrenvolle und schmutzige Behandlung des Prozesses der Königin Caroline, obwohl wir nicht vergessen dürfen, daß die gegen die Königin gemachte Motion nur mit 123 gegen 95, also mit der kleinen Mehrheit von 28 Stimmen durchging, und von vielen Peers Verwahrungen eingelegt wurden, und als die Ehescheidungsclausel zur Erörterung kam, noch mehrere Mitglieder von der Mehrheit abfielen. So ging das ganze nationale Skandal wesentlich in eine Siegesfeier der Königin aus, und das unverdorbene Gefühl des gemeinen Volkes in seinem Mitgefühl für eine verfolgte Frau hatte hier einen sicherern Tact gezeigt, als die servile Administration mit ihrem servilem parliamentarischen Anhang.

Die Revolutionen in Spanien, Portugal, Neapel brachen aus, ohne daß England sich einmischte.

Als das Parliament am 23. Jänner 1821 zusammen trat, wurde die Sache der Königin wieder aufgegriffen, und zwar vereinigte sich die Partei der Whigs mit der der Radicalen, um die verhaßte Toryverwaltung zu stürzen: allein drei Versuche scheiterten.

Auch die heilige Allianz wurde der Gegenstand eines heftigen Kampfs im Ober- und Unterhause. In jenem rügte Lord Grey das Censoramt, welches die in der heiligen Allianz verbündeten Monarchen nach ihm über das öffentliche Recht Europa's ausüben: auf diese Behauptung so wie auf eine ähnliche von Sir James Mackintosh im Unterhause erwiderten die Minister lediglich, daß die britische Regierung nicht Mitglied des heiligen Bundes sei, und als Lord Lansdowne die Sache im Oberhause noch einmal zur Sprache brachte, und eine Addresse

Digitized by Google

an Seine Majestät um eine Remonstration gegen die verbündeten Mächte beantragte, berief sich das Ministerium auf die von England angenommene strenge Neutralität.

Von diesen auswärtigen Beschwerden wandte sich die Aufmerksamkeit des Hauses den innern zu, und unter diesen der alten unerhörten der Emancipation der Katholiken, deren muthiger Kämpe, Henry Grattan, inzwischen in das Grab gestiegen war: sein Werk nahm Plunkett auf, welcher am 28. Februar die Sache vor das Haus brachte, und, obwohl Peel sich kräftig dagegen erklärte, doch den Antrag auf Niedersetzung einer Commission durchsetzte, und als das Haus sich am 2. März in ein Comité auflöste, 6 Vorschläge machte, die angenommen wurden, worauf er zwei Bills entwarf, die eine zur Aufhebung der Unfähigkeiten, die andere zur Einführung von Garantien für die Sicherheit der protestantischen Thronfolge und der protestantischen Kirche. Namentlich Canning erhob sich mit Wärme für die Maaßregel, wobei er sich darauf berief, „daß man jetzt im Genusse eines Friedens sei, der in hohem Grade von katholischen Waffen erfochten, und mit katholischem Blute gekittet sei". „Vor drei Jahrhunderten, fuhr er fort, haben wir Dämme aufgeführt, nicht um die Natur zu unterstützen, oder zu bessern, sondern um sie zu hemmen; wir hatten sie hinaufgeführt hoch über die Wasser, wo sie viele Jahre gestanden haben, herabblickend mit hochmüthigem Trotz auf Alle, welche sich unterfingen, sie zu überschreiten; aber in dem Lauf der Zeitalter sind sie beinahe eingebrochen, und der schmale Isthmus, der nun von ihnen gebildet wird, steht zwischen zwei Seen: die Quellen sehen einander an, und möchten gerne sich einigen. Sollen wir denn die Dämme verstärken, welche jetzt fast in Trümmern liegen? Oder sollen wir sie durch Zeit oder Zufall zerbröckeln lassen? ein Ausgang, welcher, obwohl fern, eintreten muß, und welcher, wenn es geschieht, lediglich eine dankloſe Gunst gewähren wird; oder sollen wir auf einmal den Isthmus, welcher zurückbleibt, abgraben, und auf den sich mischenden Wogen die Arche unserer gemeinsamen Verfassung schwimmen lassen?"

Nicht so günstig ward das Schicksal dieser Bills im Oberhause, besonders durch die Erklärung des Herzogs von York, des präsumtiven Thronerben. „Erzogen, sagte er, in den Grundsätzen der Staatskirche, werde ich, je mehr ich untersuche, je mehr ich denke, desto mehr überzeugt, daß ihre Interessen von denen der Verfassung untrennbar sind: ich betrachte sie als einen integrirenden Bestandtheil jener Verfassung; und ich bete, daß sie noch lange so bleiben möge: zugleich giebt es Niemanden, der weniger ein Feind der Duldung ist, als ich; allein ich unterscheide zwischen der Gestattung der freien Ausübung einer Religion und der Einräumung einer politischen Macht.“ Die Bill ward hier mit 150 Stimmen gegen 120 verworfen.

Inzwischen beschäftigte sich das Unterhaus mit dem Antrag Lambton's auf die Reform des Parliaments, der dahin ging, das Königreich in Wahlbezirke zu theilen, das Wahlrecht auf alle Hauseigner auszudehnen, und die Dauer der Parliamente auf 3 Jahre zu beschränken: er fiel durch: Lord John Russel schlug einen andern Plan vor: es sollte nämlich das Wahlrecht auf volkreiche Städte ausgedehnt werden, welche damals im Parliament nicht vertreten waren, und jeder Flecken sein Wahlrecht verlieren, welcher der Bestechung überwiesen wurde; auch dieser Vorschlag wurde mit 155 Stimmen gegen 124 verworfen.

Die Fortdauer der niedern Getreidepreise rief eine Menge von Petitionen der von Noth gedrückten landbautreibenden Classe hervor, worauf eine Commission niedergesetzt wurde, die aber erklärte, daß keine unmittelbare Abhülfe möglich sei, da das Uebel zum Theil von der Ergiebigkeit der Ernten, zum Theil vom Steigen des Preises des Geldes herrühre, wo die Verträge, Preise und Arbeit sich nur allmälig dem bestehenden Preise des Geldes anpassen. Obwohl aber Viele die bestehenden Verlegenheiten dem Wechsel in den Geldverhältnissen zuschrieben, beharrten doch die Minister fest auf ihrem Entschluß der Wiedereröffnung der Baarzahlungen der Bank, und die Directoren dieser letztern bewirkten dieselbe schon auf den 1. Mai 1822.

Die von der Verwaltung in der letzten Session ausgesprochenen Grundsätze über die Freiheit des Handels zeigten sich

Digitized by Google

praktisch in der Vorlage mehrer Beschlüsse, welche zu einer vollständigen Revision der Schifffahrtsgesetze führen, und alle jene Beschränkungen entfernen sollten, die den freien Verkehr mit Waaren auf ausländischen Schiffen bisher gehemmt hatten; diese Beschlüsse erhielten die Zustimmung des Hauses, und es sollten in der nächsten Session Bills zu ihrer gesetzlichen Feststellung eingebracht werden.

Am 11. Juli wurde das Parliament prorogirt. Indem wir die Krönung des Königs und die rücksichtlich dieser Feierlichkeit neu erwachten Streitigkeiten zwischen ihm und der Königin übergehen, so wie den Tod dieser Fürstin, welche für ihr im Vaterland gesuchtes Grab die Aufschrift erbat: „Hier liegt Caroline von Braunschweig, die mißhandelte Königin Englands“, ferner die so viele, später getäuschten Hoffnungen erweckende Reise des Königs nach Irland, und die spätere nach Hannover, bemerken wir nur, daß nach der Wiedereröffnung des Parliaments das tiefe in einem verkehrten System gewurzelte Elend Irlands dasselbe vorzugsweise beschäftigte.

Das System der Entgegenwirkung, welches jetzt durch die Insurrectionsacte und die Aufhebung des **Habeascorpus**-Acte geschärft wurde, verfehlte seine Wirkung, weil es lediglich unterdrückend war. Vergebens machte Canning, welcher zum Generalgouverneur von Ostindien ernannt worden war, **promotus, ut amoveretur**, am 30. April den Antrag im Unterhause, eine Bill einzubringen für die Zurückgabe des Rechts, im Parliament zu sitzen und zu stimmen, an die römisch katholischen Peers. Allein trotz des Glanzes seiner Rede, in welcher er auf die Krönungsfeierlichkeit anspielte, bei der die katholischen Peers, der Herzog von Norfolk, der Lord von Clifford und Andere an der Spitze der Aristokratie schimmernd, gleich nach dem Feste hinter ihre Standesgenossen in die alte Erniedrigung zurückgetreten seien, wurde dieser Antrag durch Peel und Wetherell als inconsequent bekämpft, da die Maaßregel in **toto** oder gar nicht durchgeführt werden müsse, und ging nur mit einer Mehrheit von fünf Stimmen durch, um im Oberhause verworfen zu werden.

Digitized by Google

Um sich die wankende Majorität im Unterhause zu sichern, mußten die Minister den Landbauinteressen Zugeständnisse machen. Western, welcher die Aenderung des Geldcurses als die Hauptquelle des bestehenden Elends der ackerbauenden Classe ansah, beantragte die Niedersetzung einer Commission, um die Wirkung zu untersuchen, welche die Acte von 1819 rücksichtlich der Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank auf die Manufactur- und Handelsinteressen des Landes ausgeübt hatten. Huskisson wies nach, wie gefährlich es sei, einen so schwankenden Artikel, wie Korn, als Richtmaaß des umlaufenden Mediums zu nehmen, und trug darauf an, die Motion zu verwerfen: ihm stimmten Ricardo und Peel bei, welcher letztere behauptete, daß durch die vorgeschlagene Maaßregel jeder Gedanke an nationale Treue schwinden müßte, an jene Treue, welche das Vaterland in jeder schwierigen Lage gehoben, und welche den Stolz, den Ruhm und die Stütze des Landes gebildet habe.

Allein obwohl die Gesetzgebung nicht auf eine Aenderung des Curses einging, so wurde doch die ökonomische Lage des Landes so bedenklich, daß sich die Minister genöthigt sahen, an der Bill von 1819 jenen Theil aufzuheben, welcher das Ausgeben kleiner Noten auf die Periode von 1823 beschränkte, das jetzt durch eine Bill bis auf das Jahr 1833 erstreckt wurde; die Bank hatte ein Recht, sich über diese Maßregel zu beklagen; allein es stellten sich jetzt Zeichen des wiederkehrenden Wohlstandes der Nation ein, und das Land gewann einen hohen, wenn gleich täuschenden Anschein von Behaglichkeit. Ich will hier nicht in diese finanzielle Frage eingehen, welche für die Finanzgeschichte und Wissenschaft von dem höchsten Belange ist.

In dieser Session wurde zur Förderung der Freiheit des Handels die Strenge der Schifffahrtsgesetze gemildert; dagegen erhoben sich auf das Lauteste die Schiffseigner, deren Besorgnisse die nächste Zeit widerlegte, da eine Abnahme fremder Einfuhr und eine Zunahme der einheimischen Manufacturen erfolgte.

Lord John Russel lenkte auch in dieser Session die Auf-

Digitized by Google

merkſamkeit des Hauſes auf die Parliamentsreform; nach ſeinem Antrag ſollten 100 Mitglieder in das Unterhaus aufgenommen werden, die von den Grafſchaften und größern Städten geſandt werden ſollten, wogegen den kleineren Flecken die Hälfte ihrer Privilegien entzogen werden ſollte. Canning erhob ſich kräftig gegen dieſen Plan, der nach ihm weit hinter jenem Pitt's zurückſtand, und warnte vor dem Streben abſtracter Vollendung in der Regierung. Der Antrag wurde mit 269 Stimmen gegen 164 verworfen; ebenſo Brougham's Vorſchlag eines allgemeinen Beſchluſſes über den Einfluß der Regierung, welcher auch auf eine Reform des Parliaments hinaus lief, mit 216 Stimmen gegen 101. Am 6. Auguſt wurde das Parliament vertagt. In Folge des Selbſtmords des Marquis von Londonderry trat Canning als Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten ins Cabinet, und mit ihm eine höhere Richtung in dem Regierungsſyſtem Großbritanniens. Der Congreß von Verona und die Intervention Frankreichs in Spanien waren keine Siegesſtätte der britiſchen Politik geweſen; um ſo mehr richtete ſich die Hoffnung auf Canning, der nicht nur der äußern Politik desſelben eine gebietendere Stellung gab, ſondern auch muthig lang gehegten nationalen Wünſchen gemäß innere Reformen ergriff, wobei er kräftig von den ins Cabinet berufenen Robinſon und Huskiſſon unterſtützt wurde.

Am 4. Hornung 1823 wurde das Parliament eröffnet, und in der mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Eröffnungsrede erklärt, daß der König nicht Theil habe an den Beſchlüſſen von Verona gegen Spanien; gleichwohl benützte die Oppoſition im Unter- und Oberhauſe die Sache, im Unterhauſe Brougham und Macdonald, und im Oberhauſe Lord Ellenborough zum Angriff gegen das Miniſterium; ſie erlitt aber in jedem eine völlige Niederlage, da das Miniſterium bei der Abſtimmung eine Mehrheit von 372 gegen 20 hatte.

Der zur Linderung des Elends der ackerbauenden Claſſen von Whitmore gemachte Antrag, auf ein Jahr den Einfuhrspreis vom Getreide herabzuſetzen, fiel durch, und das Miniſterium zeigte die Neigung, den Kornhandel zu öffnen, ſo wie es

überhaupt den Handel immer mehr entfesselte, jedoch nur langsam, und mit Schonung der vielen hiebei betheiligten Interessen. Auch bei der Vorlage des Budgets entwickelte der Kanzler der Schatzkammer ein System der Ersparung und Offenheit, welches selbst der Opposition die vollste Anerkennung abzwang.

Am 17. April beantragte Plunkett die Niedersetzung eines Ausschusses für die katholischen Ansprüche, fiel aber durch.

Am 21. Mai griff Mackintosh die Reform der Strafgesetze wieder auf, namentlich zur Beschränkung der Anwendung der Todesstrafe, seine Anträge wurden aber verworfen; dagegen brachte später Peel vier Bills in diesem Betreff ein, welche, obwohl sie nicht so weit gingen, gleichwohl bedeutende Verbesserungen enthielten.

Am 2. Juni brachte Lord A. Hamilton die Frage über die Vertretung der Grafschaften in Schottland vor das Haus, wo die Mängel des Systems nicht in Mißbräuchen, sondern in der Natur des Gesetzes selbst lagen, und machte mehre Anträge, deren letzter darauf ging, das Wahlrecht mit dem Grundeigenthum in Verbindung zu setzen; sie wurden aber verworfen.

Am 19. Juli wurde die Sitzung geschlossen. Das Jahr 1824 zeigte den wachsenden Wohlstand des Landes, und die wieder gewonnene Kraft in der auswärtigen Politik, da jetzt Mexico, Columbia und Buenos Ayres als unabhängige Staaten anerkannt wurden; auch die finanzielle Lage des Landes besserte sich, es fand eine Herabsetzung der alten Schuldcapitale zu 75,000,000 l. von $^4/_{100}$ zu $3\,^1/_2{}_{100}$ statt; auch wurde der Handel in dieser Session mehr entfesselt durch die kräftigen Verwendungen Huskisson's.

Am Ende des Jahrs 1824 entstand in Irland die katholische Association, welche später unter O'Connell eine so große Wirksamkeit ausüben sollte.

Am 3. Hornung 1825 wurde das Parliament eröffnet, und in der Eröffnungsrede die befriedigende Lage der innern und äußern Angelegenheiten gezeigt, außer in Irland, wo die Fortschritte der katholischen Association große Besorgnisse erregten.

Daher brachte Golbourn eine Bill ein, die Acte in Betreff ungesetzlicher Vereine in Irland zu verbessern, die mit großen Majoritäten durchging. Die katholische Association beugte sich scheinbar dem Gesetz, erhob sich aber unter einer andern Form. Auch im Parliament kam die Emancipationsfrage wieder zur Verhandlung: Sir Francis Burdett legte einen Plan zur Beseitigung der bürgerlichen Unfähigkeiten der Katholiken vor, er beantragte eine Staatsversorgung für die katholische Geistlichkeit, und zugleich die Steigerung die Bedingung für das irische Wahlrecht von 40 Schillingen zu 10 Pfunden. Die Hauptbill ging im Unterhaus mit großen Mehrheiten durch, scheiterte aber im Oberhause an der Gegenerklärung des Herzogs von York, verworfen mit 178 Stimmen gegen 130. Noch wurden Verbesserungen in dem Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, namentlich in dem court of chancery, diesem hochstehenden Gerichtshof, angestrebt.

Huskisson schlug dem Unterhause am 23. März bedeutende Aenderungen an dem Colonialsystem vor, namentlich die Colonialhafen allen befreundeten Mächten unter gewissen Bedingungen zu öffnen, welche Anträge einstimmig angenommen wurden.

Am 25. März brachte Huskisson die andern Theile seines Planes für Förderung des Handels durch Minderung der auf gewisse Artikel gelegten Zölle und eine Menge anderer Maßregeln vor, welche die Billigung des Hauses und des Landes fanden.

Am 6. Juli wurde das Parliament vertagt, unter dem Schein eines erstaunlichen Wohlstandes des Landes, der aber nur zu bald verschwinden sollte, da die Uebertreibung der Speculation mit einer verkehrten Art, Papiergeld zu machen, das Gold aus dem Lande trieb, welches man gegen Papier austauschen wollte, ein Verlangen, das nicht befriedigt werden konnte, worauf eine Menge von Bankbrüchen und eine allgemeine Erschütterung des Credits erfolgte; Alle wollten ihr Geld von den Banken haben, und führten dadurch gerade die Katastrophe herbei. Die Regierung und die Bank von England stützten aber

den nationalen Credit, und halfen einigermaßen über den Ruin weg.

Als im Februar 1826 das Parliament zusammentrat, machte der Kanzler der Schatzkammer den Vorschlag, das Ausgeben von Noten unter dem Betrag von 5 L. zu verbieten, und die im Umlauf befindlichen nach drei Jahren zurückzuziehen, welcher Antrag mit einer Mehrheit von 232 Stimmen gegen 89 angenommen wurde, worauf noch zwei andere das Geld betreffende Bills ergingen.

Der Handel erholte sich bald wieder. Die selbstische Beschränktheit focht jetzt nach eingetretener Noth die von Huskisson unternommenen Maßregeln zur Befreiung des Handels und der Schifffahrt an, worauf dieser Minister aber auf die glänzendste Weise sein System rechtfertigte. Peel setzte in dieser Session seine Bemühungen für die Reinigung der Strafgesetzgebung fort.

Bei der Anzeige arger Mißhandlungen der Sklaven in den englischen Colonien, gegen welche Denman, Brougham und Andere rasche Abhülfe durch Aufhebung der Sklaverei forderten, wünschten Lord Liverpool und Canning allmälig wirkende Maßregeln. Auch in dieser Session geschahen Anträge für die Parliamentsreform von dem Lord John Russel, Abercromby und Newport, welche aber von Dundas, Clerk und Canning als Eingang zu einer maaßlosen Neuerung bekämpft wurden.

Am 31. Mai ward diese kurze Session vertagt, und am 2. Juni das Parliament aufgelöst; die Wahlen fanden mit seltener Ruhe statt. Am 14. November trat das neue Parliament zusammen, wo namentlich die Kraft, mit welcher Canning in die portugiesische Verfassungsangelegenheit durch den Vorschlag einer Addresse für die Aufstellung einer britischen Seemacht an der Mündung des Tajo eingriff, die Begeisterung des Parliaments und der Nation erweckte. In seiner berühmten bei diesem Anlasse gehaltenen Rede, wo er die Stellung Großbritanniens als die der Neutralität nicht bloß zwischen kämpfenden Nationen, sondern zwischen entgegengesetzten Principien darstellte, sprach er jene weithin wirkenden und von dem Liberalismus vielfach

Digitized by Google

ausgebeuteten Worte: „Beinahe vier Jahre von Erfahrung haben dieſe Meinung beſtätigt, und es iſt zu befürchten, daß der nächſte Krieg in Europa, wenn er über die engen Grenzen Portugals und Spaniens ſich erſtrecken würde, ein Krieg der furchtbarſten Art ſein würde, und obwohl dieſes Land in denſelben mit einem Wunſche eingehen mag, ſeine Schrecken zu mildern und zu überwachen, ſo kann es doch nicht umhin, unter ſeinen Bannern alle Jene zu ſehen, welche mit oder ohne Urſache unruhig und unzufrieden in jeder Nation ſind, mit welcher es im Zwiſt iſt. Das Bewußtſein dieſer Thatſache, die Erkenntniß, daß wir eine ſo furchtbare Gewalt haben, zwingt mich, zu fühlen, wie ich jetzt fühle; aber es iſt ein Anderes, die Stärke eines Rieſen zu haben, und wieder ein Anderes, ſie gleich einem Rieſen zu gebrauchen; das Bewußtſein, daß wir dieſe Macht haben, ſtellt uns ſicher; unſere Sache iſt nicht, Anläſſe zu ſuchen, um ſie zu entwickeln, ſondern ſie ſo zu halten, daß nachher die Welt ſehen möge, wir kennen ihren eigentlichen Gebrauch, während wir uns entſetzen, den Schiedsrichter in den Unterdrücker zu verwandeln:

— — Celsa sedet Aeolus arce,
Sceptra tenens, mollitque animos, et temperat iras:
Ni faciat, maria, ac terras, coelumque profundum
Quippe ferant rapide secum, verrantque per auras.

Die Folgen, jene Leidenſchaften loszulaſſen, welche gefeſſelt ſind, mögen von der Art ſein, daß ſie zu einem Schauſpiel von Verheerung führen, welches Niemand ohne Schauder betrachten kann; und ſo, daß ich nicht mehr ruhig auf meinem Lager liegen könnte, wenn ich mir bewußt wäre, ſie auch nur um eine Stunde beſchleunigt zu haben. Ich würde eher Vieles ertragen und lange dulden und faſt Alles verſchmerzen, was nicht unſere nationale Treue und Ehre angreifen würde, als die Furien des Kriegs entſchlüpfen laſſen, wenn wir nicht wiſſen, wen ſie erreichen mögen, und wo die Verheerung enden könne. Das iſt die Liebe des Friedens, welche die britiſche Regierung anerkennt, und das iſt die Pflicht zum Frieden, welchen die Lage der Welt gebietet. Folgend dieſer Ueberzeugung, und

Digitized by Google

mit der Hoffnung, das Aeußerste zu vermeiden, will ich die Themen dieses Theils der Addresse nicht weiter verfolgen. Laßt uns Portugal vertheidigen, wer immer der Angreifer sein mag, weil es ein Werk der Pflicht ist, und laßt uns enden, wo diese Pflicht endet. Wir gehen nach Portugal, nicht um zu herrschen, nicht um zu dictiren, und Gesetze vorzuschreiben, wir gehen lediglich, um dort die Fahne Englands aufzupflanzen, und wo diese Fahne aufgepflanzt ist, dorthin soll fremde Herrschaft nie kommen."

Dieser Stolz, jedoch verbunden mit gewandter Vorsichtigkeit, elektrisirte die Versammlung, obwohl das verkündete Bündniß mit den Demagogen der ganzen Welt auf dem Vulkan eigener Erschütterung es dem Unparteiischen fast wie eine sich selbst die Furcht ausredende Windbeutelei und wie eine leere Scheuche erscheinen läßt. Der Antrag auf die Addresse ging fast einstimmig durch, wie eine ähnliche des Lords Bathurst im Oberhause, und rasch trat die Maßregel ins Leben, welche, wie die Rede Cannings seinem Ministerium eine große Popularität in die weitesten Fernen gewann, demselben die Scheelsucht der Hochtorypartei zuwandte.

Am 8. Februar eröffnete das Parliament seine Sitzungen wieder. Außer einem Vorschlag des Ministeriums über ein Korngesetz, welcher mit großer Mehrheit im Unterhaus durchging, ward auch die Emancipation der Katholiken verhandelt, welche in Peel den stärksten Gegner fand, der in Beziehung auf den Vertrag von Limerick, auf den sich die Unterstützer der Emancipation beriefen, behauptete, daß dieser Vertrag den Katholiken bloß die freie Uebung ihrer Religion, aber keineswegs eine politische Gewalt verliehen habe.

In Beziehung auf das Allgemeine der Frage führte Peel aus, daß er den Katholiken nicht traue, auf deren religiösen Glauben ein Plan von politischer Gewalt gegründet sei, und daß er die Lehren von der Beicht, Absolution und den Ablässen nicht ohne starken Verdacht betrachten könne, daß sie zum Zweck beibehalten worden seien, den Einfluß zu verstärken, welchen der Mensch auf den Menschen ausübe; auch komme

Digitized by Google

es nicht darauf an, daß man diese Gewalt eine geistliche nenne, wenn sie auf die Menschen in ihrer socialen Haltung einwirke; auch befriedige die Beseitigung der bestehenden bürgerlichen Unfähigkeiten die Wünsche der Papisten nicht; hätten sie einmal Gewalt, so würden sie noch mehr verlangen, den Einfluß ihrer Religion über das Land ausbreiten, sie in nähere Verbindung mit der Regierung bringen: dadurch würden die katholische und protestantische Religion mit einander in Collision gerathen, bis die letztere zerstört sein würde. Gleichwohl würde er, wenn er wüßte, daß durch die Emancipation Irland befriedet würde, sehr gerne seine Besorgnisse über das Endergebniß der Erlangung der gegenwärtigen großen Wohlthat aufopfern; allein er könne jenes nicht glauben. Solche beschränkte Ansichten hegte eine so große Fähigkeit!

John Copley, der hernach gegen die Emancipation sprach, suchte zu beweisen, daß bei dieser Sache lediglich die Frage der Zweckmäßigkeit ins Auge zu fassen sei, und wenn die gewünschten Zugeständnisse zu machen möglich sein sollte, Sicherheit für die bürgerlichen Freiheiten und den religiösen Glauben der Protestanten gegeben werden müsse; allein solche Sicherheiten können nicht dargeboten werden, wie dieses schon mehre hingeschiedene große Staatsmänner, wie Pitt, erklärt hätten, und mit ihnen selbst Canning und der Generalfiscal Irlands.

Dieser, Plunkett, erklärte alsbald, daß die Gegner eine neue Lehre, die von den Garantien, aufgenommen haben; Pitt und Lord Liverpool haben sich aber nie auf den Grund solcher Garantien berufen. Denselben Grund widerlegte auch Canning mit der ganzen Macht seiner Ironie, und sagte, er habe um so weniger mit dem Papst solche Garantien verabreden können, da ja nach der Lehre gewisser Herren mit dem Papst zu correspondiren, Hochverrath sei, und darauf seien so große Strafen gesetzt, daß er sich wohl hüten werde, zu dem Papst zu gehen, was doch geschehen müßte, wenn man nur einige Sicherheit erlangen wollte.

Ferner vertheidigte Canning das Andenken Pitt's, dessen fester Entschluß es gewesen sei, die katholische Frage durchzu-

führen, und fügte hinzu, er wisse zwar wohl, daß die Sache der Katholiken im Lande Boden verloren habe; allein sie werde doch siegen, da dasjenige, was rechte Vernunft, Menschlichkeit und Gerechtigkeit fordern, in der Brust der Engländer immer einen Wiederhall finde. Der Antrag wurde mit 276 Stimmen gegen 272 verworfen.

Die Katholiken in Irland hielten sich ruhig nach der Bekanntwerdung dieser Erledigung der Bitten von 7 Millionen unterdrückter Unterthanen; desto tiefer wurzelte aber der Haß gegen die Staatskirche; übrigens kam die Sprache auch auf die Aufhebung der Union, welche die Katholiken hauptsächlich in der Aussicht auf ihre Emancipation eingegangen hatten; daher Motionen in dieser Beziehung vorbereitet wurden, die man nur deßwegen zurücklegte, weil man sich überzeugte, daß durch ruhiges Abwarten der Zweck sich am ehesten erreichen lasse.

Diesen Weg rieth namentlich der bevorstehende Wechsel des Cabinets, da der Gesundheitszustand des Lords Liverpool hoffnungslos geworden war. Nach langen Verhandlungen ward Canning Premierminister, und als dieses am 12. April von Wynne im Parliament angezeigt wurde, brach der stürmischste Beifall aus, der im ganzen Lande seinen Wiederhall fand, da dieses in ihm den größten Reformer erwartete, der nach seiner eigenen Erklärung im Hause in der Anwendung der Philosophie auf die Politik nur Pitt's Entwürfe ins Leben führe. Die Gegenpartei war tödtlich verwundet, und ergoß sich sich am nächsten Tage im Unterhause in dem giftigsten Angriff auf Canning. "Die Stelle des Premierministers war, sagt Dr. Croly, vor zwölf Jahren ein Schlummerlager gewesen; sie fiel jetzt Einem in die Hand, welcher aus ihr ein Bett fieberischer Beängstigung und bitterer Schlaflosigkeit mache: — das ist Georg Canning, der erste Streiter, der gewandteste Politiker und der glücklichste Witzling des Hauses, der verworrenste, unglücklichste und getäuschteste der Minister."

Das Unterhaus trat am 1. Mai wieder zusammen, und am andern Tage gaben mehre der ausgetretenen Mitglieder des Ministeriums als den Grund ihres Austritts ihre Oppositien gegen

Digitized by Google

die Emancipation der Katholiken an. Der König hatte übrigens nach Cannings Beförderung dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London erklärt, „daß er so fest, wie sein Vater, auf dem Widerstand gegen die Anmaßungen der Katholiken beharre.“

Bei dieser Lage der Dinge entschlossen sich die Whigs die Befestigung der Gewalt des Ministers abzuwarten, ohne deßwegen die Lebensfragen der katholischen Emancipation, der Aufhebung der Test- und Corporationsacte oder der Parliamentsreform aufzugeben. Diese Mäßigung gebot ihnen ihre Lage, während die Torypartei ihre Opposition immer schärfer entwickelte, und namentlich auch bei den Berichten über die Wahlen der Mitglieder des Unterhauses, wo Scenen der ärgerlichsten Bestechung vorkamen, das alte Princip, als wäre das Wahlrecht ein Privateigenthum, auf die rücksichtsloseste Weise vertheidigte, was die Schritte der Parliamentsreform nur beförderte.

Peel fuhr auch in dieser Sitzung mit seinen Bemühungen zur Verbesserung der Strafgesetzgebung fort, indem er fünf Acte über die Verbrechen gegen das Eigenthum durchsetzte, die sämmtlich die Gesetzgebung sehr vereinfachten.

Bald nach dem Schluß der Sitzung, der am 2. Juli erfolgte, starb Canning am 8. August in dem nämlichen Zimmer, wo Fox seinen kühnen Geist ausgehaucht hatte, und ward in der Westmünsterabtei an dem Fuße von Pitt's Grab bestattet, zu dessen Füßen er schon im Leben als treuer Schüler gesessen hatte: mit ihm erlosch sein mächtiger moralischer Einfluß, mit dem er die innere und äußere Politik seines Vaterlandes umgewandelt hatte, und der Einheitspunkt des Cabinets, das, obwohl es nur die Aemter anders vertheilte, sonst aber bei den Principien des geschiedenen Hauptes zu beharren erklärte, schon im Beginn des nächsten Jahres auseinander fiel. Als daher nach der Resignation des Lords Goderich der Herzog von Wellington mit der Gestaltung des Cabinets beauftragt wurde, so trat die Liverpool Verwaltung mit Wellington, als erstem Lord der Schatzkammer, wieder ans Ruder; die Principien der Canningschen auswärtigen Politik waren in Vergessenheit gesun-

Digitized by Google

ken, und selbst die Schlacht von Navarino, diese kräftige Ergänzung des Vertrags vom 6. Juli 1827, erschien als ein widriges Ereigniß. In dieser Session fanden bedeutende Finanzveränderungen statt, als Wirkung der auf den Antrag Peel's niedergesetzten Finanzcommission; ebenso eine neue vermittelnde Anordnung der Korngesetze.

Die wichtigste in diese Session fallende Maßregel war aber die Aufhebung der Test- und Corporationsacte, welche durch Lord John Russel in Antrag kam, der ungeachtet des Antrags Acland's, diese Acte nur zu suspendiren, und des Vorschlags Peel's, sich mehr Zeit zur Erwägung zu nehmen, mit einer Mehrheit von 238 Stimmen gegen 193, und gegen den Einfluß des Cabinets durchging, so daß die Minister nur die Wahl hatten, ihre Ansichten oder ihre Stellen aufzugeben. Sie wählten das Erstere; auch im Oberhause ging der von dem Premierminister gemachte, von den geistlichen Peers unterstützte Antrag durch, und erhielt die königliche Zustimmung. Es war vorauszusehen, welche fördernde Vorbereitung dieser Schritt für die Emancipation der Katholiken würde, daher auch Sir Francis Burdett den Antrag auf einen Ausschuß zur Untersuchung dieser Sache stellte, welcher auch durchging. Der Ausschuß wurde niedergesetzt, ging aber nicht auf einzelne Vorschläge, sondern nur auf die Räthlichkeit ein, die Gesetze über die Katholiken in Erwägung zu ziehen, mit der Absicht einer solchen Beilegung der Sache, welche zum Frieden und zur Stärke des Reiches und zur Festigkeit der Staatskirche führen möchte, und schlug eine Conferenz mit den Peers vor, um zu sehen, ob sich bei ihnen die Meinung in Beziehung auf diese Sache geändert habe; die Conferenz wurde am 19. Mai gehalten, und nachdem der Beschluß der Gemeinen verlesen worden war, wurde beschlossen, ihn am 9. Juni in Erwägung zu nehmen, worauf nach einer Debatte von zwei Tagen der Vorschlag des Marquis von Lansdowne, dem Beschluß der Gemeinen beizutreten, nach einem heftigen Widerstand des Herzogs von Wellington und mehrer anderer Lords, namentlich auch der Bischöfe, mit einer Mehrheit von 44 Stimmen verworfen wurde. In dieser Sitzung besprach auch Brougham in

Digitized by Google

einer sechsstündigen Rede den Zustand des common law und seiner Gerichtshöfe; allein obwohl sie eine zu große Menge von Gegenständen enthielt, und daher für den Zweck einer praktischen Reform zu unbegrenzt war, so wurden doch zwei Ausschüsse niedergesetzt, einer um den Zustand des common law zu untersuchen, der andere, um das Recht über das Realeigenthum in Erwägung zu nehmen. Die Session wurde am 28. Juli prorogirt.

In Irland war von der Zeit an, wo der Herzog v. Wellington und Peel, diese beiden Gegner der Emancipation, ins Cabinet getreten waren, die Aufregung immer mehr gestiegen; die katholische Association wurde reorganisirt, und zeigte ihre Macht zuerst bei der Wahl des großen Agitators O'Connell, welcher, obwohl als Katholik von der Repräsentation ausgeschlossen, als Candidat auftrat, und gewählt, seinen Sitz in der nächsten Session im Unterhause einzunehmen entschlossen war. Die katholische Association entwickelte jetzt ein geschlossenes Oppositionssystem; es bildete sich eine große Conföderation der Priesterschaft, der Vornehmen nnd der Bauerschaft, und gegenüber der englischen Regierung eine innere alle Macht an sich reißende Gegenregierung. Dagegen verbanden sich die Protestanten in Irland zur Ausübung der Selbsthülfe, und gliederten sich in landschaftliche Oranienlogen und Braunschweigclubs, während die Verwaltung ruhig dieser Entwicklung der förmlichsten Anarchie zusah, und nur eine von der Leitern der katholischen Association ausgehende Proclamation zur Ruhe und die beruhigende Bekanntmachung des Lordlieutenants Anglesea den gesetzlichen Gehorsam erhielten.

Als aber der Amtsnachfolger des letztern, der Herzog von Northumberland, nach Irland kam, fand er den Bürgerkrieg in nächster Aussicht. Und jetzt trat eine harte Krise in das politische Leben des Premierministers, des Herzogs von Wellington. Von jeher hatte er die Ansprüche der Katholiken bekämpft: ein großer Theil des Vertrauens des Landes und der Legislatur wurzelte in dieser Opposition des Herzogs gegen die Emancipation: dazu kam noch der verwandte Wille des Königs; dieser Stellung

gegenüber wuchsen aber die Verlegenheiten überwältigend, und drängten ihn an einen gefährlichen Dreiweg: entweder mußte er als strenger Tory die Emancipation zurückweisen, oder sie freisinnig gewähren, oder abtretend einem Whigministerium es überlassen, sie zu geben. Palliativmittel halfen Nichts mehr; und ein wahrer Unterwerfungskrieg gegen Irland war bei der stets wachsenden Mehrheit der Emancipationsfreunde im Parliament und bei der Begünstigung dieser Sache von einem Drittheile der Nation eine politische Unmöglichkeit. Gewiß aber wäre die Ueberlassung der Gewährung der Emancipation an ein Whigministerium der ehrenhafteste Ausweg für den Herzog gewesen, der dadurch die Einheit in seinem politischen Leben, so wie seinen Zusammenhang mit der Partei, welcher er Zeitlebens angehört hatte, erhalten hätte. Allein er wollte die lang geforderte Maaßregel selbst durchführen. In der Eröffnungsrede vom 5. Februar 1829 wurde die Aufhebung der katholischen Association als eine vorbereitende Maaßregel für die Revision der Gesetze über die bürgerlichen Unfähigkeiten der Katholiken berührt, und die Gegner der Emancipation, welche diese Andeutung alsbald verstanden, klagten laut über Verrath. Peel brachte am 10. Hornung eine Bill ein, auf Vermehrung der Kräfte der Regierung zum Zweck der Auflösung der Association, welche ohne Opposition durchging, die aber durch die Selbstauflösung der Association überflüßig wurde.

Am 5. März machte Peel den Antrag, das Haus solle ein Committee in Betreff der Gesetze bilden, welche den Katholiken Unfähigkeiten auferlegten. Nachdem Peel seinen politischen Charakter und seine Stellung zur Frage auf eine edle, offene Weise dargelegt, und sich gerechtfertigt hatte, gab er folgende Erklärungen: 1) daß der gegenwärtige Zustand der Dinge nicht erhalten werden könne, da die Nachtheile getheilter Räthe so groß seien, daß etwas geschehen, und eine Regierung mit gemeinsamer Ansicht über den Gegenstand gebildet werden müsse; 2) sei aber eine vereinte Regierung einmal constituirt, so müsse sie entweder den Katholiken weitere politische Rechte gewähren, oder jene noch widerrufen, welche sie schon besitzen; nun sei aber

Digitized by Google

3) es unmöglich, ihnen diejenigen Rechte zu entziehen, welche sie schon haben, oder doch unendlich verderblicher, als ihnen mehre zu gewähren, und deßwegen bleibe nichts übrig, als die Gewährung; die Grundlage der beabsichtigten Maaßregeln sei aber die Abschaffung bürgerlicher Unterschiede, und die Einführung einer politischen Rechtsgleichheit bis auf wenige Ausnahmen, wie die Bekleidung der Würde des Lordkanzlers, des Großsigelbewahrers, und des Lord-Lieutenants von Irland: die Anstellung an Universitäten und Collegien, die Ausübung des Präsentationsrechts als Laienpatron bei kirchlichen Pfründen und Würden in England; auch sollen alle Katholiken, welche Parliamentsmitglieder, Civilbeamten des Staats oder Mitglieder von Corporationen werden, einen Eid schwören, durch welchen sie der Krone Treue und Gehorsam geloben, und jeden Plan zum Umsturze der protestantischen Institution in Kirche und Staat abschwören; dazu kamen noch eine Menge unbedeutenderer Vorsichtsregeln, z. B. gegen die Ueberhandnahme der Mönchsorden, zumal der Jesuiten; eben so sollte die Bedingung zur Wahlfreiheit von 40 Schillingen auf 10 Pfund erhöht werden, um den Einfluß der Priester auf die Armen zu lähmen. Gegen Erwartung fand die Motion keinen heftigen Widerstand, den stärksten noch von den beiden Abgeordneten der Universität Oxford, Robert Inglis und Estcourt, welche den alten Satz behaupteten, daß eben die Zulassung der Katholiken zur politischen Rechtsgleichheit die Zerstörung der protestantischen Institution herbeiführen würde, daß Zwietracht und Aufregung keine neuen Erscheinungen in Irland seien, und daher auch mit der Emancipation nicht aufhören würden, daß, was die Theilung des Cabinets betreffe, der Herzog von Wellington und Peel, statt ihre Ansichten aufzugeben, ihre Amtsgenossen zu ihren Meinungen hätten umstimmen, und wegen des befürchteten Bürgerkriegs sich auf die öffentliche Meinung und die moralische Entschiedenheit der Nation hätten stützen, und zur Gewinnung einer Mehrheit im Hause das Parliament auflösen sollen.

Die Motion wurde aber von G. Murray, C. Grant, North und Huskisson unterstützt mit Gründen, hergenommen von der Dienlichkeit der Sache und von der Pflicht der Regie-

rung, das Ganze zu sichern, stark, wie die Gegner der Maaßregel sagen, den einen Theil des Reichs durch Aufregung des andern zu vernichten. Eine Auflösung des Parliaments würde Nichts helfen, weil Irland eine festverbundene Anzahl von Mitgliedern für die Emancipation sende; vergebens würde man auch das Heer oder die Zahl der Constables verstärken, weil die Aufregung zu allgemein sei. Auch liege in der ganzen Sache nichts so Sonderthümliches, daß eine Berufung an das Volk nothwendig sei, eben so wenig eine Verletzung der Verfassung, da diese nicht bloß in den Acten des Jahrs 1688 gesucht werden dürfe, sondern in viel frühern Zeiten, errungen durch katholisches Blut; auch finde sich in der Bill of rights nicht eine Clausel, durch welche die Ausschließung der Katholiken vom Parliament als ein Grundprincip der britischen Verfassung ausgesprochen sei. Was endlich den Vorwurf betreffe, daß die vorliegende Maaßregel ein unbedingtes Zugeständniß ohne Sicherheit für die protestantische Kirche sei, so seien Grundsätze der Ausschließung keine Garantien, wohl aber die unwandelbare Anhänglichkeit der Nation an den Protestantismus und die edle Dankbarkeit des irischen Volkes; auch seien die vorgeschlagenen Sicherheiten nicht unbedeutend, und wenn man alle eingekommenen Petitionen durchgehe, so finde man nur drei gewünscht, nämlich die Aufhebung der katholischen Association, die Beschränkung der Wahlfreiheit in Irland, und die Aufhebung des Ordens der Jesuiten: Sicherheiten, welche die Bill biete. Die Bill ging mit einer Mehrheit von 348 Stimmen gegen 160 durch, so wie die von Peel vorgeschlagenen Beschlüsse, und eine auf sie gegründete Bill wurde eingebracht, und am 10. März zum ersten Mal verlesen. Am 17. März sollte die Bill zum zweiten Mal verlesen werden, wo Pitt von Knatchbull des Verlassens seiner Grundsätze beschuldigt wurde; Golbourn hingegen lenkte ein, indem er gestand, daß bei dem gegenwärtigen Zustand Irlands nichts Anderes geschehen könne, und daß die Maaßregel, weil sie die Reizung mindere, noch für die protestantische Kirche günstig sei, wogegen G. Bankes sich auf das Entschiedenste gegen die Bill erklärte. Nach Lord Palmerston und G. Murray, welche für den Antrag sprachen,

Digitized by Google

erhob sich gegen denselben Sadler, der ihn nicht nur für den Protestantismus gefährlich, sondern auch für die Leiden Irlands erfolglos erklärte. „Irland, sagte er, herabgebracht, verödet, unterdrückt, geplündert, ist stürmisch; und ihr horcht auf die selbstsüchtigen Empfehlungen seiner Aufreger; ihr sucht seine Leiden nicht kennen zu lernen, oder wenn ihr sie kennet, sucht ihr absichtlich seine wirklichen Nöthen zu vernachläßigen; wenn ihr die aufgeregte Oberfläche der Gesellschaft beruhigt, beachtet ihr nicht jene grundlose Tiefe des Elends, Kummers und Mangels, deren aufgestürmte Wogen sich immerhin ungesehen und mißachtet erheben, und dieses traun! ist Patriotismus! Irland bittet euch um Brod, und ihr bietet ihm die katholische Emancipation; und dieses, setze ich voraus, wird ausgelegt als ein Erwägen des gesammten Zustands Irlands, wie es Seine Majestät empfahl."

R. Grant behauptete, daß die materiellen Hülfsmittel, wie die Einführung einer Armentaxe oder der Zwangsaufenthalt der **Absentees** die Noth Irlands nicht beseitigen, es frage sich jetzt nur, wie die bestehende Unzufriedenheit gehoben werden könne: selbst die materiellen Leiden seien nur Folge der auf die Religion gestützten politischen Unterschiede. Am heftigsten erklärte sich gegen den Antrag Ch. Wetherell, und diese persönliche Feindseligkeit und Wuth bestimmten Peel, die Debatte zu schließen, nachdem er die Gründe für den Antrag noch einmal zusammen gestellt hatte: die Nothwendigkeit, für Irland Etwas zu thun, die Unfähigkeit der Gegner, etwas Besseres vorzuschlagen, die Thorheit, die Frage als eine solche zu betrachten, welche irgend eine Verbindung mit der Religion habe, da die Katholiken nie wegen ihres Glaubens, sondern nur wegen eines vorausgesetzten Mangels an bürgerlicher Würde ausgeschlossen worden seien. Bei der Abstimmung zeigten sich 355 Stimmen für die zweite Verlesung gegen 180, und nachdem noch mehre Verbesserungsvorschläge bei dem Durchgang durch das Commitee gemacht und verworfen worden waren, ward die Bill am 30. März zum dritten Mal verlesen, und ging durch. Am andern Tag brachte Peel die Bill vor das Oberhaus, wo sie ohne Opposition zum ersten Mal verlesen wurde. Die zweite

Digitized by Google

Verlesung wurde vor dem Herzog von Wellington am 2. April in einer kräftigen Rede beantragt. „Es ist mein Geschick gewesen, sagte er, viel vom Krieg gesehen zu haben, — mehr als die meisten Menschen; ich war beständig in den activen Pflichten des Kriegshandwerks von Kindheit an, bis ich grau geworden bin, beschäftigt; mein Leben ging dahin in Vertrautheit mit den Bildern des Todes und des menschlichen Leidens; Umstände haben mich in Länder geworfen, wo der Krieg ein innerlicher zwischen entgegengesetzten Parteien der nämlichen Nation war; und eher, daß ein Land, welches ich liebe, mit den Drangsalen heimgesucht werden soll, welche ich sah, mit den unaussprechlichen Schrecken eines Bürgerkriegs, möchte ich in jede Gefahr gehen, jedes Opfer bringen, freiwillig mein Leben niederlegen."

Der Erzbischof von Canterbury machte den Antrag, die Bill 6 Monate später zum zweiten Mal zu verlesen. Die Bischöfe sprachen alle gegen die Bill, bis auf den Bischof von Oxford, der deßwegen auf das Furchtbarste angegriffen wurde. Von den weltlichen Lords vertheidigten die Bill am meisten der Lord Kanzler Lyndhurst, der Marquis von Lansdowne, der Viscount Goderich, der Graf von Westmoreland und Lord Plunkett. Der Marquis von Anglesea betrachtete die Frage vom militärischen Gesichtspunkt, welcher die Annahme der Bill empfehle. Der Herzog von Richmond, die Grafen von Winchelsea, Harewood, Mansfield, Falmouth, Enniskillen und Lord Tenterden bekämpften die Bill. Dagegen führte Lord Grey für die Annahme der Bill an, daß die Ausschließung der Protestanten ursprünglich kein Theil des protestantischen Regierungsrechtes gewesen, daß sie nur als Schutz gegen politische Gefahren angenommen worden sei, welche längst verschwunden seien, daß sie keinen Theil der **Bill of rights** gebildet habe, daß auch der Krönungseid den König an der Durchführung dieser Maaßregel nicht hindere; allerdings werde sie nicht alle Leiden Irlands heben, wohl aber sei sie die Vorbedingung für eine bessere Zukunft, da unter den bisherigen Beschränkungen die Lage Irlands sich immer mehr verschlimmert habe; die protestantische Kirche bedrohe keine Gefahr; denn sie sei nur bei der beschränkenden

Digitized by Google

Gesetzgebung ein Gegenstand des Hasses gewesen; man brauche nur diese Schranken zu stürzen, so werde schon ihre innere Vortrefflichkeit ihr zum Sieg verhelfen. Nachdem noch Lord Eldon gesprochen hatte, faßte der Herzog von Wellington noch einmal die Gründe zusammen, und schloß die Debatte: 217 Stimmen gegen 112 waren für die zweite Vorlesung, am 7. und 8. April ging die Bill durch ein Commitee, in welchem mehre Amendments gemacht, aber sämmtlich verworfen wurden, am 10. wurde sie zum dritten Mal verlesen, und fand stets eine starke Opposition: drei Tage später erhielt sie die königliche Zustimmung.

Wir wollen erst später die Folgen dieser Emancipation in ihrer allgemeinern Auffassung darstellen; für jetzt aber bloß bemerken, daß diese Maaßregel für die Noth des Landes keine unmittelbare Abhülfe gewähren konnte, da der Einfluß der Protestanten in Irland zu übermächtig war; allein viel war schon dadurch gewonnen, daß die Katholiken durch eigene Organe ihre Interessen bei der Nationalvertretung verfechten konnten, und noch mehr dadurch, daß die bornirte Starrheit der Ueberlieferung für den Eintritt nothwendiger Reformen gebrochen war.

Unmittelbar nach der Emancipation brachte Peel die schon oben erwähnte Bill ein, den irischen Vierzigschillingfreisassen die Wahlfreiheit zu nehmen, und die Berechtigung dazu auf zehn Pfund zu steigern, eine Maaßregel, welche für das protestantische Uebergewicht sehr sichernd war, das so in der Hand der protestantischen Grundeigner erhalten wurde: sie wurde angenommen. Nachdem das befriedigende Budget vorgelegt worden war, machte der Marquis von Blandford, ein zur Partei der Reformer übergetretener Hochtory, den Antrag auf die Parliamentsreform, welcher aber durchfiel, obwohl er mit der merkwürdigen Motivirung eingebracht wurde, die protestantische Gesammtheit gegen das Wachsthum der Macht der katholischen Partei zu sichern.

Das Parliament wurde am 24. Junius vertagt. Gegen das Ende des Jahrs zeigte sich wieder eine große Noth unter der Bevölkerung, welche von einer gewissen Seite her der Handelsfreiheit, dem Metallgeld und der Wohlfeilheit der Erzeugnisse

des Landbaus zugeschrieben wurde, während die Quellen derselben der ungeheure Druck der Staatsschuld, der Armengesetze, der durch fremde Mitwirkung geschmälerte Fabrications- und Handelsgewinn, so wie der Uebelstand des Uebergangs von dem System der Sperre zu dem der Handelsfreiheit waren, wozu noch eine schlechte Ernte und ein strenger Winter kamen. Die arbeitende Classe rächte sich wieder durch Faulheit und Zerstörung des Eigenthums.

Auch Irland wurde stürmischer, als je, durch inneres Elend und die Leidenschaft seiner Agitatoren, zumal des durch das Ministerium verletzten O'Connels, aufgeregt, eine Reizung, welche bei dem hitzigen Sinn der Iren und ihrem hergebrachten Helotendruck keines Zunders bedurfte, zumal eine gewisse Hoffnungslosigkeit auf diesem Volke lastet, weil zu viele Gründe sich gegen sein Wohl verschwören. Die protestantische Legislatur sträubt sich, für das katholische Land etwas zu thun, und glaubt die protestantische Kirche mit ihrer Versorgung durch reiche Pfründen zu gefährden, die großen Familien wollen ihre Spolien in dem Schwestereiland nicht einbüßen, der Torysmus klagt es der Mitwirkung zur Schmälerung der torystischen Vorrechte an. Ja die politische Diagnose hat noch nicht einmal die Aetiologie dieser Krankheit eines ganzen Volkes ermittelt. Der Eine beschuldigt des Uebels den Katholicismus, der Andere die aufgedrungene protestantische Kirche mit ihrem gegen dieses Land geübten Raubsystem, der Dritte den Absenteeismus, der Vierte den Mangel der Armengesetze, der Fünfte das hier zu Land bestehende Erbrecht, nach welchem das väterliche Gut unter alle überlebenden Familienglieder vertheilt wird, und lauter Bettler erzeugt, während doch diese Uebel zusammen und die innerste feindliche Stimmung, gesteigert zu erblichem Grimm, das verwickelte Leiden dieses Volkes bilden. So aber gefoltert durch das tief sich einätzende Siechthum, hängt sich das phantastische, leicht erregbare Volk an seine Agitatoren, nicht ruhend, bis sein Ruf nach Hülfe erhört ist.

Am 4. Hornung 1830 versammelte sich das Parliament wieder, wo man mit großer Entrüstung in der Eröffnungsrede

keine Sylbe von der Noth des Volkes vernahm, eine Apathie, welche sich im Unter und Oberhause die schärfste Rüge zuzog. In beiden Häusern wurden Motionen zur Untersuchung des Zustands der nationalen Noth gemacht, bei deren Berathung aber das Ministerium einen völligen Sieg davon trug. Bei den durch eine immer mehr einreißende Wuth, lange Reden zu halten, verlängerten Debatten der Session wurden namentlich viele Wünsche nach Ersparungen und einer Herabsetzung der Steuern laut, denen theilweise vom Ministerium entsprochen wurde; hingegen zwei Anträge von Hume und Poulett Thompson auf eine allgemeine Revision des Systems der Besteuerung fielen durch.

Ein Antrag von dem Marquis von Blandford auf die Parliamentsreform wurde ohne Abstimmung verworfen, und ebenso der Vorschlag, das Wahlrecht von East Retford auf Birmingham zu übertragen; bei der dritten Verlesung der East Retford Bill wurde zum erstenmal im Parliament die Abstimmung der Wähler durch Ballotirung von O'Connell vorgeschlagen, wofür aber nur 31 Stimmen sich erklärten. Den Anlaß zu dem Antrag hatte eine Petition über Wahlumtriebe gegeben, welche der Herzog von Newcastle in dem Flecken Newark begünstigt habe; allein der Antrag Poulett Thompson's, die Petition an einen besondern Ausschuß zu überweisen, wurde mit einer Mehrheit von 194 gegen 61 verworfen. Unter allen Planen für die Parliamentsreform war gewiß der mäßigste der, das Wahlrecht von Flecken, die es mißbraucht hatten, auf stark bevölkerte Städte zu übertragen; allein er war unergiebig, weil solchen Mißbrauch nachzuweisen, äußerst schwierig war; deßwegen trug jetzt der unermüdliche Vorfechter der Parliamentsreform, Lord John Russel, darauf an, die Wahlfreiheit, abgesehen von allen andern Gründen, auf Leed, Birmingham und Manchester zu übertragen, da die Gründe für ihre Vertretung in ihrer eigenen Lage, nicht aber in den Vergehen Anderer liegen müssen. Er zeigte sodann die Zunahme der fraglichen Städte, deren Interessen und Bewohner das Recht haben, sich im Parliament vertreten zu lassen; man werde zwar ihm einwerfen, daß hier dann andere Städte, wenn sie zu dieser Höhe

gelangen, auch ihre Vertretung fordern würden; allein diese Bedingung werde im ganzen Königreich bloß bei vier oder fünf Städten eintreten; das Ministerium habe in Irland ja auch den Vierzigschillingfreisassen das Wahlrecht entzogen; man müsse das System den veränderten Zeiten und Umständen anpassen, um die Verfassung dem Volk ehrwürdig und lieb zu machen; die Verfassung habe selbst die Mittel hiezu geboten, man brauche bloß ihre verjüngenden Principien anzuwenden, ihr Bau sei nicht der eines griechischen Tempels, vollendet und abgeschlossen, sondern das Bild eines gothischen Doms, der Erweiterung fähig, ohne das Ganze seiner Zierrathen und seine Dauerhaftigkeit zu gefährden.

Obwohl aber diese Ansichten durch Lord Sandon, durch Brougham, Lushington und Huskisson vertheidigt wurden, und letzterer das prophetische Wort sprach, das Ministerium werde bald selbst die Reform bringen oder abdanken müssen, so wurde doch der Antrag mit 188 Stimmen gegen 140 verworfen.

In dieser Sitzung setzte Peel seine Bemühungen für die Milderung des Strafrechts durch Einbringung einer Bill auf die Beschränkung der Todesstrafe in Fällen der Fälschung fort, die durchging. Auch wurde in dieser Session das besondere System des schottischen Gerichtswesens als sehr mangelhaft aufgehoben, und mit dem englischen verbunden.

Am 25. Juni starb Georg IV. Ihm folgte Wilhelm Heinrich, Herzog von Clarence, als Wilhelm IV. Er machte bei dem Antritt der Regierung keine wesentliche Aenderung in den leitenden Principien der Verwaltung, er behielt das Ministerium bei, welches aber bald vor einem gewaltigern Einflusse weichen mußte; denn nur zu bald stieß es auf eine Coalition zwischen den entgegengesetztesten Parteien, nämlich zwischen den Whigs, welche zürnten, daß das Ministerium nicht um ihre Gunst in Bezug auf die bevorstehenden allgemeinen Wahlen buhlte, und zwischen den starrsten Tories, welche sich durch die von dem Ministerium der Bewegungspartei gemachten Zugeständnisse verletzt fühlten. Die Opposition aller Farben erklärte, daß sie

Digitized by Google

zu der Verwaltung kein Vertrauen habe. Der Herzog von Richmond nannte sie geradezu eine Regierung bloßer Noth, voll wankender Vorschläge, nicht wagend, Maßregeln auf ihre eigene Gründe vorzuschlagen und durchzuführen, und Lord Grey beschuldigte das Ministerium des Mangels an Fähigkeit und einer schwankenden Politik. Im Unterhause war die Kriegserklärung noch bitterer und wahrhaft persönlich, da Brougham Peel geradezu unter die Schmeichler und schmiegsamen Schmarotzer des Herzogs von Wellington zählte. Auch verkündigten die kleinen ministeriellen Mehrheiten der Verwaltung ihr Geschick. Dieses nahte um so rascher, als bald nach der Auflösung des Parliaments die Juliusrevolution gewaltig auf dem britischen Boden zündete, so wie ihr belgisches Nachbild. Die feurigste Sympathie trat hier hervor, lenkte die Parliamentswahlen und stieß die Reformfrage mächtig voran, allein jetzt mit viel breitern Grundlagen für die Rechte des Volks; selbst Drohungen verkündeten, im Fall der Mißachtung der gemachten Forderungen, einen allgemeinen Sturm, so wie denn auch bald allenthalben Störungen eintraten; es häuften sich Brandstiftungen, Zerstörungen der Maschinen, Plünderungen.

In dieser entscheidungsvollen Lage versammelte sich das Parliament am 26. October 1830, und die Opposition, gestärkt durch die neuesten Ereignisse, sann auf den Sturz der Verwaltung. Am 2. November eröffnete der König in Person die Sitzung, und nachdem er in seiner Rede alle wichtigen innern und äußeren Begebnisse offen behandelt hatte, erklärte er, daß es die große Aufgabe seines Lebens sei, seinem Volke jene Segnungen zu bewahren, welche es so lange genossen habe, und sie ungeschmälert der Nachkommenschaft zu überliefern. Die Berathung der Addresse zeigte schon die Entschiedenheit der Opposition in Bezug auf die Parliamentsreform und sparsame Beschränkung. In Beziehung auf die letztere sagte das Ministerium das Mögliche zu; aber gegen die Reform sprach sich der Herzog von Wellington geradezu und damit sein Urtheil über seine Verwaltung aus; nicht nur sei er, erklärte der Herzog, unvorbereitet, irgend eine Maßregel der Reform vorzubringen,

Digitized by Google

ſondern auch bereit, geradezu zu erklären, daß, ſo lange er eine Stellung in der Regierung habe, er es als ſeine Pflicht erachten würde, allen derartigen Maßregeln, wenn ſie von Andern vorgeſchlagen würden, ſich zu widerſetzen.

Im Unterhauſe erklärte Brougham, daß er am 16. einen Vorſchlag zur Reform einbringen werde, ganz in dem Geiſt der Verfaſſung zur Zeit ihrer Reinheit und Kraft. Peel ſprach ſich nicht ſo entſchieden, wie der Premierminiſter, aber doch ſehr ſkeptiſch über die Reform aus. Brougham ſtellte eine merkwürdige Parallele zwiſchen der Popularität des Königs und der Unbeliebtheit des Premierminiſters auf, und als am 15. November in Bezug auf eine Frage über die Civilliſte die Miniſter in eine Minderheit von 204 Stimmen gegen 233 geriethen, ſo erklärten am andern Tage der Herzog von Wellington und Peel, daß ſie ihre Reſignation Seiner Majeſtät eingereicht haben.

Lord Grey, zum erſten Lord der Schatzkammer erhoben, ſollte das Cabinet bilden, das im Lauf einer Woche nicht bloß aus Whigs, ſondern noch aus einer Beimiſchung von Anhängern Canning's und Huskiſſon's zuſammengeſetzt ward. Nachdem gegen das Ende des Jahrs noch die Regentſchaftsbill durchgegangen war, und noch ein beſonderer Ausſchuß zur Unterſuchung über die Beſchränkungen von Mitgliedern beider Häuſer in ihren Gehalten niedergeſetzt worden war, wurden beide Häuſer auf den 3. Hornung vertagt, um Zeit für das neue Miniſterium zu gewinnen, namentlich den Reformplan vorzubereiten, welcher von dem neuen Miniſterium zu einer Cabinetsfrage gemacht worden war. Alles wirkte zuſammen, um dieſe Maßregel durchzuführen. Von außen wirkte ermunternd das Beiſpiel Frankreichs; im Innern mahnten der Druck der Staatsſchuld, die Laſt der Beſteurung, die Noth der materiellen Intereſſen, die Wechſel im Geldſyſtem, und das Elend einer verhungernden Bevölkerung. Das Volk hoffte von einer Verſtärkung der demokratiſchen Seite ſeiner Verfaſſung ſogar eine Linderung ſeiner Drangſale. Eine Menge von Volksverſamm-

Digitized by Google

lungen wurden zu diesem Behufe gehalten, Petitionen allerwärts entworfen.

Als am 3. Februar das Parliament zusammen trat, erklärte Lord Grey, daß die Minister einen Reformplan entworfen haben, welcher ergiebig sein werde, obwohl er sich in den Grenzen einer gerechten Mäßigung halte. Am 1. März 1831 legte ihn Lord John Russel, nicht als Minister, sondern als treuer Vertheidiger der Maßregel vor; hiebei erklärte er, daß die Minister sich zwischen die feindlichen Parteien stellen wollen, obwohl sie die Ansprüche der Reformer für gerecht halten; denn schon die uralte Verfassung habe erklärt, daß Niemand besteuert werden solle, ohne daß er oder sein Vertreter in die Besteurung eingewilligt haben. Der ausgearbeitete Reformplan beseitige alle billigen Beschwerden des Volkes, welche gerichtet gewesen seien, 1) gegen die Ernennung durch Individuen, 2) gegen die Wahlen durch Corporationen, 3) gegen die Kosten des Stimmensammelns für die Wahlen ins Parliament; in Beziehung auf die beiden ersteren Beschwerden schlage das Ministerium vor: 1) die ganze oder theilweise Entziehung des Wahlrechts bei Orten, welche bisher Mitglieder ins Parliament gesendet haben, 2) die Verleihung des Wahlrechts an bisher unvertretene Orte, 3) die Erweiterung des Wahlrechtes zum Zweck der Vermehrung der Wähler an solchen Orten, welche ganz oder theilweise die bisherigen Vorrechte fortgenießen dürfen. Alle Stimmberechtigten sollten gehörig einregistrirt werden, und um die Kosten der Wahl und überhaupt die Umtriebe zu mindern, sollte die Dauer der Stimmzählung verkürzt, und die Wahlen für die Grafschaften zugleich in verschiedenen Orten vorgenommen werden. Besondere Aenderungen seien noch in der Vertretung Schottlands und Irlands vorgenommen worden. Das Ergebniß der Reform werde die Schöpfung einer neuen Constituentenschaft von ungefähr einer halben Million sein, in den Grafschaften eine Vermehrung von ungefähr 100,000, in den schon vertretenen Städten um 110,000, in neuen Flecken 50,000, in London 95,000, in Schottland 60,000, in Irland um 40,000; ein so zahlreicher besitzender Körper würde über jede künftige Krise glücklich hin-

Digitized by Google

überführen, und die Gründung des Wahlrechts auf Besitz werde ein Reiz zur Sparsamkeit sein, so daß die Vermehrung der Anzahl der Constituenten eine politische und moralische Besserung der Nation herbeiführe. Durch die vorgeschlagenen Anordnungen werde aber die Zahl der Mitglieder des Hauses um 62 vermindert, was aber nur zur schnellen Förderung der Geschäfte beitrage.

Nachdem dann der Lord noch die Gründe dargestellt hatte, warum er nicht auf die Abkürzung der Parliamente und auf die Abstimmung durch Ballotirung antrage, bat er um die Erlaubniß, seine Bill einbringen zu dürfen.

Auf diesen Antrag folgte eine Debatte von sieben Nächten, in welcher mehr als siebenzig Redner ihre Ansichten niederlegten, und nach deren Schluß die Erlaubniß gegeben ward, die Bill einzubringen. Dieses geschah am 14. März. Die Gegner bildeten keine geschlossene Opposition, die Freunde der Reform aber, deren viele sich durch den vorgetragenen Plan nicht befriedigt fanden, waren klug genug, das Gebotene zu nehmen, von ihren weitgehenden Ansprüchen für dieses Mal abzugehen, und nur „die Bill, die ganze Bill, und Nichts als die Bill," zu wollen. Als am 21. März die zweite Verlesung beantragt wurde, erhob sich Vyvyan, welcher, nachdem er auf die Gefahr der Einführung eines demokratischen Einflusses in die Legislatur aufmerksam gemacht hatte, den Antrag machte, daß die Bill von diesem Tag an über sechs Monate wieder verlesen werden sollte, für welchen 301 gegen 302 stimmten. Aus dieser erbärmlichen Mehrheit ging klar hervor, daß einzelne Bestimmungen der Bill eine große Opposition finden, und auf diese Erwartung gestützt, machte der General Gascoyne, als Lord Russel am 18. April die Tagesordnung für einen Ausschuß des ganzen Hauses beantragte, den Vorschlag, eine der wesentlichen Bestimmungen der Bill, die Verminderung der Mitglieder des Hauses, zu beseitigen, um so der ganzen Bill los zu werden. Daß dieses der Zweck des Amendments sei, erklärte der Kanzler der Schatzkammer offen. Bei diesem Stand des Ministeriums und der Parteien wurde das Parliament auf

Digitized by Google

den 10. Mai vertagt, am andern Tag aber aufgelöst, und das neue Parliament auf den 14. Juni beschieden. Bei den Wahlen siegte die Partei der Reformfreunde. An dem bestimmten Tag trat das neue Parliament zusammen, und schon am 24. brachte Lord John Russel im Auftrage des Ministeriums die Reform wieder vor, ohne sie auf's Neue zu begründen, da sie auf den frühern Grundlagen beruhe. Auf den Antrag Peel's, der sich gegen die Reform aussprach, wurde die zweite Verlesung vom 30. Juni auf den 4. Juli verschoben, wobei sich ein mächtiger Kampf entspann, in welchem sich unter den Freunden der Maßregel besonders Macauley auszeichnete, der seine Rede mit folgenden Worten schloß: »Das Vaterland und seine Kinder würden in kommenden Zeitaltern dieses die zweite Bill of rights, die größere Charte der Freiheiten Englands nennen; er glaube, daß das Jahr 1831 bestimmt sei, der Menschheit das erste Beispiel der Beseitigung eines großen, verwickelten und tief gewurzelten Systems von Mißbräuchen ohne Gewaltthat, Blutvergießen und Raub darzustellen; wobei alle Punkte völlig erörtert, alle Formen beobachtet, die Früchte des Gewerbfleißes nicht zerstört, und das Ansehen des Gesetzes nicht ausgesetzt worden; dieses seien Dinge, welche wohl Engländer auf das Zeitalter und das Vaterland, in welchen sie lebten, stolz machen möchten; dieses wären Dinge, welche sie vorwärts auf eine lange Reihe von ruhigen und glücklichen Jahren mit Zuversicht blicken ließen, während welcher Nichts die Eintracht einer populären Regierung und eines loyalen Volkes stören würde; von Jahren, in welchen, wenn der Krieg unvermeidlich werden würde, er das Volk als eine vereinte Nation finden würde; von Jahren, ganz vorzüglich ausgezeichnet durch die Linderung der öffentlichen Lasten, durch das Gedeihen der Industrie, durch die Umbildung der Jurisprudenz, und durch alle Siege des Friedens, in welchen weit mehr, als in kriegerischen Triumphen das wahre Wohl der Staaten bestände, und der wahre Ruhm der Staatsmänner. Mit solchen Gefühlen und Hoffnungen gebe er seine herzlichste Zustimmung zu dieser Maßregel der Reform, welche er an und für sich als wünschenswerth betrachte, und welche bei der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Stimmung des öffentlichen Geiſtes ihm für die Ruhe des Reichs und für die Fortdauer der Regierung als unerläßlich erſcheine."

Ganz im Gegenſatze mit dieſen blühenden Hoffnungen ſchloß Georg Murray ſeinen Vortrag. "Die Bill würde, ſagte er, die Wirkung haben, einen andern Cromwell aufſtehen zu laſſen, welcher vielleicht ſogar dann über den Erfolg der gegenwärtigen Maßregel frohlocken würde, und ſprechend in jenem Augenblick zu ſich ſelbſt mit den Worten Oliver's, ſeines Vorbildes: — "Der Herr hat ſie in meine Hand gegeben." Die Zeit für das Auftreten dieſer Perſon in dem Felde ſei zwar noch nicht eingetreten; er werde nicht vor dem fünften Act da ſein; und dann werde er vielleicht geſehen werden, wie er ſtrebe, die Bruchſtücke der Verfaſſung zuſammen zu leſen, welche die Maßregel des edeln Lords zerſplittert und zerſtreut haben würde." In eine tiefe geſchichtliche und politiſche Erörterung der Sache ging am andern Tag Peel ein, der behauptete: "daß das Wahlrecht der kleinen Flecken kein Eingriff in die Rechte des Volkes ſei; ſondern daß es in früher Zeit beſtanden, und ſeither immer fortgedauert habe; obwohl es nicht leicht ſein möchte, die Feilſchung dieſer Flecken zu vertheidigen, ſo werde es doch unmöglich ſein, das Uebel auszurotten, ohne das Land manches Guten zu berauben, welches das Schlimme mehr als aufwiege. Es habe ſeit mehr als 400 Jahren keine Reform des Parliaments gegeben; aber ſo elaſtiſch ſeien die Principien geweſen, welche ihm Kraft verliehen haben, indem ſie ſich dem Geiſt des Zeitalters und der Lage des Volks angepaßt haben, daß das Haus dieſes Land weit beſſer regiert habe, als irgend ein Land regiert worden ſei; in dieſem Gefühl würde er ſich der Bill widerſetzen, welche nach ſeiner Anſicht die Sicherheit der fortdauernden Freiheit und des Wohlſtands Englands mindern, nicht aber ſteigern werde." Bei der Abſtimmung, vor welcher Lord Ruſſel noch einmal die Gründe für ſeinen Plan zuſammengeſtellt hatte, waren für das zweite Verleſen 367 Stimmen gegen 231. Nachdem fünf Anträge für eine Vertagung der Debatte durchgefallen waren, kam die Bill in eine Commiſſion des Hauſes, und wurde jetzt, Clauſel für

Clauſel, unter beſtändigem Kampfe vom 12. Juli bis zum 15. September erörtert. Am 19. September beantragte Lord Ruſſel die dritte Verleſung, was mit 113 Stimmen gegen 58 angenommen wurde; allein noch zwei Tage erfüllte die Verhandlung der Frage, ob die Bill durchgehen ſolle, und am Schluſſe ſprach noch Charles Wetherell ſeine Ueberzeugung aus, daß die Bill, wenn ſie durchgehen werde, den Thron, die Kirche und zuletzt alle Freiheiten des Volkes umſtürzen werde. Bei der Abſtimmung waren 345 Stimmen für, und 236 gegen die Bill. Am andern Tag überbrachte Lord Ruſſel die Bill an das Oberhaus, wo ſie alsbald zum erſtenmal verleſen, und ihre zweite Verleſung auf den 3. October beſtimmt wurde.

Am 8. September wurde Wilhelm IV. mit einer viel einfachern Feier, als ſein Vorgänger, aber unter einem wahren Jubel des Volkes gekrönt. Auf die Entſcheidung der Reformfrage im Oberhauſe ſuchten 63 Petitionen, alle für die Reform, einzuwirken. Als der bedeutungsvolle Tag kam, erhob ſich Lord Grey, und bewies, daß er in allen Lagen ſeines öffentlichen Lebens, unter allen Stürmen ſeit einem halben Jahrhundert die Reform als heilſam und nöthig erkannt und erklärt habe. Er wandte ſich dann zur Bank der Biſchöfe, und ſagte, die Augen des Volkes ſeien auf ſie gerichtet, ſie ſollten ihr Haus in Ordnung bringen, und ſich rüſten, dem nahenden Sturm zu begegnen; ernſtlich bedenken, was die Meinung des Landes ſein werde, wenn eine Maßregel, auf welche das Land ſeine Hoffnung geſetzt habe, durch ihren Einfluß ſcheitern würde. Da ſie Diener des Friedens ſeien, ſo werden ſie, hoffe er, für die Ruhe und das Glück des Landes ſtimmen; ſich zu allen Lords wendend, rief er ſie auf, die ernſten Folgen ihres Schrittes zu bedenken. Was ſeine Verwaltung betreffe, übrigens eine Kleinigkeit, ſo ſtehe oder falle ſie mit dem Schickſal dieſer Maßregel. Er ſchloß mit dem Antrag, daß die Bill zum zweitenmal verleſen werden ſolle.

Es erhob ſich ſodann Lord Wharncliffe, welcher erklärte, daß dieſe Maßregel, wenn ſie vollendet ſein würde, alle Gewalt und Vorrechte der Lords und wahrſcheinlich der

Digitized by Google

Krone selbst in das Haus der Gemeinen ziehen würde; die Verfassung könne bei einem System, wie das, welches die Bill gründe, nicht fortbestehen, da diese alle Schranken gegen das Aufgähren des Volksgefühles wegnehme, und Nichts an deren Stelle setze. Das Haus werde zu sehr das Bild des Volkes, in welchem Fall unmöglich 300 oder 400 berechtigte Personen die Macht haben würden, irgend eine seiner Bewegungen zu hemmen; die gefährliche Lage, in welcher ihre Herrlichkeiten dann sich befänden, bewiesen die Wahrheit der Behauptung: sie hätten jetzt ein populäres, oder vielmehr ein delegirtes Haus der Gemeinen, welches dem zufolge diese Maßregel habe durchgehen machen; und man habe gesagt, daß sie Nichts zu thun, als den Beschluß einzutragen haben; er schloß mit dem Antrag, die Bill zu verwerfen, den er auf die Bemerkung, daß das Unterhaus ihn als eine Mißachtung ansehen würde, mit dem vertauschte, daß die zweite Verlesung der Bill von dem Tag über sechs Monate zu verschieben sei. Am andern Tag waren die Hauptsprecher für die Bill der Lord Melbourne, und gegen sie der Lord Harrowby und der Herzog von Wellington, welcher erklärte, daß die Bill sowohl das Princip als die Uebung der Verfassung verletzen werde; die städtische Vertretung würde von ihr in die Hand geschlossener, selbstgewählter Ausschüsse gelegt, und durch eine ungebührliche Erweiterung der Zahl der städtischen Constituenten würde das Gleichgewicht der Vertretung des Landbaues der Grafschaften zerstört werden; die Bill würde eine trotzige demokratische Constituentenschaft schaffen, und unter dieser Bill würden die Kirchen Englands und Irlands bald aufhören zu sein. Am andern Tag sagte der Graf von Dudley: die Maßregel, gebildet, wie sie jetzt sei, gründe sich auf die monstruöse Voraussetzung, daß England nie eine gute Regierung gehabt habe, und daß das Volk stets seiner Rechte beraubt gewesen sei; der Pöbel sei verleitet worden, sie zu unterstützen, indem er thöricht wähne, sie werde den Handel erweitern, den Verkehr auffrischen, den arbeitenden Classen eine größere Beschäftigung geben, und das Brod wohlfeiler machen."

Digitized by Google

Der Marquis von Lansdowne gab zu, daß Aenderungen immer große Uebel seien, zumal in einem so verwickelten Zustand, wie in dem der Gegenwart; aber bei einem genauen Durchlesen des Statutenbuches werde man finden, daß in jenen wichtigen Zeiträumen der vaterländischen Geschichte, welche die Reformation, die Revolution, die Throngelangung des Hauses Hannover, die Vereinigung mit Schottland und die mit Irland, wie auch die jüngst geschehene Entziehung des Wahlrechts bei den irischen Freisassen bilden, die Gesetze, welche diese Vorgänge geregelt haben, ebenso viele Beispiele seien, wobei die alten Institutionen des Landes sich einer großen politischen Zweckmäßigkeit gebeugt haben."

Der Marquis von Londonderry nannte die Maßregel ungerecht, verfassungswidrig, und grundsatzlos, entworfen bloß zum Zweck, den Einfluß der Whigs zu vermehren. Viscount Goderich leugnete, daß die Maßregel neu sei, sie werde seit einem halben Jahrhundert betrieben: sie schlummere zwar bisweilen, schlafe aber nie ganz ein, weil etwas in der Constitution der menschlichen Natur liege, was die Austilgung des Gegenstandes unmöglich mache. Obwohl Lord Plunkett den Vorwurf, als zerstöre die Bill die Kirche oder andere positive Institutionen als eine Schmähung zurückwies, so wiederholten dennoch die Lord Wynford und Eldon die erstere Behauptung, namentlich erklärte der letztere es als widerrechtlich, die Flecken und Corporationen der Privilegien zu berauben, welche sie mit gleich gutem Recht, wie die Lords ihre Peerswürden besitzen.

In einer vierstündigen oft bissigen Rede antwortete der Lord Kanzler Brougham auf alle vorgebrachten Einwürfe, und schloß mit der Warnung, daß, wenn durch den Fall der Maßregel die gegenwärtige Verwaltung auch abtreten würde, die Lords ja nicht glauben sollten, sich dadurch der Popanzbill zu entledigen: „Nein, Mylords, sagte er, die Verwaltung, welche auf uns unter solchen Umständen folgen würde, würde eine für Eucre Herrlichkeiten weit weniger günstige, als die gegenwärtige sein: Sie würde genöthigt werden, eine Maßregel der Reform zu bewilligen,

Digitized by Google

mit welcher verglichen, diejenige, welche wir vorschlagen, Mäßigung sein würde; erinnern Sie sich der oft angeführten Geschichte von der Sibylla und ihren Orakeln, und lernen Sie aus ihr den Werth der durch Vorsicht gewonnenen Zeit. Sie sind die höchste richterliche Behörde in dem Königreich, und es ist die erste Pflicht der Richter, nie in irgend einer wenn auch noch so unbedeutenden Sache zu entscheiden, ohne Alles zu hören, was als Beweis in derselben gegeben werden kann: entscheiden Sie daher die große Sache der Hoffnungen und Befürchtungen einer Nation nicht, ohne zu hören; nehmen Sie sich in Acht vor Ihrer Entscheidung; regen Sie nicht den Geist eines Friedeliebenden, aber entschiedenen Volkes auf; entfremden Sie nicht die Neigungen eines großen Reiches Ihrer Körperschaft. Als Ihr Freund, als der Freund meines Vaterlandes, als der Diener meines Herrn, rathe ich Ihnen, uns mit allen Ihren Kräften zu unterstützen, um den Nationalfrieden zu bewahren, und das Nationalwohl fortdauernd zu machen: aus allen diesen Gründen, bitte ich und flehe ich Sie an, diese Bill nicht zu verwerfen: Sie können den Tag aufschieben, Sie können ihn verspäten: Sie können eine Zeitlang Leben dem Burkmäckler geben und die Wahlfreiheit für die größten Städte des Reichs hinaussetzen; — aber Mylords! jener Aufschub wird nicht dazu beitragen, die Achtung dieses Hauses zu erhöhen, und die Zuneigung des Volks dieses Landes zu gewinnen. Ich fordere auf einen Jeden, die ausgenommen, die keine Reform für nöthig achten (und sie allein können ein sich nicht widersprechendes Votum gegen die Bill abgeben) — ich fordere Sie auf, durch diesen feierlichen Aufruf, — und erinnern Sie sich, Mylords! ich stehe in demselben Fahrzeug, wie Sie, — ich rufe Sie auf, ich bitte Sie, und auf meinen gebeugten Knien flehe ich Sie an: verwerfen Sie diese Bill nicht!!"

Hierauf beklagte sich Lord Lyndhurst über die Art, wie die Opposition, zu der auch er gehöre, in und außer dem Hause behandelt werde, als Vertheidigerin abgelebter Vorurtheile, während doch ihre Ansichten von den größten Staatsmännern und Philosophen getheilt worden seien: er wolle von den Todten

nicht sprechen, sondern nur von den lebenden Lords, welche jetzt die Bill vertheidigen, während sie früher ihre Grundsätze bekämpft haben; er wolle nur nennen den Grafen Grey, und den Lord John Russel, welche bis zu diesem Anlaß stets nur eine stufenweise Reform gewünscht haben, dann den Lord-Kanzler, welcher noch als Hr. Brougham in einem Briefe ausgesprochen habe, „vor Allem, daß die Entziehung von Wahlrechten keinen Theil seines Reformplans bilde“; er könne aber von der vorliegenden Bill nur folgende Wirkungen befürchten: 1) die Zerstörung der protestantischen Kirche in Irland, 2) eine allgemeine Confiscation des kirchlichen Eigenthums in beiden Ländern, worauf die Rechte und Vorrechte der Lords zugleich mit den Freiheiten des Landes in Staub getreten werden würden. Der Erzbischof von Canterbury nannte die Bill schädlich in ihrer Tendenz und gefährlich für den Bau der Verfassung, während der Herzog von Sussex von der Bill Erhöhung des Wohlstands und Sicherung der Ruhe und Ordnung erwartete. Der Herzog von Glocester erklärte, er sei einem sichern constitutionellen Plan nicht entgegen, welcher die in das System eingeschlichenen Mißbräuche beseitige, die vorliegende Bill sei aber nicht eine Maßregel der Reform, sondern ein ganz neues Gebilde, welches die Zerstörung der edelsten Institutionen vorbereite. Nachdem Lord Grey noch die gegen die Bill entwickelten Gründe beleuchtet hatte, erklärte er, „daß er den König nicht verlassen werde, der ihm so ehrend sein Vertrauen zugewendet habe; er habe die Stelle nicht gesucht, nur die Pflicht habe ihn bestimmt, sie anzunehmen; wenn aber das Parliament und die Nation ihm das Vertrauen entziehen würden, so würde er auf sein Amt verzichten, und in seine Einsamkeit das Bewußtsein mitnehmen, sein Bestes gethan zu haben, seinem König und Vaterland zu dienen.“

Das Amendment, die Verlesung der Bill auf 6 Monate zu verschieben, ging mit einer Majorität von 41 Stimmen gegen das Ministerium durch.

Dieses Ergebniß machte einen großen Eindruck im Land: überall wurden Versammlungen gehalten, und Petitionen für

Digitized by Google

die Reform entworfen: so wie deren auch an den König gerichtet, das Ministerium beizubehalten, und neue Peers zum Zweck zu creiren, die Bill durchzuführen. Am 9. October beantragte Lord Ebrington im Unterhause einen Beschluß, welcher erklärte, daß das Haus sein Vertrauen dem Ministerium bewahre, und darauf beharre, die Reformbill zu unterstützen, und da dieser Antrag mit einer Mehrheit von 131 Stimmen durchging, so dauerte die Verwaltung Grey's fort. Am 20. wurde das Parliament vertagt, und das Volk bezeigte vielfach seine Gunst für die Reform, selbst auf eine rohe Weise. Der Geist der Unordnung nahm furchtbar überhand, namentlich in Bristol, Bath, Coventry und Worcester.

Auch Irland wurde stürmischer, und es wurden durch O'Connell Vereine für die Aufhebung der Union gestiftet. Zu diesen Drangsalen menschlicher Verirrung trat noch die Cholera.

Am 6. Dezember versammelte sich das Parliament wieder, und der König empfahl in der Eröffnungsrede „eine rasche und genügende Erledigung der Reformfrage, welche täglich von dringenderer Wichtigkeit für die Sicherheit des Landes so wie für die Befriedigung und Wohlfahrt des Volkes würde."

Die neue Bill über die Reform wurde von Lord John Russel am 12. Dezember eingebracht, mit einigen Abänderungen rücksichtlich des Verfahrens der Entziehung des Wahlrechtes und der Befähigung der Wähler. Nachdem Lord Porchester, E. Sugden, Macauley, Croker, E. Wetherell und Peel gesprochen hatten, stimmten für die zweite Verlesung der Bill 324, dagegen 162, worauf das Haus auf den 17. Jänner vertagt wurde. An diesem Tag wurde die Bill in's Commitee gebracht, wo dieselbe in ihren Einzelnheiten von Croker, Peel, Vyvyan eben so heftig angegriffen ward, wie ihr Hauptplan überhaupt von ihnen bekämpft worden war. Sie kam in der Mitte des Märzes aus dem Ausschuß, und am 19. März beantragte Lord J. Russel die dritte Verlesung, und als jetzt Lord Mahon vorschlug, die Verlesung um sechs Monate zu verschieben, so erhielten die Minister bei der Abstimmung eine Mehrheit von 116. Am 23. März ging die Bill durch. Am 26. brachten die Lords

Digitized by Google

Ruſſel und Althorp dieſelbe in das Oberhaus, wo dann ſelbſt die Lords Harrowby und Wharncliffe für die zweite Verleſung zu ſtimmen ſich erklärten. Grey erhob ſich, um die zweite Verleſung zu beantragen, wobei er auf die Stimmung des Volks aufmerkſam machte. Lord Ellenborough machte nach einem heftigen Angriff auf die Bill das Amendment, ihre Verleſung auf ſechs Monate zu verſchieben, worauf der Graf von Shrewsbury für die Bill ſprach mit beleidigenden Anſpielungen auf die geiſtlichen Lords. Der Graf von Mansfield und der Herzog von Wellington griffen die Bill auf das Aergſte an mit Ausfällen auf die Schwankenden.

Der Graf von Winchelſea ſprach heftig gegen die drohende Creirung von Peers, und der Herzog von Buckingham erklärte, daß die Peſt, die Cholera, Nichts ſei, gegen die Befleckung, welcher dieſe Bill die Verfaſſung unterwerfen würde, wogegen Lord Durham in den wärmſten Ausdrücken die Bill vertheidigte, und die Ausfälle gegen die Miniſter rügte; die Reformfrage ſei ſchon lange im Werke, und nicht erſt neu aufgebracht; allerdings ſei das Volk in Beziehung auf ſie erregter, aber nur weil man ſeine gerechten Anſprüche mißachte.

Seine Herrlichkeit zeigte dann, daß bis zur Revolution von 1688 hinauf jeder politiſche Kampf nur bezweckt habe, die Tyrannei der Krone zu verhüten; damals ſei die Krone gebeugt worden, und von der Gnade zweier Parteien unter den höhern Claſſen abhängig geworden, die ſich um ihre Herrſchaft geſtritten, und das Volk ſchlecht regiert haben; lange habe das Volk dieſe Herrſchaft geduldet; aber ſeit einem halben Jahrhundert ſei ein großer Wechſel an beiden Enden der Geſellſchaft eingetreten, deren höheres ſtillgeſtanden habe, während ſich ihm das andere angenähert und zu politiſchen Rechten befähigt habe; dieſe Rechte verlange jetzt das Volk, und das Ergebniß ſeiner fortdauernden Ausſchließung ſei ein politiſcher, verheerender Sturm, der aus dem widernatürlichen Druck einer großen Kraft durch ungenügende Mittel hervorgehe. Das Volk habe aber ein Recht, politiſche Privilegien anzuſprechen; denn ſein

Digitized by Google

Reichthum übersteige um das Doppelte und Dreifache den der höhern Classen, und was seine Bildung betreffe, so brauche man nur auf die großen Handelsstädte mit ihren wissenschaftlichen Institutionen und allen ihren andern Vereinen zur Beförderung der Menschheit hinzublicken. Und diese Mittelclassen sollten ausgeschlossen sein, bloß weil sie zufällig nicht in einer der besondern Classen begriffen seien, welche mit in verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen verliehenen Vorrechten begabt worden seien? Und erfüllen wirklich die Personen, welche die Verfassung vertreten, ihre Pflicht getreu? Nein; denn als das verdorbene parliamentarische System zuerst in Wirksamkeit getreten sei, nach der Revolution habe die Nationalschuld 16,000,000 l. betragen, am Ende des letzten Krieges aber 800,000,000 l., während die Nationalausgabe während jener Zeit von 5,500,000 l. auf mehr als 94,000,000 l., und die Armensteuer von 1,000,000 l. auf 7,000,000 l. gestiegen seien! Bloß unter der einzigen Regierung Georgs III. seien 27,000,000 l. als Subsidien an die großen Mächte verschwendet worden, und in jener Zeit sei die Ausgabe für das See- und Kriegswesen auf 928,000,000 l. gestiegen.

Diese riesenmäßige Ausgabe sei dem Volk am Ende des Kriegs zur Kunde gekommen, großer Mangel und Klagen seien ausgebrochen; allein nicht durch Zugeständnisse habe man diese beschwichtigt, sondern durch Repressivmaßregeln. Dieses Alles sei dem Volk unangenehm gewesen, und da diese Verschwendung und dieser Druck durch das Parliament genehmigt worden seien, so habe es seinen Blick auf die Wahlart des Unterhauses gewandt, welches weder seine Gesinnung ausgesprochen, noch seine Interessen vertreten habe; und dieser Blick habe es so wenig erfreut, als der auf seine Finanzen; es habe gefunden einen Theil seiner Vertreter gewählt von Peers, einen andern von Bürgerlichen, einen dritten von schachernden Agenten, welche Sitze an die Meistbietenden verkauft haben, einen vierten seine Wahl der schaamlosesten Bestechung verdankend; in dem einen Theil des Reichs einen Park mit gar keiner oder mit der kleinsten Bevölkerung zwei Mitglieder wählend, in einem andern eine

von Hunderttausenden bewohnte Stadt ohne alle Vertretung, und sogar jenen kleinen Theil des Hauses, welcher noch von der öffentlichen Stimme abhänge, durch die ungeheure Ausgabe so gefesselt, daß er im Grund in die Hand einer ganz kleinen Classe hingegeben sei. Alles dieses habe zu einem Zustand der Dinge geführt, welchen schon Burke, dieser den höchsten Classen gefällige Schriftsteller, prophetisch geschildert habe, „zu einem Adressen votirenden Hause und einer petitionirenden Nation; zu einem Hause voll Vertrauens, wenn die Nation in Verzweiflung gestürzt ist; in voller Einigkeit mit Ministern, welche das Volk mit Abscheu betrachtete; welches Danke votirte, während die öffentliche Meinung es um Beschränkung der Abgaben anrief; spröde im Bewilligen, wenn die allgemeine Stimme Rechenschaft forderte, welches in allen Kämpfen zwischen dem Volk und der Verwaltung gegen das Volk vermuthete, und seine Unordnungen strafte, aber es verweigerte, die ihm gegebenen Provocationen zu untersuchen; dieses leitete zu einem so unnatürlichen und monstruösen Zustand der Dinge, zu einer Versammlung, welche ein großer und weiser, und ehrwürdiger Senat sein mag; aber nicht zu irgend einem volksthümlichen Zweck eines Hauses der Gemeinen.“ Das seien Gründe genug für die Reform, deren Wunsch nicht, wie behauptet worden sei, aus den jüngsten französischen und belgischen Revolutionen hervorgetaucht sei; er behaupte, daß die britische Revolution von 1641, die französische Revolution von 1793 und die Emancipation der britischen Colonien in Nordamerika hätten durch zeitige Zugeständnisse vermieden werden können, und wenn man von Widerstand spreche, so solle man doch die Kräfte der Parteien gegen einander messen; auf der einen Seite stehen die Krone, das Haus der Gemeinen und das Volk, auf der andern ungefähr 200 Peers, er warne sie vor der Acht ihrer Mitbürger, und frage sie, ob sie einsam inmitten der Mengen leben wollen, verschanzt und doch in der Stunde der Gefahr nutzlos geschützt? Man habe die Wahl zwischen Vertrauen und Mißtrauen, Liebe und Haß. Mit einer solchen Ueberzeugung, daß man mit den Ansprüchen des Volkes nicht tändeln dürfe, habe

er mit ſeinen Collegen den Entſchluß gefaßt, eine ſolche Maßregel zu entwerfen, daß ſie nicht nur eine allgemeine Zufriedenheit geben, ſondern auch die Frage ganz zur Ruhe bringen ſolle.

Hierauf ſprachen gegen die Bill der Graf von Carnarvon, die Lords Eldon, Tenterden und Lyndhurſt, wie auch die Biſchöfe von Rocheſter und Glocester, der letztere mit ſcharfer Erwiderung auf die gegen die geiſtliche Bank geäußerten Beſchuldigungen. Nachdem dann der Lord Goderich und der Lordkanzler Brougham geſprochen hatten, bekämpfte noch der Graf Grey die gegen die Bill erhobenen Einwürfe, und drohte in leicht verſtändlicher Anſpielung mit der Wahrſcheinlichkeit eines ſehr beträchtlichen Peersſchubs, der in Nothfällen, wie der gegenwärtige einer ſei, allerdings gerechtfertigt werden könne.

Bei der Abſtimmung hatte das Miniſterium lediglich eine abſolute Mehrheit von 9 Stimmen. Nachdem die Bill zum zweitenmal verleſen war, wurde beſchloſſen, daß die Bill am erſten Tag nach dem Urlaub committirt werden ſollte.

Am 16. April gab Lord Wellington eine von 74 Peers unterzeichnete Verwahrung gegen die zweite Verleſung der Bill in die Journale, mit allen Gründen gegen die Maßregel, namentlich mit dem ihrer Verletzung verbrieſter Rechte und ihrer Demokratiſirung der Verfaſſung.

Das Parliament wurde bis zum 7. Mai vertagt. Dieſe Zwiſchenzeit war eine Periode der regſten Parteimühen. Volksverſammlungen, theilweiſe beſucht von hunderttauſend Menſchen, wurden zu Leeds, Birmingham, am Fuße von Newhall-hill, Liverpool, Mancheſter, Sheffield, Edinburg, Glasgow, Paisley, Dundee, im Süden von England, und ſelbſt in der Hauptſtadt gehalten. Sie faßten meiſt drohende Beſchlüſſe, z. B. eine Petition bei dem Oberhauſe einzugeben, »die Lords beſchwörend, ein hochſinniges, edles und furchtloſes Volk nicht zur Verzweiflung zu treiben, oder es durch die Verwerfung ſeiner Anſprüche zu Forderungen von einer weit umfaſſenderen Natur zu drängen; ſondern vielmehr die Reformbill in Geſetzeskraft übergehen zu

Digitized by Google

laſſen, ungeſchwächt in irgend einem ihrer großen Theile und Beſtimmungen, noch beſonders ungekränkt in Beſtimmungen über das zehn Pfund Wahlrecht;" oder eine andere Petition der Nationalunion in der Hauptſtadt an das Oberhaus, worin für den Fall der Verſtümmlung oder Verwerfung der Bill die Erwartung ausgeſprochen wurde, „daß die Zahlung der Steuern aufhören werde, daß andere Verpflichtungen der Geſellſchaft werden verſäumt werden, und daß das Endergebniß die äußerſte Vernichtung der bevorrechteten Stände ſein möchte."

Allein trotz dieſen drohenden Anzeichen der öffentlichen Stimmung, ordnete die Partei der Antireformer im Oberhauſe den Sturm gegen die Bill, nachdem das am 7. Mai wieder verſammelte Oberhaus in eine Commiſſion über dieſelbe zuſammengetreten war; jedoch war im Anfang der Angriff mehr verdeckt und indirect. Die Looſung zum Angriff gab der Antrag des Grafen Grey, die Clauſel über die Entziehung des Wahlrechts unter Bezugnahme auf Schedula A. anzunehmen, wobei die Zahl 56 nicht ſpecificirt werden ſollte, da die Peers über jeden Flecken nach einander beſonders abſtimmen ſollten. Auf dieſem Wege könnte am beſten den Einwürfen gegen dieſe Clauſel begegnet werden; denn alsbald erhob ſich der Lord Lyndhurſt, und ſchlug vor, jede Erwägung über die erſte und zweite Clauſel für jetzt auszuſetzen, um über die Plätze zu berathen, welchen das Wahlrecht ertheilt werden ſolle; denn die Verleihung des Wahlrechts müſſe ſachgemäß vor der Frage über die Entziehung desſelben entſchieden werden; denn der weſentliche Zweck der Bill ſei die Ertheilung des Wahlrechts, von welcher die Entziehung nur eine ſich ſelbſt verſtehende Folge ſei. Dieſes Amendment wurde von Mehren mit der ausdrücklichen Erklärung unterſtützt, daß ſie dadurch die Schedulen A. und B. nicht fallen zu machen gedenken, während der Herzog von Newcaſtle geradezu erklärte, daß er das Amendment in der Abſicht unterſtütze, dadurch die Bill fallen zu machen. Dieſe Liſt wurde aber alsbald erkannt, und Grey und Brougham bekämpften das Amendment; erſterer erklärte, daß trotz des gemachten Vorſchlags, von der Zahl der Plätze, welchen das Wahlrecht ent-

zogen werden solle, ganz zu schweigen, dieses doch gar keine Beziehung zu der Absicht habe, die Zahl selbst herabzusetzen. Brougham hingegen hob hervor, daß das Durchgehen dieses Amendments für die ganze Maßregel gefährlich werden würde; denn seien einmal die Ansprüche der großen Städte befriedigt, so würden die Lords von der Opposition einige ihrer Lieblingsflecken zu retten suchen. Trotz dem wurde das Amendment mit 151 Stimmen gegen 116 angenommen, worauf Grey antrug, jede weitere Erörterung der Bill bis zu dem 10. Mai auszusetzen, wo dann Lord Ellenborough noch die Zugeständnisse entwickelte, auf welche die Oppositionspartei eingehen wolle, auf die sich Grey aber gar nicht einließ. Vielmehr beschloß jetzt das Ministerium einstimmig, bei dem König auf einen Peersschub anzutragen; da dieser aber in einer zu beträchtlichen Anzahl gefordert ward, so schwankte der König, und nahm die Resignation der Minister an. Kaum kündigte der Lord der Schatzkammer dieses im Unterhause an, so erklärte der Lord Ebrington seine Absicht, eine Addresse an den König über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten zu beantragen, welcher Antrag mit 288 Stimmen gegen 208 durchging. Die Addresse sprach das Bedauern des Hauses über den Wechsel in der Verwaltung aus, die Besorgniß, daß die Reform nicht unverstümmelt durchgehen möchte, und die Bitte an Seine Majestät, nur solche Personen in ihre Räthe zu berufen, welche diese Maßregeln zu fördern geneigt seien.

Diese Stimme des Unterhauses wirkte mächtig, und das Volk schloß sich ihm in seinen Versammlungen an; diese drohten mit Steuerverweigerung, und verhöhnten die Leiter der Opposition im Oberhause. In Birmingham und Manchester wurden durch Volksversammlungen Petitionen an das Unterhaus, von 25,000 Personen unterschrieben, gerichtet, worin dasselbe aufgefordert wird, die Steuern zu verweigern, so wie erklärt, daß das englische Volk Waffen für seinen Schutz habe. Der Ausspruch des Unterhauses und das kräftige Auftreten des Volkes hatte jede Bildung eines Ministeriums, welches nicht eine „ausgedehnte Reform“ verbürgte, unmöglich gemacht,

Digitized by Google

welche auch der König, als er den Lord Lyndhurst mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragte, als unerläßliche Grundlage ausgesprochen hatte. So sah sich endlich der König genöthigt, die entlassenen Minister wieder anzunehmen.

Am 18. Mai wurde dieses in beiden Häusern angezeigt. Am 21. Mai traten die Lords in ein Comité zusammen, wo die verkehrte von Lord Lyndhurst vorgeschlagene Ordnung der Scheduln angenommen wurde; allein ungefähr 100 Peers blieben aus den Sitzungen weg, weil sie der Maßregel nicht beistimmen, und ebenso wenig die Verwaltung durch einen fortgesetzten Kampf zu einem starken Peersschub zwingen wollten.

Am 4. Juni beantragte Graf Grey die dritte Verlesung der Bill, und sodann, „daß die Bill durchgehe," welcher Antrag mit 106 Stimmen gegen 22 angenommen wurde. Nach wenigen Redactionsverbesserungen ging die Bill durch, und wurde ans Unterhaus zurückgeschickt, und nachdem hier die unbedeutenden Verbesserungen des Oberhauses angenommen worden waren, so erhielt die Bill am 7. Juni die königliche Zustimmung, ebenso die Reformbill für Schottland, welche einen geringen Widerstand gefunden hatte, am 3. August, und die für Irland am 7. August 1832.

So trat eine Maßregel ins Leben, an welche ein halbes Jahrhundert seine Versuche und eine Fülle staatskundiger Geister ihre Kraft und Mühe gewendet hatten. Keine Maßregel ist geeigneter, das stille umbildende Verfahren der britischen Staatskunst klarer darzulegen, als gerade diese. Wie einfach ist der Grundsatz der Rechtsforderung der unvertretenen großen, gebildeten Bestandtheile der Nation, und wie lange dauerte der Widerstand, wie viele große Geister kämpften unter der aufgewickelten Fahne desselben! Wenige unter den Gegnern der Maßregel waren jene blinden Verehrer der Vergangenheit, welche, während Alles um sie geändert worden war, alle nationalen Interessen, zumal durch den riesenmäßigen Fortschritt der Industrie gewechselt hatten, doch für die Verfassung, welche, soll sie lebendig bleiben und wirken, diese vitalen Wechsel in sich aufnehmen muß, keinen Fortschritt wollen, sondern eine Fluth anstauchen, die nie ruhig bleibt, sondern vor- oder zurückströmt. Nein — man

Digitized by Google

muß es bekennen, die wenigsten Gegner der Maßregel waren solche absolute historische Mandarine; es waren vielmehr jene vorsichtigen, praktisch tüchtigen Menschen, welche wohl wußten, daß die Folgen des Schritts unermeßlich sein würden. Es war eine furchtbare Probe, und man brauchte nicht weit in der Erinnerung zurückzugehen, um zu erwägen, daß während der letzten Kriege mit Frankreich ein reformirtes Parliament nie jene glänzenden Erfolge eines großen nationalen Widerstandes errungen hätte, sondern mit in den Strudel der universellen Unterjochung hinabgestürzt wäre. Es muß hier ein schroffer Gegensatz zwischen der französischen und englischen Nation hervorgehoben werden. Bei einer französischen Repräsentation hätte die Maßregel der Reform nach kurzem Kampfe durchgeführt werden können; man hätte Einwürfe, wie man sie ein halbes Jahrhundert hindurch im englischen Parliament gehört hat, für lächerlich und bornirt gehalten; allein hätte man so leicht die Reform durchgeführt, so hätte man sie dann auch ungenützt liegen lassen; man hätte sie nicht in ihre letzten praktischen Folgen ausgewirkt; ganz anders in England: hier erkannte man bei dem ersten Vorbringen der Reformfrage, daß sie unermeßliche Folgen haben, daß sie das Princip, den Geist der Verfassung umändern würde. Ueberall anders würde man auch die Reformbill, wie sie durchging, als ein sehr schmales Zugeständniß angesehen haben, während in England mit Ausnahme der schranken- und maaßlosen Reformer die öffentliche Meinung anerkannte, daß man mit dieser Maßregel an die äußerste Grenze einer organischen Aenderung vorgedrungen sei. Es ist daher seit dem Durchgehen dieser Maßregel auch bei allen Freunden des Vaterlandes eine tiefe Aengstlichkeit sichtbar, jede Forderung weiterer Zugeständnisse, wie jährliche Parliamente, allgemeines Stimmrecht und geheime Wahlabstimmung abzuweisen, um nicht das eingeführte demokratische Element zum Aeußersten zu treiben. Allein es wird eine schwierige Aufgabe sein, hier das richtige Maaß zu treffen, so sehr man den verständigen Sinn der Nation anerkennen muß. Es liegt ein erstaunlich starker, toryistischer Fonds in der nationalen Gesinnung; aber

Digitized by Google

die Handels-, die Fabrik- und Geldinteressen haben sich übermächtig erhoben, und haben jetzt in der Repräsentation eine überwiegende Stellung; sie werden sie benützen, und wenn die aristokratischen Classen nicht mit ihnen einen ehrlichen Bund eingehen, so könnten leicht im Angesicht der großen socialen Probleme der Gegenwart die genannten materiellen Interessen sich nach der andern Seite zuwenden, um die höhern Classen und folgeweise sich selbst zu zerrütten. Es wird unvermeidlich sein, nach dem Geist der Parliamentsreform eine Menge von Institutionen, welche im Lauf der Zeit in Verderbniß gesunken sind, umfassend, aber stufenweise wieder zur Reinheit und Zeitgemäßheit zurückzuführen, und zwischen wohl erworbenen Rechten und wirklichen Ansprüchen der Nation einen ehrlichen Vergleich durchzuführen. Für ein solches Abkommen bleibt aber ein großes Feld offen; praktische Verbesserungen will das Volk, nicht aber eine nach einem staatswissenschaftlichen Schema regelrechte Zuschneidung der Verfassung; diese wird nie die in sich befriedigt ruhende Selbstvollendung eines hellenischen Panthcons, sondern ist ein gothischer Bau, üppig in seinen Einzelheiten mit einem vom reichsten Ueberwuchs verdeckten Gleichgewicht, und mit einer tief sich hinabsenkenden Lebenskraft. Gerade in einem solchen Gebilde aber, das Jahrhunderte als Perioden seines Lebens erkennt, sproßt die innere Zeugungskraft in masten Schößlingen stetig hervor, und bringt das vom echten Princip des Lebens abtrünnig Gewordene zur Welke. Alles ringt nach seiner ursprünglichen Reinheit. Wenn also auch dem demokratischen Einfluß kein weiteres Land abgetreten werden darf, so darf er doch das Princip der Reformbill innerhalb seines schon errungenen Besitzthums aufräumen, und die Interessen aller Classen zu einer billigen Abwägung bringen, damit die Verfassung wieder werde, was sie ursprünglich war, eine Schutzwehr Aller und der geeinten Nation, nicht aber was sie im Lauf der Zeit geworden ist, eine Waffe der Unterdrückung des einen Theiles durch den andern.

Wir wollen die constitutionelle Geschichte Englands nicht über die durch die Emancipation der Katholiken und die Reform

Digitized by Google

des Parlaments gesetzte neue Aera hinausführen, wohl aber noch einmal auf ihren Gang zurückschauen, um aus dem Blick der Vergangenheit den in die Zukunft zu gewinnen.

Bei einer Nation, in welcher die geschichtliche Tradition so mächtig waltet, wie bei der britischen, liegt die Erklärung des gegenwärtigen politischen Bestandes in den geschichtlichen leitenden Thatsachen. Solche sind die normännische Eroberung und die kirchliche Reformation.

Die erstere hat die Vorherrschaft der Aristokratie begründet, und die letztere sie unerschütterlich befestigt. Das Verhältniß der Aristokratie zum Königthum ist in England gerade das umgekehrte von dem in Frankreich gewesen; hier hat sich der König und das Volk gegen den Feudalismus der Großen erhoben, in England aber die Barone und das Volk gegen den Druck des Königthums; und dieses ursprüngliche Verhältniß hat die Geschichte beider Länder weithin bis in die Gegenwart herein bedingt; Frankreich rang stets nach Einheit, und hat sie nach allen Richtungen errungen; England lebte in der Circumferenz, in der Macht der weitgegliederten Aristokratie. Diese Macht hat sie sich schon bei der normännischen Eroberung gegeben, die mit einer unerhörten Systematik die Unterdrückung eines ganzen Volkes durchführte, den zur Sklaverei herabgedrückten angelsächsischen Stamm und das in 60,000 Landloosen an die Sieger vertheilte Land förmlich hierarchisirte. Im Kampfe gegen die bis zur Sprache ausgezogenen Sachsen schloß sich der normännische Adel an die Krone, der er auch durch das Lehensband gefestet war. Kaum aber war die Eroberung befestigt, so wandte sich der Adel gegen die Krone, zumal gegen die die Sachsen und Normannen gleichmäßig mißhandelnden Plantagenets. Um die Aristokratie zu beugen, lehnte sich Heinrich I. an die sächsische Nationalität, ebenso gegen Johann ohne Land, die Barone ans Volk und die Geistlichkeit; und alle drei haben sich in der magna charta ihre besondern Interessen gesichert. Ueber ein Jahrhundert waren so der Adel und das Volk verbündet. Das Parliament war, wie wir schon früher gesehen haben, ganz ähnlich den derartigen Versammlungen in dem

andern feudalen Europa: erst später hat es Abgeordnete der Städte aufgenommen, und seine Rechte waren geringer, als die solche Versammlungen in andern Ländern; erst unter Eduard I., II., III. ertrotzte sich der mit dem Bürgerthum vereinte Adel mehr, und immer mehr und mehr erweiterten sich die Freibriefe, bis unter Richard II. beide Häuser der Nationalvertretung schon zur legalen Enthronung des Königs schreiten, und unter dem durch sie auf den Thron gehobenen Heinrich IV. es wagen, ihre Steuerbewilligung an Bedingungen zu knüpfen. In allen diesen Kämpfen spielen aber das Bürgerthum und sein Unterhaus eine demüthige Rolle neben der übermächtigen Aristokratie. Selbst diese letztere sollte aber verderben in dem langen Kriege der beiden Rosen, nach welchem die größte Selbstentwürdigung des öffentlichen Geistes emporbringt. Die Häupter der größten Geschlechter waren in dieser erbitterten nationalen Fehde gefallen, und Günstlinge traten an die Stelle der Starken; Alles suchte Schutz unter dem Absolutismus, der unter Heinrich VII., Heinrich VIII. und Elisabeth sich in einen legalen Despotismus verwandelte. Einzig in der Geschichte steht die Gründung der kirchlichen Suprematie der Krone durch den Despoten Heinrich VIII. da, wahrhaft eine geschichtliche Monstruosität, ein Werk des zerrissensten Widerspruchs. Nicht gegen ein Princip war die Stiftung des Anglicanismus gerichtet; sondern der Tyrann schob den Papst, der sich weigerte, eine Ungerechtigkeit des Königs mit seiner Sanction zu verhüllen, weg, und setzte sich mit der eisernen Ruthe des Despotismus auf den kirchlichen Stuhl, von dem aus er gegen Protestanten und Katholiken gleichmäßig wüthete. Und dieses Werk der größten innern und äußern Charakterlosigkeit, diese ausgeführte Laune, hat sich so festgesetzt, und alterirend in das Gewächs der Verfassung eingelassen, daß es bis zur Stunde jedem Angriff trotzt. Der Grund war, daß die der anglicanischen Stiftung als Princip einwohnende Selbstsucht die habsüchtige Begierlichkeit der in den langen bürgerlichen Kriegen verdorbenen Parteien köderte.

So wurde die Aristokratie, welche von der normännischen

Digitized by Google

Eroberung an die politiſche Hauptmacht des Landes geweſen war, jetzt die engſte Bundesgenoſſin des Proteſtantismus, der nun die zweite politiſche Hauptmacht in England wurde.

Durch die Vereinigung der Kirchengüter mit der Krondomäne und durch die Verleihung derſelben an den Adel erhielt dieſer wieder ein Landeigenthum, das er im 15. Jahrhundert verloren hatte; die Beſorgniß für dieſen Beſitz machte die Ariſtokratie zum ſtärkſten Damm gegen die Wiederkehr des Katholicismus, und beſtimmte ſie zur gewiſſenloſeſten Hingabe der kirchlichen Intereſſen an den König, der wirklich Papſt und Concil in Einer Perſon wurde. Wie die normänniſche Eroberung die Sachſen, ſo machte der Anglicanismus die Katholiken und Puritaner zu Heloten: wie jene Invaſion den Adel begütert und allmächtig gemacht hatte, ſo hat die Einführung der episcopalen Kirche ihn mit neuen Spolien begabt, und ſeiner erneuerten Macht das Schickſal des Landes anheim gegeben. Dieſe bedeutungsvoll ſ. g. Staatskirche war aber kirchlich bis in ihre Grundlage herabgefault, ſie war eine politiſche Anſtalt vom Anfang an geweſen und immer mehr geworden, und bereitete auch als ſolche die nationale Geſinnung, welche in der Revolution von 1688 die katholiſche Dynaſtie ſtürzte, und noch gegenwärtig die Folgen der katholiſchen Emancipation und der Parliamentsreform gewaltſam zurückhält. Nie hätte eine ſich ſo widerſtreitende Inſtitution ſolche Kräfte entwickelt, hätte ſie nicht zu ihrem Dienſte bei dem habſüchtigſten Volke die Selbſtſucht aufgeboten. Allein der kirchliche Despotismus, den Eliſabeth zu einem förmlich legalen Syſtem gliederte, wurde von ihr auch auf das bürgerliche Gebiet hinüber getragen, ſie hielt auch die bürgerliche Freiheit nieder. Gegen dieſen Zwang erhob ſich ſpäter der einfache, ſchroffe Geiſt der Puritaner. Auch ſie trugen den Demokratismus ihrer kirchlichen Form auf den Boden der Politik hinüber, und in wachſender Zahl das Haus der Gemeinen erfüllend, geſtalteten ſie ſich zu einer ganz eigenthümlichen Oppoſition, die nur zu bald den Thron brach. Seine Schärfe allmälig ſchmeidigend und mit der Ariſtokratie eine mehrfache Wahlverwandtſchaft eingehend, trat dieſer Gegenſatz in jene große Doppelaſtung der conſtitutionellen Parteiung Englands ein,

Digitized by Google

die als Whigismus und Torysmus in wechselnder Schwebe die Geschicke des Landes geführt hat, bis sich jetzt aus tief gelagertem wüstem Niederschlag eine dritte Partei, die radicale, drohend emporbäumt, gleichsam zum Uranfang die Tories und Whigs zurück mahnend. Es entstand jene Collision zwischen der Prärogative der Krone und jener des Parliaments, welche zwei Revolutionen erzeugte, deren erste die **Petition of rights** und die zweite die **Declaration of rights** brachte. Daß diese Eroberungen der Freiheit die Früchte nicht bloß der sie unmittelbar gewährenden Krisen, sondern eines lange her verlaufenen traditionellen Kampfes waren, zeigt schon der Umstand, daß die beiden Revolutionen, in welche dieser Kampf mit gesammelter Kraft ausbrach, keine der gesellschaftlichen Positionen verrückte; der hohe Adel vertrat nachher, wie vorher, den episcopalen Protestantismus, während der Landadel und der Bürgerstand den Presbyterianismus vertraten, und als solche dem Unterhaus, das sie beherrschten, eine von dem Oberhaus höchst unabhängige Stellung gaben.

Allein weniger um die reactionären Strebungen der Restauration zum Absolutismus zu hemmen, als um die Wiedereinführung der katholischen Religion durch Jakob II. zu verhindern, verband sich der Episcopalismus mit dem Presbyterianismus, führte die Revolution von 1688 aus, und verhängte den bürgerlichen Tod über die Katholiken. Von dieser Zeit an war die Staatskirche als wesentliches Stück mit der Verfassung Englands verwachsen, so daß alle Nichtconformisten der politischen Rechte beraubt wurden, und in dem Maaß die politische Freiheit, gestützt auf die parliamentarische Souverainetät und die protestantische Suprematie, sich erweiterte, wuchs der Druck der Katholiken durch die Verbündung der episcopalen Aristokratie und des presbyterianischen Bürgerstandes. Die Habeascorpus-Akte, das **Right of impeachment** gegen die Minister, die unbedingte Initiative des Unterhauses in Steuersachen, die feste Gestaltung des Hauses der Gemeinen, so wie die vielfachen Privilegien der Peers brachte die Restauration, und die **Bill of rights** und die Settlementbill beruhten auf dem leitenden Grund-

satz der britischen Monarchie, nämlich der Ausschließung der Katholiken von der politischen Berechtigung. Selbst der in ungeheuern Verhältnissen wachsende industrielle und commercielle Reichthum Englands mit dem Uebergewicht des Geldinteresse's konnte die aristokratische Macht, welche die Leitung der Dinge an sich gerissen hatte, nicht schwächen. Selbst das Unterhaus, das durch die Abstumpfung der presbyterianischen und sonach demokratischen Interessen sich geschwächt hatte, wurde nur ein Werkzeug der Pairie, die durch das Wahlrecht der faulen Flecken ihre Söhne hinein setzte. Der ursprüngliche natürliche Gegensatz zwischen beiden Häusern brachte von dem Augenblick an nicht mehr seine Parteischärfe hinein, wo auch das Unterhaus aristokratische Interessen vertrat, und also keine Opposition gegen die Peers mehr bot. Es brauchte jetzt nur noch die Verlängerung der Dauer der Parliamente von 3 zu 7 Jahren unter Georg I. einzutreten, um jene Stätigkeit in die Wirksamkeit der Nationalrepräsentation zu bringen, welche selbst den Gegensatz zwischen den Whigs und Tories zu einem bloß formellen Mechanismus, zu einem Spielzeug in der Hand der compacten Aristokratie und bestechender Minister machte, die von jetzt an unter dem Schutz so fester Coalitionen behaglich an dem Steuer des Staates saßen.

So sehen wir in einer Zeit, wo sonst in Europa der Adel in den Vorzimmern der Könige verdarb, oder durch eine oberflächliche Aufklärerei, die er selbst mitmachte, seine moralische Bedeutung einbüßte, in England die Aristokratie zur ausschließlichen Regierung im Rath des Monarchen und im Parliament zu einer wahren Souverainetät gelangt, da das Episcopal- und Territorialinteresse das Reich beherrschte. Unerträglich wäre die Herrschaft dieser Aristokratie bei dem übermächtig anwachsenden Geldintereſſe gewesen, wenn nicht dieselbe sich auch der ökonomischen Stellungen bemächtigt, und, mit Klugheit das Vorrecht einer Kaste von sich weisend, ihre Positionen jedem Verdienste auch der niedern Classen eröffnet hätte.

Auch das Königthum hat seine Stellung nach dieser socialen Veränderung genommen, so daß unter Georg II. die politische Gliederung der Gesellschaft vollendet war. Allein auf der Höhe

Digitized by Google

Entwicklung kaum angelangt, begann auch schon diese politische Form zu entarten, da aus dem politischen Gleichgewicht, welches man an der englischen Verfassung zu preisen pflegt, das aber wahrlich nur das Außenwerk des innern nationalen Geistes ist, eine Opposition herausbrach, und der Kampf der Parteien nur noch ein Wettrennen nach Ministerstellen darstellte.

Gegen so corrupte Verwaltungen mußte sich eine Opposition bessern Gepräges erheben, unter deren Fahne wir dann die großen politischen Geister sich reihen sahen, Chatam, Burke, Pitt, Fox, Sheridan, deren reiche Wirksamkeit wir schon oben betrachtet haben. In dem Kampfe dieser Opposition, welcher auf die Schwächung des aristokratischen Interesse's berechnet war, sahen wir dasselbe gerade erstarken, weil das Hereinbrechen der französischen Revolution die Reihen der Opposition auseinander warf, aus der die kräftigsten Gegner der Revolution in Burke und Pitt hervorgingen. So verbündete sich das aufgeschreckte aristokratische Interesse mit der nationalen Antipathie gegen Frankreich, und brachte die Opposition zu einer sehr untergeordneten Stellung.

Der ganze lange Krieg Englands und seiner Verbündeten gegen das republicanische und kaiserliche Frankreich hat diese Wirkung nur vergrößert, und die gesammte nationale Stimmung gegen Frankreich und Alles, was dessen politischen Tendenzen nur von weitem ähnlich sah, aufgerufen. Das Interesse hat diese Gesinnung der Nation benützt, und die Opposition war daher ganz bodenlos geworden, während Pitt und seine ministeriellen Erben schrankenlos über das Herz und das Geld der Nation verfügten.

So compact daher im Laufe des Krieges auch alle politischen Stellungen geworden waren, der eingetretene Friede, der sonst ordnet, sollte in England jede sociale Lage erschüttern. Die Noth der armen Klassen, die, gedrückt durch übermäßige Steuern, gefährdet durch das Stocken des Handels, die Arbeitsersparung der Maschinen, durch die Korngesetze und Theurung, litten, das Unterwühlen der politischen Frechheit auf der Tribüne des Parliaments und in einer zügellosen Presse, und das Gähren Irlands

waren traurige Anzeichen, und gleichwohl trat England aus allen dieſen Kriſen, deren einzelne andere Reiche ſchon an den Rand des Untergangs geführt hätten, mit der Erhaltung ſeines weſentlichen conſtitutionellen Beſtandes, und mit ſichtbarer Beſſerung ſeiner materiellen Intereſſen hervor, es kam mit einer ſehr billigen Emancipation der Katholiken und einer gar nicht ausgedehnten Parliamentsreform weg.

Wo liegen die Gründe einer ſo auffallenden Erſcheinung? Wir könnten uns auf die von uns ſchon früher nachgewieſene geſchichtliche Stimmung der Nation, und auf den durch den friſchen Fortbeſtand autonomiſcher Selbſtſtändigkeit der britiſchen Inſtitutionen bedingten Mangel an Centraliſation und gouvernementaler Gleichförmigkeit berufen; allein wir müſſen hier noch andere Gründe anführen, die zeigen, daß in England die nämlichen Mächte, die wir oben als leitende Principien ſeit der normänniſchen Invaſion und der Kirchenreform nachgewieſen haben, nämlich der große Grundbeſitz und der Proteſtantismus, noch gegenwärtig herrſchend wirken, und daß ſonach auch in dieſer Beziehung zwiſchen dem alten und neuern England keine Kluft ſich einſchiebe.

In England zeigt ſich nicht, wie in Frankreich, dieſe atomiſtiſche Zerſtückelung des Grundeigenthums, die dort die Herrſchaft der Mittelclaſſen herbeigeführt hat: nicht nur hat England die Zahl ſeiner großen Grundeigner von ungefähr 32,000 nicht vermehrt, ſondern von dem Ende des vorigen Jahrhunderts her noch gemindert. So ſtand alſo das conſervative Territorialintereſſe unerſchüttert. Zwar reckte ſich das induſtrielle Intereſſe an der Seite dieſer ruhigen und beruhigenden Macht rege und erregend mit aller ſeiner Unruhe und Unſicherheit empor, ohne dieſelbe bis jetzt zu bewältigen; denn zu ſeinem materiellen Gewicht hat der Grundbeſitz, in den Händen der Ariſtokratie, ſein moraliſches Element und ſeinen ſocialen Glanz zur Verfügung, der bei der Nation mit der geſchloſſenſten ſocialen Hierarchie durch die ſtille Macht der Sitten unbeſiegbar anzieht. So weiſe und organiſch iſt aber dieſe Ariſtokratie gegliedert, daß ſie ſich keineswegs als Kaſte abſperrt, und ſich das **pabulum vitae**

Digitized by Google

einer gesellschaftlichen Transfusion und Verjüngung versagt, sondern mit einer stets erregten Assimilationskraft absorbirt sie jede Superiorität, die sich aus den niedern Lagen der Gesellschaft mit ihrem Geschick erhebt, und indem sie so den Sohn des Wollspinners neben den Enkel des normännischen Barons stellt, bietet sie in diesem aristokratischen Principat der Nation die Träger ihrer ganzen Geschichte, die Leuchten der nationalen Abfolge und Unsterblichkeit, ein Panthcon der Glorie des Reichs, und eine wahre Aristokratie zur Verehrung und Nacheiferung dar. Daher geht auch in der ganzen Nation eine Strömung nach oben, es ist ein wechselseitiges Fortheben und Fortschreiten, eine aristokratische Elevation, für welche die unermeßlichen Hülfsquellen der Nation ergiebige Belohnung bieten.

So läßt sich allerdings in der britischen Gesellschaft eine wahre Schichtenbildung nachweisen. Als breite Unterlage, gleichsam als Granitstock, breitet sich unter allen Ueberlagerungen die Ackerbaubevölkerung aus, die in den großen Grundbesitzern des hohen Adels, alle Schichten durchbrechend, die Kulme der Gesellschaft hinauftreibt. Um diese Spitzen, wie ein weiter Mantel umgelagert, ruht die Ackerbaubevölkerung, bestehend aus dem Landadel und seinen Pächtern, treu und friedlich um die Münster und Burgen der Vergangenheit wandelnd, enge unter sich zusammenhängend, Frankreich und die Katholiken hassend, ernst und protestantisch trocken, fleißig und gläubig, treu, aber beengt, mit ängstlicher Festklammerung an den ererbten Glauben.

Diese Ackerbaubevölkerung, die noch gegenwärtig gegen eine Million Familien zählt, ist der Kern der englischen Nationalität und das ihren Organismus belebende Nervengeflecht, welches namentlich auch die Provincialstädte und Flecken unter vorwiegendem Einfluß der Grafschaften hält. Denn diese Landstädte, vorzüglich mit Kleinhändlern und Gewerbern bevölkert, ziehen ihren Unterhalt von der Landbevölkerung, und werden durch die sie bewohnende Geistlichkeit, welche stets dem aristokratischen und Landbauinteresse dient, moralisch beherrscht. Eben so hat sich die höchst decentralisirte Verwaltung, die fast gänzlich dem Volk

Digitized by Google

überlassen ist, ihren Sitz in den Grafschaften, und durchdringt mit ihren Trägern den letzten Winkel des Landes.

Gegen diese geschlossene Association der hohen Aristokratie, der Kirche und der Landbaubevölkerung vermag die obgleich riesenhaft anwachsende industrielle Bevölkerung, die wie eine Ueberlage stock- und nesterweise die Schichte der Landbauer überlagert, bis jetzt und noch lange hin Nichts; eingebettet in die qualmenden Riesenstädte, oder angesiedelt auf den Eisen- und Kohlenlagern, erscheint dieses ungeschlachte wüste Geschlecht der Cyclopen, und mit ihm abgeschwächt die bleichwelke Bevölkerung der Werkhäuser, wie eine aufgeschwemmte gährende Masse, mit welcher die Füllstätten angepfropft, inmitten der granitenen Unterlage intervallenweise wie Vulkane ausbrechen, und entweder als Luddistenstürme oder politische Unionen, wie 1819 die von Manchester, 1830 die von Bristol mehr Schrecken, als Untergang bereiten, oder bloß als Lärmzeichen drohenden Aenderungen vorleuchten. Dieses oft hungernde Geschlecht, das in seinem Jammer der Prunkpaläste der Großen umdrängt, gemahnt gleichwohl wie ein Wehruf aus der Tiefe, und macht das Gewissen der Nation in das Innerste erschaudern, und diesem Wehruf antwortet wiederhallend der Fluch des geknechteten Erin.

Zwischen diesen Schichten zuckt nun die ewig rege Thätigkeit der politischen Parteien, in schlagender Analogie mit den drei aufgedeckten Elementargliedern der Nation.

Die Tories vertreten das Interesse der Aristokratie und der ihr anhängenden Landbaubevölkerung, vor Allem aber der Staatskirche; die Whigs das Interesse der Städte; zu diesen ist aber in neuester Zeit noch die Partei der Radicalen, der Vertreter des Proletariats, in verhängnißvoller Bedeutung hinzugetreten.

Die Tories haben, wie wir sahen, ihrem Berufe getreu, die Korngesetze für die Rettung ihres Vermögens, die hergebrachte Verwaltung für die Erhaltung ihres politischen Einflusses, so wie Zurückweisung der Emancipation der Katholiken

zu gleichem Zweck, und der Parliamentsreform zur Beibehaltung ihres Uebergewichts über die Städte vertheidigt.

Die Whigs haben Herabsetzung der Steuern, früher Privilegien für den Handel, und erst nach den neuesten Stockungen desselben Freiheit der Schifffahrt und des Verkehrs, Aenderung des Colonialsystems, vor Allem aber die Reform der Nationalvertretung gefordert.

Die Radicalen haben nicht nur das von den Whigs Geforderte verlangt, und zwar im Sinn ihres Mandats mehr zur materiellen Erleichterung des Volks, sondern, das Gebotene scheinbar mit Zufriedenheit annehmend, alsbald die Principien des Zugeständnisses zu immer vollern Gleichheit fortgeschoben, von den beiden Fractionen des Radicalismus, der gemäßigten und der absoluten, hat die erstere, die Constitution zu bewahren gesonnen, nur kürzere Parliamente, die Ballotirung, die Aufhebung der Abstimmung der Peers per procura, das Recht der Krone zur Ernennung einer gewissen Anzahl Peers auf Lebenslang, eine rechtliche Gleichstellung Irlands mit der andern Monarchie, und die Verwendung des Ueberschusses des kirchlichen Einkommens in diesem Lande für den Volksunterricht gefordert; die absoluten Radicalen hingegen, ganz von der heimischen Verfassung wegsehend und auf die Schemen der ersten französischen Revolution hinblickend, haben in frecher Begierlichkeit jährliche Parliamente, allgemeines Stimmrecht, die Aufhebung des Census der Wählbarkeit, Diäten für die Abgeordneten, Aufhebung der Pairie und der Kirche als Staatsinstitution verlangt, die nach ihnen vielmehr durch freiwillige Beiträge unterhalten werden soll.

Darf man es wagen, das Schicksal der Zukunft dieser Parteien vorauszusagen, so wird sich die Partei der Tories durch die Macht der Sitten und die Stärke der von ihr beherrschten Interessen erhalten, jedoch zur Sicherung ihres Einflusses etwas auf das Gebiet des ihm nicht innerlich und ganz, sondern nur theilweise entgegengesetzten, Whigismus streifen müssen; in ähnlichem Ver-

Digitized by Google

hältnisse wird der Whigismus, jetzt mehr nur ein Uebergangsgebilde, sich in eine Reformerpartei auflösen, und insofern mit der Partei der jetzt s. g. gemäßigten Radicalisten verschmelzen; dagegen werden die eigentlichen oder absoluten Radicalen an der praktischen Tüchtigkeit, dem geschichtlichen Sinn und der scrupulösen Strenggläubigkeit der Nation scheitern.

Wir haben in der oben behandelten Geschichte der parliamentarischen Verhandlungen das Wirken der beiden politischen Parteien der Tories und Whigs gesehen, die in gegenseitigem Kampfe bis jetzt alle hohen politischen Fragen der drei vereinigten Reiche gelöst haben; aber bei keinem Anlaß ist ihr eigenthümlicher Charakter so scharf hervorgetreten, als bei der parliamentarischen Verhandlung der beiden großen Fragen der katholischen Emancipation und der Parliamentsreform, weil bei diesen beiden whigistischen Vermächtnissen, in denen sich die Bewegung eines halben Jahrhunderts ausprägte, eine Verrückung beider Parteien zu Tage brach, und durch die Lücken der verrückten Stellung das Dämonische einer neuen Partei, der des Radicalismus hereinschien, von welchem sich die Whigs und das Land abwandten, und an das conservative, torystische Interesse zurücklehnten.

Wir haben oben erklärt, wie die für das Privatgewissen so leicht zu lösende Frage der katholisch-n Emancipation bei dem politischen Gewissen der Nation wegen der Gründung der britischen Verfassung auf das protestantische Bekenntniß so furchtbare Hindernisse finden konnte, und daß in den ererbten Antipathien der Nation weit mehr, als in den Unterschieden zwischen natürlichen und politischen Rechten und in Sophismen die Schwierigkeiten hafteten. So stark war der Bund der Interessen und Stimmungen gegen die Emancipation, daß wahrlich nur die durchgeführte Organisation einer förmlichen Gegenregierung in Irland und die Verdüsterung der allgemeinen Politik durch die Schicksale des Orients, wo jede gegen England feindliche Macht in Irland einen mächtigen Verbündeten gefunden hätte, und dem vereinigten Königreich in Irland ein zweites sich ablösendes Amerika bevorstand, die Emancipation ertrotzten.

Digitized by Google

Diese Maßregel hat dem armen Irland nur ein legales Organ gebracht, durch welches es sein seculäres Elend zur parliamentarischen Berathung bringen konnte, welcher solche Züge der Unterdrückung, wie unter ihnen dieses Land der Drangsal schmachtet, nie in die Länge zu widerstehen vermögen.

Sonst ließ sich durch eine bloß formelle Acte das vielnamige Elend dieses Landes nicht heben, die zudem nur ein Interesse der gebildetsten Classe der Katholiken berührte. Wie konnte sich die katholische Geistlichkeit beruhigen bei dem Anblick des Ueberflusses und Uebermuths des Klerus der Minderheit? In einem Land von acht Millionen Menschen bestanden für die Staatskirche mit achthalbhunderttausend Gläubigen 4 Erzbisthümer, 22 Bisthümer, 1385 Pfründen und 2348 Pfarren, mit einem Gesammteinkommen von 15 Millionen Gulden, das fast ganz die Katholiken zahlen mußten. Eine so colossale Unterdrückung, wie die Irlands, hat die neuere Welt nicht gesehen. Aber wenn auch die Emancipation diese Beraubung an politischen und bürgerlichen Rechten aufhob, so war dadurch das materielle Elend noch nicht gehoben, und wird es nicht werden, so lang Irland bloß vom Landbau lebt, und der Boden bloß Fremden gehört, die wegen der eingerissenen Sitte des Absenteismus die ungeheuren Ländereien an Middlemen verpachten, welche sie für den Afterpacht wieder in die kleinsten Stücke zerschlagen, und dadurch den Bettel verewigen.

Für alle diese Leiden will Irland Hülfe, und die Tories hatten daher ganz Recht, wenn sie sagten, daß es, wenn es einmal einige Gewalt hätte, immer mehr anstreben würde. Erfüllten doch seit der Emancipation vorherrschend irische Fragen das Parliament, und nie wird Irland ruhen, bis es den Entwurf, den Ueberschuß der kirchlichen Einkünfte Gegenständen des gemeinen Wohls zuzuwenden, und die Reform der Staatskirche durchgeführt haben wird, bis es für seine Bettler eine Armensteuer, und für seine Bürger die Rechte der Municipalität, eine mit der britischen verhältnißmäßig gleiche Vertretung, überhaupt die volle Rechtsgleichheit erwirkt haben wird.

Und droht nicht in der Hand seiner stürmischen Tribunen

die sicherste Waffe des Zwangs, die Aufhebung der Union, nach dem sie einmal die Unfähigkeit Englands zur neuen Unterjochung erkannt haben! Irland wollte nicht bloß die Emancipation, es will auch ihre Folgen.

Allein nicht nur Irland, das als erobertes Land behandelt worden war, verlangte eine Annäherung zur Rechtsgleichheit, das Volk Englands selbst hatte größtentheils in politischer Hinsicht sie noch zu fordern, und hatte sie seit einem halben Jahrhundert in dem Rufe nach der Reform des Parliaments vergebens gefordert; die Juliusrevolution mischte ihre europäische Stimme in den Ruf des Rechts, und der Widerstand war geworfen. Die Toryverwaltung trat ab, und Grey, die parliamentarische Personification der Reformfrage, trat ans Ruder. Die Frage war an sich leicht; das bestehende System war offenbar eine Monstruosität, an sich widersinnig und die politische Moral vielfach verletzend. Hätte man, nachdem in älterer Zeit die Krone allein das Recht übte, das parliamentarische Wahlrecht nach dem Wechsel der Bedeutung des zu Vertretenden zu geben und zu entziehen, nach eingetretenem Mißtrauen gegen das Königthum der Krone und dem Parliament zusammen das Recht gegeben, hierüber zu entscheiden, statt daß jetzt dieses Wahlrecht förmlich immobilisirt ward, und in die Kategorie eines Privateigenthums trat, wodurch die Aristokratie das Unterhaus in ihr Schlepptau nahm. So blieb, während Oertlichkeiten in Oede sanken, und andere aus völliger Unbedeutendheit zu den volkreichsten, wohlhabendsten Städten emporstiegen, die Vertretung nach einem wahren annus decretorius starr, Old-sarum vertreten, und Manchester, ein Centrum des reichsten Handels, unvertreten. An vielen Orten, wie in ganz Schottland, wurden die Vertreter des Volks hinter verschlossenen Thüren von einem zunftmäßig geschlossenen Stadtrath gewählt. So sehr stand die Vertretung außerhalb des Volks. Ein so schadhaftes System ertrug nicht die Sonde einer ernsten Prüfung; auch vertheidigten es seine Gönner nur seitwärts; trotz des Systems, sagten sie, sei das Parliament und England glorreich, und das Interesse der nicht vertretenen Oertlichkeiten vertreten gewesen.

Digitized by Google

Dieſes war auch der Grund, daß alle bis dahin von den Whigs vorgeſchlagenen Reformen ſo oberflächlich waren, indem ſie nämlich bald bloß forderten, den der Beſtechung überwieſenen faulen Flecken das Wahlrecht zu entziehen, und es auf die größeren Grafſchaften und Städte zu übertragen, bald das Wahlrecht den faulen Flecken abzukaufen, bald überhaupt nur, und zwar zum Vortheil der großen gewerbetreibenden Städte, das Parliament um 20 Mitglieder zu verſtärken.

Viel weiter ging der von Lord John Ruſſel 1831 vorgelegte Plan der Reform durch die Aenderungen, die er rückſichtlich der Vertretung ſelbſt, und der Eigenſchaften der Wähler enthielt.

In Beziehung auf die Vertretung ſelbſt mußte, da die alte Zahl von 658 Abgeordneten beibehalten werden ſollte, ein **disfranchisement** und ein **enfranchisement** Statt finden, d. h. es mußte Plätzen das Wahlrecht entzogen, und andern Plätzen es verliehen werden. Die Entziehung traf ganz die Flecken unter einer Bevölkerung von 2000 Einwohnern, theilweiſe die Flecken von einer Bevölkerung unter 4000 Einwohnern, da dieſe ſtatt zweier Vertreter künftig nur noch einen ſenden ſollten: die ſo von den Flecken ausfallenden Mitglieder ſollten den bisher noch nicht vertretenen Städten und den vorzüglichſten Grafſchaften zufallen, deren Vertretung, wie die Hauptſtadt, verdoppelt werden ſollte.

Nach dem Beſchluſſe des Parliaments erhielten die Grafſchaften 66 neue Vertreter, die Städte in England 63, die Städte in Schottland 8, die in Irland 5, ſo daß England 500 Mitglieder, alſo eines auf 23,000 Seelen, Schottland 53, oder eines auf 38,000 Seelen, und Irland 105, oder eines auf 76,000 Seelen erhielt.

Dieſer Verhältnißzahl hatte man die Bevölkerung und das Vermögen zur Grundlage gegeben.

In Beziehung auf die Eigenſchaften der Wähler wurde für England, Schottland und Irland das Wahlrecht, das den Körperſchaften genommen wurde, in den Städten ſo geordnet, daß es jedem Eigenthümer oder Miether eines Hauſes, der ein Jahreseinkommen von 10 L. hatte, zuſtehen ſollte, in den Graf-

Digitized by Google

schaften aber den freeholders von 40 Schillingen und den Pächtern ohne Pacht (tenants at will). Auf diesem Wege wurden 500,000 neue Wähler geschaffen.

Offenbar hat die Parliamentsreform die Herrschaft der Mittelklassen angebahnt, und diese Aussicht war es, welche die Aristokratie und selbst eine große Fraction des Unterhauses so beunruhigte, daß sie den starrsten Widerstand der Reform entgegensetzten, und nur durch die Furcht vor dem Ausbruch eines Aufstandes in der gährungsvollen Zeit sich das Zugeständniß abzwingen ließen: allein die Zeit der Herrschaft des Mittelstandes ist in England noch fern, da einer politischen Tendenz nach der Mittelstand als besondere Classe noch gar nicht besteht, weil die Aristokratie, wie wir gesehen haben, die Landbevölkerung ganz unter ihrem Einfluß hält, durch das durch die Reformbill an die tenants at will verliehene Wahlrecht die Wahlen in den Grafschaften fortbeherrscht, und ihren Einfluß selbst auf die kleinen und mittleren Städte erstreckt, wie dieses denn auch die Wahlen seit der Reform klar gezeigt haben. Von den großen Fabrik- und Handelsstädten hat aber die Aristokratie deßwegen weniger zu fürchten, weil ein weiter gehender Radicalismus den Fabrikpöbel entfesseln würde, und die großen Fabrik- und Handelsherren durch ihren Reichthum und durch gesellschaftlichen Hang aristokratische Neigungen sich aneignen.

Hätte das Ministerium Grey den Einfluß der Aristokratie bei den Wahlen unmittelbar brechen wollen, so hätte es zugleich die geheime Wahlabstimmung einführen müssen. Davor aber wich es zurück, und gewiß mit sicherem Tact, da dieses den Radikalismus in die Verfassung eingeführt hätte, welchen zur Zeit die Nation auf das Entschiedenste von sich abweist, wie denn die noch am radikalsten gestimmte städtische Bevölkerung alsbald aus den politischen Unionen ausschied, nachdem die radikale Faction, welche bei der allgemeinen Wahl nach der Reform ins Parliament eintrat, ihr Programm dargelegt hatte. Mit diesen Absoluten geht das Land noch lange nicht, und erschrocken sah man die entschiedensten Whigs und die Nation vor solchen Entwürfen, die in Frankreich, wo Alles sich auf Einmal und stoß-

Digitized by Google

weise macht, in solcher Krise angenommen worden wären, und die Demokratie alsbald auf den Thron gehoben hätten, sich zur Constitution flüchten, und sich auf die torystische Grundlage zurückbeugen: ein neuer Beweis, daß die Sitten stärker, als die Principien sind, und namentlich bei der britischen Nation, die in ihrem Leben das Gesetz der Stetigkeit so kräftig bethätigt.

Ein halbes Jahrhundert hat die katholische Emancipation und die Parliamentsreform mit unverwüstlicher Geduld wiedergekaut; weiter gehende Reformen mögen in England den Gang der Jahrhunderte gehen, wenn nicht außerordentliche Ereignisse dazwischen fahren, die ja die eisernen Gesetze der Natur, und um so mehr die schwächeren Schöpfungen der Menschen und Völker brechen. Und solche sociale Katastrophen bedrohen durch die Herbheit des nationellen Charakters hier gefährlicher, als irgendwo, kein Land mehr, als England, das der Pauperismus, die Armentaxe, der Unfug der Concurrenz von allen Seiten unterwühlen, und das, verlöre es in seinen Colonien seine Absatzwege, in sich wie in einen Krater zusammenstürzen würde.

Nur die gegebene kurze Statistik der britischen Verhältnisse, diese sociale und politische Anatomie der englischen Nation erklärt auch den Charakter der politischen Literatur dieses merkwürdigen Landes.

Der Hauptzug desselben ist ein wahrer Cult für die heimische Verfassung, zu der sich Alles flüchtet, wenn irgend eine sociale Institution bedroht ist. Diese Verehrung ist so tief, daß sie den Schleier der Liebe über die schlagendsten Mißbräuche deckt: selbst diese erlangen als unter der Verfassung aufgewachsen einen Theil der ihr geweihten Huldigung. Dadurch erhält die politische Literatur Englands ihre positive, man möchte fast sagen, beschränkte Eigenheit. Alles allgemeine Raisonniren ist hier fremd, und wer sich dieser Richtung hingibt, darf seiner Bekämpfung oder Vergessenheit gewiß sein. Daher ist die philosophische Seite der britischen Politik unbedeutend, schwach, unbestimmt, ungefähr wie das Gerede in der von der teutschen Philosophie längst zurückgelegten Wolff'schen Schule. Wer hat

nicht in Blackstone's Commentairen diese Eckelcur durchgemacht: dieser Standpunkt ist noch jetzt, wo er überhaupt ausnahmsweise eingenommen wird, der geltende, wie dieses z. B. der sonst so verdienstvolle Sir James Mackintosh in seiner Geschichte der Moralphilosophie und in seiner Rede über das Studium des Natur- und Völkerrechts zeigt. Es ist hier eine Breite, eine unsystematische Anordnung und ein zweckloser Luxus mit classischen Reminiscenzen, daß man nur mit Mühe unter dem tauben Quark die guten Fruchtkörner hervor scharren kann. Die Forscher sind hier weit entfernt von der socialen Höhe, welche die politische Literatur Frankreichs einnimmt, und von der theoretischen Schärfe der teutschen politischen Schulen. Es ist dieses aber nicht bloß der Charakter bei dem Anbau speculativer Gebiete; auch bei den historischen Arbeiten zeigt sich ein so enges Ankleben an antiquarischen Kleinigkeiten, während ganz große Partien versäumt sind. Es scheint hier also ein Mangel der Methode vorzuliegen. Daß aber die Studien der reinen Staatslehre so brach liegen, stammt vorzüglich daher, daß dieser abstracte Gesichtspunkt hier in natürlicher Folge auf ein Gebiet führt, welches an den Radicalismus grenzt, der den höhern Mitgliedern der Gesellschaft, die den Studien leben, als Freunden der heimischen Verfassung ganz verhaßt ist. Dieses zeigt sich namentlich auch in den Verhandlungen des Parliaments; hier kommen selten die allgemeinen Fragen vor, welche so vorherrschend die französische Tribüne beleben, und wenn sie erscheinen, so werden sie selten in ihrer Allgemeinheit, sondern fast stets von irgend einer Seite der vaterländischen Verfassung aus behandelt. Kein Land ist dem Kosmopolitismus fremder, als England, obwohl seine Allgegenwart auf den verschiedensten Punkten der Erde es von dieser Seite vor allen Völkern zu dieser humanitären Mission befähigen sollte. Es erheben sich gegen diese Richtung ein gewisser dürrer, enger Sinn der Nation und die Abgeschlossenheit des britischen Patriotismus. Der Grundton der Gesellschaft ist toryistisch, und der Whigismus ist nicht ein absoluter Gegensatz des Torysmus, sondern nur ein gemäßigter Torysmus; der Gegensatz des absoluten Torysmus ist der Radi-

Digitized by Google

calismus, der nur in den niedern Classen der Gesellschaft seine Bekenner wirbt.

In der politischen Literatur stellt sich daher vorzüglich die toryistische und whigistische Doppelung dar; aber auch hier zeigt sich wieder ein großer Unterschied zwischen den Ansichten der continentalen und britischen Aristokratie, so wie zwischen dem politischen Glauben des festländischen und englischen Liberalismus. Die englische Aristokratie verdankt, wie wir gesehen haben, ihre Macht der kirchlichen Reform und der Revolution, den beiden anerkannten Quellen und Wirkungen der Schwächung einer festen Autorität; in sofern muß nun der Torysmus Sätze und Artikel in sein Bekenntniß aufnehmen, die seiner innern Natur fremd sind, und sonderbar abstechen gegen die schroffe Starrheit, mit welcher er seine Vorrechte vor jedem Einbruch verriegelt, und die offenbar dem trockenen Geist der Nation entspricht. Der Liberalismus in England in der Form des Whigismus ist unendlich mäßiger, als der des Festlandes, welcher dem englischen Radicalismus sich mehr annähert. Die Gründe dieser Erscheinung sind klar, weil die Hauptführer des Whigismus stets Mitglieder des Adels und des aristokratisch gesinnten Klerus waren. Da also der Radicalismus in seinen Vertretern z. B. Cartwright noch immer an den Pamphlets von Payne zehrt, und an einer starken Unwissenschaftlichkeit leidet, so theilt sich die politische Literatur nicht nach absoluten, sondern bloß nach relativen Fractionen, daher in die beiden Lager der Torys und Whigs.

Es gilt hier ganz die Abtheilung, welche Francis Palgrave in seinem Geschichtswerk: **The rise and progress of the english commonwealth, London 1832 p. 4**, in Beziehung auf die Beurtheilung des britischen Rechtes macht: „**The are some, sagt er, among us who consider the present system as the result of the „wisdom of ages," admitting of no amendment, requiring no amelioration, alloyed by no imperfection, weakened by no decay. Such are the sentiments of those reasoners, who have adopted the belief that it is the imperative duty of good and loyal subjects to become the uncompromising defenders of all existing institutions in every part**

and detail. On the contrary, the opponents of these institutions represent the English law as the inheritance of a barbarous people, in which a rude and unreasoning spirit of freedom struggles, and most ineffectually, against the prejudices derived from ancient times; whilst any approach to real „liberality" receives an insuperable check from the political corruptions and vices of the present day. When we weigh the relative worth of the arguments to be adduced by the two conflicting parties, it must be admitted that the first may be assailed by arguments which they cannot readely refute, and embarrassed by facts which they cannot satisfactorily deny. Contemplated abstractedly, and severed from the frame of which they form a part, there are very many of our institutions which appear weak, incomplete, and encumbered with useless perplexity; more, which, when construed according to the strict letter of the law, are liable to perversion and abuse. — — Hence the „wisdom of our Ancestors" has become a byword and a reproach amongst those, who, either covertly or openly, demand a complete renovation of our policy; or, to use the expressive phrase of our times, a Radical Reform. Yet, how irremediable are the mischiefs which may be inflicted by too hasty a removal of evil! Nations are but aggregates of individuals, and no alteration can conduce to the comfort of the people at large, if unacceptable to the greater number of those classes which are the natural depositoires of national strength and energy. Education and example, habit, and interest, the lessons of early youth, the avocations of riper age, alle contribute to connect existing institutions with the most praiseworthy feelings, the most excusable prepossessions, and the most unyielding prejudices of our nature. Even prejudices result from misapplied experience, and must be respected, if we really wish to produce a grateful and lasting benefit: for any „reform" which, as far as human obligations are concerned, is not effected by means of compromise, will only lead to oppression and tyranny."

Digitized by Google

Es sind also auch hier extreme Parteien, von denen die eine jede Reform abweist, während die andere sie ins Maaßlose zu treiben strebt. Diese Parteien beherrschen aber weniger das Gebiet des Wissenschaft, als das der Uebung, daher wir sie hier übergehen können. Diesen extremen Parteien zugewendet sehen wir dann zwei andere gemäßigte, von denen man die eine die historische, die andere die reformatorische nennen kann, da bei dem praktischen Volke der Briten selbst die wissenschaftlichen Parteien praktische Zwecke verfolgen. Wie wir aber gesehen haben, ist auch in dem Bekenntniß dieser Parteien etwas Verwickeltes, sich oft Widersprechendes, weil selbst die Macht der conservativen Partei geschichtlich in der Revolution wurzelt, und andererseits die reformatorische Partei nur nach einigen Seiten hin umgestalten will, während sie in andern Richtungen sich an das Geschichtliche anschließt und die in andern Ländern als Programm des s. g. Fortschritts verkündeten Lehren auf das Entschiedenste von sich weist.

Ich will als äußerste Vertreter der reformatorischen Schule Godwin und J. Bentham, und als gemäßigten Vertreter der historischen Schule J. Allen nehmen.

W. Godwin hat in seinem Werke: **Inquiry concerning political justice** (1793) in einer gefährlichen Zeit der erschütterndsten socialen Krisen das einzige Grundgesetz zu finden gestrebt, welches für die Institutionen der Völker, wie für die Verhältnisse der Einzelnen als Regel dienen sollte, und das er **political justice** nannte. Indem wir den metaphysischen und moralischen Theil dieses Buches, welche beide sehr mangelhaft sind, übergehen, müssen wir auch in Beziehung auf den politischen Theil bekennen, daß er an den größten Irrthümern leide. Schon der Grundsatz, von welchem er ausgeht, daß nämlich die Regierung ein nothwendiges Uebel sei, ist ein ungeheurer Irrthum; denn es läßt sich nachweisen, daß die Regierung von der innersten Natur des Menschen als das unbedingte Bedürfniß zur Erreichung der menschlichen Bestimmung gefordert wird. Godwin ließ sich von der allerdings häufigen Erfahrung zu seinem Paradoxon verfüh-

ren, daß die Regierung aus ihrem eigentlichen Kreise heraustritt. Dieser verderbliche Grundsatz hat Godwin zu eben so verderblichen Folgerungen geführt, z. B. zu der, daß, weil die Regierung ein nothwendiges Uebel sei, man deren möglich wenig bedürfe. Denn hat die Regierung einen Kreis, in welchem ihr Beruf heilsam ist, wie dieses der Fall ist, so muß sie innerhalb dieses Kreises stark sein, und ihre Schwäche wäre hier gerade ein Uebel. Godwin ging sogar so weit, zu behaupten, daß es einst gar keine Regierung mehr geben werde, nämlich in jener Zeit, wo die Menschheit die Höhe der Gesittung erklommen haben würde. Er hat nicht eingesehen, daß dann der Mensch seine eigene Natur ablegen müßte. Wir finden auch hier wieder jenes Fortspinnen des falschen Syllogismus, welches wir oben an dem politischen Rationalismus gerügt haben, ebenso jenen Irrthum, der eine an sich richtige Beobachtung übertreibt; weil die Regierung hie und da ihre Einwirkung auf die gesellschaftlichen Interessen in eine wahrhaft lähmende Vormundschaft ausarten läßt, soll dieser Fehler jetzt das Wesen der Regierung sein. Trefflich hat Godwin den Fehler des Vielregierens hervorgehoben, ist aber dabei in das entgegengesetzte Aeußerste gefallen, und keine Zeit hat mehr, als die unserige bewiesen, daß das so gepriesene **Laissez faire** seine Grenze hat.

Und gleichwohl ist trotz diesen antisocialen Theorien und einer Uebertreibung der Gleichheit Godwin der entschiedenste Feind der Revolutionen und ihrer Anarchie, der Alles nur von der langsam reifenden Bildung der Menschen erwartet. So finden wir an diesem sonst so bizarren Politiker wieder den Grundzug der englischen Politik, das Vermeiden stürmischer Neuerung, hier aber gepaart mit den staatswidrigsten Ansichten.

Einen solchen Doppelcharakter, jedoch höherer Art, vereinigt J. Bentham in sich. In vielen Gebieten ein rücksichtloser Neuerer an der Hand des unbedingtesten Raisonnements und einer selbst gemachten Psychologie, ist er andererseits der muthigste Bekämpfer der Hauptsätze des politischen Rationalismus, die er geradezu **Sophismes anarchiques** nennt. Natürlich mußte das von Bentham gegründete System des Utili-

Digitized by Google

tarismus, das weithin ebenso warme Vertheidiger, als entschiedene Gegner fand, auch auf die Staatslehre wirken.

Hume hatte zwar schon in seinen Essays den Nutzen als ein Princip der Moral anerkannt, Hartley in seinem Werke über den Menschen die Elemente des Glücks zergliedert, Helvetius in seinem Buche de l'Esprit den Grundsatz des Nutzens auf einen praktischen Gebrauch bezogen, Priestley in seinem Essay on the government als den Zweck der Regierung das größte Glück der größten Zahl hervorgehoben; allein Bentham erst hat den Nutzen, oder wie er es später nannte, die Minimisation des Uebels, und die Maximisation des Glückes zu dem Princip der Moral, von ihm Deontologie genannt, der Gesetzgebung und Staatswissenschaft erhoben.

Selbst um die politische Theorie Bentham's zu würdigen, muß man seine Moraltheorie kennen, die er allen seinen Schriften als gemeinsame Grundlage gegeben hat. Die wichtigern sind: **Fragment on government, 1776, Defence of usury, 1787, Introduction to the principles of morals and legislation, 1789, Traités de législation civile et penale ouvrage extrait des manuscrits de M. J. Bentham par Dumont, 1801 und 1820, Théorie des peines et des recompenses, 1812, Essai sur la tactique des assemblées législatives, 1815, Church-of-englandism, 1817, Radical reform bill, 1819, Traité des preuves judiciaires, 1823, Deontologie, 1834.**

Das Moralsystem Bentham's stellt sich in folgenden Hauptsätzen dar: Das Gesetz der Lust und Unlust beherrscht den Menschen, sein Urtheil und seinen Willen. Was Lust bringt, ist nützlich, was Unlust schafft, ist schädlich. Was nützlich ist, ist ein Gut und hat einen Werth. Dieser Werth wird von den Menschen oft verkannt, und es ist daher nothwendig, daß die Moral den Menschen hierüber belehre, und daß die Gesetzgebung stets zum Nützlichen führe, und vom Schädlichen abhalte. Die Moral und Gesetzgebungslehre haben daher das nämliche Princip, Ziel und Centrum, nur einen verschiedenen Umfang. Beide haben eine psychologische Scala sämmtlicher Aeußerungen des

Begehrungsvermögens aufzustellen rücksichtlich ihrer Befähigung, der möglich größten Zahl von Menschen den möglich größten Nutzen zu bringen, und zu diesem Zweck zu erforschen, ob das Gebieten oder Verbieten der vom Begehrungsvermögen ausgegangenen Handlungen vom Gesetzgeber als Mittel zur Erreichung des höchsten Glücks der Meisten gebraucht werden könne, da es keine andern Sanctionen der Grundsätze gibt, als die auf das Suchen der Lust und das Fliehen der Unlust berechneten. Die Moral und Gesetzgebungswissenschaft sollen daher einen Schematismus aller Empfindungen der Lust und Unlust mit den sie abwandelnden Einflüssen und eine Schätzung ihrer Wirkungsfähigkeit, eine Art geistiger Dynamik geben: unter diesen dynamischen Mitteln sind die hauptsächlichsten Belohnungen und Strafen, welche, da die Belohnungen Lust und die Strafen Unlust erzeugen, ihren Einfluß auf das gesammte sittliche, rechtliche und staatliche Gebiet des Menschen äußern.

Ich will diese sinnliche Eudämonologie Bentham's hier nicht vom Standpunkt der objectiven Anthropologie prüfen, die in der Lust und Unlust ein mächtiges, aber doch nur auf die niedere Sphäre beschränktes Element der menschlichen Natur anerkennt, entschieden aber das Ueberschreiten der Sinnlichkeit in die höheren Kreise des menschlichen Wesens abwehren muß: ich will sie nicht einmal von dem untergeordneten Standpunkt der empirischen Psychologie richten, da sie von diesem schon Jouffroy verurtheilt hat: ich will nur ihr politisches Moment hier ins Auge fassen. Hier zeigt sich ein merkwürdiger Gegensatz der Richtung, der oben in der Grundlage des Systems hinlänglich seine Erklärung findet. Es ist in Bentham ein vor allem Traditionellen absehender Radicalismus unverkennbar: denn ihm ist Tugend nur ein Gut wegen der von ihr gewährten Lust, und das Laster nur ein Uebel wegen der von ihm verursachten Unlust: alle höhern sittlichen und geistigen Mächte müssen sich auf die Capelle des moralischen Chemikers bringen lassen, und bricht nicht alsbald das Korn des Nutzens zu Tag, so wird es unter das Plunder des Vorurtheils geworfen. Das Heiligste des Menschen geht hier zu Grabe.

Digitized by Google

Insofern ist Bentham wesentlich destructiv, und gleichwohl ist er der bitterste Gegner der s. g. destructiven Schule der Politik, aus dem einfachen Grunde, weil alle Theorien dieser Schule, wie die von angeborenen Rechten, von Freiheit und Gleichheit, von dem Staatsvertrage u. s. w., nach Bentham der Menschheit nichts genützt, sondern überall, wo sie ins Leben traten, ihr nur geschadet haben. Bentham ist den von ihm vorgeschlagenen Mitteln nach destructiv, dem von ihm gewollten Zweck nach conservativ.

Schon in seinem **Fragment on government (1776)** griff er die damals so gefeierten Commentarien Blackstone's mit ihrem Grunddogma des Staatsvertrags und ihrer frostigen Gleichgiltigkeit rücksichtlich der britischen Mißbräuche mit der Waffe seines Nützlichkeitsprincips vorzugsweise deßwegen an, weil er sah, wie man mit dieser Theorie vom Staatsvertrag die bestehenden Mißbräuche der Gesetzgebung vertheidigte.

Am bittersten aber bekämpfte er die Lehren der politischen Enthusiasten am Schlusse des II. Bandes der **Tactique des assemblées législatives** in dem Aufsatze: **Sophismes anarchiques, examen critique de diverses déclarations des droits de l'homme et du citoyen**, wo er mit einer tiefen Ironie die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Rechte, die Freiheit und Gleichheit, den abstracten Staatszweck und die andern von ihm s. g. Idole dieser Art angreift und verwirft.

An die Stelle dieser von Bentham s. g. Phantasie der Gerechtigkeit setzt er als Band des Staates den Nutzen, welchen die Regierung den Menschen bringt; denn ohne die Staatsgewalt gebe es keine Sicherheit, keine Familie, kein Eigenthum, keine Industrie. Bentham fällt also in die schon vor ihm von Vielen angenommene Wohlfahrtstheorie zurück. Allein da das Wohl etwas rein Subjectives ist, über welches ja nach Bentham Jeder für sich urtheilen kann, so verschwindet hier das zum Wesen jedes Staats gehörige Gemeinsame. Man wende nicht ein, daß sich aus der tausendfältigen Wohlfahrt der Einzelnen auch ein Gesammtwohl ausziehen lasse; dieses geschieht lediglich mit Hülfe des von Bentham verworfenen Gerechtigkeitsprin-

Digitized by Google

cips; allein gesetzt: es ließe sich wirklich das Gesammtwohl objectiv nachweisen, so wäre damit noch wenig gewonnen, weil dann die Regierung Mittel haben müßte, auf das Einzelnwohl einzuwirken, welche Mittel sie nun einmal nicht hat, und welche sie, wenn sie dieselben auch hätte, nicht anwenden könnte, ohne in die ärgste Bevormundung der individuellen Thätigkeit auszuarten. Ueberdieß setzt die Nützlichkeit, welche ja nur die Geeignetheit zur Erreichung eines Zwecks ist, einen Zweck als höchste Norm voraus, der hier fehlt, und um so bestimmter hervortreten sollte, als die Lust und Unlust sehr schwankende und wechselnde Affectionen sind. Gerade, weil kein objectiver Zweck hier gesetzt ist, giebt es gar keinen Grund, das Individuum zu zwingen, seine subjective und momentane Lust einer höhern Lust zu opfern. Daß das utilitarische Princip ebenso wenig dem Völkerrecht eine gesicherte Grundlage bietet, versteht sich von selbst.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß Bentham, mit seinem scharfen logischen Geiste, mit seiner Kraft der Analyse, ekel vor dem ewig ausgelegten Formelkram des politischen Rationalismus sich auf die andere Seite hinüber wandte, und, den Formalismus im Allgemeinen verwerfend, ihn jetzt zur Durcharbeitung der materiellen Elemente des Staats gebrauchte.

Wie viel er daher auch von den verfehlten Tendenzen übertriebener Schnellbleicher der Freiheit, gegenüber der Mäßigkeit der Völker, von ihrer Gleichscherei politischer Individualitäten vorbringt, so nachdrücklich er die angewohnte Verfassung für die beste anerkennt, so kräftig er den Fehler rügt, bei dem Vorschlag neuer Verfassungen die bestehenden anzugreifen, so sind dieses doch nur Rathschläge eines behaglichen politischen Quietismus, die von dem unruhigsten Stöbergeiste jeden Augenblick durchkreuzt werden. Niemand hat das Geschichtliche als solches hochmüthiger verachtet, als Bentham, Niemand hat ihm alle höhern Sanctionen mitleidloser entrissen, und verletzender in das Gewissen der Völker gegriffen, als dieser Verstümmler der menschlichen Natur; zum Beweis, daß der schneidendste Scharfsinn kein Ersatz für die objective geistige Nachconstruction

des in Natur und Geschichte Bestehenden ist. Die Arbeiten Benthams sind höchst fruchtbar für den Unterbau der Gesellschaft, aber ohne Aufblick in das Ewige und Geistige der Menschheit. Er ist der Rationalist des socialen Materialismus.

Ganz verschieden von der Schule der Benthamisten, welche den Menschen nach eigenem Plane machen, um auf den so selbst gemachten Menschen mit ihrer selbst gemachten geistigen Dynamik oder vielmehr rohen Mechanik einzuwirken, welche dem Menschen seine ursprüngliche und seine zweite oder Gewohnheitsnatur ausziehen, welche jede Belehrung der Vergangenheit trotzig abweisen, und den in alten Institutionen schon durch ihr Alterthum gegebenen Beweis für ihre Lebenskräftigkeit verschmähen, stellt sich als Vertreter der historischen Schule der Politik in England John Allen in seinem Werke: **Inquiry in to the Rise and Progress of the Royal Prerogative** dar.

Allein er ist keiner jener blinden Verehrer der Vergangenheit, welche die überlieferten Institutionen schon als solche preisen, sondern er prüft ihren innern Werth, jedoch mit jener bescheidenen Scheu, welche jeden wahren Geschichtsforscher auszeichnet. Obwohl der Gegenstand des genannten Buches bloß der Ursprung und das Wachsthum der königlichen Gewalt in England ist, also die Staatsgewalt in ihrem Gegensatz zur Freiheit der Unterthanen, und so das Gleichgewicht im constitutionellen Mechanismus behandelt, so berührt doch diese Arbeit, da der Kampf zwischen der Staatsgewalt und der Freiheit die Hauptrichtung der englischen Verfassungsgeschichte und Politik begreift, die wichtigsten Erscheinungen des nationalen Lebens der Briten.

Namentlich ist von ihm auf die gründlichste Weise nachgewiesen worden, daß die ganze Theorie der königlichen Prärogative, deren Bestandtheile ein sorgfältiges System von Rechten darstellen, und insofern wie das Werk der erwogensten Berechnung erscheinen, auf ganz geschichtlichem Wege entstanden ist. Das Grundprincip hat von seiner ursprünglichen Einfachheit an durch alle Zeitalter hindurch alles Verwandte sich verähnlicht, und das Widerstre-

bende ausgeworfen, oder doch abgestumpft, und so nach und nach sich einen Kreis von Institutionen geschaffen, so regelmäßig und organisch, wie es nicht die bemühteste politische Logik eines Staatskünstlers geschaffen hätte.

In dieser secularen Bildung begriffen, erscheinen hier alle transcendenten Attributionen des englischen Königthums: die unbedingte Vollkommenheit, die unbedingte Unsterblichkeit, und die legale Allgegenwart, die Unwiderstehlichkeit der königlichen Gewalt, ihre Stellvertretung Gottes, die Bestimmungen, daß Alles von der Macht des Königs abhänge, daß aller Boden Englands dem König gehöre, daß alle Gerichtsbarkeit von der Krone ausgehe, daß der König durch jedes Verbrechen verletzt werde, und sonach auch die Strafe dafür nachlassen könne. Es wird dann gezeigt, daß der König, um diese dem Menschen als solchem nicht zukommenden Attributionen besitzen zu können, durch Fiction eine ideale Persönlichkeit, eine s. g. **sole corporation**, aber verschieden von den andern **sole corporations** sei. Der ideale König repräsentire in England die Macht und Majestät der ganzen Gesammtheit. Er sei der Staat. Eine solche überschwengliche Gewalt habe dann zur Verhütung ihres Mißbrauchs in der Uebung ihre Schranken. Und nun zeigt der Verfasser Schritt für Schritt die geschichtliche Entstehung dieser Ordnung und monarchischen Theorie, die nicht bloß England, sondern dem gesammten neuern Europa eigen seien, und nicht von den alten Germanen, sondern aus den römischen Provinzen stammen. Nur mit Mühe habe sich dieses antigermanische Princip unter den Staaten gründenden Barbaren heimisch gemacht, weil sie in ihrer Zerstreuung unter besiegte Stämme einer kräftigen Centralgewalt bedurft haben, die aber noch lange hin beschränkt geblieben sei: erst nach und nach sei die Königsmacht gewachsen, und habe die Natur eines göttlichen Rechts angenommen.

Auf den gleichen Grundlagen habe sich auch die monarchische Theorie in England gebildet, die dem König zwei Eigenschaften beilege, da er einen natürlichen und einen politischen oder mystischen Körper habe, die aber sich zu einer einzigen Person verschmelzen, bildend ein **corpus incorporatum in cor-**

Digitized by Google

pore naturali, et corpus naturale in corpore corporato. Die natürliche Eigenschaft wirke auf die politische, indem sie die Krone erblich mache, und die Königin und des Königs erstgebornen Sohn gegen Verrath schütze; die politische Eigenschaft wirke aber auch auf seine natürliche, sie bewirke des Königs gesetzliche Ubiquität, daher der König nie wegen Ausbleibens gerichtet werden, und sich nicht durch einen Procurator vertreten lassen könne; bei dem König gebe es keine Versäumung oder Vergessenheit; er könne weder minderjährig, noch geistieskrank, noch Verräther sein; es lasse sich gegen ihn keine Klage anbringen; er könne nichts Uebles thun, er sterbe nicht, habe die Souverainetät, und sei absolut vollkommen.

Der Verfasser stellt dann die allmäligen Erweiterungen mehrer königlichen Prärogativen durch alle Perioden der englischen Geschichte dar.

Am Schlusse giebt er als Ergebniß seiner Untersuchungen an, daß die englische Verfassung zu keiner Zeit in der Uebung der monarchischen Theorie des neuern Europa's entsprochen habe, da von ihr stets die Lehre von dem blinden Gehorsam zurückgewiesen worden sei; diese entstelle bloß die Bücher der Legisten, nicht aber die constitutionelle Uebung; jede Regierung, welche nicht durch eine Kriegsmacht oder durch eine ausdrückliche Einwilligung des Volkes gegründet worden sei, leite ihre Gewalt von einem ursprünglichen Gesetz oder von einem langjährigen Herkommen her, welche ihre Ausübung auch regeln, und gründe sich daher, wie in England, auf ein Statut oder die Verjährung, durch welche beide die Gewalt auch beschränkt sei; die Lehre von der absoluten Gewalt sei daher von außen her nach England gebracht; der König sei souverainer Herr in England, aber er besitze nicht die ganze souveraine Gewalt des Staats, welche vielmehr in dem König, dem Ober- und Unterhause zusammen ruhe. Wenn daher von irgend einer der Krone einwohnenden Prärogative die Rede sei, welche auszuüben der König gleichwohl keine Mittel habe, so dürfe man sicherlich diese bloß für eine Frucht der Speculation halten; in Zeiten der Noth müsse man allerdings die Staatsgewalt verstärken, dann müsse man die Vernunft und

Nothwendigkeit zu Führern nehmen, nicht aber leere Theorien über die Prärogative berathen.

So sehen wir, besteht in England eine historische Schule der Politik, welche aber sich zu ganz andern Grundsätzen bekennt, als die gleichnamige des Festlandes, und dieses kömmt daher, weil die englische das festgehaltene Ergebniß von gouvernementalen Revolutionen zu verzeichnen hat. Dabei hat die britische stets nur einen vaterländisch beschränkten, dadurch aber nur um so sicherern Standpunkt, der übrigens mit einem antiquarischen Wuste verschüttet ist, ohne deßwegen genau und kritisch zu sein.

Ueberhaupt hat die englische Staatstheorie etwas Schmales und Verkürztes; es klopft darin nicht das humanitäre Herz; herb, trocken und steif, wie die Nation, leidet sie an einer legistischen Magerkeit: auch die Methode ist höchst mangelhaft: das eine Mal ist sie wassersüchtig weit und substanzlos, das andere Mal ganz aphoristisch.

Die stolze Abgeschlossenheit der britischen Nationalität wird die englische Staatslehre noch lange unter dem Joche der Precedents lassen, während die rührige Mittheilsamkeit und Empfänglichkeit der Angloamerikaner, gehoben durch ihren Hang zur Neuerung, der britisch gearteten Wissenschaft in der neuen Welt eine Emancipation mit Hülfe teutscher Wissenschaft und französischer Ansicht verkündet, obwohl vor diesen ausländischen Einflüssen die Schule Livingstons und Story's schon eine höhere Richtung genommen hatte. Schon das Streben der Vereinigten Staaten zur Sammlung ihrer Rechte in Gesetzbüchern, die in Altengland unmöglich wäre, beurkundet diese tiefe Umwandlung des britischen Geistes in Neuengland, abgesehen von der noch viel größern Macht des dortigen Demokratismus.

Zwischen der oft haltungslos generalisirenden Staatslehre Frankreichs und der heimatlich beschränkten englischen Staatsanschauung, welche beide nach verschiedenen Richtungen die Welt beherrschen, stellt sich in geistiger Höhe und beide Richtungen organisch verschmelzend die teutsche Staatswissenschaft auf, organisch, reich, mäßig, sittlich und hochsinnig, wie die Nation,

Digitized by Google

vermittelnd, wie das Land das Herz des Welttheils bildet. Natur und Geschichte haben die Nation zu diesem Berufe befähigt. Die Natur hat dem teutschen Land alle völkerbestimmenden geographischen Gebilde verliehen, Hochland, breite Flußthäler und den gedehnten Saum von Küsten. Mäßig, wie das Volk, beglückt es die der Gesittung freundliche Mitteltemperatur der gemäßigten Zone. So ruht hier eine Vorbestimmung der Natur, welche ihre Wirkung in lebendiger Analogie in das geistige und sittliche Gebiet emportreibt. Es liegt in der teutschen Nation eine Fülle von Stammesunterschieden, welche ihrer Cultur den reichsten Gehalt giebt. Diese Verastung der bestimmtesten Individualitäten gliedert sich aber in üppiger Variation zu sammelnden Gemeinsamkeiten hinauf, deren drei bestimmend die Geschichte der Nation durchziehen, nämlich die Stammesdreiheit, wie wir an der Wiege der Nation in den Ingävonen, Istävonen, Hermionen dargestellt finden, sodann unter der Frankenherrschaft und im spätern Mittelalter, das mit hergebrachter Bestimmtheit die sächsische, fränkische und schwäbische Erde unterscheidet, wie noch die Neuzeit nach tief einschneidenden Charakteren Nord-, Mittel- und Südteutschland trennt. Aus dieser Dreiheit bildet sich aber mit gemeinsamer Tiefe und in schärfer Absonderung von andern Völkern die Einheit der Nation hervor, welche natürlich und nicht gefügt durch Zwang wie einzelne organischen Instanzen und Glieder die Particularitäten an den gemeinsamen Busen zieht, und an der belebenden Uebereinstimmung die Theile zur Eiferung in allen Arbeiten eines Volks befeuert. So nationell gehalten und gebunden, sendet aber der germanische Stamm, wie ein pulsirendes Herz, seine Arterien den andern Stämmen mit geistig sittlicher Nahrung zu, und empfängt in gierig aufnehmenden Venen von allen Nationen ihr geistiges Erzeugniß, um damit den eigenen Werth, die geistige Errungenschaft erregend zu steigern. So ist das teutsche Volk zugleich das receptivste und zugleich das selbstthätigste. Teutschland lernt von Allen, um Alle zu lehren; geduldig und bescheiden, zürnt es nicht ob der Vertagung seiner Anerkennung, sicher, daß ihr Tag nicht ausbleiben werde, und die Gegen-

wart gerade zeigt, daß die in sich selbst versunkensten und eigenliebigsten Völker sich vor seinen geistigen Schätzen beugen. Wie ein moralischer Riese wacht dieses Volk an der Pforte der Geschichte, seiner Zukunft sicher.

Frägt man aber, woher eine so edle Art und Sittung stamme, so muß man sie neben der vorbestimmenden Natur dem Verdienst der Nation selbst zurechnen. In organischer, gesetzmäßiger Abfolge seiner Zustände hat dieses Volk die Halle seiner Geschichte durchwandert; hier zeigen sich keine so zerreißende Abbrüche einer geschichtlichen Entwicklung, wie wir sie bei andern Nationen gewahren, und wie wir sie zumal im traurigen Zuge in Frankreich und England oben betrachtet haben.

Gehen wir aber, was uns hier Noth thut, auf die teutsche Staatsbildung und Staatsanschauung forschend ein, so finden wir, daß auch hier, teutscher Eigenheit gemäß, zwei große Principien herrschend walten, die Vermittlung zwischen angestammtem und von der Fremde aufgenommenem Element einleiten, und in allen nationalen Gestaltungen darstellen. Wie Europa die asiatische Erstarrung, eingeführt durch die Wucht des Fatalismus, einerseits abweist, und andererseits die amerikanische Verflüchtigung, erregt durch die sich übernehmende Autonomie verwirft, also Asiens alle Schöpfungen lähmende und abzehrende Einheit, und Amerika's selbstsüchtige Vereinzelung von sich abwehrt, und so die Verzerrung beider Extreme fliehend, und beide Gegensätze in regelnder Mäßigkeit verschmelzend, sich dadurch zu einer naturgemäßen humanitären Gesittung erhebt, so hat Teutschland diese hervorragenden Typen, diese entscheidenden Gegensätze noch enger an sich gezogen, um sie intensiver in sich zu vermitteln.

Anerkannt ist das Princip des Individualismus nach allen Richtungen, außerdem, daß es die Seele des neuern Weltalters ist, der Grundzug des germanischen Stammes, während das Morgenland uns die typische Herrschaft einer blinden Naturgewalt, Griechenland das Walten der Idee als eines vermenschlichten Schicksals, Rom die Arbeit der menschenerzeugten Macht darstellt. Dieser Individualismus wurde

verstärkt durch das von den Teutschen am tiefsten in ihren gesammten Zustand eingeführte Christenthum. So ist der germanische Stammcharakter die letzte Entwicklung eines weltalterlichen Princips, und die das Staatenleben veredelndste Gabe der göttlichen Offenbarung, die es ungeheuer trennt von den Staatengebilden der frühern Weltalter, und den Tod der Völker verhütet.

Was aber das germanische Volkswesen namentlich von seinem Vorgänger, dem römischen, unterscheidet, ist, daß bei den Germanen Alles Naturgliederung, bei den Römern aber künstliches Menschengefüge, ein gewaltsam Gemachtes ist; eben deßwegen führt auch der germanische Stamm sein geistiges Princip treu und unverwandt durch alle Läufe seiner Geschichte durch, und selbst seine Freiheit, die nichts weniger als Willkür ist, ist nach oben von der Kirche, nach unten von der Natur geregelt und begrenzt.

So verastet sich hier die Stammeseinheit in immer weiter sich ausspinnende Glieder, welche später erst von künstlichen Bünden frei, jedoch noch auf natürlichen Grundlagen, nachgebildet werden; wie umgekehrt in den naturgesetzten Einungen, wie in der Zehnte, Hundert, im Gaue, die Nothwendigkeit in Freiheit durch die Wahl der Vorstände umschlägt, so daß diese beiden Elemente in ewig sich erneuerndem Spiel sich erregen. Dieser Gegensatz hat sich aber stets erweitert; in der Völkerwanderung ist er aus der nationalen Schranke hinausgeschritten, weil hier die germanische Ordnung die römische durchbrechend sich in sie eingelassen hat, und später in noch weiterer Sphäre mit dem kirchlichen Princip in die engste Verschmelzung eingegangen ist.

So ist das germanische Stammprincip das höchste, das alle andern als untergeordnete Momente in sich aufgenommen, und in den vier Zeiträumen seiner Entwicklung sich zu immer größern extensiven und intensiven Geltung fortgeführt hat.

In dem ersten Zeitraum, der mit dem Erscheinen der germanischen Nation in der Geschichte anhebt, die Völkerwanderung begreift, und bis zu Karl dem Großen fortläuft, wird die Durchdringung des römischen und germanischen Elements

zu einem neuen eigenthümlichen Ganzen bewirkt, unter mächtigem Einfluß des Christenthums, welches letztere übrigens Anfangs durch seine Bekämpfung der zur frevelen Willkür gewordenen germanischen Freiheit mehr reizt. Durch das Eroberungssystem, wobei die erobernden Heere wie lavinenartig aufgeballte Comitate erscheinen, bildet sich inmitten der römischen Provinzen die römische Ordnung überlagernd, die germanische Herrschaft, und so gestaltet sich ein aus germanischem und römischem Element aufgebautes Doppelreich, das diese Mischung in allen gesellschaftlichen Stiftungen nachbildet.

Als Träger dieser Doppelstrebung erscheint Karl, der Große, am Beginn der zweiten Periode, mit seiner weltgeschichtlichen Gründung des römisch-teutschen Reiches, in seiner Gesinnung durchaus teutsch, in seinen Mitteln und ihrer Anwendung römisch, daher sein Eroberungsgeist und die Lust zur Organisation des Eroberten, die Schmälerung der Freien im Volk, und der ganze Zweck seiner Capitulariengesetzgebung, welche Mittel selbst den Zweck seiner Staatsleitung römisch gestalten; daher erhebt sich gegen diese römische Umartung die Reaction des germanischen Princips, des Individualismus, durch die Spaltung des Reichs in die Herzogthümer, das Hereinbrechen des Faustrechts, des Feudalismus. Immer weiter wäre diese Ablösung vorgeschritten, wenn nicht die geistliche Gewalt derselben eine Schranke und die Einheit gebracht hätte. Durch diese Verbindung der Kirche mit dem Staat war aber beiden die Gefahr des Eingriffs der zwischen ihnen bestehenden Grenze nahe gebracht, daher gegen die große Kette der Investitur sich die Kirche durch Gregor VII. erhob, wie umgekehrt gegen die kirchliche Fesselung die Staatsgewalt in den tragischen Kämpfen der Hohenstaufen anrang. In solchen Krisen hilft wie ein rettender Instinkt das nationale Princip, und aus dem von keiner Obergewalt mehr zusammengehaltenen Reichskörper lösen sich immer mehr unter der sich bildenden Landeshoheit die einzelnen Fürstenthümer und Herrschaften ab, so wie die kleineren Gemeinheiten sich gegen die zugreifenden Dynasten in Einungen sammeln, so die Hanse, der rheinische und schwäbische Städtebund. Allein diese

Digitized by Google

Tendenz der Ablösung bedrohte nicht bloß den politischen, sondern auch den kirchlichen Universalismus, nicht bloß den Kaiser, sondern auch den Papst; an die Stelle des geschwundenen Princips trat die erhaltende List und damit die Entartung. Dagegen machte sich der nationale Individualismus geltend, der mit der zu bekämpfenden Macht ins Extreme forttreibend, sich selbst von der rechtlich begründeten Autorität lossagte.

Diese Ablösung von einer höhern Autorität hat von der Zeit an sich immer weiter getrieben, und namentlich den ganzen Charakter des neuern europäischen Staatensystems als einer Conföderation der Staaten ohne Principat, und so jenes relative Völkerrecht als ein erweitertes Privatrecht ohne alle Anhängigkeit von der Menschheit geschaffen. Dieses Staatensystem selbst hat bis in unsere Tage hinein wieder vier Perioden durchschritten, die erste vom Schlusse des XV. Jahrhunderts bis zu Ludwig XIV. mit einem politisch-kirchlichen Charakter, die zweite von 1661 bis zur französischen Staatsumwälzung mit mercantilisch-militärischem Ausdruck, die dritte von da bis zum Untergang des französischen Kaiserthums mit politisch-revolutionärem Wesen, die vierte vom Wiener Congresse bis auf unsere Tage, mit dem Streben politischer Reform.

In Teutschland verlaufen die Hauptphasen dieser Entwicklung der europäischen Menschheit; allein dieses Staatensystem mit seinem anfänglich dunkeln Trieb nach einem mechanischen Gleichgewicht ersetzte nicht die abgeschüttelte höhere Autorität, und die Erschütterung des territorialen Gleichgewichts durch die Wahl Karls V. auf den teutschen Kaiserthron, der noch der passive Anlehnpunkt dieses Staatensystems war, führte in der kirchlichen Reformation mit der die III. Periode beginnt, den Individualismus zum Austritt aus der Kirche, wie die drohende Weltmonarchie zur Ablösung vom Reich, und aus dem Kreis seiner wahren Geltung in den falschen einer sich von der überkommenen Autorität lossagenden Subjectivität. Damit war auf lange die ererbte Verschmelzung von Freiheit und Gebundenheit, welche zwar früher schon oft ins Einseitige ausgewichen waren, gefährdet, der kräftigende Bund der germanischen Autonomie und der kirchlichen Zucht

Digitized by Google

zerriſſen, und aus der frühern einheitsvollen Mitte entband ſich die regellos gewordene Kraft in atomiſtiſche Verwirrung; an die Stelle der organiſchen Verſchlungenheit der lebendig geeinten Elemente trat die Mechanik des Gleichgewichts, und die Selbſtſucht der Theile an die Stelle der nationalen Geſinnung der Einheit. Von der Reformation an trat die maaßloſe Selbſtbeſtimmung in die Uebung, fraß an dem Bau der Kirche, wie an dem des Reichs, und der dreißigjährige Krieg zeigte die Auflöſung des letztern ſchon ſo in die Tiefe gedrungen, daß der nationale Erbfeind, Frankreich, zur Leichenſchau des teutſchen Reichs, und folgeweiſe des europäiſchen Staatenſyſtems hereingerufen wurde, und der weſtphäliſche Friede das durch die Glaubenstrennung von der Höhe einer Oberhoheit über andere Reiche unter die Bevormundung fremder Staaten gebeugte teutſche Reich aus einem Staatenſtaat in einen ſchwächlichen Staatenbund verwandelte.

Allein die ſich aufſpreizende Hoffahrt der Staaten hat hart gebüßt; das Gleichgewichtsſyſtem, dem in dem geſchwächten teutſchen Reich ſeine Grundlage entzogen wurde, hat weder die internationale Uſurpation gebändigt, noch die Staaten innerlich befriedet. Das mercantiliſche Intereſſe und ſpäter der Territorialhunger ergreifen den Stab der Herrſchaft, um, ſtatt zu befeſtigen, zu zerrütten, und um die aus dem allgemeinen Völkerleben ausgeſchiedene Autorität auch aus der häuslichen Mitte der Staaten zu treiben, ward die leerſte Aufklärerei vom Throne und von Poſitives verachtenden Geſellſchaften eingelaſſen; an die Stelle einer nationalen das Volk betheiligenden Verwaltung trat jetzt ein künſtlicher Verwaltungsmechanismus mit ſeinem ſtaatlichen Materialismus, ſeiner ſtatiſtiſchen Feinriecherei und der prickelndſten Arrondirungsſucht. Jede volksthümliche Ader wurde unterbunden, und wenn auch die auf eigenen Beinen hoch heranwandelnde Humanität manche veraltete Vorurtheile zerſtörte, ſo hat ſie als liederlicher Philanthropismus doch unendlich mehr Gutes abgetragen. Nichts Nationales fand in dieſer Luftdünne mehr Gnade, und nachdem ſie ſo nach oben die himmliſchen Bande der Religion und nach unten die nährenden Wur-

Digitized by Google

zeln der Nationalität abgeschnitten hatten, blieben diese Lichterzieher dazwischen mit dem abstracten Gesetzbuch ihrer Selbstsucht, wie moderne Antaien, schweben. Es bedurfte jetzt nur noch des Winds des gallischen Encyklopädismus und des Humanitätsprogramms der französischen Revolution, um die teutsche Ausländerei anzufachen, damit sie das letzte Eigene beschämt hingab, um nur zu bald zu gewahren, daß das für Teutschland schon im dreißigjährigen Krieg so verhängnißvolle Frankreich ihm auch jetzt nur die Kette bringe. Mit christlicher Geduld hat sie der Rheinbund getragen, begütigt und schmeichelnd für Druck und Schmach. Da erschauerte aus dem trüben Taumelschlaf die Heilkraft des Nationalkörpers, und zeugte für seine Macht; aber so sehr hatte seine Gesundheit gelitten, daß er die Krankheit nicht auswarf, wie das ein Gesunder thut, sondern wie ein Siecher mit derselben einen Vergleich schloß.

Der Wiener Congreß, der die IV. Periode eröffnet, mit der Aufgabe einer Reconstruction der europäischen Ordnung hat auch für Teutschland geübt, was er für den gesammten Welttheil übte, das Regime der Zugeständnisse, das bis zur Stunde im Völker- und Staatsrechte waltet. Wie die das neuere Völkerrecht beherrschenden Grundsätze der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten die Stiftung einer völkerrechtlichen Obergewalt verhinderten, die in der heiligen Allianz nur unsichtbar und geistig gegeben wurde, und die Natur der Sache zu einer völkerrechtlichen Föderation von fünf Großmächten mit einem östlichen und westlichen Principat führten, an welche sich nach der Verwandtschaft der Interessen die andern Staaten gruppenweise anschließen, so wurde für Teutschland die politische Form einer Conföderation gewählt, und durch dieses Mittelgebilde mit mehren Elementen des Staatenbundes und wenigern des Staatenstaates den Charakter der Nation, welche mit dem vorwaltenden Individualismus eine centrale Einheit von jeher verband, zu befriedigen gesucht. Ebenso haben die teutschen Fürsten durch das Wiedererwecken der landständischen Einrichtung die staatsrechtliche Form einer beschränkten Monarchie der Nation gegeben, welche als eine Versöhnung der Legitimität mit der Freiheit

für Europa, und ganz besonders für Teutschland angezeigt ist, da sie die uncontrolirte Gewalt des asiatischen Systems und die vielköpfige Freiheit der amerikanischen Staatsordnung ausscheidet, und der oben nachgewiesenen Mitteltemperatur des teutschen Nationalcharakters zusagt. Und gleichwohl ist der Friede nicht eingezogen, und die Nation nicht zur Ruhe gekommen. Wo liegen die Gründe dieser socialen Unbehaglichkeit? Die Geschichte hat sie nahe.

Seit der Reformation ist die Staatskunst alle möglichen und oft die falschesten Wege gegangen, um eine Autorität wieder zu erbauen, die sie bis jetzt nicht errang. Sie glitt immer mehr von der nationalen Mitte ab, die öffentliche Ehrlichkeit verkam, und im Reiche suchte der eine Theil den andern zu überlisten; die falsche Aufklärerei und das Nachäffen Frankreichs schwächten die volksthümliche Kraft; der politische Nationalismus fraß immer weiter, und schwächte die moralische Tüchtigkeit des Volks. Nachdem so das innere Wesen verkehrt war, traf das Geschick auch die äußere Form; die Absorption der kleinen Bestandtheile des Reichs begann bei dem Entschädigungswerk, in Folge des Lüneviller Friedens, auf den der Sturz des tausendjährigen Reiches bald folgte, und mit ihm das antinationale Kriegsbündniß des Rheinbunds. Die staatliche Gesammtform war zerschlagen, das bundesgefesselte und das bundesfreie Teutschland standen gegen einander, Oestreich wandte gekränkt sich von der teutschen Sache ab. Die Rheinbundsstaaten selbst aber traten in einen innern Kampf, der sie bis zur Stunde gefährdet. Statt sich die angefallenen manchfaltigen Zwergstaaten mit möglicher Schonung ihrer Individualität nach und nach anzueignen, fuhren die Regierungen gewaltsam und tief reizend hinein. Die falschen vom kaiserlichen Frankreich entlehnten Begriffe von der Souverainetät als einer wahren Omnipotenz, und die Lust, in so unerwartetem Besitz ruhelos zu stöbern, trieben hier jene in geiler Wucherung aufschießenden Organisationen, die zu einer großen Rechtsunsicherheit führten; freilich zogen auch der Drang der Zeit und die Zudringlichkeit des Protectors zu diesem Mechanismus der Verwaltung und zu diesen Uniformirungen,

Digitized by Google

die alle politische Lebensfähigkeit erdrückten. War das alte Land groß genug, um als Kern zu dienen, so schoß das neuerworbene wie eine Zubehörde an, wobei es oft auch das alte aus seinen angestammten Verhältnissen riß; war das Stammland klein, so wurde Alles nach dem gleichen Kamm geschoren, und die einzelnen Theile nur äußerlich zusammengehängt. Dieses Organisationsstöbern riß alles Geschichtliche aus; besonders traf es die Kirche, den Adel und die Communalcorporationen, welche letztere, wie die ersteren, der Autonomie beraubt, zu einer bloßen Polizeianstalt herabsanken. Gegen die sonst beispiellos versäumte katholische Kirche wurde der Josephinismus auf ihrem eigenem Gebiete losgelassen, aus welchem sich später rächend eine politische Opposition gestaltet hat.

An die Stelle dieser gefährdeten corporativen Mächte trat jetzt aber die Büreaukratie, ein administrativer Feudalismus neben dem spätern Feudalismus der Industrie, unangreifbar in seinem Lager, von welchem aus er die ganze Staatsmaschine leitet, und seine unerschöpfliche Superfötation mit steter Verwicklung der vielräderigen Verwaltung unterhält, und durch eine immer weiter gehende technische Besonderung sich als ein Staat im Staat erhebt.

Gegen die durch Napoleon verhängte Vergewaltigung und Beugung alles Nationalen erhob sich die in ihrer innersten Tiefe verletzte Nationalität, und warf durch einen wahren rettenden Instinkt die Fremdherrschaft ab; allein zu lang von fremdartigen Einflüssen bewältigt, sank sie von ihrer äußersten Anstrengung ermattet zurück. Die organische Entwicklung war verkommen. Die Wirksamkeit des teutschen Bundes und die Art der Anordnung der landständischen Verhältnisse befriedigten einen großen Theil der Nation nicht. Konnten die Fürsten darüber klagen? Hatten die Regierungen nicht selbst in den Freiheitskriegen den Patriotismus bis an die Grenze des Fanatismus hinangesteigert, und den teutschen Unitarismus amtlich herangezogen? Sie ernteten nur die eigene Saat.

Ebenso mußte die Zweideutigkeit, mit welcher die Bundesacte in der Hast ihrer Schöpfung das Institut der Landstände

Digitized by Google

dargestellt hatte, durch die Divergenz ihrer Einrichtung, hier als Landstände, dort als Provinzialstände, hier als Repräsentativstände, dort als althergebrachte Stände, ihre bitteren Früchte bringen. War es ein Wunder, daß die minder Berechtigten das Mehr der mehr Berechtigten anstrebten, und daß diese, die Repräsentativstände, ihr ausländisches Vorbild, den falschen Constitutionalismus, nach allen seinen Richtungen nachahmten, ohne aber den Bevölkerungen den verheißenen Segen zu bringen? War es ein Wunder, daß aus dem heilsamen Gleichgewicht bald die Gewalt der Regierung, und bald die Gewalt der Volkscontrole ausbeugte, zumal die meisten dieser Verfassungen nach einem abstracten Schema, nach einem arithmetischen Calcul, ohne Beachtung der realen Interessen und der sie wahrenden Stände geschaffen worden waren? Eine Zeit lang können solche Gebilde das Volk blenden; allein endlich will es Früchte sehen, und stellt sich in alter Monotonie immer das gleiche Gerede, nur matter, wie müdes Wasser, dar, sieht das Volk endlich gar in das Spiel der fluctuirenden Mehrheiten, so verliert es das Vertrauen zu dieser so auf das Mißtrauen hinausgeführten Schöpfung. Wahrlich viel besser wäre es gewesen, eine Verschmelzung des altständischen Princips mit dem repräsentativen einzuleiten, so daß die vorwaltende Grundlage die Vertretung der im Staate noch lebendigen mit einer materiellen Grundlage ein ideales Interesse verbindenden Stände gebildet hätte, jedoch mit einem starken repräsentativen Element, welches die Collisionen der ständischen Elemente nach dem Zweck der Gesammtheit auszugleichen hätte. Die Wiedererweckung rein ständischer Verfassungen, wie sie z. B. Jarke vorschlägt, ist eine reine Unmöglichkeit; die corporativen Elemente müssen großentheils wieder geweckt und sämmtlich gekräftigt werden; die Einheitlichkeit des Staatsbegriffs ist in die Masse des Volkes gedrungen; auch haben die ökonomischen Verhältnisse bis in die Tiefe gewechselt; die Zersplitterung des Grundeigenthums, die maaßlose Mitwerbung, die Schicksale des Handels und die fortschreitende Geldherrschaft haben die hergebrachten gewerblichen Grundlagen allseitig erschüttert; so ist es moralisch und materiell undurchführbar, die altständische Form der Ver-

Digitized by Google

tretung ungemiſcht wieder einzuführen; auch dürfte die gemiſchte Form dem Volke nicht aufgedrungen, ſondern auch hier müßte der gute teutſche Weg des Rechtes eingehalten werden; die corporativen Elemente müßten gekräftigt, die kirchliche und ſittliche Erziehung geſtärkt, das Unterrichtsweſen auf eine national organiſche Weiſe eingerichtet, ſo neue Kerne der Autonomie geſchaffen, und der politiſche Rationalismus auf ſein eigentliches Gebiet zurückgewieſen werden. Sollte aber dieſe ſtändiſche Vertretung, nach welcher jeder Stand aus dem Stande ſeine Abgeordneten ſendet, und nur ein Theil aus der allgemeinen Wahl hervorgeht, während das Repräſentativſyſtem nur eine unorganiſche, unbeſtimmte, ſtets ſchwankende Vertretung erzeugt, und nach dem folgerichtigen Gang der Dinge und bei der Quaſiſouveraineté der Büreaukratie zur Controle der Verwaltung die Verwaltenden ſelber ſchickt, gedeihlich wirken, ſo müßte die Adminiſtration vereinfacht, ein großer Theil derſelben den Corporationen zurückgegeben, die Geſetzgebung ungekünſtelter, weniger techniſch werden, dem Verſtändniſſe des Volkes näher gebracht, dem Syſtem der Abebnung und Gleichſcheerung entriſſen, der Individualität angebildet worden, ſo daß wieder ein volksthümlicher Staat, ein volksthümliches Recht erſtehen würde. So glaube ich, könnte die materielle und moraliſche Unbehaglichkeit der Nation gehoben, und die ſociale Geneſung eingeleitet werden.

So Großes bewirkt allerdings eine einzelne Organiſation nicht; Jahrhunderte haben den Erkrankungsproceß ſeine Stadien durchſchreiten geſehen, bis er Alles in ſich hineinziehend die Akme erklommen hat; eine lange Zeit muß die Heilkraft an die Wiedergeneſung der Staaten ſetzen.

Dieſe Umbeugung aber verkünden alle Zeichen; ſie liegt klar angedeutet im teutſchen Weſen: das Ausgleichende in der ganzen Stimmung des Nationalcharakters, ſein innerer Friede, ſeine Mäßigung, ſeine Bedächtlichkeit und Sinnigkeit, die Innigkeit und doch das freudige objective Eingehen in fremdes Weſen und Sitte, ſein treues Herz, das ſyſtoleartig Auswärtiges aus aller Welt ſich ancignet, ohne jedoch dadurch ſein eigenes Weſen zu trüben, und in der Diaſtole ſeines unverſel-

len Wirkens überall nur sich und seine Ideale abprägt, stellen ihn als treusten Vertreter einer auf einer Vermittlung beruhenden Verfassungsform dar.

Die teutsche Pietät für die Vergangenheit, für überlieferte Sitte und Einrichtung, für das ererbte Recht und das angestammte Fürstengeschlecht geben hier der Autorität die gediegenste Grundlage; allein der speculative Hang, die eingezeugte Lust, Alles unter allgemeine Principien zu ordnen, und es nur anzunehmen, wenn es sich der Untersuchung bewährt, der vergleichende Umblick in alle Welt sichern so sehr das Interesse des Fortschritts, daß die historische Treue der Teutschen nie in die Anbetung des Geschichtlichen bloß als eines Vergangenen entartet. Der teutsche Charakter kennt weder die generalisirende Windigkeit des französischen Raisonnements, noch die bornirte Verstocktheit des britischen Antiquarismus, sondern zwischen die vorwärtsblickende Speculation und die zurückschauende Erinnerung gestellt, verwendet er beide unverdrossen zur Gestaltung des Reichs der Wahrheit und Treue, und ordnet alles von ihm zu Wirkende in weiser Emsigkeit seinem einzelnen oder nationalen Berufe unter. Gewissenhaftigkeit ist das Gepräge der handelnden Nation der Teutschen; eben deßwegen haßt sie alle Formen, wenn sie kein Wesen verschließen, setzt sich über dieselben hinweg, und läßt sich vom Ausland wegen solcher Versäumniß ruhig schelten, gewiß, daß, wenn sie auch in politischem Ausdruck nicht die überwältigende Aeußerlichkeit bietet, zu der sich ihre innere Kraft gestalten kann, sie doch als der Hort der Intelligenz und Moralität unter der Pforte der Zukunft steht, die Gesittung des Welttheils und die Lauterkeit der weltgeschichtlichen Interessen als providentieller Wächter hütet, und trotz ihrer frommen Demuth auf die tief einätzenden Wunden der äußerlich geschlossneren und imposanteren Reiche Europa's mit innerer Beruhigung und Selbstzufriedenheit hinblicken darf.

Mit ihrer sittlichen Empfindlichkeit wird aber die teutsche Nation auch die einem so edeln Volksgeiste verwandte Regierungsform, die beschränkte Monarchie, fort und fort entwickeln, das ihr Fremdartige ausstoßen, und in einer stets sich veredelnden

organischen Gestalt zum Schutze und zur Förderung der allseitigen Interessen fortbilden, indem sie diese Form nicht bloß als einen politischen Gleichgewichtsmechanismus behandeln, sondern mit socialer Kraft beseelen, und mit tiefer Ehrlichkeit zu ihrem Frommen verwenden wird.

Diese Zukunft deutet auch die ganze Richtung der staatswissenschaftlichen Literatur Teutschlands an. Es begegnen hier die politischen Gegensätze nicht in einer so weiten Spannung, wie bei andern Völkern. Wie der teutsche Volkscharakter die europäischen Züge bis zur innigsten Mitte centralisirt, so ist es auch mit den Fractionen der politischen Literatur Teutschlands. Solche Auswüchse, wie sie der politische Kynismus im ersten Drittheil des laufenden Jahrzehnts auch hier dargestellt hat, sind Abnormitäten und eingeschleifte Ansteckung, die der gesunde Sinn der Nation bald als Krankheit erkannte. Die teutschen Cobbet's, wie wir sie auftauchen sahen, haben so wenig einen Haltpunkt in dem teutschen Volke, als der ephemere Flitter der Literatur des jungen Teutschlands. Im Gegentheil sehen wir nach dem Erlöschen des inflammatorischen Stadiums alle politischen Abschattungen einer gewissen Vermittlung zustreben, und wenn nicht zufällig einfallende Zündstoffe die ersterbende Flamme wieder erregen, oder eine haltungslose Verwaltung aus Schwäche oder selbstsüchtiger Connivenz eine extreme Coterie in einer landständischen Kammer schalten und walten läßt, zu einem ehrlichen Vergleich sich heranlassen. Die bedeutendsten Werke der teutschen politischen Literatur neigen einer solchen Versöhnung sich zu, und so wenig Teutschland die Stätte ist für eine absolutistische Autokratie, oder eine revolutionäre Demokratie, so wenig werden so extreme Lehren in der teutschen politischen Literatur leitend. Wir haben oben an Ancillon, Hegel, Fr. v. Raumer, Troxler u. A. diese vermittelnde Richtung nachgewiesen; wir finden sie auch in S. Zachariä's vierzig Büchern vom Staat, 1820—1832, dieser ausgezeichneten Leistung, die einen Reichthum von Ideen verschließt, obwohl das Buch nicht über die politische Dynamik zur organischen Staatslehre oder zur Organisation des staatlichen Ethos vordringt, da die Grund-

Digitized by Google

idee, welche dieſes reiche Werk eröffnet und ſchließt, die Anerkennung eines Kampfes zwiſchen entgegengeſetzten Kräften iſt, welcher, wie er alles Sein und Leben erzeuge, analog auch in den Staaten verlaufe, wo das Höchſte, was der Menſch erreichen könne, ein Vergleich, ein Friedensſchluß auf billige Bedingungen ſei; wir finden ſie ferner in Vollgraff's Syſtemen der praktiſchen Politik im Abendland, 4 Theile, 1828, welcher mit vieler Schärfe die verſchiedenen politiſchen Gebilde in ihrer Individualität und eingehend in die Sonderthümlichkeiten der Nationalcharaktere beſchreibt, obwohl er unrichtig den Staat, den er für keine univerſalhiſtoriſche, ſondern für eine particular-charakteriſtiſche Erſcheinung hält, nur dem Alterthum zuſcheidet; wir finden ſie in Dahlmann's trefflichem Buche: Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zuſtände zurückgeführt, 1835, wo er in §. 12. die für ſeine Lehre charakteriſtiſche Anſicht ausſpricht, „daß, weil die Menſchheit kein anderes Daſein, als das in der Geſchichte vorliegende habe, eine der hiſtoriſchen Grundlagen ſich entäußernde Darſtellung des Staats aller ernſten Belehrung entbehre; daß der Idealiſt, zeit- und ortlos hinſtellend, was den guten Staat bedeuten ſolle, Räthſel löſe, die er ſich ſelbſt aufgegeben habe, und mit Menſchen, die es nie gegeben habe, die Aufſtellung einer neuen Gegenwart vollbringe, welche keine Fähigkeit zu ſein beſitze; die Politik müſſe daher, um lehrreich zu ſein, ihre Aufgaben nicht wählen, ſondern empfangen," — ein Standpunkt geſchichtlicher Objectivität, welchen der Verfaſſer durch ſein Werk äußerſt glücklich durchgeführt hat, wir finden ſie in Fr. Schmitthenner's zwölf Büchern vom Staat, 1839, in welchen er ſämmtliche Staatswiſſenſchaften zu ſyſtematiſiren, und den Staat als als einen ethiſchen Organismus nachzuweiſen ſtrebt, wo er am Schluſſe der Geſchichte der Staatswiſſenſchaft ſeine conciliatoriſche Richtung ausſpricht.

So richtig wir aber dieſe vermittelnde Schule der Politik als die herrſchende bezeichnen können, ſo ſehr müſſen wir anerkennen, daß die Verſuche ſolcher Ausgleichung zwar zu einer die Schärfe der ausſchließenden politiſchen Meinungen abſtum-

Digitized by Google

pfenden mechaniſchen Syntheſe geführt haben, nicht aber zu einer innern organiſch genetiſchen Verſöhnung.

Die Gegenwart iſt eine Kampfſtätte des Lebens und der Wiſſenſchaft, die überall die rauhen Gegenſätze in einer vielfach ſich abwandelnden Modalität hervorſtrecken; allein nicht einmal die Gegenſtände ſind gehörig geſichtet, geſchweige immanent verſöhnt.

Schule und oft Leidenſchaft unterſcheiden in chaotiſcher Wirre in der Politik in Beziehung auf die Quelle der Erkenntniß das Syſtem der Tradition und den Rationalismus, in Bezug auf die ſocialen Intereſſen das monarchiſche, ariſtokratiſche und demokratiſche Intereſſe, in Beziehung auf die Staatsform das abſolut monarchiſche, das conſtitutionelle und das republikaniſche Syſtem; in Beziehung auf die Parteien die theologiſche und radicale, die ariſtokratiſche und liberale, welche letztere wieder das Königthum bald mit vorherrſchendem demokratiſchem, bald vorwaltendem ariſtokratiſchem Element anſtrebt; in Beziehung auf die Richtung die ſtabil-conſervative und reformatoriſche Bewegungspartei, in Beziehung auf die Geſinnung den Liberalismus und Serviliſmus.

Alle dieſe Unterſchiede ſind nur verzogene Momente aus einem einheitsvollen Ganzen, das die Wiſſenſchaft zu conſtruiren hat. Es fragt ſich, nach welchem Typus? Offenbar nach dem der menſchlichen Natur. Denn der Menſch wirkt nur Menſchliches, und das von ihm Gewirkte bildet ſich ſelbſt nach den Geſetzen der menſchlichen Natur fort; ſelbſt dasjenige, auf welches er wirkt, ohne es geſchaffen zu haben, die Natur, hat zu dem menſchlichen Weſen eine tiefe Synergie und Sympathie, und die Geſchichte, großentheils ſein Werk, trägt ſein Geſetz in ſich. So muß auch der Staat metatypiſch die menſchliche Natur nachbilden, und inſofern hat er ein ſpirituelles, materielles, ideales und reales Element, wie das menſchliche Weſen aus Geiſt, Körper, Seele und Leib beſteht. Dieſe

Digitized by Google

vier Elemente ſind dem Staat nothwendig, ſowohl in Beziehung auf ſeine Gründung, als ſeine Erhaltung.

Das ſpirituelle Element iſt das religiöſe; die es hervorhebende Schule, die ſpiritualiſtiſche, giebt daher dem Staat eine religiöſe Stiftung, und erkennt in der providentiellen Entwicklung desſelben den kirchlichen Geiſt als den Erhalter des Staats.

Das materielle Element iſt das ſinnliche, wenn ein vereinzeltes freiheitsloſes Moment, wie z. B. der Raſſenunterſchied, die Sclaverei, die naturgebotene Arbeit zum Ausgangspunkt und zur Erhaltungskraft des Staats gemacht, oder das Gemeinſame des Staats der wüſten chaotiſchen Auflöſung einzelner Egoismen überantwortet wird, daher der Republikanismus weſentlich den politiſchen Materialismus darſtellt.

Das reale Element iſt das traditionelle; die es pflegende hiſtoriſche Schule legt die Keime des Staats in die Vergangenheit, die ſie den Nachkommen, welche ſie bloß anzunehmen brauchen, überliefert; als Erhalter dieſer ſocialen Inſtitutionen nimmt ſie die körperſchaftliche Autonomie an, durch welche die ſocialen Inſtitutionen ihre Selbſtentwicklung vollführen.

Das ideale Element iſt das rationaliſtiſche; die es entwickelnde Schule der Liberalen giebt dem Staat ſeine Geneſis in der Subjectivität des Verſtandes, der alles Staatliche ſelbſt macht, eben deßwegen aber, der Staatsgewalt mißtrauend, der Subjectivität und ihrer individuellen Freiheit zur Erhaltung Garantien giebt.

So ſtellen ſich alſo in der Geſchichte und im Leben vier ſtreng geſchiedene Syſteme der Politik heraus: das ſpiritualiſtiſche, das materialiſtiſche, das idealiſtiſche und realiſtiſche, wie wir dieſelben oben bei der Betrachtung der politiſchen Schulen Frankreichs bis in die einzelnſten Züge nachgewieſen haben.

Die Wiſſenſchaft ſoll aber das Sein und Leben in ſeiner vollen Objectivität nachbilden, und die Methode das Bild des Actes dieſer Nachſchöpfung ſein. Geſchichte und Erfahrung zeigen aber, wie das Eine Syſtem in vier Elemente zerfallen,

Digitized by Google

ſo die Eine Methode in eine entſprechende und allen Wiſſenſchaften eigene Vierheit aus einander gegangen, in die dogmatiſche, ſkeptiſche, kritiſche, ſyncretiſtiſche, die ſich auch auf dem Gebiet der Staatswiſſenſchaft in abweichender Regſamkeit verbreitet. Und dieſe Zerriſſenheit ſollte Wahrheit ſein und Wahrheit bringen! Nein. Wie die vier aufgezeigten Syſteme ein großes, einheitliches, lebenvolles Syſtem als Ausgang und Ziel vorausſetzen und verkünden, ſo bildet ſich aus den vier genannten Methoden hervor und über ſie hinaus eine fünfte Methode, die conſtructive, welche das Sein und Werden wiſſend und bewußt in der Wiſſenſchaft nachbildet und geiſtig erbaut.

Das von mir angedeutete organiſch genetiſche Syſtem der Politik geht aber weit über den Eklekticismus hinaus, den wir in neueſter Zeit die ſtaatswiſſenſchaftliche Literatur immer mehr und mehr beherrſchen ſehen; denn der Eklekticismus hält nur die einzelnen Gegenſätze gegen einander, und randet ihre Kanten ab, ohne die gemeinſame Wurzel ſämmtlicher Gegenſätze und ihr Ziel zu ahnen und zu ſuchen, während das organiſch genetiſche Syſtem ſich an ein Vorbild hält, als deſſen Glieder es die im Lauf der Geſchichte ſich ablöſenden Einzelmomente und die darauf ſich anſiedelnden Schulen erweist, und ein Ziel, d. h. den Bau des vollen ethiſchen Organismus des Staats aufſtellt, welchem die nachgewieſenen Einzelmomente als immanente Inſtanzen eingegliedert werden, und zwar in abgeſtufter Zeugung und Ernährung, ſo daß das ſpirituelle Element als höchſte geiſtige Lebenskraft das reale und ideale Element überwaltet, welche beide ihre Nahrung aus dem materiellen Element ziehen, und eine fortlaufende Läuterung und Vergeiſtigung in dem Proceſſe des ethiſchen Lebens des Staates verlaufen. Dieſem Werke dient die von uns angezeigte conſtructive Methode, welche einheitlich und innerlich verſöhnend alle andern genannten Methoden als große Functionen der politiſchen Wiſſenſchaft verwendet und beauftragt.

Dieſes Ziel iſt groß, es iſt die Arbeit von Zeiten. Welche Nation hätte aber die Weihe, dieſe heilige Sendung der Wiſſenſchaft reiner zu übernehmen, als die teutſche, welche, wie

ſie ohne Abbruch und Sturm als das Gewiſſen des Welttheils ihr ſtaatliches Leben in hoher ſittlicher Reſignation vollführt, mit frommer Emſigkeit an dem ewigen Bau des Wiſſens ſchafft, ernſt und ſtill, wie jene einſamen Meiſter des Mittelalters, die, eine Welt im Geiſt und eine Ewigkeit im Herzen tragend, beſcheiden und verſchämt hinter ihre Dome zurückgetreten ſind!

Mit einer ſolchen Ueberzeugung ſchließe ich dieſes Buch, das ich nicht ohne Befangenheit hinaus gebe. Denn nicht nur mußte durch die in der Vorerinnerung angegebene Weiſe ſeiner Entſtehung, die wahrhaft einer Art concipirender Alluvion gleicht, die geſammte Form leiden, ſo daß ohne jede heraustretende Abtheilung das Ganze ſich in gelenkloſer Länge fortſpinnt, ſondern die mir ſo aufgedrängte Verwerfung des urſprünglichen Plans mußte auch auf den leitenden Gedanken der Arbeit ſtörend zurückwirken, und namentlich eine Unverhältnißmäßigkeit in der Haltung der zu behandelnden Stoffe erzeugen, die ſelbſt einen Verdacht auf das Behandelte werfen könnte. Wie kurz kömmt z. B. das politiſch reiche Alterthum weg, und wie ſchmal das Mittelalter, das auch an Leiſtungen für die Staatslehre unendlich geſegneter iſt, als die Literärgeſchichte gewöhnlich weiß! Wie weit hingegen iſt die Darſtellung der Verhandlungen der repräſentativen Verſammlungen Frankreichs nach der erſten Revolution ausgefallen! Allein auch dieſe Ausdehnung hat ihren Zweck; ich wollte einer gewiſſen politiſchen Schule, welche das Geſchäft der Penelope beſorgt, und mit einer ſich ſelbſt beglückenden Naivetät die Geſpinnſte ihres unfruchtbaren ſteifen Rationalismus ſtets als das Nagelneuſte auslegt, zeigen, daß ſie meiſt nur alte und veraltete Waare führt.

Aber auch abgeſehen davon, verdient ſchon in praktiſcher Beziehung die Politik der neuſten Zeit eine umfaſſendere Beachtung.

Trotz dieſer Ungeſtaltigkeit und äußern Syſtemloſigkeit bricht aber, wie ich hoffe, der innere Grundgedanke der Arbeit ziemlich deutlich hervor, nämlich der, die Staatsanſchauung der verſchiedenen Zeiten und Völker nicht bloß in den Büchern, ſon-

Digitized by Google

dern auch in ihren Staatshandlungen nachzuweisen. Da der Staat die Form des gesammten Lebens einer Nation ist, so giebt es nationale Schulen der Politik, und da die Menschheit in den verschiedenen Weltaltern ihre Entwicklungsstadien hat, so giebt es einen gemeinsamen politischen Glauben der in einer weltgeschichtlichen Periode versammelten Völker.

Ich habe die Spuren dieser nationalen und weltgeschichtlichen Schulen der Politik nicht ins Einzelne hinein nachgewiesen, wohl aber habe ich sie angedeutet. Gerade aber wegen dieser Mitbehandlung der praktischen Politik der Völker trat dann der literärhistorische Gesichtspunkt des Buches zurück; ich konnte nicht die einzelnen Schriftsteller aufzählen, sondern mußte bloß Vertreter von politischen Richtungen nehmen, wozu mich auch oft die Entbehrung literarischer Hülfsquellen zwang. Wenn ich aber die wenigsten der vielen ausgezeichneten teutschen staatswissenschaftlichen Leistungen nannte, so geschah es, weil ich sie den Lesern dieses Buches als schon bekannt annehmen durfte.

So ist das Buch also keine eigentliche Literärgeschichte der Politik: auch behandelt es nicht sämmtliche Staatswissenschaften, sondern eigentlich enthält es Studien für die Geschichte der s. g. Staatslehre, dieser Grundlage aller andern politischen Wissenschaften.

Ueber ein halbes Jahrzehnt ward an dem Buch gedruckt, eine Zeit starker politischer Erregung, die nicht wirkungslos an dem Verfasser vorüberging, welcher seither Manches anders erkannte, als er es sich früher dachte.

Möge der Glaube an eine organische Entwicklung einer nationalen Staatsordnung, in welchem der Verfasser schrieb, unter uns immer allgemeiner werden, und sämmtliche Teutschen, bei allem Umblick auf andere Völker, immer mehr zum reinen Dienste des Vaterlandes versammeln!

Ende des zweiten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S 180

Digitized by Google